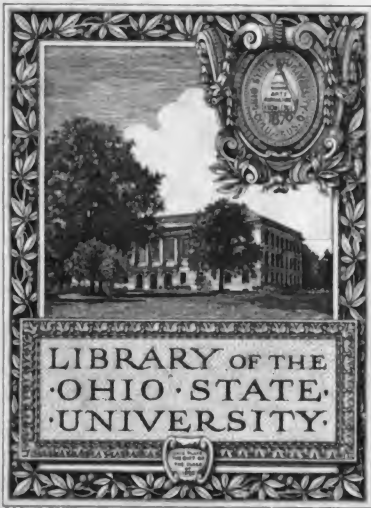


**ARCHIV FÜR
SOZIALE
GESETZGEBUNG
UND STATISTIK**







© 1900 THE UNIVERSITY OF OHIO

PRINTED BY THE UNIVERSITY OF OHIO



61

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES,
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

FUNFZEHNTER BAND.

BERLIN,
CARL HEYMANNS VERLAG.

1900.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND
PFERLER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHERHOU & CO. — *HAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE
FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HØST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. —
NEW-YORK: GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SODIÈRE. — *ST. PETERSBURG:*
K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. —
WIEN: MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:*
MEYER & ZELLER.

H. G.
K. G.
v. 15

Nachdruck und Übersetzung vorbehalten



Verlags-Archiv 3242.

INHALT DES FÜNFZEHNEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

	Seite
Bernstein, Eduard, in London, Der gegenwärtige Stand der Wohnungsfrage in England	616
Cohn, Dr. Heinrich, Rechtsanwalt in Berlin, Das preufsische Gesetz betreffend die Warenhaussteuer	529
<u>Lotmar, Prof. Dr. Philipp, in Bern, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.</u>	
<u>I. Einleitung</u>	<u>1</u>
<u>II. Abgrenzung</u>	<u>5</u>
<u>III. Inhalt</u>	<u>11</u>
<u>IV. Abschließung</u>	<u>29</u>
<u>V. Vermittlung</u>	<u>42</u>
<u>VI. Koalition</u>	<u>48</u>
<u>VII. Vertretung</u>	<u>68</u>
<u>VIII. Rechtswirkung</u>	<u>88</u>
<u>IX. Zur Gesetzgebung</u>	<u>116</u>
<u>Mischer, Prof. Dr. Ernst, in Graz, Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung für Oesterreich.</u>	
<u>I. Die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs</u>	<u>281</u>
<u>II. Die Vorfrage der legislativen Kompetenz. — Das lokal-kommunale und das territoriale Gestaltungsmoment.</u>	<u>285</u>
<u>III. Der Gedanke einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung im Systeme der Verwaltung</u>	<u>290</u>
<u>IV. Die Grundzüge des Gesetzentwurfs</u>	<u>300</u>
<u>V. Die Aussichten der Verwirklichung des Gesetzentwurfs.</u>	<u>318</u>
<u>Pringsheim, Dr. Otto, in Breslau, Landwirtschaftliche Manufaktur und elektrische Landwirtschaft</u>	<u>406</u>
Rauchberg, Prof. Dr. Heinrich, in Prag, Die Berufs- und Gewerbezahl im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Zweiter Teil. Berufsgliederung und soziale Schichtung.	
<u>IX. Die häuslichen Dienstboten</u>	<u>123</u>
<u>X. Die Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf</u>	<u>129</u>
<u>XI. Ueberblick über die soziale Schichtung der gesamten Bevölkerung</u>	<u>138</u>

	<u>Seite</u>
<u>XII. Der Nebenerwerb</u>	<u>147</u>
<u>XIII. Die Stellung der Frauen im Erwerbsleben</u>	<u>332</u>
<u>XIV. Alter und Familienstand der Erwerbthätigen</u>	<u>373</u>
<u>XV. Das Glaubensbekenntnis der Erwerbthätigen</u>	<u>402</u>
<u>Rauchberg, Prof. Dr. Heinrich, in Prag. Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszahlung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.</u>	
I. Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe	554
II. Die Berufsverhältnisse der Betriebsinhaber und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe	570
III. Die Besitzverhältnisse	<u>578</u>
IV. Die Bodenbenutzung	<u>585</u>
V. Die Nutzviehhaltung	<u>589</u>
VI. Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen	<u>595</u>
<u>Schulz, M. von, Gewerberichter und Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, Ueber Schiedsverträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem deutschen Gewerbegerichtsgesetz und der Reichsivilprozessordnung</u>	<u>598</u>
<u>Vandervelde, Prof. Dr. Emil, Mitglied der Deputiertenkammer, in Brüssel, Das Grundeigentum in Belgien in dem Zeitraum von 1834—1899.</u>	<u>419</u>
<u>GESETZGEBUNG.</u>	
<u>Dänemark. Das Gesetz über das Recht zu Zeugenvernehmungen für gewerbliche Schiedsgerichte. Von Adolph Jensen, Sekretär des statistischen Amtes in Kopenhagen</u>	<u>677</u>
<u>Deutsches Reich. Das deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Von Dr. Ernst Lange, in Berlin</u>	<u>170</u>
<u>Wortlaut des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899</u>	<u>188</u>
<u>Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Eingeleitet von Hermann Molkenbuhr, Mitglied des Reichtags, in Ottensen</u>	<u>653</u>
<u>Wortlaut des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900</u>	<u>666</u>
<u>Großbritannien. Die Lage der Ladengehilfen in England und das Gesetz über die Beschaffung von Sitzgelegenheit für weibliche Ladengehilfen. Von Eduard Bernstein, in London</u>	<u>247</u>
<u>Wortlaut des Gesetzes betr. die Beschaffung von Sitzen für den Gebrauch von Ladenangestellten vom 9. August 1899</u>	<u>256</u>
<u>Preußen. Die Erweiterung der Zwangserziehung. Von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, in Altona</u>	<u>458</u>
<u>Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes über Zwangserziehung Minderjähriger. Dem preussischen Herrenhaus am 8. Januar 1899 vorgelegt</u>	<u>485</u>

MISZELLEN.

Hofmann, Dr. Emil, Nationalrat in Frauenfeld, Die Ergebnisse der schweizerischen Wohnungs-enquêtes	684
Lange, Dr. Ernst, in Berlin, Die Statistik der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1897	490
Mischler, Prof. Dr. Ernst, in Graz, Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1898	257
Paszkowski, Dr. Wilhelm, Hilfsbibliothekar der Kgl. Bibliothek in Berlin, Die Hugo Heimannsche öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin	267
Winter, Dr. Fritz, in Wien, Die Heimarbeit in der österreichischen Konfektionsindustrie	725

LITTERATUR.

Aschrott, Dr. P. E., Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit vorliegende Gesetzentwurf. Besprochen von Prof. Dr. <i>Ferdinand Tönnies</i> , in Altona	510
Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. über die Thätigkeit der Gesellschaft seit ihrer Begründung. Besprochen von Dr. <i>Heinrich Braun</i> , in Berlin	761
Karpeles, Dr. Benno, Die englischen Fabrikgesetze. Besprochen von <i>Eduard Bernstein</i> , in London	758
Kulemann, W., Landgerichtsrat, Die Gewerkschaftsbewegung. Besprochen von <i>Eduard Bernstein</i> , in London	740
Lage der Holzarbeiter. Ergebnis statistischer Erhebungen für das Jahr 1893 veranstaltet vom Deutschen Holzarbeiterverband. — Die Lage der Holzarbeiter. Nach statistischen Erhebungen für das Jahr 1897, herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbands. — Die Arbeitsverhältnisse in der Gerberei und Lederfärberei. Dargestellt auf Grund statistischer Erhebungen des internationalen Sekretariats der Lederarbeiter und auf Grund anderer Materialien. Besprochen von Dr. <i>Clemens Heifs</i> , in Berlin	271
Liebenam, W., Städteverwaltung im römischen Kaiserreich. Besprochen von Dr. <i>Robert Hallgarten</i> , in München	747
Lietz, Dr. H., Das erste Jahr des deutschen Landerziehungsheims bei Ilsenburg i. H.	
— —, Das zweite Jahr etc. Besprochen von Prof. Dr. <i>Ferdinand Tönnies</i> , in Altona	756
Tugan-Baranowsky, M., Geschichte der russischen Fabrik. Besprochen von Prof. Dr. <i>Boris Minzès</i> , in Sofia	515

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum XV. Bande Beiträge
lieferten.

- | | |
|--|---|
| Bernstein, E., in London, 247, 616,
740, 758. | Mischler, E., in Graz 257, 281. |
| Braun, H., in Berlin, 761. | Molkenbuhr, H., in Ottensen, 653. |
| Cohn, H., in Berlin, 529. | Paszkowski, W., in Berlin, 267. |
| Hallgarten, R., in München, 747. | Pringsheim, O., in Breslau, 406. |
| Heifs, C., in Berlin, 271. | Rauchberg, H., in Prag 123, 332,
554. |
| Hofmann, E., in Frauenfeld, 684. | Schulz, M. von, in Berlin, 598. |
| Jensen, A., in Kopenhagen, 677. | Tönnies, F., in Altona, 458, 510,
756. |
| Lange, E., in Berlin 170, 490. | Vandervelde, E., in Brüssel, 419. |
| Lotmar, Ph., in Bern, 1. | Winter, F., in Wien, 725. |
| Minzès, B., in Sofia 515. | |
-

Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Von

PHILIPP LOTMAR,

Professor in Bern.

I. Einleitung.

Die Tarifverträge, Tarifvereinbarungen oder Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bilden einen Gegenstand, der aus mehr als einem Grunde einer juristischen Behandlung würdig und bedürftig ist.

Die Erscheinung auf dem Arbeitsmarkt, um die es sich dabei handelt, verdient die Aufmerksamkeit, welche ihr hier gewonnen werden soll, schon wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens. Sie ist in England bereits im vorigen Jahrhundert vereinzelt aufgetreten,¹⁾ während des neunzehnten in immer anwachsender Zahl in allen Industrieländern wahrzunehmen gewesen, und namentlich in Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten die Abschlüsse wie die Versuche zu Abschlüssen von Tarifverträgen in fast allen Gewerben dermaßen gehäuft, daß sie alltägliche Vorkommnisse auf dem Arbeitsmarkt geworden sind. Diesen Eindruck muß jeder gewinnen, der in den Jahresberichten der Fabrikinspektoren, in den Zeitschriften und Zeitungen, die über die Arbeiterbewegung belehren, die Angaben beachtet, die über laufende und abgelaufene Lohnbewegungen gemacht werden. Aus anderen Quellen mag zur Bestätigung beispielsweise angeführt werden, daß allein die Steinarbeiter Deutschlands während eines Jahres in 23 Orten Tarif-

¹⁾ Brentano, Arbeitergilden II. 267.

Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik. XV.

vertragsverhandlungen geführt haben; ¹⁾ die deutschen Maurer haben im Jahre 1897 an 124 Orten und im Jahre 1898 an 189 Orten mit ihren Arbeitgebern solche Vertragsverhandlungen unternommen und größtenteils zu positivem Abschluß gebracht. ²⁾

Es ist natürlich nicht die Frequenz an sich seines Vorkommens, was den Tarifvertrag einer litterarischen Betrachtung wert macht, sondern die praktische Bedeutung, die sich mit jedem solchen Hergang verknüpft. Und zwar handelt es sich dabei nicht nur um zerstreute Wirkungen, um den Einfluß auf das persönliche und berufliche Wohl und Wehe von mehr oder weniger zahlreichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Vielmehr verbinden sich mit dem Tarifvertragswesen konzentrierte Massenerscheinungen, die gewöhnlich als Störungen des sozialen Friedens angesehen werden und jedenfalls Verkehrsunterbrechungen auf dem Arbeits- und dem Warenmarkt bilden oder hervorrufen können. Denn zwar nicht in allen, aber doch in den meisten Fällen giebt ein Tarifvertrag den Ausgangspunkt und den Endpunkt von Ausständen, Aussperrungen und Sperrern ab und damit den Anlaß zu den mannigfaltigen Hilfsmaßregeln, die zur Unterstützung jener Kampfaktionen gebraucht werden. Sehr oft z. B. kommt es darum zu einer Arbeitsniederlegung, weil der Arbeitgeber die Einlassung auf eine Tarifvertragsverhandlung verweigert, oder weil er eine ihm gemachte Tarifvertragsproposition ablehnt, oder weil er einem geschlossenen Tarifvertrag nicht beitrifft, oder weil er einen für ihn verbindlichen Tarifvertrag nicht einhält, und andererseits bedeutet der Abschluß eines Tarifvertrags in vielen Fällen die Wiederaufnahme der Arbeit und die Wiederanstellung entlassener oder ausgesperrter Arbeitnehmer. Der ferner stehende Beobachter läßt sich durch die erwähnten Massenerscheinungen blenden und verleiten, bei den auffallenden Kämpfen das weniger auffallende Kampfobjekt zu übersehen, welches meistens ein zu schließender oder geschlossener Tarifvertrag ist.

Endlich lehrt die Erfahrung, daß ein zum Abschluß kommender Tarifvertrag nicht bloß unmittelbar, nämlich auf die Teilnehmer

¹⁾ Auszug aus den statistischen Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Steinarbeiter Deutschlands vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1897 (Berlin, Posekel) S. 13.

²⁾ Protokoll des 5. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Hamburg 1899) S. 41—65.

und die nächste Zukunft wirkt, sondern daß er auch das Prinzip solcher kollektiver Vertragsschließung kräftigt, indem er einen Präcedenzfall, ein Vorbild schafft und die Leistungsfähigkeit dieses Verfahrens demonstriert: hierdurch vermag er weit über sich selbst hinauszuwirken und der Ausbildung des Tarifvertrags als einer Institution Vorschub zu leisten.

Ein Gegenstand von solcher Häufigkeit und Tragweite verdient gewiß eine wissenschaftliche Behandlung. Allein eine juristische d. h. zu den Zwecken und mit den Mitteln der Jurisprudenz erfolgende scheint bisher nicht hervorgetreten zu sein. Die theoretischen oder praktischen Nationalökonomien und Sozialpolitiker haben sich mit dem Tarifvertrag in Rücksicht auf die Vorteile beschäftigt, die er innerhalb einer Volkswirtschaft mit freier Konkurrenz den Urhebern der Arbeitsverträge und namentlich den Arbeitern zu bieten vermag. Auf diese Seite der Sache hat vor bald dreißig Jahren Brentano hingewiesen ¹⁾ und seitdem mit unablässigem Eifer das Prinzip der Tarifverträge verfochten und seine Verwirklichung empfohlen. Neuerdings haben S. und B. Webb sich ausführlicher mit der Sache befaßt, die Wirksamkeit der von ihnen so genannten kollektiven Vertragsschließung und den Hergang anschaulich dargelegt. ²⁾ Bei Brentano wie bei Webb erscheinen die Tarifverträge nur im Zusammenhang mit dem Walten von Gewerkvereinen und von Arbeits- oder Einigungskammern. Und die Thatsachen, die sie anführen, im Auge haben und zur Grundlage ihrer Schlüsse und Urteile nehmen, sind den von den deutschen verschiedenen großbritannischen Verhältnissen entnommen. Die fragliche kollektive Vertragsschließung wird uns als ein Hauptstück in der Politik der englischen Gewerkvereine geschildert. Diesen Gewerkvereinen läßt sich nach Reichtum, Erprobtheit und Handlungsfähigkeit auf deutschem Boden einstweilen nur etwa der deutsche Buchdruckerverband an die Seite stellen. Wo daher von Brentano oder unter seinem Einfluß der Tarifvertrag im Hinblick auf Deutschland erörtert worden ist, haben die Vorgänge im deutschen Buchdruckgewerbe den Stoff abgegeben. ³⁾

¹⁾ Arbeitergilden II, 22—25.

²⁾ Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy) deutsch von Hugo: I, 154—198. II, 74—77.

³⁾ Siehe besonders Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1890 Bd. 45, S. 329—470).

Wo ohne diese berufliche Schranke in Deutschland geschlossene Tarifverträge eine litterarische Behandlung gefunden haben, kam doch nur ein engerer lokaler Bezirk in Frage, und trat der Tarifvertrag hinter dem Strike, der durch ihn veranlaßt wurde, zurück.¹⁾

Es ist nur natürlich, daß wenn ökonomische Schriftsteller, oder in der Arbeiterbewegung stehende Praktiker²⁾ sich über Tarifverträge vernehmen lassen, ihre Äußerungen, so wertvoll sie sind, juristische Ansprüche nicht zu erfüllen vermögen. Das Bedürfnis präziser Begriffsbestimmung gegenüber einem Objekte, welches, wie von Natur, auf das Recht angewiesen zu sein scheint, ohne freilich darin aufzugehen, ist ein Bedürfnis, das oft erst der Jurist empfindet und allein zu befriedigen vermag. Ihm liegt es ob, seinen Gegenstand aus Zusammenhängen zu lösen, die demselben nicht wesentlich sind, d. h. den Tarifvertrag nicht bloß als Äußerung des Gewerkvereins, als Produkt der Einigungskammer, als Anlaß oder Abschluß einer Arbeitsniederlegung zu behandeln. Indem hierdurch der Tarifvertrag in den Vordergrund gestellt wird, treten auch die Seiten desselben deutlicher hervor, die ihn dem juristischen Betrachter merkwürdig machen und zugleich seine sozialpolitische Bedeutung begründen: sein Inhalt, sein Zustandekommen, seine Wirkung. Da die einläßliche Erörterung dieser Seiten nur unter Bezugnahme auf ein positives Recht ausführbar ist, so ist auch hierdurch die juristische Methode gefordert, indem ohne diese die Rechtsregeln nicht zu gewinnen und anzuwenden sind. Die Rechtsregeln werden dem deutschen bürgerlichen Recht, die Thatsachen der deutschen Arbeiterbewegung entnommen werden.

Bei diesem ersten Versuch einer civilistischen Behandlung des Tarifvertrags werden die Schranken solcher Behandlungsweise keineswegs verkannt. Das geltende Recht hat sich des Tarifvertrags trotz seiner oben erwähnten eminenten Bedeutung fast gar nicht besonders angenommen, und auch die gewerbegerichtliche Rechtsprechung hat ihm in den seltenen Fällen, wo sie ihn anerkennen hatte, nicht das Gewicht beigelegt, das ihm zukommt. Wenn es daher auch gelingen sollte, die für den Tarifvertrag maß-

¹⁾ z B. Bürger, Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865—1890 (Hamburg 1899).

²⁾ Protokoll der Verhandlungen des 3. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands (1899, Hamburg) S. 150—161. Protokoll des 5. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer S. 142—147.

gebende Rechtsordnung aufzuzeigen, so wird doch die Unzulänglichkeit, die dem Privatrecht gegenüber dem gewerblichen Arbeitsverhältnis natürlicherweise anhaftet, beim Tarifvertrag besonders empfindlich bleiben. Man wird bei seiner Eingehung und seiner Erneuerung, bei Festsetzung seines Inhalts und bei Durchführung seiner Satzungen noch weniger als anderwärts auf die Mittel der Selbsthülfe verzichten, mit denen in dieser Sphäre bald auf die Gegenpartei, bald auf die Genossen der eigenen Partei eingewirkt werden kann. In einer Darstellung des ganzen Tarifvertragswesens müßten auch diese Pressionsmittel vollauf berücksichtigt werden. Für eine auf die privatrechtliche Seite beschränkte Behandlung besteht dieses Erfordernis nicht. Sie kann sich ihrem Gegenstand so hingeben, wie wenn die privatrechtliche Ordnung von erschöpfender und nie versagender Wirksamkeit wäre. Und indem sie sich innerhalb ihrer Grenzen und ihrer Mittel hält, darf sie hoffen das Bild ihres Gegenstandes so scharf zu zeichnen, daß auch die Lücken deutlich werden, die zu gesetzgeberischer Hülfe auffordern.

II. Abgrenzung.

Die vorstehende, unsere juristische Untersuchung der bewußten Tarifverträge rechtfertigende Einleitung durfte eine Kenntnis des Gegenstandes voraussetzen, die ihn im allgemeinen erfaßt. Die nun folgende Untersuchung selbst kann sich mit dieser Allgemeinheit nicht begnügen, muß vielmehr damit beginnen die Merkmale ihres Gegenstandes im einzelnen zu betrachten und ihn von ähnlichen Gebilden abzugrenzen.

Daß unsere Tarifverträge es mit Tarifen zu thun haben, sagt schon der Name. Allein zu unserem Thema gehört nicht jeder Tarif, nämlich nicht ohne Rücksicht auf sein Objekt, auf seinen Urheber, und auf die Art seines Zustandekommens. In diesen drei Hinsichten zusammen ist der vorliegende Thatbestand ausgezeichnet.

Die Objekte anlangend gab und giebt es Tarife für sehr verschiedene und sehr viele, man kann sagen für alle möglichen Objekte. An das Edikt des Kaisers Diocletian, de pretiis rerum, vom Jahre 301, sei nur im Vorbeigehen erinnert. In unser Jahrhundert ragen hinein oder gehören gar der Gegenwart und absehbarer Zukunft an z. B. die Tarife der Bäcker für Brot, der Metzger für Fleisch, der Apotheker für Medikamente, die Gebührenordnungen für

Aerzte und Zahnärzte und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die Eisenbahntarife für die Beförderung von Personen und Gütern, die Zolltarife und die von Kartellen verschiedener Art für ihre Mitglieder gegebenen Festsetzungen der Verkaufspreise der Produkte.

Von all diesen und anderen höchst mannigfaltigen Tarifen gehören nicht hierher diejenigen, welche generelle Preisbestimmungen für Sachen und Sachnutzungen darstellen, sondern nur die, welche Gegenleistungen für Arbeiten festsetzen. Damit scheidet nicht bloß die Zolltarife aus, sondern alle Tarife, insofern sie Kauf- oder Mietpreise statuieren, sich auf Kauf- oder Mietverträge beziehen.¹⁾ Wir haben es ausschließlich mit solchen Tarifen zu thun, die für Arbeitsverträge gelten. Auch von dieser Gattung von Tarifen finden sich zahlreiche Anwendungen. Die Taxen für Medizinalpersonen, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die Eisenbahntarife sind schon angeführt worden; es läßt sich weiter verweisen auf die Tarife von Straßenbahnen, Droschken, Lohndienern, Schornsteinfegern, Feldmessern, Auktionatoren u. s. w. Tausende und Tausende von Arbeitsverträgen werden tagtäglich mit Hilfe solcher Tarife geschlossen.

Indessen ist keineswegs jeder auf Arbeitsverträge bezügliche Tarif ein Tarif der hierhergehörigen Art, es kommt vielmehr, wie bemerkt, auch auf den Urheber an. Unsere Tarifverträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer enthalten Tarife, die von den Parteien des Arbeitsvertrags ausgehen. Von den auf Arbeitsverträge bezüglichen Tarifen scheidet daher hier alle aus, die weder von den Arbeitgebern noch von den Arbeitnehmern, den Parteien der Arbeitsverträge ausgehen, sondern von Dritten. Solche Dritte sind entweder Behörden, d. h. Personen, die staatsrechtlich denen übergeordnet sind, für welche die Tarife gelten sollen, oder es sind gleich diesen bloße Privatpersonen. Da beiderlei Tarife außerhalb des Themas liegen, so werden nur zur Erläuterung hier einige Beispiele angeführt werden.

Die behördlichen Tarife sind eine in alter wie in neuer Zeit bekannte Erscheinung. Schon das erwähnte diocletianische Preisedikt widmet ein Kapitel den Arbeitslöhnen. Der Dritte, von dem dieser Lohn tarif ausgeht, ist ein Kaiser. Im Mittelalter und in der Neuzeit sind es bald unmittelbar die Gesetzgeber, bald

¹⁾ Z. B. von Gastwirten (Gew.O. § 75), von industriellen Verkaufssyndikaten.

durch Gesetz oder Herkommen dazu ermächtigte Richter, Stadt-
magistrate und andere Verwaltungs- namentlich Polizeibehörden,
die den Entgelt für diese und jene Arbeit sei es schlechthin sei
es für den Fall des Fehlens einer Uebereinkunft der Beteiligten
festsetzen und die Einhaltung ihrer Regeln durch Strafen sicher-
stellen. Wenn wir in Gew.O. § 105 lesen: „Die Festsetzung
der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden
und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch
Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier
Uebereinkunft“: so wird mit der hier gewährleisteten Freiheit
auch das Nichteingreifen behördlicher Tarifierung zuge-
sichert.

Von Behörden oder behördenartigen Autoritäten ausgehende
Tarife werden mitunter nicht einseitig von ihnen erlassen, sondern
mit der einen Partei des Arbeitsvertrags zu gunsten der anderen
vereinbart. So der Tarif, zu dem die Direktion eines Schlacht-
hauses die Lohnschlächter für deren Verhältnis zu den Kunden ver-
pflichtet;¹⁾ oder der Tarif, den die königliche Eisenbahndirektion
in Berlin mit der Packetfahrtgesellschaft für die Beförderung des Ge-
päckes der Reisenden vereinbart; oder der Tarif, zu dem ein Ge-
meinderat bei Vergebung städtischer Unternehmungen die Unter-
nehmer verbindet als einen bei der Herstellung oder beim Betrieb
des Werkes gegenüber ihren Arbeitnehmern einzuhaltenden.²⁾

Bloße Privatpersonen als Dritte sehen wir Tarife für
fremde Arbeitsverträge einseitig oder zweiseitig festsetzen, wenn
Theaterdirektoren den Theateragenten oder Engagementsmäklern
einen Tarif auferlegen, nach welchem sich die Mäklerlöhne be-
stimmen, die die Schauspieler jenen Agenten für die Arbeit der
Engagementsvermittlung zu entrichten haben; oder wenn Fabrikanten
sich zu Gunsten ihrer Arbeiter von einem Arzte ausbedingen, daß
dieser seine ärztliche Hilfe jenen Arbeitern für gewisse Honorar-
sätze angedeihen lasse; oder wenn eine freie Innung — den
Zwangsinnungen ist dies durch Gew.O. § 100q versagt — ihren
Mitgliedern die Preise für die Arbeitsleistungen an das Publikum
vorschreibt. Die juristische Person der Innung ist an den Arbeits-

¹⁾ Lage des Handwerks VI, 101. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik
Bd. 67.)

²⁾ Vgl. Soziale Praxis VIII, 1002 3 (den Bediensteten einen gewissen Minimal-
lohn zu gewähren, eine gewisse Arbeitszeit nicht zu überschreiten u. s. w.).

verträgen ihrer Mitglieder nicht beteiligt, der Tarif geht von einem Dritten, Privaten (eben der Innung) aus.

Damit ein auf Arbeitsverträge sich beziehender Tarif hierher gehörig sei, kommt es außer auf den Urheber auch noch auf die Art seines Zustandekommens an (oben S. 5). Es genügt nicht, daß er nicht von einer Behörde stamme, sondern durch Privatdisposition festgesetzt sei. Es genügt auch nicht, daß er überhaupt nicht von Dritten herrühre d. h. von solchen, die weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer an den Arbeitsverträgen beteiligt sind, für welche der Tarif bestimmt ist. Aber auch das ist nicht hinreichend, daß er von den künftigen Arbeitgebern, oder von den künftigen Arbeitnehmern ausgehe. Ein solcher einseitig von einem oder mehreren Arbeitgebern erlassener Tarif ist kein Vertragstarif, seine Erlassung nicht Abschluß eines Tarifvertrages; ebensowenig der einseitig durch Arbeitnehmer erlassene Tarif. Ein solcher einseitiger oder oktroyierter Tarif (beider Arten) hat mit dem zweiseitigen, mit dem Tarifvertrag eine privatrechtliche Wirkung gemein. Er kommt ihm aber an juristischem Interesse und sozialpolitischer Bedeutung entfernt nicht gleich. Außerhalb unserer Aufgabe liegend wird er hier nur als erläuterndes Gegenstück erwähnt. Daß sein Vorkommen keineswegs selten ist, mögen einige Hinweise in Erinnerung bringen.

Einseitige Tarife von Arbeitnehmern haben wir z. B. an den von privaten Beförderungsanstalten, von Barbieren und Frisuren,¹⁾ von Theaterunternehmern erlassenen. Das Publikum, dem hier die Arbeitgeber (für die Arbeiten des Transports, der Rasur, Frisur, Theateraufführung) angehören, wird bei Aufstellung dieser Tarife nicht nach seinem Willen gefragt, nicht um seine Zustimmung angegangen. Derartige einseitige Tarife kommen beispielsweise noch vor bei den Uhrmachern für Reparaturarbeiten,²⁾ bei den Kürschnern für Aufbewahrung von Pelzsachen,³⁾ bei den Architekten für ihre verschiedenen beruflichen Arbeiten, wie Planzeichnung, Bauführung.⁴⁾

Auch einseitig von Arbeitgebern erlassene Tarife sind keine Seltenheit.

Stellen sich — wie hier nicht begründet werden soll — die

¹⁾ Sanders. Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes (1898) S. 27 ff.

²⁾ Lage des Handwerks V, 87 ff., vgl. IX, 446.

³⁾ Lage des Handwerks II, 333.

⁴⁾ Lage des Handwerks IX, 573.

Werkstatt-, Fabrik- und Arbeitsordnungen selten als Arbeitgeber-tarife dar, so kommen solche doch als Beilagen oder Zugaben der Arbeitsordnung vor, die neben dieser für den ganzen Betrieb oder für einzelne Abteilungen gelten und öfter als die Arbeitsordnung revidiert werden.¹⁾ Außerdem sind selbständige von Arbeitgebern oktroyierte Tarife oft genug anzutreffen.²⁾

Die angeführten einseitigen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeber-tarife gehören nicht hierher, weil sie nicht Tarifverträge d. h. nicht vereinbart sind, vereinbart nämlich zwischen den künftigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Parteien der Arbeitsverträge, für welche die Tarife bestimmt sind.

Kein Tarifvertrag ist aber auch die Tarifvereinbarung der Arbeitgeber unter einander, oder der Arbeitnehmer unter einander. Solche Vereinbarungen sind von zweierlei Art.

Entweder nämlich erfolgen sie behufs Aufstellung eines einseitigen Tarifs: es vereinigen sich z. B. die Lohnkutscher, die Barbieri, die Gärtner einer Stadt über die Lohnsätze und die Arbeitszeit, nach welchen sie künftig die Arbeitgeber, ihre Kunden, die Besitzer von Privatgärten, bedienen wollen und machen den Tarif, der für ihre künftigen Arbeitsverträge maßgebend sein soll, öffentlich oder ihren Kunden bekannt. Hier haben wir zwar eine

¹⁾ So bestimmt die von der kgl. Berginspektion VI, namens des preussischen Fiskus als Arbeitgebers, für das Steinkohlenbergwerk Reden erlassene Arbeitsordnung (vom 3. Dezember 1892) in § 25: „Die Schichtlöhne werden für die einzelnen Arbeiterklassen und Betriebszweige durch den kgl. Bergwerksdirektor festgesetzt und in eine Schichtlohntabelle eingetragen . . . Die Sätze dieser Tabelle finden in allen Fällen Anwendung, wo nicht ein Gedinge abgeschlossen oder mit Rücksicht auf besondere Schwierigkeit der Arbeit ein anderer Schichtlohn vereinbart ist.“

²⁾ Z. B. war den Buchdruckergehilfen nach dem Mißerfolg ihres Ausstandes von 1891/2 durch die Prinzipale, nämlich den deutschen Buchdruckerverein, ein Tarif oktroyiert worden. Der „Lohntarif des Vereins der Importeure englischer Kohlen vom Dezember 1896 für Entlöschung von Kohlen aus Dampf- und Segelschiffen“, und die „Bekanntmachung (der Hamburg-Amerika-Linie) betreffend Heuergebühren und Gagen für die Mannschaften unserer Schiffe“ sind einseitig vom Arbeitgeber festgesetzt. (Protokolle der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen, 1898, S. 114, 352, 396). Die Ankündigung der Krefelder Sammetfabrikanten, daß die „Normallohnliste“, auf die sie sich geeinigt hatten, zwischen 1. und 15. Januar 1899 „eingeführt“ werden sollte, hatte zur Folge, daß alle Arbeitnehmer kündigten. Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1898 S. 15.

Tarifvereinbarung, eine Tarifgemeinschaft, aber keine zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Oder die fraglichen Vereinbarungen erfolgen nicht als abschließende, sondern als den Abschluß eines Tarifvertrags einleitende, indem die Partei eines Tarifvertrags, wo sie aus mehreren Personen besteht, zunächst sich einigt über die Proposition zu einem Tarifvertrag, die sie der anderen Partei stellen will. Der Tarifvertrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, wird von entgegengesetzten Parteien geschlossen. Wenn eine seiner Parteien aus einer Mehrheit besteht — und dies ist, wie noch zu sagen, immer der Fall — so kann der Vertrag nicht zustande kommen, es habe sich denn die Mehrheit geeinigt über einen ihr gemachten, oder einen von ihr zu machenden Vorschlag. Solche Arbeitgeber-, oder Arbeitnehmervereinbarungen behufs Aufstellung der Proposition zu einem Tarifvertrag sind in der Arbeiterbewegung eine alltägliche Erscheinung. Sie gehören zu den von der Gew.O. § 152 für zulässig und unsträflich erklärten „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“. Nur sollen in unserem Fall diese günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht „insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter“ erlangt werden, sondern zunächst mittelst Abschlusses eines Tarifvertrags.

Es kommen endlich auch Einigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern vor, die gar nicht für die Gegenpartei bestimmt sind, mit denen weder die Herstellung eines der Gegenpartei zu oktroyierenden einseitigen Tarifs, noch die Beschließung eines der Gegenpartei zu machenden Vorschlags zu einem Tarifvertrag bezweckt wird. Vielmehr beabsichtigen die Teilnehmer bloß, sich einander zu verpflichten, die künftigen mit Dritten einzugehenden Arbeitsverträge nur zu den Bedingungen abzuschließen, über die sie sich jetzt geeinigt haben, Bedingungen, die vom Einzelnen jeweiligen beim Abschluß eines Arbeitsvertrags zur Geltung zu bringen sind. Einen dergestalt internen wird man besser gar nicht Tarif nennen, indem seine Positionen nicht zu genereller Mitteilung und Nachachtung für die Gegenpartei bestimmt sind. Ein interessantes Beispiel findet sich in der Schilderung der „Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland“, ¹⁾ wo es III, 334 heißt: „Die freien Tage-

¹⁾ Schriften des Vereins für Sozialpolitik (1892) Bd. 53—55.

löhner im Kreise Kammin (3) haben sich vereinigt und verabredet, daß jede Frau, welche unter 1 Mk. Lohn bei zehnstündiger Arbeitszeit auf Arbeit gehe, 25 Pf. Strafe zahlen solle.“¹⁾

Die vorstehende Betrachtung mannigfacher Tarifgebilde hat uns Erscheinungen gezeigt, die von unserem Tarifvertrag verschieden und ihm doch nicht unähnlich sind. Diese Betrachtung war nicht bloß dazu bestimmt, die begrifflichen Grenzen unseres Gegenstandes zu verdeutlichen und ihn damit von anderen abzusondern. Es sollte die Vergleichung auch darauf hinweisen, daß der Tarifvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei aller Eigentümlichkeit an den Gattungsmerkmalen der Tarifgebilde teil nimmt. Dadurch erscheint die vorliegende Art in einem größeren wirtschaftlichen Zusammenhang.

Von den äußeren Grenzen unseres Tarifvertrags wenden wir uns nun seinem Inhalt zu.

III. Inhalt.

I. Unter dem Inhalt des Tarifvertrags versteht man die Gegenstände, die der Einigung und Bindung unterstellt werden. Bisweilen ist es nur ein einziger Gegenstand, nämlich die Lohnhöhe, derjenige Inhalt, von dem der Vertrag den Namen „Tarifvertrag“ empfangen zu haben scheint. Die meisten Tarifverträge haben, wie die Erfahrung lehrt, einen weit reicheren Inhalt. Rechtlich ist er nur insofern beschränkt, als er nicht wider die guten Sitten verstößt und sich nicht über zwingende Gesetze hinwegsetzen kann.

Im allgemeinen wird der Inhalt, d. h. was in den Vertrag aufgenommen und wie es darin festgesetzt wird, durch die Interessen der Kontrahenten bestimmt, die als gegenwärtige oder künftige Teilnehmer eines Arbeitsverhältnisses den Tarifvertrag mit einander abschließen — durch die Interessen natürlich nur soweit dieselben sich im Parteikampf durchzusetzen vermögen.

Nach Brentano hingegen sollte man meinen, daß es einen aus der Unternehmer- und der Arbeiterstellung ableitbaren und damit von vornherein feststehenden Inhalt der Tarifverträge gebe.²⁾

¹⁾ M. Weber bemerkt hierzu: „einer der seltenen Fälle von Organisationen unter den Ländarbeitern, der aber um so erfreulicher ist, als, wie die Tabelle ergibt, Ueberstunden-, Ehefrauen- und Kinderarbeit gleichmäßig vermindert worden ist“.

²⁾ Soziale Praxis VIII, 1335, 1336. Reaktion oder Reform? S. 47, 48.

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind nach ihm von dreierlei Art. „1. Bestimmung, was produziert werden, d. h. des Guts, welches dem Konsumenten geboten werden soll; 2. Bestimmungen, wie produziert werden soll d. h. aus welchen Materialien, mit Hilfe welcher technischen Prozesse und welcher Arbeitskräfte das herzustellende Gut hergestellt werden soll; 3. Bestimmung über die Bedingungen, unter denen diese menschlichen Produktionselemente Verwendung finden sollen, wie über Temperatur, Atmosphäre, hygienische Einrichtungen der Werkstätte, über Intensität und Dauer der Arbeit, über den Lohn, der als Entgelt gegeben wird.“

Gegenüber dieser Dreiheit wird nun behauptet, daß „wo der Arbeiter frei ist und der Betriebsunternehmer die Verfügung über die benötigten Arbeitskräfte im freien Arbeitsvertrage mit Freien erlangt“, d. h. eben in der heutigen Arbeitsverfassung, „die Bestimmungen, die der Arbeitgeber allein zu treffen hat, von denen, bei welchen die Arbeiter berechtigter Weise mitzureden haben, unterschieden werden müssen“.

Allein von einer „Berechtigung mitzureden“ läßt sich darum nicht sprechen, weil das Recht hierüber schweigt; es begnügt sich, dem Arbeitnehmer das Mitreden nicht zu verbieten, ihm die Möglichkeit nicht zu verschließen, die ihm zusagenden Vertragsbedingungen zu proponieren. Das Gleichgewicht der Kontrahenten eines Arbeitsvertrags, oder das Uebergewicht des einen ist lediglich die Folge faktischer Umstände. Wenn die unter 1) angeführten Bestimmungen für „ausschließlich Sache des Betriebsunternehmers“ erklärt werden, so sind sie dies doch nicht von Rechtswegen, sondern nur tatsächlich in den meisten Fällen. Und der Betriebsunternehmer würde noch nicht aufhören dies zu sein, wenn er auf Grund einer mit den Arbeitern getroffenen Uebereinkunft andere Waren als bisher (z. B. Herrenkleider statt Damenmäntel) produzieren liefse und zum Verkauf brächte. Der Unternehmergewinn würde nach wie vor ihm zufallen, und er hätte das Risiko zu tragen.

Die in Rede stehende Deduktion bestimmt den Inhalt des Tarifvertrags nicht bloß negativ, indem sie sagt, was in einen solchen nicht gehört, sondern auch positiv, indem sie sagt, was Aufnahme zu finden hat. Aber gemäß dem apriorischen Ausgangspunkt sieht sich Brentano alsbald zu dem Bekenntnis genötigt, daß von den Bestimmungen unter 2), die er zunächst vom Tarifvertrag ausschließt, „ein unmerklicher Uebergang“ zu denen unter 3) stattfindet. Er gründet dies darauf, daß die ersteren „die Existenzbedingungen der

in Frage kommenden Arbeiter ebenso ernstlich zu beeinflussen⁴ vermögen, wie die letzteren. Das Maß des Einflusses auf die Existenzbedingungen läßt die Mitwirkung derjenigen, um deren Existenz es sich handelt, dem Unbeteiligten gewiß als zweckmäßig und billig erscheinen, nur mit dem bestehenden Recht hat dies nicht zu thun.

Das Einteilungsprinzip, das Nr. 2 und Nr. 3 nicht scharf zu scheiden vermag, hält wohl auch gegenüber Nr. 1 nicht Stich: denn können die Existenzbedingungen der Arbeiter nicht auch von dem beeinflusst werden, „was produziert werden soll“, falls für dieses Produkt keine Konsumenten zu finden sind, was zur Einstellung der Produktion führen wird? oder falls der Buchdruckergehilfe für den Inhalt des Produktes preisgesetzlich verantwortlich gemacht wird, oder die von ihm gesetzte Zeitung seine Lebensbedingungen bekämpft, so daß er die Waffen schmieden hilft, die gegen ihn gebraucht werden sollen? Also wären die Arbeiter auch bei Nr. 1 nicht immer auszuschließen.

Das kritisierte Einteilungsprinzip hat auch den Mangel, den Anschein zu erwecken, als ob es sich beim Tarifvertrag nur um die Wahrung von Individualinteressen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer handle, um die nämlichen, die den Inhalt individueller Verträge bilden können, da doch — wie wir sehen werden — der Tarifvertrag Bestimmungen enthalten kann, die allererst zum Inhalt von Tarifverträgen werden können, Bestimmungen, die die Existenzbedingungen der Einzelnen nicht oder nicht in erster Linie zu beeinflussen vermögen.

Brentanos Dreiteilung gründet sich nicht sowohl auf das, was ist, als auf das, was nach seinem Gerechtigkeitsgefühl sein sollte, und mündet daher in Postulate, deren Gutheißung nicht durch Argumente erlangt werden kann.¹⁾ Unsererseits wollen wir nicht weiter fragen, was ein Tarifvertrag enthalten sollte oder könnte, nach Recht oder Billigkeit, sondern was er in Wirklichkeit zu enthalten pflegt. Auch an die Wiedergabe dieses Befundes lassen sich Betrachtungen knüpfen, die solche Wiedergabe lohnen.

II. Die im Folgenden angeführten, den Inhalt ausmachenden Be-

¹⁾ Die Bestimmung des Umfangs der Produktion wurde Brentano wohl unter Nr. 3 („Intensität und Dauer der Arbeit“) stellen. Hingegen erblickt Bueck im Beschluß eines englischen Gewerkvereins, die Produktion auf 5 Wochentage zu beschränken, „einen ganz entschiedenen Uebergriff der Gewerkvereine; denn die Produktion zu bemessen ist Sache des Arbeitgebers“: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 47. S. 142 vgl. 189, 196.

stimmungen sind nur Verträgen entnommen: wollte man auch die Vertragspropositionen heranziehen, oft wiederholte Forderungen, wie die der Errichtung von Betriebswerkstätten für heimarbeitende Schneider, Schuhmacher usw., die nie oder fast nie Annahme finden,¹⁾ so würden noch weitere Bestimmungen anzuführen sein. Auch ohnedies wird nicht nach Vollständigkeit getrachtet, da solche durch die Aufgabe nicht geboten ist, und selbstverständlich treten nicht alle hier und sonst vorkommenden Vertragsbestimmungen in allen Tarifverträgen auf. Die meistens festgesetzten lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. auf den Lohn bezügliche. Diese betreffen

a) seinen Betrag. Hier findet sich bald allgemein der bisherige zugesichert, bald werden die bisher gültigen Sätze als fortgeltende einzeln angegeben. In den meisten Fällen gewährt der Tarifvertrag eine Erhöhung, die in Prozenten des bisherigen Betrages, oder mit Anführung der neuen Lohnsätze ausgedrückt wird. Daneben wird bestimmt, von wann ab die neuen Lohnsätze gelten sollen, auf daß sich der Arbeitgeber bei Annahme von Bestellungen einrichten könne, und bis wann die alten oder neuen in Geltung bleiben sollen. Der Betrag des Lohnes ist meist nicht einheitlich, sondern verschieden nach der Zeit, während welcher die Arbeit geleistet wird, indem für Arbeit in der Ueberzeit, in der Nacht, an Sonn- oder Feiertagen ein Zuschlag ausgeworfen ist. Zu Unterschieden führt ferner der Ort, an dem gearbeitet wird, sei es daß der Lohnbetrag verschieden ist für verschiedene Städte, was der Buchdruckertarif durch Gewährung von verschiedenen Lokalzuschlägen für 85 verschiedene Städte und durch die Möglichkeit der Herabsetzung des Minimums des gewissen Geldes für kleine Druckorte ausführt,²⁾ sei es daß unterschieden wird, ob die Arbeit in der Stadt, oder auf dem Land („Landgeld“), in der Werkstätte, oder auf dem Bau vor sich geht. Differenzen ergeben sich ferner aus der Person des Arbeitnehmers, nach den Unterschieden von Geschlecht, Alter, Personenstand (Verheiratete, Ledige) und Leistungsfähigkeit.

¹⁾ „Auch die Einrichtung von Betriebswerkstätten ist in den gewerkschaftlichen Versammlungen in vielen Fällen gefordert worden. Da und dort wurde dieser Forderung auch entsprochen“. Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1896 S. 88.

²⁾ Deutscher Buchdruckertarif vom 1. Juli 1896 § 37. § 33. Siehe auch Webb, Theorie und Praxis der Gewerksvereine I, 287, 288.

Weitaus die meisten Verschiedenheiten im Lohnbetrag knüpfen sich an die Art der Arbeit an. An die mit den Berufsunterschieden gegebenen Arten der Arbeit ist hier nicht gedacht, indem ein Tarifvertrag sich ja nur auf einen Beruf bezieht. Aber innerhalb einer Berufsarbeit sind zahllose Artunterschiede möglich, denen sich die Lohnbeträge anpassen können. Das gilt in geringerem Maße, wo die Arbeit nach der Zeit bezahlt wird, indem z. B. die Wasserarbeit bei Zimmerern und Maurern einen höheren Lohnsatz für die Zeiteinheit hat, als die Arbeit auf dem Lande, bei Dachdeckern die Turmarbeit einen höheren als die übrige. Wo dagegen die Arbeit nach dem Ergebnis bezahlt wird d. h. Akkordlöhnung stattfindet, bieten manche Gewerbe eine Mannigfaltigkeit der Lohnsätze, die jede Vorstellung übersteigt. Brentano hatte einen Tarifvertrag von Londoner Kunsttischlern aus dem Jahre 1824 in Händen, der vermöge der detaillierten Preisliste 474 Quartseiten umfaßt.¹⁾ Der Buchdruckertarif für die Berechnung des Satzes d. h. für die Akkordarbeit ist freilich bedeutend kürzer, man kann sich jedoch denken, welcher Menge von einzelnen Möglichkeiten und Kombinationen er Rechnung tragen muß, wenn man die Unterschiede der Schriftarten nach Form und Kegel, die Unterschiede der Sprache, des Formates, des Satzes (z. B. gespaltener, gemischter, mathematischer, tabellarischer) veranschlagt.²⁾ Die hieraus und aus ähnlichen Besonderheiten erwachsenden Schwierigkeiten der Tarifierung und Tarifanwendung soll ein kürzlich erschienener Tarifkommentar erleichtern, dessen Schaffung und Fortführung eine tarifvertragsmäßige Aufgabe des Tarifamtes der Buchdrucker bildet.³⁾ Verglichen mit der mannigfaltigen Arbeit des Setzers möchte die des Schuhmachers als einfach erscheinen; und doch enthält z. B. der im April 1898 für Köln und dessen Vororte für das Schuhmacherhandwerk geschlossene Tarifvertrag nicht weniger als 59 Lohnsätze, die sich, da zwei Klassen von Arbeit unterschieden werden, auf die doppelte Zahl erhöhen.

Wenn man an zahlreichen Tarifverträgen sieht, in welches fast nicht übersehbare Detail bei der Distinktion der Lohnsätze nach den Arbeiten gegangen werden kann,⁴⁾ so begreift man schwer, daß

¹⁾ Arbeitergilden II, 267.

²⁾ Die durch den Gebrauch der Setzmaschine eintretende Komplikation wird durch den am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Setzmaschinentarif geregelt.

³⁾ Deutscher Buchdruckertarif § 45 Nr. 6.

⁴⁾ Vgl. Mundella bei Brentano, Arbeitergilden II, 284: „Wir haben 6000 verschiedene Artikel auf unserer Tabelle, und wir vereinbaren einen Preis für jeden,

für das Konfektionsgewerbe dem Berliner Einigungsamt „eine Tarifierung nicht möglich erschien“, „da sowohl die Ausstattung der einzelnen Arbeitsgegenstände, wie die Ansprüche, welche an die Ausführung der Arbeit gestellt werden, so verschiedenartige sind“. Das Einigungsamt hat darum keinen „allgemeinen Lohn tariff“, sondern nur „die niedrigsten Lohnsätze für die geringsten in Berlin herzustellenden Qualitäten“ aufgestellt.¹⁾

Zu den Bestimmungen über den Lohnbetrag gehören endlich auch die, die seine Schwäherung durch Abzüge, oder durch vom Arbeiter zu machende Auslagen regeln, also z. B. über Abzüge wegen einfallender Feiertage, wegen früheren Feierabends an Samstagen und Vortagen von Festen, wegen Ausschusses oder in der Arbeit vorgekommener Fehler, über Erstattung von Fahrgeldern, Reise-spesen, über Beistellung von Werkzeugen, Zuthaten, Fournituren, Schleif- und Poliermaterial u. dgl., über Bestreitung von Werkzeug-reparatur, durch den Arbeitgeber, oder den Arbeitnehmer.

b) auf die Form des Lohnes, nämlich auf den Unterschied von Zeitlohn und Akkordlohn, namentlich Stücklohn beziehen sich nicht wenige Bestimmungen, vor allem diejenige, welche den Akkordlohn ausschließt. Eine solche Bestimmung wird von der Arbeit-nehmerseite unzählige Male vorgeschlagen, aber nur selten ange-nommen.²⁾ Der Tarifvertrag der Maurer von Frankfurt a. M. (August 1898) hat die Bestimmung: „Akkordarbeit findet nur auf Wunsch der Arbeitnehmer statt“.³⁾ Andere Tarifverträge begnügen sich mit Bestimmungen, die innerhalb des Akkordsystems das Inter-esse der Arbeitnehmer sichern sollen. So diejenige, welche den Akkordlohn zu seiner Fixierung in einen Akkordzettel oder ein Akkordbuch aufnehmen läßt, oder diejenige, welche dem Arbeit-

die Arbeitgeber setzen ihren Namen an den Fuß dieser Liste und die Arbeiter den ihren.“ Dazu eine solche Tabelle für die Strumpfwirkerei im „Anhang“ (S. 342, 343).

¹⁾ „Das Gewerbegericht“ I, 79. — Nach dem was erfahrungsgemäß in Spe-zialisierung der Lohnsätze nach der Art der Arbeit geleistet werden kann, wird man es nicht für unausführbar halten, daß den örtlichen Verschiedenheiten vollständig Rechnung getragen werde. Hingegen äußerte beim 5. Verbandstage des Zentralver-bandes der Maurer ein Teilnehmer: „Einen Tarif für das ganze Reich wie bei den Buchdruckern können wir nicht abschließen, weil wir es mit zu verschiedenartigen Verhältnissen zu thun haben.“ Protokoll S. 143.

²⁾ z. B. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin (Bericht über das Ge-werbegericht S. 4 unten) 1897 S.

³⁾ „Das Gewerbegericht“ IV, 28.

nehmer für einen gewissen Zeitabschnitt einen gewissen Minimalverdienst aus der Akkordarbeit garantiert, auf das er bei der Akkordlöhnung nicht schlechter stehe, als bei der Zeitlöhnung der Fall sein würde. Dahin gehört ferner die Bestimmung, welche Akkord bei Arbeiten geringeren Umfanges um desselben willen ausschließt¹⁾, und endlich die häufig auftretenden Bestimmungen, welche den Wert berücksichtigend, den die Zeit für den Akkordarbeiter hat, ihm Entschädigungen für unfreiwillige Pausen zusichern, oder die Herbeischaffung des Arbeitsmaterials von der Vorratsstätte zur Arbeitsstätte auf die Rechnung des Arbeitgebers setzen, oder sie als Zeitlohnarbeit durch die sonst im Akkord stehenden Arbeiter ausführen lassen.

c) auf das Objekt des Lohnes, nämlich den Unterschied von Geldlohn und Naturallohn bezieht sich die öfter als Forderung gestellte, denn in Verträge aufgenommene Bestimmung, daß Gewährung von Kost und Logis durch den Arbeitgeber aufgehoben sein soll. Der Vertrag der Brauereiarbeiter in Stuttgart (vom März 1898) enthält die Position: „Das Schlafen in der Brauerei ist aufgehoben; seine Kost nimmt der Brauer nach freier Wahl.“²⁾

d) auf den Ort des Lohnes d. h. den Ort seiner Auszahlung beziehen sich Bestimmungen wie die, daß die Auszahlung auf der Arbeitsstelle zu erfolgen habe, damit dem von der Arbeit ermüdeten Gläubiger Zeit und Mühe der Abholung des Geldes an einem entfernten Orte erspart werden.

e) auf die Zeit des Lohnes d. h. die Zeit seiner Auszahlung beziehen sich die Bestimmungen, welche eine gewisse Lohnperiode festsetzen, einen gewissen Zahltag, eine gewisse Zahlstunde, eine gewisse Zeit, mit deren Ablauf die Zahlung beendet sein muß, deren Ende bisweilen auf das Ende der Arbeitszeit am Zahltag gesetzt

¹⁾ z. B. Tarifvertrag der Berliner Posamentiere: „Bei allen Stuhlarbeiten beginnt der Akkord erst von 7 m aufwärts. Reste bis zu 7 m werden im Stundenlohn von 50 Pf. ausgeführt.“ Soziale Praxis IX, 101.

²⁾ Siehe ferner den Bericht über den im April 1897 von den Schuhmachern in Bremen geschlossenen Tarifvertrag (Gewerbegericht II. 75): „Es wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die Meister sich zu verpflichten haben, falls sie Gehilfen Wohnung gewähren, ein heizbares Zimmer von, namentlich wenn es für mehrere bestimmt ist, genügender Größe, mit dem notwendigen Mobiliar, als Tisch, Stühle, Kleiderbehälter, Waschgelegenheit, und für jeden ein besonderes ausreichendes Bett zu liefern.“

wird, auf daß die freie Zeit nicht durch das Warten auf den Empfang der Zahlung geschmälert werde.¹⁾

2. auf die Arbeitszeit bezügliche. Die hierhergehörigen Bestimmungen betreffen die Dauer der Arbeitszeit, ihren Anfang, ihr Ende, die Zahl, die Länge und die Lage der Pausen innerhalb einer Arbeitsperiode.²⁾ Alle diese Punkte können verschieden geregelt sein für verschiedene Jahreszeiten, für die Normal- und für die Ueberarbeit, für die Arbeit bei Tag oder bei Nacht, an Werktagen, an Sonn- und Feiertagen und an den Vortagen solcher, für verschiedene Arbeitsprozesse und verschiedene Arbeitnehmer. Auch gehören hierher mancherlei Bestimmungen über Fernhaltung von Ueberzeit, über Gewährung von arbeitsfreien Tagen, Freinächten (z. B. bei Bäckergehilfen) und Ferien.

3. auf den Arbeitsprozess im ganzen einschließlich der Pausen bezügliche, als: Bestimmungen über Anwendung und Ausschließung gewisser Maschinen, Stoffe, Methoden³⁾, Einrichtung von Ankleideräumen, Baubuden, überhaupt hygienischer Vorkehrungen; die Bestimmung, welche humane Behandlung zusichert, wozu auch die Abschaffung des Duzens (natürlich gegenüber den Arbeitern) gehört.

4. auf Eingehung, Einhaltung und Aufhebung des Arbeitsvertrages bezügliche. Es gehören hierher Bestimmungen über die Benutzung eines gewissen Arbeitsnachweises, über Wiederaufnahme der Arbeit, über Einstellung, oder Entlassung gewisser Arbeiter, z. B. auch daß die Gehilfen nach Bedarf angestellt werden, auch wenn sie aus Strikegebieten kommen.⁴⁾ Ferner Bestimmungen

¹⁾ Der Tarifvertrag der Bauschlosser Mannheims (Mai 1807) bestimmt hier: „längeres als viertelstündiges Warten wird als Ueberstunde betrachtet“.

²⁾ S. z. B. den einigungsamtlichen Schiedsspruch für die Berliner Steinsetzer (Pflasterer) in Soziale Praxis VIII, 1035.

³⁾ z. B. bestimmt der Tarifvertrag einer böhmischen Baumwollspinnerei und -weberei das Zweistuhlsystem, statt der Bedienung von drei und vier Stühlen durch einen Weber („Vorwärts“ vom 19. September 1899).

⁴⁾ Siehe auch z. B. Nr. 3 u. 4 des Tarifvertrags für Textilfabriken in Kottbus vom 19. April 1896 (Soz. Praxis V, 855): „Es ist nicht zu umgehen, daß eine Anzahl der früheren Arbeiter in den einzelnen Fabriken von der Wiederaufnahme ausgeschlossen bleibt, jedoch soll eine sogen. schwarze Liste nicht verbreitet werden, falls die Arbeit in der nächsten Zeit aufgenommen wird. — So lange sich hierorts ein Mangel an Arbeitskräften nicht fühlbar macht, werden wir auswärtige Arbeiter nicht heranziehen.“ — Aehnlich Nr. 3 des Tarifvertrags der Former in Berlin (Oktober 1897; „Das Gewerbegericht“ III, 4).

über die Zahl der in einem Betrieb zulässigen Lehrlinge („Lehrlingsskala“), Bestimmungen über Kündigungsfrist (ihren Ausschluss, ihre Dauer), Kündigungstag und Kündigungsgründe, über Bildung eines Arbeiterausschusses, über den Inhalt einer neuen Arbeitsordnung,¹⁾ über Hebung von Streitigkeiten, die bei Vollziehung der Arbeitsverträge entstehen, durch ein Schiedsgericht; im Tarifvertrag der Maurer in Berlin vom Juni 1899 ist für „Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf einer Arbeitsstätte“ ein Instanzenzug von drei Instanzen vorgesehen.²⁾

5. auf das außerdienstliche Verhalten der Arbeitnehmer bezügliche, als: Bestimmungen, durch welche die Organisation der Arbeiter vom Arbeitgeber anerkannt oder versprochen wird, die Zugehörigkeit zur Organisation nicht zu beeinträchtigen,³⁾ ferner Zusage der Arbeitnehmer, solche Mitarbeiter, die sich dem dem Tarifvertrag vorangehenden Strike nicht angeschlossen haben, nicht zu verunglimpfen, Bestimmungen über die Verwendung von Strafgeldern, über die Funktion von Wohlfahrtseinrichtungen, über die Wahl der Versicherungskasse.

6. auf den Tarifvertrag selbst bezügliche, nämlich Bestimmungen über Anfang und Ende seiner Geltung — dahin gehört z. B. das Versprechen der Arbeitnehmer „in den nächsten zwei Jahren keine Lohnforderungen zu stellen“ — über seine Kündigung und Erneuerung, über Organe (z. B. Kontrollkommission, Tarifausschuss, Tarifamt, Einigungsamt) und Methoden seiner Auslegung, Ausbreitung, Durchführung und Verbesserung.⁴⁾ Im einzelnen gehören dahin

¹⁾ Bericht über das Gewerbegericht zu Berlin (1897/8) S. 9. Im Tarifvertrag der Stuttgarter Klempner vom 11. August 1899 (Soz. Praxis VIII, 1254) lautet Nr. 7: „Es wird gemeinschaftlich eine für sämtliche hiesigen Flaschner- und Installationsgeschäfte gültige Werkstattordnung aufgestellt.“

²⁾ Wenigstens nach der Fassung in Soz. Praxis VIII, 1071, Nr. V. Siehe ferner den deutschen Buchdruckertarif § 47.

³⁾ Tarifvertrag der Stuttgarter Brauereiarbeiter („Vorwärts vom 23. März 1898): „Beiden Teilen wird vollständig freies Koalitionsrecht zugestanden“. — In einem im Juli 1899 für das Baugewerbe von Yorkshire geschlossenen Tarifvertrag verpflichten sich die Prinzipale, Arbeiter, von denen der Gewerkverein nachweist, daß sie ihm Beiträge schulden, zur Zahlung dieser Beiträge anzuhalten und im Fall der Weigerung zu entlassen!

⁴⁾ Vgl. z. B. Zahn in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45, 401 bis 403. Deutscher Buchdruckertarif §§ 39—53. Tarifvertrag Berliner Weifsgerber (Okt. 1896) Nr. 4 (Soz. Praxis IX, 130).

z. B. die Bestimmung, daß der Tarifvertrag über die ihm ursprünglich gesetzte Geltungsfrist ein Jahr in Geltung bleibt, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird, oder daß zur Vermeidung der Tariflosigkeit bei Differenzen über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beiderseits das Gewerbegericht als Einigungsamt zur Beilegung angerufen werde, oder eine wie Satz VIII des Tarifvertrags der Berliner Maurer (vom 24. Juni 1899): „Sowohl die centrale wie die lokale Organisation der Maurer, sowie die Gewerkschaftskommission verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß für Aufrechterhaltung dieser Bedingungen einzusetzen und im Widerspruch mit denselben ausbrechende Strikes nicht zu unterstützen.“

III. Die im Vorstehenden gegebene, durch die Gruppierung erleichterte Uebersicht über den Inhalt des Tarifvertrages lehrt die Mannigfaltigkeit dieses Inhalts kennen. Diese Mannigfaltigkeit rührt von der Vielheit der Interessen her, die durch den Tarifvertrag wahrgenommen werden sollen. Nun ergibt sich aber aus der Erfahrung, daß nicht alle Tarifverträge den gleichen Inhalt haben. Man könnte daher die Tarifverträge verschiedenen Inhalts mit einander vergleichen und die Frage zu beantworten suchen, worauf diese inhaltliche Verschiedenheit zurückgeht d. h. warum jene Verträge mit verschiedenem Inhalt versehen sind. Man würde darauf verweisen, daß ungleiche Gewerbe, z. B. der Bergbau und die Hafearbeit, die Töpferei und die Buchdruckerei ungleiche Bedürfnisse haben, und daß daher die zur Befriedigung der Bedürfnisse verschiedener Gewerbe bestimmten Tarifverträge notwendig verschiedenen Inhalt haben. Es würde sich ferner zeigen, daß die Bedürfnisse auch des nämlichen Arbeitszweiges nach den Umständen, unter denen es zur Schließung von Tarifverträgen kommt, verschieden sind — indem z. B. kein Anlaß zu Bestimmungen über die Akkordarbeit, den Naturallohn, die Wiederaufnahme der Arbeit, oder die Wiederanstellung von Arbeitern gegeben zu sein braucht — was eine zweite Ursache inhaltlicher Verschiedenheit bilden kann. Auch könnte sich ergeben, daß die für ein Gewerbe in Frage kommende Arbeiterschaft oder Unternehmerschaft an dem Orte oder zu der Zeit der Vertragschließung nicht so fest und zahlreich geeint ist, als die eines anderen Gewerbes, oder die des nämlichen anderwärts, und daß sie darum die Aufnahme von Vertragsbestimmungen nicht zu erwirken oder zu verhindern vermag, die für ein anderes Gewerbe oder für das nämliche an anderem Ort getroffen oder hintergehalten werden können — was eine dritte Quelle

der Verschiedenheit im Inhalt der Tarifverträge sein würde. Allein diese, hier nur angedeutete Untersuchung würde uns zu sehr von unserem Thema entfernen und zum Eingehen auf die Natur und Lage einzelner Gewerbe und ihrer Angehörigen nötigen.

Statt dessen am Tarifvertrag überhaupt (unserem Thema) festhaltend und die seinen Inhalt bildenden Gegenstände mit einander vergleichend haben wir zur Erläuterung seines Wesens die folgenden Unterschiede hervorzuheben, von denen manche, wie sich später zeigen wird, auch juristisch folgenreich sind.¹⁾

1. Von den stets die Mehrzahl bildenden Bestimmungen, die sich unmittelbar auf das gegenwärtige oder künftige Arbeitsverhältnis beziehen, heben sich zuvörderst diejenigen ab, die den Tarifvertrag selbst, oder eine andere solche generelle Uebereinkunft zum Objekt haben. Es sind das Bestimmungen von der unter Nr. 6 erwähnten Art, nebst solchen, welche die künftige Vereinbarung eines in mehreres Detail gehenden Lohntarifs, oder einer Werkstattordnung festsetzen.²⁾ Derartige Bestimmungen des Tarifvertrags beeinflussen nicht unmittelbar die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag, sie regulieren das Tarifvertragsverhältnis selbst, und sind für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber wertvoll nur sofern der Tarifvertrag im übrigen für sie wertvolle Bestimmungen enthält, oder solche den durch den Tarifvertrag in Aussicht gestellten Spezialtarifen, Werkstattordnungen u. dergl. einverleibt werden sollten.

2. Von den Tarifvertragsbestimmungen sind die meisten von bleibender, manche aber nur von vorübergehender Bedeutung. Die letzteren, transitorischen werden durch die Umstände veranlaßt, die zur Zeit der Abschließung des Tarifvertrages

¹⁾ Da die folgenden Distinktionen aus mehreren Gesichtspunkten gemacht sind, so kann die nämliche Art von Bestimmungen bei mehr als einer Unterscheidung vorkommen.

²⁾ z. B. oben unter Nr. 4 S. 19 Anm. 1 und Tarifvertrag der Berliner Maurer (Juni 1899): „Alljährlich im Herbst hat die unter Nr. III bezeichnete Kommission zusammenzutreten und die Arbeits- und Lohnverhältnisse für die Bauperiode des nächsten Jahres festzusetzen.“ Tarifvertrag der Tischler in Kiel („Das Gewerbegericht“ II, 126): „Es wird alsbald ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, bestehend aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer a) zur Beratung und Aufstellung von Akkordtarifen. b) zur Feststellung der Vergütung für Aussenarbeit, c) zur Regelung der Arbeitszeit, d) als dauernde Einrichtung zur Schlichtung von Streitigkeiten“.

obwalten, aber nicht andauern, oder nicht andauern sollen. Diese Umstände bestehen in Bewegungen, Kämpfen und Kampfpositionen, die vor den Vertragsverhandlungen und während derselben unternommen oder eingenommen worden sind und durch den Vertragsschluss gründlich aufgehoben und gegenstandslos werden sollen. Es gehören dahin Bestimmungen über die Wiederaufnahme der Arbeit, soweit eine Arbeitsniederlegung geschehen ist, über die Aufhebung einer Sperre, eines Boykotts, einer Arbeitersperrung, über Rücknahme von Kündigungen, Wiedereinstellung von Arbeitnehmern, bisher verweigerte Entlassung mißliebiger Mitarbeiter, Vorarbeiter, Werkführer u. dergl. Eine oft wiederkehrende, obwohl nicht präzis gefasste, transitorische Bestimmung, ist die, daß „Maßregelungen“ nicht stattfinden dürfen.¹⁾

3. Unter den nicht transitorischen, sondern auf die Dauer berechneten Bestimmungen gibt es einerseits solche, die ein von der allgemeinen Regelung, nämlich von der Gesetzgebung völlig unberührt gelassenes Feld der vertragsmäßigen Regelung unterstellen, wie z. B. den Arbeitsnachweis, den Schutz der Koalitionsfreiheit, und besonders die Löhne nach ihrer Größe und nach der Einheit, für die der Lohnsatz bestimmt ist; denn das Gesetz überläßt es gänzlich der Privatdisposition, ob die Löhnung nach der Zeit oder nach dem Stück erfolgen und in beiden Fällen, wie hoch, oder wie niedrig der Lohnsatz für den maßgebenden Zeitabschnitt, oder für das maßgebende Stück sein, endlich ob für Ueberzeitarbeit ein Zuschlag und von welcher Größe eintreten soll. Die einzige gesetzliche Schranke für Höhe oder Niedrigkeit des Lohnes besteht in der Abweisung wucherischer Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, oder der Unerfahrenheit. Und selbst diese Schranke scheint bis zur Unsichtbarkeit fern gerückt zu sein, indem die Hungerlöhne in vielen Hausindustrien unangefochten bestehen, obwohl es hier an der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Ausbeutung, die zur Strafbarkeit gehört, nicht fehlt.

Diesen Bestimmungen, die ein von den Gesetzen gar nicht be-

¹⁾ Transitorisch ist auch folgende Bestimmung: sie ist zwar durch Umstände veranlaßt, die bei der Vertragsschließung obwalten, aber nicht unter den Paciscenten, sondern unter ihren Berufsgenossen. Sie erscheint im Tarifvertrag, durch den der Strike der Zimmerer in Barmen (im August 1899) geendigt wurde und lautet: „Die Meister versprechen, so lange der Elberfelder Zimmererausstand andauert, keine Arbeit von den dortigen Meistern zu übernehmen, sowie auch während dieser Zeit keine Gesellen nach Elberfeld zu verleihen“. „Vorwärts“ vom 24. Aug. 1899.

strichenen Feld zwar einer generellen, aber doch nur vertragsmäßigen Regelung unterwerfen, stehen diejenigen gegenüber, die in den Bereich der Gesetzgebung eingreifen. Das ist entweder so der Fall, daß sie sich an die Stelle einer dispositiven Verfügung des Gesetzgebers setzen, z. B. indem sie die Kündigung abweichend vom Gesetze regeln; oder so, daß sie, wo das Gesetz nur den Grundsatz aufgestellt, oder einer Autorität von geringerer Kompetenz, etwa der Gemeinde, dem Bundesrat, der Landeszentralbehörde, der Handwerkskammer, oder der Innung die Ordnung anheimgestellt hat, den noch freigelassenen Raum selber ausfüllen: z. B. die Bestimmungen über die Zeit der Lohnzahlung, über die Beschränkung der Lehrlingszahl, über Dauer, Beginn, Ende und Zwischenpausen der täglichen Arbeitszeit erwachsener Arbeiter.¹⁾ Viele der hierhergehörigen Vertragsbestimmungen liegen in der Richtung der Gesetzgebung, sind Ausführungen gesetzlicher Vorschriften oder ersetzen Vorschriften von Behörden: man vergleiche z. B. den § 31 des deutschen Buchdruckertarifs, der die neunstündige Arbeitszeit festsetzt, mit der bundesrätlichen Bekanntmachung betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, die die Arbeitsschicht der Gehilfen auf zwölf Stunden normiert.

4. Man kann den Inhalt des Tarifvertrags nicht bloß (wie eben unter Nr. 3 geschehen) mit dem Inhalt gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher, von einer über den Parteien stehenden Autorität erlassener Vorschriften vergleichen, man kann ihn auch mit dem Inhalt der individuellen Uebereinkünfte vergleichen. Im individuellen Vertrag, im Arbeitsvertrag, sucht jeder Kontrahent sein Einzelinteresse zur Geltung zu bringen, nämlich das Arbeitsverhältnis so zu gestalten, wie es ihm als Arbeitgeber, oder als Arbeitnehmer am vorteilhaftesten erscheint z. B. in Ansehung des Lohnbetrags, der Arbeitszeit, der Vertragszeit. Die nämlichen Punkte können auch durch kollektive Vertragsschließung geregelt werden d. h. den Inhalt eines Tarifvertrags bilden, und solche gemeinsame Regelung hat bestimmte Bedeutungen, namentlich auch die, die Wahrnehmung des Einzelinteresses, die dem isolierten Kontrahenten nicht erreichbar ist, zur gemeinen Sache Seinesgleichen zu machen.

Dieser generelle Vertrag bietet aber Raum nicht bloß für die Punkte, die der individuellen Regelung unterstehen können, sondern

¹⁾ Vgl. Gew.O. §§ 119a Abs. 2 Nr. 1, 128 Abs. 2, 130, 120e Abs. 3.

auch für solche, die dem individuellen Uebereinkommen fern stehen, und deren kollektive Regelung gerade dadurch veranlaßt wird, daß die summierten Interessen einer Mehrheit und die Interessen, die sie als Glieder dieser Mehrheit haben, um Ausdruck und Wahrung ringen. Der Tarifvertrag nimmt Interessen in seinen Inhalt auf, die, weil sie über das des Individuums hinausgehen, weil sie in den Bereich des Berufs-, Standes- oder Klasseninteresses hineinragen, der individuellen Regelung durch den einzelnen Arbeitsvertrag mehr oder weniger völlig entrückt sind.

Auch vermöge des Gewichts, das auf der Seite der Arbeitnehmer und manchmal auch auf der der Arbeitgeber bei der kollektiven im Gegensatz zur individuellen Vertragsschließung durch die Mehrheit der Teilnehmer ins Spiel kommt, können im Tarifvertrag Festsetzungen Platz finden, die durch Arbeitsverträge nicht erlangbar sind. Das Gewicht der Mehrheit beruht nicht bloß auf dem unmittelbaren Eindruck, den jede einmütige Mehrheit machen kann, sondern auch auf der durch sie geweckten Erwägung, daß andere Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, mit denen sich zu genehmeren Bedingungen Arbeitsverträge schließen lassen (outsiders), schwerer zu finden sein werden.

Im ganzen ist es nur natürlich, daß der Tarifvertrag, der in der Mehrheit der Kontrahenten seine eigentümliche Form hat, auch eine dieser Form entsprechende Eigentümlichkeit des Inhalts habe. Diese auf den zuletzt erwähnten Gründen — Gesamtinteresse und Gewicht der Mehrheit — beruhende Eigentümlichkeit läßt sich an folgenden Beispielen erläutern:

Alle Bestimmungen über den Tarifvertrag selbst — die Dauer seiner Wirksamkeit, seine Erneuerung oder Aenderung, die Mittel seiner Aufrechterhaltung und dgl. — eignen sich nur für den Tarifvertrag und nicht für den individuellen Vertrag, den Arbeitsvertrag. Das Interesse am Bestand des Tarifvertrags ist augenscheinlich eines, das über das Interesse des einzelnen Arbeitnehmers und, falls mehrere Arbeitgeber am Tarifvertrag beteiligt sind, über das Interesse des einzelnen Arbeitgebers hinausgeht. Es wäre widersinnig, nachdem ein Tarifvertrag zustande gekommen ist, z. B. die Dauer seiner Wirksamkeit im einzelnen Arbeitsvertrag für den an diesem beteiligten einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber festzusetzen. Ueberdem würde dies dahin führen können, daß jene Wirksamkeit im Verhältnis eines Arbeitgebers zu verschiedenen Arbeitnehmern oder im Verhältnis verschiedener Arbeitgeber zu verschiedenen

Arbeitnehmern zu verschiedenen Zeiten zu Ende ginge, obwohl der Tarifvertrag von allen diesen Personen geschlossen worden ist. Und was von der Dauer der Wirksamkeit gesagt wurde, ist auch für die übrigen dem Tarifvertrag selbst geltenden Bestimmungen so einleuchtend, daß man derartige Bestimmungen nur zu lesen braucht, um einzusehen, daß solcher Inhalt die Form kollektiver Vertragsschließung ebenso erheischt, als er der individuellen widerstrebt.¹⁾

Die Anerkennung einer Arbeiterorganisation — demgemäß die Zusicherung, die Teilnahme daran nicht zu hindern, ihretwegen nicht zu entlassen, und wohl auch gegebenenfalls mit den Leitern der Organisation zu verhandeln — geht über das Individualinteresse des Arbeitnehmers hinaus. Der Arbeiter, der bei Abschluß des Arbeitsvertrags sich jene Anerkennung ausbedingen und sich damit als Organisierten bekennen würde und doch einen Arbeitgeber hat, der ihn, den Organisierten, anzustellen bereit ist, würde für seine Person oder als Arbeitnehmer kein Interesse an jener Vertragsbestimmung haben: ihre Aufnahme in seinen Arbeitsvertrag hätte mit seinem Arbeitsverhältnis nichts zu thun. Das Interesse einer Mehrheit, das hier in Frage steht, eignet sich daher nur zu einer Vertragsschließung durch eine Mehrheit d. h. zum Inhalt eines Vertrags, den mehrere kollektiv schließen. Wollte man, an eine Mehrzahl von Arbeitgebern denkend, ein individuelles Interesse des Arbeiters darum annehmen, weil er bei Endigung seines gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses an der Erlangung eines neuen bei einem anderen Arbeitgeber durch dessen Widerstreben gegen die Organisation gehindert sein kann, so ist wiederum ersichtlich, dass er dieses Interesse nicht durch seinen jetzigen Arbeitsvertrag verfolgen kann, daß es vielmehr, als über denselben hinausragend, nur durch einen kollektiven Vertrag wahrgenommen werden kann, den eine Mehrheit von Arbeitnehmern mit einer Mehrheit von Arbeitgebern abschließt.

Ob ein bestimmter Arbeitsnachweis, ein von den Arbeit-

¹⁾ Siehe oben S. 19 Nr. 6 und z. B. im Tarifvertrag der Berliner Weisgerber den Passus: „Es soll den Parteien freistehen innerhalb 3 Monaten vor Ablauf des Vertrags über Aenderungen der Arbeitsbedingungen in Verhandlung zu treten. Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer verpflichten sich hiermit ausdrücklich, falls keine neue Vereinbarung bis zum Ablauf des Vertrags zustande kommt, beiderseits umgehend das Einigungsamt des Gewerbegerichts zur Beilegung der Differenzen anzurufen. Bis zur Entscheidung des Einigungsamtes darf weder eine Aussperrung noch ein Ausstand stattfinden.“

gebern oder ein von den Arbeitnehmern geleiteter, ein gemischter oder ein neutraler benutzt werden soll, kann dem einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die zusammen einen Arbeitsvertrag eingehen, bei solchem Kontrakt gleichgültig sein, so daß sie eine Bestimmung über Arbeitsnachweis in ihren Arbeitsvertrag aufzunehmen, kein Interesse haben. Weil es sich beim Arbeitsnachweis um kein Individualinteresse der Kontrahenten eines Arbeitsvertrags handelt, ist eine ihn angehende Bestimmung zur Aufnahme in solchen Vertrag nicht geeignet. Wohl aber paßt sie in einen Tarifvertrag, der die den einzelnen Arbeitsvertrag überschreitenden Interessen jeder Partei zur Geltung bringen kann.

Auch die Beschränkung der Lehrlingszahl ist ein Gegenstand, der sich nur zur Aufnahme in einen Tarifvertrag eignet.¹⁾ Dem Gesellen oder Gehilfen, der als solcher in ein Arbeitsverhältnis tritt oder sich in einem Arbeitsverhältnis befindet, könnte es, sollte man meinen, gleichgültig sein, wie viele Lehrlinge sein Arbeitgeber oder fremde Arbeitgeber zu beschäftigen für gut finden. Die im Arbeitsvertrag ausbedungenen Leistungen werden davon nicht berührt. Und doch wird auch das individuelle Interesse des Gesellen hier durch Unterbietung bedroht: er kann durch die billigere Arbeitskraft eines älteren (d. h. bald ausgelernten) Lehrlings aus seiner Stelle verdrängt werden und findet einen Ersatz bei einem neuen Arbeitgeber möglicherweise darum nicht, weil die nämlichen billigeren Arbeitskräfte die Gesellenplätze einnehmen. Gegen die erstere Gefahr könnte der Arbeitsvertrag Schutz bieten, ohne doch die Lehrlingszahl zu beschränken.²⁾ Wenn aber der Geselle aus irgend einem Grunde das so geschützte Arbeitsverhältnis geendigt hat, so gewährt ihm sein früherer Arbeitsvertrag keine Hilfe wider die zweite Gefahr. Diesem Interesse des Arbeiters, das er nicht bloß gegenüber seinem, also einem bestimmten Arbeitgeber, sondern gegenüber allen Unternehmern seines Faches hat, vermag sein individueller Vertrag nicht Rechnung zu tragen: es kann nur durch einen die Arbeitgeber umspannenden Kollektiv-

¹⁾ Was hier von den Gesellen und den Lehrlingen gesagt wird, gilt auch in manchen Gewerben, z. B. der Brauerei, von den fachlich ausgebildeten und den „Hilfsarbeitern“.

²⁾ Tiedemann, Die neuere Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und die gewerkschaftl. Organisation im Buchdruckgewerbe (S.-A. aus Z. f. d. ges. Staatswissensch. 1897) S. 49.

vertrag wahrgenommen werden. Und gar für das Berufs-, Standes- oder Klasseninteresse an der Niederhaltung der Lehrlingszahl erweist sich der individuelle Vertrag als offenbar unzulänglich. Die Gesamtlage kann nicht durch Einzelvertrag, wohl aber die Einzellage durch Gesamtvertrag geschirmt werden, und eben dieser kollektive Vertrag vermag im Gesamtinteresse das Angebot von Arbeitskräften niederzuhalten.¹⁾

5. Unter den Bestimmungen, die uns im Tarifvertrag begegnen, walten auch juristische Unterschiede ob, d. h. solche, die die an den Tarifvertrag sich anknüpfende Rechtswirkung beeinflussen, wie sich bei der späteren Betrachtung dieser Rechtswirkung zeigen soll. Man kann

a) unterscheiden Bestimmungen, die ihren Gegenstand einfach, fest und erschöpfend regeln, und solche, die einen gewissen Spielraum lassen, nur eine Norm angeben, eine obere oder untere Grenze ziehen.²⁾ Die ersteren können nur einheitlich befolgt oder übertreten werden, während bei den letzteren die Einhaltung eine gewisse Mannigfaltigkeit nicht ausschließt, wenn nur von gewissen Grundlinien nicht abgewichen wird. Zu den ersteren gehören auch die Fälle, in denen der Tarifvertrag für verschiedene Arbeiten einer Gattung, oder für Arbeitnehmer verschiedenen Lebens- oder Dienstalters, oder für verschiedene Orte eines Landes verschiedene aber feste Lohnsätze aufstellt, da hier überall der individuellen Regelung kein Raum gelassen ist. Wohl aber ist dies der Fall und haben wir elastische Bestimmungen vor uns, wenn der Lohn nur als Durchschnittslohn,³⁾ oder als Minimallohn oder mit Minimum und Maximum bestimmt ist,⁴⁾ oder wenn zweierlei Tarif

¹⁾ Vgl. Tiedemann a. a. O. 50. 51 und Zahn in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45 S. 344.

²⁾ Zu keiner der beiden Arten gehören Sätze, die eine Enthaltung von kollektiver Regelung aussprechen wie z. B. „die Akkordlöhne bleiben der freien Vereinbarung überlassen“. „Der Lohnsatz für durch Unfall, Alter, Invalidität minder leistungsfähige Gesellen unterliegt der freien Vereinbarung.“ „Hebräischer und sonstiger orientalischer Satz, sowie Musikonotsatz werden nach besonderer Ueberkunft berechnet.“

³⁾ Tarifvertrag für das Zimmerergewerbe in Bremen (August 1899): „Der Durchschnittslohn beträgt 46 Pf. pro Stunde, je nach der Leistung wird mehr oder weniger bezahlt.“

⁴⁾ „Stundenlohn vom 1. August an je nach Leistung des Arbeitnehmers 28 bis 36 Pf.“ Tarifvertrag der Zimmerer in Pforzheim („Gewerbegericht“ II, 126). „Für

für das nämliche Gewerbe aufgestellt,¹⁾ oder gesagt ist, daß Nacht- und Sonntagsarbeit „nur in ganz dringenden Fällen“ stattfinden sollen.

b) Bestimmungen, die die eine oder die andere Partei unmittelbar d. h. allein aus dem Tarifvertrag zu einer Leistung, einem Thun oder Lassen, verpflichten, und solche, von denen dies nicht gilt. Zu den ersteren gehören die über Wiederaufnahme der Arbeit, Wiederveranstaltung Gemafsregelter oder Ausgesperrter, Unterlassung von Mafsregelungen, Entlassung gewisser Arbeiter oder Werkmeister, Anbringung des auf Plakate gedruckten Tarifs in den Arbeitsräumen, Einrichtung von bestimmten Baubuden, Einhaltung einer gewissen Lehrlingszahl d. h. Nichtüberschreitung dieser Zahl, Benutzung eines gewissen Arbeitsnachweises, Bereitwilligkeit zur Begründung eines gewissen Arbeitsnachweises, zur Ausarbeitung gewisser Spezialtarife. Bestimmungen dagegen, die nicht unmittelbar zu einer Leistung verpflichten, sind z. B. solche über Anfang und Ende der Wirksamkeit des Tarifvertrags, und die unter c) zuerst genannten.

c) Einerseits Bestimmungen, die die künftigen Arbeitsverträge regeln, nämlich Bestandteile solcher Arbeitsverträge werden sollen, also nur unter der Voraussetzung des Abschlusses solcher Arbeitsverträge wirken, und andererseits alle übrigen Bestimmungen. Die ersteren — man kann sie Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S. nennen²⁾ — bilden den Grundstock des Tarifvertrags, machen seinen wesentlichen Inhalt aus; sie betreffen die aus den Arbeitsverträgen zu gewährenden Leistungen und Gegenleistungen, beziehen sich also auf den Lohn nach allen seinen früher erörterten Seiten und ebenso auf die Arbeit. Sie bestimmen namentlich Gröfse, Form, Objekt, Ort und Zeit des Lohnes, und bei der Arbeit die Arbeitszeit. Ferner gehören hierher die Bestimmungen über die Vertragszeit, namentlich über Kündigung. Dieser viel umfassenden Gruppe stehen diejenigen Bestimmungen gegenüber, die nicht die

Salpeter, Guano, loses Getreide ... wird ein Tagelohn zwischen 4.20 und 5 Mk. bezahlt.“ Lohnarif der Hamburger Schauerleute (Protokolle der Senatskommission, 1898 S. 349).

¹⁾ Im Tarifvertrag der Schneider in Königsberg (März 1899) ist bestimmt, daß über die Zuteilung der einzelnen Geschäfte an den ersten oder zweiten Tarif in strittigen Fällen das Gewerbegericht entscheidet.

²⁾ Im weiteren Sinn umfaßt der Ausdruck „Lohn- und Arbeitsbedingungen“ den ganzen Inhalt des Tarifvertrags. — Eigentlich zählt der Lohn, den sich jemand für seine Arbeit ausbedingt, auch zu den Arbeitsbedingungen.

einzelnen Arbeitsverträge, auch nicht mittelbar, regeln, sondern nur auf andere Weise die Beziehungen der Kontrahenten des Tarifvertrags zu einander beeinflussen, sei es, daß sie einem oder dem anderen eine Leistung an den Gegner auferlegen (S. 28, b), sei es daß sie sich mit dem Tarifvertrag selbst befassen (S. 21, 1).

IV. Abschließung.

I. Aus dem Vorausgehenden ergibt sich, daß die uns beschäftigenden Tarifverträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verträge sind, welche für unter den Kontrahenten künftig abzuschließende Arbeitsverträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S. (S. 28, c) festsetzen und außerdem noch anderen Inhalt haben können.

Ein solcher Vertrag setzt eine Mehrheit auf seiten der Arbeitnehmerpartei voraus, d. h. derjenigen Partei, welche in den künftig abzuschließenden Arbeitsverträgen die Stellung des Arbeitnehmers hat. Ein von einer Mehrheit von Arbeitern mit einem Unternehmer abgeschlossener, die Lohn- und Arbeitsbedingungen festsetzender Vertrag ist kein Tarifvertrag, wenn er diese Bedingungen für ihren gegenwärtigen Vertrag festsetzt. Der Vertrag z. B. eines Bauunternehmers mit fünfzig italienischen Maurern, eines Gutsbesitzers mit hundert litauischen Schnittern, eines Rübenzuckerfabrikanten mit fünfzig polnischen Arbeitern ist kein Tarifvertrag, indem er nicht die Bedingungen für künftig abzuschließende Arbeitsverträge enthält, vielmehr haben wir hier gegenwärtige Arbeitsverträge vor uns und zwar so viele, als Arbeitnehmer vorhanden sind. Der Mehrheit von Arbeitnehmern entspricht die Mehrheit von Arbeitsverträgen. Nur der Kürze halber sind diese mehreren Arbeitsverträge in einen Akt oder in eine Urkunde zusammengezogen;¹⁾ in extenso hätte auch mit jedem einzelnen Arbeiter ein besonderer Vertrag geschlossen werden können.

Dagegen der Tarifvertrag ist nur ein Vertrag, trotzdem er von einer Mehrheit von Arbeitern geschlossen wird. Und diese Einheit ist nicht eine äußerliche d. h. nicht Folge einer Zusammenziehung mehrere Verträge, sondern sie beruht auf dem wesentlichen Inhalt und damit auf dem inneren Wesen des Tarifvertrags. Er setzt nämlich die Bedingungen für die Arbeitsverträge einer Mehrheit von Arbeitern: ein solcher Vertrag kann nicht mit einem

¹⁾ Vgl. z. B. Landarbeiter in Deutschland II, 577, 582, 585.

einzelnen Arbeiter zustande gebracht werden, sondern nur mit einer Mehrheit solcher.

Für den Tarifvertrag ist die Mehrheit nur auf seiten der Arbeitnehmer, nicht auch auf seiten der Arbeitgeber erforderlich: denn er setzt nicht notwendig die Bedingungen für die Arbeitsverträge einer Mehrheit von Arbeitgebern. Ein Tarifvertrag kann — und dies findet sich nicht selten verwirklicht ¹⁾ — auch nur von einem Fabrikanten, einem Bauunternehmer, einem Bergwerksbesitzer abgeschlossen werden. Aber ein mit einer Mehrheit von Arbeitgebern abgeschlossener Tarifvertrag hat natürlich eine grössere Wirksamkeit, als der nur mit einem abgeschlossene. Wie die Mehrheit der Arbeitnehmer, die dem Tarifvertrag wesentlich ist, die Einheit des Tarifvertrags nicht hindert, so erhalten wir auch nicht dadurch eine Mehrheit von Tarifverträgen, daß eine Mehrheit von Arbeitgebern kontrahiert.

Wird die Proposition zu einem Tarifvertrag von der Arbeitnehmerseite gemacht, so muß auf dieser Seite eine Mehrheit gegeben sein, die der gemeinsame Urheber der Proposition ist — weil ein Tarifvertrag nur durch eine Mehrheit von Arbeitnehmern zustande gebracht werden kann. Wird die Proposition von der Arbeitgeberseite gemacht, so kann sie ebensowohl nur von einem Arbeitgeber ausgehen, als von mehreren, da auch ein einziger Arbeitgeber einen Tarifvertrag abschließen kann.

Wird die Proposition zu einem Tarifvertrag der Arbeitnehmerseite gemacht, so muß sie an eine Mehrheit adressiert, für eine Mehrheit bestimmt sein und erfahrungsmässig findet sie auch eine solche Mehrheit von Arbeitnehmern vor. Es ist aber denkbar, daß sie eine solche nicht vorfindet, und daß die erforderliche Mehrheit sich erst nach und nach bildet, indem in Zwischenräumen ein Arbeiter nach dem anderen die Proposition annimmt. Erst wenn sich solchergestalt eine Mehrheit gebildet hätte, wäre der Tarifvertrag zustande gebracht, da ihm die Mehrheit auf der Arbeitnehmerseite unentbehrlich ist.

Wird hingegen die Proposition zu einem Tarifvertrag der Arbeitgeberseite gemacht, so braucht sie nicht an eine Mehrheit adressiert, nicht für eine Mehrheit bestimmt zu sein, indem der Tarifvertrag auch nur mit einem Arbeitgeber geschlossen werden kann. Aber auch wo die Arbeitnehmer mit einer Mehrheit von Arbeitgebern einen Tarifvertrag schließen wollen und sich, statt an

¹⁾ Z. B. Soziale Praxis V. 24; VI. 105. Gewerbegericht II, 24.

alle auf einmal, an einen nach dem anderen wenden,¹⁾ kommt schon durch die von einem erklärte Annahme der Tarifvertrag zustande. Die Annahme der Anderen ist nicht für das Dasein, sondern nur für den Umfang der Wirksamkeit des Tarifvertrags bedeutungsvoll. Sie treten einem bereits geschlossenen Tarifvertrag bei. Ein solcher Beitritt kann, wie wir später sehen werden, auch auf der Arbeitnehmerseite vorkommen, wodurch die ursprüngliche Mehrheit vergrößert wird. Der nachträgliche Beitritt auf der einen oder der anderen Seite ändert für das Recht nichts an der Identität des Tarifvertrags.

Dafs der Tarifvertrag in Einem die Bedingungen für die Arbeitsverträge einer Mehrheit von Arbeitnehmern, nicht von Arbeitgebern setzt — weswegen zwar jene, nicht aber diese Mehrheit erforderlich ist — und dafs es beim Abschluß eines Tarifvertrags an der erforderlichen Mehrheit der Arbeitnehmer nicht zu fehlen pflegt, erklärt sich aus der geltenden Arbeitsverfassung, nach welcher in den meisten Betrieben — abzüglich der Alleinbetriebe, wie selbstverständlich — einem Arbeitgeber mehrere Arbeitnehmer gegenüberstehen, also dafs die Mehrheit der Arbeitsverträge — deren Abschluß durch den Tarifvertrag vereinfacht wird — von der Mehrheit der Arbeitnehmer, und nicht der Arbeitgeber herrührt.

Für die nach Geltungsumfang untersten Stufen des Tarifvertrags, nämlich für die Tarifverträge, die einen Werkstatt- oder einen Fabrikaritarif ins Leben rufen, reicht die Mehrheit von Arbeitnehmern hin, die in der einen Werkstatt oder in der einen Fabrik naturgemäß vorhanden ist. Soll es dagegen zu einem Lokaltarif, zu einem Verbandstarif, oder zu einem Branchentarif kommen, so bedarf es einer Mehrheit auch auf der Arbeitgeberseite, und diese Mehrheit ist nicht mit einer Werkstatt, oder einer Fabrik gegeben, sondern ist etwas Zusammengesetztes, wie es bei diesen umfassenderen Tarifverträgen die Mehrheit auch auf der Arbeitnehmerseite ist.

Mit der Einheit des Inhalts, die den Tarifvertrag individualisiert, hängt zusammen, dafs die Mehrheit, die beim Tarifvertrag auf einer oder auf beiden Seiten steht, eine Mehrheit von Berufsgenossen

¹⁾ So sandten im Juni 1898 die Bäckergesellen in Leipzig eine Tarifproposition jedem Bäckermeister einzeln zu, auf dafs dieser durch Erteilung seiner Unterschrift die Annahme erkläre. („Vorwärts“ vom 29. Juni 1898). S. ferner Bäckerstrike und Brotboykott in Hamburg, Altona und Wandsbeck i. J. 1898 herausgegeben von den Vorständen der Bäckerinnungen von H. A. und W. (Hamb. 1899) S. 30.

ist. Nur Arbeitnehmer, welche beruflich gleichartige Arbeitsverträge eingehen, können Kontrahenten eines diese Arbeitsverträge regelnden Tarifvertrags sein: Maurer und Müller können nicht an einem Tarifvertrag teilnehmen, wenn sie gleich durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen verknüpft etwa in einem Gewerkschaftskartell stehen können, und eine Gruppe die andere für den Abschluß eines Tarifvertrags unterstützen mag. Ebenso können nur Arbeitgeber, die beruflich gleichartige Arbeitsverträge eingehen, Kontrahenten eines und desselben Tarifvertrags sein: Arbeitgeber mögen sich als solche, wegen dieser wirtschaftlichen Position zu einem Arbeitgeberverband zusammenthun und einander bei Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberinteressen unter die Arme greifen, aber es können doch nur gewerbliche Berufsgenossen unter ihnen an einem die Arbeitsverträge ihres Berufs regelnden Tarifvertrag als Paciscenten teilnehmen.¹⁾

II. Der bisher betrachtete Thatbestand des Tarifvertrags birgt eine Quelle von Schwierigkeiten, die nicht bei allen Vertragsschließungen zu finden ist. Denn es handelt sich beim Tarifvertrag nicht bloß um die Einigung zweier Paciscenten, deren Vertragsinteressen nicht zusammenfallen, sondern es muß auch, weil auf der Arbeitnehmerseite immer und oft auch auf der Arbeitgeberseite eine Mehrheit steht, eine interne Einigung jedenfalls für die eine Partei gewonnen werden. Nur wenn sich auf der Arbeitnehmerseite eine Mehrheit auf eine Proposition geeinigt hat, kann eine solche von ihr ausgehen oder angenommen werden. Die Bildung eines einheitlichen Paciscenten aus einer Vielheit von Berufsgenossen ist natürlich um so schwerer je größer ihre Zahl überhaupt und je kleiner die Zahl derjenigen ist, die schon vor dem Projekt einer Tarifvertragschließung gemeinsam der Pflege ihrer Berufsinteressen obgelegen haben. Jene Bildung des einheitlichen Paciscenten vollzieht sich zuweilen mit elementarer Gewalt und in kürzester Frist, wenn das Gefühl der Unerträglichkeit der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen angesichts einer neuen Zumutung in der Menge

¹⁾ Verwandte Gewerbe können immerhin eine und die andere Bestimmung gemeinsam festsetzen. So haben im März 1898 in Jena die vereinigten Lohnkommissionen der Zimmerer, Maurer, Bau-, Erd- und Hilfsarbeiter mit den Vertretern der entsprechenden Arbeitgeber die Arbeitszeit gemeinschaftlich geregelt (Vorwärts vom 30. März 1898). Siehe ferner die Verhandlungen einer Maurer- und Zimmererkommission mit einer aus den entsprechenden Arbeitgebern bestehenden zu Leipzig im März 1897 (Soziale Praxis VI, 613).

erwacht; meistens aber bedarf es einer langwierigen Beratung kleiner Gruppen, z. B. in einzelnen Werkstätten, die dann durch Vertrauensmänner in Verbindung treten, bis die Forderungen, in einer oder in wiederholter öffentlicher Versammlung erwogen, die Gestalt einer Vertragsproposition erhalten können, die als von einer Vertragspartei ausgehend gelten darf.¹⁾ Der Erlangung dieses vorläufigen aber vorbedingenden Ergebnisses ist es hinderlich, daß gerade diejenigen Arbeiter, die wegen der Ungunst ihrer Lage auf deren Verbesserung mittelst Tarifvertrags bedacht sein sollten, durch jene Ungunst einer Indolenz zu verfallen pflegen, die sie von Lohnbewegungen fern hält.²⁾

Einer internen Einigung auf der Arbeitgeberseite bedarf es nur, wenn mit mehreren Arbeitgebern und mit diesen gleichzeitig ein Tarifvertrag geschlossen werden soll. Diese Einigung ist darum leichter erreichbar, weil es sich um eine bedeutend geringere Zahl von Teilnehmern handelt, und weil deren Kommunikation mit geringerer Mühe zu bewirken ist. Andererseits haben sie als Unternehmer oft divergierende Interessen und kann ihre Solidarität durch größere Unterschiede in der ökonomischen Lage bedroht sein.³⁾

Ist die materielle Schwierigkeit überwunden, die Mehrheit von Arbeitnehmern oder auch von Arbeitgebern je zu einem Paciscenten zu einigen, so ist mitunter noch die formale Schwierigkeit zu beseitigen, die für die Verhandlung unter den Paciscenten da vorhanden ist, wo der eine oder beide aus einer Mehrzahl von Individuen besteht und vielleicht auch aus solchen, die sich zur Negotiation nicht eignen.

Dazu tritt weiterhin die Gefahr, daß die im Innern erlangte Eintracht beim Kontakt mit der Gegenpartei wieder verloren geht, falls hierbei auf Widerstand gestossen wird. Denn für den Abschluß eines Tarifvertrags ist es nicht genügend, daß die Arbeitnehmerpartei ihre Vertragsproposition einheitlich mache, sie muß auch diese Eintracht in gewissem Maß behalten oder erneuern, wenn die Gegenpartei die Proposition nur teilweise annimmt. Eine solche Annahme bedeutet die Stellung einer neuen Proposition

¹⁾ Vgl. z. B. Tönnies in Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung X, 685 ff.

²⁾ Die gleiche Wirkung kann auch entgegengesetzter Ursache, nämlich bevorzugter Stellung, dem Rückhalt an einem kleinen Grundbesitz entspringen: Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1896 S. 86.

³⁾ Vgl. Zahn in den Schriften des Vereins für Sozialpol. 45. 398.

durch die Gegenpartei. Ob diese nun von der Arbeitnehmerseite acceptiert, oder mit der Wiederholung der ursprünglichen Proposition, oder mit der Stellung einer neuen beantwortet wird — immer bedarf es für den Tarifvertrag einer einigen Mehrheit auf der Arbeitnehmerseite, und deren anfängliche Bildung, Aufrechterhaltung, oder Neubildung ist, weil selber schwierig, etwas das den Abschluß eines Tarifvertrags erschwert.

III. Zu den bisher besprochenen Schwierigkeiten, die auf der Vielheit der beteiligten Personen beruhen, tritt eine weitere, die in der Verschiedenheit der Gesellschaftsklassen wurzelt, der die Parteien angehören. Die Partei der Arbeitnehmer beim Tarifvertrag besteht aus Angehörigen der Arbeiterklasse, während die Arbeitgeberpartei aus Gliedern der Unternehmerklasse, eines Teils der besitzenden Klasse, besteht.

Das erstere läßt sich ohne Einschränkung sagen, indem die bei einem Tarifvertrag als Arbeitnehmerpartei Auftretenden alle nicht im Besitz der hauptsächlich¹⁾ Produktionsmittel und auf den Erwerb unter Verwendung fremder Produktionsmittel angewiesen sind. Sehr wohl könnten allerdings auch Unternehmer im ökonomischen Sinne, die ihrerseits Arbeitnehmer sind, wie die Spediteure gegenüber Kaufleuten, die Stauer gegenüber Rhedern,²⁾ Tarifverträge abschließen. Allein solche Tarifverträge treten nicht leicht an die Öffentlichkeit und erwecken ein geringeres allgemeines Interesse, weil die Teilnehmerzahl nicht groß, die Intervention eines Einigungsamtes ausgeschlossen ist, und die Konvention leichter zustande kommt, als der Tarifvertrag mit Klassengegensatz.

Dafs hingegen die Arbeitgeberpartei aus Angehörigen der Unternehmerklasse, eines Teils der besitzenden Klasse, bestehe, muß mit einem Vorbehalt gesagt werden. Zwar auf die Unterschiede der Betriebsgröße und der wirtschaftlichen Stärke kommt es hier nicht an, indem z. B. der Kleinbrauer neben dem Großbrauer, der Schreinermeister neben dem Möbelfabrikanten, der persönliche Unternehmer neben der Aktiengesellschaft oder neben dem Fiskus³⁾ stehen kann — diese Unterschiede stören nicht die Einheit der

¹⁾ Im Gegensatz zum Besitz gewisser Werkzeuge und Zuthaten.

²⁾ Vgl. Tönnies in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung X, 185. v. Elm in Soziale Praxis VI, 250.

³⁾ Siehe den Magistrat von Berlin vor dem dortigen Gewerbegericht als Einigungsamt: Gewerbegericht II, 16. Soziale Praxis VI, 105, 106.

ökonomischen Stellung gegenüber der Arbeitnehmerpartei.¹⁾ Allein der Arbeitgeberpartei beim Tarifvertrag können auch Arbeitgeber angehören, die nicht im Besitz der hauptsächlichlichen Produktionsmittel sind, sondern mit fremden arbeiten lassen, nämlich mit den Produktionsmitteln ihrer Arbeitgeber. In der Kleider- und Wäsche-konfektion, Schuhwarenproduktion, Bauschreinerei, Ziegelei und in einigen anderen Gewerben kommen derartige Arbeitgeber vor unter den Namen von Meistern, Zwischenmeistern, Ziegelmeistern u. s. w. An der Abschließung des Tarifvertrags für die Berliner Herrenkleiderkonfektion im Jahre 1896 haben sogen. Zwischenmeister als Arbeitgeber und als Arbeitnehmer teilgenommen.²⁾ Es braucht kaum gesagt zu werden, daß es hier Uebergänge giebt, und daß ein Zwischenmeister, der vermöge Kapitalbesitzes in der Lage ist, eine Werkstatt zu halten, in der er arbeiten läßt, oder seine Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln zu entlohnen, als Arbeitgeber zur Unternehmer- und damit zur besitzenden Klasse zu zählen ist.

Der ökonomische Unterschied der Gesellschaftsklassen, der mit dem privatrechtlichen Parteigegensatz von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei Eingehung eines Tarifvertrags zusammenzufallen pflegt, erzeugt erfahrungsgemäß viererlei Hindernisse dieser Eingehung.

1. Zuvörderst erschwert er die Verständigung, indem einerseits bei den Unternehmern die Einsicht in die Bedürfnisse der Arbeiter minder klar und ihre Würdigung der von den Arbeitern gestellten Postulate keine unbefangene ist,³⁾ und andererseits den Arbeitern ein geringerer Ueberblick über die Absatzverhältnisse und die Betriebsbedingungen, sowie weniger Verständnis für die Profitansprüche der Unternehmer gegeben sein mag.⁴⁾

2. Zweitens giebt es nicht wenige Arbeitgeber, die ihrer Unter-

¹⁾ Es sei denn der Betrieb zwerghaft, und der Unternehmergewinn verschwindend. Vgl. Francke, Schuhmacherei in Bayern (1893) S. 176.

²⁾ Weigert in Soziale Praxis V, 626—630 und Gewerbegericht I, 85. Siehe auch daselbst I, 44 (Zwischenmeister der Korbmacherei).

³⁾ Anderenfalls wäre es kaum erklärbar, daß für den deutschen Kulturmenschen so selbstverständliche Forderungen, wie z. B. die von zweckentsprechenden Baubuden und Abritten, immer wieder in Tarifvertragspropositionen der Maurer aufgenommen werden müssen.

⁴⁾ Vgl. Zahn in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik 45, 431. Weigert in Soziale Praxis VIII, 1072 giebt anlässlich des vorjährigen Abschlusses eines Tarifvertrags für das Berliner Maurergewerbe den beteiligten Arbeitern das Zeugnis, „daß sie ein Verständnis auch für die Lage der Arbeitgeber besitzen“.

nehmerstellung etwas zu vergeben überzeugt sind, wenn sie mit Arbeitern über einen Tarifvertrag verhandeln oder einen Tarifvertrag abschließen.¹⁾ Da nun aber diese nämlichen Unternehmer gleich allen anderen jahraus jahrein mit Arbeitern Arbeitsverträge abschließen, sich hierdurch mit den Arbeitern auf den gleichen Boden des Privatrechts begeben, wo sie als koordinierte Rechtssubjekte gelten und vor denselben Gerichten ihr Recht aus jenen Arbeitsverträgen zu suchen haben, vor denen sie den Arbeitern zu Recht stehen müssen²⁾ — ohne daß durch all dies die Würde der Unternehmerstellung beeinträchtigt wird, so muß die Abneigung vieler Unternehmer gegen Tarifverträge in etwas anderem wurzeln, als der allgemeinen Scheu sich privatrechtlich zu binden und kontraktlich den Arbeitern zu koordinieren. Und es läßt sich wirklich auf zwei Momente hinweisen, die jenem Widerwillen Nahrung zuführen, nämlich ein Nachklang einer entschwundenen Arbeitsverfassung, und ein moderner Trugschluss.

Dieser Nachklang ist das Recht auf Arbeit. Als Recht auf eigene Arbeit (des Berechtigten) hat bekanntlich dieses Recht stets nur ein bescheidenes Dasein geführt. Sein Eintritt ins Leben war immerdar nur sporadisch und transitorisch, während seine theoretische Befürwortung auf eine lange, nie unterbrochene und nicht unrühmliche Geschichte verweisen kann. Dahingegen das Recht auf Arbeit als Recht auf fremde Arbeit — wovon hier die Rede ist —

¹⁾ Vgl. Brentano, Arbeitsverhältnis S. 289 und Arbeitergilden II, 25. Francke, Schuhmacherei in Bayern S. 202. Gewerbegericht II, 9 („während er [der Arbeitgeber] sich jetzt oft etwas zu vergeben glaubt, wenn er seine Zustimmung zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen giebt“). Tiedemann, Neuere Entwicklung der Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe S. 57, 67 („Standesvorurteile“). Jahresbericht der bayer. Fabrikinspektion für 1898 S. XX („nach den bisherigen Erfahrungen ist dieser Friede [zwischen Arbeitgebern und Arbeitern] um so gesicherter, je weniger es die Arbeitgeber grundsätzlich ablehnen mit den Vertretungen der Arbeiterschaft in einen geordneten Verkehr zu treten“). Dieser Ablehnung begegnet man vornehmlich dann, wenn die Arbeiter, mit denen zu verhandeln ist, sich im Ausstand befinden, also unter Umständen, die eine Verhandlung besonders wünschenswert machen. Der Tuchfabrikantenverein für Aachen und Burtscheid hat im Februar 1895 beschlossen: „Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit ausständigen Arbeitern nicht zu unterhandeln“ (Legien, Das Koalitionsrecht S. 123). Loewenfeld in diesem Archiv XIV, 50!.

²⁾ Siehe jedoch auch M. v. Schulz in Soziale Praxis IX, 215: „Diese Arbeitgeber danken sich zu vornehm, vor einem Gericht, welches auch mit Arbeitern besetzt ist, Recht zu nehmen . . .“

hat in der patriarchalischen Arbeitsverfassung jahrhundertlang eine gewaltige praktische Geltung besessen. Das Recht auf (fremde) Arbeit kann sich im heutigen positiven Recht nur auf einen Kontrakt mit dem Arbeitnehmer gründen, d. i. auf ein vorübergehendes Faktum, nicht auf eine bleibende Eigenschaft der beteiligten Personen, den *Stand*. Und doch gilt daneben als unpositives, d. h. nicht von der Staatsgewalt anerkanntes¹⁾ und daher vor ihren Gerichten nicht verfolgbares Recht, daß der im Besitz der Produktionsmittel befindliche Unternehmer als solcher einen Anspruch auf die Arbeit des besitzlosen Arbeiters habe.²⁾

Diese unpositive Rechtsordnung tritt hervor in der Auffassung, die die Unternehmer und ihre Gesinnungsgenossen von einem Ausstand bekunden, der wie ein Rechtsbruch geächtet und behandelt wird³⁾, auch wenn er nicht mit Kontraktbruch einhergeht; solcher Vertragsbruch ist für das Strikeunrecht, das nach unpositivem Recht begangen wird, völlig gleichgültig.⁴⁾ Da der Arbeiter nach positivem Recht nur kraft Arbeitsvertrags arbeitspflichtig ist, so kann seine Arbeitsniederlegung, die nach Ablauf der Vertragszeit stattfindet, nur von dem als Unbotmäßigkeit und als Unrecht betrachtet werden, der ein vom Vertrag unabhängiges Recht auf die Arbeit des Arbeiters voraussetzt.⁵⁾ Ohne diese Voraussetzung kann auch die von mehreren zugleich und im Einverständnis geschehene Arbeitsniederlegung nicht als Zivilunrecht angesprochen werden. Aus dieser Voraussetzung erklären sich das Bestreben, den Strike durch rechtliche Eingriffe zu erschweren, die Verschärfung der Strafen für Ver-

¹⁾ Knapp, Rechtsphilosophie § 140.

²⁾ Vgl. dieses Archiv VIII, 70 Anm. a. E. und Engels, Lage der arbeitenden Klasse in England (2. Aufl.) S. 82: „Da er (der Arbeiter) ja nicht der Sklave eines Einzelnen, sondern der ganzen besitzenden Klasse ist.“

³⁾ Vgl. Loewenfeld in diesem Archiv XIV, 494 Anm. 1, 527 Anm. 1, 569 Anm. 2, 572 unten.

⁴⁾ So bestimmt § 40 der Statuten des Vereins deutscher Tapetenfabrikanten: „Erfolgt bei einem Mitglied des Vereins ein Strike der Arbeiter, wozu eine komplottmäßige, wenn auch sonst ordnungsmäßige Kündigung zur Erzwingung höherer Löhne oder Abstellung mißliebiger Einrichtungen mitgerechnet wird, so darf kein dem Verein angehöriger Kollege . . . einem Strikenden innerhalb der ersten 3 Monate Beschäftigung geben“. Weigert, Arbeitsnachweise S. 12.

⁵⁾ Die Arbeitgeber der Berliner Steinsetzer haben ihre Weigerung, mit den ausständigen Arbeitern vor Wiederaufnahme der Arbeit zu verhandeln, damit begründet, „daß eine Niederlegung der Arbeit, wenn auch rechtlich zulässig, so doch sich als eine Gehorsamsverweigerung darstelle“. Soziale Praxis VIII, 1034.

gehen, die anlässlich des Strikes begangen werden, sowie die faktischen und rechtlichen Vorzüge, die man den sogenannten Arbeitswilligen zu teil werden lässt, weil oder damit sie ihre dem Recht auf Arbeit entsprechende Pflicht erfüllen. Und aus jener Voraussetzung erklärt sich endlich, daß der Unternehmer, der ein Recht auf Arbeit zu haben überzeugt ist, sich als Ausfluß desselben die Befugnis beimißt, ihren Entgelt, ihre Dauer und ihre übrigen Bedingungen von sich aus zu bestimmen, d. h. selber die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren er sein Recht ausüben will.

Wer aber seiner Meinung nach befugt ist, die Arbeitsbedingungen zu diktieren, der wird nicht geneigt sein, sie zu vereinbaren und sich damit sein vermeintliches Recht schmälern zu lassen. Nun werden im Arbeitsvertrag, den der Unternehmer mit dem einzelnen Arbeiter schließt — von außerordentlichen Umständen abgesehen, die den Arbeitgeber auf gewisse Arbeiter anweisen — die Vertragsbedingungen in der Hauptsache faktisch nicht vereinbart, sondern es muß thatsächlich der Arbeiter diejenigen acceptieren, die ihm der Arbeitgeber gewährt.¹⁾ Selbstverständlich sind diese vom Arbeitgeber gebotenen und vom Arbeiter nur hinzunehmenden Bedingungen nicht beliebige, oder bloß durch das gute Herz des Arbeitgebers bestimmte, sondern durch ökonomische Kräfte limitierte und veränderliche. Der Arbeitgeber hingegen, der einen Tarifvertrag eingeht, begiebt sich, soweit dessen Bestimmungen reichen, der Position, in welcher er die Bedingungen für den einzelnen Arbeitsvertrag diktieren kann, und setzt in wirklicher Vereinbarung die Bedingungen aller künftigen Arbeitsverträge fest. Arbeitgeber, die sich zum Verzicht auf jene Machtstellung und zu dieser Vereinbarung nicht herbeilassen wollen, vielmehr „sich die Disposition über die Arbeitsverhältnisse vorbehalten“²⁾, machen damit ihr

¹⁾ Das ist in der wissenschaftlichen Litteratur so oft ausgesprochen worden, daß es hier keines Beleges bedarf. In einem Urteil des Berliner Gewerbegerichts (Unger, Entscheidungen S 169,70) wird es anerkannt mit den Worten: „Es ist aber dem Umstand Rechnung getragen, daß der Arbeiter im allgemeinen nicht in der Lage ist, dem Arbeitgeber die Bedingungen, zu denen er arbeiten will, vorzuschreiben, er hat insbesondere in dem einheitliche Ordnung und Leitung erfordernden Großbetrieb nur die Wahl, ob er zu den vom Arbeitgeber festgesetzten Bedingungen, oder überhaupt nicht in Arbeit treten will.“

²⁾ Landerer, Der Standpunkt der Unternehmer im Hamburger Hafenstrike: Soziale Praxis VI, 277. Die Bäckerinnungen von Hamburg, Altona und Wandsbeck bezeichnen die Bestimmung eines ihnen proponierten Tarifvertrags, welche Kost und

Selbstbestimmungsrecht geltend und bringen, ohne daß sie sich desselben bewußt zu sein brauchen, ihr „Recht auf Arbeit“ zum Ausdruck.

So begreiflich dieser Standpunkt, da er nur einen Anachronismus darstellt, so unerklärlich ist der vorhin erwähnte moderne Trugschluss. Es giebt Unternehmer, die sich darum nicht auf die Verhandlung eines Tarifvertrags einlassen, weil sie, wie sie erklären, „Herren im eigenen Hause“ bleiben wollen. Eigentlich würde dieses Argument nur auf solche Unternehmer passen, die in eigenen Räumen — Häusern, Werkstätten, Bergwerken, Höfen, Schiffen — arbeiten lassen. Für Unternehmer, die auf fremdem Grund fremde Häuser bauen lassen, oder welche Heimarbeiter beschäftigen, würde es unverwendbar sein. Es ist aber überhaupt diese sachrechtliche Vorstellungs- und Ausdrucksweise verfehlt und kann auch nicht beanspruchen als Folge des römischen Eigentumsbegriffs betrachtet zu werden.¹⁾ Alle Welt weiß, daß kein Herr im eigenen Hause eine Straftat oder sonst ein Unrecht begehen darf, und daß er dies unbeschadet seines Herrentums nicht darf. Der „Herr im eigenen Hause“ ist darin von der Beobachtung der Arbeiterschutzgesetze nicht entbunden: er darf, obwohl ihm die Fabrik gehört, dennoch darin keine Kinder unter dreizehn Jahren, und erwachsene Arbeiterinnen nicht länger als elf Stunden täglich beschäftigen. Dann ist aber entfernt nicht einzusehen, was es mit der Herrschaft über das Haus zu thun hat, und wie dieselbe davon beeinträchtigt werden soll, wenn sich durch Vertrag der Hausherr verpflichtet, erwachsene männliche Arbeiter nicht länger als elf Stunden täglich zu beschäftigen, oder die Arbeit mit 30 statt mit 25 Pf. pro Stunde zu belohnen. Zu alle dem enthüllt das Argument von der Herrschaft im Hause seine wahre Natur noch damit, daß es nicht folgerichtig gebraucht wird. Denn bei konsequenter Anwendung nach jeder Seite könnten sich die Unternehmer nicht durch Verträge mit Ihresgleichen vorschreiben lassen, an welche Händler und zu welchen Preisen sie ihre Waren absetzen, oder welche Arbeiter sie einstellen oder aussperren sollen. Und ferner, wer den Arbeitern gegenüber

Logis beim Meister abschaffen soll, als „einfachen Gewaltakt“, als „gewaltmäßige Durchführung“: Bäckerstrike und Brotboykott S. 14, 23.

¹⁾ „Das Selbstbestimmungsrecht des Fabrikeigentümers, also der Eigentumsbegriff überhaupt, würde durch solche Maßnahmen, wie obligatorische Schiedsgerichte oder Einigungsämter, Arbeitsnachweise u. dgl. erheblich beeinträchtigt werden“: sagt in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern der Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken. Soziale Praxis VIII, 934.

das Herrsein im eigenen Hause betont und zur Richtschnur seines Verhaltens gegen dieselben nimmt, der müßte diese Herrschaftsgrenze auch seinerseits einhalten und sich daher nicht anmaßen zu bestimmen, wo seine Aufsenarbeiter ihren Arbeitsplatz nehmen, und wie seine Arbeitnehmer in ihren Bereichen ihre Interessen wahrnehmen sollen. Solche und ähnliche Eingriffe sind mit dem Prinzip von der Herrschaft im eigenen Hause nicht vereinbar.

3. Das dritte der oben erwähnten Hindernisse, die aus dem Klassenunterschiede der Kontrahenten entspringend den Abschluß von Tarifverträgen erschweren, besteht darin, daß oftmals Arbeitgeber zwar zur Verhandlung bereit sind, sich aber weigern gerade mit den Personen zu verhandeln, die die Arbeitnehmerpartei mit der Führung der Verhandlung betraut hat.¹⁾ Diese Weigerung bildet insofern ein Hindernis des Abschlusses, als die mit der Führung der Verhandlung betrauten Personen vorzüglich dazu geeignet sind oder von den Arbeitern dafür gehalten werden, die Weigerung zur Auswahl anderer Vertrauenspersonen nötigt, und, wenn an den gewählten festgehalten wird, den Abschluß vorläufig oder völlig vereitelt. Die Weigerung gründet sich niemals darauf, daß die Arbeitgeber den von ihnen abgelehnten Personen die erforderliche Geschicklichkeit absprechen: dieser Mangel könnte ja den Arbeitgebern nur zum Vorteil gereichen. Die Weigerung gründet sich auch nicht darauf, daß die Arbeitgeberpartei jenen Vertrauenspersonen die Legitimation zur Vertretung der Arbeitnehmerpartei bestreitet, denn die Bevollmächtigung pflegt offenkundig zu sein. Vielmehr hat die besagte Weigerung ihren Grund gewöhnlich in dem Verhältnis der gedachten Vertrauenspersonen zu den Arbeitgebern.

Wenn nämlich diese Personen nicht zu den bisherigen Arbeitnehmern der Arbeitgeberpartei gehören, so wird von dieser behauptet, sie „drängen“ sich zwischen die Arbeitgeber und ihre Arbeiter, ihre Intervention wird für eine Einmischung in eine ihnen fremde, in eine interne Angelegenheit der Arbeitgeberbetriebe erklärt und darum zurückgewiesen.²⁾ Damit werden freilich gerade solche Unterhändler abgelehnt, die, weil sie von den Arbeitgebern

¹⁾ Bueck in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1890 (Schriften 47, 151 vgl. 238). Zahn a. a. O. S. 381 al. 3. Brentano, Soziale Praxis VIII, 1363. Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1896 S. 73. Das Koalitionsrecht vor Gericht (Wien 1898) S. 28. Bäckerstrike und Brotboykott S. 18.

²⁾ Zur Kritik dieses Verhaltens s. den Brief von Sir E. J. Reed bei Brentano in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45 S. LXXIII.

nichts zu fürchten oder zu erwarten haben, den aus dem Klassenunterschied hervorgehenden Vorsprung der Arbeitgeber einigermaßen kompensieren könnten. Das Gefühl dieser Möglichkeit wird wohl zur Ablehnung mitwirken. Welche Bedeutung der Fernhaltung fremder Vertrauenspersonen durch die Arbeitgeber beigelegt wird, zeigt sich darin, daß diese mitunter sich darauf verpflichten.¹⁾ Die hierdurch gezogene Schranke ist darum besonders bemerkenswert, weil sie geeignet ist den Abschluß eines für mehrere Betriebe gültigen Tarifvertrags zu verhindern.²⁾

Ein anderer Grund der Weigerung, mit den Delegierten der Arbeitnehmer über einen Tarifvertrag in Verhandlung zu treten, wird von den Arbeitgebern folgender Thatsache entnommen. Die Delegierten haben zwar zu den Arbeitnehmern der Arbeitgeberpartei gehört — so daß der vorige Rekusationsgrund nicht anwendbar ist — sind aber unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis geschieden, die sie als standhafte Gegner der bisherigen Arbeitsbedingungen erscheinen lassen. Aus solchem Grund wird die Verhandlung mit Arbeitern verweigert, die die Arbeitsniederlegung inspiriert haben, in deren Gefolge es nun zu einer Verhandlung kommen soll. Daß der Strike seine Urheber den Arbeitgebern anrühlich macht, ergibt sich aus der bei diesen herrschenden Auffassung dieses Vorganges, die, wie wir sahen, mit dem Klassenunterschied zusammenhängt. Kommt es doch nicht selten vor, daß Arbeitgeber die Tarifverhandlung überhaupt ablehnen, weil und solange ihre Arbeitnehmer sich im Ausstand und damit auch im Aufstand befinden.³⁾

¹⁾ Der 1899 in Stuttgart gegründete Verband südwestdeutscher Möbelfabrikanten hat sich ein Statut mit folgendem § 22 gegeben: „In allen das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffenden Angelegenheiten haben sich die Mitglieder des Verbandes nach dem Grundsatz zu richten, daß jedes einzelne Mitglied des Verbandes stets nur mit seinen eigenen Arbeitern oder mit einem von diesen selbst aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss zu verhandeln hat, daß dagegen Verhandlungen mit irgend welchen nicht zu der eigenen Arbeiterschaft gehörenden Mittelspersonen abzulehnen sind . . .“ Vgl. Soziale Praxis VIII, 1081.

²⁾ So hat z. B. die Organisation der Schuhwarenfabrikanten von Offenbach die Verhandlung mit der Gesamtheit der Arbeiter abgelehnt, indem in der Antwort der 7 Firmen erklärt wurde, „daß über alle Fragen, die das Geschäft betreffen . . . nur von jeder einzelnen Firma für sich mit deren eigenen Arbeitern ohne Zuziehung einer außerhalb des Geschäfts stehenden Persönlichkeit verhandelt werden kann“. Soziale Praxis VI, 613 (18. März 1897). Siehe andererseits die Beispiele auf S. 32 Anmerkung.

³⁾ Vgl. Zahn a. a. O. S. 384 al. 2.

4. Ein letztes, aber nicht das schwächste von den Hindernissen der Tarifvertragschließung, die dem Klassenunterschied der Kontrahenten entspringen, kann sich daraus ergeben, daß der Unternehmer zwei Personen oder Funktionen in sich vereinigt, die des Arbeitgebers und die des Warenverkäufers (vgl. u. S. 57). Während die Arbeiter durch die Rücksicht auf die Konkurrenz zum Abschluss eines Tarifvertrags bewogen werden, wird der Arbeitgeber durch die Rücksicht auf die Konkurrenz von solchem Abschluss möglicherweise zurückgehalten. Solchenfalls wird er sich auf einen Tarifvertrag nur einlassen, wenn er darauf rechnen kann, daß seine Konkurrenten in die gleiche Lage gebracht werden.¹⁾ So führt, wie wir sehen werden, der Tarifvertrag die Arbeitgeber zur Koalition.

V. Vermittlung.

Mit den Schwierigkeiten der Schließung von Tarifverträgen, die im vorigen Abschnitt behandelt wurden, sind auch schon die Mittel angedeutet, die sich zur Milderung oder Hebung jener Schwierigkeiten eignen und daher seit dem Aufkommen von Tarifverträgen gebraucht worden sind.

Als solche Hilfsmittel stellen sich dar 1. die Vermittlung und 2. die Organisation, insbesondere die Koalition und die Vertretung.

Unter Vermittlung ist zu verstehen die Thätigkeit eines Mittelsmannes oder einer Mittelsperson, d. h. einer Person, die zwischen

¹⁾ Vgl. Brentano, Arbeitergilden II, 24. Bei den Erhebungen des Berliner Einigungsamtes über die Herren- und Knabenkonfektion in Berlin (1896) erklärte ein Unternehmer, er würde „sofort jedem Vergleiche ohne Unterschied der Preiserhöhung beitreten, wenn das Einigungsamt dafür sorgen wolle, daß diesem Vergleiche auch ohne Ausnahme die Konfektionäre anderer Städte, wie Breslau, Stettin, Aschaffenburg u. s. w. beitreten“ (Gewerbegericht I, 85). Bei einer Lohnbewegung der Klempner in Breslau erklärte sich die Innung bereit mit der Lohnkommission in Verbindung zu treten, machte aber zur Bedingung, daß sich die Kommission auch mit den außerhalb der Innung stehenden Meistern und mit den Fabrikanten die Klempnergesellen beschäftigen, in Verbindung setze (Vorwärts, 6. Februar 1897). Bei einer Lohnbewegung der Fliesenleger in Berlin wurde empfohlen, darauf zu dringen, daß zunächst die größeren Firmen bewilligen, weil davon die übrigen ihre Zustimmung abhängig machen (Vorwärts, 6. Juli 1899). Bei Abschluss eines Tarifvertrags der Schneider in Königsberg erklärten sich die Meister für so lange an den Tarif gebunden, als die Arbeiter in keinem Geschäft unter dem Tarif arbeiten (Vorwärts, 22. März 1899).

beiden Kontrahenten steht, nicht der einen oder der anderen von den kontrahierenden Parteien angehört, auch nicht als deren Vertreter angehört. Mögen daher die Parteien in Person, oder mögen sie durch Vertreter verhandeln, so kann eine Vermittlung stattfinden, nämlich die Intervention eines Dritten, der kein Parteiinteresse hat und vertritt, weder das der Arbeitgeber noch das der Arbeitnehmer, sondern nur das Interesse hat, daß der Vertrag unter den Parteien zustande komme. Dieses Interesse hat er darum, weil er den Zustand des Einvernehmens und des Vertragsverhältnisses (d. h. des Bestehens eines Tarifvertrags) unter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern für vorzüglicher hält, als den gegenwärtigen des Zwiespaltes und der Vertragslosigkeit.

Der Erfolg der Vermittlerthätigkeit ist daher dadurch bedingt, daß die Parteien von der Unparteilichkeit des Vermittlers überzeugt sind. Darum eignen sich zur Funktion von Vermittlern vornehmlich solche Personen, denen man schon ihrer Lebensstellung nach die für jene Funktion erforderliche Unparteilichkeit beimißt.¹⁾ Amt, Bildung, namentlich gründliche Sachkenntnis und ökonomische Unabhängigkeit können ihre Qualifikation erhöhen. So finden wir denn als Mittelspersonen in Unternehmer- und zugleich in Arbeiterkreisen angesehene Privatpersonen,²⁾ oder einzelne Staats- oder Gemeindebeamte, namentlich Gewerbeaufsichtsbeamte oder Handelskammern, oder endlich die gerade zur Vermittlung bestimmten Einigungsämter.

Durch den dritten Abschnitt des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 ist den deutschen Gewerbegerichten die Thätigkeit von Einigungsämtern zugewiesen worden.³⁾ Nach § 61 dieses

¹⁾ Der Tuchfabrikantenverein von Aachen und Burtscheid (oben S. 36 Anm.) hat 1895 beschlossen, daß im Fall eines Ausstandes bei einem Mitglied die Vereinsversammlung eine Kommission von 15 Vertrauensmännern wählen soll, welcher der vom Ausstand betroffene Fabrikant eine Prüfungs- oder Untersuchungskommission von „drei Herren“ zu entnehmen hat. Allein von den Fabrikanten gewählte Vertrauensmänner können den Arbeitern nicht als unparteiisch erscheinen. Daher kann der Fall, daß die Arbeiter „ohne triftigen Grund einen Schiedsspruch der Untersuchungskommission anzuerkennen verweigern“, sehr leicht eintreten. Für diesen Fall werden sie mit „weiteren Maßregeln“ bedroht.

²⁾ Was vornehmlich in England vorkommt: Gewerbegericht II, 25. 116; III, 9/10. Dort vermitteln nicht selten Redakteure einflußreicher Zeitungen.

³⁾ Ausgenommen sind hiervon die Gewerbegerichte in Elsass-Lothringen und in Lübeck: M. v. Schulz in Brauns Archiv f. soz. Gesetzgeb. XIV, 179. Andererseits

Gesetzes kann das Gewerbegericht „in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden“. Eine solche Streitigkeit liegt vor, wenn eine von einer Partei für künftige Arbeitsverträge vorgeschlagene Vertragsbedingung von der anderen Partei abgelehnt wird; zu einer Arbeitsniederlegung braucht es nicht gekommen zu sein.¹⁾ Nach den angeführten Worten des Gesetzes ist die einigungsamtliche Thätigkeit der Gewerbegerichte zwar nicht beschränkt auf die Vermittlung von Tarifverträgen, sondern kann auch Platz greifen, wenn die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, über welche gestritten wird, z. B. nur in der Entlassung eines Werkführers, der Wiederanstellung eines Arbeiters, dem Austritt aus einer Arbeiterorganisation, bestehen. Indessen hat doch in Wirklichkeit die weit überwiegende Mehrzahl der „Fälle von Streitigkeiten“, in denen es zur einigungsamtlichen Thätigkeit von Gewerbegerichten gekommen ist, aus Fällen bestanden, in denen es sich um Vereinbarung eines Tarifvertrags, also um Vermittlung solcher Vereinbarung gehandelt hat. Die von Brentano wiederholt geschilderten und eindringlich zur Nachbildung empfohlenen Schieds- und Einigungskammern Englands scheinen Einrichtungen, die ausschließlich zur Vermittlung von Tarifverträgen bestimmt sind und den Bestand von Gewerkvereinen wie die englischen zur Voraussetzung haben.²⁾

Indem das deutsche Gesetz den Gewerbegerichten eine einigungsamtliche Thätigkeit zugewiesen und dieselbe im einzelnen geregelt hat (§§ 61—69), hat es wahrscheinlich die Abschließung von Tarifverträgen beabsichtigt und gefördert.³⁾ Dies ist — wie man sonst über die Zweckmäßigkeit des durch jenes Gesetz geregelten Mittels

haben nach § 4 des kgl. sächsischen Gesetzes, die Bergschiedsgerichte betreffend, diese Gerichte auch als Einigungsämter gemäß dem Reichsges. über die Gewerbegerichte zu wirken: Gewerbegericht III, 105.

¹⁾ Gewerbegericht II, 48; III, 107. Soziale Praxis IX, 128. Gewerbegericht II, 126 berichtet unter der Rubrik „Einigungsamt im Pforzheimer Zimmererstrike“ von einem Fall, in dem die Arbeiter „zur Vermeidung des Strikes“ das Einigungsamt anriefen, die Arbeitgeber sich einließen und ein Tarifvertrag zustande kam.

²⁾ Brentano, Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht S. 146—160, 265—284. Soziale Praxis VIII, 1365, 1366, Reaktion oder Reform? S. 54—57.

³⁾ „Die deutschen Gewerbegerichte traten 1893 in 5, 1894 in 16, 1895 in 19, 1896 in 44 Fällen als Einigungsämter in Wirksamkeit.“ Gewerbegericht III, 96.

urteile ¹⁾ — auch aus dem folgenden Grunde bemerkenswert. Nach § 62 setzt die einigungsamtliche Thätigkeit eines Gewerbegerichts voraus, daß die beteiligten Arbeiter und, falls es ihrer mehr als drei sind, auch die beteiligten Arbeitgeber „Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden“. Solche Vertreter sind Teile oder Glieder einer Organisation der Arbeiter bzw. Arbeitgeber. Solche Vertreter setzen eine Koalition voraus und handeln als deren Delegierte im Interesse der Koalition vor einer staatlich zur Verhandlung mit ihnen bestimmten Behörde. Der Gesetzgeber, der, wie noch erörtert werden soll, sich anderwärts ablehnend gegen solche Koalitionen verhält, zeigt sich hier ihrer bedürftig. Er anerkennt die Koalitionen insoweit, als er das Erscheinen von „Vertretern“ derselben zuläßt und für das Einigungsverfahren verlangt, ²⁾ sowie auch den „Vertretern“ die Aufgabe zuweist, unter Umständen „Vertrauensmänner“ zu wählen zur Besetzung der Beisitzerstellen (§ 63 Abs. 3). Andererseits unterläßt der Gesetzgeber sich darüber zu äußern, wie die Vertretung zustande kommen soll, und läßt das Einigungsamt „nach freiem Ermessen“ entscheiden, „ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind“.

Die Vermittlung von Tarifverträgen durch das Gewerbegericht ist die einzige Vermittlung von Tarifverträgen, die gesetzlich geregelt ist. Man kann hier schon durch Betrachtung dieser Regeln das Wesen der Vermittlung und ihren Unterschied von der unvermittelten Abschließung von Tarifverträgen erkennen. Während bei der letzteren die Parteien unmittelbar einander gegenüberstehen, sei es in Person, sei es in Gestalt von Vertretern, giebt es beim Vorgang der Vermittlung noch eine dritte Rolle, die im gesetzlich geregelten Falle dem Einigungsamt zukommt. Die Unparteilichkeit des Vermittlers wird hier dadurch erstrebt, daß die Beisitzer und die Vertrauensmänner in gleicher Zahl aus der Reihe der Arbeitgeber und der Arbeiter genommen werden.

Die Thätigkeit des Vermittlers — er bestehe aus einer oder aus mehreren Personen, sie sei gesetzlich geregelt oder nicht —

¹⁾ Siehe besonders die Kritik von Brentano in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45 S. XL—L und wegen der Frage, ob der Gegner dessen, der das Einigungsamt anruft, einlassungspflichtig sein sollte: Gewerbegericht III, 22 und M. v. Schulz in Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung XIV, 171—178.

²⁾ So auch J. Jastrow in Conrads Jahrbüchern III. Folge Bd. 18, 81—84.

ist, im Gegensatz zu der eines Vertreters, eine bloß faktische. Er hat vermöge seines persönlichen oder amtlichen Ansehens und des von den Parteien gehegten Vertrauens in seine Unparteilichkeit die Parteien einander näher und so nahe zu bringen, daß es unter ihnen zum Einvernehmen und zur Einwilligung kommt. Entfernt können die Parteien von einander sein nicht bloß in dem, wo über sie uneins sind, sondern auch darin, daß sie sich nicht einigen wollen, indem eine oder beide die Verhandlung ablehnen (vgl. oben S. 36f.). Es giebt Kontrahenten, die die unmittelbare Vertragsschließung vorziehen, es giebt aber auch solche, die sich weniger zu vergeben glauben, oder die Verhandlung für ersprißlicher erachten, wenn dieselbe von einem Unparteiischen und über der Differenz Stehenden geleitet wird.¹⁾

Eben diese Leitung ist ein weiterer Vorzug der Vermittlung. Sie besteht nicht bloß in der Sorge für die äußere Ordnung der Verhandlung, wodurch diese abgekürzt werden kann, sondern auch in einer Erleichterung der Verständigung. Bei der Vermittlung streben die Parteien ebenso, einander wenn nicht zu überzeugen, so doch klar zu machen, worauf sie bestehen müssen, als auch den Vermittler für die Richtigkeit ihres Standpunktes einzunehmen, um seinen Beistand zu gewinnen. Bei diesem letzteren Bestreben wird der Sachverhalt geklärt und die Leidenschaft gemäßiget.²⁾

Kommt es, mit oder ohne Einfluß des Vermittlers, zum Vertragsschluß, so hat die Teilnahme eines Vermittlers die fernere Bedeutung eines Zeugen der Uebereinkunft. Nach dem Gewerbegerichtsgesetz ist der Inhalt der Vereinbarung öffentlich bekannt zu machen und diese Bekanntmachung auch von allen Mitgliedern des Einigungsamtes zu unterzeichnen.

Endlich bietet die Mitwirkung eines Vermittlers auch noch den Vorteil, daß durch sie die Vereitelung der Verhandlung hintangehalten werden kann.³⁾ Wenn von den Forderungen der einen Partei auch nur einzelne durch die andere angenommen und einzelne abgelehnt, aber die letzteren fallen gelassen werden, so kommt immerhin eine Vereinbarung zustande, obwohl sie nicht die ganze Proposition umfaßt.⁴⁾ Wenn aber die abgelehnten Forderungen nicht

¹⁾ Vgl. v. Schulz in Soziale Praxis VIII, 1325.

²⁾ Vgl. Blendermann in Soziale Praxis VI, 279—282.

³⁾ Vgl. v. Schulz in diesem Archiv XIV, 173.

⁴⁾ Da solchenfalls ein gegenseitiges Nachgeben statt findet, so hat darin der

fallen gelassen, sondern aufrecht erhalten werden, so erreicht die Vertragsverhandlung zunächst ein Ende. Hier kann nun der Vermittler, der durch die Verhandlungen, d. h. durch die Aussagen der Parteien und zugezogener Auskunftspersonen sich über die Wünsche, Zwecke, Möglichkeiten informiert und ein Urteil über den angemessenen Inhalt einer Vereinbarung gebildet hat, seinerseits den Parteien einen Vorschlag dafür machen. Dieser Vorschlag heißt im Gewerbegerichtsgesetz (§§ 67—69) „Schiedsspruch“; derselbe hat „sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken“ und ist immer abzugeben, wenn die Parteien nicht von sich aus eine Vereinbarung zustande gebracht haben.¹⁾

Der sogenannte Schiedsspruch ist nach dem Gesetz für keine Partei verbindlich. Er kann für beide Parteien verbindlich sein, wenn sie schon vor seiner Fällung einander versprochen haben, ihn für sich verbindlich sein zu lassen. Hat dies nur eine Partei unter sich beschlossen,²⁾ so ist ein solcher Beschluß ohne Rechtsfolge. Hat eine Partei dem Einigungsamt gegenüber im voraus erklärt, den Schiedsspruch für sich gelten zu lassen, so hat dies keine andere Bedeutung, als wenn sie es nach der Fällung gethan hätte.

Der Schiedsspruch des Gewerbegerichts als Einigungsamts ist eine Vertragsproposition, die der Vermittler jeder Partei namens der anderen macht. Wird dieser Vorschlag von den Parteien angenommen — sie „unterwerfen sich dem Schiedsspruch“, wie das Gesetz in § 68 sagt — so liegt ebensowohl eine Vereinbarung vor, wie wenn die Parteien sich auf einen ursprünglich von einer Partei ausgegangenen Vorschlag geeinigt hätten. Man hat nämlich die Partei, welche sich zuerst dem Schiedsspruch unterwirft, als diejenige anzusehen, die den in demselben liegenden Vorschlag der anderen macht. Insofern ist auch hier die Vermittlerthätigkeit eine bloß faktische, er liefert mit seinem Schiedsspruch jeder Partei eine

Vorgang Aehnlichkeit mit einem Vergleich. Der Tarifvertrag ist aber kein Vergleich.

¹⁾ Ausgenommen wenn Stimmgleichheit besteht unter den Beisitzern und Vertrauensmännern, die für die Arbeitgeber, und denen, die für die Arbeitnehmer zugezogen worden sind: in diesem Falle kann sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten, damit bleibt der Schiedsspruch aus.

²⁾ Im Juli 1899 beschlossen die Arbeiter einer Textilfabrik in Charlottenburg, „das hiesige Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen und sich dessen Schiedsspruch zu fügen“. Vorwärts vom 6. Juli 1899.

durch diese der anderen zu machende Proposition, die die Autorität des Gewerbegerichts für sich hat.

Die auf die Proposition des Einigungsamtes getroffene Vereinbarung wird der nur auf Parteiproposition getroffenen formell insofern gleich behandelt, als auch die erstere öffentlich bekannt gemacht wird.¹⁾ Der Vermittler tritt damit als Zeuge dieser Uebereinkunft auf. Für die unten zu behandelnde Rechtswirkung des Tarifvertrags ist es gleichgültig, ob er durch bloße Vereinbarung oder durch Vereinbarung auf Grund eines „Schiedsspruchs“ zu stande gekommen ist.

VI. Koalition.

I. Das zweite Hilfsmittel zur Hebung von Schwierigkeiten, die sich dem Abschluss von Tarifverträgen entgegensetzen, ist die Organisation, und zwar die Koalition und die Vertretung.

Wir sprechen zuerst von der Koalition. Koalition ist nicht jede Versammlung oder Verabredung, nicht jeder Verein oder Verband ohne Unterschied des Zweckes, sondern nur diejenige Verbindung, welche zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen (Koalitionszweck) bestimmt ist.

Eine Verabredung oder Vereinigung, oder wie sonst die Uebereinkunft oder Association sich nenne oder genannt werde, welche als Zweck verfolgt die Erlangung günstiger Absatzbedingungen, oder günstiger Produktionsbedingungen,²⁾ die berufliche Ausbildung, den Arbeitsnachweis, die Berufsstatistik, — derartige Vereinigungen sind ebensowenig Koalitionen, als Vereinigungen, welche Krankenunterstützung, Belehrung, oder Unterhaltung zum Zweck haben.

Koalitionen sind Verbindungen von Arbeitgebern, oder Verbindungen von Arbeitnehmern, hingegen regelmäfsig nicht auch Verbindungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Da nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Arbeitsvertrag, der ja aus Lohn- und Arbeitsbedingungen besteht, Parteien bilden, d. h. grösenteils entgegengesetzte Interessen haben, so kann eine Verbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Regel nicht vorkommen. Namentlich sind Tarifverträge keine Koalitionen: nicht blofs weil

¹⁾ Nach § 68 werden sowohl der Schiedsspruch als die annehmenden oder ablehnenden Erklärungen der Parteien veröffentlicht.

²⁾ Abzüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auch zu den Produktionsbedingungen gehören.

sie von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Parteien geschlossen werden, sondern auch weil sie nicht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, sondern diese Bedingungen festsetzen.¹⁾

Eine blofs scheinbare Ausnahme der Regel liegt da vor, wo Arbeitgeber auch Arbeitnehmer sind und sich mit solchen Arbeitnehmern verbinden, die nur dies sind, oder wo Arbeitnehmer auch Arbeitgeber sind und sich mit solchen Arbeitgebern verbinden, die nur dies sind: man denke z. B. an Zwischenmeister in der Konfektion.²⁾ Auch den Fall wird man kaum als wirkliche Ausnahme gelten lassen, dafs ein Unternehmer seine Arbeiter behufs Verursachung einer Lohnbewegung bei einem Konkurrenten mit Geld unterstützt, indem er die Bewilligung höherer Löhne an seine Arbeiter von einer Erhöhung bei dem Konkurrenten abhängig macht.

Dafs die Koalition entweder Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkoalition, also eine Parteiverbindung ist, nämlich die Angehörigen nur der einen, oder nur der anderen Partei des Arbeitsvertrags umfaßt, wird durch nichts deutlicher gemacht, als durch das Bestehen von Koalitionen, die von Personen gebildet werden, die in der Art der Arbeit ganz verschiedene Arbeitsverträge abschließen, was dann weiter zur Möglichkeit potenziierter Koalitionen, d. h. Koalitionen von Koalitionen führt. Indem nämlich Arbeitgeber verschiedener Branchen sich koalieren — z. B. der Unternehmer einer Glashütte, eines Baugewerbes, einer Gießerei, eines Hütten- und Walzwerkes, einer Kattendruckerei, einer Zuckerfabrik u. s. w. — oder eine Koalition von Arbeitgebern derselben Branche sich mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberkoalitionen anderer Branchen koaliert,³⁾ so wird damit zum Ausdruck gebracht, dafs es dem einzelnen Mitglied nicht sowohl um sein Fach, d. h. um Erlangung günstiger

¹⁾ Darum kann auch eine von Arbeitern ausgehende Verrufserklärung eines Unternehmers, der einem geschlossenen Tarifvertrag nicht beigetreten ist, nicht als eine nach Gew.O. § 153 strafbare Bestimmung zur Teilnahme an einer Koalition gelten — wie ein Hamburger Richter angenommen hat.

²⁾ Ferner die Koalition der Hamburger Rheder mit ihren Arbeitnehmern, den Stauern, als den Arbeitgebern der Schauerleute, beim Hafenarbeiterstrike 1896/97: Tönnies in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung X, 690.

³⁾ z. B. Zentralverband deutscher Industrieller, Bund der Industriellen, Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona u. s. w. Es braucht kaum gesagt zu werden, dafs derlei Verbände nicht blofs Koalitionen sind, da sie noch andere als den Koalitionswert verfolgen.

Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverträge seines Faches, als um die Position des Arbeitgebers als solchen ohne Rücksicht auf das Fach zu thun ist. Ebenso erstrebt ein Gewerkschaftskartell, d. i. eine Koalition von Koalitionen von Arbeitnehmern verschiedener Branchen nicht die Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen für die Schreiner, oder für die Maurer, oder für die Schuhmacher u. s. w., sondern für die Arbeitnehmer als Partei im Arbeitsvertrag. Wenn sich Personen koalieren, die kein Interesse an der Gestaltung der besonderen Arbeitsbedingungen haben können — denn dem Schuhmacher muß es als Schuhmacher einerlei sein, ob die Maurer 50 oder 70 Pf. Stundenlohn bekommen, ebenso wie es dem Schuhfabrikanten gleichgültig sein muß, ob der „Baugewerksmeister“ 70 oder 50 Pf. Stundenlohn zu entrichten hat — und wenn sie dennoch zu gegenseitiger Unterstützung bei der Erlangung günstiger Bedingungen sich verbinden und damit auf diese Erlangung ausgehen, d. h. sich koalieren, so muß es ihnen bei solcher Koalition um Stärkung der Arbeitgeberposition, oder der Arbeitnehmerposition, d. h. der Parteistellung im Arbeitsvertrag zu thun sein.

Die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, die als Zweck einer Arbeitgeber- oder einer Arbeitnehmerverbindung diese Verbindung zu einer Koalition macht, scheint nur mittels offensiver Thätigkeit bewirkt werden zu können, da, wer günstige Bedingungen zu erlangen trachtet, sich dafür regen, angreifen muß. Allein aufer der auf Verbesserung der vorhandenen Bedingungen gerichteten Thätigkeit ist auch eine auf Hintanhaltung ihrer Verschlechterung gerichtete möglich und als defensive Koalitionsthätigkeit anzuerkennen. Eine Mehrheit von Arbeitgebern oder von Arbeitern nämlich, die die Aufrechterhaltung der vorhandenen Bedingungen erstrebt, ist insofern auch auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bedacht, als sie die bisherigen günstigen nach Besiegung von Hindernissen, also jenseits dieser Hindernisse, zu erlangen trachtet.¹⁾

Die Günstigkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird zwar vom Standpunkt einer jeden Partei entschieden und nicht vom neutralen der Volks- oder Weltwirtschaft, der Produktivität, oder der Hygiene. Allein dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß eine Bedingung, die für die eine Partei günstig ist, auch für die andere

¹⁾ Für diese Entscheidung auch das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 11. März 1899 in Seufferts Archiv Bd. 54. S. 442.

Partei günstig sei: man denke an die Beseitigung der Akkordarbeit,¹⁾ oder an die Verkürzung der Arbeitszeit.²⁾ Die Günstigkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird nach dem Interesse der Koalitierten und nicht eines Einzelnen bestimmt. Die Abschaffung der Akkordarbeit kann für einen besonders leistungsfähigen Arbeiter ungünstig sein und doch einen Koalitionszweck seiner Fachgenossen bilden.³⁾

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf die die Koalition gerichtet ist, sind Lohn- und Arbeitsbedingungen i. w. S. (S. 28 Anm. 2), nämlich alle, welche für das Arbeitsverhältnis bedeutend sind, daher den Inhalt eines Tarifvertrags und nicht bloß eines Arbeitsvertrags bilden können.⁴⁾ Es kommt aber nicht selten vor, daß sich Unternehmer zur Einhaltung eines Minimallohnes verabreden und denjenigen verfolgen, der seinen Arbeitnehmern weniger als diesen Minimallohn gewährt, indem er sich jener Abrede nicht anschließt, oder die von ihm mitgetroffene nicht einhält.⁵⁾ Ein solches Bündnis ist augenscheinlich darauf gerichtet, die Unterbietung auf dem Warenmarkt auszuschließen, die durch die Gewährung des kleineren Lohnes ermöglicht wird. Wenn jene Unternehmer sich dawider verbünden, so ist ihr Bündnis nicht auf Erlangung günstiger Bedingungen für ihr Arbeitsverhältnis gerichtet, da sie vielmehr die für sie als Arbeitgeber ungünstigere Bedingung wahren wollen. Eine Arbeitgeberkoalition, die auf Erlangung für die Arbeitnehmer günstiger Bedingungen gerichtet ist, wird man nicht annehmen wollen. Sollen Bündnisse wie die erwähnten als Koalitionen gelten und den §§ 152, 153 Gew.O. unterfallen, so muß man einräumen, daß die „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ auch diejenigen umfassen, die auf günstige Profitbedingungen ausgehen, soweit der Profit von den Bedingungen des Arbeitsverhältnisses abhängt. Das Arbeitnehmer- und das Arbeit-

¹⁾ wodurch die Schonung der Gesundheit der Arbeiter und die Schonung von Werkzeugen und Stoffen bewirkt werden kann.

²⁾ S. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung (1893).

³⁾ Vgl. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Württemberg für 1898, S. 125.

⁴⁾ z. B. Lehrlingshaltung, Arbeitsnachweis, Zugehörigkeit zur Organisation, Geltungsdauer des Tarifvertrags, vgl. S. 24–27.

⁵⁾ Gewerbegericht I, 88. „Handschuhmacher“, Organ für die Interessen der Handschuhfabrikation Deutschlands, 9. Juli 1897, S. 114.

geberinteresse fallen hier äußerlich zusammen. Die Arbeitgeber haben nicht das Interesse, daß den Arbeitern günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu teil werden, sondern es kommt ihnen darauf an, daß nicht einer der Ihrigen günstigere Produktionsbedingungen habe als sie selber.

II. Indem dieser letzte Fall eine Koalition von Arbeitgebern zeigt, die sich zur Erreichung des Koalitionszweckes nicht wider die Arbeiter kehrt, werden wir auf die möglichen Richtungen der Koalitionsthätigkeit aufmerksam.

Da die Gewerbeordnung in § 152 allgemein von „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ spricht, läßt sie unentschieden und frei, welche Personen zur Erreichung dieses Zieles in Bewegung gesetzt, oder welche zur Gewährung jener Bedingungen bestimmt werden sollen. Insbesondere folgt aus dem Umstande, daß die Arbeitseinstellung und die Arbeiterentlassung, die das Gesetz als Mittel für den Koalitionszweck hervorhebt, wider den Gegner gerichtete Aktionen sind, noch keineswegs, daß diese Richtung der Koalitionsthätigkeit wesentlich ist.

Ebenso läßt das Gesetz unentschieden und frei, welche Mittel die Koalition zur Erreichung des Koalitionszweckes anwenden will. Indem es nur „insbesondere“ die starken Mittel der Arbeitseinstellung und der Arbeiterentlassung hervorhebt, hat es gleich starke und schwächere zur Anwendung freigelassen.

Aus diesem Verhalten des Gesetzes ergibt sich:

1. Der Koalitionszweck kann verfolgt werden gegenüber einem Dritten d. h. einem, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist und doch einen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausüben kann. Ein solcher Dritter ist vornehmlich der Gesetzgeber, der Gesetzgeber im weiteren Sinne, d. h. nicht bloß die gesetzgebenden und verordnenden Körperschaften und ihre einzelnen Mitglieder, sondern auch die deren Thätigkeit vorbereitenden und ausführenden Beamten. Diesen Dritten gegenüber kann der Koalitionszweck verfolgt werden, indem ihnen Gutachten, Beschlüsse oder Petitionen der Koalitionen vorgelegt werden, damit der Einfluß der Dritten auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Koalitierten entfaltet werde. Diese Entfaltung kann eine direkte sein, indem z. B. die Arbeitszeit im Sinne der Arbeiterkoalition verkürzt wird, oder ein indirekter, indem der

Gegenpartei die Koalitionsthätigkeit erschwert und damit der einen Partei die Verfolgung ihres Koalitionszweckes erleichtert wird.¹⁾

Es ist freilich wiederholt behauptet worden,²⁾ daß die Koalitionen nach Gew.O. § 152 ihren Zweck nicht gegenüber Dritten, namentlich dem Staat, und daß sie ihn nicht mit allen reichsgesetzlich straflosen Mitteln, namentlich den erwähnten Einwirkungen auf den Staat, verfolgen dürfen: allein diese Behauptung ist gegenüber den klaren Worten des § 152, der die Adresse und die Mittel der Koalitionsthätigkeit völlig frei läßt, gänzlich unhaltbar. Die jene Behauptung unterstützenden oberstrichterlichen Entscheidungen³⁾ haben darum wissenschaftlich weniger Gewicht, weil sie nur Koalitionen von Arbeitnehmern, nicht von Arbeitgebern betreffen.⁴⁾ Daß die Verwaltungsbehörden beiderlei Koalitionen verschieden behandeln, ist zwar im Leben verhängnisvoll, aber wissenschaftlich belanglos. Ihre Behandlung der Arbeitgeberkoalitionen ist nach unserer Meinung rechtmäßig.

2. Der Koalitionszweck kann ferner verfolgt werden durch eine Aktion, die sich im Kreise der einen Partei hält, sich also von Arbeitgebern an Arbeitgeber, oder von Arbeitnehmern an Arbeitnehmer wendet. Auch diese, als Koalitionsthätigkeit interne Thätigkeit kann, statt unmittelbar auf die Arbeitsbedingungen, auf Schwächung der gegnerischen Koalition gerichtet sein. Zu dieser internen Koalitionsthätigkeit gehören z. B. Beschlüsse der Arbeitnehmer, daß keiner weniger als einen gewissen Lohn sich ausbedinge, oder der Arbeitgeber, daß keiner mehr oder weniger als einen gewissen Lohn zusage; Beschlüsse der Arbeitgeber, keinen einer Arbeiterkoalition angehörigen oder sie leitenden, oder an einem Strike beteiligten Arbeiter zu beschäftigen, Beschlüsse, die durch

1) So hat der Innungsverband der Baugewerksmeister im Jahre 1897 in einer an den Bundesrat und an das Reichsjustizamt gerichteten Eingabe diese Behörden für eine Gesetzgebung zu gewinnen gesucht, durch welche „die Verhinderung des Zuzuges der Arbeiter durch Besetzen der Bahnhöfe und Verkehrsstraßen in den Kreis der strafwürdigen Handlungen hineingezogen werden“. *Legien, Koalitionsrecht* S. 115.

2) z. B. von Landmann, *Kommentar zur Gewerbeordnung*; Loening, *Schriften des Vereins f. Sozialpolitik* Bd. 76 S. 265.

3) Namentlich des Reichsgerichts: *Entsch. in Strafsachen XVI*, 383. Jedoch sagt das oben S. 50 Anm. 1 zitierte Erkenntnis (bei Seuffert Bd. 54, S. 444): „In bezug auf die anzuwendenden Mittel aber enthält das Gesetz keine Einschränkung.“

4) Vgl. Loewenfeld in diesem Archiv XIV, 486 unten.

Verbreitung schwarzer Listen innerhalb der Arbeitgeberkoalition geltend gemacht werden; Strikeunterstützung einer Arbeitnehmerkoalition durch eine andere mit Geld oder mit Fernhaltung des Zuzugs, und andererseits Einwirkung einer Arbeitgeberkoalition auf Arbeitgeber, um deren Fähigkeit oder Neigung zum Widerstand gegen Arbeiterkoalitionen zu stärken: Geldunterstützung oder (für den Fall der Nachgiebigkeit) Einzug von Geldbußen u. s. w.¹⁾

Da Gew.O. § 152 hinsichtlich der Personen, gegenüber welchen, und der Mittel, mit welchen der Koalitionszweck verfolgt werden darf, keine Schranken aufstellt, so läßt er die beispielsweise angeführten Koalitionsthätigkeiten zu. Trotzdem ist behauptet worden, daß nur die „unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil“ zulässig sei. Wissenschaftlich begründen läßt sich das nicht.²⁾

3. Der Koalitionszweck kann endlich auch verfolgt werden durch eine Thätigkeit, die sich nicht im Kreise der Koalitionspartei hält, sondern an den Gegner wendet. Hierher gehört die Verhandlung über einen Tarifvertrag, seine Proposition, Modifikation, Acceptation, oder Verwerfung, sowie die verschiedenen von Koalitionswegen gemeinsam wider den Gegner unternommenen Schritte, die seinen Widerstand brechen, ihn zur Annahme oder zum Fallenlassen des Tarifvorschlags bewegen sollen: Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Boykott.

III. Die Koalition ist für den Tarifvertrag in mehr als einer Hinsicht bedeutungsvoll. Die Koalition ist eine Verbindung von Arbeitgebern, oder von Arbeitnehmern zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Tarifvertrag ein Vertrag, der solche Bedingungen für künftige Arbeitsverträge festsetzt. Die gemeinsame Aktion einer Mehrheit von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern zur Abschließung eines Tarifvertrags ist daher eine Lebensäußerung der Koalition. Der Tarifvertrag ist ein hervorragendes Mittel zur Realisierung des Koalitionszweckes und die Koalition ein hervor-

¹⁾ „In diesem Frühjahr beschloß eine Versammlung der Zehdenicker Maurer- und Zimmermeister, die Forderung der Arbeiter: 10stündige Arbeitszeit und 35 Pf. Stundenlohn nicht zu bewilligen. Gleichzeitig setzte die Versammlung fest, daß jeder, der gegen diesen Beschlufs verstöße, eine vom Innungsschiedsgericht festzusetzende Strafe von 300—500 Mk. zu erlegen habe.“ Soziale Praxis IX, 149.

²⁾ Dagegen auch das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 11. März 1899 in Seufferts Archiv 54 S. 445.

ragendes Mittel, den Tarifvertrag ins Leben zu rufen und lebendig zu erhalten.¹⁾

Die Koalition ist für denjenigen Kontrahenten eines Tarifvertrags ein unumgängliches Erfordernis, welcher aus einer Mehrheit von Personen besteht, die auf ein Mal kontrahiert. Denn diese Mehrheit kann mit einem Willen nur auftreten, wenn sich die Mehreren koalitiert haben: oben S. 30—33.

Auch wo der Abschluß eines Tarifvertrags ohne Koalition möglich, ist der Mangel der Koalition solchem Abschluß leicht hinderlich, indem ein Arbeitgeber der vertraglichen Bindung widerstrebt, weil er die Konkurrenz der nicht mit ihm koalitierten ungebunden bleibenden Fachgenossen fürchtet: oben S. 42. Und umgekehrt hat die von der Arbeiterkoalition ausgehende Tarifproposition leicht die Folge, daß sich auch die Arbeitgeber koalitierten.²⁾

Die Koalition kann sich dem Abschluß eines Tarifvertrags ferner dadurch förderlich erweisen, daß sie der den Abschluß erstrebenden Partei Pressionsmittel zu gewähren vermag, deren sie ohne Koalition entraten würde. Solchen Nachdruck können der Tarifproposition die Arbeitsniederlegung und der Boykott, die Entlassung und die Aussperrung verleihen. Andererseits freilich kann die Koalition dem Zustandekommen eines Tarifvertrags auch hinderlich sein, indem sie die dem Abschluß zuneigenden Parteigenossen durch Androhung oder Verhängung eines Nachteils zurückhält,³⁾

¹⁾ Vgl. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von Württemberg für 1898 S. 25 und z. B. die Äußerung eines Teilnehmers einer Maurerversammlung in Berlin: Die Grundlagen zu einer Verständigung mit den Unternehmern und die Garantie, daß die Abmachungen durchgeführt werden, sei jetzt dadurch gegeben, daß mindestens sieben Achtel der Maurer Berlins und der Umgegend organisiert sind und kaum tausend der Organisation fernstehen. (Vorwärts 14. Oktober 1898). In einer Zimmererversammlung in Berlin äußerte ein Redner, die Verhandlungen mit den Arbeitgebern versprechen jetzt Erfolg, da die Arbeitgeber gut organisiert seien und sich daher keiner von den Vereinbarungen ausschließen könne. (Vorwärts 12. Januar 1899.)

²⁾ „Ganz ähnlich, wie es im Vorjahr bei dem Metallarbeiterstrike gewesen war, hatte das Zusammengehen der Arbeiter ein Zusammengehen der Arbeitgeber zur Folge, und es bildete sich der Verband der suddeutschen Baugewerksmeister, mit dessen Vertretern die Lohnkommission der Ausständigen die neuen Arbeitsbedingungen . . . festsetzte.“ Jahresberichte a. a. O. S. 24.

³⁾ z. B. Materialsperre, Einziehung einer Konventionalstrafe. Wegen der

die den Abschluß weigernde Partei in ihrem Widerstand unterstützt, oder für die ihr aus dem Widerstand erwachsenden Nachteile schadlos hält.¹⁾

Die Koalition ist nicht bloß für das Zustandekommen eines Tarifvertrags, sondern auch für seinen Bestand bedeutungsvoll. Durch den Zusammenhang der Koalition ist die Haltbarkeit des Tarifvertrags bedingt. Denn der Tarifvertrag wurzelt nicht bloß gleich anderen Verträgen in der Vertragstreue der Parteien gegeneinander, sondern auch in der Vertragstreue, die die Glieder einer Partei unter sich bewahren. Der Tarifvertragsbruch eines Kontrahenten kann dem Gegner zum Vorteil und dem Genossen zum Nachteil gereichen, indem diesem hierdurch die Konkurrenz erschwert wird.

Die Koalition kann behufs Abschließung eines bestimmten Tarifvertrags gegründet werden, oder nur im allgemeinen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, ohne daß ein bestimmter Tarifvertrag geplant wird, und ohne daß durch den Abschluß eines solchen der ganze Zweck der Koalition erfüllt wird. Es ist möglich, aber nicht erweislich, daß Gew.O. § 152 mit den Worten „Verabredungen und Vereinigungen“ spezielle, transitorische Koalitionen und allgemeine, bleibende unterschieden hat.

In jedem der vielen Fälle, in denen die Koalition für den Abschluß und Bestand des Tarifvertrags wichtig ist, hat der Umfang der Koalition die größte Bedeutung. Mit der Zunahme der Mitgliederzahl kann zwar der Zusammenhalt ihrer Mitglieder abnehmen. Hiervon abgesehen ist aber die Koalition um so wirksamer, je mehr sie einer Zusammenfassung aller Genossen eines Berufszweiges nahe kommt. Jeder ihr nicht Angehörige bringt sie in Gefahr von seiner

ersteren s. Legien, Koalitionsrecht S. 120. 121. Weigert in Soziale Praxis VIII, 1069. Loewenfeld in diesem Archiv XIV, 494, 517; wegen der letzteren z. B. Soziale Praxis IX, 149 (oben S. 54 Anm. 1).

¹⁾ Der „Ausstandsversicherungsverband des Oberbergamtsbezirktes Dortmund“ hat im Jahre 1891 Mk. 230000 an Entschädigungen gezahlt und hat, weil eine beteiligte Zeche die Forderungen ihrer Arbeiter bewilligte, in das Statut die folgende Bestimmung aufgenommen: „Der Anspruch auf Schadensersatz der von einem Ausstand betroffenen Zeche wird hinfällig, wenn die Beendigung des Ausstandes dadurch herbeigeführt wurde, daß die von demselben betroffene Zeche die von der Belegschaft erhobenen Forderungen, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich vollständig oder im wesentlichen anerkannt hat...“ Sozialpolit. Zentralblatt I, 12.

Konkurrenz zu leiden, denn jeder ihr nicht Angehörige ist in der Lage sie zu unterbieten. Auf seiten der Arbeitnehmer ist diese Unterbietung einfach: sie besteht nur darin, mit weniger günstigen Bedingungen vorlieb zu nehmen, als die Koalierten thun.¹⁾ Auf seiten der Arbeitgeber ist zweierlei Unterbietung möglich entsprechend der Doppelstellung, die der Unternehmer einnimmt. Bietet der Außenstehende den Arbeitnehmern ungünstigere Bedingungen als die Koalierten thun, so könnte solches ihnen als Arbeitgebern gleichgültig sein, da sie mit ihren günstigeren Bedingungen im Wettbewerb um die Arbeiter nicht den Kürzeren ziehen würden. Da sie aber als Unternehmer die Arbeitsprodukte abzusetzen haben, so ist ihre Stellung beim Wettbewerb um den Absatz schlechter, wenn sie infolge der dem Arbeiter günstigeren Bedingungen, die sie als Arbeitgeber gewährt haben, nur mit weniger Waren oder mit teureren Waren auf dem Absatzmarkt auftreten können. Bietet der Außenstehende den Arbeitnehmern günstigere Bedingungen als die Koalierten, so bringt er diese in Gefahr weniger Arbeitnehmer zu bekommen als sie wünschen,²⁾ oder minder geschickte, und Arbeitnehmer, die Nichts eifriger erstreben, als von den Koalierten die günstigeren Bedingungen zu erlangen, deren Gewährbarkeit durch den Außenstehenden erwiesen ist.

Jede Koalition muß hiernach die Tendenz haben, sich auszuweiten. Mit jedem Mitglied, das sie gewinnt, befreit sie sich von einem sie möglicherweise unterbietenden und dadurch zersetzenden Konkurrenten, nimmt sie an Stärke zu, auch wenn ihre Kohäsion nicht Schritt hält. Je umfassender die Koalition, um so unwiderstehlicher ist sie beim Abschluß eines Tarifvertrags und um so wirksamer ist der von ihr abgeschlossene.

IV. Die Koalition irgend welcher Arbeitgeber, oder irgend welcher

¹⁾ Das kann — nach dem S. 50/51 Gesagten — ausnahmsweise eine auch dem Unterbietenden günstigere Bedingung sein.

²⁾ Wie bei der Konkurrenz des industriellen Westens und des agrarischen Ostens in Preußen. — In der Generalversammlung des Arbeitgeberbundes des Baugewerbes in Berlin (am 21. Juli 1899) klagte ein Baumeister darüber, daß mehrere Bundesmitglieder den Maurern höheren Lohn zahlen, als der Tarifvertrag bestimmt, und hierdurch ihren Kollegen die Arbeiter entziehen. Es wurde sogar ange-regt, diese Mehrzahler in Strafe zu nehmen, obwohl doch der Tarifvertrag vom 24. Juni 1899 (Soz. Praxis VIII, 1070) unter II den Lohnsatz nicht als maximalen bestimmt.

Arbeitnehmer ist im heutigen Recht weder verboten noch strafbar. Insbesondere sind die Koalitionen von Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern durch Gew.O. § 152 von „allen Verboten und Strafbestimmungen“ befreit worden.¹⁾

Diesem negativen Verhalten des Rechts gegenüber, daß es nämlich die Koalitionen nicht verbietet und nicht bestraft, darf man von Koalitionsfreiheit reden, indem man an den früheren Zustand der Verfolgung der Koalitionen durch das Recht, an ihre ehemalige Bestrafung denkt.

Hingegen kann von einem Koalitionsrecht (im subjektiven Sinne) nur da die Rede sein, wo das Recht sich gegen die Koalitionen auch positiv verhält, nämlich ihnen seinen Schutz angedeihen läßt.

Legt man diesen allgemein geltenden Maßstab an, so ist zu sagen, daß die in Gew.O. § 152 genannten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Koalitionsrecht nicht haben.

Dieses Nichthaben eines Koalitionsrechts beruht nicht darauf, daß die Bündnisse der gedachten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen es in der bisherigen Rechtsgeschichte noch zu keiner gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Anerkennung gebracht haben. Sondern der Mangel des Koalitionsrechts rührt nur daher, daß im Spezialrecht jener Personen ihren Koalitionen durch Gesetz der gemeine Rechtszwang und damit die Rechtswirkung oder die rechtliche Existenz abgesprochen ist. Und zwar ist ihnen diese abgesprochen ohne Ansehen der persönlichen Richtung ihrer Koalitionsthätigkeit und ohne Ansehen der Mittel zur Erreichung des Koalitionszweckes (S. 52—54). Es ist daher der Koalitionszweck selbst oder das, was ein Bündnis zur Koalition macht (S. 48), weswegen die Koalitionen der genannten Personen durch die Gewerbeordnung außerhalb des Rechts und einem Stammtisch oder einem Theekränzchen gleich gestellt werden.

Das Koalitionsrecht ist nicht allen Arbeitgebern und nicht allen Arbeitnehmern abgesprochen, sondern nur den Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern, auf die sich

¹⁾ „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen . . . werden aufgehoben.“

der es absprechende § 152 Gew.O. bezieht.¹⁾ Hingegen haben es — wie im Gegensatz zur herkömmlichen Meinung betont werden muß — alle anderen, namentlich die landwirtschaftlichen, die forstwirtschaftlichen und die seemännischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Eine Koalition von Landarbeitern, bei Meidung einer Konventionalstrafe nicht unter einem gewissen Lohn einen Arbeitsvertrag einzugehen (oben S. 10 11), ist rechtsgültig, während eine solche Koalition unter gewerblichen Gehilfen als Rechtsgebilde unmöglich ist.

Das den land- und den forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern zustehende Koalitionsrecht ist in Preußen dadurch sehr beeinträchtigt, daß ihre Verfolgung des Koalitionszweckes durch gewisse Mittel, namentlich Verabredung der Arbeitseinstellung oder der Arbeitsverhinderung mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Arbeitseinstellung selbst, ohne Verabredung, indem einer sie dem anderen nachmacht, ist ebensowenig mit Strafe bedroht, als die Aufforderung zur Arbeitseinstellung.²⁾ Die angegebene Beeinträchtigung des Koalitionsrechts wird nicht selten als Koalitionsverbot bezeichnet, womit Koalition und Strikeverabredung fälschlich identifiziert werden. Die Aufhebung jener Beeinträchtigung d. h. der Strafdrohung würde die davon betroffenen Arbeitnehmer denen der Gew.O. § 152 nicht gleichstellen, weil den letzteren das Koalitionsrecht fehlt. Das Koalitionsrecht der Landarbeiter (in Preußen) wird mit der Zunahme der Wanderarbeiter an Bedeutung gewinnen.

¹⁾ Die §§ 152, 153 „finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung“: Gew.O. § 154a.

²⁾ Preussisches Gesetz betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (vom 24. April 1854) § 3: „Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2a—d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.“ Unter Schiffsknechten versteht das Gesetz auf Stromschiffen im Dienst stehende. Nach dem deutschen Binnenschiffahrtsgesetz § 21 unterstehen jedoch diese Schiffsknechte der Gewerbeordnung, also auch dem § 152 Gew.O. Wegen des räumlichen Geltungsgebietes jenes preussischen Gesetzes siehe Zörn, Handb. des preuß. Gesinderechts (1895) S. 65. Für aufgehoben erklärt es durch das Reichsstrafgesetzbuch Stadthagen in Neue Zeit XVIII. Jahrgang I, 392, 393.

Koalitionsrecht wird von der Gewerbeordnung den Personen, denen sie es abspricht, dadurch abgesprochen, daß sie jede Klage und Einrede aus der Koalition versagt:

§ 152 Abs. 2: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Die Freiheit des Rücktritts wäre mit der Rechtsgültigkeit der Koalition vereinbar, da man auch von einer rechtsgültigen Gesellschaft jederzeit zurücktreten kann.¹⁾

Dagegen ist die Versagung von Klage und Einrede „aus letzteren“ d. h. aus den Verabredungen und Vereinigungen als Statuierung der Ungültigkeit der fraglichen Koalitionen zu betrachten. An dieser Ungültigkeit ändert auch nichts die S. 45 erwähnte mittelbare partielle Anerkennung der Koalitionen durch das Gewerbegerichtsgesetz.

Die Ungültigkeit der in Rede stehenden Koalition ist juristisch darum bemerkenswert, weil diese Koalition alle Elemente eines obligatorischen Vertrags darbietet, nämlich den Konsens einander haftbar zu machen, den Konsens über den Gegenstand der Haftung (die Leistung) und das ökonomische Interesse an diesem Gegenstand. Dieser Vertrag ist nicht auf eine unmögliche Leistung gerichtet, er verstößt nicht gegen ein gesetzliches Verbot — da vielmehr in Abs. 1 alle Koalitionsverbote aufgehoben werden — und er verstößt endlich nicht gegen die guten Sitten. Sonst wäre es auch nicht denkbar, daß die Koalitionen der nicht unter § 152 fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, z. B. der Rheder, der Landwirte, der Matrosen, der Landarbeiter, der Eisenbahnarbeiter, der Heimarbeiter, der Dienstboten, der Bürogehilfen von Rechtsanwälten, Notaren u. s. w. Geltung haben.

Die Ungültigkeit der Koalitionen der in Gew.O. § 152 genannten Personen ist danach etwas Exzeptionelles, wie Brentano sagt, eine „juristische Anomalie“. Nach ihm enthält Gew.O. § 152 Abs. 2 „das *πρώτον ψεύδος*, die Grundlage aller auf dem Gebiete des Koalitionswesens bestehenden Uebelstände. Solange er besteht, wird an ihr völliges Verschwinden niemals gedacht werden können.“²⁾

¹⁾ B.G.B. § 723: „Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen.“ Nach § 737 kann im Gesellschaftsvertrag wirksam bestimmt sein, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen soll.

²⁾ Brentano, Reaktion oder Reform? S. 30.

Indessen ist die fragliche Bestimmung wiederum in dem am 22. November 1899 veröffentlichten „sozialdemokratischen Gesetzentwurf zum Schutze des Koalitionsrechts“ enthalten, was auch darum merkwürdig ist, weil sie gerade von sozialdemokratischer Seite „lebhaft“ und als eine „schreiende Ungerechtigkeit“ bekämpft worden sein soll.¹⁾ Was da und dort in der Litteratur zur Rechtfertigung der fraglichen Bestimmung angeführt worden ist,²⁾ kann hier unerwähnt bleiben.

Wohl aber möchten wir noch darauf verweisen, daß nach allen Anzeichen und unbeschadet der mit dem Klassengegensatz gegebenen Moralverschiedenheit, die auf der Arbeitgeberseite herrschende Moral die Nichterfüllung der durch die Arbeitgeberkoalition übernommenen Pflichten ebenso mißbilligt, als die Arbeitermoral den Bruch einer Arbeiterkoalition verwirft.³⁾ Gegenüber dieser Entschiedenheit des Moralurteils kann man nicht umhin von einer durch die Koalition begründeten sittlichen Pflicht zu koalitionsgemäßem Verhalten sprechen. Fehlt es doch nicht an Beispielen, daß sich die Genossen des Pflichtverletzers nicht darauf beschränken, ihn der Regung seines Gewissens zu überlassen, die ausgeblieben, oder anderen stärkeren Regungen unterlegen ist, sondern daß sie ihn ihre Mißbilligung fühlen lassen.⁴⁾

Handelt es sich nun bei Erfüllung einer Koalitionspflicht um die einer sittlichen Pflicht entsprechende Leistung, so kann nach B.G.B. § 814 das Geleistete nicht zurückgefordert werden⁵⁾ und es gilt auch

¹⁾ Nach dem Bericht von Loening in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 47, S. 272, 274.

²⁾ von Loening a. a. O. S. 273, von Steinbach, Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung (1898) S. 49, 54, 55.

³⁾ Vgl. Lotmar, Unmoralischer Vertrag (1896) S. 96 und siehe z. B. das Urteil des Schöffengerichts von Zehdenick in Soziale Praxis IX, 149/50, wo es mit Bezug auf die Kläger, abtrünnige Arbeitgeber, heißt: „Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, daß der Vorwurf unehrenhaften Handelns sachlich begründet war, insofern die Privatkläger den Vertrag und damit ihr Ehrenwort gebrochen haben. Hieran ändert natürlich auch der § 152 der Gew.O. nichts, da die zivilrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vertragsbruchs seine moralische Verwerflichkeit unberührt läßt.“

⁴⁾ Wegen jener stärkeren Regungen, die ihrerseits an und für sich moralisch lobenswert sein können, s. Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1896 S. 12.

⁵⁾ „Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden . . . wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht . . . entsprach.“

nicht als geschenkt. Die von der Gew.O. § 152 statuierte Ungültigkeit gewisser Koalitionen steht demnach dem Aufkommen einer sogenannten natürlichen Verbindlichkeit aus der Koalition nicht im Wege: diese Annahme steht im Einklang mit der gesetzlichen Versagung von Klage und Einrede aus der Koalition. Das Bestehen einer Naturalobligation bleibt aber ohne Einfluß auf die Unwirksamkeit einer Konventionalstrafe, die zur Sicherung einer Koalition ausgemacht worden ist. Es kommt bekanntlich nicht selten vor, vorzüglich auf der Unternehmenseite, daß die Koalitierten für den Bruch der Koalition einander Geldbußen versprechen.¹⁾ Ein solches Versprechen ist nach B.G.B. § 344 ungültig.²⁾ Hierin stehen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich. Ob die Leistung der Geldbuße nicht ihrerseits einer selbständigen sittlichen Pflicht entspricht, möchten wir nicht entscheiden.³⁾

Die gesetzliche Bestimmung der Ungültigkeit einer auf den Bruch der Koalition gesetzten Konventionalstrafe könnte nur dadurch umgangen werden, daß das Geldversprechen in Wechselform gegeben, und dieser Wechsel zur Vermeidung der Einrede aus Wechselordnung Art. 82 an einen nicht zur Koalition Gehörigen indossiert wird.⁴⁾ Dagegen die Hinterlegung von Wertpapieren als Kautionsleistung für die Befolgung von Koalitionsbeschlüssen würde nicht gültig sein, die Papiere würden jederzeit vom Besteller der Sicherheit zurückgefordert werden können, denn die Abrede der Kautionsleistung bildet einen Teil der Koalitionsabrede, welcher nach Gew.O. § 152 Abs. 2 eine Einrede nicht entnommen werden kann.

Die Gewerbeordnung begnügt sich nicht, die Koalitionen, die sie ablehnt, zivilrechtlich unhaltbar zu machen, indem sie ihnen Klage und Einrede versagt, sie macht ihrer Ablehnung in § 153 auch die Mittel des Strafrechts dienstbar. Sie stellt nämlich gewisse Handlungen, die jemanden zur Teilnahme an jenen Koalitionen, zur Erfüllung seiner Koalitionspflichten und zum Verbleiben in der Koalition bewegen sollen, unter Strafen, und zwar unter Strafen,

¹⁾ z. B. Gewerbebericht I, 88. II, 78.

²⁾ „Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.“ Vgl. Heine in Soziale Praxis VI, 954—956.

³⁾ Loewenfeld in diesem Archiv XIV, 477 § hält dagegen die Festsetzung der Konventionalstrafe für zulässig und ihre Zahlung nicht für Schenkung.

⁴⁾ Vgl. Legien, Koalitionsrecht S. 135, 122.

die nicht oder nur in geringerem Maß verhängt würden, wenn jene Handlungen nicht im Interesse der Koalition — ihres Zustandekommens, ihrer Ausdehnung, Vollziehung, oder Erhaltung — vorgenommen würden.

Von den nach Entzug des Rechtszwangs übrig bleibenden Mitteln, jemanden zum Mitthun, oder Worthalten zu bringen, bleibt nur der freundliche Zuspruch straffrei. Selbst die oben erwähnte Umgehung des § 152, die mit Hilfe des Wechselrechts erfolgt, verfängt sich, als Drohung einen Wechsel zu begeben, in den Schlingen des § 153.

Hat die Koalition der Gewerbeordnung nach § 152 nicht die Festigkeit eines Rechtsbandes, so wird sie durch § 153 auch noch faktisch gelockert und leicht löslich gemacht. Die zivilrechtliche Reprobation der Koalition durch § 152 wird vom Strafrecht der Gewerbeordnung dadurch unterstützt, daß dieses auch den Surrogaten des Rechtszwanges den Weg verlegt.

Die solchergestalt von ihrem Spezialrecht preisgegebenen Koalitionen finden auch beim allgemeinen Strafrecht keine Hilfe. Denn wer einen anderen durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung an der Koalition hindert oder von der Erfüllung einer Koalitionspflicht abhält, wird wegen solcher Angriffe auf die Koalition nicht bestraft. Die Koalition, und zwar hier jede Koalition, ist für das allgemeine Strafrecht kein schutzwürdiges Rechtsgut.

Da nun die Koalitionen der unter Gew.O. § 152 fallenden Arbeitgeber und Arbeiter nach Zivilrecht nicht zu Recht bestehen und vom Strafrecht nicht beschirmt werden, so ist nicht einzusehen, wie man jenen Arbeitgebern und Arbeitern ein Koalitionsrecht zuschreiben kann. Und doch ist unzählige Male von einem „gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechte“, oder von „Mißbrauch des Koalitionsrechts“ zu lesen, als ob etwas Nichtexistentes mißbraucht werden könnte. Giebt es kein Koalitionsrecht für die gedachten Personen, so kann es auch keinen „Angriff auf das Koalitionsrecht“, keine „Zerstörung“ eines solchen geben. Weder die Arbeiter, die einander oder die Arbeitgeber an der Koalition hindern, noch die Arbeitgeber, die einander oder die Arbeiter an der Koalition hindern, begehen mit solcher Hinderung (nach positivem Recht) ein Unrecht. Die gesetzliche Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit. Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist erst noch zu schaffen.

V. Verabredungen und Vereinigungen der in Gew.O. § 152 genannten Arbeitgeber oder Arbeiter sind nur insoweit ungültig, als sie die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken. Soweit sie andere Zwecke verfolgen und damit nicht Koalitionen sind, unterstehen sie dem allgemeinen Rechte der Gesellschaft: B.G.B. §§ 705—740. B.G.B. § 705 bestimmt: „Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.“ Wenn der gemeinsame Zweck der Koalitionszweck ist, so, entsteht keine Verpflichtung der (unter Gew.O. § 152 fallenden) Kontrahenten. Ein Gesellschaftsvertrag kann zu mehreren gemeinsamen Zwecken eingegangen werden. Befinden sich unter denselben neben dem Koalitionszweck andere Zwecke, wie Krankenunterstützung, Belehrung, Subvention einer Fachzeitung, litterarische Vertretung der zollpolitischen Interessen der Mitglieder u. s. w., so ist der Gesellschaftsvertrag gültig. Der Koalitionszweck steht dem nicht im Wege, er wird vielmehr gewissermaßen durch die übrigen gedeckt. Indessen sind die Beiträge der Mitglieder, soweit sie dem Koalitionszweck dienen und als für diesen Zweck bestimmt erkennbar sind, nicht einklagbar. Das gilt sowohl von Geldleistungen als von anderen Leistungen. Ein Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, das die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende Pflicht, seinen Betrieb einzustellen, seine Arbeiter auszusperren, sobald bei irgend einem Mitglied ein Strike ausbricht, nicht erfüllt, würde deswegen nicht verklagt werden können. Wenn ein Mitglied einer Gewerkschaft von dieser die Reise- oder Krankenunterstützung in Anspruch nimmt, so kann gegen diese Forderung nicht mit einer Forderung des Beitrags zum Strikefonds aufgerechnet werden, da die letztere Forderung nicht klagbar ist, nämlich mit einer auf den Koalitionszweck gegründeten Einrede behaftet ist.¹⁾

Ein Verband von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern, der es nicht auf einmalige, sondern auf bleibende Verfolgung des Koalitionszweckes abgesehen hat, kann als Verein bezeichnet werden. Ein Verein, der allein den Koalitionszweck oder auch noch andere nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zwecke verfolgt — z. B. der Zentralverband deutscher Industrieller, oder

¹⁾ B.G.B. § 390: „Eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden.“

der deutsche Buchdruckerverband, oder die Schreinerergewerkschaft, oder das Gewerkschaftskartell einer Stadt — erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts: B.G.B. § 21. Es braucht kaum gesagt zu werden, von welcher Bedeutung für den Verein der Besitz der Rechtsfähigkeit ist: er kann seinen Koalitionszweck nachdrücklicher, leichter, geregelter verfolgen, namentlich mittels Abschlusses von Tarifverträgen. „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.“ (B.G.B. § 54.)

Die Eintragung, von der der Erwerb der Rechtsfähigkeit bedingt ist, wird damit eingeleitet, daß der Vorstand den Verein zur Eintragung anmeldet. Wird die Anmeldung, weil sie ohne formelle Mängel ist, zugelassen, so hat sie das Amtsgericht der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Aber bei dieser kann die Eintragung wegen des Koalitionszweckes scheitern. Denn nach B.G.B. § 61 kann die Verwaltungsbehörde „gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“. Der Sprachgebrauch von „sozialpolitisch“ steht nicht fest, er ist so schwankend, daß leicht jemand den Koalitionszweck für einen sozialpolitischen erklären wird. Eigentlich ist politisch und daher auch sozialpolitisch nur der Zweck, der in einer Aenderung der Rechtsordnung besteht. Wer günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erstrebt, braucht damit — wie wir früher gesehen haben — nicht auf eine Aenderung der Rechtsordnung bedacht zu sein, es kann ihm auch nur um einen Vertrag zu thun sein.

Den Einspruch zu erheben, oder nicht zu erheben, steht im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie kann daher, wenn ein Verein mit Koalitionszweck sich zur Eintragung anmeldet, unterscheiden, ob es ein Arbeitgeber- oder ein Arbeiterverein ist. Bei solch differentieller Behandlung würde die Verwaltungsbehörde insofern im Geiste der Gesetzgebung handeln, als diese sich der beruflichen Unternehmerorganisationen mit größter Hingebung und Sorgfalt annimmt, während man von ihrem Verhältnis zu den beruflichen Arbeiterorganisationen das Gegenteil sagen kann. Es braucht hier nur, außer an Handels- und Gewerbekammern, erinnert zu werden an die freien Innungen, die Zwangsinnungen, die Innungsausschüsse, die Handwerkskammern und die Innungsverbände (Gew.O. Tit. VI), die alle entweder mit juristischer Persönlichkeit ohne weiteres

versehen sind oder sie vom Bundesrat erlangen können.¹⁾ Da die Innungen nach Gew.O. § 81 b befugt sind, ihre Wirksamkeit über die ihnen durch § 81 a gestellte Aufgabe hinaus „auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen auszudehnen“, so können sie auch auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bedacht sein d. h. den Koalitionszweck verfolgen, Koalitionen von Arbeitgebern sein. Als solche sehen wir sie denn auch vielfach bei Abschluss von Tarifverträgen hervortreten. —

Im Interesse des Tarifvertrags, dem sie die größten Dienste leisten, ist im Vorstehenden das Verhältnis der Koalitionen zum Privatrecht erörtert und dabei geflissentlich abgesehen worden von ihren oft behandelten Beziehungen zu den partikulären öffentlichen Vereins- und Versammlungsrechten wie zu der Praxis der Verwaltungen.²⁾ Da ganz gewöhnlich, wiewohl fälschlich, die Straflosigkeit der Koalition oder gar die reichsrechtliche Straflosigkeit der Arbeiterausstände mit Koalitionsrecht identifiziert wird, so schien es nützlich, der geltenden Rechtsordnung an der Hand der Reichsgesetze nachzugehen. Diese Rechtsordnung besteht für die durch Gew.O. § 152 betroffenen Koalitionen in gesetzlicher Hemmung und Ablehnung. Daher werden diese Koalitionen zusammengehalten nur durch den Gewissenszwang, der in den Einzelnen wirkt, und durch den Zwang des unpositiven Rechts, den die Koalitierten gegeneinander üben, wobei wir absehen von der Unterkunft, die der Koalitionszweck in auch zu anderen Zwecken gegründeten Gesellschaften und Vereinen finden mag.

Der moralische Zwang ist zwar so stark, aber nicht so zuverlässig, wie der Rechtszwang, und die straflosen Mittel des unpositiven Rechts sind sehr spärlich, indem schon das nächstliegende und brauchbarste, die Drohung, verpönt ist. Da andererseits die Hinderung der Koalition, wenn sie nur das allgemeine Strafgesetz respektiert, sich völlig frei entfalten darf, so ist das anhaltende Dasein der faktischen Koalitionen nur erklärlich aus einem starken, durch die gegenwärtige Arbeitsverfassung begründeten und genährten

¹⁾ Gew.O. §§ 86, 100 c, 101 Abs. 3, 103 n Abs. 1, 104 g. Im obigen Text durfte davon abgesehen werden, daß den Innungen auch gewisse Arbeitnehmer, wie im Großbetrieb beschäftigte Werkmeister, angehören können. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen können zwar nicht Innungsmitglieder sein, nehmen aber nach Gew.O. § 95 an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist.

²⁾ S. z. B. Loewenfeld in diesem Archiv XIV, 482 ff.

wirtschaftlichen Bedürfnis. Nur eine aus den Tiefen unserer politischen Oekonomie hervorgehende Triebkraft vermag die legislative Vernachlässigung und die administrative Behinderung zu übermannen. Es ist daher keine gewagte Vermutung, daß die Anerkennung, Regelung und Beschirmung aller Koalitionen durch das positive Privat- und Strafrecht ihre Häufigkeit, ihre Haltbarkeit und ihre Wirksamkeit sehr vergrößern würde; dies müßte folgeweise den noch andere Zwecke als den Koalitionszweck verfolgenden Arbeitervereinen zugute kommen und müßte endlich der Koalitionsthätigkeit den vornehmen Charakter der Ausübung eines Rechts verleihen, während sie sich nun als unsträfliches Unrecht betrachten lassen muß.

Vergegenwärtigt man sich zum Abschluß dieser Erörterung noch einmal die vielen und ungemein innigen Beziehungen, die zwischen Koalition und Tarifvertrag obwalten — oben S. 54—57 — so muß man einsehen, daß das ganze Tarifvertragswesen, nämlich die Leichtigkeit der Abschlüsse, der persönliche Umfang der Geltung und die Dauerhaftigkeit der Tarifverträge, durch jene rechtliche Anerkennung, Regelung und Beschirmung aller Koalitionen eine noch nicht abschätzbare Förderung erfahren würden.¹⁾

Man denkt häufig, wenn man von den Koalitionen spricht, zuerst an die Zwangsmittel, die die Koalitierten wider einander, wider die sich Ausschließenden und wider die Angehörigen der Gegenpartei anwenden: allein diese Mittel zum Zweck, die nicht den Zweck bilden, müssen um so wirksamer sein, und es braucht darum, indem sie als wirksamere bereit stehen, ihre Anwendung um so seltener realisiert zu werden, je fester und umfassender die Koalitionen, und je geebnetter und sicherer damit die Wege sind, auf denen die koalitierten Parteien in ein Vertragsverhältnis zu einander gelangen können.

¹⁾ Vgl. Zahn, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 45, 381: „Die Voraussetzung für eine alle Interessen berücksichtigende Ordnung des Buchdruckgewerbes ist, daß beide Interessenten gleichmäßig organisiert sind und, um auf der Berücksichtigung ihrer Interessen seitens der Gegenpartei bestehen zu können, der vereinten Aktion ihrer Genossen sicher sind.“ Siehe auch Soziale Praxis VIII, 947: „Ein derartiges gedeihliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern ist nur möglich, wenn beide sich einer guten Organisation erfreuen.“ M. v. Schulz ebenda Sp. 1325 al. 2.

VII. Vertretung.

I. Die Vertretung ist, wie die Koalition und die Vermittlung, ein Hilfsmittel zur Abschließung von Tarifverträgen, indem sie einige von den früher betrachteten Schwierigkeiten dieser Abschließung vermindert oder aus dem Wege räumt.

Was das Verhältnis der Vertretung zur Koalition anlangt, so gilt von beiden, daß sie Erscheinungen oder Teile der Organisation sind. Die Arbeitgeber wie die Arbeiter gelten als organisiert, wenn sie koalitiert sind, oder wenn sie eine Vertretung haben. Die Koalition ihrerseits führt regelmäßig zur Vertretung, indem zwar nicht der Koalitionszweck eine Vertretung erheischt, aber manche Koalitionsthätigkeit nicht ohne Vertretung vorgenommen werden kann. In der Regel bildet die Koalition auch die Grundlage der Vertretung. Der Koalition bedarf es stets wo die eine kontrahierende Partei aus einer Mehrheit von Personen besteht, und die Koalition ist bei der Partei ausgeschlossen, die nur aus einer Person besteht. Dagegen die Vertretung kann auch im letzteren Fall Platz greifen, beim einen Arbeitgeber. Und die Vertretung wird noch nicht dadurch erforderlich, daß eine Partei aus einer Mehrheit besteht: die Mehreren können auch ein jeder in Person handeln. Es kann z. B. eine Arbeiterkoalition ihre Tarifvertragsproposition jedem für sie inbetracht kommenden Arbeitgeber einzeln machen (S. 31 Anm.), und die Proposition kann von jedem Arbeitgeber in Person angenommen oder abgelehnt werden: hier findet auf der Arbeitgeberseite trotz der Mehrheit keine Vertretung statt. Ebenso kann eine Mehrheit koalierter Arbeiter ihre Vertragsproposition in einem von allen ausgehenden und unterzeichneten Schreiben ihrem Arbeitgeber zustellen: auch hier findet trotz der Mehrheit auf der Arbeiterseite keine Vertretung statt. Wenn hingegen eine Arbeiterversammlung sich auf einen Tarifvorschlag einigt und beschließt, denselben den Arbeitgebern einzeln zu machen als einen von der Koalition ausgehenden, den die Arbeitnehmer jedes Betriebes ihrem Arbeitgeber zu unterbreiten haben, so findet insofern Vertretung statt, als jede Arbeitnehmergruppe die ganze Koalition d. h. alle ihre Mitglieder vertritt.

Was das Verhältnis der Vertretung zur Vermittlung betrifft, so gilt von beiden im allgemeinen, daß sie fakultativ sind, d. h. der Abschluß eines Tarifvertrags kann ohne Vermittlung und kann ohne Vertretung stattfinden. Nur wenn die Vermittlung

durch das Gewerbegericht als Einigungsamt erfolgen soll, ist eine Vertretung der- (stets vorhandenen Mehrheit der) Arbeitnehmer unerlässlich, und eine Vertretung der Arbeitgeber dann geboten, wenn deren Zahl mehr als drei beträgt (oben S. 45). Die Vermittlung ferner ist nur von faktischer Bedeutung, indem sie, selber neutral, darauf beschränkt ist, die zwei Parteien einander nahe und zur Einigung zu bringen; der Vermittler kontrahiert nicht. Die Vertretung hingegen ist auch von rechtlicher Bedeutung, indem der Vertreter nicht neutral ist, sondern einer Partei angehört, selber kontrahiert.

II. Die Vertretung ist entweder eine stehende, oder eine ad hoc ins Leben gerufene Einrichtung; ersteres ist dann der Fall, wenn der Vertreter nicht erst für diesen vorhabenden Tarifvertrag, sondern überhaupt für den Abschluss von Tarifverträgen da ist. Es kann z. B. eine Koalition, oder Gewerkschaft, ein Verband, oder Verein, mit einem Vorstand, einer Agitationskommission, einem Tarifausschuss u. dergl. versehen sein, die jede Koalitionsthätigkeit und etwa auch noch andere gemeinsame Angelegenheiten zu besorgen und die Koalition bei Eingehung eines Tarifvertrages ohne weiteres zu vertreten hat.¹⁾ Es kann aber auch im gegebenen Fall für einen nun abzuschließenden solchen Vertrag eigens eine Vertretung bestellt werden.²⁾ Ob der Vertreter ständig ist, oder nicht, ist ohne Einfluss auf den Bestand des durch ihn geschlossenen Tarifvertrags. Auch die hinterher erfolgende Auflösung der ständigen Vertretung (z. B. der Innung), die ihn geschlossen hat, tastet seinen Bestand nicht an.

Die Vertretung kann beruhen entweder auf der Aktion allein des einen Kontrahenten des Tarifvertrags, also auf einseitiger Bestimmung: so schaffen sich gewöhnlich die Koalitionen eine Ver-

¹⁾ Der „Tarifausschuss der deutschen Buchdrucker“ ist nach § 41 des Buchdruckertarifs ein ständiges „Organ zur Festsetzung des Tarifs“ und seine Thätigkeit erstreckt sich nach § 43 (vgl. § 49) u. a. „auf die Beratung und Festsetzung des Tarifs“. Der Tarifvertrag für das Maurergewerbe in Berlin vom 24. Juni 1899 sieht die Bildung einer ständigen Kommission aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern vor, welche „Achtzehnerkommission“ jährlich im Herbst zusammentreten und „die Arbeits- und Lohnverhältnisse für die Bauperiode des nächsten Jahres festzusetzen“ hat. Eine ständige Vertretung ist auch die Innung. Wenn sie nicht als solche ein Gewerbe betreibt und für dieses kontrahiert, ist die Innung, die einen Tarifvertrag schließt, nur Vertreterin ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber).

²⁾ Meistens „Lohnkommission“ genannt.

tretung. Oder die Vertretung ist eine auf der Vereinbarung der Kontrahenten beruhende Einrichtung, indem die Kontrahenten übereingekommen sind, daß einer- oder beiderseits eine Vertretung statt finden, wie sie beschaffen sein und wie sie zustande kommen solle. Eine solche Uebereinkunft kann die Tarifvertragsverhandlung eröffnen, oder sie kann einen Bestandteil des geschlossenen Tarifvertrags bilden, indem sie letzterenfalls für die Eventualität sorgt, daß neue Verhandlungen erforderlich werden. Von dieser letzteren Art sind z. B. die Bestimmungen des deutschen Buchdruckertarifs vom 1. Juli 1896 über den „Tarif-Ausschuß der deutschen Buchdrucker“,¹⁾ der eine Vertretung der Prinzipale und eine Vertretung der Gehilfen darstellt als der Kontrahenten des Tarifvertrags. Diese durch den Tarifvertrag selbst geregelten Vertretungen seiner Kontrahenten haben die Aufgabe der Beratung und Festsetzung des Tarifs, eine Aufgabe, die dadurch gestellt wird, daß ein Antrag auf Aenderung des bestehenden Vertrags einkommt, wodurch eine neue Vertragsverhandlung angeregt wird.²⁾

Die einseitig bestimmte und die vereinbarte Vertretung unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß die erstere, wenn sie in Funktion tritt, möglicherweise von der Gegenpartei als Vertretung nicht anerkannt wird, was die Abschließung des Vertrags verhindert,³⁾ während bei der vereinbarten Vertretung die Anfechtung der Legitimation sich nur auf die Nichteinhaltung der Regeln gründen könnte, die man über die Vertretung, z. B. über die Art ihrer Bestellung vereinbart hat.

Gesetzlich bestimmte Vertretung für den Abschluß von

1) Deutscher Buchdruckertarif §§ 40—43, 49—53.

2) Siehe auch oben S. 21 Anm. 2.

3) Oben S. 40. In Petitionen an das preussische Abgeordnetenhaus und an den deutschen Reichstag vom 28. März 1897 machten 6000 Ruhrbergleute geltend, eine Eingabe des Vorstandes des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund, welche eine Lohnerhöhung betraf, sei vom Vorstand des bergbaulichen Vereins im Ruhrrevier zurückgewiesen worden „mit der Begründung, daß der Gewerkverein als ermächtigt zur Erörterung der Lohnfrage nicht angesehen werden könne“. „Wie in diesem Falle der Gewerkverein, so ist in den Jahren 1890—94 mehrfach der Vorstand des deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes in der gleichen Weise als nichtberechtigter Vertreter von den Arbeitgebern zurückgewiesen worden.“ Daher wird „die gesetzliche Anerkennung der Vertrauensleute der Arbeiter als zu Unterhandlungen mit den Arbeitgebern berechnete Vertretungen“ gefordert. Gluckauf, Deutsche Bergarbeiterzeitung 15. Mai 1897.

Tarifverträgen giebt es nicht. Die von der Gew.O. § 134h als „ständige Arbeiterausschüsse“ anerkannten Vertretungen der Arbeitnehmer sind vom Gesetz nicht mit der Abschließung von Tarifverträgen, sondern mit viel geringeren Aufgaben betraut worden: Gew.O. § 134b Abs. 3 Satz 2, § 134d Abs. 2. Was das Gewerbebergerichtsgesetz § 62 über Zahl und Qualifikation der Vertreter bestimmt, bezieht sich nicht auf jede Eingehung eines Tarifvertrags, sondern nur auf unter Vermittlung des Gewerbebergerichts als Einigungsamtes erfolgende. Wenn das Gesetz die Formen für diese Art der Eingehung regelt, so mag es dabei auch bestimmen, wie viele, wie wenige und welcherlei Vertreter das Einigungsamt zulassen soll oder kann. Wenn es aber bestimmt: „Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen,“ so kann dies, wo es sich um Abschluß eines Tarifvertrags handelt, mehr nicht heißen als: das Einigungsamt entscheidet nach freiem Ermessen, ob es selber die Vertreter für genügend legitimiert erachte. Dagegen kann das Dasein der Legitimation vom Einigungsamt nicht in verbindlicher Weise bejaht werden. Der Kontrahent, der die Legitimation der Vertreter des Gegners bestreitet, kann trotz ihrer „entscheidenden“ Bejahung durch das Einigungsamt von der Einlassung mit dem in seinen Augen nicht legitimierten Vertreter abstehen und so die Verhandlung vor dem auch von ihm selbst angerufenen Einigungsamt vereiteln. Läßt er sich auf die Verhandlung ein und kommt die Einigung zustande, so kann er diese nicht wegen Mangels der Legitimation der Vertreter anfechten. Andererseits hat das Entscheidungsrecht des Einigungsamtes die Bedeutung, daß dieses seine amtliche Thätigkeit versagen kann und muß, wenn es die Vertreter nicht für genügend legitimiert erachtet, also die Legitimation verneint, selbst wenn die davon betroffenen Vertreter vom Gegner als legitimiert anerkannt werden.

III. Die Legitimation der Vertreter ist der Besitz der Vertreter-eigenschaft. Der Vertreter kann entweder nur diese besitzen d. h. nur als Vertreter an der Vertragsschließung Teil nehmen, oder er besitzt außer der Vertreterqualität auch noch die des Selbstkontrahenten d. h. er gehört dem Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer an, die von der Rechtswirkung des zu schließenden Tarifvertrags betroffen werden. Den Besitzer dieser letzteren Eigenschaft nennt das Gewerbebergerichtsgesetz (§ 62) „Beteiligten“ und es bestimmt, daß als Vertreter nur Beteiligte bestellt werden können.

Man darf voraussetzen, daß solche „Beteiligte“ als unmittelbar am Ausgang der Verhandlung interessiert, dieselbe mit dem größten Eifer führen, und auch nicht im Uebereifer das zu erzielende Einvernehmen leicht preisgeben werden.¹⁾ Ebenso läßt sich annehmen, daß sie als Arbeitnehmer, oder Arbeitgeber so viel Kenntnis des Betriebes und der Branche erworben haben, um die Bedeutung der in den Tarifvertrag aufzunehmenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, würdigen zu können, sowohl an sich als in ihrem Verhältnis zu einander.

Allein andererseits kann der „beteiligte“ Vertreter, jedenfalls der, der Arbeitnehmer ist, in folgenden Hinsichten unzulänglich sein.²⁾

Fachmann ist er als Arbeiter, nicht als Unterhändler; das zu einem solchen erforderliche Geschick besitzt er nur zufällig, und schwerlich in dem Maße wie ein berufsmäßiger Vertreter, der dieses Geschick bei mancher Verhandlung erworben und erprobt hat. Die Bedeutung dieser Gabe und Erfahrung wird man noch mehr würdigen, wenn man sich den Arbeitnehmer in Verhandlung mit dem Arbeitgeber denkt. Denn diese stehen einander nicht bloß als Parteien eines zu schließenden Kontrakts gegenüber, sondern sind auch durch eine Kluft getrennt, indem Bildungsgang und Wohlhabenheit dem Arbeitgeber nicht selten ein Uebergewicht an Formgewandtheit und Ansehen verleihen.

Eine zweite Quelle der relativen Schwäche eines Vertreters, der als Arbeitnehmer beteiligt ist, ist die hiermit leicht verbundene Abhängigkeit vom Gegenkontrahenten. Der Arbeitnehmer, mag er noch im Arbeitsverhältnis stehen oder wieder in ein solches zum Gegenkontrahenten oder dessen Genossen treten sollen, muß fürchten für den Vorteil büßen zu müssen, den er bei der Verhandlung gewonnen hat. Selbst wenn eigentliche „Maßregelung“ unterbleibt, und der Vertreter ohne weiteres oder gemäß einer Vertragsklausel (oben S. 22) seinen Arbeitnehmerposten behält oder wiedererhält, fehlt es dem Arbeitgeber nicht an Mitteln und Gelegenheiten, den Arbeitnehmer den Erfolg entgelten zu lassen, den dieser als Vertreter über seinen Gegner errungen hat.

In dritter Hinsicht ist zu sagen, daß es nicht wenige Betriebe

¹⁾ Siehe jedoch Gewerbebericht III, 132 al. 8 und die bei Weigert, Arbeitsnachweise S. 13 angeführte Stelle aus einem Jahresbericht des Fabrikinspektors für Unterfranken.

²⁾ z. B. Gewerbebericht II, 77.

und Branchen giebt von solcher Kompliziertheit der Produktion, daß der nur mit einem Teilprozeß vertraute Arbeiter außer Stande ist, das Ganze zu übersehen, namentlich nicht alle die Faktoren und diese flink in Rechnung zu bringen vermag, die für die Gestaltung eines weitverzweigten Akkordlohntarifcs maßgebend sind. Auf diesen Umstand und auf den erstangeführten gründet sich die von den britischen Gewerkvereinen gemachte Erfahrung, daß der Vertreter, der als Vertreter Dilettant ist, die Interessen seiner Partei weitaus nicht so gut wahrzunehmen vermag, als ein berufsmäßiger Vertreter.¹⁾ Ein solcher ist vermöge seines im Vertreterberuf erworbenen diplomatischen Geschicks und seiner umfassenden Kenntnis aller maßgebenden Thatsachen den ihm gegenüberstehenden Betriebsleitern gewachsen. Manche englische Gewerkvereine haben es mit dem Erfordernis vollkommener Vorbereitung auf die schwierige Aufgabe eines Vertreters von Arbeitern bei Eingehung von Tarifverträgen so ernst genommen, daß sie sich nicht auf die beliebige Praxis im Betrieb und in der Führung von Unterhandlungen verlassen, sondern die Vorbereitungswege vorschreiben und den Besitz der Vertreterqualifikation durch ein förmliches Examen nachweisen lassen. Das Buch des Ehepaares Webb giebt hierüber sehr interessante Aufschlüsse.²⁾ Ein solches Verfahren entspricht dem Ernst von Tarifvertragsverhandlungen und der Bedeutung, die einem wohlüberlegten Tarifvertrag zukommt. Eine derartige Behandlung dieser Angelegenheit gewährt auch einige Sicherheit, daß von der Vertragsschließung unsachliche Einflüsse auf beiden Seiten ferngehalten werden. Sie scheint jedoch nur unter der Voraussetzung möglich zu sein, daß die Arbeitgeber auf die Geltendmachung solcher Einflüsse verzichten und den Standpunkt verlassen haben, der oben S. 36—39 besprochen worden ist. Ein wohlgeordnetes Vertretungswesen kann sich aber auch nur auf der Grundlage starker, d. h. begüterter, haltbarer und umfassender Koalitionen bilden, und deren Stärke ist an ihre rechtliche Anerkennung geknüpft. Wie viel auf die Koalitionen als Grundlage der Vertretung (S. 68) ankommt,

¹⁾ „Besonders in den Gewerben, in denen Stucklohn vorherrscht, hat der Amateurunterhändler aufs Klarste seine Unfähigkeit bewiesen“: Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine I, 161. „In der Hauptsache haben die Gewerbe, in denen Stuckarbeit herrscht, notgedrungen die Wichtigkeit erkannt, über die Dienste besoldeter Berufssachverständiger bei den Verhandlungen über komplizierte Preislisten verfügen zu können“: a. a. O. S. 182.

²⁾ Theorie und Praxis der engl. Gewerkvereine I, 174—177, 161, 181, 182.

kann den folgenden auf die Praxis des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamtes gestützten Sätzen entnommen werden, die sich doch nur auf die gegenwärtigen, rechtlich nicht anerkannten Koalitionen beziehen: „Auf Seiten der Arbeiter bot sich keine Schwierigkeit. In allen Fällen war eine anerkannte Vertretung der Arbeiter in Form von Agitations-, Lohn-, Strike-Kommissionen vorhanden, an die man sich wenden konnte. Hier zeigt sich der Nutzen der Kampforganisationen der Arbeiter als wesentliches Hilfsmittel für Aufrechterhaltung des sozialen Friedens. Dagegen fehlte es, wenn es sich um grössere, ein ganzes Gewerbe berührende Differenzen handelt, oft an einer anerkannten Vertretung der Arbeitgeber.“¹⁾

Eine innere Stärkung der Arbeitnehmervertretung kann schon dadurch bewirkt werden, daß den „Beteiligten“ ein Vertreter von Beruf zur Seite tritt. Das in solchem Berufsvertreter liegende Sachverständigenelement kann bei der Vertragschließung vor dem Einigungsamt dadurch zur Geltung gebracht werden, daß sich das Amt durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer „ergänzt“; diese Vertrauensmänner dürfen nicht zu den „Beteiligten“ gehören.²⁾

IV. Berufsvertreter wie überhaupt Vertreter, die nicht zu den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern der Branche zählen, für welche der Tarifvertrag bestimmt ist, werden von seiner Rechtswirkung nicht berührt. Das ist eine Folge der Vertreterereignschaft. Vertreter hingegen, die zu den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gehören, für welche der Tarifvertrag bestimmt ist (S. 71, III.), werden von seiner Rechtswirkung betroffen, trotzdem sie Vertreter sind, weil sie überdies Glieder der kontrahierenden Partei sind. Nur in dieser Eigenschaft werden sie betroffen. Aber die Rechtswirkung des Tarifvertrags ergreift sie doch nur, wenn von derselben die von ihnen Vertretenen ergriffen werden. Denn sie kontrahieren nicht für sich und daneben für die von ihnen Vertretenen, sondern sie kontrahieren für die Arbeitgeber-, oder für die Arbeitnehmerpartei und damit auch für sich selbst, die sie der einen oder der anderen Partei angehören. Soweit daher keine Rechtswirkung für die Partei entsteht, — wegen Fehlens der Vollmacht und Ausbleibens der Genehmigung — werden auch sie von keiner Rechtswirkung betroffen.

¹⁾ Cuno in Soziale Praxis V. 623, 624. Weigert ebenda 626 al. 4.

²⁾ Gewerbegerichtsgesetz § 63. Gewerbegericht II, 75 unten. 76 al. 3.

Durch die Vertretung wird nicht nur das Negative bewirkt, daß der Vertreter von den Rechtsfolgen des vertretungsweise vorgenommenen Geschäfts nicht betroffen wird, sondern auch das Positive, daß jene Rechtsfolgen zu Gunsten und zu Lasten des Vertretenen eintreten (B.G.B. § 164). Diese positive Wirksamkeit setzt aber voraus, daß der Vertretene durch eine von ihm abgegebene Erklärung das Geschäft mit seinen Wirkungen auf sich beziehe und damit am vertretungsweise vorzunehmenden oder vorgenommenen Geschäfte Anteil nehme. Diese seine Teilnahme ist entweder Vollmacht (d. h. Bevollmächtigung), oder Genehmigung (B.G.B. § 177). Die Vollmacht geht der Vertretung d. h. der Vertreterthätigkeit voraus, die Genehmigung folgt derselben nach. Die Vollmacht ist Einwirkung auf die Vertreterthätigkeit, Teilnahme an der Herstellung des Thatbestandes. Der Bevollmächtigende verhilft dem vertretungsweise vorzunehmenden Geschäft zu einem gewissen Inhalt.¹⁾ Der Genehmigende übt keinen Einfluß auf die Herstellung des Thatbestandes, er läßt sich das ohne sein Zuthun vorgenommene Geschäft gefallen, übernimmt nur die ihm durch dasselbe zugeachten Rechtswirkungen, hierin besteht seine Anteilnahme. Vollmacht und Genehmigung können sich auf dasselbe Geschäft beziehen, d. h. bei dem nämlichen Geschäfte vorkommen. Denn die Genehmigung kann nicht nur die ganze Vollmacht (wo sie fehlt) ersetzen, sondern auch sie ergänzen, d. h. es kann Vollmacht da sein und soweit sie nicht reicht, Genehmigung dafür eintreten. Hier gründen sich Recht und Pflicht des Vertretenen aus dem Geschäft teils auf seine Vollmacht teils auf seine Genehmigung.

Soweit der Vertreter nicht bevollmächtigt ist, ist er nicht imstande, die Rechtsfolgen des von ihm vorgenommenen Geschäfts in der Person des Vertretenen eintreten zu lassen. Er kann entweder trotz des Mangels oder der Mängel der Vollmacht und im Bewußtsein des Fehlenden auf die Genehmigung des Vertretenen abstellen. Oder er kann, weil er seine Vollmacht unzulänglich findet, die Vertretung einstellen, gänzlich oder einstweilen, bis er die fehlende Vollmacht sich vom Vertretenen verschafft hat.

Bei der Abschließung von Tarifverträgen durch Vertreter finden

¹⁾ Es ist rechtlich gleichgültig, daß bei Tarifverträgen die von den Arbeitern zu bevollmächtigenden Vertreter (z. B. die Lohnkommission) oft selber den Vollmachtgebern die zu stellende Vertragsproposition und damit die den Vertretern zu ertheilende Vollmacht formulieren und vorlegen.

wir diese mitunter mit vollständiger Vollmacht ausgestattet, so daß die Rechtsfolgen des Tarifvertrags alsbald eintreten.¹⁾ Die solchenfalls nach den Abschlüssen gewöhnlich stattfindenden Versammlungen der beteiligten Arbeiter, die sich über die Erfolge ihrer Vertreter aussprechen, liefern mit der Billigung oder Gutheißung des Vertrags nichts, das für seine Rechtswirksamkeit erforderlich wäre.²⁾ Im Gegensatz dazu werden Vertreter für den Abschluß eines Tarifvertrags bisweilen nur dazu bevollmächtigt, einen in alle Einzelheiten gehenden Vertragsentwurf mit der Gegenpartei zu vereinbaren, der erst durch nachfolgende Annahme (mittelst Abstimmung) seitens der Vertretenen zum bindenden Vertrag erhoben, nämlich genehmigt wird.³⁾ Nicht selten kommt es ferner vor, daß die Vollmacht, die den Vertretern erteilt worden ist, sich bei der Verhandlung als unzureichend erweist. Nicht daß sie nicht alle die Punkte betrifft, auf die sich der Tarifvertrag beziehen soll, aber indem sie der Entscheidung der Vertreter keinen Spielraum läßt, oder einen zu engen Spielraum giebt, setzt sie die Vertreter außer Stand, nach Ablehnung ihrer Vorschläge vom Gegner gemachte Vorschläge in bindender Weise zu akzeptieren. Sie vermögen dies nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung ihrer Partei zu thun, oder sie können jene Vorschläge bloß ad referendum nehmen, um sich zur Annahme oder Ablehnung bevollmächtigen zu lassen.⁴⁾

Beim Tarifvertrag kann zweierlei Genehmigung vorkommen, was mit der ihm eigenen Natur des Kollektivvertrags zusammenhängt. Folgender Unterschied ist bedeutungsvoll.

Der Vertreter, der keine Vollmacht des Vertretenen besitzt, kann keinen Tarifvertrag zustande bringen. Der von ihm geschlossene Vertrag wird zum wirksamen Tarifvertrag erst durch die Genehmigung des Vertretenen. Diese Genehmigung gewährt dem geschlossenen Vertrag Wirkung in der Person des Genehmigenden, und ohne diese würde er kein Tarifvertrag sein. Von dieser anfänglichen, nämlich den Vertrag erst zum Tarifvertrag

¹⁾ Siehe z. B. Soziale Praxis IX, 130 al. 8. 9.

²⁾ Es kann auch vorkommen, daß Vertreter von ihrer Vollmacht keinen Gebrauch machen und die entscheidende Zustimmungserklärung den Vertretenen überlassen wollen, z. B. Soziale Praxis VI, 282 al. 2.

³⁾ S. z. B. Zahn in Schriften des Vereins für Sozialpol. Bd. 45, S. 415 al. 2, 418 al. 5, vgl. Gewerbebericht III, 107.

⁴⁾ Gegen solche Beschränkung der Vollmacht Weigert in Gewerbebericht III, 5 al. 1, 62 al. 2.

machenden Genehmigung ist die Genehmigung zu unterscheiden, die dem schon gültigen Tarifvertrag zu teil wird, nämlich durch Personen zu teil wird, die zwar beim Abschluß vertreten waren, die aber weder zum Abschluß bevollmächtigt, noch den ohne ihr Zuthun abgeschlossenen Vertrag durch ihre anfängliche Genehmigung zur Gültigkeit gebracht haben, sondern bloß die Rechtswirkungen des gültigen Tarifvertrags auf ihre Person beziehen, m. a. W. ihm beitreten (S. 31). Dieser Beitritt zu einem auch der Rechtswirkung nach fertigen Tarifvertrag ist eine Genehmigung, denn sie verleiht dem im Namen aber ohne Zuthun des Genehmigenden vorgenommenen Vertrag Rechtswirkung für den Genehmigenden. Weil aber diese Genehmigung zu einer Zeit erfolgt, da der Tarifvertrag Rechtswirkung schon besitzt, so mag man sie im Gegensatz zu der anfänglichen als nachträgliche Genehmigung bezeichnen. Da jede Genehmigung nachträglich ist im Verhältnis zur Vornahme des genehmigten Geschäfts, so ist diese „nachträgliche Genehmigung“ etwas Besonderes, dem Tarifvertrag Eigentümliches.

V. Die Vollmachtserteilung zur Abschließung von Tarifverträgen, sowie deren anfängliche Genehmigung weisen auf seiten der Vertretenen eine Eigentümlichkeit auf, nicht bei der Arbeitgeber-, wohl aber bei der Arbeitnehmerpartei.¹⁾ Die erstere nämlich, wenn sie nicht bloß aus einer Person besteht, setzt sich doch immer aus einer kleinen, wenigstens im Verhältnis zur Zahl der Arbeitnehmer kleinen Zahl von Personen zusammen (S. 33), von Personen, die einander kennen oder leicht kennen lernen und mit einander verkehren können, so daß wir hier bestimmte Vollmachtgeber haben: die Vertreter der Arbeitgeber vertreten bestimmte Vollmachtgeber. Dies wird durch zahlreiche Vorkommnisse belegt. Wo immer ein Tarifvertrag vertretungsweise (mit oder ohne Vermittlung) abgeschlossen wird, finden wir als Vollmachtgeber auf der Arbeitgeberseite eine bestimmte Firma oder bestimmte Firmen, oder gewisse Arbeitgeberverbände (z. B. Deutscher Buchdrucker-Verein), Innungen, Innungsverbände u. s. w., die Verzeichnisse ihrer Mitglieder führen, deren Mitgliedschaften etwas namentlich Bekanntes, Begrenzt und Stetiges darstellen. Daher läßt sich für die Arbeitgeberseite auf bestimmte Vollmachtgeber hinweisen.

¹⁾ Was zur Darlegung dieser Eigentümlichkeit im Folgenden von der Vollmacht gesagt wird und der Einfachheit halber nur von ihr gesagt wird, gilt mutatis mutandis ebenso von der anfänglichen Genehmigung, ist daher auch auf diese zu beziehen.

Nicht so auf der Arbeitnehmerseite. Hier ist vor allem und naturgemäß (S. 31) die Zahl der zu Vertretenden unvergleichlich größer; schon wenn nur die Arbeitnehmer eines Betriebes zur Tarifvertragsverhandlung schreiten, um so mehr wenn es die Arbeitnehmer mehrerer gleichartiger Betriebe oder aller gleichartigen Betriebe eines Bezirkes oder eines Landes thun z. B. die Böttcher Dresdens, die Klempner Stuttgarts, die Maurer Berlins und seiner Umgebung, oder die Buchdrucker Deutschlands. Hier haben wir es aber nicht bloß mit einer größeren Zahl zu thun, deren Glieder darum einander nicht alle kennen, schwerer einander kennen lernen und mit einander verkehren können, sondern es ist auch diese große Zahl von unbestimmtestem Bestand. Zwar giebt es für die Arbeitnehmer der meisten Berufe irgend eine Zusammenfassung und bestände diese auch nur in der gegenwärtigen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb, Thätigkeit an dem nämlichen Bau, in der gleichen Werkstätte, Grube u. s. w. In den darüber hinausgehenden Zusammenfassungen, als Gewerkvereinen, Gewerkschaften, Verbänden u. dgl., ist meist nur ein kleiner Teil aller Berufsgenossen vereinigt. Aber wären es auch mehr, so sind es doch nicht alle und überdies bleibt das Schwanken der Zahl bestehen. Wie die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes wechselt durch Eintritt und Austritt, so und noch mehr ist die Mitgliedschaft von Arbeitnehmersverbänden beständigen Schwankungen unterworfen; außerdem sind von den Mitgliedern die kranken und die wandernden verhindert, sich an einer Lohnbewegung zu beteiligen. Und nun bedenke man, wie es auf seiten der Arbeitnehmerpartei zur Erteilung der Vollmachten an ihre Vertreter für den Abschluß von Tarifverträgen zu kommen pflegt.

In den meisten Fällen werden die Vollmachten in öffentlichen Versammlungen erteilt, indem hier die Vertreter gewählt und ihnen die Weisungen gegeben werden,¹⁾ letzteres nicht selten unter dem Einfluß der zu Bevollmächtigenden (S. 75 Anm.). Die Vorstände des Arbeitnehmersverbandes oder seines lokalen Zweiges, für dessen

¹⁾ Ein anderes Verfahren wurde bei der Wahl der Vertreter der Buchdruckerhilfen für die Aufstellung des deutschen Buchdrucker tariffs vom 1. Juli 1896 beobachtet. Die Arbeitnehmer wählten ihre Vertreter durch Wahlzettel. Die Wahl wurde durch das Leipziger Gewerbegericht als Einigungsamt geleitet. Es gingen über 23000 Wahlzettel ein. Siehe Gewerbegericht I, 17, 18. Soziale Praxis V, 855, 856.

Beruf der Tarifvertrag geschlossen werden soll, gelten nicht ohne weiteres als bevollmächtigt, da sie doch nur die Mitglieder dieses Verbandes oder seines Zweiges vertreten können, und die Zahl dieser Mitglieder die Zahl derer, für die der Tarifvertrag gelten soll, nicht erschöpft. Es werden darum Vertreter gewählt, die die Organisierten und die Nichtorganisierten zu vertreten haben.

Die Wahl und Bevollmächtigung des Vertreters in öffentlicher Versammlung hat den Vorteil, seine Legitimation und Vollmacht öffentlich bekannt und notorisch zu machen. Ist die Zahl derer, die am Abschluß des Tarifvertrags durch Bestellung von Vertretern teilnehmen wollen, groß, so genügt möglicherweise nicht eine Versammlung, es müssen deren mehrere gleichzeitig oder nach einander abgehalten werden. In diesen und von diesen Versammlungen wird die Vollmacht erteilt. Aber aus welchen Personen bestehen diese Versammlungen? Sie sind öffentlich, jedermann zugänglich und bieten keine Gewähr, daß nur Personen an ihnen und an den Abstimmungen teilnehmen, die zu den beteiligten Berufsgenossen gehören. Die persönliche und die sachliche Frage wird bisweilen nicht in der nämlichen Versammlung entschieden, indem man sich etwa zunächst über die Vertragsproposition einigt, die man stellen will, und in einer folgenden Versammlung die Vertreter wählt, die jene Proposition zur Annahme bringen sollen. Wer an der zweiten Abstimmung teilnimmt, eignet sich auch den Beschluß der ersten Versammlung an, da die Instruktion für die zu wählenden Vertreter hier vor deren Wahl festgestellt ist. Es kann aber einer an der ersten Abstimmung teilnehmen, bei der zweiten fehlen und umgekehrt. Fluktuierend wie der Bestand der Vollmachtgeber bei der ersten Vollmachtserteilung kann er auch bei einer folgenden sein. Den Vertretern sei es nicht gelungen die Vertragspropositionen alle durchzusetzen. Sie holen neue Vollmachten für die Annahme der neuen Vorschläge der Gegenpartei ein. Es besteht aber keinerlei Gewißheit, daß die Versammlung oder die Versammlungen, die die neuen Vollmachten erteilen, aus ebenso vielen und den nämlichen Personen bestehen, die die früheren Beschlüsse gefaßt haben. Vergegenwärtigt man sich, daß die Tarifverhandlung in zahlreichen Fällen während eines Arbeiterausstandes oder einer Arbeitersperrung gepflogen wird, so muß man noch deutlicher die Unbestimmtheit des Vollmachtgebers auf seiten der Arbeitnehmer einsehen: denn derlei Unterbrechungen der Beschäftigung mit ihren Folgen verschaffen nicht bloß vielen Arbeitnehmern die

Zeit, sich als Kontrahenten eines Tarifvertrags an den Versammlungen zu beteiligen, in denen die Vertreter gewählt und mit Weisungen versehen werden, sondern sie führen auch zu Abwanderungen und Zuwanderungen von Berufsgenossen.

Ferner kann man nicht annehmen — aus leicht denkbaren Gründen — daß an den Versammlungen, die die Vertretung bestellen d. h. die Vertreter wählen und ihnen die Vollmacht erteilen, alle die Arbeitnehmer teilnehmen, die es angeht. Aber wären sie auch alle da, die Maurer, die Putzer, die Tischler, die Former, die Schneider u. s. w., die in dem Bezirk arbeiten, für den der abzuschließende Tarifvertrag — Lokaltarif für eine Branche — gelten soll, so braucht die Bestellung der Vertretung doch nicht einstimmig zu geschehen. Freilich die Vertreter, die nicht von allen Berufsgenossen, und nicht von allen Teilnehmern der sie bestellenden Versammlungen bevollmächtigt worden sind, haben Vollmacht nur von denen erhalten, die für sie gestimmt d. h. sie gewählt und ihre Instruktion beschlossen haben. Diese bilden zwar die Majorität, aber ihr Beschluß kann rechtlich nicht als Beschluß aller gelten: das wäre nur möglich, wenn sie alle Repräsentanten eines von ihnen verschiedenen Ganzen wären, dann könnte der Beschluß der Mehrheit als Wille des Ganzen, der juristischen Person gelten, der für alle Mitglieder, auch die der Minorität angehörigen verbindlich wäre. So etwas treffen wir auf der Arbeitgeberseite an, wenn z. B. eine Innung, sei es für „einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ (Gew.O. § 81 b Nr. 5), sei es für die Geschäftsbetriebe ihrer Mitglieder einen Tarifvertrag abschließen¹⁾ und dafür ihren Vorstand als Vertreter bevollmächtigen will. Hingegen bei den Arbeitnehmern, deren Versammlung nicht Mitgliederversammlung einer juristischen Person ist²⁾, könnte der Majoritätsbeschluß, der die Vollmacht erteilt, bindend für alle Teilnehmer der Versammlung nur sein, wenn man sich im voraus hierüber geeinigt hätte. Eine solche Einigung pflegt nicht vorzukommen. Von der Minderheit ist daher keine Vollmacht erteilt.³⁾ Allein wie auf

¹⁾ z. B. Soziale Praxis VIII, 1053 (Berliner Steinsetzerinnung).

²⁾ Eine Arbeitnehmerorganisation ist keine juristische Person. Ein Tarifvertrag kann daher juristisch nicht als von solcher Organisation geschlossen angesehen werden — wie der Schiedsspruch des Berliner Einigungsamtes vom 14. Dezember 1899 annimmt (Soziale Praxis IX, 332).

³⁾ Zwei von vielen Beispielen solcher Majoritätsbeschlüsse bei der anfänglichen Genehmigung, die der Vollmachterteilung für die Wirksamkeit des Vertrags

seiten der Arbeitnehmer und um so mehr je größer ihre Zahl ist, bei der Kontrahierung des Tarifvertrags, bei der Wahl der Vertreter und bei der Beschlussfassung über deren Instruktion *incertae personae* stehen, nämlich die Genossen eines bestimmten Berufs innerhalb eines gewissen Bezirks, so wird auch bei der Scheidung in Mehrheit und Minderheit der Individualität gar nicht nachgefragt. Die Majorität bringt den Tarifvertrag zu stande.

Immerhin ist davon auszugehen, daß die Angehörigen der Minderheit, die die Erteilung der Vollmacht oder der anfänglichen Genehmigung versagt hat, darum vom Tarifvertrag nicht betroffen werden, selbst wenn die Vertreter nicht bloß im Namen der Majorität, sondern schlechthin im Namen aller interessierten Arbeitnehmer kontrahiert haben. Und dieses Nichtbetroffensein gilt auch von denjenigen Berufsgenossen, die in der bevollmächtigenden oder genehmigenden Versammlung sich der Abstimmung enthalten, oder an ihr nicht teilgenommen haben, oder gar nicht teilnehmen konnten, weil sie noch nicht zur Zeit der Abhaltung jener Versammlung, sondern erst später dem Bezirk und dem Beruf angehört haben, für welchen der Tarifvertrag abgeschlossen werden sollte.

Aber alle diese unbestimmten Personen, von denen keine Vollmacht oder anfängliche Genehmigung ausging, werden dennoch von den Rechtsfolgen des Tarifvertrags betroffen, wenn dieser auch in ihrem Namen abgeschlossen und ferner von ihnen genehmigt wurde, nämlich nachträglich genehmigt wurde (S. 77). Betrachten wir diese zwei Bedingungen nach einander.

VI. Die ganze kollektive Vertragschließung, als welche die Kontrahierung eines Tarifvertrags erscheint, beruht auf der Möglichkeit gleicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, einer Gleichheit, welche generelle Abstufungen (z. B. in Lohn, Arbeitszeit) nicht ausschließt. Dies gilt für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer. Für beide Parteien bedeutet es eine vorteilhafte Regelung der Konkurrenz, wenn die Bedingungen, zu denen jeder Parteiangehörige als Arbeitgeber, oder

gleichkommt (S. 76/77): Gewerbegericht III, 107 al. 3 (hier auch der seltene Fall eines Beschlusses, daß sich die Minorität dem Votum der Majorität unterwerfe). — Eine Versammlung der Marmor- und Granitarbeiter in Berlin nimmt nach langer Debatte mit 49 gegen 36 Stimmen eine Resolution an, welche besagt: „Die Versammlung heisst die zwischen den Vertretern der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Abmachungen gut.“ Vorwärts 10. September 1899.

als Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag eingeht, die nämlichen sind, wie sie sein Parteigenosse annimmt oder bewilligt. Auf diesen sachlichen Erfolg der Aequalisierung jener Bedingungen ist das Interesse der Kontrahenten eines Tarifvertrags gerichtet. Daher ist die individuelle Bestimmtheit der Personen, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, bei der Eingehung von Tarifverträgen von untergeordneter Bedeutung, mehr natürlich noch bei den Arbeitnehmern, als bei den Arbeitgebern.

Wo die Arbeitnehmer gewisse Vertreter bevollmächtigen, oder deren Verhandlung anfänglich genehmigen, vertreten doch diese nicht individuell bestimmte Personen und nicht nur jene Vollmachtgeber oder Ratihabenten. Sie kontrahieren vielmehr namens von Arbeitnehmern einer bestimmten Kategorie, einer Kategorie, die durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben, zu einem bestimmten Beruf, zu einem bestimmten Bezirke gebildet wird, einer Kategorie deren Angehörige wechseln. Selbst der für die Arbeiter einer bestimmten Fabrik geschlossene Tarifvertrag soll nicht bloß die gegenwärtigen d. h. zur Zeit seines Abschlusses vorhandenen, sondern auch künftige d. h. später eintretende Arbeiter betreffen.

Aber auch wenn die Arbeitnehmer direkt d. h. nicht durch Vertreter kontrahieren, kontrahieren sie nicht bloß für sich, in eigenem Namen, sondern auch im Namen von Berufsgenossen, die einmal an ihre Stelle treten, oder neben sie treten, kurz der Kategorie von Arbeitnehmern angehören werden, für welche der Tarifvertrag bestimmt ist¹⁾; und ebenso wenn die Arbeitnehmer über eine ihnen direkt gemachte Tarifproposition der Arbeitgeber abstimmen, und eine Majorität sie annimmt, muß man sagen, daß diese mit ihrem Votum das Interesse aller Beteiligten wahrnehmen und damit nicht bloß in eigenem Namen, sondern auch als Vertreterin der Minderheit acceptieren will.

Es sind nach alle dem auf der Arbeitnehmerseite — von denkbarer ausdrücklicher Beschränkung abgesehen — noch andere Personen als Vertretene in den Tarifvertrag einbezogen als die, die als Vollmachtgeber, Ratihabenten oder Selbstkontrahenten her-

¹⁾ Wenn auf Beschluss der Branchenversammlung die Tarifvertragsproposition von den Arbeitern jeder Werkstatt ihrem Arbeitgeber gemacht wird, so handeln diese damit nicht bloß in eigenem Namen, sondern vertreten auch ihre Kollegen, wozu sie aber bevollmächtigt worden sind.

vortreten, und diese anderen haben an der Herstellung des Thatbestandes gar nicht teilgenommen.

Das Nämliche kann auf der Arbeitgeberseite vorkommen. Freilich wenn die Tarifproposition nur von einem Arbeitgeber ausgeht, oder nur einem Arbeitgeber gemacht wird, so ist nicht anzunehmen, daß dieser eine anders kontrahiere, als bloß für seine Person. Ebenso wenn die Tarifproposition mehreren Arbeitgebern einzeln, nicht der Arbeitgeberschaft gemacht, und von diesem oder jenem abgelehnt worden ist: auch hier können nicht die acceptierenden Arbeitgeber als Vertreter der ablehnenden betrachtet werden.¹⁾ Anders dagegen wenn die koalitierten Arbeitgeber alle, oder in ihrer Mehrheit, sei es in Person, sei es durch Vertreter, den ihnen zusammen gemachten Tarifvorschlag angenommen haben. Hier sehen wir zwar verhältnismäßig wenige individuell bestimmte Vollmachtgeber, Ratihabenten, oder Selbstkontrahenten vor uns, und doch werden diese, im Hinblick auf die zu erzielende Gleichheit der Lohn- und Arbeitsbedingungen, den Tarifvertrag nicht bloß für sich selbst, sondern auch namens Ihresgleichen, ihrer Konkurrenten, geschlossen wissen wollen. Daher fungieren ihre Vertreter wie sie als Selbstkontrahenten zugleich als Vertreter von Arbeitgebern der gleichen Kategorie. Diese möglicherweise nicht individuell bekannten, oder noch nicht vorhandenen, an der Herstellung des Vertragsthatbestandes nicht beteiligten Arbeitgeber sollen wenigstens dabei vertreten sein, auf daß sie doch nachträglich den Kontrahenten des Tarifvertrags gleichgestellt werden können.²⁾

¹⁾ Die Etuisarbeiter von Gmünd haben nach dem Vorwärts vom 8. Oktober 1899 ihren Arbeitgebern gewisse Vorschläge zu einem Tarifvertrag gemacht. Ihre Hauptforderungen wurden von allen Fabrikanten zurückgewiesen. Die Arbeiter sind hierauf in einen Strike eingetreten. „Nachträglich hat ein Fabrikant bewilligt.“ Er kann damit nur in eigenem Namen gehandelt haben. — Von einer Lohnbewegung der Breslauer Seiler, die gegenüber allen Meistern stattfand, wird berichtet (Jahresbericht des Gewerkschaftskartells für Breslau f. 1898 S. 18): „Die meisten Arbeitgeber verpflichteten sich zur Zahlung des geforderten Minimallohnes, einer derselben auch zur (geforderten) Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit.“ Diese Arbeitgeber kontrahierten nur für ihre Person.

²⁾ Bei einer Vertragsverhandlung unter den Schuhmachern in Bremen (April 1897) erklärten die Vertreter der Arbeitgeber, „sie verträten nur die Innung mit etwa 126 Meistern, die aber nicht sämtlich Gehilfen beschäftigten“ (Gewerbegericht II, 75). Diese letzteren Meister von Alleinbetrieben werden für den Fall vertreten, daß sie einmal Gehilfen beschäftigten.

Die erörterte Erstreckung des persönlichen Geltungsumfangs eines Tarifvertrags, die auf der Arbeitnehmer- wie auf der Arbeitgeberseite in der Regel intendiert wird, auch wenn sich der Vertreter oder der Selbstkontrahent der Erstreckungsabsicht bei der Kontrahierung nicht bewußt sein sollte, ist um ihrer Selbstverständlichkeit willen etwas, worauf der Mitkontrahent eingeht, wenn er ihr nicht widerspricht und sie damit ablehnt.¹⁾ Allein durch diesen faktischen Hergang wird die persönliche Ausdehnung des Tarifvertrags noch nicht rechtlich vollbracht. Es ist dazu ein Weiteres erforderlich: die Erfüllung der zweiten der S. 81 al. 2 genannten Bedingungen. Denn: „Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab“ (B.G.B. § 177).

Im Vorstehenden haben wir gesehen, daß (mit den vorbehaltenen Ausnahmen) ein Tarifvertrag naturgemäß auch im Namen von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerpersonen abgeschlossen wird, die keine Vollmacht erteilt und auch nicht anfänglich genehmigt haben. Die Wirksamkeit des Tarifvertrags für und gegen diese Personen hängt daher von deren Genehmigung ab, und zwar ihrer nachträglichen Genehmigung; denn es handelt sich um einen bereits geltenden Vertrag (oben S. 77).

Diese nachträgliche Genehmigung kann ausdrücklich, oder stillschweigend erfolgen. Die ausdrückliche besteht in der Erklärung, dem Tarifvertrag beitreten zu wollen.²⁾ Die stillschweigende geschieht entweder durch Anschluß an die Koalition von Arbeitgebern, oder Arbeitnehmern, die den Tarifvertrag proponierend, oder acceptierend zustande gebracht hat. Oder es wird die Genehmigung stillschweigend dadurch erteilt, daß der vertretene Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag eingeht, ohne besondere, von denen des Tarifvertrags abweichende Bedingungen zu vereinbaren. Wer als solcher Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag

¹⁾ Die Selbstverständlichkeit beruht darauf, daß, wie im Vorausgehenden gezeigt wurde, „die Umstände ergeben“, daß im Namen der Beteiligten kontrahiert wird. Vgl. B.G.B. § 164 Abs. 1.

²⁾ Dem deutschen Buchdruckertarif von 1890 ist ein kurzes Formular für diese Erklärung beigegeben. — Die Prinzipals- wie die Gehilfenmitglieder des Tarifausschusses erließen wiederholt an die Prinzipale Aufforderungen zum Beitritt zum deutschen Buchdruckertarif. Vgl. deutscher Buchdruckertarif nebst Kommentar (1899) S. 20 ff. Soziale Praxis IX, 93.

eingeht, ohne über die Punkte, die das Recht der Privatdisposition überlassen hat, eigene Abmachungen zu treffen, erklärt damit den Willen, nach der gemeinen Regel d. h. gleich seinen Berufsgenossen behandelt zu werden. Die gemeine Regel kann durch dispositives Recht, oder durch einen Tarifvertrag gegeben sein. Wer daher ohne individuelle Abmachung einen Arbeitsvertrag eingeht, wird seinem Willen gemäß gleich seinen Berufsgenossen nach dem dispositiven Recht, oder nach dem auch auf ihn berechneten Tarifvertrag behandelt. Auf seine Kenntnis des dispositiven Rechts kommt es hierbei anerkanntermassen nicht an; aber auch nicht auf seine Kenntnis des Tarifvertrags, denn Dasein und Inhalt desselben stehen der Kenntnisnahme der Berufsgenossen offen.¹⁾ Der unter Vermittlung des Gewerbegerichts geschlossene Tarifvertrag wird vom Gewerbegericht öffentlich bekannt gemacht (S. 46). Den 894 Textilarbeitern in Kottbus, die bei der Abstimmung über die von den Fabrikanten gemachte Proposition unterlagen, indem diese von 1711 Kameraden angenommen wurde, was zur Aufhebung des Strikes führte, konnte Dasein und Inhalt des Tarifvertrags nicht unbekannt sein. Dieser ist namens der Kottbuser Textilarbeiter geschlossen worden, und wenn die Ueberstimmten vorbehaltlos neue Arbeitsverträge mit den Fabrikanten schliessen, so genehmigen sie damit den auch in ihrem Namen geschlossenen Tarifvertrag.²⁾ Der Setzer, der vorbehaltlos zum erstenmal in eine tariftreue Buchdruckerei eintritt, d. i. eine solche, die für seine dort beschäftigten Berufsgenossen den deutschen Buchdruckertarif gelten läßt, genehmigt damit stillschweigend diesen Tarifvertrag.³⁾

Durch nachträgliche Genehmigung des Tarifvertrags wird der Genehmigende in bezug auf den Tarifvertrag demjenigen gleichgestellt, der zu seinem Abschluß bevollmächtigt oder ihn anfänglich genehmigt hat. Die stillschweigende Genehmigung durch Eingehung eines Arbeitsvertrags ist wie jede andere Genehmigung freiwillig. Der Vertretene braucht nicht den Arbeitsvertrag zu den Bedingungen des Tarifvertrags abzuschliessen. Hierin unterscheidet er sich von dem Vertretenen, der sich durch Bevollmächtigung,

¹⁾ wie für den Absender bei der Güterbeförderung durch Eisenbahn die von derselben publizierten Beförderungsbedingungen.

²⁾ Vgl. Soziale Praxis V, 855.

³⁾ In einem Tarifvertrag der Zimmerleute in Bern vom Sommer 1899 findet sich der Satz: „Die Uebereinkunft wird als Ortsgebrauch erklärt und bleibt bis Ende 1903 in Kraft“.

oder anfängliche Genehmigung am Abschluß des Tarifvertrags beteiligt hat. Dieser ist — wie später zu erörtern — gleich dem Selbstkontrahenten an den Tarifvertrag gebunden, kann keinen von demselben abweichenden Arbeitsvertrag eingehen.

Angesichts dieses Unterschieds ist es wichtig, ob einer sich am Abschluß eines Tarifvertrags beteiligt hat, oder nur ohnedies dabei vertreten worden ist. Bei den Arbeitgebern ist dies gewöhnlich leicht zu entscheiden, weil hier die Vollmachtgeber individuell hervortreten pflegen. Uebrigens ist bei den Arbeitgebern die ausdrückliche Genehmigung durch Beitritt das Gewöhnliche.¹⁾ Anders bei den Arbeitnehmern: ihre Zahl ist viel größer und die Stellung des einzelnen zum abzuschließenden Tarifvertrag weniger deutlich erkennbar. Allein die Arbeitnehmer sind auch weniger geneigt, bei Schließung ihrer Arbeitsverträge von einem Tarifvertrag abzuweichen. Wenn ihnen ein Tarifvertrag mißbehagt, so trachten sie ihn aufzuheben, oder abzuändern. —

Unsere Annahme vollmachtloser Vertretung beim Abschluß des Tarifvertrags mit der komplementären nachträglichen Genehmigung fußt auf den wirklichen Vorgängen und setzt diese mit der privatrechtlichen Theorie in Einklang.²⁾ Vertragsofferten in incertam personam sind, z. B. von den öffentlichen Versteigerungen her, dem Juristen geläufig. Aber hier bei den Tarifverträgen handelt es sich nicht um Offerten, sondern um Vereinbarungen, die sich auf in-

¹⁾ Aber auch die stillschweigende Genehmigung durch Vollzug des Tarifvertrags ist hier nichts Seltenes, namentlich in Druckereien. Ein anderes Beispiel in Gewerbegericht II. 14. Das Gericht bemerkt richtig, daß die Parteien des Arbeitsvertrags beim Abschluß des Tarifvertrags „weder als paktierende Teile hervorgetreten sind, noch den verhandelnden Interessenten besondere Vollmacht erteilt haben“. Das Gericht irrt aber, wenn es die Lossagung des Arbeitgebers vom Tarifvertrag damit rechtfertigen zu können meint, daß der Arbeitgeber sich beim Tarifvertragschluß „nicht persönlich verpflichtet, sondern lediglich das von anderen vereinbarte Provisorium befolgt hat.“

²⁾ Wenn die Ahtzehnerkommission, welche im Tarifvertrag für das Berliner Baugewerbe vom 24. Juni 1899 eingesetzt worden ist, das räumliche Geltungsgebiet dieses Tarifvertrags bestimmt, indem sie die Orte nennt, innerhalb deren er zur Anwendung kommt, so wird damit als feststehend vorausgesetzt, daß jeder Arbeiter oder Arbeitgeber, der in jenem Bezirk einen Bauarbeitsvertrag abschließt, ihn zu den Bedingungen des Tarifvertrags abschließt, auch wenn er für seine Person an der Eingehung des Tarifvertrags nicht Teil genommen hat. — Die subjektive Ausdehnung eines Tarifvertrags ändert nichts an seiner Identität für das Recht (oben S. 31), ebenso wie ein Verein trotz Eintritts neuer Mitglieder der nämliche bleibt.

certae personae erstrecken sollen. Dieses Ziel ist, wenn man nicht vom privatrechtlichen auf das Gebiet des öffentlichen Rechts übertreten, den Tarifvertrag als *lex publica* behandeln will, nur erreichbar mit der Annahme vollmachtloser Vertretung und nachträglicher Genehmigung.¹⁾ Die Erstreckung des Tarifvertrags auf Solche, die ihn nicht kontrahiert haben, ist in England, dem Vaterland des Tarifvertrags, gebräuchlich. Dieser Gebrauch befriedigt ein praktisches Bedürfnis, ohne sich um die theoretische Begründung zu bemühen. „Wenn die vereinigten Unternehmer eines Gewerbes einen Vertrag mit einem Gewerkverein abschließen, so wird die gemeinsame Satzung von den Unternehmern gewöhnlich als selbstverständlich auf alle Arbeiter ihrer Fabriken ausgedehnt, einerlei ob dieselben Mitglieder eines Gewerkvereins sind oder nicht.“ Und dieser Gebrauch ist durch den ständigen Sekretär des Handelsministeriums amtlich bestätigt worden, indem dieser den Schiedsspruch abgab, „daß die Entscheidungen der lokalen Einigungskammern, wenn nicht mit einer ausdrücklichen Beschränkung erlassen, in gleicher Weise auf Gewerkvereiner und Nichtgewerkvereiner anzuwenden wären, wenn auch die letzteren keine vertragsschließende Partei seien.“²⁾

Unsere Annahme ist aber nicht bloß in den Thatsachen gegründet, so daß die Erstreckung ohne Rücksicht auf ihre Ersparlichkeit hingenommen werden müßte. Vielmehr wird das Tarifvertragswesen durch jene Ordnung in nicht geringem Maße gefördert. Wie schon bei der Koalition betont worden ist, werden die Haltbarkeit und die Wirksamkeit des Tarifvertrags durch den persönlichen Umfang seiner Geltung bestimmt. Indem nun die vollmachtlose Vertretung mit nachträglicher Genehmigung durch die Berufsgenossen, die es angeht, dem Tarifvertrag auf leichte Weise neue

¹⁾ Ueber diese privatrechtlichen Gebote setzt sich der Schiedsspruch des Berliner Einigungsamtes hinweg (Soziale Praxis IX, 330—334), wenn er den Tarifvertrag für das Maurergewerbe vom 24. Juni 1899 als von „allen Arbeitgebern des Maurergewerbes in Berlin und den Vororten, gleichviel ob sie dem Arbeitgeberbunde angehören oder nicht ... geschlossen“ ansieht. Alle diese Arbeitgeber, soweit sie nicht selbst kontrahiert haben, waren allerdings bei der Kontrahierung vertreten. Nicht vertretene Arbeitgeber konnten nimmermehr durch Beitritt Tarifvertragspartei gegenüber den Arbeitern werden, und wenn alle Arbeitgeber den Tarifvertrag abgeschlossen hätten, so könnte nicht von Beitritt des einen oder andern die Rede sein.

²⁾ Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine I, 186.

Interessenten zuführt, wird sein persönlicher Geltungsumfang vergrößert.

VIII. Rechtswirkung.

I. Die rechtliche Natur und Wirkung des Tarifvertrags konnten schon in der bisherigen Erörterung desselben, namentlich seines Inhalts und seines Abschlusses nicht unberührt bleiben, und insbesondere bei der Vertretung war darauf hinzuweisen, daß von den Rechtsfolgen des Tarifvertrags Personen betroffen werden können, die an seinem Abschluß nicht teil genommen haben; damit wurde der Eintritt von Rechtsfolgen vorausgesetzt. Die nun anzustellende eigene Untersuchung der rechtlichen Natur und Wirkung des Tarifvertrags bildet den Kern einer juristischen Diskussion desselben, indem alle Erörterung seines Wesens und seines Zustandekommens nur auf dem Grunde einer ihm zukommenden Rechtswirkung von juristischem Interesse ist. Hätte man ihm solche Rechtswirkung überhaupt abzuspochen, so würden die Begrenzung des Tatbestandes und die Methoden seiner Verwirklichung zwar nicht wertlose Gegenstände litterarischer Behandlung sein, aber sie würden nicht auf dem Felde der Jurisprudenz liegen, sondern auf dem der Nationalökonomie oder dem der Politik.

Auf diesen Standpunkt hat sich wiederholt Brentano gestellt, indem er die heutige Unverbindlichkeit der Tarifverträge annehmend zur Beseitigung jener Unverbindlichkeit und zur Legalisierung dieser Verträge folgende gesetzgeberische Vorschläge macht.¹⁾ Vorab befürwortet er die Aufhebung von Gew.O. § 152 Abs. 2, weil diese Bestimmung „eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Beachtung der von Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern für ihre Mitglieder vereinbarten Arbeitsbedingungen unmöglich macht.“ Allein die durch Gew.O. § 152 Abs. 2 zivilrechtlich reprobieren Koalitionen sind Verträge der Arbeiter mit einander und der Arbeitgeber mit einander, während die Tarifverträge Verträge von Arbeitern mit Arbeitgebern sind. Die Unklagbarkeit der Koalitionen, aus denen Tarifverträge hervorgehen, hindert zwar die Klage der Koalitierten gegen den Parteigenossen, der den Tarifvertrag gebrochen hat, nicht aber auch eine Aktion von seiten des Gegners. Und gerade die Rechtswirkung unter den Parteien des Tarif-

¹⁾ Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 47, S. 129. Soziale Praxis VIII, 1368 und Reaktion oder Reform? S. 60.

vertrags hat man im Auge, wenn man die juristische Frage nach seiner Wirksamkeit stellt. Diese Rechtswirkung ist möglich, auch wenn die Mehrheit, aus der ein Kontrahent besteht, d. h. die aus einer Mehrheit von Kontrahenten bestehende Vertragspartei nicht durch ein Rechtsband zusammengehalten wird. Und noch weniger ist es erforderlich, daß die Mehreren ein einziges Rechtssubjekt bilden.

Weiter verlangt Brentano, daß Gew.O. § 105 folgenden zweiten Absatz erhalte: „Eine solche Uebereinkunft kann nicht bloß zwischen einzelnen Gewerbetreibenden und einzelnen Arbeitern, sondern auch zwischen einzelnen Gewerbetreibenden oder Korporationen von Gewerbetreibenden und Korporationen von Arbeitern rechtsverbindlich abgeschlossen werden.“ Allein schon durch den geltenden § 105 der Gew.O. wird die Rechtswirkung des Tarifvertrags nicht ausgeschlossen, und es könnte eine Beschränkung der ihm bereits heute zukommenden Wirksamkeit bedeuten, wenn man eigens die Wirksamkeit derjenigen Tarifverträge festsetzen würde, an denen eine Korporation mitgewirkt hat. Aehnliches ist einzuwenden auch gegen den weiteren Vorschlag, dem § 105 folgenden dritten Absatz anzufügen: „Wo immer eine Korporation von Arbeitgebern oder Arbeitern die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder vereinbart, haftet das Korporationsvermögen für die Erfüllung dieser Arbeitsbedingungen seitens ihrer einzelnen Mitglieder.“ Die Haftung des Korporationsvermögens ist nicht brauchbar, wo gar keine Korporation kontrahiert hat, und die Kontrahierung durch eine Korporation ist dem Tarifvertrag nicht wesentlich. Auch giebt es wichtige Bestimmungen von Tarifverträgen, deren Einhaltung durch Haftung eines Korporationsvermögens schwerlich garantiert wird, namentlich die Bestimmungen über die Arbeitszeit; es sei denn, daß bei jener Haftung an die Sicherung einer Konventionalstrafe gedacht ist.

II. Die rechtliche Natur des Tarifvertrags wird zweifellos durch die rechtliche Wirkung bestimmt, die sich an ihn knüpft. Indessen seine rechtliche Natur im allgemeinen und sein Verhältnis zu anderen juristischen Thatbeständen lassen sich schon vor näherem Eingehen auf die ihm positiv zukommende Rechtswirkung darlegen, teils an der Hand der faktischen Vorgänge, die das Leben bietet, teils durch Vergleichung mit juristischen Thatbeständen, deren rechtliche Natur feststeht, anerkannt ist.

Im allgemeinen besteht die rechtliche Natur des Tarifvertrages darin, daß er ein privatrechtlicher Vertrag ist. Er unterfällt der

Vertragsdefinition, die der angesehenste Zivilist des neunzehnten Jahrhunderts, Savigny, mit den folgenden Worten gegeben hat:¹⁾ „Vertrag ist die Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden.“ Daß der Tarifvertrag eine Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung ist, lehren die bisher vorgeführten Fälle von Tarifverträgen zur Genüge. Und daß jene Willenserklärung die Rechtsverhältnisse ihrer Urheber bestimmen soll, geht aus dem im III. Abschnitt betrachteten Inhalt der Tarifverträge hervor. Ob und wie es wirklich der Fall ist, wird in der Folge näher zu zeigen sein. Hier möchten wir darauf hinweisen, daß die Beteiligten selber ihrem Tarifvertrag Rechtswirkung beimessen, daß sie ihn unter den Schutz des Rechts zu stellen überzeugt und gewillt²⁾ und keineswegs gemeint sind, nur eine moralisch verpflichtende Uebereinkunft ins Leben zu rufen. Der Tarifvertrag untersteht daher den im B.G.B. §§ 145—155, 157 über Verträge gegebenen Regeln.

Das Obwalten jener Rechtsüberzeugung läßt sich aus dem Zusammentreffen folgender Erscheinungen entnehmen.

Wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Abschluß eines Tarifvertrags ausgehen, finden wir sie auf die Legitimation des Mitkontrahenten bedacht. Es soll der Beteiligte selbst oder sein Vertreter sein, dem der Kontrahent sich verpflichtet, oder den der Kontrahent obliegt. Wäre es nur auf Begründung einer Gewissenspflicht abgesehen, deren Erfüllung von der Gewissenhaftigkeit allein abhängt, so brauchte auf die Legitimation weniger Gewicht gelegt zu werden.³⁾

¹⁾ System des heutigen römischen Rechts III. 309.

²⁾ Abgesehen natürlich von Mentalreservation, die nach der Ueberzeugung des Berliner Gewerbegerichts „einer großen Mehrzahl der Konfektionäre“, die den Tarifvertrag vom 16. Februar 1896 gebrochen haben, zuschreiben ist, indem es ihnen bei ihren „den Arbeitnehmern gemachten Zugeständnissen nur um eine Beilegung des ihnen in der Hochsaison schadenbringenden Strikes zu thun gewesen ist, daß sie aber nicht beabsichtigten, an diesen Vereinbarungen auch nach der Saison festzuhalten . . .“ Gewerbegericht I, 78.

³⁾ Bei einer Lohnbewegung der Berliner Putzer wurden die Forderungen der Arbeiter durch den Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister abgelehnt. Einige seiner Mitglieder übergaben die Arbeit einem sogen. Putzmeister (S. 35) mit der Weisung, jene Forderungen zu bewilligen. Die Putzer verweigerten aber gleichwohl die Arbeit, weil sie beschlossen hatten, nur die Unterschrift des Bauherrn oder Maurermeisters anzuerkennen. Nur mit diesen Arbeitgebern wollten sie den

Ferner wird der Beurkundung des Tarifvertrages die Sorgfalt gewidmet, die rechtlich bindenden Verträgen gewidmet zu werden pflegt, indem namentlich für schriftliche Fixierung, Erteilung der Unterschrift u. dergl. gesorgt wird.¹⁾ Hierbei handelt es sich keineswegs nur um ein historisches Interesse, um Unterstützung des Gedächtnisses, sondern um nachhaltige Verpfändung des Wortes, auf dessen Einlösung der Empfänger unter Hinweis auf die Urkunde und Handschrift soll dringen können.²⁾ Dem gleichen Zweck dient mitunter die Aushängung des in Plakatform gebrachten Tarifvertrages in den Werkstätten der Arbeitgeber, die ihn geschlossen haben oder ihm beigetreten sind, welche Aushängung bisweilen durch den Tarifvertrag selbst verabredet wird. Auch dieses Plakat appelliert nicht etwa an das moralische Gefühl, sondern soll seinen Inhalt als rechtlich maßgebenden innerhalb der Werkstätte erscheinen lassen, ebenso wie dies bei der in Fabriken ausgehängten obligatorischen Arbeitsordnung der Fall ist (Gew.O. §§ 134a Abs. 1, 134c Abs. 1, 134e Abs. 2).

Ferner entspricht es der in Rede stehenden Auffassung der Paciscenten, daß sie ihrem durch den Tarifvertrag begründeten Verhältnis in zahllosen Fällen im Tarifvertrag selber eine Zeit-

Tarifvertrag abschließen, um sich dessen Geltung für die künftigen Fälle zu sichern. (Vorwärts 20. September 1899.)

¹⁾ Wegen des unter Vermittlung des Einigungsamtes vereinbarten Tarifvertrags (Gewerbegerichtsgesetz §§ 66, 68) s. oben S. 46, 48. Kommissionen der Berliner Töpfermeister und ihrer Gesellen erscheinen beim Gewerbegericht, „um dort den von ihnen vereinbarten Tarif vor dem Vorsitzenden protokollarisch festzulegen“: M. v. Schulz, Soziale Praxis IX, 214.

²⁾ Daher wird in Arbeiterversammlungen darüber berichtet, daß Arbeitgeber zur Bewilligung der Forderung bereit seien, aber ihre Unterschrift verweigern, beschlossen, daß auf der Abgabe derselben zu bestehen sei, und die Meinung bekämpft, daß protokollarische Festsetzungen beider Kommissionen größere Garantie bieten, als die Unterschriften der einzelnen Unternehmer. (Vorwärts vom 7. u. 13. September 1899.) Auch von den Arbeitgebern wird auf die Unterschrift der Arbeitnehmer Gewicht gelegt. In den Tarifverhandlungen zwischen dem Verein der Importeure englischer Kohlen und den Schauerleuten in Hamburg wurde vereinbart, daß die Arbeiter einen Revers unterzeichnen. Zur Begründung des Verlangens nach dem Reverse hatte der Vertreter der Arbeitgeber geltend gemacht: „Eine Verständigung mit einer beliebigen Lohnkommission könne ihnen die gleiche Sicherheit nicht gewähren, da sich die Arbeiter an die Beschlüsse dieser Kommission auf die Dauer doch nicht gebunden halten würden.“ Protokolle der Hamburger Senatskommission (Hamburg 1898) S. 114—118.

grenze setzen (oben S. 19). Diese Vertragsdauer bildet einen wichtigen Punkt der Verhandlung, einen Punkt, bei dem eine Konzession zur Erlangung einer besseren Lohnbedingung, ein bleibender Dissens zur Vereitelung der Vertragsschließung führen kann.¹⁾ Mit der zeitlichen Begrenzung hängen detaillierte Bestimmungen über die Kündigung des Tarifvertrags, über seine Revision und Erneuerung zusammen, wie sie nicht selten in Tarifverträgen anzutreffen sind. Alle diese und ähnliche Abreden über die Dauer des Vertragsverhältnisses würden wenig Sinn haben, wenn die Urheber dieses Verhältnis nicht als unter dem Rechtszwang stehend betrachten würden. Urd auf diesem Standpunkt stehen auch die Gegner von Tarifverträgen unter den Arbeitern, wenn sie die langwierige Bindung als Hindernis bei der Ausnützung der Konjunktur verklagen.

Der vorstehende Komplex von Erscheinungen ist vollkommen erklärlich, wenn die Parteien des Tarifvertrags einander rechtlich verpflichtet zu sein überzeugt sind, während er schwer zu deuten ist, falls nur auf die beiderseitige Gewissenhaftigkeit gerechnet sein sollte. Jener Rechtsüberzeugung der Parteien steht nun weder Form noch Inhalt des Tarifvertrags entgegen, und seine Anerkennung durch das Recht ist mit der Auffassung der Vertragsschließenden im Einklang. Wenn selbst die Annahme, daß dem Tarifvertrag Rechtswirkung zukomme, ursprünglich ungegründet gewesen sein sollte, so ist sie doch seit dem Aufkommen von Tarifverträgen so unzählige Male gemacht und realisiert worden, d. h. es sind so zahllose Arbeitsverträge auf Grund von Tarifverträgen, in als unvermeidlich gedachter Vollziehung derselben geschlossen worden, daß die Rechtswirksamkeit des Tarifvertrags mindestens als Schöpfung des Gewohnheitsrechts betrachtet werden müßte. Gewiß sind auch nicht wenige Fälle vorgekommen, in denen man sich über einen geschlossenen Tarifvertrag hinweggesetzt, ihn auf die eine oder andere Weise gebrochen hat, ohne daß eine Gegenwirkung des positiven Rechts eingetreten wäre.²⁾ Aber einmal können diese

¹⁾ Ersteres z. B. bei der Tarifverhandlung der Berliner Weißgerber (Vorwärts 29. Oktober 1899), Letzteres z. B. bei der der Elberfelder und Barmer Zimmerer (Vorwärts 11. Juli 1899). Siehe auch Soziale Praxis VIII, 736 und Freese, Fabrikantensorgen S. 24 (mit Bezug auf Werkstatttarife): „Ihre Dauer ist immer 2 Jahre. Während dieser Zeit sind sie keiner willkürlichen Aenderung unterworfen. Der Arbeiter kann deshalb seine Kraft ungehindert entfalten.“

²⁾ z. B. Bäckerstrike und Brotboykott in Hamburg im Jahre 1898 S. 46, 68.

Fälle, so zahlreich sie sein mögen, doch verhältnismäßig nur eine kleine Zahl ausmachen, da es sonst nicht geschehen könnte, daß immer neue Tarifverträge geschlossen oder Versuche zu ihrem Abschluß gemacht werden. Und ferner giebt es genug Belege dafür, daß der Bruch eines Tarifvertrags von der dadurch benachteiligten Partei als ein Rechtsbruch, als ein Unrecht empfunden wird.

III. Um nun aber die Behauptung, daß der Tarifvertrag ein rechtswirksamer Vertrag ist, nicht bloß mit dem objektiven und subjektiven Hergang, sondern auch mit der juristischen Natur seines Effekts zu begründen, müssen wir seine Rechtswirkung im einzelnen aufzeigen. Zu diesem Ende wollen wir ihn, nicht bei der Gattung Vertrag stehen bleibend, mit gewissen anerkannten Arten vergleichen und dadurch seine Eigenartigkeit hervortreten lassen.

Vorab ist leicht einzusehen, daß der Tarifvertrag kein Arbeitsvertrag ist, so oft auch beide zusammengeworfen werden. Unter einem Arbeitsvertrag versteht man allgemein¹⁾ einen Vertrag, in dem der eine Kontrahent eine von ihm zu leistende Arbeit dem anderen Kontrahenten, und dieser dem ersten einen Entgelt für die Arbeit zusagt. Nun kann es freilich vorkommen und kommt nicht selten dann vor, wenn ausständige Arbeiter Kontrahenten eines Tarifvertrags sind, daß der Tarifvertrag unter anderen die Bestimmung enthält, daß die Ausständigen an gewissem Tage die Arbeit wieder aufzunehmen haben, daß sie also im Tarifvertrag sich zu einer Arbeit anheischig machen. Allein eine solche Bestimmung ist dem Tarifvertrag nicht wesentlich, kann ihm fehlen, fehlt ihm oftmals, fehlt ihm immer dann, wenn die kontrahierenden Arbeiter nicht ausständig sind; und — was die Hauptsache — eine solche Bestimmung ist transitorisch, sie bezieht sich bloß auf die Gegenwart, auf die obwaltenden Umstände und auf bestimmte Personen von Arbeitern. Der Tarifvertrag nach seinem gewöhnlichen, bleibenden und wesentlichen Inhalt, nach welchem er zu charakterisieren ist, ist kein Arbeitsvertrag und zwar darum, weil durch ihn niemand zur Arbeit und niemand zur Lohnzahlung verpflichtet wird. Kein Arbeiter, der ihn abschließt,

¹⁾ Der Ausdruck Arbeitsvertrag ist auch den Gesetzen nicht fremd, wie Gew.O. § 123 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, § 124 Nr. 5, § 134 b Abs. 1 Nr. 5, § 134 c Abs. 2. Invalidenversicherungsgesetz § 113 Abs. 1 Nr. 2 zeigen. — Hier kann nicht näher auf die Definition eingegangen werden.

geschweige denn einer, der ohne Vollmacht dabei vertreten wird, ist aus dem Tarifvertrag zur Arbeitsleistung verbunden, so wenig wie ein Arbeitgeber aus dem Tarifvertrag zur Lohnzahlung verbunden ist.¹⁾ Tarifverträge werden sehr oft von einer Mehrheit von Arbeitern mit einer Mehrheit von Arbeitgebern geschlossen: wenn nun damit für den einzelnen Arbeiter bezw. Arbeitgeber ein Arbeitsvertrag geschlossen sein sollte, so müßte ersichtlich sein, welchem Arbeitgeber denn ein bestimmter Arbeiter zur Arbeit verpflichtet und an welcher Stätte er die Arbeit zu leisten habe, ebenso wie ersichtlich sein müßte, welcher Arbeitgeber von diesem oder jenem Arbeiter eine Arbeitsleistung zu fordern habe.

Man braucht nur einen beliebigen Tarifvertrag zu betrachten, um sofort einzusehen, daß man daran keinen Arbeitsvertrag habe. Durch den Tarifvertrag z. B., der im August 1898 vor dem Einigungsamt in Frankfurt a. M. für das Maurergewerbe zustande kam,²⁾ finden wir vereinbart die normale Arbeitszeit, die Höhe des Stundenlohnes, die Einschränkung der Ueberarbeit, die Löhnung der Ueberstunden, die Abschaffung der Akkordarbeit, die nicht vom Arbeitnehmer gewünscht wird, die Lieferung gewisser Werkzeuge durch den Arbeitgeber, die Lohnzahlungszeit, das Ende der Arbeit vor Sonn- und Feiertagen, die Kündigung, den Ausschluss von Mafsregelungen und die künftige Verhandlung über einen Arbeitsnachweis. Man sieht ohne weiteres, daß eine solche Vereinbarung kein Arbeitsvertrag ist, daß durch dieselbe nicht wie durch einen Arbeitsvertrag der Arbeiter A verbunden ist, sich an einem bestimmten Tage zu gewisser Stunde beim Arbeitgeber B auf dessen Bauplatz N zu stellen, um Maurerarbeit zu leisten.

Der Tarifvertrag, der kein Arbeitsvertrag ist, ist auch kein

¹⁾ Der Tarifvertrag ist kein Arbeitsvertrag und hat auch nicht die Bedeutung eines solchen, weder überhaupt, noch im einzelnen Fall. Unrichtig ist die gegen-
teilige Behauptung eines süddeutschen Gewerbegerichts: „Für jeden Einzelfall hat
aber der Tarif (sc. der Buchdrucker) lediglich die Bedeutung eines Arbeitsver-
trages...“ (Gewerbegericht IV, 50.) Es ist unbegreiflich, wie etwas, das kein
Arbeitsvertrag ist, die Bedeutung eines solchen haben kann. — Mit Bezug auf Tarif-
verträge fordert Brentano, Soziale Praxis VIII, 1367, das Recht solle anerkennen,
„was thatsächlich ist, nämlich daß es die Organisationen beider Interessenten sind,
welche für ihre Mitglieder den Arbeitsvertrag abschließen.“ Allein den Arbeits-
vertrag, aus dem der Kontrahent arbeits- resp. löhnungspflichtig wird, schließt
jedes Mitglied für sich ab.

²⁾ Gewerbegericht IV, 28.

„korporativer“ oder „kollektiver Arbeitsvertrag“, obwohl er mitunter so genannt wird.¹⁾ Mit „kollektivem Arbeitsvertrag“ könnte man bezeichnen die Mehrheit von Arbeitsverträgen, die gleichzeitig von mehreren Arbeitnehmern mit einem Arbeitgeber,²⁾ oder von mehreren Arbeitgebern mit einem Arbeitnehmer abgeschlossen werden.³⁾ Was aber, wie der Tarifvertrag, kein Arbeitsvertrag ist, kann nicht mit einem auf eine Mehrheit von Arbeitsverträgen passenden Namen bezeichnet werden.

Der Tarifvertrag ist ferner kein Vorvertrag zu einem Arbeitsvertrag oder zu Arbeitsverträgen, überhaupt kein Vorvertrag im rezipierten Sinne des Wortes. Durch den Vorvertrag wird ein Kontrahent oder werden beide Kontrahenten zum Abschluß des Hauptvertrags verbunden, hier eines Arbeitsvertrags. Nun kann es zwar vorkommen, daß im Zusammenhang mit Tarifvertragsverhandlungen Arbeiter entlassen werden — indem z. B. solche Entlassung Anlaß einer Arbeitsniederlegung wurde, oder im Gefolge der letzteren stattfand — und daraufhin in den Tarifvertrag eine Bestimmung aufgenommen wird, daß die Entlassenen wieder anzustellen sind, welche Bestimmung einen Vorvertrag zu Arbeitsverträgen mit den Entlassenen bildet. Allein eine solche Bestimmung ist nur transitorischer Natur (S. 21 2), betrifft nur individuell bestimmte Arbeiter, die entlassenen, hat nichts mit dem wesentlichen Inhalt des Tarifvertrags zu thun, regelt nicht die Bedingungen künftiger Arbeitsverträge. Abgesehen von solcher accidenteller Bestimmung wird durch den Tarifvertrag für keine Partei desselben eine Verbindlichkeit zur Eingehung von Arbeitsverträgen begründet. Der am Tarifvertrag teilnehmende Arbeitgeber ist hierin rechtlich völlig frei, er braucht weder die mit ihm kontrahierenden noch andere vom Tarifvertrag betroffene Arbeiter anzustellen, und er hat dazu auch keinen Anlaß, falls es ihm an Gelegenheit zur Beschäftigung fehlt. Und andererseits sind die am Tarifvertrag teilnehmenden Arbeiter rechtlich völlig frei, ihre Arbeitskraft ihrem Mitkontrahenten oder einem Dritten oder niemanden zur Verfügung zu stellen. Es hat keine Partei mit dem Tarifvertrag einen Vorvertrag zu Arbeits-

1) z. B. von Cree in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft II, 256, 257.

2) z. B. ein Landwirt dingt auf einmal 50 Schnitter, ein Gastwirt engagiert 30 Musiker, die ein Orchester bilden.

3) z. B. 6 junge Kaufleute engagieren einen Lehrer der Buchhaltung oder der italienischen Sprache, zehn Mädchen einen Tanzlehrer.

verträgen geschlossen: das Ob der Eingehung von Arbeitsverträgen bleibt den in Betracht kommenden Personen nach wie vor anheimgestellt. Eine Aehnlichkeit zwischen dem Tarifvertrag und einem solchen Vorvertrag besteht nur darin, daß sich beide auf künftige Arbeitsverträge beziehen.¹⁾

Der Tarifvertrag ist endlich kein Vergleich, obwohl er nicht selten so genannt wird, besonders dann so genannt wird, wenn er unter Vermittlung des Einigungsamtes geschlossen worden ist. Da er kein Vergleich ist, kann es irre führen, ihn fälschlich Vergleich zu nennen. Was ein Vergleich ist, und was danach allein Vergleich heißen sollte, ist durch Legaldefinition festgesetzt. Denn es sagt B.G.B. § 779: „Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich)...“ Der Vergleich hat danach mit dem Tarifvertrag gemein, daß er wie dieser ein Vertrag ist. Ferner daß das „gegenseitige Nachgeben“ der Parteien, das dem Vergleich wesentlich ist, auch beim Tarifvertrag vorkommen kann (oben S. 46 Anm. 4). Aber es ist dem Tarifvertrag nicht wesentlich. Ein Tarifvertrag kann ohne gegenseitiges Nachgeben abgeschlossen werden, indem die von einer Partei der anderen gemachte Vertragsproposition von der letzteren ohne weiteres angenommen, oder indem auch von der letzteren eine oder die andere Bestimmung proponiert und von der ersteren angenommen wird, ohne daß man von Nachgiebigkeit der ersteren reden könnte. Ferner bildet das gegenseitige Nachgeben einen Bestandteil des Vergleichs, es wird im Vergleich nachgegeben, die Parteien vergleichen sich, indem sie einander nachgeben, während ein beim Tarifvertrag etwa vorkommendes Nachgeben nicht einen Bestandteil desselben, sondern nur eine faktische Voraussetzung seines Zustandekommens ausmacht; ebenso wie beim Kauf oder bei der Miete ein gegenseitiges Nachgeben vorkommen kann, ohne daß darum ein Vergleich gegeben ist. Der Tarifvertrag unterscheidet sich vom Vergleich weiter noch dadurch, daß der Vergleich den „Streit oder

¹⁾ Weit abwegiger ist es, wenn das Berliner Gewerbegericht in einem Tarifvertrag erblickt „lediglich eine Offerte der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer, auf Grundlage der darin aufgenommenen Bestimmungen fernerhin und bis auf weiteres Arbeitsverträge schließen zu wollen.“ So spricht sich das Gericht über einen Tarifvertrag aus, der vor dem Einigungsamt „von einer Anzahl Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Zwischenmeister vereinbart worden“ ist. Gewerbegericht II, 14.

die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt“, was vom Tarifvertrag nicht gesagt werden kann. Ein Streit oder eine Ungewißheit, die sollen beseitigt werden können, müssen vorhanden sein. Ein Tarifvertrag aber kann geschlossen werden, ohne daß ein Streit oder eine Ungewißheit vorhanden ist; er kann im tiefsten Frieden und bei voller Gewißheit geschlossen werden. Ferner beziehen sich der Streit der Parteien über ein Rechtsverhältnis wie die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis auf ein bestehendes oder von den Parteien als bestehend vorgestelltes Rechtsverhältnis, indem dessen Dasein, Ursprung, Umfang, Dauer, Ergiebigkeit u. s. w. streitig oder ungewiß sind. Davon ist beim Tarifvertrag nicht die Rede, jedenfalls wenn wir von transitorischen, accidentellen Bestimmungen absehen und, wie natürlich, den bleibenden, regelmäßigen, wesentlichen Inhalt im Auge haben. Hier haben es die Kontrahenten nicht mit einem bestehenden Rechtsverhältnis, sondern mit künftigen zu thun, nämlich mit denjenigen, die durch künftig abzuschließende Arbeitsverträge begründet werden. Durch den Vergleich wie durch den Tarifvertrag wird zwischen den Paciscenten ein Rechtsverhältnis geschaffen: während dieses aber bei dem Vergleich eines ist, das an die Stelle eines bisher bestrittenen oder ungewissen tritt, ist es beim Tarifvertrag ein neues, dem weder ein bestrittenes, noch ein ungewisses vorausgegangen zu sein braucht.

IV. Wir haben bisher das Negative gesehen, daß der Tarifvertrag weder für einen Arbeitsvertrag, noch für einen Vorvertrag zu einem solchen, noch für einen Vergleich gehalten werden kann. Welche rechtliche Natur er positiv besitzt, wäre leichter zu sagen, wenn nicht die meisten Tarifverträge von kompliziertem Inhalt wären. Indessen lassen sich die hieraus folgenden Schwierigkeiten mit Hilfe eines Unterschiedes in den Bestimmungen des Tarifvertrags überwinden, den wir oben wahrgenommen haben. Es hat sich (unter „Inhalt“ S. 28/29) gezeigt, daß die meisten und die für Arbeitgeber und Arbeiter wichtigsten Bestimmungen die Lohn- und Arbeitsbedingungen im engeren Sinn sind. Nach einigen von ihnen führt er den Namen Tarifvertrag, sie alle und sie allein machen seinen wesentlichen Inhalt aus. Ihnen stehen diejenigen gegenüber, die zwar oft in Tarifverträgen vorkommen, aber dem Tarifvertrag fehlen können, während sie sich nur zur Aufnahme in einen solchen und nicht in einen Arbeitsvertrag eignen. Da sie nur in diesem Negativen übereinkommen und einer gemeinsamen Rechts-

wirkung entraten, so können sie für die rechtliche Charakterisierung des Tarifvertrags nicht maßgebend sein, wenn auch ihre Wirkung nicht übergangen werden darf.

Die rechtliche Natur des Tarifvertrags besteht nun darin, daß die dem Tarifvertrag wie dem Arbeitsvertrag wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (i. e. S.) im Tarifvertrag generell vereinbart werden. Sie könnten von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der am Abschluß des Tarifvertrags teil genommen oder den Tarifvertrag genehmigt hat, im Arbeitsvertrag (also speziell) festgesetzt werden, wie dies in Ermangelung eines Tarifvertrags geschehen müßte. Allein ihre Festsetzung im Tarifvertrag hat die Folge — und dies ist eine Rechtswirkung des Tarifvertrags — daß sie auch ohne Festsetzung im Arbeitsvertrag dennoch als Bestandteile desselben für das Arbeitsverhältnis gelten, daß sie von den Paciscenten des Arbeitsvertrags in diesen nicht erst aufgenommen zu werden brauchen, weil sie kraft des für die Paciscenten verbindlichen Tarifvertrags ohne weiteres Bestandteile ihres Arbeitsvertrages sind. Bei Eingehung des Arbeitsvertrags stehen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich einzeln oder als Einzelne gegenüber, sie haben aber nicht erst das zwischen ihnen zu begründende Arbeitsverhältnis in Ansehung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln, vielmehr empfängt ohne ihr Zuthun dieses Arbeitsverhältnis eine durch den Tarifvertrag gegebene Regelung, also eine Regelung, die von einer Mehrheit von Arbeitnehmern oder auch von Arbeitgebern bereits getroffen worden ist.

Der Tarifvertrag erweist sich insoweit erstens als ein Mittel, den Abschluß von Arbeitsverträgen zu erleichtern oder abzukürzen, indem er den Urhebern des Arbeitsvertrags eine Regelung erspart, die ein für allemal im voraus für die Arbeitsverträge der Beteiligten getroffen worden ist; zweitens als ein Mittel die Arbeitsverträge einander gleich zu machen, indem er auch ohne hierauf gerichtete Bemühung der Urheber von Arbeitsverträgen diesen Arbeitsverträgen die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einverleibt; und drittens als ein Mittel, dem Arbeitsvertrag zweier Individuen auch ohne ihr Zuthun diejenige Regelung zu geben, über welche sich ihre Berufsgenossen geeinigt haben, also daß die Kontrahenten des Arbeitsvertrags sicher sein können, bei ihrem individuellen Vertrag mit den Interessen in Einklang geblieben zu sein, die von den am Tarifvertrag beteiligten Mehrheiten ver-

treten wurden — Interessen der einen Partei gegenüber der anderen und gemeinsame Interessen der Parteigenossen.

Die erste, im Vorstehenden besprochene Rechtswirkung des Tarifvertrags ist allgemein anerkannt. Was die Lohnbedingung im engsten Sinn anlangt, nämlich die Höhe des Lohnes oder der Vergütung, so verfügt für Dienstverträge, Werkverträge und Mäklerverträge das B.G.B. in §§ 612, 633, 653: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung (der taxmäßige Lohn) . . . als vereinbart anzusehen“. Die Worte „ist nicht bestimmt“ besagen, daß von den Parteien im Vertrag nicht bestimmt worden ist. Das „Bestehen einer Taxe“ kann auch von Privatpersonen und von ihrer Vereinbarung herrühren d. h. ein Tarifvertrag von Arbeitgebern und Arbeitern sein.

Die angegebene Rechtswirkung des Tarifvertrags läßt ihn als einen Vertrag *sui generis* erscheinen. Aber nicht darin ist er hinsichtlich jener Wirkung eigenartig, daß er die Personen, für die er gilt, nicht zu Leistungen einander verbindlich macht, da derartiges auch bei anderen Verträgen vorkommt (z. B. bei manchem Vergleich, der Eigentumsübertragung, dem Erlaßvertrag); wohl aber darin, daß er jene Wirkung nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Voraussetzung des Abschlusses eines anderen Vertrags, nämlich eines Arbeitsvertrags zu äußern vermag.

V. Indessen kommt dem Tarifvertrag noch eine zweite Rechtswirkung zu, die ihn anderen Verträgen annähert. Mit dem Abschluß oder der Genehmigung eines Tarifvertrags sagen die hierdurch von ihm betroffenen Arbeiter und Arbeitgeber (die Parteien) einander zu, im Geltungsbereich des Tarifvertrags keinen Arbeitsvertrag abzuschließen zu anderen Bedingungen als den im Tarifvertrag festgesetzten. Aus dieser Zusage werden die Parteien gegen einander berechtigt und verpflichtet, in jenem Bezirk nur tarifmäßige Arbeitsverträge abzuschließen. Dies kann jedoch unbedingt nur gelten, wenn ein vom Tarifvertrag betroffener Arbeitgeber mit ebensolchem Arbeiter kontrahiert. Gegenüber dem außen stehenden Arbeitgeber hat der dem Tarifvertrag unterworfenen Arbeiter kein Recht auf Einhaltung des Tarifvertrags. Er kann daher auch nicht aus dem Tarifvertrag verpflichtet sein, mit dem außenstehenden Arbeitgeber nur zu den tarifmäßigen Bedingungen zu kontrahieren und sich jeden abweichenden Arbeitskontrakt mit demselben zu enthalten, sondern

bloß dazu, einen solchen Kontrakt nur dann zu schließen, wenn er die tarifmäßigen Bedingungen nicht zu erlangen vermag. Das Nämliche gilt vom Arbeitgeber, der dem Tarifvertrag unterworfen ist, gegenüber einem ausenstehenden Arbeiter.

An der Erfüllung jener Zusage oder an der Einhaltung des Tarifvertrags d. h. daran, daß nur tarifmäßige Arbeitsverträge geschlossen werden, ist nicht bloß eine Partei des Tarifvertrags gegenüber der anderen interessiert — sonst würden sie den Tarifvertrag nicht mit einander abgeschlossen haben —, sondern auch jeder Parteigenosse gegenüber dem anderen — sonst würden sie sich nicht zu gemeinsamer Vertragschließung auf die gleichen Bedingungen zusammengethan haben. Die Parteigenossen haben an der Erfüllung der Zusage durch ihre Angehörigen darum ein Interesse, weil die Nichterfüllung ihre eigene Position verschlechtern kann.¹⁾ Man kann danach sagen, daß das Versprechen, welches im Tarifvertrag eine Partei der anderen giebt, auch im Hinblick auf die Parteigenossen gegeben werde.

Indem eine Partei des Tarifvertrags der anderen zusagt, beim Abschluß von Arbeitsverträgen nicht zum Nachteil der Gegenpartei oder der eigenen Parteigenossen andere als tarifmäßige Bedingungen festzusetzen, wird durch den Tarifvertrag die Hintanhaltung solcher Benachteiligungen erstrebt. Es fragt sich nun, durch welche Mittel des Rechts dieses Streben unterstützt, wie die aus der Zusage entspringende Berechtigung und Verpflichtung vom Recht anerkannt, und das zweiseitige Interesse an der Zusage sanktioniert wird.

VI. Wir kommen hiermit zu dem wichtigsten Punkt einer juristischen Untersuchung des Tarifvertrags: dem Bruch des Tarifvertrags und der vom Recht gewährten Reaktion gegen denselben. Dabei haben wir uns nicht mit denjenigen Vorkehrungen zu befassen, die von den Parteien selber für den Fall der Verletzung des Tarifvertrags vereinbart werden, so wichtig sie für die Aufrechterhaltung des Tarifvertrags sein mögen.²⁾ Wohl aber hat die

¹⁾ Man denke z. B. an den Arbeitgeber, der unter dem Tarife zahlt und dadurch beim Absatz die anderen Arbeitgeber konkurrenzunfähig macht, oder an Arbeitnehmer, die sich auf längere als die tarifmäßige Arbeitszeit einlassen, und hierdurch andere Arbeiter überflüssig machen.

²⁾ z. B. Intervention einer Kommission, oder des Einigungsamtes, Konventionalstrafen, Endigung des Arbeitsverhältnisses. Der beim Ende des Krefelder Weberstrikes (1898) geschlossene Tarifvertrag bestimmt: „Sollte diese Vereinbarung von einer Seite nicht vollständig gehalten werden, so ist auch die andere Seite nicht

folgende Betrachtung seiner Verletzung auch auf diejenigen Bestimmungen des Tarifvertrags Rücksicht zu nehmen, die nicht Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S. sind.

Von einem Tarifvertragsbruch kann nur dann die Rede sein, wenn eine Handlung oder Unterlassung begangen wird, die mit einer Bestimmung des Tarifvertrags in Widerspruch steht. Hier wird die S. 27/28 erwähnte Verschiedenheit seiner Bestimmungen bedeutend. Soweit nämlich der Tarifvertrag Spielraum gewährt, kann ein innerhalb dieses Spielraumes sich bewegendes Verhalten nicht vertragsbrüchig sein, so wenig wie eines, über das der Tarifvertrag gar nichts bestimmt, oder das er besonderem Abkommen überlassen hat.¹⁾ Inbezug auf Ueberarbeit z. B. begnügen sich Tarifverträge bisweilen mit der Bestimmung, sie sei möglichst zu vermeiden. Der deutsche Buchdruckertarif § 34 verbietet einen Lohnabzug für Feiertage, die durch Landesgesetz, die Behörde oder den Prinzipal angeordnet sind, behält aber die Feststellung der so als Feiertage geltenden Tage „im Zweifelsfalle der Allgemeinheit der Prinzipale und der Gehilfen, bzw. einer von beiden Teilen niederzusetzenden Kommission eines jeden Druckortes vor.“ Die Bestimmung der Lohngröße ist in vielen Tarifverträgen nicht eine absolute, sondern in gewissen Grenzen eingeschlossen, namentlich durch Angabe eines Minimums getroffen. Wo letzteres der Fall ist, kann dieses Minimum im Arbeitsvertrag nach oben beliebig überschritten werden.²⁾ Der deutsche Buchdruckertarif bestimmt im § 33 „das

mehr daran gebunden.“ Jahresbericht der Handelskammer in Krefeld für 1898 S. 13. — Abgesehen wird hier auch von den nicht vereinbarten Reaktionen wider den Tarifbruch, welche von einer Partei gegen die andere, oder gegen die eigenen Parteigenossen geübt werden, wie Androhung von Kündigung, ferner Arbeitsniederlegung, Sperre, Versagung der Strikeunterstützung u. dgl.

¹⁾ z. B. setzt der „Lohntarif der Kohlenarbeiter von Hamburg und Altona“ vom 15. Juli 1896 (Protokolle der Senatskommission [1898] S. 380, 381) am Ende fest: „Bei unvorhergesehenen Fällen, als Trimmen, Bunkerkohlegeben aus dem Schiffsraum, verschiedene Sorten Kohlen im Raum, schlechte Abmattung derselben, Wasser im Raum etc. etc. hat der Arbeiter sich mit dem Arbeitgeber zu einigen.“

²⁾ Die einfache Angabe des Lohnsatzes ist im Zweifel als Minimum zu betrachten. Nach dem Tarifvertrag der Berliner Maurer vom 24. Juni 1899 beträgt der Stundenlohn bis 31. Dezember 1899 60 Pf. In einem Schreiben des Arbeitgeberbundes an die Lohnkommission der Maurer (Vorwärts 8, Dezember 1899) wird Beschwerde darüber geführt, daß „1725 Maurer höheren als den im Verträge mit den Arbeitgebern festgesetzten Lohn bekommen“. Die Beschwerde wäre gegründet,

Minimum des gewissen Geldes“, sieht aber Fälle vor, in denen unter dieses Minimum herabgegangen werden kann. Durch die Gewährung eines Spielraumes für individuelle Festsetzung wird die Gelegenheit zur Verletzung des Tarifvertrags verringert, kann aber auch der Vorteil der kollektiven Vertragschließung beeinträchtigt werden.¹⁾

Für die rechtliche Reaktion gegen die Verletzung eines Tarifvertrags kommt es nicht bloß auf das Dasein, sondern auch auf die Art des Tarifvertragsbruchs an. Ehe wir auf diesen Artunterschied eingehen, möchten wir auf eine Reihe von Vertragsverletzungen verweisen, die nur scheinbar Verletzungen eines Tarifvertrags sind. Es kommt nicht selten vor, daß der tarifgemäß geschlossene Arbeitsvertrag nicht tarifgemäß vollzogen wird. Dies kann nur vorkommen bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S., welche ipso jure den Arbeitsverträgen der vom Tarifvertrag betroffenen Kontrahenten angehören. Hier hat es nun den Anschein, als ob die Nichteinhaltung dieser Lohn- und Arbeitsbedingungen, die einen Bruch des Arbeitsvertrags bildet, indirekt zugleich ein Bruch des Tarifvertrags wäre. Und es würden dann die mannichfaltigen Rechtsmittel, welche gegen solche Verletzungen des Arbeitsvertrags zu Gebote stehen, ebenso viele Rechtsmittel zum Schutz des Tarifvertrags sein. Allein die juristische Betrachtung kann das Zusammenfallen von Arbeitsvertragsbruch und Tarifvertragsbruch nicht anerkennen, und wengleich der Laie unterschiedslos von einem Arbeitgeber sagen mag, daß dieser „den Tarif nicht zahle“, so muß sie unterscheiden zwischen der Weigerung, den tarifmäßigen Lohn zuzusagen und dann auch zu gewähren, und der Weigerung, den tarifmäßigen Lohn aus dem tarifmäßigen Arbeitsvertrag zu zahlen.²⁾

wenn jener Lohnsatz als Maximum gemeint gewesen wäre. S. auch Soziale Praxis IX, 332: Schiedsspruch Nr. 4. — Kommen, wie in der Konfektion, Stücke verschiedener Qualität vor, und werden nur die Stücke geringster Qualität tarifiert, so ist damit rechtlich der Erfolg nicht ausgeschlossen, daß der Lohn für die besseren Qualitäten sich nicht oder nur wenig über das Minimum erhebt: Gewerbegericht II, 16. I, 78, 79.

¹⁾ Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Württemberg für 1898 S. 125, 126.

²⁾ z. B. beträgt nach dem Tarifvertrag für das Berliner Maurergewerbe (vom 24. Juni 1899), von Ausnahmen abgesehen, der Stundenlohn in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1900 62¹/₂ Pf. Ein Arbeitgeber stellt einen (nicht zu den Ausnahmen gehörigen) Maurer an mit der Erklärung, er werde ihm 60 Pf. per

Sobald ein Arbeitsvertrag zu den durch den Tarifvertrag gesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen abgeschlossen worden ist, was auch ohne Bezugnahme auf den Tarifvertrag geschehen kann und überall der Fall ist, wo vom Tarifvertrag nicht abgewichen wird, alsobald ist der Tarifvertrag vollzogen. Seine Vollziehung, soweit er Lohn- und Arbeitsbedingungen enthält, besteht in nichts Anderem als in Abschlüssen von Arbeitsverträgen, denen er einen gewissen Inhalt erteilt. Ein vollzogener Tarifvertrag kann aber nicht mehr gebrochen werden.

Bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Tarifvertrag haben freilich seine Teilnehmer auch die Realisierung dieser Bedingungen im Auge. Aber diese Realisierung soll auf Grund von Arbeitsverträgen erfolgen, denen sich jene Bedingungen als Bestandteile einfügen. Die Versagung ihrer Realisierung, nachdem sie einmal Bedingungen eines Arbeitsvertrags geworden sind, kann nur von einer Partei des geschlossenen Arbeitsvertrags ausgehen und Bruch nur eines Arbeitsvertrags sein, nur als solcher mit Klagen bekämpft werden.¹⁾

Man kann zugeben, daß derartige Arbeitsvertragsbrüche, wenn sie sich häufen, den Bestand des Tarifvertrags bedrohen — denn ein Tarifvertrag, dessen Lohn- und Arbeitsbedingungen zwar in einen Arbeitsvertrag eingehen, aber dann nicht eingehalten werden, führt nur noch eine theoretische Existenz — dies darf aber die Theorie nicht abhalten, die Vorstellung eines indirekten Bruchs des Tarifvertrags als irrig abzulehnen.

VII. Der wirkliche, nicht bloß scheinbare Bruch eines Tarifvertrags, dem wir uns nun zuwenden, ist von dreierlei Art.

Die erste besteht darin, daß eine von den Bestimmungen des Tarifvertrags nicht befolgt wird, die gar nicht in den Arbeitsvertrag eingehen, die daher nur im weiteren Sinn zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen gezählt werden können und den Tarifvertrag nicht rechtlich charakterisieren (oben S. 28 29). Wenn z. B. Arbeiter im Tarifvertrag die Wiederaufnahme der Arbeit zusagen (S. 93)

Stunde geben und zahlt ihm auch nicht mehr. Oder aber er stellt einen solchen Maurer an ohne Erklärung über den Lohn und zahlt ihm nur 60 Pf. per Stunde.

¹⁾ Daher giebt es hier auch keine Klage der Genossen des Vertragsbrüchigen, die ja nur am Tarifvertrag, nicht am Arbeitsvertrag beteiligt sind. Nur wenn die Koalition klagbar ist, können die Koalitierten den Bruch des Arbeitsvertrags als Bruch der Koalition verfolgen (unten S. 117 Nr. 2).

und ohne gültigen Grund ihr Wort nicht halten, so brechen sie damit den Tarifvertrag. Sie können aus ihrer Zusage vom Arbeitgeber verklagt werden, wie wenn sie die Vollziehung eines Arbeitsvertrags verweigern: B.G.B. § 286, § 326. Wenn umgekehrt ein Arbeitgeber im Tarifvertrag zugesagt hat, die Arbeitnehmer oder gewisse, z. B. durch Entlassung gemäßregelte, anzustellen, und er hält ohne gültigen Grund sein Wort nicht, so bricht er damit den Tarifvertrag. Er kann auf Einlösung seines Wortes verklagt werden, indem seine im Tarifvertrag gegebene und angenommene Zusage als Vorvertrag zu einem Arbeitsvertrag betrachtet wird (S. 95). Daß aber in beiden angeführten Fällen ein Bruch des Tarifvertrags vorliegt und nicht bloß der Bruch eines Arbeitsvertrags oder eines Vorvertrags zu einem solchen, gründet sich darauf, daß im ersten Fall alle Mitglieder der Arbeitnehmerpartei die Zusage gegeben haben, daß die Arbeit werde wieder aufgenommen werden, und ebenso im zweiten Fall alle Mitglieder der Arbeitnehmerpartei die Zusage haben sich alle Tarifkontrahenten der Arbeiterpartei verbindlich gemacht, die Wiederaufnahme der Arbeit herbeizuführen, oder zusammen, jeder teilweise, für den Schaden aufzukommen, den die ungerechtfertigte Nichterfüllung jener Zusage dem anderen Kontrahenten zufügt. Durch die zweite Zusage hat sich der Arbeitgeber als Tarifkontrahent allen Arbeitern, mit denen der Tarifvertrag geschlossen ward, verbindlich gemacht, die Wiederanstellung vorzunehmen, oder den aus seiner ungerechtfertigten Weigerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Demgemäß kann im ersten Fall nicht bloß der ausbleibende, sondern jeder Arbeiter, der den Tarifvertrag geschlossen hat, aus dem Tarifvertragsbruch des Ausbleibenden verhältnismäßig in Anspruch genommen werden, und ebenso kann wegen Verweigerung der Wiederanstellung nicht bloß der davon betroffene Arbeiter den Arbeitgeber verantwortlich machen, sondern an seinem Teil auch jeder andere Arbeiter, der als Kontrahent im Tarifvertrag die Zusage der Wiederanstellung empfangen hat. Diese Ausdehnung und Verteilung der Haftung wie der Forderung entspricht dem Gemeinschaftsgefühl, aus dem die Arbeiter durch den Tarifvertrag Recht und Pflicht des einzelnen unter die Obhut und Verantwortung aller Teilnehmer gestellt haben. Wo eine Mehrheit von Arbeitgebern vorhanden ist, die ihre Arbeitgeberinteressen durch Teilnahme an einem Tarifvertrag gemeinsam wahrnehmen, findet jene Ausdehnung und Verteilung der Haf-

tung wie der Forderung auch bei der Arbeitgeberpartei des Tarifvertrags statt. Sie ist beidemale unabhängig von der Klagbarkeit der Koalition, die durch Gew.O. § 152 versagt ist, wird durch diese Unklagbarkeit nicht behindert. Sie beruht allein auf dem durch den Tarifvertrag begründeten Verhältnis zur Gegenpartei.

Gleich den zwei angeführten sind die übrigen Fälle von Bruch des Tarifvertrags, soweit sie der ersten Art angehören, zu behandeln. Wenn z. B. ein Arbeitgeber wider die im Tarifvertrag gegebene Zusage sich der Benutzung eines gewissen Arbeitsnachweises enthält, oder mehr Lehrlinge anstellt, als nach der Gehilfenzahl zulässig wäre, so würde er auf Einhaltung der einschlagenden Bestimmungen des Tarifvertrags verklagt werden können. Zu dieser Klage wäre jeder Arbeitnehmer berechtigt, der der Arbeitnehmerpartei des Tarifvertrags angehört. Daß für ihn gesorgt ist, daß er in einem Arbeitsverhältnis steht, also nicht persönlich darunter leidet, daß der Arbeitgeber nicht die den Arbeitnehmern zusagende Bezugsquelle von Arbeitskräften benutzt, oder die Arbeitsgelegenheit durch einen Lehrling als billigere Kraft benutzen läßt und sie damit einem Ausgelernten verschließt — dies hindert jenen Arbeitnehmer nicht, das durch den Abschluß des Tarifvertrags wahrgenommene Interesse aller daran Beteiligten in Schutz zu nehmen.

Befindet sich auf der Arbeitgeberseite eine Mehrheit, so hat auch hier jeder das Recht einen Bruch des Tarifvertrags unserer ersten Art zu verfolgen, der auf seiten der anderen Partei begangen worden ist, mag dies gleich nicht in seiner Arbeitgebersphäre d. h. in seinem Betriebe geschehen sein. Hingegen könnte nicht auch umgekehrt wider einen Arbeitgeber, der selber die Schranke der Lehrlingszahl beobachtet, wegen ihrer Ueberschreitung durch einen anderen Arbeitgeber auf Entlassung überzähliger Lehrlinge geklagt werden.

Ueberhaupt kann weder ein Arbeiter noch ein Arbeitgeber einer Klage auf eine Leistung aus dem Tarifvertrag ausgesetzt sein, die für ihn außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, im Gegensatz zur Schadensersatzleistung, die der eine Kontrahent für seinen Teil so gut wie der andere machen kann.¹⁾

¹⁾ Siehe die Fälle auf S. 103 unten, 104. Soll aus dem dort erwähnten Vorvertrag nicht auf Schadensersatz (B.G.B. §§ 286, 326), sondern auf Vollzug d. h. auf Wiederanstellung geklagt werden, so kann nur der Arbeitgeber Beklagter sein, der nach dem Tarifvertrag wieder anstellen soll.

VIII. Die zweite Art von Bruch des Tarifvertrags besteht darin, daß ein von den Bestimmungen des Tarifvertrags abweichender Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Eine derartige Verletzung des Tarifvertrags ist häufiger und wichtiger, als die zuvor besprochene erste Art. Sie verletzt ihn in seinem Wesen, indem sie sich über die ihm wesentlichen Bestimmungen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S. hinwegsetzt. Diese sollen nach der Intention derer, die den Tarifvertrag zustande gebracht oder nachträglich genehmigt haben, ohne weiteres in die Arbeitsverträge der vom Tarifvertrag Betroffenen eingehen. Der damit intendierten Wirkung — nämlich die individuelle Festsetzung jener Lohn- und Arbeitsbedingungen überflüssig zu machen, alle Arbeitsverträge in diesem wesentlichen Punkt gleich und dabei so zu gestalten, wie es den Interessen der am Tarifvertrag beteiligten Mehrheiten von Berufsgenossen entspricht (S. 98) — dieser Wirkung wird durch den Abschluß von Arbeitsverträgen zu tarifwidrigen Bedingungen entgegengehandelt. Und ferner wird durch solchen Abschluß dem Versprechen entgegengehandelt, das die Parteien eines Tarifvertrags einander gegeben haben, nämlich dem Versprechen, beim Abschluß von Arbeitsverträgen nicht zum Nachteil der Gegenpartei oder der eigenen Parteigenossen andere als tarifmäßige Arbeitsbedingungen festzusetzen (S. 99).

Durch Abschluß eines Arbeitsvertrags zu tarifwidrigen Bedingungen wird der Tarifvertrag nur verletzt, wenn Personen jenen Arbeitsvertrag schließen, die vom Tarifvertrag betroffen werden, und wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Arbeitsvertrags sich außerhalb des Spielraums bewegen, den dessen Urheber bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Tarifvertrag der individuellen Vertragschließung gelassen haben (S. 101). Die Verletzung kann hiernach bestehen z. B. in der Ausbedingung eines höheren, oder niedrigeren Stück- oder Zeitlohnes, einer längeren, oder kürzeren Arbeitszeit, einer längeren, oder kürzeren Kündigungsfrist, denn als Maximum oder Minimum im Tarifvertrag festgesetzt worden ist.

Die rechtliche Reaktion gegen den Tarifvertragsbruch, der mit dem Abschluß eines Arbeitsvertrags zu tarifwidrigen Lohn- und Arbeitsbedingungen begangen wird, ist ebenso einfach als privatrechtlich erschöpfend und dem Sinn der kollektiven Vertragschließung entsprechend: der Abschluß eines solchen Arbeitsvertrags ist unzulässig, ein solcher Arbeitsvertrag ist ungültig. Der Kollektivvertrag ist für den Individualvertrag nicht derogierbar.

Dies hat indessen nicht die Bedeutung, daß bei Ungültigkeit des tarifwidrigen Arbeitsvertrags ein Nichts vorhanden ist, und der etwaige faktische Vollzug des ungültigen Arbeitsvertrags gar nicht nach Vertragsrecht zu behandeln wäre. Vielmehr werden Recht und Pflicht der Teilnehmer eines Tarifvertrags auf und zur Einhaltung des Tarifvertrags beim Abschluß von Arbeitsverträgen dadurch geschützt und realisiert, daß die Arbeitsverträge tarifmäßig zustande kommen, auch wenn eine tarifwidrige Abweichung unternommen worden ist. Die durch den Kollektivvertrag für alle einschlagenden Arbeitsverträge gesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen können von den Kontrahenten der Arbeitsverträge nicht ausgeschlossen werden. Jede Partei eines Arbeitsvertrags, der im sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags geschlossen wird, kann daher, z. B. was Lohn, Arbeitszeit und Kündigung anlangt, auf Vollzug nach den Bedingungen des Tarifvertrags bestehen und klagen, auch wenn sie selbst an einer von diesen Bedingungen abweichenden und darum ungültigen Uebereinkunft im Arbeitsvertrag teilgenommen hat.

Die vorstehende Auffassung wird von den Gewerbeberichten, wie es scheint, nicht geteilt, ohne daß die entgegengesetzte von ihnen begründet wird. Das Stuttgarter Gewerbegericht begnügt sich in einem Falle zu sagen, der Tarif sei „nicht in dem Sinne bindend, daß das Gericht anderweitige Abmachungen einfach ignorieren dürfe“; er müsse „so lange angewendet werden, als nicht klar und deutlich seine Geltung ausgeschlossen ist.“¹⁾ Die Möglichkeit dieser Ausschließung wird dabei gar nicht in Frage gestellt. Ihre Bejahung durch ein süddeutsches Gewerbegericht beruht auf einer oben S. 94 Anm. 1 angeführten unhaltbaren Ansicht vom Tarifvertrag.²⁾ Unbegreiflich ist die oben S. 96 Anm. berichtete Ansicht des Berliner Gewerbeberichts, wonach der Tarifvertrag kein Vertrag, sondern nur eine Offerte ist, also daß es zur Ausschließung ihrer Bestimmungen für den Arbeitsvertrag nicht einmal einer Uebereinkunft bedarf, sondern die Offerte mit ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen einseitig zurückgezogen werden kann.

Daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Tarifvertrags un-

¹⁾ Gewerbebericht I. 36.

²⁾ Gewerbebericht IV, 50: „Für jeden Einzelfall hat aber der Tarif lediglich die Bedeutung eines Arbeitsvertrages, so daß er zwar nicht einseitig, wohl aber durch gegenseitiges Uebereinkommen aufgehoben werden kann...“

abdingbar sind und trotz abweichender Übereinkunft in den Arbeitsvertrag eingehen, läßt sich ferner nicht durch den Hinweis auf B.G.B. § 612 bestreiten. Nach diesem Gesetz ist (wie wir S. 99 gesehen haben), falls die Höhe der Vergütung nicht bestimmt worden ist, beim Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung als vereinbart anzusehen. Indem das Gesetz den taxmäßigen Lohn eintreten läßt, für den Fall die Parteien des Arbeitsvertrags den Lohn nicht bestimmt haben, verfügt es gewifs für den Fall des Mangels einer Lohnbestimmung; aber es verfügt damit doch nicht, daß der taxmäßige Lohn nur in diesem Fall eintrete, also nie eintreten könne, wo eine abweichende Lohnbestimmung von den Parteien getroffen worden ist. So kann nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 93 „der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden“, aber nur „sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist“. Ist solches der Fall und setzen Klient und Rechtsanwalt durch Vertrag die Vergütung abweichend vom Gesetz fest, so greift trotz entgegenstehender Parteibestimmung, trotzdem eine Parteibestimmung vorhanden ist, die Taxe Platz. Was hier von einem gesetzlichen Tarif gilt, kann auch von einem Vertragstarif gelten, ohne daß ein Widerspruch zu B.G.B. § 612 entsteht.

Den Tarifvertrag in seinen wesentlichen Bestimmungen für nicht derogierbar erklären heißt ihm eine Ordnung zuschreiben, die vom Gesetz ausgehend als zwingend bezeichnet wird. Indessen braucht diese Parallele von jener Annahme nicht abzuschrecken, kann doch auch in zwei anderen Hinsichten die im Tarifvertrag liegende Regelung der gesetzlichen an die Seite gestellt werden. Denn wie diese so kommt auch jene zur Wirksamkeit nur unter der Voraussetzung, daß ein konkreter Vertrag geschlossen wird, d. h. nur wenn der A mit dem B in gegebener Zeit an gegebenem Ort einen Arbeitsvertrag schließt, kann der Tarifvertrag wie das Gesetz wirksam werden. Und wie das Gesetz für individuell unbestimmte Personen erlassen ist, ebenso wird durch den Tarifvertrag, wenigstens für die Arbeitnehmerseite, das Arbeitsverhältnis individuell unbestimmter Personen geregelt (oben S. 82).¹⁾

Wenn der Tarifvertrag, wie wir annehmen, den abweichenden

¹⁾ Vgl. auch oben S. 87 zu Anm. 1.

Arbeitsvertrag verbietet und so verbietet, daß die Abweichung nichtig ist, so hat er damit eine Kraft, die, einem Verbotsgesetz einwohnend, dieses zur *lex perfecta* macht. Indessen ist eine solche Kraft des Vertrages nicht unerhört. Das römische Recht kennt solche Verträge: wer z. B. durch Vertrag der Veräußerung einer Forderung entsagt hat und sie dennoch vornimmt, hat damit, wie meistens gelehrt wird, einen nichtigen Veräußerungsvertrag geschlossen. Man wird vielleicht einwenden, daß hier der Veräußerer mit einem Dritten *paciscere*, in unserem Falle aber nicht, und daß es doch den Kontrahenten das Tarifvertrags unbenommen sein müsse, von ihrem selbstgegebenen Gesetz zurückzutreten und es im Arbeitsvertrag abzuändern. Allein gerade dies, daß die Urheber des Tarifvertrags und die Urheber des Arbeitsvertrags identisch seien, müssen wir verneinen und nachher widerlegen.

Im Bisherigen (S. 107—109) sind denkbare Einwände zurückgewiesen worden; im Folgenden wollen wir begründen, daß der Tarifvertrag für die ihm unterstehenden Personen in dem Sinne bindend ist, daß sie ihre Arbeitsverträge nur zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S. schließen können, die im Tarifvertrag festgesetzt sind.

Diese Lohn- und Arbeitsbedingungen werden im Tarifvertrag nicht bloß aushilfsweise bestimmt und nur zu dem Zwecke, den Kontrahenten des Arbeitsvertrags die individuelle Regelung zu ersparen. Vielmehr wollen die Urheber des Tarifvertrags mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen die wichtigsten Bestandteile des Arbeitsvertrags generell fixieren, sie wollen damit der individuellen Festsetzung den Raum, auf dem sie sich entfalten kann, schmälern, diese soll die Lohn- und Arbeitsbedingungen als gegebene Bestandteile des Arbeitsvertrags vorfinden und damit die Möglichkeit verschlossen finden, nach ihrem individuellen Bedürfnis mehr oder weniger zu verlangen oder zu bewilligen, als die Urheber des Tarifvertrags und diejenigen, die ihn genehmigten, im Interesse des Gewerbes für gut befunden haben.

Dazu kommt ferner, daß der eine Tarifvertrag keineswegs die nämlichen Kontrahenten hat wie die Arbeitsverträge, die in seinem Gefolge geschlossen werden; namentlich sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen für den jetzt vom Arbeiter B mit dem Arbeitgeber A abzuschließenden Arbeitsvertrag im Tarifvertrag keineswegs nur zwischen A und B, sondern auch mit C, D, E u. s. w. vereinbart worden, so daß man nicht

sagen kann: wenn A und B nun andere Bedingungen festsetzen, so treten sie bloß von ihrer eigenen und nur sie angehenden Festsetzung zurück; vielmehr greifen sie damit in die seinerzeit von A auch mit C, D, E u. s. w. vereinbarte ein, die sich auf die von A mit B zu schließenden Arbeitsverträge mitbezogen hat.

Ein Vertrag mit mehreren eingegangen¹⁾, an dessen Einhaltung gegenüber allen diese alle interessiert sind, kann nicht durch Separatabkommen mit einem Einzelnen diesem Einzelnen und damit allen gegenüber außer Kraft gesetzt werden. Dies würde aber bei Gültigkeit eines abweichenden Arbeitsvertrags der Fall sein. Ein solcher Arbeitsvertrag würde, obwohl ein Vertrag, dennoch — im Verhältnis seines einen Kontrahenten (z. B. des Arbeitgebers) zu den Genossen des Mitkontrahenten (z. B. den anderen Arbeitern) — ein einseitiger Rücktritt vom Tarifvertrag sein, der nicht freistehen kann.

Mit der Eingehung eines Tarifvertrags haben die Paciscenten nicht bloß (wie S. 99 ausgeführt wurde) versprochen, keine tarifwidrigen Arbeitsverträge abzuschließen; vielmehr haben sie auch die rechtliche Möglichkeit solcher Kontrahierung ausschließen, die Dispositionsfreiheit insoweit beschränken wollen. Daß sie (als Arbeitgeber oder Arbeiter) nach diesem Ziele trachten, geht daraus hervor, daß sie nach Kräften darauf bedacht sind, die möglichen Konkurrenten und Unterbieter in den Tarifvertrag hinauszuziehen, indem sie hierin das einzige Mittel erblicken, tarifwidrige Arbeitsverträge nicht aufkommen zu lassen. Wenn sie es nun auf den Ausschluß jener rechtlichen Möglichkeit abgesehen haben, wenn derselbe im Sinne der Tarifkontrahenten liegt, so hieße es in ihrem Sinne den Tarifvertrag für ungültig erklären, wenn man die von ihm abweichenden Arbeitsverträge für gültig erklärt.

Die im Vorstehenden vertretene Auffassung vom Verhältnis des Tarifvertrags zu den Arbeitsverträgen findet ein sie bestätigendes Seitenstück am Verhältnis der Arbeitsordnung zu den Arbeitsverträgen, wenigstens zu gewissen. Die Arbeitsordnung und zwar die obligatorische der Gewerbeordnung (§§ 134a—134f, 154 Abs. 2) kommt in mehreren Hauptpunkten mit dem Tarifvertrag überein. Beide sind generelle Regelungen des Arbeitsvertrags, denn sie liefern Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine unbestimmte Mehrheit von

¹⁾ Der Tarifvertrag ist trotz der Mehrheit (bei einer Partei oder bei beiden) nur ein Vertrag: S. 29 al. 3, S. 30 al. 1.

Arbeitsverträgen. Sie können dies mehr oder weniger absolut, d. h. mit größerem oder kleinerem Spielraum für die individuelle Regelung thun. Der Inhalt, den die Arbeitsordnung nach § 134b haben muß, ist auch in vielen Tarifverträgen zu finden; ferner gilt die Arbeitsordnung wie der Tarifvertrag für individuell unbestimmte Arbeitnehmer; und endlich kommt sie wie der Tarifvertrag für den einzelnen Arbeiter dadurch zur Geltung, daß dieser einen Arbeitsvertrag abschließt, indem solchenfalls die Bestimmungen der Arbeitsordnung ebenso wie die des Tarifvertrags für das Rechtsverhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer maßgebend sind, auch ohne daß jene Bestimmungen ausdrücklich in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden sind. Es verfügt nun

a) § 134c Abs. 2 Satz 1: „Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123, 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.“ Das bedeutet, daß eine solche von der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarung ungültig ist und ungeachtet derselben die in der Arbeitsordnung vorgesehene Regelung Platz greift.

b) § 134c Abs. 2 Satz 2: „Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.“ Die „in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen“ müssen in ihr nach Maßgabe von § 134b Nr. 4 bestimmt sein. Jede von dieser Bestimmung abweichende Strafe ist eine „andere“ Strafe. Wenn nun eine andere Strafe als die in der Arbeitsordnung vorgesehene über den Arbeiter nicht verhängt werden darf, so kann sie auch nicht gültig im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Der Arbeitsvertrag ist, soweit er in seinen Strafbestimmungen von der Arbeitsordnung abweicht, ungültig, und ungeachtet dieser besonderen greift die in der Arbeitsordnung vorgesehene allgemeine Regelung Platz.

Man nimmt gewöhnlich an,¹⁾ daß, was hiernach in Ansehung der Kündigungsgründe und der Strafen vom Verhältnis des Arbeitsvertrags zur Arbeitsordnung gilt, von anderen Bestimmungen der Arbeitsverträge nicht gelte, daß vielmehr ohne Rücksicht auf den Spielraum der Bestimmungen der Arbeitsordnung diese durch Arbeitsverträge außer Kraft gesetzt werden könne. Wir müssen diesen

¹⁾ z. B. Landmann, Kommentar zu Gew.O. § 134c Nr. 2. Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin Nr. 152. Gewerbegericht V, 25.

Punkt hier dahin gestellt sein lassen: für die Bejahung würde nicht sprechen, daß in Gew.O. § 134c Abs. 2 zwei Abweichungen ausgeschlossen werden, und für die Verneinung würde sprechen, daß bei Gültigkeit jeder Abweichung von der Arbeitsordnung ihr Inhalt durch Arbeitsverträge, die mit allen Arbeitern geschlossen werden, abgeändert werden könnte, während doch § 134a Abs. 3 einen solchen Weg zu Abänderungen ihres Inhalts ausschließt, und diese Bestimmung zwingend ist.¹⁾

Die Gewerbeordnung lehrt, daß wenigstens in gewissen Fällen der individuelle Arbeitsvertrag gegenüber der generellen Arbeitsordnung nicht aufkommen kann. Ist solches nun schon bei der Arbeitsordnung möglich, so kann es um so eher und in weiterem Umfang für den Tarifvertrag angenommen werden. Der Tarifvertrag ist ein Vertrag, die Arbeitsordnung, wie von vielen und mit guten Gründen gelehrt wird, eine einseitige Verfügung. Kann der Urheber einer solchen von ihren Bestimmungen nicht immer in Arbeitsverträgen abweichen, so ist eine solche Unstatthaftigkeit gegenüber einer zweiseitigen Regelung noch einleuchtender. Und selbst wenn man die Arbeitsordnung für etwas Zweiseitiges, d. h. als durch Vereinbarung geltend ansieht, so ist sie doch weit davon entfernt, ein Kollektivvertrag zu sein, wie der Tarifvertrag es ist. Und von dieser seiner ihn auszeichnenden Natur rührt es her, daß der Arbeitsvertrag, den ein Teilnehmer des Tarifvertrags abschließt, nicht über den Tarifvertrag die Oberhand gewinnen kann, den eine Mehrheit zustande gebracht, dem eine Mehrheit ihr gemeinsames Interesse anvertraut hat. —

IX. Der Tarifvertrag ist endlich noch einer dritten Art des Vertragsbruchs ausgesetzt: er kann nämlich durch eine Arbeitsordnung gebrochen werden, indem deren Inhalt in Widerstreit zu dem des Tarifvertrags tritt. Dieser Bruch des Tarifvertrags kann natürlich nur von einem Arbeitgeber begangen werden, da nur ein solcher eine Arbeitsordnung erlassen kann. Es ist daher hier an einen Arbeitgeber zu denken, der, sei es allein, sei es neben anderen Arbeitgebern seiner Branche einen Tarifvertrag geschlossen

¹⁾ § 134a Abs. 3: „Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.“ Siehe auch Unger, Entscheidungen Nr. 154: in der Konsequenz dieser Entscheidung liegt die Ungültigkeit des der Arbeitsordnung widersprechenden Arbeitsvertrags.

und darin gewisse Bestimmungen über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über Zeit und Art der Abrechnung und der Lohnzahlung und über die unbefristete Kündigung vereinbart hat und gleichwohl eine von dieser Vereinbarung abweichende Arbeitsordnung erläßt (Gew.O. § 134 b).

Fragt man nun nach den rechtlichen Reaktionen, die es gegen solchen Bruch des Tarifvertrags gebe, so läßt sich zunächst auf die Möglichkeit verweisen, daß der Arbeitgeber von seinen Vertragsgegnern auf Abänderung des Inhalts der Arbeitsordnung verklagt werde, welche Abänderung durch Erlaß einer neuen tarifgemäßen Arbeitsordnung zu geschehen hätte. Bei diesem klägerischen Verlangen wird vorausgesetzt, daß die tarifwidrige Arbeitsordnung trotz der Tarifwidrigkeit gültig sei, also dem Tarifvertrag vorgehe. Diese Subordination des Tarifvertrags wird auch in einem Urteil des Berliner Gewerbegerichts angenommen, aber aus einem, wie uns scheint, nicht stichhaltigen Grunde.¹⁾ Der Tarifvertrag, wird hier gesagt, würde „immer nur die Bedeutung einer privatrechtlichen Vereinbarung haben und neben entgegenstehenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen nicht in Betracht kommen.“ Allein daß die Gew.O. zwingende Bestimmungen über den Erlaß von Arbeitsordnungen und die Kategorien ihres Inhalts gibt, ist doch wahrlich kein Grund, die Bestimmungen selbst einer gegebenen Arbeitsordnung für öffentlich rechtliche zu halten. Und mit dieser un schlüssigen Argumentation dürften gewiß auch diejenigen Tarifverträge als öffentlich rechtliche angesehen zu werden verlangen, die in Anwendung des Gewerbegerichtsgesetzes unter Vermittlung des Einigungsamtes zustande kommen.

Die Frage nach dem Rangverhältnis von Tarifvertrag und Arbeitsordnung ist auch aus der Gew.O. nicht mit Sicherheit zu entscheiden. In § 134 c Abs. 1 sagt sie: „Der Inhalt einer Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.“ Die Folgerung e contrario würde in diesem Falle lauten: Wenn der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, rechtsverbindlich ist, so genügt es für seine Rechtsverbindlichkeit, daß er nicht gesetzwidrig sei, mag er immer einem Tarifvertrag zuwiderlaufen. Indessen läßt sich diese Folgerung auch ablehnen. Der Einklang mit den Gesetzen brauchte dem Gesetzgeber nicht er-

¹⁾ Unger, Entscheidungen Nr. 153.

schöpfende Bedingung der Rechtsverbindlichkeit zu sein, er konnte sie als eine, als die ihm wichtigste hervorheben, und es könnte die Rechtsverbindlichkeit auch durch den Einklang mit Tarifverträgen bedingt sein. Allein was hiernach gegenüber dem Wortlaut logisch angeht, nämlich daß eine Arbeitsordnung zwar nicht den Gesetzen zuwiderläuft, aber doch nicht rechtsverbindlich ist, können wir historisch nicht für wahrscheinlich halten. Als die fragliche Bestimmung gegeben wurde, die einen Bestandteil des sog. Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 bildet, waren Tarifverträge noch nicht so häufige Vorkommnisse in Deutschland, wie sie es neuerdings geworden sind, und jedenfalls hatten sie noch nicht die allgemeine Beachtung und die Schätzung gefunden, die ihnen seitdem zu teil geworden ist. Die Annahme, daß die in GewO. § 134c gesetzte Bedingung der Rechtsverbindlichkeit von Arbeitsordnungen nicht exklusiv gemeint sei und der Einklang mit Tarifverträgen, auch nur unbewußt, vorbehalten sei, ist hiernach so wenig nahe liegend, daß man sich ihr nicht hingeben darf.

Dann aber stehen wir vor dem Ergebnis, daß der Tarifvertrag, den ein Arbeitgeber für sich allein oder an der Seite seiner Berufsgenossen mit den Arbeitern seiner Branche geschlossen hat, unmittelbar darauf von ihm beliebig wieder umgestoßen und zum Nachteil seiner Genossen wie der Arbeiter vereitelt werden kann durch den Erlaß einer Arbeitsordnung. Im Verhältnis zu dieser ist der Tarifvertrag danach etwas Prekäres und seine Unterordnung unter die Arbeitsordnung wäre nur durch den Gesetzgeber zu beseitigen. Die Arbeiter, denen der Tarifvertrag durch die Arbeitsordnung gebrochen worden ist, könnten auch ohne dies auf ihre Zurückziehung klagen (oben S. 113). Aber eingreifender würde dem Tarifvertrag gedient sein, wenn er aus seiner untergeordneten Stellung durch das Gesetz hervorgezogen würde. Hat es die Arbeitsordnung zu einer gesetzlichen Regelung gebracht, so kann der Tarifvertrag noch viel gewichtigere Ansprüche auf legislative Pflege erheben. Denn er kann im Gegensatz zur Arbeitsordnung eine Regelung nicht bloß für einen Betrieb, sondern für viele, ja für alle Betriebe eines Bezirkes herbeiführen. Sein Inhalt entspricht im großen Ganzen den bei der Verhandlung von den beiden Parteien selbst geltend gemachten Interessen, soweit nicht das Verlangen nach größeren Vorteilen im Inhalt um den Gewinn des Vertragsabschlusses selber hingegeben wurde. Die Arbeitsordnung hingegen empfängt ihren Inhalt allein vom Arbeitgeber, denn daß die großjährigen Arbeiter Gelegenheit

erhalten müssen, sich über diesen Inhalt zu äußern (GewO. § 134 d), ist keine Verbürgung eines Einflusses. —

Bei der Untersuchung der Rechtswirkung des Tarifvertrags, dem Schwerpunkt einer juristischen Erörterung desselben, sind wir freilich zuletzt auf eine Unzulänglichkeit des heutigen Rechts gestoßen. Allein wenn wir uns beim Abschluß noch einmal den Befund vergegenwärtigen, so dürfte sich das Uebergewicht rechtlicher Wirkungskraft über die erwähnte Schwäche als sehr beträchtlich herausstellen. Denn Folgendes hat sich ergeben:

Der Tarifvertrag, soweit er die Parteien einander zu Leistungen verbindet — was auf Bestimmungen beruht, die ihm nicht wesentlich sind — ist so wirksam und klagbar wie ein anderer Vertrag, und er ist es in gewissem Maße noch mehr, da die auf der Arbeitnehmerseite immer, auf der Arbeitgeberseite möglicherweise vorhandene Mehrheit von Kontrahenten zu einer Vervielfältigung der Klage aus dem einen Verträge führen kann.

Der Tarifvertrag, soweit er die Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S. generell festsetzt — was seine wesentlichen Bestimmungen sind — bewirkt, daß jene Bedingungen ohne weiteres in die Arbeitsverträge der vom Tarifvertrage betroffenen Personen eingehen. Diese Wirkung hat der Tarifvertrag mit anderen Generalfestsetzungen von Vertragsbedingungen z. B. mit behördlichen Taxen gemein.

Die eigentümliche Natur des Tarifvertrags macht sich dann geltend, wenn von ihm abweichende Arbeitsverträge abgeschlossen werden, indem das Kollektivversprechen, das die Mehrheit gegeben, oder empfangen hat, sich gegen den Versuch individueller Abweichung dergestalt durchsetzt, daß dieser Versuch mißlingt, und die kollektiv vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen sich jedem Arbeitsvertrag mitteilen.

Diese Präponderanz des Tarifvertrags über den Arbeitsvertrag, die den Haupttitel seines privatrechtlichen Wertes ausmacht, steht mit allgemeinen Grundsätzen nicht im Widerspruch und findet ihr Seitenstück am Verhältnis der dem Tarifvertrag ähnlichen Arbeitsordnung zu allen oder doch zu gewissen Arbeitsverträgen.

Die vorstehenden Ergebnisse rechtfertigen den eingangs dieses Abschnitts erhobenen Widerspruch gegen die Annahme rechtlicher Unverbindlichkeit des Tarifvertrags und sollten dessen Befürwortern willkommen sein, indem sie zeigen, daß er schon jetzt, bevor ihn die Sonne des Gesetzes beschienen hat, nicht so schwach und rechtsverlassen ist, wie selbst seine Anhänger meinen.

IX. Zur Gesetzgebung.

Im vorigen Abschnitt hat sich gezeigt, daß die rechtlichen Bedürfnisse des Tarifvertrags durch das geltende Recht, wenn es richtig angewandt wird, gedeckt werden, ausgenommen den Punkt, daß der Arbeitsordnung der Vortritt vor dem Tarifvertrag eingeräumt ist. Ist letzteres ein offener Mangel, so kann doch auch jene Bedürfnisdeckung nur als eine notdürftige angesehen werden. Die moderne Gewerbegesetzgebung beschäftigt sich ausdrücklich mit dem Tarifvertrag gar nicht, wohl weil sie aus einer Zeit herrührt, in der diese Erscheinung weniger beachtet wurde. Die Gewerbeordnung gedenkt seiner nicht besonders, ihr § 105 ist nur eben weit genug gefaßt, um auch auf den Tarifvertrag bezogen werden zu können (S. 89); irgendwelche Regelung des Tarifvertrags ist in der Gewerbeordnung nicht enthalten. Dieses Gesetz, das sich über die Arbeitsordnung der größeren Betriebe verbreitet, enthält keinerlei Verfügung über den mindestens gleich wichtigen Tarifvertrag. Auch das Gewerbegerichtsgesetz kommt dem Tarifvertrag nur implicite zugute. Es stellt, wie wir gesehen haben, einige Normen für die Vermittlung des Abschlusses von Tarifverträgen auf. Aber dabei wird der grundlegenden, produktiven, auf die Zukunft gerichteten, für zahllose Arbeitsverträge maßgebenden Bedeutung des Tarifvertrags keine Rechnung getragen, sondern die einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts wird als eine hingestellt, die „in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen“, einzutreten hat, also daß das Gesetz nur die vorgefallenen und noch bestehenden Differenzen im Auge hat und deren gegenwärtige Begleichung durch die Intervention des Amtes herbeiführen will. Das Gesetz zeigt sich für die Herstellung, nicht auch für die Erhaltung des Friedens besorgt. Daß die „Vereinbarung“, um deren Zustandekommen das Einigungsamt sich bemühen soll, in den meisten Fällen ein Tarifvertrag ist und als solcher die größte Tragweite hat, kann sich der Leser des Gewerbegerichtsgesetzes nicht vorstellen, und ist erst bei der Handhabung des Gesetzes für weitere Kreise offenbar geworden.

Wenn nun der Tarifvertrag, obwohl kein Gesetz ihn ex professo behandelt, sich naturwüchsig seit einem halben Jahrhundert entwickelt, in den letzten Jahrzehnten an Frequenz beständig zugenommen und in seinem Musterexemplar, dem Buchdruckertarif,

wie in den von den Gewerbeberichten perficierten Exemplaren immer grölsere Würdigung gefunden hat: so darf man mit Sicherheit erwarten, dafs eine ihm eigens zugewandte Gesetzgebung seine Leistungsfähigkeit ungemein steigern würde. Unter der besonderen Obhut des Gesetzes würden seine Vorzüge sich deutlicher entfalten und seine Schwächen zurücktreten, es wäre ein stärkerer Antrieb zur Benutzung dieses Mittels gegeben, und ausgedehnte Erfahrung würde die Mängel vermeiden lehren, die ihm da und dort zum Vorwurf gemacht werden.

Die Gesetzgebung über den Tarifvertrag hat zu bestehen, teils in der Abschaffung von Bestimmungen, die der Wirksamkeit des Tarifvertrags hinderlich sind, teils in der Einführung von Bestimmungen, die dem Tarifvertrag Vorschub leisten, oder bestehende Bestimmungen in diesem Sinne reformieren. Aufzuheben ist vor allem Gew.O. § 152 Abs. 2, welcher der Koalition die Natur eines gültigen Vertrages versagt, indem er Klage und Einrede unter den Koalitierten ausschliesst (S. 60). Für einen wirkungskräftigen Tarifvertrag ist es keineswegs erforderlich, dafs die Mehrheit der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber Glieder einer Gesellschaft, oder gar einer Korporation seien, und letzterenfalls eine juristische Person kontrahiere. Und doch ist es von gröfser Bedeutung, dafs unter den Parteigenossen ein klagbares Rechtsverhältnis bestehe. Es ist von Bedeutung hauptsächlich darum, weil anderenfalls das Interesse, das die Genossen einer Partei daran haben, dafs der Tarifvertrag von den Ihrigen eingehalten werde, schutzlos ist, und daher auch von der Gegenpartei auf dieses Interesse rechtlich nicht gerechnet werden kann. In den folgenden vier Punkten äufsert sich die Wichtigkeit der Aufhebung von § 152 Abs. 2 für den Tarifvertrag:

1. ist damit gegeben die rechtliche Möglichkeit einer Konventionalstrafe unter den Parteigenossen für den Fall einer Tarifwidrigkeit (vgl. S. 62).

2. ist damit auch ohne Konventionalstrafe den Parteigenossen die Möglichkeit gewährt, gegen einen der Ihrigen zu klagen auf Einhaltung des Tarifvertrags und des tarifmässigen Arbeitsvertrags, während heute die Parteigenossen schutzlos sind, z. B. wenn einer der Ihrigen mehr Lehrlinge hält, als der Tarifvertrag gestattet, oder die Arbeitszeit über den tarifmässigen Umfang ausdehnt. Das im Tarifvertrag dem Gegner gegebene Versprechen hat heutzutage Rechtswirkung nur im Verhältnis zu diesem d. h. der Tarifkontrahenten zu

einander (S. 100). Erzeugt aber die Koalition ein Rechtsverhältnis der Koalitierten, so hat jenes Versprechen Rechtswirkung auch unter den Genossen jeder Partei; denn mit der Zusage an den Gegner übernimmt jeder gegenüber seinen Genossen die Pflicht sich aller Tarifwidrigkeit zu enthalten. Seine Parteigenossen sind an der Erfüllung dieser Pflicht interessiert und durch die Klagbarkeit in den Stand gesetzt, dieses Interesse ihm gegenüber zur Geltung zu bringen.

3. Wenn heute ein unter einem Tarifvertrag stehender Arbeitgeber oder Arbeiter mit einem Fremden, d. h. nicht von diesem Tarifvertrag Betroffenen einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag schließt, so ist dieser Vertrag gültig, und den Parteigenossen jenes Arbeitgebers oder Arbeiters steht keine Reaktion dagegen zu. Nach Aufhebung von Gew.O. § 152 Abs. 2 können sie sich durch Konventionalstrafe dagegen sichern und auch ohne dies gegen ihren Parteigenossen klagen, der sich durch den Tarifvertrag auch ihnen gegenüber verpflichtet hat, an demselben schlechthin festzuhalten.

4. Nach Aufhebung von § 152 Abs. 2 Gew.O. kann eine Koalition als ein nicht rechtsfähiger Verein auftreten, und die Mehreren, die in seinem Namen einen Tarifvertrag schließen, haften dem Gegner als Gesamtschuldner: B.G.B. § 54.

Abzuschaffen wäre ferner die Bestimmung der Gew.O. § 134 c Abs. 1, insofern ihr, wie im vorigen Abschnitt angenommen wurde (S. 114), der Sinn zukommt, daß der Inhalt der Arbeitsordnung auch dann verbindlich ist, wenn er einem Tarifvertrag zuwiderläuft, von dem ihr Urheber betroffen wird. Der citierte Absatz müßte daher etwa lauten: „Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen oder einem für den Arbeitgeber geltenden Tarifvertrag nicht zuwiderläuft, für den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer rechtsverbindlich.“

Die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen über den Tarifvertrag müßte teils in der Gewerbeordnung, teils im Gewerbegerichtsgesetz geschehen. Die Gewerbeordnung hätte sich mit dem Tarifvertrag zu befassen in ihrem VII. Titel, aber nicht, wie mit der Arbeitsordnung geschieht, im Abschnitt IV, der die Verhältnisse der Fabrikarbeiter regelt, sondern entweder im Abschnitt I „Allgemeine Verhältnisse“, oder besser noch in einem eigenen Abschnitt „Tarifverträge“: denn Tarifverträge kommen schon heute nicht bloß bei Fabrikarbeitern und denjenigen anderen gewerblichen Arbeitern vor, für welche die Bestimmungen über die Arbeitsordnung nach Gew.O.

§ 154 Abs. 2 gleichfalls gelten, und es soll den Tarifverträgen die Geltung erhalten werden für jede Art gewerblicher Arbeiter im Groß- wie im Kleinbetrieb, im Handwerk und in der Hausindustrie, auf Bauten und in Häfen, in der Seeschifffahrt und im Bergwerk.

Ueber die Personen der Tarifkontrahenten hätte die Gewerbeordnung zunächst zu bestimmen und sodann über Form, Inhalt und Wirkung des Tarifvertrags.

Was die Form anlangt, so sollte, was bisher schon meistens freiwillig geschehen ist, durch das Gesetz vorgeschrieben werden, nämlich daß der Tarifvertrag schriftlich geschlossen werde. Ebenso müßte jeder Beitritt (die nachträgliche Genehmigung) schriftlich erklärt werden. Die Urkunde des Tarifvertrags wäre (wie die Arbeitsordnung nach Gew.O. § 134 c Abs. 2) vom Arbeitgeber „an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen“ und es müßte „der Aushang stets in lesbarem Zustande erhalten werden“. Auf diese Urkunde wäre jeder anzustellende Arbeiter zu verweisen, und es dürfte kein Arbeitsvertrag mit ihm abgeschlossen werden, er habe denn den ihm bekannten Tarifvertrag als für ihn geltend erklärt. Es würde sich aber sehr empfehlen im Form-erfordernis noch einen Schritt weiterzugehen. Kein Tarifvertrag sollte gültig sein, wenn er nicht vor dem Einigungsamt verlaubar, oder durch dessen Vermittlung abgeschlossen worden ist. Auch der nur verlaubarte müßte der Prüfung des Einigungsamtes in Hinsicht auf Klarheit und Gesetzmäßigkeit unterliegen, und die Beseitigung solcher Mängel wäre den Parteien aufzugeben. Als Einigungsamt hätte in Ermangelung eines Gewerbegerichts u. dgl. der Gemeindevorsteher zu fungieren; für das Handels- und Schiff-fahrtsgewerbe wären andere Mittelspersonen zu bestimmen. Den Abschluß vor dem Einigungsamt u. dgl. obligatorisch zu machen, falls er nicht außergerichtlich erfolgt, böte den Vorteil, daß die Arbeitgeber, die sonst die Verhandlung mit den Arbeitern ablehnen, leichter zum Aufgeben dieses Standpunktes gebracht werden können: vorausgesetzt nämlich, wovon noch die Rede sein wird, daß das von einer Partei angerufene Einigungsamt die andere verbindlich vorladen kann. Der vor dem Einigungsamt verlaubarte, oder geschlossene Tarifvertrag ist nach Gewerbegerichtsgesetz § 66 zu behandeln. Die oben geforderte schriftliche Beitrittserklärung wäre vom Beitretenden an den Vertreter seiner Partei zu richten und von diesem dem Einigungsamt mitzuteilen.

Was sodann den Inhalt des Tarifvertrags anlangt, so kann der-

selbe — wie der der Arbeitsordnung (Gew.O. § 134 b) — aus obligatorischen und aus fakultativen Bestimmungen bestehen. Zu den obligatorischen gehören die über den Lohn in den verschiedenen Hinsichten, nach denen er in den bisherigen Tarifverträgen bestimmt wurde (S. 14—18) und jedenfalls sein Betrag. Ferner müßte der Tarifvertrag enthalten eine Bestimmung über seine eigene Gültigkeitsdauer, seine Kündigung und Erneuerung, ebenso die Bezeichnung einer Person, Kommission, Behörde u. s. w., der die Auslegung des Tarifvertrags und die Beurteilung von Beschwerden über seine Verletzung zukommen soll. Endlich hätte jeder Tarifvertrag eine Bestimmung zu Gunsten der Koalition zu enthalten — wenigstens solange als nicht strafrechtlich die Koalitionsfreiheit garantiert ist. Nach der früher besprochenen Bedeutung der Koalition für das Tarifvertragswesen (S. 67) ist das Gedeihen desselben an die Koalitionsfreiheit geknüpft. Es genügt aber nicht die S. 117 in erster Linie geforderte privatrechtliche Anerkennung der Koalitionen, und ebensowenig die privatrechtliche Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen, in denen ein Kontrahent dem anderen verspricht, sich der Koalition zu enthalten. So lange eine Hinderung an der Koalition strafflos möglich ist, muß wenigstens durch den Tarifvertrag die Ausübung des Koalitionsrechts garantiert werden, damit, falls hierin der Tarifvertrag gebrochen wird, auf Unterlassung geklagt werden könne (vgl. C.P.O. § 890).

Ueber die Wirkung des Tarifvertrags brauchte die Gewerbeordnung sich nur in einem Punkt zu äußern, nämlich nur in bezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen i. e. S. Und bloß um jeden Zweifel an ihr auszuschließen, nicht um diese Wirkung allererst einzuführen, hätte sie zu erklären, daß jeder Arbeitsvertrag, den Personen für ihr Gewerbe abschließen, die von einem für dieses Gewerbe geltenden Tarifvertrag betroffen werden, nur mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen zustande kommt, die der Tarifvertrag vorschreibt. Eine Abweichung, d. h. eine Ueberschreitung des vom Tarifvertrag der individuellen Regelung belassenen Spielraums wäre damit für ungültig erklärt. —

Ein anderer Teil der neuen Normen für den Tarifvertrag würde durch Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes zustande kommen. Es müßte so umgestaltet werden, daß die einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts, und zwar seine Vermittlung von Tarifvertragsschlüssen leichter und wirksamer sich entfalten kann. Derartige Vorschläge sind von anderen Seiten

wiederholt und mit guten Gründen gemacht worden, so daß hier ein näheres Eingehen unterbleiben kann (vgl. S. 45 Anm. 1). Hauptsächlich — und zumal wenn man jeden Tarifvertragschluß, der nicht außergerichtlich gelingen will, vor das Einigungsamt verweist — kommt es darauf an, das Einigungsamt schon auf einseitige Anrufung in Thätigkeit zu setzen, indem man ihm die Ladung der anderen Partei möglich und zur Pflicht macht. Dies schließt nicht aus, was wiederholt vorkam, daß das Einigungsamt im Bedürfnisfall sich freiwillig um die Herbeiführung jener Anrufung bemühe. Ferner sollte das einmal angerufene Einigungsamt Erscheinungszwang und Verhandlungszwang üben können, sowie über die Legitimation etwaiger Vertreter endgültig zu entscheiden haben (vergl. S. 71). Wenn aber eine Koalition, die durch Aufhebung von Gew.O. § 152 Abs. 2 zu einem Rechtsgebilde, mindestens zu einer Gesellschaft, geworden ist, mit ihrer Vertretung bestimmte Personen betraut hat, so darf es nicht mehr, wie zur Stunde, im „freien Ermessen“ des Einigungsamtes liegen, jenen Personen die Legitimation abzuerkennen. Im ganzen verdient die Vermittlung von Tarifverträgen durch das Gewerbegericht darum jegliche Förderung, weil sich erwarten läßt, daß je mehr, je umfassendere und klarere Tarifverträge auf diesem Wege zustande kommen, um so eher Streitigkeiten aus den auf Grund solcher Tarifverträge abgeschlossenen Arbeitsverträgen hintergehalten werden.

Denkt man sich die hier nur angedeuteten Grundzüge zu einer Reform des Rechts vom Tarifvertrag näher ausgeführt, ergänzt und legislativ verwertet, so darf man sich von der gesetzlichen Pflege dieser Einrichtung Früchte versprechen, welche die staatliche Gesetzgebung über das Arbeitsverhältnis dessen Teilnehmern in absehbarer Zeit nicht zu bieten imstande wäre. Denn kommt die tarifvertragliche Bestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit der gesetzlichen darin überein, daß sie für eine unbestimmte Reihe von Arbeitsverträgen gilt, so ist sie doch in diesem Hauptpunkt dem Gesetz nach zweierlei Hinsicht überlegen. Einmal nämlich geht die erstere stets und unmittelbar von interessierten Sachverständigen aus: es sind die als Arbeiter und Arbeitgeber am Gewerbe Beteiligten, die ohne anderes Ziel als ihre Lage zu verbessern und auf Grund von selbsterworbener Kenntnis die Regeln aufstellen, für sich und Ihresgleichen eine Ordnung schaffen, während der heutige Gesetzgeber den zu regelnden Stoff bloß mittelbar empfängt und die Stimme der Arbeiter, unter fremden Einflüssen, nur schwächer

und minder rein vernehmen kann. Ferner erhält die autonome Ordnung, eben weil sie durch Beteiligte geschaffen wird, teils einen Inhalt, teils einen Grad der Ausbildung, wie er auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung, wenn jemals, doch nur in großer und ungewisser Ferne erlangt werden könnte. Denn die Bestimmung eines Minimallohnes mit den hier möglichen Abstufungen, einer ins einzelne gehenden Stücklohnliste, einer maximalen Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen Arbeitnehmer in den verbreiteten Gewerben — eine Festsetzung dieser und vieler anderer Lohn- und Arbeitsbedingungen wird man von der Gesetzgebung in absehbarer Zeit nicht erwarten dürfen. Dafs dergleichen aber durch den Tarifvertrag geleistet werden kann, wird durch die Erfahrung bewiesen. Um wie viel müfste daher seine Leistungsfähigkeit durch eine ihm gewidmete Gesetzgebung gefördert werden. Dann würde noch mehr zum Vorschein kommen, dafs der Tarifvertrag die Fortbildung des Privatrechts für den Arbeitsvertrag grosenteils zu ersetzen und Bahn für dasselbe zu brechen vermag. Die künftige Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag wird aus den Tarifverträgen zu schöpfen haben.

Und jene Fortbildung auf dem gesetzlich geschützten indirekten Wege des Tarifvertrags ist der Aufstellung objektiven Rechtes vorzuziehen. Denn nicht nur ist dieses Verfahren schwerfälliger, es vermag sich auch den örtlich und zeitlich wandelbaren Bedürfnissen der Arbeiter und Arbeitgeber nicht in dem gleichem Mafse anzupassen, wie der Tarifvertrag.

Die Berufs- und Gewerbebezahlung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

Von

PROF. DR. H. RAUCHBERG
in Prag.

Zweiter Teil.

Berufsgliederung und soziale Schichtung.

Fortsetzung.

IX. Die häuslichen Dienstboten.

Die häuslichen Dienstboten nehmen eine Mittelstellung ein zwischen den Erwerbthätigen, mit welchen die bisherige Darstellung sich beschäftigt hat, und den Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf, denen der nächste Abschnitt gewidmet ist. Gleich diesen letzteren werden sie nicht zu den Berufsthätigen im eigentlichen Sinne gerechnet, denn ihre Wirksamkeit ist in erster Linie eine hauswirtschaftliche, keine volkswirtschaftliche. Daher wurden sie bei der Berufsgliederung der gesamten Bevölkerung dem Berufszweige des Dienstgebers zugezählt. Andererseits ist ihre Thätigkeit vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus offenbar als Erwerb anzusehen. Dem ist dadurch Rechnung getragen worden, daß man den häuslichen Dienst als eine besondere Kategorie der Berufstellung gelten läßt. Je nachdem volks- oder privatwirtschaftliche Gesichtspunkte stärker betont werden sollen, können also die Dienenden zu den Erhaltenen oder zu den Erwerbenden geschlagen werden. Auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die soziale Schichtung können zwei Gesichtspunkte geltend gemacht werden. An und für sich betrachtet, gehören die häuslichen Dienstboten zweifelsohne der unbemittelten Klasse an; sie können in dieser Hinsicht

im allgemeinen den Arbeitern gleichgestellt werden. Andererseits darf die Gesindehaltung bis zu einem gewissen Grade als ein Symptom des Wohlstandes der Dienstgeber gelten. Unter dieser Voraussetzung sind die Verhältniszahlen über die Häufigkeit der Dienstboten ein Gradmesser für die wirtschaftliche und soziale Lage der einzelnen Berufe, sozialen Schichten und Gebietsabschnitte.

Wie bereits früher erwähnt¹⁾ ist die Zahl der häuslichen Dienstboten seit 1882 nur um ein Geringes gestiegen, weniger als die Gesamtbevölkerung, so daß ihr Anteil daran etwas abgenommen hat. Es wurden häusliche Dienstboten gezählt

	im Jahre 1895		im Jahre 1882	
	absolut	auf 100 Einwohner	absolut	auf 100 Einwohner
männlich	25 359	0,10	42 510	0,19
weiblich	1 313 957	4,98	1 282 414	5,56
zusammen	1 339 316	2,59	1 324 924	2,93

Rechnet man die Dienstboten mit zu den Erwerbthätigen, so waren von je 100 Erwerbthätigen Dienende

	1895	1882
männlich	0,16	0,32
weiblich	19,97	23,14
im ganzen	6,06	6,99

Nach dieser Berechnungsweise beträgt der relative Rückgang fast ein Prozent. Der Prozentsatz der Diener ist auf die Hälfte des Standes von 1882 gesunken, jener der weiblichen Dienstboten von fast ein Viertel auf nur ein Fünftel aller weiblichen Erwerbthätigen zurückgegangen.

Bei der Beurteilung dieser Bewegung ist vor allem daran fest zuhalten, daß — wenigstens für das Deutsche Reich im ganzen — nicht von einer absoluten Abnahme die Rede sein kann, sondern nur von einem Zurückbleiben hinter der raschen Zunahme der Erwerbthätigen. Nur eine Reflexwirkung davon ist es, daß die Prozentsätze der Dienenden nunmehr kleiner ausfallen. Daß die Klasse der Dienenden nur so langsam zugenommen hat, ist sowohl aus formalen als auch aus materiellen Ursachen zu erklären. Ich bin

¹⁾ Vgl. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 269.

geneigt, den formalen Ursachen sehr großen Einfluß einzuräumen. Die Grenzen zwischen persönlichen Dienstleistungen und eigentlicher Berufsarbeit sind nämlich fließend, insbesondere in einem ländlichen Haushalte. Die gleichen Momente, welche dazu geführt haben, daß 1895 die Familienangehörigen in höherem Maße als erwerbend eingetragen wurden wie 1882¹⁾, waren zweifellos auch für die Registrierung der Dienstboten von Einfluß: eine größere Zahl von zweifelhaften Fällen ist nunmehr im Sinn der Erwerbthätigkeit entschieden worden. So ist insbesondere der auffällig starke Ausfall bei den männlichen Dienern zu erklären. Auch durch die nachfolgende Untersuchung nach Berufsabteilungen wird diese Annahme bestätigt werden. Aus der Uebersicht auf S. 127 ist zu entnehmen, daß die Zunahme im ganzen hauptsächlich deswegen so geringfügig und gefallen ist, weil die Dienenden in der Berufsabteilung Landwirtschaft um 50216 abgenommen haben. Nun ist ihre Berufsstellung in der Landwirtschaft besonders zweifelhaft. Erinnern wir uns, daß die landwirtschaftlichen Knechte und Mägde eine Vermehrung um 129797 aufweisen,²⁾ so liegt die Vermutung nahe, daß jener Ausfall hier in geänderter Gestalt wieder auftaucht. Aehnlich verhält es sich mit der Berufsabteilung Handel und Verkehr, wo 1895 1474 Dienstboten weniger als 1882 angegeben worden sind. Der Ausfall ist zwar ganz unbedeutend, im Hinblick auf die kräftige Entwicklung dieser Berufsabteilung aber höchst auffällig. Offenbar ist eine Anzahl von Personen in solcher Stellung, welche 1882 noch als persönlicher Dienst galt, 1895 bereits zu den Gehilfen im Gewerbe gerechnet worden; ich erinnere nur an die zahlreichen Kutscher, Hausknechte, Ladenmädchen u. s. w., die sich auch in der Wirtschaft nützlich machen. Es ist das mehr eine — an sich ja ganz erfreuliche — Aenderung in der Beurteilung der Dienstleistungen, welche die Zahlen der Dienstbotenhaltung aber herabdrückt. Auf geminderten Wohlstand kann daraus keinesfalls geschlossen werden.

Neben diesen formalen Veranlassungen dürften allerdings auch materielle Momente auf die Dienstbotenhaltung gedrückt haben. Zunächst die allgemeine Tendenz zur Verkleinerung der Haushaltungen, welche der modernen Entwicklung eigen ist. Familienglieder mit eigenem Erwerb verlassen früher als sonst das elterliche

¹⁾ Vgl. die Ausführungen Bd. XIV dieses Archivs S. 268.

²⁾ Vgl. im XIV. Bd. dieses Archivs.

Haus um Einzelhaushaltungen zu führen.¹⁾ Die Enge der städtischen Wohnverhältnisse erschwert die Dienstbotenhaltung, mancherlei technische Einrichtungen, Gas- und Wasserleitungen, Aufzüge, Gasherde u. dergl. machen sie entbehrlich. Denn allmählich dringt der technische Fortschritt selbst in die konservativen Innenräume des Hauses, in Küche und Speisekammer ein. Und seine Wirkung ist auch hier die gleiche wie sonst, er erspart menschliche Arbeit: man kommt mit weniger Dienstboten aus. Auch ist der Geschäftskreis der Haushaltung dadurch eingeschränkt, daß immer mehr Arbeitsprozesse ausgeschaltet und von arbeitsteiligen Betrieben besorgt werden. Dann ist der Hausfrau auf dem Arbeitsmarkte eine gewaltige Konkurrenz in der Arbeitsnachfrage der Industrie erwachsen, die nicht nur mit höherem Geldlohn, sondern auch durch größere persönliche Ungebundenheit lockt. Endlich sind die gebesserten Heiratschancen der Dienstmädchen mit zu berücksichtigen. Dienstboten müssen ledig sein. 99 Prozent derselben sind es. Mit der Verhehlung treten sie aus dem Dienst. So kommt es, daß sie nicht allzulang dabei bleiben. 44 Prozent der Dienstmädchen sind unter 20, 39 Prozent 20—30 Jahre, somit 83 Prozent unter 30 Jahre alt. Die anderen Altersstufen sind so schwach besetzt, weil die Mädchen schon vorher weggeheiratet haben. So kommt es, daß die Dienstbotenhaltung nicht im gleichen Maße zugenommen hat wie die Bevölkerung. In zahlreichen Fällen werden für Arbeitsverrichtungen, die sonst den Dienstboten zufallen, haushaltungsfremde Hilfskräfte herangezogen, wie denn auch thatsächlich die Zahl der Personen, die von häuslichen Diensten leben, ohne jedoch der Haushaltung der Dienstgeber anzugehören, von 162 076 auf 231 572 gestiegen ist. Es besteht kein Zweifel, daß diese Tendenzen in Zukunft immer stärker hervortreten werden. Die Frauen der wohlhabenden Klasse werden sich darin finden müssen, mit weniger Dienstboten auszukommen. Und die Fortschritte der Technik und der Arbeitsteilung werden ihnen das leicht machen, wenn sich die Hausfrauen nur dazu verstehen, einen guten Teil ihrer Geschäfte der volkswirtschaftlichen Produktion zu überweisen. Ich befürchte nicht, daß das Leben der Frauen dadurch ärmer wird. Im Gegenteil: sie werden erst Freiheit erlangen zur Pflege geistiger Inter-

¹⁾ Daß die Berufszählung es unterlassen hat, die Daten über die Zusammensetzung der Haushaltungen zu verwerten, habe ich schon früher bedauernd erwähnt. Aber über jene Tendenz werden wir auch durch die Volkszählungen unterrichtet.

essen und zur Teilnahme an den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens.

Da die Dienstbotenhaltung bis zu einem gewissen Grad durch den Wohlstand bedingt ist, so bestehen grössere Unterschiede in dieser Richtung zwischen den sozialen Klassen als zwischen den einzelnen Berufen. Es führt zu nichts, die Dienstbotenhaltung nach Berufszweigen zu untersuchen, wenn man dabei nicht auch auf die sozialen Unterscheidungen der Berufsstellung eingeht. Darum werden in der nachstehenden Uebersicht der Berufsabteilungen A—C weiterhin nach den Kategorien der Berufsstellung zerlegt.

Berufsabteilungen	Berufsstellung	häusl. Dienstboten		Auf je 100 Erwerbthätige jeder Berufsabteilung und sozialen Klasse	
		1895	1882	1895	1882
A. Landwirtschaft	Selbständige	349 693	394 773	13,61	17,25
	Angestellte	12 751	13 290	13,26	19,94
	Arbeiter	12 253	16 850	0,23	0,29
	zusammen	374 697	424 913	4,52	5,16
B. Industrie	Selbständige	268 255	266 110	13,01	12,09
	Angestellte	27 267	14 157	10,34	14,29
	Arbeiter	24 612	22 294	0,41	0,54
	zusammen	320 134	302 561	3,87	4,73
C. Handel u. Verkehr	Selbständige	244 992	266 656	29,04	38,01
	Angestellte	29 504	20 571	11,27	14,53
	Arbeiter	9 481	8 224	0,77	1,13
	zusammen	283 977	295 451	12,15	18,81
D. Häusl. Dienste etc.		1 270	2 189	0,29	0,55
E. Oeffentl. Dienst etc.		191 122	164 570	13,40	15,96
F. Berufslose Selbständige		168 116	135 240	7,85	9,98
	im ganzen	1 339 316	1 324 924	5,84	6,98

Die drei Berufsabteilungen A—C zusammen genommen, entfallen auf je 100 Selbständige 15,76, auf 100 Angestellte 11,18 und auf 100 Arbeiter 0,36, durchschnittlich aber auf 100 Erwerbthätige 5,17 häusliche Dienstboten.¹⁾ In sämtlichen Berufsabteilungen und Berufs-

¹⁾ Richtiger wäre es freilich, zunächst diejenigen Erwerbthätigen auszuschneiden, welche keine Dienstboten halten, und deren Verhältnis zu jenen mit Dienstboten festzustellen, die Dienstboten aber lediglich zu den Dienstgebern in Beziehung zu setzen. Allein an den hierfür erforderlichen Unterscheidungen fehlt es in den Zählungsmaterialien.

stellungen ist die Dienstbotenhaltung gegen 1882 zurückgegangen; nur bei den Selbständigen der Industrie hat sie, wenn auch unerheblich zugenommen. Auch bei der Untersuchung nach Berufsgruppen, und Berufsarten kommt es vor allem auf deren soziale Struktur an. Je stärker die Arbeiter darin vertreten sind, desto geringer bleibt verhältnismäßig die Dienstbotenhaltung. Innerhalb der Arbeiterklasse bleibt sie durchaus gering. In keinem Beruf erreicht sie hier 2 Prozent, nur in 18 Berufszweigen übersteigt sie 1 Prozent. Erhebliche Unterschiede zwischen den Arbeitern der verschiedenen Berufsarten sind in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Wohl aber treten solche schon auf bei den Angestellten. Obenan stehen die Angestellten der Gruppe Forstwirtschaft und Fischerei mit 36,07, der chemischen Industrie mit 16,08 und des Bergbaues und Hüttenwesens mit 15,88 Dienstboten auf 100 Erwerbthätige. Am tiefsten steht der Prozentsatz mit 5,68 bei den Angestellten der künstlerischen Betrieben und mit 6,43 bei den Angestellten der Bekleidungsindustrie. Am größten sind die Abstände bei den Selbständigen, weil die selbständige Stellung in den einzelnen Berufen doch eine sehr verschiedene wirtschaftliche und soziale Bedeutung hat. Wo viele Alleinmeister oder sonstige kleine Leute dazu gerechnet werden, bleibt das Verhältnis sehr ungünstig. So kommen in der Bekleidungsindustrie nur 3,41, in der Holzindustrie 7,35, in der Textilindustrie 8,23 Dienstboten auf 100 Selbständige. Anders in Berufen, welche einen größeren Betriebsumfang bedingen und woselbst verhältnismäßig wenig Selbständigen zahlreiche Abhängige gegenüber stehen. In solchen Berufen können die Selbständigen auch zahlreiche Dienstboten halten; so entfallen deren im Bergbau und Hüttenwesen 85,94 und in der chemischen Industrie 94,03 auf je 100 Selbständige. Unter den einzelnen Berufsarten stehen obenan Geld- und Kredithandel (130,56 ‰), Apotheker (118,48 ‰), Forstwirtschaft (105,57 ‰), Brauerei (88,90 ‰) etc.; die Reihe schließt ab die Wäscherei und Plätterei mit 1,90 Dienstboten auf je 100 selbständige Erwerbthätige.

Die Entwicklung seit 1882 hat im allgemeinen die Abstände erweitert. Bei der Mehrzahl der Berufe und Berufsstellungen haben die schon früher erwähnten, ziemlich allgemein wirksamen Veranlassungen die Dienstbotenhaltung herabgemindert, besonders in der Gruppe der Angestellten. Andererseits hat die Dienstbotenhaltung der Selbständigen insbesondere in jenen Berufen zugenommen, in welchen sie ohnedies schon sehr stark war; so ist sie in der Gruppe Bergbau und Hüttenwesen von 72,49 auf 85,94, in der chemischen Industrie von

von 91,96 auf 94,03 Prozent der Erwerbthätigen gestiegen. Hier hat der gesteigerte Wohlstand den Einfluß jener Gegentendenzen überwunden.

Da sich der Wohlstand in den größeren Wohnplätzen konzentriert, so wächst die Diensthaltung mit den Einwohnerzahlen. Unter je 100 Einwohnern waren häusliche Diensthaltungen

	1895	1882	Differenz 1895 gegen 1882
in den Großstädten . . .	4,12	5,6	— 1,5
„ „ Mittelstädten . . .	3,64	4,5	— 0,9
„ „ Kleinstädten . . .	2,81	3,7	— 0,9
„ „ Landstädten . . .	2,48	2,9	— 0,4
auf dem flachen Lande . .	1,92	2,2	— 0,3

Im Vergleich zu 1882 hat der Anteil der Diensthaltungen in sämtlichen Größenkategorien abgenommen, und zwar umso mehr, je volkreicher die Städte sind, ein Beweis dafür, daß es hauptsächlich die gesteigerten Schwierigkeiten des städtischen Lebens sind, welche die Diensthaltung herabmindern. Im übrigen hängt die geographische Verteilung der Diensthaltungen in erster Linie von der örtlichen Gestaltung der Berufsgliederung ab. Zahlreiche großbäuerliche Betriebe bringen auch starke Diensthaltung mit sich, Parzellenbetrieb drückt sie herab. Umgekehrt in der Industrie: die Gegenden mit überwiegendem Großbetrieb haben wenig Diensthaltungen, auch wegen den verlockenden Arbeitsgelegenheiten für Frauen in den Fabriken. Andererseits wächst die Zahl der Diensthaltungen, je ausgeprägter der städtische Charakter der einzelnen Landesteile ist. Je nachdem die einzelnen Bestimmungsgründe zusammentreffen, sich gegenseitig verstärken oder einander hemmen, schwankt auch die Diensthaltung von Gegend zu Gegend.

X. Die Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf.

Schon im II. Abschnitte dieses Hauptteiles unserer Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß die nicht erwerbend thätigen Familienangehörigen ebenso wie die Diensthaltungen seit 1882 langsamer zugenommen haben, als die Erwerbthätigen.¹⁾ Waren damals noch

¹⁾ Vgl. den XIV. Band dieses Archivs, S. 269ff.

55,08 Prozent der Bevölkerung Angehörige ohne eigenen Hauptberuf, so sind es 1895 nur mehr 53,15 Prozent; noch immer aber gehört die grössere Hälfte der Bevölkerung dieser Kategorie an.

Behufs genauerer Untersuchung müssen die Familienangehörigen zunächst weiter gegliedert werden nach dem Geschlechte und nach dem Alter der Erwerbfähigkeit. Denn hiervon hängt ja die Beteiligung an dem Erwerbleben und damit auch der Uebertritt aus der Kategorie der Familienangehörigen in jene der Berufsthätigen in erster Linie ab. Es wurden gezählt

	Familienangehörige		
	männlich	weiblich	zusammen
unter 14 Jahr	8 150 817	8 219 442	16 379 259
14 Jahr und darüber	690 244	10 447 782	11 138 026
zusammen	8 850 061	18 667 224	27 517 285

Um die Häufigkeit der Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf richtig zu beurteilen, müssen sie zu jenen Personen in Beziehung gesetzt werden, von denen sie erhalten werden, also nicht zur Gesamtbevölkerung, sondern zu den Erwerbthätigen. Und zwar wäre es methodisch richtig, die Erwerbthätigen zu diesem Zwecke vorerst darnach zu gruppieren, je nach dem sie für Angehörige zu sorgen haben oder nicht, und die Familienhäupter weiterhin nach der Anzahl der Angehörigen. Hierauf wären diese letzteren zu ihren Ernährern, nicht auch zu den alleinstehenden Erwerbthätigen in Beziehung zu setzen. Bei der Bearbeitung der Materialien sind jedoch diese, der Haushaltungs- oder Familienstatistik angehörigen Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden, so daß wir darauf angewiesen bleiben, unseren Verhältnissberechnungen die Gesamtzahl der Erwerbthätigen zu Grunde zu legen. Darnach entfallen auf je 100 Erwerbthätige

	Angehörige					
	unter 14 Jahr		über 14 Jahr		überhaupt	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
männlichen Geschlechts	35,61	39,72	3,01	2,85	38,62	42,57
weiblichen „	35,87	39,89	45,60	48,74	81,47	88,63
überhaupt	71,48	79,61	48,61	51,59	120,09	131,20

Je 100 Erwerbthätige hatten darnach 1895 für 11 Angehörige weniger zu sorgen als 1882. Die Abnahme betrifft hauptsächlich

die Kinder unter 14 Jahren und erscheint, soweit dies der Fall ist, hauptsächlich als eine Reflexwirkung der Zunahme der Erwerbthätigen. Allerdings ist auch der Umstand mit zu berücksichtigen, daß die Erwerbthätigkeit nunmehr schon in zarterem Alter beginnt. Viel kann das jedoch nicht ausmachen, weil im ganzen nur 181453 Erwerbthätige im Alter bis zu 14 Jahren gezählt worden sind. Auf dieser unteren Altersstufe besteht auch kaum ein Unterschied in den Zahlen für die beiden Geschlechter. Wohl aber auf der oberen Altersstufe: sie ist ganz überwiegend von Personen weiblichen Geschlechts besetzt, von Ehefrauen, die von ihren Männern versorgt werden — 73,39 Prozent jener Gruppe sind verheiratet —, von Töchtern, die bis zu ihrer Verhehlung oder doch über das schulpflichtige Alter hinaus erwerbslos im Elternhaus verbleiben, während das beim männlichen Geschlecht selten der Fall ist. Die Abnahme der Angehörigen über 14 Jahre ist also ausschließlich den Frauen zuzuschreiben; sie ist die Folge erhöhter Frauenarbeit.

Wie ist das Zahlenverhältnis zwischen Erwerbthätigen und Familienangehörigen, zwischen Ernährern und Ernährten zu deuten? Es wurde in dem Zählungswerke von 1882, wohl im Anschlusse an die Auffassung Engels,¹⁾ die Belastungsziffer genannt. Damit verband sich die Vorstellung, als ob die ernährten Angehörigen gleichsam einen Druck ausübten auf den wirtschaftlichen Auftrieb, und als ob diejenigen Berufe und sozialen Klassen, die für mehr Angehörige zu sorgen haben, übler daran wären und eine größere Last zu tragen hätten. Das trifft nun gewiß privatwirtschaftlich in zahlreichen Fällen zu. Volkswirtschaftlich und gesellschaftlich betrachtet, erscheint jedoch sowohl die Familienentfaltung als auch die Stellung der Familienangehörigen im Erwerbleben nicht so sehr als die Ursache wie vielmehr als die Folge der wirtschaftlichen Lage. Mächtigste Naturtriebe drängen zur Familiengründung und -Entfaltung; Kulturtriebe sind es, die den Wunsch erwecken, die Frau von harter Berufsarbeit zu befreien, die Kinder durch ausgiebigere Vorbildung hierzu befähigen. Je günstiger die wirtschaftliche und soziale Lage, desto besser wird dies gelingen, desto leichter können die damit verbundenen Lasten von dem Familienhaupte ertragen werden. Ich erblicke daher in dem Verhältnisse zwischen Ernährern und Ernährten ein Anzeichen für die Leistungs-

¹⁾ Engel, der Wert des Menschen. Berlin, 1883.

fähigkeit dieser letzteren und ihres Berufsstandes, nicht den Ausdruck ihrer Belastung, sondern ihrer Tragfähigkeit,¹⁾ und ich freue mich zu sehen, daß das Zählungswerk von 1895 meiner Auffassung und der ihr entsprechenden Terminologie beigetreten ist.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird erwiesen durch die Gestaltung des besprochenen Verhältnisses nach sozialen Schichten, welche zu verfolgen die Berufszählung von 1895 zum ersten Male Gelegenheit bietet. In den 3 entscheidenden Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr treffen

auf je 100	A n g e h ö r i g e		
	unter 14 Jahr	14 Jahr u. darüb.	überhaupt
Selbständige	133,68	94,72	228,40
Angestellte	81,92	67,41	149,33
Arbeit	56,87	32,07	88,94

Das Verhältnis der Ernährten zu den Ernähren hebt sich also mit der Lebenslage der einzelnen sozialen Klassen. Das gilt sowohl für die unter als auch für die über 14 Jahr alten Angehörigen. Auf der höheren Altersstufe sind die Unterschiede sogar noch beträchtlicher und sozial von größerer Bedeutung als auf der unteren. Hier sind sie hauptsächlich bedingt durch den Altersaufbau und die Familienstandsverhältnisse der einzelnen sozialen Klassen, wovon ihre Familienentwicklung ja abhängt. Hingegen ist auf der höheren Altersstufe der Zeitpunkt des Eintritts in das Erwerbsleben sowie des Austritts aus demselben entscheidend. Ein Blick auf die nachfolgende tabellarische Darstellung lehrt, daß die Unterschiede hauptsächlich in der Lage des weiblichen Geschlechts begründet sind. Auf 100 Erwerbthätige treffen weibliche Familienangehörige über 14 Jahr: bei den Selbständigen 87,86, bei den Angestellten 63,59, bei den Arbeitern nur 30,56. Hier treten die Klassenunterschiede also grell zu Tage. Denn die Differenzen hängen hauptsächlich davon ab, in welchem Maße die Frauen der einzelnen sozialen Klassen an dem Erwerbsleben teilnehmen.

Da die Klassenunterschiede in erster Linie entscheiden, muß auch für die Untersuchung nach Berufszweigen die Kombination mit der Berufsstellung durchgeführt werden. Das geschieht für die großen Berufsabteilungen in der nachfolgenden Uebersicht.

¹⁾ Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890, S. 350 f.

Berufsabteilungen	Berufsstellung	Anzahl der Familienangehörigen	Auf 100 Erwerbstätige beiderlei Geschlechts entfallene Angehörige								
			unter 14 Jahr			14 Jahr und darüber					
			männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.			
							männl.	weibl.	zus.		
überhaupt											
A. Landwirtschaft	{ Selbst.	6 550 403	76,62	76,98	153,60	8,14	93,26	101,40	84,76	170,24	255,00
	{ Angest.	142 300	43,40	44,24	87,70	3,68	56,58	60,26	47,14	100,82	147,96
	{ Arbeiter	3 141 215	18,29	18,39	36,68	1,16	17,98	19,14	19,45	36,37	55,82
	zus.	9 833 918	36,65	36,83	73,48	3,35	41,75	45,10	40,00	78,58	118,58
B. Industrie	{ Selbst.	4 222 945	58,98	59,30	118,28	4,98	81,56	86,54	63,96	140,86	204,82
	{ Angest.	460 130	49,21	49,32	98,53	3,77	72,16	75,93	52,98	121,48	174,46
	{ Arbeiter	6 968 812	37,27	37,38	74,65	1,79	40,57	42,36	39,06	77,95	117,01
	zus.	11 651 887	43,05	43,22	86,27	2,65	51,78	54,43	45,70	95,00	146,70
C. Handel und Verkehr	{ Selbst.	1 729 244	54,69	55,93	110,62	7,57	86,81	94,38	62,26	142,74	205,00
	{ Angest.	326 205	31,54	31,54	63,08	3,93	57,54	61,47	35,47	89,08	124,55
	{ Arbeiter	1 288 909	31,52	31,63	63,15	1,78	39,60	41,38	33,30	71,23	104,53
	zus.	3 344 358	39,88	40,38	80,26	4,11	58,64	62,75	43,99	99,02	143,01
A-C, die 3 vorstehenden Berufsabtgn. zusammen	{ Selbst.	12 502 592	66,60	67,08	133,68	6,86	87,86	94,72	73,46	154,94	228,40
	{ Angest.	928 635	40,88	41,04	81,92	3,82	63,59	67,41	44,70	104,63	149,33
	{ Arbeiter	11 398 936	28,39	28,48	56,87	1,51	30,56	32,07	29,90	59,04	88,94
	zus.	24 830 163	39,85	40,07	79,92	3,14	48,23	51,37	42,99	88,30	131,29
D. Lohnarbeit wechselnder Art		453 046	32,82	33,76	66,58	2,33	35,84	38,17	35,15	69,60	104,75
E.1. Armee und Marine		88 140	3,41	3,50	6,91	0,36	6,70	7,06	3,77	10,20	13,97
E.2-8. Sonstiger öffentl. Dienst		1 129 791	35,83	36,24	72,07	4,89	65,15	70,04	40,72	101,39	142,11
F. Ohne Beruf und Berufsangabe		1 016 145	8,11	8,64	16,75	2,14	28,53	30,67	10,25	37,17	47,42
im ganzen:											
		27 517 285	35,61	35,87	71,48	3,01	45,60	48,61	38,62	81,47	120,09

Betrachten wir die Berufsabteilungen im ganzen, so stehen obenan Handel und Verkehr mit 143,01, der öffentliche Dienst mit Ausschluß von Armee und Marine mit 142,11 und die Industrie mit 140,70 Angehörigen auf je 100 Erwerbthätige. Den absoluten Zahlen nach liegt das Hauptgewicht bereits auf den Schultern der Industrie. Werden die einzelnen Kategorien der Berufsstellung mit berücksichtigt, so ernähren die selbständigen Landwirte verhältnismäßig die meisten Angehörigen — 255 auf je 100 —, während die landwirtschaftlichen Arbeiter die geringste Familienentfaltung haben. Hinsichtlich der absoluten Zahl der Angehörigen werden die selbständigen Landwirte jedoch von den Arbeitern der Industrie entschieden übertroffen, insbesondere hinsichtlich der Kinderzahl.¹⁾ Angehörige unter 14 Jahren ernährt die Landwirtschaft rund 6 Millionen, die Industrie über 7 Millionen; auf die selbständigen Landwirte kommen davon nicht ganz 4 Millionen, auf die industriellen Arbeiter aber fast 4,5 Millionen. Je 100 Erwerbthätige ziehen in der Landwirtschaft 73,48, in der Industrie aber 86,27 familienangehörige Kinder unter 14 Jahren auf. Wir sehen also, die Landwirtschaft vermag ihr altes Renommee, die zahlreichste Nachkommenschaft zu stellen, der Industrie gegenüber nicht zu behaupten. Wenn die Zahl der Gestellungspflichtigen, die ein Berufsstand liefert, ihm besondere Geltung im Staate zu verschaffen geeignet ist — und das ist doch ein beliebtes agrarisches Argument — so haben die industriellen Arbeiter jedenfalls besseren Anspruch darauf.

Auf das Verhältnis zwischen den Erwerbthätigen und den Familienangehörigen nach einzelnen Berufsgruppen und -Arten einzugehen, würde zu weit führen. Wohl aber ist hier der Ort, die milienentfaltung der einzelnen sozialen Klassen der Selbständigen zu untersuchen. Ihre Gliederung nach Merkmalen des Betriebsumfanges ist schon im V. Abschnitte dieses Hauptteiles erörtert worden, ebendasselbst unter Nr. 3 auch die Mitwirkung der Familienangehörigen an den Betrieben des Haushaltungsvorstandes.²⁾ Es erübrigt nunmehr noch die Verteilung der Angehörigen ohne eigenen Hauptberuf auf jene sozialen Klassen zu untersuchen. Das geschieht in den ersten 3 Reihen der nachstehenden Uebersicht. In den letzten beiden Reihen werden die selbständigen, die mithätigen

¹⁾ Das hängt — wie im XIV. Abschnitte dargezethan wird — mit der Gestaltung der Familienstandsverhältnisse aufs engste zusammen.

²⁾ Vgl. den XIV. Band dieses Archivs S. 620, 625 u. 628 ff. sowie S. 635 ff.

und die nicht erwerbenden Familienangehörigen zusammengezogen, um so die Gesamtstärke der einzelnen sozialen Klassen der Selbständigen darzustellen. Damit wollen wir uns im nächsten Abschnitte beschäftigen. Ich habe die Zahlen, nur um Raum zu sparen, hier angefügt.

Soziale Klassen:	Familienangehörige ohne eigenen Hauptberuf ¹⁾			Selbständige und Familienangehörige zusammen	
	Betriebe mit	absolut	auf je 100 in Proz. Selbständ. ²⁾	absolut	in Proz.
1. Landwirtschaft. ³⁾					
I. unter 2 ha.	873 426	14,94	166,27	1 632 956	15,35
II. 2— 5 „	1 548 452	26,48	228,01	2 783 443	26,17
III. 5— 10 „	1 360 256	23,27	251,18	2 464 711	23,17
IV. 10— 50 „	1 802 371	30,83	266,06	3 311 818	31,14
V. 50—100 „	189 066	3,23	281,76	325 268	3,06
VI. 100 u. mehr „	72 892	1,25	235,98	118 430	1,11
zusammen	5 846 463	100,00	231,87	10 636 626	100,00
2. Industrie für eigene Rechnung.					
I. 1 Pers.	1 671 468	47,76	161,40	2 707 048	48,58
II. 2— 5 „	1 425 015	41,49	247,77	2 301 143	41,30
III. 6— 10 „	176 276	5,04	259,32	274 206	4,92
IV. 11— 20 „	83 886	2,40	268,86	124 173	2,23
V. 21—100 „	91 640	2,62	274,67	131 763	2,36
VI. über 100 „	24 015	0,69	270,53	34 009	0,61
zusammen	3 499 300	100,00	198,48	5 572 342	100,00
3. Hausindustrie.					
I. 1 Pers.	258 232	70,72	111,29	490 265	70,36
II. 2— 5 „	97 307	26,65	194,47	190 560	27,34
III. 6—10 „	6 916	1,90	247,17	11 793	1,69
IV. über 10 „	2 672	0,73	252,07	4 261	0,61
zusammen	365 127	100,00	127,70	696 879	100,00
4. Handel und Verkehr ⁴⁾					
I. 1 Pers.	791 372	51,64	174,39	1 245 177	48,23
II. 2— 5 „	613 091	40,00	194,73	1 132 535	43,87
III. 6—10 „	80 108	5,23	232,48	131 195	5,08
IV. 11—20 „	31 731	2,07	245,20	48 693	1,89
V. über 20 „	16 205	1,06	248,39	24 104	0,93
zusammen	1 532 507	100,00	186,31	2 581 704	100,00

¹⁾ Die Gliederung der mitthätigen Familienangehörigen nach den sozialen Klassen der Selbständigen auf S. 635 des XIV. Bandes.

²⁾ Die absoluten Zahlen und die Gliederung der Selbständigen nach sozialen Klassen auf S. 620, 625 u. 628 des XIV. Bandes.

³⁾ Ohne Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei.

⁴⁾ Ohne Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

Die Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf sind darnach ganz anders nach sozialen Klassen gegliedert als die Selbständigen und auch anders als die mitthätigen Familienangehörigen. Wie die Vergleichung mit den im XIV. Bande auf S. 635 hierüber mitgeteilten Verhältniszahlen zeigt, überragen infolge der reicheren Familienentfaltung der höheren Klassen die Prozentsätze der erwerblosen Angehörigen hierselbst jene der Selbständigen, während sich das bei den unteren Klassen umgekehrt verhält. Die mitthätigen Familienangehörigen treten ganz überwiegend auf der untersten Stufe auf, so daß das Schwergewicht der Angehörigen ohne eigenen Erwerb nach oben hin verschoben erscheint. Eine Ausnahme hiervon machen nur die untersten beiden Klassen der Landwirtschaft, in dem der Parzellenbetrieb die Familienentfaltung nicht behindert, aber nicht genügende Gelegenheit zur vollen Beschäftigung der Familienglieder bietet.

An interessantesten ist die 3. Zahlenreihe unserer Uebersicht. In Verbindung mit der damit korrespondierenden 3. Zahlenreihe der Uebersicht auf S. 635 des XIV. Bandes zeigt sie, wie die Familienentfaltung zusammenhängt mit dem Umfange des Betriebes und mit der sozialen Stellung des Familienhauptes. Faßt man nämlich die mitthätigen und die sonstigen Familienangehörigen zusammen, so entfallen deren im ganzen je 1000 Selbständige

in den sozialen Klassen ¹⁾	in der Landwirtschaft	in der Industrie für eigene Rechnung	in der Hausindustrie	im Handel und Verkehr
I.	210,86	161,40	111,29	174,39
II.	309,86	292,67	280,83	259,72
III.	355,13	303,38	321,47	280,74
IV.	388,88	297,99	301,97	276,27
V.	384,74	294,93	—	} 259,47
VI.	283,40	283,11	—	

Ganz dieselbe Erscheinung wiederholt sich in allen drei Berufsabteilungen: die Familienentfaltung ist auf der untersten Stufe der sozialen Schichtung, bei den Unbemittelten, am geringsten. Sie wächst dann an, um beim Mittelstande — der IV. Stufe in der Landwirtschaft, der III. Stufe bei den anderen Berufen — ihren Höhepunkt zu erreichen. Auf den höheren Stufen des Wohlstandes nimmt sie wieder ab. Auf den unteren Stufen ist es der Druck der Not, der sich feindlich und hemmend entgegenstellt; in den oberen Schichten wirken wirtschaftliche Erwägungen und sonstige

¹⁾ Die Abstufungen sind die gleichen wie in der Tabelle auf S. 135.

egoistische Motive in der gleichen Richtung. Die Tragweite dieser Konstatierung kann nicht leicht überschätzt werden. Zwei Vorurteile entgegengesetzter Art werden dadurch widerlegt. Zunächst die Befürchtung als ob die proletarische Volksvermehrung relativ die stärkste wäre. Dann die Annahme, daß jede Verbesserung der wirtschaftlichen Lage auch zu einer rascheren und möglicherweise bedrohlichen Volksvermehrung führe. Die Wahrheit liegt gerade in der Mitte. Notlage hindert die Familienentfaltung, höherer Wohlstand hemmt sie; der Mittelstand ist es, der in allen Berufen die stärksten Familien aufzuweisen hat. Vor drohender Uebervölkerung brauchen wir uns nicht zu fürchten, seitdem wir das Gegenmittel kennen, das sich in den drei Hauptzweigen der Volkswirtschaft gleichmäÙig bewährt hat: es ist der Wohlstand, der retardierend wirkt. So vermag unsere Kultur von selbst ihr inneres Gleichgewicht wieder herzustellen, wenn es nämlich durch allzurasches Anwachsen der Bevölkerung ernstlich bedroht sein sollte. Allein davon kann ja ernstlich garnicht die Rede sein.¹⁾

Der Prozentsatz der Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf — 3. Spalte der Uebersicht auf S. 135 — zeigt die gleichen Abstufungen, aber mit gewissen Abweichungen. Er bleibt auf den unteren sozialen Stufen erheblich zurück, weil hier die Familienangehörigen, insbesondere die Ehefrauen, in höherem Maße im Betriebe des Familienoberhauptes mitthätig sind. Es verbleiben hier also verhältnismäÙig weniger Angehörige in der Kategorie der Erwerblosen. Aus der gleichen Ursache erscheint die Familienentfaltung der oberen sozialen Schichten verstärkt, so daß die tatsächliche Abnahme der Kinderzahl in der Tabelle auf S. 135 erst auf der obersten Stufe bemerkbar wird, in der Hausindustrie, sowie im Handel und Verkehr überhaupt nicht.

Wir können also zusammenfassend sagen: Die Familienentfaltung ist am stärksten im Mittelstande, die Familienarbeit in den unteren sozialen Schichten der Selbständigen, erwerbloses Leben im SchoÙe der Familie, wie nicht anders zu erwarten, in den höheren Klassen.

¹⁾ Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, daß zu einer Zeit, die den alten Kulturvölkern die Produktion des ganzen Erdballs zur Verfügung stellt, und in welcher der technische Fortschritt zu einer ungeahnten Beherrschung der äußeren Natur für menschliche Zwecke geführt hat, Uebervölkerung bloÙ solchen Staaten drohen kann, welche die Teilung der Erde oder den Eintritt in die technisch-soziale Evolution versäumt haben.

XI. Ueberblick über die soziale Schichtung der gesamten Bevölkerung.

In den vorhergehenden 6 Abschnitten habe ich die Elemente der sozialen Schichtung des Deutschen Volks vorgeführt. Es soll nunmehr der Versuch gemacht werden, die wichtigsten Zahlen zu einem Gesamtbild zusammenzufassen. Eine derartige Uebersicht hat die Bearbeitung der Berufszählung von 1882 geliefert ¹⁾, nicht aber jene von 1895. Ich gruppriere nunmehr die Ziffern von 1895 in ähnlicher Weise und stelle sie jenen von 1882 gegenüber. So gelangen wir zu der umstehenden Tabelle.

(Siehe die Uebersicht auf S. 139.)

Die Verhältniszahlen unserer Tabelle sind berechnet 1) für die Erwerbthätigen allein und 2) für die Summe der Erwerbthätigen und der von ihnen erhaltenen Angehörigen, also für die Gesamtzahl der Klassenzugehörigen. Die häuslichen Dienstboten werden dabei als eigene erwerbthätige Klasse behandelt und zur Berufsabteilung D gezählt. Die Berufsabteilungen E öffentlicher Dienst und F berufslose Selbständige werden, da ja die Gesichtspunkte der sozialen Klassenbildung hier nicht in der gleichen Weise zutreffen, wie bei den anderen Berufsabteilungen, nicht weiter zerlegt, sondern in Gänze in Rechnung gestellt. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden ²⁾, daß es hauptsächlich formale Momente sind, welche 1895 zu einer außerordentlichen Erweiterung der letzterwähnten Berufsabteilung geführt haben. Infolgedessen ist der Promilleanteil der Berufsabteilungen A—C, für welche die soziale Klassifizierung durchgeführt wird, entsprechend zurückgegangen, und damit auch der Anteil der sozialen Klassen, in welche sie zerfallen; nur die Angestellten machen hierin eine Ausnahme. Früher entfielen auf die Selbständigen der Berufsabteilungen A—C 26,0 Prozent der Gesamtbevölkerung, jetzt nur 22,6 Prozent, auf die Arbeiter früher 53,6, jetzt 52,8 Prozent, wogegen der Anteil der Angestellten von 1,5 auf 2,6 Prozent gestiegen ist. Rechnet man noch die Lohnarbeit und die häuslichen Dienste zur Arbeiterklasse, so beträgt ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 59,9 Prozent gegen 62,2 Prozent im Jahre 1882. Wie sich das Verhältnis innerhalb der einzelnen Berufsabteilungen nach Einbeziehung der Familienangehörigen gestaltet, wolle aus der Tabelle selbst entnommen werden. Es erhellt daraus auch, daß es lediglich

¹⁾ Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. 2 S. 69*.

²⁾ Vgl. den II. Abschnitt S. 269 des XIV. Bandes.

Soziale Klassen	Absolute Zahlen						Auf die nebenbezeichneten sozialen Klassen entfallen		
	1895			1882			1895		1882
	Erwerb- thätige	An- gehörige	Erwerb- thätige und Angehörige zusammen	Erwerb- thätige	An- gehörige	Erwerb- thätige und Angehörige zusammen	Erwerb- thätigen zusammen	von je 1000 Erwerb- thätigen	Erwerb- thätigen und Angehörigen zusammen
1. Selbständige									
A. Landwirtschaft	2 568 725	6 550 403	9 119 128	2 288 033	6 309 766	8 597 799	105,9	176,1	114,5
B. Industrie	2 061 764	4 222 945	6 284 709	2 201 146	4 573 533	6 774 979	85,1	121,4	110,2
C. Handel u. Verkehr	843 557	1 729 244	2 572 801	701 508	1 618 141	2 319 649	34,8	49,8	35,1
zusammen	5 474 046	12 502 593	17 976 638	5 190 687	13 501 740	17 693 427	225,8	347,3	259,8
2. Angestellte									
A. Landwirtschaft	96 173	142 300	238 473	66 644	128 032	194 676	3,9	4,6	3,3
B. Industrie	263 745	460 130	723 875	99 076	158 087	257 163	10,8	13,9	5,0
C. Handel u. Verkehr	261 907	326 205	588 112	141 548	188 460	330 008	10,9	11,4	7,1
zusammen	621 825	928 635	1 550 460	307 268	474 579	781 847	25,6	29,9	15,4
3. Arbeiter									
A. Landwirtschaft	5 627 794	3 141 215	8 769 009	5 881 819	4 126 248	10 008 067	232,1	169,4	294,4
B. Industrie	5 955 711	6 968 812	12 924 523	4 096 243	4 627 134	8 723 377	245,5	249,6	205,0
C. Handel u. Verkehr	1 233 047	1 288 909	2 521 956	727 262	858 710	1 585 972	50,8	48,7	36,4
zusammen	12 816 552	11 398 936	24 215 488	10 705 324	9 612 092	20 317 416	528,4	467,7	535,8
D). Lohnarbeit, häus- liche Dienste									
	432 491	453 046	885 537	397 582	538 523	936 105	17,9	17,1	19,9
II. Häusl. Dienstbot.	1 339 316	—	1 339 316	1 324 924	—	1 324 924	52,2	25,9	66,3
E). I. Armee u. Marine	630 978	88 140	719 118	451 845	75 123	526 968	26,0	13,9	22,6
II. Sonst. öff. Dienst	794 083	1 129 791	1 924 774	579 322	952 142	1 531 464	32,8	37,2	29,0
F. Ohne Beruf	2 142 808	1 016 145	3 158 953	1 354 486	756 496	2 110 982	88,3	61,0	51,2
im ganzen	24 252 999	27 517 285	51 770 284	20 317 418	24 910 095	45 222 113	1000	1000	1000

der Ausfall an landwirtschaftlichen Arbeitern ist, welcher den Prozentanteil der Arbeiterklasse einigermassen herabgedrückt hat. Durch die Zunahme der Arbeiter in der Industrie, sowie im Handel und Verkehr ist dieser Ausfall absolut reichlich, im Verhältnis zu den anderen sozialen Klassen doch nahezu wett gemacht worden. Innerhalb der Arbeiterklasse aber hatten 1882 noch die landwirtschaftlichen Arbeiter das Uebergewicht, 1895 haben es bereits die gewerblichen. Und noch viel kräftiger tritt das zu Tage, wenn man anstatt der Erwerbthätigen allein die Summe der Klassenzugehörigen ins Auge faßt.

Dafs die nach der Unterscheidung des Arbeitsranges — Selbständige, Angestellte, Arbeiter — gebildeten sozialen Klassen keineswegs einheitlich sind, sondern Personen von mitunter sehr verschiedenartiger Lebensstellung umfassen, ist früher schon mehrmals hervorgehoben worden. Insbesondere gilt dies von der Klasse der formal Selbständigen. Wir haben sie daher im VI. Abschnitte dieser Untersuchungen nach den Umfang ihrer Betriebe weiterhin in soziale Kategorien eingeteilt. Jene Gruppierung bezog sich aber nur auf die Erwerbthätigen, nicht auch auf die Familienangehörigen. Soweit dieselben im Betriebe mitthätig sind, haben wir sie in der Uebersicht auf S. 635 des XIV. Bandes, soweit sie Familienangehörige sind, auf S. 135 des laufenden Bandes nach den sozialen Klassen der betreffenden Selbständigen gegliedert. Es erübrigt nunmehr noch die Gesamtstärke jener Klassen zu berechnen. Das ist die Aufgabe der letzten beiden Spalten der oben erwähnten Uebersicht auf S. 135.

Das Zählungswerk benutzt diese Materialien dazu, um sämtliche in jene Uebersichten einbezogenen Mitglieder der Selbständigenklasse, die Selbständigen sowohl wie ihre Angehörigen, weiterhin zusammenzufassen nach den 3 uns bereits bekannten Abstufungen: unbemittelte Klasse, Mittelklasse und vermögende Klasse. Das Ergebnis ist das folgende:

Berufsabteilungen:	unbemittelte Klasse		Mittelklasse		vermögende Klasse	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landwirtschaft ¹⁾	1717872	15,87	8959869	83,02	119344	1,11
Industrie	3197313	51,00	2906136	46,36	165772	2,64
Handel und Verkehr ²⁾	1245177	48,23	1312423	50,84	24104	0,93
zusammen	6155362	31,34	13178428	67,09	309220	1,57

¹⁾ Ohne Forstwirtschaft.

²⁾ Ohne Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

Werden auch noch die Abhängigen der hier in Betracht gezogenen Berufe mit ihren Angehörigen in Rechnung gestellt, so entfallen von je 100 Erwerbthätigen samt Angehörigen

	in der Landwirtschaft	in der Industrie	im Handel und Verkehr	im ganzen
auf die Schicht der Selbständigen	60,67	31,45	59,31	46,69
u. zwar				
vermögende Klasse	0,67	0,83	0,55	0,74
Mittelklasse	50,37	14,58	30,15	31,32
auf die				
unbemittelte Klasse	9,63	16,04	28,61	14,63
auf die Schicht der Abhängigen	39,33	68,35	40,69	54,31

Diese Gliederung umfaßt jedoch nur 42 Millionen Personen oder 81,27 % der Bevölkerung des Deutschen Reichs. Es fehlen daraus, von der Forstwirtschaft und den Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieben abgesehen, die Berufsabteilungen D, E und F, sowie die Dienenden. Die hierher gehörigen Erwerbthätigen werden im Zählungswerke, zum Teil schätzungsweise, auf die oben unterschiedenen sozialen Schichten aufgeteilt. Darnach kommt man zu folgender Besetzung derselben:

Schicht der Selbständigen	absolut	in Prozenten
a. vermögende Klasse	646 242	1,25
b. Mittelklasse	15 874 600	30,66
c. unbemittelte Klasse	6 492 384	12,54
im ganzen	23 013 226	44,45
Schicht der Abhängigen	28 757 058	55,55
zusammen	51 770 284	100,00

Darnach würde rund der dritte Teil der Bevölkerung des Deutschen Reichs der vermögenden und der Mittelklasse zuzuzählen sein, wogegen zwei Drittel auf die unbemittelte Klasse der Selbständigen, sowie auf die Abhängigen entfallen.

Ich habe schon im VI. Abschnitte dieser Untersuchungen dargethan, daß jede derartige Abgrenzung der einzelnen sozialen Klassen mehr oder weniger willkürlich ist, und die Gründe angeführt, welche insbesondere die Annahme rechtfertigen, daß die im Zählungswerke gezogenen Grenzlilien die Mittelklasse der Selbständigen zu stark, die unbemittelte Klasse zu schwach besetzt erscheinen lassen.

Die gleichen Bedenken bestehen auch gegenüber der Aufteilung der Angehörigen unter jene sozialen Klassen und insbesondere

gegenüber dem Schlüssel, wonach die Ergänzung bis zur Höhe der Gesamtbevölkerung erfolgt ist. Auch hierbei scheint mir das statistische Reichsamt all zu optimistisch vorgegangen zu sein und insbesondere die Grenzen zwischen der unbemittelten und der Mittelklasse zu nieder gezogen zu haben.

Ich habe im VI. Abschnitte einige Korrekturen an der Darstellung des statistischen Amts angebracht und an der Hand derselben berechnet, daß in den 3 Berufsabteilungen A—C¹⁾ 1,5 Prozent der Erwerbsthätigen auf die vermögende Klasse, rund 42 Prozent auf die Mittelklasse und 57 Prozent auf die unbemittelte Klasse entfallen. Die gleichen Berechnungen auch für die Angehörigen und sodann für die Gesamtheit der Klassenzugehörigen durchzuführen, bin ich außerstand, weil die Gliederung der Angehörigen nach den von mir gewählten Abstufungen nicht nachgewiesen und kein Schlüssel vorhanden ist, um die Familienangehörigen auch nur schätzungsweise darnach aufzuteilen. Wenn ich nachstehend meinerseits eine Schätzung des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen sozialen Klassen versuche, so kann dies nicht für die gesamte Bevölkerung, sondern nur für die Erwerbthätigen im Hauptberuf geschehen. Wollen wir dabei an der bereits früher eingeführten Dreiteilung — vermögende Klasse, Mittelklasse und unbemittelte Klasse — festhalten, so kann, um auch die Abhängigen in die Uebersicht einzubeziehen, angenommen werden, daß die Angestellten im großen und ganzen der Mittelklasse, die Arbeiter und Dienenden der unbemittelten Klasse angehören. In der früher vorgenommenen Klassifikation der Selbständigen in A—C fehlen aus den auf S. 620 des XIV. Bandes angedeuteten Ursachen 39 583 Personen, welche ich nach dem für alle übrigen gefundenen Verhältnisse auf die 3 sozialen Schichten aufteile. Darnach ist ihre Besetzung die folgende:

Berufsabteilungen A—C	Selbständige	Abhängige	zusammen
Vermögende Klasse	80 481	—	80 481
Mittelklasse, Angestellte	2 291 181	621 825	2 913 006
Unbemittelte Klasse, Arbeiter	3 102 384	12 816 552	15 918 936
im ganzen A—C	5 474 046	13 438 377	18 912 423

Demnach entfallen von je 100 Berufsthätigen der Landwirtschaft, der Industrie, sowie des Handels und Verkehrs auf die vermögende Klasse 0,43, auf die Mittelklasse 15,4 und auf die unbemittelte Klasse 84,2. Was die anderen Berufsabteilungen anbelangt, so ge-

¹⁾ Ohne Forstwirtschaft, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

hören die Berufsabteilung F häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art, sowie die häuslichen Dienstboten, die im Haushalte des Dienstgebers leben, durchaus der unbemittelten Klasse an. Schwierig ist die Aufteilung der Berufsabteilungen E und F. Wir bleiben dabei auf recht willkürliche Schätzungen angewiesen. Von den a-Personen der Berufsabteilung E öffentlicher Dienst, mit Ausnahme des Lehrpersonals, rechne ich ein Drittel zur vermögenden, zwei Drittel und das gesamte Lehrpersonal zur Mittelklasse. Die Unteroffiziere und Gemeinen der Armee und Kriegsflotte werden in dem gleichen Verhältnis zwischen der Mittelklasse und der unbemittelten Klasse aufgeteilt, alle anderen c-Personen zur unbemittelten Klasse geschlagen. Darnach entfallen in der Berufsabteilung E auf die vermögende Klasse 80688 Personen, auf die Mittelklasse 776455 und auf die unbemittelte Klasse 568818.

In der Berufsabteilung F wollen wir von den Rentnern und den Studierenden ein Zehntel als vermögend gelten lassen und den Rest zu gleichen Teilen zwischen der Mittelklasse und den Unbemittelten aufteilen. Alle anderen Personen dieser Berufsabteilung können unbedenklich zu der unbemittelten Klasse geschlagen werden. Dann gehören in dieser Berufsabteilung zur unbemittelten Klasse 1205920 Personen, zur Mittelklasse 766544, zur vermögenden Klasse 170344.

Alles in allem verteilen sich darnach die Erwerbthätigen und berufslosen Selbständigen folgendermaßen auf die besprochenen drei sozialen Schichten:

	absolut	in Prozenten
Vermögende Klasse	331513	1,4
Mittelklasse	4456005	18,4
Unbemittelte Klasse	19465481	80,2
zusammen	24252909	100,0

Rund vier Fünftel der Personen mit einem Hauptberuf und der berufslosen Selbständigen gehören demnach zur unbemittelten Klasse; ein Fünftel ragt darüber hinaus. Die vermögende Klasse macht 1,4 Prozent, die Mittelklasse 18,4 Prozent aus.¹⁾

¹⁾ Diese Berechnung stimmt im großen und ganzen mit den Schätzungen Schmollers auf dem evangelisch-sozialen Kongress von 1897 zu Leipzig überein. Verhandlungen etc., Göttingen 1897, S. 132 ff. Auf Grund einer Kombination der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung, sowie der Berufs- und Gewerbezahlung gelangt Schmoller zu dem Ergebnis, daß im Deutschen Reich von je 100 Familien

Nochmals möchte ich nachdrücklich davor warnen, die Bedeutung der von mir oder im Zählungswerk angestellten Berechnungen über die Stärke der einzelnen sozialen Klassen zu überschätzen. Sie sind vielmehr unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

Die Berufszählung hat uns über die Berufsstellung oder den Arbeitsrang der Erwerbthätigen unterrichtet. Die Betriebszählung hat ferner Gelegenheit gegeben, diejenigen Personen, die ihren Hauptberuf formell wenigstens in selbständiger Stellung ausüben, nach den verschiedenen Abstufungen des Betriebsumfanges zu gruppieren. Es lag nun nahe anzunehmen, daß den Unterschieden der Berufsstellung und des Betriebsumfanges auch solche der sozialen Stellung überhaupt entsprechen, so daß aus jenen Abstufungen auf die Besetzung der einzelnen sozialen Klassen geschlossen werden könne. So richtig das auch im allgemeinen ist, so schwer sind jedoch die Grenzlinien zu ziehen. Denn die einzelnen sozialen Schichten gehen unmerklich in einander über. Weder begrifflich, noch in ihrem Personenbestande können sie scharf von einander geschieden werden. Nur auf Grund eines ganzen Komplexes von Merkmalen kann die Klassenzugehörigkeit der einzelnen Individuen oder Familien bestimmt werden. Nur ein Teil dieser Merkmale kann überhaupt statistisch erfaßt werden, und die Berufszählung hat hiervon bloß zwei herausgehoben: Berufsstellung und Betriebsumfang. Es liegt auf der Hand, daß sie nicht ausreichen zur Abgrenzung der sozialen Klassen. Sie lassen bloß erkennen, welcher Art die soziale Schichtung sein müßte, wenn die Betriebsorganisation allein hierfür in der That maßgebend wäre. Aber sie ist es nicht. Wie auch immer man die Ziffern gruppieren mag, sie liefern nur ein Bild der Betriebsorganisation des Deutschen Volks, betrachtet unter sozial-

2,08 zur obersten Klasse, 22,92 zum oberen Mittelstand, 31,25 zum unteren Mittelstand und 43,75 zu den unteren Klassen gehören. Der „untere Mittelstand“ und die „unteren Klassen“ zusammen würden beiläufig der im Texte bezifferten „unbemittelten Klasse“ entsprechen; der „obere Mittelstand“ Schmollers deckt sich beiläufig mit der Mittelklasse in meiner Darstellung. Alle derartigen Schätzungen und Berechnungen können nur als ganz beiläufige angesehen werden. Wenn trotzdem zwei auf ganz verschiedene Weise angestellte Berechnungen einander so nahe kommen, so kann angenommen werden, daß sie wenigstens die Grundzüge der sozialen Schichtung richtig wiedergeben. Daß Schmollers Schätzung ein etwas günstigeres Bild liefert, stimmt ganz gut damit zusammen, daß seine Einheiten die Familien, meine die berufsthatigen Individuen sind.

politischen Gesichtspunkten, aber nicht ein Bild der wirklichen sozialen Schichtung. Mag man die Grenzlinien bei diesem oder jenem Betriebsumfang ziehen, sie werden gewiß überwiegend Gleichartiges zusammenfassen, mitunter aber auch Verschiedenartiges. Unser Bestreben kann nur darauf gerichtet sein, die Scheidung möglichst reinlich zu bewirken, d. h. die Linien nach der Berufsstellung und dem Betriebsumfang so zu ziehen, daß sie mit der Abgrenzung nach anderen Gesichtspunkten möglichst übereinstimmen.

Auch ist dabei zu berücksichtigen, daß die zur Bezeichnung der sozialen Klassen gewählten Ausdrücke — in unserem Falle vermögende Klasse, Mittelklasse und unbemittelte Klasse — hier nicht dasselbe bedeuten, wie im allgemeinen Sprachgebrauch. Hier werden sie durch die statistischen Grenzlinien enger umschrieben, und nur in dieser Beschränkung wollen sie gelten. Zur vermögenden Klasse gehören also in den Berufsabteilungen A—C grundsätzlich nur Selbständige mit Betrieben von einem gewissen Umfange, wengleich sicherlich die Vermögenslage und sonstige soziale Stellung vieler Angestellter, ja sogar manches Arbeiters eine bessere sein mag. Besonders schwierig ist die Abgrenzung der Selbständigen der Mittelklasse und der unbemittelten Klasse nach dem Betriebsumfang; ich verweise in dieser Richtung im einzelnen nochmals auf meine Ausführungen im VI. Abschnitte unter Nr. 1. Es trifft aber wohl auch nicht in allen Fällen zu, wenn die Angestellten durchaus zur Mittelklasse, die Arbeiter zur unbemittelten Klasse gerechnet werden. Die Angestellten greifen nach oben und unten hin über, und auch von den Arbeitern mögen viele eine Stellung errungen haben, die sich dem Typus der Mittelklasse annähert. Daß endlich die Aufteilung der Berufsabteilungen E und F eine ziemlich willkürliche ist und sich nur als ein Notbehelf rechtfertigen läßt, um zu einer Gesamtübersicht über die soziale Schichtung zu gelangen, habe ich schon früher nachdrücklich betont.

Bei dieser Sachlage wäre es vielleicht richtiger, von sozialer Betriebsorganisation anstatt von sozialer Schichtung oder Gliederung schlechtweg zu sprechen. Aber dieser Ausdruck ist nun einmal üblich geworden zur Bezeichnung des hiermit erörterten Komplexes von statistischen Ergebnissen, und so mag er denn beibehalten werden. Allein, nochmals sei es hervorgehoben: es ist nicht die soziale Schichtung selbst, die uns hier vorgeführt wird, sondern nur die Betriebsorganisation, die ihr zwar zu Grunde liegt, aber doch nicht ausschließlich für sie maßgebend ist. Und andererseits ist die

soziale Schichtung auch nicht der einzige Gesichtspunkt, worunter jene Betriebsorganisation zu beurteilen ist.

Die sozialen Schichten werden von zwei gewaltigen Gegenbewegungen durchzogen, seitdem das Kastenwesen des Feudalstaats der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung weichen mußte. Mit jeder durchgreifenden Aenderung der Wirtschaftsverfassung in Technik und Betrieb, in Besitz und Einkommen, schwindet ein Teil der alten Aristokratie und neue Elemente steigen in die oberste Schicht empor. Und die gleiche Bewegung pflanzt sich fort von Schicht zu Schicht.¹⁾ Zugleich mit ihrer Zusammensetzung ändert sich dabei auch das Niveau ihrer Lebenshaltung, ihrer Ansprüche und Errungenschaften und ihr gegenseitiges Verhältnis. Und in diesem großen Umbildungsprozeß ist die Bedeutung der Berufsstellung allmählich eine andere geworden. Die aufsteigende Klassenbewegung äußert sich nicht nur in dem Auftrieb, der die einzelnen Individuen aus ihrer Klasse in eine höhere emporträgt, sondern auch in der Hebung des Niveaus der sozialen Schichten im ganzen. Dieser Bewegung vermögen die starren Kategorien des Arbeitsranges — Selbständige, Angestellte, Arbeiter —, worauf die Berufsstatistik beschränkt bleibt, nicht zu folgen. Sie gleichen einem festen Pegel, und wir brauchen eine schwimmende Skala, die mit dem Gesamtniveau steigt und fällt. Formal selbständige Stellung bietet lange nicht mehr in dem gleichen Maße wie früher die Gewähr eines gewissen Wohlstandes, Ansehens und Einflusses, und umgekehrt bedeutet die Stellung als Arbeiter lange nicht mehr so streng und unbedingt wie früher den Verzicht darauf. Mit einem Worte: die Berufsstellung ist für die Lebenshaltung und damit bis zu einem gewissen Grade für die soziale Stellung nicht mehr von gleicher Wichtigkeit wie früher.

Sollen wir deswegen die sozialpolitische Bedeutung unseres statistischen Materials geringer veranschlagen? Ja und nein. Sie ist geringer zu veranschlagen insofern, als der Schluß aus der Berufsstellung auf die Lebens- und Wohlstandsverhältnisse immer unsicherer wird. So sehr auch die Spitzen sich erheben mögen, im allgemeinen findet in dieser Hinsicht eine Annäherung zwischen den verschiedenen Kategorien des Arbeitsranges statt. Ihre Grenzen bedeuten nicht in gleichem Maße wie früher scharfe Unterschiede der Lebenshaltung. Darum darf das starke Hervortreten der Ab-

¹⁾ Ausgezeichneter historischer Ueberblick hierüber in dem schon früher erwähnten Vortrage Schmollers auf dem evangelisch-sozialen Kongreß von 1897.

hängigen, insbesondere der Arbeiter gegenüber den Selbständigen, wie ich früher dargethan habe ¹⁾, keineswegs als Proletarisierung im Sinne von Verelendung gedeutet werden.

Hat die Berufsstellung an privatwirtschaftlicher Bedeutung gewonnen, so ist ihr sozialpolitischer Einfluß dafür im Wachsen. Je mächtiger das Klassenbewußtsein nicht bloß der Arbeiter, sondern auch der Angestellten und Unternehmer wächst, desto stärker stützt es sich auf die formale Stellung im Berufe, welche nunmehr innerhalb jeder dieser Kategorien Personen von den verschiedensten Einkommen- und Vermögensverhältnissen zu einer einheitlichen Klasse verbindet. Die Bildung und Abgrenzung dieser Klassen beruht in der That hauptsächlich auf der Berufsstellung im Sinne der Berufsstatistik und insofern ist die sozialpolitische Wichtigkeit ihrer Ergebnisse eher höher als geringer einzuschätzen.

XII. Der Nebenerwerb.

Schon im III. Abschnitte dieses Haupttheiles habe ich erwähnt ²⁾, daß die Berufsgliederung nach dem Hauptberuf allein nicht richtig beurteilt werden kann. Noch ist die volkswirtschaftliche Arbeitsteilung nicht soweit vorgeschritten, daß sie jeden Erwerbenden in den Dienst einer einzigen Berufsbethätigung gestellt hätte. Der Prozeß der Berufsbildung ist noch im Zuge: fortwährend werden Personen aus der in sich abgeschlossenen Hauswirtschaft ausgelöst und in die volkswirtschaftliche Produktion einbezogen, insbesondere von der Basis der Landwirtschaft aus. Aber sie treten nicht sofort und gänzlich aus der Haus- oder Landwirtschaft in die volkswirtschaftliche Berufsarbeit über. Bei den Einen bleibt die bisherige ökonomische Basis unverändert und die neue Bethätigung erscheint nur als Nebenerwerb. Bei den Anderen ist sie schon entscheidend geworden für die Lebensstellung und wird als Hauptberuf eingetragen, während das frühere ökonomische Milieu im Nebenerwerb nachwirkt. Gleich einem Januskopf blickt also der Nebenerwerb zugleich vorwärts und rückwärts auf dem Wege unserer wirtschaftlichen Entwicklung. Das ist der Haupt Gesichtspunkt für die Beurteilung der Nebenerwerbserhebung. Daneben laufen noch andere Strömungen mit, insbesondere der Uebergang von kleingewerblicher Produktion

¹⁾ Vgl. den XIV. Bd. S. 613f.

²⁾ Vgl. S. 284 des XIV. Bandes.

zum Handel mit einschlägigen, von der Großindustrie hergestellten Waren, die Verbindung verschiedenartiger gewerblicher Verrichtungen zu einheitlichen Produktionszwecken oder doch in einem und demselben Geschäftsbetrieb, die Ergänzung des Einkommens aus Berufen, die ihren Mann nicht ausreichend ernähren, aber auch nicht völlig in Anspruch nehmen durch anderweitige Erwerbsthätigkeit, der allmähliche Uebergang von Familienangehörigen ins Erwerbleben und ähnliche Veranlassungen mehr zu nebensächlicher Erwerbsthätigkeit.

Sichere Grenzen lassen sich dabei nicht ziehen, weder dem Hauptberufe noch der erwerblosen Stellung als Familienangehörige gegenüber. Die Kriterien des Nebenerwerbs waren bei der Erhebung von 1895 die gleichen wie 1882: es muß eine Erwerbsthätigkeit stattfinden — arbeitsloses Einkommen gilt nicht als Nebenerwerb — und sie muß einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens bringen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie neben dem Hauptberuf oder von Personen ohne Hauptberuf, ob sie zur Zeit der Zählung oder zu einer anderen Jahreszeit ausgeübt wird.¹⁾ Diese Kriterien sind aber nur insofern wirksam, als sie in das Berufsbewußtsein der Bevölkerung Eingang gefunden haben.* Das ist nun beim Nebenerwerb in viel geringerem Maße der Fall wie beim Hauptberuf. Viele Beschäftigungen, welche nach der Absicht der Erhebung als Nebenerwerb hätten angegeben werden sollen, sind von den Befragten als zum Hauptberuf gehörig angesehen und deshalb nicht besonders eingetragen worden. Noch schlimmer ist es mit solchen Erwerbsarten bestellt, welche man überhaupt nicht als Berufsthätigkeit zu bezeichnen gewohnt ist, wie z. B. das Austragen von Zeitungen etc., oder welche doch gewisse Gesellschaftskreise für sich nicht als solche gelten lassen wollen, wie z. B. zahlreiche Frauen des Mittelstands die Anfertigung weiblicher Handarbeiten. Von größtem Einflusse war dabei, daß nach der Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste die Spalten für den Hauptberuf bei jeder Person unbedingt einen Eintrag enthalten mußten, nicht auch die Spalten für den Nebenerwerb. Es bestand demnach nicht die gleiche zwingende

¹⁾ 1882 sollte nur die regelmäÙig ausgeübte Erwerbsthätigkeit als Nebenerwerb gelten. 1895 hat man an dem Erfordernis der RegelmäÙigkeit nicht festgehalten. Praktisch besteht kaum ein Unterschied, da auch 1895 nur eine solche Thätigkeit als Nebenerwerb gilt, die einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens bringt, somit in der Regel auch einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Veranlassung für den Befragten, sich selbst und der Erhebung gegenüber Rechenschaft abzulegen über die Nebenerwerbsverhältnisse, wie über die Hauptberufsverhältnisse. Man konnte sich beim Nebenerwerb um die Antwort drücken, indem man die betreffenden Spalten des Fragebogens leer liess, beim Hauptberuf nicht. Und so mußte denn die Erhebung des Nebenerwerbs ungleichmäÙig und lückenhaft ausfallen. Wir haben zwar keine Anhaltspunkte dafür, um das MaÙ der Auslassungen exakt zu bestimmen, allein die Durchmusterung der sachlichen und örtlichen Details läÙt keinen Zweifel darüber, daÙ notorisch wichtige Nebenerwerbszweige viel zu schwach besetzt erscheinen, also in weitem Umfange nicht eingetragen worden sind. Auch mögen sich gewisse Schwankungen dadurch ergeben, daÙ die Grenze zwischen Haupt- und Nebenberuf nicht gleichmäÙig eingehalten worden ist. Das sind eben die unvermeidlichen Schwierigkeiten der Nebenerwerbsaufnahme: sie wird den Nebenerwerb nie ganz erfassen sondern immer nur Näherungswerte liefern, weil hier die subjektiven Momente eine noch gröÙere Rolle spielen wie beim Hauptberuf. Was im Zweifel als Hauptberuf und was als Nebenerwerb zu gelten habe, muß ebenso der Entscheidung der Befragten überlassen bleiben, wie die Frage, ob eine Thätigkeit einträglich genug ist, um überhaupt als Nebenerwerb angesehen zu werden. Die Bearbeitung kann und soll daran nichts nachbessern. Sie war 1895 im Rechte, wenn sie es vermied, die Berufsangaben ex post nach den Materialien der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsaufnahme zu berichtigen, was 1882 geschehen ist. Das hat allerdings die Anzahl der Nebenerwerbsfälle, insbesondere auf dem Gebiete der Landwirtschaft, herabgemindert, kommt aber der Wahrheit jedenfalls näher.¹⁾ AnlaÙ zu einer Berichtigung lag

¹⁾ Die landwirtschaftliche Betriebsaufnahme hat 558 367 Landwirtschaftsbetriebe ergeben, die Berufszählung aber 2522 539 selbständige Landwirte im Hauptberuf und 2159 606 im Nebenberuf, zusammen 4682 145, mithin um 876 172 weniger als landwirtschaftliche Betriebe. Der Landwirtschaftsband des Zählungswerks erklärt dies damit, daÙ von der Betriebszählung auch zahlreiche Zwergbetriebe erfasst worden sind, deren Erträgnis zu gering bleibt, um den Besitzer zur Eintragung eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbs zu veranlassen. Georg von Mayr hält in dem Aufsätze „Die Deutsche Landwirtschaft und die Berufsstatistik von 1895“, Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 19. April 1899, und noch nachdrücklicher in der No. 160 der Allgemeinen Zeitung vom 17. Juli 1899, „Die Bedeutung des Nebenberufs für die allgemeine Berufsstatistik“, sowie in seiner Besprechung der Berufszählung im Allgem. statistischen Archiv V. Bd. S. 709 ff. diese Erklärung für nicht ausreichend und meint, daÙ die landwirtschaftliche Bethätigung in den

nur vor, wenn ein- und dieselbe Beschäftigung, und zwar in der gleichen Berufsstellung, sowohl als Haupt- als auch als Nebenberuf

Berufsausweisen nicht in ihrem vollen Umfang wiedergegeben werde. Die Einwendung des Zählungswerks, daß der landwirtschaftliche Nebenerwerb ein nicht zu übersehendes äußeres Merkmal eben am Grundbesitz habe und daher bei der Erhebung schwieriger übergangen werden konnte als sonstiger Nebenerwerb, will von Mayr nicht gelten lassen. Es sei im Gegenteil eher üblich, daß auch Landwirte sich nach ihrer sonstigen Berufsbethätigung benennen und eintragen, so daß der landwirtschaftliche Hauptberuf mitunter nur als Nebenerwerb angegeben werde, in anderen Fällen aber dieser letztere gänzlich unter den Tisch falle. Ueber die Hauptberufsverhältnisse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe werden wir durch den Landwirtschaftsband genügend aufgeklärt (S. 46* ff.). Es ist richtig, 46,14 Prozent aller jener Betriebsinhaber, ja selbst in der Klasse des Großgrundbesitzes von 100 ha und darüber noch immer 5,24 Prozent gehören anderen Hauptberufen als der Landwirtschaft an. Wenn nun ein erheblicher Teil davon es unterlassen hat, Landwirtschaft auch nur als Nebenerwerb anzugeben, so muß daraus noch keineswegs auf die Lückenhaftigkeit jener Erhebung geschlossen werden. Denn es gehört, wie wir bereits wissen, zu den Kriterien des Nebenerwerbs, daß eine erwerbende Thätigkeit vorliege und daß sie einen wesentlichen Teil des Einkommens bringe. Nun ist Grundbesitz an sich eine Besitzthatsache, nicht notwendig eine Berufsthatsache. Es entspricht völlig den Intentionen der Zählung, wenn diese beiden Dinge nicht miteinander verwechselt werden. Grundbesitzer, die ihren Besitz weder selbst bearbeiten noch unter ihrer persönlichen Leitung bearbeiten lassen, sondern nur als Quelle arbeitslosen Renteneinkommens betrachten, sind daher völlig im Rechte, wenn sie es unterlassen, sich als Landwirte im Nebenberuf einzutragen, ebenso jene, denen ihr Grundbesitz — und mag er auch über 100 ha umfassen — eben nicht einen wesentlichen Teil ihres Einkommens bringt. Denn nur in diesem Falle durften sie nach den ihnen gewordenen „Erläuterungen“ einen Nebenberuf als vorhanden annehmen. Hält man sich das vor Augen, so wird man die Thatsache, daß die Inhaber von 876 162 landwirtschaftlichen Betrieben, denen — nebenbei bemerkt — durchaus nicht ebensoviel Besitzer entsprechen, weder im Haupt- noch im Nebenberuf als Landwirte sich eingetragen haben, nicht als ein Gebrechen der Erhebung auffassen, sondern vielmehr als ein wichtiges Symptom für die geminderte Bedeutung des Grundbesitzes vom Standpunkte des subjektiven Berufsbewusstseins und Berufsinteresses aus. Der Vorwurf, als ob die Berufsstatistik die agrarischen Interessen in zu schwacher Besetzung zeigte, ist nicht gerechtfertigt. Das mag bei der Darstellung nach dem Hauptberuf allein zutreffen; durch die Nebenberufsdaten wird jedoch die richtige Beurteilung angebahnt. Jene viel umstrittene Differenz von 876 172 Betrieben ohne die entsprechenden Berufssubjekte erteilt uns vielmehr einen Wink, daß man die agrarischen Interessen nicht schlechtweg nach der Zahl oder der Fläche der Betriebe, sondern nach deren ökonomischer und beruflicher Wichtigkeit für den Inhaber zu bemessen habe. Und wer vermochte ein kompetenteres Urteil darüber abzugeben als dieser selbst in seiner Berufsdeklaration?

eingetragen war. Darin liegt ein Widerspruch; nur der Hauptberuf wurde gezählt. Anders, wenn jene doppelt verzeichnete Beschäftigung im Haupt- und Nebenberuf in verschiedener Stellung betrieben wird, z. B. landwirtschaftliche Tagelöhner verbunden mit selbständigem Landwirtschaftsbetrieb. Das ist ganz wohl vereinbar und kommt häufig vor. Ein Anlaß zu Aenderungen ist hier nicht gegeben.

Wohl aber ergibt sich gerade in diesem beispielsweise angegebenen Falle eine gewisse Schwierigkeit für die Vergleichung mit den Ergebnissen von 1882. Wie ich schon bei anderer Gelegenheit erwähnt habe¹⁾, ist nämlich für die landwirtschaftlichen Tagelöhner mit selbständigem Landwirtschaftsbetrieb 1882 eine eigene Kategorie der Berufsstellung vorgesehen gewesen. 1895 ist sie aufgelassen; Personen in solcher Lage gelten entweder als selbständige Landwirte oder als landwirtschaftliche Tagelöhner. In beiden Fällen war die andere Beschäftigung als Nebenberuf einzutragen. Folgerichtig müßte demnach für die Vergleichung der Ergebnisse von 1882 und 1895 jene kombinierte Kategorie der Berufsstellung von 1882 als aus Haupt- und Nebenberuf zusammengesetzt angesehen werden, und es wäre die 1882 ermittelte Zahl der Personen mit Nebenerwerb um 838 766, jene der Nebenerwerbsfälle um 875 887 zu erhöhen. Bei diesem Verfahren ergibt sich jedoch, wie die Aufstellungen auf S. 153 erkennen lassen, ein so beträchtlicher Ausfall, daß er nur zum Teil aus materiellen Veränderungen erklärt werden kann. Offenbar hat die geänderte formale Behandlung der Verbindung von selbständigem Landwirtschaftsbetrieb und landwirtschaftlicher Tagelöhner 1895 so wie auf die Zahl der landwirtschaftlichen Tagelöhner,²⁾ auch auf die Ergebnisse über den Nebenberuf, zunächst innerhalb der Landwirtschaft und dann überhaupt gedrückt. Das wird für die Folge mit zu berücksichtigen sein.

Haupt- und Nebenberuf müssen also in ihren Wechselbeziehungen untersucht werden durch sorgfältige Kombination der hierüber gemachten Angaben. So erfahren wir, wie die Haupt- und Nebenberufe und die dadurch gekennzeichneten Interessengruppen ineinander übergreifen und erlangen einen Einblick in die mannigfachen Verwicklungen des Erwerblebens.

Diese Kombinationen finden in zweifacher Richtung statt, so-

¹⁾ Vgl. die Bemerkungen auf S. 610 des XIV. Bandes.

²⁾ Vgl. ebendasselbst S. 638.

wohl vom Hauptberuf als auch vom Nebenerwerb ausgehend. Von den einzelnen Positionen des Hauptberufs ausgehend, indem für die Personen mit Hauptberuf angegeben wird, ob sie einen Nebenerwerb haben, ob speziell in der Landwirtschaft oder in anderen Erwerbszweigen, ob in selbständiger oder in unselbständiger Stellung.¹⁾ Von der Seite des Nebenerwerbs aus findet eine Kombination mit dem Hauptberuf insofern statt, als zunächst die einzelnen Nebenberufsfälle nach dem vollen Detail des Berufsschemas aufbereitet worden sind und dann zu jeder Position angegeben wird, ob die dahin gehörigen Personen dem Hauptberuf nach erwerbend sind oder nicht, ferner für den Fall der Erwerbsthätigkeit ob sie selbständig oder unselbständig ausgeübt wird, und zwar auch hier wieder ob in der Landwirtschaft oder in anderen Berufen. Da eine und dieselbe Person mehrfachen Nebenerwerb haben kann, bedeuten die Summen jener Posten nicht mehr Personen mit Nebenerwerb, sondern Nebenberufsfälle. Ihre Zahl übertrifft beträchtlich jene der Personen mit Nebenerwerb. Aus der Zusammenfassung der Hauptberufs und Nebenberufsdaten wird sich schließlich die Gesamtzahl der Berufsstellen für jeden einzelnen Berufszweig ergeben.

Bei unseren Untersuchungen wollen wir zunächst vom Hauptberuf ausgehen und sehen, wie viele Berufsthätige (bezw. berufslose Selbständige) in den einzelnen Berufsabteilungen einen Nebenerwerb ausüben. Dann ist die Gliederung der Nebenberufsfälle und ihre Verteilung auf die Berufsstellungen des Hauptberufs zu erörtern, und schließlich der Einfluß des Nebenerwerbs auf die Berufsgliederung überhaupt.

Die Personen mit Nebenerwerb, die im Hauptberuf erwerbsthätig sind, verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Berufsabteilungen:

(Siehe die nebenstehende Übersicht auf S. 153.)

Der Nebenerwerb nimmt ab. 1895 wurden 505 829 Berufsthätige weniger mit Nebenerwerb ermittelt wie 1882; das sind 12,72% des Standes von 1882. Von je 100 hauptsächlich Berufsthätigen hatten 1882 noch 20,96 einen Nebenerwerb, 1895 nur mehr 14,29.²⁾

¹⁾ Hingegen fehlt diese Angabe für die Familienangehörigen und Dienenden. Wir erfahren zwar, wie viele Nebenberufsfälle auf diese Kategorien entfallen, nicht aber wie viele Personen daran beteiligt sind, und welchen Berufszweigen sie hauptberuflich angehören.

²⁾ Ueber den Rückgang und die Zahl der Nebenberufsfälle vgl. weiter unten die Ausführungen auf S. 158.

Berufsabteilungen	1895			1882		
	Anzahl der Personen mit Neben- erwerb	Prozente der hauptberuflich Erwerbthätigen		Anzahl der Personen mit Neben- erwerb	Prozente der hauptberuflich Erwerbthätigen	
		jeder Berufs- abtei- lung	mit Neben- beruf über- haupt		jeder Berufs- abtei- lung	mit Neben- beruf über- haupt
A Landwirtschaft . . .	1 049 542	12,66	32,06	1 510 170	18,34	37,95
B Industrie	1 491 865	18,02	45,58	1 693 321	26,47	42,55
C Handel und Verkehr . . .	384 105	16,43	11,73	397 927	25,34	10,00
D Häusliche Dienste . . .	31 333	7,24	0,96	55 960	14,08	1,41
E Oeffentlicher Dienst . . .	115 266	8,08	3,52	142 218	13,79	3,57
F Berufslose	201 335	9,40	6,15	179 679	13,27	4,52
zusammen	3 273 446	14,29	100,00	3 979 275	20,96	100,00

Der Rückgang betrifft beide Geschlechter und kehrt in den meisten Berufstellungen wieder. Was zunächst die beiden Geschlechter betrifft, so hatten einen Nebenerwerb

von je 100 berufsthätigen	1895	1882
Männern	17,82	25,46
Frauen	5,12	8,22

Die Beteiligung der Frauen am Nebenerwerb erscheint weit geringer als am Hauptberuf: hier 25,35, dort 9,99% der betreffenden Erwerbthätigen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dafs es sich hier nur um solche Frauen handelt, welche auch einen Hauptberuf ausüben. Wesentlich anders würde sich das Verhältnis gestalten, wenn wir auch den Nebenerwerb der Familienangehörigen mit in Rechnung stellen könnten.¹⁾

Nach Berufsstellungen und Berufsabteilungen sind die Nebenerwerbsverhältnisse die folgenden:

Es haben Nebenerwerb

Berufsstellung	von je 100 hauptsächlich Erwerbthätigen							
	der Land- wirtschaft		der Industrie		des Handels und Verkehrs		überhaupt in A, B u. C	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Selbständige	20,39	17,92	34,31	41,84	28,90	39,79	26,95	31,02
Angestellte	16,71	37,35	11,84	17,79	3,50	6,27	9,08	16,72
Arbeiter	9,06	18,28	12,65	18,42	10,64	15,11	10,88	18,12

¹⁾ Vgl. die Angaben über den Anteil der Familienangehörigen und speziell der Frauen an den Nebenerwerbsfällen auf S. 159.

Daß die Selbständigen verhältnismäßig am häufigsten einen Nebenerwerb ausüben, erklärt sich daraus, daß er durch Besitzverhältnisse begünstigt wird. Insbesondere von der Industrie, von der die meisten Nebenerwerbsfälle abzweigen, gilt dies, dann auch vom Handel und Verkehr: Grundbesitz kommt hier als landwirtschaftlicher Nebenerwerb zum Ausdruck. Er ist das Residuum des früheren landwirtschaftlichen Berufs, von dem entweder der Gezählte oder sein Vorfahr zu gewerblicher oder Handelsbethätigung übergegangen ist. Zugleich wirkt er als Vorspann, um hier zur besseren Berufsstellung zu gelangen. Damit stimmt auch überein, daß der Nebenerwerb ganz überwiegend in selbständiger Stellung ausgeübt wird und zwar verhältnismäßig am häufigsten von solchen, die auch im Hauptberuf selbständig sind. Im ganzen sind von je 100 Berufsthätigen mit Nebenerwerb 81,93 im Nebenerwerb selbständig. In den 3 Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr sind

von je 100 im Hauptberuf	im Nebenerwerb	
	selbständig	abhängig
Selbständigen	85,84	14,16
Angestellten	90,30	9,70
Arbeitern	78,16	21,84
zusammen	82,40	17,60

Daß aber auch sonst die selbständige Stellung beim Nebenerwerb so sehr überwiegt, erklärt sich aus dem geringen Umfange seiner Betriebe. Gehilfen wirken dabei nur in selteneren Fällen mit, und andererseits wird dem Nebenerwerb nur jene Zeit gewidmet, die der Hauptberuf frei läßt. Damit nimmt ein Arbeitgeber nur schwer vorlieb. Nur auf eigene Rechnung kann solche freie Zeit verwertet werden.

Die Abnahme des Nebenberufs ist — von den formalen Verschiedenheiten der Bearbeitung der Materialien im Jahre 1882 und 1895 abgesehen — nach meinen einleitenden Bemerkungen zu erklären aus den Fortschritten der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung.¹⁾

¹⁾ Daß der Nebenerwerb nur unvollständig erfaßt worden ist, habe ich schon auf S. 148 u. 149 ausgeführt. Die Vergleichung der Ergebnisse von 1895 mit jener von 1882 wird dadurch kaum beeinträchtigt, weil beide Erhebungen die gleichen Schwierigkeiten zu überwinden hatten und demnach wohl auch so ziemlich die gleichen Lücken aufweisen. Aus der Verschiedenheit der Ergebnisse von 1882—1895 darf demnach füglich auf die allgemeinen Entwicklungstendenzen des Nebenerwerbs zurückgeschlossen werden.

Wenigstens in der Industrie sowie im Handel und Verkehr trifft das zu. Der Hauptberuf nimmt hier die Menschen immer strenger in Anspruch; er beherrscht immer stärker ihr Berufsgefühl, so daß die Rudimente der früheren Wirtschaftsstufe absterben oder doch bei der Eintragung in die Haushaltungsliste nicht mehr mitspielen. Der überraschende Ausfall im Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Arbeiter — 509728 im Jahre 1895 gegen 1075245 im Jahre 1882 — ist in erster Linie jedenfalls aus den bereits früher erwähnten formalen Aenderungen in der Registrierung der landwirtschaftlichen Tagelöhner mit Land zu erklären.

Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden die selbständigen Landwirte. Sie sind die einzige Gruppe, in welchen der Nebenerwerb häufiger geworden ist: früher 410034 selbständige Landwirte mit Nebenerwerb oder 17,92%, jetzt 495908 oder 20,39%. Das paßt aber völlig zu meiner Theorie. Hier haben wir das vorausblickende Antlitz des Januskopfs vor uns: der Nebenerwerb ist der Vorbote der Industrialisierung, des Uebergangs von der Landwirtschaft zu Gewerbe, Handel und Verkehr. Noch werfen sie ihren Schatten nur erst in der Form des Nebenerwerbs voraus; bei einer späteren Zählung ist das Verhältnis in manchen Fällen vielleicht schon das umgekehrte.

Drei Momente sind dafür maßgebend, von welchen Hauptberufen aus der Nebenerwerb am häufigsten ausgeübt wird: ihre Verbreitung auf dem Lande, das Verhältnis der Selbständigen zu den Abhängigen, die Beteiligung der Frauen. Am häufigsten ist der Nebenerwerb mit solchen Berufen verbunden, die von der geschlossenen ländlichen Hauswirtschaft abzweigen und daher ihren Sitz auf dem flachen Lande haben. Da bei den Selbständigen der Nebenerwerb mehr als zweimal so häufig auftritt als bei den Abhängigen, bei den Männern mehr als dreimal so häufig wie bei den Frauen, so entwickelt er sich kräftiger von solchen Berufen aus, welche verhältnismäßig wenig abhängige Personen und wenig Frauenarbeit verwenden.

Durch häufige Ausübung eines Nebenerwerbs, insbesondere seitens der Selbständigen, ragen folgende Berufsgruppen hervor:

in den Berufsgruppen	Es haben einen Nebenerwerb von je 100	
	Selbständigen	Erwerbthätigen überhaupt
Forstwirtschaft u. Fischerei	48,63	46,25
Bergbau, Hüttenwesen etc.	42,42	29,29
Industrie der Steine u. Erden	55,59	21,43

in den Berufsgruppen	Es haben einen Nebenerwerb von je 100	
	Selbständigen	Erwerbthätigen überhaupt
Metallverarbeitung	50,25	16,06
Nahrungs- u. Genussmittel	52,64	21,47
Baugewerbe	46,57	22,84
Berufsgruppen mit geringstem Nebenerwerb sind dagegen		
Bekleidung u. Reinigung	22,75	12,97
Polygraphische Gewerbe	23,95	4,49
Künstlerischer Betrieb	11,67	6,49
Handelsgewerbe	24,06	13,88
Versicherungsgewerbe	13,77	6,23

Völliger Einblick erschließt sich freilich erst, wenn auch auf die Ausübung des Nebenerwerbs von den einzelnen Berufsarten eingegangen wird. Dann wird es klar, wie innig die gewerbliche Bethätigung noch mit der Landwirtschaft zusammenhängt und von welcher Bedeutung diese letztere für alle anderen Berufe ist. Um nur einige der wichtigsten Berufszweige herauszuheben, die mehr als 10000 Erwerbthätige mit Nebenerwerb umfassen, so haben einen Nebenerwerb

Selbständige der Berufsart	unter			
	absolut		je 100 Selbständigen	
	überhaupt	ins-bes. in der Landwirtschaft	überhaupt	in der Landwirtschaft
Getreidemühlen	26 849	25 481	87,6	83,2
Grobs-Huf-(Schmiede	44 181	42 984	70,9	68,9
Stellmacher u. Wagner	26 469	25 686	66,5	64,6
Maurer	35 953	33 566	61,8	57,7
Zimmerer	22 108	20 614	61,5	57,4
Bäcker	40 322	34 093	52,0	44,0
Tischler	52 946	49 249	49,8	46,3
Fleischer	30 114	26 485	43,1	38,2
Beherbergung u. Erquickung	75 643	61 683	43,1	35,1
Schuhmacher	87 254	78 636	40,4	36,5

In solcher Weise sind gerade die am meisten verbreiteten Gewerbe nebenberuflich mit der Landwirtschaft verknüpft. Es giebt ihrer verhältnismäßig nur wenige, in welchen nicht wenigstens ein Drittel der Selbständigen einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb hat: 14 Berufsarten giebt es, in welchen dies bei der größeren Hälfte der Fall ist. Auch für die Hausindustrie spielt der landwirtschaftliche Nebenerwerb eine wichtige Rolle. So hat von den selbständigen hausindustriellen Korbmachern, Tischlern und Webern

beiläufig der dritte Teil, von den Schuhmachern und Zigarrenmachern doch rund der fünfte Teil einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb.

Die geographische Gestaltung der Nebenerwerbsverhältnisse ist bedingt durch die Ausbildung der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung in den einzelnen Gebietsabschnitten. Wo sie kaum erst begonnen hat und ebenso dort, wo der Prozeß der Produktionsteilung und Berufsbildung schon weit vorgeschritten ist, tritt der Nebenerwerb verhältnismäßig selten auf; am häufigsten ist er dort, wo die Umbildung von der hauswirtschaftlichen zur volkswirtschaftlichen Produktion eben stattfindet. So bleibt er tief unter dem Reichsdurchschnitte — 14,29⁰/₀ der Erwerbthätigen und berufslosen Selbständigen — in Berlin (1,74⁰/₀), Hamburg (2,40⁰/₀), Bremen (4,75⁰/₀), im Königreich Sachsen (7,37⁰/₀), aber auch in Oberbayern (8,78⁰/₀), Ostpreußen (10,55⁰/₀), Posen (11,68⁰/₀), Westpreußen (11,86⁰/₀). Die Maxima werden erreicht in Schaumburg-Lippe mit 29,90 und Westfalen mit 25,41⁰/₀, wovon 26,06 bzw. 22,40⁰/₀ in der Landwirtschaft. Ueberhaupt ist für die örtliche Gestaltung des Nebenerwerbs der in der Landwirtschaft und der von der Landwirtschaft aus ausgeübte Nebenerwerb in erster Linie maßgebend. Dieser letztere hängt hinwiederum enge zusammen mit den Grundbesitzverhältnissen. Kleinbesitz und starke Vertretung der selbständigen Landwirte führen zu Nebenerwerb in anderen Berufen, Großbetrieb und geringe Vertretung der Selbständigen lassen ihn nicht recht aufkommen. So ist der anderweitige Nebenerwerb der Personen, die mit ihrem Hauptberuf der Landwirtschaft angehören, am häufigsten in Hohenzollern (18,65⁰/₀), Baden (11,28⁰/₀) und Württemberg (10,87⁰/₀), am geringsten in Westpreußen (2,46⁰/₀), Posen (2,69⁰/₀) und Mecklenburg-Strelitz (2,75⁰/₀).

Bei der entscheidenden Rolle sowohl der Landwirtschaft als auch der Ausbildung der Arbeitsteilung war von vornherein zu erwarten, daß die Nebenerwerbsverhältnisse in Stadt und Land nach Ortsgrößenklassen charakteristisch abgestuft sein würden. Das wird in der That durch die nachfolgende Aufstellung bestätigt:

Ortsgrößenklassen	Personen mit Nebenerwerb		Von 100 Erwerbthätigen etc. jeder Ortsgrößenkl. haben Nebenerwerb		
	absolut	Prozent	überhaupt	in der Landwirtschaft	in anderen Berufen
Großstädte . . .	70 991	2,17	2,18	0,58	1,60
Mittelstädte . . .	123 007	3,76	5,09	3,15	1,94
Kleinstädte . . .	383 118	11,70	12,49	10,07	2,42
Landstädte . . .	538 172	16,44	19,84	16,37	3,47
flaches Land . .	2 158 158	65,93	18,83	13,74	5,09
im Ganzen	3 273 446	100	14,29	10,58	3,71

Je größer die Orte, desto strenger ist ihre Wirtschaftsorganisation und desto weniger Raum läßt sie für die Ausübung eines Nebenberufs. Er nimmt daher ab bei steigender Einwohnerzahl. Auf dem flachen Land ist er jedoch seltener als in den Landstädten, weil auf dem Lande die Verhältnisse noch nicht entwickelt genug sind, und weil daselbst die ganz überwiegende Mehrzahl schon dem Hauptberuf nach der Landwirtschaft angehört, welche sonst das Hauptgebiet des Nebenerwerbs bildet.

Wesentlich anders stellen sich die Nebenerwerbsverhältnisse dar, wenn man, die Angaben über den Nebenerwerb summierend, die Art des Nebenerwerbs nach Nebenerwerbsfällen untersucht. Es wurden solche registriert

in der Berufsabteilung	im Jahre 1895			im Jahre 1882		
	absolut	Proz. aller sämtlicher Neben- berufe	Proz. aller Haupt- undNeben- berufe	absolut	Proz. aller sämtlicher Neben- berufe	Proz. aller Haupt- undNeben- berufe
A Landwirtschaft	3 648 237	73,71	30,55	4 065 645	79,19	33,05
B Industrie	619 386	12,51	6,06	527 604	10,28	7,62
darunter Hausindustrie	59 437	1,20	14,79	—	—	—
C Handel u. Verkehr	569 877	11,51	19,59	429 609	8,37	21,48
D Häusliche Dienste, Tagelohn	16 765	0,34	3,73	17 093	0,33	4,12
E Oeffentlicher Dienst	95 436	1,93	6,27	94 228	1,83	8,37
zusammen	4 949 701	100	19,24	5 134 179	100	22,55

An den 4 949 701 Nebenerwerbsfällen der Erhebung von 1895 sind beteiligt 3 072 111 im Hauptberuf Erwerbthätige mit 3 274 036 Fällen und 201 335 berufslose Selbständige mit 208 626 Fällen. Mehrfacher Nebenerwerb kommt also verhältnismäßig selten vor. Außerdem treffen 1 467 039 Fälle auf Angehörige ohne Hauptberuf und Dienende; auf wie viel Personen ist allerdings nicht festgestellt worden. Im Vergleich zu 1882 ergeben sich folgende Verschiebungen:

	Nebenberufsfälle		somit 1895 mehr (+) bezw. weniger (—) als 1882
	1895	1882	
Erwerbthätige im Hauptberuf	3 274 036	4 073 397	— 799 361
Berufslose Selbständige	208 626	187 786	+ 20 840
Angehörige und Dienende	1 467 039	872 996	+ 594 043
zusammen	4 949 701	5 134 179	— 184 478

Es ist höchst bezeichnend, daß die Nebenberufe der im Hauptberuf Erwerbthätigen um 799 361 oder 20% abgenommen, hin-

gegen jene der berufslosen Familienangehörigen und Dienenden¹⁾ um 594 043 oder 68^o zugenommen haben. Bei diesen ist die häufigere Beteiligung am Nebenerwerb das Vorzeichen früheren und zahlreicheren Eintritts in das Erwerbleben überhaupt; der Nebenerwerb ist gleichsam die Vorstufe für die spätere hauptberufliche Bethätigung. Die Abnahme bei jenen ist, wie schon früher bemerkt, dahin zu deuten, daß sie mit ihrem Hauptberuf nunmehr strenger und einseitiger in die arbeitsteilige Organisation der Volkswirtschaft einbezogen sind. Sie haben die Spuren der hauswirtschaftlichen Thätigkeit abgestreift, die ihnen in der Form des Nebenerwerbs anhängen.

Die Abnahme betrifft nur das männliche Geschlecht (— 696 093), wohingegen die weiblichen Nebenerwerbsfälle um 511 615 zugenommen haben, ausschließlich infolge der stärkeren Beteiligung der Familienangehörigen und Dienenden. Wir stehen hier vor einer wichtigen Etappe des Vormarsches der Frauen in das Gebiet des Erwerbs. Mit dieser Bewegung stimmt es auch überein, wenn an den Nebenberufen der Erwerbthätigen hauptsächlich Männer, an den Nebenberufen der Familienangehörigen aber ganz überwiegend Frauen beteiligt sind, und wenn deren Uebergewicht hier seit 1882 erheblich zugenommen hat. Von je 100 Nebenberufsfällen treffen nämlich

in der Kategorie	im Jahre 1895		im Jahre 1882	
	auf Männer	auf Frauen	auf Männer	auf Frauen
der Erwerbthätigen im Hauptberuf	91,90	8,10	91,57	8,43
der berufslosen Selbständigen . .	65,13	34,87	56,64	43,36
der Angehörigen und Dienenden	4,00	96,00	7,21	92,79
im ganzen	64,72	35,28	75,95	24,05

Fassen wir nunmehr die bereits auf der vorhergehenden Seite mitgeteilte Gliederung der Nebenberufe nach den großen Berufsabteilungen ins Auge, so sehen wir auf den ersten Blick, um wieviel mehr die Landwirtschaft am Nebenerwerb beteiligt ist wie am Hauptberuf. 73,71^o aller Nebenberufe, aber nur 36,19^o aller Hauptberufe entfallen auf die Berufsabteilung A Landwirtschaft.²⁾ Ebenso wie als Hauptberuf ist die Landwirtschaft auch als Neben-

¹⁾ Die Dienenden sind an der Gesamtzahl der Nebenberufsfälle jener beiden Kategorien mit rund ein Zehntel beteiligt.

²⁾ Allerdings ist es wahrscheinlich, daß die Nebenberufe in der Landwirtschaft vollständiger erfaßt wurde als alle anderen Berufe, weil hier im Landwirt-

beruf zurückgegangen, denn 1882 betrug ihr Anteil noch 79,19⁰/₀; alle anderen Berufsabteilungen aber haben verhältnismäßig gewonnen, am meisten die Industrie. Die Abnahme der landwirtschaftlichen Nebenberufe betrifft übrigens nur solche Personen, die im Hauptberuf erwerbsthätig sind, bei allen anderen haben sie zugenommen, insbesondere bei den Familienangehörigen, welche sich nebenberuflich als landwirtschaftliche Arbeiter bethätigen. Es wurden deren gezählt

	1895	1882
Männer	68 729	60 654
Frauen	1 076 036	655 311

Familienangehörige Frauen sind demnach in großer Zahl in den landwirtschaftlichen Nebenerwerb eingetreten. Hingegen er giebt sich hier ein noch erheblicherer Ausfall an solchen Personen, welche im Hauptberuf erwerbsthätig sind. In dieser Gruppe haben die Männer um 739 893, die Frauen um 904 16 abgenommen. Das Ergebnis dieser Bewegung ist nicht nur die schon früher konstatierte Abnahme der landwirtschaftlichen Nebenberufe, sondern auch eine sehr erhebliche Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses der daran beteiligten Personen zu Gunsten des weiblichen Geschlechts. Es ist die gleiche Bewegung wie im Hauptberuf, nur geht sie im Nebenerwerb noch viel weiter.

Der Eintritt weiblicher Familienangehöriger in den Nebenerwerb, hauptsächlich in abhängiger Stellung, ist es auch, welcher überhaupt für die Zunahme der Frauen mit Nebenerwerb in Industrie, Handel und Verkehr maßgebend gewesen ist. Es wurden Frauen gezählt

mit Nebenerwerb	Angehörige		Erwerbsthätige im Hauptberuf	
	1895	1882	1895	1882
in der Industrie . . .	120 132	58 852	32 923	31 485
im Handel und Verkehr	178 307	51 307	42 777	28 705

Wir sehen also: die gesamte Entwicklung des Nebenerwerbs wird beherrscht durch die stärkere Beteiligung der Frauen an der Berufsarbeit, wofür der Nebenerwerb das Durchgangsstadium bildet.

schaftsbetrieb ein nicht zu übersehendes äußeres Merkmal gegeben war und überdies durch die Landwirtschaftskarte bei der Erhebung noch besonders darauf hingewiesen worden ist.

1) Vgl. dazu die Bemerkungen auf S. 276 des XIV. Bandes dieses Archivs über das Eintreten von weiblichen Arbeitskräften an Stelle der abwandernden männlichen in den hauptberuflichen Landwirtschaftsbetrieb.

Auch für die Berufsstellung im Nebenerwerb ist die Beteiligung der Frauen entscheidend. Die 1895 verzeichneten Nebenberufe wurden nämlich ausgeübt

in der Stellung von	durch Männer	durch Frauen	überhaupt
Selbständigen . . .	2 643 471	330 941	2 974 412
Angestellten . . .	31 053	1 031	32 084
Arbeitern . . .	528 851	1 414 354	1 943 205

In erster Linie fällt das starke Uebergewicht der selbständig ausgeübten Nebenberufe auf; sie machen 60 % aller Nebenerwerbsfälle aus, wogegen die Selbständigen im Hauptberuf nur etwa ein Drittel der Erwerbthätigen betragen.¹⁾ Allein nur beim männlichen Geschlecht treten die Selbständigen so sehr hervor. Von den Frauen wird der Nebenberuf ganz überwiegend in abhängiger Stellung ausgeübt; ebenso wie im Hauptberuf sind ihrer auch hierbei kaum ein Fünftel der Erwerbenden selbständig. Demzufolge entfallen von je 100 Nebenberufen²⁾

ausgeübt in der Stellung von	auf Männer	auf Frauen
Selbständigen	58,87	11,13
Angestellten	96,79	3,21
Arbeitern	27,22	72,78

Das erklärt sich daraus, daß ein innerer Zusammenhang besteht zwischen der Berufsstellung im Hauptberuf und im Nebenerwerb. Die selbständige oder unselbständige Stellung im Hauptberuf ist in der Mehrzahl der Fälle auch maßgebend für die Stellung im Nebenerwerb. Da nun schon im Hauptberuf die Stellung der Männer eine so viel günstigere ist, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn ihre Ueberlegenheit im Nebenberuf, wo auch noch die Besitzverhältnisse in der Regel zu Gunsten der Männer mitspielen, noch schärfer hervortritt. Wozu noch kommt, daß die Angehörigen und Dienenden mit Nebenerwerb ganz überwiegend weiblichen Geschlechts sind. Von 1 467 039 Nebenerwerbsfällen, an denen sie teilhaben, treffen nur 58 751 auf das männliche Geschlecht, aber 1 408 288 auf das weibliche. Die Besitzverhältnisse und die soziale Stellung des Ernährers im Hauptberuf sind in der Regel nicht danach angethan, den Frauen in ihrem Nebenerwerb zur Selbständigkeit zu ver-

¹⁾ Vgl. die verschiedenen Berechnungen hierüber auf S. 616 des XIV. Bandes.

²⁾ Ueber die Beteiligung der beiden Geschlechter an den Berufsstellungen des Hauptberufs vergleiche den XIII. Abschnitt.

helfen. Der Nebenerwerb hat also für die beiden Geschlechter eine völlig verschiedene Bedeutung: den Männern bringt er eine Ergänzung des Einkommens aus dem Hauptberuf, in der Regel gestützt auf Besitz und gewonnen in selbständiger Stellung; für die Frauen aber bedeutet er unselbständige Arbeit, deren Erträgnis nicht ausreicht, um sie aus der Kategorie der Familienangehörigen in jene der hauptberuflich Erwerbthätigen übertreten zu lassen.

Nach Berufsgruppen wird die Verteilung der Nebenerwerbsfälle in den drei Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel und Verkehr, sowie ihr Verhältnis zu den daselbst ausgeübten Hauptberufen in der umstehenden Tabelle dargestellt. Zu diesem Zwecke wird in der 3. und 4. Spalte unserer Uebersicht die Zahl der Haupt- und der Nebenerwerbsfälle jeder einzelnen Berufsgruppe zusammengefaßt, so daß wir die Summe aller Berufsbethätigungen in jeder Berufsgruppe erhalten, sowohl der haupt- als auch der nebenberuflich ausgeübten. Die Verhältniszahlen zeigen zunächst den Anteil jeder Berufsgruppe an der Summe aller Nebenberufsfälle der Berufsabteilungen A—C und dann den Anteil des Nebenberufs an der Gesamtzahl der Berufsfälle in jeder Gruppe.

Siehe die Uebersicht auf S. 163.

Die Landwirtschaft dominiert, sowohl unter den Nebenberufen, als auch im Verhältnisse zum Hauptberuf. Auf 100 Berufsfälle in der Landwirtschaft trafen 1882 33,17, 1895 noch immer 30,58 landwirtschaftliche Nebenerwerbsfälle. Insbesondere in selbständiger Stellung rückt der landwirtschaftliche Nebenberuf ziemlich nahe an den Hauptberuf heran, denn es betrug 1895 die Zahl der selbständigen Landwirte im Hauptberuf 2522539, im Nebenberuf aber 2159606. Im übrigen hängt die feinere Gliederung der Nebenberufe ab von ihrer technischen Arbeitsorganisation und der Gelegenheit, welche dadurch zur nebensächlichen Bethätigung insbesondere von Personen ohne eigenen Hauptberuf gegeben ist. Dabei besteht kein Zusammenhang zwischen der absoluten und der relativen Häufigkeit der Nebenberufe. Nächst der Landwirtschaft treten absolut am meisten hervor das Handelsgewerbe, Beherbergung und Erquickung, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Relativ, also im Verhältnis zum Hauptberuf, ist der Nebenberuf am häufigsten in der Landwirtschaft, im Versicherungsgewerbe, in der Beherbergung und Erquickung, in der Forstwirtschaft u. s. w., im Handelsgewerbe und in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

Im Vergleich zu den Ergebnissen von 1882 hat der Neben-

Berufsgruppen	In jeder Berufsgruppe wurden ausgeübt		Gesamtzahl der Haupt- und nebenberuflich erwerb- thätigen Personen		Von 100 Nebenberufs- Fällen in A-C trafen auf jede Berufsgruppe		Von 100 in jeder Berufsgruppe aus- gegebenen Berufen waren Nebenberufe	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
I. Landwirtschaft etc.	3 593 349	4 029 604	11 747 394	12 150 122	74,28	80,22	30,58	33,17
II. Forstwirtschaft etc.	54 888	36 041	191 535	132 019	1,13	0,72	28,66	23,71
III. Bergbau etc.	12 901	17 096	580 654	458 553	0,27	0,34	2,22	3,73
IV. Steine und Erden	39 262	35 051	540 596	366 620	0,81	0,70	7,26	9,56
V. Metallverarbeitung	30 460	23 354	892 495	552 068	0,63	0,46	3,41	4,23
VI. Maschinenindustrie	23 075	17 604	408 298	302 796	0,48	0,35	5,65	5,81
VII. Chemische Industrie	3 016	2 767	105 939	60 297	0,06	0,06	2,85	4,59
VIII. Fette, Öle, Firnisse etc.	4 381	5 564	47 378	36 431	0,09	0,11	9,25	15,27
IX. Textilindustrie	71 921	81 733	1 017 112	932 592	1,49	1,63	7,07	8,76
X. Papier	4 028	2 790	139 891	93 598	0,08	0,06	2,88	2,98
XI. Leder	7 866	7 087	176 224	136 318	0,16	0,14	4,26	5,20
XII. Holz- und Schnitzstoffe	69 993	65 014	717 012	586 674	1,45	1,29	9,76	11,08
XIII. Nahrungs- und Genussmittel	151 175	97 038	1 029 338	760 264	3,13	1,93	14,69	12,76
XIV. Bekleidung und Reinigung	103 196	87 380	1 616 320	1 421 387	2,13	1,74	6,38	6,15
XV. Baugewerbe	93 687	80 639	1 447 324	1 027 222	1,94	1,61	6,47	7,85
XVI. Polygraphische Gewerbe	2 868	1 741	122 159	71 384	0,06	0,03	2,35	2,44
XVII. Künstliche Gewerbe	1 003	913	29 351	24 806	0,02	0,02	3,42	3,68
XVIII. Fabrikant, etc. ohne nähere Ang.	554	1 833	39 515	93 059	0,01	0,04	1,82	1,97
XIX. Handelsgewerbe	296 190	211 355	1 501 324	1 053 624	6,12	4,20	19,73	20,06
XX. Versicherungsgewerbe	14 504	28 858	39 978	49 416	0,30	0,58	3,61	7,14
XXI. Verkehrsgewerbe	50 837	46 389	666 167	483 429	1,05	0,92	7,63	9,60
XXII. Berthbergebung und Erquickung	268 256	143 007	700 919	422 458	4,31	2,85	29,71	33,85
zusammen	4 837 500	5 022 858	23 749 923	21 226 137	100	100	20,37	23,66

erwerb in der Mehrzahl der Berufsgruppen und zwar zum Teil sehr erheblich zugenommen. Die wichtigste und für das Gesamtergebnis entscheidende Ausnahme bildet die bereits hinlänglich erörterte Abnahme der nebenberuflich ausgeübten Landwirtschaft. Daneben ist noch der Rückgang in der Textilindustrie hervorzuheben, dessen Zusammenhang mit dem Rückgang der Hausweberei auf der Hand liegt. In der Regel haben die absoluten Zahlen jedoch zugenommen. Da aber die Hauptberufsfälle in sämtlichen Berufsgruppen, Nahrungs- und Genussmittel sowie Bekleidung und Reinigung ausgenommen, noch rascher sich vermehrt haben, so bleiben die Verhältniszahlen für 1895 hinter jenen für 1882 mehr oder minder zurück. So wie im ganzen, tritt auch innerhalb der einzelnen Berufsgruppen und in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Berufsarten die nebenberufliche Bethätigung immer mehr in den Hintergrund gegenüber der hauptberuflichen. In einer ganzen Reihe von Berufszweigen, woselbst die Hauptberufe seit 1882 entschieden zugenommen haben, sind die Nebenberufe sogar zurückgegangen, obwohl sie 1895 wahrscheinlich vollständiger erfasst worden sind wie 1882. Die Arbeitsteilung hat seither eben gewaltige Fortschritte gemacht, nicht nur in der Spezialisierung,¹⁾ sondern auch in der Energie, womit sie die gesamte Thätigkeit der Menschen umfaßt. Der Spielraum für den Nebenerwerb ist enger geworden. Mögen die Nebenberufe in den meisten Berufsgruppen an Zahl noch gewachsen sein, in ihrer Bedeutung sind sie vom Hauptberuf entschieden zurückgedrängt worden.

Damit stimmt auch überein, daß der Nebenerwerb in den Städten eine geringere Rolle spielt wie auf dem flachen Lande und desto mehr in den Hintergrund tritt, je höher die Einwohnerzahl der Städte sich erhebt und je ausgebildeter ihre Wirtschaftsorganisation wird. Schon früher habe ich gezeigt, wie die relative Häufigkeit der nebenberuflich thätigen Personen bei steigenden Größenstufen der Wohnplätze abnimmt.²⁾ In Ergänzung jener Aufstellung wird nachstehend berechnet, welchen Anteil die Nebenberufe an der Gesamtzahl der Berufe, Haupt- und Nebenberuf zusammengenommen haben, die in jeder Ortsgrößenklasse ausgeübt werden. Von je 100 derartigen, in jeder Berufsabteilung ausgeübten Berufen sind Nebenberufe

¹⁾ Vgl. hierüber die Ausführungen auf S. 157.

²⁾ Vgl. oben S. 274 des XIV. Bandes.

Berufsabteilungen	in den		in den		auf dem
	Großstädten	Mittelstädten	Kleinstädten	Landstädten	
Landwirtschaft . . .	34,08	54,76	58,53	47,15	26,02
Industrie	2,02	2,37	3,34	5,47	14,25
Handel u. Verkehr	7,00	10,10	17,12	23,42	37,99
Häusliche Dienste .	4,03	2,43	2,92	3,84	5,74
Oeffentlicher Dienst	2,37	1,86	3,01	7,29	18,58
überhaupt	4,25	7,60	16,58	24,32	23,89

Die Ziffernreihe für die Berufsabteilung Landwirtschaft ist anders gestaltet als die Reihen der übrigen Berufsabteilungen. Bei diesen wird der Nebenberuf, wie eben bemerkt, mit wachsender Einwohnerzahl in der Regel immer seltener. Hingegen steht der landwirtschaftliche Nebenerwerb in den Landstädten am höchsten und fällt nach beiden Richtungen hin. Rascher gegen das platte Land zu, weil dort das Vorherrschen der Landwirtschaft als Hauptberuf weniger Gelegenheit zur nebenberuflichen Verbindung der Landwirtschaft mit anderen Berufen bietet, langsamer nach oben hin, in der Richtung gegen die Großstädte, wegen der geringeren Vertretung agrarischer Interessen in den Städten überhaupt. Zugleich belehren uns diese Ziffern darüber, daß die Landwirtschaft für die Land-, Klein- und Mittelstädte beiläufig zur Hälfte, für die Großstädte zum dritten Teile nur als Nebenerwerb in Betracht kommt.

Alle bisher angestellten Untersuchungen stimmen darin überein, daß das Schwergewicht des Nebenerwerbs in der Landwirtschaft zu suchen sei. Drei Viertel aller Nebenberufe sind landwirtschaftliche, und von den hauptberuflich Erwerbthätigen die einen Nebenerwerb ausüben, gehört rund ein Drittel der Landwirtschaft an. Wie tief sie in der Form des Nebenerwerbs gerade in die wichtigsten Gewerbe eingreift, haben die auf S. 156 mitgetheilten Verhältniszahlen gezeigt. Auch habe ich schon in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, wie sehr die Berufsgliederung des deutschen Volks zu Gunsten der Landwirtschaft verschoben erscheint, wenn man die Haupt- und Nebenberufsfälle summiert und die Gesamtheit aller Berufsbethätigten der Untersuchung zu Grunde legt.¹⁾

¹⁾ Siehe den XIV. Band dieses Archivs, S. 284.

Danach ergeben sich nämlich Berufsfälle

für die Berufsabteilungen:	1895	1882
Landwirtschaft	11 940 929	12 302 141
Industrie	8 000 606	6 924 069
Handel und Verkehr	2 908 388	1 999 927
Häusl. Dienste, Lohnarb.	449 256	414 675
Öffentlicher Dienst	1 521 397	1 125 375
Berufslose	2 142 808	1 354 486
im ganzen	27 863 384	24 124 673

In Verhältniszahlen und mit den Hauptberufen und Nebenberufen für sich allein verglichen, ist die Gliederung die folgende:

Es entfallen auf die nebenbezeichneten Berufsabteilungen von je 100

Berufsabteilungen:	Hauptberufen	Nebenberufen	Haupt- u. Nebenberufen zusammen
Landwirtschaft	36,19	73,71	42,86
Industrie	36,14	12,51	31,94
Handel u. Verkehr	10,21	11,51	10,44
Häusl. Dienste etc.	1,89	0,34	1,61
Öffentlicher Dienst	6,22	1,93	5,46
Berufslose	9,35	—	7,69

Da im Nebenerwerb die Landwirtschaft sowie Handel und Verkehr verhältnismäßig stärker, alle anderen Berufsabteilungen dementsprechend schwächer besetzt erscheinen als nach der Gliederung im Hauptberuf, so bewirkt die Einrechnung der Nebenberufe, daß die erstgenannten Berufe nunmehr in der Gesamtzahl aller Berufsfälle stärker hervortreten. Insbesondere gilt das von der Landwirtschaft, deren Prozentanteil sich bei dieser Berechnungsweise von 36 auf 43 erhöht.

Es entsteht nun die Frage, wiefern danach die auf Grund der Zahlen über den Hauptberuf gewonnenen Vorstellungen über das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Berufsgruppen und ihrer besonderen Interessen, insbesondere über das Verhältnis der Industrie zur Landwirtschaft zu berichtigen sind. Ein exakter Ausdruck für die Bedeutung des Nebenberufs neben dem Hauptberuf läßt sich überhaupt nicht gewinnen. v. Mayr hat angeregt, die gesamte Berufsthätigkeit jeder Person als Einheit anzunehmen, und

im Falle mehrfachen Berufs die Zugehörigkeit zu den einzelnen Berufen in Bruchteilen zahlenmäßig zu bestimmen.¹⁾ Er ist sehr im Rechte, wenn er selbst die Durchführung jenes Vorschlags einer statistischer veranlagten Zukunft überlassen will. Ich brauche daher nicht erst auf die psychologischen und technischen Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich ihm entgegenstellen. Jedenfalls bleiben wir vorläufig darauf angewiesen, die Zahlen, so wie sie sind, im Lichte der gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung zu untersuchen. Der leitende Gesichtspunkt dabei ist, wie schon früher hervorgehoben, die Entwicklung von der ländlichen geschlossenen Hauswirtschaft zur arbeitsteiligen Volkswirtschaft. Wie dieser Entwicklungsgang auf das Berufsbewußtsein des Volks einwirkt, zeigen die Angaben über den Hauptberuf; welche Spuren aus früheren Wirtschaftsstufen zurückgeblieben sind, die Angaben über den Nebenerwerb. Daneben regen sich in den Nebenerwerben, insbesondere in jenen, die von der Landwirtschaft aus ausgeübt werden, wohl auch gewisse Ansätze zur Fortbildung in der Richtung nach der Industrie.

An anderer Stelle habe ich bereits hervorgehoben, daß die Verschiebung der Berufsgliederung in der Richtung nach der Industrie zwar eine Verstärkung der industriellen Interessen, keineswegs aber die Verschärfung ihres Gegensatzes zu den landwirtschaftlichen Interessen bedeutet.²⁾ Denn jene Erweiterung der gewerblichen und Handelsthätigkeit ist ja — entwicklungsgeschichtlich — zumeist durch Abzweigung in der Form der Berufsbildung aus der Landwirtschaft heraus erfolgt, und sie hat ihren Arbeitsbedarf zum guten Teile gedeckt aus dem Nachwuchs des flachen Landes. Die ländlichen Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft sind deshalb natürlich nicht abhanden gekommen. Die landwirtschaftlichen Betriebe, ihre Kulturflächen und Ernteerträge haben nicht absondern zugenommen.³⁾ Aber ihre berufliche Bedeutung ist eine geringere geworden. Von je 100 landwirtschaftlichen Betrieben treffen nur 59,65 auf solche Inhaber, die ihrem Hauptberuf nach der Berufsabteilung Landwirtschaft angehören, 40,35 kommen auf andere Berufe. Nach Größenkategorien ist das Verhältnis das folgende:

¹⁾ Statistik und Gesellschaftslehre II. S. 137.

²⁾ Vgl. den III. Abschnitt dieses Hauptteils, S. 281 des XIV. Bandes.

³⁾ Vgl. hierüber den dritten Hauptteil dieser Untersuchungen.

Von je 100 Inhabern von Landwirtschaftsbetrieben der nebenbezeichneten Größenklassen gehören ihrem Hauptberuf nach an

Größenklassen der Landwirtschaftsbetriebe	der Landwirtschaft	anderen Berufen
unter 2 ha	41,10	58,90
2 ha bis 5 „	76,17	23,83
5 „ „ 20 „	91,68	8,32
20 „ „ 100 „	96,49	3,51
100 „ u. darüber	94,76	5,24

Wir sehen, in welchem Maße Landwirtschaft von Personen betrieben wird, die mit ihrem Hauptberufe anderen Berufen zugehören. Die Zahl der Erwerbthätigen im Hauptberuf hat seit 1882 in der Landwirtschaft um ein Geringes zugenommen und die Zahl ihrer Angehörigen hat sich verringert; sie sind zu anderen Berufen übergegangen.¹⁾ Gegenüber den vielfachen Erwerbsmöglichkeiten, die sich hier eröffnen, und der Energie, womit sie verfolgt werden, muß die Landwirtschaft zurückstehen. Inwieweit der Landwirtschaftsbetrieb von Personen mit anderweitigem Hauptberuf wenigstens in den Nebenerwerbsverhältnissen nachwirkt, haben wir in diesem Abschnitte gesehen. Nicht als Richtigstellung, sondern als Ergänzung des Bildes, das durch die Hauptberufsdaten gewonnen wurde, sind die Zahlen über den landwirtschaftlichen Nebenberuf aufzufassen. Die oft sehr subtilen Grenzlinien zwischen Haupt- und Nebenberuf sind schon durch die Fragestellung in der Haushaltungsliste angedeutet. So oft Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben nicht die Landwirtschaft, sondern einen anderen Hauptberuf angegeben haben, so ist dies ein Bekenntnis darüber, daß eben nicht die Landwirtschaft, sondern jener andere Beruf es ist, „auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Teil herrührt“. Denn darüber sollten sie nach den „Erläuterungen“ zur Haushaltungsliste Rechenschaft ablegen. Die Angaben über den Nebenerwerb besagen sodann, inwieweit die Landwirtschaft „einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt“. Ist dies nicht der Fall, so dürfen wir nicht erwarten, die Landwirtschaft auch nur als Nebenerwerb angegeben zu finden. Wir haben es dann mit einer Besitzthatsache, nicht mit einem Falle von Berufsbethätigung zu thun. So erklärt es sich, daß — wie in der An-

¹⁾ Vgl. die Darlegungen auf S. 276 des XIV. Bandes.

merkung I auf S. 149 fg. ausführlicher dargethan wird — die Anzahl der Berufsfälle in der Landwirtschaft hinter den von der Betriebsaufnahme erfaßten Landwirtschaftsbetrieben nicht unerheblich zurückbleibt. Wir haben also die Zählungsergebnisse streng im Sinne der Fragestellung zu interpretieren. Geschieht dies, so besteht kein Anlaß anzunehmen, daß die Ergebnisse nicht im Sinne der Fragen ausgefallen seien und daß die Landwirtschaft dabei verkürzt erscheine. Wohl aber wäre dies der Fall, wenn man sie nach dem Hauptberufe allein beurteilen wollte. Denn erst die Nebenberufsdaten haben gezeigt, in welchem Umfang die Landwirtschaft auch von anderen Berufen aus ausgeübt wird, in welcher Stellung im Nebenerwerb und von welcher Stellung im Hauptberuf aus, und wie sich die verschiedenen Wirtschaftsstufen der einzelnen Ortsgrößenklassen in ihren Nebenerwerbsverhältnissen spiegeln.¹⁾

Um aber schließlich wieder auf die alte Kontroverse, ob Agrikulturstaat oder Industriestaat, zurückzukommen, so ist es nunmehr vollends klar geworden, daß kein kontradiktorischer Gegensatz zwischen diesen beiden Begriffen besteht. Die Frage kann nicht nach dem Majoritätsprinzip entschieden werden, so daß die Berufszählung gleichsam als eine Volksabstimmung hierüber aufzufassen wäre. Die agrarischen Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft sind ungeschmälert erhalten geblieben. Aber der industrielle Ueberbau ist so gewaltig gefördert worden, daß er nunmehr einen erheblich größeren Teil des Deutschen Volkes beherbergt als früher. Und seine Bewohner vermögen es sich darin behaglicher einzurichten und sich freier darin zu bewegen.

¹⁾ Sorgfältige Durchführung dieses Gedankens in Württemberg. Vgl. Hermann Losch, Berufskombinationen, *Allgem. Ztg.* Nr. 171 v. 29. Juli 189.

(Schluß des II. Hauptteils folgt.)

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Das neue deutsche Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

Von
DR. ERNST LANGE
in Berlin.

Der Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes, den ich auf S. 489—509 des XIII. Bandes dieses Archivs einer Besprechung unterzogen habe, und der sich auf S. 590—650 desselben Bandes abgedruckt findet, ist nunmehr, nachdem er durch den Reichstag wesentliche Aenderungen erfahren hat, Gesetz geworden. Die folgenden Darlegungen, die zur Einführung dienen sollen, bilden naturgemäß die Fortsetzung des soeben erwähnten Aufsatzes, und es ist daher die dort gewählte Einteilung des Stoffes beibehalten.

1. Die Verteilung der Lasten und Einnahmen.

Das im Entwurfe vorgeschlagene Prinzip des finanziellen Ausgleichs zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten hat die Zustimmung des Reichstags gefunden. Im einzelnen sind aber sehr erhebliche Aenderungen beschlossen worden. Angenommen worden ist die Schaffung eines Gemeinvermögens neben den Sondervermögen der einzelnen Anstalten. Dagegen soll nicht, wie der Entwurf vorgesehen hatte, eine Teilung des schon vorhandenen Vermögens der Anstalten in Gemein- und Sondervermögen vorgenommen werden, sondern es soll das Gemeinvermögen nur aus den künftigen Beiträgen gebildet werden. Jede Anstalt bleibt also im Vollbesitze

ihres bisher angesammelten Vermögens. Von den künftigen Beiträgen indels sollen 40^{0/10} dem Gemeinvermögen und 60^{0/10} den Sondervermögen der Anstalten zu gut kommen. Dem Gemeinvermögen fallen dafür zur Last drei Viertel sämtlicher Altersrenten und die Grundbeträge aller Invalidenrenten, außerdem die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und die Abrundungen der Monatsrenten auf volle 5 Pfennig. Dabei sind, wie wir im 2. Abschnitt des näheren sehen werden, die Grundbeträge der Invalidenrenten gegen den Entwurf bedeutend herabgesetzt.

Gemeinlast und Gemeinvermögen sind also vom Reichstag sehr eingeschränkt worden. Abgesehen von der gänzlichen Ausscheidung der schon vorhandenen Vermögensbestände, sind aus den 60^{0/10} der Regierungsvorlage in dem Gesetz 40^{0/10} geworden. Diese Verschiebung ist in erster Linie eine Folge der andern Normierung der Grundbeträge der Invalidenrenten; zum geringeren Teile wird sie dadurch bewirkt, daß ein Viertel der Altersrenten den Sondervermögen der Versicherungsanstalten zur Last fallen soll. Diese Teilung der Altersrenten nun bedeutet einen direkten Bruch mit dem Prinzip, daß die Renten, soweit sie von der Dauer der Beitragsleistungen unabhängig sind — also geleistet werden müssen, sobald die Voraussetzungen des Anspruchs überhaupt gegeben sind — gemeinsam von allen Anstalten getragen werden sollen. Trotzdem hat der Reichstag geglaubt, darauf bestehen zu müssen. Man meinte, daß die Gefahr einer leichtfertigen Bewilligung von Altersrenten vorläge, wenn die bewilligenden Anstalten finanziell an der Altersrentenlast nicht direkt beteiligt wären. Die namentlich von Seiten der Regierungsvertreter geltend gemachten Gegen Gründe, in Sonderheit auch die rechnerisch wohl begründeten Bedenken, ob nunmehr die finanziell ungünstig dastehenden Versicherungsanstalten aus ihrer bedrängten Lage völlig befreit werden würden, schlugen nicht durch — ich muß hinzufügen: leider! Denn ich bin der Ueberzeugung, und zwar auf Grund vieljähriger praktischer Erfahrungen auf dem verwandten Gebiet der Unfallversicherung, daß die beliebte Teilung der Altersrentenlasten kaum irgend welchen Einfluß auf die Rentenfeststellung haben wird; die ganze Architektonik des Gesetzes aber ist dadurch schon hier — gleichsam im Grundriß — zerstört. Wir werden später sehen, daß der Reichstag auch nach anderen Richtungen hin mit demselben Erfolg gearbeitet hat.

Diejenigen Invalidenanstalten, die in der Hauptsache landwirtschaftliche Bevölkerung umfassen, werden bekanntlich infolge der Alters-

gruppierung der Versicherten durch die Altersrenten stärker belastet als die Anstalten, in deren Bezirken Industrie, Handel und Verkehr vorherrschen. Gerade sie sind die schon jetzt finanziell am ungünstigsten dastehenden Anstalten — man denke nur an Ostpreußen und Niederbayern —, sie werden daher dadurch, daß sie nun auch weiterhin noch einen Teil der Altersrenten tragen müssen, doppelt schwer getroffen werden. Für die gesamte mehr freiwillige Thätigkeit, die ihnen das Gesetz nahe legt, vor allem für die Krankenpflege, werden ihnen daher wenig oder gar keine Mittel mehr übrig bleiben. Dazu kommt noch, daß die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vielfach, vornehmlich im Osten Deutschlands, der Krankenversicherung noch gar nicht unterworfen sind. Dies hat für die betroffenen Versicherungsanstalten den Nachteil, daß erstlich der großen Masse ihrer Versicherten die Fürsorge der Krankenkassen überhaupt fehlt, und sodann daß sie bei Uebernahme des Heilverfahrens auf ihre eigene Rechnung keinen Anspruch auf Ersatz des Krankengeldes durch die Krankenkasse (§ 18 Abs. 3 des neuen Gesetzes) geltend machen können. Diese Anstalten haben also nun das größte Interesse daran, daß die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung auch hinsichtlich der Krankenversicherung recht bald den industriellen Arbeitern gleich gestellt werde, und das ist vielleicht die einzige gute Seite, die sich an der ganzen besprochenen Bestimmung auffinden läßt.

Das Verhältnis, in dem die Beiträge für das Gemeinvermögen und für die Sondervermögen (40 : 60) geteilt werden, gilt zunächst für 11 Jahre, nämlich vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1910. Stellt sich alsdann heraus, daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für 10 weitere Jahre über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge zur Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge oder Ueberschüsse zu beschließen. Dasselbe wiederholt sich stets nach dem Ablauf eines weiteren Zeitraums von 10 Jahren. Ist eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen bestimmten Teils der Beiträge nötig, so ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. — Jedenfalls wird auf diese Weise verhütet, daß einzelne Anstalten dauernd mit Unterbilanz arbeiten. Der Hauptzweck, den die Regierung mit ihrer Vorlage verfolgte, ist also erreicht.

2. Die Berechnung der Renten und die Erhebung der Beiträge.

Der Regierungsvorlage entsprechend, werden durch das Gesetz folgende fünf Lohnklassen gebildet:

I. Klasse	bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 350 Mk. einschließlich
II. „	von einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk.
III. „	„ „ „ „ „ 550 „ „ „ 850 „
IV. „	„ „ „ „ „ 850 „ „ „ 1150 „
V. „	„ „ „ „ „ 1150 „

Die Grundsätze, nach denen die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes zu geschehen hat, haben in einem Punkte eine wesentliche Verbesserung gegen das bisherige Gesetz erfahren: Wenn im voraus für Wochen oder grössere Zeiträume eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist als der Durchschnittsbetrag, der für den Versicherten der Regel nach maßgebend wäre, so ist diese Vergütung bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen. Auch kann der Versicherte stets die Versicherung in einer höheren Klasse beanspruchen, sobald er bereit ist, den sich daraus ergebenden Mehrbetrag der Beiträge selbst zu tragen.

Der Regierungsentwurf schlug nun vor, den Lohnklassen die folgenden Wochenbeiträge, Rentengrundbeträge und Steigerungssätze entsprechen zu lassen, die alle in denselben einfachen Größenverhältnissen zu einander stehen (wobei der noch zu jeder Rente hinzutretende Reichszuschuss von 50 Mk. unberücksichtigt bleibt):

Lohn- klasse	Wochen- beitrag	Rentengrundbetrag, zugl. Altersrente	Steigerungs- satz	Verhältnis- zahl
	Pf.	Mk.	Pf.	
I.	12	60	2	1
II.	18	90	3	1 ¹ / ₂
III.	24	120	4	2
IV.	30	150	5	2 ¹ / ₂
V.	36	180	6	3
Verhältniszahl	6	3000	1	

Diese einfachen Größenbeziehungen waren durchaus geeignet, das ganze Versicherungsgeschäft klar, durchsichtig und für jedermann verständlich zu machen. Ist in allen Lohnklassen die Wahrscheinlichkeit des Rentenfalls (das Risiko, die gleiche, so ist es zweifellos auch rein versicherungstechnisch richtig, daß Rente und

Beitrag stets in gleichem Verhältnis zu einander stehen. Diese Voraussetzung ist nun zwar offenbar nicht ganz zutreffend; denn in der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die in der Hauptsache den unteren Lohnklassen angehört, kommen — wie bereits auf S. 491 bis 493 des XIII. Bandes des Archivs ausführlich dargelegt worden ist — infolge der besonderen Altersgruppierung durchschnittlich mehr Renten zur Auszahlung als in den übrigen Berufsarten. Gerade dadurch vor allem war ja der finanzielle Ausgleich zwischen den einzelnen Anstalten notwendig geworden. Aber diese Ungleichheit muß von Jahr zu Jahr an Bedeutung verlieren, da die älteren Personen später auch ihrem Alter entsprechend längere Zeit hindurch ihre Beiträge bezahlt haben werden. Außerdem sollten ja auch die Invalidenrentengrundbeträge und die Altersrenten, deren Höhe unabhängig von der Dauer der Beitragszahlung ist, dem Gemeinvermögen zur Last fallen, also prinzipiell von der Gesamtheit getragen werden. Die sonstigen Leistungen der Anstalten — Beitragserstattungen, Krankenfürsorge — können hierbei als finanziell weniger ins Gewicht fallend außer Acht bleiben.

Jedenfalls würden somit etwaige Inkongruenzen zwischen Beitrag und Risiko nach der Regierungsvorlage den schlechter gelohnten Versicherten zu gut gekommen sein, was vom sozialpolitischen Standpunkt aus gewiß nur einen Vorzug bedeuten kann.

Trotzdem hat sich der Reichstag den Vorschlägen der Regierung nicht angeschlossen, sondern die Beiträge und Renten folgendermaßen festgesetzt (ohne den Reichszuschuß von 50 Mk.):

Lohn- klasse	Wochen- beitrag	Alters- rente	Grundbetrag Steigerungssatz	
			der Invalidenrente	
	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.
I.	14	60	60	3
II.	20	90	70	6
III.	24	120	80	8
IV.	30	150	90	10
V.	36	180	100	12

Wie man sieht, fehlen die einfachen Größenverhältnisse hier vollkommen. In den Zahlenreihen scheint mehr oder weniger Willkür zu herrschen. Erreicht ist aber zweierlei: erstens, daß die unteren Lohnklassen jetzt mehr belastet sind, dafür aber auch im ganzen höhere Renten zu erwarten haben, und zweitens, daß die Steigerung der Renten jetzt gegenüber dem Grundbetrag viel mehr ins Gewicht fällt, als der Entwurf beabsichtigte, und somit durch

die größere finanzielle Bedeutung der Steigerungssätze das Interesse an der energischen Fortführung des Markenklebens nach Erreichung der Anwartschaft auf die Rente überhaupt erhöht wird. Den Unterschied zwischen den Renten nach dem Entwurf und dem neuen Gesetz läßt die folgende Aufstellung erkennen, bei der indess auch im Entwurf die im letzten Absatz dieses Abschnitts besprochene Ergänzung der an 500 fehlenden Wochenbeiträge durch solche der I. Lohnklasse vorgenommen worden ist:

Zahl der Beitrags- wochen	Invalidenrente (ohne Reichszuschufs) in Mark in den Lohnklassen									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	Ent- wurfs	Ge- setzes	Ent- wurfs	Ge- setzes	Ent- wurfs	Ge- setzes	Ent- wurfs	Ge- setzes	Ent- wurfs	Ge- setzes
200	64	66	78	76	92	84	106	92	120	100
300	66	69	87	84	108	96	129	108	150	120
500	70	75	105	100	140	120	175	140	210	160
700	74	81	111	112	148	136	185	160	222	184
1000	80	90	120	130	160	160	200	190	240	220
1500	90	105	135	160	180	200	225	240	270	280
2000	100	120	150	190	200	240	250	290	300	340

Die erste Klasse wird also durchweg besser gestellt, als der Gesetzentwurf beabsichtigt hatte, schon die zweite Klasse aber zunächst schlechter — trotz des erhöhten Beitrags — und erst nachdem fast 700 Wochenbeiträge geleistet worden sind, allmählich besser, bis schliesslich allerdings bedeutend höhere Renten erklebt werden. Bei den höheren Klassen werden die Differenzen zu Ungunsten der jüngeren Invaliden zunehmend grösser und tritt der Vorteil der Gesetzesbestimmungen erst in immer höheren Lebensaltern ein. Ob bei dieser Sachlage die Gesetz gewordene Ordnung der Dinge für die mittleren und namentlich die höheren Lohnklassen, im ganzen genommen, einen Gewinn gegen die Vorschläge des Regierungsentwurfs darstellen, scheint mir mindestens zweifelhaft. Es ist sicher ein großer Uebelstand, daß nun gerade der Arbeiter, der in jungen Jahren invalide wird, verhältnismässig sehr viel schlechter gestellt sein wird als der ältere. An jenen wird das Leben in der Regel noch höhere Anforderungen stellen als an diesen, er wird oft noch eine zahlreiche Familie zu versorgen, Kinder zu erziehen haben u. s. w., während der alte Mann im allgemeinen nur für sich und vielleicht noch für seine Frau zu sorgen haben wird. Vom privatrechtlichen Standpunkt aus mag es richtig sein, daß mit den Leistungen des Versicherten (Zahl der verwendeten

Beitragsmarken) die Gegenleistung der Versicherungsanstalt (Invalidenrente) einigermaßen Schritt hält, vom sozialpolitischen Standpunkte aus, wo die Bedürfnisfrage den Ausschlag giebt, ist die Sache aber wesentlich anders zu beurteilen. Je jünger der Invalide ist, um so intensiverer Fürsorge bedarf er im allgemeinen. Faßt man die Arbeiterversicherung mehr als ein Werk sozialer Fürsorge, denn als ein auf Leistung und Gegenleistung beruhendes Versicherungsgeschäft auf, so hat die „Verbesserung“, die der Reichstag an dieser Stelle mit dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, in der That ihre sehr großen Bedenken. Abgesehen von der I. und vielleicht auch noch von der II. Lohnklasse, hätte die Regierungsvorlage sicherlich mehr Elend aus der Welt geschafft, als das Gesetz thun wird. Dieses Ergebnis ist keinesfalls geeignet, den bereits besprochenen Verlust der klaren und einfachen Größenbeziehungen vergessen zu machen.

Im Einzelfalle sollen der Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente die 500 Wochenbeiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde gelegt werden. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Lohnklassen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. Sind noch nicht 500 Wochenbeiträge geleistet worden, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I eingesetzt. Auf diese Weise wird unmöglich gemacht, daß der Grundbetrag durch spätere Beitragszahlungen in einer niedrigeren Lohnklasse wieder herabgedrückt werden kann — ein Fehler, der den ursprünglichen Regierungsvorschlägen anhaftete, wie auf S. 500 Band XIII des Archivs auseinandergesetzt worden ist. Diese sehr wesentliche Verbesserung ist übrigens von den Vertretern der Reichsregierung selbst, nicht vom Reichstag ausgegangen.

3. Rentenfeststellungsverfahren. Organisation.

Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Rentenfeststellungsverfahren hat auch sehr wesentliche Aenderungen erfahren und zwar in dem Sinne, daß die Rentenstellen nahezu beseitigt sind. An ihre Stelle sind der Regel nach die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Polizeiverwaltungen, Amtshauptmannschaften, Bezirksämter u. s. w.) getreten. Das Verfahren wird sich nach dem neuen Gesetz im allgemeinen folgendermaßen gestalten:

Der Antrag auf Rentenbewilligung oder auf Beiträgerstattung ist an die für den Wohn- oder letzten Beschäftigungsort des Ver-

sicherten zuständige untere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese prüft den Anspruch und stellt den Sachverhalt nach Möglichkeit klar. Gewinnt sie die Ueberzeugung, daß dem Rentenansprüche stattzugeben ist, so übersendet sie die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeufserung dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt. Schließt sich dieser dem Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde an, so stellt er den Beginn und die Höhe der Rente sofort fest, erteilt dem Berechtigten darüber schriftlichen Bescheid und bringt die Rente wie bisher in monatlichen Raten durch die Post zur Auszahlung. Anträge auf Beitragserstattung hat die untere Verwaltungsbehörde mit den Verhandlungen ohne Gutachten an die zuständige Versicherungsanstalt weiter zu geben, die dann darüber selbständig befindet.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde zu der Ansicht, daß der Anspruch auf Rente nicht gerechtfertigt ist, so hat sie die Sache vor Abgabe ihres Gutachtens unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Der Rentenbewerber ist von dem Termin zu benachrichtigen und auf seinen Antrag oder auch ohne diesen, wenn es die Aufklärung des Sachverhalts erfordert, hinzuzuziehen. Aus dem Gutachten muß dann zu erschen sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat. Giebt die untere Verwaltungsbehörde ihr Gutachten für die Gewährung der Rente ab, ohne die Vertreter erst gehört zu haben, und glaubt der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Gutachten nicht zustimmen zu können, so ist die Sache zur Anhörung der Vertreter an die untere Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

Vor der Entscheidung über die Entziehung von Invalidenrenten und die Einstellung von Rentenzahlungen hat der Vorstand der Versicherungsanstalt ebenfalls das Gutachten der für den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzuholen. Gelangt diese zu der Ansicht, daß ihr Gutachten für die Entziehung einer Invalidenrente lauten müsse, so hat sie die Sache in derselben Weise zu behandeln wie die von ihr ungünstig beurteilten Rentenansprüche.

An Stelle der unteren Verwaltungsbehörden können auf Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes der zuständigen Versicherungsanstalt bestimmte Gemeindebehörden treten.

Auch auf Rentenstellen, die im wesentlichen in der früher

siert sind, können diese Geschäfte übertragen werden. Zur Errichtung solcher Rentenstellen sind zuständig

- a) der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses und je nach Lage der Dinge des Kommunalverbandes, der Landes-Zentralbehörde oder -Zentralbehörden oder des Reichskanzlers;
- b) die Landes-Zentralbehörde oder unter Umständen der Reichskanzler im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschuss der Versicherungsanstalt sowie des zuständigen weiteren Kommunalverbandes.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sowohl wie der Beisitzer der Rentenstellen erfolgt durch die Vorstände der Krankenkassen u. s. w. in der bereits auf S. 503 des vorigen Bandes skizzierten Weise. Die Anstrengungen, die im Reichstag von einigen Seiten gemacht wurden, dieses Wahlgeschäft auf eine mehr demokratische Grundlage zu stellen, sind leider vollkommen gescheitert.

Wie man sieht, bedeutet das neu geschaffene Rentenfeststellungsverfahren im Vergleich zu dem bisher zu Recht bestehenden zwar einen entschiedenen Fortschritt, denn der ganze Vorgang spielt sich jetzt in der Nähe des Versicherten ab, dieser selbst kommt zu Wort und kann seine Sache vor seinesgleichen vertreten. Gegen den Regierungsentwurf aber haben wir es auch hier nicht mit einer Verbesserung, sondern mit einer bedeutenden Verschlechterung zu thun; denn die Rentenstellen — jene Einrichtungen, an die sich so viel Hoffnungen für die Reform der Arbeiterversicherung überhaupt knüpften — sind bis auf einen Keim entfernt. Zu hoffen ist freilich, daß sich dieser Keim dank der ihm innewohnenden Triebkraft mit der Zeit zu einem größeren Organismus entwickeln wird. Die Gesetz gewordene Ordnung der Dinge erscheint nämlich auch vom rein praktischen Standpunkt aus recht bedenklich. Die Arbeitslast, die den unteren Verwaltungsbehörden zugemutet wird, ist ungeheuer und offenbar im Reichstag von manchen Seiten weit unterschätzt worden. In vielen Fällen werden die Behörden schwer daran zu tragen haben — nicht nur äußerlich, sondern vor allem auch im Hinblick auf ihr Verhältnis zur Bevölkerung ihres Bezirks. Jede Entscheidung zu Ungunsten der Versicherten wird der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zur Last geschrieben werden, während die Rentenbewilligung als etwas Selbstverständliches, nicht etwa

als etwas Verdienstliches hingegenommen werden. Das ist das Schicksal aller derartiger Organe, namentlich der ersten Instanzen — und als solche werden jetzt in der Praxis die unteren Verwaltungsbehörden dem Publikum gelten. Es ist gut, wenn man sich in dieser Beziehung von vorn herein gar keinen Illusionen hingiebt: die Zurückweisung eines Anspruchs, die Entziehung einer Rente schafft dem Feststellungsorgan mehr Gegner, als die Bewilligung von hundert Renten Freunde. Dem Landrat, dem Bürgermeister u. s. w. — nach den bestimmten Aeußerungen, die vom Regierungstische aus im Reichstag gefallen sind, soll die der Behörde durch das Invalidenversicherungsgesetz übertragenen Geschäfte der Chef persönlich leiten — wird dadurch seine sonstige Thätigkeit nicht erleichtert werden. Schon die Thatsache, daß er die Vertreter zur mündlichen Verhandlung über einen Rentenanspruch einberuft, zeigt in den meisten Fällen, daß er selbst Gegner der Bewilligung ist; er wird damit sofort zur Partei, das Odium der etwaigen Zurückweisung des Anspruchs bleibt an ihm haften. Je gewissenhafter er seine Aufgabe nimmt, um so unangenehmer wird sich ihm das fühlbar machen. Es ist daher zu hoffen, daß sich in den Kreisen der Verwaltungsbeamten selbst bald eine starke Neigung geltend machen wird, ihre Entlastung von dieser Bürde zu erstreben, d. h. auf die Errichtung von Rentenstellen hinzudrängen. Möchte unser Optimismus in dieser Beziehung sich nicht als übertrieben erweisen!

Die Landeszentralbehörde ist befugt, den Rentenstellen statt der Begutachtung die Beschlußfassung über die Rentenbewilligung zu übertragen. Für eine materielle Erweiterung der Aufgaben der Rentenstellen bieten sonst nur noch die Bestimmungen des § 80 Raum, wonach der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses der Rentenstelle die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge und mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde auch noch weitere Obliegenheiten übertragen kann. Das ist alles. Sollte indess, wie wir hoffen, die Errichtung von Rentenstellen mit der Zeit in lebhaften Fluß kommen, so würde zweifellos die Logik der Thatsachen dafür sorgen, daß sich ihr Arbeitsgebiet bald hierüber hinaus bedeutend erweiterte (z. vergl. auch das S. 505 Bd. XIII des Archivs Gesagte).

Durch eine organisatorische Neuerung hat der Reichstag das Gesetz bereichert, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen hier nicht übergangen werden darf. Nach § 11 kann nämlich durch Beschluß des Bundesrats der See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, die Invalidenversicherung für die Personen mit zu

übernehmen, die in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder in einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für die Unternehmer, die gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Bedingung ist jedoch, daß dann von der See-Berufsgenossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung für die Hinterbliebenen der Versicherten begründet wird. Werden diese Einrichtungen getroffen, so sind die Personen, für die sie bestimmt sind, kraft des Gesetzes darin versichert.

Die See-Berufsgenossenschaft selbst hat die Veranlassung zu dieser Bestimmung gegeben; es ist daher wahrscheinlich, daß die Einrichtung thatsächlich ins Leben treten und somit die erste Witwen- und Waisenversorgung im Rahmen der neueren Arbeiterversicherung — freilich nur für einen sehr beschränkten Kreis von Personen — zwangsweise eingeführt werden wird. Wie man nun auch diesem besonderen Plan gegenüberstehen mag, interessant ist der Versuch auf jeden Fall, und es ist sehr wohl denkbar, daß weitere gesetzgeberische Maßnahmen hieran später anknüpfen werden und somit die Einrichtungen, die hier zu erwarten sind, dazu dienen werden, die längst als notwendig erkannte allgemeine Witwen- und Waisenversorgung zur That werden zu lassen. Von diesem Standpunkt aus kann man den § 11 des Invalidenversicherungsgesetzes auch dann mit Freuden begrüßen, wenn man davon überzeugt ist, daß gerade die Berufsgenossenschaften nicht die für die allgemeine Durchführung der Witwen- und Waisenversorgung geeignete organisatorische Grundlage bieten.

Die S. 508 Bd. XIII des Archivs erwähnte von der Regierung geplante Beschränkung der Selbstverwaltung durch die Garantieverbände hat der Reichstag, wie zu erwarten war, nicht genehmigt. Der Vertreter der Garantieverbände im Ausschuß der Anstalten ist ganz gefallen, und die Prüfung des Voranschlags der Versicherungsanstalten ist der Aufsichtsbehörde übertragen worden. Diese ist befugt, Anstände zu erheben, insoweit der Voranschlag etwa den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften nicht entspricht. Beschlüsse des Ausschusses, die solchen Anständen nicht gerecht werden, muß der Vorsitzende des Anstaltsvorstandes anfechten.

4. Sonstige Aenderungen.

Alle übrigen Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes, die das neue Gesetz bringt, treten gegen die besprochenen Hauptpunkte

zwar an Bedeutung zurück; doch sind einige immerhin von so großem Interesse, daß sie noch eine eingehende Besprechung verdienen, zumal ihnen, soweit sie überhaupt schon im Regierungsentwürfe enthalten waren, in unserer früheren Arbeit nur wenige Worte gewidmet waren.

Was zunächst den Kreis der von der Versicherung erfaßten Personen anbelangt, so ist es hinsichtlich der zwangsweise Versicherten bei dem Regierungsvorschlage geblieben. Es wird also die Versicherungspflicht ausgedehnt auf alle Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mk. nicht übersteigt. Die Schiffsführer werden diesen Personen gleichgestellt, sie unterliegen also jetzt nur der Versicherungspflicht, wenn sie einen Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 Mk. erzielen. Gefallen ist dagegen die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß solche Personen, die Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt selbständig erwerben, von der Versicherungspflicht befreit sein sollten.

Höchst interessant gestalteten sich die Verhandlungen über die Versicherung der ausländischen Arbeiter, denen der Aufenthalt in Deutschland nur für eine bestimmte Dauer gestattet ist und die nach Ablauf dieser Frist wieder in das Ausland zurückkehren müssen. Der Bundesrat hat zwar die Befugnis erhalten, zu bestimmen, daß diese Personen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, aber die Arbeitgeber sind in diesem Falle verpflichtet, den Beitrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für ihre ausländischen Arbeiter entrichten müßten, wenn diese versicherungspflichtig wären. Es braucht nicht besonders auseinandergesetzt zu werden, daß diese letzte Bestimmung vom rein versicherungstechnischen Standpunkt aus gar keinen Sinn hat, denn den Beiträgen stehen keine auch nur möglichen Leistungen der Versicherungsanstalten gegenüber. Es handelt sich hier vielmehr um eine Abgabe, die von den Ausländer beschäftigenden Unternehmern zu dem Zweck gefordert wird, damit bis zu einem gewissen Grade verhütet werde, daß sich die Chancen der ausländischen Arbeiter im Vergleich zu denen der inländischen in der Konkurrenz um die Arbeitsgelegenheit allzu günstig gestalten. Man hat es hier mit einer Art von Schutzzoll gegen die ausländische Arbeit zu

thun — mit einem Zoll, den die inländischen Unternehmer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, zu zahlen haben, und der den Invalidenkassen zu gut kommt. Hiermit ist ein Schritt von größter prinzipieller Bedeutung gethan. Denn es ist klar: so gut wie man diese eine für die einheimischen Arbeiter ungünstige Chance hier durch eine den Unternehmern auferlegte Zahlungsverpflichtung auszugleichen sucht, kann man auch andere durch die Gesetzgebung geschaffene oder durch die Verhältnisse und die Natur gegebene Chancen zu Gunsten der einheimischen Arbeiter beeinflussen. Es liegt kein Grund vor, bei diesem einen schüchternen Versuch stehen zu bleiben. Das Schlagwort vom „Schutz der nationalen Arbeit“ gewinnt so einen ganz neuen Sinn. Der Schutz vor der ausländischen Konkurrenz erstreckt sich nicht mehr nur auf die Produkte der nationalen Arbeit, sondern vor allem auf den heimischen Arbeiter selbst. Die geschaffenen Dinge treten in den Hintergrund, die schaffenden Personen in den Vordergrund. Viele Zeichen, u. a. auch der immer engere Verkehr, in den die europäischen Völker mit einigen überseeischen, vor allem den mongolischen Rassen treten, weisen darauf hin, daß diese Art von „Schutz der nationalen Arbeit“ mehr und mehr das öffentliche Interesse in Anspruch nehmen wird. Darauf hier weiter einzugehen, müssen wir uns versagen: es sollte hier nur der erste versteckte Schritt, den die Deutsche Gesetzgebung nach dieser Richtung hin gethan hat, in seinem Wesen gekennzeichnet werden.

Die Hausindustriellen, sowie Gewerbetreibende, die nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, bleiben im wesentlichen so gestellt wie bisher. Sie unterliegen also nicht kraft des Gesetzes der Versicherung, sondern der Bundesrat hat nur die Befugnis, die Versicherungspflicht auf sie für bestimmte Berufszweige auszudehnen; er braucht das jetzt aber nicht mehr allgemein zu thun, sondern kann die Vorschrift auf gewisse Bezirke beschränken. Ferner kann der Bundesrat jetzt bestimmen, daß und inwieweit solche Unternehmer, die sich Zwischenpersonen (Faktoren, Zwischenmeister u. s. w.) bedienen, rücksichtlich der von diesen beschäftigten Hausindustriellen die durch das Invalidenversicherungsgesetz den Arbeitgebern auferlegten Pflichten zu erfüllen haben.

Alle diese Personen sind, soweit sie vom Bundesrat nicht für versicherungspflichtig erklärt worden sind, wie nach bisherigem Gesetz, berechtigt, sich selbst zu versichern. Dieses Recht steht jetzt auch den Arbeitern zu, die der Zwangsversicherung nicht unter-

liegen, weil ihnen als Entgelt für ihre Thätigkeit keine Barvergütung, sondern nur freier Unterhalt gewährt wird, sowie den Personen, die nur vorübergehende, vom Bundesrat als nicht versicherungspflichtige Beschäftigung erklärte Dienstleistungen verrichten. Alle diese Personen gehören ihrer ganzen sozialen Lage nach durchaus dem Arbeiterstande im engeren Sinne an. Außerdem ist aber das Recht zur Selbstversicherung noch auf weite Schichten des sogenannten Mittelstandes ausgedehnt worden und zwar auf

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer, Erzieher und Schiffsführer, sobald ihr Jahresarbeitsverdienst zwischen 2000 und 3000 Mk. liegt;
2. Gewerbetreibende und alle Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen.

Als Bedingung für den Eintritt in die Selbstversicherung gilt ganz allgemein, daß das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Endlich sind alle Personen, die aus einem die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse ausscheiden, berechtigt, die Versicherung weiterhin fortzusetzen oder zu erneuern und zwar in beliebiger Lohnklasse.

Im Reichstage wurden diese Bestimmungen von verschiedenen Seiten sehr entschieden bekämpft, wobei man von der Ansicht ausging, daß hauptsächlich die „schlechten Risiken“, d. h. Personen, die voraussichtlich frühzeitig zu Rentenempfängern werden, von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen würden. Die Lasten der freiwilligen Versicherung würden infolgedessen durch die Beiträge der freiwillig Versicherten nicht gedeckt werden, was dann nichts anderes bedeutete, als daß diese im ganzen genommen günstiger gestellten Elemente direkten Nutzen von den Beiträgen der zwangsweise versicherten Arbeiter zögen. Ich bin der Meinung, daß in diesen Argumenten die praktische Bedeutung der freiwilligen Versicherung völlig verkannt wird. Thatsächlich wird, wenn nicht in irgend einer Form eine Art Zwang eintritt, wenig von dem Rechte der Selbstversicherung Gebrauch gemacht werden: wer sich gesund fühlt, wird glauben, die Versicherung nicht nötig zu haben, und wer sich schwach und krank fühlt, wird meinen, das Kleben habe für ihn doch keinen Zweck mehr. Dagegen ist die freiwillige Ver-

sicherung von unschätzbarem Wert für die Einrichtung von Pensions- und ähnlichen Kassen aller Art. Jeder gewerbliche oder kaufmännische Unternehmer, jeder Unterstützungsverein u. s. w. kann jetzt seine Angestellten oder hilfsbedürftigen Mitglieder auf Grund des § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes leicht einigermaßen vor Not und Elend im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit schützen, indem er sie veranlaßt, sich selbst zu versichern oder die Versicherung freiwillig fortzusetzen, nachdem die Pflicht dazu aufgehört hat. Der Unternehmer, der Verein etc. kann dann die Beiträge ganz oder teilweise selbst übernehmen, auch noch eine Zuschußkasse gründen u. s. w. Jedenfalls werden durch diese Maßregeln Vorteile für die Angestellten oder Mitglieder geschaffen, wie sie keine andere Einrichtung bieten kann. Wird doch vor allem auf diese Weise das Reich gezwungen, in Gestalt des Zuschusses von 50 Mk. zu jeder Jahresrente direkt zu der Versorgung beizutragen! Thatsächlich herrscht jetzt überall das Bestreben, die Zukunft der von ihrer Arbeit lebenden Personen, auch soweit sie der gesetzlichen Zwangsversicherung nicht unterliegen, — also in erster Linie der „Privatbeamten“ im weitesten Sinne des Worts — möglichst sicher zu stellen. Der Wunsch scheidet aber vielfach an der Schwierigkeit, die nötigen Geldsummen herbeizuschaffen. Hier ist nun ein Mittel gegeben, das außerordentlich zu erleichtern. Ich bin überzeugt, daß man in ausgedehntem Maße davon Gebrauch machen wird, sobald es erst allgemein in seiner praktischen Bedeutung erkannt sein wird. Damit schwinden aber dann die Besorgnisse der Gegner der freiwilligen Versicherung zu nichts, denn von einem vorwiegenden Zuströmen der ungünstigen Risiken kann unter diesen Verhältnissen natürlich gar nicht mehr die Rede sein.

Uebrigens ist auch die Wartezeit bei der Invalidenrente für die freiwillig Versicherten bedeutend verlängert worden. Sie beträgt nämlich, wenn nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 500 Beitragswochen, anderenfalls nur 200. Dabei kommen die für freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge überhaupt nur auf die Wartezeit in Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses gezahlt worden sind (§ 29). Außerdem ist die Gefahr des Erlöschens der sich aus der Versicherung ergebenden Anwartschaft bei der Selbstversicherung bedeutend größer als bei der Zwangsversicherung; denn bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft innerhalb

zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte vermerkten Ausstellungstage mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, bei der Zwangsversicherung und ihrer freiwilligen Fortsetzung aber genügen 20 Beitragswochen. Dem Mißbrauch der freiwilligen Versicherung, besonders der Selbstversicherung, sind also starke Riegel vorgeschoben.

Die Wartezeit bei der Invalidenrente ist, wie wir soeben gesehen haben, für die zwangsweise Versicherten gegen das alte Gesetz verringert: von 235 auf 200 Wochen; ebenso ist sie bei der Altersrente für alle Versicherten von 1410 auf 1200 Wochen herabgesetzt. Auch sonst sind die Voraussetzungen für die Erlangung der Renten durchaus erleichtert: der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist der Regierungsvorlage entsprechend vereinfacht und erweitert (s. S. 507 Bd. XIII des Archivs), die Wartezeit für die vorübergehend Erwerbsunfähigen auf $\frac{1}{2}$ Jahr herabgesetzt. Da indess den Krankenkassen die Fürsorge für die Kranken nur $\frac{1}{4}$ Jahr lang zwangsweise obliegt, so klafft hier in der Gesetzgebung immer noch eine große Lücke. $\frac{1}{4}$ Jahr lang bleiben die Kranken sich selbst überlassen, entbehren sie jeder gesetzlichen Fürsorge. Was etwa Krankenkassen und Invalidenanstalten in dieser Zeit für die Kranken thun, geschieht freiwillig und beruht nicht auf gesetzlichem Zwang. Der Reichstag hat daher eine Resolution angenommen, worin die verbündeten Regierungen ersucht werden, demnächst eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vorzulegen, durch die die Mindestfürsorge der Krankenkassen von 13 auf 26 Wochen erhöht wird.

Eine recht bedenkliche Bestimmung hat der Reichstag mit dem § 43 in das Gesetz eingefügt. Nach § 15 begründet die Erwerbsunfähigkeit, wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt ist, den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die Invalidenrente die Unfallrente übersteigt. Kommt es nun auf diese Weise überhaupt nicht zur Auszahlung einer Invalidenrente und ist der Versicherte durch den Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes geworden, so ist ihm auf seinen Antrag die Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten, wogegen dann die durch das bisherige Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft auf Invaliden- und Altersrente erlischt. Es ist also für die Unfallinvaliden hier ein Recht geschaffen, daß dem der weiblichen Personen bei Eingehung einer Ehe und der Hinterbliebenen verstorbener Versicherter gleicht. Wenig ließe sich auch dagegen sagen, wenn die Berufsgenossenschaft oder die Behörde, die über die Unfallrente zu befinden hat, gezwungen wäre, nun auch ihrerseits, dem Urteil

der Versicherungsanstalt entsprechend, die Rente als dauernd zu betrachten. Thatsächlich sind aber beide Feststellungsorgane völlig unabhängig von einander. Die Berufsgenossenschaft oder die an ihre Stelle tretende Ausführungsbehörde kann noch nach Jahren auf Grund der Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze die Rente herabsetzen, ja, unter Umständen ganz einstellen, und der von dieser Maßregel Betroffene ist dann in der üblen Lage, gegen die Rückzahlung einer verhältnismäßig recht kleinen Summe die Anwartschaft auf die Invaliden- und Altersrente verloren zu haben. Hätte er den verhängnisvollen Antrag nicht gestellt, so wäre ihm die Anwartschaft voll erhalten geblieben, denn nach § 46 Abs. 2 Z. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes wäre die Zeit, in der er die Unfallfallrente bezog, so betrachtet worden, als hätte er in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden. Selbst bei der größten Vorsicht und dem weitesten Wohlwollen auf beiden Seiten werden derartige bedauerliche Fälle in der Zukunft kaum ganz vermieden werden können. Auch hier macht sich der Mangel an Zusammenhang zwischen den einzelnen Zweigen der Arbeiterversicherung auf das empfindlichste bemerkbar — ein neuer Fingerzeig für die Richtung, die weiterhin die fortschreitende Entwicklung nehmen muß.

Die Bestimmungen über die Krankenpflege durch die Versicherungsanstalten waren schon in dem Regierungsentwurf gegen das bisherige Gesetz wesentlich verbessert; der Reichstag ist nach dieser Richtung hin noch einige Schritte weiter gegangen. Vor allem ist bei der Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten den Familienangehörigen der erkrankten Versicherten für alle Fälle ein Recht auf Unterstützung gewährt. Ferner ist das Verhältnis der Versicherungsanstalten zu den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften genau geregelt.

Als Mittel zur Vorbeugung der Invalidität ist eine intensive Krankenpflege zweifellos von großer Bedeutung. Die Reichstagskommission war auf diesem Wege noch weiter vorwärts geschritten und hatte dem Gesetzentwurf Bestimmungen eingefügt, wonach die Versicherungsanstalten das Recht haben sollten, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufsweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen, durch die die Arbeitgeber verpflichtet wurden, bestimmte Einrichtungen zum Schutz der Versicherten gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffen. Auch sollten die Anstalten befugt sein, durch Beauftragte die Befolgung der Vorschriften überwachen zu lassen. Im Plenum des Reichstags wurden indess diese Vorschläge, die

im wesentlichen den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes über die Unfallverhütung nachgebildet waren, verworfen — wie ich glaube, mit Recht. Die Unfall- und Erkrankungs- oder Invaliditätsverhütung ist meines Erachtens eine Aufgabe so umfassender und zugleich so heikler Natur, daß sie nicht nebenher in den Arbeiterversicherungsgesetzen mit erledigt werden kann. Dieses ganze Gebiet sozialer Fürsorge bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung, die allein mindestens ebenso umfassend und schwierig sein wird, wie die ganze Versicherungsgesetzgebung zusammen genommen. Schon die Leistungen der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung werden vielfach außerordentlich überschätzt. Thatsächlich ist nur für einzelne Industriezweige, besonders für den industriellen Großbetrieb, nach dieser Richtung von den Berufsgenossenschaften etwas — in dieser Beschränkung ja an sich höchst Anerkennenswertes — geleistet worden. Für die große Menge der Kleinbetriebe versagt hier die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften fast vollständig. Noch übler würde es aus vielen nahe liegenden Gründen den Versicherungsanstalten bei ihren Bemühungen um die Erkrankungsverhütung ergehen, obgleich zugegeben werden muß, daß sie wegen der stärkeren Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung und der größeren Dezentralisation ihrer Einrichtung den Berufsgenossenschaften auf diesem Arbeitsfelde immerhin in mancher Beziehung überlegen sein würden. Jedenfalls wäre das, was sie hätten leisten können, immer nur klägliches Stückwerk geblieben, und — was das schlimmste dabei ist — die zu erstrebende einheitliche gesetzliche Regelung dieses ganzen Zweiges sozialer Fürsorge, in deren Mittelpunkt voraussichtlich ein Wohnungsgesetz stehen wird, wäre dadurch sicherlich sehr erschwert und aufgehalten worden. Daß die Sorge für die Unfallverhütung den Berufsgenossenschaften übertragen ist, wird sich schon mehr und mehr als Hemmnis geltend machen. Man thut daher gut, nicht noch weitere ähnliche Hindernisse zu schaffen, selbst auf die Gefahr hin, die jetzigen Zustände noch einige Jahre länger zu erhalten, als sonst nötig wäre.

Aus der Uebersicht, die wir im Vorstehenden über die wichtigsten Aenderungen gegeben haben, die der bisherige Rechtszustand durch das neue Gesetz erlitten hat, wird der Leser entnommen haben, daß es sich hier zwar um viele kleine Verbesserungen des Bestehenden handelt, daß aber wenig oder nichts eigentlich Neues

geschaffen ist. Hieraus erklärt es sich, daß bei der Schlußabstimmung im Reichstag das neue Gesetz nahezu einstimmig angenommen worden ist: niemand hatte in der That Veranlassung, gegen das Gesetz mit seinen vielen offenbaren, gleichsam harmlosen Vorzügen zu stimmen. Große Fortschritte, epochemachende Wendungen der Gesetzgebung pflegen sich nicht so ruhig zu vollziehen. Sie haben stets ihre grundsätzlichen Gegner, und ihre fast einstimmige Annahme in den gesetzgebenden Körperschaften ist so gut wie ausgeschlossen. So sicher wie es ein trauriges Zeichen für den im Reichstage herrschenden Geist gewesen wäre, wenn dieses Gesetz dort großen Widerstand gefunden hätte, so sicher ist es auch, daß die Thatsache, daß solcher Widerstand nicht da war, die prinzipielle Unbedeutendheit des geschaffenen Werks bezeugt. Um nicht mißverstanden zu werden, wollen wir jedoch hier noch ausdrücklich hervorheben, daß die Kleinarbeit, die bei der Vorbereitung und der Beratung des neuen Gesetzes — in erster Linie auf Seiten der Reichsregierung — geleistet worden ist, quantitativ sehr bedeutend und vielfach auch qualitativ vorzüglich gewesen ist.

Daß die Sprache des Geszentwurfs viel zu wünschen übrig ließ, ist bereits auf S. 508—509 des vorigen Bandes des Archivs erörtert worden. Das nunmehrige Gesetz unterscheidet sich in dieser Beziehung wenig von dem Entwurf. So sehr das auch zu bedauern ist, kann doch den Reichstag kaum ein Vorwurf treffen, denn die Aufgabe, den Entwurf nach dieser Richtung hin gründlich zu verbessern, war für ihn praktisch wohl gar nicht zu lösen. Eine bessere Sprache unserer Gesetze zu schaffen, ist ein in der Zukunft liegendes Ziel, das nur erreicht werden kann, wenn von anderer Seite her — von der Schule — energische Mitwirkung erfolgt. Darauf näher einzugehen, ist jedoch hier nicht der Ort.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. (Versicherungspflicht.) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufsweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch

1. auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden,

1. dafs und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen,
2. dafs und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister etc.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. •

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

§ 4. Durch Beschluss des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (§ 27 Abs. 3), wenn deren Versicherungspflicht bestände.

§ 5. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

Beamte der Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe gewährleistet ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 6. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindest-

betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, so lange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 7. Durch Beschluss des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 3 und des § 6 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge in dem genannten Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.

§ 8. (Besondere Kasseneinrichtungen.) Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invalidenversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 32 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der §§ 32, 33 abweichenden Verfahren aufgebracht und infolgedessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.

2. Bei der Verwaltung der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt sein.
3. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kassen-einrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichs-gesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 46 die bei Versicherungsanstalten (§ 65) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
4. Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invali-den- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mit-wirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.
5. Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichs-gesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit an-gerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Teil der letzteren für die einzelnen Mitgliederklassen im Durchschnitte mindestens den Reichs-zuschuß erreicht.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 35) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bestehen würde.

§ 9. Vom 1. Januar 1891 ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundes-rate zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleich geachtet.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 130 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kassen-einrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Be-teiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehör-igkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 30) zu be-scheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vor-schriften zu erlassen.

§ 10. Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 5, 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden soll.

§ 11. Durch Beschluß des Bundesrats kann der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu be-gründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben

oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert.

Werden die Versicherten zu Beiträgen herangezogen, so sind dieselben in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu beteiligen.

Der Teil der Beiträge, welcher auf die Arbeitgeber entfällt, darf im Durchschnitt nicht niedriger sein als die Hälfte der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) zu zahlen sind. Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

Werden die Beiträge der Versicherten abgestuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen im gleichen Verhältnis abzustufen.

Die Wartezeit darf weder für die Invalidenversicherung noch für die Witwen- und Waisenversorgung höher bemessen werden, als im § 29 vorgesehen ist.

Den Versicherten muß, wenn sie zeitweilig auf ausländischen Schiffen Beschäftigung nehmen, ihre Familien aber in Deutschland verbleiben, oder wenn sie aus anderen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, die Weiterversicherung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nur hinsichtlich der Invalidenversicherung, sondern auch in Bezug auf die Witwen- und Waisenversorgung gestattet sein.

§ 12. Auf die im § 11 bezeichneten Einrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 8, 9 entsprechende Anwendung; sie unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe der §§ 108 bis 110 dieses Gesetzes.

Die für die Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte sind auch für die von der See-Berufsgenossenschaft übernommene Invalidenversicherung, sowie für die von ihr eingerichtete Witwen- und Waisenversorgung zuständig.

§ 13. Beschlüsse der Genossenschaft, durch welche die im § 11 bezeichneten Einrichtungen getroffen werden, die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Der Bundesrat beschließt, nachdem zuvor die im § 91 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 bezeichneten, für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte gehört worden sind.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Einrichtung in Wirksamkeit tritt.

§ 14. (Freiwillige Versicherung.) Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger

- Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats § 2 Abs. 1 die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
 3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 40 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung §§ 8, 10, 11, errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), so lange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. So lange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

§ 15. (Gegenstand der Versicherung.) Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidentrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 5 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 113 den Anspruch auf Invalidentrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidentrente die gewährte Unfallrente übersteigt.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 16. Invalidentrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 17. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidentrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren

Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

§ 18. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

§ 19. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das einundeinhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 20. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in den §§ 18, 19 gelten auch diejenigen Hilfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 21. Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde, auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) verhindert und zugleich eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Teil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 19 Satz 3 vorgesehenen Umfange. Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall entstanden sind, kann nicht beansprucht werden.

Für die Ansprüche des Versicherten an den Träger der Unfallversicherung ist die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Uebernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten.

§ 22. Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den gemäß §§ 18, 19 von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist.

§ 23. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 18 bis 20, 22, zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 18 bis 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 21 werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 24. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungs-

behörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunal-Aufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverband entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 25. Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 26. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 27. (Aufbringung der Mittel.) Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre tatsächlich zu zahlenden Renten (§ 35), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§§ 142, 144, 154) und sind für jede Beitragswoche (§ 30) zu entrichten.

§ 28. (Voraussetzungen des Anspruchs.) Zur Erlangung eines Anspruchs auf

Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit,
2. die Leistung von Beiträgen.

§ 29. (Wartezeit.) Die Wartezeit beträgt:

1. bei der Invalidenrente, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, zweihundert Beitragswochen, anderenfalls fünfhundert Beitragswochen;
2. bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung (§ 14) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

§ 30. (Beitragsleistung.) Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegzeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegzeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

§ 31. Zum Nachweis einer Krankheit (§ 30) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 166) beziehungsweise derjenigen einge-

schriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§ 32. (Höhe der Beiträge.) Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen (§ 34) im voraus für bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre, durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt.

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beiträgerstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten.

In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen.

Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat das Reichs-Versicherungsamt die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind Fehlbeträge oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 125 eine Ausgleichung eintritt.

Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	14 Pf
„	„	II 20 „
„	„	III 24 „
„	„	IV 30 „
„	„	V 36 „

Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages.

§ 33. (Gemeinlast. Sonderlast.) Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Aus denselben sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken.

Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen (§ 40) und die Rentenabrundungen (§ 38). Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmäßigen Bestand von der Versicherungsanstalt Zinsen gutzuschreiben. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die im § 32 Abs. 1 bestimmten Zeiträume einheitlich für alle Versicherungsanstalten.

Ergibt sich bei Ablauf der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume, daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teiles der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge oder Ueberschüsse zu beschließen.

Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesamte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden.

§ 34. (Lohnklassen.) Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse	I	bis zu 350 Mark	einschließlich,
"	II	von mehr als 350 bis zu 550 Mark,	
"	III	" " 550 " " 850 "	
"	IV	" " 850 " " 1150 "	
"	V	" " " 1150 Mark.	

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26 a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);
2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;

3. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach Abs. 2 für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Orte maßgebenden Lohnklassen und Beiträge (§ 32) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Ort in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Ort ihres Bezirks bekannt zu machen sind.

§ 35. (Berechnung der Renten.) Die Renten werden nach den Lohnklassen (§ 34) und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich fünfzig Mark beträgt.

§ 36. Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrente erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich

für die Lohnklasse	I	auf	60	Mark.
" "	II	"	70	"
" "	III	"	80	"
" "	IV	"	90	"
" "	V	"	100	"

Der Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente werden stets fünfhundert Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als fünfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als fünfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die fünfhundert Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese fünfhundert Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	3 Pfennig.
„ „ „	II	6 „
„ „ „	III	8 „
„ „ „	IV	10 „
„ „ „	V	12 „

Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.

§ 37. Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt.

in der Lohnklasse	I	60 Mark,
„ „ „	II	90 „
„ „ „	III	120 „
„ „ „	IV	150 „
„ „ „	V	180 „

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als eintausendzweihundert Beitragswochen nachgewiesen, so sind die eintausendzweihundert Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 38. Die Renten sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

§ 39. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1891 diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 Ziffer 1 beziehungsweise 4 und des § 34 Abs. 3.

§ 40. Für die nach § 30 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 125).

§ 41. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 112 Abs. 1).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahrs.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenanspruch noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung der Rente zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rententräge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

§ 42. (Erstattung von Beiträgen.) Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingegangen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 43. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 44. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) be-

willigende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

§ 45. Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß die Ueberschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Versicherungsanstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtung nicht mehr ausreicht.

§ 46. (Erlöschen der Anwartschaft.) Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 131) verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,

1. welche nach § 30 als Beitragszeiten angerechnet werden,
2. während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwanzig Prozent oder aus Kassen der in den §§ 8, 10, 11, 52 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Abs. 1 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist.

§ 47. (Entziehung der Invalidenrente.) Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 15, 16) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zwecke ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4, §§ 19 bis 21, 23 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten kann. Hat sich der Rentenempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, sofern auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem oder wird an Stelle einer nach § 16 gewährten Invalidenrente eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 15) bewilligt oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 40 Abs. 1) anzurechnen. Die Vorschriften des § 30 Abs. 5 und des § 36 Abs. 1, 3 finden auf diese Zeit keine Anwendung.

§ 48. (Ruhe der Rente.) Das Recht auf Bezug der Rente ruht

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den siebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36 Abs. 2, 3) übersteigt;
2. für die in den §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 bezeichneten Personen, so lange und so weit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Er-

werbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen der Ziffer 3 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen.

Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 38 Satz 2 keine Anwendung.

§ 40. (Verhältnis zu anderen Ansprüchen.) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 50. Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 49 Abs. 2 bis 4) ist bei einer der im § 112 Abs. 1 zuständigen Behörde anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Den Gemeinden und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hilfbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenanspruchs verstorben ist. Die Bestimmung im § 44 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 51. Die Bestimmungen der §§ 49, 50 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfüllen.

§ 52. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kassen-

einrichtungen, welche ihren nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem 1. Januar 1891 aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrts-einrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 53. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 52 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.

§ 54. Insoweit den nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§ 55. (Unpfändbarkeit der Ansprüche.) Die Übertragung der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 49, 51 ersatzberechtigten

Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 54, 113 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

II. Organisation.

§ 56. Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Mitwirkung der Landesverwaltungs- und der Postbehörden durch Versicherungsanstalten und ihre Organe (§§ 65 ff.), durch Schiedsgerichte (§§ 103 ff.) sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (§§ 108 ff.).

A. Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden.

§ 57. Außer den übrigen aus diesem Gesetze sich ergebenden Aufgaben liegt den unteren Verwaltungsbehörden (§ 169) insbesondere ob:

1. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 18), daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
5. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

§ 58. In den Fällen des § 57 Ziffer 1 hat sich die Begutachtung auf die Versicherungspflicht (§§ 1 bis 7) oder das Versicherungsrecht (§ 14), auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von den Befugnissen der §§ 17, 22 Gebrauch zu machen ist.

In den Fällen des § 57 Ziffer 2 hat sich die Begutachtung auf das Maß der

Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers (§ 47 Abs. 1) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von der Befugnis des § 47 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch zu machen ist.

Die Begutachtung muß ferner über alle diejenigen Fragen sich verbreiten, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen.

§ 59. Ist die untere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 57 Ziffer 1 und 2 der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so hat sie vor Abgabe ihres Gutachtens die im § 58 bezeichneten Fragen unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 61) in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Auf seinen Antrag oder wenn es die Aufklärung des Sachverhalts erfordert, ist der Rentenbewerber oder Rentenempfänger zur mündlichen Verhandlung zuzuziehen; in jedem Falle ist derselbe von dem Termine zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, auch in anderen als den in den §§ 57, 58 angegebenen Fällen und über andere Fragen das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde in der im Abs. 1 angegebenen Form zu verlangen.

§ 60. Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 169) kann nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes für den Bezirk einer Versicherungsanstalt oder Teile desselben bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 57 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der in den §§ 57, 58 vorgesehenen Geschäfte betrauen.

§ 61. Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 57) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, solange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 63), eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. Die Bestimmungen der §§ 87 bis 94, 97 finden entsprechende Anwendung.

§ 62. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die im § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretern der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern an-

gehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber teil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kassen- einrichtung im Sinne der §§ 8, 10, 11 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Spitze oder in einer Entfernung bis zu 10 km von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 73) oder eines Schiedsgerichts (§ 103) sein.

§ 93. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke geteilt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 94. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die untere Verwaltungsbehörde zu verpflichten.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde sollen über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§§ 61, 92) sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Im übrigen wird das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde durch die Landes-Zentralbehörde geregelt.

B. Versicherungsanstalten.

1. Errichtung.

§ 65. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile desselben errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen zu versichern, welche in deren Bezirke beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers erteilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes.

Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Beschäftigungsort des Personals der Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke das Schiff bei Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt.

§ 66. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 67. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.

§ 68. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Teile desselben errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Die Mittel der Versicherungsanstalt dürfen für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 69. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbände oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 68 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

2. Statut.

§ 70. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 76) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;
2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschluffassung;
3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat sowie über die Art, in welcher die Beschluffassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;
5. über die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, welche aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen muß, und über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind;
6. über die Höhe der nach § 74 Abs. 3, § 92 zu gewährenden Vergütungen;
7. über die Aufstellung des Voranschlags;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 71. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Voranschlags;

3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
5. die Beschlussfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 99);
6. die Abänderung des Statuts;
7. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsbehörde in Abschrift vorzulegen. Diese ist befugt, Anstände zu erheben, insoweit der Voranschlag oder Teile desselben den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, den Beschluss des Ausschusses, durch welchen die Anstände der Aufsichtsbehörde nicht berücksichtigt werden, gemäß § 75 zu beanstanden.

§ 72. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuss über das Statut gefassten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlussfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluss des Ausschusses über das Statut nicht zu stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im „Reichs-Anzeiger“ und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

3. Vorstand.

§ 73. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§ 74. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen eines als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstände Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstände neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewährt sind, hat der Ausschufs (§ 76) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 75. Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstößen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschufs.

§ 76. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschufs gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61) sowie von den Beisitzern der Rentenstellen (§ 81) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

§ 77. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung

eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 78. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

5. Rentenstellen.

§ 79. Für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 59 obliegenden Geschäfte können für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Teile desselben vom Vorstände der Versicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden.

Erforderlich ist jedoch die Zustimmung des Ausschusses der Versicherungsanstalten, außerdem bei Versicherungsanstalten, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von einem Kommunalverbande zu bestellen sind, auch die Zustimmung des mit der Verwaltung der Angelegenheiten dieses Kommunalverbandes betrauten Organs, bei Versicherungsanstalten aber, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landesregierung zu bestellen sind, die Zustimmung der Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden beteiligt sind und ein Einverständnis unter ihnen nicht erzielt wird, die Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Landes-Zentralbehörde kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschufs der Versicherungsanstalt sowie des mit der Verwaltung der Angelegenheiten des zuständigen weiteren Kommunalverbandes betrauten Organs für Bezirke unterer Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 60 die Wahrnehmung der in Abs. 1 vorgesehenen Geschäfte den Gemeindebehörden übertragen ist, die Errichtung von Rentenstellen anordnen. Sollen solche Stellen für Bezirke errichtet werden, welche sich auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so kann der Reichskanzler, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ihre Errichtung anordnen.

Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 80. Außer den im § 79 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben kann der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses der Rentenstelle die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge übertragen; in gleicher Weise und mit Genehmigung der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landes-Zentralbehörde können der Rentenstelle durch den Vorstand noch weitere Obliegenheiten übertragen werden.

§ 81. Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Festsetzung der Amtsdauer und der Bezüge des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Vorstandes durch die mit der Verwaltung der Angelegenheiten des weiteren Kommunalverbandes betraute Behörde, für diejenigen Anstalten aber, in welchen die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landes-Zentralbehörde zu ernennen sind (§ 74 Abs. 1), durch die letztere.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Wird die Stelle des Vorsitzenden der Rentenstelle von einem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten im Nebenamte verwaltet, so unterliegt er hinsichtlich seiner Thätigkeit als Vorsitzender der Rentenstelle nur der Disziplinargewalt der ihm im Hauptamte vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.

§ 82. Die Zahl der Beisitzer beträgt, solange nicht durch die Versicherungsanstalt eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier.

Auf die Wahl der Beisitzer finden die Vorschriften der §§ 62, 63 entsprechende Anwendung.

§ 83. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hilfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die ernennende Behörde (§ 81 Abs. 2) oder einen von ihr hiermit betrauten öffentlichen Beamten, die Verpflichtung der anderen Personen durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 92) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten der Rentenstelle zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 84. Auf die Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten bei Erstattung von Gutachten finden die Vorschriften des § 59 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Rentenstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

§ 85. Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Bestimmung des § 64 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen wird das Verfahren der Rentenstellen durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 86. Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen die Beschlussfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen sowie die Beschlussfassung über Anträge auf Beitragserstattungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorstände beantragt wird.

Die im § 64 Abs. 5 dem Vorstand der Versicherungsanstalt eingeräumte Befugnis steht in diesem Falle der Rentenstelle zu. Im übrigen wird das Verfahren von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 87. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§ 88. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schoffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Aufgabc dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 89. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 90. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte,

bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausschließenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 94) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark belegt werden.

Kommt eine Wahl nicht zu stande oder verweigern die Gewählten ihr Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§ 91. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 92. (Ehrenämter.) Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für bare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugewilligt werden.

§ 93. (Haftung der Mitglieder der Organe.) Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 94. (Ablehnung der Wahlen.) Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 70) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 95. So lange der Vorstand oder Ausschufs noch nicht gebildet ist, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 96. (Abstimmung.) Bei Abstimmung der Organe giebt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 97. (Unbehinderte Ausübung der Funktionen.) Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Fall, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 98. (Beamtenpersonal.) Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten zu übertragen.

§ 99. (Rückversicherungsverbände.) Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invalidenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

7. Veränderungen.

§ 100. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuss einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ganz oder teilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlussfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

Eine Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung bestehender Versicherungsanstalten bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Die Veränderung des Bezirks einer Versicherungsanstalt, welche nur die Folge einer Veränderung des Verwaltungsbezirks ist, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wurde, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

§ 101. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den beteiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelosten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren

Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten anteilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.

Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange des Vermögens zu beteiligen sind, wird, sofern darüber eine Einigung nicht zustande kommt, durch den Bundesrat oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats beteiligt sind, durch die Landes-Zentralbehörde bestimmt.

§ 102. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

C. Schiedsgerichte.

§ 103. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.

§ 104. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Hilfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen im § 62 Abs. 3, § 64 Abs. 5, § 83 Abs. 1, 3, §§ 87 bis 92 Satz 1, §§ 94, 97, 98 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei einer unteren Verwaltungsbehörde oder Beisitzer einer Rentenstelle sein;
2. die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde;

3. die Auferlegung der Kosten gemäß § 64 Abs. 5 erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 105. Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landes-Zentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichs-Versicherungsamt mitzuteilen.

§ 106. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zu gestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge. Die Bestimmung des § 83 Abs. 2 findet Anwendung. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 107. Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlic der Bezüge der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Ueber die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstände der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landes-Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

D. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

§ 108. (Reichs-Versicherungsamt.) Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände sowie

ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die sonstigen Mitteilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts als erforderlich erachtet werden. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 100. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 63 Abs. 3, § 77 Abs. 3 und § 82 Abs. 2 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 74 Abs. 1 bestellten und der im § 81 Abs. 2 bezeichneten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 110. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 75),
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 102),
3. um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§ 23 Abs. 3, §§ 113, 128 Abs. 3),
4. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 116).

Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (§ 117 Abs. 2), erfolgen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweigs. Die Entziehung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 91) erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 111. (Landes-Versicherungsämter.) Sofern für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132) unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaats nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. Auf die Landesversicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 108 bis 110 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 72, 91, 102, 127, 140, 150, 161, 178 und, sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, die im § 23 Abs. 3, § 113 Abs. 6 und § 128 Abs. 3 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

III. Verfahren.

§ 112. (Feststellung der Rente.) Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 131) bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden. Die Landes-Zentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle weiterzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung (§§ 57 bis 59, 79, 84 Abs. 1) dem Vorstände der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Glaubt der Vorstand dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde oder der Rentenstelle nicht entsprechen zu können, so ist die Sache, soweit es sich um die Frage der Versicherungspflicht (§§ 1 bis 7) oder des Versicherungsrechts (§ 14) oder um das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) handelt, an die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle zur Anhörung der Beisitzer (§ 59 Abs. 1) zurückzugeben, falls letztere noch nicht gehört sind.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 113. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen.

Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit

auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente, soweit diese noch nicht erfolgt ist, zu beantragen und nötigenfalls das durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind.

Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt, nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde.

War in den Fällen des Abs. 1 von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eingeleitet, so finden die Bestimmungen des § 21 entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2, 5) werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 114. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Entscheidung über die Berufung ist dasjenige Schiedsgericht berufen, das für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstände der Versicherungsanstalt zuzustellen.

§ 115. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, vorläufige Rentenbeträge unverzüglich zu bewilligen. Gegen die vorläufige Bewilligung von Rentenbeträgen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen (§ 112). Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

§ 116. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision des Vorstands hat aufschiebende Wir-

lung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 114 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstöße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 117. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstöße wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet und daß ein Verstöße wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Andernfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 118. Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 115 bis 117 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 119. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§ 120. Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Ent-

scheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen.

§ 121. Ueber die Entziehung der Rente (§ 47) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 48) erläßt der Vorstand schriftlichen mit Gründen zu versehenen Bescheid.

Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gutachtlich zu hören (§§ 57 bis 59, 79, 84 Abs. 1).

Der § 112 Abs. 3 und die §§ 114, 116 bis 119 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 122. Der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntnis zu geben. Sofern Rentenstellen errichtet sind, hat der Vorstand außerdem der für den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritt von Veränderungen.

§ 123. (Auszahlung der Renten.) Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der nach § 112 Abs. 2 zuständigen Versicherungsanstalt vorschufweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszahlenden Beträge nicht übersteigen.

§ 124. (Rechnungsstelle.) Die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts hat alle bei dem letzteren nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1. die Verteilung der Renten (§§ 125, 174);
2. die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 126 ff.) und die Berechnung des diesen von jeder Versicherungsanstalt vorzuschiefenden Betriebsfonds (§ 123);

3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;
4. die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 32).

Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt, welche Mitteilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.

§ 125. (Verteilung der Renten.) Die Rechnungsstelle verteilt die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen. Dem Reich sind für jede Rente fünfzig Mark Zuschufs (§ 35) und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche bis zu anderweiter Feststellung durch den Bundesrat ein Rentenanteil von achtzehn Pfennig zur Last zu legen (§ 40 Abs. 2).

Die Steigerungssätze der Invalidenrenten sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenanteile von dem Gemeinvermögen zu tragen. Die Steigerungsbeiträge fallen derjenigen Anstalt zur Last, welcher die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind; das Viertel jeder Altersrente ist auf diejenigen Anstalten zu verteilen, welchen die Beiträge für den betreffenden Rentenempfänger zugeflossen sind, und zwar im Verhältnis des Wertes dieser Beiträge. Der anweisenden Versicherungsanstalt sind die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenanteile am Schlusse des Rechnungsjahres mit ihrem Kapitalwert einmalig zu erstatten (§ 126).

Zur Feststellung des Mafsstabs, in welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge der Post zu erstatten sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten sowie den hiervon auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten entfallenden Anteil. Ueber die Berechnung des Kapitalwerts trifft der Bundesrat Bestimmung.

§ 126. Die Zentral-Postbehörden haben der Rechnungsstelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Die Rechnungsstelle hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 125 Abs. 3 festgestellten Mafsstab auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen zu verteilen. Die hiernach auf das Gemeinvermögen sämtlicher Anstalten entfallenden Zahlungen sind von den einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnis der für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens zu erstatten.

Auf Grund dieser Verteilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzuteilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind zugleich die gemäß § 125 Abs. 2 von den einzelnen Anstalten einander zu erstattenden Kapitalwerte aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre festzustellen. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung und Abrechnung ist die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamt zulässig. Ueber die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorlage zu machen.

Den Zentral-Postbehörden hat die Rechnungsstelle mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

§ 127. (Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.) Die Versicherungsanstalten haben die von der Rechnungsstelle ihnen mitgetheilten Beträge (§ 126) den Postverwaltungen binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschiefen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 68 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 128. (Erstattung von Beiträgen.) Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweismstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsorts oder bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde (§ 112 Abs. 1) geltend zu machen.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die Verhandlungen dem Vorstände der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Der § 113 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungs-gesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist.

Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen.

Die Bestimmungen des § 114 Abs. 3 sind in den Fällen der Abs. 1, 4 entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsanstalten, an welche seinerzeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§ 42 Abs. 1, § 43, § 44 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichs-Versicherungsamt geregelt. Die Versicherungsanstalten können durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig verzichten; der Vertrag ist dem Reichs-Versicherungsamt mitzuteilen.

§ 129. (Entscheidung durch Rentenstellen.) Sind Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 86 die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 112 bis 122, 128 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die Entscheidungen der Rentenstelle erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden

mufs, wenn nach Ansicht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrages oder die Entziehung einer Invalidenrente in Frage steht

In den Fällen, in welchen der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt oder ausgesprochen worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Erteilung des Bescheids dem Vorstände derjenigen Versicherungsanstalt, die für den Bezirk der Rentenstelle zuständig ist, unverzüglich die Verhandlungen zu übersenden und dabei diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, Entscheidungen der Rentenstelle, durch welche der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung der Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, durch Berufung oder Beschwerde gemäß § 114 Abs. 1. § 128 Abs. 4 anzufechten. Die Berufung und Beschwerde des Vorstandes haben aufschiebende Wirkung, die Berufung aber nur insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlafs der Entscheidung der Rentenstelle nachträglich gezahlt werden sollen.

Die Berufung oder Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, nachdem die Verhandlungen der Rentenstelle bei dem Vorstände eingegangen sind (Abs. 3), bei dem zuständigen Schiedsgerichte oder dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen.

§ 130. (Marken.) Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke gelegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

§ 131. (Quittungskarte.) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 141, 149, 150). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle, soweit dieser die Kontrolle über die Beitragsentrichtung (§§ 161 ff.) übertragen ist, durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den vorausgelegten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

§ 132. Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 139) und die Strafvorschrift des § 184. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) kann vom Bundesrate die Verwendung besonderer Quittungskarten vorgeschrieben und die unbefugte Verwendung anderer Quittungskarten mit Strafe bedroht werden.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 131 Abs. 2, 3), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 133. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens zweiundfünfzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

§ 134. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wie viel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 135. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten die fort-dauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrat ist befugt anzuordnen, daß die Gültigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann.

§ 136. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 137. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 134) oder der neuen Quittungskarte (§ 136) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 134) sowie gegen die Uebertragung (§ 136) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs

findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 138. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.

§ 139. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortpolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 140. (Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.) Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 30) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet (§ 144), so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die tatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf

Antrag eines Teils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 141. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber (§ 140) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 34), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendet wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwertet werden. Der Bundesrat hat die näheren Vorschriften über die Art der Entwertung zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung von anderen Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 142. Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 34 Abs. 4 aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 141 Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß §§ 148 ff. stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes

getroffene Anordnung erstreckt sich auch auf die von der beteiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung.

§ 143. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluss des Bundesrats geregelt.

§ 144. (Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.) Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrages, und in den Fällen des § 34 Abs. 4, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrags zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

§ 145. Bei freiwilliger Versicherung (§ 14) haben die sie eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 14 Abs. 1), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 144 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 34 Abs. 1 bis 3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

§ 146. (Unwirksame Beiträge.) Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 34 Abs. 4) dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

§ 147. Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermutung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergibt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahrs mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.

§ 148. (Einziehung der Beiträge.) Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann, abweichend von den Vorschriften des § 141 Abs. 1, angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben

1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,
2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen

für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.

Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziffer 2) kann durch Bestimmung der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Krankenkasse die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestellen beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Landes-Zentralbehörde kann die Befugnisse regeln, welche der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen.

Für die freiwillige Versicherung (§ 14) kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§ 149. Die Landes-Zentralbehörden oder die von ihnen als zuständig be-

zeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 148) bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge erlassen.

Soweit diese Bestimmungen nichts Anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 150. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann von der Landes-Zentralbehörde oder von dem Vorstände der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 140, 141 selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 140 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mitteilung zu machen.

§ 151. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 134, 136) durch die nach § 148 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeiter entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverband oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen ist.

§ 152. Die im § 148 Abs. 1, § 151 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Mafregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 166) auch durch das Kassenstatut und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 153. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landes-Zentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben. In diesem Falle findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

§ 154. (Abrundung.) Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Teil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Teil nach unten auf volle Pfennig abzurunden.

§ 155. (Streitigkeiten.) Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 14 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 112 ff.) hervortreten, von der für den Beschäftigungsort (§ 65) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten und der Versicherungsanstalt, welche sich in dem Verfahren geäußert hat, innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die zuständigen Behörden sind bei den Entscheidungen an die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden. Streitigkeiten über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies innerhalb der Beschwerdefrist von der Versicherungsanstalt beantragt wird.

Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche Behörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die Zuständigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Landes-Zentralbehörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Zentralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 156. Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes einer beteiligten Versicherungsanstalt vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 157. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 140 Abs. 2 und der §§ 144, 145 denselben zu erstattenden Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 140 Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben (§ 155) endgültig entschieden.

§ 158. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende derselben von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 159. Die Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in den §§ 155 bis 158 bezeichneten Art trägt, soweit sie bei dem Reichs-Versicherungsamt entstehen, das Reich, soweit sie bei einer Rentenstelle entstehen, die Versicherungsanstalt, im übrigen der Bundesstaat.

Die Bestimmung des § 64 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 160. Auch ohne dafs ein Streitfall gemäß §§ 155, 156 vorausgegangen ist, sind den Beteiligten auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 14) für die betreffenden Beitragswochen endgültig verneint worden ist.

§ 161. (Kontrolle.) Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhandigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert- undfünfzig Mark angehalten werden.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlafs solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Der Vorstand der Versicherungsanstalt oder der Vorsitzende der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, ist befugt, Arbeitgeber und Versicherte zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundertundfünfzig Mark anzuhalten.

§ 162. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt oder den Vorsitzenden der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

§ 163. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 158 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß §§ 155 bis 157.

§ 164. (Vermögensverwaltung.) Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Wertpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mandelgeldern für geeignet erklärt sind (Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), so können ihre Bestände auch in Wertpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen und Bestimmungen über die Aufbewahrung von Wertpapieren getroffen werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der beteiligten Landesregierungen.

In gleicher Weise kann ferner widerruflich gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare bare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken, anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Zentralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und sofern mehrere Landes-Zentralbehörden beteiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesrats. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung

zugute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 165. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 166. (Krankenkassen.) Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in den §§ 20, 62 Abs. 1, § 82 Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§ 167. (Besondere Bestimmungen für Seeleute.) Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathafen des Schiffes befindet.

Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden. Ueber das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrat von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

Die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde können, soweit es sich um Seeleute handelt, durch den Bundesrat den Seemannsäthern übertragen werden.

§ 168. (Beitreibung.) Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) und verjähren binnen zwei Jahren nach der Fälligkeit.

§ 169. (Zuständige Landesbehörden.) Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetz den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den „Reichs-Anzeiger“ bekannt zu machen.

§ 170. (Zustellungen.) Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

§ 171. (Gebühren- und Stempelfreiheit.) Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aufergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 172. (Rechtshilfe.) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalten auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten untereinander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

§ 173. (Besondere Kasseneinrichtungen.) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 23, 33, 47 bis 52, 54, 55, 90, 100 bis 102, 113, 115 bis 119, 123 bis 127, 128 Abs. 3, 6, §§ 156, 165 Abs. 1, §§ 171, 172 finden auch auf die nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen (§§ 68, 127) liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reich oder dem Kommunalverband, im übrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schlufs des letzten Rechnungsjahres beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 67 entsprechende Anwendung.

§ 174. Für die Feststellung der von den Kasseneinrichtungen dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sowie für die Verteilung der Altersrenten sind die nach § 32 Abs. 5 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittlung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres direkt überwiesen.

§ 175. (Strafbestimmungen.) Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 176. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 141) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 148, 149), können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe belegt werden, und zwar von dem Vorstände bis zu dreihundert Mark, von dem Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 177) oder im Falle des § 144 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitgeber, welche die ihnen gemäß § 4 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 155 bezeichneten Wege festzustellen.

§ 177. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstände der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 175, 176, 179 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 178. Gegen Straffestsetzungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen oder auf Grund der Statuten von den

Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichts-Vorsitzenden getroffen sind, findet die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung auf Grund des § 176 oder wenn sie in anderen Fällen von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Versicherungsanstalt, der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im übrigen das Reichs-Versicherungsamt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafv Verfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgültig.

Die von den vorbezeichneten Stellen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 179. Wer der ihm nach § 148 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

§ 180. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstößen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 181. Die gleiche Strafe (§ 180) trifft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 34 Abs. 4 § 142 zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 142 Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen, oder den bei Anwendung des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug in rechtswidriger Absicht bewirken;
3. Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach §§ 34 Abs. 4, §§ 144, 145 zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;

4. Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vor-
enthalten.

§ 182. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 142 Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wurde die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 183. Die Strafbestimmungen der §§ 175, 176, 179 bis 182 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhabern der Quittungskarte anderen Arbeitgeberern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

§ 185. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 186. Die im § 185 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie

geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 187. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernle Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 188. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 189. (Uebergangsbestimmungen.) Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat.

§ 190. Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr über-

stiegen hat, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens zweihundert Wochen bestanden hat.

§ 191. In den Fällen der §§ 189, 190 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 30 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 47 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahres

1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit);
3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 192. Sind bei den auf Grund des § 190 zu gewährenden Altersrenten weniger als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der im § 190 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten drei Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so kommen die Bestimmungen des § 37 ohne weiteres in Anwendung.

§ 193. Ansprüche auf Renten oder Beiträgerstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist. Die Nichtanwendung dieser günstigeren Bestimmung bildet einen Revisionsgrund im Sinne des § 116 Abs. 3.

§ 194. (Gesetzeskraft.) Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichtswegen vollzogen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Textes an ihre Stelle.

Urkundlich unter unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Merok im Geiranger Fjord an Bord M. V. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

GROSSBRITANNIEN.

**Die Lage der Ladengehilfen in England und das
Gesetz über die Beschaffung von Sitzgelegenheit
für weibliche Ladengehilfen.**

Von

EDUARD BERNSTEIN,

in London.

Wenn es als unbestrittene Wahrheit gilt, daß die Lage der englischen Industriearbeiter im Durchschnitt besser ist als die ihrer festländischen Kollegen, so kann man mit Recht daran zweifeln, ob von der Masse der englischen Handlungsgehilfen das Gleiche gesagt werden kann. Vielmehr hat sich in derselben Zeitperiode, wo durch Gesetzgebung und Koalition ganze Kategorien englischer Industriearbeiter wesentliche Verbesserungen in ihren Arbeitsbedingungen erzielten, in den Verhältnissen der englischen Handlungsgehilfen, und insbesondere der Ladenangestellten, wenig zum Besseren, manches aber zum Schlechtern gewendet. Von der Mehrheit der englischen Ladengehilfen steht es fest, daß ihre Möglichkeiten in Bezug auf die Lebenshaltung im wesentlichen stationär geblieben, relativ also zurückgegangen sind. Ihre Bezahlung bleibt hinter der von qualifizierten ("skilled") Industriearbeitern zurück, ihre Arbeitszeit ist eine längere, ihre Abhängigkeit eine größere.

Die Ursachen dieser Rückständigkeit sind nicht schwer zu ermitteln. Die Thatsache, daß im Handel die kleine Unternehmung noch eine erhebliche Rolle spielt und daß in größeren Geschäften stärker als in der Industrie ein Aufsteigen der Angestellten von der untersten Stufenleiter zu höheren Stellungen erhofft wird, der starke Prozentsatz weiblicher Handlungsgehilfen, von denen der größte Teil die Erwerbsthätigkeit entweder nur als Durchgangsstadium vor

dem Eingehen der Ehe oder behufs Ergänzung des Familieneinkommens betreibt — dies und die erheblichen Unterschiede in der Klassenzugehörigkeit, dem Bildungsgang und der sozialen Denkweise der kaufmännischen Angestellten erschweren die Bildung von Koalitionen dieser zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen in solchem Grade, daß es kaum eine Erwerbsschicht giebt, die sich gleich hilflos zur Aktion gewerkschaftlichen Charakters erwiesen hätte wie der Handelsgehilfen.

In England sind die Organisationen der Handlungsgehilfen sogar noch hinter denen verschiedener Festlandsstaaten zurück. Der aus einer Verschmelzung rivalisierender Vereine hervorgegangene „Nationale Bund der Vereinigten Ladengehilfen, Magazinbeamten und Buchhalter“ zählte Ende 1898 2897 Mitglieder, darunter 330 weiblichen Geschlechts, und wird jetzt gegen 3500 Mitglieder haben. Alle sonstigen kaufmännischen Vereine Englands sind bloße Hilfs- und Bildungsvereine.

Ganz kläglich ist der Stand der Organisation in der Riesenstadt London. Trotz eifriger Agitation der sehr rührigen Leitung des erwähnten Bundes zählte derselbe im Juli dieses Jahres in ganz London, einschließlic der benachbarten Städte Stratford und West-Ham, erst etwas über 500 Mitglieder. Eine im Frühjahr 1899 erfolgreich durchgeführte Aktion zu Gunsten der Einhaltung geregelter Arbeitszeit in einem größeren Warenhaus der City hat der Bewegung hier einen gewissen ermutigenden Anstoß gegeben, aber an Durchsetzung von wesentlichen Erfolgen aus eigener Kraft ist noch auf lange Zeit nicht zu denken.

So sind die Augen des Bundes vornehmlich auf die Gesetzgebung als Helferin gerichtet. Aber auch hier hat er mit einer größeren Schwierigkeit zu kämpfen wie die Organisationen der Industriearbeiter. Die Stimme des Handelsangestellten wiegt nämlich bei dem englischen Gesetzgeber viel leichter als die des Arbeiters. Dies teils wegen des geringen politischen Solidaritätsgefühls unter ihnen, teils aber auch weil gerade die Schicht der kaufmännischen Gehilfen, die den Schutz des Gesetzgebers am nötigsten brauchte, die Angestellten der Warenhäuser, in ihrer großen Mehrheit des Stimmrechts entbehrt. In England ist das Stimmrecht bekanntlich an den Besitz einer eigenen Wohnung geknüpft, ein großer Prozentsatz der Handlungsgehilfen aber ist weder Haus- noch Zimmermieter, sondern ist Teilwoner oder Innenwoner im Geschäft seines Prinzipals, d. h. hat bei diesem Kost und Logis.

Dieses Innenwohnerwesen ("living in system"), ein Erbstück aus der Zeit patriarchalischer Zustände im Handel, und hier und da auch heute noch in diesem Geiste praktiziert, hat sich in der Mehrheit der Fälle zu einer wahren Hörigkeit, einem fast klösterlichen Internat mit allen seinen Uebeln entwickelt. Es überwiegt in den großen Schnittwarenhäusern Englands. Für die Besitzer dieser Art Geschäfte ist es vorteilhaft genug, denn es erlaubt ihnen, die Angestellten einer Kontrolle zu unterwerfen, wie sie sonst unmöglich wäre. Was es aber für die Angestellten selbst heißt, mag einer der besten Kenner der sozialen Zustände Londons, der Baptistengeistliche Dr. John Clifford bezeugen, der noch das patriarchalische System, wie es vor vierzig Jahren bestand, aus eigener Anschauung kannte. In einer, am 26. Juni 1898 gehaltenen Predigt über die Bedingungen und Probleme des Lebens in den Warengeschäften sagte er:

„Heute ist der Angestellte völlig in der Gewalt des Prinzipals. Seine Freiheit liegt in Ketten. Er hat wenig oder gar nichts darüber zu bestimmen, was er essen und trinken und wie er sich kleiden soll. Er ist beständig unter Spionage, überwacht in seinem Gehen und seinem Kommen... Und dann ist es mir unsäglich peinlich zu denken, daß er kein Privatleben hat. Sein ganzes Leben ist öffentlich. Er ist kaum jemals allein. Das kostbare Gut „ein eigener Raum“ fehlt ihm, und in manchen Fällen hat er nicht einmal einen eigenen Abteil, sondern muß mit sieben oder siebzehn Personen im gleichen Raume schlafen. Er hat keine Gelegenheit zu ernsthaftem Nachdenken, keine Möglichkeit des Alleinseins, dieser Quelle innerer Festigung... Außerdem ist er zum Zölibat gezwungen, und was das bedeutet, wage ich kaum zu denken, geschweige denn auszusprechen... Und dann hat der Mann keine bürgerlichen Rechte. Er hat kein Stimmrecht. Er ist 25 oder 30 Jahre alt, aber er hat keine Gelegenheit, sein Recht als Staatsbürger auszuüben. Er „lebt drinnen“, und das heißt für ihn außerhalb der politischen Welt leben... Allgemein gesprochen, wobei nicht vergessen werden soll, daß es bemerkenswerte Ausnahmen giebt, muß von dem System als solches gesagt werden, daß es schädlich ist für die Gesundheit, schädlich für die geistige und allgemeine Kultur, schädlich für die Entwicklung der Individualität und schädlich für die Moral.“

Aehnlich äußerte sich im Jahre 1896 ein kaufmännischer Betriebsleiter in einem sehr gemäßigten gehaltenen Artikel der in Oxford

herausgegebenen "Economic Review". Vor allem erweist sich das System, schrieb er, als ein großes Hindernis der Eheschließung. „Das Eheverbot“, heißt es in einer trefflichen Artikelserie, die das "Daily Chronicle" 1897 unter dem Titel "Life in the shop" veröffentlichte, „ist ungeschriebenes aber bindendes Gesetz“. Und in der vom Fabrierverein herausgegebenen Flugschrift "Shop Life and its Reform" wird das „Zwangszölibat“ der Ladenangestellten auf die meist unzulängliche Bezahlung und das System des "living in" zurückgeführt, das keine Vorkehrungen für verheiratete Leute einschliesse, so daß selbst in solchen Fällen, wo eine leidlich komfortable Ehe möglich wäre, die Erlaubnis des Chefs nachgesucht werden müsse. Diese werde aber gewöhnlich nur dann erteilt, wenn der Anfragende schon eine höhere Stelle bekleide.

In der letztgenannten Schrift, die in sehr übersichtlicher Weise die Beschwerden aufzählt, unter denen der moderne Ladengehilfe in England leidet, ist insbesondere das Material berücksichtigt, das die Königliche Untersuchungskommission von 1892 über die Arbeiterverhältnisse mit Bezug auf diesen Punkt zusammengestellt hat. Desgleichen das in dem Standardwerk von Charles Booth "Life and Labour of the People in London" hierüber niederlegte Material. Booth berechnet (Bd. VII), daß mit Einschluß der Wohlthaten des "living in" (Freies Logis mit Kost etc.) die Hälfte der männlichen Ladengehilfen in London sich kaum besser stehen wie ein Arbeiter, der einen Wochenlohn von 30 Sh. bezieht, während drei Viertel der weiblichen Ladengehilfen sich alles in allem auf 20 Sh. die Woche stellen. Der Durchschnittsverdienst des männlichen Ladengehilfen im ganzen Vereinigten Königreich stellt sich nach den Tabellen der Royal Commission on Labour auf 23 Sh. 11 Pence die Woche — weniger als der Durchschnittslohn selbst weniger qualifizierter Arbeiter. Dem Schreiber dieses sind denn auch Fälle bekannt, wo kaufmännische Gehilfen aus ihrer Stelle heraus sich als Tagelöhner (Bauhandlanger, Dockarbeiter) verdungen haben, weil die Arbeit des Tagelöhners zwar körperlich schwerer, aber dafür weniger abtetzend, eher besser bezahlt, die Arbeitszeit eine kürzere sei als die im Laden.

Die Arbeitszeit der Ladengehilfen variiert nach dem Charakter der Geschäfte. Sie ist am längsten in den kleineren Läden, sowie in den Mittelgeschäften der Volksviertel, am kürzesten in den hoch-eleganten Geschäften, wo die Aristokratie ihre Einkäufe macht, und in den Arbeiterkonsumvereinen. Diese erreichen den Rekord günstiger

Arbeitszeit. Der große Arbeiterkonsumverein von Oldham z. B. hat folgende Arbeitsstunden:

Montags, Mittwochs und Donnerstag von 8—12 vormittags und 1—8 nachmittags, bezw. abends.

Dienstags von 8—12 vormittags, nachmittags frei.

Freitags 8—12 vormittags, 1—9 nachmittags.

Sonabends 8—12 vormittags, 1—6 nachmittags.

Sonntags frei.

An den Nachmittagen, wo gearbeitet wird, wird eine halbe Stunde für Vesper ("Tea") ausgesetzt, sodafs die wirkliche Arbeitszeit sich auf 55½ Stunden die Woche stellt. Eine gleiche Zeiteinteilung herrscht in 663 Arbeiterkonsumvereinen, die fast alle mit Geschäften zu konkurrieren haben, in denen eine 80stündige Arbeitszeit die Regel ist. Die Arbeiterkonsumvereine verzichten sämtlich auf das Innenwohnen der Angestellten und haben das in den meisten kapitalistischen Warenhäusern übliche Bußensystem teils ganz abgeschafft, teils auf ein Mindestmafs reduziert.

Das System der Bußabzüge ist ein weiterer Beschwerdepunkt der englischen Ladengehilfen. Es ist in den englischen Warenhäusern sehr verbreitet und in manchen Geschäften so kunstvoll ausgearbeitet, dafs es unmöglich ist, ihm nicht zum Opfer zu fallen. Der Bußenkodex des grössten der Londoner Warenhäuser — W. Whiteley in Westbourne Park, West-London — enthält 159 Paragraphen, wird aber noch durch den einer Firma im gleichen Stadtviertel übertroffen, der nicht weniger als 198 Paragraphen zählt. Hingegen haben einige andere große Warenhäuser in London das Bußensystem völlig abgeschafft, ein Beweis, dafs es auch in kapitalistischen Unternehmungen ohne Schaden entbehrt werden kann. Dafs es sich aber so allgemein einbürgern und auswachsen konnte, beweist auf der andern Seite aufs Anschaulichste, wie ungemein abhängig grade die kaufmännischen Angestellten in England sind. Wirkte nicht in der Mehrheit der Fälle die allgemein in England übliche Achtung vor der Persönlichkeit als Korrektiv, so könnte man von absoluter Unterwerfung dieser Klasse unter die Willkür ihrer kapitalistischen Prinzipale sprechen.

Von gesetzlichem Schutz für den Handelsangestellten war in England bisher nicht die Rede, in bezug auf ihn herrschte vielmehr und herrscht im wesentlichen noch in ungetrübtester Reinheit die Freiheit des Kontraktes. Verträge, durch welche Gehilfen sich die drückendsten Verpflichtungen gegenüber ihren Prinzipalen auf-

erlegen, für sich selbst aber von allen Bürgschaften für die Sicherung ihrer Existenz, wie Kündigungsfrist etc., absehen, gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten. In dieser Hinsicht ist der Handlungsgehilfe ganz auf die Konjunktur und den guten Willen des Prinzipals angewiesen.

Den ersten Eingriff in den Absolutismus des Ladeneigentümers machte das Gesetz von 1886 über die Arbeitszeit in Ladengeschäften, das für in Läden beschäftigte junge Personen von unter 18 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 74 Stunden die Woche festsetzte. Aber das Gesetz bestimmt keine Strafen für die Uebertretung seiner Vorschriften und überläßt die Kontrolle ihrer Durchführung dem guten Willen der Lokalbehörden, von denen nur ganz wenige sich dazu verstanden haben, Spezialbeamte mit dieser Kontrolle zu beauftragen. Eine größere Anzahl hat die Aufgabe, die Durchführung der besagten Bestimmung zu überwachen, an Beamte übertragen, denen schon andere Ueberwachungsaufgaben obliegen und die daher nur gelegentlich sich um diesen Punkt kümmern können. Im Großen und Ganzen ist das Gesetz jedenfalls ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse im Kleinhandel geblieben.

Das erste Gesetz, das den vom Staat ernannten Fabrikinspektoren ein Aufsichtsrecht über Ladengeschäfte gewährt, ist das verbesserte Truckgesetz von 1896. Es bestimmt in seinem ersten Paragraphen, daß kein Unternehmer seinem Angestellten Strafen in Abzug bringen darf, die nicht im Anstellungsvertrag desselben genau spezifiziert sind und sich auf Handlungen oder Unterlassungen beziehen, die den Unternehmer in seinem Eigentum oder Geschäftsbetrieb wirklich schädigen oder ihm nach Voraussicht solche Schädigung verursachen können. Der Kontrakt muß entweder dem Angestellten beim Antritt schriftlich vorgelegt haben und von ihm unterzeichnet sein, oder er muß im Geschäft als gedruckte Ankündigung dauernd so ausgehängt sein, daß er von den Angestellten jederzeit leicht eingesehen und kopiert werden kann. Die Strafen sollen auf alle Umstände des Falles Rücksicht nehmen, billig und vernünftig sein, und dürfen nicht ohne Einhäufung einer genauen schriftlichen Spezifizierung dem Angestellten in Anrechnung gebracht werden.

Das Gesetz war, als die Regierung es einbrachte, nur für Fabriken, Werkstätten etc., d. h. als Schutzgesetz für gewerbliche Arbeiter bestimmt. Durch Vermittlung der Abgeordneten Dilke

und Tennant gelang es jedoch dem Bund der Ladengehilfen, die Zustimmung des Ministers Ridley zu seiner Ausdehnung auf die Ladengehilfen zu erlangen. Der positive Schutz, den es gegen den Strafenunfug gewährt, ist noch recht mäßig; immerhin legt es ihm einen Zügel an, und indem es den Laden hierin der Werkstatt gleichsetzt, schafft es ein wichtiges Präzedenz für die weiteren, von dem Bund der Ladengehilfen erstrebten gesetzlichen Schutzmaßnahmen.

Diese sind in einer Gesetzesvorlage (Bill) niedergelegt, welche u. a. die Unterschriften der Abgeordneten Charles Dilke, John Burns, W. Steadmen, H. Tennant trägt und seit 1896 von den Genannten in jeder Parlamentssession von neuem eingebracht wird. Ihre Hauptpunkte betreffen:

1. Die Regulierung des Ladenschlusses. Die Läden sollen an einem Tag in der Woche spätestens um 1 Uhr mittags und an drei Tagen spätestens um 7 Uhr abends geschlossen werden müssen, an einem Abend bis 9 und an einem weiteren Abend bis 10 Uhr geöffnet sein dürfen. Die Festsetzung der Tage sollen die Lokalbehörden bestimmen.

2. Sicherung des in den letzten Jahren an verschiedenen Orten stark durchlöcherten Geschäftsschlusses am Sonntage.

Von beiden Beschränkungen sollen ausgenommen sein Apotheken, Fruchtläden, Zeitungsläden, Tabakläden, Speisehäuser und Schankstätten, für die besondere Reglements bestehen.

3. Beschränkung der nach Ladenschluss zu leistenden Arbeit. Nach dem gesetzlichen Ladenschluss sollen die Angestellten höchstens noch eine halbe Stunde beschäftigt werden dürfen. Hiervon sollen pro Jahr 20, vorher dem Gewerbeinspektor bekannt zu gebende Tage ausgenommen sein, während deren drei Stunden nach Ladenschluss gearbeitet werden darf.

4. Sicherung von Sitzgelegenheit und Sitzerlaubnis für weibliche Ladengehilfen.

5. Sicherung einer wöchentlichen Maximalarbeitszeit von sechzig Stunden mit Einschluss der Efspausen für alle Ladenangestellten, sowie Fürsorge für genügende Efspausen.

6. Verbot, weibliche oder junge Personen, die in Fabriken und Werkstätten beschäftigt werden, nach ihrer dortigen Arbeit noch in Läden länger zu beschäftigen als die Differenz zwischen der vom Gesetz für sie vorgeschriebenen Maximalarbeitszeit und der wirklich in der Fabrik etc. zugebrachten Zeit ausmacht.

7. Fürsorge für ausreichende Sanitätsvorrichtungen.

Diesem Gesetzentwurf, der bei dem gegenwärtigen Geschäftsverfahren des englischen Parlaments solange keine Aussicht auf vollständige Durchberatung im Haus der Gemeinen hat als nicht die Regierung des Tages ihn aufnimmt, hat ein konservativer schottischer Abgeordneter, der Oberst Denny, in abgeschwächter Form den Vorschlag der Vorsorge für Sitzgelegenheit für weibliche Ladenangestellte entnommen. Sein entsprechender Antrag ist in der ordentlichen Parlamentssession von 1899 zur Verhandlung gekommen und nach einigen Gefährnissen, die ihm im Haus der Lords bereitet wurden, denn auch Gesetz geworden. Im Haus der Gemeinen fand sich denn auch niemand, der ihn opponierte, im Haus der Lords aber stellte sich der Premierminister Lord Salisbury an die Spitze einer Anzahl entschiedener Gegner.

In der ersten Abstimmung der Peers, die nur der Einführung der vorgeschlagenen Bestimmungen in Schottland galt, gelang es in der That dem Einfluß des Premiers, von einem schwach besetzten Haus eine Ablehnung der Bill zu erzielen. Als aber am 11. Juni eine neue Vorlage zur Verhandlung stand, welche die gleichen Bestimmungen in England und Irland einzuführen vorschlug, verfehlten selbst die feierlichsten Beschwörungen Lord Salisburys ihre Wirkung auf seine Kollegen. Der Minister prophezeite das größte Unheil für die Frauenwelt, wenn die Vorlage Gesetz würde. Sie würde der Erweiterung der Berufssphären der Frauen, die doch so notwendig sei, um die tiefststehenden Frauen dem Elend zu entreißen, einen Riegel vorschieben. Denn vielen Unternehmern sei die Unterstellung unter die vom Gesetz vorgeschriebene Kontrolle so widerwärtig, daß sie lieber auf die Beschäftigung von Frauen ganz verzichten als sich ihr unterwerfen würden. Die Sache sei der Rede nicht wert, nur ein paar Philanthropen begeisterten sich für sie, die Vertreter der weiblichen Ladenangestellten hätten vor der königlichen Untersuchungskommission die Verkürzung der Arbeitszeit als ein viel dringenderes Bedürfnis wie die Fürsorge für Sitzgelegenheit hingestellt, welche letztere Sache man ruhig der Einsicht und dem guten Willen der Unternehmer überlassen könne. Im Notfalle wolle er, der Minister, sich verpflichten, die Veranstaltung einer Untersuchung der Frage zu bewirken, nur solle man doch nicht sich vom guten Herzen zu einem unüberlegten Beschluß hinreißen lassen.

Beschwörung wie Versprechen erwiesen sich gleich fruchtlos.

Der vom Herzog von Westminster, dem Bischof von Winchester, Lord Carrington etc. energisch vertretene Antrag ward mit 73 gegen 28 Stimmen angenommen. Desgleichen ein Zusatzantrag, in dies neue Gesetz nun auch Schottland hineinzunehmen.

Am 21. Juni ward dann die so amendierte Vorlage in dritter Lesung vom Haus der Lords ohne formale Abstimmung genehmigt. Der Bayard des englischen Manchestertums, Lord Wemyss, hielt noch eine Protestrede, verzichtete aber auf eine Abstimmung. Lord Salisbury schwieg. Wie Schreiber dieses hört, hatte der Minister in der Zwischenzeit durch seinen Sekretär u. a. die Hilfssekretärin des Bundes der Ladengehilfen, Miss Mary G. Bondfield, darüber befragen lassen, was sie von der Vorlage halte und welches nach ihrer Meinung der Wunsch ihrer Berufsgenossinnen sei, und Miss Bondfield hat den Minister nicht in Zweifel darüber gelassen, daß er es auf die von ihm befürchteten Wirkungen des Gesetzes ruhig ankommen lassen dürfe.

Liest man das Gesetz, dessen Wortlaut weiter unten folgt, so ist man auf den ersten Blick versucht, Lord Salisbury darin Recht zu geben, daß eine solche Kleinigkeit wie seine Vorschrift den Apparat eines Gesetzes nicht wert ist. Sie ist unlogisch, unvollständig und unbestimmt. Für ein Spezialgesetz enthält sie nicht einmal, wie dies die Bill von Dilke und Genossen thut, Bestimmungen, die den Ladengehilfinnen das Recht sichern, sich, wenn sie nicht beschäftigt sind, auf die vorhandenen Sitze niederzulassen, sie vor vexatorischen Vorschriften in dieser Hinsicht schützt. Indes, sie ist in ihrer Art, als Vorschrift für die Betriebseinrichtungen in Ladengeschäften, ein erster Schritt, und da ist der englische Gesetzgeber stets so vorsichtig wie nur möglich. An ihrer sachlichen Berechtigung aber kann unter vernünftigen Menschen kein Zweifel sein, die gesundheitsschädlichen Folgen, welche langandauerndes Stehen der Frauen nach sich zieht, sind bekannt genug. Ebenso aber auch, daß viele Ladenbesitzer und viele Ladenbesucher -- wir müssen leider sagen, Ladenbesucherinnen unvernünftig genug sind, von den Verkäuferinnen zu verlangen, daß sie in buchstäblicher Weise beständig zur Bedienung der Kunden auf dem Sprung stehen.

In wie weit das Gesetz hierin Besserung bringen wird, läßt sich natürlich nicht voraussagen. Aber daß es auch nur einen Ladenbesitzer veranlassen wird, statt weiblicher männliche Gehilfen einzustellen, ist ganz und gar unwahrscheinlich. Einstweilen hat es den Erfindungsgeist angestachelt, Sitze zu ersinnen, die auch in

beschränkten Lokalitäten hinter den Ladentischen angebracht werden können, ohne den thätigen Verkäufern den Weg zu versperren. Eine ganze Anzahl entsprechender Modelle sind schon patentiert und ausgestellt worden.¹⁾ —

Folgendes der Wortlaut des Gesetzes:

62 u. 63, Victoria, Kap. 21.

**Gesetz für die Beschaffung von Sitzen für den Gebrauch von Ladenangestellten.
(9. August 1899.)**

Durch der Königin ausgezeichnete Majestät etc. sei bestimmt wie folgt:

1. In allen Räumen eines Ladens oder anderen Räumlichkeiten, in denen Güter thatsächlich an das Publikum im Einzelverkauf abgesetzt werden, und wo weibliche Angestellte für den Einzelverkauf von Gütern an das Publikum beschäftigt werden, soll der Geschäftsherr (Arbeitgeber), der in solchen Gebäuden Geschäft treibt, Sitze hinter dem Ladentisch oder an sonst für den Zweck passenden Stellen besorgen, und zwar im Verhältnis von nicht weniger als einem Sitz für je drei in einem Raum beschäftigte weibliche Angestellte.

2. Jede Person, die es unterläßt, den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen, soll, nach Verurteilung im summarischen Verfahren²⁾, für einen ersten Verstofs zu einer Buße von nicht über drei Pfund, und für einen zweiten oder folgenden Verstofs zu einer Buße von nicht weniger als ein Pfund und nicht mehr als fünf Pfund anzuhalten sein.

3. Dieses Gesetz soll am ersten Tage des Januar eintausendneunhundert in Kraft treten.

4. Dieses Gesetz soll als zu den Gesetzen von 1892 bis 1895 über die Ladenstunden gehörig verstanden und gedeutet werden und mag gesondert zitiert werden als das Gesetz von 1899 über die Sitze für Ladenangestellte ("Seats for Shop assistants Act, 1899").

¹⁾ In einer vom Verein für (freiwilligen) frühen Ladenschluss veranstalteten Ausstellung sind gegen zweihundert Modelle von hinter Ladentischen anzubringenden Klappsitzen ausgestellt, darunter viele mit automatischer Vorrichtung. Vier solcher Sitze sind von einem, aus Vertretern von Prinzipalen und Angestellten gebildeten Komitee prämiert worden. Die Ausstellung erfreut sich eines regen Besuchs von Geschäftsinhabern, die dort Anschaffungen machen.

²⁾ Verhandlung vor einem Polizei- oder Friedensrichter.

MISZELLEN.

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1898.¹⁾

Von

PROF. DR. ERNST MISCHLER

in Graz.

So wie wir die letztjährige Besprechung des österreichischen Gewerbeinspektorenberichtes mit der Mitteilung von der Ernennung des neuen Zentralgewerbeinspektors, des Hofrates und diplomierten Ingenieurs Franz Klein, einleiten konnten, sehen wir uns genötigt diesmal neuerlich auf einen Personenwechsel hinzuweisen. Hofrat Franz Klein, der zweite der österreichischen Zentralgewerbeinspektoren, erlag im Sommer 1899 einem Lungenleiden, gegen welches der rastlos thätige Mann jahrelang angekämpft hatte, und welches ihn schon längere Zeit gehindert hatte, seine Kraft voll zu entfalten. Dennoch bedeutet der Tod Kleins einen bedeutenden Verlust für die Sache der österreichischen Gewerbeinspektion. Er strebte eine bedeutende Vermehrung der Sprengel und selbständigen Inspektoren an nach einer in die Zukunft hinein entworfenen zweckmäßigen territorialen Gliederung. Durch seine bedeutende Persönlichkeit gab er der ganzen Institution größeren Rückhalt und hob deren Ansehen. Er versuchte es große Enqueten durch Vermittlung der Inspektionsorgane im ganzen Staat durchzuführen und durchdrang die gesamte Inspektions-thätigkeit und Berichterstattung mit kräftiger Hand und einheitlichem Geiste. Es war ihm nicht verstatet seine Pläne zur Ausführung zu bringen, wenn wir aber nicht sehr irren, so werden die von ihm gegebenen Direktiven auch für die weitere Entwicklung des Institutes maßgebend sein. Die Leitung der Zentralgewerbeinspektion übergang an den bisherigen Gewerbeinspektor des Niederösterreichischen Landbezirkes, der seinen Sitz gleichfalls in Wien hatte, Regierungsrat Friedrich Muhl. —

¹⁾ Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1898. Wien 1899. Hof- und Staatsdruckerei, LXI und 421 Seiten.

In organisatorischer Hinsicht sind wieder einige Fortschritte zu verzeichnen. Der Personalstand wurde um 1 Inspektor und 3 Assistenten vermehrt; der Titel der Assistenten in den von Gewerbeinspektions-Kommissären umgewandelt, wodurch — gemäß der in Oesterreich gebräuchlichen bürokratischen Sprachweise — deren verhältnismäßige Selbständigkeit mehr zum Ausdruck kommt; der Bericht für die Bukowina wurde von demjenigen für Galizien abgeändert u. a. m.

Die Thätigkeit der Inspektoren sowie deren Personalstand ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

	1884	1886	1890	1893	1896	1897	1898
I. Inspektionsthätigkeit.							
Besuchte Betriebe	2564	3513	5892	9666	10911	11680	11057
Davon ohne Motoren	797	1223	2494	3835	4098	5251	4832
Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000	228	274	343	337	509	518	562
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	58	42	46	44	51
II. Sonstige Amtsgeschäfte.							
Einladung zu Kommissionen	104	671	2786	10760	10884	10487	12022
Fälle persönlicher Anteilnahme	104	442	887	2617	2609	2639	2669
Abgegebene schriftliche Gutachten	1100	?	?	6070	9450	8740	9075
Entgegengenommene Beschwerden der Arbeiter	100	1359	5023	5817	6742	7913	8040
Erfolgreich interveniert in %	?	75	41	35	31	?	?
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	?	400	?	2704	2540	2283	2489
III. Personale.							
Bei der Centrale	1	1	1	2	3	3	3
Amtsleiter	9	12	16	18	19	18	18
Zugeweilte Inspektoren und Kommissäre	—	—	8	20	23	27	31
zusammen	10	13	25	40	45	48	52

Es wäre zu wünschen, daß die schon vom Zentralinspektor Klein geplante Verkleinerung und Vermehrung der Sprengel energisch erstrebt werde, bis deren Zahl mindestens das Doppelte der heutigen ausmacht; ebenso wäre zu wünschen, daß die Wiederbesetzung des Gewerbeinspektorates für die Binnenschifffahrt möglichst bald erfolge, als Zeichen, daß dieser Zweig der Inspektion als selbständiger erhalten bleiben soll. Ferner würden wir wünschen, daß der künftige Zentralinspektor die ziffermäßigen Angaben über die Erfolge der Interventionen wieder auf-

nehme, denn diese sind ein zu wertvoller Maßstab zur Beurteilung der Leistungen und Leistungsfähigkeit des Institutes, als daß darauf verzichtet werden könnte. Am allerwenigsten aber sollte auf diese Angaben verzichtet werden, solange die Ziffern im Sinken begriffen oder überhaupt niedrig sind; kein Sachkundiger kann hieraus allein einen Schluss auf die Resultate der österreichischen Gewerbeinspektion ziehen, wohl aber sollte hieraus Anlaß genommen werden zu untersuchen, warum und auf welchen speziellen Gebieten die Interventionsfälle zu zwei Dritteln ohne Erfolg bleiben. Andererseits kann das Weglassen der Ziffern über den Effekt der Interventionen leicht zu Misdeutungen Anlaß geben.

Hinsichtlich des trefflichen allgemeinen Berichtes und der ein „Amtsblatt“ darstellenden Einleitung vermögen wir nur auf das bereits in unserem vorjährigen Berichte gesagte hinzuweisen; ein Beweis, daß der vorige Zentralinspektor schon bei seinem Amtsantritte mit vollständig abgeklärter Auffassung über die Aufgaben des allgemeinen Berichtes und sein Verhältnis zu den Einzelberichten an die Redaktion des Jahresberichtes herantrat.

Die Ziffern des Berichterstattungsjahres scheinen darauf hinzudeuten, daß in der relativen Verwendung von Frauen und namentlich von jugendlichen Arbeitern überhaupt ein gewisser Niveaustand bald erreicht sein werde.

	1884	1893	1897	1898
	Auf 1000 Hilfsarbeiter der besuchten Unternehmungen			
Frauenspersonen	323	297	291	278
Unter 16 Jahre alte Arbeiter . .	85	75	61	60

Dagegen scheinen die Angaben über die gesetzwidrige Verwendung von Kindern, Jugendlichen und Frauen zu lehren, daß noch nicht alle Fälle zur Kenntnis der Aufsichtsorgane gelangt sind, resp. in zunehmender Weise zu deren Kenntnis gelangen.

(Siehe die umstehende Tabelle.)

Gelegentlich der Darstellung der Arbeitszeit in den besuchten fabriksmäßigen Betrieben, wofür ein längerer Zeitraum allerdings noch nicht vorliegt, wird auch den Veranlassungen der Herabsetzung der Arbeitszeit Beachtung geschenkt, und es zeigt sich da allerdings, daß wohl in großem Maße die ungünstige Geschäftslage zu Grunde lag und nur weit seltener Bestrebungen der Arbeiter oder freie Entschliessungen der Unternehmer. Es wäre außerordentlich dankenswert, wenn die Aufsichtsorgane in jedem einzelnen Falle die Ursache der Verkürzung der Arbeitszeit konstatieren und dieselben übersichtlich darstellen würden; hieraus könnte möglicherweise eine gänzlich unerwartete Aufklärung hergehen.

Widergesetzliche Verwendungsfälle.	1896			1897			1898		
	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.
I. Nichtfabrikmäfsige Betriebe.									
Kinder unter 12 Jahren .	3	—	3	23	4	27	20	75	95
Kinder von 12—14 Jahren	89	4	93	125	2	127	106	12	128
Zur Nachtzeit verwendete Jugendliche	365	—	365	166	—	166	134	33	167
zusammen	457	4	461	314	6	320	260	120	380
II. Fabrikmäfsige Betriebe.									
Kinder unter 12 Jahren .	—	—	—	13	11	24	27	62	89
Kinder von 12—14 Jahren	78	48	126	157	167	324	228	165	393
Jugendliche Hilfsarbeiter .	16	6	22	2	—	2	48	19	67
Zur Nachtzeit verwendete Jugendliche und Frauen.	4	151	155	104	182	286	52	267	319
zusammen	98	205	303	276	360	636	355	513	868
Totale	555	209	764	590	366	956	615	633	1248

Effektive Arbeitszeit in den besuchten fabrikmäfsigen Betrieben.

Arbeitszeit in Stunden	Betriebe											
	überhaupt		Textil-industrie		Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln		Industrie in Steinen, Erde, Thon, Glas		Erzeugung von Maschinen, Apparaten und Transportmitteln		Metall-industrie	
	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898
5 ¹ / ₂	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
8	15	8	1	2	1	1	9	2	1	—	—	—
8 ¹ / ₄	6	6	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
9	110	202	8	5	1	13	7	12	4	5	3	9
9 ¹ / ₂	125	183	5	10	5	—	16	14	32	38	22	43
10	901	1017	74	109	61	63	119	114	216	210	153	206
10 ¹ / ₄	14	—	2	—	—	—	1	—	1	—	4	—
10 ¹ / ₂	627	787	92	156	47	67	122	123	51	58	70	112
10 ³ / ₄	33	—	48	—	2	—	—	—	3	—	16	—
11	2002	1974	804	731	231	271	310	227	93	54	89	140
11 ¹ / ₂	432	456	—	—	429	337	—	9	—	—	2	31
12	156	90	8	2	1	—	13	25	—	—	42	16
zusamm.	4473	4723	1042	1015	778	752	600	526	403	365	401	557

1) In der Publikation irrtümlich 4726.

Jedenfalls ist es notwendig die Untersuchung über die Arbeitszeit, ihren Wechsel und dessen Ursachen nach Betriebsgruppen und Beschäftigungsarten zu spezialisieren. Der vorliegende Bericht thut dies bereits hinsichtlich der Kesselwärter und ihrer ganz besonders ungünstigen Verhältnisse in dankenswerter Weise. Recht beachtenswert ist der bei diesem Anlasse gemachte Vorschlag eines Berichterstatters, Ueberstunden nur zu bewilligen, wenn hiedurch keine übermäßige Belastung der Kesselwärter erfolgt. Eine gröfsere Praecision möchten wir dagegen immer noch hinsichtlich der Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeitszeit wünschen; es dürfte auch hier möglich sein, nach Gewerbsgruppen und Ländern die Zahl der übertretenden Betriebe nebst den in Betracht kommenden widerrechtlichen Arbeitsstunden und den davon betroffenen Arbeitern ebenso festzustellen, wie es schon jetzt bezüglich der berechtigten Verlängerung des gesetzlichen Arbeitstages der Fall ist. Die Ueberstundentabelle des heurigen Berichtes ergibt für 1898 gegen 1897 ein beträchtliches Anwachsen der Ziffern ungeachtet der ganz allgemeinen Klagen aller Berichte über eine Depression der Geschäfte. Allerdings scheint auch hier das Anwachsen der Ziffern dem bereits erwähnten Umstände zuzuschreiben zu sein, dafs die Inspektoren dieser Darstellung stetig intensivere Aufmerksamkeit zuwenden.

	Gesamte Betriebe				Textil-industrie 1898	Erzeug. von Maschinen, Apparaten etc. 1898	Metall-industrie 1898
	1892	1894	1897	1898			
Zahl der Betriebe mit Ueberstunden	518	543	470	577	223	85	74
Fälle von Ueberstunden gegen Bewilligung	638	765	640	754	285	141	116
Fälle von Ueberstunden gegen Anmeldung	—	—	169	282	115	29	23
Arbeiter in den Betrieben mit Ueberstunden in 1000	—	—	109	139	50	27	30
Zu Ueberstunden herangezogene Arbeiter in 1000	—	57	34	44	16	10	5
Zahl der Ueberzeit-Arbeitstunden in 1000	—	—	1960	2613	783	776	340
Ueberzeit auf (11) Stundentage reduziert in 1000	—	—	178	238	71	71	31
Ueberzeit auf Arbeiter mit 300 Arbeitstagen reduziert	—	—	594	792	237	235	103

Wenngleich behördliche Ausweise hier vorliegen, so dürften doch Zweifel an deren Vollständigkeit gestattet sein. Allerdings kann auch

eine größere Inanspruchnahme der Ueberstunden mit einer ungünstigen Geschäftslage verbunden sein, weil in solchen Zeiten die Arbeiten häufig sprunghaft ausgeführt werden und der Unternehmer eher zu einer zeitweisen BetriebsEinstellung einerseits und Ueberstunden andererseits greift, als zu einer dauernden Herabsetzung der Arbeitszeit. Leider steht aber diesen momentan auftretenden Bedürfnissen nach Ueberstunden, die viel zu lange (3 wöchentliche) Frist entgegen, welche den Landesbehörden für die Erledigung solcher Gesuche eingeräumt ist.

Aus den Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten, in welche üblicherweise die Darstellung zerfällt, sei folgendes hervorgehoben.

Die Beschreibung der Beschaffenheit und Einrichtung der Wohnstätten ist im allgemeinen sehr eingehend aber vorwiegend vom technischen Standpunkte aus gehalten. Bemerkenswert und ganz zutreffend ist der Wunsch nach zeitlicher Steuerfreiheit für neue gute Betriebsanlagen an Stelle schlechter alter. Alle die Bemerkungen über die mangelhaften Wohnungszustände in Kleinbetrieben scheinen nach der Einführung von Wohnungsinspektoren geradezu hinzudrängen, denn den in Böhmen angewendeten und im Gewerbeinspektorenberichte als den besten gerühmten Weg „die Inspektion der kleingewerblichen Betriebe durch die Gewerbebehörde unter Mitwirkung der Bezirksärzte und der Gewerbeinspektorate und unter Beiziehung von Vertretern der beteiligten Gemeinden und Genossenschaften“ wird in seiner Schwerfälligkeit doch niemand ernst nehmen wollen.

Die Einführung einer Anzeigepflicht bezüglich der Berufskrankheiten bezüglich „aller solcher Erkrankungen, deren Ursache unzweifelhaft in der gewerblichen Thätigkeit der Betroffenen zu suchen ist“ — ein Wunsch einzelner Berichtersteller, denen sich der allgemeine Bericht anschließt — müßte derzeit wirkungslos bleiben; ist es doch noch immer nicht möglich die Anzeigepflicht bei den wenigen Krankheiten, bei denen sie heute schon besteht; durchzusetzen: wo die Organe zur Ausführung fehlen und die Kontrolle nicht hinreicht, muß der Effekt ausbleiben. Tappen wir doch auch hinsichtlich der Bewegung der Unfallsziffern noch immer im dunkeln. Der allgemeine Bericht steht, und mit Recht auf dem Standpunkte, daß die alljährliche Zunahme der Zahl der Unfälle auf die bessere Erueierung zu schreiben sei, konstatiert übrigens, daß die Steigerung nunmehr in ein gleichmäßigeres und langsames Fahrwasser geraten ist, während die Todesfälle durch Unfälle sogar schon im Rückgang begriffen sind. Allgemeine Urteile daraus zu schöpfen ist derzeit noch unmöglich. Der Gewerbeinspektor steht da vor einer ebenso schwierigen wenn nicht unmöglichen Sachlage, wie dann, wenn er Urteile über das Einleben, die Wirkungen etc. der sozialen Versicherung abgeben soll. Seine Urteile könnten nur auf allgemeinen Eindrücken beruhen und entbehren einer greifbaren, sicheren Unterlage; das Arbeitsfeld der Gewerbeinspektoren liegt da vielmehr auf dem Gebiete der in dieser Hin-

sicht bekannt werdenden, häufig typischen Einzelfälle von Wünschen, Klagen und Beschwerden, die bezüglich der sozialen Versicherung laut werden.

Die derzeitigen gewerberechtlichen Bestimmungen über Pausen, Ueberstunden, Sonntags- und Ersatzruhe treffen noch nicht das richtige, wie die sowohl von Seiten der Arbeitnehmer als auch von jener der Arbeitgeber ausgehenden Klagen, ferner der passive oder offene Widerstand und die oft totale Verständnislosigkeit gegenüber so manchen Anwendungsfällen andeuten. Dies kann nicht Wunder nehmen, da die allgemeinen Grundlagen der Gesetzgebung schwanken. Die Vorschrift über die Sonntagsruhe bindet nicht nur die Hilfsarbeiter sondern auch den Unternehmer; sie ist ganz vornehmlich religiöser Herkunft sowie Tendenz und nichts anderes, als die legislatorische Sanktionierung des dritten Gebotes mit dem schon in diesem enthaltenen sozialpolitischen Nebeneffekte. Der Ersatzruhetag dagegen bezieht sich nur auf die Hilfsarbeiter und auf das sozialpolitische Moment; er kann sonach nur von der Erwägung ausgehen, daß den Arbeitenden in gewisser Wiederkehr ein Erholungstag erforderlich sei. Diese Erwägung setzt aber den Gedanken der kontinuierlichen Arbeit voraus und wird bei befristeter Arbeit mit vorgehender oder nachfolgender unfreiwilliger oder freiwilliger Muße hinfällig. Die Sonntagsruhe ist in dem religiösen Kerne, d. h. in der Ausdehnung auf die gewerbliche Arbeit überhaupt, selbst innerhalb jenes Gebietes, welches von den gesetzlich festgelegten Ausnahmen nicht durchbrochen ist, undurchführbar; so arbeitet z. B. (Bericht über Niederösterreich) ein Schuster fast ausschließlich für Arbeiter, welche ihr Schuhwerk über Sonntag reparieren lassen müssen, da sie nur ein Paar Schuhe besitzen — allerdings direkt gegen das Gesetz, aber wer vermöchte dasselbe hier auch anzuwenden? Der Ersatzruhetag, der naturgemäß im Interesse des Arbeiters liegt, die Erhaltung seiner körperlichen Kräfte gewährleistet und ihm Muße gewähren soll, ohne den normalen Gang des Unternehmers zu schädigen, darf nicht den Effekt haben, dem Arbeiter zu schaden, oder das Gewerbe vor eine unmögliche Betriebsführung zu stellen. Beides ist aber heute häufig der Fall. Auch die Pausenvorschriften bedürfen ebenso wie jene bezüglich der Ueberstunden einer Revision; wenn z. B. wie schon oben bemerkt wurde, die politische Landesbehörde sich drei Wochen Zeit lassen kann um ein Ueberstundengesuch zu erledigen, so ist damit die Ausnützung momentaner Konjunkturen, die eben die Grundlage der Ueberstunden bilden, häufig unmöglich gemacht. Sollen in allen diesen Dingen der Arbeitszeit die Begriffe der Pflicht, moralischen Verantwortlichkeit, Pflichtverletzung und Strafe sich einleben, dann muß noch sehr an diesen Vorschriften gefeilt werden, wobei es allerdings unerläßlich ist, die sozialökonomischen und sozialetischen Gründe dieses Spezialgebietes des Arbeiterschutzes erst zu legen. Auch scheint die

Formulierung solcher Vorschriften ohne eine vorhergehende genaue Enquête kaum möglich zu sein.

Von grossem Interesse ist die Frage der Kündigungsfrist. Ich habe von Anfang an gelegentlich dieser Besprechungen den Standpunkt eingenommen, dafs die kündigungslose sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses von so schwerwiegenden individual- und sozialwirtschaftlichen Nachteilen begleitet ist, und dafs, sie gesetzlich als gewisse Regel zuzulassen, als schwerer Fehler zu bezeichnen ist. Ein wie zweischneidiges von momentanen Kräfteabmessungen abhängiges Kampfmittel die sofortige Lösungsmöglichkeit darstellt, geht daraus hervor, dafs vor Jahren die Arbeiter auf möglichst kurze Kündigungsfristen resp. den Wegfall solcher Gewicht legten, während dies heute, ganz im Gegensatz zu deren geänderter Ansicht, die Unternehmer thun. Nunmehr ist in dieser Hinsicht eine neue Komplikation aufgetreten, welche in einen Zwiespalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Gerichte resp. der neuen Gewerbegerichte ausläuft. Bisher stand die Verwaltung auf dem Standpunkte, dafs die Arbeitsordnung den Arbeitsvertrag enthalte und die stillschweigende Einwilligung des Arbeiters durch den Antritt der Arbeit vorauszusetzen sei. Nun aber stehen die neu errichteten Gewerbegerichte, ebenso wie die Bezirksgerichte, auf dem ganz anderen Standpunkte, dafs die Einwilligung des Arbeiters nur vorliege, wenn sie besonders zum Ausdruck gebracht wird, dafs dagegen ein stillschweigender Konsens nicht anzunehmen sei. Wenn daher — und dies ist ein häufigerer Streitfall — die Kündigungsfrist durch die Arbeitsordnung ausgeschlossen erscheint, so entscheiden die Administrativbehörden, dafs das Arbeitsverhältnis beiderseits sofort ohne Kündigung gelöst werden könne, während die Gerichte in diesem Falle — weil die Arbeitsordnung ohne spezielle Annahme unverbindlich ist — die Bestimmung der Gewerbeordnung betreffend die 14 tägige Kündigungsfrist als maßgebend ansehen. Bei der gänzlich verfehlten Haltung der österreichischen Gewerbeverwaltung gegenüber dieser wichtigen Frage der Kündigungsfrist, auf welche ich schon in den früheren Besprechungen an diesem Orte nachdrücklich hingewiesen habe, war ein derartiger Konflikt zwischen Administration und Judikatur unausweichlich. Nun soll aber jemand im Volke verstehen, dafs zwei Staatsbehörden auf Grund desselben Paragraphen zu einer direkt entgegengesetzten Ansicht gelangen können! Hier wird wohl die Administration vor der Judikatur zurückweichen müssen, so lange bis die alle Konflikte lösende legislative Gewalt neue Grundlagen schafft.

Das Lehrlingswesen ist ein sehr wunder Punkt unseres Arbeiterschutzes, weil der letztere, bis zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen der Lehrlingszucht in Fabriken ohnmächtig gegenüber steht. Für den Unternehmer liegt eine Verminderung der Gefahr, im sozialen Kampfe einer geschlossenen Gehilfenorganisation gegenüber zu stehen, darin, Lehrlinge in großer Zahl zu verwenden. Wir kennen die Be-

strebungen nach Wiedereinführung von Lehrlingsprüfungen, wie sie hier und da gemeldet werden, ebenso wie die Verlegung der Fortbildungskurse von den Abendstunden auf Tagesstunden; dies ist nicht nur mit Rücksicht auf die besseren Lehrerfolge im allgemeinen zu befürworten, sondern auch deshalb, weil in manchen Gewerben die Arbeit hauptsächlich abends vor sich geht. —

In der Reihe der Berichte erscheint diesmal ein neuer, nämlich jener für die Bukowina. Man versteht die, ich möchte sagen temperamlose und resignierte Haltung des sonst guten Berichtes angesichts des Umstandes, daß von einer Einhaltung der Gewerbeordnung speziell des Arbeitsschutzes in diesem Lande sehr wenig die Rede ist. Nur scheint es als ob der Bericht den eigenartigen konfessionellen Verhältnissen nicht Rechnung tragen würde. Geht, wie wir gesagt haben, die Sonntagsruhebestimmung in erster Linie vom religiösen Gesichtspunkte aus, so muß sie dort wesentlich beeinflusst werden, wo nicht der ganz vorwiegend christliche und speziell katholische Charakter der Bevölkerung zu Tage tritt, sondern eine in strenges altjüdisches Formelwesen eingeeengte Bevölkerung wohnt, wo die Arbeiterschaft sich aus ihr ganz oder teilweise rekrutiert und sogen. konfessionell jüdische Gewerbe bestehen. Dies wirkt hier abändernd, wobei zu entscheiden ist, in wieweit auch den religiösen Anforderungen der christlichen Bevölkerung Rechnung getragen werden soll.

Der Bericht des Binnenschiffahrtsinspektors, welcher nur nebenbei als Spezialgewerbeinspektor für das Binnenschiffergewerbe fungiert, leidet selbstverständlich durch diese Aemterkumulierung, und es wäre die Ernennung eines neuen Gewerbeinspektors, wie nochmals betont werden soll, für diesen Betriebszweig nunmehr doch schon erforderlich.

Der Bericht des Gewerbeinspektors für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien birgt wieder, angesichts der Möglichkeit einer höchst eingehenden Inspektionsthätigkeit des Interessanten in Hülle und Fülle und es sei — da gegenüber dem zentralisierenden Charakter, der seit wenigen Jahren in dem österreichischen Gewerbeinspektorenberichte zu Tage tritt, und welcher auch zur Folge hat, daß Monographien u. dgl. nicht aufgenommen sind, zur Mitteilung lokaler Besonderheiten kaum ein Anlaß vorliegt — gestattet, hier mit einer Statistik der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter der Wiener Verkehrsanlagen zu schließen, welche sich aus den Berichten der letzten fünf Jahre berechnen läßt und die wichtigen Verhältnisse der Schlafleute betrifft. Dem Inspektor der Wiener Verkehrsanlagen gebührt für seine unausgesetzten Beobachtungen in dieser Hinsicht, die er hoffentlich weiter fortsetzen wird, der beste Dank.

Wohnungsverhältnisse von Arbeitern bei den Wiener Verkehrsanlagen
in den Jahren 1894—1898.

	Anzahl der Schlafleute in einem und demselben Wohnraume	Anzahl der ihnen Gebotenen Betten	Wochenliches Schlafgeld in Kr. pro Person	Jährl. Schlafgeld von allen Schlaf- leuten einer Wohnung zu- sammen in Fl.	Gesamter Luft- raum in kbm	Luftraum per Inwaise in kbm	Jahrespreis des kbm in Kr.		
1894	¹⁾ 1	2 Maurer	1	50	52,0	27,03	13,65	190	1) Zur alleinigen Benutzung. 2) In demselben Wohnraume schlafen noch andere Personen.
	²⁾ 2	1 Handlanger	1	70	36,4	59,16	11,83	61	
	³⁾ 3	4 Handlanger	2	70	145,6	28,16	7,04	514	
	⁴⁾ 4	1 Handlanger	1	80	41,6	51,84	8,64	85	
	⁵⁾ 5	4 Maurer	4	100	208,0	60,48	15,12	346	
1895	¹⁾ 1	3 Handlanger	2 ³⁾	60—70	90,0	46,62	15,54	211	3) Je nachdem, ob 1 oder 2 Personen 1 Bett benutzen. 4) Dasselbst noch 2 Personen. 5) Strohsäcke auf dem Fußboden. 6) Eine Strohschüt- tung auf dem Fuß- boden. 7) 1 Kabinet, Miet- zins 6,20 Fl. monat- lich. 8) Mietzins auf die Woche berechnet. 9) Wohnung be- stehend aus Zimmer und Küche, Monats- zins 12,50 Fl. 10) Wohnung be- stehend aus Zimmer, Kabinet und Küche, Monatzins 18 Fl.
	¹⁾ 2	10 Erdarbeiter	7 ³⁾	60—70	348,0	70,72	7,07	492	
	¹⁾ 3	3 Maurer	3	80	124,8	29,25	9,75	435	
	¹⁾ 4	17 Maurer	17	100	884,0 (!)	124,02	7,30	712	
	¹⁾ 5	6 Maurer	6	100	362,0 (!)	?	?	?	
	¹⁾ 6	2 Vorarbeiter	2	125	130,0	?	?	?	
1896	¹⁾ 1	2 Erdarbeiter	1	60	62,4	35,8	17,90	174	
	¹⁾ 2	3 Handlanger und Maurer	3	80	124,8	32,2	10,70	387	
	¹⁾ 3	10 Maurer	10	106	520,1	66,2	6,60	787	
	¹⁾ 4	3 Zimmerleute	3	100	156,3	21,3	7,00	743	
	¹⁾ 5	1 Handlanger	1	100	52,0	42,0	14,00	?	
1897	¹⁾ 1	36 Erdarbeiter	⁵⁾ 36	40	748,8	188,1	5,23	398	
	¹⁾ 2	9 Erdarbeiter	⁵⁾ 9	40	187,2	49,3	5,47	380	
	¹⁾ 3	6 Erdarbeiter	⁵⁾ 6	70	218,4	26,6	4,43	821	
	¹⁾ 4	5 Handlanger	⁶⁾ 5	50	130,0	27,3	5,40	476	
	¹⁾ 5	10 Maurer	10	70	304,0	84,2	8,42	431	
	¹⁾ 6	8 Maurer und Handlanger	5	70	291,2	86,1	10,76	338	
	¹⁾ 7	4 Maurer	2	80	166,4	31,5	7,87	528	
	¹⁾ 8	1 Handlanger	1	50	26,0	24,2	24,19	107	
	¹⁾ 9	4 Maurer	4	100	208,0	76,4	19,11	272	
	¹⁾ 10	2 Maurer	2	100	104,0	32,0	16,00	325	
1898	¹⁾ 1	9 Erdarbeiter u. Handlanger	5	70	327,6	75,6	8,40	433	
	²⁾ 2	3 Erdarbeiter	2	100	156,0	33,6	6,72	464	
	¹⁾ 3	1 Erdarbeiter	1	100	52,0	26,9	26,88	193	
	¹⁾ 4	12 Maurer und Handlanger	8 ⁷⁾	70—100	530,4	112,0	9,33	474	
	²⁾ 5	2 Handlanger	1	75	78,0	24,6	6,16	316	
	²⁾ 6	4 Handlanger	2	60	124,8	75,6	10,80	165	
	²⁾ 7	2 Handlanger	1	60	62,4	35,6	17,82	175	
	²⁾ 8	2 Maurer	2	100	104,0	86,1	21,53	120	
	²⁾ 9	2 Maurer	2	100	104,0	33,7	16,83	309	
	²⁾ 10	1 Zimmermann	1	100	52,0	32,3	32,38	160	
Eigenmieter.									
⁷⁾ 1	1 Tischler mit Frau und 1 Kind	?	⁸⁾ 143	74,4	36,9	12,32	201		
⁹⁾ 2	1 Handlanger samt Frau u. 2 Kindern und	?	⁸⁾ 288	150,0	59,4	9,90	253		
	2 Bettgeher im Zimmer	1	80	83,2					
	1 Bettgeher in der Küche	1	80	41,6				28,8	28,87
¹⁰⁾ 3	1 Wächter samt Frau und 2 erwachsenen Kindern im Zimmer	?	⁸⁾ 415	216,0	67,2	16,80	321		
	2 Bettgeher im Kabinet	2	100	104,0	22,4	11,20	465		
	2 Bettgeher in der Küche	1	75	78,0	31,4	15,68	248		

Die Hugo Heimann'sche öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin.

Von

DR. WILHELM PASZKOWSKI,

in Berlin.

Während dem Volksschulwesen in Deutschland von Staat und Gemeinden die aner kennenswerteste Fürsorge zu teil wird, wird der weiteren Bildung der größeren Massen des Volkes über das schulpflichtige Alter hinaus nicht die gleiche Sorgfalt zugewendet. So ist es denn oft mit Recht bemerkt worden, daß gerade nach dem Verlassen der Schule die durch langjährigen Unterricht erworbenen Kenntnisse rasch verloren gehen, und daß das Niveau der Volksbildung den für den Jugendunterricht aufgewendeten großen Mitteln nicht entspricht. Abgesehen davon, daß das Erwerbsleben unsere niederen Volksschichten völlig in Anspruch nimmt und ihnen nur verschwindend geringe Zeit für geistige Erfrischung und Erholung übrigläßt, fehlt es auch bislang an den geeigneten Bildungsstätten, wo jene Erholung ohne großen Kostenaufwand gesucht werden könnte. Im Auslande hat man vielfach, in der richtigen Erkenntnis daß gerade dem reiferen Alter eine weitere Möglichkeit geistiger Fortbildung zu gewähren sei, Bildungsstätten mannigfachster Art errichtet, wo jedermann ohne Kosten und ohne erschwerende Förmlichkeiten seinem Bildungsdrange nachgehen kann. Es ist oft darauf hingewiesen worden, wie in dieser Beziehung besonders England und Amerika in ganz hervorragendem Maße sich die Fortbildung der breiten Massen angelegen sein lassen. Die Ausdehnung des Universitätsunterrichts (University-Extension), jene Bewegung, die die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten überbrücken helfen will, ist englischen Ursprungs und hat, nach Amerika verpflanzt, besonders dort die weitgehendsten segensreichsten Folgen für die Bildung und Gesittung der weitesten Kreise gehabt, zumal da sie hier vielfach an die Stelle der vernachlässigten Jugendbildung trat. Städte und vor allem auch begüterte Bürger wett-

eifern drüben in dem Bestreben nach Stiftung von Bildungsinstituten. Zu den vornehmsten Bildungsstätten für ein Volk gehört ohne Zweifel eine wohl eingerichtete, gut verwaltete, und in ansprechenden Räumen untergebrachte Bibliothek. Sie kann dem nach des Tages Last und Mühen Erschöpften und besonders dem, der daheim nicht einmal einen bescheidenen Raum sein eigen nennen darf, eine wahre Stätte der Erholung werden, ihn vor der Flucht ins Wirtshaus schützen und in ihm das beglückende Gefühl erzeugen, auch Teil zu haben an den unvergänglichen geistigen Gütern der Menschheit, zu schöpfen aus dem immer sprudelnden und erfrischenden Quell geistigen Lebens. Aber während in England und Amerika fast jede Stadt von Bedeutung ihre größere Bibliothek mit Lesehalle besitzt, sind bei uns erst schwache Ansätze einer solchen „Bibliotheksbewegung“ zu merken. Selbst der deutschen Reichshauptstadt fehlt es noch an einer, dem Bildungsbedürfnis der großen Bevölkerung entsprechenden großen Volksbibliothek. Denn die 27 Volksbibliotheken der Stadt Berlin, denen sich neuerdings wieder eine erfreuliche Fürsorge seitens der Bürgerschaft zuwendet, genügen, so segensreich sie auch im einzelnen wirken, schon darum nicht dem Bedürfnis, weil ihnen fast allen das Wichtigste, nämlich eine Lesehalle fehlt, für diejenigen Benutzer denen vielfach zu Hause, selbst wenn sie Bücher hätten, der Raum und die Möglichkeit abgeht, sie mit Sammlung zu lesen. Erst in neuester Zeit hat man, angeregt durch das von der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur gegebene Beispiel, die die erste Lesehalle in Berlin errichtet hat, zunächst zwei jener Volksbibliotheken mit Leseräumen versehen, und es darf von der Fürsorge der maßgebenden Kreise erwartet werden, daß, nachdem sich einmal die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Errichtung öffentlicher Lesehallen und Volksbibliotheken, Bahn gebrochen hat,¹⁾ auch weitere Mittel zu diesem Zwecke werden bereit gestellt werden, und daß die Zeit nicht mehr allzufern ist, in der wir neben den vortrefflichen staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken in Berlin auch bald eine Volksbibliothek großen Stils haben werden.

Um so erfreulicher ist es, daß daneben neuerdings auch rein privater Initiative in Berlin die Errichtung eines solchen segensreichen volkstümlichen Instituts zu danken ist. Unweit des Zentrums der Stadt hat der frühere Inhaber der Guttentagschen Verlagsbuchhandlung, Herr Hugo Heiman, aus privaten Mitteln eine in ihren Einrichtungen geradezu musterhafte

¹⁾ Zur Förderung dieser Erkenntnis hat der durch seine vielseitigen Arbeiten auf dem Gebiete der Bibliothekswissenschaft rühmlichst bekannte Oberbibliothekar an der königlichen Universitätsbibliothek zu Göttingen, Dr. A. Gräsel, eine neue Zeitschrift begründet, die unter dem Titel „Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen“ seit dem 1. Januar 1900 als Beiblatt zum „Centralblatt für Bibliothekswesen“ im Verlage von Otto Harrassowitz in Leipzig erscheint.

öffentliche Bibliothek mit Lesehalle errichtet, die zu unentgeltlicher Benutzung jedermann freisteht. Der Stifter dieser vornehmen Volksbildungsstätte hat nicht allein die erheblichen Kosten für ihre Einrichtung und Unterhaltung getragen, sondern er hat auch selbst, durch jahrelange Erfahrung im Buchwesen bewandert und durch eigene Kenntnis ausländischer Bibliotheken gestützt, die Einrichtung der Bibliothek bis ins Einzelne mit liebevoller Sorgfalt und mit dem weitesten Entgegenkommen für die Benutzer durchdacht und getroffen. Die Bibliothek ist in einem eigens für den Zweck umgebauten Gartenhause des Grundstückes Alexandrinenstrasse 26 untergebracht. Gleich beim Eintreten überkommt den Besucher das angenehme Gefühl, in eine vornehme Stätte geistiger Erholung zu treten. Im Erdgeschofs des ansprechenden Häuschens, das von einem zur Erfrischung für die Benutzer im Sommer bestimmten Garten umgeben ist, sind außer der Garderobe fünf wohlausgestattete, durch Zentralheizung gleichmäßig erwärmte Räume zu Lese- und Arbeitszimmern eingerichtet. 150 Benutzer finden gleichzeitig Gelegenheit, eine reiche und völlig ohne jede Parteifärbung zusammengestellte Bibliothek zu benutzen. Nicht weniger als 78 politische Zeitungen und 265 Zeitschriften jeder Art und Richtung liegen außer einer Reihe von Nachschlagewerken, Gesetzsammlungen, und encyklopädischen Werken hier aus und können ohne weitere Förmlichkeit von den Benutzern den praktisch eingerichteten Repositorien und gediegenen Schränken entnommen werden. Für die Nachschlagebibliothek besteht die Einrichtung, daß nur die Nummer des entnommenen Buches, lediglich zu statistischen Zwecken, dem aufsichtsführenden Beamten angegeben wird. Außer den langen Tischen in der Mitte sind an den Wänden, um jeden verfügbaren Raum zweckmäßig auszunutzen, kleine geschmackvolle dreieckige, mit der Basis der Wand zugekehrte Tischchen, eine eigene Erfindung des Stifters, aufgestellt, an denen behaglich noch je zwei Benutzer Platz finden. An diese Räume schliessen sich zwei mit vortrefflicher Wascheinrichtung versehene Toiletten. Im ersten Stockwerk befindet sich das Büchermagazin und die Ausleihestelle. Dort waltet eine Dame des Amtes als Bibliothekarin, und ihr zur Seite steht ein Beamter, dem besonders das Ausleihgeschäft und die Bedienung des „Indikators“ zugeteilt ist. Dieser äußerst praktische und in Deutschland noch wenig bekannte Apparat dient dazu, dem Benutzer sofort anzugeben, ob das gewünschte Buch verliehen ist oder nicht und überhebt ihn so der Mühe einer aussichtslosen Bestellung und den Bibliothekar des vergeblichen Suchens. Der Indikator, von dem Engländer Cotgreave erfunden, besteht aus einem rahmenartigen Repositorium, das durch schmale Plättchen in tausende von Abteilungen zerlegt ist. Jede Abteilung enthält ein schmales Kästchen aus Blech, welches auf der einen Seite in roter, auf der andern in blauer Farbe die fortlaufenden Nummern der in der Bibliothek vorhandenen Werke anzeigt. Wenn das Kästchen dem Beschauer die rote Seite zeigt, so ist das Buch

verliehen, zeigt es die blaue, so ist es vorhanden und kann sofort in Empfang genommen werden. Der Beamte legt beim Ausleihen die Benutzungskarte des Entleihers, zugleich als Quittung, in das Kästchen und dreht es um, so daß die blaue Farbe dem Beschauer sich zuwendet. Jedes Kästchen ist mit einer Reihe von Blättern versehen, auf die der Beamte den Tag der Verleihung und die Nummer der Verleihkarte einträgt. So bietet der Indikator ein vortreffliches und bequemes Mittel zu statistischen Zusammenstellungen über die Zahl der Benutzungen, ihre zeitliche Aufeinanderfolge, endlich über die Benutzer selbst. Die Bedienung des Indikators ist für einen eingeübten Beamten sehr wenig zeitraubend, und seine Einführung wäre auch für größere Bibliotheken in Erwägung zu ziehen. Freilich käme man da nicht mit dem bloßen Nummernsystem aus, sondern müßte auch Unterabteilungen der systematischen Aufstellung der Bibliothek entsprechend einführen, endlich müßten, wenn die Benutzungskarte als Quittung einbehalten wird, jedem Benutzer mehrere Leihkarten für jede Abteilung der Bibliothek ausgestellt werden. Der Indikator der Heimannschen Bibliothek ist für 20 000 Nummern eingerichtet und hat sich für den bisherigen Umfang der Benutzung vorzüglich bewährt.

Herr Heimann hat seine öffentliche Bibliothek, die Ende Oktober vorigen Jahres eröffnet wurde und an den Wochentagen von 5 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9—1 Uhr geöffnet ist, zunächst erst in drei Abteilungen reich ausgestattet, nämlich in deutscher Litteratur, in Kunstgeschichte und in Rechts- und Staatswissenschaften. Schon diese letzte vorzüglich ausgestattete Abteilung, die für den Rahmen einer Volksbibliothek äußerst reichhaltig ist, läßt erkennen, wie weit Herr Heimann seine Ziele gesteckt hat: nichts von irgend welcher allgemeiner Bedeutung seiner Sammlung fehlen zu lassen. Sobald die anderen Abteilungen, deren nächste die Naturwissenschaften umfassen soll, fertig gestellt sein werden, beabsichtigt Herr Heimann einen Katalog drucken zu lassen, aus dem dann zu ersehen sein wird, daß lediglich der Wunsch, Bildung zum Allgemeingut zu machen, das hochherzige Werk beseelt und zustande gebracht haben. Zunächst weist ein mit der Schreibmaschine hergestellter systematischer Katalog die Bestände nach.

Hoffen wir, daß diese Bibliothek sich zu einer Stätte edler Volksbildung weiter entwickelt und auch durch das von ihr und ihrem Begründer gegebene Beispiel anspornend und fordernd wirkt.

LITTERATUR.

- Die Lage der deutschen Holzarbeiter.* Ergebnis statistischer Erhebungen für das Jahr 1893 veranstaltet vom Deutschen Holzarbeiterverband. Stuttgart, Verlag von Karl Klofs. 1895. 44 S. 8^o.
- Die Lage der deutschen Holzarbeiter.* Nach statistischen Erhebungen für das Jahr 1897 herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Stuttgart, Verlag von Th. Leipart 1899. 56 S. 8^o.
- Die Arbeitsverhältnisse in der Gerberei und Lederfärberei.* Dargestellt auf Grund der statistischen Erhebungen des internationalen Sekretariats der Lederarbeiter und auf Grund anderer Materialien. Berlin 1899. Verlag des internationalen Sekretariats der Lederarbeiter (G. Kuske). 128 S. 8^o.

Nach dem bei der Gründung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes im Jahre 1893 beschlossenen Statut sollte der Vorstandsvorstand alle zwei Jahre eine Berufsstatistik aufnehmen und zwar zum ersten Male für das Jahr 1893 selbst. Das Ergebnis dieser erstmaligen Statistik ist in der zuerst angezeigten Broschüre enthalten. Wegen des mit der Arbeit verbundenen großen Aufwands an Zeit und Kosten beschloß der Verbandstag im Jahre 1895, die zweijährige Frist für die Wiederholung der Erhebungen fallen zu lassen und dafür die Bestimmung in das Statut aufzunehmen, daß jeder ordentliche Verbandstag zu beschließen hat, wann und in welcher Weise statistische Erhebungen seitens des Vorstandes zu veranlassen sind. Zugleich wurde der Vorstand beauftragt, die nächste Statistik für das Jahr 1897 aufzunehmen. Das Ergebnis dieser zweiten Erhebung ist in der zweiten Broschüre niedergelegt.

Die Statistik des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes verdient nicht nur zeitlich sondern auch in der Methode und in ihrem Umfange den Vorzug. Im Jahre 1893 wurden an ca. 820 Orte Ortsfragebogen, ca.

18 000 Werkstattfragebogen und ca. 84 000 Personenfragebogen versandt. Von den wichtigsten den Personenfragebogen wurden 1893 19 799 beantwortet, 1897 dagegen die doppelte Anzahl: 38 563. In den Ortsfragebogen wurde bei beiden Erhebungen für den betreffenden Ort Auskunft verlangt über die Zahl der Geschäfte mit Maschinenbetrieb, der verwendeten Pferdekräfte, der Geschäfte ohne Maschinenbetrieb, der Arbeiter, der Arbeiterinnen, der Hilfsarbeiter, der jugendlichen Arbeiter (1897 nach Geschlechtern gegliedert), der Lehrlinge. Diese Fragen waren 1893 für die Berufe der Bürsten- und Pinselmacher, der Drechsler und verwandten Berufe, der Korkschnneider, der Stellmacher, der Tischler und verwandten Berufe zu beantworten. Neu hinzugekommen sind 1897 die Korbmacher, weil sie erst nach den letzten Erhebungen des Jahres 1893 dem Verband beitraten, während die Korkschnneider in der neuesten Statistik nicht mehr geführt sind, ohne dafs ein Grund angegeben ist.

Der Werkstattfragebogen ist bei beiden Erhebungen beinahe gleichlautend gewesen. 1893 umfaßte er 17, 1897 15 Fragen, in denen Auskunft verlangt wurde über Name und Wohnort des Arbeitgebers; die Art des Betriebs (Beruf, ev. Spezialität); ob mit Kraftmaschinen gearbeitet wird, Art der Triebkraft und Zahl der Pferdekräfte; Zahl der ledigen und verheirateten Gehilfen; Zahl der ledigen und verheirateten Arbeiterinnen; Zahl der ledigen und verheirateten Hilfsarbeiterinnen; Zahl der jugendlichen Arbeiter (unter 16 Jahren); Zahl der Lehrlinge und Dauer der Lehrzeit; Art der Entlohnung, ob Lohn, Akkord oder Halblohn; Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit ohne Pausen; Zahl der Unfälle a) an Maschinen, b) andere; Zahl der Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit a) unter 4, b) 4—13, c) über 13 Wochen dauerte, d) der Unfall einen tödlichen Ausgang nahm (nur 1897 erhoben). Weiter wurde erhoben, ob Schutzvorrichtungen a) an Maschinen, b) an Transmissionen getroffen sind, ob Ventilationseinrichtungen bestehen, wie viele Personen im Erhebungsjahr, an welcher Todesursache und in welchem Alter starben. Zu diesen Fragen kam im Jahre 1897 die weitere Frage, ob Maschinen mit Hand- oder Fußbetrieb verwendet werden, während folgende zwei Fragen der 1893er Erhebung wegfielen: „11. War im Jahre 1893 Arbeitsmangel, für wieviel Mann und Wochen? 12. War im Jahre 1893 Arbeitermangel, für wieviel Mann und Wochen?“

„Unsere Fragen bezüglich Arbeitsmangel und Arbeitermangel,“ heißt es in der 1893er Erhebung, „sind offenbar von vielen Beantwortern irrtümlich aufgefaßt worden, so dafs eine Zusammenstellung dieser Angaben kein richtiges Bild geben würde; wir verzichten daher hier auf eine Wiedergabe derselben und verweisen in Bezug auf Arbeitslosigkeit auf das durch persönliche Erhebungen gewonnene Ergebnis.“

Es sind dies im ganzen Fragebogen die beiden einzigen ungeschickt formulierten Fragen. Dafs der Misserfolg statt zu einer Erläuterung oder gemeinverständlicheren Fassung der Fragen zu deren Preisgabe geführt

hat, ist umsomehr zu bedauern, als gerade die Arbeitslosenstatistik der letzten Berufs- und Volkszählung gar sehr der Ergänzung aus anderen Quellen bedarf und durchaus nicht über alle Zweifel erhaben ist. Bei der sonst geradezu mustergültigen statistischen Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials ist es sehr zu bedauern, daß der Bearbeiter die gewonnenen Ergebnisse nicht mit denjenigen der letzten Berufs- und Gewerbestatistik verglichen hat. Dies nachzuholen kann nicht die Aufgabe unserer kurzen Besprechung sein. Es mag dies allerdings damit entschuldigt werden, daß es nicht jedermanns Sache ist, sich durch die 18 Folianten der Reichsstatistik, von denen damals der die Ergebnisse zusammenfassende Band noch nicht erschienen war, hindurchzuarbeiten. Bei der großen Mühe, die der Verfasser auf die gründliche Durcharbeitung des ihm vorliegenden Materials verwandt hat, hat es ihm jedenfalls auch an der hierzu erforderlichen Zeit gefehlt.

Aber gerade die Ergebnisse der Werkstattfragebogen mußten ganz besonders zu einem Vergleich mit der amtlichen Gewerbestatistik einladen. Ein solcher Vergleich hätte entweder durch Uebereinstimmung der Relativzahlen die Zuverlässigkeit der gewerkschaftlichen Statistik erhärten oder es hätten die Gründe abweichender Resultate dargelegt werden können. Ein solcher Vergleich hätte zugleich gezeigt, ob die Verhältnisse der von der Erhebung erfaßten Betriebe als typische angesehen werden können oder nicht. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Arbeit von dem mit seinem Material durch und durch vertrauten auch als Statistiker nicht zu unterschätzenden Bearbeiter nachgeholt würde.

Die Fragen des Personalfragebogens, der der wichtigste von allen war, lassen wir hier für 1897 wörtlich folgen:

- „1. Welchem Beruf gehören Sie an (Gewerbe und Spezialität)?
2. Wie alt sind Sie?
3. Sind Sie verheiratet oder ledig?
4. Wieviel Kinder haben Sie a) über 14 Jahren, b) unter 14 Jahren?
5. Gehören Sie einer Fachorganisation an und welcher?
6. Arbeiten Sie auf Lohn, Akkord oder Halblohn?
7. Wie hoch ist im letzteren Falle Kost und Logis beim Meister pro Woche im Preise anzuschlagen?
8. Haben Sie alle 8 oder 14 Tage Zahntag?
9. Müssen Sie Ihr Werkzeug ganz oder teilweise selbst stellen; wie hoch ist die Ausgabe hierfür pro Jahr?
10. Müssen Sie Beleuchtung oder Kleinmaterial selbst stellen; wie hoch ist eventuell die Jahresausgabe a) für Beleuchtung, b) für Kleinmaterial?
11. Wieviel betrug Ihr Wochenverdienst in bar ohne Ueberstunden und ohne Nebenverdienst?
12. Haben Sie außer Ihrer Berufsarbeit noch Nebenerwerb und welchen, wie hoch ist das Jahreseinkommen aus demselben?

13. Trägt Ihre Frau zum Erwerb bei, durch welche Arbeit; wie hoch ist das Jahreseinkommen aus derselben?

14. Findet diese Beschäftigung in eigener Wohnung statt oder im Arbeitsraum des Unternehmers? (fehlt 1893)

15. Tragen Ihre Kinder zum Erwerb bei a) über 14 Jahren, durch welche Arbeit, Höhe des Jahreseinkommens; b) unter 14 Jahren, durch welche Arbeit, Höhe des Jahreseinkommens?

16. Haben Sie im Jahre 1897 über Zeit oder Sonntags gearbeitet, wieviel Stunden a) über Zeit, b) Sonntags; wie hoch ist das Jahreseinkommen hierfür?

17. Wurde die Ueberzeitarbeit besser bezahlt wie solche in gewöhnlicher Arbeitszeit?

18. Wieviel Tage waren Sie im Jahre 1897 krank (Art der Krankheit)?

19. Wieviel Tage waren Sie im Jahre 1897 aus anderem Grunde arbeitslos? (fehlt 1893)

20. Wieviel Tage waren Sie im Jahre 1897 wegen Arbeitslosigkeit auf Reise?

21. Wieviel zahlen Sie Wohnungsmiete pro Jahr?

22. Befindet sich die Wohnung im Keller, Parterre, Mittelstock oder ist es Dachwohnung?

23. Aus wieviel Räumen besteht die Wohnung (Zimmer, Kammer, Küche)?

24. Haben Sie von diesen Räumen vermietet, welche (Zimmer, Kammer, Küche), zu welchem Mietwert?

25. Wieviel Personen benutzen die von Ihnen selbst bewohnten Räume zum Wohnen, Schlafen etc., Erwachsene, Kinder unter 14 Jahren?

26. Wie hoch belaufen sich Ihre Jahresausgaben für Nahrungsmittel?

27. Wie hoch belaufen sich die Jahresausgaben für sonstige Lebensbedürfnisse, ausschließlich der Nahrungsmittel und Wohnungsmiete?

Dieser Fragebogen wurde ausgefüllt von: (Name, Wohnort, Wohnung), in Arbeit bei (Name des Arbeitgebers, Wohnort, Wohnung).“

Wir sind geradezu überrascht von der Fülle des für den Sozialpolitiker wichtigen Thatachenmaterials, das hier zum erstenmal von deutschen Gewerkschaften erhoben wird. Dafs nahezu 40 000 Arbeiter diesen Fragebogen brauchbar beantworteten, ist ein für die Ausarbeiter des Fragebogens wie für die Intelligenz der deutschen Arbeiter gleich ehrendes Zeugnis. Unseren amtlichen Statistikern empfehlen wir diesen Fragebogen auf das Eindringlichste zum Studium. Dabei erhebt sich die prinzipielle Frage, die nicht früh genug aufgeworfen werden kann, ob es sich nicht bei einer neuen Berufszählung empfehlen würde, von dem Einheitsfrageschema mit seinem abstrakten unverständlichen Bürokratendeutsch abzuweichen und für jedes Gewerbe durch eine Kommission von Sachverständigen des betreffenden Gewerbes unter Leitung eines

Statistikers einen konkreten Fragebogen nach dem Muster des vorliegenden aufzustellen. Dafs in diese Kommissionen auch Arbeiter zu berufen wären, können wir, obwohl es selbstverständlich ist, nicht unterlassen, ausdrücklich zu betonen. Die Durchführbarkeit einer solchen Erhebung ist wohl kaum zu bezweifeln, da im vorbereitenden Stadium von der unteren Verwaltungsbehörde leicht erhoben werden kann, wieviel Formulare von jeder Sorte gebraucht werden. Statt eines einzigen Formulars in riesiger Auflage würde man eben dann etwa 200 in kleineren Auflagen bedürfen. Die Erhöhung der Druckkosten kann gegenüber dem Gewinn an Zuverlässigkeit der Daten nicht in Betracht kommen. Die Schwierigkeiten der Verteilung solch verschiedenartiger Formulare zu bewältigen, wäre unsere Bürokratie jedenfalls im stande, da es sich um rein formelle Dinge handelt. Wenn die Statistik der Nebenberufe, deren Bedeutung einseitig übertrieben worden zu sein scheint, darunter leiden sollte, so wäre auch dies im Vergleich zu dem viel tieferen Einblick in das Volksleben, der auf diesem Wege zu gewinnen wäre, zu verschmerzen.

Wir sehen also diese einfache Holzarbeiterstatistik, der gegenüber sich die Gelehrten in das ehrwürdige Schweigen des „Graeca non leguntur“ hüllen, bietet Anregung zur Erörterung der weittragendsten, prinzipiellen statistischen Probleme. Wer wollte sich darüber wundern! Wird doch die amtliche Statistik fast durchweg von dem praktischen Leben geraume Zeit fernstehenden hohen Regierungsbeamten organisiert, während diese Statistik aus dem Bedürfnisse in harter Arbeit um ihre Existenz kämpfender Arbeiter, Aufschluß über ihre Lage zu erhalten, herausgewachsen ist.

Nicht ungerügt können wir dagegen lassen, wenn in dem zu den Fragebogen ergangenen Begleitschreiben von der „miserablen wirtschaftlichen Lage“ der Arbeiter gesprochen wird. Für einen weniger urteilsfähigen Leser leidet dadurch die kurze Aufforderung zur wahrheitsgetreuen Beantwortung der Fragen, zumal sich das Begleitschreiben in längeren Ausführungen über die ungünstige Lage der Arbeiter ergeht. In dieser Beziehung ist das Vorgehen der Lederarbeiter zu loben, welche in ihrem Fachorgan, der „Lederarbeiter-Zeitung“, ausdrücklich bekannt gaben: „es ist nicht notwendig (sic!), die Zustände absichtlich im besseren oder schlechteren Lichte erscheinen zu lassen, es genügen vielmehr nur die einfachen Thatsachen.“

Eine zusammenfassende Uebersicht der gewonnenen Ergebnisse zu geben, müssen wir hier unterlassen und beschränken uns auf einige Angaben.

Der Gesamtdurchschnittsverdienst pro Woche betrug im Jahre 1893 18,69 Mk. und zwar für Verheiratete 16,69 Mk. und für Ledige 17,20 Mk. Bis zum Jahre 1897 hatte er sich auf 19,96 bzw. 21,08 und 18,35 Mk. erhöht. Innerhalb dieser 4 Jahre ist somit eine Erhöhung

des Durchschnittslohnes um 1,27 Mk. wöchentlich für den Einzelnen eingetreten.

In der Tabelle, die wir hier nicht wiedergeben können, sind die Löhne der abwechselnd auf Lohn und Akkord Arbeitenden bei den Akkordarbeitern mitgerechnet. Einige Zahlstellen dagegen, welche die Zusammenstellung selber besorgten, haben dieselben teilweise auch den Lohnarbeitern zugezählt. Bezüglich des Entlohnungsverhältnisses von Akkord- und Lohnarbeiter bemerkt unser Berichterstatter: „Mit Ausnahme der Bürstenmacher und Hilfsarbeiter ist zwar der Wochenverdienst der Akkordarbeiter überall höher als derjenige der Lohnarbeiter, aber die Differenz ist nicht so groß, als gemeinhin behauptet wird, und der geringe Mehrverdienst entspricht gewiß nicht der größeren Ausbeutung der Körperkräfte, welche die Akkordarbeit im allgemeinen als Bedingung stellt. Auch geht dem Akkordarbeiter ein großer Teil dieses Mehrverdienstes dadurch wieder verloren, daß er erheblich höhere Ausgaben für Werkzeug u. s. w. hat als der Lohnarbeiter.“

Besonderen Wert erhält die Lohnstatistik dadurch, daß unter Angabe der Zahl der von der Erhebung erfaßten Arbeiter die höchste, niedrigste und Durchschnittsarbeitszeit pro Woche, sowie der durchschnittliche Stundenlohn, die jährlichen Ausgaben für Wohnung, Nahrung und Sonstiges, und der Jahresverdienst je für die Verheirateten und Ledigen besonders in einer beinahe erschöpfenden Anzahl alphabetisch geordneter Städte nachgewiesen werden.

Die Wohnungsmieten sind hiernach nur in 5 Städten und zwar ganz unerheblich zurückgegangen, in allen übrigen, zum Teil recht stark, gestiegen.

Die in der Tabelle enthaltenen Ausgaben für Nahrungsmittel und sonstige Lebensbedürfnisse sind natürlich, wie der Bericht selbst bemerkt, anfechtbar, weil nur wenige Arbeiter über diese Ausgaben regelmäßige Aufzeichnungen machen. Die Durchschnittszahlen sind also nur als Resultat allgemeiner Schätzungsangaben zu betrachten.

Von geringer Bedeutung ist auch der Jahresverdienst, da er nicht durch Erhebungen, sondern durch Multiplikation des Wochenverdienstes mit 50 gewonnen worden ist.

Alle diese Angaben sind Durchschnittsangaben für die Holzarbeiter überhaupt. In einer weiteren Tabelle wird nun für 42 bedeutendere Städte die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche und der durchschnittliche Wochenverdienst für die 5 Berufe getrennt nachgewiesen. Es ist im Interesse der Brauchbarkeit der Arbeit sehr zu bedauern, daß dies mit Rücksicht auf den Raum nicht auch für die große Tabelle S. 36—48 geschehen ist, die dann eben in 6 Tabellen hätte zerlegt werden müssen, was allerdings eine Vermehrung des Umfangs der Schrift um 60 Seiten zur Folge gehabt hätte.

Von welchem verständnisvollen Eingehen auf die Verhältnisse des

Gewerbes die ganze Erhebung getragen ist, dafür zeugt auch folgende Stelle aus dem Bericht über die 1893er Enquête:

„Die Kleinmeister hört man oft klagen, daß die Arbeiter zu ihrem Ruin mit beitragen, indem sich dieselben den großen Betrieben zuwenden und sie, die Kleinmeister, mit geringeren und jüngeren Kräften fürlieb nehmen müssen, somit in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt sind. Ein Vergleich bestätigt diese Behauptung vollständig, denn während auf die Geschäfte mit Maschinenbetrieb auf je 100 gelernte Arbeiter 45,8 bezw. 63,2 — 76,5 — 69,4 oder insgesamt 68,1 verheiratete Arbeiter entfallen, sind in den Geschäften ohne Maschinenbetrieb nur 36,2 bezw. 42,1 — 24,7 — 50,7 (Drechsler, Stellmacher, Tischler, Diverse) oder insgesamt 48,9 verheiratete Arbeiter vorhanden. Diese Thatsache ist aber nicht böswillig aus Abneigung gegen die Kleinmeister, ja man möchte sagen, nicht einmal willkürlich seitens der Arbeiter herbeigeführt, sondern sie ist eine natürliche Folge der Verschiedenartigkeit der Arbeitsverhältnisse in Grofs- und Kleinbetrieben. Ein selbst geringer Wechsel im Geschäftsgang verursacht bei dem Kleinmeister Störung der Arbeitsordnung. Bei Geschäftsandrang müssen, soweit die nötigen Arbeitsmittel vorhanden sind, Leute eingestellt oder es muß, wenn die Arbeitsmittel fehlen, über Zeit gearbeitet werden, bei Geschäftsmangel aber werden, da dem Meister das Betriebskapital fehlt, um vorrätig zu arbeiten, Arbeiter entlassen werden oder die Arbeiter müssen aussetzen. Da nun aber der geringe Lohn kaum zum Leben von heute auf morgen ausreicht, ist der Arbeiter nicht in der Lage, Ersparnisse zu machen, er muß also ein möglichst stabiles Arbeitsverhältnis zu erlangen suchen, da jeder Tag Arbeitslosigkeit eine Reihe von Tagen des Mangels für ihn im Gefolge hat. In großen Geschäften ist der Arbeiter dem häufigen Wechsel nicht in dem Maße ausgesetzt, wie in kleinen, er fügt sich deshalb zu Gunsten einer regelmäßigen Beschäftigung lieber manch schroffen Bestimmungen der Fabrikordnung, als bei größerer Bewegungsfreiheit in kleinen Geschäften sich häufig dem Mangel auszusetzen.“¹⁾

¹⁾ Wir können bei dieser Frage die Rede des Nürnberger Arbeitersekretärs Martin Segitz auf der dritten ordentlichen Generalversammlung des D. M.V. zu Braunschweig, am 21. April 1897, welche unter dem Titel „Das Unterstützungswesen der Gewerkschaften, insbesondere die Arbeitslosen-Unterstützung und deren Einführung im Deutschen Metallarbeiterverband“ im Verlag von J. Scherm, Nürnberg (Preis 10 Pf.) erschienen ist, nicht unerwähnt lassen. Segitz vertritt hier in geschickter Weise den Standpunkt jener positiven Gewerkschaftler, die ein gut organisiertes Unterstützungswesen für eine der Lebensbedingungen der Gewerkschaften halten und einen Hauptgrund der Misserfolge der deutschen Gewerkschaften, namentlich im Vergleich mit den englischen, in der allzu einseitigen Betonung der politischen und Kampforganisation erblicken. Reichhaltige statistische Angaben über die ausländischen Gewerkschaften erhöhen den Wert dieser zwar kleinen, aber auf eingehenden Studien fußenden Broschüre.

Während die Erhebung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, insofern ihr die Ergebnisse von über 38 000 Personenfragebogen zu Grunde lagen, den Anspruch einer Statistik machen kann, handelt es sich bei den Gerbern und Lederfärbern um eine durch schriftliche Vernehmung von Vertrauensmännern gewonnene Enquête. Am 15. März 1898 veröffentlichte das internationale Sekretariat der Lederarbeiter in Nr. 6 der „Lederarbeiter-Zeitung“ an die Lederarbeiter aller Länder folgenden Aufruf:

„Laut Beschlufs des internationalen Sekretariats werden die Korrespondenten aller Länder ersucht, je einen Bericht über untenstehende Fragen einzusenden:

1. Arbeitszeit?
2. Arbeitslöhne?
3. Zahl der am Ort Beschäftigten (gelernt und ungelernt und Lehrlinge)?
4. Wieviel sind organisiert und wieviel unorganisiert?
5. Frauenarbeit (Zahl und Beschäftigungsart derselben)?
6. Wie stellt sich die Zahl der Arbeitslosen, wann ist sie am höchsten, wann am niedrigsten?
7. Fabrikordnung und deren Anwendung?
8. Angaben über sanitäre Verhältnisse?
9. Entstehen den Arbeitern Nachteile wegen Zugehörigkeit zur Organisation?
10. Sind von den Arbeitern gewählte Fabrikausschüsse vorhanden und wie funktionieren dieselben?

Da obige 10 Fragen als Grundlage zu einem wissenschaftlichen Werke dienen sollen, so ersuchen wir die Kollegen aller Länder, dieselben möglichst korrekt zu beantworten.

Fragebogen werden den Korrespondenten in kürzester Zeit zugesandt werden.“

Ueber die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen der vorliegenden Arbeit giebt das von Adolf Braun bearbeitete Werkchen leider keinerlei genügende Auskunft. Wir werden mit der vagen Bemerkung abgespeist: „Im allgemeinen waren die Fragebogen mit Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllt worden.“ Was zunächst den auf Deutschland bezüglichen Teil der Arbeit — weitaus der umfangreichste und beste — anlangt, so ist zwar für die nach Ländern und Provinzen (Preussen) und innerhalb dieser alphabetisch aufgeführten Ortschaften angegeben, wieviele Arbeiter in die Untersuchung einbezogen worden sind, es ist aber leider unterblieben, hieraus die Gesamtsumme zu ziehen und sie mit der von der Berufszählung nachgewiesenen Arbeiterzahl zu vergleichen.

Bei Bearbeitung dieses sorgfältig ausgearbeiteten Ortsverzeichnisses wurde durchweg das Leuchs'sche Adreßbuch und in einzelnen Fällen auch die Adreßbücher der betreffenden Städte benützt. Dem Ortsver-

zeichnis ist eine 9 Seiten umfassende, auf die Lederindustrie bezügliche Zusammenstellung der Berufs- und Gewerbezahl vom 14. Juni 1895 vorausgeschickt. Leider unterblieb eine Vergleichung der Daten der Berufszählung für die einzelnen Orte bzw. Verwaltungsbezirke, mit den Ergebnissen der Enquête. Die Bände 117 und 118 N. F. der Statistik des Deutschen Reichs hätten, in geeigneter Weise benützt, hierfür ausreichendes Material an die Hand gegeben. Trotzdem ist das Ortsverzeichnis ein willkommener Beitrag zu einer noch zu bearbeitenden deutschen Industriegeographie. Auch für die Erfassung der Produktion sind diese Nachweisungen von Wert und umsomehr zu begrüßen, als sich die amtliche deutsche Produktionsstatistik hinter verschlossenen Thüren vollzieht und auf die Bestrebungen und Verhältnisse der Arbeiter keine Rücksicht nimmt.

In dem sich hieran anschließenden Tabellenwerk werden nach Provinzen (nur für Preußen) und Staaten und innerhalb dieser alphabetisch geordnet für die bedeutenderen Plätze der Lederindustrie nachgewiesen: Die Verbreitung der Lederarbeiter und Anteil derselben an der Organisation, die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit in Stunden ohne Pausen pro Woche und die Arbeitslöhne. In der ersten dieser Nachweisungen wird die Gesamtzahl der Arbeiter und diejenige der organisierten Arbeiter nachgewiesen nach folgenden Kategorien gegliedert: Weißgerber, Lohgerber, Lederfärber, Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter, Summa. Insgesamt wurden nachgewiesen:

	Arbeiter	davon organisiert
in Preußen	7503	3517
„ Sachsen	547	224
im übrigen Norddeutschland	1884	574
in Bayern	918	262
„ Württemberg	1115	168
„ Baden	274	176
„ Hessen	1189	49

„In der Wirklichkeit sind aber,“ bemerkt der Verfasser hierzu, „die Verhältniszahlen für unsere Organisation noch weit ungünstiger, denn während die Zahl der Organisierten nicht zu niedrig ist, ist die Zahl der Lederarbeiter überhaupt viel zu niedrig hier angenommen, wie ja die Berufsstatistik lehrt.“ Leider hat der Verfasser auch hier wieder unterlassen, die vergleichbaren Zahlen der Berufsstatistik anzuführen. Es wäre dies umso wünschenswerter gewesen, als wir dieselben auch in der schon erwähnten Zusammenstellung der Ergebnisse der Berufsstatistik S. 1—9 vergebens suchen.

Die Nachweisung der Arbeitszeit erfafst Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter besonders.

Die Statistik der Arbeitslöhne verzichtet leider durchweg auf die

Nachweisung von Stundenlöhnen. Sie weist die höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen Wochenlöhne für Weifsgerber, Lohgerber, Lederfärber, Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter besonders nach.

An diese Detailnachweisungen schloffen sich zusammenfassende Darstellungen an über „Die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen in den Lederindustrien“; „Allgemeines über Krankheits- und Unfallgefahren in der Gerberei“; „Die Unfallversicherung in der deutschen Lederindustrie“; „Vorkehrungen gegen Gesundheitsgefahren“.

Schon rein äußerlich steht die Erhebung der deutschen Verhältnisse im Vordergrund; sie umfaßt 89 Seiten; diejenige über Oesterreich 19, Dänemark 7, Schweden 4, Belgien und England je $\frac{1}{2}$ und die Vereinigten Staaten von Amerika 2 Seiten. Die österreichisch-ungarische Erhebung bezieht sich auf 30, die dänische auf 25 Orte für die Lohgerberei und auf 5 Orte für die Weifsgerberei, die schwedische auf 6, die belgische und amerikanische auf je 1 Ort. Von England wurden überhaupt keine Fragebogen eingesandt. Das Material der ausländischen Staaten ist nach demselben Schema behandelt wie das deutsche.

Die geringe Beteiligung der ausländischen Staaten zeigt, daß der Boden für eine internationale Statistik noch nicht reif ist. Ein Teil des unbefriedigenden Ergebnisses in dieser Beziehung wird allerdings darauf zurückzuführen sein, daß die Fragebogen nur in deutscher Sprache gedruckt worden sind.

Für eine Wiederholung derartiger Erhebungen, die dringend zu wünschen ist, dürfte sich eine Bearbeitung durch die Zentralorganisationen der einzelnen Länder empfehlen, um einer Kräftezersplitterung vorzubeugen.

Was die thatsächlichen Ergebnisse der Enquête anlangt, so verweisen wir auf unsere vergleichende Darstellung derselben in Nr. 14 der „Sozialen Praxis“ (IX. Jahrg. 4 Januar 1900 Sp. 343).

Als Gesamtfazit ergibt sich, daß beide Erhebungen ihre Licht- und Schattenseiten haben und daß bei einer neuen Erhebung ein befriedigendes Resultat zu erreichen sein wird, wenn gegenseitig die eine die Vorarbeiten der anderen benützt.

Berlin.

CLEMENS HEISS.

Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung für Oesterreich.

Von

PROF. DR. ERNST MISCHLER,
in Graz.

I. Die Vorgeschichte des Gesetzentwurfes.

Dafs der Gedanke einer allgemeinen öffentlichen Arbeitsvermittlung, also die Aufnahme der Arbeitsvermittlung in den Aufgabenkreis der staatlichen Sozialpolitik in Oesterreich über die Grenzen litterarischer Diskussion sowie allfällige Parteipostulate hinausgewachsen ist und eine halbwegs konkrete Gestalt angenommen hat, ist einem von dem österreichischen Abgeordnetenhaus ausgehenden Anstofs sowie dem Hinzutreten günstiger äufserer Umstände zu danken. Unter diesen nicht zum wenigsten der Errichtung des arbeitstatistischen Amtes und seines Arbeitsbeirats, der sich in erfreulicher Weise nicht nur zu einer Arena für sozialpolitische Redeturniere, sondern auch zum Anknüpfungspunkt intensiver Arbeiten ausgestaltet hat.

Im Jahre 1895 wurde im österreichischen Abgeordnetenhaus eine vom Abgeordneten der Linken, Dr. Max Menger, eingebrachte Resolution angenommen, welche einerseits auf Erhebungen über den damaligen Stand der Arbeitsvermittlungs-Einrichtungen im Staate und andererseits auf die Schaffung von solchen abzielte. Der Wortlaut in der letztgenannten Richtung war:

Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, welche Schritte zu ergreifen sind, auf dafs die sehr großen Lücken, welche derzeit im Systeme der Arbeitsvermittlung in Oesterreich bestehen, ausgefüllt werden, wobei als Ziel die Herstellung einer jedem Arbeitssuchenden offenstehenden thunlichst kostenfreien Arbeitsvermittlung unter solchen Modalitäten im Auge zu behalten wäre, dafs dieselben

geeignet erscheinen, das Vertrauen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu erhalten.

Dem ersten Teile dieser Resolution ist die Regierung durch die seitens des statistischen Departements des österreichischen Handelsministeriums erfolgte Veröffentlichung des trefflichen Buches „die Arbeitsvermittlung in Oesterreich“ (Wien 1898, A. Hölder, IV^o, 304 S. Text, 156 S. Tabellen und 50 S. Abdruck gesetzlicher sowie statutarischer Bestimmungen) für die Vergangenheit in ausreichender Weise bereits nachgekommen. Ueberdies wurde auch schon Vorsorge getroffen, um von nun ab eine einheitliche Statistik der Arbeitsvermittlung sicherzustellen. Das arbeitstatistische Amt nahm diese Aktion unter Mitwirkung des Arbeitsbeirates in die Hand; es wurden auf diese Weise die Formulare der statistischen Berichterstattung sowie für die innere Geschäftsgebarung der Anstalten entworfen und gelegentlich einer hiezu einberufenen Enquête, an der die Vertreter aller Gruppen von Arbeitsvermittlungs-Einrichtungen teilnahmen, diese Absicht in eingehender Aussprache und gegenseitiger Förderung um ein gutes Stück der Verwirklichung näher gebracht. So steht zu hoffen, daß vom Jahre 1900 angefangen, alle wichtigeren Arbeitsvermittlungs-Einrichtungen in der vom Arbeitsamte geplanten Statistik vertreten sein werden. Der Bericht über diese am 2. bis 4. Mai 1899 in Wien abgehaltene Enquête wurde in der 4. Sitzung des Arbeitsbeirates vom 10. Juli 1899 erstattet und genehmigt. Die Bedeutung dieses Schrittes liegt nicht nur in der Erlangung einer einheitlichen Statistik aller bedeutenderen Anstalten im ganzen Staate, sondern darin, daß der Gedanke einer gewissen einheitlichen Leitung und Beeinflussung des gesamten Arbeitsnachweises aller Arten von Anstalten im ganzen Staatsgebiete nicht angefochten, vielmehr sympathisch begrüßt wurde und fortan als bewußter sozialpolitischer Entwicklungsfaktor seine treibende Kraft ausüben wird.

Um dem zweiten Teile der oben citierten Resolution zu entsprechen, wendete sich die Regierung an das arbeitstatistische Amt, welches einen Gesetzentwurf „betreffend die Dienst- und Stellenvermittlung“ verfaßte und dem Arbeitsbeirate in dessen 2. Sitzung vom 14. November 1898 zur Begutachtung vorlegte. Der Arbeitsbeirat wies das Studium dieser Angelegenheit einem Ausschusse zu, in welchem — gemäß der Zusammensetzung des Arbeitsbeirates selbst — je zwei Vertreter der Regierung, der Unternehmer, der Arbeiter und der Fachmänner vertreten waren.

Wenngleich der Ausschufs diesen vom arbeitstatistischen Amte

verfaßten Entwurf alsbald fallen liefs und sich gänzlich anderen Prinzipien zuwendete, so sei doch in kurzen Worten auf dessen Grundzüge hingewiesen. Der Entwurf unterschied zwischen gewerbmäßigen Dienst- und Stellenvermittlungen einerseits und nicht gewerbmäßigen Stellenvermittlungseinrichtungen andererseits. Die ersteren, die sog. Dienstvermittlungsgeschäfte, deren Regelung derzeit in Oesterreich ebenso wie anderwärts sehr mangelhaft ist, sollten der Konzessionierung und überdies mehreren einschränkenden Bestimmungen sowie einer eingehenden Kontrolle unterworfen werden. Bezüglich der nichtgewerbmäßigen Stellenvermittlung wurden die von Vereinen, Genossenschaften und Gemeinden errichteten Anstalten speziell normiert. Die Anstalten von Vereinen sollten nach wie vor durch deren eigenes Statut, also in letzter Linie durch das Vereinsgesetz ihre Regelung erfahren. Die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung sollte nur bezüglich der Genossenschaften mit mindestens 200 Gehilfen, und zwar insofern eine Neuregelung erfahren, als sie von paritätisch eingerichteten Verwaltungsausschüssen geleitet und auf ein Statut basiert werden sollte. Den Gemeinden mit mindestens 30000 Einwohnern wurde die Errichtung und Erhaltung unentgeltlich funktionierender Arbeitsvermittlungsanstalten zur Pflicht gemacht, welche gleichfalls von paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommissionen hätten geleitet und auf ein Statut basiert werden sollen. Ueberdies wurden alle Arten von Arbeitsvermittlungsanstalten einer staatlichen Kontrolle und der Pflicht zur statistischen Berichterstattung unterworfen.

Bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes im Ausschusse des Arbeitsbeirates wurde die Existenzberechtigung der gewerbmäßigen Stellenvermittlung stark angefochten, die Stellungnahme zur vereinsmäßigen und genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung prinzipiell gutgeheissen, dagegen gegen die Möglichkeit der zwangsweisen Einführung kommunaler Arbeitsvermittlungsanstalten in den Gemeinden über 30000 Einwohner große, aus der Eigentümlichkeit der österreichischen Verfassung hergeleitete Bedenken geltend gemacht. Wichtiger aber als diese Schwierigkeiten war der Umstand, daß der Ausschufs sich grundsätzlich hinsichtlich der Stellung der Arbeitsvermittlung im Systeme der Verwaltung mit dem Entwurfe nicht einverstanden erklärte, sondern eine befriedigende Regelung dieser Angelegenheit nur in der Schaffung eines allgemeinen über das ganze Staatsgebiet gespannten Netzes von Arbeitsvermittlungsanstalten erblickte. Damit war das Schicksal des vom arbeitstatistischen Amte

entworfenen Gesetzentwurfes besiegelt und die Arbeit mußte ganz von vorn wieder begonnen werden.

Der Ausschuß wählte mich zum Berichterstatter und übertrug mir die Aufgabe einen neuen Entwurf auszuarbeiten, was ich konsequenterweise übernehmen konnte, als ich schon bei den Beratungen über den abgethanen Gesetzesentwurf mit allem Nachdrucke auf jener Seite stand, welche die Arbeitsvermittlung als eine allgemeine Verwaltungsaufgabe erfaßte. Mit dieser Auffassung wuchs aber die Sache zu einer solchen Größe und Bedeutung an, daß es nicht mehr anging, einen Gesetzentwurf fix und fertig auszuarbeiten und der Regierung zur Vorlage an den Reichsrat im Wege des Arbeitsbeirates resp. arbeitstatistischen Amtes vorzulegen. Es wurde nunmehr notwendig, zunächst festzustellen, ob die grundsätzliche Auffassung des Ausschusses über die Allgemeinheit der Arbeitsvermittlung im Arbeitsbeirate prinzipiell geteilt werde und ferner, ob überhaupt Aussicht vorhanden sei, daß die Regierung einem so gestalteten umfassenden Werke ihre Zustimmung geben und die nötigen Kosten zur Bewilligung empfehlen wolle. Nur wenn diese Punkte klar gestellt waren, konnte sich eine einschlägige Aktion über das Niveau allenfalls „schätzbaren Materials“ oder eines sogenannten „Buchgesetzes“, wenn es gestattet ist diesen Ausdruck als Analogie zum Worte Buchdrama zu gebrauchen, erheben und allenfalls praktische Bedeutung erlangen. Gerade hierum aber handelt es sich und das praktische Ziel lautet: die Einfügung der allgemeinen Arbeitsvermittlung in das System der staatlichen Sozialpolitik auf Grund des zu verfassenden Gesetzes.

Der Ausschuß hat sich daher geeinigt, dem Arbeitsbeirate einen Bericht vorzulegen, in welchem das Gerippe des zu erlassenden Gesetzes durch Anführung sämtlicher prinzipieller Bestimmungen eines solchen nebst den erforderlichen Erläuterungen gegeben wäre. Der in diesem Sinne von mir verfaßte Bericht wurde dann auch vom Ausschusse durchberaten und angenommen, worauf er in der fünften Sitzung des Arbeitsbeirates vom 4. November vorigen Jahres mit zumeist nebensächlichen Abänderungen, welche nirgends den Grundgedanken tangierten, mit großer Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben wurde. Dieser Beschluß hat den Sinn, daß der Arbeitsbeirat damit dem arbeitstatistischen Amte sein Gutachten über die Frage einer allfälligen legislatorischen Behandlung der Arbeitsvermittlung abgibt, über welche dieses Amt von der Regierung befragt wurde. Ob sich das arbeitstatistische Amt in seinem Gutachten an die

Regierung an diese Beschlüsse des Arbeitsrates halten wird, ist nicht bekannt, ebensowenig, ob die Regierung sich auf den Standpunkt der Beschlüsse des Arbeitsbeirates stellen, und überhaupt die Angelegenheit bis zum Stadium eines Regierungsentwurfes vorwärts bringen werde. Sollte dies der Fall sein, so hat der Arbeitsbeirat bereits im Vorhinein den Wunsch ausgesprochen bei der eventuellen seinerzeitigen Ausarbeitung des Paragraphendetails neuerlich zur Mitarbeit herangezogen zu werden, und demgemäß den hierfür eingesetzten Ausschufs auch weiterhin als aktiv erklärt.

Mag nun was immer in dieser Angelegenheit geschehen, die Thatsache läßt sich nicht mehr weglegnen, daß sich etwa 40 erfahrene Männer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Regierungsvertreter und sozialpolitischen Theoretiker nach einjährigen eingehenden Verhandlungen in einer wichtigen offiziellen Körperschaft, mit ganz überwiegender Majorität über jene Grundsätze ausgesprochen haben, welche bei der als notwendig erachteten gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung in Oesterreich inbetracht zu kommen haben. —

Wenn in den nachstehenden Zeilen der Kürze wegen von einem „Gesetzentwurf“ die Rede ist, so sind darunter immer jene Grundzüge eines Gesetzentwurfes zu verstehen, von welchen eben jetzt gesprochen worden ist, und nicht etwa der seiner Zeit vom arbeitstatistischen Amte vorgelegte formulierte Gesetzentwurf, von welchem die Beratung später Abstand genommen hat.

II. Die Vorfrage der legislativen Kompetenz. — Das lokal-kommunale und das territoriale Gestaltungsmoment.

Bei jedem Gesetzentwurf ist in Oesterreich darauf Bedacht zu nehmen, ob die gesetzgeberische Kompetenz beim Reichsrate oder den Landtagen gelegen ist, und ferner darauf, daß die Rechtssphäre der autonomen Gewalten im Staate insbesondere der Gemeinden, nicht verletzt werde.

Was nun zunächst den ersten Punkt, die Kompetenzabgrenzung zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung anbelangt, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung der ersten zugehört, denn die Arbeitsvermittlung ist eine jener Angelegenheiten des § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. De-

zember 1867 R.G.Bl. 141, „welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind“. Unter den in demselben Gesetze beispielsweise aufgezählten einschlägigen Gesetzesmaterien ist die Arbeitsvermittlung, ebensowenig wie z. B. die Arbeiterunfalls- und Krankengesetzgebung enthalten, weil zu jener Zeit wohl niemand an eine über den Rahmen der Gewerbeordnung hinausgehende Regelung der Arbeitsvermittlung als eines besonderen Rechtsgebietes dachte. Allerdings wäre es heute falsch, die Arbeitsvermittlung ausschließlich aus dem zu engen Gesichtspunkte des Gewerberechtes zu beurteilen, und etwa deswegen der Reichsgesetzgebung zuzuweisen, denn hier läge nur eine durch die österreichische Legalterminologie allerdings nahegelegte Verwechslung von „Gewerbe“ und „Erwerb“ vor. Nichts destoweniger finden wir schon in der älteren österreichischen Reichsgesetzgebung hier und da Hinweisungen auf eine Arbeitsvermittlung, wie z. B. im Gesetze über das Heimatsrecht vom 3. Dezember 1863 R.G.Bl. 105, wo der § 26 besagt: „Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten“. Dabei darf es nicht beirren, wenn die ältere Gesetzgebung Arbeitslose mit Arbeitsscheuen in eine gar zu nahe Verbindung bringt.

- Einen Einwand gegen die Berechtigung der legislativen Kompetenz des Reichsrates kann der autonomistische Standpunkt nur insofern scheinbar begründen, daß er behauptet, die Arbeitsvermittlung sei überhaupt kein einheitliches Rechtsgebiet, sondern sie sei hinsichtlich der legislativen Kompetenz zu scheiden, je nachdem, welche Bevölkerungsklassen sie betreffe. Und da wird weiter gefolgert, im Falle die Arbeitsvermittlung landwirtschaftliche Arbeiter betreffe, falle ihre gesetzliche Regelung als Gebiet der „Landeskultur“ in die Kompetenz der Landtage; im Falle die Arbeitsvermittlung Dienstboten betreffe, so gehöre sie nach Art. V P. 6 der Reichsgemeindeordnung, der sich in den Gemeindegesetzen aller Länder wiederholt, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, und damit — was jedoch auch nicht zutrifft — in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung.

Die erstere Argumentierung, die Arbeitsvermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter sei eine Angelegenheit der Landeskultur, ist offensichtlich falsch, denn als Landeskultur sind immer nur „Sachen“, und sächliche Beziehungen zu verstehen, welche mit der Bebauung

von Grund und Boden im Zusammenhange stehen, aber durchaus nicht die persönlichen Angelegenheiten der Landwirte, seien diese Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Danach kann von einem ausschließenden Rechte der Landesgesetzgebung auf die Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft keine Rede sein.

Zu demselben Schlusse kommen wir hinsichtlich der Dienstboten, welche zum großen Teil, nämlich als landwirtschaftliche ohnehin mit der eben zurückgewiesenen Argumentation zusammen treffen, im übrigen, namentlich als Hausdienstboten über diesen Rahmen hinausreichen. Im Punkt 6 des Art. V der Reichsgemeindeordnung und den entsprechenden Paragraphen der Landgemeindeordnungen wird nur von „der Gesinde- und Arbeiterpolizei und der Handhabung der Dienstbotenordnung“ als Gebiet des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden gesprochen, was durchaus nicht die Arbeitsvermittlung in sich begreift. Ueberdies entsteht die Frage, inwiefern die Erweiterung des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden an sich, d. h. ohne daß der Kompetenzabgrenzung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung mit Rücksicht auf spezielle Gebiete vorgegriffen werden soll, auch durch Reichsgesetz, nicht nur durch Landesgesetz erfolgen kann.

Und damit sind wir beim zweiten der eingangs dieses Abschnittes hervorgehobenen Punkte angelangt, nämlich bei der Rücksichtnahme auf die autonomen Gewalten im Staate, insbesondere auf die Gemeinden. Dieser Punkt ist von hervorragender Bedeutung, weil es von der Stellungnahme zu demselben abhängt, ob in Oesterreich das reichsdeutsche Vorbild der zahlreichen kommunalen Arbeitsvermittlungsämtler, welche dort allerdings spontan, zum mindesten ohne direkten staatlichen Zwang entstanden sind, nachgeahmt werden kann resp. soll. Und da stehen wir in Oesterreich vor einer bedeutsamen, allerdings deshalb im Wesen taktischen Schwierigkeit, weil die Rechtsgrundlagen hier, wie auf so manchen Gebieten der österreichischen Verfassung nicht feststehen, und je nach dem Vorwalten des zentralistischen oder des autonomistischen Prinzips im Staatsleben nach der einen oder anderen Seite hin praktisch ausgestaltet werden können, wobei wohl feststehen dürfte, daß eine gesetzgeberische Aktion, welche direkt gegen gewisse Fundamentalsätze des autonomistischen Prinzips gerichtet zu sein scheint, wenig Aussicht auf Verwirklichung hätte.

Die Gesetzgebung über das Gemeindegewesen gehört seit der

Dezemberverfassung des Jahres 1867 (§ 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember R.G.Bl. 141 über die Reichsvertretung) allerdings im allgemeinen den Landtagen zu, dennoch steht die reichsgesetzliche Gewalt in mehrfacher Hinsicht noch in Kraft.¹⁾ So ist sie insbesondere auch berechtigt, auf den Inhalt des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden bezüglich jener Angelegenheiten einen bestimmenden Einfluß auszuüben, welche dem Gegenstande nach ihrer Kompetenz unterliegen, wie dies z. B. bezüglich der Arbeitsvermittlung ohne Zweifel der Fall ist. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Reichsgesetzgebung bezüglich solcher ihrer Befugnis vorbehaltenen Gegenstände berechtigt ist, die Kompetenznormen festzustellen, und sonach bestimmte Angelegenheiten dem selbständigen Wirkungskreise zuweisen kann. Es dürfte wohl außer Zweifel stehen, daß im Sinne der österreichischen Verfassung eine sogen. Erweiterung des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden durch Reichsgesetz erfolgen könne und zwar selbstverständlich nicht nur, wenn den Gemeinden neue Rechte, sondern auch wenn ihnen neue Pflichten, also Lasten auferlegt werden, denn die Verfassungsgesetzgebung macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Aus dem Geiste der Verfassungsgesetzgebung heraus könnte also wohl die Berechtigung der Staatsgesetzgebung zur Verpflichtung der Gemeinden hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung von Arbeitsvermittlungsanstalten nicht bestritten werden.

Praktisch, vom Standpunkte der zu erstrebenden Verwirklichung eines Arbeitsvermittlungsgesetzes liegt aber die Sache ganz anders. Daß die jetzige politische Konstellation in Oesterreich wenig geneigt ist, eine Beeinflussung der Gemeindeautonomie durch ein Staatsgesetz herbeizuführen, ist bereits früher bemerkt worden. Aber selbst wenn dieses Hindernis nicht bestände, wäre nur soviel gewonnen, daß die Arbeitsvermittlung den Gemeinden zur Pflicht gemacht werden könnte. Dabei wäre für den praktischen Effekt jedoch wenig gewonnen, weil diese Angelegenheit, als Gegenstand des selbständigen Wirkungskreises, von den Gemeinden in freier, beliebiger Weise erfaßt und ausgestaltet würde. Es liegt aber gar kein Anreiz vor, für die Arbeitsvermittlung einen Zustand zu wünschen, wie ein solcher etwa für die Armenpflege, viele Zweige der Polizei etc. in der weitaus größeren Mehrheit der Gemeinden besteht. Daß damit durchaus nicht die Eignung und Bereitwillig-

1) Oesterreiches Staatswörterbuch, I. Bd., S. 689.

keit einzelner Gemeinden, insbesondere größerer Städte, gute Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu schaffen in Abrede gestellt werden soll, ist selbstverständlich.

Der Effekt einer solchen Einführung wäre also im günstigsten Falle, daß eine Reihe von größeren Städten Arbeitsvermittlungseinrichtungen schaffen würde, daß also in Oesterreich im Wege legislatorischen Zwanges etwa jener Zustand herbeigeführt werden könnte, der derzeit im Deutschen Reiche besteht.

Diesen Zustand würde ich aber — so sehr er als Resultat spontaner Entwicklung bemerkenswert und im allgemeinen als erfreulich zu bezeichnen ist — als richtiges Ziel einer Staatsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung nicht ansehen können; dieses Ziel müßte meines Erachtens höher gesteckt werden.

Eine noch so erfreuliche Entwicklung des kommunalen Arbeitsvermittlungswesens hat immer den Mangel der Einseitigkeit, indem viele Orte und ganze Gebiete ohne solche Einrichtungen bleiben, und ferner den Nachteil der Attraktion von Arbeitskräften an den Orten guten Vermittlungswesens mit gleichzeitiger Entblößung der Orte ohne solche Einrichtungen, d. h. auf Kosten dieser letzteren: in der Regel sonach die verstärkte Attraktion von Arbeitskräften in den Städten mit vermehrter Entvölkerung der ländlichen Ansiedlungen. Die Befriedigung über eine noch so treffliche rein kommunale Vermittlungsanstalt ist niemals eine ungetrübte. Endlich ist mit den rein kommunalen Anstalten der Mangel isolierten Vorgehens verbunden, durch welchen sich diese des Vorteils der Ausgleichung des Arbeitsmarktes begeben.

Nun liegt aber die Sache im Deutschen Reiche so, daß vielfach einerseits die kommunalen Anstalten untereinander, sei es gebietsweise oder in ganz freiwilliger Ausdehnung in Verbindung gebracht werden, resp. spontan in Verbindung treten, und ferner, daß die kommunalen Anstalten ihre Aufgabe nicht so sehr mit Hinblick auf die Stadt erblicken, in der sie bestehen, als vielmehr im Hinblick auf ein größeres Gebiet, für welches die Stadt gleichsam einen Zentralpunkt bietet. Diese beiden Entwicklungsmomente sind in den kommunalen Arbeitsvermittlungseinrichtungen der deutschen Städte bereits sehr deutlich zu bemerken und es ist eine durch den Namen herbeigeführte Selbsttäuschung, die städtischen Vermittlungsanstalten im Deutschen Reiche vom kommunalen Gesichtswinkel aus zu beurteilen: der territoriale Gesichtspunkt ist über den lokal-kommunalen hinausgewachsen, und durch

die isolierten, wenn auch zahlreichen städtischen Vermittlungsanstalten in den Ländern des Deutschen Reiches schimmert der Gedanke der Ausgestaltung eines territorialen Netzes deutlich hindurch, die Richtung der künftigen Entwicklung klar anzeigend.

Und so kann ich auch für Oesterreich das Ziel einer Gesetzgebung über Arbeitsvermittlung nicht in der Schaffung lokaler kommunaler Einrichtungen, sondern nur in der Einführung eines territorial gegliederten möglichst lückenlos gespannten Netzes von Arbeitsvermittlungsanstalten erblicken.

Daraus ergibt sich, dafs die in der österreichischen Verfassung liegende Schwierigkeit der Schaffung kommunaler Arbeitsvermittlungen im Wege der Staatsgesetzgebung keine Schwierigkeit für die Lösung dieses sozialpolitischen Problemcs überhaupt bedeutet, weil es gar nicht zweckmäfsig ist, den Weg kommunaler Einrichtungen zu betreten.

III. Der Gedanke einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung im Systeme der Verwaltung.

Die Aufstellung der Forderung nach einer Arbeitsvermittlung von Staatswegen erscheint auf den ersten Anblick als ein unvermittelter Schritt in der Ausdehnung der sozialpolitischen Gesetzgebung. Es dürfte gar viele geben, welche die Motivierung für einen solchen Schritt, eben seiner anscheinenden Unvermitteltheit wegen, nur in einem allgemeinen gesellschaftsphilosophischen Postulate glauben finden zu können, etwa in der Forderung nach einem „Rechte auf Arbeit“ oder einem noch allgemeineren „Rechte auf Existenz“. Ebenso wird es viele geben, für welche die Forderung nach staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten nicht nur ein Postulat der Sozialpolitik sondern Staatssozialismus, Sozialismus schlechthin bedeutet.

Und doch, sehen wir unbefangen näher zu, ist dieses ganze aus der Geschichte des Sozialismus hergeholte Rüstzeug — über welches zu sprechen wir in diesem Rahmen gar keine Veranlassung haben und welches wir überhaupt nicht nebenbei abzuthun unternehmen würden, — für unser Problem vollständig überflüssig. Es genügt hiefür von den gegebenen gesellschaftlichen Grundlagen und von deren Ausgestaltung in unserem positiven Verwaltungsrechte auszugehen, und wir gelangen in gänzlich ungezwungener Fortentwicklung zu dem Verlangen nach staatlichen Einrichtungen

für die Arbeitsvermittlung. Die folgende Ausführung soll dies erweisen.

Als Ausgangspunkt unseres gesellschaftlichen Zusammenhaltes gilt der Satz von der Erhaltung des Lebens durch die Arbeit, und gleichzeitig liegt allen Verwaltungsgebieten die Anschauung zu Grunde, jedermann, der im Besitze seiner Kräfte ist, sei in der Lage zu arbeiten, sonach sein und der Seinigen Leben zu erhalten. Dieser Satz tritt als etwas ganz selbstverständliches, wie ein Dogma auf, und es werden schwerwiegende Konsequenzen hieraus für die verwaltungsrechtliche Regelung verschiedener und nahezu der wichtigsten Gebiete der Verwaltung des persönlichen Lebens gezogen. Ob der Zusammenhang von Lebenserhaltung und Arbeitsmöglichkeit thatsächlich als etwas notwendiges bestehe, ob also die Lebenserhaltung wirklich in die Hand des einzelnen gelegt sei, darüber wird ein Zweifel in der Auffassung der einschlägigen öffentlichen Einrichtungen überhaupt nicht aufgeworfen; hinter das Dogma zu sehen, empfindet unser Verwaltungsrecht kein Bedürfnis. Die Verwaltungsgebiete, welche hier in Betracht kommen, sind namentlich jene, die mit Subsistenzlosigkeit und Armut, Arbeitscheu, Bettel und Vagabundage, Abschiebung und Zwangsarbeit zusammenhängen, aber auch die Gewerbeordnung u. a. m. Wir wollen hieraus die Grundideen des Heimatsrechtes resp. der Armenversorgung, der Vagabundage und des gewerblichen Arbeitsvertrages nach unserer Gewerbeordnung herausgreifen.

Das österreichische Heimatsrechtsgesetz von 1863 spricht nur an einer einzigen Stelle, nämlich im § 26 von der Arbeitslosigkeit:

„Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten.“

Hieraus geht klar und deutlich hervor, daß dem Gesetzgeber der Gedanke einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, welche der Arbeitslose gern selbst durch Ergreifung der ihm fehlenden Arbeitsgelegenheit beenden würde, ganz unverständlich blieb. Das Wort „verhalten“ zeigt deutlich an, daß das Gesetz nur eine gewollte Arbeitslosigkeit, d. h. Arbeitscheu kennt. Im günstigsten Falle könnte man aus der Einschlebung der Worte „nötigenfalls zwangsweise“ annehmen, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit einer gewissen Indolenz in der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit dachte, welche zwar nicht eines eigentlichen Zwanges, wohl aber bis zu einem gewissen Maße eines „Anhaltens“, einer Nötigung, bedürfe. Keines-

falls aber kann man annehmen, daß der Gedanke einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, die der Arbeitslose spontan und gern durch Arbeitsleistung sanieren würde, diesem § 26 zu Grunde liegt. Ueberdies sei bemerkt, daß vom Standpunkte des geltenden Heimatsrechts aus das Problem der Arbeitslosigkeit erst für den Fall der Verarmung aktuell wird.

Jedenfalls schwebt also diesem Gesetze der Gedanke vor, daß jedermann sein und der Seinigen Leben durch Arbeit zu erhalten in der Lage sei, solange er individuell „arbeitsfähig“ d. h. im Besitze der Kräfte ist. Das Gesetz findet nun für den Fall der gewollten Nichtausübung der vorhandenen Arbeitskraft die Abhilfe einfach darin, daß der Gemeinde das Recht gegeben wird, Arbeit zwangsweise zuzuweisen. Dies kann einerseits durch Arbeitsbeschaffung durch die Gemeinde selbst im Rahmen der Gemeindeverwaltung geschehen; daß dies nur ganz ausnahmsweise möglich ist, braucht nicht erst weiter betont zu werden, alle sog. Notstandsarbeiten, als Schneeschaufeln, Gassenkehren etc. reichen kaum an den Rand des Problems heran, so viel auch davon gesprochen wird. Andererseits kann die Arbeitszuweisung im Wege von Einrichtungen für Arbeitsvermittlung erfolgen. Damit stehen wir aber schon vor der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Daß einer solchen die Gemeinde ohnmächtig gegenüber steht, ist heute doch ohne weiteres klar und wird durch das Vorgehen einiger größerer Städte durchaus nicht im allgemeinen, mit Rücksicht auf die Gemeinde schlechthin, widerlegt. Dasselbe gilt für diejenigen Einrichtungen, welche von seite der Länder zur Erleichterung der Gemeindearmenpflege getroffen werden, wie insbesondere für die Naturalverpflegstationen, welche — bei aller Anerkennung ihrer positiven Leistungen — hinsichtlich der Arbeitsvermittlung doch nur vereinzelt d. h. für einzelne Orte, Bevölkerungsteile, Berufe und Fälle zu wirken imstande sind, und bei denen überdies die Vermittlung von Arbeit als das Sekundäre durch die Anforderungen der Naturalverpflegung der Wandernden als das Primäre in Fesseln eingeeengt wird, welche ihrer vollen Entfaltung hemmend entgegenstehen.

Die Folge ist, daß die Gemeinden die Arbeitsbeschaffung für arbeitsfähige Arbeitslose vorzunehmen außer stande, daß sie sonach dieselben als Arme zu versorgen genötigt sind. Die arbeitsfähigen Arbeitslosen müssen von den übrigen Gemeindegliedern thatsächlich für die Dauer der subsistenzlosen Arbeitslosigkeit erhalten werden. Wollte man ironisch sein, könnte man sagen, es

bestehe sonach zwar kein Recht auf Arbeit, dafür aber ein in die Form der Verpflichtung der Gemeinde zur Lebenserhaltung gekleidetes Recht auf Existenz auch für die Arbeitsfähigen in Fällen, in denen sie nicht arbeiten, weil keine Arbeit für sie vorhanden ist. Bei dem Mangel bestehender Arbeitsvermittlungseinrichtungen besteht eine beträchtliche Armenüberlast für die Gemeinden, d. h. die Steuerträger in denselben.

Wir sehen sonach hier auf dem Gebiete des Heimatsrechtes, daß das Dogma von der Erhaltungsmöglichkeit des individuell Arbeitsfähigen den Hintergrund der gesetzlichen Regelung bildet, daß — weil es eben einen nicht zutreffenden Satz enthält — der Gemeinde ganz unerfüllbare Aufgaben zugewiesen wurden, und daß es dazu führte, eine Hilfe für den Arbeitslosen erst eintreten zu lassen, sobald die Verarmung eingetreten ist. Hat die staatliche Gesetzgebung aber dieses Verwaltungsgebiet unter der Voraussetzung des Bestandes des Dogmas von der individuellen Arbeitsmöglichkeit geregelt, und stellt sich dieses Dogma als falsch heraus, so ist sie, um jene Verwaltungsgebiete aufrecht zu erhalten, verpflichtet, jene Einrichtungen zu schaffen, welche die individuelle Arbeitsmöglichkeit herbeiführen. So entwickelt sich die Forderung nach staatlichem Eingreifen auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit ganz von selbst und konsequent aus den derzeitigen Rechtsgrundlagen des Heimatsrechtes. —

Wenn wir nun noch andere einschlägige Gesetze heranziehen, so können wir uns dabei kürzer fassen. Im Vagabundengesetze vom 24. Mai 1885 R.G.Bl. 89 heißt es

(§ 3.) Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. . . .

(§ 4.) Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen.

Wenn der Gesetzgeber einen Arbeitslosen glaubt nötigen zu können innerhalb einer Frist nachzuweisen, daß er sich auf erlaubte

Weise ernähre, so kann dies nur auf Grund der Anschauung geschehen, daß es von dem Betreffenden abhängt, Erwerb d. h. Arbeit zu finden. Sonst würde ein solcher obrigkeitlicher Befehl grotesk sein, etwa so als ob der herbeigerufene Arzt den Kranken dadurch heilen wollte, daß er ihm aufträgt binnen bestimmter Zeit den Nachweis zu erbringen, daß er gesund sei. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung einen Erwerbsnachweis zu erbringen, ist für den Arbeitslosen unter Umständen ein strafgerichtliches Delikt, nämlich dann, wenn die Arbeitsscheu das Motiv bildet, und sie kann auch bis zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt führen. Allerdings gilt dies nur hinsichtlich der Personen, welche „die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden“. Aber kann dies nicht fast für jeden Arbeitslosen, namentlich bei größeren Ansammlungen solcher behauptet, resp. vorgeschützt werden? Wie soll nun der Beweis erbracht werden, daß das Erlangen einer Arbeit nicht aus Arbeitsscheu stattgefunden hat? Droht da die Gesetzgebung nicht mit schweren Strafen, ohne Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche der Arbeitslose benutzen kann, um Arbeit zu finden, oder welche ihm gestatten, einen legalen Beweis über die Unmöglichkeit der derzeitigen Arbeitsauffindung zu führen, der ihn vor Arrest und Zwangsarbeitsanstalt schützt? Diese drakonischen Maßnahmen des Gesetzes gegen Arbeitslose können eben nur begriffen werden, wenn man die Anschauung voraussetzt, daß die Erlangung von Arbeit im Belieben jedes einzelnen stehe, resp., daß nur in Ausnahmefällen ein anderer Zustand vorliege. Also auch hier das Dogma von der individuellen Erhaltungsmöglichkeit des Lebens durch Arbeit.

Im § 4 macht dann das Vagabundengesetz in der Behandlung der Arbeitslosen einen weiteren Schritt auf der im § 26 des Heimatsgesetzes bezeichneten falschen Bahn. Dort hatte offenbar nur die Heimatgemeinde das Recht der Arbeitszuweisung, und zwar nur hinsichtlich der Armenversorgung in Anspruch nehmenden Personen; im § 4 dagegen wird jeder Aufenthaltsgemeinde das Recht zugesprochen, dem (subsistenzlosen) Arbeitslosen eine entsprechende Arbeit und zwar gegen Geldlohn oder bloße Naturalverpflegung unter Arrestbedrohung anzuweisen. Hierin liegt die Lösung der Arbeitslosenfrage nach der derzeitigen österreichischen staatlichen Gesetzgebung. Dahin mußte die Gesetzgebung konsequenterweise gelangen, damit ist sie aber auch am Ende der Sackgasse, in welcher sie vorwärts schreitet und die ihr

nur gestattete, einen kleinen Weg zurückzulegen. Auch diese Maßregel kann man nur verständlich finden, wenn die Unmöglichkeit der Arbeitsauffindung als eine Ausnahme angesehen wird, denn sonst hätte es doch gar keinen Sinn, einen Zwang zur Annahme einer Arbeit, und ferner die Möglichkeit einer Naturalentlohnung zu statuieren. Denn wohlgemerkt, dieser § 4 spricht vom (subsistenzlosen) Arbeitslosen überhaupt und nicht etwa von Arbeitsscheuen oder Landstreichern. Der Ausweg, den der Gesetzgeber hinsichtlich der Lösung der Arbeitslosenfrage hier trifft, ist kläglich. Er statuiert ein vollständig ungeeignetes Organ, die Gemeinde, giebt dieser nur ein Recht aber keine Pflicht, sorgt hiemit nicht für den Arbeitslosen sondern für die übrigen Bevölkerungsteile, und stellt jeden subsistenzlosen Arbeitslosen vor die Nötigung, eine Arbeit in der Gemeinde eventuell ohne Geldlohn annehmen zu müssen, ohne selbst eine passende Arbeit aufsuchen zu können. Die Frage der Arbeitslosen wird nicht durch Einrichtungen zur Erleichterung des Auffindens von Arbeit, sondern durch Zwang zur Annahme einer solchen gelöst, durch Statuierung eines Zwanges, ehe der Weg der Beihilfe zur Arbeitsauffindung beschritten worden ist. Die staatliche Gesetzgebung löst die Frage der Arbeitslosen nicht durch Einrichtungen zur leichteren Arbeitsbeschaffung, sondern durch die Statuierung eines Rechtes für die Aufenthaltsgemeinden zur zwangsweisen Arbeitszuweisung. Der Zwang zur Arbeitszuweisung darf aber nur der gewollten Fernhaltung von Arbeit entsprechen, der Arbeitslosigkeit schlechthin entspricht dagegen nur die Arbeitsvermittlung. —

Denselben Ideengang wie im Heimatsrechts- und im Vagabundengesetze finden wir auch im Schubgesetze vom 27. Juni 1871 R.G.Bl. 88.

(§ 1.) „Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde . . . (darf aus polizeilichen Rücksichten erfolgen) . . .

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können.“

Wenn der Arbeitslose seine Legitimationspapiere nicht zur Hand hat, so kann er sonach in der Heimatgemeinde abgeschoben werden. Da man vernünftigerweise nicht annehmen kann, daß die Abschiebung, welche immer eine sehr harte Strafe darstellt, wegen des Nichtbesitzes der Legitimationspapiere verhängt werde, so kann der Grundgedanke des Gesetzgebers nur der gewesen sein, die

Abschiebung wegen des Nichtvorhandenseins von Einkommen oder erlaubtem Erwerb d. h. wegen der Arbeitslosigkeit eintreten zu lassen; dies aber kann nur den Gedanken zulassen, daß die Arbeitslosigkeit als etwas verschuldetes, d. h. im Willen gelegen angesehen werde — sonach auch hier wieder das Dogma von der individuellen Erhaltungsmöglichkeit durch Arbeit und von der Verwechslung von Arbeitslosigkeit als eines an sich unverschuldeten Zustandes mit Arbeitsscheu als einer Schuld, oder wenigstens eines strafwürdigen Zustandes.

Denselben Gedankengang von der unbedingten individuellen Erhaltungsmöglichkeit durch Arbeit finden wir aber nicht nur im Komplex der Polizeigesetze, wir begegnen ihm überhaupt überall dort wo vom Arbeitsverhältnisse mittelbar oder unmittelbar die Rede ist, so z. B. auch in der Gewerbeordnung des Jahres 1859. In dieser findet sich die Bestimmung (§ 77), daß, im Falle nichts anderes vereinbart ist, die 14 tägige Kündigungsfrist zu gelten habe; daraus schließt nun die Verordnung des Handelsministeriums vom 13. September 1889 (Z. 30074), daß die Kündigungsfrist in der Arbeitsordnung gänzlich ausgeschlossen werden könne, ein Rechtsstandpunkt und eine Praxis, die von den neu eingeführten Gewerbegerichten allerdings energisch bestritten werden. Wenn das Handelsministerium zu einer solchen prinzipiellen Entscheidung, die nebenbei gesagt von enormer Tragweite ist, gelangt, so kann es dies nur von der Erwägung geleitet gethan haben, daß die Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter jederzeit sofort möglich sei, denn sonst würde ja die brutale Zulassung bewußter Aufserexistenzsetzung statuiert werden, welche wir doch niemals als berechtigte Absicht einer Verwaltungsmaßnahme ansehen können. Da aber die Neubegründung von Arbeitsverhältnissen dem Arbeiter eben nicht sofort möglich ist, er sonach durch den Ausschluß jeder Kündigungsfrist vor die Existenzbedrohung gesetzt wird, ist die genannte Entscheidung sozialwirtschaftlich falsch; da sie überdies von den Gerichten auch in ihren rein juristischen Elementen angefochten wird, so bleibt von ihr nichts übrig, als daß sie einen weiteren Beweis bildet für das Dogma von der unbedingten individuellen Existenzmöglichkeit durch Arbeit, als eine der Grundlagen unserer Verwaltung.

Doch nun genug der Exemplifizierungen. Wenn sie auch keinen erschöpfenden Beweis erbringen sollten, so dürften sie wohl erläutert und dem Verständnisse näher gebracht haben, daß in der That in

unserer Verwaltung die Grundanschauung von der individuellen unbedingten Arbeitsmöglichkeit Arbeitsfähiger bestche, dafs die Verwaltung deshalb ein Problem der Arbeitslosigkeit als Grundlage eines normalen Verwaltungsgebietes nicht kennt, dafs für sie die Arbeitslosigkeit vorwiegend ein exceptioneller und selbstgewollter Zustand ist, und dafs an die thatsächliche Arbeitslosigkeit Konsequenzen schwerwiegendster Natur geknüpft werden, ohne dafs auch nur im geringsten die Handhabe zu einer Beseitigung der Arbeitslosigkeit auf dem Wege positiv förderlicher Verwaltungsmafsregeln geboten würde. Wir finden demgemafs weder in unserer Verfassung, etwa in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Statuierung eines Rechtes auf Arbeit,¹⁾ noch in unseren Verwaltungsgesetzen die Statuierung einer Verpflichtung²⁾ des Staates oder anderer öffentlicher Körper zur Arbeitsbeschaffung.³⁾

Nun ist es aber doch eine notorische Thatsache, dafs die individuelle Arbeitsmöglichkeit Arbeitsfähiger derzeit nicht mehr schlechthin besteht, wobei es ganz offen bleiben soll, ob sie jemals im allgemeinen bestanden habe; die Arbeitsmöglichkeit resp. Arbeitslosigkeit ist ein soziales Problem. Durch die Mobilisierung der Landarbeiter, den Zuzug zu den Städten, die rechtliche Freizügig-

¹⁾ Dies war z. B. in der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793, allerdings in der unklaren Form einer als „Menschenrecht“ hingestellten Pflicht der Gesellschaft der Fall.

²⁾ Dagegen das Preussische Landrecht T. II, Tit. 19, § 1, 2: Dem Staate kommt es zu, für die Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können. — Denjenigen, denen es nur an . . . Gelegenheit, ihren . . . Unterhalt zu verdienen, mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden. Jedoch bemerkt A. Menger (Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, S. 23) mit Recht hiezu, dafs diese dem Wortlaute nach sehr weitgehenden Bestimmungen in Wirklichkeit nur die Armenunterstützung im Auge haben.

³⁾ Ohne Anerkennung oder Setzung einer solchen Verpflichtung sind allerdings von Staatswegen auch in Oesterreich zu Zeiten Einrichtungen für Arbeitsbeschaffung vorübergehend geschaffen worden, jedoch stets im Zusammenhange mit der Armenpflege oder Vagabundenpolizei. So insbesondere die Arbeits- und Werkhäuser, welche sich bei ihrem ersten Auftreten unter Leopold I., 1671. noch als Zuchthäuser darstellen, jedoch in der Form des unter Karl VI. im Jahre 1726 eröffneten Arbeitshauses entschieden auch die Arbeitsbeschaffung bezwecken, wengleich zu dem Zwecke, um die bettlerpolizeilichen Mafsregeln in Anbetracht des Bestandes eines solchen Arbeitshauses energischer handhaben zu können (Oesterr. Staatswörterbuch II. Bd., S. 1622 f.).

keit und Wandergewohnheit der erstandenen Arbeitermassen, die plötzlichen Erschütterungen zufolge Produktions- und Absatzkrisen, durch die Unmöglichkeit, den Arbeitsmarkt zu überblicken, durch die zunehmende Desorganisation im Handwerke und die von Anbeginn an unterbliebene Organisation des Marktes der Hausdienstboten hat die Arbeitslosigkeit so grossen Umfang angenommen, daß wir von der unbedingten individuellen Erhaltungsmöglichkeit des Lebens durch Arbeit als regelmässigem Gesellschaftszustand nicht sprechen können. Wenn aber die staatliche Gesetzgebung von dem Grundprinzip beherrscht ist, die Arbeitslosigkeit sei ein, vielleicht sogar verschuldeter Ausnahmezustand, und an diese schwerwiegende Konsequenzen für Individuum und Gesellschaft knüpft, so entsteht für die Gesetzgebung — sobald die Unrichtigkeit der durchgreifenden Grundanschauung erkannt ist — die Verpflichtung, einen derartigen Zustand der Verwaltungseinrichtungen herbeizuführen, durch welchen die individuelle Erhaltungsmöglichkeit des Lebens mittels Arbeit insoweit möglich als normaler Zustand herbeigeführt werde; dies kann sie nur dadurch thun, daß sie den sozialen Kern in dem Probleme der Arbeitslosigkeit prinzipiell anerkennt und ihm gerecht wird.

Diese Forderung an den Staat nach Herbeiführung der Möglichkeit der Arbeitsbethätigung kann selbstverständlich vernünftigerweise nur mit Rücksicht auf die gegenwärtige gesellschaftliche und staatliche Gesamtorganisation erhoben werden. Mit Rücksicht auf die derzeitige Gesellschaftsordnung, in welcher der Individualbetrieb gegenüber den öffentlichen Unternehmungen doch die ganz allgemeine Regel bildet, kann die Aufgabe der Verwaltung nicht darin gelegen sein, prinzipiell Arbeitsgelegenheiten zu schaffen und zwar etwa nach Maßgabe der auf dem Arbeitsmarkte vorhandenen Arbeitslosen. Dies ist sogar — wenn es die Verwaltung da oder dort dennoch unternimmt, wie z. B. hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung durch die Gemeinden, von der oben die Rede war — grundfalsch, weil die Verwaltung ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt vorgeht und in das Problem der Arbeitslosigkeit durch Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten eingreift, ohne zu beachten, ob thatsächlich solche über den Bedarf hinausgehende Arbeitskräfte vorhanden sind, oder ob diese thatsächlich vorhandenem, aber unbekanntem Bedarfe vielleicht entzogen werden. Deshalb scheint es mir wohl unumstößlich, daß mit Rücksicht auf unsere Gesellschaftsordnung von einem wirklichen Rechte auf Arbeit, welches unter

allen Umständen, also eventuell durch Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten realisiert werden sollte, nicht die Rede sein kann. Wird in Verfassungen oder Verwaltungsgesetzen dennoch davon gesprochen, so ist dies nur Phrase.

Wenn aber der Staat in unserer Gesellschaftsform unmöglich die individuelle Arbeitsfähigkeit durch Schaffung von Arbeitsgelegenheiten garantieren kann, was vermag er für dieselbe zu thun? Er kann — und dies ist vom positiven Boden der Gegenwart erreichbar — die Arbeitsmöglichkeit mit Rücksicht auf die bestehenden Arbeitsgelegenheiten gewährleisten, d. h. dafür Sorge treffen, daß alle Nachfrage nach Arbeit mit allem Angebote derselben in seinem ganzen Machtgebiete zusammentreffe, so daß in diesem Rahmen weder eine Arbeitskraft unverwertet noch ein Arbeitsangebot offen bleibe: dies ist aber eben das Wesen der Arbeitsvermittlung. Thut dies der Staat, dann, aber auch nur dann, handelt die staatliche Gesetzgebung vom realpolitischen Standpunkte des Erreichbaren, aber auch des Notwendigen, konsequent, wenn sie die Arbeitsmöglichkeit Arbeitsfähiger als aprioristische Voraussetzung der übrigen Verwaltungseinrichtungen annimmt.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir auch mit besonderer Rücksicht auf die im Reichsrate und in den Landtagen gespaltene gesetzgebende Gewalt und die Doppelverwaltung des Staates unmittelbar und der Selbstverwaltungskörper es verstehen, warum es nicht genügen kann, die Arbeitsvermittlung den letzteren zu überlassen, sondern warum sie der Staat unmittelbar in seinen Verwaltungsbereich einbeziehen muß. Da das Dogma von der individuellen Arbeitsfähigkeit wichtigen Komplexen von Staatsgesetzen zu Grunde liegt, so muß auch die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung unmittelbar vom Staate selbst in die Hand genommen werden, weil er sonst die für den Fall der Arbeitslosigkeit entstehenden Konsequenzen stets nur mit Rücksicht auf den in den einzelnen Ländern verschiedenen Zustand der Gesetzgebung und Selbstverwaltung ziehen dürfte, wodurch die Fundamente seiner Verwaltung ins Wanken kommen müßten.

Die vorstehenden Ausführungen dürften sonach den Beweis erbracht haben, daß die Staatsgesetzgebung vom Boden der geltenden Verwaltung und den in ihr wirkenden Ideen seit geraumer Zeit vor der Notwendigkeit steht, eine Erweiterung der Sozialpolitik durch Inangriffnahme der Einrichtungen für die Behebung der Arbeits-

losigkeit im Rahmen der bestehenden Arbeitsgelegenheiten, also durch Schaffung staatlicher Arbeitsvermittlungseinrichtungen vorzunehmen, wobei sie nichts weiter thut als Mafsregeln nachzuholen, die zur Handhabung bereits längst bestehender Verwaltungsgesetze unbedingt erforderlich sind. Die Schaffung staatlicher Arbeitsvermittlungseinrichtungen ist sonach nicht ein durch sozialistische Theorien unvermittelt hereinfließendes sozialpolitisches Meteor, sondern eine durch Fortentwicklung der in unserer Verwaltung grundsätzlich wirkenden Ideen erfolgende Ausfüllung einer in unserer Gesetzgebung klaffenden empfindlich fühlbaren Lücke; sonach wohl die Einfügung eines neuen Bausteines, jedoch an einer Stelle welche ausgefüllt werden muß, soll das Gebäude nicht wanken.

IV. Die Grundzüge des Gesetzentwurfes.

1. Die Arbeitsvermittlung soll nach dem Grundgedanken des Gesetzentwurfes einen Zweig der öffentlichen Verwaltung und zwar der Staatsverwaltung bilden. Die staatliche Sozialpolitik soll sonach um ein neues Gebiet, die Arbeitsvermittlung, erweitert werden. Damit ist im allgemeinen nur gesagt, daß der Staat eine positive Thätigkeit auf diesem Felde entfalten, jedoch noch nicht ausgesprochen, in welches Verhältnis nunmehr die nichtstaatliche Arbeitsvermittlung geraten soll. Hierüber gilt der Satz, dass der Staat die Arbeitsvermittlung in erster Linie zu besorgen habe, und zwar in dem Sinne, daß überall eine staatliche Arbeitsvermittlung vorhanden sei oder doch eine solche Arbeitsvermittlung, die zwar nicht Staatsanstalt ist, aber jenen Bedingungen entspricht, welche das Gesetz für die staatliche Arbeitsvermittlung fordert; es wäre sonach ein lückenloses Netz von Arbeitsvermittlungsanstalten zu organisieren. Die Lückenlosigkeit des Netzes ist eine unabweibare Bedingung, weil es nicht angeht, Teile des Gebietes einfach aus dieser staatlichen sozialpolitischen Mafsregel auszuschließen, dieselben sonach in einem zurückgebliebenen verwaltungsrechtlichen Zustande zu belassen. Aber selbst wenn man dies mit Rücksicht auf die ungleiche Entwicklung der verschiedenen Länder resp. Gebiete im Staate rechtfertigen könnte, so ist die Lückenlosigkeit des Netzes notwendig als Vorbedingung für die gegenseitige Ausgleichung auf dem Arbeitsmarkte, welche nur bei einem Ueberblicke und einer Dispositionsmöglichkeit über

die gesamten Arbeitsgelegenheiten und Arbeitskräfte im ganzen Wirtschaftsgebiete möglich ist.

Diese staatlichen Anstalten schliesen die von anderen öffentlichen Verbänden oder aus privater Initiative gegründeten oder künftig zu errichtenden Arbeitsvermittlungs-Einrichtungen in keiner Weise aus, dieselben können vielmehr ganz in derselben freien Weise wie bisher bestehen, wobei nur hinsichtlich der gewerblichen Genossenschaften und der sog. konzessionierten Dienstvermittlungsgeschäfte eine oben bereits ange-deutete und später genauer mitzuteilende Regelung vorgenommen werden soll.

Da die Arbeitsvermittlungsanstalten als Staatsanstalten gedacht sind, ist es selbstverständlich, daß die Beamten derselben, welchen die Abwicklung der laufenden Geschäfte obliegt, Staatsbeamte resp. staatliche Funktionäre sein müssen. Ob dies nun wirklich systemierte Beamte oder kontraktlich resp. nebenamtlich fungierende Personen sein sollen, ist ziemlich nebensächlich und in der Hauptsache von der zu leistenden Qualität und Quantität der Arbeit abhängig. Im Falle systemierte Staatsbeamte oder ihnen gleichzuhaltende Funktionäre in Betracht kommen sollen, dürfte gemäss den österreichischen Gehaltsverhältnissen eine Besoldung von rund 2000 Kronen jährlich ins Auge zu fassen sein. Diese Beamten hätten im allgemeinen eine einfache Leistung, die nur persönliches Geschick, Sachkenntnis, Ehrlichkeit und Unermüdlichkeit voraussetzt, zu prästieren, wobei keine weiterreichenden Vorbedingungen zu stellen wären.

Vermutlich wird, wie stets, sobald von irgend einer staatlichen oder öffentlichen Thätigkeit die Rede ist, auch hier sofort die Befürchtung ausgesprochen werden, daß diese geplanten Arbeitsvermittlungsanstalten als Staatsanstalten in den Fehler bureaukratischer Geschäftsführung verfallen werden. Diese Gefahr besteht jedoch durchaus nicht mit Notwendigkeit. Sie besteht für den Staat nicht mehr und nicht weniger als etwa für die Einrichtungen landschaftlicher Arbeitsvermittlung, oder für die Vermittlungsanstalten großer Kommunen oder Vereine. Die Technik der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist durch das Vorbild der deutschen kommunalen Anstalten so eingehend und trefflich durchgebildet und vorgezeichnet, dass den geplanten österreichischen sowie überhaupt allen solchen Anstalten gar nichts übrig bleibt, als die inneren Einrichtungen der ersteren zu übernehmen und nach ihrem Vorbilde zu arbeiten.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken, wodurch für sie ein neues Gebiet des übertragenen Wirkungskreises entsteht, nämlich die Mitwirkung an der Tätigkeit der staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten. Die österreichische Verfassung, speziell alle Gemeindeordnungen, sprechen nämlich von dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden, welch' letzterer eine Mitwirkung der Gemeinden an Staatsgeschäften betrifft und durch die besonderen staatlichen Verwaltungsgesetze normiert wird. Während die österreichische Verfassung, wie oben bemerkt wurde, die Möglichkeit erschwert, die Errichtung eigener Arbeitsvermittlungsanstalten in Gemeinden durch ein Staatsgesetz anzuordnen, ein Umstand, der aber, wie gleichfalls auseinandergesetzt wurde, für den zu erreichenden Zweck nebensächlich ist, bietet sie dagegen durch die Benutzung des „übertragenen Wirkungskreises“ die Möglichkeit, sich der Mitwirkung der Gemeinden an den Geschäften der staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten zu versichern, ebenso wie das z. B. bei der Vornahme der Volkszählungen, bei der Durchführung der Wahlen, bei diversen Militärangelegenheiten etc. der Fall ist.

Diese Mitwirkung der Gemeinden hätte — abgesehen von einer Kostenbeitragspflicht, von welcher im nächsten Punkte gesprochen werden soll — hauptsächlich in einer Mitwirkung an den Vermittlungsgeschäften zu bestehen: die Anmeldung offener Stellen und von Arbeitskräften entgegenzunehmen, der staatlichen Vermittlungsstelle mitzuteilen und umgekehrt für die Bekanntwerdung der Nachrichten der staatlichen Vermittlungsstelle in der Gemeinde durch Anschlag etc. zu sorgen.

Zum Verständnisse dieses Verhältnisses muß vorausgeschickt werden, daß die staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten ihre Tätigkeit über größere Sprengel erstrecken sollen, so daß sie lokale Anmeldestellen benötigen, um die Tätigkeit nicht nur am Sitze der Anstalt, sondern gleichmäÙig im ganzen Sprengel entfalten zu können. Eine solche Mitwirkung der Gemeinden wird daher am Sitze der Anstalten weit weniger erforderlich sein, als in den übrigen, namentlich den entfernter gelegenen Gemeinden. Es kann sonach jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer seine Anmeldung entweder direkt bei der Vermittlungsstelle oder bei der Aufenthaltsgemeinde vornehmen; im letzteren Falle übermittelt das Gemeindeamt eventuell täglich die Anmeldung per Post, Telegraph oder Telephon der Vermittlungsstelle; die Vermittlungsstelle giebt dagegen den Ge-

meindeämtern auf demselben Wege die bei ihm unbesetzt bleibenden Stellen und unverwendet bleibenden Kräfte täglich bekannt. Eine Vielschreiberei wird dadurch nicht hervorgerufen werden, denn in soweit überhaupt der schriftliche Weg betreten wird, müssen mechanische Vervielfältigungen benützt werden.

Ob die Gemeinden in Verfolgung dieser Mithilfe selbst Arbeit vermitteln werden, ist dann eine Sache der praktischen Entwicklung. Es ist sehr leicht möglich, daß durch das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage bei der Gemeinde, mancher Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer und umgekehrt schon im Orte finden kann, ohne daß die Arbeitsvermittlungsstelle deshalb in Thätigkeit gesetzt werden müßte.

In welcher Weise eine Gemeinde sich zur staatlichen Arbeitsvermittlung zu verhalten habe, wenn sie selbst eine Vermittlungsanstalt besitzt, soll später in einem anderen Zusammenhange zur Sprache kommen (bei Punkt 7).

3. Die staatlichen Arbeitsvermittlungs-Einrichtungen zerfallen in Organe dreierlei Art: Die territorialen Arbeitsvermittlungsanstalten, die Mittelstellen und die Centralstelle. Diese Organe stehen zu einander hinsichtlich des eigentlichen einzelnen Vermittlungsgeschäftes nicht im Verhältnisse von Unter- und Ueberordnung, es besteht sonach in dieser Hinsicht kein Instanzenzug; die dreierlei Organe haben vielmehr Geschäfte verschiedener Art zu besorgen. Daneben wird allerdings ein Ueber- und Unterordnungsverhältnis in gewissem Sinne, nämlich hinsichtlich der Gesamtstellung der Organe — nicht bezüglich der einzelnen Fälle des Vermittlungsgeschäftes — bestehen müssen.

a) Die territorialen staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten sind diejenigen Einrichtungen, welchen das eigentliche Vermittlungsgeschäft obliegt, d. h. die Entgegennahme der Anmeldung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage, sowie jene Thätigkeit, welche darauf abzielt, mit Rücksicht auf die Kenntnis der einzelnen Begehren, den offenen Stellen passende Arbeiter solange zuzuführen, bis sie besetzt sind, und den Arbeit-suchenden solange offene Stellen nachzuweisen, bis sie passende Arbeit gefunden haben. Die Thätigkeit hat bis zum Momente der thatsächlich durchgeführten Vermittlung — falls diese erzielbar ist — zu reichen und sich nicht etwa mit dem sog. Arbeitsnachweis zu begnügen, d. h. mit der bloßen Bekanntgabe offener Stellen oder verfügbarer Arbeitskräfte. Dieses Vermittlungsgeschäft wird

vollkommen selbständig von der territorialen Vermittlungsanstalt durchgeführt, ohne daß hierbei eine Ingerenz der anderen Organe, also der Centralstelle oder Mittelstelle bestände.

Die Anstalten wären territorial anzuordnen. Ueber die GröÙe ihrer Sprengel läÙt sich nicht gut ein vollständig einfacher Einteilungsgrund angeben. Anfänglich vertrat ich bei den Verhandlungen den Standpunkt der thunlichsten Uebereinstimmung mit den Sprengeln der Bezirkshauptmannschaften, Abänderungen im einzelnen selbstverständlich vorausgesetzt; die Bezirkshauptmannschaftssprengel stellen immer gewisse natürliche Bevölkerungszentren dar, in denen überdies die Gemeindevorsteher öfter zusammenkommen. Da 342 solcher Bezirke bestehen, würde ein Sprengel im Durchschnitte rund 900 km² und 70 000 Menschen fassen. Gelegentlich der Ausschufsverhandlungen wurde jedoch betont, daß bei dieser Einteilung für den Anfang eine zu große Anzahl von Sprengeln erforderlich wäre, wodurch die Kosten unverhältnismäßig hoch anwachsen; auch dürfte so mancher Sprengel mit geringer Intensität des Arbeitsmarktes zu klein sein; deshalb wurde vorgeschlagen, die Kreisgerichtssprengel zur Grundlage zu nehmen. Deren giebt es 71 und es würde sonach ein Sprengel durchschnittlich 4—4 1/2 Tausend km² und 1/3 Millionen Einwohner umfassen. Als dieser Punkt bei der Plenarberatung des Arbeitsbeirates zur Verhandlung kam, wurde wieder auf den von mir im Ausschusse ursprünglich vertretenen Standpunkt zurückgegriffen und auf Antrag eines Mitgliedes aus der Unternehmerkurie beschlossen, diese staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten seien thunlichst für den Umfang eines jeden Bezirkshauptmannschaftssprengels zu errichten. Dabei ist angenommen, daß die Anstalt in der Regel in dem Hauptorte des Sprengels ihren Sitz habe. Bei einer allfälligen praktischen Ausgestaltung dieser Einrichtung dürften also wahrscheinlich die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften im allgemeinen als Untergrenze angenommen werden, jedoch insbesondere im Anfange vielfach eine Zusammenlegung bis zur GröÙe der Kreisgerichtssprengel stattfinden, wobei überdies nach Bedarf kleinere resp. in Ausnahmefällen auch größere Gebiete konstruiert werden könnten. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß das Netz lückenlos, sonach kein Teil des Staatsgebietes aus der Eingliederung in einen Sprengel ausgeschlossen sein soll.

Bei jeder staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalt besteht neben dem eigentlichen Vermittlungsamte mit staatlich bestellten und be-

soldeten Beamten ein ehrenamtlich funktionierender Verwaltungsausschufs, dessen Aufgabe prinzipiell darin besteht, die Interessen der am Abschlusse des Arbeitsverhältnisses unmittelbar interessierten Bevölkerungsklassen im Rahmen der staatlichen Einrichtung zur Geltung zu bringen. Da die Einrichtung staatlich ist und die Kosten vom Staate getragen werden, kann diese Einflusnahme der Verwaltungskommission keine schlechthin bestimmende sein; ein etwa aus eigenem Rechte sich auf das Vermittlungsamt beziehendes Ueberordnungsverhältnis ist von diesem Standpunkte aus undenkbar, die Verwaltungsausschüsse können vielmehr nur jenes Maß von Befugnissen haben, welches ihnen die staatliche Gesetzgebung mit Rücksicht auf die bessere Erzielung des Effektes, d. h. die möglichst vollkommene Erfüllung der den Arbeitsmarkt betreffenden Anforderungen überläßt.

Die Verwaltungsausschüsse sollen nach dem Grundsatz der Parität zusammengesetzt sein, so daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte der Mitglieder ausmachen, wobei der Vorsitzende weder der einen noch der anderen Klasse angehört und von der Regierung nach Anhörung der Wünsche der Interessenten ernannt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden gewählt, und zwar jede Paritätsgruppe von Angehörigen derselben Gruppe.

Die Wahlordnung in die Verwaltungsausschüsse würde zum Teil im Gesetze, zum Teil in der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsausschusses normiert werden, und durch diese letzteren Bestimmungen könnte die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Berufszusammensetzung in den einzelnen Sprengeln Berücksichtigung finden. In welcher Weise überhaupt Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ein- und denselben Wahlvorgang in einen Ausschufs entsendet werden können, zeigen heute bereits die Wahlen in die Ausschüsse der Bezirkskrankenkassen nach dem Gesetze vom 30. März 1888, und es könnte daran gedacht werden, die Krankenkasseneinrichtung bei der Vornahme der Wahlen entweder überhaupt oder wenigstens hinsichtlich der durch die Versicherung zusammengefaßten Bevölkerungsgruppe zum Ausgangspunkte zu nehmen. — Jedenfalls inüfte sowohl in der Gruppe der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer auf die wesentlichste Struktur derselben, und zwar wieder im allgemeinen als auch mit Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Sprengels Rücksicht genommen werden. Ein allgemeiner Gesichtspunkt wäre z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung der

Paritätsgruppe der Arbeitgeber der Unterschied von Landwirtschaft und Gewerbe, dann Handelsbeschäftigung, in örtlicher Hinsicht Bergbau und Hüttenwesen etc.; innerhalb des Gewerbes der Unterschied von Großindustrie und Kleingewerbe. Bei der Paritätsgruppe der Arbeitnehmer käme je nach der Sachlage z. B. der Unterschied von gewerblichen Hilfsarbeitern und Dienstboten, innerhalb der ersteren von gewerkschaftlich, genossenschaftlich oder sonst organisierten und den nicht organisierten, innerhalb der letzteren von landwirtschaftlichen und Hausdienstboten etc. in Betracht. Die Verwaltungsausschüsse brauchten nicht gerade große Körperschaften zu sein, vielmehr würde es genügen, wenn die Vertreter der verschiedenen Interessen in den Gruppen der Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer andererseits durch einzelne Personen und zwar der Zahl nach so vertreten sind, daß keine Majorisierung von vornherein gegeben ist. Selbstverständlich ist es auch notwendig, die Verwaltungsausschüsse nach lokalen Bedürfnissen mit Rücksicht auf etwa vorhandene große Industrien etc. zusammenzusetzen. Zu alledem soll eben das Statut die Möglichkeit bieten, welches auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für jede Verwaltungskommission erlassen wird und auch eine Wahlordnung enthält.

Die Aufgaben der Verwaltungskommission bestehen in einer Reihe von Angelegenheiten, für welche die Zustimmung des Staates allerdings erforderlich ist, die aber deshalb durchaus nicht als minderwichtig angesehen werden dürfen. Sie werden in dem oben erwähnten Statute (Geschäftsordnung) zusammenzufassen sein, welches auf Vorschlag der Kommission staatlicherseits genehmigt wird. Die Verwaltungskommission soll als fachliches Organ die unmittelbare Aufsicht über das Vermittlungsamt führen, sonach den Geschäftsgang im allgemeinen und die Thätigkeit der Beamten im besondern überwachen und mit Rücksicht auf generelle Normen auch leiten, und zwar im Rahmen jener Machtbefugnisse, welche das Statut verleiht. Das eigentliche einzelne Vermittlungsgeschäft muß immer Domäne des Vermittlungsbeamten bleiben, wie dies aber zu erfolgen habe und wie es thatsächlich erfolgt, darüber soll die Kommission einen Einfluß ausüben und sich zu vergewissern in der Lage sein. Die Kommission soll das Recht haben, den Voranschlag der Vermittlungsanstalt innerhalb gewisser Grenzen frei, resp. unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung zu entwerfen, und verpflichtet sein, alljährlich einen Jahresbericht über die Thätigkeit im abgelaufenen Jahre zu erstatten, welcher einerseits der Oeffentlichkeit

gegenüber Rechenschaft geben und andererseits der Zentralstelle vorgelegt werden soll. Desgleichen soll sie berechtigt sein, über alle Wahrnehmungen innerhalb ihres Wirkungskreises der Zentralstelle zu berichten und Anträge zu stellen. Endlich hat sie ein Entscheidungsrecht darüber, wie sich das Vermittlungsamt in Strikefällen zu verhalten hat, worüber weiter unten (Punkt 5) gesprochen werden soll.

b) Für das gesamte staatliche Arbeitsvermittlungswesen fungiert als Zentralstelle das Handelsministerium im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien. Diesem obliegt die Errichtung, oberste Leitung und Ueberwachung der staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten und es handhabt in oberster Instanz die Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes. Es wird die Vermittlungsanstalten inspizieren lassen und die Thätigkeit der Verwaltungsausschüsse durch Erlassung von Musterstatuten sowie Begutachtung eingereicher Statuten fördern und erleichtern. Aus den einlangenden Berichten der einzelnen Vermittlungsanstalten und auf Grund eigener Wahrnehmung wird es Jahresberichte verfassen, welche dem Reichsrate vorzulegen sind, wie das heute schon mit den Berichten der Gewerbeinspektoren der Fall ist, und für eine einheitliche zusammenfassende Statistik der Arbeitsvermittlung sorgen.

Zu allen diesen Geschäften der obersten administrativen Leitung kommt dann die Thätigkeit auf dem Gebiete der Vermittlung: die Ausgleichung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte in den verschiedenen Teilen des Reichs, wozu die Arbeitsvermittlungsstatistik sowie das Verfügungsrecht über die einzelnen Anstalten die Möglichkeit bieten. Diese ausgleichende Thätigkeit hat mit dem Vermittlungseinzelgeschäfte gar nichts zu thun, sowie überhaupt der Zentralstelle auf letzteres eine Einflußnahme nicht zustehen soll. Die Ausgleichung wird dadurch erfolgen, daß die Vermittlungsanstalten mit Ueberschufs an Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in Kenntnis gesetzt werden, bei welchen anderen Anstalten Mangel an solchen besteht, und daß jene administrativen Verfügungen und Erleichterungen getroffen werden, welche es ermöglichen, auf größere Distanzen getrennte Angebote und Nachfragen örtlich zusammentreffen zu lassen. Bei dem Grundsatz der Freiheit in der Benutzung der Anstalten kann dies allerdings nur durch Mitteilung, Kundmachungen, Belehrung, Hinweise, Organisierung der Arbeiterzüge und des Aufenthaltswechsels etc. erfolgen, was aber schon einen bedeutenden Schritt

gegenüber dem heutigen vollständig unorganisierten Zustand zu bedeuten hätte.

Nun entsteht die Frage, ob für die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung im Handelsministerium eine besondere Stelle als Zentralstelle für die Arbeitsvermittlungsanstalten, etwa nach Analogie der Zentralgewerbeinspektion, bestehen solle, und diese Frage ist wohl zu bejahen. Außer den jedenfalls unmittelbar beim Ministerium zu verbleibenden obersten administrativen Angelegenheiten kommen eben auch solche inbetracht, welche eine ganz spezielle Fachbehörde erfordern, und welche einer solchen zu eigenem Rechte überlassen werden können. Solche Angelegenheiten wären einerseits insbesondere die Statistik des Arbeitsmarktes, die Begutachtung und Abfassung von Statuten, die Inspektion der territorialen Anstalten und andererseits die oben geschilderte Ausgleichung auf dem Arbeitsmarkte. Dabei könnte aber von der Schaffung einer neuen Zentralstelle abgesehen und das arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium als solche benutzt werden, um so mehr, als demselben der Arbeitsbeirat zur Seite steht, der dem arbeitsstatistischen Amte einen ständigen Ausschufs für die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung zur Seite geben könnte. Dabei würde das arbeitsstatistische Amt allerdings aus seiner durch den Namen gegebenen engen Sphäre heraustreten und einen Schritt nach einem Arbeitsamte zu machen. Eine solche Erweiterung steht im vollkommenen Einklange mit Wesen und Aufgabe der heutigen Arbeitsstatistik. Denn, wenn es auch zutrifft, daß eine statistische Zentralstelle als reines statistisches Amt fungiert, so wird dagegen ein fachstatistisches Amt auf Schritt und Tritt zu einer Verwaltungsthätigkeit hindrängen und selbst gedrängt, und zwar insbesondere zur Vornahme solcher Verwaltungsakte, die sich als unmittelbare Ausführung von durch die Statistik gegebenen Aufschlüssen, Anregungen und Forderungen ergeben, wie dies auf unseren Fall angewendet in hervorragendem Falle z. B. hinsichtlich der Ausgleichung des Arbeitsmarktes zutrifft. Als Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung hätte sonach das arbeitsstatistische Amt insoweit zu fungieren, als die Angelegenheiten nicht naturgemäß unmittelbar vom Ministerium selbst zu besorgen sind.

c) Die Mittelstelle am Sitze der politischen Behörden zweiter Instanz dient zunächst dazu, den Verkehr der Zentralstelle mit den territorialen Anstalten sowie den Verkehr der Zentralstelle mit den Verwaltungsbehörden im betreffenden Lande zu vermitteln;

ferner soll sie überhaupt gutachtlich thätig sein und insbesondere der Zentralstelle gegenüber in Fragen der Organisation beratend zur Seite stehen. Bei der Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich wird die Arbeitsvermittlung in den verschiedenen Gebietsteilen ungeachtet aller Gleichförmigkeit der Grundzüge in der thatsächlichen Ausgestaltung doch regionenweise einen besonderen Charakter tragen, und für diese Ausgestaltung zu sorgen soll eben Aufgabe der Mittelstelle sein. Ueberdies aber ist es ihre Aufgabe, die Ausgleichung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte in den verschiedenen Gebieten desselben Landes zu befördern und in dieser Hinsicht die den ganzen Staat umfassende ausgleichende Thätigkeit der Zentralstelle zu erleichtern. Eine eigentliche den Einzelfall berücksichtigende arbeitsvermittelnde Thätigkeit soll sonach von der Mittelstelle ebensowenig ausgeübt werden, wie von der Zentralstelle.

Die Mittelstelle ist jener Teil der ganzen Organisation, der am wenigsten hervortreten und dessen Thätigkeit hinter den beiden übrigen Stellen entschieden zurücktreten wird. Die Zusammensetzung dieser Stelle wäre ebenfalls paritätisch zu denken, den Vorsitz hätte eine weder dem Arbeitgeber- noch dem Arbeitnehmerstande angehörige fachkundige Persönlichkeit zu führen; die Beratungen dieser Stelle würden ohnhin nur in größeren Terminen stattfinden und für die bürokratischen Geschäfte könnte die Arbeitsvermittlungsanstalt der jeweiligen Landeshauptstadt aufkommen.

4. Die Grundsätze für die Thätigkeit der Arbeitsvermittlungsanstalten sind: Die Allgemeinheit der Arbeit, die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und die Unentgeltlichkeit der Leistung.

a) Alle Arten von Diensten und Arbeitsleistungen sollen vermittelt werden, landwirtschaftliche Arbeiten, gelernte und ungelernete gewerbliche Arbeit, Handlangerdienste, Hausdienste und Dienste in der Art der freien Berufe. Prinzipiell soll überhaupt keine Ausnahme gemacht werden, wengleich thatsächlich eine Begrenzung der Thätigkeit gewiß vorliegen wird. Diese Grenze ergibt sich insbesondere nach der Höhe der Entlohnung einerseits und der Seltenheit des Vorkommens der Dienste von selbst, dagegen dürfte in der Spezialisierung der Arbeit eine Grenze kaum zu erblicken sein. Es liefern schon die derzeit bestehenden großen öffentlichen Arbeitsvermittlungen den Beweis, daß die spezialisierende und individualisierende Thätigkeit in sehr vorge-

schrittener Weise, wohl in jedem wünschenswerten Maße möglich ist. Sie lehren ferner hinsichtlich der oberen Lohngrenze, daß in der Regel Arbeiten bis zum Lohnsatze von 1200 Kronen vermittelt werden; Stellen resp. Dienste mit höheren Lohnsätzen sind weit seltener und die thatsächlich vorkommende Obergrenze laut heutiger Praxis dürfte etwa bei 2000 Kronen erreicht sein.

b) Die Inanspruchnahme der Anstalten muß freiwillig bleiben, und darf nie als erzwingbar aufgefaßt werden. Solange jemand selbst imstande ist durch eigene Wahl und Entscheidung seine Arbeitskraft thatsächlich zu verwerten, muß es ihm gemäß den Grundlagen unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vollkommen überlassen bleiben, dies in jener Form zu thun, welche ihm beliebt; desgleichen kann jener Arbeitgeber, dem über seine Leistung die volle freie Selbstbestimmung zusteht, darüber vollkommen frei verfügen können, ob er offene Arbeitsplätze besetzen will. Anders dagegen, wenn sich jemand mit dem gesellschaftlichen Fundamentaldogma von der Erhaltung des Lebens durch Arbeit dadurch in Widerspruch stellt, daß er demselben nicht folgen will oder kann, beziehungsweise wenn ein Arbeitgeber dem eine wirtschaftliche Bethätigung unter gewissen Bedingungen (z. B. kontinuierlicher zureichender Leistung) gestattet wird, dieser Pflicht z. B. wegen Arbeitermangel nicht nachkommen zu können erklärt. In solchen Fällen kann die Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlungsanstalten etwas obligatorisches erhalten, d. h. insofern als Zwang erklärt werden, daß die Nichtanspruchnahme von Nachteilen begleitet sein soll. Es ist klar, daß bei genügend eingelebten allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten durch das Unterlassen von deren Inanspruchnahme oder beim Ausbleiben entsprechender Beteiligung im Falle der Subsistenzlosigkeit in der Regel Arbeitscheu angenommen werden darf, und die Armenunterstützung Arbeitsfähiger ohne weiteres abgewiesen werden könnte. Ebenso werden für den Inhaber eines an gewisse Pflichten gebundenen, z. B. konzessionierten Gewerbes, dessen Fortführung wegen Unentbehrlichkeit der Leistungen unbedingt notwendig ist, Nachteile statuiert werden dürfen, wenn er es unterlassen hat, zur Ermöglichung zureichender Ausübung desselben die allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten in Anspruch zu nehmen. All dies bedeutet durchaus keine „obligatorische Arbeitsvermittlung“, die gemäß unserer Gesellschaftsordnung ein Unding wäre, wohl aber die Einfügung der Arbeitsvermittlung in das System der Verwaltung mit direkter Anknüpfung an andere Gebiete derselben.

c) Die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten scheint mir indefs noch nicht vollkommen geklärt zu sein. Der Arbeitsbeirat hat sich ohne viel Zweifel sofort auf den Standpunkt der Unentgeltlichkeit gestellt, der von seiner Kommission vorgeschlagen wurde; ich vertrat in dieser als Referent allerdings den Standpunkt der Möglichkeit einer Erhebung von Gebühren, vermochte jedoch nicht durchzudringen. Für die Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme spricht gewiß das folgende: viele kleine namentlich kurzfristige Dienste würden durch die Gebühr relativ zu stark belastet; die großen Arbeitgeber verfügen über soviel Nachfrage nach Arbeit, daß sie dem Standpunkte der Entgeltlichkeit der Vermittlung ganz verständnislos gegenüberstehen; endlich wird die Thätigkeit der Vermittlungsanstalten durch das Kassengeschäft entschieden kompliziert und in gewissem Sinne sogar gefährdet, indem Bestechungen und dgl. erleichtert werden. Auch ist es richtig, daß die Bezahlung der Vermittlungsgebühren, dort wo sie bestehen, heute vorwiegend auf dem Arbeitssuchenden als dem schwächeren Teile lastet, und daß die größten Schwierigkeiten bei der Erhebung der Gebühren allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten gerade von den Unternehmern gemacht werden. All diese Argumente sind richtig, aber ihnen stehen andere Erwägungen gegenüber: Die Arbeitsvermittlung betrifft auch höhere Lohnklassen, wobei die Gebühr nur einen ganz verschwindenden Bruchteil des Lohnes ausmacht und thatsächlich überhaupt nicht als Last empfunden wird. Ferner ist die Arbeitsvermittlung heute vorwiegend noch im Stadium der privatwirtschaftlichen Entgeltlichkeit. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Dienstboten sondern auch hinsichtlich spezieller Berufsklassen und vielfach im Gewerbe, wo allerdings oft anscheinend Unentgeltlichkeit vorliegt, in Wahrheit aber die Vermittlung durch im Gewerbe beschäftigte Mittelspersonen, Werkführer, Mitgliederbeiträge etc. in entgeltlicher Weise erfolgt. Auch ist die Unentgeltlichkeit für die Arbeitgeber oft nur eine scheinbare, indem das Entgelt in Form von andersnamigen Aequivalenten erfolgt, die nicht selten recht hoch zu stehen kommen. Andererseits steht fest, daß gemäß übereinstimmenden Erfahrungen seitens der Arbeitnehmer bei der allgemeinen Arbeitsvermittlung gegenüber Gebühren keine Schwierigkeiten gemacht werden. Es ist im allgemeinen zuzugeben, daß schon der Schritt von dem heutigen privatwirtschaftlichen Entgelt zur niedrig bemessenen Gebühr einen bedeutenden Fortschritt be-

deuten würde, ohne daß es notwendig ist, sofort in die volle Unentgeltlichkeit, also in das Steuerprinzip hinüberzuspringen. Bei der großen Inanspruchnahme dürfte die Erhebung der im einzelnen ganz geringfügigen Gebühren zusammengenommen eine ganz ansehnliche Summe ausmachen, welche die Einführung der Institution wesentlich erleichtern würde. Ich denke dabei an die Gebührenpflicht namentlich bei gewissen Kategorien von Diensten, die heute relativ hohen Leistungen an Vermittlungsgeschäfte ausgesetzt sind, ferner bei höheren Gehalt- oder Lohnsätzen überhaupt, endlich hinsichtlich der Arbeitgeber in gewissem Umfange. Die Entgeltlichkeit für die Leistung der allgemeinen Arbeitsvermittlung könnte dort, wo sie besteht, im allgemeinen bleiben, müßte aber den Charakter einer Gebühr haben und überdies sehr mäßig gehalten sein; Sätze von etwa 20 Heller für den Arbeitnehmer und 40 Heller für den Arbeitgeber bei Einzelfällen, oder Jahrespauschalien von 2—3 Kronen für den Arbeitgeber bei der unbeschränkten Inanspruchnahme dürften die angemessene Höhe darstellen. Bei besonders hohen Lohnsätzen könnten höhere Gebühren gefordert werden.

5. In Fällen von Strikes und Aussperrungen soll die Verwaltungskommission fallweise darüber Beschluß fassen, ob die Vermittlungsthätigkeit für die beteiligten Betriebe oder den beteiligten Industriezweig eingestellt werde oder nicht. Daß die Strikeklausel viel von der Bedeutung verloren hat, die man früher glaubte ihr beilegen zu sollen, ist bekannt. Je mehr die Strikes an Umfang und einheitlicher Organisation zunehmen, desto deutlicher stellt es sich als unmöglich heraus, die Arbeitsvermittlung in den beteiligten Betrieben und Betriebszweigen weiter funktionieren zu lassen: die Vermittlungsthätigkeit müßte in solchen Fällen einfach versagen und könnte überdies Anlaß zu Reibungen schärfster Art werden. Andererseits hiefse es über das Ziel schießen, wenn bei jedem Strike die Vermittlungsthätigkeit sofort suspendiert werden sollte, insbesondere z. B. wegen Strikes in vereinzelt Etablissements oder einzelner Arbeitsgruppen in einem Betriebe. Es ist vielmehr erforderlich, in jedem Strikefalle resp. bei jeder Aussperrung erst eine genaue Untersuchung anzustellen, welcher Art Strike und Aussperrung seien, um zu bestimmen, wie sich die Vermittlungsanstalt dabei verhalten soll. Als Grundsatz ist allerdings festzuhalten, daß eine Parteinahme für den einen oder den anderen Streitteil, eine Erleichterung oder Erschwerung von dessen Kampfstellung niemals stattfinden darf, vielmehr eine Thätigkeit nur insofern vorzunehmen ist, als gleich-

sam neutrales Gebiet vorliegt, d. h. die Position keines der Streittheile beeinflusst wird. All dies ist nur nach Prüfung jedes Einzelfalles möglich und deshalb soll die Verwaltungskommission, der hierdurch eine wichtige Aufgabe positiver Natur erwächst, bei Ausbruch jedes Strikes und jeder Aussperrung die Entscheidung fällen, in welcher Weise sich der Vermittlungsbeamte zu verhalten hat.

Dabei dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß die Verwaltungskommission resp. Arbeitsvermittlungsanstalt bei den Bemühungen zur Beilegung von Strikes in die Aktion wird mit eingreifen können, insbesondere dort, wo es an eigenen schiedsgerichtlichen oder sonstigen einschlägigen Fachorganen noch fehlt.

6. Durch die projektierten allgemeinen staatlichen Vermittlungsanstalten sollen die übrigen derzeit bestehenden Vermittlungseinrichtungen — abgesehen von den sog. Vermittlungsgeschäften — nicht als überflüssig erklärt, sondern weiterhin beibehalten werden, und nur bezüglich der Genossenschaften in einigen Punkten eine Reglementierung erfahren.

Was zunächst die als Gewerbe betriebenen auf Gewinn gerichteten sog. Dienst- und Stellenvermittlungsgeschäfte anbelangt, stellte sich der Arbeitsbeirat auf den Standpunkt, daß dieselben im Falle der Einführung der staatlichen allgemeinen Arbeitsvermittlung überflüssig seien und daß sonach keine neuerlichen Bewilligungen für die Begründung solcher Geschäfte gegeben, sie demgemäß auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollten. Dies war allerdings nicht der Standpunkt des arbeitstatistischen Amtes, welches in seinem ersten Entwurfe eines Gesetzes nur strenge Kontrollmaßnahmen beabsichtigte. Es befürchtete dabei, daß im Falle des allmählichen und endlich völligen Verschwindens solcher befugten Geschäfte, die man leicht überwachen könne, die Winkelvermittlung blühen und zwar im Verborgenen blühen werde. Dabei wurden die vielfachen Schäden und Nachteile der konzessionierten Vermittlungsgeschäfte nicht übersehen, wohl aber eine Beseitigung derselben durch strengere Ueberwachung und Reglementierung erhofft. Ich glaube, daß für die konzessionierten Vermittlungsgeschäfte nach Einführung der staatlichen allgemeinen Arbeitsvermittlung ohnehin die letzte Stunde geschlagen haben dürfte und daß es im praktischen Effekte ziemlich auf dasselbe hinausläuft, ob man sich auf den Standpunkt des Gesetzentwurfes des arbeitstatistischen Amtes oder auf jenen des Arbeitsbeirates stellt. — Hinsichtlich der gewerblichen Genossenschaften enthielt der erste, vom arbeit-

statistischen Amte ausgegangene Gesetzentwurf eine Bestimmung, welche unverändert in die neuen Grundzüge übernommen worden ist. Danach soll keine Genossenschaft gezwungen werden, Arbeit zu vermitteln, wenn sie dies aber thut, so hat sie dabei — im Falle sie eine gewisse Minimalzahl von Gehilfen umfasst — gewisse Bedingungen zu erfüllen. Ueber diese Minimalzahl herrschte keine Einstimmigkeit, indem von seite kleingewerblicher Vertreter die Ziffer von 200 Gehilfen als viel zu niedrig bezeichnet wurde. Genossenschaften mit einer unter das Minimum fallenden Gehilfenzahl sollen hinsichtlich der von ihnen allenfalls vorzunehmenden Arbeitsvermittlung ganz frei vorgehen können. Der hierher gehörige Paragraph aus dem Gesetzentwurfe des arbeitstatistischen Amtes lautet folgendermaßen:

§ 11. Genossenschaften, welche 200 Gehilfen (§ 106, 4. Absatz der Gewerbeordnung) und mehr als Angehörige besitzen und Einrichtungen zur Vermittlung von Arbeitsstellen im Sinne des § 116 der Gewerbeordnung bereits getroffen haben oder treffen werden, sind verpflichtet, die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Einrichtungen einem Ausschusse zu übertragen, welcher aus einer gleichen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern und Gehilfen zu bestehen hat. Erstere werden von der Genossenschaftsversammlung, letztere von der Gehilfenversammlung (Hilfsarbeiterversammlung) gewählt. Der jeweilige Obmann dieses Ausschusses und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder und die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer ihrer Funktion, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters sowie über die Dauer der Funktion dieser letzteren, endlich über die Bestellung der die Geschäfte der Arbeitsvermittlung führenden Organe werden durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Dieser Paragraph erklärt sonach einerseits einen Verwaltungsausschufs und für diesen die paritätische Organisation als obligatorisch, und verlangt ferner ein Statut, dessen Genehmigung der politischen Landesbehörde zusteht. Der Sinn dieser Vorschriften geht offenbar dahin, Sorge zu treffen, daß die Arbeitsvermittlung von größeren Genossenschaften wenn überhaupt, so in zutreffender, geeigneter Weise erfolge und jener im allgemeinen unbefriedigende Zustand, der heute besteht, ein Ende nach dieser oder jener Richtung nehme. —

Die übrigen Formen der bestehenden oder erst zu gründenden Arbeitsvermittlungsanstalten werden zunächst durch das geplante Gesetz, resp. dessen Grundzüge über die allgemeine staatliche Arbeitsvermittlung gar nicht berührt, sie können ihre Thätigkeit in derselben Weise fortsetzen wie bisher, oder ändern

oder ganz beenden, ganz wie es ihnen beliebt. Dies gilt sonach hauptsächlich für die Arbeitsvermittlung der Vereine, für welche ausschließlich deren Statut und das Vereinsgesetz maßgebend ist, ferner für die Gemeinden, für welche da allein die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sind und endlich die Länder (Landschaften), deren Recht auf Regelung und Verwaltung der von ihnen errichteten Arbeitsvermittlungseinrichtungen z. B. in Anlehnung an die Naturalverpflegstationen durch das neue Gesetz gar nicht berührt werden soll. Die staatliche Regelung der Arbeitsvermittlung verfolgt eben nur den Zweck, überhaupt und allgemein die Ausübung der Arbeitsmöglichkeit im Rahmen der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten herbeizuführen; dazu ist aber keinesfalls erforderlich, die bestehenden Einrichtungen zu unterdrücken. Es erschiene dies auch gar nicht zweckmäßig, weil der Arbeitsmarkt in örtlicher und beruflicher Hinsicht große Besonderheiten aufweist, welchen eine spezielle Vorsorge sehr gute Dienste leisten kann, und weil es sehr unklug wäre, vorhandenes zu zerstören, ehe man etwas erprobtes an dessen Stelle setzen kann und ehe dieses Zeit findet, sich einzuleben. Es wird sonach vollkommen im Belieben der heute bestehenden und noch zu errichtenden Anstalten für Arbeitsvermittlung stehen, ob und wie sie weiter zu fungieren beabsichtigen. Das allerdings dürfte wohl klar sein, daß sich der Boden für solche besondere Einrichtungen nach Einführung der allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung gewiß verengern und vielleicht gar manche derselben verschwinden wird; lebensfähige Anstalten werden aber zweifelsohne weiterzubestehen in der Lage sein.

7. Das Verhältnis der neu zu errichtenden staatlichen Arbeitsvermittlungsanstalten zu den bestehenden anderen analogen Einrichtungen kann ein mehrfaches sein. Zunächst ist es denkbar, daß Beziehungen überhaupt nicht bestehen werden, sondern die verschiedenen Arten isoliert nebeneinander funktionieren werden, wie das heute die allgemeine Regel bildet, aber als ein durchaus unbefriedigender Zustand bezeichnet werden muß. Daß dieser nach etwaiger Einführung der staatlichen Vermittlung nicht weiter bestehe, dafür sollen eben die letzteren in ihrer Gesamtorganisation sorgen und zwar zunächst im Wege freundlicher Annäherung und Anbahnung gegenseitiger freiwilliger Beziehungen, wie dies ebenfalls heute schon hier und da vorkommt. Alle Arbeitsvermittlungseinrichtungen sind aufeinander angewiesen und können sich gegenseitig fördern; deshalb ist anzunehmen, daß die neuen territorialen

Anstalten sofort versuchen werden, in Beziehung zu allen bestehenden Vermittlungsanstalten zu treten, und die Mittelstellen sowie die Zentralstelle gern bereit sein werden, die ersteren in ihre Bemühungen auf dem Gebiete der Ausgleichung des Arbeitsmarktes einzubeziehen, ihnen gutächtlichen Rat u. dgl. zukommen zu lassen u. dgl. mehr. Dafs dabei gleichsam im Wege gegenseitigen Uebereinkommens gewisse Bedingungen gestellt werden dürften, wie z. B. die Uebernahme der Verpflichtung zu gegenseitiger Mitteilung offener Stellen und Arbeitsgesuche etc. ist selbstverständlich. All dies geht darüber nicht hinaus, was heute schon vorliegt.

Wohl aber beabsichtigt der Gesetzentwurf eine viel weitergehende Art der Beziehung zwischen der staatlichen allgemeinen Arbeitsvermittlung und den bestehenden freien Vermittlungseinrichtungen. Wenn territorial veranlagte Vermittlungseinrichtungen jenen Bedingungen entsprechen, welche das Gesetz für die staatlichen Anstalten vorschreibt, so können sie deren Aufgaben übernehmen, sonach gleichsam an deren Stelle treten, und sollen dann staatlicherseits entsprechend subventioniert werden. Dies werden sonach Arbeitsvermittlungsanstalten in erster Linie der Gemeinden, allenfalls der Landschaften, und eventuell grosser territorial wirkenden gemeinnützigen Vereine sein. Im Falle dieses Verhältnisses sollen dann für diese Sprengel staatliche Anstalten überhaupt nicht errichtet, resp. deren Wirkungsgebiet aus den Territorien der staatlichen Arbeitsvermittlungsbezirke ausgenommen werden. Wenn also z. B. eine Stadt eine kommunale Vermittlungsanstalt nach den Anforderungen des Gesetzes für ihr Gemeindegebiet errichtet, so fällt dieselbe aus dem Sprengel der staatlichen Bezirksanstalt heraus, resp. bildet gleichsam einen kleineren gleichberechtigten Vermittlungsbezirk für sich. Welche Bedingungen vorliegen müssen, damit den freien Vermittlungsanstalten territorialen Charakters staatliche Qualität verliehen werde, ergibt sich aus den vorstehend erörterten Grundsätzen: Errichtung einer Verwaltungskommission mit paritätischer Organisation, Allgemeinheit, Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Leistung, Unterordnung und Eingliederung in das allgemeine staatliche Netz u. s. f. Für den Staat erwächst durch eine solche Substituierung der Nutzen, nicht überall neu organisieren zu müssen, vorhandenes benutzen zu können, sich mit einer Subvention abfinden zu können u. a. m.; für die Gemeinde erwächst der Nutzen, zu der Mitwirkung im übertragenen Wirkungskreise nicht mehr verpflichtet zu sein, da ja keine Staatsanstalt besteht, ihre Einflufsnahme

weit mehr wahren, die Verbindung mit sonstigen etwa bestehenden Gemeindeeinrichtungen herbeiführen zu können u. dgl.

Dabei entsteht die Frage, ob es auch möglich sein soll, Vereinen, deren Thätigkeit nicht territorial sondern — sagen wir — beruflich ist oder bestimmte Gesellschaftskreise umfaßt, gleichfalls die Möglichkeit zuzuerkennen, anstelle der allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung zu treten und staatliche materielle Förderung zu erfahren, also z. B. Vereinen von Berufsgenossen, gewerkschaftlichen Organisationen u. dgl., ferner allen sonstigen Vermittlungseinrichtungen, die nicht territorial sondern beruflich wirken, und welche Bedingungen diese zu diesem Zwecke erfüllen müßten. Von vornherein ist dieser Gedanke gewiß nicht abzulehnen, nur müßte er anders ausgeführt werden als bei den territorialen Anstalten der Gemeinden etc. Prinzipiell wäre sonach zu sagen, daß auch solche Organisationen den Charakter der staatlichen Arbeitsvermittlung erlangen und staatliche Beihilfe erhalten können; allerdings nicht in dem Sinne, daß sie hinsichtlich der von ihnen betroffenen Berufsgruppe die Thätigkeit der staatlichen Anstalt ausschließen, also etwa an deren Stelle treten: das wäre mit dem Charakter der Allgemeinheit der Vermittlung, den die staatliche Arbeitsvermittlung nicht aufgeben darf, unvereinbar. Es würde also nur ein Nebeneinander der Thätigkeit bestehen, wobei allerdings aus praktischen Rücksichten bei gutem Inandergreifen, die staatliche Vermittlungsanstalt gewisse Geschäfte der beruflichen übergeben, d. h. sich davon fernhalten könnte, um eine Doppelleistung zu vermeiden.

Die Bedingungen, welche diese Art von Vereins- etc. Vermittlungsanstalten zu erfüllen hätten, um mit der Uebernahme staatlicher Aufgaben und dementsprechend mit Geldunterstützung seitens des Staates bedacht zu werden, müßten im allgemeinen dieselben sein, welche von Gemeinden und territorial wirkenden Vereinen im analogen Fall zu erfüllen wären; im besonderen müßte allerdings eine Modifikation zulässig und möglich sein. So stellt sich z. B. die Forderung nach einer Verwaltungskommission und nach paritätischer Organisation entweder mit Rücksicht auf die Vereinsleitung als überflüssig, oder bei Vereinen, die nur aus bestimmten Schichten von Berufsangehörigen gebildet sind (Verein der Handelsgehilfen etc.), mit Rücksicht auf das totale Fehlen der einen Paritätsgruppe als unmöglich heraus. Bei solchen Vereinen, gewerkschaftlichen Organisationen u. dgl. würden sonach die sonst der Verwaltungskommission zukommenden Geschäfte von der Vereinsleitung zu besorgen sein.

V. Die Aussichten der Verwirklichung des Gesetzentwurfes.

Die Frage, welche Aussichten der Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung habe, verwirklicht zu werden, kann — insoweit eine Erwiderung hierauf möglich ist — mit der Präzisierung der Stellung der einzelnen politischen Parteien und der Interessen der großen Berufsabteilungen des Volkes beantwortet werden. Die Debatte im Ausschusse und im Plenum des Arbeitsbeirates, sowie zahlreiche Auslassungen in der Parteipresse und bereits vorhandene Verwaltungseinrichtungen auf diesem Gebiete lassen dies unschwer und mit ziemlicher Sicherheit zu, insoweit die Parteiprogramme nicht schon direkt oder indirekt einen Fingerzeig geben.

Da ist zunächst die Stellungnahme der Autonomisten von Interesse. Nach den Verhandlungen im Plenum des Arbeitsbeirates kann eine prinzipielle Gegnerschaft der autonomistischen Parteien, aus denen sich die derzeitige Mehrheit des Reichsrates zusammensetzt, nicht angenommen werden. Insbesondere kann auch der Verweis auf das Eingreifen der Gemeinden in die Arbeitsvermittlung, welcher in einer Rede als gestaltendes Moment für deren Ausbau und Fortbau gefallen ist, nicht genügen. Die Gemeinden sind, von einigen Dutzend Städten abgesehen, vollkommen außer stande, auf diesem Gebiete selbständig thätig zu sein, und werden niemals hierzu die Eignung besitzen; sie sind zu klein, es fehlt ihnen die Möglichkeit der Fühlung untereinander, und sie entbehren zum größten Teile der geistigen Potenzen. Sie sind — von den größeren Städten abgesehen — in dieser Hinsicht für immer auf die Stellung als Hilfsorgane, insbesondere als Anmeldestellen angewiesen.

Fragen wir aber nun weiter, was die autonomen Faktoren bisher auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung geschaffen haben, so lautet die Antwort: die Arbeitsvermittlung in Anlehnung an die Naturalverpflegstationen und einzelne kommunale Arbeitsvermittlungsanstalten. Was zunächst die Naturalverpflegstationen anbelangt, so müssen wir die Frage von einem zweifachen Gesichtspunkte auffassen: erstlich die Arbeitsvermittlung als Ausfluß des eigentlichen Wesens der Naturalverpflegstationen und zweitens die Naturalverpflegstationen als äußerlich hergeholten territorialen Unter-

bau einer nur durch ihre eigenen Zwecke bestimmten Arbeitsvermittlung. In der erstgenannten Hinsicht liegt der Zusammenhang zwischen Naturalverpflegstationen und Arbeitsvermittlung in der „Arbeitsbeschaffung für die Frequentanten der Naturalverpflegstationen“, und von diesem Boden aus sind die letzteren für eine durchgreifende Lösung des Problems der Arbeitsvermittlung unzureichend. Die Naturalverpflegstationen bestehen in Oesterreich in der Hauptsache nur in zwei zusammenhängenden Länderkomplexen, in der nordwestlichen Ländergruppe und in den Gruppen der Alpenländer; im Osten und Süden fehlen sie vorläufig und es ist ganz unberechenbar, wann und ob sie da überhaupt eingeführt werden; überdies sind, zumeist aus agrarischen Interessen, in mehreren Ländern große Berufsgruppen von Arbeitssuchenden (Tagelöhner, Diensthofen, Landarbeiter) von der Benützung ausgeschlossen. Ferner werden ganz allgemein sonstige Beschränkungen der Benützbarkeit vorgenommen, welche ihren Grund in dem eigentlichen Zweck der Naturalverpflegstationen haben: den Wanderbettel zu beseitigen, die Arbeitscheu zu bekämpfen und eine Sonderung der arbeitswilligen und arbeitscheuen Elemente zu erzielen; aus diesen Gründen wird vielfach den Ortsarmen, den einige Mittel besitzenden und den über ein bestimmtes Zeitausmaß hinaus Arbeitslosen die Aufnahme verweigert, sowie die Benützung der Stationen nur in bestimmten Intervallen oder in bestimmter Häufigkeit gestattet. Endlich aber, und dies ist ein sehr bedeutsames Moment, dienen die Naturalverpflegstationen nur den wandernden Arbeiterelementen, welche sich zum allergrößten Maße aus den männlichen, den jüngeren und den ledigen Arbeitern zusammensetzen, sonach nur aus einem Bruchteil der gesamten arbeitsuchenden Bevölkerung. Für die große Masse selbsthafter Arbeiter, namentlich größerer Städte und Industriebezirke, welche ihre Arbeitsbedingungen ohne wesentliche Ortsveränderung sucht, oder welcher das Wandern eine Unmöglichkeit ist, sind die Naturalverpflegstationen überhaupt ohne Belang. Auch ist die Aufsuchung der Naturalverpflegstationen von der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen abhängig, also Momenten, die auf den Arbeitsmarkt in gänzlich verschiedener Weise einwirken. Endlich ist für diese Arbeitsvermittlung stets nur die Nachfrage der Arbeitssuchenden und zwar allein maßgebend, wobei auf diese Masse der Arbeitssuchenden eine disponierende Einwirkung überhaupt nicht ausgeübt werden kann, um sie dem Angebot von Arbeitsplätzen konform zu gestalten.

Alle diese in der Eigenart der Frequentanten der Naturalverpflegstation liegenden Momente lassen diese Anstalten als ungeeignete Grundlagen einer planmäßigen allgemeinen Arbeitsvermittlung erscheinen. Dabei ist es beinahe überflüssig, überdies noch darauf hinzuweisen, daß den Organen der Naturalverpflegstationen — so geeignet diese für den einfachen Dienst der Beherbergung sein mögen — die Eignung zur Vornahme einer organisierten Arbeitsvermittlung fehlt. So wird die Arbeitsvermittlung der Naturalverpflegstationen stets nur ein beiläufiges Anhängsel sein und bleiben.

Dem Gesagten widerspricht es nicht, wenn zwei österreichische Länder, Böhmen und Niederösterreich, den Versuch machen oder wenigstens die Idee gefaßt haben, von den Naturalverpflegstationen ausgehend zu einer allgemeinen planmäßigen, zentralisierten Arbeitsvermittlung zu gelangen. Denn bei näherem Zusehen ergibt sich, daß hier die Arbeitsvermittlung zu einem selbständigen Verwaltungszweig entwickelt werden soll, so daß die Naturalverpflegstationen nur noch nebenher inbetracht kommen. In Niederösterreich wurde im Jahre 1894 zwischen Staats- und Landesverwaltung einverständlich der Plan einer organisierten, das ganze Land umfassenden Arbeitsvermittlung verabredet, der aber wegen der infolge der Resolution des Abgeordnetenhauses eingeleiteten Aktion der Regierung vorläufig zurückgestellt wurde. Die von der niederösterreichischen Statthalterei aufgestellten Grundzüge sind nicht ganz klar und lauten etwa folgendermaßen:

Die Naturalverpflegstationen besorgen offiziell die Arbeitsvermittlung; in Wien soll dies durch die Gemeinde geschehen. Alle diese Vermittlungsämter stehen mit einer Zentrale in Verbindung; diese besorgt die Drucklegung der Zahl und Kategorie und allgemeine Verlautbarung der Arbeitsuchenden sowie der Arbeitgeber in Wien und jeder niederösterreichischen Gemeinde. Dieses Verzeichnis erscheint in Form einer Zeitung, die sich für den Anschlag eignet. Für das flache Land erfolgt deren Versendung an die politischen (d. i. staatlichen) Bezirksbehörden, welche wöchentlich die betreffende Verlautbarung in jede Gemeinde behufs Afligierung schicken. Neue Konzessionierungen für sogen. Dienstvermittlungsgeschäfte sollen in der Regel nicht mehr gegeben werden. Die Genossenschaften werden zur Mitwirkung an dieser Organisation herangezogen. Die Oberleitung liegt in den Händen des Landesauschusses. Für die Vermittlung werden sowohl von Arbeitgebern als Arbeitnehmern Taxen zur Deckung der Regie eingehoben.

Würde eingangs dieses Planes nicht von Naturalverpflegstationen gesprochen werden, so würde niemand einen Zusammenhang dieser Organisationen mit denselben annehmen können. In der That scheinen die Verpflegstationen auf die Funktionen von Anmelde-

stellen beschränkt werden zu sollen, insofern hiefür nicht die Gemeinden selbst inbetracht kommen, wie denn geradezu von „gemeindeamtlichen Vermittlungsbüreaux“ gesprochen wird. Wir haben daher ein Netz von Anmeldestellen (Gemeinden eventuell Naturalverpflegstationen) mit einer Zentralstelle und Mittelstellen in den staatlichen Bezirksstädten, das ganze als Nachweisungsverkehr und nicht als Vermittlungsverkehr gedacht und mit sonstigen Vermittlungsstellen der Genossenschaften etc. in Verbindung gesetzt. Wäre je dieser Plan verwirklicht worden, so würde sich alsbald herausgestellt haben, daß die Naturalverpflegstationen für denselben von ganz nebensächlichem Belange, aber durchaus nicht der Kernpunkt desselben seien.

Auch die in Böhmen seit 1897 eingeführte Organisation ist nicht klar durchdacht, wengleich sie gegenüber Niederösterreich schon einen Fortschritt bedeutet; sie läßt sich etwa in folgender Weise skizzieren:

Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch die Naturalverpflegstationen, wobei aber die Gemeindeämter verpflichtet sind, Anmeldungen entgegenzunehmen und an die nächste Station zu leiten. Je 6—7 Verpflegstationen werden einer Hauptstation zugewiesen, welcher sie die unbesetzt gebliebenen Stellen anzuzeigen haben. Für die Ausgleichung des Arbeitsmarktes zwischen diesen Hauptstationen dient die beim Landesauschusse errichtete Zentrale, welcher die bei den Hauptstationen unbesetzt bleibenden Stellen mitzuteilen sind. Die Zentrale veröffentlicht auf dieser Grundlage wöchentlich einen Amtsanzeiger mit den bei den Hauptstationen unbesetzt gebliebenen Stellen. Da diese Organisation offenbar nicht ganz entsprach, wurde der Plan gefaßt, Bezirksarbeitsvermittlungsämter zu errichten, welchen Beiräte von Fachmännern angegliedert werden sollten; diese Einrichtung, welche gleichfalls über die Gemeinden als Anmeldestellen verfügt, soll dann in einem Zentralarbeitsvermittlungsamt in Prag gipfeln. Bisher sind aber solche Bezirksämter nur ganz vereinzelt errichtet worden und zwar fungieren sie (wie z. B. Smichow bei Prag) mehr nach Art der kommunalen Arbeitsvermittlungsämter, welche ja ihre Thätigkeit stets auch auf ein zugehöriges größeres Gebiet erstrecken.

Auch in dieser böhmischen Einrichtung, welche sich im Gegensatz zu Niederösterreich ganz im Rahmen der Selbstverwaltung abspielt und welche zwischen zwei Organisationsgedanken schwankt, treten die Naturalverpflegstationen vor den Gemeinden einerseits und den Hauptstationen, d. h. Bezirksämtern, andererseits zurück, und sind eigentlich ziemlich überflüssig, auf keinen Fall aber der Kernpunkt der Organisation, welche vielmehr begrifflich die Gemeinden (und Verpflegstationen) als Anmeldestellen, sodann die Naturalverpflegstationen, Hauptstationen resp. Bezirksvermittlungsanstalten

als die eigentlichen Vermittlungsämter und endlich (neben den Hauptstationen, welche auch als ausgleichende Stellen gegenüber den Stationen dienen) die Zentralstelle als oberstes ausgleichendes Organ kennt: es sind ebenso wie in Niederösterreich dieselben Organe, welche unser Entwurf fordert, nämlich die territorialen Anstalten, die Landesstellen resp. die Zentralstelle zur Ausgleichung und die Gemeinden zur Anmeldung, nur ist dieser Gedanke weder in Niederösterreich noch in Böhmen klar ausgestaltet.

Wir sehen also, daß die Länder, ausgehend von den Naturalverpflegstationen dort, wo sie den Gedanken der Arbeitsvermittlung weiter ausgesponnen haben, zu jener Einrichtung gelangt sind oder gelangen müssen, welche wir als die für Oesterreich zweckentsprechende erkannt haben. Nun ist aber zu bedenken, daß das bisher nur in einem einzigen Lande (Böhmen) bereits thatsächlich wenigstens angebahnt ist, während alle übrigen Länder keine Spur einer Durchführung der planmäßigen Arbeitsvermittlung zeigen. Auch in Böhmen ist jedoch die thatsächliche Ausgestaltung von dem vorschwebenden Plane sehr weit entfernt. Ein vom Staate ausgehender Zwang auf die Länder zur allgemeinen Einführung einer solchen oder ähnlichen Arbeitsvermittlung ist verfassungsgemäß unmöglich, und bei der sonst mangelnden eigenen Initiative der Länder auf diesem Gebiete ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Ausgestaltung einer befriedigenden Arbeitsvermittlung in Anknüpfung an die Naturalverpflegstationen auch nur in jenen Ländern, in denen letztere derzeit schon bestehen, und insoweit dies mit Rücksicht auf das Wesen der Naturalverpflegstationen überhaupt möglich erscheint, niemals zu erwarten ist. Da die Länder ohnehin zu keiner anderen Organisation gelangen können als zu jener, welche unser Entwurf andeutet, so ist nicht einzusehen, warum von deren Standpunkt aus gegen eine allgemeine staatliche Arbeitsvermittlung, welche den Ländern die beträchtlichen Kosten einer solchen Einrichtung erspart, eine gegnerische Stellung eingehalten werden sollte. Das Recht der Länder, etwa vorhandene Einrichtungen auf diesem Gebiete beizubehalten oder solche neu zu schaffen, bleibt ja unangestastet und es stellt ihnen der Weg offen, bei Akzeptierung der Grundzüge des Staatsgesetzes ihre allfällige Einrichtung in den Rahmen der staatlichen Arbeitsvermittlung unter Aufrechterhaltung ihrer eigenen Ingerenz einzugliedern und dabei noch staatlicherseits subventioniert zu werden.

Für die allfällige Verwirklichung eines Staatsgesetzes über die

Arbeitsvermittlung ist es aber ein erfreuliches Vorzeichen, daß der Gedanke der Gemeinden als Anmeldestellen und der Bezirke als Vermittlungsstellen, der Beiräte, endlich der Zentralstellen mit ausgleichender Funktion nicht nur nicht als etwas absolut Neues hereinbricht, sondern sogar schon bis zu einem gewissen Grade örtlich verwirklicht wurde und in zwei hervorragenden Ländern als richtig und durchführbar erklärt worden ist.¹⁾

Und nun gelangen wir dazu, zu präzisieren, wie sich die Anhänger kommunaler, d. i. in der Regel mittel- und großstädtischer Arbeitsvermittlungsanstalten zu dem Projekte der allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung verhalten. Die Debatte im Arbeitsbeiräte vermag uns hierüber keinen Aufschluß zu geben, denn die Besprechung dieses Punktes spitzte sich zu einer Polemik zwischen den parteipolitischen (christlich-sozialen) Freunden der Wiener kommunalen Arbeitsvermittlung und deren Gegnern, den sozialdemokratischen Arbeitervertretern ausschließlich über diese Wiener Anstalt zu; sieht man jedoch näher hin, so kann nicht verborgen bleiben — wenngleich es unausgesprochen blieb —, daß sich der Redestreit um die prinzipielle Frage drehte, ob kommunale Arbeitsvermittlungsanstalten ausschließlich durch die kommunalen Machtfaktoren oder durch paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommissionen geleitet werden sollen. Thatsächlich steht die Sache in Oesterreich so, daß die bisher bestehenden wenigen kommunalen Arbeitsvermittlungsanstalten in der Hauptsache ausschließlich als Glied der Gemeindeverwaltung ohne Dazutreten von Elementen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgefaßt werden.

Gerade derzeit besteht in Oesterreich eine Strömung zur Errichtung derartiger kommunaler Arbeitsvermittlungen, die aber kaum viel Erfolg haben wird. Bisher bestehen solche städtische Arbeits-

¹⁾ In Galizien wurde im Landtage wiederholt, zuletzt 1897 die Gründung einer Postarbeitsbörse für das Land nach Luxemburgschen Muster beantragt, welche nach dem letzten Antrage aus einer Landesarbeitsbörse, 74 Bezirksarbeitsbörsen und 12 städtischen Arbeitsbörsen bestehen sollte. Bisher ist dieses Projekt aber noch nicht zur Ausführung gelangt. Es ist leicht zu ersehen, daß eine solche Organisation ohne wesentliche Mitwirkung des Staates unausführbar ist.

In Schlesien wurde im Jahre 1898 im Landtage im Anschlusse an die Erhebung des Handelsministeriums über die Arbeitsvermittlung ein ganz allgemein gehaltenen Auftrag an den Landesauschuß beschlossen, dieser solle Vorschläge über ein das ganze Land umfassendes System von Arbeitsvermittlungseinrichtungen in Vorschlag bringen.

vermittlungsämtler in Wien und Prag, Smichow bei Prag, dann in Reichenberg, im kleinen Städtchen Mährisch-Trübau, und in Laibach; in Krakau und Triest ist die Errichtung im Zuge. Die Wiener Arbeitsvermittlung ist eine Schöpfung der christlich-sozialen Partei und als Gegengewicht gegen die gewerkschaftliche Vermittlung und Partei überhaupt gedacht; die Anstalten in Prag-Smichow und Trübau entstanden in Anlehnung an die Naturalverpflegstationen, die Reichenberger Anstalt vermutlich aus nationalen Motiven, die Krakauer als Präventiv- und Repressivmittel gegen den Pauperismus. Jedenfalls ist also von einer einheitlichen, bedeutsamen oder mächtigen Tendenz, welche ein Aufblühen kommunalen Vermittlungswesens erwarten ließe, keine Rede und die Befürchtung ausgeschlossen, es könne etwa in eine solche Strömung durch das Projekt einer staatlichen Arbeitsvermittlung hemmend eingegriffen werden. Anhänger kommunalen Arbeitsvermittlungswesens können den Gesetzesentwurf nur begrüßen, weil er allen Gemeinden, ohne einen Zwang auf sie auszuüben, die Möglichkeit beläßt, eigene Vermittlungsanstalten wie bisher zu errichten oder zu erhalten, und ihnen überdies noch die Aussicht eröffnet, im Falle sie die Grundprinzipien des Gesetzes für diese Anstalten akzeptieren, ausgiebige staatliche Subventionen zu erhalten, während sie die Kosten heute ganz allein tragen müssen. — Die Lasten, welche einer Gemeinde aus dem neuen Gesetze erwachsen würden, sind verschieden, je nachdem die Gemeinde eine den staatlichen Anforderungen entsprechende Anstalt errichtet oder nicht. Im ersteren Falle besitzt sie eine Anstalt, die sehr wenig kostet und durch welche die Gemeinde von jeder Mitwirkung an der lokalen staatlichen Vermittlung befreit wird. Im letzteren Falle dagegen ist die Gemeinde zur Beistellung des Lokales genötigt und hat als Anmeldestelle zu fungieren; die Funktion einer Anmeldestelle stellt sich ohne weiteres leicht heraus, wenn die Gemeinde eine eigene (in diesem Falle den Prinzipien des Gesetzes nicht entsprechende) Vermittlungsanstalt erhält, weil sie da nur die von ihrer eigenen Anstalt nicht erledigten Fälle an die staatliche Anstalt mitzuteilen hat; besitzt die Gemeinde dagegen eine solche Anstalt nicht, dann muß sie für Entgegennahme von Arbeitsstellen und Arbeitsgesuchen sowie zur Verlautbarung solcher und Mitteilung an die staatliche Stelle Vorsorge treffen, und zwar betrifft diese Verpflichtung ebensogut die großen Städte wie die kleinen Dorfgemeinden. Dabei ist wohl anzunehmen, daß in größeren Städten, namentlich dort, wo sich die Errichtung von mehreren

Anmeldestellen in den Stadtbezirken nötig macht, die Kosten einer solchen Mitwirkung fühlbar sein werden; da hiedurch eine Ausgabe hervorgerufen wird, auf deren Effekt die Gemeinde einen Einfluss zu nehmen nicht in der Lage ist, während sie durch vielleicht unbeträchtliche Mehrauslagen eine eigene Anstalt erhalten könnte, deren Aufwand bei Akzeptierung der Prinzipien des Gesetzes zum großen Teil auf den Staat überwälzt werden kann, erscheint es für die Gemeinden — das Zustandekommen des Gesetzes vorausgesetzt — unbedingt vorteilhaft zur Errichtung eigener, sei es gänzlich frei oder nach den Grundsätzen des Gesetzes gebildeter Arbeitsvermittlungsanstalten zu schreiten. Das kommunale Arbeitsvermittlungswesen dürfte sonach bei Verwirklichung des Gesetzes einen lebhaften Aufschwung nehmen, und die Gemeinden hätten überdies keine Ursache, in dessen Zustandekommen eine Gefahr für ihre freie Bethätigung auf diesem Gebiete oder die Gefahr beträchtlicher unausweichlicher Lasten zu erblicken. —

Ganz besonders charakteristisch ist die Stellung, welche seitens der gewerblichen Arbeitgeber einerseits und der gewerblichen Arbeitnehmer andererseits gegenüber dem Gesetzentwurfe eingenommen wurde und welche ganz folgerichtig durch deren bekannte scharf pointierte Parteiprogrammpunkte diktiert war. Was zunächst die Unternehmer anbelangt, so müßten wir die gewerblichen und die landwirtschaftlichen und innerhalb der ersteren die Großbetriebe und das Kleingewerbe auseinanderhalten; hinsichtlich der Arbeitnehmer kommen die gewerkschaftlich organisierten und die auf andere Weise organisierten in Betracht.

Von den Arbeitgebern der gewerblichen Großbetriebe wurde in der Debatte der bekannte Satz aufgestellt: die Arbeitsvermittlung sei ausschliesslich Sache der Arbeitgeber und sie sei bei diesen am besten aufgehoben. Diese scharfe Zuspitzung ist nicht so allgemein bekannt, und auch in der Partei nicht so allgemein anerkannt, wie etwa das — mutatis mutandis — gleichlautende Postulat der sozialistischen Programme. Halten wir Umschau, wie sich diese Arbeitsvermittlung der Arbeitgeber in der Fabrikation bethätigt, so zeigt sich ein wenig befriedigender Zustand: Gewerbevereine und Handelsgremien mit nebenhergehender ganz unzulänglicher Vermittlung auf der einen Seite, Aufnahme von Arbeitern durch Bevollmächtigte, Werkführer etc., oder Umschau, öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Offerte und dergl. auf der anderen Seite — von einer festeren Organisation aber keine Spur. In der

That besteht zumeist, wenigstens in den wirklichen Großbetrieben, keine sog. direkte Beschaffung von Arbeitskräften sondern eine verhüllte Vermittlung durch Zwischenpersonen, Werkführer und dergl. Allerdings betonen die großgewerblichen Arbeitgeber, an einer Organisation der Arbeitsvermittlung kein Interesse zu haben, weil sie stets einer überschüssigen Masse von Arbeitskräften gegenüberstehen, welche sich selbst direkt anbietet. Hieran können wir anknüpfen und den großgewerblichen Arbeitgebern — deren theoretisches Postulat nach Alleinberechtigung zur Arbeitsvermittlung wohl nur besagen soll, daß sie bei der Anstellung von Arbeitnehmern unbedingt frei sein wollen, woran ja durch die geplante Organisation nichts geändert wird — entgegenhalten, daß, wenn ihre Behauptung von dem überschüssigen Anbote der Arbeitssuchenden richtig ist, für ihre Betriebe genau dieselben Zustände auch nach Einführung der allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung weiter bestehen werden, durch welche doch niemand gezwungen wird, Arbeit zu geben oder zu nehmen. Die überschüssigen Arbeitssuchenden, welche bei der Arbeitsvermittlung vergebens vorsprechen, weil diese keine neuen Arbeitsgelegenheiten schafft, werden sich, falls sie sich in andere Arbeitsgelegenheiten nicht überleiten lassen, in diesem Falle so wie heute vor den Fabriksthoren einfinden und nach freiem Belieben des Arbeitgebers oder seiner Mittelspersonen eingestellt werden. Aus diesem Grunde wäre es konsequent, wenn die großgewerblichen Unternehmerkreise sich zu der geplanten staatlichen Arbeitsvermittlung zum mindesten neutral verhielten, um so mehr als von ihnen weder eine Sachleistung noch eine Beitragsleistung verlangt wird, und sie in ihrer Aktionsfreiheit bezüglich der Aufnahme von Arbeitnehmern oder Errichtung von gänzlich freien Vermittlungsstellen nicht im geringsten beeinträchtigt werden. Allerdings kann ich mich nicht der Ansicht hinneigen, daß die gewerblichen Großbetriebe an einer Organisation des Arbeitsmarktes kein Interesse haben, und erachte dies nur hinsichtlich der unqualifizierten oder wenig Schulung voraussetzenden Dienste für zumeist zutreffend.

Dem Postulate der Fabrikvertreter, die Arbeitsvermittlung sei allein Sache der Arbeitgeber, steht das Postulat der sozialdemokratischen Arbeitervertreter gegenüber, die Arbeitsvermittlung gehöre ausschließlich den Arbeitnehmern zu. Allerdings wurde diese Forderung gleichsam nur zur Markierung des Standpunktes aufgestellt, worauf die Vertreter der organisierten gewerblichen Arbeit-

nehmer in den Verhandlungen des Arbeitsbeirates erklärten, den Prinzipien des Gesetzentwurfes über die staatlichen Arbeitsvermittlungsämtler zuzustimmen.

Die Stellungnahme der kleingewerblichen Unternehmer — und dies stellte sich auch bei den Beratungen über den Gesetzentwurf heraus — ergibt sich einerseits aus deren Verhalten gegenüber der kommunalen und andererseits gegenüber der genossenschaftlichen Vermittlung, denn die übrigen Formen kleingewerblicher Arbeitsvermittlung (im Anschluß an Gewerbevereine, Handwerkervereine, Handelsgremien und gemischte Fachverbände — Umschau, Aufnahme durch Mittelspersonen oder Bevollmächtigte, Offerte, Inserate etc.) sind eben nur schwache, oft recht mißliche Auskunftsmittel. Da von der Arbeitsvermittlung der Städte, in denen die Zusammensetzung der Vertretung wesentlich von der gewerblichen Unternehmerklasse abhängt, weshalb diese an allen städtischen Einrichtungen somit auch an der Arbeitsvermittlung besonders interessiert ist, bereits die Rede war, handelt es sich nur noch darum, was seitens der Genossenschaften von dem Gesetzentwurf zu erwarten ist. Seitens kleingewerblicher Unternehmer wird hervorgehoben, daß die Genossenschaften — deren Unzulänglichkeit auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung gar nicht in Abrede gestellt wird und bei den notarischen diesbezüglichen Zuständen, von vereinzelt Städten und Genossenschaften abgesehen auch gar nicht negiert werden kann — die ihnen vom Gesetzentwurf zugemutete Organisation mit paritätischen Verwaltungskommissionen etc. (welche jedoch nur anzunehmen ist, falls die Genossenschaften sich überhaupt mit Arbeitsvermittlung befassen wollen, wozu sie durchaus nicht genötigt werden sollen) allenfalls nur bei einer grösseren Minimalzahl von Gehilfen praktizieren könnten als dies im Entwurf vorgesehen ist: eine Forderung, über welche ein Einvernehmen leicht zu erzielen wäre. Im übrigen falle es den Kleinmeistern, die ohnehin mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, schwer, eine Thätigkeit in den Genossenschaften auszuüben. Da sollte man nun glauben, daß die kleingewerblichen und Handwerkerkreise gern nach den Befehlen des Gesetzentwurfes greifen würden, welcher es ihnen ermöglicht, eine Organisation des Arbeitsmarktes zu benutzen, zu der sie gar nichts beizutragen haben, falls sie nicht wollen; sie erfahren ja nur eine Erleichterung ihrer Existenzbedingungen, und könnten sich auf diese billige Weise leicht von den derzeitigen Mühen und Mängeln der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung befreien. Das zutreffende

Wirken mancher Genossenschaften hinsichtlich der Arbeitsvermittlung in Ehren, ist doch zuzugeben, daß die Genossenschaften vielfach genötigt sind, die privaten Vermittlungsgeschäfte zu benutzen, daß in den Herbergen gewinkelt wird, die Ruffhäuser großer Städte oft der Schauplatz wüster Szenen sind, daß häufig zu Annoncen gegriffen werden muß und die Umschau sowie der Zusammenhang der Vermittlung mit dem handwerksüblichen Geschenke keinen haltbaren Zustand des Vermittlungswesens darstellen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß jemals noch von den Genossenschaften im allgemeinen eine lebensfähige Arbeitsvermittlung zu erwarten sei, woran die Wiederbelebungsversuche der genossenschaftlichen Organisation des Handwerkerstandes, wie sie derzeit auch in Oesterreich an der Tagesordnung sind, nichts wesentliches ändern werden.

Die kleingewerblichen, nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, zu denen auch die gesamte, nicht derartig organisierte Gehilfenschaft im Handel sowie die Privatbeamten etc. hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Stellungnahme gezählt werden können, legen mit Recht grosses Gewicht auf die unangetastete Erhaltung der arbeitsvermittelnden Thätigkeit ihrer Vereine, speziell dort, wo es sich um besonderes vorgebildetes Personal (Buchhalter, Kommiss, Verkäufer, Güterbeamte etc.) handelt. In dieser Hinsicht ist, sowie hinsichtlich der durch Vereine vor sich gehenden Arbeitsvermittlung überhaupt zu bemerken, daß der Gesetzentwurf ausdrücklich auf dem Standpunkte steht, den Vereinen ihre Selbständigkeit zu belassen und ihnen ebenfalls, wenn sie sich den Prinzipien des Gesetzes, wozu sie aber nicht genötigt werden können, anpassen, staatliche Förderung in Aussicht zu stellen. Insofern könnten die Vereine resp. die Vertreter des Prinzipes der möglichst freien Bethätigung auf diesem Gebiete mit dem Entwurfe, der ihnen Schonung ihrer Eigenart und überdies nur Gewinn in Aussicht stellt, wohl zufrieden sein. Allerdings wurde in der Debatte von den Vertretern der freien Bethätigung in der Vereinsbildung, speziell auch von christlich-sozialer Seite die Befürchtung ausgesprochen, die Tendenzen nach Entstehung freier Organisationen könnten durch die Schaffung eines geschlossenen Netzes staatlicher Arbeitsvermittlungsanstalten in ihren Keimen erstickt werden. Eine genauere Aussprache, was unter diesen freien Gebilden zu verstehen sei, konnte nicht herbeigeführt werden und ich kann daher nur bemerken, daß mit der Organisierung einer zureichenden Arbeitsvermittlung unmöglich erwartet werden könne, bis die noch ganz in den Anfängen steckende

freie Bethätigung auf diesem Gebiete, möge sie von welchen Motiven immer getragen sein, halbwegs genießbare Früchte in genügend grosser Zahl getragen haben wird. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Fachvereine, sondern auch der humanitären, der konfessionellen Vereinsbildung, im besonderen der katholischen Gehilfenvereine u. a. m.

Was ferner die landwirtschaftlichen Interessen anbelangt, so betreten wir damit ein Gebiet, welches der Arbeitsvermittlung am meisten bedarf, und dennoch mit derartigen Einrichtungen so gut wie gar nicht versehen ist. Die Dienstboten- oder Arbeitsmärkte gehören der Vergangenheit an und der Landwirt ist genötigt, entweder den „Zubringer“ zu benutzen oder sich an ein städtisches Vermittlungsbüreau zu wenden, wobei auch die Dienstboten zumeist in eine recht mißliche Situation geraten. Dabei muß der Landwirt vor jeder guten einseitig städtischen oder industriellen Arbeitsvermittlung Besorgnis empfinden und das Abströmen der Landarbeiter in erhöhtem Masse befürchten, da die auch in Oesterreich nunmehr auf freier Basis geplante berufsgenossenschaftliche Organisation¹⁾, welche auch der Arbeitsvermittlung dienstbar gemacht werden soll, wohl noch in weiter Ferne ist. Für die agrarischen Interessen ist aber nun gerade die geplante staatliche Arbeitsvermittlung mit ihrem lückenlosen Netz territorialer Anstalten ein Schutz gegen das Abströmen der Arbeitskräfte in die Städte, weil den Dienstboten eine Kenntnis der örtlichen Arbeitsgelegenheiten geboten wird, und weil sie von der allfälligen Ueberfüllung des städtischen Arbeitsmarktes Klarheit erlangen. Auch könnte die geplante Zentralisation des Arbeitsmarktes die Möglichkeit bieten, überschüssige agrarische Arbeitskräfte ihrem Berufe durch Verwendung in anderen Gegenden zu erhalten und die Gefahr planloser Wanderungen oder der Auswanderung zu vermindern. Die Zersetzung in dem Stande der landwirtschaftlichen Dienstboten, sowie die Umwandlung derselben in Tagelöhner ist ja eine bekannte Thatsache ebenso wie die fortschreitende Desorganisation des ländlichen Arbeitsmarktes, und wenn hierin Wandel geschaffen werden soll, so ist die Schaffung einer gleichmäÙig auch die agrarischen Interessen berücksichtigenden Arbeitsvermittlung eine unabweisbare Bedingung.

Nun stehen wir in der Betrachtung der einzelnen Berufsklassen

¹⁾ In der XVI. Session 1900 ist neuerlich ein Gesetzentwurf über diese Angelegenheit dem Reichsrate vorgelegt worden.

von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor dem weiten Gebiete der ungelerten Arbeit sowie der häuslichen Dienste, welche jetzt — ebenso wie die landwirtschaftlichen Dienste — den gewerbmäßigen Dienstvermittlungsgeschäften überlassen sind oder sogar auch dieser Form der Arbeitsvermittlung entbehren. Ueber die Dienstvermittlungsgeschäfte, in denen zumeist die Hausdienstboten „zugebracht“, die Gehilfen im Gastgewerbe sowie Handelsangestellte vermittelt, das Theaterpersonal angeworben, Seeleute angeheuert, Lehrlinge gehandelt und Eisenbahnzüge landwirtschaftlicher Arbeiter arangiert werden, sind die Akten geschlossen; wengleich es niemandem beikommt über jedes einzelne dieser Geschäfte den Stab zu brechen, so ist doch die Anschauung ganz überwiegend, daß diese Form der Arbeitsvermittlung wert sei, zu verschwinden. Dies kann aber nur geschehen, wenn in anderer Form für eine Vermittlung Vorsorge getroffen wird. Von diesem Standpunkte aus und dieser gilt für einen bedeutenden Bruchteil der Bevölkerung, der ebensowohl aus Dienstgebern wie Dienstnehmern besteht, würde der Ersatz dieser Stellengeschäfte durch die allgemeine Arbeitsvermittlung freudig begrüßt werden.

Und damit können wir uns dem Schlusse der vorliegenden Ausführungen zuwenden. Der neuerliche Schritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik, der mit einem Gesetze über die allgemeine staatliche Arbeitsvermittlung gemacht werden soll, kann niemandem überraschend kommen und für niemanden eine gefährliche Fortbildung unserer noch so jungen Sozialpolitik, sondern für jedermann nur einen konsequenten Ausbau unserer Verwaltung bedeuten. Dieser weitere Schritt beabsichtigt, ohne das Bestehende in seiner Existenz zu bedrohen, dessen Schäden und Auswüchse zu beseitigen, Lebensfähiges zu erhalten und zu fördern, und auf dem gesamten Arbeitsmarkte die Möglichkeit der Erhaltung des Lebens durch die Arbeitsbethätigung im Rahmen der bestehenden Arbeitsgelegenheiten zu garantieren. Daß unsere Sozialpolitik der Ausbildung nach der Richtung der territorialen Ausgestaltung und der Zentralisierung ¹⁾ bedarf, und daß speziell eine durchgreifende Organisation der Arbeitsvermittlung notwendig ist, darüber besteht in Oesterreich im großen und ganzen ein Zweifel wohl seit langem nicht mehr und insbesondere

¹⁾ Vgl. die interessante Skizzierung eines solchen Gesamtbaues der österreichischen sozialpolitischen Organe bei Kögler, Soziale Verwaltung und Arbeitsversicherung in „Soziale Praxis“, IX. Jahrg. Nr. 16.

ist es der Gedanke einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung, der stets von neuem wiederkehrt.¹⁾ Die früheren Anregungen fielen zu einer Zeit, wo die Bruchstücke unserer Sozialpolitik, Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion, Arbeiter-Unfalls- und Krankenversicherung, Einigungsämter und Gewerbegerichte noch im Stadium der Projekte oder eben erst eingeführt waren; die Erfolglosigkeit der älteren Anregungen zur Einführung einer allgemeinen Arbeitsvermittlung darf daher durchaus nicht als ein böses Omen für unseren Vorschlag ausgelegt werden. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist gerade jetzt, wo in einer ganzen Reihe von Landstuben, darunter der größten Länder Oesterreichs, das Projekt einer allgemeinen Arbeitsvermittlung in Verhandlung steht, wo eine wenn auch kleine Reihe von Städten mit Errichtung von solchen Anstalten vorgeht und die Unhaltbarkeit der derzeitigen Zustände durch die Regierung selbst in erschöpfender Weise klargelegt ist, der Zeitpunkt für die Ausgestaltung einer auf dem territorialen Gedanken beruhenden Arbeitsvermittlung sehr günstig. Daß unser Parlament wenig erfreuliche Zustände aufweist und für die Beratung eines sozialpolitischen Gesetzes von großer Tragweite derzeit wenig Disposition zeigt, darf einen Freund des Ausbaues der staatlichen Sozialpolitik nicht beirren. Die Pause, welche in der gesetzgeberischen Thätigkeit des Reichsrates bestand, hatte für unsere Angelegenheit wenigstens das Gute, daß eine Einigung über die Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung in öffentlicher Diskussion herbeigeführt werden konnte, und daß in weiterer Befolgung dieser Anregungen vielleicht die Detailausarbeitung der Paragraphen des Gesetzentwurfes auf dieser Grundlage wird herbeigeführt werden können, so daß der Reichsrat hoffentlich bald einer Regierungsvorlage gegenübersteht, die er zwar ablehnen kann, der er aber eine ernsthafte Behandlung nicht wird versagen können und, wie erhofft werden darf, auch nicht wird versagen wollen.

¹⁾ Schon im Jahre 1874 wurde gelegentlich einer Anregung über die Einführung von Arbeiterkammern im österr. Abgeordnetenhaus an die Verbindung von Dienstvermittlungsbureaux mit denselben gedacht. Im Jahre 1884 überreichte Dr. Julius Wolf dem österr. Ministerium des Innern einen Vorschlag zur Ausgestaltung einer allgemeinen Arbeitsvermittlung im Anschlusse an eine einzuführende Unfallsversicherung. Im Jahre 1895 endlich wurde die Eingangs dieser Ausführungen mitgeteilte Resolution über die Arbeitsvermittlung gefaßt.

Die Berufs- und Gewerbezahl im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

Von
PROF. DR. H. RAUCHBERG
in Prag.

Zweiter Teil.

Berufsgliederung und soziale Schichtung.

[Schluß des zweiten Teiles.]

XIII. Die Stellung der Frauen im Erwerbleben.

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volks kennen gelernt. In den nachfolgenden Untersuchungen soll sie in Verbindung gebracht werden mit den wichtigsten demographischen Momenten: mit Geschlecht, Alter, Familienstand und Glaubensbekenntnis der Bevölkerung. Wir hoffen dadurch Einblick zu erlangen in die Zusammenhänge zwischen den Grundthatsachen des natürlichen und des wirtschaftlichen Lebens des deutschen Volks. Als erster der eben angedeuteten Gesichtspunkte ist in diesem Abschnitte die Gliederung nach dem Geschlecht zu untersuchen und ist danach die Stellung der Frauen im Erwerbleben zu erörtern.

Am 14. Juni 1895 sind im Deutschen Reich 26 361 123 Personen weiblichen Geschlechts gezählt worden.¹⁾ Darunter waren 5 264 393 in einem Hauptberuf erwerbthätig; 1 313 957 waren Dienende und 702 125 berufslose Selbständige. In der Kategorie der Angehörigen ohne eigenen Hauptberuf verblieben 18 667 224. Einschließlich der Dienenden waren somit 6 578 350 Frauen erwerb-

¹⁾ Ueber das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter in der Gesamtbevölkerung vgl. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 265.

thätig. Das ist rund ein Viertel — 24,96 Prozent — der gesamten weiblichen Bevölkerung des Deutschen Reichs. Läßt man aber die Kinder unter 14 Jahr außer Anschlag, so waren von 17 935 019 weiblichen Personen über 14 Jahr 6 493 681 oder 36,21 Prozent Erwerbthätige oder Dienende. Von den je 100 männlichen Personen jener Altersstufe sind es 90,70.

Wesentlich erweitert erscheint der Umfang der Frauenarbeit, wenn auch der Nebenerwerb mit berücksichtigt wird. 1 746 326 Nebenerwerbsfälle betreffen Frauen, und zwar 265 297 Erwerbthätige im Hauptberuf, 72 741 berufslose Selbständige und 1 408 288 Angehörige oder Dienende.¹⁾ Daß die Zahl der hieran beteiligten Personen nicht genau festgestellt werden kann, weil manche Personen mehrere Nebenberufe ausüben, ist schon im XII. Abschnitte hervorgehoben worden.²⁾ Um vieles dürfte jedoch die Zahl der Personen mit Nebenerwerb hinter jener der Nebenerwerbsfälle nicht zurückbleiben. Man kann also annehmen, daß zu den 6,5 Millionen Frauen, die im Hauptberuf erwerbthätig sind, erheblich mehr als eine Million von Frauen hinzukommt, die es doch in der Form des Nebenerwerbs sind.

Seit der Berufszählung von 1882 hat die Zahl der erwerbthätigen Frauen stark zugenommen, viel rascher als jene der erwerbthätigen Männer und als die Gesamtbevölkerung. Es beträgt die Zunahme der im Hauptberuf³⁾

erwerbthätigen Frauen	1 005 290	oder	23,60	Prozent	
„	Männer	2 133 577	„	15,95	„

des Standes von 1882. Werden auch die Dienenden mit in Rechnung gestellt, so haben die erwerbthätigen Frauen und Mädchen seit 1882 um 1 036 833 oder 18,71 Prozent, die erwerbthätigen Männer um 2 116 426 oder 15,78 Prozent zugenommen. Daraus ergeben sich folgende Veränderungen in der Gliederung der weiblichen Bevölkerung unter dem Gesichtspunkte des Berufs:

¹⁾ An dieser letzteren Zahl sind die Angehörigen rund mit 9 Zehnteln, die Dienenden mit 1 Zehntel beteiligt. Vgl. das Zählungswerk S. 113.

²⁾ Vgl. oben S. 152 u. 158.

³⁾ Im Nebenerwerb haben die männlichen Fälle um 696 093 abgenommen, die weiblichen um 5 116 15 zugenommen. Vgl. darüber die Ausführungen des XII. Abschnitts, S. 159.

Von je 100 Personen weiblichen Geschlechts sind

	1895	1882
Erwerbthätige	19,97	18,46
Dienende	4,99	5,56
Angehörige	70,81	72,94
Beruflose Selbständige	4,23	3,04

Der Prozentsatz der erwerbthätigen Frauen erscheint um 1,51 verstärkt. Auch bei den Männern treten ja die Erwerbthätigen nunmehr stärker hervor; hier macht aber die Differenz der Prozentsätze von 1895 und 1882 nur 0,65 aus. Die Bewegung auf Seite der Frauen ist also viel rascher. Demzufolge sind weiblichen Geschlechts

	von je 100	1895	1882
Erwerbthätigen		25,35	24,16
Dienenden		98,11	96,79
Erwerbthätigen und Dienenden zusammen		29,75	29,23

Der Anteil der Frauen an der Berufsarbeit des Deutschen Volks ist also in rascher Zunahme begriffen.

Es liegt nahe, die hier vorgeführten Zahlen unter dem Gesichtspunkte der Konkurrenz aufzufassen. Die höheren Zuwachsprözente der erwerbthätigen Frauen und die Verstärkung ihres Anteils an der Berufsarbeit werden häufig dahin gedeutet, daß dadurch der Wirkungskreis der Männer eingeschränkt und deren wirtschaftliche Lage verschlechtert werde. Inwieweit diese Auffassung materiell berechtigt ist, soll später erörtert werden, nachdem wir die grundlegenden statistischen Thatsachen zur Kenntnis genommen haben. Erst dann werden wir imstande sein, die Stellung der Frauen im Erwerbleben sicher zu beurteilen. Hier will ich nur in formaler Hinsicht davor warnen, diesem Urteil — wie es so häufig beliebt wird ¹⁾ — Zuwachsprözente zugrund zu legen, gegen deren Berechnungsweise schwere Bedenken obwalten. Man pflegt die Zunahme der Frauenarbeit häufig durch das Prozentverhältnis der Frauen, die 1882 bis 1895 in die Erwerbthätigkeit eingetreten sind, zu jenen anderen Frauen auszudrücken, die schon 1882 erwerbend waren. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß diese Prozent-

¹⁾ So z. B. bei R. Wuttke, Die erwerbthätigen Frauen im Deutschen Reich. Dresden 1897. Richtige Auffassung in dem Report by Miss Collet on the Statistics of Employment of women and girls. Board of Trade, Labour Department, London 1895 S. 2.

sätze ebensowohl von der Zahl der letzteren wie der ersteren abhängen. Da die Vergleichsbasis, die Zahl der Erwerbthätigen von 1882, oft sehr schmal ist, so wird mitunter eine absolut ganz geringfügige Vermehrung durch überraschend hohe Prozentziffern ausgedrückt, die verwirrend wirken. Es müssen also immer die absoluten Ziffern mit berücksichtigt werden. Will man aber die Fortschritte der Frauenarbeit an methodologisch richtig berechneten Verhältniszahlen messen, so ist — von dem Verhältnis zur Männerarbeit vorläufig abgesehen — der Berechnung nicht die Zahl der Erwerbthätigen, sondern der Familienangehörigen von 1882 zugrunde zu legen. Denn diese bilden die Gesamtheit, aus welcher die Erwerbthätigen hervorgehen. Dann gelangen wir zu folgender Aufstellung:

		männlich	weiblich
Familienangehörige im Jahre 1882	{ absolut	8 082 973	16 827 722
	{ Prozent der Bevölkerung	36,49	72,94
Zuwachs an Erwerbthätigen und Dienenden während der			
	Periode 1882—1895 . .	2 116 426	1 036 833
Prozentverhältnis dieses Zuwachses	{ Erwerbthätigen von 1882	15,78	18,71
zu den	{ Familien-		
	angehörigen „ 1882	26,18	6,16
Familienangehörige im Jahre 1895	{ absolut	8 850 061	18 667 224
	{ Prozent der Bevölkerung	34,83	70,81

Es ist allerdings richtig: im Vergleich zu den Erwerbthätigen und Dienenden von 1882 sind in den 13 Jahren 1882—1895 die Frauen rascher in den Erwerb eingetreten als die Männer. Aber schon den absoluten Zahlen nach sind mehr als doppelt so viel Männer neu eingestellt worden wie Frauen. Und wenn wir vollends, was das allein Richtige ist, den Zuwachs in Beziehung setzen zu der Gesamtheit, aus welcher er hervorgeht, also zu den Familienangehörigen von 1882, welche für die Berufsarbeit verfügbar waren oder doch demnächst in das erwerbfähige Alter einrücken werden, so sehen wir zunächst, daß diese Reservearmee mehr als zweimal so viel Frauen wie Männer enthält. Es wurden ihr aber doppelt so viel Männer wie Frauen entnommen. In Wirklichkeit sind also verhältnismäßig viermal so viel Männer als Frauen aus dem Reservoir der Familienangehörigen auf das Feld der Berufsarbeit übergetreten, nämlich 26,18 Prozent der männlichen, aber nur 6,16 Prozent der weiblichen Familienangehörigen. Dieser Abgang erscheint durch den Geburtenüberschuss und den Nachwuchs reichlich wett gemacht, sodafs die Kategorie der Familienangehörigen bei beiden Geschlechtern 1895 absolut er-

heftlich stärker besetzt ist wie 1882. Relativ aber hat sie, wie schon im II. Abschnitt gezeigt wurde¹⁾, infolge der rascheren Vermehrung der Erwerbthätigen und beruflosen Selbständigen bei beiden Geschlechtern abgenommen. In den Altersstufen der Erwerbfähigkeit ist bereits so ziemlich der ganze Vorrat an männlichen Familienangehörigen aufgebraucht und in die Erwerbthätigkeit bzw. in die Stellung berufloser Selbständiger übergeführt worden. Wie im nächsten Abschnitte noch ausführlicher erörtert werden soll, verblieben nämlich in der Stellung von Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf

von je 100 Personen in der Altersklasse	männlich		weiblich	
	1895	1882	1895	1882
unter 20 Jahr . . .	74,22	77,19	81,19	83,16
von 20—30 Jahr . .	2,37	1,51	53,10	52,75
„ 30—40 „ . . .	0,85	0,62	74,34	76,82
„ 40—50 „ . . .	0,68	0,55	70,95	72,85
„ 50—60 „ . . .	0,98	1,41	63,24	65,28
„ 60—70 „ . . .	3,15	6,83	55,34	60,22
„ 70 Jahr u. darüber	10,58	22,02	46,94	55,62

Wir sehen also, daß in den entscheidenden Altersklassen auch nicht mehr 1 Prozent der Männer, wohl aber bei weitem die größere Hälfte der Frauen zum Eintritt in den Erwerb verfügbar bleibt. Dieses eine Prozent der Männer besteht wohl hauptsächlich aus solchen, die durch physische, geistige oder moralische Gebrechen von der Berufsarbeit ausgeschlossen sind. Alle Männer, die man überhaupt brauchen kann, haben einen Beruf. Die Arbeitsnachfrage hat das Angebot an männlichen Arbeitskräften fast gänzlich erschöpft. Sie hat ferner die jugendlichen Altersklassen stärker herangezogen: der Prozentsatz der Familienangehörigen unter 20 Jahr ist erheblich zurückgegangen. Aber auch das reicht nicht aus zur Deckung des vollen Arbeitsbedarfes: es mußte auf das weibliche Geschlecht gegriffen werden, welches noch die größten Reserven an arbeitsfähigen und bislang erwerblosen Familienangehörigen enthält. Wenn also die weiblichen Erwerbthätigen seit 1882 um 1036833 zugenommen haben, so ist dadurch keineswegs das männliche Arbeitsgebiet eingeschränkt worden. Nachdem das gesamte männliche Arbeitsangebot thatsächlich erschöpft war, ist diese Million Frauen vielmehr notwendig gewesen, um den dem

¹⁾ Vgl. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 269 f.

gegenwärtigen Stande der Technik und Arbeitsorganisation entsprechenden Arbeitsbedarf der deutschen Volkswirtschaft zu decken.¹⁾

¹⁾ Ich nehme also an, daß der Arbeitsbedarf der aufblühenden deutschen Volkswirtschaft sich rascher entwickelt habe als der Nachwuchs, und daß dadurch die Frauen in beschleunigtem Tempo der Erwerbthätigkeit zugeführt wurden. Gegen diese Auffassung könnte die Thatsache der Arbeitslosigkeit eingewendet werden, deren Umfang durch unsere Erhebung sowie durch die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 festgestellt worden ist. Im Hinblick auf die erschöpfende Behandlung, welche die Arbeitslosenfrage in dieser Zeitschrift bereits durch Prof. Schanz erfahren hat, ist es nicht meine Absicht, mich ausführlicher über die einschlägigen Zählungsergebnisse zu verbreiten. Ich beschränke mich daher darauf hervorzuheben, daß aus dem durch diese beiden Erhebungen festgestellten Umfang der Arbeitslosigkeit keineswegs auf eine dauernde Ueberfüllung oder auch nur auf die Sättigung des Arbeitsmarktes geschlossen werden kann. Aus anderen Ursachen als wegen Krankheit waren arbeitslos am 14. Juni 1895 179004 und am 2. Dezember 1895 553640 Arbeitnehmer. Die ersteren machen 1,11, die letzteren 3,43 Prozent aller Arbeitnehmer aus. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß schon die absoluten Zahlen aus den im Zählungswerke angeführten Gründen, die ich für vollkommen zutreffend halte, eher zu hoch als zu niedrig ausgefallen sind. Dann bringt es der Umstand, daß es an einer umfassenden Organisation des Arbeitsmarktes fehlt, mit sich, daß immer eine gewisse Anzahl von Arbeitssuchenden zeitweilig arbeitslos ist. Mag auch im großen und ganzen die Nachfrage noch so sehr über das Angebot überwiegen, es giebt doch immer rückläufige Gegenden und Berufe, in welchen das Gegenteil der Fall ist. Die Abgleichung durch Wegzug oder durch den Uebergang zu aufstrebenden Berufen kann, wenn überhaupt, doch nur ganz allmählich erfolgen. Schon deswegen wird immer ein Teil der Arbeitnehmer von einer Momentaufnahme auf der Arbeitssuche entdeckt werden. Dazu kommt noch ein Umstand, der bisher noch nicht berücksichtigt worden ist, daß nämlich manche, die sich als arbeitsfähig bezeichnet haben, es sicherlich nicht sind. Sie halten sich zwar dafür, vermögen aber den Anforderungen nicht zu entsprechen, die an einen Vollarbeiter gestellt werden. Die Arbeitslosen sind eben in gewissem Sinne die Auslese der Untauglichen. Wird das Alles berücksichtigt, so wird man 1 Prozent Arbeitslose selbst zur Sommerszeit eher als ein Anzeichen starker denn schwacher Arbeitsnachfrage ansehen. Aber die Winterzählung hat 3,43 Prozent Arbeitslose ergeben! Und sie hat die Arbeitslosigkeit nicht an ihrem Höhepunkt erfasst, der wahrscheinlich in den Februar fällt! Dennoch kann ich darin keinen entscheidenden Einwand gegen meine Auffassung erblicken. Denn Arbeitslosigkeit zur toten Zeit ist eben ein wesentliches Merkmal aller Saisongewerbe. 347517 von den am 2. Dezember 1895 ermittelten 553640 Arbeitslosen gehören den 5 Berufsgruppen: Landwirtschaft und Gärtnerei, Industrie der Steine und Erden, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe, Beherbergung und Erquickung an, welche ausgesprochene Saisongewerbe sind und im Winter ihre tote Zeit haben. Ueber drei Viertel der Differenz gegenüber der Sommerzählung entfallen auf diese 5 Berufs-

Die Erweiterung der Frauenarbeit war — Technik und Arbeitsorganisation als gegeben vorausgesetzt — eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Wie sie sich im Einzelnen durchgesetzt hat und zu beurteilen ist, soll späterhin auf Grund des vollen Ziffernmaterials dargethan werden. Aber es schien mir zweckmässig einer naheliegenden falschen Auffassung von vornherein vorzubeugen. Darum habe ich den methodologisch allein richtigen Gesichtspunkt für die Verwertung der Zählungsergebnisse schon jetzt aufgestellt. Nunmehr können wir in der Vorführung der Thatsachen fortfahren.

Berücksichtigen wir dabei zunächst nur den Hauptberuf, so werden Umfang und Zunahme der Frauenarbeit sowie ihr Verhältnis zur Männerarbeit nach den grossen Berufsabteilungen in der nachstehenden Uebersicht veranschaulicht:

gruppen. Dafs die tote Zeit so viele Hände feiern macht, ist zweifelsohne ein beklagenswerter Mißstand, der möglichst zu beheben und zu lindern ist. Aber auf eine dauernde Ueberfüllung des Arbeitsmarktes kann daraus keineswegs zurückgeschlossen werden. Vom Standpunkte der Berufsstatistik aus stellt sich die Sache vielmehr folgendermassen dar: Jeder Beruf bestimmt die Zahl seiner Angehörigen nach seinem Höchstbedarf. Fällt die Erhebung in die tote Zeit, so wird sie einen Teil derjenigen, die aufser Arbeit gesetzt worden sind, bei solchen Beschäftigungen registrieren, zu welchen sie mittlerweile übergegangen sind, einen anderen Teil aber, dem das nicht geglückt, bei dem betreffenden Saisongewerbe als arbeitslos. Aber es darf dann nicht ohne weiteres angenommen werden, dafs diese Personen absolut überzählig sind. Sie sind es eben nur zur Zeit der Aufnahme gewesen, nicht zu jener Zeit, in welcher die Arbeitsnachfrage entscheidend ist für die Berufswahl und Berufszugehörigkeit. Wenn in dieser kritischen Zeit das männliche Arbeitsangebot nicht ausreicht und Frauenarbeit technisch zulässig und verfügbar ist, so werden eben Frauen eingestellt, wenngleich die Reduktion während der toten Zeit auch die Männer betrifft. Da nun die Zahl der Berufszugehörigen von dem normalen Arbeitsbedarf zur Zeit der Saison abhängt, und jede Zählung, insbesondere aber eine Winterzählung, eine Zahl von Gewerben in ihrer toten Zeit oder doch bei flauem Geschäftsgang antrifft, so dürfen ihre Arbeitslosen keineswegs auch als absolut überzählig angesehen werden. Vielleicht sind sie es, vielleicht reichen sie nicht einmal zur Deckung des normalen Arbeitsbedarfs bei vollem Betrieb aus. Zeitweilige Arbeitslosigkeit ist also ganz wohl vereinbar mit einem solchen durchschnittlichen Uebergewicht der Arbeitsnachfrage über das Angebot, dafs zur Deckung des vollen Bedarfs Frauen in erhöhtem Mafse herangezogen werden. Und das ist thatsächlich der Fall gewesen. Ueber eine Million neuer Arbeitsplätze sind während des Zeitraumes zwischen beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 neu geschaffen worden, für welche der männliche Nachwuchs nicht mehr auslangte. Diese Plätze sind es, die von einer Million Frauen besetzt wurden.

	Weibliche Erwerbsthätige		Zunahme seit 1882		Von 100 Erwerb- thätigen sind weiblich	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	1895	1882
A Landwirtschaft . . .	2753154	41,85	218245	8,61	33,20	30,78
B Industrie	1521118	23,12	394142	34,97	18,37	17,62
C Handel und Verkehr .	579608	8,81	281498	94,43	24,79	18,98
D Häusliche Dienste etc.	233865	3,56	50029	27,21	54,07	46,24
E Oeffentlicher Dienst .	176648	2,69	61376	53,24	12,39	11,18
G Dienstboten ¹⁾ . . .	1313957	19,97	31543	2,46	98,11	96,78
zusammen	6578350	100	1036833	18,71	29,75	29,23

Mehr als 2 Fünftel der weiblichen Erwerbsthätigen widmen sich also der Landwirtschaft, fast ein Viertel gehört der Industrie an, ein Fünftel sind Dienstboten.²⁾ Fassen wir das Verhältnis zur Männerarbeit ins Auge, so besteht das häusliche Dienstpersonal fast ausschließlich aus Frauen und auch von den Dienenden und sonstigen Lohnarbeitern, die nicht im Haushalte des Dienstgebers leben, ist die gröfsere Hälfte weiblich. Weiblich sind ferner ein Drittel der Berufsthätigen in der Landwirtschaft, ein Viertel im Handel und Verkehr, nahezu ein Fünftel in der Industrie und ein Achtel im öffentlichen Dienst und den freien Berufen. In sämtlichen Berufsabteilungen haben die erwerbsthätigen Frauen rascher zugenommen als die Männer; am raschesten im Handel und Verkehr, woselbst sie nunmehr fast doppelt so stark auftreten wie 1882. Aber auch im öffentlichen Dienst und freien Beruf beträgt ihre Zunahme mehr als die Hälfte, in der Industrie mehr als ein Drittel des Standes von 1882. In der Landwirtschaft³⁾, sowie bei den häuslichen Dienstboten⁴⁾ ist der Rückgang an männlichen Arbeitskräften aufgewogen worden durch die Einstellung von weiblichen. Demzufolge ist in sämtlichen Berufsabteilungen der Antheil der Frauen den Männern gegenüber gestiegen. Am stärksten tritt die Verschiebung in der Abteilung D häusliche Dienste etc. zu Tage; hier wird sie jedoch zum Teil durch formale Momente bedingt, indem die genauere Berufsbestimmung bei der Aufnahme von 1895 insbesondere die Gruppe der männlichen Lohnarbeiter gelichtet hat.

¹⁾ In der Haushaltung des Dienstgebers lebend.

²⁾ Ueber die entsprechende Gliederung der Gesamtbevölkerung vgl. den XIV. Bd. S. 275.

³⁾ Vgl. ebendasselbst S. 276.

⁴⁾ Vgl. oben S. 124 dieses Bandes.

Außerdem ist das Prozentverhältnis auffällig zu gunsten des weiblichen Geschlechts verschoben worden im Handel und Verkehr sowie in der Landwirtschaft. Verhältnismäßig geringfügig ist der Fortschritt der Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit in der Industrie, obwohl hier die Frauen um mehr als ein Drittel des Standes von 1882 zugenommen haben. Allein die männlichen Berufsthätigen haben sich hier fast im gleichen Tempo vermehrt, so daß das Prozentverhältnis der beiden Geschlechter nur unwesentlich verändert erscheint.

Bevor wir den Anteil der werktätigen Frauen an den einzelnen Berufsgruppen und -Arten untersuchen, will ich auf die bedeutenden Unterschiede in ihrer sozialen Stellung den Männern gegenüber hinweisen. Schon die Berechnungen auf S. 612 des XIV. Bandes haben darauf hingedeutet. Wir fanden, unter je 100 berufthätigen

	Männern	Frauen
Selbständige	31,34	22,02
Angestellte	4,14	0,81
Arbeiter	64,52	77,17

Die unteren sozialen Schichten überwiegen demnach bei den erwerbthätigen Frauen noch mehr wie bei den Männern, und ihre relative Verstärkung den oberen gegenüber hat seit 1882 hier noch raschere Fortschritte gemacht. Frauenarbeit hat überwiegend proletarischen Charakter.

Die Analyse der Daten über die Arbeiterinnen läßt diesen Charakter noch deutlicher zu Tag treten. Es wurden nämlich ermittelt

	weibliche Erwerbthätige		Zunahme seit 1882	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Selbständige	1 171 445	17,81	92 314	8,55
Angestellte	54 042	0,82	29 830	123,20
häusliche Dienstboten	1 313 957	19,97	31 543	2,46
mitthätige Familienangehörige	1 158 944	17,62	883 146	27,99
sonstige Arbeiterinnen	2 879 962	43,78		
zusammen	6 578 350	100	1 036 833	18,71

Diese Ziffern legen es uns nahe zu versuchen, ob sich nicht der Umfang der proletarischen Frauenarbeit der bürgerlichen gegenüber exakt abgrenzen läßt. Rechnet man zu dieser die Frauen, die als Selbständige oder Angestellte tätig sind, zu jener der Arbeiterinnen und häuslichen Dienstboten, so gehören 1,7 Millionen Frauen

oder 18,9 Prozent den bürgerlichen, 4,9 Millionen oder 81,1 Prozent den proletarischen Kreisen an. Allein eine derartige Scheidung wäre voreilig. Ich habe schon im V. Abschnitte dargethan, daß man die statistischen Unterscheidungen des Arbeitsranges nicht schlechthin den sozialen Kategorien gleichstellen darf. Das gilt ganz insbesondere von der Frauenarbeit. Unter den Selbständigen befinden sich hier zahlreiche Frauen von ausgesprochen proletarischer Lebensführung — man denke nur an die Lage der Näherinnen —, und andererseits stehen zahlreiche Arbeiterinnen außerhalb der proletarischen Kreise und ihrer spezifischen Interessenorganisation. 1,3 Millionen häusliche Dienstboten und 1,2 Millionen mithätiger Familienangehöriger, zusammen 2,5 Millionen oder 37,6 Prozent aller erwerbsthätigen Frauen leben und arbeiten im Hause und im Familienverbande. Allein das Haus ist den Dienstboten ein fremdes und die Lage der gesamten Familie mag häufig eine wenige glänzende sein.¹⁾ So stehen sie doch wenigstens mit einem Fusse auf proletarischem Boden.

Nach Berufsabteilungen ist die soziale Stellung der Frauen die folgende:

	Weibliche Erwerbthätige in							
	A Landwirt- wirtschaft		B In- dustrie		C Handel- und Verkehr		E Oeffentl. Dienst u. freier Beruf	
	absolut	Proz. ²⁾	absolut	Proz. ²⁾	absolut	Proz. ²⁾	absolut	Proz. ²⁾
Selbständige . .	346899	5,27	519492	7,90	202616	3,08	102438	1,56
Angestellte . .	18107	0,28	9324	0,14	11987	0,18	14624	0,22
Mithätige Familienangehörige . .	1020443	15,51	43974	0,67	94527	1,44	59586	0,91
Sonstige Arbeiterinnen . .	1367705	20,79	948328	14,41	270478	4,11		
zusammen . .	2753154	41,85	1521118	23,12	579608	8,81	176648	2,69

Das Hauptgebiet der weiblichen Familienarbeit ist die Landwirtschaft; sie umfaßt über eine Million mithätige weibliche Familienangehörige. Das eigentliche Objekt der proletarischen Frauenfrage bilden die 2879962 familienfremden Arbeiterinnen, von welchen die grössere Hälfte hinwiederum als ungelernt gelten muß. 1367705 sind landwirtschaftliche, 948328 sind industrielle

¹⁾ Vgl. den Ueberblick über die soziale Schichtung der gesamten Bevölkerung im XI. Abschnitt S. 140 ff.

²⁾ Prozentanteil an der Summe sämtlicher weiblicher Erwerbthätiger.

Arbeiterinnen. Mit den mithätigen Familienangehörigen erreicht die Zahl der Arbeiterinnen in der Industrie nahezu eine Million; sie beträgt 992,302 und hat seit 1882 um 447 073 oder 82 Prozent, also außerordentlich rasch zugenommen. Ist es auch unmöglich, auf Grund der vorliegenden Materialien, selbst wenn man auf das Detail der einzelnen Berufsarten einginge, die genaue Grenze zwischen der bürgerlichen und der proletarischen Frauenarbeit abzustecken, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gebiet dieser letzteren das ganz unvergleichlich grössere ist.

Schon bei der Analyse der einzelnen sozialen Klassen im VI. Abschnitte dieser Untersuchungen habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß sich die soziale Stellung der selbständig berufstätigen Frauen, nach dem Betriebsumfang beurteilt, wesentlich anders darstellt wie jene der Männer. Halten wir an den dort gemachten Unterscheidungen der sozialen Klassen der Selbständigen fest¹⁾, so sind weiblich von je 100 Selbständigen

Soziale Klassen nach den Größenskategorien der Betriebe ²⁾	der Landwirtschaft (A 1)	der Industrie für eigene Rechnung	der Hausindustrie	des Handels und Verkehrs
I	33,71	31,74	51,73	32,88
II	10,98	7,86	13,73	13,71
III	7,40	7,52	16,33	7,06
IV	6,08	5,06	12,08	5,48
V	6,23	3,08	—	4,29
VI	6,21	1,61	—	—
zusammen	13,44	21,70	44,58	23,81

Von den Inhabern der Betriebe kleinster Kategorie ist also rund ein Drittel, in der Hausindustrie sogar die grössere Hälfte weiblich. Hingegen nimmt die Beteiligung des weiblichen Geschlechts mit aufsteigendem Betriebsumfang ab. Unbedeutende

¹⁾ Vgl. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 620, 625 und 628.

²⁾ Die Abstufungen der Größenskategorien sind die folgenden:

Klasse	Landwirtschaft	Industrie für eigene Rechnung	Hausindustrie	Handel und Verkehr
	ha	Betriebe mit Personen		
I	unter 2	1	1	1
II	2— 5	2— 5	2— 5	2— 5
III	5— 10	6— 10	6— 10	6— 10
IV	10— 50	10— 20	über 10	11— 20
V	50— 100	21— 100	—	über 20
VI	100 u. mehr	über 100	—	—

Ausnahmen bestehen nur in der Hausindustrie und in den beiden obersten Größenkategorien der landwirtschaftlichen Betriebe, hier wegen des Einflusses erbten Besitzes. Jedenfalls ist das Schwergewicht selbständiger weiblicher Erwerbthätigkeit durchaus in den Betrieben kleinsten Umfangs gelegen. Sie umfassen in der Landwirtschaft 52,24, in der Industrie für eigene Rechnung 85,91, in der Hausindustrie 94,15 und im Handel und Verkehr 76,21 Prozent der selbständig erwerbenden Frauen jener Berufe.

Die Ergebnisse der Berufszählung über die Frauenarbeit werden ergänzt durch zwei weitere Quellen: durch die Angaben der gewerblichen Betriebsaufnahme über die Verwendung von Frauen und durch die Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeiterinnen. Genauer als die Berufstatistik für sich allein es vermöchte, unterrichten sie uns über die Arbeitsstellung der Frauen.

Von den einschlägigen Ergebnissen der Gewerbezahlungen werden die wichtigsten in der nachfolgenden Uebersicht ¹⁾ zusammengestellt.

Stellung des Gewerbepersonals	Gewerbthätige Personen		Von je 100 Ge- werbthä- tigen sind	Auf die neben- bezeichneten Stellungen ent- fallen von je 100	
	männlich	weiblich	weiblich	Männern	Frauen
Inhaber von Alleinbetrieben . . .	1 125 125	589 226	34,4	50,0	84,4
„ „ Gehilfenbetrieben . . .	1 125 528	1 088 942	8,8	50,0	15,6
mit bis zu 5 Personen . . .	910 850	96 817	9,6	40,5	13,9
„ 6—20 „ . . .	156 729	10 742	6,4	6,9	1,5
„ 21 u. mehr „ . . .	57 949	1 383	2,3	2,6	0,2
Unternehmer überhaupt . . .	2 250 653	698 168	23,7	100	100
Verwaltungspersonal . . .	314 331	14 816	4,5	72,9	84,4
Technisches Aufsichtspersonal . . .	117 063	2 734	2,3	27,1	15,6
Angestellte überhaupt . . .	431 394	17 550	3,9	100	100
Gehilfen und Arbeiter . . .	5 205 760	1 268 967	19,6	99,2	78,2
jugendliche . . .	459 003	127 798	21,8	8,7	7,9
erwachsene . . .	4 746 757	1 141 169	19,4	90,5	70,3
Mithelfende Familienangehörige	42 137	354 640	89,4	0,8	21,8
jugendliche . . .	5 421	109 288	66,8	0,1	0,7
erwachsene . . .	36 716	343 712	90,3	0,7	21,1
Arbeiter überhaupt . . .	5 247 897	1 623 607	23,6	100	100
Summe d. gewerbthätigen Pers.	7 929 944	2 339 325	22,8	—	—

¹⁾ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 119 S. 80.

In den Betrieben, auf welche die Gewerbebezahlung sich erstreckte¹⁾, waren demnach 2339325 Frauen gewerbthätig; sie machen 22,8 Prozent des gesamten gewerblichen Betriebspersonals aus. 1882 waren davon nur erst 1509167 oder 20,6 Prozent weiblich; die Zunahme beträgt daher 830158 oder 55,0 Prozent. Sie ist relativ rascher erfolgt als jene der Männer, bleibt aber, absolut genommen, erheblich dagegen zurück, indem das männliche Betriebspersonal um 2098322 oder 36,0 Prozent sich vermehrt hat. Die Arbeitsstellung des weiblichen Betriebspersonals war die folgende:

	gewerbthätige Frauen		in Prozenten	
	1895	1882	1895	1882
Unternehmerinnen . . .	698168	711856	29,8	47,2
Angestellte	17550	4948	0,8	0,3
Arbeiterinnen	1623607	792363	69,4	52,5

Es haben demnach die Unternehmerinnen um 13688 oder 1,9 Prozent abgenommen, hingegen die Angestellten um 12602 oder 254,7 Prozent und die Arbeiterinnen um 831244 oder 104,9 Prozent zugenommen. Die Verschlechterung in der Arbeitsstellung der weiblichen Gewerbthätigen ist in Wirklichkeit nicht so arg, als nach diesen Zahlen angenommen werden müßte, indem nur die Inhaberinnen von — überwiegend proletarischen — Alleinbetrieben abgenommen, die Inhaberinnen von Gehilfenbetrieben aber zugenommen haben; relativ sogar sehr erheblich. Es wurden nämlich gezählt

Inhaberinnen	1895	1882	Zu- bzw. Abnahme
von Alleinbetrieben . . .	589226	634194	— 7,1 Prozent
von Gehilfenbetrieben . .	108942	77662	+ 40,3 „

Trotzdem steht, wie die Tabelle auf S. 343 erkennen läßt, kaum ein Sechstel aller weiblichen Unternehmer Gehilfenbetrieben vor; 84,4 Prozent derselben sind Inhaberinnen von Alleinbetrieben, und ihnen gehört mehr als der dritte Teil aller Alleinbetriebe. 21223, mehr als ein Fünftel aller Inhaberinnen von Alleinbetrieben, gehören übrigens der Hausindustrie an. Mit wachsendem Betriebsumfang nimmt sodann der Anteil der Frauen an der Unternehmerstellung rasch ab.

Bevor ich die Gliederung des weiblichen Hilfspersonals be-

¹⁾ Vgl. hinsichtlich der Art und Weise der Erhebung den ersten Hauptteil dieser Untersuchungen im XIV. Bande des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik S. 250 ff., hinsichtlich der materiellen Ergebnisse aber den vierten Hauptteil.

spreche, sind noch die absoluten Zahlen über die Besetzung der einzelnen Gewerbeabteilungen mit weiblichen Gewerbtätigen nachzutragen. Es wurden deren ermittelt

in den Gewerbeabteilungen	Unter- nehmerinnen	Ange- stellte	Arbeits- rinnen
A Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	1 571	18	17 117
B Industrie einschl. Bergbau u. Baugewerbe	503 875	9 502	1 044 962
C Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	192 722	8 030	561 528

Während die Betriebsinhaberinnen abgenommen haben, und die Mitwirkung der Frauen als Angestellte sich noch immer in sehr engen Grenzen hält, sind als Arbeiterinnen in den von der Gewerbezahl erfaßten Betrieben 1 623 607 Frauen — 23,6 Prozent des gesamten Arbeitspersonals — tätig. Ihre berufliche Qualifikation weicht von jener der Arbeiter insofern ab, als die mithelfenden Familienangehörigen bei den Arbeitern auch nicht 1 Prozent, bei den Arbeiterinnen aber mehr als den fünften Teil ausmachen. Immerhin ist aber auch von dem berufsmäßig ausgebildeten Arbeitspersonal nahezu ein Fünftel weiblichen Geschlechts.

Für den Anteil der Frauen an dem Arbeitspersonal ist auch die Größe der Betriebe von Belang. Es sind nämlich weiblichen Geschlechts

in den Gewerbeabteilungen	in Betrieben mit		
	bis 5	6—20	über 20
	Personen		
	von je 100 berufsmäßigen Arbeitern		
A Landwirtschaft	14,3	25,6	29,9
B Industrie	8,9	15,2	19,9
C Handel und Verkehr	44,0	34,0	20,2
im ganzen	18,9	19,5	20,0
	von je 100 mitarbeitenden Familienangehörigen		
A Landwirtschaft	76,5	85,6	85,7
B Industrie	84,4	77,9	44,2
C Handel und Verkehr	92,9	85,9	79,7
im ganzen	90,2	82,0	56,0

In der Industrie nimmt bei steigendem Betriebsumfange der Prozentanteil der Frauen an dem berufsmäßigen Arbeitspersonal zu, an den mitarbeitenden Familienangehörigen ab. Im Handel und Verkehr fällt die Quote der Frauen durchaus bei steigendem Betriebsumfang. Die eigentliche Stätte der weiblichen Familienarbeit ist

der Kleinbetrieb, wogegen die berufsmäßigen Arbeiterinnen in den industriellen Großbetrieben relativ am stärksten hervortreten. Im ganzen entfallen von den berufsmäßigen Arbeiterinnen

	auf Betriebe	absolut	auf je 100 Männer
mit weniger als 6 Personen		306 956	23,25
„ 6—21 „		382 588	20,41
„ 21 und mehr „		729 423	21,17

Die größere Hälfte der berufsmäßigen gewerblichen Arbeiterinnen steht demnach in der eigentlichen Fabrikindustrie. Nach den Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zählte man 1892 649 668 Fabrikarbeiterinnen, 1895 aber deren 739 755 und 1897 bereits 822 462. Die Angaben der Gewerbezahlung und der Gewerbeaufsichtsbeamten über den Umfang der Frauenarbeit in Fabriken stimmen im großen und ganzen überein. Das ist sehr wertvoll; wir wissen nunmehr, daß wir durch die jährlichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten wirklich in zutreffender Weise unterrichtet werden über die Zahl und Zunahme der Fabrikarbeiterinnen, über ihre Verbreitung nach Gewerbegruppen und ihre Gliederung in Jugendliche und Erwachsene.¹⁾

Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung wieder zur Berufsstatistik zurück, so wird ein genauere Einblick in die Erwerbsverhältnisse der Frauen durch die Untersuchung nach Berufsgruppen und Berufsarten eröffnet. Nach Berufsgruppen erteilt zunächst die folgende Uebersicht Auskunft über die Gliederung und Bewegung der Frauenarbeit:

Siehe die Uebersicht auf S. 347.

Sowohl hinsichtlich der absoluten Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen als auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Männern ragen am meisten hervor die Berufsgruppen: Landwirtschaft, Bekleidung und Reinigung, Textilindustrie, Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel. Jede dieser Gruppen umfaßt mehr als 100 000 Frauen mit ihrem Hauptberuf. Zusammen beschäftigen sie 94,53 Prozent aller in den Berufsabteilungen A—C hauptberuflich erwerbsthätigen Frauen. Im Gast- und Schankgewerbe ist die größere Hälfte der Erwerbsthätigen weiblichen Geschlechts, nahezu die Hälfte ist es in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel sowie in der Textilindustrie, in der Landwirtschaft jedoch ein

¹⁾ Vgl. die alljährlichen Uebersichten im Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. Zuletzt 20. Jahrg. 1899 S. 41.

Berufsgruppen	Zahl der weiblichen Erwerbthätigen	Zu-, oder Abnahme (—) seit 1882		Von je 100 Erwerbthätigen sind weiblich	
		absolut	Prozent	1895	1882
I. Landwirtschaft etc.	2 745 840	214 214	8,46	33,67	31,18
II. Forstwirtschaft und Fischerei .	7 314	4 031	122,78	5,35	2,83
III. Bergbau und Hüttenwesen . .	15 577	710	4,78	2,74	3,37
IV. Steine und Erden	39 555	18 697	89,64	7,89	6,29
V. Metallverarbeitung	36 210	16 952	88,03	4,20	3,64
VI. Maschinen etc.	12 513	7 391	144,30	3,25	1,80
VII. Chemische Industrie	14 721	8 313	129,73	14,30	11,14
VIII. Leuchtstoffe etc.	4 288	1 691	65,11	9,97	8,41
IX. Textilindustrie	4 27 961	104 181	32,18	45,28	38,05
X. Papierindustrie	39 222	13 204	50,75	28,87	28,65
XI. Lederindustrie	10 023	3 822	61,64	5,95	4,80
XII. Holz- und Schnitzstoffe . . .	30 346	4 367	16,81	4,69	4,98
XIII. Nahrungs- und Genussmittel .	140 333	74 951	114,64	15,98	9,86
XIV. Bekleidung und Reinigung . .	713 021	136 504	23,68	47,12	43,22
XV. Baugewerbe	13 872	7 618	121,81	1,02	0,66
XVI. Polygraphische Gewerbe . . .	14 958	8 152	119,78	12,54	9,77
XVII. Künstlerische Gewerbe	1 982	986	99,00	6,99	4,17
XVIII. Gewerbl. Pers. ohne nähere Bez.	6 536	—13 397	—67,21	21,82	21,85
XIX. Handelsgewerbe	299 829	124 168	70,69	24,88	20,86
XX. Versicherungsgewerbe	569	489	611,25	2,24	0,69
XXI. Verkehrsgewerbe	17 760	3 591	25,34	2,89	3,24
XXII. Beherbergung und Erquickung	261 450	153 250	141,64	53,07	38,72
zusammen	4 853 880	893 885	22,57	25,67	24,44

Drittel. Von den Berufsgruppen: Gewerbe ohne nähere Bezeichnung, Bergbau und Hüttenwesen, Holz- und Schnitzstoffe und Verkehrsgewerbe abgesehen, haben die Frauen in sämtlichen Berufsgruppen rascher zugenommen als die Männer und erscheinen daher nunmehr mit höheren Prozentsätzen vertreten. Absolut abgenommen haben sie nur in der ersterwähnten Gruppe, wegen der genaueren Berufsangabe bei der Zählung von 1895.

Untersuchen wir die Bethätigung der Frauen nach einzelnen Berufsarten, so ist zunächst die Frage zu beantworten, in welchen Berufen die Frauen hauptsächlich beschäftigt sind. Sie konzentrieren sich der absoluten Zahl nach auf verhältnismäßig wenige Berufe. Unter den 207 Berufsarten, welche die Berufsstatistik unterscheidet, giebt es nur 32, worin mehr als 10 000 Frauen ihren Haupterwerb finden. Diese umfassen zusammen 4 956 821 weibliche Erwerbthätige oder 94,16 Prozent, so daß auf die übrigen 175 Berufe

nur 307 572 oder 5,84 Prozent entfallen. Die Berufsarten mit mehr als 25 000 weiblichen Erwerbthätigen sind:

Berufsarten	Weibliche Erwerbthätige	
	absolut	unter 100 Erwerbthätigen
A 1 Landwirtschaft	2 730 216	33,93
B 120 Näherinnen	289 937	100,00
C 1 Waren- und Produktenhandel . .	270 314	27,11
C 22 Beherbergung und Erquickung . .	261 450	53,07
D 1 Häusliche Dienste ¹⁾	182 769	78,93
B 72 Weberei	177 424	49,75
B 121 Schneiderei	169 263	36,91
B 136 Wäscherei, Plättereier	118 515	95,13
B 71 Spinnerei	100 055	58,36
E 5 Gesundheitspflege	75 327	61,67
E 4 Erziehung und Unterricht	73 267	31,47
B 119 Tabak	69 485	47,36
D 2 Lohnarbeit wechselnder Art . . .	51 096	25,43
B 74 Strickerei und Wirkerei	42 461	53,22
B 122 Kleider- und Wäschekonfektion .	41 361	74,07
B 123 Putzmacherei	32 931	95,84
B 75 Häkelei, Stickerie	27 586	74,75

Das sind also die Hauptgebiete der Frauenarbeit. Anders ist die Reihenfolge der Berufsarten, wenn man sie nach dem Verhältnis der darin erwerbthätigen Frauen zu den Männern gruppiert. Dadurch gelangt man zu einer Uebersicht über die spezifischen Frauenberufe. In der nachstehenden Uebersicht sind jene 21 Berufsarten angeführt, in welchen die Frauen über die Männer überwiegen. Die einzelnen Berufsarten sind geordnet nach den Verhältniszahlen, welche die Vertretung der Frauen in jedem einzelnen Beruf ausdrücken. Um auch einige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Berufsstellung zu bieten, füge ich die Verhältniszahlen für die in selbständiger Stellung erwerbthätigen Frauen hinzu. Die vierte Spalte enthält die Verhältniszahlen über den Anteil der Frauen an den entsprechenden Zweigen des Nebenerwerbs. Und um auch die Tragweite der Verhältniszahlen richtig beurteilen zu können, werden in den letzten beiden Spalten unserer Uebersicht die absoluten Zahlen mitgeteilt, die den Berechnungen zugrund liegen.

¹⁾ Aufwartefrauen, nicht im Haushalte des Dienstgebers lebend. Die Zahl der bei der Herrschaft lebenden weiblichen Dienstboten beträgt 1 313 957; sie machen 98,11 Prozent aller häuslichen Dienstboten aus.

Berufsarten	Von je 1000 weiblich		Von je 1000 Nebenberufen		Anzahl der	
	überhaupt	unter den Selbständigen für eigene Rechnung	werden von Frauen ausgeübt	Hauptberuf	Frauen mit ausgebildeten Nebenberufe	
B 120 Näherinnen	1000,0	1000,0	1000,0	289 937	16 509	
B 123 Putzmacherei	958,4	938,9	814,9	43 420	3,095	
B 136 Wäscherei, Pläterei	951,3	958,1	905,5	118 515	11 284	
B 131 Korsetts	841,6	480,4	891,1	7 229	409	
B 130 Kravatten und Hosenträger	821,4	633,1	746,0	3 458	141	
B 125 Künstliche Blumen	815,5	505,9	901,1	10 489	902	
D 1 Häusliche Dienste ¹⁾	789,3	—	661,0	182 769	7 738	
B 75 Häkelei, Strickerei	747,5	793,1	849,5	27 586	4 029	
B 122 Kleider-, Wäschekonfektion	740,7	456,2	766,3	41 361	2 321	
B 124 Ausstattung von Puppen	674,1	348,6	917,7	2 455	435	
B 44 Schreibfedern aus Stahl	630,6	—	58,8	437	1	
E 5 Gesundheitspflege	616,7	476,3	361,8	75 327	5 074	
B 73 Gumi- und Haarfechterei	585,8	489,2	854,0	1 004	1 088	
B 70 Spinnerei, Spulerei	583,6	406,4	683,4	100 055	2 042	
B 91 Spielwaren aus Leder	572,0	174,5	825,8	636	147	
B 78 Posamenten	565,0	123,1	860,3	18 327	4 211	
B 25 Spielwaren aus Metall	563,2	95,2	633,3	855	19	
B 74 Stickerie und Wirkerei	532,2	592,3	819,9	42 461	6 931	
C 22 Berberbergung und Erquickung	530,7	286,3	493,1	261 540	102 694	
B 129 Handschuhmacher	507,5	208,1	913,3	7 611	1 170	
C 5 Zeitungsverlag und -Expedition etc.	503,3	334,3	468,7	3 858	1 154	

¹⁾ Siehe die Anmerkung auf S. 348.

In diesen 21 Berufsarten überwiegen also die Frauen über die Männer. In 33 weiteren Berufen machen sie zwar nicht die Hälfte, aber doch mehr als ein Viertel der Erwerbthätigen aus; in 37 Berufen bewegen sich die Verhältniszahlen zwischen 10 und 25 Prozent, in 30 Berufen zwischen 5 und 10 Prozent, während ihre Beteiligung bei 86 Berufen 5 Prozent der Erwerbthätigen nicht erreicht.¹⁾ Diese letzteren sind also die spezifisch männlichen Berufe. Teils sind es solche, welche eine höhere körperliche Leistungsfähigkeit voraussetzen, teils ist durch die öffentliche Ordnung den Frauen der Zugang dazu verwehrt oder erschwert, teils hält endlich die handwerksmäßige Organisation die Frauen fern. Es fällt auf, daß gerade in diesen Berufen die — an sich wenig zahlreichen — Frauen in besserer sozialer Stellung sich befinden als in solchen, in welchen sie absolut und den Männern gegenüber zahlreicher vertreten sind. Die Erklärung liegt darin, daß die handwerksmäßige Organisation der Frau in der Regel keinen anderen Platz einräumt, wie den als Meisterin, der nicht so sehr auf dem Arbeitsrange als auf dem Besitz beruht. Damit stimmt auch überein, daß hier der Anteil der Frauen am Nebenerwerb jenen am Hauptberuf in der Regel ganz erheblich überragt.

Was die Veränderungen in der Beteiligung der Frauen an den einzelnen Berufsarten seit 1882 anbelangt, so sehen wir die Frauen auf der ganzen Linie in entschiedenem Vorrücken begriffen. Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft hat die Arbeitsgelegenheiten rasch vermehrt, in den männlichen Berufen sowohl wie in den weiblichen. Mit der gesteigerten Arbeitsnachfrage hat aber das Arbeitsangebot nicht bei beiden Geschlechtern gleichen Schritt gehalten. Das männliche Arbeitsangebot ist, soweit es die unvollkommene Organisation des Arbeitsmarktes gestattet, vollkommen aufgebraucht worden. Der Nachwuchs männlicher Arbeitskräfte bleibt hinter dem Bedarf der Volkswirtschaft eher zurück. Hingegen begegnet er noch immer einem überreichlichen Angebot seitens der weiblichen Arbeitskräfte; aus welchen Ursachen, wollen wir später untersuchen. Die Frauen drängen also nach Erwerb. Hinter der Million, die während der letzten Zählungsperiode in die Berufsarbeit eingestellt worden ist, stehen neue Millionen Frauen, die den Zugang dazu noch suchen. Zunächst wenden sie

¹⁾ Ohne Militärdienst und die Unterscheidungen der Abteilung F, in welcher wir es ja nicht mit eigentlicher Berufsbethätigung zu thun haben.

sich denjenigen Berufen zu, welche von altersher das Gebiet der Frauenarbeit bilden, und schon früher absolut oder doch verhältnismäßig viel Frauen beschäftigten. So haben die Frauen zugenommen in der Landwirtschaft um 203 583 oder 8,06 Prozent, im Gast- und Schankgewerbe um 153 250 oder 141,64 Prozent, im Waren- und Produktenhandel um 122 862 oder 83,32 Prozent, in der Konfektion ¹⁾ um 86 397 oder 20,86 Prozent, in häuslicher Dienstleistung um 66 295 oder 56,93 Prozent, in der Weberei um 61 750 oder 45,00 Prozent. Das Reservoir dieser renommierten Frauenberufe ist — die Landwirtschaft etwa ausgenommen — durch ein überaus williges Angebot bis zum äußersten Rand angefüllt. Aber sie können nicht alle Arbeitswilligen und Erwerbbedürftigen aufnehmen: zahlreiche Frauen wenden sich solchen Berufen zu, welche bisher hauptsächlich von Männern besetzt waren. Da sie hier nur wenige weibliche Erwerbthätige vorfinden, so erscheinen die Zuwachsprozente auffallend hoch. Gegen die Ueberzahl der Männer hat das jedoch nicht viel zu bedeuten. Der Anteil der Frauen an dem betreffenden Beruf gegenüber den Männern erscheint dadurch nur unmerklich verschoben. So haben z. B. die Frauen in der Klempnerei und Blechwarenfabrikation um 3764 oder 234,66 Prozent zugenommen. Aber auch die Männer sind in dieses rasch aufblühende Gewerbe zahlreich eingetreten. Es hat im ganzen um 82,19 Prozent zugenommen und der Prozentanteil der Frauen erscheint den Männern gegenüber nur unwesentlich, um 3,30, verschoben. Oder nehmen wir die Ziegelei und Thonröhrenfabrikation: 6477 Frauen wurden neu eingestellt, ihre Zunahme beträgt 93,25 Prozent; aber ihr Prozentanteil den Männern gegenüber ist nur um 1,66 gewachsen. Und so verhält es²⁾ sich in den meisten anderen Berufen, welche durch rasche absolute oder relative Zunahme der erwerbthätigen Frauen auffallen. Selbst in den 6 früher erwähnten Berufsarten, von denen jede seit 1882 mehr als 50000 Frauen neu eingestellt hat, bleibt die prozentuale Verschiebung zu Gunsten der Frauen in ziemlich engen Grenzen. Die Prozentsätze von 1895 übertreffen jene von 1882 bei der Landwirtschaft um 2,60, im Gast- und Schankgewerbe um 14,35, im Waren- und Produktenhandel um 5,26, in der Konfektion um 0,53, in häuslicher Dienstleistung um 7,07 und in der Weberei um 10,95.

Die Veränderungen der Frauen- und der Männerarbeit in den

¹⁾ Einschließlich Näherei und Schneiderei.

einzelnen Berufen bewegen sich demnach in der Regel in der gleichen Richtung. Die Berufe, in denen die Frauen am meisten zunehmen, haben auch ihre männlichen Erwerbthätigen rasch und den absoluten Zahlen nach sogar in weit größerem Umfange vermehrt. Nur zur Ergänzung, zur Ausfüllung der Lücken sind Frauen herangezogen worden. Auch bei den rückläufigen Berufen erstreckt sich die Bewegung in der Regel auf beide Geschlechter. Die gleichen Ursachen, welche die Zahl der Männer einschränken, setzen hier auch Frauen außer Arbeit. Allerdings sind die Frauen die zäheren. Sie halten die Positionen fest, welche die Männer räumen oder rücken sogar an deren Stelle nach. Seit 1882 haben die Erwerbthätigen im ganzen in 185 Berufen zugenommen und in 22 Berufen abgenommen.¹⁾ Die erwerbthätigen Frauen sind aber nur in 14 Berufen zurückgegangen, zumeist in solchen, die überhaupt rückläufig sind. Zunahme der Frauen verbunden mit Abnahme der Männer, also eine Gegenbewegung beider Geschlechter, tritt in der Regel in solchen Berufen ein, deren allgemeine Lage oder deren Arbeitsbedingungen sich verschlechtert haben. Die Stellungen, welche von den Männern verschmährt und verlassen werden, weil ihnen anderwärts lohnendere Beschäftigung winkt, erscheinen den Frauen noch immer begehrenswert. Der Hauptfall ist schon früher erörtert worden: es ist dies die Landwirtschaft, welche 222 108 männliche Erwerbthätige an andere Berufe abgegeben und dafür 203 583 weibliche Arbeitskräfte neu eingestellt hat, die aus der Kategorie der Familienangehörigen entnommen worden sind. Ein anderes Beispiel von Gegenbewegung bietet das — im ganzen rückläufige — Schuhmachergewerbe. Hier wurden im Hauptberuf gezählt

	Erwerbthätige		1895 gegen
	1895	1882	1882
männlich . . .	386 977	420 802	— 33 825
weiblich . . .	15 209	8 520	+ 6 689

Wenn hier die männliche Arbeit abnimmt und zum Teil wenigstens durch weibliche Arbeit ersetzt wird, so ist dies eine Begleiterscheinung der Umbildung des Handwerks zu fabrikmäßigen Großbetrieben einerseits und zu verlegter Heimarbeit andererseits. Diese Gegenbewegung ist höchst bezeichnend für das Verhältnis von Männer- und Frauenarbeit überhaupt: Wofern die Frauen nicht

¹⁾ Die Berufszugehörigen, einschließlich der Familienangehörigen und Dienenden haben in 25 Berufsarten abgenommen. Vgl. S. 291 des XIV. Bandes.

zum Ersatz herangezogen werden, um jene Lücken auszufüllen, die das männliche Arbeitsangebot offen gelassen hat, rücken sie in solche Berufe und Berufsstellungen ein, von welchen die Männer sich zurückziehen im Begriffe stehen, weil sie anderwärts lohnendere Beschäftigung finden.

Aber noch eine andere Gegenbewegung ist nachweisbar. Ebenso wie die Frauen in männliche Berufe, dringen auch die Männer in solche Berufszweige ein, die bisher ausschließlich oder doch überwiegend den Frauen überlassen waren. So haben in der eigentlichen Kleider- und Wäschekonfektion ¹⁾ die Männer um 98 Prozent, die Frauen aber nur um 49 Prozent zugenommen, in der Putzmacherei etc. die Männer um 50, die Frauen nur um 28 Prozent. Und zwar tritt die raschere Zunahme der Männer gerade in den höheren Berufsstellungen, bei den Selbständigen und Angestellten am auffälligsten zu Tage. Das ist leicht zu erklären: die Umgestaltung dieser und ähnlicher Gewerbe zu kaufmännisch organisierten und betriebenen Geschäften hat eine ganze Reihe von Stellen für die kaufmännische Leitung und den Vertrieb eröffnet, welche zum großen Teil den Männern zufallen, während die eigentliche Herstellung der Waren nach wie vor Sache der Frauen bleibt.

Männliche Berufe werden also immer mehr mit Frauen durchsetzt, manche weibliche immer mehr mit Männern. Diese Gegenbewegung scheint auf den ersten Blick der Grundtendenz unserer gesellschaftlichen Entwicklung zu widersprechen, welche auf immer größere Funktionsdifferenzierung gerichtet ist. Sollte die Ausbildung der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung, wie sie sich in der Berufsgliederung spiegelt, nicht eine immer strengere Scheidung zwischen den wirtschaftlichen Funktionen der beiden Geschlechter mit sich bringen? Und dürfen wir denn nicht erwarten, die männlichen Berufe immer ausschließlicher mit Männern, die weiblichen Berufe immer ausschließlicher mit Frauen besetzt zu finden? Und nun ergibt die Berufsstatistik das Gegenteil!

Jene Erwartung müßte sich erfüllen, wenn die Grenzlinien der einzelnen Berufsarten im Sinne der Berufsstatistik in der That gleichartige technische und soziale Funktionen zusammenfaßten und ungleichartige trennten, und zwar vorzugsweise jene, worauf die Scheidung zwischen Männer- und Frauenarbeit beruht. Diese Voraussetzung trifft aber keineswegs zu. Wie schon früher hervor-

¹⁾ Ohne Näherinnen und Schneiderei.

gehoben wurde, umfaßt jede einzelne Position der Berufsstatistik eine ganze Reihe von Berufsbenennungen der Zählpapiere.¹⁾ 10397 thatsächlich eingetragene Berufsbenennungen sind auf 207 „Berufsarten“ reduziert worden, welche die letzten Einheiten unserer Berufsklassifikation bilden. Die feinere Verzweigung der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung ist gleichsam nur noch in ihren Hauptästen erkennbar. Aber auch die Berufsbenennungen spiegeln sie nicht getreulich wieder, denn selbst der Sprachgebrauch vermag den Fortschritten der Arbeitsteilung und Funktionsdifferenzierung nicht zu folgen. Gleichnamige Beschäftigungen sind in Wirklichkeit noch lange nicht gleichartige. Der technische Fortschritt, das Eindringen der Maschine in bisher handwerksmäßig betriebene Produktionszweige, die Umbildung der Betriebsorganisationen, das alles hat eine so weitgehende *Arbeitszerlegung* innerhalb der alten Berufe mit sich gebracht, daß keiner derselben mehr ein einheitliches Arbeitsgebiet darstellt. Hinter dem einheitlichen Namen verbirgt sich vielmehr eine ganze Reihe von mannigfach abgestuften, ineinander planvoll eingreifender Beschäftigungen, welche die verschiedenartigsten Anforderungen an die physische und geistige Kraft, an die technische und kaufmännische Ausbildung der Berufsangehörigen stellen. Zugleich mit der Erweiterung ihres Umfangs ist das innere Gefüge der einzelnen Berufe unendlich verfeinert worden. In bisher überwiegend männlichen Berufen sind Arbeitsgelegenheiten für Frauen, in überwiegend weiblichen leitende Stellen geschaffen worden, welche sich die Männer kraft ihrer allgemeinen Vorhandstellung aneignen. Die Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern zerbricht den Rahmen der alten Berufsorganisation. Die Berufsbenennungen, die diese letztere geprägt hat, scheiden nicht mehr wie früher Männerwerk von Frauenwerk. Jene Gegenbewegung zwischen männlicher und weiblicher Berufsarbeit steht also nur scheinbar in Widerspruch zu der fortschreitenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung. Die Grenzen zwischen männlicher und weiblicher Berufsarbeit sind nicht verwischt, wohl aber sind sie komplizierter und beweglicher geworden. Sie decken sich nicht mehr mit den Grenzlinien der einzelnen herkömmlich benannten Berufe, sondern laufen mitten durch diese hindurch, schwankend je nach dem durch Technik und Betriebsorganisation bedingten Grade der Arbeitszerlegung und je nach der Wechselbeziehung zwischen dem männlichen

¹⁾ Vgl. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 274.

und dem weiblichen Arbeitsangebot. In Wirklichkeit ist aber die Funktionsdifferenzierung zwischen den beiden Geschlechtern feiner, die gesellschaftliche Arbeitsteilung vollkommener geworden: ohne Rücksicht auf die hergebrachten Scheidelinien der Berufe sind den einzelnen Arbeitskräften sowohl des männlichen als auch des weiblichen Geschlechts in höherem Maße als bisher diejenigen Leistungen zugewiesen worden, wozu sie nach dem jeweiligen Stande der Technik und der Lage des Arbeitsmarktes am besten geeignet sind. Eine neue Aufteilung der gesellschaftlichen Funktionen zwischen den beiden Geschlechtern ist im Zuge, welche als eine Verbesserung der technischen Organisation mit dazu beiträgt, die Produktivität der gesamten gesellschaftlichen Arbeit zu erhöhen.

Offenbar wird man der Bedeutung dieser gewaltigen und tiefgreifenden Bewegung nicht gerecht, wenn man sie lediglich unter dem Gesichtspunkte der Konkurrenz zwischen den beiden Geschlechtern auffaßt, und aus der erweiterten Thätigkeit der Frauen folgert, daß das Arbeitsgebiet der Männer eingeschränkt und daß Männerarbeit durch Frauenarbeit verdrängt werde. Die Sachlage ist vielmehr die: 3 138 867 neue Arbeitsgelegenheiten sind in der deutschen Volkswirtschaft während der 13 Jahre zwischen den beiden Berufszählungen vom 1882 und 1895 geschaffen worden.¹⁾ Nur 2 133 577 männliche Arbeitskräfte standen hierfür zur Verfügung, 1 005 290 Stellen mußten also mit Frauen besetzt werden. Die Einstellung von einer weiteren Million weiblicher Arbeitskräfte war also notwendig, um den durch die gegenwärtige Organisation und Technik bedingten Arbeitsbedarf der Volkswirtschaft zu decken.²⁾ Nehmen wir die deutsche Volkswirtschaft als einheitliches Ganzes, so kann überhaupt nicht von Konkurrenz die Rede sein, sondern nur von der Ergänzung des Arbeitsangebots bis zur vollen Deckung des Bedarfs. Anders freilich, wenn es sich um die Besetzung der einzelnen Stellen handelt. Welche Stellen den Männern und welche den Frauen zufallen sollen, ist zum Teil allerdings schon durch Tradition und Technik, sowie durch die besondere Qualifikation entschieden, die sie erheischen. Bei einem anderen Teil ist diese Entscheidung nicht von vorneherein gegeben. Denn die Tradition reicht nicht in allen Fällen aus und die Umbildung der Technik und der Betriebsorganisation haben sie erschüttert. Die Aufteilung dieser

¹⁾ Von den häuslichen Dienstboten abgesehen.

²⁾ Vgl. Anm. S. 337 f.

zweifelhaften Stellen erfolgt daher durch Selektion. Und wie jede gesellschaftliche Selektion wird auch diese von den Beteiligten als Konkurrenz empfunden und beklagt. Es scheint, als ob die Frauen die Männer unterbieten und verdrängen. Zahlreiche Umstände nötigen sie, sich mit einem geringeren Verdienst oder Lohn zu begnügen: körperlich schwächer, fachlich minder vorgebildet, von Natur aus zaghafter, wissen sie ihre Ansprüche noch nicht durch Organisation zu unterstützen. Ihr bisheriger Wirkungskreis war eng und jede Erweiterung desselben müssen sie, um das Trägheitsmoment zu überwinden, durch besondere Vorteile erringen, die sie den Unternehmern einräumen.¹⁾ Durch das enge Thor, das zum Erwerb führt, drängen sich aber nicht Tausende sondern Millionen Frauen, die sich gegenseitig unterbieten, und auch das Existenzminimum bildet nicht die Untergrenze des Lohnes, wo die Existenz nicht ausschließlich auf ihm beruht. So fallen denn in der That auf der ganzen Linie die mindest einträglichen Stellen den Frauen zu. Die Zunahme männlicher Arbeit wird aber dadurch, wie wir gesehen haben, in den aufblühenden Berufen — und diese bilden ja die ganz überwiegende Mehrzahl — nicht beeinträchtigt. Denn die Männer sind nun einmal im Besitzstande und genießen auch sonst in jeder Hinsicht eine Art Vorhandstellung, die schon in den physiologischen Unterschieden zwischen den beiden Geschlechtern begründet ist und in dem höheren gesellschaftlichen Wert der männlichen Arbeitsleistung ihren Ausdruck findet.²⁾ In den stagnierenden und rückläufigen Berufen freilich wird Männerarbeit durch Frauenarbeit ersetzt, nicht so sehr durch eigentliche Verdrängung, sondern indem die Männer freiwillig die Position räumen und der männlichen Nachwuchs sich von jenen Berufen abwendet und aufblühende Arbeitsgebiete aufsucht, wohin ihm die Frauen zunächst noch nicht zu folgen vermögen. Denn der technische Fortschritt hat, gleichsam als Ersatz dafür, daß er in eine ganze Reihe von Berufen die Frauen eingeführt hat, neue weite und lohnende Arbeitsgebiete erschlossen, die Kraft, Ausdauer, technische Ausbildung, Fachwissen, mit einem Worte: Männerwerk bedingen.³⁾ Sind auch die Frauen

¹⁾ Vgl. Käthe Duncker, Leipzig. Ueber die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbthätigkeit. Hamburg 1899.

²⁾ Vgl. den Artikel „Frauenarbeit und Frauenfrage“ von Pierstorff im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. III. Bd., insbes. S. 1198 f. u. 1213.

³⁾ So enthält z. B. die Berufsstatistik von 1895 eine neue Position, Elektro-

auf der einen Seite in die Depressionsgebiete des männlichen Arbeitsfelds eingedrungen, so ist es nunmehr nach der anderen Seite hin ganz unvergleichlich erweitert, und zwar gerade nach jener Richtung hin, welche die lohnendste Beschäftigung bietet und den Frauen am fernsten liegt. Die Konkurrenz der Frauen auf der einen Seite ist für die Männer nur ein wirksamer Ansporn, das Trägheitsmoment zu überwinden, die Berufe zu verlassen, wo nichts mehr zu holen ist, und jene andere Richtung zu verfolgen, wo ihnen die Zukunft gehört.¹⁾

Zwei wichtige Etappen auf dem Vormarsche der Frauen in das Gebiet des Hauptberufs bildet der Nebenerwerb und die Heimarbeit. Beide leiten, häufig miteinander kombiniert, die Frauen aus der hauswirtschaftlichen Bethätigung über zur Teilnahme an der volkswirtschaftlichen Produktion, die allein für die Berufsstatistik in Betracht kommen kann. Beide ermöglichen es der Frau, sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade ihren hauswirtschaftlichen Obliegenheiten und gleichzeitig auch dem Erwerb zu widmen: der Nebenberuf, indem er nicht die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, die Heimarbeit, indem sie die Frau doch an der Stätte ihrer hauswirtschaftlichen Thätigkeit beläßt.

Dafs die Anzahl der Frauen mit Nebenerwerb — im Gegensatz zur Rückbildung des Nebenerwerbs bei den Männern — rasch zunimmt, wurde bereits im XI. Abschnitte festgestellt.²⁾ 1746326 Nebenberufe, 35,28 Prozent aller Fälle, treffen auf das weibliche Geschlecht. Die ganz überwiegende Mehrzahl davon, 1408288 oder 80,64 Prozent, sind Angehörige ohne eigenen Hauptberuf oder Dienende, 265297 haben zugleich einen Hauptberuf und 72741 Fälle betreffen berufslose Selbständige.

Nur scheinbar steht im Gegensatz zur Zunahme der weiblichen Nebenerwerbsfälle eine erhebliche Abnahme der hauptberuflich erwerbthätigen Frauen, die zugleich einen Nebenerwerb haben. Es wurden deren ermittelt

technik, die 1882 noch nicht vorkam, mit 14.053 Erwerbthätigen, darunter nur 8 Prozent Frauen.

¹⁾ Sidney Webb, The alleged differences in the wages paid to men and women for similar work. Economic Journal edited by Edgeworth. I. Bd. S. 635 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 159 ff., woselbst auch die Rolle des weiblichen Geschlechts bei der Gestaltung der Nebenerwerbsverhältnisse erörtert wird. Hier handelt es sich nunmehr um die Bedeutung dieser letzteren für den Frauenberuf.

in der Berufsabteilung	1895		1882	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
A Landwirtschaft	108 472	3,94	178 636	7,05
B Industrie	67 997	4,47	77 490	6,88
C Handel und Verkehr	60 054	10,36	43 797	14,69
D Häusliche Dienste, Taglohn	10 242	4,35	17 649	9,60
E Oeffentlicher Dienst	8 691	4,92	10 755	9,33
im ganzen	255 456	4,85	328 327	7,71

Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß die Frauen mit Hauptberuf immer strenger und ausschließlicher von demselben in Anspruch genommen werden und daher immer weniger Zeit erübrigen zu nebensächlicher Bethätigung. Wir stehen hier vor einer Reflexwirkung unserer fortschreitenden Arbeitsorganisation. Aber als überreichlicher Ersatz für die Tausende von erwerbthätigen Frauen, die durch den Hauptberuf dem Nebenerwerb entzogen worden sind, treten Hunderttausende aus der Reservekategorie der nicht Erwerbenden durch das Thor des Nebenerwerbs in das Berufsleben ein. Betrug doch die Zahl der weiblichen Angehörigen und Dienenden mit Nebenerwerb 1882 erst 810 020, 1895 bereits 1 408 288; ihr Prozentanteil ist von 92,79 auf 96,00 gestiegen. So kommt es, daß die Fälle weiblichen Nebenberufs in der Mehrzahl aller Positionen rasch zunimmt. Nach Berufsabteilungen war die Gestaltung seit 1882 die folgende:

	Zahl der weiblichen Nebenberufe	Zu-, bzw. Abnahme (—)			
		der weiblichen Nebenberufe		des Anteils der weibl. an allen Nebenberuten	
		absolut	Prozent		
A Landwirtschaft	1 351 570	37,05	428 308	46,39	8,11
B Industrie	153 055	24,71	62 718	69,43	7,04
C Handel und Verkehr	221 084	38,80	141 072	176,31	20,18
D Häusliche Dienste etc.	9 329	55,65	239	2,63	2,47
E Oeffentlicher Dienst	11 288	11,83	— 1 087	— 8,78	— 1,30
im ganzen	1 746 326	35,28	631 250	56,61	9,09

Auf die Verhältnisse nach den einzelnen Gruppen des Nebenerwerbs einzugehen, würde zu weit führen. Ueber den nebenberuflichen Anteil der Frauen an jenen Erwerbsarten, in denen die Frauen dem Hauptberuf nach überwiegen, hat schon die 4. Spalte der Uebersicht auf S. 349 Auskunft erteilt. Wir entnehmen daraus, daß an der Mehrzahl der angeführten Berufsarten die Frauen nebenberuflich noch erheblich stärker beteiligt sind wie hauptberuf-

lich, wogegen in einer Minderzahl von Berufsarten ihre Beteiligung am Nebenerwerb hinter jener am Hauptberuf verhältnismäßig zurückbleibt.

Ebenso wie an dem Nebenerwerb sind die Frauen auch an der Hausindustrie verhältnismäßig stark beteiligt.¹⁾ 154604 Frauen, 45,14 Prozent aller Hausindustriellen, gehören ihr an, während der Prozentanteil der Frauen an der gesamten Industrie nur 18,37 beträgt. Dazu kommen noch 38912 Fälle von hausindustrieller Frauenarbeit im Nebenberuf. Das Schwergewicht liegt, wie bei der Heimarbeit überhaupt, in den Gruppen der Textil-, Bekleidungs- und Reinigungsindustrie. 120230 Frauen, 92,5 Prozent aller Heimarbeiterinnen im Hauptberuf, entfallen auf diese beiden Gruppen. Der sozialen Stellung nach sind die Frauen in der Hausindustrie unter den Selbständigen nahezu ebenso stark vertreten, wie unter den Abhängigen; es waren nämlich weiblichen Geschlechts von je 100 Selbständigen 45,37, von je 100 Gehilfen 43,94 Prozent und zwar speziell unter den mithätigen Familienangehörigen 87,06, unter den sonstigen Gehilfen 32,47 Prozente. Allerdings arbeiten jene weiblichen selbständigen Hausindustriellen in der Regel allein, gehören also der untersten sozialen Schichte der Selbständigen an.

Der Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1882 ist nur hinsichtlich der selbständigen Heimarbeiterinnen möglich.²⁾ Er lehrt, daß die Frauen an dem schon früher erörterten Rückgang der Hausindustrie stärker beteiligt sind wie das männliche Geschlecht. Sehr begreiflich, denn er betrifft zumeist jene der Textil- und der Bekleidungsindustrie angehörigen Berufszweige, welche zur eigentlichen Domäne der Frauenarbeit gehören. Indessen bleibt der Rückgang beschränkt auf die hauptberuflich ausgeübte hausindustrielle Frauenarbeit. Im Nebenerwerb hat sie, hauptsächlich infolge des Eintritts von früher familienangehörigen Frauen, nicht unerheblich zugenommen.

Von besonderem Interesse ist die geographische Verbreitung der Frauenarbeit. Der Anteil der Frauen an der gesamten Erwerbthätigkeit schwankt zwischen 22,17 Prozent (in Westfalen) und 37,32 Prozent (in Hohenzollern). Maßgebend für die Beteiligung der Frauen am Erwerb ist in erster Linie die besondere Gestaltung der Berufsgliederung, je nachdem nämlich

¹⁾ Vgl. darüber den VIII. Abschn. Bd. XIV dieses Archivs S. 647 ff.

²⁾ Warum, ist schon auf S. 653 f. des XIV. Bandes auseinander gesetzt worden.

solche Berufe und Betriebsformen hierin vorwiegen, die viel oder wenig Frauenarbeit verwenden. Insbesondere auf die Vertretung der Landwirtschaft und auf ihre Organisation in Kleinbetrieben kommt es dabei an, welche ja den breitesten Raum bietet zur Bethätigung familienangehöriger Frauen. So steht z. B. in Württemberg und Baden der Prozentanteil der Frauen mit 32,91 und 35,08 Prozent erheblich über dem Reichsdurchschnitt, hauptsächlich wegen der Bethätigung familienangehöriger Frauen in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, dann aber auch wegen der fortschreitenden Einstellung weiblicher Arbeitskräfte in der rasch aufblühenden Industrie. Alle die mannigfachen Momente, welche die geographische Gestaltung der Berufsgliederung überhaupt beeinflussen, sind demnach auch von Belang für die örtliche Verbreitung der Frauenarbeit. Nicht überall hat die Entwicklung jener Momente zu einer Verstärkung gegenüber der Männerarbeit geführt. Zwar haben die weiblichen Erwerbthätigen — mit geringfügigen Ausnahmen — in sämtlichen Staaten und Landesteilen absolut zugenommen; aber das männliche Geschlecht ist hinter der Zunahme des weiblichen in einer Anzahl von Gebietsabschnitten kaum zurückgeblieben; in anderen ist es verhältnismäßig noch zahlreicher in den Erwerb eingetreten, so daß der Anteil der Frauen — trotz der absoluten Zunahme — 1895 sogar geringer bleibt wie 1882. So haben z. B. in Berlin die erwerbthätigen Frauen um 75 034 oder 44,72 Prozent, in Hamburg um 25 794 oder 44,46 Prozent zugenommen; aber ihr Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbthätigen ist in Berlin von 31,48 nur auf 31,90 Prozent gestiegen, in Hamburg ist er von 29,35 auf 29,08 zurückgegangen. Es ist ferner der Anteil der Frauenarbeit, um nur einige der wichtigsten Gebiete mit fallender Tendenz hervorzuheben, zurückgegangen in Schleswig-Holstein von 25,30 auf 24,91 Prozent, in Westfalen von 22,85 auf 22,17 Prozent, in Bayern von 37,55 auf 34,65 Prozent, in Elsaß-Lothringen von 31,25 auf 30,51 Prozent. Insbesondere verstärken die Fortschritte der Industrie, wie das Beispiel Westfalens zeigt, nicht ohne weiteres die Frauenarbeit. Von dem Charakter der betreffenden Industrien abgesehen, kommt es dabei auch darauf an, ob der männliche Arbeitsbedarf der Industrie durch die Rekrutierung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte gedeckt und die dadurch entstehende Lücke durch die Einstellung von weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft ausgefüllt wird. So treten insbesondere in Sachsen, Anhalt und Lippe die Frauen nummehr in der Landwirt-

schaft viel stärker hervor, während ihr Anteil im ganzen nur unwesentlich erhöht erscheint.¹⁾

Es ist also nicht richtig, daß die moderne Wirtschaftsentfaltung notwendigerweise den Anteil der Frauenarbeit an der Gesamtsumme gesellschaftlicher Arbeit erhöhe. Diese weit verbreitete Annahme wird auch widerlegt durch die Untersuchung nach Größenklassen der Wohnplätze, wobei ja angenommen werden kann, daß den höheren Größenstufen zugleich höhere Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen:

Es sind nämlich

Ortsgrößenklassen	von je 100 Frauen erwerbthätig		von je 100 Erwerbthätigen weiblich	
	1895	1882	1895	1882
in der Großstädten	18,93	17,65	23,56	22,72
„ „ Mittelstädten	15,73	14,64	19,85	19,28
„ „ Kleinstädten	15,33	14,16	19,94	18,89
„ „ Landstädten	17,59	15,85	23,23	21,70
auf dem flachen Lande . . .	22,91	20,62	28,80	26,66
überhaupt .	19,97	18,46	25,35	24,16

In der vorstehenden Uebersicht zeigen die ersten beiden Ziffernreihen, wie häufig die Erwerbthätigen — mit Ausschluß der Dienenden²⁾ — unter den Frauen sind. Die letzten beiden Ziffernreihen geben an, welchen Anteil die Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbthätigen haben. Verhältnismäßig am wenigsten Erwerbthätige finden sich unter den Frauen der Kleinstädte. Sowohl mit steigender als auch mit fallender Einwohnerzahl nimmt der Prozentsatz der erwerbthätigen Frauen zu. Er steht am flachen Lande am höchsten, hier wegen des Uebergewichts der Landwirtschaft als des größten Frauengewerbes, dann aber in den Großstädten, hier in erster Linie wegen der stärkeren Vertretung der Berufsabteilung D häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art (Bedienerinnen etc.), auch wegen der intensiveren industriellen Bethätigung und des stärkeren Hervortretens von Handel und Verkehr.

Innerhalb der einzelnen Berufsabteilungen waren die Verhältnisse die folgenden: Es sind weiblich von je 100 Erwerbthätigen

¹⁾ Aehnliche Bewegung in Oesterreich. Vgl. darüber Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs etc. Wien 1895 S. 402 f.

²⁾ Ueber die Dienenden vgl. S. 129.

in den	Landwirt- schaft		Industrie		Handel und Verkehr		Häusl. Dienste, Lohnarbeit		Öffentl. Dienst u. freier Beruf	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
	Großstädten	21,11	19,54	23,64	25,33	21,64	16,64	56,51	48,79	14,24
Mittelstädten	26,16	24,02	19,49	20,43	22,86	17,93	51,06	43,41	8,62	8,19
Kleinstädten	29,58	26,62	17,71	18,14	24,33	17,90	51,18	44,08	9,21	7,60
Landstädten	31,69	29,81	17,60	16,72	26,67	19,67	54,60	46,63	15,03	13,95
auf d. flachen Lande . .	33,63	31,08	15,34	14,46	30,63	22,05	56,29	49,14	17,53	16,78

Diese Zahlenreihen verlaufen in geradezu überraschend regelmässiger Weise. Je volkreicher die Wohnplätze, desto größer ist der Anteil der Frauen an der Industrie und desto geringer wird ihr Anteil sowohl an der Landwirtschaft als auch am Handel und Verkehr. Auch in den Berufsabteilungen D häusliche Dienste und Lohnarbeit sowie E öffentlicher Dienst etc. steht die Beteiligung der Frauen im allgemeinen im umgekehrten Verhältnisse zu den Ortsgrößenklassen, nur daß die Großstädte hier eine Sonderstellung einnehmen. Man kann also gewiß nicht sagen, daß die intensivere Wirtschaftsentfaltung der größeren Wohnplätze Hand in Hand gehe mit stärkerer Beteiligung der Frauen am Erwerbleben. Das trifft nur zu hinsichtlich der Industrie; in den anderen Berufsabteilungen ist der Verlauf der Zahlenreihen eher der entgegengesetzte.

Aber auch auf dem Gebiete der Industrie hat die Entwicklung während der 13 Jahre zwischen den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 die Unterschiede zwischen den einzelnen Ortsgrößenklassen hinsichtlich der Beteiligung der Frauen nicht verschärft, sondern eher ausgeglichen. Ihr Prozentanteil an der Summe der Berufsthätigen in der Industrie hat seit 1882 auf dem flachen Lande und in den Landstädten zugenommen, in den größeren Städten aber abgenommen, am meisten in den Großstädten. Dürfen wir die höhere Einwohnerzahl der Ortsklassen wirklich als Symptom höherer Wirtschaftsentfaltung gelten lassen, so können wir aus jener Gegenbewegung den Satz ableiten, daß zwar auf den unteren Entwicklungsstufen Frauen in höherem Maße neben den Männern in die industrielle Arbeit eingestellt werden, daß aber auf den höheren Entwicklungsstufen eine Art Rückbildung stattfindet, indem der Anteil der Frauen den Männern gegenüber zu sinken beginnt, wenn gleich die Zahl der in der Industrie erwerbthätigen Frauen in jeder Ortsgrößenklasse absolut noch im Anwachsen begriffen ist.

Wollen wir zum Schluß noch die Entwicklungstendenzen

im Frauenerwerb zu deuten versuchen, so haben wir vorerst zu untersuchen, welche Anhaltspunkte sich hierfür den Ergebnissen der ausländischen Berufszählungen abgewinnen lassen. Was zunächst die Häufigkeit des Frauenerwerbs im Vergleich zum Männererwerb in den Staaten anbelangt, welche in erster Linie zum Vergleich heranzuziehen sind,¹⁾ so waren erwerbthätig²⁾ von je 100

	Frauen	Männern
im Deutschen Reich	25,0	61,1
in Oesterreich	47,3	63,2
in Ungarn	24,9	62,8
in Frankreich	27,0	58,8
in England und Wales	26,8	63,4
in den Vereinigten Staaten von Amerika	12,8	58,7

Wir erschen aus diesen Ziffernreihen zunächst, daß die Prozentsätze der erwerbthätigen Frauen viel stärker schwanken als wie dies bei den Männern der Fall ist. Diese Schwankungen sind in erster Linie aus den formalen und methodischen Verschiedenheiten der Berufserhebung zu erklären. Ein guter Teil aller Frauenarbeit bewegt sich auf dem Grenzgebiete zwischen volkswirtschaftlichem Beruf und hauswirtschaftlicher Thätigkeit. Von der Art und Weise, wie die Grenzlinie bei der Berufserhebung gezogen wird, hängt daher auch das statistische Maß des Frauenerwerbs ab. So scheint er z. B. in Oesterreich am häufigsten zu sein, weil hier alle zweifelhaften Fälle zu Gunsten der volkswirtschaftlichen Berufsthatigkeit entschieden worden sind. Hingegen bleiben die Prozentsätze für England hinter der Wirklichkeit zurück, weil der englische Census — offenbar sehr mit Unrecht — die mithelfenden Familienangehörigen grundsätzlich nicht als erwerbthätig gelten läßt.

Dann ist auch die Berufsgliederung selbst, wie wir bereits wissen, von größtem Einflusse auf die weiblichen Erwerbsgelegenheiten. Denn die einzelnen Berufe können schon nach ihren technischen Voraussetzungen Frauen nur in sehr verschiedenem Maße verwenden. Wir müssen daher, um uns auch nur halbwegs zu unterrichten, zumindest die einzelnen Berufsabteilungen ins Auge fassen. Eine verlässliche Untersuchung müßte freilich an die einzelnen

¹⁾ Vgl. Zählungswerk S. 278. Die Daten der betreffenden Zählungen sind: für Oesterreich-Ungarn 31. Dezember 1890, für Frankreich 12. April 1891, für England u. Wales 5. April 1891, für die Vereinigten Staaten 1. Juni 1890.

²⁾ Einschließlich der Dienstboten.

Berufszweige anknüpfen. Das würde aber an dieser Stelle zu weit führen, ganz davon abgesehen, daß dem in der verschiedenen Berufsklassifikation der einzelnen Länder fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Nach einzelnen Berufsabteilungen aber entfallen Frauen auf je 100 erwerbthätige Männer

	im Deutschen Reich	in Oester- reich	in Un- garn	in Frank- reich	in Eng- land u. Wales	in den Verein. Staaten von Amerika
Landwirtschaft . .	47,7	103,4	39,7	39,2	4,5	8,2
Industrie	22,5	33,6	16,4	45,7	33,5	25,3
Handel und Verkehr	32,9	41,7	19,5	38,4	2,6	7,4
Oeffentl. Dienst und freie Berufe . .	14,1	14,1	9,7	18,7	54,9	49,3
Persönliche Dienste .	691,0	1330,8	1497,3	183,7	1249,9	61,9
im ganzen .	42,4	78,0	40,3	46,3	45,2	20,8

Auch hier sind die auffälligsten Verschiedenheiten in erster Linie auf formale Momente zurückzuführen. Insbesondere erscheint in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika die Frauenarbeit in der Landwirtschaft und im Handel und Verkehr hauptsächlich deswegen so außerordentlich schwach vertreten, weil — wie bereits erwähnt — die mithätigen Familienangehörigen nicht berücksichtigt sind. In den gleichen Ländern kommt der Prozentsatz der Frauen in der Berufsabteilung öffentlicher Dienst und freier Beruf zu hoch heraus, weil hierher die „professional class“ gerechnet werden mußte, die zum guten Teil auf andere Berufsabteilungen übergreift. Endlich überwiegen in Amerika in der Berufsabteilung „persönliche Dienste“ die Männer nur deswegen über die Frauen, weil hierher nicht nur Beherbergung und Erquickung, sondern auch alle Arbeiter ohne nähere Bezeichnung des Berufszweigs gerechnet worden sind.¹⁾

Schon die Untersuchung nach Berufsabteilungen zeigt also, daß man die Schluszziffern für die einzelnen Länder nur mit der äußersten Vorsicht aufnehmen darf. Das gleiche gilt aber auch von den Zahlen für jede Berufsabteilung. Insbesondere in der Landwirtschaft sind die bereits erwähnten formalen Momente von größtem Einfluß auf das Geschlechtsverhältnis. Gleichwohl wird es durch die vorstehende Uebersicht wenigstens in seinen Grundzügen richtig ge-

¹⁾ 11th Annual Report of the Commissioner of Labor, 1895/96. Work and Wages of men, women and children. Washington 1897, S. 21 f.

kennzeichnet. Angenommen, daß der Ausfall an mitthätigen Familienangehörigen das weibliche Arbeitspersonal der Landwirtschaft Englands und Amerikas um die Hälfte herabgedrückt habe,¹⁾ so würde sich, wenn wir die entsprechenden Korrekturen danach vornehmen, die Prozentsätze der landwirtschaftlichen Frauenarbeit in England nur bis 6,07, in Amerika bis 12,23 erhöhen, also im Vergleich zu den kontinentalen europäischen Verhältnissen noch immer außerordentlich niedrig bleiben. Es kann demnach kein Zweifel darüber bestehen, daß die Landwirtschaft in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika hauptsächlich Männerwerk ist. Der Anteil der Frauen den Männern gegenüber nimmt in England ab; in Amerika wächst er zwar, aber nur ganz allmählich, so daß jene Grundthatsache unverändert bleibt. Hingegen ist die Landwirtschaft schon dem Hauptberuf nach im Deutschen Reich zu mehr als einem Drittel, in Oesterreich zu mehr als der Hälfte Frauenwerk. Wird der Nebenerwerb mit berücksichtigt, so erhöht sich der Anteil der Frauen an der landwirtschaftlichen Berufsarbeit ganz außerordentlich.²⁾ Im Hauptberuf wie im Nebenerwerb hat er während der letzten Zählungsperiode absolut sowie anteilsweise rasch zugenommen, indem der Ersatz für die zu lohnenderen Berufen übergewandenen Männer durch die Frauen gestellt wird. Das ist eine der wichtigsten Thatsachen, welche die Stellung der Frauenarbeit im deutschen Wirtschaftsleben kennzeichnen.

Hinsichtlich des Anteils der Frauen an dem Erwerb in den anderen Berufsabteilungen scheint das Deutsche Reich eine Mittelstellung unter den hier verglichenen Ländern einzunehmen. Allerdings ist die Vergleichung in den Abteilungen Handel und Verkehr, sowie öffentlicher Dienst und freier Beruf durch die verschiedenartige Behandlung der mitthätigen Familienangehörigen, sowie durch die unklare Abgrenzung der „professional class“ sehr beeinträchtigt; in der Industrie ist sie aber im großen und ganzen durchführbar. Hier liegt auch schon den absoluten Zahlen nach das Schwergewicht der Frauenarbeit, soweit sie nicht landwirtschaftlich ist. Handelt es sich doch — immer vom Nebenerwerb abgesehen — im Deutschen Reich um 1 521 118, in Oesterreich um 725 037, in Ungarn um

¹⁾ Im Deutschen Reich machen die weiblichen mitthätigen Familienangehörigen 37,3 Prozent der Frauen mit Hauptberuf in der Landwirtschaft aus. Ein Zuschlag von 50 Prozent macht demnach den oben erörterten Ausfall jedenfalls reichlich wett.

²⁾ Vgl. oben S. 160.

135 763, in Frankreich um 1 427 322, in England und Wales um 1 840 898 und in den Vereinigten Staaten von Amerika um 1 027 242 industriell beschäftigte Frauen. Wie in der Industrie überhaupt, wird auch hinsichtlich der industriellen Frauenarbeit das Deutsche Reich absolut nur von England übertroffen, hingegen beschäftigt es in seiner Industrie mehr Frauen als Frankreich und vollends als Amerika. Da nun — wie wir gesehen haben — die überwiegende Mehrzahl der in der Industrie erwerbthätigen Frauen den unteren sozialen Schichten angehört, so ist das Deutsche Reich eines derjenigen Länder, in welchen die proletarische Frauenfrage am dringlichsten auftritt.

So gewagt und undankbar es auch ist, sich in Prophezeiungen zu ergeben, so kann ich doch der Versuchung nicht widerstehen, die in diesem Abschnitte vorgeführten Materialien zum Schlusse noch zu einem Ausblicke auf die mutmaßliche künftige Entwicklung zu verwenden oder doch wenigstens zu einem Ueberblicke über die Tendenzen, von denen sie beherrscht wird.

Als voreilig habe ich schon früher die weit verbreitete Annahme bezeichnet, als müßte die moderne Entwicklung notwendigerweise überall und in allen Berufen den Anteil der Frauen an der Erwerbarbeit erhöhen.¹⁾ Auch habe ich schon eingangs dieses Abschnitts dargethan, wie die bisher übliche Berechnung der Zuwachszprocente dazu führt, die thatsächlichen Fortschritte der Frauenarbeit zu überschätzen. Nur im Zusammenhange mit den Nachwuchsverhältnissen der beiden Geschlechter und unter Berücksichtigung des Verhältnisses dieses Nachwuchses zu den Anforderungen der rasch wachsenden Volkswirtschaft und des erweiterten Arbeitsmarktes können sie richtig beurteilt werden.²⁾ Wir müssen daher trachten, hierfür einen höheren und freieren Standpunkt zu gewinnen.

Wie schon die vergleichenden Uebersichten auf S. 363 und 364 erkennen lassen, ist das Ausmaß der Frauenarbeit in den einzelnen Ländern sowohl absolut als auch im Verhältnisse zur Männerarbeit sehr verschieden. Die Untersuchung nach kleineren Gebietsabschnitten lehrt ferner, daß jene Verschiedenheiten auch innerhalb der einzelnen Länder sich fortsetzen. Wie weit sie im Deutschen Reiche bestehen, und welchen Einfluß insbesondere die Ortsgrößenklassen darauf haben, findet sich auf S. 361 f. angedeutet. Jedes Land, jedes

¹⁾ Siehe oben S. 361 f.

²⁾ Vgl. die Aufstellung auf S. 335.

Gebiet, jede Kategorie von Wohnplätzen hat somit eine eigene, spezifische Kapazität für Frauenarbeit: ihr Ausmaß ist bedingt durch die Stufe der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Zweierlei Einflüsse machen sich dabei, oft in entgegengesetzter Richtung, geltend: wirtschaftlich-technische und soziale. In ersterer Hinsicht kommen alle diejenigen Momente in Betracht, welche die Umbildung einer Summe von früher — wenigstens der Hauptsache nach — isolierten Hauswirtschaften zur einheitlichen, arbeitsteiligen Volkswirtschaft bewirken. Ein Produktionsakt nach dem andern, der früher die Frau im Hause beschäftigte, wird nunmehr aus der geschlossenen Hauswirtschaft ausgelöst und auf die volkswirtschaftliche Produktion übernommen, aus welcher nunmehr die Gegenstände des häuslichen Berufs angekauft werden. Die Tätigkeit der Frau beschränkt sich immer mehr auf die Ordnung der Konsumtion. Die Frau selbst ist frei geworden für die Zwecke der gesellschaftlichen Produktion.

Ein großer Teil der erwerbstätigen Frauen wird also in den gesellschaftlichen Produktionsprozess einbezogen und demnach auch erwerbstätig im Sinne der Berufsstatistik ohne wesentliche Aenderung in der Technik oder dem Gegenstande ihrer bisherigen Bethätigung lediglich durch die Angliederung ihres bisherigen Wirtschaftskreises an das große Ganze der Volkswirtschaft. So im weitesten Umfange auf dem Gebiete der Landwirtschaft, so durch die Umwandlung des Hausfleißes in Hausindustrie oder auch sonst durch die Verwertung häuslicher Fertigkeiten zum Gelderwerb. Nicht die Art, sondern die Intensität und die soziale Bedeutung ihrer Arbeit ist eine andere geworden. Vollzieht sich der Uebergang zur Erwerbstätigkeit auf diese Weise halb unbemerkt, wenn nicht unbewußt, so sind desto augenfälliger jene anderen Fälle weiblicher Erwerbstätigkeit, die erst durch die fortschreitende technische Arbeitsteilung — Arbeitserlegung im Sinne Büchers¹⁾ — insbesondere in Verbindung mit den Fortschritten der Maschinenteknik ermöglicht und hervorgerufen worden sind. Denn dadurch werden die Frauen mit einem Schlage ihrem bisherigen häuslichen Wirkungskreise entführt und in den starren Mechanismus der volkswirtschaftlichen Produktion eingegliedert.

Verengerung des häuslichen Wirkungskreises und Gelegenheit zu gesellschaftlicher Erwerbstätigkeit sind also die beiden Voraus-

¹⁾ Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl. S. 182.

setzungen für die Berufsarbeit der Frauen, Voraussetzungen, die durch jeden Fortschritt in der Ausbildung der Volkswirtschaft in immer höherem Maße erstellt werden. Aber es sind doch zunächst nur Möglichkeiten, die sich da erschließen. Ob diese Möglichkeiten sich verwirklichen, ob sie thatsächlich zu Frauenerwerb ausgenutzt werden, hängt sowohl von der Lage des Arbeitsmarktes als auch von allen jenen sozialen Faktoren ab, welche die Stellung der Frauen im Hause bestimmen. Zwei Gewalten ringen gleichsam um den Besitz der Frau: Neigung und Sitte, die Pflichten als Gattin und Mutter fesseln sie ans Haus, wollen sie auf privatwirtschaftliche Thätigkeit beschränken und des eigenen Erwerbs entheben. Andererseits aber drängen dahin die Unzulänglichkeit des Familieneinkommens, der erhöhte Bedarf an arbeitsteilig hergestellten und geldwirtschaftlich zu beschaffenden Gütern, die Unmöglichkeit, die weibliche Arbeitskraft im verengerten Hause voll zu verwerten. Welche von diesen beiden Gewalten wird siegen? Werden die Druckverhältnisse, welche die Frau ins Erwerbleben hinausdrängen, sich stärker erweisen oder die konservativen Gegentendenzen des Hauses?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Gestaltung der sozialen Verhältnisse ab. Zufolge der fortschreitenden Ausbildung der Arbeitsteilung und der Technik nimmt die Kapazität der modernen Volkswirtschaft für Frauenarbeit zu. Es besteht demnach zweifelsohne die Tendenz zur Vermehrung derselben selbst ohne Veränderung in den sozialen Verhältnissen. In der That hat sie in fast allen Staaten in der Zwischenzeit zwischen den beiden letzten Berufszählungen gewisse Fortschritte gemacht. Gleichwohl ist für England die höchst wichtige Thatsache zu verzeichnen, daß die industrielle Frauenarbeit 1881—1891 wenigstens anteilsweise keine weiteren Fortschritte gemacht hat, sondern daß vielmehr gerade in einer Reihe der wichtigsten Berufsweige Ansätze zur Rückbildung sich zeigen. In den Berufen, in denen die Frauen mit wenigstens 1 Prozent vertreten sind, haben von je 1000 Frauen im Alter von über 10 Jahren 1881 noch 28,11, 1891 nur mehr 27,75 gearbeitet.¹⁾ Es entfallen in England und Wales erwerbthätige Frauen auf je 100 Männer:²⁾

¹⁾ Report by Miss Collet a. a. O. S. 10.

²⁾ Census of England and Wales, Vol. IV. General Report London 1893. S. 59.

in den folgenden				
Berufsgruppen	1861	1871	1881	1891
Tuchindustrie	60	79	102	100
Kammgarnindustrie . . .	161	178	180	172
Seidenindustrie	180	208	224	201
Baumwollindustrie . . .	131	149	163	156
Spitzenfabrikation . . .	508	476	289	167
Handschuhmacher . . .	636	745	586	334
Papierindustrie	72	65	80	67

In einer Reihe von wichtigen Industrien, die früher Frauen in rasch steigender Progression eingestellt hatten, ist also, wie die eben angeführten Beispiele erkennen lassen, nach den Ergebnissen des letzten englischen Census ein Stillstand oder entschiedener Rückgang eingetreten.

Fortschreitende Frauenarbeit ist also keineswegs eine unvermeidliche Begleiterscheinung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Vielmehr ist ein Punkt erreichbar, über welchen hinaus der Frauenerwerb nicht zunimmt, sondern stationär bleibt oder — wenigstens im Verhältnisse zur Männerarbeit — abnimmt. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft ist diese Rückbildung in England und Amerika bereits in vollem Gange.¹⁾ So erklärt es sich, daß der Prozentsatz der Frauenarbeit in den Vereinigten Staaten erheblich niedriger steht, wie im Deutschen Reich. Und doch ist man gewöhnt, Amerika als das klassische Land des Frauenerwerbs anzusehen! Und auf dem Gebiete der Industrie scheint dieser Wendepunkt nunmehr in der hochentwickelten Volkswirtschaft Englands eingetreten zu sein.

Durch technische und soziale Voraussetzungen ist die Entstehung und Ausbreitung der Frauenarbeit bedingt. Und durch die weiteren Fortschritte der technischen und sozialen Entwicklung wird auch jene Wendung herbeigeführt. In technischer Hinsicht insofern, als es gerade den höchsten Stadien der Maschinenteknik eigen ist,

¹⁾ In England ist die Zahl der Landarbeiterinnen 1881—1891 von 40346 auf 24150 zurückgegangen, in den Vereinigten Staaten 1880—1890 von 534900 auf 447104. Hierselbst stellten die Frauen 1880 noch 16,09 Prozent, 1890 nur mehr 14,88 Prozent der Landarbeiter. Wenn gleichwohl die Gesamtzahl der in der Landwirtschaft der Vereinigten Staaten beschäftigten Frauen gegen 1880 weder absolut noch anteilsweise zurückgegangen ist, so erklärt sich dies aus der raschen Vermehrung der Grundbesitzerinnen. Hierfür sind aber die Besitzverhältnisse, nicht die Arbeitsverhältnisse maßgebend.

Frauenarbeit auszuschalten und dafür höher qualifiziertes Männerwerk in Anspruch zu nehmen,¹⁾ teils direkt, zur Ueberwachung der Maschinen, teils indirekt in der Form einer Arbeitsverschiebung, indem Frauenarbeit in den letzten Produktionsstadien der betreffenden Güter erspart, aber neue Männerarbeit auf die Herstellung jener Maschinen verwendet, also in ein früheres Stadium des gesamten Produktionsprozesses eingeschaltet wird. Auf solche Weise wird also die spezifische Kapazität der Volkswirtschaft für Frauenarbeit herabgemindert.

Noch größer ist in der gleichen Richtung die Wirkung des sozialen Fortschritts, welcher in der Erhöhung und Stabilisierung der Löhne und damit auch der gesamten Lebenshaltung besteht. Dann läßt der Druck nach, welcher die Frau zu eigenem Erwerb nötigt, und jener Komplex von Motiven, welche ich früher als die konservativen Gegentendenzen des Hauses gekennzeichnet habe, gewinnt an Einfluß. Denn die Frauenarbeit hängt enge mit der Höhe der männlichen Arbeitslöhne zusammen. Einerseits besteht zwar die Tendenz dort Frauen einzustellen, wo die männlichen Arbeitslöhne vom Unternehmer als hoch empfunden werden, andererseits wird aber das Arbeitsangebot der Frauen durch jede Steigerung in dem Einkommen ihrer Männer oder Väter herabgemindert.²⁾ Und bei einer durchgreifenden, nicht auf einzelne Branchen beschränkten Hebung des allgemeinen Lohnniveaus ist diese letztere Tendenz die durchschlagende.³⁾

So gelange ich denn zu dem Schlusse, daß die rasche Zunahme der Frauenarbeit, hauptsächlich in der Industrie, nur insolange eine Begleiterscheinung der volkswirtschaftlichen Entwicklung ist, als der soziale Fortschritt hinter dem technischen zurückbleibt, daß aber, sobald der Abstand zwischen dem sozialen und dem technischen Niveau sich vermindert, Gegentendenzen lebendig werden, welche die Frauen zunächst von jenen Arbeitszweigen oder Arbeitsbedingungen

¹⁾ Beispielsweise erinnere ich an den Uebergang von der Flachpresse zur Rotationspresse im Buchdruckergewerbe, oder an die Einführung von Maschinen in einzelnen Zweigen der Bekleidungsindustrie, wodurch die Zahl der darin beschäftigten Frauen vermindert, jene der Männer vergrößert worden ist.

²⁾ Vgl. Rud. Martin, Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Tübingen 1897, S. 45 ff.

³⁾ Der Einfluß der Familienstandsverhältnisse in der darin eingetretenen Verschiebungen auf die Erwerbthätigkeit der Frauen soll im nächsten Abschnitte erörtert werden.

befreien, in welchen der Widerspruch mit den natürlichen und ethischen Aufgaben der Frauen am lebhaftesten empfunden wird und die Schäden der Frauenarbeit für unser gesamtes Volksleben am gefährlichsten sind. Noch ist das Deutsche Reich nicht in dieses Entwicklungsstadium eingetreten. Wir sehen vielmehr die Frauenarbeit auf der ganzen Linie im Vorrücken begriffen; nur ausnahmsweise, zumeist in rückläufigen Berufen nimmt sie ab, und wo dies der Männerarbeit gegenüber der Fall ist, haben wir die Ursache mehr in ganz speziellen, in den betreffenden Berufen gelegenen Veranlassungen wie in der Hebung der gesamten sozialen Lage zu suchen. Noch nimmt die spezifische Kapazität der Volkswirtschaft für Frauenarbeit rasch zu. Noch hat sie kein wirksames Gegengewicht gefunden in den Bedürfnissen des Hauses und der Familie, welche die Frau im Namen der künftigen Generationen für sich in Anspruch nehmen. Noch schöpft die rasch gesteigerte Arbeitsnachfrage, welche der männliche Nachwuchs nicht befriedigen konnte, aus dem weiten Reservoir der Frauenkraft, die bisher der Familie angehören durfte, anstatt daß die fehlenden Arbeitskräfte durch technische Fortschritte ersetzt würden, welche die Produktivität der verfügbaren Hände erhöhen.¹⁾ Allein, wenn ich die Ergebnisse der Berufsstatistik jener Staaten richtig gedeutet habe, deren technische und soziale Entwicklung der unseren in manchen Stücken vorausgeilt ist, so wird jene große Bewegung, welche die Frau aus der geschlossenen Hauswirtschaft in die volkswirtschaftliche Produktion überführt, auch im Deutschen Reiche langsamer werden, später stille stehen und endlich vielleicht teilweise durch Rückbildungen unterbrochen werden. Und Ansätze in dieser Richtung hat auch schon die deutsche Berufszählung von 1895 in der geographischen Gestaltung der Frauenarbeit zu Tage gefördert. Ich erinnere nur an ihre relative Abnahme gegenüber der Männerarbeit in ausgedehnten Gebieten und an die besondere Gestaltung nach Ortsgrößenklassen, welche gerade für die höheren Wirtschaftsstufen der größeren Wohnplätze die

¹⁾ Selbstverständlich ist auch im Deutschen Reiche die Produktivität der Arbeit durch den technischen Fortschritt ungemein gesteigert worden. Allein ich meine, man hat ihn nicht in solchem Maße ausgenützt, um die Einstellung von neuen weiblichen Arbeitskräften über das männliche Arbeitsangebot hinaus entbehrlich zu machen. Noch stehen die weiblichen Arbeitslöhne so niedrig, daß die Einstellung von mehr Frauen, also die extensive Ausnützung weiblicher Arbeitskräfte profitabler erscheint als höhere Kapitalinvestitionen und die intensivere Ausnützung der Männerkraft.

niedrigeren Prozentsätze der Frauenarbeit überhaupt und die geringeren Zuwachsprozente der industriellen Frauenarbeit ergeben hat.¹⁾

Ich brauche nicht erst besonders hervorzuheben, daß diese Prognose blofs für die Hauptgebiete der proletarischen Frauenarbeit gilt, in welcher das Hauptgewicht der Frauenarbeit überhaupt liegt. Im übrigen muß die gesamte Entwicklung zu weiteren Fortschritten des Frauenerwerbs führen. Habe ich doch schon früher gezeigt, wie die Arbeitszerlegung in fast allen Berufen, auch in solchen, die bisher als ausschließlich oder ganz überwiegend männlich galten, fort und fort neue Arbeitsgelegenheiten für Frauen schafft. Der Druck der Verhältnisse hat die Frauen thatsächlich in jene Berufe eingeführt und das wird in Zukunft zweifelsohne in noch höherem Maße der Fall sein. Aber für die Frage der Frauenarbeit überhaupt, für ihre Bedeutung für unser ganzes Volksleben ist das nicht entscheidend. Denn diese Entscheidung liegt auf dem Boden jener verhältnismäßig wenig zahlreichen Berufe, welche die überwiegende Mehrzahl aller erwerbthätigen Frauen in sich vereinen.²⁾ Von noch geringerem Belang sind in dieser Richtung diejenigen Berufe, auf welche die Bestrebungen der bürgerlichen Frauenbewegung gerichtet sind. Gewiß werden auch hier manche hindernde Schranken fallen. Allein so wichtig das auch in prinzipieller Hinsicht sein mag, vom Standpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung ist der Umfang jener viel umworbenen Berufe viel zu gering, als daß sie für die Zukunft der Nation von erheblicher Bedeutung werden könnten. Dazu kommt noch ein Anderes: Während die proletarische Frauenfrage gerade bei den Verheirateten am brennendsten ist, bleibt die bürgerliche Frauenfrage, soweit sie den Erwerb betrifft, hauptsächlich auf die Unverehelichten beschränkt. Sie ist gewissermaßen die Umkehrung der Heiratsfrage. Das macht sie zwar doppelt brennend für die hiervon Betroffenen, drückt aber ihre Bedeutung für die gesamte gesellschaftliche Entwicklung herab. Denn für diese stehen die Interessen der kommenden Generation in erster Linie. Was daran keinen Anteil haben wird, bleibt gleichsam eine *quantité négligeable*. Und so sehen wir uns denn zum Schlusse hingewiesen auf den nächsten Abschnitt, welcher die Alters- und Familienstandsverhältnisse behandelt und den vorliegenden Abschnitt durch die Erörterung der eheweiblichen Arbeit ergänzen soll.

¹⁾ Vgl. die Ausführungen auf S. 362.

²⁾ 6 Berufsgruppen umfassen zusammen 94,53 Prozent, 32 Berufsarten 94,16 Prozent aller Frauen mit Hauptberuf. Vgl. oben S. 346 f.

XIV. Alter und Familienstand der Erwerbthätigen.

1. Die Altersgliederung.

Die Grundzüge der Altersgliederung des deutschen Volkes habe ich bereits im I. Abschnitt dieses Hauptteils angedeutet.¹⁾ In welchem Zusammenhang sie mit den Berufs- und Erwerbverhältnissen steht, haben wir nunmehr zu untersuchen. Die Bearbeitung der einschlägigen Materialien weist 1895 insofern einen erheblichen Fortschritt gegenüber der Berufsstatistik von 1882 auf, als die jugendlichen Altersklassen von 12—20 Jahr nunmehr von je 2 zu 2 Jahren abgestuft sind. Gewerberechtigten und sozialpolitischen Gesichtspunkten wird dadurch in angemessener Weise Rechnung getragen. Auch sind wir so in die Lage versetzt, den allmählichen Uebertritt aus der Kategorie der Familienangehörigen in jene der Erwerbthätigen genauer zu verfolgen.²⁾

Zunächst haben wir den Einfluß des Alters auf die Stellung zum Berufe oder auf die Kategorien der Berufszugehörigkeit zu untersuchen. Die Unterlagen hierzu sind in den beiden nach stehenden Uebersichten enthalten, von denen die eine die absoluten, die andere die Verhältniszahlen bringt.

Altersklassen	Erwerb- thätige	Dienende	Angehörige	Beruflose Selbständige
unter 12 Jahr	32 687	7 812	14 499 141	194 316
12 bis 14 „	148 766	25 689	1 880 118	65 402
14 „ 16 „	1 131 723	153 288	773 283	55 522
16 „ 18 „	1 397 161	199 916	458 286	49 295
18 „ 20 „	1 451 263	206 746	383 673	41 644
unter 14 Jahr	181 453	33 501	16 379 259	259 718
14 bis 20 „	3 980 147	559 950	1 615 242	146 461
unter 20 Jahr	4 161 600	593 451	17 994 501	406 179
20 bis 30 „	5 513 121	519 427	2 387 454	113 747
30 „ 40 „	3 955 383	105 197	2 564 822	106 833
40 „ 50 „	3 089 009	51 554	1 947 863	173 152
50 „ 60 „	2 371 428	38 077	1 385 465	303 988
60 „ 70 „	1 263 414	22 795	801 032	475 028
70 Jahr und darüber . . .	416 920	8 815	436 148	563 881
Summe	20 770 875	1 339 316	27 517 285	2 142 808

¹⁾ Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV. Bd. S. 265 f.

²⁾ Allerdings wäre es höchst erwünscht, allen derartigen Untersuchungen den Altersaufbau nach einzelnen Altersjahren zu Grund legen zu können. Jedenfalls

Von je 100 Personen jeder Altersklasse sind daher

Altersklassen		Erwerb- thätige	Dienende	Angehörige	beruflose Selbständige
unter 12 Jahr		0,22	0,05	98,41	1,32
12 bis 14 „		7,02	1,21	88,68	3,09
14 „ 16 „		53,54	7,25	36,58	2,63
16 „ 18 „		66,38	9,50	21,78	2,34
18 „ 20 „		69,66	9,92	18,42	2,00
unter 14 Jahr		1,08	0,20	97,18	1,54
14 bis 20 „		63,16	8,89	25,63	2,32
unter 20 Jahr		17,97	2,56	77,71	1,76
20 bis 30 „		64,60	6,09	27,98	1,33
30 „ 40 „		58,75	1,56	38,10	1,59
40 „ 50 „		58,71	0,98	37,02	3,29
50 „ 60 „		57,85	0,93	33,80	7,42
60 „ 70 „		49,31	0,89	31,26	18,54
70 Jahr und darüber		29,24	0,62	30,59	39,55
im ganzen		40,12	2,59	53,15	4,14

Mit zunehmendem Alter wechselt auch die Zugehörigkeit zu den hier unterschiedenen vier Bevölkerungsgruppen. Auf der untersten Alterstufe gehören so ziemlich Alle der Gruppe der Familienangehörigen an. Nur jene Kinder, die in fremde Obhut ausgethan sind, werden aus zählungstechnischen Gründen den beruflosen Selbständigen zugezählt. Schulbesuch, Erziehung, Berufsvorbereitung u. dgl. Ursachen sind es zumeist, welche die Kinder aus dem Elternhaus führen; am häufigsten ist dies auf der Stufe von 12—14 Jahr der Fall. Fortab nimmt die Kategorie der Familienangehörigen relativ ab, um auf der Alterstufe von 20—30 Jahr ihren Tiefstand zu erreichen. Vom 14. Jahr ab wird sie durch den Uebertritt in die Kategorien der Erwerbthätigen und der Dienenden rasch gelichtet;

kann die vom Zählungswerk verheißene solide Basis für die Versicherungsstatistik auf andere Weise nicht gelegt werden. Ich verkenne jedoch nicht, welcher Arbeitsaufwand — insbesondere ohne die Anwendung von elektrischen Zählmaschinen — damit verbunden wäre; auch ist zuzugeben, daß die Veröffentlichung der so gewonnenen, überaus umfangreichen Tabellen kaum noch anginge. Immerhin möchte es sich für die Zukunft empfehlen, die Alterstufe von 12 bis 20 Jahr in die einzelnen Altersjahre aufzulösen, und darüber hinaus anstatt der 10jährigen 5jährige Altersstufen zu bilden. Aus welchen Ursachen der Altersaufbau nicht nur für die Berufsthätigen, sondern für alle Kategorien der Berufszugehörigkeit ausgewiesen werden sollte, werde ich später zeigen.

ihr Tiefstand fällt in die Stufe von 18 bis 20 Jahr mit 18,42 Prozent. Auf der gleichen Stufe sind die Kategorien der Erwerbthätigen und Dienenden anteilsweise mit 69,66 und 9,92 Prozent am stärksten besetzt. Fortab macht sich beim weiblichen Geschlecht der Einfluß der Verehelichung dahin geltend, daß er zahlreiche früher erwerbthätige oder dienende Personen in die Kategorie der Angehörigen zurückversetzt. Sie erreicht daher in der Klasse von 30–40 Jahren neuerdings einen Hochstand, um fortab allmählich aber ununterbrochen abzunehmen, hauptsächlich infolge der Verwitwung. Denn dadurch wird die Mehrzahl der früher als Angehörige gezählten Ehefrauen entweder zu eigenem Erwerb nötigt, oder doch in die Gruppe der berufslosen Selbständigen übergeführt. Die Kategorie der Erwerbthätigen aber wird vom 30. Lebensjahr ab fortwährend gelichtet; zunächst, wie bereits erwähnt, infolge des Einflusses der Eheschließungen auf den Frauenerwerb, dann durch den Uebertritt von Invaliden oder sonstigen Personen, die sich von ihrem Beruf zurückziehen, in die Kategorie der berufslosen Selbständigen. Bis zur Grenze von 60 Jahren macht das noch nicht viel aus und wird zum Teil auch aufgewogen durch die neuerliche Beteiligung der Witwen am Erwerb; im Alter von 60–70 Jahren ist aber nur noch die kleinere Hälfte erwerbthätig. Die Mehrzahl der Greise über 70 Jahr sind berufslose Selbständige.

Allerdings sind die Zahlen über die Kinder- und die Greisenarbeit nur mit größter Vorsicht aufzunehmen. Denn der Eintritt in die Erwerbthätigkeit, sowie der Austritt aus derselben vollziehen sich häufig nur ganz allmählich, in unmerklichen Uebergängen. Eine scharfe Grenze kann dabei nicht gezogen werden. Immer bleibt dem subjektiven Ermessen ein gewisser Spielraum eingeräumt. Es ist psychologisch leicht zu erklären, daß Beginn und Ende der Berufsthätigkeit den Beteiligten häufig erst bewußt werden, nachdem die von der Erhebung gewünschte Grenze schon längst überschritten ist. Die Angaben über die Kinderarbeit werden daher zu nieder, die Angaben über die Greisenarbeit zu hoch ausfallen. Bei der Kinderarbeit kommt noch dazu, daß sie oft nicht den arbeitenden Kindern, sondern den Eltern oder anderen Personen zu statten kommt, die es nicht Wort haben und die Kinder nicht als Subjekte eigenen Erwerbs anerkennen wollen. Absichtlich oder doch fahrlässigerweise wird für solche Kinder die Berufsangabe unterlassen, ja selbst die Bezeichnung ihrer Thätigkeit als Nebenwerb. Das ist psychologisch so tief begründet, daß man von

den Eltern oder sonstigen Machthabern niemals Verlässliches über den Kindererwerb wird erfahren können. Die Erwartung, daß eine Spezialstatistik der Kinderarbeit gleichsam als Nebenfrucht der allgemeinen Berufsstatistik würde geerntet werden können, ist eine trügerische. Die Fragen müssen vielmehr an solche mit der Sachlage genügend vertraute Personen gerichtet werden, die nicht an der Verschleierung, sondern an der Klarlegung der tatsächlichen Verhältnisse ein Interesse haben, also in erster Linie an die Lehrer oder Kinderschutzvereine und durch deren Vermittlung an die Kinder selbst. Auch wäre eine viel eingehendere Fragestellung erforderlich, womit man die allgemeine Berufszählung nicht belasten kann. Mit einem Worte: die Kinderarbeit ist nur durch Spezialenqueten zu erfassen. Dann kommt man zu ganz anderen Ergebnissen.¹⁾ Da wir es hier mit einer Frage zu thun haben, in welcher die Berufszählung versagt, gedenke ich darauf nicht mehr des Näheren zurückzukommen.

Was aber die Greisenarbeit anbelangt, so ist es wiederum psychologisch leicht begreiflich, wenn sich Greise, obwohl sie tatsächlich nicht mehr erwerbthätig sind, mit ihrem vormaligen Beruf bezeichnen, insbesondere wenn die früheren Besitzverhältnisse noch fortbestehen. Tatsächlich haben wir es hier aber eben mit solchen zu thun und nicht mit Berufsverhältnissen im Sinne der Statistik. Damit stimmt überein, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der als erwerbend angegebenen Greise der Berufsstellung nach Selbständige sind. Sicherlich haben es die höheren sozialen Schichten nicht so notwendig, wie die unteren, die Erwerbthätigkeit bis in das Greisenalter zu erstrecken. Aber während bei diesen das harte Urteil des Arbeitgebers über die Erwerbsfähigkeit entscheidet, urteilt der Selbständige in eigener Sache, und er will sich lieber nach seinem vormaligen Berufe bezeichnen denn als Rentner oder vollends als Familienangehöriger. 1,5% erwerbthätige Kinder unter 14 Jahr sind also offenbar viel zu wenig, nahezu 30% erwerbthätige Greise über 70 Jahr viel zu viel.

Wie wir eben gehört haben, übt das Alter beim weiblichen Geschlechte einen anderen, viel wechselvolleren Einfluß auf die Stellung zum Berufe aus, wie beim männlichen. Denn vom Alter hängt hinwiederum der Familienstand ab, und dieser ist bei den Frauen von noch einschneidenderer Bedeutung für die Beteiligung am

¹⁾ Vgl. Conrad Agahd. Die Erwerbthätigkeit schulpflichtiger Kinder im Deutschen Reich. Archiv für soziale Statistik und Verwaltung XII. Bd. S. 373 ff.

Erwerb wie beim männlichen Geschlecht. Wie weit dieser Einfluß reicht, wird vollends klar, wenn wir die einzelnen Altersstufen nach den Kategorien der Berufszugehörigkeit für jedes Geschlecht abge-sondert gliedern. Dazu ist die folgende Aufstellung bestimmt:

Von je 100 Personen jedes Geschlechts und jeder Alters-klasse sind

Altersklassen	Erwerb- thätige		Dienende		Angehörige		beruflose Selbständige	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
unter 12 Jahr . .	0,34	0,10	0,00	0,10	98,32	98,50	1,34	1,30
12 bis 14 „ . .	9,83	4,21	0,07	2,35	86,41	90,96	3,69	2,48
14 „ 16 „ . .	72,11	34,95	0,20	14,31	24,55	48,63	3,14	2,11
16 „ 18 „ . .	86,96	46,08	0,23	18,65	9,82	33,57	2,99	1,70
18 „ 20 „ . .	91,36	48,44	0,25	19,39	5,62	30,92	2,77	1,25
unter 14 Jahr . .	1,54	0,61	0,01	0,39	96,82	97,55	1,63	1,45
14 bis 20 „ . .	83,40	43,15	0,22	17,45	13,41	37,71	2,97	1,69
unter 20 Jahr . .	23,72	12,25	0,07	5,05	74,22	81,19	1,99	1,51
20 bis 30 „ . .	95,67	34,13	0,26	11,80	2,37	53,10	1,70	0,97
30 „ 40 „ . .	97,62	20,94	0,10	2,98	0,85	74,34	1,43	1,74
40 „ 50 „ . .	96,46	23,46	0,06	1,84	0,68	70,95	2,80	3,75
50 „ 60 „ . .	92,52	26,76	0,05	1,72	0,98	63,24	6,45	8,28
60 „ 70 „ . .	78,93	23,94	0,05	1,61	3,15	55,34	17,87	19,11
70 Jahr und darüber	47,34	14,46	0,04	1,09	10,58	46,94	42,04	37,51
im ganzen . .	61,03	19,97	0,10	4,99	34,83	70,81	4,04	4,23

Beim männlichen Geschlecht dauert also der Uebergang zur Erwerbthätigkeit bis zum 40. Jahre an. Darüber hinaus nimmt der Prozentsatz der Erwerbthätigen ab, wenn auch nur ganz allmählich. Die Kategorie der Angehörigen erreicht auf der Stufe von 40—50 Jahren, jene der beruflosen Selbständigen auf der Stufe von 30—40 Jahren ihren Tiefstand. Ganz anders bei den Frauen. Das Maximum der Erwerbthätigen und Dienenden und das Minimum der Angehörigen wird hier schon auf der Stufe von 18—20 Jahren erreicht. Schon auf der Stufe von 20—30 Jahren beginnt der Einfluß der Verheerung sich geltend zu machen und auf der Stufe von 30—40 Jahren hat er die Vertretung der Erwerbthätigen und Dienenden erheblich herabgedrückt, jene der Angehörigen entsprechend emporgeschwungen. Fortab zeigen sich aber die Folgen des durchschnittlichen höheren Heiratsalters und der größeren Sterblichkeit der Männer. Immer mehr Frauen werden Witwen und ein erheblicher Teil derselben wird dadurch zu eigenem Erwerb genötigt. Daher eine un-

unterbrochene Steigerung in der Gruppe der beruflosen aber selbstständigen Frauen und eine neuerliche — wenn auch nicht absolute so doch verhältnismäßige — Zunahme der erwerbthätigen Frauen, welche erst bei der Grenze von 60 Jahren abnimmt zu Gunsten der selbständigen Berufslosen. Kurz, für die Männer entscheidet das Alter, für die Frauen aber in erster Linie der Familienstand über die Stellung zum Beruf.

Im Vergleich zu den einschlägigen Ergebnissen der Berufszählung von 1882 hat die Vertretung der Erwerbthätigen fast auf allen Altersstufen zugenommen, am meisten aber auf den jugendlichen. Sehen wir genauer zu, so werden wir gewahr, daß die Steigerung der Erwerbsintensität auf der untersten Altersstufe — unter 20 Jahren — hauptsächlich beim männlichen Geschlecht eingetreten ist, auf allen anderen aber fast ausschließlich beim weiblichen; ja es ist auf einzelnen Stufen der Prozentsatz der erwerbthätigen Männer sogar um ein Geringes zurückgegangen, hauptsächlich zu Gunsten der beruflosen Selbständigen. Es waren nämlich erwerbthätig von je 100 Personen

Altersklassen	1895			1882		
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
unter 20 Jahr . .	23,72	12,25	17,97	21,77	11,21	16,46
20 bis 30 „ . .	95,67	34,13	64,60	96,34	31,98	63,52
30 „ 40 „ . .	97,62	20,94	58,75	97,61	18,50	57,09
40 „ 50 „ . .	96,46	23,46	58,71	97,04	21,98	58,60
50 „ 60 „ . .	92,52	26,76	57,85	93,68	25,81	58,13
60 „ 70 „ . .	78,93	23,94	49,31	79,80	22,71	49,56
70 Jahr und mehr .	47,34	14,46	29,24	46,48	13,26	28,52
im ganzen . .	61,03	19,97	40,12	60,37	18,46	38,98

Demzufolge haben sich die nachstehend ersichtlich gemachten Veränderungen in der Altersgliederung der Erwerbthätigen ergeben: Von je 100 Erwerbthätigen entfallen auf die nebenbezeichneten Altersklassen

Altersklassen	1895			1882		
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
unter 20 Jahr . .	17,68	26,97	20,04	16,40	26,79	18,91
20 bis 30 „ . .	26,07	27,92	26,54	25,35	27,49	25,86
30 „ 40 „ . .	20,90	13,58	19,04	20,90	13,06	19,01
40 „ 50 „ . .	15,81	12,12	14,87	16,88	12,60	15,85
50 „ 60 „ . .	11,56	10,98	11,42	11,70	11,14	11,56
60 „ 70 „ . .	6,02	6,28	6,08	6,88	6,92	6,89
70 Jahr und darüber	1,96	2,15	2,01	1,89	2,00	1,92

Wir sehen also: die unteren Altersstufen sind 1895 vergleichsweise stärker, die höheren — mit Ausnahme des Greisenalters — schwächer mit Erwerbthätigen besetzt wie 1882. Bemerkenswert ist dabei, daß die Quote der Erwerbthätigen unter 20 Jahren 1895 gegenüber 1882 beim männlichen Geschlecht um 1,28, beim weiblichen aber nur um 0,18 verstärkt erscheint. Der männliche Nachwuchs ist somit stärker in Anspruch genommen worden wie der weibliche. Ich erblicke darin einen neuen Beleg für die im vorigen Abschnitte vertretene Ansicht, daß die gesteigerte Einstellung von weiblichen Erwerbthätigen zur Deckung des vollen Arbeitsbedarfes erforderlich gewesen ist, nachdem der männliche Nachwuchs so gut wie aufgebraucht war.¹⁾

Die Erwerbsarbeit des deutschen Volks ist also intensiver geworden. In zweifacher Richtung: zunächst nehmen auf jeder einzelnen Altersstufe nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung mehr Personen teil am Erwerb wie früher. Dann aber ist die Intensität der Berufsthätigkeit auch dadurch gesteigert worden, daß es insbesondere der Nachwuchs und die jüngeren Altersklassen sind, aus welchen das Plus an Erwerbthätigen hervorgeht. Nicht nur vergrößert sondern auch verjüngert ist die Gesamtmasse der Berufthätigen. Mit größerer Energie kann sie daher ihre Ziele verfolgen, und sie hat Aussicht ihre Thätigkeit länger zu erstrecken wie die abtretende Generation. Wir dürften diese Kräftigung unserer Volkswirtschaft mit Genugthuung begrüßen, wenn wir nicht die Zunahme der Kinder- und Frauenarbeit als unerfreuliche Begleiterscheinungen mit in den Kauf nehmen müßten. Jedenfalls aber sind es Symptome des hochgespannten Menschenbedarfs der deutschen Volkswirtschaft.²⁾

Indem ich nunmehr daran gehe, die Altersgliederung in den einzelnen Berufen, und zwar zunächst nach den großen Berufsabteilungen zu besprechen, muß ich bemerken, daß die Altersgliederung — und ebenso auch die Gliederung nach dem Familienstande — nur für die Berufthätigen, nicht aber auch für die anderen Kategorien der Berufszugehörigkeit ausgewiesen wird. Wenn ich es auch vollkommen begreife, daß die Kombinationen nicht bis ins Uferlose ausgedehnt werden konnten, so bleibt es doch zu be-

¹⁾ Vgl. oben S. 336.

²⁾ Die Zunahme der Greisenarbeit erwähne ich nicht unter diesem Gesichtspunkte, weil mir die Ergebnisse aus den auf S. 376 geltend gemachten Gründen nicht verläßlich genug scheinen, und die Verschiebungen übrigens nur ganz geringfügig sind.

dauern, daß jene Einschränkung es unmöglich macht, einen wichtigen und interessanten Gesichtspunkt aufzustellen und zu verfolgen: nämlich die Erwerbthätigen in jedem Beruf zu ihrem Nachwuchs in Beziehung zu setzen und zu untersuchen, inwiefern der Nachwuchs den voraussichtlichen Bedarf deckt, die Menschenbilanz der einzelnen Berufe also aktiv oder passiv abschließt. Einblick wäre auf solche Weise zu erlangen gewesen in die Frage der erblichen Berufsfolge und des Menschaustauschs der einzelnen Berufe. Ist das nun auch ausgeschlossen, so bietet doch die Untersuchung des Alters der Erwerbthätigen nach einzelnen Berufen, sowie der hierin eingetretenen Aenderungen seit 1882 genug des Interessanten. Die ziffernmäßigen Unterlagen hierfür sind in der nachstehenden Uebersicht enthalten:

Im nebenbezeichneten Alter stehen von je 100 Erwerbthätigen der Berufsabteilung

Altersklassen	Land- und Forst- wirtschaft	In- dustrie	Handel und Verkehr	Lohn- arbeit und wechselnder Art etc.	Armee und Marine	Sonstiger öffent- licher Dienst und freie Berufsarten
	im Jahre 1895					
unter 12 Jahr	0,37	0,02	0,01	0,05	—	0,01
12 bis 14 „	1,26	0,44	0,22	0,37	—	0,11
14 „ 16 „	6,66	5,64	3,36	4,62	0,04	1,78
16 „ 18 „	7,16	7,66	5,32	4,93	0,33	2,67
18 „ 20 „	6,84	8,08	6,05	5,14	3,39	3,76
unter 14 Jahr	1,63	0,46	0,23	0,42	—	0,12
14 bis 20 „	20,66	21,38	14,73	14,69	3,76	8,21
unter 20 Jahr	22,29	21,84	14,96	15,11	3,76	8,33
20 „ 30 „	21,24	28,03	25,02	20,92	89,09	24,30
30 „ 40 „	16,24	21,14	22,76	18,79	5,09	26,63
40 „ 50 „	14,87	14,57	17,87	17,64	1,33	18,46
50 „ 60 „	13,86	9,17	12,35	15,38	0,59	13,03
60 „ 70 „	8,47	4,06	5,48	9,19	0,12	7,06
70 Jahr u. darüber	3,03	1,19	1,56	2,97	0,02	2,19
im Jahre 1882						
unter 20 Jahr	21,84	19,66	11,66	9,01	3,58	7,26
20 bis 30 „	22,25	27,57	22,69	17,92	89,43	22,99
30 „ 40 „	16,18	21,74	24,22	21,93	4,73	24,06
40 „ 50 „	15,75	15,34	20,06	20,64	1,49	19,26
50 „ 60 „	13,11	9,41	12,88	16,96	0,57	14,62
60 „ 70 „	8,45	4,99	6,68	10,73	0,16	8,86
70 Jahr u. darüber	2,42	1,29	1,81	2,81	0,04	2,95

Die Landwirtschaft wird charakterisiert durch die höchsten Quoten der Kinderarbeit sowohl wie auch der höheren Altersstufen. Die Klassen des kräftigsten Alters hat sie zum Teil an die anderen Berufsabteilungen abgegeben, vorzüglich an die Industrie, woselbst insbesondere die Alterstufe von 20—30 Jahr durch ihre übernormale Besetzung — 28,03 Prozent — hervortritt. Erheblich schwächer wie in den anderen Berufsabteilungen sind hier die Altersklassen über das 40. Jahr hinaus besetzt, nicht etwa wegen des größeren Menschenverbrauchs der Industrie — nach dieser Richtung gestatten die vorliegenden Ziffern keinen Schluß — sondern weil die rasche Entfaltung der Industrie auf den Nachwuchs angewiesen ist, nicht nur auf ihren eigenen, sondern auch auf jenen der Landwirtschaft, und weil diese Bewegung noch zu kurze Zeit währt, als daß sie sich durch alle Altersklassen hindurch hätte fortpflanzen können. Handel und Verkehr, insbesondere aber der öffentliche Dienst und die freien Berufsarten zeichnen sich durch eine relativ stärkere Besetzung der höheren Altersstufen aus, und geradezu charakteristisch ist sie für die Abteilung Lohnarbeit wechselnder Art als der Zuflucht zahlreicher gescheiterter Existenzen. Daß sich der aktive Kriegsdienst hauptsächlich auf das Alter von 20—30 Jahren sammelt, ist von vornherein nicht anders zu erwarten.

Im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen für 1882 erscheint die Altersstufe bis zu 20 Jahren nunmehr in sämtlichen Berufsabteilungen stärker besetzt: sie alle haben sich rascher durch Rekrutierung erweitert, als dies den physischen Nachwuchsverhältnissen eigentlich entspricht. Insbesondere das Menschenmaterial der rasch aufstrebenden Berufsabteilungen Industrie, Handel und Verkehr ist erheblich jünger geworden. Denn so häufig der Uebertritt von Erwerbthätigen aus anderen Berufen auch ist, in erster Linie beruht die Erweiterung der Erwerbsarbeit doch auf der Aufsaugung des eigenen Nachwuchses. Im übrigen erscheinen die oben hervorgehobenen typischen Abweichungen im Altersaufbau der einzelnen Berufsabteilungen 1895 noch schärfer ausgeprägt wie 1882: die Uebersetzung der kräftigsten Altersstufen in den aufstrebenden Berufsabteilungen, die entsprechende Depression bei der Landwirtschaft, der Bodensatz alter Leute bei der Lohnarbeit wechselnder Art. Die Altersgliederung jeder einzelnen Berufsabteilung entfernt sich immer weiter von dem Typus, welcher der Gesamtbevölkerung und dem Generationenwechsel entspricht und wird immer mehr beherrscht durch die Entwicklungstendenzen und die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Berufe.

Ein enger Zusammenhang besteht zwischen dem Alter und der sozialen Stellung. Unter je 100 Erwerbthätigen jeder Altersklasse sind

Altersklassen	1895			1882		
	Selbstständige	An-gestellte	Arbeiter	Selbstständige	An-gestellte	Arbeiter
unter 20 Jahr . .	1,76	1,91	96,33	2,86	0,65	96,49
20 bis 30 „ . .	13,13	4,14	82,73	15,70	2,72	81,58
30 „ 40 „ . .	36,34	4,50	59,16	41,00	2,66	56,34
40 „ 50 „ . .	47,88	3,65	48,47	50,36	2,05	47,59
50 „ 60 „ . .	54,38	2,68	42,94	55,83	1,50	42,67
60 „ 70 „ . .	57,58	1,84	40,58	58,39	1,11	40,50
70 Jahr und mehr .	61,04	1,10	37,86	62,13	0,78	37,09
im ganzen .	28,94	3,29	67,77	32,93	1,90	66,07

Von Altersstufe zu Altersstufe sind demnach die Selbstständigen stärker, die Arbeiter schwächer vertreten. Die Quote der Angestellten erreicht auf der Stufe von 30—40 Jahr ihren Höhepunkt, um sodann wieder allmählich abzunehmen. Diese Gestaltung der Reihen wird in erster Linie durch den Uebertritt von einer sozialen Klasse zur anderen herbeigeführt, welchen die Jahre für Viele mit sich bringen. Und zwar findet die überwiegende Bewegung in der Richtung nach der höheren sozialen Klasse statt. 12 Prozent der Unternehmer, aber 60 Prozent der Arbeiter sind unter 30 Jahr alt; 38 Prozent der Unternehmer und nur 12 Prozent der Arbeiter sind über 50 Jahr alt. Inwieweit die Sterblichkeitsverhältnisse dabei mitspielen, lässt sich nach den ziffermässigen Unterlagen nicht beurteilen. Jedenfalls aber geht die aufsteigende Klassenbewegung parallel mit dem Alter.

Im Vergleich zu 1882 sind sämtliche Altersstufen der Unternehmer nunmehr schwächer, sämtliche Altersstufen der Angestellten sowie der Arbeiter — hier mit Ausnahme der jüngsten — nunmehr stärker besetzt. Die Verschiebung der sozialen Schichtung in der Richtung der Arbeiterklasse erstreckt sich auf alle Altersstufen und kann demnach keineswegs mit der Erweiterung der Volkswirtschaft durch die zahlreichere Einstellung jüngerer Kräfte erklärt werden. Wir haben es vielmehr, wie ich schon früher festgestellt habe, mit einer durchgreifenden Veränderung der sozialen Struktur zu thun.

Diese Veränderung hat sich aber, wie überhaupt, so auch im Hinblick auf die Altersgliederung in den einzelnen Berufs-

abteilungen nicht in der gleichen Weise durchgesetzt. Nach Berufsabteilungen ist 1895 der Zusammenhang zwischen Altersgliederung und sozialer Schichtung der folgende:

Von je 100 Erwerbthätigen jeder Altersklasse sind

Altersklassen	in der Landwirtschaft			in der Industrie			im Handel und Verkehr		
	Selb- ständige	Ange- stellte	Ar- beiter	Selb- ständige	Ange- stellte	Ar- beiter	Selb- ständige	Ange- stellte	Ar- beiter
unter 20 Jahr	0,14	0,55	99,31	3,58	1,59	94,83	0,94	10,76	88,30
20 bis 30 „	9,19	1,37	89,44	15,81	3,35	80,84	14,41	15,61	69,98
30 „ 40 „	41,11	1,69	57,20	31,26	4,17	64,57	40,99	12,69	46,32
40 „ 50 „	53,36	1,41	45,23	39,74	3,96	56,30	55,21	9,37	35,42
50 „ 60 „	57,26	1,15	41,59	46,59	3,42	49,99	63,42	6,78	29,80
60 „ 70 „	56,02	0,98	43,00	54,90	2,61	42,49	73,15	4,49	22,36
70 Jahr u. mehr	56,03	0,67	43,30	65,93	1,68	32,39	82,36	2,51	15,13
im ganzen	30,98	1,16	67,86	24,90	3,18	71,92	36,07	11,20	52,73

Am spätesten führt die Landwirtschaft, am ehesten die Industrie zur Selbständigkeit. Denn in der Landwirtschaft ist sie zumeist geknüpft an den Besitzwechsel und dieser hinwiederum an den Generationenwechsel; in der Industrie, sowie im Handel und Verkehr bieten doch noch immer zahlreiche Berufe und Betriebsformen dem energisch Aufstrebenden Gelegenheit, die Selbständigkeit zu erlangen, wobei die Beschaffung des erforderlichen Kapitals im Handel und Verkehr stärker retardierend wirkt wie in der Industrie. Daher stehen von je 100 Selbständigen

im Alter	der Landwirt- schaft	der Industrie	des Handels und Verkehrs
von unter 30 Jahren	6,70	20,95	10,38
„ „ 40 „	27,96	47,49	36,24
„ „ 50 „	53,57	70,75	63,60

Umgekehrt verläuft die Alterskurve bei den Arbeitern. Die Landwirtschaft weist die höchste, die Industrie die geringste Quote bejahrter Arbeiter aus. Was endlich die Angestellten anbelangt, so steht ihre Quote im Handel und Verkehr mit 20—30 Jahr, in der Industrie mit 30—40 Jahr am höchsten; im Handel früher, weil hier schon der Eintritt in den Beruf häufiger in jener Stellung erfolgt, während sie in der Industrie oft erst durch Aufsteigen aus der Klasse der Arbeiter erworben wird.

Gegenüber dem Jahre 1882 sind, sowie im ganzen auch hinsichtlich der Altersgliederung der einzelnen Berufsabteilungen und

sozialen Schichten keine wesentlichen Aenderungen eingetreten. Bemerkenswert ist nur, dass unter den Selbständigen der Industrie die höheren Altersstufen nunmehr etwas stärker, die jüngeren schwächer vertreten sind. Nur die Greise über 70 Jahr haben hier zugenommen, alle anderen Altersklassen aber abgenommen: die Selbständigkeit aus früherer Zeit wird bewahrt, sie neu zu erringen fällt immer schwerer. Für die Landwirtschaft ist die vergleichsweise stärkere Vertretung des jugendlichen Alters und der Ausfall in den mittleren Altersklassen charakteristisch. Was von diesen an die anderen Berufe abgegeben wurde, ist wenigstens teilweise durch die frühere Einstellung des Nachwuchses ersetzt worden. Hinsichtlich der Verschiebungen in den Altersverhältnissen der industriellen Arbeiter verweise ich auf meine Ausführungen im V. Abschnitt.¹⁾

Um endlich auch einigen Einblick in die Altersverhältnisse der einzelnen Berufsgruppen zu ermöglichen — auf die Berufsarten einzugehen verbietet die Rücksicht auf den verfügbaren Raum²⁾ — so schalte ich die nachstehende Tabelle ein, welche den Altersaufbau der Erwerbthätigen jeder Berufsgruppe in den Jahren 1895 und 1882 in Gliederungszahlen darstellt.

Siehe die Uebersicht auf S. 385.

Zwei Momente sind es hauptsächlich, von welchen die Altersgliederung innerhalb der einzelnen Berufsgruppen abhängt: ihre besonderen Ansprüche an die körperliche Leistungsfähigkeit, die ja durch das Alter in hohem Masse bedingt ist, und dann die aufsteigende oder sinkende Bewegungstendenz. Berufe, die besondere Rüstigkeit erheischen, wie Bergbau und Hüttenwesen, Industrie der Steine und Erden, Baugewerbe werden durch die Uebersetzung der mittleren Altersstufen gekennzeichnet, Berufe, wo die körperliche Leistungsfähigkeit nicht in gleicher Weise von Belang ist, durch die Uebersetzung der jugendlichen und höheren Altersstufen. In der gleichen Richtung äußert sich auch der Einfluss der Entwicklungstendenzen. Aufstrebende Berufe ziehen den Nachwuchs an sich und locken auch sonst die leistungsfähigsten und kräftigsten Elemente an: sie zeichnen sich daher durch eine höhere Vertretung der jüngeren Altersstufen aus, während die rückläufigen oder stagnierenden Berufe auf die minder leistungsfähige Arbeit einerseits des jugendlichen

¹⁾ Vgl. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 614.

²⁾ Ausführlichere Darstellung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten bei P. Kollmann im Jahrb. f. Gesetzgeb. etc. Jahrg. 1900 S. 163 ff.

Berufsgruppen	Von 100 Erwerbstätigen jeder der nebenbezeichneten Berufsgruppen stehen im Alter von . . . Jahren													
	unter 20		20 bis 30		30 bis 40		40 bis 50		50 bis 60		60 bis 70		70 u. darüber	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
I. Landwirtschaft etc.	22,51	22,03	21,29	22,32	16,14	16,11	14,80	15,67	13,80	13,05	8,43	8,41	3,03	2,41
II. Forstwirtschaft und Fischerei	8,70	8,72	17,96	17,50	22,82	20,87	19,03	21,44	17,30	17,69	11,08	10,94	3,11	2,84
III. Bergbau, Hüttenwesen etc.	15,31	15,86	31,30	30,28	27,04	26,05	16,37	17,73	7,79	7,57	1,92	2,21	0,27	0,30
IV. Industrie der Steine und Erden	20,96	19,02	28,40	27,00	22,99	24,11	15,03	16,59	8,71	8,98	3,31	3,67	0,60	0,63
V. Metallverarbeitung	28,90	24,51	28,10	29,36	19,80	20,69	12,68	13,33	7,18	7,57	2,68	3,73	0,66	0,81
VI. Maschinen, Werkzeuge etc.	20,19	17,08	27,24	27,00	22,71	24,53	15,44	16,51	9,48	9,19	3,92	4,61	1,02	1,08
VII. Chemische Industrie	14,88	13,03	29,30	29,08	27,24	27,20	16,11	17,54	8,49	8,70	3,16	3,60	0,62	0,85
VIII. Forstwirtschaftl. Nebenprodukte	11,28	10,19	24,20	22,18	27,36	26,85	19,97	21,90	11,68	12,24	4,54	5,39	0,97	1,25
IX. Textilindustrie	23,94	22,87	28,29	25,30	17,52	17,50	12,93	14,01	9,75	10,61	5,39	6,86	2,18	2,25
X. Papier	26,70	28,58	30,22	28,72	19,65	18,99	12,58	12,57	7,28	7,12	2,85	3,28	0,72	0,74
XI. Leder	23,55	22,73	27,31	27,11	21,33	21,44	14,56	14,25	8,53	8,61	3,64	4,07	1,08	1,19
XII. Holz- und Schnitzstoffe	21,48	18,27	24,61	26,52	21,74	22,87	15,74	14,74	10,01	9,77	4,73	6,02	1,69	1,81
XIII. Nahrungs- und Genussmittel	24,77	22,10	29,57	30,09	21,15	21,55	13,36	14,31	7,57	7,74	2,93	3,47	0,65	0,74
XIV. Bekleidung und Reinigung	22,20	21,55	28,44	27,42	18,61	18,89	14,04	14,39	9,78	10,18	5,19	5,84	1,74	1,73
XV. Baugewerbe	16,47	11,16	26,15	26,33	23,06	26,12	16,98	18,16	11,32	11,17	4,86	5,88	1,16	1,18
XVI. Polygraphische Gewerbe	32,11	32,48	31,36	32,03	19,56	17,28	9,95	10,97	5,13	5,34	1,76	2,37	0,43	0,43
XVII. Künstler u. künstlerische Betriebe	24,12	25,12	32,40	30,70	21,00	19,88	11,15	11,99	6,93	7,35	3,00	3,88	1,40	1,08
XVIII. Gewerbl. Personen ohne näh. Bez.	22,26	24,07	29,68	27,84	21,82	22,22	14,86	15,03	7,99	7,42	2,86	2,93	0,53	0,49
XIX. Handelsgewerbe	16,87	13,64	23,03	23,05	21,51	21,65	17,67	18,49	12,62	13,16	6,28	7,70	2,02	2,31
XX. Versicherungsgewerbe	13,16	9,71	24,15	25,18	25,38	23,99	17,95	19,87	12,10	13,00	5,79	6,44	1,50	1,90
XXI. Verkehrsgewerbe	5,62	6,01	25,60	19,73	28,86	31,09	20,85	24,27	13,53	12,78	4,67	5,11	0,87	1,01
XXII. Beherbergung und Erquickung	22,03	14,63	29,21	26,12	18,03	21,26	14,95	18,22	10,23	12,20	4,54	6,04	1,31	1,53
im ganzen	21,18	19,99	24,68	24,39	19,20	19,15	15,11	16,01	11,62	11,63	6,17	6,92	2,04	1,91

Alters unter 20 Jahren und andererseits der höheren Altersstufen angewiesen bleiben. Die Landwirtschaft und die Textilindustrie enthalten hierfür Belege. Auf die gleiche Weise sind auch die Verschiebungen gegenüber den Ergebnissen von 1882 zu erklären. In den aufstrebenden Berufen wächst die Uebersetzung der mittleren Altersklassen, in den stationären die Uebersetzung der noch nicht und der nicht mehr voll leistungsfähigen Altersstufen. Die Unterschiede in der Altersgliederung vergrößern sich in dem Maße, als die erbliche Berufsfolge an Boden verliert, und der Nachwuchs von seinem Milieu sich emanzipiert, um jenen Berufen sich zuzuwenden, welche die besseren Aussichten bieten. Bessere Aussichten sind aber in erster Linie bedingt durch gesteigerte Produktivität der menschlichen Arbeit. Alle Berufe stehen unter einander in einem labilen Gleichgewicht, das dem Gleichgewichtszustand zwischen den einzelnen Zweigen der Produktion und Konsumtion entspricht. Die entscheidenden Aenderungen hierin gehen von der Seite der Produktion aus: der technische Fortschritt ist es, welcher ihr die Wege weist. Infolge der Verbilligung der Waren paßt sich ihr die Konsumtion dann an.¹⁾ Größere Produktivität ermöglicht aber bessere Bedingungen für Kapital und Arbeit. Technisch erweitert sie die Produktion, gesellschaftlich zieht sie Kapital und Menschen an sich. Jene stete Umbildung der Berufsgliederung und sozialen Schichtung, in welche die Berufszählung hinein leuchtet, wird also hauptsächlich bewirkt durch die Aenderungen in der Technik und Organisation des gesellschaftlichen Produktionsprozesses. Damit steht die erbliche Berufsfolge in Widerspruch. Denn jede Stufe jener großen Entwicklung bedingt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, eine neue Auslese der in der Produktion

¹⁾ Selbstverständlich werden die Erfinder oder Organisatoren geleitet von der Rücksicht auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse, die Konsumtion, den voraussichtlichen Absatz und den Gewinn, welcher von der Minderung der Produktionskosten und der Erweiterung des Absatzes zu erwarten steht. Die Kenntnis gesellschaftlicher Bedürfnisse ist also einer der wichtigsten Motive für den Erfinder oder Organisator. Aber ihre Wirksamkeit äußert sich eben zunächst in Aenderungen des Produktionsprozesses und erst der Preis oder die Beschaffenheit der gebotenen Waren oder Leistungen rufen die vorausgesetzte Nachfrage seitens der Konsumenten wach. Oft war sie latent, oft folgen aber die Konsumtionssitten nur zögernd und widerwillig den Fortschritten der Produktion. Also nochmals: menschliche Bedürfnisse, die Rücksicht auf deren bessere Befriedigung und den dadurch zu erzielenden Gewinn sind die psychologischen Motive, die Aenderungen in der Technik und Organisation aber die tatsächlich treibenden Kräfte bei der Umwandlung des Produktionsprozesses und der ihm entsprechenden Berufsgliederung.

thätigen Arbeitskräfte. Dieser Auslese ist zunächst der Nachwuchs unterworfen, weil hier die konservativen, retardierenden Elemente relativ am schwächsten sind. Aber auch solche Personen, die bereits ihren Platz im Erwerbleben gefunden haben, wissen sich häufig dem Einfluß jener Elemente zu entziehen und durch den Wechsel des Berufs oder Produktionszweiges an der aufsteigenden Konjunktur teilzunehmen. Natürlicherweise sind es hauptsächlich die Jüngeren, die zu solchem Berufswechsel entschlossen und befähigt sind. Die Umbildung der Berufsgliederung geht also in der Form des Berufswechsels vor sich, in der Regel in gleichem Schritt mit dem Generationswechsel, zum Teil aber auch demselben vorausleitend. Die Spuren dieser Bewegung haben wir in der Altersgliederung der Erwerbthätigen erkannt.

2. Der Familienstand.

Bevor wir in die Erörterung der Familienstandsverhältnisse innerhalb der einzelnen Berufszweige eingehen, empfiehlt es sich, einen Blick auf die Familienstandsgliederung in den verschiedenen Kategorien der Berufszugehörigkeit zu werfen. Das wird durch die nachstehende Uebersicht ermöglicht. Bei der Berechnung der Gliederungszahlen sind die Kinder unter 16 Jahren als noch nicht ehemündig außer Anschlag geblieben. Die Geschiedenen wurden wegen ihrer geringen Zahl nicht gesondert ausgewiesen, sondern zu den Verwitweten geschlagen.

Von je 100 nebenbezeichneten Personen sind demnach

Stellung zum Beruf:	ledig			verheiratet			verwitwet		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Erwerbthätige . . .	39,23	59,08	44,17	57,31	21,60	48,42	3,46	19,32	7,41
Dienende . . .	87,72	95,52	95,37	10,10	1,00	1,18	2,18	3,48	3,45
Angehörige . . .	71,43	17,03	19,29	13,76	77,18	74,54	14,81	5,79	6,17
beruflose Selbstständige . . .	27,91	26,05	26,92	48,05	6,18	25,80	24,04	67,77	47,28
im ganzen . . .	39,56	34,87	37,14	55,57	52,05	53,76	4,87	13,08	9,10

Wenige Worte genügen zur Erklärung. Durchaus sind die beiden Geschlechter getrennt zu untersuchen. Verheiratet sind unter den erwerbthätigen Männern mehr als die Hälfte, von den erwerbthätigen Frauen etwas mehr als der fünfte Teil, von den familienangehörigen Frauen sind es dagegen nahezu vier Fünftel.

Für den Frauenerwerb sind also die Familienstandsverhältnisse von geradezu entscheidender Bedeutung. Wie wir im vorigen Ab-

schnitte gehört haben, beträgt die Zahl der hauptsächlich erwerbthätigen Frauen im Deutschen Reich 5 264 393. Die häuslichen Dienstboten können bei der nachfolgenden Erörterung als ganz überwiegend ledig — nur 3 Prozent derselben sind verheiratet oder verwitwet — außer Anschlag bleiben. Außerdem kommen noch 421 241 weibliche Erwerbthätige im Alter von unter 16 Jahr in Abzug, so daß 4 843 152 erwerbthätige Frauen erübrigen, die im Alter der Ehemündigkeit stehen. Von diesen sind 2 861 148 oder 59,08 Prozent ledig, 1 046 381 oder 21,61 Prozent verheiratet und 935 623 oder 19,31 Prozent verwitwet oder geschieden. Hingegen sind im ganzen von je 100 Frauen, die im Alter von 16 Jahr und darüber stehen, 34,87 Prozent ledig, 52,05 Prozent verheiratet und 13,08 Prozent verwitwet. Die Quote der Verheirateten steht also bei den erwerbthätigen Frauen kaum halb so hoch, wie unter der Gesamtzahl der ehemündigen Frauen. Umgekehrt verhält es sich mit den Quoten der Ledigen und der Witwen; diese erheben sich bei den erwerbthätigen Frauen beträchtlich über den Durchschnitt. Die ganz überwiegende Mehrzahl derselben sind eben Mädchen, welche, dem schulpflichtigen Alter entwachsen, bis zur Zeit der Verehelichung gänzlich oder doch der Hauptsache nach auf eigenen Erwerb angewiesen sind. Die Mehrzahl derselben tritt sodann infolge der Eheschließung dauernd oder doch zeitweilig aus der volkswirtschaftlichen Erwerbsarbeit in die Kategorie der Familienangehörigen zurück. Und davon bleibt hinwiederum ein erheblicher Teil nach Tode des Mannes unversorgt zurück und sieht sich neuerdings zu dem eigenem Erwerb genötigt. So kommt es, daß — wie aus der obigen Uebersicht zu entnehmen — die Verwitweten unter den erwerbenden Frauen nahezu 6mal so stark vertreten sind, wie unter den erwerbthätigen Männern.

Ist also auch die bei weitem größere Hälfte aller erwerbthätigen Frauen ledig, so erübrigen doch rund 2 Millionen erwerbthätiger Frauen, die entweder verheiratet sind oder es doch waren, 2 Millionen deutsche Frauen, welche zu den Pflichten der Familie und der Häuslichkeit auch noch die schwere Last des Hauptberufs auf sich nehmen mußten! Hierin, in der eheweiblichen Erwerbthätigkeit erblicke ich den Mittelpunkt der Frage der Frauenarbeit überhaupt. Denn alle Uebelstände der Frauenarbeit und insbesondere die damit verbundenen Gefahren für das physische und geistige Wohl der kommenden Generation treten am schärfsten hervor bei den Frauen, welche Mütter geworden sind. Freilich sind es nicht alle Ehefrauen

oder Witwen, aber doch die ganz überwiegende Mehrzahl. Darüber werden wir durch die Berufsstatistik jedoch nicht des Näheren unterrichtet. Ich möchte anregen, daß bei der nächsten Wiederholung der Berufszählung die Daten über die Kinder der erwerbthätigen Frauen ausgebeutet werden.¹⁾ Soweit die Kinder unter der Obhut der Mutter stehen, und das ist ja bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fall, finden sie sich in der gleichen Haushaltungsliste verzeichnet; einer besonderen Erhebung bedarf es also nicht. Der Wichtigkeit der hier im Spiele stehenden Interessen wäre es angemessen, die verfügbaren Eintragungen nach dieser Richtung hin mit besonderer Sorgfalt auszubeuten.

Seit 1882 hat die eheweibliche Arbeit erhebliche Fortschritte gemacht. Da damals die Geschiedenen, welche 1895 zu den Verwitweten geschlagen werden, mit den Ledigen zusammen ausgewiesen wurden, ist die Vergleichung nur hinsichtlich der beiden großen Gruppen: Verheiratete und Unverheiratete möglich. 1882 waren 697 639 Verheiratete und 3 561 464 nicht verheiratete Frauen erwerbthätig, 1895 sind es 1 046 381 verheiratete und 4 218 012 nicht verheiratete Frauen; die verheirateten Frauen haben also um 49,8 Prozent, die nicht verheirateten nur um 18,5 Prozent zugenommen. Im ganzen ergeben sich für die 4 Kategorien der Berufszugehörigkeit folgende Verschiebungen in der Familienstandsgliederung:

Es sind

von je 100	1895				1882			
	verheiratet		nicht verheiratet		verheiratet		nicht verheiratet	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Erwerbthätigen . . .	54,02	19,88	45,98	80,12	55,18	16,38	44,82	83,62
Dienenden	8,92	0,86	91,08	99,14	9,83	1,28	90,17	98,72
Angehörigen	0,67	41,07	99,33	58,93	1,20	41,46	98,80	58,54
beruflos. Selbständigen	40,05	5,38	59,95	94,62	42,61	3,93	57,39	96,07

Die Ehestandsziffer des männlichen Geschlechts hat also durchaus, jene des weiblichen Geschlechts aber nur bei den Dienenden und Angehörigen abgenommen, bei den Erwerbthätigen und beruflosen Selbständigen hingegen zugenommen; 1882 waren 16,4 von je 100 erwerbthätigen Frauen verheiratet, 1895 sind es bereits 19,9.

¹⁾ Ansätze zu einer Familienstatistik unter besonderer Berücksichtigung der Kinderzahl bei der französischen Volkszählung. Auf die Kombination mit den Gesichtspunkten des Erwerbs war sie jedoch nicht bedacht.

Bevor ich die Familienstandsgliederung nach den einzelnen Berufsabteilungen vorführe, schalte ich hinsichtlich der weiblichen Erwerbthätigen die einschlägigen absoluten Zahlen ein, deren Kenntnis für die Beurteilung der Frauenarbeit von besonderer Wichtigkeit ist.

Unter den berufthätigen Frauen sind

in der Berufsabteilung	ledig	verheiratet	verwitwet
A Landwirtschaft	1 651 524	615 301	486 329
B Industrie	1 048 818	250 666	221 634
C Handel	323 966	129 176	126 466
D Lohnarbeit	122 266	28 595	83 004
E 2—S. Öffentl. Dienst u. freie Berufsarten	135 815	22 643	18 190
im ganzen	3 282 389	1 046 381	935 623

Für die Gesamtheit der Berufthätigen aber wird die Familiengliederung durch die folgenden Verhältnissberechnungen dargestellt: Es sind in jeder Berufsabteilung

	im Jahre 1895			1882
	ledig	verheiratet	verwitwet	verheiratet
	von je 100 männlichen Erwerbthätigen			
A Landwirtschaft	39,94	55,59	4,47	55,82
B Industrie	43,04	54,35	2,61	55,39
C Handel	35,98	61,18	2,84	63,31
D Lohnarbeit wechselnder Art	29,35	66,35	4,30	73,47
E 1. Armee und Marine	92,43	7,45	0,12	6,85
E 2—S. Sonst. öffentl. Dienst u. freie Berufsarten	36,92	59,53	3,55	61,24
	von je 100 weiblichen Erwerbthätigen			
A Landwirtschaft	59,99	22,35	17,66	17,45
B Industrie	68,95	16,48	14,57	13,21
C Handel	55,89	22,29	21,82	21,04
D Lohnarbeit wechselnder Art	52,28	12,23	35,49	13,70
E 2—S. Sonst. öffentl. Dienst u. freie Berufsarten	76,88	12,82	10,30	16,13
	von je 100 Erwerbthätigen überhaupt			
A Landwirtschaft	46,60	44,55	8,85	44,01
B Industrie	47,80	47,39	4,81	47,96
C Handel	40,92	51,54	7,54	55,29
D Lohnarbeit wechselnder Art	41,75	37,08	21,17	45,83
E 1. Armee und Marine	92,43	7,45	0,12	6,85
E 2—S. Sonst. öffentl. Dienst u. freie Berufsarten	45,80	49,15	5,05	52,27

Im allgemeinen steht die Ehestandsziffer am höchsten im Handel und Verkehr; es folgen sodann der Reihe nach: öffentlicher Dienst, Industrie und Landwirtschaft. Gegen 1882 sind die Verschiebungen im ganzen nicht sehr erheblich, hauptsächlich deshalb, weil bei den beiden Geschlechtern Gegenbewegungen bestehen, die einander bis zu einem gewissen Grad aufheben. Bei den Männern ist nämlich die Quote der Verheirateten in allen Berufsabteilungen mit Ausnahme des Kriegsdienstes zurückgegangen, bei den Frauen in den entscheidenden Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr gestiegen. Die eheweibliche Arbeit ist also auf den Hauptgebieten ihrer Anwendung in Zunahme, und zwar in ziemlich rascher Zunahme begriffen.

Diese Wahrnehmung wird auch durch die Untersuchung nach der sozialen Stellung bestätigt. Es sind nämlich verheiratet

Berufsabteilungen	von je 100 männlichen					
	Selbständigen		Angestellten		Arbeitern	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	88,75	89,27	58,20	62,03	32,78	37,19
Industrie	83,39	83,46	58,25	52,32	45,12	42,65
Handel und Verkehr	83,89	84,34	46,32	45,04	48,69	47,78
zusammen	86,17	86,37	53,12	50,91	41,05	40,48

Berufsabteilungen	von je 100 weiblichen					
	Selbständigen		Angestellten		Arbeitern	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	13,47	9,96	5,74	7,28	23,76	18,39
Industrie	16,08	13,67	8,30	20,58	16,76	12,69
Handel und Verkehr	27,26	25,13	5,34	15,56	20,08	16,89
zusammen	17,35	14,36	6,22	12,26	21,55	17,26

Dafs die höheren sozialen Schichten auch die höheren Ehestandsziffern haben würden, war von vornherein nicht anders zu erwarten. Am grössten sind die Verschiedenheiten zwischen den sozialen Schichten hinsichtlich der Stellung der Witwen. Unter den selbständigen erwerbthätigen Frauen sind 48,74 Prozent verwitwet, und zwar in der Landwirtschaft 77,13, in der Industrie 27,05, im Handel und Verkehr 55,76 Prozent; unter den Arbeiterinnen sind es nur 8,30 Prozent, und zwar in der Landwirtschaft 9,09, in der Industrie 8,14, im Handel und Verkehr 3,57 Prozent. Der Unterschied ist sehr begreiflich, denn die selbständigen Witwen wurden zumeist erst durch den vom Mann ererbten Besitz zur Erwerbthätigkeit veranlaßt, während die verwitweten Arbeiterinnen ihre

Erwerbthätigkeit in der Regel schon im ledigen Stande begonnen haben und daher von den ledigen und verheirateten Arbeiterinnen, aus welchen sie hervorgehen, an Zahl erheblich übertroffen werden. Der Vergleich mit den Ziffern für 1882 führt zu mancherlei interessanten Wahrnehmungen. Ich hebe hier nur hervor, daß die Ehestandsziffer der landwirtschaftlichen Arbeiter fällt, jene der industriellen Arbeiter steigt. Die Ehestandsziffer der Arbeiterinnen erscheint durchaus erhöht. Insbesondere ist die Zahl der verheirateten Industriearbeiterinnen von 69 215 im Jahre 1882 auf 166 338 im Jahre 1895 gestiegen. Früher waren 12,69 Prozent der industriellen Arbeiterinnen Ehefrauen, jetzt sind es bereits 16,76 Prozent.

Die Verwendung von verheirateten Arbeiterinnen ist auch bei der mit der Berufszählung verbundenen gewerblichen Betriebsaufnahme besonders erfragt worden. Unter den eigentlichen gewerblichen Gehilfen und Arbeitern, also von den mithelfenden Familienangehörigen abgesehen, sind im ganzen 1 268 967 oder 19,6 Prozent Frauen ermittelt worden. Scheidet man die jugendlichen Arbeiterinnen unter 16 Jahr aus, so erübrigen 1 141 169 oder 17,6 Prozent erwachsene Arbeiterinnen. Von diesen waren 160 498 oder 14,1 Prozent verheiratet, von je 100 Arbeiterinnen überhaupt also 12,6 Prozent. Bei weitem die Mehrzahl davon, 140 804 oder 87,7 Prozent der verheirateten Arbeiterinnen gehören der eigentlichen Industrie (B) an, 2 740 oder 1,7 Prozent der Gewerbeabteilung (A) Gärtnerei, Fischerei etc., 16 954 oder 10,6 Prozent dem Handel und Verkehr (C). Nach Größenskategorien der Betriebe war die Verbreitung der ehewerblichen Arbeit die folgende:

Von je 100 erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet in der Gewerbeabteilung

Größensklasse	Gärtnerei, Fischerei etc.	Industrie	Handel und Verkehr
Betriebe mit 1—5 Personen . . .	18,1	6,1	6,3
„ „ 6—20 „ . . .	24,6	9,3	3,6
„ „ über 20 „ . . .	37,0	19,9	8,6
im ganzen . . .	26,2	16,8	5,8

Es zeigt sich also, daß die Verwendung ehewerblicher Arbeit mit dem Umfang der Betriebe in der Regel zunimmt; am auffälligsten in der eigentlichen Industrie, woselbst der Prozentsatz der verheirateten Frauen in den Fabrikbetrieben mehr als 3 mal so hoch steht wie in den Kleinbetrieben und mehr als doppelt so hoch wie in den Betrieben mittleren Umfangs. Im Handel und Verkehr

weisen diese letzteren der geringsten Prozentsatz eheweiblicher Arbeit aus; er steht daselbst am höchsten in den Großbetrieben, während die Kleinbetriebe eine Mittelstellung einnehmen. Eheweibliche abhängige Arbeit ist also ganz überwiegend Fabrikarbeit.¹⁾

Kehren wir nunmehr wieder zu den Ergebnissen der Berufszählung zurück, so hätte eine eindringendere Untersuchung über die Wechselbeziehungen zwischen Familienstand und Beruf, ebenso wie dies hinsichtlich der Altersverhältnisse an das Detail der einzelnen Berufsarten anzuknüpfen und dabei auch die Unterschiede der Berufsstellung mit zu berücksichtigen. Da dies der engere Rahmen der vorliegenden Untersuchungen nicht gestattet, teile ich in der nachstehenden Uebersicht wenigstens die Quoten der Verheirateten unter den Erwerbthätigen der einzelnen Berufsgruppen unter Trennung der beiden Geschlechter mit und füge die entsprechenden Daten für 1882 zur Vergleichung hinzu:

Siehe die Uebersicht auf S. 394.

Beide Geschlechter zusammengenommen, hat sich die Ehestandsziffer in der Summe der hier vorgeführten Berufsgruppen nicht geändert. Wohl aber sind Verschiebungen bei jedem der beiden Geschlechter eingetreten und zwar in der Regel in entgegengesetzter Richtung: bei den Männern ist die Quote der Verheirateten gesunken, bei den Frauen ist sie gestiegen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen und ebenso die Veränderungen gegenüber 1882 sind in erster Linie bedingt durch die soziale Schichtung; denn die Selbständigen haben — wie ich bereits gezeigt habe — eine viel höhere Ehestandsziffer wie die Abhängigen. Da, wie wir aus dem V. Abschnitt wissen²⁾, die Abhängigen nunmehr fast in allen Berufsgruppen den Selbständigen

¹⁾ Die Gewerbezahl von 1895 ist die erste im Deutschen Reich, bei welcher die Verwendung von verheirateten Frauen erfragt wurde. Es ist also der Vergleich mit früheren Gewerbezahlungen nicht durchführbar. Wohl aber versucht das Zählungswerk die Spezialquoten von 1875 und 1890 über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken zum Vergleich heranzuziehen. Darnach sollen die verheirateten Industriearbeiterinnen absolut zwar nicht unerheblich zugenommen haben, anteilsweise aber, d. i. im Verhältnisse zur Gesamtzahl der Industriearbeiterinnen, wären sie etwas zurückgeblieben. Das steht in so auffälligem Widerspruch zu den auf S. 390 und 391 mitgeteilten Ergebnissen der Berufsstatistik, wonach die Vertretung der Verheirateten gerade unter den Industriearbeiterinnen rasch zunimmt, dafs ich die Grundlagen jener Berechnungen für ganz unzulänglich halten mufs.

²⁾ Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, XIV. Bd. S. 618.

Es sind verheiratet unter je 100 Erwerbthätigen der nebenbezeichneten Berufsgruppen

Berufsgruppen	1895			1882		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
I. Landwirtschaft etc.	55,23	22,34	44,16	55,52	17,44	43,65
II. Forstwirtschaft und Fischerei	70,50	26,25	68,13	70,81	21,93	69,43
III. Bergbau, Hüttenwesen etc. .	63,50	11,86	61,79	61,01	16,98	59,52
IV. Industrie der Steine u. Erden	55,19	21,94	52,56	56,45	18,37	54,05
V. Metallverarbeitung	47,21	17,33	45,96	47,57	15,78	46,41
VI. Maschinen, Werkzeuge etc. .	55,56	15,17	54,25	57,30	20,79	56,65
VII. Chemische Industrie	62,00	17,38	55,62	60,37	18,12	55,66
VIII. Forstwirtsch. Nebenprodukte .	71,23	13,55	65,47	69,75	12,48	64,93
IX. Textilindustrie	59,55	20,71	41,97	59,41	15,47	42,69
X. Papier	53,40	14,42	42,15	50,94	12,38	39,25
XI. Leder	51,12	15,32	48,99	50,06	14,37	48,35
XII. Holz- u. Schnitzstoffe	35,88	21,70	52,37	54,17	15,76	52,25
XIII. Nahrungs- und Genußmittel .	46,72	27,17	43,59	47,39	20,30	44,72
XIV. Bekleidung und Reinigung .	52,97	11,38	33,37	52,72	10,25	34,37
XV. Baugewerbe	58,40	31,16	58,13	63,41	38,46	63,24
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	41,06	11,57	37,36	38,32	9,84	35,54
XVII. Künstler u. künstl. Betriebe .	40,04	9,59	37,91	39,43	11,04	38,25
XVIII. Gewerbliche Personen ohne nähere Bezeichnung	58,56	12,22	48,45	58,63	15,77	49,26
XIX. Handelsgewerbe	54,67	27,74	47,97	56,18	24,85	49,65
XX. Versicherungsgewerbe	56,59	12,48	55,60	56,26	35,00	56,11
XXI. Verkehrsgewerbe	72,16	26,42	70,84	73,45	26,21	71,91
XXII. Beherbergung und Erquickung	58,78	15,77	35,96	66,52	14,16	46,25
im ganzen	55,69	20,50	46,66	56,41	16,51	46,66

gegenüber erheblich stärker hervortreten, so haben die verminderten Ehestandsziffern der Männer nichts auffallendes an sich. Sie sind einfach eine Reflexwirkung der geänderten sozialen Schichtung. In der That schwindet diese Reflexwirkung sofort, wenn man die einzelnen sozialen Schichten für sich untersucht. Nach den großen Berufsabteilungen ist dies auf S. 391 geschehen, und wir haben gesehen, daß die Quoten der verheirateten Angestellten und Arbeiter in den Abteilungen Industrie sowie Handel und Gewerbe entschieden zunehmen. Das wird durch die besondere Gestaltung nach einzelnen Berufsgruppen und -Arten bestätigt, wofür die ziffermäßigen Unterlagen hier jedoch nicht mitgeteilt werden können.

Die gesteigerte Ehestandsziffer der Arbeiter ist zweifelsohne ein erfreuliches Symptom. Sie deutet an, daß ihre wirtschaftliche Lage jetzt in weiterem Umfange als früher die Gründung einer

eigenen Familie gestattet, und das die Arbeiterklasse auch an der physischen Erneuerung des Volks immer breiter und kräftiger beteiligt ist. In diesem Zusammenhange erscheint es nunmehr doppelt bedeutsam, wenn die Ehestandsziffer der Arbeiter in den meisten industriellen und kommerziellen Berufen steigt, in der Landwirtschaft dagegen fällt. Nicht nur das wirtschaftliche, sondern, was noch wichtiger ist, auch das physische Leben des deutschen Volks stützt sich immer mehr auf die Industrie und ihre Arbeiterschaft.¹⁾ Galt im alten Agrarstaate der Bauernstand als die unerschöpfliche Quelle der Volkskraft, so wird gereifte Einsicht sie im modernen Industriestaat immer mehr in der Arbeiterklasse, voraus in jener der Industrie, erblicken. Nur das diese Quelle nicht unerschöpflich ist. Der stets neu belebenden Berührung mit der Natur entrückt, ganz und gar auf die Bedingungen der Kultur gestellt, muß die Arbeiterfamilie der Gefahr der Degeneration immer von neuem entrissen werden. So ist positive Sozialpolitik zugleich Volkshygiene. Soziale und nationale Politik stehen, richtig verstanden, nicht etwa im Gegensatz zueinander, sondern sie haben die gleichen Interessen und erheben die gleichen Forderungen.

Diesen Interessen scheint aber die gesteigerte Ehestandsziffer der weiblichen Erwerbthätigen zu widerstreiten, die in der überwiegenden Mehrzahl der Berufsgruppen und -Arten wiederkehrt. Die besondere Gestaltung der sozialen Schichtung bei den weiblichen Erwerbthätigen läßt eher eine relative Abnahme der Verheirateten erwarten. Denn noch rascher als wie beim männlichen Geschlecht hat sich hier das Uebergewicht der Abhängigen, insbesondere der Arbeiterinnen gegenüber den Selbständigen verschärft. Und gewiß ist die abhängige Erwerbsarbeit noch weniger mit den häuslichen und Familienpflichten der Frauen vereinbar als die selbständige Erwerbthätigkeit, welche in zahlreichen Fällen nur als der berufsstatistische Niederschlag erbter Besitzverhältnisse aufzufassen ist. Trotzdem hat die eheweibliche Arbeit nicht nur nicht abgenommen, sondern auf der ganzen Linie rasche Fortschritte gemacht, noch raschere als die Frauenarbeit überhaupt. Die Ausbildung der Fabrikindustrie, die Notwendigkeit, den Ausfall an männlichen Arbeitskräften zu ersetzen, die von der Landwirtschaft und anderen minder lohnenden Beschäftigungen lohnenderen Berufen sich zuge-

¹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen über die Familienentfaltung im X. Abschnitt S. 134 ff. dieses Bandes.

wendet haben, und alle anderen Momente, wodurch die spezifische Kapazität der deutschen Volkswirtschaft für Frauenarbeit erhöht worden ist ¹⁾, haben insbesondere auch die Arbeitsgelegenheiten für eheweibliche Arbeit vervielfältigt und erweitert. Und die Unzulänglichkeit des männlichen Arbeitsverdienstes veranlaßt immer mehr Frauen, von jenen Gelegenheiten thatsächlich Gebrauch zu machen. Ja es liegt sogar die Vermutung nahe, daß die früher festgestellte Erhöhung der Ehestandsziffer der männlichen Arbeiter mit der Zunahme der eheweiblichen Arbeit in Zusammenhang stehe. Kann doch desto eher zur Ehe geschritten werden, wenn auch die Frau am Erwerb teilnimmt und zu den Kosten des Haushalts beiträgt.

Die Zunahme der eheweiblichen Arbeit wird je nach dem Standpunkte der verschiedenen dabei beteiligten Interessen verschieden beurteilt werden. Wer wie ich lediglich das Interesse der Volkskraft und Volkskultur vor Augen hat, wird sie als höchst bedenklich beklagen. Die — ohnedies naheliegenden — Gründe brauche ich an dieser Stelle nicht auszuführen. Hier kann es sich nur darum handeln, in nüchterner Objektivität das Maß und die Entwicklungstendenzen festzustellen. Soweit die Unterlagen internationale Vergleichen ermöglichen, scheint im Deutschen Reich die industrielle und kommerzielle Arbeit verheirateter Frauen im Vergleich zu anderen europäischen Industriestaaten noch nicht sehr verbreitet zu sein. Nicht so sehr ihre Ausdehnung, als wie vielmehr ihre rasche Zunahme ist beunruhigend. Mit den amerikanischen Verhältnissen verglichen, erscheint sie allerdings bereits weit vorgeschritten. Ich stelle die Daten für Deutschland, Oesterreich und Amerika nebeneinander:

Von je 100 erwerbthätigen Frauen sind

	in der Industrie			im Handel u. Verkehr		
	ledig	ver- heiratet	ver- witwet	ledig	ver- heiratet	ver- witwet
im Deutschen Reich . .	68,9	16,5	14,6	55,9	22,3	21,8
in Oesterreich ²⁾	63,7	23,6	12,7	44,4	25,5	30,1
in den Vereinigten Staaten von Amerika ³⁾	79,0	10,7	9,3	82,2	7,4	10,4

Die Quote der erwerbthätigen verheirateten Frauen steht also in Oesterreich höher, in Amerika viel niedriger wie im Deutschen

¹⁾ Vgl oben den XIII. Abschnitt S. 367 ff.

²⁾ Zählung vom 31. Dezember 1890.

³⁾ Zählung vom 1. Juni 1890.

Reich. Insbesondere in jenen Industriezweigen, in welchen der Großbetrieb vorherrscht, sind in Amerika verheiratete Frauen auffallend selten.¹⁾ Eine Spezialuntersuchung des Unionsarbeitsamts über die Lage der Arbeiterinnen in den amerikanischen Großstädten²⁾ hat ergeben, daß von den 17 427 Arbeiterinnen, auf welche die Erhebung sich erstreckte, 15 387 ledig, 1030 Witwen und nur 745 verheiratet gewesen sind. Fabrikarbeit von verheirateten Frauen scheint also daselbst eine seltene Ausnahme zu sein. Das deutet auch schon die Bezeichnung von Fabrikarbeiterin: *factory* oder *working girl* an. Das männliche Arbeitseinkommen genügt, um die Frauen von der Erwerbsarbeit, zumindest von solcher, die nicht von der Hauswirtschaft aus geschehen kann, zu befreien.

Welche allgemeine Erkenntnis läßt sich aus unserer kleinen internationalen Zusammenstellung ableiten? Ich glaube, keine andere als die, daß die Quote verheirateter Arbeiterinnen ein Anzeichen für den proletarischen Charakter der Frauenarbeit überhaupt ist. Denn sie steht im umgekehrten Verhältnisse zur Auskömmlichkeit des männlichen Arbeitsverdienstes und zur Kraft der konservativen Traditionen, welche die Frau ausschließlich für jene großen Aufgaben in Anspruch nehmen wollen, von deren Erfüllung das Wohl und Wehe der kommenden Generation und damit auch die Zukunft der Nationen abhängt.³⁾ Gilt dies für die internationale Vergleichung,

¹⁾ Vgl. den auf S. 364 citierten Bericht des amerikanischen Arbeitsamts und meine Besprechung hierüber im XII. Band des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik S. 135 ff.

²⁾ 4th Annual Report of the Commissioner of Labor, Working Women in Large Cities. Washington 1889, S. 304 ff.

³⁾ Damit ist auch das Urteil ausgesprochen über die Bestrebungen, die Ehefrauen gesetzlich aus der Fabrik auszuschließen. So wünschenswert das Ziel auch wäre, so wenig ist es durch gesetzliche Maßregeln zu erreichen, so lange nicht die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind durch die Hebung der männlichen Lohnniveaus und der allgemeinen Lebenshaltung. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle bedeutet ja eheweibliche Arbeit nichts anderes, als daß das Einkommen des Mannes den Bedarf der Familie nicht deckt, und daß die erforderliche Ergänzung auf andere Weise als durch die Fabrikarbeit der Frau sich nicht beschaffen läßt. Was vermöchte ein gesetzliches Verbot an dieser Sachlage zu verbessern? Es würde nur eine Prämie auf das Konkubinat setzen, oder die Frau auf noch mindere Arbeitsgelegenheiten abdrängen, hauptsächlich in der Richtung hausindustriellen Erwerbs. Damit kämen wir vom Regen in die Traufe. Nein, wie die Frauenfrage überhaupt, ist auch dieses Teilproblem derselben nicht einseitig von der Frauenseite, sondern nur von der Männerseite aus zu lösen: durch die Steigerung des

so möchte ich doch speziell für das Deutsche Reich die oben konstatierte Zunahme der eheweiblichen Arbeit nicht ohne weiteres als ein Merkmal fortschreitender Proletarisierung überhaupt gelten lassen. Mehrfache Umstände lassen jene Zunahme trotz der unleugbaren Hebung des Lohnniveaus und der Lebenshaltung erklärlich scheinen. Zunächst ist mit der fortschreitenden Ausbildung der arbeitsthätigen Volkswirtschaft der Geldbedarf des Arbeiterhaushalts überhaupt gewachsen. Gleichzeitig ist sein Kulturbedarf erweitert, und die Kosten des Unterhalts sind vergrößert. Ist auch die dringendste Notdurft gestillt, so will man die Lebenshaltung doch über das bisherige, durch den Erwerb des Mannes gegebene Niveau hinausheben. Hier muß nun die Erwerbsarbeit der Frau aushelfen. Ihre Vorteile sind greifbar, sie drücken sich in Mark und Pfennig aus; ihre schwerwiegenden Nachteile und Gefahren entgehen oft dem befangenen Blick der Nächstbeteiligten. Und so nimmt denn die Frau die Last des Erwerbs auf sich, oder verharrt darin länger als wie dies sonst der Fall gewesen wäre.

Vielleicht noch wichtiger für die Gestaltung der Ziffern ist ein anderer Umstand: Die Frauen, die in einem bestimmten Beruf als erwerbthätig ausgewiesen werden, sind keineswegs immer mit Männern des gleichen Berufs verheiratet. Zum Teil sind sie von anderen, schlechter gelohnten Berufen aus zu jenem Beruf übergegangen und gehören eigentlich einer tieferen sozialen Schicht an. Gestatten es die Löhne eines günstig situierten Gewerbebezuges den Arbeitern, ihre Frauen zu Hause zu belassen, so bewerben sich doch Frauen, deren Männer anderen, minder entlohten Berufen angehören, um jene weiblichen Arbeitsstellen. Die Zahl der in einem bestimmten Berufe beschäftigten Ehefrauen hängt also nicht bloß von den Arbeitslöhnen dieses Berufs, sondern auch von ihrem Verhältnisse zu dem sonstigen Lohnniveau der Gegend ab.¹⁾ Insbesondere trachten die Frauen schlecht gelohnter landwirtschaftlicher Arbeiter oder kleiner Grundbesitzer auf solche Weise von dem höheren Lohnniveau der Industrie zu profitieren. Sie lassen also die Quote der eheweiblichen

männlichen Einkommens bis zur Höhe des vollen Familienbedarfs. Dann hört die Arbeit der Ehefrauen von selbst auf. Sind erst diese Voraussetzungen gegeben, dann wollen wir uns die gesetzliche Sanktion ihrer Rückwirkung auf die eheweibliche Arbeit gerne gefallen lassen. Aber bis dahin ist der Weg noch weit.

¹⁾ Vgl. die interessanten Erhebungen von Martin über den Beruf der Ehemänner der in der Krimmitschauer Streichgarnindustrie arbeitenden Frauen, a. a. O. S. 45 ff.

Arbeit in der Industrie höher, in der Landwirtschaft niedriger erscheinen, als dies dem Berufe der betreffenden Ehemänner nach der Fall sein müßte. In dem Maße als sich das Lohnniveau eines Berufs hebt, werden zwar die Frauen der darin beschäftigten Arbeiter von der Erwerbsarbeit entlastet, aber Frauen aus minderen Berufen strömen dafür, vielleicht sogar noch zahlreicher ein. Der Umstand, daß Mann und Frau in zahlreichen Fällen verschiedenen Berufen angehört, verhindert es also, aus der Quote der eheweiblichen Arbeit und ihren Veränderungen auf das soziale Niveau und die Lebenshaltung in diesem Beruf zurückzuschließen. Die Quote der Frauenarbeit und speziell der eheweiblichen Arbeit ist zwar höchst charakteristisch für die gesamte Volkswirtschaft im Vergleich zum Ausland, nicht aber für die Lage der einzelnen Berufe und für die Beurteilung ihrer Entwicklungstendenzen.

3. Der Familienstand in Verbindung mit der Altersgliederung.

Der Familienstand ist in hohem Maße durch das Alter bedingt. Die besonderen Familienstandsverhältnisse der einzelnen Berufe oder Berufstellungen treten erst dann rein zu Tage, wenn man sie für die einzelnen charakteristischen Altersgruppen gesondert untersucht. Hinsichtlich der vier Hauptkategorien der Berufszugehörigkeit geschieht dies in der nachstehenden Uebersicht, welche gleichsam als die Fortsetzung der Uebersicht auf S. 387 anzusehen ist.

Von je 100 nebenbezeichneten Personen sind

Kategorien der Berufs- zugehörigkeit	ledig			verheiratet			verwitwet		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
im Alter von 16—30 Jahren									
Erwerbthätige . . .	80,37	90,12	83,25	19,45	9,02	16,37	0,18	0,86	0,38
Dienende . . .	97,49	99,50	99,47	2,38	0,34	0,37	0,13	0,16	0,16
Angehörige . . .	97,97	44,30	48,63	1,96	55,47	51,15	0,07	0,23	0,22
Beruflose Selbst- ständige . . .	95,44	86,75	92,34	4,18	6,41	4,98	0,38	6,84	2,68
im ganzen . . .	81,46	70,22	75,79	18,37	29,24	23,85	0,17	0,54	0,36
im Alter von 30—50 Jahren									
Erwerbthätige . . .	13,83	33,80	17,67	84,17	42,42	76,15	2,00	23,78	6,18
Dienende . . .	70,15	88,31	87,75	27,69	3,55	4,30	2,16	8,14	7,95
Angehörige . . .	64,69	5,68	6,27	33,07	93,13	92,53	2,24	1,19	1,20
Beruflose Selbst- ständige . . .	39,24	36,15	37,46	55,31	12,59	30,70	5,45	51,26	31,84
im ganzen . . .	14,79	14,73	14,76	83,14	77,61	80,31	2,07	7,66	4,93

Kategorien der Berufs- zugehörigkeit	Von je 100 nebenbezeichneten Personen sind								
	ledig			verheiratet			verwitwet		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
	im Alter von 50 und mehr Jahren								
Erwerbthätige . . .	6,89	17,56	9,58	80,51	24,44	66,37	12,60	58,00	24,05
Dienende	49,27	58,34	58,11	30,34	4,14	4,80	20,39	37,52	37,09
Angehörige	18,20	4,94	5,57	31,44	74,44	72,40	50,36	20,62	22,03
Beruflose Selbst- ständige	11,00	17,84	14,75	56,17	4,75	27,95	32,83	77,41	57,30
im ganzen	7,95	10,96	9,56	74,94	49,64	61,41	17,11	39,40	29,03

Indem ich in allen anderen Punkten auf die vorstehende Uebersicht selbst verweise, will ich nur auf den außerordentlichen Einfluß aufmerksam machen, den der Tod des Ehemannes auf die Erwerbthätigkeit der Frauen insbesondere in den höheren Altersstufen ausübt. Während von den männlichen Erwerbthätigen im Alter von 50 Jahren und darüber 80,5 Prozent verheiratet und nur 12,6 Prozent verwitwet sind, sind unter den erwerbthätigen Frauen jenes Alters 58,0 Prozent verwitwet und nur 24,4 Prozent verheiratet. Die rasche Minderung in der Quote der ehewerblichen Arbeit mit zunehmendem Alter ist also nicht so sehr auf den Austritt jener Frauen aus der Erwerbthätigkeit als wie vielmehr auf ihren Uebertritt in die Gruppe der Witwen zurückzuführen. Das wird bei der Beurteilung der nachstehenden Verhältniszahlen zu berücksichtigen sein, welche lediglich die Quote der Verheiratheten unter den Erwerbthätigen jeder Altersstufe zunächst nach Berufsabteilungen und dann nach sozialen Schichten darstellen.

Es sind verheiratet von je 100 im nebenbezeichneten Alter stehenden Erwerbthätigen der Berufsabteilung

im Alter	Landwirt- schaft	In- dustrie	Handel u. Verkehr	Lohn- arbeit etc.	Oeffentl. Dienst	zu- sammen
a) männliches Geschlecht						
von 16—20 Jahren	0,27	0,27	0,33	1,13	0,23	0,28
„ 20—30 „	27,50	35,42	31,99	46,24	6,95	28,23
„ 30—40 „	78,73	83,93	81,24	83,99	71,94	81,08
„ 40—50 „	87,38	89,09	89,53	86,69	84,89	88,26
„ 50—60 „	84,79	86,64	88,17	84,00	82,99	85,76
„ 60—70 „	75,92	78,03	80,73	76,75	74,11	76,92
„ 70 u. darüber	59,98	61,32	65,24	60,67	56,36	60,53

im Alter	Landwirt- schaft	In- dustrie	Handel u. Verkehr	Lohn- arbeit etc.	Oeffentl. Dienst	zu- sammen
b) weibliches Geschlecht						
von 16—20 Jahren	0,67	0,69	0,47	0,48	0,47	0,65
„ 20—30 „	16,45	14,68	12,07	8,67	5,65	14,71
„ 30—40 „	52,62	37,01	46,84	25,37	16,45	43,65
„ 40—50 „	48,36	32,89	45,05	21,33	22,09	41,04
„ 50—60 „	34,78	23,34	31,98	14,34	19,69	30,11
„ 60—70 „	22,73	14,09	18,92	8,43	15,66	19,41
„ 70 u. darüber	12,09	7,14	8,92	4,88	8,82	10,20

Aus den Ergebnissen dieser Tabelle will ich nur hervorheben, daß der Verlauf der Ehestandsziffer in der Landwirtschaft bei den beiden Geschlechtern der entgegengesetzte ist. Beim männlichen Geschlechte bleibt die Ehestandsziffer, insbesondere auf den unteren Altersstufen, hinter jener der Industrie und des Handels erheblich zurück, beim weiblichen überragt sie dieselbe durchaus, am meisten auf den mittleren Altersstufen.

Was endlich den Familienstand in Verbindung mit dem Alter in den einzelnen sozialen Schichten betrifft, so hebe ich aus der Fülle des Materials nur die nachstehenden Ziffernreihen heraus:

Es sind, die Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr zusammengenommen, verheiratet von je 100 im nebenbezeichneten Alter stehenden

im Alter	männlich			weiblich		
	Selb- ständigen	Ange- stellten	Ar- beitern	Selb- ständigen	Ange- stellten	Ar- beitern
von 16—20 Jahren	8,10	0,35	0,22	1,05	0,19	0,63
„ 20—30 „	68,16	21,75	27,32	17,78	3,22	15,11
„ 30—40 „	90,20	73,63	76,54	33,09	12,21	51,81
„ 40—50 „	92,69	86,91	83,96	23,08	15,61	56,51
„ 50—60 „	89,26	87,02	81,09	13,79	15,90	47,66
„ 60—70 „	81,25	80,05	70,25	7,89	12,41	33,47
„ 70 und darüber	66,05	62,96	51,35	4,28	4,82	18,95

Auch hier ist die in mancher Hinsicht gegensätzliche Gestaltung der Verhältniszahlen bei den beiden Geschlechtern bemerkenswert. Während die Ehestandsziffer der männlichen Selbständigen durchaus und am meisten in den jüngeren Altersklassen über jene der anderen sozialen Schichten sich erhebt, ist dies beim weiblichen Geschlecht bloß auf den untersten beiden Altersstufen der Fall. Darüber hinaus sind es die Arbeiterinnen, die bis ins Greisenalter hinein

durchaus höhere Ehestandszahlen ausweisen, wie die selbständigen oder die angestellten Frauen, ein neuer Beleg für den überwiegend proletarischen Charakter der eheweiblichen Arbeit.

XV. Das Glaubensbekenntnis der Erwerbthätigen.

Das Glaubensbekenntnis ist sowohl bei der Berufszählung von 1895 als auch bei jener von 1882 für alle individuell gezählten Personen ermittelt worden. Aber nur die Daten für 1895 sind für das ganze Reich bearbeitet worden. 1882 ist von der Reichsstatistik auf die Bearbeitung der einschlägigen Ergebnisse verzichtet worden. Bloß für einzelne Bundesstaaten liegt sie vor. Die Vergleichung der Ergebnisse beider Berufszählungen für den Umfang des ganzen Reichs ist also in diesem Punkte unmöglich. Aber auch 1895 erstreckte sich die Bearbeitung nicht auf die gesamte Bevölkerung, sondern nur auf die Erwerbthätigen. Die Materialien gestatten daher nicht die Beantwortung der interessanten Frage, im welchen Verhältnisse Erwerbthätige und Familienmitglieder unter den Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse zueinander stehen. Doch ergeben sich hierfür gewisse Anhaltspunkte durch den Vergleich mit der Gliederung der Gesamtbevölkerung nach dem Glaubensbekenntnisse, wie sie durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 festgestellt worden ist. Es wurden ermittelt

	1895		1890
	Erwerbthätige ¹⁾ und Dienende		ortsanwesende Personen
	absolut	Prozent	Prozent
evangelische Christen	15 078 555	62,17	62,77
katholische „	8 862 072	36,54	35,76
andere „	62 448	0,26	0,29
Israeliten	244 586	1,01	1,15
Bekenner anderer Religionen . .	5 338	0,02	0,03
zusammen	24 252 999	100,00	100,00

Unter der Voraussetzung, daß sich nicht etwa die konfessionelle Zusammensetzung der gesamten Bevölkerung seit 1890 in der gleichen Richtung geändert habe, kann aus dem Umstande, daß die Quote der Erwerbthätigen bei den Katholiken höher steht als unter der Gesamtbevölkerung, bei allen anderen Konfessionen aber

¹⁾ Einschließlich der berufslosen Selbständigen.

niedriger, geschlossen werden, daß bei den Katholiken verhältnismäßig weniger, bei allen anderen Konfessionen, insbesondere bei den Evangelischen und den Israeliten verhältnismäßig mehr Personen in der Stellung der Familienangehörigen verbleiben. Das wird in erster Linie verursacht durch das Verhältnis zwischen Erwerbenden und nicht Erwerbenden in den Berufen, denen die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse sich hauptsächlich widmen, und dann durch die besondere Berufsgliederung der Gebiete, woselbst sie ansässig sind.

Ueber die konfessionelle Zusammensetzung der einzelnen Berufsabteilungen, sowie über die Berufsgliederung der hier unterschiedenen Konfessionen unterrichten uns die nachstehenden beiden Uebersichten:

Von 100 Erwerbthätigen jeder Berufsabteilung sind

Berufsabteilungen	Christen			Isra- eliten	Bekenner anderer Religionen
	evangel.	kathol.	andere		
Landwirtschaft	56,72	43,01	0,22	0,04	0,01
Industrie	64,54	34,57	0,31	0,55	0,03
Handel	65,78	28,21	0,26	5,71	0,04
Lohnarbeit wechselnder Art . .	68,75	30,84	0,19	0,21	0,01
Oeffentl. Dienst, freie Berufsarten	66,54	32,18	0,22	1,03	0,03
Selbständige ohne Beruf	63,93	33,91	0,27	1,86	0,03
Häusliche Dienstboten	65,39	33,93	0,20	0,47	0,01
im ganzen	62,17	36,54	0,26	1,01	0,02

Auf die einzelnen Berufsabteilungen entfallen von 100 Erwerbthätigen jeder Konfession

Berufs- abteilungen	über- haupt	Christen			Isra- eliten	Bekenner anderer Religionen
		evangel.	kathol.	andere		
Landwirtschaft	34,19	31,20	40,24	29,55	1,38	9,85
Industrie	34,15	35,44	32,30	41,24	18,80	46,57
Handel	9,64	10,20	7,44	9,57	54,56	18,81
Lohnarbeit wechsel. Art	1,78	1,97	1,51	1,34	0,36	1,09
Oeffentlicher Dienst, freie Berufsarten	5,88	6,29	5,18	5,02	5,99	7,92
Selbständige ohne Beruf	8,84	9,09	8,20	9,07	16,30	13,60
Häusliche Dienstboten	5,52	5,87	5,13	4,21	2,61	2,16

Für die Berufsgliederung der Evangelischen und der Katholiken ist charakteristisch, daß diese einen größeren, jene einen kleineren Teil zu der landwirtschaftlichen Berufsbevölkerung stellen als ihrem sonstigen Zahlenverhältnis entspricht. Umgekehrt ist demzufolge das Verhältnis ihrer Anteile an den anderen Berufsabteilungen.

Insbesondere erscheint der Anteil der Evangelischen an der Lohnarbeit wechselnder Art und am öffentlichen Dienst besonders hoch, der Anteil der Katholiken am Handel und an der Lohnarbeit wechselnder Art besonders gering. Die Israeliten gehören zur größeren Hälfte dem Handel an und sind daran mehr als fünfmal so stark beteiligt wie ihrem sonstigen Zahlenverhältnis zur Bevölkerung entspricht; auch ihr Anteil an der Abteilung der berufslosen Selbständigen und am öffentlichen Dienst und freien Beruf geht um ein geringes darüber hinaus.

Untersuchen wir das konfessionelle Gefüge der einzelnen Berufsgruppen, so fallen durch Prozentsätze, welche den durchschnittlichen Anteil erheblich überragen, auf: die Evangelischen im Versicherungsgewerbe (77,67 Prozent), polygraphischen Gewerbe (74,51 Prozent), in der Maschinen- und Papierindustrie (71,79 und 70,14 Prozent) und im Verkehrsgewerbe (69,15 Prozent); die Katholiken, von der Landwirtschaft (43,17 Prozent) abgesehen, im Bergbau und Hüttenwesen mit 55,05 und in der Gruppe der gewerblichen Personen ohne nähere Bezeichnung mit 42,05 Prozent; die Israeliten neben dem Handelsgewerbe, wozu sie 10,55 Prozent der Erwerbthätigen stellen, auch noch im Versicherungsgewerbe (3,14 Prozent), in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Bekleidung und Reinigung (1,48 und 1,19 Prozent); die „sonstigen Christen“ und die Bekenner anderer Religionen sind bezeichnender Weise in den künstlerischen Betrieben mit 0,65 und 0,13 Prozent verhältnismäßig am stärksten vertreten.

Die Unterschiede in der sozialen Stellung der Erwerbthätigen verschiedener Konfession werden in der nachstehenden Uebersicht dargestellt:

Es sind von je 100 dem nebenbezeichneten Glaubensbekenntnis angehörigen Erwerbthätigen der 3 Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr

Glaubensbekenntnis	in der Landwirtschaft			in der Industrie		
	Selbständige	An-gestellte	Ar-beiter	Selbständige	An-gestellte	Ar-beiter
evangelische Christen . . .	12,37	0,64	27,58	11,73	1,62	32,78
katholische „ . . .	15,87	0,31	34,13	9,46	0,98	29,94
andere „ . . .	15,88	0,39	20,50	15,12	2,31	33,90
Christen überhaupt . . .	13,71	0,51	30,94	10,88	1,38	31,71
Israeliten	0,88	0,04	0,92	12,91	3,05	9,20
Bekenner anderer Religionen	6,05	0,47	6,58	17,13	4,11	40,66
im ganzen .	13,58	0,51	29,76	10,90	1,39	31,49

Glaubensbekenntnis	im			in Landwirtschaft, Industrie und Handel zusammen		
	Handel Selb- ständige	und An- gestellte	Verkehr Ar- beiter	Selb- ständige	An- gestellte	Ar- beiter
evangelische Christen . . .	4,60	1,63	7,05	28,70	3,89	67,41
katholische „ . . .	3,21	0,80	5,30	28,54	2,09	69,37
andere „ . . .	5,67	1,93	4,30	36,67	4,63	58,70
Christen überhaupt . . .	4,07	1,32	6,38	28,66	3,21	68,13
Israeliten	43,82	8,20	20,98	57,61	11,29	31,10
Bekennner anderer Religionen	10,81	3,71	10,48	33,99	8,29	57,72
im ganzen	4,46	1,39	6,52	28,94	3,29	67,77

Wir entnehmen daraus, daß unter den Katholiken die Selbständigen und Angestellten, namentlich in der Industrie sowie im Handel und Verkehr, minder häufig vertreten sind, wie unter den Evangelischen und vollends unter den „anderen Christen“. Hingegen steht der Prozentsatz der selbständigen Landwirte bei den Katholiken etwas höher als bei den Evangelischen, was sich daraus erklärt, daß im protestantischen Norden und Osten des Deutschen Reichs der landwirtschaftliche Großbetrieb viel mehr verbreitet ist, wie im vorwiegend katholischen Süden und Westen. Damit stimmt auch die größere Anzahl der evangelischen Angestellten in der Landwirtschaft überein.

Viel größere Unterschiede als zwischen Evangelischen und Katholischen bestehen hinsichtlich der sozialen Gliederung zwischen den Christen überhaupt und den Israeliten, indem unter diesen durchweg, am auffälligsten aber im Handel und Verkehr, die Selbständigen und Angestellten den Arbeitern gegenüber in den Vordergrund treten. Während bei allen anderen Konfessionen die Abhängigen überwiegen, ist die Mehrzahl der Israeliten in selbständiger Stellung erwerbthätig. In der Industrie halten sie die Schicht der Selbständigen beiläufig ebenso stark besetzt wie jene der Abhängigen, im Handel und Verkehr sind ihrer rund zwei Dritte selbständig und nur ein Drittel ist abhängig.

Schluss des zweiten Teiles.

Landwirtschaftliche Manufaktur und elektrische Landwirtschaft.

Von

DR. OTTO PRINGSHEIM,

in Breslau.

Die fast endlosen Debatten über die Agrarfrage haben noch immer nicht die erwünschte Klärung gebracht. Vielleicht liegt der Grund hierfür in dem Umstand, daß bei Behandlung der Agrarfrage mit althergebrachten Schablonenbegriffen, wie Großbetrieb und Kleinbetrieb, operiert wird. Allein, wie erst die feineren morphologischen Untersuchungen der letzten Jahre größere Klarheit über die Entwicklungstendenzen der Industrie gebracht haben, so bedarf es wahrscheinlich eines tieferen Eindringens, um auch auf agrarischem Gebiet zu befriedigenden Resultaten zu gelangen.

Unsere Aufgabe kann es nicht sein, den ganzen Formenreichtum der landwirtschaftlichen Entwicklung zu verfolgen. Es soll nur eine Charakterisierung der Formen versucht werden, die der Landwirtschaftsbetrieb während der kapitalistischen Epoche annimmt, und besonders bestimmt werden, welche Entwicklungsstufe die heutige deutsche Landwirtschaft erreicht hat. Die vorkapitalistischen Formen des Ackerbaus bleiben daher unberücksichtigt.

Die Landwirtschaftslehre hat sich mit den Fragen der agrarischen Morphologie so gut wie gar nicht befaßt. Sie unterscheidet allerdings verschiedene Systeme des Feldbaus und der Viehhaltung. Allein sie charakterisiert dieselben in rein technischer Weise als Dreifelderwirtschaft, Koppelwirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft, läßt das ökonomische Moment unbeachtet oder verwendet es in verwirrender Weise.¹⁾

¹⁾ Vgl. hierzu den Artikel „Ackerbausysteme“ von von der Goltz im Hand-

Auch die Nationalökonomien haben die hier angedeutete Lücke nicht ausgefüllt.¹⁾ Gewöhnlich begnügten sie sich mit dem Hinweis, daß Großgrundbesitz und Großbetrieb nicht zusammenzufallen brauchen und unterschieden Großbetrieb und Kleinbetrieb in ganz äußerlicher und unzureichender Weise nach der Anbaufläche.²⁾

Die Industrie hat bestimmte Betriebsformen, die eine fortlaufende Entwicklungsreihe darstellen. Für jeden Geschichtsabschnitt ist eine dieser Formen charakteristisch, wenn auch aus der vorangegangenen Epoche zahlreiche Reste fortleben. Bei Kennzeichnung der verschiedenen Formen wurde oft der Fehler gemacht, sie nach einem einzelnen Moment, wie dem Absatz, der Arbeitsteilung etc. zu bestimmen. Man muß vielmehr jede Betriebsform sowohl nach der quantitativen, wie nach der qualitativen Seite betrachten, ihre Eigentümlichkeiten in der Technik, Arbeitsverfassung und Verwaltung erfassen.

Knapps Behauptung, daß die kapitalistische Entwicklung früher in der Landwirtschaft als in der Industrie auftrate, dürfte nur *cum grano salis* zu verstehen sein. Vor der Ablösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse konnte von einer wirklich kapitalistischen Wirtschaftsverfassung keine Rede sein. Aber auch nach der Bauernbefreiung hielt nicht überall ein kapitalistischer Großbetrieb seinen Einzug in die Landwirtschaft. In zurückgebliebenen Ländern, wie in Rumänien, lebten die eben abgelösten Hand- und Spanndienste in anderer Form wieder auf. Anderwärts, wie in Böhmen, war die nächste Folge nicht der Großbetrieb, sondern, da den Besitzern Geld und Inventar fehlte, eine Zunahme kleiner Pachtungen.³⁾

Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht ähnlich wie das Verlagsystem ein Mittelglied zwischen Handwerk und Großindustrie

wörterbuch der St.W. 2. Aufl., der die herrschende Unklarheit illustriert. Stieda (Art. „Fabrik“ im Handwörterbuch) bemerkt, das Ackerbausystem sei wesentlich technischer Natur und könne mit mehr oder weniger Aufwand an Kapital und Arbeit betrieben werden. Trotzdem macht er keinen Versuch einer anderen Klassifikation der agrarischen Entwicklung.

¹⁾ Richard Jones (Essay on the distribution of wealth and the sources of taxation) hat schon 1831 die verschiedenen Formen der Grundrente unterschieden. Er kennt *serf rents, metayer rents, ryot rents, peasant rents, cottier rents* und *farm rents*.

²⁾ Vgl. Conrad, „Bauerngut und Bauernstand“ im Handwörterbuch II, S. 438

³⁾ Guido Krafft, Ein Großgrundbesitz der Gegenwart. Wien 1872 S. 1 ff. Vgl. auch Grünberg in Schmollers Jahrbuch 21, S. 135 ff.

bildet, eine analoge Erscheinung sich auf dem Wege von der Bauernwirtschaft zum landwirtschaftlichen Großbetrieb findet.¹⁾ In der That fehlen Verlagsverhältnisse in der Landwirtschaft nicht ganz. Da jedoch die Hauptprodukte der bäuerlichen Wirtschaft, Getreide und Vieh, teils von den Produzenten selbst konsumiert, teils auf Lokalmärkten abgesetzt wurden, mußte das Verhältnis des Händlers zum Produzenten ein anderes werden, als in der Industrie. Wo Handelspflanzen gebaut werden, finden wir jedoch merkwürdige Analogieen zu den Verlagsverhältnissen der Hausindustrie. Vom holländischen Tabakbau wird berichtet: „Der Tabak wird von den Pflanzern nicht direkt an Konsumenten oder Großhändler verkauft, der Verkauf findet durch Vermittlung von Faktoren statt, d. h. von Personen, die in den Bezirken des Tabakbaus wohnhaft, im Sommer den Tabak auf dem Felde besichtigen, den eingeernteten Tabak während des Trocknens beobachten, und endlich, wenn der Tabak zusammengebunden ist, ihn kaufen und in Empfang nehmen. Dann lassen sie den Tabak in ihren eigenen Lagerhäusern die Gährung durchmachen, um ihn schließlich an die eigentlichen Käufer, Großhändler und Fabrikanten, als deren Makler sie fungieren, gegen Berechnung von Provision, Miete etc. abzuliefern. In einzelnen Fällen kaufen die Faktoren jedoch für eigene Rechnung.“²⁾ Ein anderer Fall, der hierher gehört, ist das Verhältnis des Rübenbauers zur Zuckerfabrik. Gerade, wie der hausindustrielle Weber sein Garn vom Fabrikanten, erhält der Rübenbauer den Samen von der Zuckerfabrik. Die Rübenverträge enthalten auch scharf formulierte Bestimmungen über den Bau und die Ablieferung der Rüben, die häufig vexatorischer Natur sind.³⁾ Man muß jedoch eine zu formalistische Betrachtung des hier gekennzeichneten Abhängigkeitsverhältnisses vermeiden. Dieses braucht für den Großgrundbesitzer nicht drückend zu sein und verschwindet gänzlich, wenn die Rübenbauer Aktionäre der Zuckerfabrik sind.

¹⁾ Es liegt mir fern, hier auf die von R. Liefmann jüngst angeregte Kontroverse über das Wesen des Verlags einzugehen. Jedenfalls wird die Betrachtung der bisher unbeachteten landwirtschaftlichen Verlagsverhältnisse für die Entscheidung der Streitfrage von Wichtigkeit sein.

²⁾ Uitkomsten van het onderzoek naar den toestand van den landbouw in Nederland. Haag 1890. III, 96. S. 4.

³⁾ Noch schärfere Bestimmungen sind in den Verträgen für den Anbau von Samenrüben vorgesehen.

Die angeführten Beispiele von Verlagsverhältnissen lassen sich noch vermehren, sicher ist jedoch, daß sie nicht den breiten Raum einnehmen, wie in der Industrie. —

Betrachten wir nun den typischen Fall des heutigen landwirtschaftlichen Großbetriebs, die Wirtschaft des ostelbischen Ritterguts von 200—400 Hektar.

Noch immer überwiegt in dieser Wirtschaft die Handarbeit, und der Arbeitsprozeß wird teils durch individuelle Arbeitsakte, teils durch einfache Kooperation charakterisiert.¹⁾ Wenn Arbeitsteilung stattfindet, wie bei der Ernte zwischen Schnittern und Bindern, so schafft diese doch nie spezialisierte Teilarbeiter, da dieselben Leute später zu anderen Funktionen verwandt werden.²⁾ Solche Spezialarbeiter finden sich jedoch bei der Viehzucht (Schäfer, Schweizer im Kuhstall).

Bei oberflächlicher Beurteilung könnte die Anwendung der zahlreichen landwirtschaftlichen Maschinen zu der Annahme verleiten, als habe die Landwirtschaft bereits eine Entwicklungsstufe erreicht, die der maschinellen Großindustrie entspricht. Allein so groß die Fortschritte des landwirtschaftlichen Maschinenwesens auch sind, dasselbe hat bei weitem noch nicht alle landwirtschaftlichen Arbeiten erfast.³⁾ Brauchbare Rübenheber und Kartoffelerntemaschinen sind noch immer ein frommer Wunsch. Auch haben die Landwirte lange, bevor die große Entdeckung gemacht wurde, daß die Maschine keinen Mist giebt, die Schranken, die dem Maschinenbetrieb gesetzt sind, erkannt.

¹⁾ Beispiele der einfachen Kooperation sind das Aufladen von Heu, Mähen u.s.w. Individuelle Arbeitsakte finden statt, wenn ein Arbeiter walzt, Chilisalpeter streut u.s.w.

²⁾ In Pommern wird sogar der Stellmacher des Guts zu Erntearbeiten herangezogen. H. Wittenberg, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Neuvorpommern und auf Rügen. 1893. S. 10.

³⁾ Es wird gewöhnlich übersehen, wie jung die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen in Deutschland ist. In Schlanstedt wurden 1855 die ersten Drillmaschinen eingeführt, 1851 die erste Dreschmaschine, daneben aber der Handdrusch noch lange beibehalten. Ein Dampfpflug wurde erst 1873 angeschafft. W. Rimpau, Die Bewirtschaftung einer preussischen Domäne im 19. Jahrhundert. Menzel-Lengerke, landwirtschaftlicher Kalender für 1900 S. 81 u. 90. Anfangs der 60er Jahre sollen Drillmaschinen in Westpreußen nur ganz vereinzelt existiert haben. Backhaus, Agrarstatistische Untersuchungen über den preussischen Osten im Vergleich zum Westen (1898) S. 120. In Oldenburg kommen Dampfdreschmaschinen seit 1880, selbstbindende Mähmaschinen seit 1891 vor. F. Bensing, Der Einfluss der landwirtschaftlichen Maschinen auf Volks- und Privatwirtschaft (1898) S. 20.

Sie wußten, daß die Maschine bei der vorwiegenden Anwendung von Gespannen, bei dem Mangel an kräftigen und intelligenten Arbeitern und bei ihrer kurzen Benutzungszeit nicht den hohen Wirkungsgrad besitzen konnte, der die in der Industrie verwandten Maschinen auszeichnet.¹⁾

Endlich kann sich, da die meisten landwirtschaftlichen Arbeiten successive und nicht simultan erfolgen, kein Maschinensystem ausbilden. Eine Ausnahme ist es, wenn eine Dreschmaschine mit einer Strohpresse oder Haferquetsche kombiniert wird.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß der Arbeitsprozeß des landwirtschaftlichen Großbetriebs weder automatisch, noch kontinuierlich ist; das Rittergut ist also nicht das Ebenbild der modernen Fabrik. Will man es mit einem industriellen Gebilde vergleichen, so bietet nur die Manufaktur (im Sinne von Marx) eine Parallele.²⁾

Die sporadische Anwendung von Maschinen hebt den Charakter der Arbeitsverfassung des heutigen landwirtschaftlichen Großbetriebs nicht auf, derselbe ist manufakturmäßig.³⁾

Zu demselben Resultat gelangen wir auch, wenn wir neben der Arbeitsverfassung einige andere ökonomische Momente heranziehen.

Wenn es zum Wesen der modernen Industrie gehört, alle ökonomischen Kategorien scharf hervortreten zu lassen und durch genaue Buchhaltung Produktionskosten, Gewinn etc. sicher festzu-

¹⁾ Viele Landwirte sind ausgesprochen maschinenfeindlich. So M. G. Nordmann, Agrarier helft Euch selbst. Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel. Berlin 1899. Der hochkonservative Verfasser bestreitet die Nützlichkeit des Maschinenbetriebes und empfiehlt beschränktere Anwendung von Dreschmaschinen. Auch von der Goltz hält die ausgedehnte Verwendung der Dreschmaschinen für verkehrt. Eine noch weitere Ausdehnung könnte die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse in nicht gut zu machender Weise zerrütten. Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik (1899) S. 29. Auch ein Zentrumsorgan, die Schlesische Volkszeitung vom 11. Februar 1900 vertritt ähnliche Anschauungen.

²⁾ Marx selbst spricht „von jener Art großen Agrikultur, welche der Manufakturperiode entspricht und sich wesentlich nur durch die Masse der gleichzeitig angewandten Arbeiter und den Umfang der konzentrierten Produktionsmittel von der Bauernwirtschaft unterscheidet“. Kapital, 3. Aufl. I, S. 335. Vgl. auch Sombarts Definition der Manufaktur in diesem Archiv Bd. XIV S. 353.

³⁾ Sporadische Verwendung von Maschinen widerspricht nicht dem Wesen der Manufaktur. Marx, Kapital, I, S. 349.

stellen, so bleibt die Landwirtschaft weit hinter diesem Ideal zurück. Backhaus befragte 100 Güter über ihre Buchhaltung und es ergab sich das erstaunliche Resultat, daß nur 3 Wirtschaften doppelte Buchführung hatten, während eine große Anzahl Landwirte gestand, daß bei ihnen noch keine Buchführung vorhanden sei.¹⁾

Es giebt noch andere Umstände, die bewirken, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande nicht so durchsichtig sind, wie in der Industrie. Wie oft kommt es vor, daß ein Arbeiter seinen Dienst verläßt und seine Lage zu verbessern glaubt, während das Gegenteil eintritt, da er den Wert der Deputate nicht richtig zu schätzen versteht.

Daß die Landwirtschaft mit anderen Absatzbedingungen zu rechnen hat, als die Industrie, braucht nur angedeutet zu werden. Während die meisten Industrieartikel für den Weltmarkt bestimmt sind, hat die Landwirtschaft neben dem weltmarktfähigen Getreide Produkte, wie Milch, die nur auf Lokalmärkten absetzbar sind und andere Erzeugnisse, wie Futterpflanzen und zuweilen Stroh, die überhaupt nicht verkäuflich sind. Ebenso bemerkenswert ist die geringe Bedeutung von Kartellen für die Landwirtschaft. Das rheinische Rübenbauerkartell ist vereinzelt geblieben und der Erfolg der neuerdings eingeleiteten Bestrebungen zur Hebung der Milchpreise bleibt abzuwarten. Wenn so landwirtschaftlicher und industrieller Großbetrieb qualitativ verschieden sind, so sind ihre quantitativen Differenzen nicht minder hervorstechend. Einen Jahresumsatz von 100000 Mk. werden viele Rittergüter nicht erreichen, die meisten Fabrikbetriebe aber weit überschreiten. Freilich hat in einigen Ausnahmefällen, besonders wo technische Nebengewerbe eine große Rolle spielen, auch der landwirtschaftliche Großbetrieb eine Ausdehnung gewonnen, die an die Riesenbetriebe der Industrie erinnert. Es ist wenig bekannt, daß es auch in Deutschland wahre „Bonanzfarmen“ giebt. Die Herrschaft Benkendorf (Provinz Sachsen) hat eine Anbaufläche von 2626 ha und bildet einen Musterbetrieb intensiver Wirtschaft. 375 ha werden mit dem Dampfpflug geackert. Der Viehstand umfaßt 123 Arbeitspferde, 70 Paar Ochsen, 300 Milchkühe, 100 Mastochsen, 3600 Mastlämmer. Zum Gut gehört eine eigene Zuckerrfabrik und eine Brennerei mit 300000 Liter Spiritusherstellung. Die Aufsicht führten 13 Beamte, 14 Hofmeister.

¹⁾ Backhaus a. a. O. S. 264. Conrad meint, daß viele Landwirte selbst am Schlufs des Erntejahres nicht genau den Erdrusch kennen.

Ferner waren angestellt 1 Fabrikdirektor, 1 Fabrikverwalter, 1 Brennmeister, Maschinenmeister, Kassierer, Buchhalter und ein eigener Tierarzt. Die Jahresausgaben betragen bereits 1887 1,5—2 Millionen Mk. — Noch bedeutender ist die Wirtschaft des Oekonomierat Böckelmann in Atzendorf mit 3 320 ha, die alle unter dem Pfluge sind. Ein eigener Dampfpflug, 99 Pferde und 610 Ochsen besorgen die Beackerung. Eine eigene Zuckerfabrik, Cichoriendarre und Brennerei sind vorhanden.¹⁾

Die angeführten Ausnahmen bestätigen aber die Regel. Im allgemeinen ist der Charakter des landwirtschaftlichen Großbetriebs ein anderer, als der des industriellen, und es war nicht schwer nachzuweisen, daß dieser Großbetrieb dem Mittelbauern nicht überlegen sei. Der häufig vorkommende Absentismus der Besitzer, die ebenso häufigen Unterschlagungen der Beamten, die Diebstähle der Arbeiter, die Verstöße gegen die ersten Regeln der Agrikulturchemie, die Wirtschaft auf ausgeraubtem, verquecktem Boden, das alles ist nicht die Signatur des Großbetriebs, sondern besonderer Verhältnisse, unter denen ein Teil der deutschen Landwirtschaft zu leiden hat.

Während aber die David und Hertz, die Oppenheimer und Weisengrün von dem nahenden Ende des landwirtschaftlichen Großbetriebs weissagten, begann eine technische Umwälzung einzutreten, die allem Anscheine nach berufen ist, die Stellung des landwirtschaftlichen Großbetriebs zu befestigen und seine Entwicklung auf eine höhere Stufe zu führen. Dank dem teils in Angriff genommenen, teils geplanten Bau von elektrischen Ueberlandzentralen hält die Elektrotechnik ihren Einzug in die Landwirtschaft.²⁾ Die universelle Verwendbarkeit der elektrischen Energie und der Zwang, die Elektrizität möglichst allseitig zu verwerten, führt dazu, alle landwirtschaftlichen Maschinen elektrisch zu be-

¹⁾ Die Beschreibung dieser und einiger ähnlicher Wirtschaften der Provinz Sachsen findet man in den Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1890, Stück 17. Vgl. auch Kurt Rümker, Benkendorf und seine Nebengüter. Thiels Landwirtschaftliche Jahrbücher. 16. Jahrg. 1887, S. 981 ff. Einen merkwürdigen Irrtum begeht Kautsky (Agrarfrage), wenn er behauptet, in England seien 1000 ha das Maximum der Betriebsgröße. Es giebt in England Betriebe bis zu 14 000 acres. Vgl. F. Th. König, Die Lage der engl. Landwirtschaft. S. 80.

²⁾ Solche Zentralen sind teils gebaut, teils projektiert für die Kreise Soest, Samter, Liegnitz, Neuhaldensleben, Kolberg, Greifenberg, in Unterfranken, auf der Insel Rügen, in Analienberg (Ostpreußen) u. s. w. Vgl. über die Verwendung von Elektrizität in der Landwirtschaft den Vortrag des Ingenieur Sineil. Jahrb. der D. L. G. Bd. 14.

treiben. Viele Uebelstände, die bisher dem Lokomobilbetrieb und Göpelbetrieb anhafteten, verschwinden, wenn der Elektromotor ihre Stelle einnimmt. Die Melkmaschine z. B. wird, elektrisch betrieben, ungleich häufiger angewandt werden, als dies bei Lokomobilbetrieb möglich ist.¹⁾ Elektrische Feldbahnen haben unleugbare Vorzüge vor den mit Dampf- oder Petroleummotor ausgestatteten Anlagen.²⁾

Die Dreschmaschine mit eingebautem Elektromotor ist ein großer Fortschritt, sie ist sofort betriebsfähig, das lästige Fahren von Kohlen und Wasser fällt fort und Störungen durch Platzen des Riemens werden vermieden.³⁾ — Der elektrische Pflug wird ungleich größere Flächen durchfurchen, als es je der Dampfpflug gethan hat. Elektrische Dreschmaschinen, Schrotmühlen, Häcksel-schneider, Molkereimaschinen, Schafscheeren, Pumpen, sogar elektrische Futterdämpfer und Brutapparate sind bereits im Betriebe und wenn bei anderen Maschinen die Anwendung der Elektrizität noch auf Schwierigkeiten stößt, so ist alle Aussicht, dieselben zu überwinden. — Das bedeutet die Ersetzung der meisten Gespanne durch Elektromotoren.⁴⁾ Das bedeutet weiter die Möglichkeit eines

¹⁾ Vgl. Prüfung der „Thistle“-Melkmaschine, auf Veranlassung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ausgeführt. Berichtet von Benno Martiny. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Heft 37). S. 54 u. 55.

²⁾ Vgl. hierüber Technische Rundschau 1899 Nr. 43. Georg Frost, Elektrische Feld- und Waldbahnen.

³⁾ Adolf Seufferheld, Die Anwendung der Elektrizität im landwirtschaftlichen Betriebe, aus eigener Erfahrung mitgeteilt. Stuttgart 1899, S. 29.

⁴⁾ Dank der Ueberlastung und den Profitinteressen der elektrischen Gesellschaften wird „die völlige Verdrängung des Pferds aus dem wirtschaftlichen Leben“ noch nicht so bald erfolgen. Für eine nicht allzuferne Zukunft aber wird sich Heines Prophezeiung bewahrheiten:

„Bedroht ist das ganze Pferdegeschlecht
 Von schrecklichen Schicksalsschlägen.
 Obgleich ein Schimmel, schau ich doch
 Einer schwarzen Zukunft entgegen.
 Uns Pferde tötet die Konkurrenz
 Von diesen Dampfmaschinen,
 Zum Reiten, zum Fahren wird sich der Mensch
 Des eisernen Viebes bedienen.
 Wir können nicht borgen und stehlen nicht
 Wie jene Menschenkinder,
 Auch schmeicheln nicht, wie der Mensch und der Hund,
 Wir sind verfallen dem Schinder.“

Maschinensystems in der Landwirtschaft.¹⁾ So wird die Elektrizität erst dem maschinellen Betrieb zum Siege verhelfen. Was die Dampfkraft nicht vermochte, das wird die Anwendung der Drehstromtechnik sicher bewirken, die Verwandlung der Landwirtschaft aus einer alten Manufaktur in einen modernen Großbetrieb.²⁾

Sobald diese technische Umwandlung eintritt, ist es auf dem Lande aus mit der „vjäkovaja tichina“ (dem jahrhundertalten Schweigen), von dem der russische Dichter spricht.

Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der durch die Elektrizität bewirkten Umgestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich vorläufig nur andeuten, nicht sicher feststellen.

Fragen wir zunächst, wie weit das Konkurrenzverhältnis zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb alteriert werden wird. Es ist klar, daß diejenigen Güter, die eigene elektrische Anlagen haben, geringere Produktionskosten haben werden, als die mit Gespannen in alter Weise fortarbeitenden Wirtschaften. Freilich können sich auch die kleineren Wirtschaften an eine Zentrale anschließen lassen oder eine Genossenschaft behufs Errichtung eines Elektrizitätswerks bilden. Jedenfalls aber werden die Zentralen den größeren Abnehmern höhere Rabatte gewähren und sie in koulanterer Weise behandeln.³⁾ Die Elektromotoren müssen gekauft oder gemietet werden, da ein 100pferdiger Elektromotor nicht zehnmal so viel kostet, wie eine 10pferdige Maschine, so ist auch hier der größere Betrieb im Vorteil. — Der Vorschlag, der jüngst eine landwirt-

In der Landwirtschaft sind von den über 4 Jahre alten Pferden 2 384 000 beschäftigt. P. Mack-Althof Ragnit, Der Aufschwung unseres Landwirtschaftsbetriebes durch Verbilligung der Produktionskosten. Eine Untersuchung über den Dienst, den Maschinentechnik und Elektrizität der Landwirtschaft bieten. Königsberg 1900, S. 52 nimmt an, daß zwei Drittel der bisherigen Arbeitstiere durch Elektromotoren ersetzt werden können.

¹⁾ „Man kann, wenn mehrere Elektromotoren vorhanden sind, an einer Stelle Futter schneiden, Wasser pumpen oder schroten, an der anderen die Dreschmaschine, Strohprelle oder sonst dergleichen Maschinen zu gleicher Zeit in Betrieb setzen. Seufferheld, a. a. O. S. 39.

²⁾ „Les usines centrales seront pour l'agriculture non seulement un facteur technique, mais un élément économique et social de la plus grande importance pour l'avenir du pays.“ La petite République. 28. November 1899.

³⁾ Mehrere Elektrizitätswerke berechnen größeren Abnehmern eine Pauschalsumme, während der Verbrauch der kleineren Konsumenten durch den Zähler bestimmt wird.

schaftliche Versammlung in Liegnitz beschäftigte, daß die Kreise die Elektrizitätswerke bauen sollten, hat wohl wenig Aussicht auf allgemeine Annahme. Allein auch in diesem Falle ist es fraglich, ob der kleinere Besitzer hierdurch begünstigt werde würde. — Kurz, es scheint, als ob die Elektrizität eine Verschärfung des Konkurrenzverhältnisses zwischen Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft herbeiführen sollte. Jedenfalls sollten die Schriftsteller, die, wie F. O. Hertz über dieses Thema gehandelt und den Einfluß der Elektrotechnik ignoriert haben, ihre Untersuchung von neuem anfangen.

Eine weitere Folge des elektrischen Betriebes muß die wachsende Industrialisierung des platten Landes sein. Da an ca. 160 Tagen des Jahres die Feldarbeit ruht, so wird die Rentabilität der elektrischen Zentralen dort am höchsten sein, wo industrielle Anlagen mit elektrischem Betrieb zur Ergänzung errichtet werden. Man schlägt besonders den Bau von elektrochemischen und elektrolytischen Werken auf dem Lande vor, da diese einen variablen Kraftverbrauch haben und unbeschadet der Rentabilität zeitweise den Betrieb einstellen können.¹⁾ Wenn schon jetzt Landarbeiter während des Winters in Ziegeleien und Zuckerfabriken Beschäftigung suchen, so werden sie auch von der Arbeitsgelegenheit in diesen neuen Anlagen Gebrauch machen. So würde das alte Uebel der Landwirtschaft, Mangel an Arbeitskräften im Sommer, Ueberfluß an Arbeitskräften im Winter, etwas gemildert werden.

Der wachsende Maschinenbetrieb, die zunehmende Industrialisierung des platten Landes, schließlic die Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel müssen auch die althergebrachten und nach Ansicht vieler Landwirte bereits unerträglichen Arbeiterverhältnisse²⁾ des Landes umwälzen, müssen Stadt und Land nach dieser Richtung hin nivellieren.³⁾

¹⁾ P. Mack a. a. O. S. 50. Auch elektrische Verhüttung von Eisenerzen, elektrische Schlepsschiffahrt, ferner Gewinnung von Aluminium in thonreichen Gegenden kann als Aushilfsmittel in Frage kommen.

²⁾ „Die Landwirte sagen, es seien trotz aller Bemühungen Knechte und Mägde bald nicht mehr zu haben, das wenige Gesinde sei nichtsnutzig, ungezogen, der schlesische Lohngärtner sei ausgestorben, das Instmannverhältnis in Ostpreußen ruhe auf thönernen Füßen, das Institut des Scharwerkers oder Hofgängers lasse sich nicht mehr aufrecht erhalten . . . die Arbeiterhäuser ständen teils leer, teils seien sie von Witwen und Rentenempfängern, Gelegenheitsarbeitern, Trunkenbolden und Idioten bewohnt . . . selbst Schulkinder fingen zu striken an . . .“ Arthur Brase, Der

Die Gespannarbeit erforderte Arbeiter, die von Jugend an mit dem Vieh umzugehen verstanden. Die Einführung des elektrischen Betriebes beseitigt diese Notwendigkeit und gestattet im Notfall die Verwendung sogar von städtischen Arbeitern.

Die verhältnismäßig einfache, aber nicht gefahrlose Bedienung der elektrischen Maschinen erfordert eine gewisse Intelligenz und schließt so rohe und nachlässige Arbeitskräfte, wie sie vielfach unter den heutigen Knechten vorkommen, aus.¹⁾

Der durch die wachsende Industrialisierung des Landes und verbesserte Verkehrsmittel gesteigerte Kontakt von Industriearbeitern und Landarbeitern muß Lebensansprüche und Lohnforderungen der letzteren notwendigerweise steigern.²⁾

Dieser Tendenz zur Hebung der ländlichen Arbeiterverhältnisse werden freilich scharfe Gegenströmungen begegnen.

Der Rat, durch stärkere Ausnutzung der Arbeitskräfte die Produktionskosten zu verbilligen, ist den Landwirten oft gegeben worden. Aber erst jetzt scheint die technische Möglichkeit einer Verlängerung des Arbeitstages gegeben zu sein. Die mit Ausnahme von Stallwachen der Landwirtschaft bisher unbekannte Nacharbeit wird dank den Fortschritten der Beleuchtungstechnik sich immer mehr verbreiten. Schon jetzt können wir hierfür einige Beispiele anführen. Auf dem Gut der Herrn Bujatti, dem bei Münchengrätz (Böhmen) gelegenen Johannahof, wurde eine elektrische Dreschmaschine und Bogenlicht installiert und infolge hiervon $2\frac{1}{2}$ Stunden

Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft, seine Ursachen und die Mittel zur Abhilfe. (1900) S. 3.

²⁾ Auch H. Lux erwartet die Aufhebung oder Milderung des Gegensatzes von Stadt und Land von der Elektrizität. (Das Zeitalter der Technik. Neue deutsche Rundschau 1899, S. 1311.)

¹⁾ Vgl. Seufferheld a. a. O. S. 32.

²⁾ Viele Landwirte fürchten die Folgen der Industrialisierung des platten Landes . . . Man verspricht sich Vorteile (Verkehrserleichterung, erweiterte Absatzgebiete), fürchtet aber und mit Recht, daß die mit einer Verpflanzung der Industrie zweifellos verknüpften Nachteile überwiegen werden. Was nützen z. B. die höchsten Milchpreise, wenn sich niemand zum Füttern und Melken bereit erklärt, was helfen uns 20—30 Pfennige höhere Kartoffelpreise, wenn wegen Leutemangels nicht tief gepflügt, rechtzeitig gedüngt, und das Kartoffelfeld nicht von Unkraut reingehalten werden kann? Brase a. a. O. S. 90.

länger gedroschen „als gewöhnlich.“¹⁾ — Noch interessanter ist folgender Fall von Nachtarbeit, der das Rittergut Kürbitz (Königreich Sachsen) betrifft. Es berichtet Seufferheld hierüber: „Es war bekanntlich der Sommer 1897 mit viel Regenwetter gesegnet, was für die Getreide- und Dürrfütterernte schon sehr unangenehm ist, noch mehr aber für den Raps. Dieser ist gegen extreme Witterung am empfindlichsten. Man hat nun an einem schönen Tage den Raps mit sämtlichen verfügbaren Personen abgehauen und aufgestellt. Da er ziemlich reif war und das Barometer nichts gutes in bezug auf die zu erwartende Witterung ahnen liefs, entschlofs ich mich ungesäumt mit dem Einfahren des Rapses zu beginnen und liefs es Nachts bei elektrischer Beleuchtung fortsetzen, sodafs morgens um 6 Uhr die letzte Fuhr in den Hof wankte. Um 7 Uhr, also nach einer Stunde hatte sich schon ein Regen eingestellt, der mehrere Tage anhält.“²⁾

Ebenso wahrscheinlich, wie eine Ausdehnung der Nachtarbeit, ist vermehrte Einstellung von Frauen und Kindern. Wenn Bensing³⁾ Recht hat, dafs die landwirtschaftlichen Maschinen, weil von Gespannen bewegt, Frauenarbeit und Kinderarbeit wenig zulassen, so ändert sich dieser Umstand mit der Einführung von Elektromotoren.

Ob eine Freisetzung von Arbeitern infolge vermehrten Maschinenbetriebs erfolgen oder ob der heutige Arbeitermangel fortauern wird, läfst sich noch nicht übersehen. Sicher ist nur, dafs Veränderungen in der Nachfrage nach Arbeit erfolgen werden, wenn der elektrische Betrieb überall zur Anwendung arbeitssparender Maschinen veranlafst. Diese geminderte Nachfrage kann aber durch erhöhten Bedarf infolge intensiverer Kultur ausgeglichen werden.

Aus alle dem ergibt sich, dafs die Elektrizität die ländlichen Arbeiterverhältnisse vollständig umwälzen wird.

Die Aussichten für die Landwirtschaft im 20. Jahrhundert sind wahrhaft glänzende. „Ich wage es auszusprechen, dafs für die Körner-

¹⁾ Wiener landwirtschaftliche Zeitung 16. Dezember 1899. Selbst in Rußland ist die Nachtarbeit während der letzten Zeit in die Landwirtschaft eingedrungen. „In fruchtbaren Jahren dehnen sich die Arbeiten in einigen Wirtschaften bis in die Nacht aus bei künstlicher Beleuchtung durch Fackeln.“ Wladimir Iljin, Die Entwicklung des Kapitalismus in Rußland. St. Petersburg 1899, S. 166. — In der technischen Rundschau 1899 Nr. 43 verlangt ein Landwirt Nachweis eines Scheinwerfers für Acetylenbeleuchtung.

²⁾ Seufferheld a. a. O. S. 25.

³⁾ Bensing a. a. O. S. 74.

früchte im Durchschnitt eine Verdopplung der Erträge in Aussicht gestellt werden kann und muß, und daß eine Verdreifachung der Kartoffelerträge keineswegs außer dem Bereich der Möglichkeit liegt.“ Diese Worte von Max Delbrück ¹⁾ beweisen, zu welchen Hoffnungen wir berechtigt sind. Seitdem durch die Untersuchungen von Lemström der Einfluß der Elektrizität auf das Pflanzenwachstum sicher nachgewiesen worden ist, eröffnen sich auch nach dieser Richtung hin ungeahnte Perspektiven. Die Steigerung der Produktivität wird aber nur erfolgen, wenn die Landwirte es verstehen, einigermaßen moderne Arbeiterverhältnisse zu schaffen, wozu jetzt zum erstenmal in der Geschichte sich die Gelegenheit bietet. Wenn sie es vorziehen, Beschränkung der Freizügigkeit, Bestrafung des Kontraktbruches und ähnliche Maßregeln ihren Arbeitern zu bieten, stehen desto härtere Kämpfe bevor und desto größeren Schaden wird die Landwirtschaft erleiden.

¹⁾ Max Delbrück, Die deutsche Landwirtschaft an der Jahrhundertwende. Preussische Jahrbücher, Februar 1900 S. 203. Delbrück sagt eine Verachtfachung der Produktion für das Ende des 20. Jahrhunderts, verglichen mit dem Anfang des 19. voraus.

Das Grundeigentum in Belgien in dem Zeitraume von 1834 bis 1899.

Von

PROF. DR. EMIL VANDERVELDE,
Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel.

Die Verteilung des Grund und Bodens zeigte in den Niederlanden im 18. Jahrhundert ungefähr dasselbe Bild, wie im übrigen Westeuropa. Wie dort, befand sich auch hier der größte Teil des Grundbesitzes in den Händen des regierenden Fürsten, der Geistlichkeit und unzähliger Gutsherren.

Die Bauern waren persönlich frei; sie hatten im allgemeinen ein erbliches Recht auf ihren Grundbesitz, waren jedoch hinsichtlich desselben, oder sogar für ihre Person, Frondiensten unterworfen, mit Geld- oder Naturalleistungen belastet. Andererseits genossen die Bauern häufig daneben mancherlei Nebenberechtigungen, so gewisse Nutzungen in Wald und Heide des Grundherrn, namentlich die Befugnis, sich dort Brennholz, Bauholz, Eicheln und Gras, Streu, Torf etc. zu holen. Diese Berechtigungen und Verpflichtungen trugen dazu bei, zwischen dem herrschaftlichen und dem bäuerlichen Grundbesitz eine gegenseitige Abhängigkeit herzustellen, die zumeist noch durch gemeinsame Koppel- und Wechselwirtschaft gefestigt wurde. Hier und da lebten im Gemeinbesitz, dessen Genuß die Grundherren mit den Landbewohnern teilten, gewisse mittelalterliche Formen des Grundeigentums fort, wovon sich noch häufig Spuren in unserem Jahrhundert finden.

Dieser Stand der Dinge nun hat seit der französischen Revolution ganz erhebliche, tiefgehende Umgestaltungen erfahren.

Die feudalen Besitzungen sind mit wenig Ausnahmen in den

Händen adeliger Familien geblieben, oder wurden ihnen unter dem Kaiserreich zurückgegeben, entblößt jedoch selbstverständlich von ihren grundherrlichen Rechten.

Die geistlichen Güter mit ihren unzähligen Pachthöfen dagegen sind in Privatbesitz übergegangen. Unter der holländischen Regierung und namentlich kurz nach der Revolution von 1830 gelangten die schönsten Domänenwäldungen in die Hände der kapitalistischen hohen Bourgeoisie.

Die Grundlagen der bäuerlichen Verhältnisse endlich werden durch die Zwangsenteignung der Gemeindeländereien, die Umwandlung der Koppelwirtschaft, die Beseitigung der Nutzungen, der Weiderechte, der Triftrechte wesentlich beeinträchtigt. Eine weitere Erschütterung erfahren sie hierauf durch den Rückgang der ländlichen Hausindustriellen, den zunehmenden fiskalischen Landtausch, die landwirtschaftliche Krisis und vornehmlich durch die Erbteilungen.

Es wird nun demgegenüber behauptet, seit der Fertigstellung des Katasters habe der ländliche Kleinbesitz an Umfang gewonnen, und man beruft sich hierbei auf die Zunahme in der Anzahl der Grundsteuereinschätzungen. In der That ist diese Zahl in der Zeit von 1834 bis 1897 von 945 659 auf 1 193 087 gestiegen. Man folgert ganz allgemein hieraus, daß die Zahl der Grundeigentümer zunimmt, daß sich der Grund und Boden zerstückelt, daß in einer mehr oder minder nahen Zukunft die großen Domänen bescheidenen Fetzen selbständigen Besitzes Platz machen werden, und daß somit die sozialistischen Sätze von der zunehmenden Konzentration des Grundeigentums offenkundig widerlegt seien.

Diese Folgerungen ruhen lediglich auf Scheingründen, wie wir im nachstehenden beweisen werden.

Ganz abgesehen von der hypothekarischen Belastung, über deren Umfang wir mangels neuerer Statistiken unzulänglich unterrichtet sind, besteht kein Zweifel, daß die Anzahl der Grundbesitzer mehr und mehr stark hinter der Anzahl der Einschätzungen zurückbleibt.

Sodann ergibt die Vergleichung der landwirtschaftlichen Statistiken, daß das von den Besitzern selbst bewirtschaftete bäuerliche Grundeigentum vor dem pachtweise bewirtschafteten kapitalistischen Grundbesitz zurückweicht.

Endlich ist als besonders kennzeichnend die Thatsache, ein

Resultat der von uns angestellten Untersuchungen, ¹⁾ hervorzuheben, daß, der landläufigen Ansicht entgegen und trotz des Anwachsens der Bevölkerung, der Steigung des Bodenwertes — bis zur landwirtschaftlichen Krisis —, der Zerstückelung der Anbauflächen, der Wirkung der Erbfolgegesetze, der Zunahme in der Gesamtzahl der Grundquoten, — daß trotz alledem die Quoten von hundert Hektaren und darüber, welche Privaten gehören, einen noch größeren Umfang haben, als zur Zeit der Fertigstellung des Katasters.

Gehen wir nunmehr auf vorstehend angeführte drei Punkte näher ein, und fassen wir zunächst den ersten, die Vereinigung mehrerer Grundquoten durch einen Besitzer, ins Auge.

Bekanntlich treffen auf einen Besitzer soviel Quoten zusammen, als er Grundeigentum in verschiedenen Gemeinden besitzt. So sind beispielsweise einige unserer Wohlthätigkeitsanstalten, welche aus früherer Zeit sich großen Grundbesitz erhalten haben, im Kataster mit einer großen Anzahl von Quoten vertreten. So: ²⁾

	Gesamtflächen- inhalt Hektar	Quoten- anzahl
in Diest die Armenanstalt (bureau de bienfaisance)	498	26
„ „ Spitäl (hospices)	691	30
„ Nivelles Spitäl	1145	29
„ Tournay die Armenanstalt	1414	76
„ „ Spitäl	1822	79
„ Brügge die Armenanstalt	302	52
„ „ Spitäl	3625	76
„ Brüssel „	2304	129
„ Gent „	3893	129

Wir wollen übrigens der Zahl und der Bedeutung derartiger Grundeigentümer in Belgien nicht zu viel Gewicht beimessen. Nach ihrer letzten offiziellen Zusammenstellung, welche vom 31. Dezember 1864 datiert, umfaßten die Besitzungen der Armenanstalten nur 1,36, jene der Spitäler 1,25 Prozent der Gesamtfläche Belgiens, gegenüber 82,16 Prozent der Privatbesitzer und

¹⁾ Unter dem eifrigen Beistande verschiedener Freunde waren wir in der Lage, während der Jahre 1898 und 1899 die Grundkataster der 2609 Gemeinden des Landes durcharbeiten und ihnen die wichtigsten Feststellungen zu entnehmen. Diese Untersuchungen sind es, welche der gegenwärtigen Abhandlung in der Hauptsache als Unterlage dienen.

²⁾ Nach Mitteilungen der Herren Sekretäre dieser Institute.

der Differenz, welche dem Staate und anderen öffentlichen Korporationen gehört.

Es giebt jedoch noch viele andere Grundbesitzer, namentlich in den Gegenden, wo der Kleinbetrieb vorherrscht, welche gleicherweise eine beträchtliche Anzahl von Grundquoten in einer Person vereinigen. In der Provinz Brabant allein haben wir gefunden, daß die Familie von Arenberg über 6000 Hektar mit 31 Quoten besitzt. In Flamland ist es nicht selten, daß ein einziger Eigentümer im Kataster mit 30, 40, ja sogar 50 Grundquoten vertreten ist. Vor der Verfassungsrevision des Jahres 1894 enthielt die Liste der in den Senat Wählbaren in einigen Provinzen die Angabe sämtlicher Quoten, deren Ertrag für jeden Wählbaren zur Feststellung des für einen Senator erforderlichen Einkommens diente. Nach der Liste von 1893 vereinigten die 112 Wählbaren Westflanderns 1730 Quoten, was einen Durchschnitt von 14 Quoten auf jeden Wählbaren bedeutet. Viele von ihnen hatten Grundbesitz in mehr als 20 Gemeinden, und die Nummern 1, 27, 38, 48 und 49 der Liste waren mit je 44, 43, 47, 58 und 41 Quoten vertreten.

Im Jahre 1897 veröffentlichte der „Landbouwer“, eine landwirtschaftliche Zeitung der Genter Sozialisten, verschiedene Namen von Grundbesitzern in Gent nebst Angabe der Grundquoten, welche ihnen in den verschiedenen Gemeinden des Landes gehörten. Es hieß da:

„Herr von P . . . besitzt in 44 belgischen Gemeinden und in Holland 1195 H. 67 A. Von diesen 44 Grundquoten enthalten zwanzig auch Parzellen unter 5 Hektaren, fünf nur haben über 50 Hektar.

Herr von G. vereinigt in sich 58 Grundquoten, welche insgesamt 1130 H. 99 A. umfassen.“

Kurzum, es besteht kein Zweifel, daß infolge der Vereinigung mehrerer Grundquoten in einer Person die Zahl der Grundeigentümer beträchtlich hinter jener der Quoten zurückbleibt. Im Jahre 1848 verhielt sich nach der einzigen Zusammenstellung, die je gemacht wurde, die Zahl der Grundbesitzer zur Quotenziffer wie 7 zu 9; seit dieser Zeit indessen kommt es infolge der Zerstückelung der Felder, der zunehmenden Leichtigkeit des Verkehrs, des immer größeren Umfangs der geschäftlichen Beziehungen immer häufiger vor, daß man in allen Gegenden des Landes Grundstücke zusammenkauft, woraus sich ergibt, daß jenes Verhältnis jetzt ein anderes sein muß, als vor fünfzig Jahren.

In der Umgegend von großen Städten, wo die Entwicklung der Verkehrsmittel, der Eisenbahnen namentlich, allem Anscheine nach früher oder später die ländlichen Besitzungen in Bauflächen verwandeln muß, kaufen gewisse Familien sämtliche Grundstücke, deren sie habhaft werden können, zu Zwecken der Spekulation oder der Kapitalsanlage auf. Diese Landankäufe haben besonders seit der Konversion oder vielmehr seit den aufeinanderfolgenden Konversionen der staatlichen oder städtischen Anleihen der letzten Jahre zugenommen. Angesichts des gegenwärtigen Zinsfußes der öffentlichen Fonds ziehen es viele Leute, welche diese früher kauften, vor, Grundstücke zu erwerben, namentlich dort, wo sie in der Zukunft eine Wertssteigerung erzielen können. Nun wird aber hierdurch notwendig in den Bezirken, wo die großen Domänen selten sind, wo die Spekulanten in zahlreichen Gemeinden zerstreute Grundstücke kaufen müssen, der Abstand zwischen der Anzahl der Grundquoten und jener der Grundbesitzer ein immer größerer werden.

Aus diesen Thatsachen läßt sich schließen, daß die, übrigen zweifelhafte Zunahme in der Anzahl der Grundbesitzer nicht so stark ist, als jene der Grundquoten vermuten ließe. Andererseits wird diese letztere Zunahme seit ungefähr zwanzig Jahren eine immer langsamere. Während der ganzen Dauer der landwirtschaftlichen Krisis hat sogar die absolute Zahl der Quoten in Limburg, Luxemburg und Ostflandern abgenommen. Anderwärts hat sie weit weniger rasch zugenommen, und nimmt sie noch ebenso zu, als die Bevölkerungsziffer. Während im Jahre 1834 auf hundert Einwohner 23 Quoten kamen, kommen auf die gleiche Anzahl Einwohner im Jahre 1897 nur noch 18.

Hieraus erhellt, daß die Anzahl derer, die keinerlei Anteil an der Ergiebigkeit des Bodens haben, denen nicht einmal die Stelle zu eigen ist, auf welcher das von ihnen bewohnte Haus steht, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts bedeutend angewachsen ist.

Wenden wir uns nunmehr zum zweiten der von uns oben aufgestellten Sätze, zu jenem vom stetigen Anwachsen des kapitalistischen Grundeigentums, so müssen wir zunächst Einiges über den Begriff der kapitalistischen Betriebsweise in der Landwirtschaft vorausschicken. Der engere Sinn dieses Begriffes setzt das Bestehen dreier, genau voneinander unterschiedener Klassen voraus: den Lohnarbeiter, den eigentlichen Bebauer des Bodens, den Pächter, welcher den Betrieb leitet und den Unter-

nehmergewinn daraus zieht, und den Grundeigentümer, der den Pächter gegen einen vertragsmäßig festgesetzten periodischen Grundzins ermächtigt, sein Kapital im Grund und Boden zu nutzen. Dieser Stand der Dinge nun findet sich allenfalls im großen oder mittleren Landwirtschaftsbetrieb verwirklicht.

Faßt man jedoch die Bedeutung des Wortes weiter, so werden wir kapitalistisch — gegenüber dem bäuerlichen — nennen alles Grundeigentum, das nicht denen gehört, welche es bebauen.

Aus dem Gesichtspunkte der sozialen Wirkungen ist das Vorherrschen der pachtweisen Bewirtschaftung gegenüber der Selbstbewirtschaftung nun eine weit gewichtigere Thatsache, als das Vorherrschen des großen gegenüber dem kleinen Grundbesitz. Sobald der Bebauer des Bodens Rente zahlen muß, ist es ihm ziemlich gleichgültig, ob das pachtweise bewirtschaftete Feld seines Dorfes einem oder mehreren Eigentümern gehört. Das Beispiel Siziliens, Irlands, Flanderns zeigt sogar, daß letzterenfalls die Bewirtschaftung durch Pächter härtere Wirkungen haben, daß unter ihr die Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung unerträglicher sein kann. Uebrigens darf man behaupten, daß die Parzellenpächter in Flandern, welche ebensowenig Kapitalisten sind, als die dem Sweating-system ausgelieferten Heimarbeiter, stärker ausgebeutet werden, als viele Landarbeiter im Condroz und anderwärts.

Mit der Behauptung, daß sich das Grundeigentum zerstückele, wäre also keinesfalls gesagt, daß es sich demokratisiere; es würde sogar das Gegenteil zutreffen, wenn der mittelbare Betrieb gleichzeitig der Selbstbewirtschaftung gegenüber an Terrain gewänne. Diese letztere Erscheinung aber ist unstreitig überall wahrzunehmen, wo die Entwicklung des intensiven Betriebs beträchtlichere Kapitalien erheischt und die Existenzbedingungen des bäuerlichen Grundbesitzes vernichtet.¹⁾

Allerdings umfaßt in Belgien die Selbstbewirtschaftung noch einen ansehnlichen Bruchteil, ungefähr die Hälfte des landwirtschaftlich bebauten Bodens — 53 Prozent im Jahre 1880, 49 Prozent im Jahre 1895.²⁾ Es ist hierbei aber nicht zu übersehen, daß die offi-

¹⁾ Vgl. über diesen Punkt unseren Bericht an den Landwirtschaftskongress in Waremmé am 31. Dezember 1897, abgedruckt in „Destree und Vandervelde, le Socialisme en Belgique“, Paris 1898, bei Giard et Brière; — ferner „De la Vallée Poussin, la propriété paysanne en Belgique“ in der „Revue sociale catholique“ vom 1. Februar 1898.

²⁾ Nach den landwirtschaftlichen Zählungen von 1880 und 1895.

zielle Statistik unter diese Kategorie auch Holzungen, Heideflächen, Oedland, Weideland, periodisch gerodete oder abgesengte, aber nicht regelmäsig angebaute Flächen rangiert, ohne Unterschied, ob sie Privaten, dem Staate, Gemeinden oder öffentlichen Instituten gehören. Zieht man lediglich die regelmäsig bebauten Flächen des Agrikulturterrains im eigentlichen Sinne in Betracht, die Brachfelder eingeschlossen, so erhalten wir ganz andere Ziffern.

Umfang und Verteilung der angebauten Flächen.

	1880				1895			
	In Pacht		selbst bewirtschaftet		In Pacht		selbst bewirtschaftet	
	Hektar	Proz.	Hektar	Proz.	Hektar	Proz.	Hektar	Proz.
Luxemburg . . .	61 238	34,4	116 924	65,6	62 170	32,1	130 762	67,9
Limburg . . .	56 042	41,8	78 109	58,2	78 795	59,2	54 438	40,8
Namur . . .	139 459	61,2	88 543	38,8	139 605	63,7	79 707	36,3
Lüttich . . .	113 296	60,1	75 376	39,9	128 780	68,8	57 934	31,2
Hennegau . . .	190 867	65,9	102 374	34,9	195 479	69,1	87 664	30,0
Brabant . . .	192 912	71,1	78 336	28,9	187 377	72,1	72 697	27,0
Antwerpen . . .	93 107	59,5	63 408	40,5	107 207	73,0	39 736	27,0
Ostflandern . . .	186 233	74,0	65 646	26,0	180 614	77,8	51 620	22,2
Westflandern . . .	237 298	85,3	44 343	14,7	240 328	88,4	31 723	11,6
Königr. Belgien	1 270 512	65,1	713 059	35,9	1 320 358	68,9	596 331	31,1

Es kommen somit im ganzen Königreich auf hundert Hektare regelmäsig angebaute Flächen ungefähr neunundsechzig, von denen der Kapitalistenzehent entrichtet wird. Der Eigenbetrieb überwiegt gegen den pachtweisen nur in den Ardennen, den Heideflächen der Campine oder Waldgegenden von Entre Sambre et Meuse. In den Ebenen Westflanderns dagegen wurden im Jahre 1895 von hundert bebauten Hektaren nur elf von ihren Eigentümern bewirtschaftet. Im Bezirk Ostende ist die Selbstbewirtschaftung — sieht man von den unbebauten Flächen, den Stranddünen, ab — vollständig verschwunden. Kurzum, je weiter man von den höheren Landstrichen in die Gegenden der intensiven Bodenwirtschaft gelangt, desto beträchtlicher wird der Bruchteil des kapitalistischen Grundeigentums, im weiten Sinne des Wortes, an der bebauten Fläche. Um einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, kann man sagen, daß die Entwicklung dieser Betriebsweise in geradem Verhältnis steht zum Verkaufswerte des Grund und Bodens.

Demgegenüber erscheint es als offener Widerspruch, daß gerade in Zeiten der Krisis, der Entwertung von Grund und Boden,

das kapitalistische Eigentum an Umfang gewinnt. Die Erklärung hierfür ist darin zu suchen, daß in derartigen Krisen die Bauern nicht imstande sind, den allzu schweren Verbindlichkeiten nachzukommen, welche sie in ihrer Sucht nach Landerwerb in guten Jahren auf sich nahmen: die Einkünfte werden geringer, die Schulden größer, die Hypothekenlasten drückender, es mehren sich die Zwangsverkäufe von Grundstücken. „Auf Anordnung des Justizministers ist eine vergleichende Statistik der Anzahl derartiger Verkäufe aufgestellt worden für zwei Perioden von je drei Jahren, zwischen denen ein Zeitraum von zwanzig Jahren liegt, für die Jahre 1871—73 einerseits und 1891—93 andererseits. Es ergibt sich aus der Uebersicht, welche auf Angaben aus allen Landesteilen fußt, daß mit Ausnahme der Ardennen diese Zwangsenteignungen in der zweiten dreijährigen Periode weit zahlreicher waren als in der ersten. Fast allwärts hat sich die Zahl derartiger Versteigerungen mindestens verdoppelt; in Limburg ist sie auf das Dreifache, in den Arrondissements Mecheln und Löwen auf das Vierfache, in jenem von Tournay auf das Sechsfache gestiegen.“¹⁾

Selbstverständlich repräsentieren diese Zwangsverkäufe nur einen sehr geringen Teil der Veräußerungen des bäuerlichen Grundbesitzes überhaupt, welche durch die landwirtschaftliche Krisis veranlaßt wurden. Von 36 Prozent Hektar der regelmäßig bebauten Fläche im Jahre 1880 ist die Eigenbewirtschaftung auf 31 Prozent im Jahre 1895 gesunken. Abgesehen von Luxemburg, wo die regelmäßig bebauten Flächen, sowohl pachtweise als selbst bewirtschaftete, auf Kosten des unbebauten Gebiets an Ausdehnung gewonnen haben, wird der Grund und Boden mehr und mehr den Händen derer entzogen, die ihn bebauen. Die Anzahl der Grundbesitzer, welche ihren eigenen Boden ganz oder mehr als zur Hälfte bewirtschafteten, betrug im Jahre 1895 231 319 — was seit 1880 eine Abnahme von 62 205 oder von 21 Prozent bedeutet. Die Anzahl derjenigen, die im Jahre 1895 die gesamte oder über die Hälfte der von ihnen bebauten Fläche pachtweise bewirtschafteten, betrug 598 306 — was eine Verringerung seit 1880 von 18 566, oder 3 Prozent bedeutet. Man berechnete im Jahre 1880 auf die gesamten Landwirtschaftsbetriebe 68 Prozent Pächter und 32 Prozent Eigentümer; 1895 betrug der Prozentsatz der Pächter 72, der Eigentümer dagegen 28.

¹⁾ De la Vallée Poussin in der Revue sociale catholique vom 1. April 1898 S. 168. Bruxelles 1898.

Zur gehörigen Würdigung der Tragweite dieser Abnahme des Eigenbetriebes ist indessen eine besondere Untersuchung der numerischen Entwicklung der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebskategorien, vom Parzellen- bis zum Großgrundbesitz, erforderlich. Zu diesem Behufe nehmen wir die allgemein, in Deutschland wenigstens, adoptierte Klassifikation zur Grundlage. Wollen wir die Bedeutung eines Landwirtschaftsbetriebes bestimmen, so dürfen wir, um einen Ausdruck des Herrn von Philippovich zu gebrauchen,¹⁾ ihn nicht vom geometrischen, sondern nur vom ökonomischen Standpunkte aus betrachten. „Nennen wir,“ sagt W. Roscher,²⁾ „groß ein solches Landgut, das einen Wirt der gebildeten, höheren Klasse schon mit der bloßen Direktion des Betriebes voll beschäftigt . . . Ein mittleres Gut beschäftigt seinen Wirt mit der bloßen Direktion nicht vollständig; derselbe hat vielmehr Zeit übrig, um auch an den größeren ausführenden Arbeiten teilzunehmen, und gehört einer Standes- und Bildungsstufe an, welche dies keineswegs verschmäht. Aber die Mehrzahl der ausführenden Geschäfte werden durch Lohnarbeiter verrichtet. In dieser Klasse stehen die meisten größeren Bauerngüter. Kleine Güter sind solche, die in der Regel nur von dem Wirte selbst und dessen Familie bestellt werden, aber deren Arbeitskraft auch vollständig in Anspruch nehmen. Wo die Landwirtschaft zu gering ist, um auch nur eine Familie ganz zu beschäftigen, da sollte man gar nicht mehr von Landgütern, sondern bloß von Parzellen reden.“ Man kann also im großen Ganzen als Großbetriebe solche bezeichnen, die so ausgedehnt sind, daß der Unternehmer nicht an der landwirtschaftlichen Arbeit im eigentlichen Sinne teilnimmt und sich auf die Leitung des Unternehmens beschränkt. In den mittleren Betrieben dagegen leitet er das Unternehmen gleichfalls, arbeitet aber ebenso wie die darin thätigen Arbeiter. Zu den Kleinbetrieben rechnet man jene, in denen der Ackerbauer mit den Mitgliedern seiner Familie thätig ist, ohne dauernd Hilfsarbeiter darin zu beschäftigen. Unter Parzellenbetrieben endlich sind solche zu verstehen, deren Umfang nicht hinreicht, um den Bebauer und seine Familie ausschließlich zu beschäftigen. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß der Umfang dieser verschiedenen Klassen in verschiedenen Gegenden je nach der Beschaffenheit der Bodenfläche, des Klimas, der Art der Bewirtschaftung und

¹⁾ Grundriss der politischen Oekonomie I. Freiburg 1899, S. 33.

²⁾ Nationalökonomie des Ackerbaues. 12. Aufl., 1888, § 47.

der ganzen Reihe von Faktoren, welche die Ergiebigkeit des Bodens beeinflussen, erhebliche Abweichungen aufweist. Im kleinen Brabant z. B., wo industrielle und Gemüsekulturen vorherrschen, unterscheiden die staatlichen Agronomen folgende Klassen von Betrieben:

Große Betriebe mit	15—25 Hektaren
Mittlere Betriebe mit	5—14 „
Kleinbetriebe mit	1— 5 „

„Von besonderen Umständen abgesehen,“ sagt die „Monographie über die Campine“,¹⁾ „wird eine normale Familie, bestehend aus Vater, Mutter, einem erwachsenen Sohne und einer erwachsenen Tochter und zwei oder drei Kindern minderen Alters auf einem Gehöft mit 3 bis 4 Hektaren das ganze Jahr über Beschäftigung finden. Bei der Bewirtschaftung eines derartigen Besitztums wird die Familie ihren Unterhalt finden, aber kaum vorwärts kommen. Mit Hilfe von zwei oder drei anderen Arbeitern in der Erntezeit würde sie 6 bis 8 Hektare bewirtschaften können.“

Auf den Hochebenen der Ardennen dagegen, wo die Bebauung noch eine sehr extensive ist, unterscheiden die Agronomen je nach dem Umfange:

Kleine Betriebe (petite culture) von . .	3—30 Hektaren
Mittlere Betriebe (moyenne culture) von	30—60 Hektaren
Große Betriebe (grande culture) von .	60 Hektaren und darüber.

„Soll eine normale Bauernfamilie, bestehend aus Vater, Mutter, drei oder vier Kindern im arbeitsfähigen Alter, und einem Kinde unter 12 Jahren ohne fremde Arbeitskräfte Beschäftigung und Unterhalt finden, so ist mindestens ein Besitztum von ungefähr 20 Hektaren erforderlich. Mit zwei oder drei fremden Arbeitskräften zur Erntezeit, d. h. zur Zeit der Heu-, Roggen-, Hafer- und Kartoffelernte, könnte eine solche Familie 40 bis 50 Hektar bebauen.“²⁾

Unter Berücksichtigung dieser Abweichungen nach unten und oben können allgemeine, auf das ganze Land anwendbare Durchschnitte selbstverständlich nur sehr relativen Wert haben. Es geschieht daher nur unter ausdrücklichem Vorbehalt, wenn wir für ganz Belgien folgende Klassifikation vorschlagen:

¹⁾ Monographie agricole de la région de la Campine. Bruxelles 1899. S. 44.

²⁾ A. a. O.

	Hektare
Großbetriebe	50 und darüber
Mittlere Betriebe	10—50
Kleinbetriebe	2—10
Parzellenbetriebe	0—2

Seit der ersten landwirtschaftlichen Zählung hat die Anzahl der selbstbewirtschafteten Betriebe in diesen verschiedenen Kategorien folgende Schwankungen erfahren. Es gab solche Betriebe im

	1846	1866	1880	1895
Parzellenbesitz	127 112	229 929	218 144	164 867
Kleinbesitz	57 169	68 598	60 598	51 298
Mittleren Besitz	16 587	19 329	13 757	14 237
Großbesitz	1 359	2 823	1 015	917
	201 226	320 971	293 524	231 319

In sämtlichen Kategorien ist also seit 1866 ein Rückgang der selbstbewirtschafteten Betriebe zu verzeichnen, abgesehen von einer geringen Zunahme (+ 470) in der Anzahl der mittleren Betriebe in den Jahren von 1880—1895. Die angegebenen Ziffern erhalten indessen ihre volle Bedeutung erst, wenn man sie den entsprechenden Kategorien der pachtweisen Bewirtschaftung gegenüberstellt, was nachstehend in eingehender Weise geschehen soll.

Die außerordentlich große Anzahl von Parzellenwirtschaften ist eine wesentliche Eigentümlichkeit der belgischen Agrikultur. Nach der Zählung des Jahres 1895 befinden sich unter einer Gesamtheit von 829 625 Betrieben 634 353, deren Umfang 2 Hektar nicht erreicht, und zwar werden hiervon selbstbewirtschaftet 164 867, pachtweise 469 486. Abgesehen von einigen Landstrichen mit Gemüsekulturen liefert die große Mehrzahl dieser Betriebe ihren Bewirtschaftern nur nebensächlichen Unterhalt. Die einen gehören eigentümlich oder pachtweise Dorfhandwerkern, Kleinkaufleuten — Schankwirten, Viehhändlern, Geflügelzüchtern u. s. w. —, Bürgern, die über andere Einkünfte verfügen (aus beweglichem Kapital, Pensionen, Nebengewerben, aus anderen Quellen als aus industrieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit). Andere, und dies sind die weitaus zahlreichsten, werden eigen oder pachtweise von verschiedenen Arbeiterkategorien bewirtschaftet, die auf dem Lande wohnen. Es sind dies:

1. Die Landarbeiter (Dienstboten und ständige Tagelöhner), in

einer Anzahl von 128 277 (Männern) nach der letzten Zählung von 1895.

2. Die umherziehenden Arbeiter (Schnitter, Rübenarbeiter etc.), besonders zahlreich im Süden der Provinz Antwerpen und im Hageland (Brabant), ebenso in den Teilen Flanderns, wo früher die Leinenheimindustrie herrschte. Ihre Anzahl ist auf 45 bis 50000 zu schätzen. In der Hälfte des Jahres abwesend, überlassen sie ihrer Frau und anderen Gliedern ihrer Familie die meisten Arbeiten ihrer kleinen Wirtschaft.

3. Die halb ländlichen, halb industriellen Arbeiter, wie sie z. B. in Zuckerfabriken oder in den Bergwerken während des Winters, und auf den Feldern zur Zeit der Ernte, wenn die Arbeiternachfrage zeitweilig steigt, thätig sind.

4. Die Arbeiter der ländlichen Hausindustriellen: Strohhutmacher im Geerthale, Waffenschmiede in der Lütticher Gegend, Holzschuhmacher aus der Gegend von Waas oder von Entre Sambre et Meuse, Messerschmiede aus der Gegend um Gembloux, Weber aus der Gegend von Renaix oder Braine l'Alleud etc.

5. Endlich die Arbeiter, welche alltäglich, oder für die ganze Woche oder für eine noch längere Zeit in die Städte oder Industriepplätze zur Arbeit gehen. Solche Arbeiter sind beispielsweise die Eisenbahnarbeiter, die Strassenpflasterer, Maurer und Stuckarbeiter des wallonischen Brabant, die Steinbrucharbeiter des Condroz, die Schieferbrucharbeiter von Semoys, die Hochofenarbeiter in Luxemburg, die Weber aus den Nachbargenden von Roubaix und Tourcoing, die Erdarbeiter aus der Gegend von Polders und im ganzen mittleren Belgien, die Hüttenarbeiter, die Kohlenarbeiter, die Strecker in Walzwerken und andere in den Becken von Lüttich, Mons und Charleroy beschäftigten Fabrikarbeiter.

Zweifelloos hat die Parzellenwirtschaft für diese verschiedenen Arbeiterkategorien dadurch, daß sie ihnen fast sämtliche von ihnen konsumierten Gebrauchswerte liefert, unbestreitbare Vorzüge. Vom agrikulturnwissenschaftlichen Standpunkte aus jedoch ist sie durchaus zu verwerfen. Gleich verdammenswert ist sie unter dem Gesichtspunkt der sozialen Stellung der Frau, welche hierdurch nur zu oft zum Arbeitstier erniedrigt wird; ebenso leidet darunter die Erziehung der Kinder, die hierdurch am Schulbesuch gehindert werden. Wir sind daher der Ansicht, daß diese Wirtschaftsweise mit dem Fortschreiten der Industrie, dem größeren Umfange der Parzellen allmählich verschwinden wird, und zwar in der Weise,

dafs sich diese winzigen Betriebe in gewöhnliche Gärten verwandeln.

Was ihre Anzahl anbelangt, so entspricht sie naturgemäfs dem Bestande der verschiedenen Kategorieen der Personen, welche sie bewirtschaften. Da sich dieser Bestand in sämtlichen Arbeiterkategorieen — mit alleiniger Ausnahme jener der ländlichen Heimarbeiter — während der Periode industrieller und landwirtschaftlicher Ausdehnung, welche sich bis in das Jahr 1874 hinein erstreckt, beträchtlich vermehrt hat, so sind auch die Zahlen der Parzellenwirtschaften gestiegen, wie uns die landwirtschaftlichen Zählungen von 1846, 1866 und 1880 zeigen. Es beliefen sich die Betriebe im Umfange von weniger als zwei Hektaren auf

	selbst bewirtschaftete	pachtweise bewirtschaftete	ins- gesamt
1846 . . .	127 112	273 402	400 514
1866 . . .	229 929	297 986	527 915
1880 . . .	218 144	499 419	710 563

Die Anzahl der selbst bewirtschafteten Parzellen hat sich also verringert, nachdem sie in der Zeit von 1846—1866 fast auf das Doppelte angewachsen war. Die Anzahl der gepachteten Parzellen dagegen steigt bis 1866 nur sehr wenig, um in den darauffolgenden fünfzehn Jahren unter dem Einflusse des kapitalistischen Régime sich um zweihunderttausend Arbeiterparzellen zu vermehren.

Von ganzen 910 396 Betrieben überhaupt erreichen 710 563 noch nicht die Gröfse von 2 Hektaren. Belgien wird zum klassischen Beispiel der bis aufs äufserste getriebenen Bodenzersplitterung.

Von 1880 an scheint jedoch eine Bewegung in umgekehrter Richtung einzusetzen. Nach der Zählung des Jahres 1895 ist die Anzahl der Parzellenbetriebe auf 634 353 gesunken, was eine Abnahme von 76 210 Betrieben bedeutet.

Bei der Beurteilung dieser Abnahme ist nicht zu vergessen, dafs nach der Erklärung des Landwirtschaftsministers „die Anzahl der 1880 aufgenommenen Landwirtschaftsbetriebe dadurch sehr übertrieben wurde, dafs man damals die in den Ergänzungslisten verzeichneten Flächen als besondere Betriebe betrachtete“. Aber auch angesichts dieser Erklärung, welche übrigens nicht geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Daten der 1880er Zählung aufser allen Zweifel zu setzen, ist es immerhin möglich, dafs die Anzahl der Parzellenwirtschaften in manchen Gegenden thatsächlich abgenommen hat.

Während die Zählung eine Zunahme in den Industrieprovinzen Lüttich und Hennegau, und ebenso in der Provinz Antwerpen konstatiert, wo die Industrie rasch fortschreitet, verzeichnet sie eine Abnahme in den landwirtschaftlichen oder gemischten Provinzen. Diese Verminderung würde zusammenhängen einerseits mit dem Zug vom Lande in den Teilen des Landes, wo die schwache Entwicklung der Verkehrsmittel die Arbeiter hindert, mit ihrer Beschäftigung in der Stadt das Wohnen auf dem Lande zu verbinden, und andererseits mit der geringeren Nachfrage nach Handarbeit seit der landwirtschaftlichen Krisis, mit der Aufforstung und Verwandlung in Weideland einer großen Menge pflügbaren Landes nach englischem Muster. Daher die erhebliche Verringerung der Anzahl ständiger Landarbeiter, welche die letzte Zählung in folgenden Ziffern feststellt. Es gab ländliche Arbeiter

	Männer	Frauen	insgesamt
1880 . . .	141 762	75 433	217 195
1895 . . .	128 277	58 829	187 106

Die Behauptung einer gewissen Abnahme in der Zahl der Arbeiterparzellen seit der Landwirtschaftskrisis dürfte vielleicht darin eine Bestätigung finden, daß sich die gleiche Erscheinung in Frankreich zeigt: während es dort im Jahre 1882 1 374 646 Parzellenbesitzer gab, welche genötigt waren, ihren Unterhalt durch Lohnarbeit oder durch Pachten von Grundstücken zu vervollständigen, zeigte diese Kategorie 1892 einen Bestand von nur 1 188 025. In Deutschland dagegen ist die Anzahl der Parzellen unter 1 Hektar — zweifellos infolge der kolossalen industriellen Entwicklung — von 2 323 316 im Jahre 1882 auf 2 529 132 im Jahre 1895 gestiegen, was eine Zunahme von 8,8 Prozent bedeutet. Es läßt sich nicht verkennen, — trotz des scheinbaren oder wirklichen Rückganges, welcher während der Landwirtschaftskrisis eintrat —, daß allgemein die Ausdehnung des kapitalistischen Systems in Industrie und Landwirtschaft eine Vermehrung in der Anzahl der Parzellenbetriebe auf Kosten einer oder verschiedener anderer Betriebskategorien mit sich bringt. Andererseits ist zweifellos, in Belgien besonders, daß die selbstbewirtschafteten Parzellen im Verhältnis zu den pachtweise bewirtschafteten abnehmen.¹⁾ Dies erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß die ganz kleinen Grundbesitzer gerade durch die Städte

¹⁾ Vgl. Souchon, la propriété paysanne, Paris, 1899, S. 58.

angezogen werden: sie haben die Hoffnung, mit dem dürftigen Kapital, welches sie aus dem Verkaufe ihrer Grundstücke lösen können, dort besser fort zu kommen. —

Wenden wir uns jetzt zu den kleinen Betrieben, so finden wir die Wirtschaften im Umfange von 2—10 Hektaren, deren größter Teil vom Bauer selbst mit seiner Familie ohne dauernden Beistand von Lohnarbeitern bestellt wird, in der Zeit von 1846 bis 1895 in folgender Bewegung:

	Selbst bewirtschaftet	In Pacht	Ins- gesamt
1846	57 169	69 961	126 120
1866	68 598	94 713	163 303
1880	60 598	97 663	158 261
1895	51 298	99 288	150 586

Es hat also die Anzahl der kleinen Pachtbetriebe, die besonders in Flandern außerordentlich zahlreich sind, ununterbrochen zugenommen. Der kleine bäuerliche Grundbesitz dagegen ist seit der Zählung des Jahres 1866 in merklicher Abnahme begriffen. Uebrigens ist hier zu bemerken, daß selbst diejenigen, welche der Meinung sind, der mittlere bäuerliche Grundbesitz sei imstande, sich dem kapitalistischen Betriebe gegenüber zu halten, ja sich sogar auf dessen Kosten zu entwickeln, die durchschnittliche Unzulänglichkeit der selbstbewirtschafteten kleinen Betriebe anerkennen, welche, obwohl keine Arbeiterparzellen, zu wenig umfangreich sind, um den Unterhalt einer Familie in gehörigem Maße zu beschaffen. So schildert beispielsweise Souchon in seiner unlängst erschienenen Untersuchung über das bäuerliche Grundeigentum die Mißstände des zu kleinen Besitzes folgendermaßen:

„Es ist sehr selten, daß der Ackerbauer, der als ganzes Vermögen eine Hütte und Feld besitzt, das für seinen Unterhalt zu klein ist, gleichzeitig etwas Kapital in Händen hat. Besäße er es, so würde er es zweifellos sofort zur Vergrößerung seines Feldes verwenden. Aus diesem Grunde wird der Satz, den man als Hauptregel für die Verteilung des Bodens aufgestellt hat, das Erfordernis nämlich eines gewissen Verhältnisses zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Grundbesitzer, stets seine Geltung gegenüber dem Parzellenbesitz verlieren (d. h. jedem Grundbesitz gegenüber unter 5 Hektaren, da Souchon den Umfang dieser Kategorie anders bemißt, als wir), und die hierdurch geschaffene Lage

zeitigt infolgedessen schwere Uebelstände. Sie namentlich veranlaßt, daß derartige Besitzer unausweichlich dem Wucherer verfallen. Sodann kann sie infolge des Mangels an genügenden Betriebsmitteln (Geräten oder Vieh) die Besitzer zu einer Lebenshaltung herabdrücken, die weit härter als jene der bloßen Tagelöhner, und sie zu ohnmächtigen Sklaven des Bodens machen, den sie sich zu beherrschen schmeicheln.“¹⁾

Diese Bemerkungen haben zwar nur die Betriebe unter 5 Hektaren im Auge, dürften aber wohl ohne Zweifel auch auf den bäuerlichen Besitz von bedeutenderem Flächenumfang, aber von schwacher Produktivität zutreffen, wie man sie in den armen Gegenden des Condroz und den Ardennen findet. —

Während nach obigem die kleinen Betriebe und die Parzellenwirtschaften seit 1880 an Umfang verloren haben, ist andererseits ein beträchtliche Zunahme der mittleren Betriebe seit diesem Jahre zu verzeichnen. Es gab solche Betriebe:

	Selbst bewirtschaftet	In Pacht	Ins- gesamt
1846	16 587	24 997	41 683
1866	19 329	27 733	47 062
1880	13 767	24 402	38 169
1895	14 237	26 865	41 102

Die gleiche Erscheinung zeigt sich übrigens auch in Deutschland, wo in der Zeit von 1882—1895 die Betriebe von 5—20 Hektaren die stärkste numerische Zunahme aufweisen.²⁾

Nichtsdestoweniger wäre es irrig, hieraus zu folgern, daß der mittlere bäuerliche Grundbesitz, oder der mittlere Betrieb in allen Gegenden im Anwachsen begriffen sei. Im Gegenteil scheint er eher überall, wo die Industrie sich entwickelt, abzunehmen, und zwar infolge der hierdurch verursachten Verteuerung der Handarbeit. So schreibt beispielsweise der „Ingénieur agricole de Gembloux“³⁾ in einem Berichte über eine Studienreise in Pas-de-Calais:

„Der hohe Preis der Handarbeit steigert die Betriebskosten dermaßen, daß viele Felder brach liegen, und es giebt Grundstücke, die vor wenig Jahren noch zu vierzig Francs verpachtet wurden und jetzt nicht einmal einen Abnehmer für fünfundzwanzig finden. In-

¹⁾ Souchon, la propriété paysanne, Paris 1899, S. 56.

²⁾ Karl Kautsky, Die Agrarfrage. Stuttgart 1899. S. 132.

³⁾ L'Ingénieur agricole de Gembloux vom 1. Januar 1899, S. 329.

folge dieser Verhältnisse verschwindet der mittlere Betrieb, denn er gerade ist am meisten von der Handarbeit abhängig, da sein Kapital und der geringe Umfang seiner Unternehmung ihm nicht gestatten, sich Maschinen anzuschaffen, und doch kann er nicht ohne fremde Hilfe fertig werden.“ Ebenso ist die zunehmende Schwierigkeit, Landarbeiter zu bekommen, eine Ursache mit des sehr augenfälligen Rückgangs der Selbstwirtschaft in den Provinzen Antwerpen und Limburg. Schon im Jahre 1878 wies Rolin-Jacquemyns in einer Abhandlung über den Kanton Hoogstraeten (Antwerpener Campine) hin auf den Einfluß der Preissteigerung der Handarbeit infolge der Anziehungskraft des Antwerpener Hafens. „Eine Erscheinung“, sagte er, „die mit der Zeit gute Wirkungen zeitigen muß, die aber über kurz oder lang den Hofgutbesitzer nötigen wird, sich nach Hilfsmitteln umzusehen, die ihm gestatten, seine Wirtschaft mit einem größeren Kapital zu betreiben. Im allgemeinen hilft er sich, wenn er verschuldet ist (was selten vorkommt), damit, daß er seinen Hof verkauft und dann als Pächter darauf bleibt. So kommt es, daß der ehemals sehr zahlreiche Stamm der selbstbewirtschaftenden Grundbesitzer sich immer mehr verringert.“¹⁾ Dieser Stand der Dinge hat sich in den folgenden Jahren lediglich verschlimmert, und wenn seit einiger Zeit die Lage der kleinen Ackerbauer bis auf weiteres prekär geworden, begünstigt andererseits der Abfluß der Arbeiter nach Antwerpen, und die Aufsaugung der intelligentesten, fleißigsten und kräftigsten Arbeiter durch die Industrie fortgesetzt die Zerstückelung der großen und mittleren Betriebe. „Da sich die Industriebetriebe, und namentlich die Ziegeleien“, schrieb im Jahre 1899 de Beukelaer, „in der Campine von Jahr zu Jahr vermehren, so wird es auch von Jahr zu Jahr schwieriger, Feldarbeiter zu bekommen. Der Landwirt sieht sich genötigt, fast seine ganze Arbeit mit seinen Söhnen und Töchtern zu verrichten, und wer dies mit seiner Familie nicht fertig bringt, ist schließlich gezwungen, sich nach irgend einem kleinen Pachtgut umzusehen, wo er sein Leben ohne viel Sorge fristen kann.“²⁾

Wie man sieht, bringt der Fortschritt des Kapitalismus nicht notwendig die Konzentration des Betriebes mit sich; es kommt im Gegenteil ziemlich häufig vor, daß dieselben Ursachen, welche die

¹⁾ De Laveleye, l'agriculture belge, Anvers, S. 172.

²⁾ Projet d'institution d'une école professionnelle d'agriculture et d'horticulture, Anvers 1899, S. 12.

Abnahme des Eigenbetriebes veranlassen, gleichzeitig die Zerteilung der großen Domänen, die Entwicklung der Gemüse- und industriellen Kulturen, die Vermehrung der Arbeiterparzellen herbeiführen, welche ein höheres Pachtgeld erzielen, als die großen Gehöfte. Ein anderes Resultat könnte nur eintreten, wenn der intensive Großbetrieb ein entscheidendes Übergewicht über die Parzellenwirtschaft gewänne, — eine Entwicklung, wie sie sich übrigens in einem beträchtlichen Theile Belgiens seit ungefähr zwanzig Jahren abbahnt. --

Was nun die großen Betriebe (50 H. und darüber) anlangt, so sind sie seit dem Jahre 1880, nachdem sie bis zur landwirtschaftlichen Krisis an Zahl abgenommen, wieder angewachsen, wie folgende Uebersicht zeigt.

	Selbst bewirtschaftet	In Pacht	Ins- gesamt
1846	1359	2874	4333
1866	2823	2705	5827
1880	1015	2388	3403
1895	917	2667	3584

Die Eigenbetriebe nehmen also fortgesetzt ab, aber der kapitalistische Großbetrieb entwickelt sich auf Kosten der kleinen Betriebe. Diese Wandlung kommentiert das „Annuaire statistique“, veröffentlicht vom Minister des Innern, mit folgenden Worten:

„Es sind ausschließlich die Wirtschaften unter 5 Hektaren, und namentlich jene unter 2 Hektaren, deren Zahl abgenommen hat. Die Wirtschaften im Umfange von über 10 Hektaren dagegen sind auf 3789 angewachsen. Die Konzentration des Grundbesitzes, welche dem Fortschritt des Großbetriebes und der rationellen Viehzucht entspricht, tritt uns hier in sehr deutlicher Weise entgegen. Es ist seit 1880 eine Bewegung entstanden, die gerade umgekehrt verläuft, wie jene von 1866 bis 1880. Während damals die Zahl der kleinen Wirtschaften beträchtlich zunahm, ist jene der großen Betriebe stark gesunken. Gegenwärtig ist es der kleine ländliche Grundbesitz, welcher vor der Großwirtschaft zurücktritt.“¹⁾

Dies Fortschreiten des Großbetriebes würde weit beträchtlicher erscheinen, wenn es nicht teilweise durch entgegengesetzte Be-

¹⁾ Annuaire pour 1898, Bruxelles 1899, S. XLIV.

wegungen maskiert würde, wie sie in manchen Gegenden noch andauern.

So ist, wie wir sahen, in der Campine die Phase der Zerstückelung nicht abgeschlossen. Desgleichen ist in Luxemburg eine Verringerung in der Zahl der Betriebe über 50 und unter 3 Hektaren eingetreten; wogegen die Betriebe von 3—10 und 10—50 Hektaren zugenommen haben, was somit ein Zurückweichen der großen und der Parzellen-Wirtschaften zu gunsten der Zwischenkategorie bedeutet. Die Erklärung für diese Thatsache ist größtenteils in der Abnahme der Landarbeiter zu suchen, welche mit dem Intensiverwerden des Betriebes zusammenfällt.

„Die Anzahl der Tagelöhner wird von Jahr zu Jahr geringer, während jene der eigentlichen Dienstboten kaum schwankt.“¹⁾

Diese Verringerung hat die Abnahme der Arbeiterparzellen zur Folge. Andererseits werden die großen Wirtschaften mangels Kapitalien und Arbeitskräften zerstückelt und weichen Aufforstungen, Weideländereien oder Betrieben geringeren Umfanges, welche die Familienglieder bewirtschaften, die bezahlter Hilfe fast völlig entbehren können.

Blicken wir aber auf die andere Seite der Maas, auf die fruchtbaren Hochebenen des mittleren Belgiens, so zeigt sich uns ein anderes Bild: einerseits eine Vermehrung in der Anzahl der Parzellenwirtschaften, weil die Leichtigkeit des Verkehrs den in der Stadt beschäftigten Arbeitern gestattet, allabendlich nach Hause zurückzukehren und andererseits eine Zunahme der Betriebe von über 50 Hektar, weil die Großwirtschaft, welcher ausreichendes Kapital zur Verfügung steht, ihre technische Ueberlegenheit gegenüber der kleinen und mittleren Wirtschaft offenbart.

Kurzum, der kapitalistische Großbetrieb entwickelt sich auf dem Getreideboden der lehmigen Landstriche. Die Zerstückelung greift in den Ardennen immermehr um sich. Der Kleinbetrieb, die industrielle oder Gemüsewirtschaft bleibt in Flandern und in der Campine vorherrschend. Aber das eine steht fest, daß in der weit überwiegenden Mehrheit der Ackerbaudistrikte, — ob sich nun die Betriebe konzentrieren oder zerteilen, ob sie sich erweitern oder zerstückeln —, die Eigenwirtschaft, der Selbstbetrieb, im Rückgang begriffen ist. „Eine notwendige Folge des Privateigentums am Grund und Boden unter dem kapitalistischen System ist die

¹⁾ Monographie agricole de la région de l'Ardenne, S. 36.

Scheidung des ackerbautreibenden Besitzers in zwei Personen: den Besitzer und den Unternehmer“ (Marx). Was diese Sonderung veranlaßt, das bäuerliche Grundeigentum vernichtet, das ist weit weniger diese oder jene spezielle Ursache — wie Erbfolgesetze, technische Rückständigkeit, mangelhaftes Betriebsmaterial —, als die gesamte Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, der kapitalistischen Produktionsweise.

Gleiche und Zwangsteilung, immer drückendere staatliche und militärische Lasten, Vernichtung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, Verkauf der Gemeindeländereien und der Domänenforsten, Beseitigung der Nutzungsrechte, Intensiverwerden der Betriebsweise, wie es durch die Bedürfnisse einer industriellen oder richtiger, nicht landwirtschaftlichen, immermehr anwachsenden Bevölkerung notwendig wird, Delokalisation der Märkte, Ueberschwemmung mit überseeischem Getreide und anderen Produkten, veranlaßt durch die gleichen Bedürfnisse und ermöglicht durch die Ausdehnung der Transportindustrie, Steigen des Bodenwertes, in der nächsten Umgebung städtischer Bevölkerungshäufungen namentlich, — alle diese Erscheinungen sind ebensowohl die Folgen der sozialen Herrschaft der Bourgeoisie, als Faktoren der Zersetzung der alten Formen des ländlichen Grundbesitzes. Verstümmelt durch das Verschwinden der Gemeindeländereien, der kleinen Industrien beraubt, welche einen Nebenerwerb für die Bedürfnisse des Haushaltes boten, ausschließlich auf den Charakter einer reinen Landwirtschaft beschränkt, die größtenteils nur Tauschwerte produziert, besitzt das bäuerliche Grundeigentum den es bedrohenden, es zersetzenden Ursachen gegenüber nur noch geringe Widerstandskraft. Und was die wirtschaftliche Entwicklung anbahnt, wird erleichtert durch Gesetze und Gewohnheiten hinsichtlich der Erbfolge. Diesen Umstand kennzeichnete Schactzen, der konservative Abgeordnete von Tongern, am 5. Juli 1885 mit folgenden Worten:

„Die fortgesetzte Teilung des Grundbesitzes hat infolge der erbrechtlichen Bestimmungen, der durch die Lösung der Gemeinschaften erforderten Auszahlungen und Kaufstempel schließlich dazu geführt, auf jenen ungeheuere Lasten zu häufen. Die Kapitalien wurden hierdurch notwendig angegriffen, die hypothekarische Belastung nahm oft in erschreckender Weise zu, und zwar unter so drückenden Bedingungen, daß sie jeden Fortschritt hinderte. Durch die Zertrümmerung des Bodens wurden Verbesserungen unmöglich, für die allerdings nur zu häufig die Mittel der Besitzer nicht aus-

gereicht haben würden, und man mußte dem Staate geben, was fruchtbringende Wandlungen hätte hervorrufen können.“¹⁾

Man ist freilich bemüht, diese Verhältnisse zu bessern; man ändert die Erfolgsgesetze, sucht die staatlichen Lasten zu erleichtern, organisiert den ländlichen Kredit. Man wendet ferner gegen jene ein, die den mehr oder minder nahen Verfall des bäuerlichen Grundbesitzes vorhersagen, daß der Kapitalismus die Wunden heilt, die er schlägt, indem er die ländlichen Hausindustriellen durch lebenskräftigere Betriebe ersetzt, so durch die Zuckerfabrikation, die Branntweinbrennerei, Molkerei, Fabriken aller Art, wie sich auf dem Lande mehren. Man weist endlich hin auf das üppige Gedeihen der ländlichen Genossenschaften und Vereine, welche den Bauern Saatkorn, Düngmittel, landwirtschaftliche Maschinen, kurzum alle Hilfsmittel liefern, die ihnen den Kampf gegen die kapitalistische Wirtschaft ermöglichen.

Wir wollen durchaus nicht verkennen, daß der Einfluß dieser verschiedenen Faktoren die regressiv Entwicklung des bäuerlichen Grundbesitzes verzögern, ja hie und da sogar hemmen kann. Nur darf man nicht vergessen, daß jeder Versuch einer Umgestaltung der Erbfolgegesetze an dem Gleichheitssinne unseres Volkes scheitern würde, daß die Erleichterung der öffentlichen Lasten, soll sie nicht ein schwer zu rechtfertigendes Privileg werden, sich auf alle Landwirte erstrecken müßte, daß eine gründliche Organisation des ländlichen Kredits nicht nur den Ackerbautreibenden zu Gute käme. Ist andererseits richtig, daß die Großindustrie auf dem Lande um sich greift, oder wohl in den Städten eine wachsende Anzahl ländlicher Arbeiter beschäftigt, so wirkt dieser neue Stand der Dinge durchaus nicht auf die Kräftigung des bäuerlichen Grundbesitzes hin, sondern führt vielmehr seine Zersetzung herbei, indem er ihn zertrümmert: der Bauer, der ein ländliches Nebengewerbe betreibt, wird durch den Industriearbeiter ersetzt, welcher in seiner freien Zeit eine Bodenparzelle bebaut, die er manchmal als Eigentümer, zumeist aber als Pächter besitzt. So lesen wir zum Beispiel in einer Abhandlung von van Neufs über Limburg:

„Der Kleinbauer, welcher in minder günstig gelegenen Gegenden sein Auskommen findet, vermag hier (in der Umgegend von St. Trond) keinen Widerstand zu leisten; infolge der übermäßig hohen Pachtgelder kann er keinen guten Boden bekommen: er verkauft seinen

¹⁾ Chambre des Représentants 1884/85. Doc. no. 164, S. 63.

Pflug und wird Tagelöhner oder Arbeiter in der nächsten Fabrik.“¹⁾)

Aber muß denn wirklich überall, wo sich die Industrie entfaltet, die Entwicklung dieselbe sein? Ist die erlösende Genossenschaft nicht im stande, das Schicksal des bäuerlichen Grundbesitzes zu wenden?

Wir haben uns bereits anderwärts über die Aussichten und den wahrscheinlichen Erfolg einer kooperativen Gestaltung des kleinen ländlichen Grundeigentums ausgesprochen,²⁾ und wollen deshalb hierauf nicht weiter eingehen. Man kann mit Kautsky sich mit der Frage beschäftigen, ob die ländliche Genossenschaft einen Uebergang zum Sozialismus bedeutet, oder — wie so viele andere Produktivgenossenschaften — zum Kapitalismus,³⁾ und, nebenbei gesagt, man wird gut thun, sich in dieser Sache vor allzu absoluten Aufstellungen und vorschnellen Verallgemeinerungen zu hüten. Jedenfalls aber steht fest, daß seit der industriellen Umwälzung die Scheidung zwischen Grundbesitz und landwirtschaftlicher Arbeit immer schärfer zum Ausdruck gelangt ist.

Wir kommen nunmehr zum dritten Punkte unserer Ausführungen, zur Konzentration der Grundquoten.

Die in das Kataster aufgenommene Fläche Belgiens beläuft sich auf 2945557 Hektar. Sieht man vom Hennegau (372167 Hektar) ab, über welches unsere Ermittlungen nicht vollständig sind, so bleiben für die übrigen acht Provinzen 2573390 Hektar. In der Zeit von 1834—1845 gab es in diesen Provinzen 2288 Quoten von 100 Hektaren und darüber, welche eine Gesamtfläche von 659448 Hektar, 25,6 Prozent der Katasterfläche umfaßten. 1898 bis 1899 betragen sie nur noch 2145 mit einem Umfange von 579888 Hektaren, 22,5 Prozent der Katasterfläche.

In der nachstehenden Uebersicht haben wir für sämtliche Provinzen, Hennegau ausgenommen, die Ziffern der Bodenverhältnisse für die Zeit von 1834—1845 und von 1898—1899 zusammengestellt und diesen gegenüber jene der Bevölkerung pro Quadratkilometer, den Durchschnittswert des pflügbaren Bodens und das Verhältnis

¹⁾ Nafelt, St. Trond, Tongres. Belgique illustrée II, XXIV. S. 445.

²⁾ Le Socialisme en Belgique. — Rapport au Congrès de Waremmesur la petite propriété rurale, Paris (Giard et Brière) 1898. S. 359 ff.

³⁾ Kautsky, Die Agrarfrage, S. 116 ff.

der selbstbewirtschafteten Betriebe, unter Einschluss der Waldungen und unbebauten Ländereien.

Provinzen	Bevölkerung pro □ Kilometer	Verkaufswert des pflügbaren Bodens Frchs.	Anzahl der Quoten von 100 Hektar und darüber		Gesamtumfang der Quoten von 100 Hektar und darüber				Prozentverhältnis der selbstbewir- tschaftet. Betriebe
					1834—1845		1898—1899		
			1834—45	1898—99	Hektar	%	Hektar	%	
Namur. . .	95	1973	621	501	154 301	42,1	140 768	38,5	58,6
Luxemburg . .	49	1074	541	557	178 526	40,4	168 244	38,1	84,5
Lüttich . . .	286	3075	309	311	88 356	30,5	74 192	25,6	50,1
Limburg . . .	98	2080	154	107	78 537	32,6	49 485	20,7	63,3
Antwerpen . .	281	2413	192	184	67 634	23,9	52 677	18,6	54,5
Brabant . . .	378	3431	231	216	46 485	14,2	45 499	13,9	35,5
Westflandern	245	3447	136	156	26 639	8,2	27 768	8,6	17,2
Ostflandern .	338	3839	104	113	18 970	6,3	21 255	7,1	27,5
Insgesamt . .	224	2838	2288	2145	659 448	25,6	579 888	22,5	50,6

Man wird bemerken, daß — mit der offenbaren Ausnahme der Provinz Lüttich, wo die meisten größeren Besitzungen sich auf den Hochebenen des Condroz oder in den hochgelegenen Sumpftegenden befinden — die großen Grundquoten gerade in den Provinzen besonders zahlreich sind, wo die Bevölkerung eine dünne, der Verkaufswert des Bodens niedrig, die Selbstbewirtschaftung ausgedehnt ist. Die höchsten Ziffern entfallen auf die Provinzen Namur und Luxemburg, welche sowohl die mindestbevölkerten sind, und wo der Bodenverkaufswert am niedrigsten ist. Die niedrigsten Ziffern dagegen finden wir in den beiden Flandern, welche in bezug auf den Verkaufswert pflügbaren Bodens obenanstehen, und welche wohl sicher die dichteste ländliche Bevölkerung haben. Im Einklang mit der herrschenden Ansicht bekunden Anzahl und Umfang der großen Grundquoten die Tendenz, im geraden Verhältnis zur Entwicklung der Bevölkerung und des Bodenwertes abzunehmen. Es ist daher in der Zeit von 1834/1845 — 1898/99 die Gesamtfläche der Quoten über 100 Hektar von 659,448 Hektar (25,6 Prozent der Katasterfläche) auf 579 888 Hektar (22,5 Prozent der Katasterfläche) gesunken. Diese Abnahme indessen rührt ausschließlich — und gerade dies ist zu betonen — aus der Veräußerung oder Teilung einer großen Anzahl öffentlicher Ländereien her. Zieht man lediglich das Privat-

grundeigentum, die Privaten gehörigen Grundquoten in Betracht, und sieht man ab von den Domänen und Gemeindeländereien, so haben die Grundquoten von 100 Hektaren und mehr einen beträchtlicheren Umfang als vordem.

In den Jahren 1834—1845 gab es in Belgien — abgesehen vom öffentlichen Grundeigentum — 1787 Grundquoten von 100 Hektaren und darüber, mit einem Umfang von 392 353 Hektaren, gleich 13,3 Prozent der Katasterfläche, und zwar

17	Quoten von über 1000 Hektaren	34 111 Hektar
85	„ „ 500—1000 „	52 820 „
489	„ „ 200—500 „	144 686 „
1196	„ „ 100—200 „	160 736 „
1787 Quoten von über 100 Hektaren		392 353 Hektar.

1898—1899 finden wir nur noch 1749 Quoten, deren Umfang indessen 397 130 Hektar, 13,5 Prozent der Katasterfläche beträgt, und zwar

17	Quoten von über 1000 Hektaren	23 856 Hektar
89	„ „ 500—1000 „	58 342 „
540	„ „ 200—500 „	100 893 „
1103	„ „ 100—200 „	154 039 „
1749 Quoten von über 100 Hektaren		397 130 Hektar.

Es zeigt sich somit im ganzen Lande und ungeachtet aller Faktoren, die auf Zerstückelung hinarbeiten, daß der private Großgrundbesitz eher zu- als abnimmt. Man wird nun sagen, daß diese Zunahme — kaum 5000 Hektar — unbedeutend sei; doch darf man nicht vergessen, daß der Bodenwert zugenommen und die übrige Fläche sich mehr und mehr zersplittert hat, und daß daher die relative Bedeutung des Großgrundeigentums seit der Fertigstellung des Katasters unstreitig gestiegen ist. Uebrigens ist dies Steigen nicht überall zu verzeichnen, was aus folgender Uebersicht erhellt.

(Siehe die umstehende Tabelle.)

In drei Provinzen — Namur, Hennegau, Limburg — und in mehreren Distrikten der anderen Provinzen macht sich somit eine erhebliche Abnahme der großen Grundquoten bemerkbar. Man kann allgemein behaupten, daß sich diese Erscheinung geltend macht in der unmittelbaren Umgegend der industriellen und städtischen Bevölkerungsanhäufungen, in den Gegenden, wo die Zerstückelung der Anbauflächen die Zerstückelung der Besitzungen hervorgerufen, und dort, wo man alte herrschaftliche Forsten abgeholzt, urbar gemacht, der Holzaxt überliefert hat.

Grundquoten von 100 Hektaren und darüber.

	1834—1845			1898—1899		
	Anzahl der Quoten	Um- fang Hektar	Prozentsatz d. Kataster- fläche	Anzahl der Quoten	Um- fang Hektar	Prozentsatz d. Kataster- fläche
Namur . . .	473	106 672	29,1	405	100 276	27,4
Lüttich . . .	251	48 660	16,7	274	55 758	19,2
Luxemburg . .	220	55 911	12,7	269	66 313	15,0
Antwerpen . .	141	34 184	12,7	152	39 485	14,7
Brabant . . .	212	38 963	11,8	197	41 545	12,6
Hennegau . .	204	55 258	14,8	166	39 186	10,5
Westflandern .	115	22 574	6,9	132	23 288	7,2
Ostflandern . .	86	14 039	4,9	98	18 757	6,3
Limburg . . .	85	15 298	6,3	56	12 522	5,2
Königr. Belgien	1787	392 353	13,3	1749	397 130	13,5

Seit der Fertigstellung des Katasters sind die Städte und Industriezentren enorm angewachsen, während andererseits der ländliche Grundbesitz infolgedessen notwendig abgenommen hat: für die Zeit von 1880 bis 1895 stellt man eine Verringerung der landwirtschaftlichen Fläche von 97 443 Hektar, gleich 3 Prozent, fest, was eine durchschnittliche Jahresabnahme von 6946 Hektar ergibt. Die nicht landwirtschaftlich benutzte Bodenfläche belief sich 1880 auf 270 758 Hektar, gleich 8,17 Prozent, 1895 auf 338 075 Hektar, gleich 11,47 Prozent des gesamten Flächeninhaltes des Landes. Selbstverständlich hat die Erweiterung dieser großenteils mit Häusern und Industrieanlagen besetzten Zone das Verschwinden der meisten großen Quoten in der Bannmeile der großen Städte und in den Industriebezirken der Provinzen Hennegau und Lüttich (Mons, Charleroy, Huy, Seraing u. s. w.) mit sich gebracht. Aber es wäre offenbar eine grasse Ungereimtheit, wollte man diese Flächenabnahme als das Anzeichen einer gleichmäßigeren Verteilung auffassen. Der Umfang der großen Quoten verringert sich mit dem Anwachsen der Bevölkerung, gleichzeitig aber auch mit der Vermehrung ihres Katasterertrages. In dieser Hinsicht charakteristisch ist das Beispiel der größten Vorstadt Brüssels, Schaerbeek, welche 1834 nur ein Dorf war, und heute die fünftgrößte Gemeinde des Landes ist: die Quotenanzahl hat sich hier seit der Fertigstellung des Katasters nahezu verzehnfacht (von 568 auf 5290); der Gesamtumfang der zwanzig größten Grundquoten, welcher sich 1834 auf 258 Hektar mit einem Ertrag von 24 873 Fr. (von nicht mit Ge-

bäude besetztem Boden) belief, ist auf 209 Hektar im Jahre 1898 gesunken, aber mit einem Ertrage von 40624 Fr. (von nicht mit Gebäude besetztem Boden). Es braucht hier nicht besonders betont zu werden, daß eine Gegenüberstellung der Erträge aus dem mit Gebäuden besetztem Grundbesitz einen noch größeren Unterschied ergibt. Der Einfluß der Städte auf ihre unmittelbare Nachbarschaft verringert somit den Umfang der großen Besitzungen, erhöht aber ihren Wert.

Was nun die Einwirkung der Zerstücklung der Anbauflächen anlangt, so ist zunächst ziemlich selten, daß in den Gegenden, wo der kleine Betrieb vorherrscht und wo infolgedessen keinerlei technisches Hindernis für die Zerstücklung der Erbschaften obwaltet, der große Grundbesitz — unter der Herrschaft des Code Napoléon — sich halten kann. Nichts ist leichter, als die Erbteilung eines Besitztums, wenn es bereits in mehrere Wirtschaften zerlegt ist. Dagegen wäre es in Gegenden, wo Waldungen und unbebaute Flächen fehlen, wo die Anbaufläche sich mehr und mehr zerstückelt — bis in die letzten Jahre hinein wenigstens — außerordentlich schwierig und gleichzeitig durchaus nutzlos, einen Großgrundbesitz zu schaffen oder wieder herzustellen. Daher sehen wir die Grundquoten von über 100 Hektaren in den fruchtbaren Teilen des unteren Luxemburg, in vielen Distrikten der Lehmbodengegend und in sämtlichen Bezirken des „Polder“-Baues, ausgenommen in jenen, wo dem Meere neue „Polder“ abgerungen wurden, im Abnehmen begriffen.

Ein weiterer Faktor in dieser Verringerung der großen Quoten ist, wie erwähnt, die Urbarmachung der Waldungen. In den Ardennen, dem Condroz oder im Entre Sambre et Meuse findet man noch jetzt weite bewaldete oder unbebaute Flächen, welche den größten Teil der großen Domänen dieser Landstriche bilden. Seit der Zeit der Fertigstellung des Katasters jedoch und namentlich seit der bis zum Äußersten getriebenen Abholzung der fünfziger und sechziger Jahre hat die Zahl dieser Domänen merklich abgenommen. Der Rückgang der großen Grundquoten, besonders in der Gegend von Philippeville und dem früheren Fürstentum Chimay, entspricht somit der Plünderung der alten feudalen Besitzungen durch gierige Spekulanten. Ueber diesen Punkt wird im „Bulletin de la Société centrale forestière“ (Juli 1896) folgendes geschrieben:

„Die Veräußerungen und Verwüstungen der Privatwaldungen nehmen langsam, aber sicher ihren Fortgang. Wir haben gesehen, wie nach dem Walde von Rance (über 1000 Hektar) die Herrschaft

Beauraing, die Forsten von Gérenne und noch andere zum Verkaufe gestellt wurden, wie sie bald darauf parzelliert, ausgebeutet und zu Wäldern ohne Bäume oder zu wertlosem Lande wurden. Eine der großen Besitzungen nach der anderen in den Händen Privater verschwindet infolge Erbteilung, Aussterben von Familien, Geldverlusten u. s. w. Bei den Privatforsten kann es nicht anders sein. Früher oder später laufen sie Gefahr, vernichtet zu werden, oder nicht mehr die Rolle zu spielen, die ihnen vom Standpunkte des öffentlichen Wohls aus zukommt.“

Kurzum, die Entfaltung der kapitalistischen Produktion wirkt mit den verschiedensten Faktoren zersetzend auf den Großgrundbesitz. Sie vergreift sich nicht allein am bäuerlichen Eigentum, um es zu unterjochen, sondern auch am feudalen Besitz, um ihn zu zersetzen. Und je mehr die intensive Kultur fortschreitet, der städtische Grundbesitz, die unersättliche Ausbeutung der großen Waldungen um sich greifen, je mehr der Wert des Grund und Bodens weniger von der Gestaltung seiner Oberfläche abhängt, als von seiner Lage, so daß ein einziger bebauter Hektar in volkreichen Gegenden an Wert hunderte von Hektaren Heide- oder Moorland aufwiegt, desto unvermeidlicher wird sich im Großgrundbesitze eine rückgängige Bewegung zeigen.

Wenn er trotz alledem widerstehen, ja seit drei Vierteljahrhunderten an Umfang gewinnen konnte, wenn die Konzentration des Grund und Bodens schließlich der Zerstücklung gegenüber die Oberhand gewinnt, so geschieht dies hauptsächlich auf Kosten des öffentlichen Grundeigentums. Die Polderkonzessionen, die freiwillige oder zwangsweise Veräußerung der Gemeindeländereien, der Verkauf der herrschaftlichen Forsten, der dem Staate oder bäuerlichen Gemeinden gehörigen un bebauten Flächen waren die wesentlichsten Faktoren der Konzentration des Grundbesitzes in den Händen Privater. Die hieraus neuerdings entstandenen Grundbesitzungen, zumeist zu billigem Preise erworben, sind es, welche die in anderen Gegenden eingetretenen Rückgänge wettmachen. In dem Maße, in welchem sich die industriellen oder städtischen Zentren entwickeln, verändern die großen Quoten ihre Lage, je mehr sich die Transportmittel vervollkommen, nehmen jene in den Gegenden zu, wo noch viel un bebautes Land existiert. Es ist also hier bezüglich der Gegenden, wo die Privaten gehörigen Quoten von 100 Hektar und darüber wenig zahlreich sind, ein wichtiger Unterschied zu machen: in einigen Gegenden gibt es keinen Großgrundbesitz mehr, in

anderen giebt es ihn noch nicht. Die ersteren liegen den Bevölkerungszentren zu nahe, als dafs sich der Großgrundbesitz in ihnen halten könnte, die anderen zu weit ab, als dafs es der Mühe wert wäre, ihn einzurichten. In der nächsten Umgebung der Städte trifft man keine großen Quoten, weil der anbaufähige Boden zu teuer ist; sie finden sich andererseits kaum, und die Gemeinschaftsformen des Grundeigentums erhalten sich, in den wüsten Heiden der Limburger Campine, weil der pflügbare Boden nicht wertvoll genug ist, und andererseits die Landbewohner an ihren Nutzungsrechten an den Gemeindeländereien festhalten. Die Zwischenzone ist es — der Condroz, die Antwerpener Campine — wo die Privaten gehörigen Quoten von 100 Hektaren und darüber am zahlreichsten sind; in dem Sandboden des Meetzesland, in der Umgegend von Gent, im Buscampveld, in der Gegend von Brügge, in den Heideflächen von Brecht und Santhoven, in der Antwerpener Gegend, in den Rodländereien des wallonischen Brabant in der Umgegend von Brüssel, in dem hochgelegenen Schlamm Boden der Ardennen, in der Lütticher Gegend hat seit fünfzig oder sechsig Jahren — und fast stets auf Kosten der Gemeindeländereien oder der Domänenforsten — der Großgrundbesitz Fortschritte gemacht.

Seit der landwirtschaftlichen Krisis sind indessen zu diesen Faktoren noch andere getreten. „In den letzteren Jahren“, schrieb uns 1898 B . . . Notar in Wavre, „hat der Großgrundbesitz in der Gegend von Nivelles zugenommen, weil die Bauern nicht mehr kaufen, da es ihnen an Mitteln fehlt.“

Wie wir andererseits sahen, hängt die Anzahl der großen Quoten in hohem Maße mit dem Umfange der Weide- und Waldflächen zusammen. Während der Abholzungsperiode war die Zerstücklung des Großgrundbesitzes im Gange; gegenwärtig, wo man wieder aufforstet, wo man tausende von Hektaren pflügbaren Landes in Weiden verwandelt, zeigt sich die entgegengesetzte Tendenz.

Dagegen scheint die Aera der Veräußerungen des öffentlichen Grundeigentums, welche so sehr zur Bildung von privaten Großgrundbesitz beigetragen haben, endgültig abgeschlossen zu sein. Es wäre zwar sicher dem allgemeinen Interesse entgegen, wollte man die Urformen des Gemeineigentums weiter bewahren, aber man beginnt, wie wir im folgenden sehen werden, allerwärts die Notwendigkeit seiner Erhaltung als Patrimonialegentum des Staates und der Gemeinden anzuerkennen, das zum Besten aller,

und nicht als Privateigentum, das im Interesse einzelner zu bewirtschaften ist.

In unseren Monographien über einzelne Landstriche¹⁾ haben wir gezeigt, wie tausende von Hektaren seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts aus dem Besitz des Staates, der Kirche und der Gemeinden in das Eigentum Privater übergingen.

Die Gesetze vom 15. Fructidor des Jahres IV und vom 5. Frimaire des Jahres VI haben ihnen die Güter der Geistlichkeit ausgeantwortet, die holländische Regierung durch das Mittel der Société générale die schönsten Staatswaldungen, das Gesetz vom 25. März 1847 einen großen Teil der Gemeindeländereien, zu geschweigen von den Gerichtsentscheidungen, welche das privatrechtliche Eigentum mit dem Lehneigentum verwechselten, wie in der Sache der Forsten von Chimay. Kurzum es gilt nicht nur für England, sondern auch für Belgien und andere Länder, wenn Marx an einer bekannten Stelle sagt:

„Der Raub der Kirchengüter, die fraudulente Veräußerung der Staatsdomänen, der Diebstahl des Gemeindeeigentums, die usurpatorische und mit rücksichtslosem Terrorismus vollzogene Verwandlung von feudalem und Claneigentum in modernes Privateigentum, es waren ebensoviel idyllische Methoden der ursprünglichen Akkumulation. Sie eroberten das Feld für die kapitalistische Agrikultur, einverlebten den Grund und Boden dem Kapital, schufen der städtischen Industrie die nötige Zufuhr von vogelfreiem Proletariat.“²⁾

Heute indessen, wo man sich beklagt, nicht über Arbeitermangel in den Städten, sondern über die unzulänglichen Arbeitskräfte auf dem Lande, zeigt sich eine entgegengesetzte Strömung: man bringt von verschiedenen Seiten die Wiederherstellung der Gemeindeländereien in Vorschlag. Ein jüngst erlassenes Gesetz befreit die Ankäufe von Ländereien seitens öffentlicher Behörden zum Zwecke der Beforstung von der Enregistrentsgebühr. Die Regierung selbst regte unter Aufgabe des früher in ihr herrschenden bürgerlichen, individualistischen Standpunktes die Notwendigkeit der Erhaltung und Erweiterung des Staats- und Gemeindebesitzes an.

¹⁾ Annales de l'Institut des sciences sociales. Bruxelles 1899, im Lokale des Instituts, 11 rue Ravenstein.

²⁾ Das Kapital. Bd. I, Kap. 24: Die Expropriation des englischen Landvolks von Grund und Boden. 4. Aufl. 1890, S. 699.

Im Jahre 1895 betrafs sich der Umfang des bewaldeten Grundbesitzes in Belgien auf 521 494 Hektar, welche folgendermafsen verteilt waren:

Staat	25 260 Hektar
Gemeinden	158 157 „
Oeffentliche Institute	5 213 „
Private	332 864 „
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 521 494 Hektar.

Die Privaten gehörigen Waldungen machten also ungefähr zwei Drittel (63,8 Prozent) des Ganzen aus; sie besitzen die Mehrzahl der Grundquoten von über hundert Hektaren. Was die Staatsforsten betrifft, so wird ihr Umfang, der schon so beschränkt ist (4,5 Prozent), demnächst um ungefähr den sechsten Teil verringert werden, infolge des Kantonnements¹⁾ der Nutzungsrechte verschiedener Gemeinden; im Jahre 1814 betrug ihr Flächeninhalt über 53 000 Hektar. Der Bericht des Obersten Rates der Forsten über die Erhaltung und Vergrößerung der Staatsdomänen (1814) liefert uns die Einzelheiten über die aufeinanderfolgenden Veräußerungen, welche von 1814 bis 1830, und besonders 1830 stattfanden.

„Während der ersten Periode erstreckten sich die Veräußerungen auf 37 756 H. 45 A. 31 C., welche für 28 061 617 Fr. 75 c. verkauft wurden, also der Hektar Grund und Boden mit Bestand durchschnittlich mit 743 Fr. In der zweiten Periode ergab der Verkauf von 15 488 H. 72 A. 68 C. die Summe von 25 118 340 Fr. 7 c. oder 1 621 Fr. pro Hektar. Die gesamten Veräußerungen von Domänenforsten in beiden Perioden umfaßten 53 245 H. 17 A. 89 C., und hiervon wurden 20 205 H. 23 A. 26 C. abgeforstet.“

Der Ueberrest von 33 039 H. 94 A. 63 C. umfaßt noch schönen Hochwald, der aber leider nur verhältnismäfsig klein ist. Da die meisten Käufer gierige Spekulanten waren, nur darauf bedacht, die nutzbaren Produkte sofort zu verwerten, so sind sie mit den Waldungen ohne jede Schonung verfahren, und heute sind viele von diesen mittelmäfsiger, stark gelichteter Schlagwald, wo es sozusagen sogar am Dienstholz fehlt. Was die 20 205 urbar gemachten Hektare anlangt, so gaben sie, von einzelnen Ausnahmen in den Provinzen Brabant, Hennegau, Limburg, Lüttich und Namur abgesehen,

¹⁾ Regelung der Waldservituten durch Abtretung eines Theils des dienenden Waldes an die Servitutberechtigten zu Eigentum.

sehr schlechtes Ackerland, von welchem jetzt viel brach liegt. „Diese Ländereien, reich an Humus, welchen der Wald im Erdreich angesammelt hatte, brachten einige aufeinanderfolgende gute Ernten; bald aber hierdurch auf ihren ursprünglichen Zustand zurückgebracht, versagten sie im Ertrage, wenn nicht durch starke Düngungen nachgeholfen wurde, die den Betrieb zu kostspielig machen. Es giebt in Belgien sehr viele Grundbesitzer, die durch solche traurigen Erfahrungen bitter enttäuscht sind, und die wissen, was die Amelioration unergiebigen Bodens kostet.“

Im großen Ganzen haben also die Veräußerungen von Domänenforsten des Staates zumeist verderbliche Folgen gehabt. Die abgeholzten Flächen ergeben im allgemeinen nur kärglichen Ertrag; viele bleiben un bebaut, andere werden jetzt wieder aufgeforstet. Dies ist beispielsweise der Fall in der Nachbarschaft des Waldes von Soignes und in vielen Gegenden der Ardennen. Inbetreff der nicht abgeholzten Forsten ist man fast überall einig darüber, daß das Eigentum Privater an Waldungen die schwersten Mißstände zeitigt. Ueber diesen Punkt äußert der Rat der Forsten genau dieselbe Ansicht, wie die Sozialisten Marx¹⁾ und Karl Kautsky.²⁾ Im „Bulletin de la Société centrale forestière“ vom Juli 1886 lesen wir:³⁾ „Der Privateigentümer kümmert sich in keiner Weise um die Folgen, welche die Nutzung seines Waldes für das Klima, die Wasserverhältnisse oder die Industrie der Umgegend haben kann. Er hat nur seinen eigenen Vorteil im Auge. Der Staat allein hat die Aufgabe, über Dinge zu wachen, welche seine Bürger allgemein angehen; er hat an Stelle des einzelnen zu treten, wenn dieser ohnmächtig ist, hierin ist sein Eingreifen in der Sache der Privatwaldungen begründet.“

Der gleichen Meinung ist auch der Minister oder vielmehr das Ministerium der Landwirtschaft. In seinem Rundschreiben vom 12. Juli 1897 sagt der damalige Landwirtschaftsminister Léon de Bruyn, nachdem er die geringe Bedeutung der Staatsforsten betont hat: „Es geschieht in berechtigter Besorgnis, wenn wir im Hinblick auf die Zukunft angesichts des gegenwärtigen Konsums und der sich hieraus ergebenden Mißwirtschaft erklären, daß die Beforstung der Hochebenen und Heideländereien von allgemeiner

¹⁾ Marx, Das Kapital. Bd. II, 2. Aufl. Hamburg 1893, S. 215.

²⁾ Kautsky, Die Agrarfrage. Stuttgart 1899, S. 329.

³⁾ S. 507.

Wichtigkeit ist, welche gebieterisch das Eingreifen der öffentlichen Gewalten erheischt. Das Heideiland bewalden, wo es auch sei, heißt einen neuen Nationalreichtum schaffen, heißt die Arbeitskräfte der betreffenden Gegenden und die Industrie des Landes fördern und regeln. Die Hochebenen beforsten, heißt zudem eine fruchtbringende Anlage machen, es bedeutet die Beseitigung der Wildbäche, Verhütung ihrer Zerstörungen, Ersparnis der ungeheuren Ausgaben für Verbauungsanlagen, die an sich unproduktiv und häufig unzulänglich sind. Einer solchen Aufgabe aber kann allein der Staat gehörig entsprechen; er allein vermag namentlich das Erreichte dauernd zu sichern, was beim Privateigentum nur zu oft versäumt wird.“ Infolge dieses Rundschreibens verlangt die Regierung alljährlich unter den außerordentlichen Ausgaben einen Betrag von 300 000 Fr. zur Erweiterung der Staatsforsten. Ein weiterer Betrag von 100 000 Fr. wird beansprucht für die Beforstung von Oedland im Domanalbesitz. Es ist hiermit ja unstreitig etwas geschehen, aber, wie man nicht umhin kann, zu bemerken, sehr wenig. Verfährt man in dieser Weise, so braucht man über hundert Jahre, bis die Staatsforsten den Umfang wieder erlangen, den sie 1814 hatten! Wenn der Bourgeois-Staat in der Neuschaffung der Waldungen in gewissem Sinne halb und halb Kollektivismus treibt, so ist dies, wie man jedenfalls zugeben wird, homöopathischer Kollektivismus. Ueber 63 Prozent des bewaldeten Grundbesitzes bleiben in den Händen Privater, sind der Willkür derer überlassen, die sie bewirtschaften. Die der Forstverwaltung unterstehenden Waldungen, nämlich jene des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Institute, repräsentieren nur 188 630 Hektar. Außerdem sind die meisten Gemeindewaldungen, trotz aller Bemühungen der Forstbeamten, verwüstenden Eingriffen ausgesetzt, welche die Interessen der kommenden Generationen schwer beeinträchtigen. Es ist daher erforderlich, daß an Stelle des gegenwärtigen Temporisierens, der sträflichen Mißgriffe der Vergangenheit eine energische Forstpolitik tritt. Selbst dem Bourgeoisie-Regiment erscheint der kollektive Besitz dort notwendig, wo man allgemein anerkennt, daß der kapitalistische Besitz Bankerott gemacht hat.

Was nun die Gemeindeländereien anlangt, so finden wir, daß sie 1846 noch 162 896 Hektar, wovon 80 055 auf die Campine, 80 864 auf die Ardennen kamen, umfaßten, wovon heute nicht mehr hunderttausend existieren. In der Zeit von 1847 bis 1866 wurden über 33 000 Hektar veräußert, teils in großen Flächen von mehreren

hundert Hektaren, teils in kleinen Parzellen, die an die Landbewohner verkauft oder unter sie verteilt wurden. In den meisten Fällen hatten diese Veräußerungen solche Folgen, daß die Regierung, trotz der Vorliebe, die sie bei jeder Gelegenheit für das Privateigentum an den Tag legte, schließlic es nicht mehr mit ansehen konnte. Im Jahre 1898 unterbreitete De Bruyn, damals Landwirtschaftsminister, dem Obersten Rat der Forsten die Frage der Veräußerlichkeit der Gemeindeländereien in folgenden Worten: „In verschiedenen Landesteilen ist das der Forstverwaltung nicht unterstellte Gemeindeland häufig Gegenstand der Verteilung unter die Gemeindeangehörigen oder des Verkaufes in kleinen Parzellen. Aus diesem Grunde ist der Gemeindebesitz in vielen Ortschaften ganz verschwunden oder nahe daran, zu verschwinden. Viele Grundstücke, die zum landwirtschaftlichen Anbau wenig geeignet sind und sich im Besitze mittelloser Gemeindeangehöriger befinden, bleiben unbebaut oder werden zu niedrigen Preisen von den größeren Grundeigentümern erworben. Wäre es nicht thunlich, der Versilberung des unbeweglichen Kapitals der Gemeinden und der oben erwähnten Verteilung oder Veräußerung von Parzellen entgegenzutreten? Müßte nicht hier die Verpachtung und Beforstung als nahezu allgemein gültige Regel aufgestellt werden?“

In Beantwortung dieser Fragen erstatteten zwei Mitglieder des Obersten Rates der Forsten, Fraters und De Carital-Peruzzi, dieser Körperschaft zwei Berichte, einen über die Ardennen, den anderen über die Campine; beide liefen in ihrem Resultat auf die Unveräußerlichkeit des Gemeindelandes hinaus.¹⁾

„In den Provinzen Namur, Lüttich, und Luxemburg“, heißt es in Fraters' Bericht²⁾, „ist man häufig zu aufeinanderfolgenden Teilungen der Gemeindeländereien oder zum Verkaufe an die Gemeindebewohner von in kleine Parzellen eingeteilten Flächen geschritten, so daß es in diesen Provinzen zahlreiche Gemeinden giebt, welche fast kein Gemeindeland mehr besitzen und dabei doch nichts erübrigt haben. In den meisten Fällen haben diese Arten der Abtretung des Gemeindelandes der Gesamtheit der Bewohnerschaft keinen Nutzen gebracht und sehr wenig zur Instandsetzung der unbebauten Flächen beigetragen. Die durchgängig übertriebene Zer-

¹⁾ Bulletin de la Société centrale forestière de Belgique, Februar 1898. S. 120.

²⁾ Ebdas., S. 120—127.

stücklung — die Parzellen hatten oft nur einen Umfang von 10 bis 15 Ar, selten von einem halben Hektar — liefs ihre Verwertung, sei es durch Urbarmachen, sei es durch Beforsten, wenig vorteilhaft erscheinen; zudem besaßen manche neuen Besitzer, welche ihre verfügbaren Mittel zur Berichtigung der Kaufpreise und der Kosten hatten aufwenden müssen, nicht mehr das zur Ausnutzung ihrer Parzellen notwendige Geld, so dafs nach kaum einigen Jahren diese als blofs Weideplätze dalagen; auch wurden verschiedentlich Parzellen von dem einen oder anderen wohlhabenden Grundbesitzer (meistens zu niedrigen Preisen) erworben, der, nachdem er eine gewisse Anzahl Grundstücke vereinigt hatte, in der Lage war, sie urbar zu machen oder zu beforsten. Es läfst sich daher behaupten, dafs zumeist diese letzteren die einzigen waren, welche von der Verteilung oder Veräuferung der Gemeindeländereien an die Gemeindebewohner Nutzen zogen.

Daher hat Ihre Kommission einstimmig den Wunsch ausgesprochen, es möge den Gemeinden nicht mehr gestattet werden, die Gemeindeländereien, welche als anbaufähig bezeichnet werden würden, an die Gemeindebewohner in kleinen Parzellen zu verteilen oder zu verkaufen. Dagegen ist sie einig in dem Verlangen, dafs die Verpachtung dieser Ländereien nach Möglichkeit zu fördern sei und für sie zu fast allgemeiner Regel werde.“

Diese Beschlüsse fanden im Rate der Forsten, wo neben Staatsbeamten die grölsten Waldeigentümer und die grölsten Käufer von Gemeindeforsten, die es in Belgien giebt, sitzen, keine rückhaltslose Zustimmung. Baron Goffinet und Graf Merode namentlich erklärten, dafs es ihres Erachtens nicht angehe, den Gemeinden das Recht des Verkaufs oder der Verwertung gewisser Teile ihrer Besitzungen zu nehmen.

„Wäre es nicht angebracht“, sagte Graf Merode, „die Gemeinden zu ermächtigen, einen bestimmten Teil ihrer unbebauten Flächen unter der Bedingung zu veräufern, den anderen Teil anzubauen? . . . Eine Gemeinde will z. B. eine Schule, ein Gemeindehaus, eine Strafsse bauen; hierzu braucht sie Geld. Dies hat sie nicht, dafür aber Gemeindegeld. Wäre es da nicht für sie vorteilhaft, hiervon einen Teil zu opfern?“

„Durchaus nicht“; entgegnete mit vollstem Rechte Schmitz, der Präsident der Luxemburger Landwirtschaftsgesellschaft, „die Reichen in der Gemeinde werden hierbei profitieren, nicht aber die Armen. Unter der von Ihnen empfohlenen Regelung bezahlt der

Aermste in der Gemeinde zur Durchführung dieser Leistungen ebensoviel wie der Reichste, und dies wäre die denkbar größte Ungerechtigkeit. Herr Baron Goffinet ist Großgrundbesitzer: wollte man in seiner Gemeinde eine Kirche bauen und ihre Kosten in dieser Weise aufbringen, so würde der letzte seiner Gutsknechte ebensoviel als er bezahlen, und das ist nicht gerecht.“

Der Rat der Forsten erklärte schliesslich auf Antrag Visarts, seines Präsidenten, daß er für die Frage der Erhaltung des Gemeindebesitzes nicht zuständig sei, daß diese ihn höchstens soweit angehe, als es sich um die Erhaltung der den Gemeinden gehörigen Waldungen und Forsten handle. Und unter diesem Vorbehalt gelangten folgende Beschlüsse zur Annahme:

1. „Es ist als allgemeine Regel nicht zulässig, die Veräußerung von Gemeindeländereien zu gestatten.

2. Es empfiehlt sich, die Verpachtung auf lange Zeiten nach Möglichkeit dort zu fördern, wo dieser Modus bereits besteht, soweit es sich um Ländereien handelt, welche nicht sofort beforstungs- oder anbaufähig sind; es ist hierbei den Pächtern die Verpflichtung aufzuerlegen, den Boden innerhalb einer bestimmten Frist vollständig zu kultivieren und in Stand zu setzen.“ —

Es sind also die öffentlichen Gewalten, nachdem sie lange Zeit die Urheber oder Mitschuldigen der Verschleuderung der Gemeindeländereien und der Staatsforsten gewesen, jetzt bemüht, den öffentlichen Grundbesitz zu erhalten und sogar auf seinen früheren Stand zu bringen. Gleichzeitig aber, denn von einer wirklichen Rückkehr zur Vergangenheit kann keine Rede sein, verschwinden mehr und mehr die altertümlichen Formen der Bewirtschaftung dieses Besitzes. Man „kantonniert“ die Nutzungsrechte, welche die Gemeinden der Landbewohner an den Staatsforsten besitzen.¹⁾ Ebenso regelt man die Art des Genusses der Gemeindeländereien anderweitig.

Der Privatbesitz der Gemeinden umfaßt bekanntlich zwei Arten von Grundeigentum, welche die Theorie zum Unterschiede als

¹⁾ „Die Nutzungsrechte an den Waldungen und Forsten sind für deren Besitzer eine sehr lästige Servitut und eine ewige Ursache von Streitigkeiten und Prozessen. Um sie los zu werden, giebt das Gesetz dem Besitzer das Recht des „Kantonnements“, welches ihnen gestattet, das Nutzungsrecht auf einem bestimmten Teile des der Nutzung unterworfenen Grund und Bodens in Eigentumsrecht zu verwandeln.“ — Laurent, droit civil, vol. 7, 2. éd., S. 121.

Patrimonialgut und als Gemeindegut bezeichnet. Das Gemeindegut, oder die „communaux“, ist dasjenige, an welchem die Gemeindeglieder ein individuelles Genufsrecht besitzen: die Holzgerechtigkeit, die Nutzung der Oedflächen, des Heidelandes, das Weiderecht u. s. w. Trotz des zuweilen hartnäckigen Widerstandes der Ortsangesessenen sind die „communaux“, deren Bestehen unverträglich ist mit einer intensiven Landwirtschaft, zweifellos verurteilt, wenn nicht zu verschwinden, so doch eine gründliche Wandlung zu erfahren. Anstatt aber wie früher zu gewaltsamen Expropriationen zu schreiten, oder zu nicht minder verderblichen Teilungen, steht prinzipiell nichts entgegen, daß die Staatsgewalt selbst die Aufgabe übernimmt, diese Ländereien zu kultivieren und sie in Patrimonialgut zu verwandeln, dessen Ertrag die Gemeinde, ebenso wie ein Privatmann, bezieht: hierher gehören z. B. die Gemeindegewaldungen, oder die von der Gemeindebehörde verpachteten anbaufähigen Ländereien.

Gründlich täuschen würde man sich aber, wollte man hierbei besonders auf die ländlichen Gemeinden rechnen, und von ihrer Engherzigkeit und ihrem Schlendrian erwarten, daß sie ihren Landbesitz in Stand setzen und vor allem durch Grundstücksankauf von Privaten erweitern oder neuschaffen. Unter dem jetzigen Stand der Dinge könnte man höchstens von ihnen verlangen oder ihnen auferlegen, was sie noch haben, nicht zu veräußern, Aufforstungen unter der Leitung und mit der Unterstützung seitens des Staates durchzuführen, ihr anbaufähiges Land unter günstigeren Bedingungen, als sie bei den Grundbesitzern der Gegend üblich sind, zu verpachten, statt es dauernd auf die Haushaltsvorstände zu verteilen. Einschneidendere Umgestaltungen der Bodenverfassung im kollektivistischen Sinne sind in erster Reihe von der Initiative der Zentralgewalt und großer Stadtgemeinden zu fordern, welche letztere sich, wie z. B. Antwerpen es gethan, einen landwirtschaftlichen Grundbesitz zu schaffen hätten. Wir sind zwar mit Kautsky völlig darüber einig, daß in den bürokratischen und militärischen Monarchien „die Sozialdemokratie keinen Grund hat, die Zahl der kapitalistischen Staatspächter zu vermehren und die Regierung unabhängiger von den Geldbewilligungen der Volksvertreter zu machen.“¹⁾

Allein in mehr oder minder demokratischen Ländern, wie im unserigen, gewinnt die Frage ein ganz anderes Ansehen, und selbst

¹⁾ Die Agrarfrage, S. 320.

unter dem kapitalistischen Regime begegnet die fortschreitende Sozialisierung des Bodens nicht überall den gleichen Einwänden. Auch ist zweifellos, daß sich die Erweiterung des kollektiven Besitzes, wie sie in der allernächsten Zukunft zu verwirklichen ist, nicht auf das Gebäudeeigentum und die Industrie im engeren Sinne beschränken wird. Der mittelbare oder unmittelbare sozialisierende Einfluß der Städte wird mächtig auf das Land einwirken, wird Genossenschaften hervorrufen, ihre Ziele erweitern, höhere Formen der Produktion und Aneignung schaffen. Es waren jederzeit die Städte das treibende Element der Wandlungen des Eigentums und der Kultur. Das Land lebte noch in den alten Verhältnissen, hätte die städtische Bourgeoisie nicht die Güter der toten Hand angegriffen, die Grundherren verdrängt, die Bauern von den feudalen Lasten befreit, und — nicht nur befreiend, sondern auch bedrückend — die Gemeindeländereien veräußert, die Wälder verstümmelt, und durch die Konkurrenz der Maschinenarbeit eine Menge Hausindustriellen vernichtet, die früher auf dem platten Lande blühten. Wenn 45,000 Arbeiter aus dem Hennegau und den Flandern nicht mehr in der Heimat wurzeln und während sechs Monaten des Jahres nach dem Norden Frankreichs und dem Großherzogtum Luxemburg wandern, so hat dies darin seinen Grund, weil die Fabriken die alte Leinenindustrie tot gemacht haben. Wenn die Pächter in Beauce und Brie so laut nach flämischen Arbeitern rufen, so rührt dies daher, daß die Anziehungskraft der Städte die ländlichen Gegenden Frankreichs entvölkert oder doch die meisten Landarbeiter in Industriearbeiter verwandelt hat. Je mehr die industriellen und städtischen Zentren, Töchter des Kapitalismus, anwachsen, destomehr verlieren die ländlichen Klassen verhältnismäßig an Bedeutung; die Anbaufläche wird kleiner, die zunehmende Erleichterung des Verkehrs bringt das kleinste Dorf mit dem Weltmarkte in Verbindung und unterwirft es den Gesetzen der allgemeinen Konkurrenz.

Von der Stadt aus gehen die dem bäuerlichen Grundbesitz tödlichen Krisen; in der Stadt regieren jene, die dem Lande das dreifache Joch der Steuern, des Pachtzinses und der Kaserne auferlegen; in die Stadt hinein strömen von allen Enden der Welt ihre Produkte. Und jetzt, wo die städtische Bevölkerung ihr Getreide aus den neuen Erdteilen erhält, ist es wiederum ihr Einfluß, ihre steigende Nachfrage nach Butter, Fleisch, Zucker, Früchten, Gemüse, und, leider, Alkohol, welcher den Landwirtschaftsbetrieb umgestaltet, ihm andere Gerätschaften giebt und das platte Land mit Dampf-

molkereien, Zikorienfabriken, Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien bedeckt — alles fast kapitalistische Unternehmungen, deren abhängige und unterwürfige Lieferanten die Bauern der Umgegend sind. In diesen Produktionszweigen, die mit dem Landbau so eng verknüpft sind, ist die industrielle Konzentration sehr weit vorgeschritten: die großen Zuckerfabriken sind völlig gewappnet aus dem Schoße der kapitalistischen Welt hervorgegangen; die Riesebrennereien sind trotz der den kleinen Destillateuren gewährten Steuerprivilegien eben dabei, diese ein für alle Mal zu erdrücken; nur die genossenschaftlich organisierten Milchproduzenten kämpfen aussichtsvoll gegen die kapitalistischen Molkereien, allein, es steht zu befürchten, daß, wie so viele andere Produktivgenossenschaften, auch sie zumeist, gerade durch ihren Erfolg, sich in kapitalistische Betriebe verwandeln werden. Es wird daher voraussichtlich die kollektivistische Eroberung des Landes beginnen mit der Expropriation dieser Industrien, der Sozialisierung der Wälder, der Arbeit der inneren Kolonisation, welche die Sümpfe zu bewältigen, die Heideflächen urbar zu machen, die un bebauten Ländereien in fruchttragende zu verwandeln hat. Was der Kapitalismus im Interesse einzelner angefangen, wird der Sozialismus zum Wohle aller vollenden. „Die Rationalisierung der Agrikultur“ sagt Karl Marx ¹⁾ „einerseits, die diese erst befähigt gesellschaftlich betrieben zu werden, die Rückführung des Grundeigentums ad absurdum andererseits, dies sind die großen Dienste der kapitalistischen Produktionsweise.“ Wie alle übrigen historischen Fortschritte, hat sie auch diese durch die Verarmung der direkten Produzenten bezahlen lassen. Jetzt, wo der bäuerliche Grundbesitz in einem Industrielande, wie es das unserige ist, nur einen geringfügigen Teil der bebauten Fläche repräsentiert, während zwei Drittel des Bodens denen, die ihn bebauen, nicht zu eigen gehört, tritt die Parasitenrolle der Besitzerrente allen klar vor Augen. Und je mehr der Kapitalismus die Landwirtschaft erobert und den alten Schlendrian durch die wissenschaftlichen Maßnahmen der Agronomie ersetzt, desto mehr werden wir uns der Möglichkeit und den Vorzügen der kollektivistischen Aneignung und Bewirtschaftung des Bodens nähern. Wir verkennen übrigens keineswegs die Schwierigkeiten, den Widerstand, die Hindernisse aller Art, welche sich einer derartigen Umgestaltung entgegenstellen und noch lange entgegenstellen werden. Wir sind überzeugt, daß sie nicht völlig durch-

¹⁾ Vgl. Das Kapital, Bd. III, 2, S. 157. Hamburg 1894.

geführt werden kann, solange der Sozialismus sich nicht der industriellen Produktion bemächtigt hat. Aber wir möchten doch denen gegenüber, welche etwa die Möglichkeit sogar einer so tiefgehenden Wandlung bezweifeln, auf die mindestens ebenso einschneidende Umwälzung hinweisen, welche den Sturz des Feudalsystems kennzeichnet. Es dürfte nicht viel mehr als ein Jahrhundert dauern, bis die siegreiche Bourgeoisie, in ihrer Profitgier hartherziger mitunter als die vordem herrschenden Klassen, aber thatkräftiger, unternehmender, reicher an Hilfsmitteln, das Land den Gesetzen der kapitalistischen Produktion unterworfen hat. Noch viel weniger Zeit wird es angesichts der wachsenden Schnelligkeit der sozialen Wandlungen bedürfen, bis die städtischen Arbeiter, vom Kapitalismus befreit, ihre Errungenschaften der Landbevölkerung teilhaftig werden lassen und sie von den Bedrückungen erlösen, welchen sie ihre aufeinanderfolgenden Gebieter unterworfen haben.

GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Die Erweiterung der Zwangserziehung.

Von

PROF. DR. FERDINAND TÖNNIES.¹⁾

In langwierigen Kämpfen wehren sich die ursprünglichen, in unmittelbaren Willen und Glauben beruhenden Verbände und Gemeinschaften der Menschen gegen die zersetzende, vereinzelnde, sie zu Mitteln für ihre Zwecke herabsetzende Vernunft der Individuen auf der einen, gegen die ebenso individualistisch wirkende Staatsraison auf der anderen Seite: in diesen Kämpfen vollzieht und verzehrt sich die gesamte neuere Entwicklung des sozialen Lebens. Jeder so geartete Kampf ist ein Totenkampf, sie erfüllen den Prozeß des Unterganges jener durch Wesen und Ueberlieferung geheiligten Verbände. Der letzte, einfachste, aber zäheste, weil innerlichste von allen ist die Familie. Daß ihre hergebrachte Gestalt durch die moderne ökonomische Entwicklung aufgelöst wird, ist beinahe ein Gemeinplatz geworden. Die Staatsgewalt wird angerufen, sie zu retten. Schutz der Frauen und Kinder vor der — formell durch ihren eigenen oder durch den Willen des Familienvaters, materiell durch das Interesse des Kapitalisten bewirkten — Individualisierung, die sie den Männern gleich zu Verkäufern ihrer Arbeitskraft macht, bildet den Kern der ganzen bewußten Reaktion der Gesellschaft gegen ihre gegebenen Entwicklungstendenzen, die in der Fabrikgesetzgebung enthalten ist; und der Fortschritt

¹⁾ Wo ich bei Citaten Worte durch Sperrdruck hervorhebe, die es im Originale nicht sind, setze ich die gesperrten Worte zwischen Asterisken (* *)

wird immer lebhafter gefordert werden, wie er immer dringender notwendig und unauhaltbar wird, der sie zu einer Hausindustrie-Gesetzgebung erweitert. Das Problem wird aber auch immer mächtiger sich erheben, ob und wie weit der gegebene Staat, der Arm der Gesellschaft, diese Aufgaben, die ihm die Gesellschaft zu überweisen gezwungen ist, zu tragen und zu erfüllen fähig sein werde, ohne seinerseits eine tiefe, innere Umbildung zu erfahren und sich gefallen zu lassen.

Eine besondere, an sich verhältnismäßig geringfügige, in ihren Konsequenzen sehr bedeutende Seite dieses Problems ist es, die in der Erweiterung der Zwangserziehung verborgen ist.

Im heutigen Privatrecht, wie es in unserem Bürgerlichen Gesetzbuche sich ausprägt, ist die Familie eine Anomalie. Sein gesamter Inhalt bezieht sich auf die Regelung des Austausches von Vermögenswerten zwischen einzelnen Personen, natürlichen oder juristischen Personen (die Familie ist weder das eine noch das andere). Grundbegriffe sind: die Fähigkeit, Rechte zu haben — allgemeines Merkmal der Person; und die Fähigkeit, Rechte auszuüben — besonderes Merkmal der mündigen Person.¹⁾ Die unmündige Person muß durch eine mündige Person, den Vormund, im Rechte (d. h. vor Gericht) vertreten werden. Die Staatsgewalt erzwingt, nach Feststellung der Rechtsthaten durch Richterspruch, die Rechte jeder Person gegen alle anderen. Der Mündel hat auch Rechte gegen den Vormund; sie können durch einen Gegenvormund vertreten werden im gewöhnlichen Rechtswege, sie können aber auch direkt durch die Staatsgewalt vertreten werden, im Wege der Polizei, sei es durch ein besonderes Amt, oder durch „freiwillige“ Gerichtsbarkeit, d. h. eine Gerichtsbarkeit, die funktioniert, ohne durch Klage dazu veranlaßt zu werden. Dies ist das System der preussischen Vormundschaftsordnung gewesen, ist dem Prinzipie nach auch das des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kernpunkt ist die ständige Aufsicht über alle geführten Vormundschaften. Nun ist, der begrifflichen Konsequenz nach, jede Vertretung der Rechte von Kindern durch Vater und Mutter nichts als ein besonderer Fall der Vormundschaft; sie müßte mithin einer ganz gleichartigen Aufsicht unterliegen.

Diese Aufsicht ist ihrem Wesen nach, wie die ganze freiwillige

¹⁾ Das B.G.B. schiebt dazwischen noch den „beschränkt geschäftsfähigen“ Minderjährigen.

Gerichtbarkeit, eine öffentlich-rechtliche Funktion. Dafs sie in das Privatrecht aufgenommen wird, hat seinen Grund darin, dafs sie materiell ihre weit überwiegende Bedeutung im Vermögensrecht, daher für vermögenslose Vormundschaften praktisch fast keine Bedeutung hat. Wenn nun im Privatrecht der Gleichstellung von Kindern unter elterlicher Gewalt mit bevormundeten Kindern die Tradition starke Hemmungen entgegenstellt, so bestehen hingegen für das öffentliche Recht solche Hemmungen nicht. Die polizeiliche Sorge für das Wohl von Kindern und die polizeiliche Befugnis zu Mafsregeln gegen Kinder leiten sich direkt aus der allgemeinen Macht der Polizei, nach Mafsgabe von Gesetzen öffentlichen Gefahren vorzubeugen, ab. Mit ihr konkurriert nur die strafrechtliche Behandlung solcher Kinder, die für strafbare Handlungen verantwortlich gemacht werden. Insoweit als diese einfach verurteilt und die Urteile vollstreckt werden, liegen sie aufserhalb jener Sorge. Wenn aber die Absicht, solche Kinder zu erziehen und zu bessern, mit der Strafvollstreckung verbunden wird, oder sich daran anschliesst, oder sie ersetzen will, so ist die strafbare Handlung nur ein möglicher Erkenntnisgrund, aus dem auf das Bedürfnis jener Absicht, d. h. auf den verwahrlosten Zustand des Kindes geschlossen wird.

Und wenn der allgemeine Satz zum Rechtssatz wird: „verwahrloste Kinder fallen der Sorge des Staates anheim“, und wenn sogar dieser Satz von Kindern auf alle Minderjährige ausgedehnt wird — so ist dies von unermeßlicher Tragweite. So eng auch der Begriff der Verwahrlosung umschrieben werden möge, prinzipiell ist damit das Recht des Staates gesetzt, das Erziehungsrecht der Eltern nach seinem Ermessen aufzuheben, den Vater oder die Mutter, ganz wie einen Vormund, ihres Amtes zu entsetzen.¹⁾ Soweit es dabei um festgestellte Schuld an der Verwahrlosung sich handelt, ist der Grundsatz längst in theoretischer Geltung (die Fälle des § 1666 B.G.B.); praktisch aber fast nur nach Mafsgabe neuerer Zwangserziehungs-Gesetze zur Anwendung gelangt. Dagegen ist auch theoretisch kontrovers die Unabhängigkeit des Einschreitens von schuldhaftem Verhalten; im Reichsrechte nicht zugelassen, ist sie, wie wir sehen werden, den Landesgesetzgebungen

¹⁾ Ganz abzusehen von dem Rechte, solche Minderjährige, die der häuslichen Erziehung entwachsen sind, durch eine Art von administrativer Justiz der „Zwangserziehung“ zu unterwerfen.

freigegeben worden. Der Gebrauch, den die Gesetzgebung des größten Staates im Reiche von dieser Befugnis macht, wird daher von einschneidender Bedeutung sein. Wenn ein radikaler Gebrauch davon gemacht wird, so wird um so schärfer die Frage geltend gemacht werden müssen: ob der Staat entschlossen und vorbereitet sei, eine gerechte Anwendung durchzuführen, ob er der großen moralischen Aufgabe, die er damit übernimmt, auch moralisch gewachsen sei; welche Fragen jedoch nicht minder für die Sache überhaupt, also auch wenn Schuld der Eltern oder des Vormundes behauptet wird, gelten. Wir wollen unter diesen Gesichtspunkten die für Preußen beantragte Erweiterung der Zwangserziehung prüfen.

Der „Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger“ der am 8. Januar d. J. dem preussischen Herrenhause unterbreitet wurde, enthält gegenüber dem geltenden Gesetze vom 13. März 1878 drei sehr bedeutende Neuerungen, die sich als prinzipielle Erweiterungen der mit dem Namen „Zwangserziehung“ behafteten Institution darstellen: 1. Während bisher nur Kinder zwischen 6 und 12 Jahren (denn die Fälle nach § 56 des Str.G.B. lagen außerhalb des Gesetzes) so können ihr, nach dem Entwurfe, alle Minderjährigen, von der Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahre unterstellt werden. 2. Während bisher die Maßregel auf richterliche Feststellung einer von dem Kinde begangenen, sonst strafbaren Handlung gebunden ist, so wird sie nach dem Entwurfe davon gelöst; sie wird auch möglich, wenn dieser Thatbestand nicht gegeben ist, aber eine von zwei anderen Voraussetzungen vorliegt: A) ein schuldhaftes Verhalten des Vaters oder, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht, der Mutter des Kindes, wodurch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet wird (hierauf geht § 2, 1 des Entwurfes); B) „wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher, oder der Schule, zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist“. (Entwurf § 2, 3.)

Die vorgeschlagenen Neuerungen des preussischen Landesgesetzes beruhen teils in Bestimmungen des B.G.B. teils in solchen des Einführungsgesetzes dazu.

Im B.G.B. regelt § 1666 die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, inbezug auf Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, § 1838 inbezug auf bevormundete Kinder, erzieherische Anord-

nungen zu treffen. Nach § 1838 ist diese Befugnis unbeschränkt, sofern nicht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht. Wenn dies der Fall ist, so wird, ebenso wie im § 1666 inbezug auf nicht bevormundete Kinder, die Befugnis an die Konstatierung einer Gefahr für das Kind gebunden und zugleich zu einer Pflicht erhoben. Wenn nämlich „das geistige und leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt * oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht*, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“ Dieselbe Befugnis inbezug auf Mündel tritt in § 1838 als besondere Anwendung der allgemeinen Pflicht des Vormundschaftsgerichtes zur „Fürsorge und Aufsicht“ über geführte Vormundschaften auf.

Das Wort „Zwangserziehung“ kommt im B.G.B. selber nicht vor. (In der That fehlt dem Vormundschaftsrichter, wie ein Erkenntnis des Reichsgerichts festgestellt hat, die unmittelbare Zwangsgewalt.) Dagegen bestimmt das Einführungsgesetz zum B.G.B. in seinem Art. 135: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht ¹⁾ angeordnet wird. Die Anordnung kann, aufser den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.“

Der hier gezogenen Richtlinie will nun der preußische Gesetzentwurf folgen. Auch früher, ja früher — nämlich ehe es ein Reichs-Privatrecht, einschließend Vormundschaftsrecht, gab — auf minderbedingte Weise, stand den Landesgesetzgebungen zu, diese Materie zu ordnen, und sie haben es nach verschiedenen Prinzipien

¹⁾ Es gehört zu den technischen Schönheiten des B.G.B., die selbst den geschulten Juristenkopf zu ermüden geeignet sind, daß hier überall wo etwas ausschließlich dem Vormundschaftsgericht zugewiesen wird, dies doch dahin verstanden werden muß, daß die Landesgesetze eine besondere Verwaltungsbehörde an dessen Stelle setzen können (Einführungsgesetz Art. 147).

gethan, nämlich teils, wie die preussische¹⁾ in der eingeschränkten Weise, daß die Regelung nur als Ausführung von § 55 des Str.G.B. sich darstellt, also an die sonst strafbare Handlung des Kindes geknüpft bleibt; teils in der ausgedehnten Weise, wie es nunmehr durch das Einführungsgesetz ausdrücklich, wenn auch mit Limitierung, freigegeben wird. Der vorliegende Entwurf will nun für Preußen einmal (1) „die Durchführung der vormundschaftlichen Zwangserziehung in allen Fällen, wo sie sonst aus Mangel an materiellen Mitteln unterbleiben mußte, sicherstellen“; ²⁾ er will aber zugleich, indem er Zwangserziehung überhaupt aus „die Erziehung ... Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten“ definiert (§ 1) diese Art (die vormundschaftliche) an die „materielle Bedingung“ knüpfen, daß sie „als erforderlich“ befunden werde „um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten“ (§ 2, 1 s. Begr. S. 13). Er will sodann (2) die geltenden Bestimmungen über Zwangserziehung strafunmündiger Delinquenten in sich aufnehmen „mit Beseitigung der unteren Altersgrenze“; hier heißt es wiederum, wie in dem bestehenden Gesetze, ... „wenn die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.“ Er will endlich, (3) von der Anweisung des Einführungsgesetzes Gebrauch machend, die Maßregel auch dann zur Geltung bringen, wenn außer den Fällen ad 1 und 2 die Zwangserziehung „wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist“.

In allen 3 Fällen oder Gruppen von Fällen handelt es sich also um Verhütung: es ist aus keinem der Gesetze oder ihren Begründungen irgendwie ersichtlich, welchen Unterschied ihre Urheber zwischen „sittlicher Verwahrlosung“, „weiterer sittlicher Ver-

¹⁾ Soweit als das Allgemeine Landrecht galt, hatte freilich außerdem das vormundschaftliche Gericht ganz allgemein die Obliegenheit, sich verwahrloster Kinder „von Amtswegen“ anzunehmen, wenn die Eltern sie „grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagen“ (A.L.R. II, 2 § 90) und war berechtigt solchen Eltern die Erziehung zu nehmen, freilich nur „auf deren Kosten“ sie in andere Hände zu geben; ähnliches galt in anderen Gesetzbüchern.

²⁾ So drückt sich die Begründung aus S. 13. Ich halte zwar diese Ausdrücke für juristisch ungenau, lasse sie aber auf sich beruhen.

wahrlosung“ und „völligem sittlichem Verderben“ machen, wenn aber bei dieser Mannigfachheit der Ausdrücke irgend etwas gedacht worden ist, so muß es darin um das Schlimme, das Schlimmere und das Schlimmste sich handeln, so daß, wenn die Gefahr ersten Grades besteht, erst bei schuldhaftem Verhalten der Erzieher (kraft regulärer Obervormundschaft); wenn aber die Gefahr dritten Grades vorliegt, schon bei ungünstigen Verhältnissen diese „einschneidendste Maßregel“ (Begr. S. 13) verhängt werden darf resp. soll. Der Fall eines die Verwahrloshheit zur Erscheinung bringenden Delikts würde dann die mittlere Gefahr bezeichnen.

Für alle Fälle ist mithin die Aufgabe gestellt, die Gefahr zu erkennen und Vorkehrungen gegen sie zu treffen. Eine höchst bedeutende Aufgabe! Und eine höchst bedeutende Machtbefugnis — die wer damit empfängt? Der königlich preussische Amtsrichter. Und wer hilft ihm zu jener wichtigen und folgenschweren Erkenntnis? „Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrages ist der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat und der Vorstand der Königlichen Polizeiverwaltung berechtigt und verpflichtet. Vor der Beschlussfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht oder zuletzt besucht hat, hören. Auch hat, wenn die Beschlussfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrate etc. unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. . . . Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung“: § 4 des Entwurfes. Nach geltendem Rechte (in Preußen) bestehen ähnliche Kautelen; aber als zur Stellung des Antrages berechtigt ist keine besondere Kategorie von Personen ausgezeichnet; die Staatsanwaltschaft aber ist verpflichtet, von den „strafbaren Handlungen“ 6—12jähriger Kinder, die zu ihrer Kenntnis gekommen sind, Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zu machen.

Es darf nun vielleicht mit Grund erwartet werden, daß — wenigstens einstweilen — in Preußen, wie in anderen Bundesstaaten, wo schon ähnliches Recht besteht, Polizei und Gericht von diesen sehr weitgehenden Befugnissen, die so tief in die elementaren Bestandteile des Privatrechts hineingreifen, einen diskreten, gewissenhaften

und vorsichtigen Gebrauch machen werden. Diese Erwartung kann aber nicht davon abhalten, mit aller Schärfe darauf hinzuweisen, welche neue Gefahren des Mißbrauchs der Amtsgewalt hier vor unseren Augen emporwachsen.

Gegen den Grundgedanken des Gesetzentwurfs, daß man Kinder, die in einer offenbar demoralisierenden Umgebung leben, von Staatswegen und eventuell auf Staatskosten in eine bessere Umgebung bringen sollte, wird nicht leicht ein bedeutender Einwand sich geltend machen; auch darüber, daß zwar die Begehung mancher strafbarer Handlungen, und die Art solcher Thaten, einen guten Erkenntnisgrund für das Vorhandensein solcher Gefahr, aber keineswegs den einzigen möglichen Erkenntnisgrund dafür abgebe, dürfte ziemlich allgemeines Einverständnis herrschen.

Was aber starken und entschiedenen Einspruch herausfordert, ist die leichte, oberflächliche, äußerliche Art, in der sowohl im B.G.B., wie in diesem Gesetzentwurfe, ein so schwerwiegendes sozialetisches Problem behandelt und — keineswegs gelöst wird. „Das B.G.B. hat den Vormundschaftsrichter mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet; es hat ihn zum gesetzlichen Fürsorger und Beschützer der Minderjährigen gemacht und ihn zu dem tiefsten Eingreifen in die elterliche und vormundschaftliche Gewalt zum Schutze des Minderjährigen berechtigt und verpflichtet“, so heißt es in der Begründung dieses Entwurfes S. 13. Ist denn aber auch der durchschnittliche Vormundschaftsrichter zur Ausübung so tiefgehender Befugnisse innerlich berufen, kann er den Befähigungsnachweis dafür bringen? macht ihn seine normale Thätigkeit, die Entscheidung von Bagatellprozessen, macht ihn auch nur seine außerordentliche Thätigkeit, die Ueberwachung von vormundschaftlichen Vermögensverwaltungen, sonderlich geeignet und geschickt, jene seelsorgerische Thätigkeit mit der hohen Einsicht in die Thatsachen und Bedürfnisse des Volkslebens, in die Psychologie des Kindes, auszuüben, die dafür erforderlich ist? Ist das, was wir über das Vorleben des jungen Juristen erfahren, ist die ganze Art seiner Vorbildung, selbst wenn er ausnahmsweise mit erheblichem Eifer und Fleiß ihr obliegen sollte, danach angetan, ein solches Vertrauen in uns zu erwecken? Diese Fragen sind von den Verfassern des B.G.B. ohne Zweifel nicht aufgeworfen worden; sie waren ja selber Juristen, die es verfaßten, und durch den Reichstag ist aus unrühmlich bekannten Gründen der Entwurf des B.G.B. nur hindurchgejagt worden. Wer aber des

Volkswohles sich annehmen will, darf an diesen Fragen nicht vorbeigehen, wie unliebsam, wie unbequem sie auch erscheinen mögen. Ich habe persönlich, obgleich ich alle jene Fragen mehr oder minder scharf verneinen muß, gleichwohl von einem recht großen Teile des deutschen Richterstandes eine hohe Meinung; ich hege auch zu diesem Teile das volle Vertrauen, daß sie der moralischen Obervormundschaft in allen Stücken gewachsen sind; allerdings behaupte ich, daß damit ihre Eigenschaft als Richter sehr wenig zu thun hat, daß diese befriedigende Thatsache vielmehr allgemein-menschlichen Qualitäten verdankt wird, die sie durch Herkunft, Erziehung, Lebensalter und durch die geachtete Lebensstellung des höheren Beamten besitzen. Ich leugne aber ganz und gar, daß für den Durchschnitt der oft sehr jugendlichen Einzelrichter und sie vertretenden Assessoren irgendwelche Garantien moralischer Art gegeben sind, die für den unzweifelhaften Mangel einer psychologischen, sozialwissenschaftlichen, philosophischen Vorbildung und Zurüstung entschädigen könnten, welcher Mangel geradezu als für den jungen Juristen charakteristisch bezeichnet werden darf. Ich sehe dabei ganz ab von der nicht unerheblichen Menge solcher Herren, die ihrer ganzen Persönlichkeit und Qualifikation nach unter diesem Durchschnitte stehen, die durch moralische Niaiserie, wo nicht gar durch Frivolität und Liederlichkeit sich in auffallender Weise bemerklich machen. „Es giebt rüdisge Schafe in jedem Stalle“. Gewiß; aber man darf getrost sagen, daß in einer so aristokratischen, hochbegünstigten Berufsgruppe, wie die Juristen darstellen, die sogenannten aristokratischen Laster und die ebenso pseudo-aristokratische Blasiertheit, zum mindesten aber der ethische Indifferentismus und Stumpfsinn naturgemäß viel stärker vertreten sind, als etwa in der an wissenschaftlicher Bildung zumeist überlegenen, aber weit minder begünstigten Berufsgruppe der höheren Lehrer oder gar in dem immer noch volkstümlichsten gelehrten Stande, dem der Geistlichen.

Von den intellektuellen Vorzügen oder Mängeln der Richter haben wir damit noch garnicht einmal reden wollen. „Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob das Ansehen der Rechtspflege und die Autorität der Gerichte in der letzten Zeit die vielfach behauptete Verminderung in der That erfahren haben; zweifellos aber sind manche der dahin gehenden Behauptungen gerade durch einzelne unberechtigter Weise verallgemeinerte Fälle hervorgerufen, in denen Ungeschicktheit, Taktlosigkeit und mangelnde Reife der Erfahrung

bei Richtern zu Entscheidungen, welche dem öffentlichen Rechtsgefühl nicht entsprachen oder zu ungerechtfertigter Belästigung der Rechtsuchenden geführt haben.“ So heißt es in einem offiziellen Aktenstücke des preussischen Justizministeriums aus dem Jahre 1896.¹⁾ Und in der Rede, womit der Justizminister den Gesetzentwurf einführte, den diese Worte mitbegründen sollten, beklagt er die ungünstige Lage, in der sich die Justizverwaltung dadurch befinde, „daß das beste Material (aus dem Vorbereitungsdienst) zu einem erheblichen Teile zu anderen Verwaltungen, zu anderen Verwendungen übergeht, während das weniger hervorragende Material der Justiz verbleibt.“²⁾ Und in der Beratung nannte der konservative Abgeordnete Schettler die Justiz „die Ablagerungsstelle aller derjenigen Elemente, die in anderen Verwaltungsstellen nicht unterkommen können“ und wollte „eines festhalten, daß wir den Richterstand etwas purifizieren müssen von den Elementen, die heute schon hineingekommen sind und — ich spreche es als Richter ruhig offen aus — überhaupt nicht hineingehören.“ Und derselbe Redner ließ sich des weiteren aus über die Ursachen des Umstandes, daß die Kritik sich immer rückhaltloser an die richterlichen Erkenntnisse heranmache und des anderen Umstandes, daß die Furcht, von dem kleinen Manne bis zum Höchstgestellten, so weit verbreitet sei, aufs Gericht zu gehen... er fand die Ursachen dieser Erscheinungen in den Qualitäten und in der Art des Auftretens der Richter. Der Paragraph, für den dieser Abgeordnete mit dem Justizminister eintrat, ist nicht Gesetz geworden, die Purifizierung des Richterstandes hat nicht stattgefunden. — Und nun vergleiche man einmal die hiezu teils implizierte, teils offen ausgesprochene Charakteristik eines Teils des Richterstandes mit dem Geiste des vorliegenden Gesetzentwurfs, der nicht nur, wie schon das B.G.B., den Amtsrichter zum Sittenrichter macht (er hat über ehrloses oder unsittliches Verhalten von Vätern und Müttern zu befinden), sondern ihm die Macht giebt zu bewirken, daß selbst das — vielleicht mutwillig-zügellose, oder aber schwachsinnige — Kind „guter Leute“, d. h. solcher, an denen der Sittenrichter keinen Makel finden kann, gegen deren Wunsch und Willen, in die Gesellschaft von Kindern, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, einer sogenannten

¹⁾ Anlagen zu den Stenograph. Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1896. Nr. 98 (III S. 1695).

²⁾ Verhandlung des Hauses der Abgeordneten 1896 (II S. 1482).

Besserungsanstalt überliefert wird; mit anderen Worten ein solches Kind zur Zwangserziehung zu verurteilen, wie die landläufige Rede lautet, wodurch diese bestehende Zwangserziehung ihrem Namen gemäß bezeichnet wird als das, was sie zum Teile auch ihrem Wesen nach ist: eine Art des Strafvollzuges, ein Kinder-Zuchthaus.¹⁾

Bei dieser Kritik haben wir von den erweiterten Befugnissen, die der Polizei verliehen werden sollen, noch völlig abgesehen, auch ist es nicht nötig, darauf einzugehen; denn das liegt allzusehr auf der Hand, daß die königlichen Landräte und die königlichen Polizeipräsidenten bei ihren Anträgen sich nicht ausschließlich von staatspädagogischen Gesichtspunkten werden leiten lassen: vielmehr liegen diese fast gänzlich außerhalb ihrer Sphäre. Viel eher würde ich solche Gesichtspunkte und eine in dieser Beziehung strengsachliche Denkungsart etwa von den Kreisphysicis oder anderen Aerzten erwarten, die zumeist eine persönliche Anschauung und Kenntnis, sehr oft ein lebendiges Verständnis der sittlichen und sozialen Zustände besitzen und nicht wie jene hohen Verwaltungsbeamten, auf die nicht selten in charakteristischer Pseudographie geschriebenen Berichte der Herren Offizianten und Gensdarme angewiesen sind, und sich daran genügen lassen.

Aber die ganze Wucht des Unwillens und der Kritik muß sich nicht gegen die etwanige Beschaffenheit der Behörden richten, deren Machtbefugnis hier erweitert werden soll, sondern gegen die Sache selbst, gegen den Begriff der Zwangserziehung. Den Begriff, nicht bloß den Namen, der allerdings für diesen Begriff bezeichnend ist, wenn auch sein eigentlicher Sinn ein anderer sein soll. Der Begriff der Zwangserziehung, der thatsächlich im Volksbewußtsein lebendig ist, und der auch durch den Umstand, daß nur noch der Vormundschaftsrichter soll auf Zwangserziehung er-

¹⁾ „Denn das versteht sich ganz von selbst, daß die Bengels in den Zwangserziehungsanstalten die so heilsam wirkenden Prügel bekommen“: Freiherr v. Mantuffel bei Beratung dieses Gesetzentwurfs, am 11. Januar 1900, im preussischen Herrenhause. Im stenogr. Berichte folgt darauf, sehr charakteristischer Weise: („Sehr richtig! Heiterkeit.“) — Die heiteren Herren hatten schon vergessen, daß in derselben Sitzung der Minister des Innern Kindern ihres Standes, den Pflégern nobelster Passionen, die Zwangserziehung, als Heilmittel gegen diese Passionen, in Aussicht gestellt hatte. Dieselben Herren haben, in der 2. Lesung (28. März 1900) den aller Scheu spottenden Beschluß gefaßt, solche Kinder mit Vagabunden und Prostituierten in — Korrigendenanstalten zusammen zu sperren.

kennen können, in seinem Wesen nicht verändert wird, ist eben der einer Strafe: und zwar einer Bestrafung nicht des etwanigen ehrlosen oder unsittlichen Erziehers, sondern des verwahrlosten oder der Gefahr ausgesetzten Kindes selber.

In der Begründung des vorläufigen Entwurfes wird zugestanden: daß die im bestehenden Gesetze vorgesehene Zwangserziehung „mehr unter dem Gesichtspunkte einer strafrechtlichen als einer erzieherlichen Maßregel aufgefaßt wurde“ (§ 14); darin, und weil nach gemeinem Recht der *infans* nicht als strafbar galt, habe es gelegen, daß bisher mit dem 6. Lebensjahre eine untere Altersgrenze gezogen war. Diese wird nunmehr in dem Absatze des Entwurfes, der dem geltenden Gesetze entspricht, beseitigt; nicht beseitigt wird darin, daß die Begehung einer strafbaren Handlung eine der Veranlassungen zur Zwangserziehung geben soll. Es wird also in dem Entwurfe unterstellt, daß auch *infantes* daß selbst Säuglinge strafbare Handlungen begehen können: gewißlich eine Errungenschaft modernster Gesetzgebungskunst! — Daß „die Verwahrlosung eines Kindes sehr häufig schon vor dem 6. Jahre beginnt, zuerst die leibliche und geistige, aus der dann die sittliche erwächst“ (Begr. S. 14) wird kein Kundiger leugnen; für die Erkenntnis dieser leiblichen und geistigen Verwahrlosung wird aber die Thatsache, daß ein 4—5 jähriges Kind etwas thut, was sonst eine strafbare Handlung heißt, ziemlich gleichgültig sein; wenn z. B. ein derber Junge mit einem Altersgenossen sich prügelt und dem einige Kratzwunden beibringt; oder wenn ein solches Kind als Zeitungsträger „erwerbsthätig“ ist und bei der Gelegenheit eine Schrippe aus dem Brotbeutel „stiehlt“. Aus der Erwerbsthätigkeit, aber nicht aus der Entwendung, wird man auf Verwahrlosung schließen dürfen; vielleicht auch auf Verwahrlosung der Polizei, die diese Erwerbsthätigkeit duldet, die so manches Unschuldige nicht duldet. Wenn aber in der Begründung (a. a. O.) hinzugesetzt wird (als „richtiger Gedanke“), „daß dieser Verwahrlosung nur dann erfolgreich entgegengetreten werden kann, wenn das Kind rechtzeitig in Zwangserziehung genommen wird“, so fliegt damit ein Postulat wie aus der Pistole, dem wir mit aller Schärfe widersprechen müssen. Einmal sind die „Erfolge“ der Zwangserziehung, zumal der in Anstalten vollzogenen, oft sehr zweifelhafter Natur; manche dieser Anstalten sind Schulen spezifischer kindlicher Laster. Und sicherlich wird ein strenges und durchgeführtes Verbot aller Kinderarbeit sehr viel nützlicher sein und nicht bloß dem zufälliger-

weise in Erscheinung getretenen einzelnen Falle, sondern der Kinderverwüstung generell entgegenwirken, die so wesentlich auf das Conto des heutigen gewerblichen Lebens fällt. In Charlottenburg hatten¹⁾ von 1026 Kindern 10 im Alter von 4 und 5 Jahren ihre Erwerbsthätigkeit begonnen; wenn man sie in Zwangserziehung genommen hätte, so wären vermutlich 10 andere an ihre Stelle getreten! — Es ist aber ferner wie durch ein Vergrößerungsglas sichtbar, daß jede Erhöhung der Lohnsätze, und ganz besonders die Erhöhung jeder Art von Frauenlöhnen und die Verkürzungen der Arbeitstage in unvergleichlich viel intensiverer Weise zur Verhütung „leiblicher und geistiger Verwahrlosung“ armer Kinder wirken muß, als alle hochnotpeinlichen Aktionen der Herren Amtsrichter gegen ein armes Kind, das der Herr Landrat oder der Herr Polizeiinspektor wegen einer „strafbaren Handlung“ angezeigt hat. Wenn also der preussischen Regierung es so bitterlich ernst darum ist, der Verwahrlosung von Kindern entgegenzuarbeiten — wohlan! fördere sie mit allen Mitteln, nein! entferne sie nur alle Hemmnisse einer erfolgreichen Selbstorganisation der Arbeit, insonders der weiblichen Arbeit! Die Regierungen wissen, daß Erziehung Geld kostet: aus zahlreichen offiziellen Schriftstücken wird man ihnen nachweisen können, daß sie es wissen — oder gilt ihnen der Satz etwa nur für Beamte und Bedienstete? während in der Arbeiterklasse Erziehung oder Verwahrlosung eine „rein sittliche Frage“ wäre?! Aber ausdrücklich wird in der vorliegenden „Begründung“ anerkannt, daß aus der leiblichen und geistigen Verwahrlosung „dann die sittliche erwächst“. Für wissenschaftlich denkende Menschen folgt daraus, daß man, um der sittlichen Verwahrlosung erfolgreich entgegenzutreten, den Ursachen der leiblichen und geistigen Verwahrlosung nachforschen und an diesen die Kur beginnen muß. Jeder praktische Arzt weiß, daß bei verwahrlosten Kindern sehr oft in chronisch leeren Mägen oder in überreiztem Nerven- und Muskelgewebe der Sitz des Uebels steckt. Soweit aber als Schuld der Eltern vorhanden ist, wollen wir auch den ungemein hohen Wert nicht verkennen, den eine rein moralische Bewegung, wie die des Good-Templar-Ordens, für das häusliche Leben, und also für Erziehung der Kinder, gewinnen kann.

¹⁾ Nach einer Erhebung Agahds, siehe dessen verdienstvolle Arbeit „Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder im Deutschen Reich“, Archiv für soz. Gesetzgebung etc. Bd. XII S. 461.

In der That wird sich leicht der Beweis führen lassen, daß die guten Erfolge sogenannter Zwangserziehung in Familien, zumal auf dem Lande, zum guten Teile an normal- oder sogar gut-gearteteten Kindern, von denen ein kleinerer Teil auch normal- oder sogar gut-geartete Eltern hat oder hatte, erzielt werden. Wenn diese Erziehung durch lebende und im geeigneten Alter stehende Pflegeeltern Kindern zu Teil wird, die sonst ganz- oder halbverwaist waren, oder als uneheliche von der Mutter allein oder von hätschelnden Großeltern erzogen wurden, so läßt sich immer präsumieren, daß diese Art der Waisenpflege — denn um nichts anderes handelt es sich da — wohlthätige Folgen haben wird; um so mehr, wenn solche Kinder aus der Großstadt in den Dorffrieden versetzt werden. Nicht selten werden sich auch lasterhafte Neigungen so im Keime ersticken lassen, wenn auch dies gerade bei solchen Neigungen, die später zu Verbrechen führen, ganz besonderen Schwierigkeiten immer begegnen wird. Hingegen wirken großstädtische Umgebungen und Defektheit der Familie als ungünstige Faktoren zusammen, ganz abgesehen von der Beschaffenheit der Erzieher, abgesehen auch von der materiellen Not, die alle übrigen Wirkungen verschlimmert; abgesehen endlich von individuellen Anlagen des Kindes, die für dessen Entwicklung, gerade in sittlicher Hinsicht, doch zuletzt eine entscheidende Bedeutung haben. Wenn man also, in einem gegebenen Falle, diese 3 inneren Faktoren — dazu gehört auch die Not als Element des Familienlebens — sämtlich oder doch ihre Kombination, als pernicios erkennt, dann wird man unter allen Umständen jene äußeren Faktoren dissociieren müssen; und dies kann dadurch geschehen, daß man die ganze Familie oder daß man das Kind allein in eine günstigere Umgebung bringt; jenes wird angezeigter sein, wenn die Anlagen des Kindes schlecht, die Beschaffenheit des oder der Erzieher relativ gut, dieses angezeigter, wenn das entgegengesetzte Verhältnis angetroffen wird. Ist endlich die materielle Not allein oder doch wesentlich die *materia peccans*, so wird im einzelnen Falle eine richtig differenzierende Armenpflege den Zustand verbessern können; hingegen wird gerade dann — und der Fall wird besonders oft vorliegen, wo „strafbare Handlungen“, nämlich Bettelei oder einfacher Diebstahl die Veranlassung zum Einschreiten geben — die gewaltsame und auf Jahre hinaus verhängte Losreißung des Kindes aus seiner Familie als eine unangemessen schwere, mithin ungerechte Bestrafung des Kindes empfunden werden, unter der die Eltern

moralisch mitleiden, selbst wenn sie materiell — wenigstens für den Augenblick — entlastet werden. Die ökonomischen Zustände der Arbeiterfamilie, zumal in der breiten und tiefen Schicht der Ungelernten, sind raschen Veränderungen unterworfen; teils durch individuelle teils durch soziale Ursachen, und durch die Komplikationen beider, heben und senken sie sich, mit ihnen regelmäÙig die Wohlfahrt der in ihr aufwachsenden Kinder. Daher können z. B. die schlecht versorgten Kinder des Witwers, wenn der Mann in der Lage ist, eine neue Ehe einzugehen, mit einem Schlage sich der besten Pflege erfreuen; denn es giebt auch liebevolle und pflichtgetreue Stiefmütter. Es kann eine entsetzliche Härte darin liegen, wenn ein Kind, das die Haushälterin, weil der Mann nichts verdiente, vernachlässigt und etwa zum Betteln ausgeschickt hat, als verwaist zur Zwangserziehung verurteilt wird, obgleich der Vater weiß, daß er binnen kurzem alle Lebensbedingungen des Kindes hätte reformieren können. Der Entwurf hat allerdings solche Fälle vorgesehen, wenn er bestimmt (§ 10 Abs. 2): „In Ausführung einer eingeleiteten Zwangserziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings ... widerrufenlich angeordnet werden.“ Aber mit keinem Worte ist es begründet, warum nicht unter Umständen von Anfang an eine befristete Aufsicht über die häusliche Erziehung genügen soll. In der Theorie übt das Vormundschaftsgericht nach dem B.G.B. eine solche Aufsicht fortwährend; es ist sogar verpflichtet, die „zur Abwendung der Gefahr“ für das geistige oder leibliche Wohl des Kindes „erforderlichen Maßregeln zu treffen“. Was die Praxis daraus gestaltet, wird die Erfahrung lehren. Die ausgesprochene Tendenz des vorliegenden Entwurfes ist es, die Zwangserziehung nicht mehr unter dem Gesichtspunkt einer strafrechtlichen sondern einer erzieherischen Maßregel aufzufassen. Die Maßregel wird als Ausführung des Vormundschaftsrechts im B.G.B. in rein sittlicher Absicht gedacht: es soll die sittliche Verwaistung, die weitere sittliche Verwaistung, das völlige sittliche Verderben verhütet werden. Die Meinung ist: wo die Gefahr am größten, da soll der energische Eingriff erfolgen, auf extreme Fälle soll die harte Maßregel beschränkt bleiben. Die Aufgabe ist damit gegeben: solche Fälle richtig herauszufinden, und d. h., da die Verwaistung und sittliches Verderben immer in Beziehung zum Verbrechen gesetzt werden, die Brutstätten des Verbrechens herauszufinden. Die sichtbaren Brutstätten des Verbrechens sind teils durch Vererbung von Eigenschaften, teils durch direkte und indirekte

Einflüsse, die Familien und Wohnstätten von Verbrechern, von liederlichen Weibern, Zuhältern u. dgl. Es ließe sich der generelle Satz aufstellen, daß solche Familien zur Aufzucht von Kindern schlechterdings untauglich sollen gehalten, daß ihre Kinder vom 6. Lebensjahre ab Staats- oder Kommunkinder sein und heißen sollen. Der Begriff der Zwangserziehung als einer gegen delinquierende oder lasterhafte Kinder gerichteten Maßregel würde völlig verschwinden; es würde sich um eine grundsätzliche öffentliche Pfliegerziehung für eine bestimmte Kategorie von Menschen handeln. Das Recht der Erziehung müßte der Strafrichter unter genau zu bestimmenden Voraussetzungen als ein „menschliches Ehrenrecht“ aberkennen können. Auf der anderen Seite wäre auch der undurchführbare Gesichtspunkt einer allen unter ungünstigen Verhältnissen lebenden Kindern zu erweisenden Wohlthat nicht der leitende Gesichtspunkt. Vielmehr würde die reine Zweckbestimmung der Kriminal-Politik auf ihren eigenen Füßen stehen, darauf ausgehend, die Gesellschaft vor der Ausbildung von Verbrechern, soweit sie nachweislich die bezeichnete Ursache hat, zu beschützen. Was soll aber dann, wenn die Gesellschaftsordnung bleibt, und nach wie vor Massenarmut hervorbringt, aus den anderen Kindern werden, denen wir die Wohlthat der Zwangserziehung erweisen wollen? — Ich sage: die Sorge für sie, soweit ihnen überhaupt geholfen werden soll und kann, gehört teils der Armen- teils der Waisenpflege an; mit beiden in organischer Verbindung müßte aber — wenigstens in größeren Städten — eine besondere Erziehungsbehörde¹⁾ wirken und eine pädagogische Autorität in jeder Familie geltend machen können; diese würde unter der Vormundschaftsbehörde, also wo und solange als diese gerichtlich ist, unter dem Vormundschaftsrichter stehen, aber so sehr als möglich selbständig sich zu entwickeln berufen sein; sie würde Zuchtstrafen zu verhängen befugt sein und damit oft die häusliche Erziehung unterstützen oder moderieren können; sie würde auch den Antrag auf Entmündigung der Eltern, wenn sie

¹⁾ Den Keim einer solchen hat das B.G.B. von der preussischen Vormundschaftsordnung als die Institution des „Waisenrats“ übernommen. Wenn dieser Keim entwickelt werden soll, so versteht sich, daß aus dem kommunalen Ehrenamt ein besoldetes und fachmässig zu besetzendes Staatsamt oder doch ein den größeren Selbstverwaltungskörpern zu unterstellendes Amt gemacht werden müßte. Es ist bezeichnend für diesen Gesetzentwurf, daß er die im bestehenden Gesetze enthaltenen Befugnisse des Waisenrats einfach gestrichen hat.

diese zu genügender Erziehung unfähig hält, stellen dürfen, und die Entmündigung, für die, ebensowohl wie für Sachen, bei denen es sich um größeren Geldwert handelt, nur Landgerichte zuständig sein sollten, wäre die notwendige privatrechtliche Voraussetzung jeder zwangsweisen Trennung der Kinder von den Eltern; diese aber dürfte, von der Erziehungsbehörde aus, niemals anders als in Form der Versetzung in eine andere Familie geschehen; während die zwangsweise Versetzung in (Erziehungs- oder Besserungs-) Anstalten nur strafrechtlich, auf Grund bestimmter Delikte, daher auf Grund ausdrücklicher strafgesetzlicher Androhung, ausschließlich gegen strafmündige Minderjährige — nach geltendem Rechte also über zwölfjährige, wenn dieses verbessert sein wird, hoffentlich nur gegen schulentlassene — ausgesprochen werden sollte. Will man diese Strafe „Zwangserziehung“ nennen, sei es; es wird sich auch nichts dagegen einwenden lassen, daß bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches aussprechen: wer als Minderjähriger solches und solches Verbrechen begeht, wird mit Zwangserziehung bestraft; eine Strafe wäre die Freiheitsberaubung für Knaben wie für erwachsene Menschen immer, und daß sie mit dem Zwecke der Erziehung oder Besserung unmittelbar verbunden wird, würde sie prinzipiell nicht einmal von anderen Freiheitsstrafen, nach der Auffassung, die diesen thatsächlich — wenigstens theoretisch — gewidmet wird, unterscheiden; dieser Zweck würde aber hier, in der Anwendung auf jugendliche Personen, weit mehr in den Vordergrund treten, er würde den Strafvollzug beherrschen. Je mehr aber dies der Fall wäre, desto eher liefse sich eine längere Freiheit-„Strafe“ rechtfertigen; hat doch schon vor etwa 10 Jahren ein Reskript des preussischen Justizministers die Gerichte dazu angehalten, gegen jugendliche Personen, um den Zweck der Besserung eher zu erreichen, längere Gefängnis-Strafen auszusprechen, als sonst der Fall erheischen würde: ein Eingriff der Verwaltung in die Justiz, der um so weniger ersprißlich war, da er an der Beschaffenheit der Gefängnisse, die sie von Erziehungsanstalten zu ihrem Nachteil unterscheidet, nicht das Mindeste zu ändern unternahm. Was wir also in dieser Hinsicht fordern, ist die Errichtung von besonderen Anstalten zum pädagogisch geregelten Vollzug von Freiheitstrafen an jugendlichen Personen¹⁾; dieser bleibt aber, was

¹⁾ Wie oft, wie lange, wie dringend — und wie vergeblich ist diese Forderung erhoben worden!

er der Natur der Sache nach ist, eine Angelegenheit der Strafjustiz; liegt also außerhalb dieses Gesetzentwurfs, dessen „Begründung“ wir noch einer besonderen Prüfung unterwerfen müssen.

Die Begründung sagt (S. 8) das Gesetz vom 13. März 1878 habe sich nicht als ausreichend erwiesen, um der stetig wachsenden Kriminalität, Verwahrlosung und Verrohung unter den Jugendlichen ¹⁾ zu wehren. Mithin ist die Meinung, ein neues Gesetz herzustellen, das diese Aufgabe erfüllen werde. Dafs ein Gesetz von dieser Art solche Wirkungen haben könne, wird also vorausgesetzt. Man müfste nun erwarten: wenn eine ausgedehnte Zwangserziehung grofse Wirkungen in dieser Richtung haben soll, so müfste eine eingeschränkte Zwangserziehung entsprechend kleinere Wirkungen doch auch haben, also gehabt haben. Es scheint aber die Meinung, der bestehenden eingeschränkten Zwangserziehung, der vom 1. Oktober 1878 bis Ende März 1899 dreifsigtausendachthundertfünfundachtzig Kinder in Preußen unterstellt wurden — sämtlich in dem frühen Alter von weniger als 12 Jahren — dieser gar keine Wirkungen zuzuschreiben; oder sogar ihr ungünstige Wirkungen nachzusagen. Das letzte würde nun freilich den Sinn des ganzen Entwurfes aufheben; die üblen Thatsachen werden daher insgesamt auf die ungenügende Ausdehnung der Zwangserziehung geschoben: „indem man, so fährt die Begründung fort, die verwahrlosten nicht verbrecherischen Jugendlichen unter 12 Jahren und die Verwahrlosten über 12 Jahren sich selbst überliefs und gegen die letzteren nur strafrechtlich einschritt, wenn sie eine strafbare Handlung begangen hatten (offenbar ein ganz veralteter Grundsatz: *nulla poena sine lege*), *ist die Kriminalität der Jugendlichen in einer die Gesellschaftsordnung ernstlich bedrohenden Weise gestiegen*.“ Dies zu erhärten dient dann eine statistische Ausführung.

„Nach der Reichskriminalstatistik für 1896 (Stat. DR. N. F. Bd. 95 I S. 28 ff.) sind Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze ergangen

1882 . . .	30697
1896 . . .	43962

¹⁾ In einer Staatsschrift sollte nicht ein Jargon angewandt werden: „die Jugendlichen“ schlechthin ist kein Deutsch; es müfste mindestens heißen: . . . Verrohung jugendlicher (oder unmündiger) Personen. Man kann jenen abgekürzten Ausdruck anwenden, im Verlaufe einer Erörterung, nachdem durch den Zusammenhang der Sinn jenseits alles Zweifels gestellt worden.

das bedeutet eine Steigerung um 43,2 Prozent; im Jahre 1897 betrug die Zahl 45 327, die Steigerung gegen 1882 47,3 Prozent. Eine vorläufige Ermittlung weist für das Jahr 1898 eine weitere Steigerung auf.¹⁾ Aber nicht nur absolut ist die Steigerung, sondern auch relativ im Verhältnis zur Bevölkerung. Auf 100 000 Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren entfielen im Jahre 1882 568 Verurteilungen, 1896 697, Steigerung 22 Prozent. Diese Thatsache ist um so bedenklicher, als das Anwachsen der Kriminalität bei den Erwachsenen in demselben Zeitraum absolut nur 34, relativ nur 16 Prozent betrug.

Die Kriminalität also — das ist der Sinn dieser Ausführung — in der Begrenzung, die ihr die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches giebt, ist ein unmittelbarer Ausdruck der sittlichen Zustände, in dem Verstande, daß jede Vermehrung jener „Kriminalität“ eine Verschlechterung der sittlichen Zustände bedeutet. Diese Meinung ist durchaus falsch und völlig unhaltbar.

Zunächst sind alle ‚Uebertretungen‘ des Reichs-Strafgesetzbuches außer acht gelassen; innerhalb dieser manifestiert sich aber die gerade in moralstatistischer Hinsicht außerordentlich wichtige Vagabondage, an der auch Personen unter 18 Jahren erheblichen Anteil haben. Es fehlen ferner alle Vergehen gegen Landesgesetze: dazu gehören aber die für die sozialen Zustände auf dem Lande, zumal in Gutsbezirken, überaus charakteristischen Feld- und Forstdiebstähle; ebenso wie diese, sind aber viele andere Diebstähle moralisch von sehr wenig gravierender Bedeutung, im Vergleiche mit unzähligen unbestraft bleibenden Handlungen. Dagegen ist die Kriminalität der Reichsstatistik bedingt durch die Reichsgesetzgebung, die immer neue Handlungen unter Strafe stellt: von den 1896 verurteilten Personen wurden 9024 wegen Vergehen gegen Gesetze verurteilt, die 1882 noch nicht in Geltung waren.²⁾ Für die Steigerung überhaupt fallen diese freilich wenig ins Gewicht, und für die jugendlichen hat die Differenz noch weniger zu bedeuten; gleichwohl darf sie nicht ohne Erwähnung bleiben: exakte Vergleichung kann nur nach Abzug dieser Vergehen geschehen. Von den übrigen Verurteilungen haben die Bearbeiter der Reichsstatistik von je diejenigen wegen Verletzung der Wehrpflicht aus-

¹⁾ Die Zahl ist 47 975 nach Vierteljahrsh. zur Statistik des Deutschen Reichs 1899 IV. 76.

²⁾ Stat. des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 95 II S.

genommen, wenn sie die Entwicklung der Kriminalität beleuchten wollten, neuerdings nimmt die im Reichsjustizamt ausgearbeitete Erläuterung auch die Vergehen gegen die Gewerbeordnung heraus (a. O. I 27), nimmt dagegen auf den oben bezeichneten Einfluß neuer Gesetze keine Rücksicht. Die so gewonnenen Ziffern hat unsere Begründung sich angeeignet. In Wahrheit sagen sie in ihrer Gesamtheit für die Entwicklung wirklich verbrecherischer Tendenzen nichts, denn die darin enthaltenen Verurteilungen sind von so außerordentlich verschiedener Bedeutung, daß schon wenn die Zunahme etwa ganz auf die eine (die leichtere) Seite fiel, bei gleichzeitiger Abnahme oder doch Beharrung auf der anderen (der schwereren) Seite, die Gesamtzunahme keineswegs eine ungünstige, sondern durchaus eine günstige Entwicklung bezeichnen würde; soweit sie für eine solche Tendenz der Entwicklung überhaupt beweiskräftig wäre. Daß die Ziffern so nebeneinander gestellt, nichts beweisen, hat der Verfasser der Begründung nicht erkannt; daß sie für sich allein nicht genügen, hat er wenigstens empfunden. Daher fährt er fort: „Auch die Art der strafbaren Handlungen, an denen die Jugendlichen beteiligt sind, giebt zu den schwersten Bedenken Anlaß. Während die Zahl der Verurteilungen wegen Diebstahls relativ in diesem Zeitraume annähernd gleichgeblieben ist — auf 100 000 Jugendliche entfielen 344 im Jahre 1882, 340 im Jahre 1896, *Abnahme 1 Prozent* — ist die Verhältniszahl der Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung von 48 auf 102 — Zunahme von 112,5 Prozent — gestiegen; die Verurteilungen wegen Sachbeschädigung haben sich um 48 Prozent vermehrt, die Verurteilungen wegen Nötigung und Bedrohung verdreifacht.“

Diese Angaben sollen erhärten, daß das preussische Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 „sich nicht als ausreichend erwiesen hat, um der stetig wachsenden Kriminalität, Verwahrlosung und Verrohung unter den Jugendlichen zu wehren“. Worauf beziehen sich aber die Angaben? auf das gesamte Deutsche Reich! Eine seltsame Methode, in der That. Sie würde allein genügen, um den Wert der ganzen Begründung als zweifelhaft erscheinen zu lassen, weil es aber um ein amtliches Schriftstück, das den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird, sich handelt, widmen wir ihm noch weitere kritische Achtung. Man bemerke! Der Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, der Zwangserziehung in Preußen dieselbe Ausdehnung zu geben, die sie in anderen Bundesstaaten schon hat. Dies wird ausdrücklich hervorgehoben S. 16,

wo die Frage erörtert wird, wie groß in Zukunft die Zahl der preussischen Zwangszöglinge sein werde . . . „einen Anhalt dafür bieten die in Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen gemachten Erfahrungen, *deren seit etwa 10 Jahren in Wirksamkeit stehende Gesetze der Zwangserziehung ungefähr dieselbe Ausdehnung gegeben haben, wie im Entwürfe beabsichtigt wird.* Von der ausgedehnten Zwangserziehung werden Wirkungen erwartet, welche die eingeschränkte nicht gehabt habe. Die Wirkungen werden an der Kriminalität jugendlicher Personen gemessen. Nun fordert die Methode der Induktion, daß die Wirkungen der eingeschränkten mit denen der ausgedehnten Zwangserziehung verglichen werden. Die Wirkungen des preussischen Gesetzes müssen in erster Linie in Preußen beobachtet werden, und auch Länder wie Baden und Hessen sind groß genug, um in dieser Beziehung für sich betrachtet zu werden, zumal wenn sie als Nachbarländer, die in lebhaftem Bevölkerungsaustausch stehen, zusammengefaßt werden. Die in der Begründung vorgeführten Ziffern für das ganze Reich können uns jedenfalls gar nichts helfen. Nun hat freilich die Messung der jugendlichen Kriminalität in den einzelnen Bundesstaaten und Landesteilen ihre besonderen Schwierigkeiten. Die Entwicklung der entsprechenden Altersklassen in der Bevölkerung kann nur von einer Volkszählung zur anderen verfolgt werden. „Nach den bei der 1890er und 1895er Volkszählung gemachten Erfahrungen stellen sich gerade bezüglich des Anteiles der 12—18 jährigen an der Zusammensetzung der Bevölkerung zeitweise ganz besonders erhebliche Verschiebungen heraus, deren Wirkungen weder im voraus berücksichtigt, noch auch nachträglich, selbst wenn wieder die Ergebnisse einer neuen Volkszählung vorliegen, in entsprechender Weise auf die einzelnen Bezirke verteilt werden können“. ¹⁾ Das Statistische Amt will daher fortan nicht nur von jeder Zerlegung nach Staaten etc. absehen, sondern auch vor allen Dingen auf jede Vorausberechnung überhaupt verzichten, wie solche bisher geschehen sind. Es will also die früher berechneten Relativ-Ziffern nicht mehr vertreten. Ich glaube nun freilich, wenn man den sogenannten Ergebnissen der Kriminalstatistik überhaupt mit der gehörigen Menge von Skepsis begegnet und sie nur als Beiträge zur Erkenntnis der Wirklichkeit auffaßt, so sind selbst jene ungenau berechneten Relativ-Ziffern nicht ganz

¹⁾ Stat. des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 95 II 6.

ohne Wert. Die hier uns interessierende Vergleichung zwischen verschiedenen Bundesstaaten können wir wenigstens auf folgende Weise anstellen. Wir nehmen je 2 Jahre, die sich um je eine Volkszählung (1885, 1890, 1895) gruppieren; wir beziehen den Durchschnitt der wegen bestimmter Verbrechen verurteilten jugendlichen Personen auf die entsprechenden Altersklassen dieser Zählungen. Dabei werden Baden und Hessen zusammengenommen (von Elsass-Lothringen sehen wir wegen des Bevölkerungsaustausches mit Frankreich ab). Ich sage: wenn die Wirkungen der ausgedehnten Zwangserziehung in der jugendlichen Kriminalität sich zeigen sollen, so muß die Entwicklung dieser in Baden und Hessen wesentlich günstiger, als in Preußen sich darstellen. Es ergeben sich aber folgende Zahlen für die in der Begründung angeführten Delikte:

		in Preußen	in Baden und Hessen
Verurteilte 12—18 Jahre alt:			
I. Diebstahl (= einfacher Diebstahl, auch im wiederholten Rückfalle; und schwerer Diebstahl, auch im wiederholten Rückfalle).	Mittel der Jahre 1885/86 . . .	9368,5	824,5
	relativ zur gleichalterigen Zivilbevölkerung vom 1. Dez. 1885 . . . (auf Zehntausend)	24,9	26,0
	Mittel der Jahre 1890/91 . . .	12785,5	1172
	relativ zur gleichalterigen Zivilbevölkerung vom 1. Dez. 1890 . . . (auf Zehntausend)	33,4	30,6
	Mittel der Jahre 1895/96 . . .	13037	983,5
	relativ zur gleichalterigen Zivilbevölkerung vom 2. Dez. 1895 . . . (auf Zehntausend)	34,6	28,3

Man sieht (aus den Relativ-Ziffern): sowohl in Preußen als in Baden und Hessen hat zwischen 1885/86 und 1890/91 eine erhebliche Steigerung stattgefunden, die freilich in Preußen stärker ist (34 Prozent gegen 18 Prozent) und sich hier, wenn auch nur in geringem Maße, bis 95/96 fortgesetzt hat, während in Baden und Hessen eine Abnahme sich bemerklich macht: dort eine Zunahme um 3,6, hier eine Abnahme um 7 Prozent der jedesmal vorausgehenden Relativziffer.

(Siehe die umstehende Tabelle.)

Man gewahrt, daß in diesen 3 Delikten die Entwicklung in Baden und Hessen, den Ländern der seit 1886 resp. 887 erweiterten Zwangserziehung, weit ungünstiger ist, als in Preußen. Die

		in Preußen			in Baden u. Hessen		
		A	B	C	A	B	C
II. Gefährliche Körper- verletzung (A).	Verurteilte 12 bis 18 Jahr . . .	2016,5	974,5	85,5	212	85,5	11,5
	Mittel 1885/86 (auf Zehntausend)	5,9	2,9	0,2	6,7	2,7	0,3
	Verurteilte 12 bis 18 Jahr . . .	2681	1389	145,5	364	163	17,5
Sachbeschädi- gung (B).	Mittel 1890/91 (auf Zehntausend)	7,0	3,6	0,3	10,4	4,6	0,5
	Verurteilte 12 bis 18 Jahr . . .	3489,5	1673,5	195,5	455	164,5	30,5
Nötigung und Bedrohung (C).	Mittel 1895/96 (auf Zehntausend)	9,0	4,3	0,5	13,1	4,7	0,8

Steigung von 1885/86 bis 1890/91 in A (gefährlicher Körperverletzung, dem numerisch bedeutendsten dieser Delikte) dort 55, hier 18 Prozent, von 1890/91 bis 1895/96 dort 26, hier 28; die mittlere Steigung also dort 40,5, hier 23 Prozent. Ebenso die mittlere Steigung in B dort 36, hier 21,5; in C dort 63, hier 58 Prozent.

Ich lege indessen wenig oder gar kein Gewicht auf diese Vermehrung der Bagatellkriminalität. Daß es um diese insbesondere bei den angeführten Vergehen gegen die Person sich handelt, lehrt deutlich genug, die Betrachtung der Entwicklung, die in den Straf-erkenntnissen stattgehabt hat. Wegen „gefährlicher Körperverletzung“ wurden von je 1000 verurteilten Jugendlichen zu Gefängnisstrafen verurteilt: im Jahre 1889: 705; dieser Anteil hat sich fortwährend vermindert bis auf 536 im Jahre 1896, insbesondere haben ebenso die Verurteilungen zu Gefängnisstrafen von 3 Monaten und darüber sich stetig vermindert von 121 auf 109; dagegen hat in der gleichen Zeit der Anteil der Geldstrafen von 247 auf 379, der des „Verweises“ von 48 auf 85 zugenommen. Auf „Verweis“ darf, nach Vorschrift des Strafgesetzbuches, nur in „besonders leichten Fällen“ erkannt werden. Diese Entwicklung (sie ist ähnlich beim einfachen Diebstahl, bei Unterschlagung, und bei Beleidigung, wahrscheinlich auch bei „Nötigung und Bedrohung“ der Jugendlichen),¹⁾ zusammen-

¹⁾ Es handelt sich hier um Bedrohung, also um bloße Schimpfworte, in ca. 85 Prozent der Fälle (bei Jugendlichen); mit Gefängnis bestraft wurden von 1000 im Jahre 1896 wegen beider Delikte Verurteilten nur 559. Stat. des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 95, I. 53.

gestellt mit der gleichmäßig wachsenden Zahl der zur Aburteilung gelangenden Fälle, läßt keinen anderen Schluß zu, als daß fortwährend die Zahl der leichtesten Fälle sich vermehrt und zwar vermutlich nicht ihrer Begehung, sondern der Verfolgung. Freilich kann die Polizei — insonderheit die unserer Großstädte — bei wirklichen Verbrechen, und gerade bei schweren Verbrechen, ebenso glänzender Erfolge sich nicht rühmen; und dies zu erwarten, wäre unbillig. Was aber die gefährliche Körperverletzung betrifft, so hat schon eine Untersuchung des Jahres 1886 festgestellt, daß von den Verurteilungen, die durch preussische Gerichte ausgesprochen waren, nur 11,1 Prozent wegen einer Straftat, die mit einem Messer oder einer anderen eigentlichen Waffe verübt war, erfolgten; dagegen in 35,0 Prozent der Fälle war die gemeinsame Ausübung das Merkmal der Gefährlichkeit, die Verletzung selber also auch im Sinne des Gesetzes eine leichte.¹⁾

Ferner ist es völlig unrichtig, diese Roheits-Delikte (um sie so zu nennen) als charakteristisch für eine verwahrloste d. h. der normalen Erziehung entbehrende Jugend aufzufassen. Nur zu einem geringen Teile, und am ehesten noch bei der Sachbeschädigung, wird das zutreffen. Im allgemeinen aber gilt der Satz: die verwahrloste Jugend ist schlecht genährt, skrophulös, schwächlich und arm an Mut; die zu Schlägereien und dergleichen geneigte Jugend ist im Gegenteil kräftig und dreist. Jene ist überwiegend ein Produkt der Großstädte, diese hat ihren natürlichen Boden immer auf dem Lande; wenn sie auch in Städten sich sehr bemerklich macht, so zähle man einmal, wie viele dieser derben und üppigen Jungen beiderseits landgeborene Eltern haben, oder sogar selber noch auf dem Lande geboren sind; wie viele an der Mutter Brust, und wie lange, genährt worden sind, u. dgl. m. Ueber die leichteren

¹⁾ Stat. des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. 30, II. 10: „Die Zunahme dieser Delikte in den letzten Jahren wird (in den diese Nachweise begleitenden amtlichen Berichten) mit darauf zurückgeführt, daß die strafverfolgenden Behörden immer mehr auch auf die geringeren Fälle ihr Augenmerk richten und sie zur Aburteilung bringen; ferner wird darauf hingewiesen, daß der Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ bei den Gerichten eine allmählich erweiterte Ausdehnung erfahren habe“. — „Diese Erwägungen — so resumiert sich der Reichsstatistiker — können dazu dienen, den beunruhigenden Eindruck, welchen die Häufigkeit und die Zunahme der „gefährlichen“ Körperverletzung an und für sich machen müssen, abzuschwächen“. — Die gefährlichen Körperverletzungen der studierenden Jugend kommen nur zu einem verschwindenden Teile vor den Strafrichter.

Delikte dieser Art ein Lamento zu erheben, ist unweise; sie dokumentieren auch die noch vorhandene urwüchsige Volkskraft, wenn sie gleich solchen nahe stehen, die auf brutale Neigungen und wilde Temperamente, und mit solchen sich berühren, die auf Exzesse der Trunkenheit sich zurückführen lassen, zu denen solche Naturen wiederum den gefährlichsten Hang haben. In beiden Hinsichten, einigermaßen wohl auch durch urwüchsige Volkskraft, zeichnen bekanntlich teils die polnischen Elemente in Preußen, teils die Gebirgsbewohner und Bewohner der Weingegenden im südlichen Deutschland sich aus; von denen jene (die Polen) fortwährend in hervorragender Weise, sowohl durch Mehrgeburten, als durch Mehrzuwanderungen im Reiche, und speziell in Preußen, sich vermehren. Dafs durch diesen Umstand die moralisch bedenkliche Seite der Sache bezeichnet und verstärkt wird, liegt auf der Hand; vielleicht auch außerdem durch zunehmenden Alkoholismus, indessen dürfte sich dies schwerlich beweisen lassen. Gegen Vermehrung der eigentlichen kriminellen Roheit möchte ich auch hier anführen (wie ich es bei Gelegenheit der sogenannten Zuchthaus-Vorlage gethan: Soz. Praxis 5. Nov. 1899), dafs die Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung und wegen Beteiligung an Schlägerei, die Tod oder schwere Körperverletzung zur Folge hatte, nicht gestiegen, relativ sogar stark zurückgegangen sind. Dies gilt insbesondere auch in Preußen von der Beteiligung Jugendlicher: die Ziffern für beide zusammen in den drei hier betrachteten Biennial-Mitteln sind 30, 26,5, 27; die Relativzahlen 0,09 — 0,07 — 0,07. Anderes bleibt hier der Untersuchung offen. — Ganz anders verhält es sich mit dem Diebstahl. Dieser ist in Wahrheit das charakteristische Delikt jugendlicher Delinquenten überhaupt, und insonders der verwahrlosten Jugend, wengleich es auch hier in der großen Mehrheit der Fälle um höchst unbedeutende Vergehungen sich handelt. Dafs aber auf die Frequenz dieser Vergehungen herabmindernd wirken muß, wenn man eine große Anzahl von Individuen, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit, unter gleichbleibenden Umständen, solche erwartet werden, in Umstände bringt, wodurch entweder die Versuchung stark herabgesetzt wird — günstigere häusliche Umstände — oder sogar, wie in Anstaltverwahrung, die Freiheit des Handelns eingeschränkt wird, dies liegt auf der Hand, und insofern muß immer die Zwangserziehung dämpfend auf die jugendliche, daher besonders auf die Diebstahls-Kriminalität wirken. Die thatsächliche Verminderung dieser mag in der That auf jene,

wenn auch schwerlich auf sie allein, zurückführbar sein; und hier könnte mit Recht die von mir ermittelte Differenz der Bewegung in den Verurteilungen Jugendlicher zwischen Preußen einerseits, Baden und Hessen andererseits, wenn diese Differenz auch nur gering ist, zu Gunsten der erweiterten Zwangserziehung ins Feld geführt werden. Die Einengung der Diebstahls-Frequenz jugendlicher Personen ist gleichsam eine mechanische Wirkung der Zwangserziehung überhaupt, daher auch ihrer Erweiterung; daß auch diese dem Gesamt-Phänomen gegenüber nicht viel zu bedeuten hat, zeigt der Erfolg in Baden und Hessen offenbar. Die moralische Wirkung aber müßte in ganz anderer Sphäre gesucht werden: wenn irgendwo, so müßte sie in der Diebstahls-Kriminalität Erwachsener sichtbar sein, zumal da diese erfahrungsmäßig in den ersten Lebensjahren der vollen „Strafmündigkeit“ am intensivsten ist; mit anderen Worten, wie die Zwangszöglinge sich verhalten, nachdem sie dem Zwange entronnen sind und ihre Freiheit wiedergewonnen haben, das ist die wahre Probe auf das Exempel. Ich habe mir daher die Mühe gegeben, auch die relative Häufigkeit, wegen Diebstahls Verurteilter, die über 18 Jahre alt waren, in Preußen einerseits, Baden und Hessen andererseits, für die drei Biennien zu ermitteln und zu vergleichen.

Das Ergebnis ist folgendes:

	Preußen	Baden und Hessen
Auf 10000 über 18jährige Zivil- einwohner kommen Verurteilte wegen Diebstahls	1885 86 23,6	14,4
	1890 91 27,0	17,6
	1895 96 24,7	16,7

Die Steigerung betrug, in der ersten Spanne, in Preußen 3,4 = 14 Prozent (der Anfangsziffer); in Baden und Hessen 3,2 = 22 Prozent (ebenso); die Abnahme in der zweiten Spanne dort 2,3 = 8,5 Prozent; hier nur 0,9 = 0,5 Prozent. Ich kann nicht finden, daß diese wesentlich ungünstigere Entwicklung in Baden und Hessen zu Gunsten der erweiterten Zwangserziehung spricht.

Die „Begründung“ giebt noch etliche Ziffern, aus denen erhellen soll, „wie wenig die strafrechtlichen Maßnahmen geeignet sind, dieser wachsenden Kriminalität *der Jugendlichen* entgegen zu treten“. Insofern als die Kriminalität überhaupt, die der Jugendlichen insbesondere, ökonomische und sittlich-soziale Ursachen hat, ist die Erwartung von vornherein falsch, sie mit strafrechtlichen Maßnahmen hemmen zu können. Auch die Zwangserziehung, die

nur eine modifizierte, meinetwegen eine verbesserte strafrechtliche Maßregel ist, wird sich in dieser Hinsicht als ohnmächtig erweisen, man darf sagen, hat sich als ohnmächtig erwiesen. Die Arten und Ursachen der Kriminalität sind bisher nach wissenschaftlich genügenden Methoden nicht untersucht worden. Die Verhandlungen darüber, in Staatsschriften, wie in Parlamenten, sind dilettantisch. — Die Begründung meint noch besonders, der Mißerfolg des Strafrechtes spreche sich ziffernmäßig darin aus, daß der Rückfall unter den Jugendlichen von Jahr zu Jahr steige. So allgemein auch diese Art des Denkens ist, so behaupte ich doch, daß ihr ein Urteilsfehler zu Grunde liegt. Bei gleicher Häufigkeit der Verurteilungen von gleicher moralischer Bedeutung (die hier, wie sonst in der Begründung, keiner Rücksicht gewürdigt wird) ist der wachsende Anteil Vorbestrafter ein günstiges Zeichen der Entwicklung — dies der Satz, den ich aufstelle. Umgekehrt würde die relative Vermehrung der „frischen Fälle“ ein ungünstiges Zeichen sein. Bei gewissen epidemischen Krankheiten sind bekanntlich Rückfälle ebenso die Regel, wie bei gewissen Arten der Kriminalität. Der Hygieniker muß und wird es für wichtiger halten, neue Infektionen zu verhüten, als die neuen Symptome einer alten zu bekämpfen. Dem Gesetzgeber kommt der Standpunkt des Hygienikers, nicht der des praktischen Arztes zu; der Standpunkt des Politikers und Ethikers, nicht der des Seelsorgers. Die Auffassung des heutigen sozialen Lebens, die in der uns vorliegenden „Begründung“ geltend gemacht wird,¹⁾ ist in der That die des

¹⁾ „Die wirtschaftliche und soziale Gestaltung unseres Volkslebens hat dahin geführt, daß jetzt ein weit größerer Teil der heranwachsenden Jugend den festgesetzten Ordnungen des Hauses, des Lehr- und Dienstverhältnisses, welche sie früher schützend umgaben, entzogen wird. Kaum der Schule entwachsen gehen sie selbständig ihren Weg in Erwerb und Genuß; viele stürmen zügellos in das Leben hinein, die jugendliche Kraft des Leibes und der Seele vergeudend. Durch schlechte Gesellschaft verdorben folgen sie willenlos den eigenen Trieben oder fremder Verführung. Um ein oft ganz sinnloses Begehren zu erfüllen, zu dem die Mittel fehlen, wird ohne Ueberlegung gestohlen, betrogen, unterschlagen und vor einem Raubanfall nicht zurückgeschreckt; um die ungezähmten geschlechtlichen Triebe zu befriedigen, werden skrupellos die schwersten Sittlichkeitsverbrechen begangen. Wo es sich um eine Auflehnung gegen die staatliche Gewalt, um Aufruhr oder Aufruhr handelt, stellen meist die halbwüchsigen Burschen dazu das größte Kontingent, die gewaltthätigsten Angreifer.“ Sollen also diese halbwüchsigen Burschen sämtlich unter Zwangserziehung gestellt werden? — Die letzten Sätze machen übrigens erst deut-

Sittenpredigers und entrüsteten Staatsbürgers, nicht die des Soziologen und Politikers.

Ich für meine Person bin weit davon entfernt, einem sogenannten Optimismus in bezug auf die Erscheinungen und Entwicklungstendenzen des heutigen sozialen Lebens zu huldigen. Aber je mehr ich diese mit Ernst und tiefen Bedenken anschau, desto mehr muß ich davor warnen und dagegen Einspruch erheben, daß man sie mit Deklamationen anklagt und mit illusorischen und zugleich gefährlichen Mitteln verkleistert oder unter die Oberfläche zurücktreibt. Das Gelegenheitsgesetzemachen, wovon wir eben mit Schauern die Beispiele erlebt haben, ist selber eines der übelsten Zeichen des Verfalles geistig-sittlicher Kräfte, ein Ausfluß ohnmächtiger Verzweiflung. Ich weiß wohl, daß die Ausdehnung der Zwangserziehung nicht in diese Kategorie gehört. Aber in den Motiven der Denkungsart, die ihr zu Grunde liegt, ist sie von gleicher Art. Man will die kapitalistisch zersetzte Gesellschaft gern von gewissen auffallenden Flecken befreien. Aber, wie die in den Zeitungen annoncierenden Heilgehilfen: brieflich, ohne jede Aenderung der Lebensweise.

Im folgenden geben wir den Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger:

Entwurf eines Gesetzes über Zwangserziehung Minderjähriger.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 8. Januar 1900 an dem selben Tag dem Herrenhaus durch den Minister des Innern vorgelegt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Zwangserziehung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 2. Der Zwangserziehung kann überwiesen werden ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn

1. die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Zwangserziehung erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt

lich, daß auch mit den ersten ausschließlich die Jugend der Arbeiterklasse, nicht etwa Studenten und junge Offiziere gemeint sind.

werden kann, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

§ 3. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluss das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 2 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrages ist der Landrat (in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat und der Vorstand der Königlichen Polizeiverwaltung berechtigt und verpflichtet.

Vor der Beschlussfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht oder zuletzt besucht hat, hören. Auch hat, wenn die Beschlussfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrate (Oberamtmann, Magistrate, Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrate (Oberamtmann, Magistrate, Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. — Die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen. —

Die daraus erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Zwangserziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbände (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschiefen.

§ 6. Hat die in § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Verträge über die Unterbringung von Zwangszöglingen sind ebenfalls stempelfrei.

§ 9. Die Ausführung der Zwangserziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Die Einlieferung der Zöglinge hat durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zu erfolgen.

§ 10. Die Unterbringung der Zöglinge darf nicht in einem Arbeitshause oder Landarmenhause erfolgen, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Taubstumme und Blinde bestimmt sind, nur insoweit und so lange, als der körperliche oder geistige Zustand des Zöglings dies erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Zwangserziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem Kommunalverbande eine geeignete Fürsorge zur Ueberwachung der Erziehung und Pflege des Zöglings anzuordnen. Die Fürsorge kann auch Frauen übertragen werden.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Art. 78 § 1 des Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormunde ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13. Die Aufhebung der Zwangserziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirks-

verbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts zur Zwangserziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien, sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen; auch soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschlufs gefasst hat.

§ 15. Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise des Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbände, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den Kommunalverbänden zur Last.

Letztere erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschufs in der Höhe der Hälfte dieser Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständnis mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschumme oder, soweit ein Einverständnis nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Zwangserziehung von diesem selbst und, soweit dies nicht möglich ist, von den zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu fordern.

Für die Erstattungsforderung sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Zwangserziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz. Wird gegen die Erstattungsforderung Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes der Kreisausschufs (Amtsausschufs), in Stadtkreisen der Stadtausschufs. Der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Die Hälfte der von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge ist auf den Beitrag des Staats anzurechnen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Zwangserziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Dieselben bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten inbetreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Inbetreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zwangszöglinge der öffentlichen Volksschule ohne erhebliche sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zwangszöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Teil wird. Im Streitfalle entscheidet über die vorliegende Frage der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, es unternimmt, einen Minderjährigen, gegen den die Zwangserziehung eingeleitet ist, dieser zu entziehen, oder ihn zu verleiten, sich der Zwangserziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis Fintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Beglaubigt.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben.

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1897.

Von

DR. ERNST LANGE,
in Berlin.

Die folgenden Mitteilungen bilden die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Abhandlungen über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung: Bd. II S. 639, IV S. 531, V S. 677, VI S. 566, VII S. 694, IX S. 228, X S. 774, XI S. 474 und XII S. 551.

Die wichtigsten Quellen der Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für das Jahr 1897“ und die „Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1897“ in Nr. 1 des XV. Jahrgangs (1899) der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“, sowie die entsprechenden Publikationen aus den vorhergehenden Jahren.

I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Für das Jahr 1897 vervollständigt, giebt unsere frühere Zusammenstellung folgendes Bild:

	Gewerbliche										
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	
Berufsgenossenschaften	64	64	64	64	64	64	64	64	64	65	
Sektionen	366	365	358	358	358	358	358	358	358	358	
Mitglieder d. Genossenschaftsvorstände . .	740	737	731	734	736	738	741	741	742	747	
Mitglieder d. Sektionsvorstände	2045	2009	1988	1987	1990	1989	1987	1992	1995	1996	
Vertrauensmänner . .	7320	8097	7498	7638	7652	7739	7720	7731	7674	7861	

		Gewerbliche									
		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Angest. besoldete Be-											
auftragte		124	152	146	163	157	168	205	198	201	211
Schiedsgerichte		414	413	411	409	404	409	409	409	409	415
Arbeitervertreter . . .		2951	2826	2887	2837	2788	2784	2729	2780	2954	2966
		Landwirtschaftliche									
		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Berufsgenossenschaften		22	48	48	48	48	48	48	48	48	48
Sektionen		549	552	553	555	556	556	556	556	559	561
Mitglieder d. Genossen-											
schaftsvorstände . . .		189	352	352	352	353	354	354	355	355	355
Mitglieder d. Sektions-											
vorstände		3229	3251	3256	3260	3268	3266	3266	3267	3256	3258
Vertrauensmänner . . .		8016	13324	14225	15157	15525	15599	15739	15793	17452	17592
Angest. besoldete Be-											
auftragte		1	5	2	2	1	2	4	4	4	3
Schiedsgerichte		559	588	589	591	593	593	593	593	598	601
Arbeitervertreter . . .		960	1176	1185	1182	1186	1186	1186	1186	1196	1202

Außerdem waren für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe in Thätigkeit:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Ausführungsbehörden .	178	285	316	352	348	372	385	393	401	404
Schiedsgerichte	174	275	310	329	334	358	368	395	402	406
Arbeitervertreter . . .	954	1275	1385	1445	1576	1643	1698	1857	1902	2109

Bemerkenswert ist hier nur, dafs sich die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften um eine vermehrt hat. Es handelt sich dabei um die Fleischerei-Berufsgenossenschaft, die sich am 1. Januar 1897 von der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft abgezweigt hat. Im übrigen hat sich in der Organisation so gut wie nichts geändert.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug bei den

	1888	1889	1890	1891	1892
gewerbl. Berufsgenossenschaften	350697	372236	390622	405241	415335
landwirtsch. Berufsgenossensch.	3046007	4753808	4843621	4776520	4859618
Dazu Ausführungsbehörden . . .	178	285	316	352	348
zusammen	3396882	5126329	5234559	5182113	5275301
	1893	1894	1895	1896	1897
gewerbl. Berufsgenossenschaften	420874	426335	435137	442772	455417
landwirtsch. Berufsgenossensch.	4769243	4793256	4813572	4645057	4642130
Dazu Ausführungsbehörden . . .	372	385	393	401	404
zusammen	5190489	5219976	5249102	5088230	5097951

Dabei wurde als Zahl der versicherten Personen festgestellt bei den

	1888	1889	1890	1891	1892
gewerbl. Berufsgenossen.	4 320 663	4 742 548	4 926 672	5 093 412	5 078 132
landwirt. Berufsgenossen.	5 576 765	8 088 698	8 088 698	12 289 415	12 289 415
Ausführungsbehörden .	446 250	543 320	604 380	632 459	646 733
zusammen	10 343 678	13 374 566	13 619 750	18 015 286	18 014 280
	1893	1894	1895	1896	1897
gewerbl. Berufsgenossen.	5 168 973	5 243 965	5 409 218	5 734 680	6 042 618
landwirt. Berufsgenossen	12 289 415	12 289 415	12 289 415	11 189 071	11 189 071
Ausführungsbehörden .	660 462	658 367	690 835	681 439	715 758
zusammen	18 118 850	18 191 747	18 389 468	17 605 190	17 947 447

Ueber den statistischen Wert dieser Zahlen ist bereits früher (Bd. V S. 679 und Bd. VI S. 568) das Nötige gesagt worden. Danach dürfen nur die Feststellungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Zahl der versicherten Betriebe und der von der Versicherung erfaßten Personen einigen Wert beanspruchen. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist seit 1896 die Zahl der Betriebe und der durchschnittlich versicherten Personen unter Benutzung der Berufs- und Gewerbebezahlung vom Jahre 1895 ermittelt worden. Daher erklären sich die bedeutenden Abweichungen gegen die vorhergehenden Jahre.

Zu den versicherten Personen gehören außer den Betriebsbeamten und Arbeitern auch noch Betriebsunternehmer und andere Personen, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes der Versicherung unterworfen worden sind. Sieht man nun von den letzten beiden Gruppen von Versicherten ab und betrachtet man nur die Arbeiter und die Beamten, soweit auf diese die Versicherung durch Gesetz und Statut ausgedehnt worden ist, so ergibt sich für die gewerblichen Berufsgenossenschaften folgende Entwicklung:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter	
		überhaupt	durchschnittlich auf 1 Betrieb
1888	350 697	4 313 020	12,3
1889	372 236	4 718 822	12,7
1890	390 622	4 888 790	12,5
1891	405 241	5 036 963	12,4
1892	415 335	5 017 490	12,1
1893	420 874	5 100 661	12,1
1894	426 335	5 178 786	12,1
1895	435 137	5 341 007	12,3
1896	442 772	5 666 427	12,8
1897	455 417	5 976 046	13,1

Auch im Jahre 1897 ist also die Zahl der versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter stärker gewachsen als die der Betriebe. Der industrielle Aufschwung seit 1895 hat offenbar auch im Berichtsjahre noch ein so bedeutendes Anwachsen der Arbeiterzahl in den bestehenden Betrieben mit sich gebracht, daß trotz der im Vergleich zu 1896 recht lebhaften Gründung neuer, zweifellos meist kleiner Betriebe die Durchschnittszahl der auf einen Betrieb entfallenden beschäftigten Personen noch etwas gestiegen ist. Diese Steigerung ist aber, wie nicht anders zu erwarten war, weit geringer als von 1895 zu 1896. Im übrigen ist hier das früher, namentlich Bd. X S. 776 Gesagte zu vergleichen.

Die Zahl der Betriebsunternehmer, die sich selbst bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versichert hatten, ist im Jahre 1897 etwas gesunken; sie betrug

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
2909	18656	33678	51881	55878	63131	59464	61764	61937	60030

Hiervon entfielen im letzten Jahre über 55500 allein auf 7 Bauwerks-Berufsgenossenschaften.

2. Unfälle und Entschädigungen. Unfallanzeigen wurden erstattet

	1897	dagegen	1896
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften für	252 382		233 319 Verletzte
„ „ landwirtsch. „	98 363		91 099 „
„ „ Ausführungsbehörden	28 622		24 970 „
„ „ Versicherungsanstalten der 12 Bauwerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	2 750		2 401 „
zusammen für	382 117		351 789 Verletzte

Die Gründe, weshalb wir diese statistisch ganz wertlosen Zahlen (z. vergl. Bd. V S. 679—680) hier mitteilen, sind bereits Bd. VI S. 568 auseinandergesetzt worden.

Für wieviel Unfälle 1897, im ganzen genommen, Entschädigungen gezahlt wurden, zeigt die folgende Aufstellung:

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Jahres 1897 hinzugekommene Fälle	zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften .	182 142	41 746	223 888
Landwirtsch. „	131 983	45 438	177 421
Ausführungsbehörden	19 814	3 987	23 801
Versicherungsanstalten der 12 Bauwerks-B.G. und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	4 594	1 155	5 749
Zusammen	338 533	92 326	430 859
Dagegen 1896:	288 282	86 403	374 685

Wiederum ist also die Zahl der erstmalig zur Entschädigung gelangten Unfälle bedeutend gewachsen, aber doch bei weitem nicht mehr so stark wie von 1895 zu 1896, wenn auch in den industriellen Berufsgenossenschaften immer noch stärker als in den früheren Jahren. Seit 1888 betrug nämlich die Zahl der verletzten und getöteten Personen, für die erstmalig Entschädigungen festgestellt wurden, bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
gewerbl. Berufs-										
genossensch.	18 809	22 340	26 403	28 289	28 619	31 171	32 797	33 728	38 538	41 746
landwirtsch.										
Berufsgen.	808	6 631	12 573	19 359	23 231	27 553	32 491	37 383	42 934	45 438
Ausführungs-										
behörden	1 440	2 048	2 444	2 859	2 977	3 150	3 389	3 356	3 800	3 987
Bau-Versiche-										
rungsanst.	179	430	618	702	827	855	942	1 060	1 131	1 155
Zusammen	21 236	31 449	42 038	51 209	55 654	62 729	69 619	75 527	86 403	92 326

Ein derartiges Ergebnis war nach unseren Darlegungen auf S. 555 bis 556 Bd. XII des Archivs bei der fortdauernden Prosperität der Industrie und der dieser entsprechenden Zunahme der versicherten Personen (S. 492) zu erwarten. Um uns nicht unnütz wiederholen zu müssen, bitten wir, das an der angegebenen Stelle Gesagte nachzulesen.

Von den gezahlten Entschädigungen interessieren in erster Linie die Renten. Im Berichtsjahre bezahlten Renten die

	Verletzte	an		
		Witwen	Kinder	Azendenten
		Getöteter		
gewerbl. Berufsgenossenschaften	192 214	21 822	42 457	1 755
landwirtsch. „	161 707	10 680	16 457	246
Ausführungsbehörden	18 704	3 776	6 225	272
Bau-Versicherungsanstalten	4 870	715	1 069	13
zusammen	377 495	36 993	66 208	2 286
dagegen 1896:	327 270	32 982	60 555	2 141

Für diese Renten verausgabten die

	Verletzte	an		
		Witwen	Kinder	Azendenten
		Getöteter		
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
gewerbl. Berufsgenossensch.	29 698 153,09	3 495 298,84	5 034 743,42	255 215,33
landwirtsch. „	11 508 240,04	829 495,08	847 547,51	19 203,94
Ausführungsbehörden	4 003 274,47	536 695,52	629 484,77	34 390,99
Bau-Versicherungsanstalten	660 399,06	95 155,93	100 798,04	2 019,16
zusammen	45 870 066,66	4 956 645,37	6 612 573,74	310 829,42
dagegen 1896:	40 614 670,70	4 401 740,87	6 019 730,17	287 289,55

Auf den Kopf der Verletzten entfällt somit durchschnittlich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 154,5 Mk. (1896: 155,5 Mk., 1895: 157,5 Mk.), bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 71,8 Mk. (1896: 73,2 Mk., 1895: 74,8 Mk.). Weshalb die landwirtschaftlichen Invaliden soviel ungünstiger gestellt sind, ist bereits Bd. XI, S. 478—479 ausführlich dargelegt worden.

Außer den laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Bau-Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen gezahlt:

Kosten des Heilverfahrens	für 49 296 Personen	1 620 661,61 Mk.
Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern		
a) Renten an Ehefrauen	10 427	282 360,19
b) „ „ Kinder	22 049	414 385,34
c) „ „ Aszendenten	233	9 501,29
d) Kur- und Verpflegungskosten	20 164	2 854 134,32
Beerdigungskosten	7 894	378 121,65
Abfindungen an Witwen Getöteter bei Wieder-		
verheiratung	976	464 501,82
Abfindungen an Ausländer	315	199 766,36

Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich bei den

	1897	1896	1895
gewerbl. Berufsgenoss. auf	42 996 319,78	38 707 864,70	34 493 960,07
landwirtschaftl. „ „	14 486 407,98	12 618 917,46	10 429 059,81
Ausführungsbehörden „	5 539 481,29	4 951 073,42	4 450 995,44
Bau-Versicherungsanst. „	951 338,72	876 541,95	751 766,90
zusammen auf	63 973 547,77	57 154 397,53	50 125 782,22

Von den Verletzungen hatten 1897 nach den Schätzungen der Feststellungsorgane zur Folge bei den

	Tod	dauernde		vorübergehende Aufhebung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit
		Auf- hebung	Beein- trächtigung	
gewerbl. Berufsgenossenschaften .	4252	625	21 247	15 622
landwirtsch. „	2474	544	23 260	19 160
Ausführungsbehörden	561	283	1 982	1 161
Bau-Versicherungsanstalten . .	129	55	589	382
zusammen	7416	1507	47 078	36 325
dagegen 1896:	7101	1547	44 982	32 773
„ 1895:	6448	1706	41 052	26 321
„ 1894:	6361	1784	39 487	21 987

Das Bild ist das alte: eine sehr große Zunahme der Unfälle, die vorübergehende Aufhebung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatten, eine geringere Zunahme der Unfälle mit dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, eine unbedeutende Zunahme der Todesfälle und dem gegenüber eine allmähliche Abnahme der Unfälle, die die Betroffenen dauernd völlig erwerbsunfähig machten. Zu neuen Betrachtungen geben die Zahlen daher keinen Anlaß, so daß wie auf das früher an dieser Stelle — namentlich Bd. XII, S. 558—559 — darüber Gesagte verweisen können.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene		Jugendl. (unt. 16 Jahr.)	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	38 788	1 572	1 209	177
landwirtsch. „ . .	31 351	12 602	1 091	394
Ausführungsbehörden	3 892	87	8	—
Bau-Versicherungsanstalten	1 122	21	8	4
zusammen	75 153	14 282	2 316	575
dagegen 1896:	71 148	12 605	2 142	508

Wiederum ist also die Zahl der Unfälle in allen vier Gruppen von Arbeitern gewachsen. Inwieweit Industrie und Landwirtschaft, gesondert genommen, an der Vermehrung der Unfälle in den letzten Jahren beteiligt sind, ergibt sich daraus, daß entschädigten die

	1896	Erwachsene		Jugendliche		Pers.
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
gewerbl. Berufsgenoss.	36 027	13 14	1055	142		
landwirtsch. „	30 286	11 220	1067	361		
	1895					
gewerbl. Berufsgenoss.	31 510	1207	911	100		
landwirtsch. „	26 485	9629	960	309		

Man sieht deutlich, eine wieviel größere Rolle die weibliche Arbeit in der Landwirtschaft spielt als in der Industrie. Andererseits ist die Zunahme der Zahl der jugendlichen Verletzten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auffallend und weit bedeutender als bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und jedenfalls eine Folge zunehmender Verwendung jugendlicher Kräfte in den industriellen Betrieben.

Die Unfallursachen faßt die amtliche Statistik in 14 Gruppen zusammen. Unter diesen heben wir — wie in den früheren Jahren —

nur die folgenden 7 Gruppen hervor, die sich durch die weitaus größten Zahlen auszeichnen:

Es wurden Unfälle verursacht in den	durch						
	Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w.	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen u. s. w., in Vertiefungen u. s. w.	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten u. s. w.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen, Karren u. s. w.)	Tiere (Stoß, Schlag, Biß u. s. w.), Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten u. s. w.)
gewerbl. Berufsgenossensch.	9062	7185	6959	5206	2269	487	2978
landwirtsch. „	3834	2939	13601	3378	7479	6091	3731
Ausführungsbehörden. . .	105	619	573	588	154	24	411
Bau-Versicherungsanstalten .	6	304	412	116	39	4	145
zusammen	13007	11047	21545	9288	9941	6606	7265
also von allen entschädigten							
Unfällen pCt. . . .	14,1	12,0	23,3	10,1	10,8	7,2	7,9
dagegen 1896 „ . . .	13,8	12,4	23,0	9,8	11,3	7,3	8,1
„ 1895 „ . . .	14,5	11,9	23,3	9,8	11,3	6,6	7,6
„ 1894 „ . . .	14,4	12,8	21,9	9,9	11,5	6,2	7,5
„ 1893 „ . . .	14,7	12,8	22,0	9,7	11,1	6,1	7,2
„ 1892 „ . . .	15,7	13,2	21,4	9,8	11,4	5,5	7,1
„ 1891 „ . . .	17,4	15,3	18,0	10,5	11,1	5,9	6,2
„ 1890 „ . . .	18,5	14,6	18,3	10,0	10,1	4,3	6,0

Beim Anblick dieser Zahlenreihen fällt auf, daß die letzte Gruppe, die durch den Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Apparaten veranlaßten Unfälle, zum ersten Mal seit 1890 im Verhältnis zu den übrigen Gruppen ein wenig an Bedeutung verloren, während die erste Gruppe (Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen), gleichfalls gegen die allgemeine Tendenz, etwas gewonnen hat. Ob es sich hier um etwas anderes als bloße bedeutungslose Zufälligkeiten handelt, werden erst die folgenden Jahre zeigen. Einstweilen haben wir unseren früheren Ausführungen an dieser Stelle, sowie dem in unserer Arbeit über „die Ursachen der Betriebsunfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft“ (Bd. XI S. 143—160) Dargelegten noch nichts Wesentliches hinzuzufügen.

3. Verwaltungskosten. Aufser den Unfallentschädigungen haben im Jahre 1897 an Ausgaben gehabt die

	Kosten der Unfall- untersuchungen u. der Feststellung der Entschädigungen	Schieds- gerichts- kosten	Unfall- verhütungs- kosten	Allgemeine Verwaltungs- kosten
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
gewerblichen Berufs- vereinigungen	1 184 235,24	579 895,47	1 026 205,98	5 358 747,59 ¹⁾
	5 751,37	321 472,89	67 273,84	2 058 926,19
	1 184 235,24	40 438,99	40 079,13	14 889,56
		82,74	10 636,60	353 715,03
			1 144 195,55	7 786 278,37
			123,51	7 401 372,21

...inen Verwal-
...um noch nicht
...ng entspricht
...gibt jeden-
...eckblick auf
...verblieben
...ten

In der Uebersicht II, die in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“ dem eigentlichen Tabellenwerk vorangestellt ist, sind für die Jahre 1890—1896 Zahlen angegeben, die von den obigen direkt aus den Tabellen entnommenen ein wenig abweichen. Eine Erklärung dieser Abweichungen ist leider nicht gegeben.

Ueber die Art, wie das statistische Material, das über die Verwaltung der einzelnen Berufsgenossenschaften vorliegt, beurteilt werden muß, ist das Nötige bereits Bd. V S. 684—685 gesagt worden.

Unter den in unserer Zusammenstellung als Unfallverhütungskosten bezeichneten Ausgaben befinden sich wiederum, der amtlichen Statistik entsprechend, auch die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfälle. Diese Beträge, die hauptsächlich nicht der Verhütung von Unfällen, sondern der Verringerung der Unfallfolgen dienen, stellten sich 1897 auf 617 065,28 Mk. gegen 1896 auf 499 133,63 Mk., 1895: 316 354,84 Mk., 1894: 219 633,05 Mk. und 1893: 114 712,59 Mk., sodafs für die eigentliche Unfallverhütung nur zur Verwendung kamen 1897: 527 130,27 Mk. gegen 1896: 530 189,88 Mk., 1895: 462 004,55 Mk., 1894: 441 871,39 Mk. und 1893: 454 789,53 Mk.

Die wirklichen Ausgaben für Zwecke der Unfallverhütung haben also im Berichtsjahre nicht nur nicht zugenommen, sondern sogar ein wenig abgenommen. Man sieht, wie richtig unser Bd. VI S. 573 und Bd. XI S. 482—483 ausgesprochenes Urteil war.

Den gröfsten Aufwand haben 1897 für die Unfallverhütung, d. h. also in der Hauptsache für die Ueberwachung der Betriebe, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Steinbruchs- und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gemacht. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die 1896 keinen Pfennig, 1895: 51,80 Mk. für die Ueberwachung der Betriebe ausgegeben hatten, haben sich 1897 zu einem Aufwand von 875 Mk. für diese Zwecke aufgeschwungen; hiervon kommen 6,80 Mk. auf das Konto der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Rest auf das der Anhaltischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Angesichts dieser kläglichen Ergebnisse thut man ohne Zweifel gut, an die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung auch in der Zukunft keine allzu grofsen Erwartungen zu knüpfen.

Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur ausnahmsweise) vergrößerten sich im Jahre 1897 folgendermaßen:

	Einlagen in die Reservefonds Mk.	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1897 Mk.
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	1 278 830,49	129 853 853,75
Landwirtsch. „	421 523,58	5 569 958,06
Bau-Versicherungsanstalten . . .	67 981,10	717 712,68
Zusammen	1 768 335,17	136 141 524,49
Dagegen 1896:	4 997 575,21	134 493 135,32

Eigentliche Entnahmen aus dem Reservefonds sind nur bei 5 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorgekommen im Gesamtbetrage von 42 714,62 Mk. und zwar wie im vorhergehenden Jahre bei der Hessian-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und den vier württembergischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Außerdem waren die meisten gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Lage, 1897 die Zinsen oder wenigstens einen Teil der Zinsen des Reservefonds zur Deckung ihres Jahresbedarfs mit zu verwerten; denn der § 18 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes gestattet ihnen das, soweit der Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Diese Zinsen beliefen sich zusammen auf den recht bedeutenden Betrag von 4 489 546,84 Mk.

4. Lohnstatistik. Wir enthalten uns auch in diesem Jahre wiederum aller näheren Mitteilungen über die in den Rechnungsergebnissen enthaltenen Lohnangaben, da sie aus den früher (Bd. II S. 645 und Bd. IV S. 538) dargelegten Gründen jedes statistischen Werts entbehren. Die Summe der für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen belief sich im Berichtsjahr auf 4 253 620 601,92 Mk. gegen 3 922 996 386,52 Mk. im Jahre 1896.

II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Im Jahre 1897, dem siebenten seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, bestanden wie in den vorhergehenden Jahren 31 Versicherungsanstalten, die folgende Organe hatten:

	1897	1896	1895	1894
Mitglieder der Vorstände	154	153	151	150
Darunter „beamtete“	76	75	73	72
Hilfsarbeiter der Vorstände	36	34	24	23
Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamte	1 287	1 186	1 079	981
Unterbeamte	107	105	99	87
Mitglieder der Ausschüsse	610	610	610	618
Vertrauensmänner	66 328	66 274	66 205	65 776

	1897	1896	1895	1894
Kontrollbeamte	333	323	352	302
Schiedsgerichte	495	499	499	605
Besondere Markenverkaufsstellen . . .	9113	9095	9176	9282
Mit der Beitragseinziehung betraute				
Krankenkassen.	5324	5204	5014	4819
In gleicher Weise mitwirkende Gemeinde-				
behörden und sonstige von den Landes-				
Zentralbehörden bezeichnete Stellen .	2936	2940	2939	2926

Abgesehen von der Vermehrung der Bureau- und Kassenbeamten, die der Natur der Dinge entspricht, sind also keine irgendwie nennenswerten Veränderungen gegen das Jahr 1896 zu verzeichnen.

Außer den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung wie bereits in den fünf vorhergehenden Jahren noch 9 besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahn-pensionskassen — die preussische, bayerische, sächsische, badische und die Reichseisenbahn-pensionskasse — und 4 Knappschafts-pensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker, Bochumer und die für das Königreich Sachsen.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen ist nicht bekannt. Rechnet man 46 Beitragsmarken auf eine versicherte Person, so waren rund 10,67 Millionen Personen versichert (gegen 1896: 10,42 Mill., 1895: 9,85 Mill. und 1894: 9,61 Mill.). Die Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes läßt also nach wie vor viel zu wünschen übrig (z. vergl. das Bd. VII S. 703—704 Dargelegte). Das Reichs-Versicherungsamt geht in den Vorbemerkungen zu dem Tabellenwerk für 1897 von zwei verschiedenen Annahmen aus: einmal nimmt es an, daß die Zahl der versicherungspflichtigen Personen rund 11,23 Mill. betrage, das andere Mal — unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juli 1895 — 11,55 Mill. Bei der ersten Annahme kommen auf den Kopf der Versicherten 43,7, bei der zweiten 42,5 Wochenbeiträge (Marken) gegen 1896: 43,0, 1895: 40,9, 1894: 40,4, 1893: 39,8. Im übrigen bitten wir, das Bd. XII S. 564 Gesagte nachzulesen.

2. Leistungen der Versicherungsanstalten. Von den 31 Versicherungsanstalten wurden festgesetzt:

	1897	1896
Altersrenten	21688	25402
Invalidentrenten	71733	60562
zusammen	93421	85964

Die aus den früheren Jahren nachgewiesenen Zahlen sind mit diesen nicht vergleichbar, da sie nach etwas anderen Grundsätzen aufgestellt sind.

Beitragerstattungen wurden gewährt

	Fälle von Verheiratung	Todesfälle	zusammen
1897 . . .	99 680	20 197	119 877
1896 . . .	63 212	14 484	77 696
1895 . . .	8 321	2 075	10 396

Wie nicht anders zu erwarten war, ist die Zunahme hier sehr beträchtlich.

Die von den Versicherungsanstalten an Entschädigungen und Beitragerstattungen gezahlten Beträge beliefen sich auf

	Altersrenten	Invalidenrenten	Kapital-	Kosten	Erstattung von Beiträgen		zusammen
			abfindungen		in Fällen	in Todes-	
			an Aus-	des Heil-	der Ver-	fällen	
	Mk.	Mk.	länder	verfahrens	heiratung	Mk.	Mk.
1891	9 048 435,35	9,45	339,60	301,99	—	—	9 049 086,39
1892	12 318 781,21	713 600,19	64,60	31 835,70	—	—	13 064 281,70
1893	13 336 163,55	2 797 596,06	963,—	107 179,21	—	—	16 241 901,82
1894	14 377 586,05	5 388 486,88	907,01	362 773,78	—	—	20 129 753,72
1895	15 630 814,37	8 396 990,25	3 774,95	626 759,40	158 294,95	53 579,40	24 870 213,32
1896	16 187 279,86	11 588 101,36	1 470,34	1 164 009,39	1 457 099,14	447 568,50	30 845 528,59
1897	16 299 831,62	15 071 560,09	2 907,54	1 827 339,56	2 585 946,48	711 994,10	36 499 579,39
zus.	97 198 892,01	43 956 344,28	10 427,04	4 120 199,03	4 201 340,57	1 213 142,00	150 700 344,93

Die Ausgaben für die Altersrenten haben sich gegen das vorhergehende Jahr also fast gar nicht mehr erhöht, die für Invalidenrenten dagegen so bedeutend, daß sie nunmehr der Summe der Altersrenten beinahe gleich kommen. Die Aufwendungen für das Heilverfahren sind wiederum beträchtlich angewachsen; doch kommt auch jetzt noch diese Art der Fürsorge in den einzelnen Versicherungsanstalten in sehr verschiedenem Maße zur Geltung. An der Spitze stehen in dieser Beziehung nach wie vor die Hansestädte mit einem Aufwand von 204 705 Mk., dann Hannover mit 169 756 Mk., Baden mit 155 411 Mk. und Berlin mit 153 620 Mk. Sehr wenig geschieht immer noch in Bayern für das Heilverfahren; eine bayerische Versicherungsanstalt, Oberpfalz, hat sogar keinen Pfennig für diesen Zweck ausgegeben.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen (einschließlich der Aufwendungen für das Heilverfahren) und der Beitragerstattungen, die von den Versicherungsanstalten bis Ende 1897 gezahlt worden ist, beläuft sich, wie man sieht, bereits auf über 150 Millionen Mark.

Ein Bild davon, was die Alters- und Invaliditätsversicherung für die Versicherten überhaupt geleistet hat, erhält man indes erst, wenn auch die Leistungen des Reichs und der besonderen Kasseneinrichtungen mit in Betracht gezogen werden. Es ergibt sich alsdann, daß auf An-

weisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 Kasseneinrichtungen an Renten und Beiträgererstattungen im ganzen gezahlt sind

	Altersrenten Mk.	Invalidenrenten Mk.	Beiträgererstattungen in		zusammen Mk.
			Fällen von Verheiratung Mk.	Todesfällen Mk.	
1891:	15 306 702,26	52,08	—	—	15 306 754,34
1892:	21 071 602,06	1 353 433,19	—	—	22 425 035,25
1893:	22 763 337,03	5 282 850,42	—	—	28 046 187,45
1894:	24 474 443,49	10 173 183,29	—	—	34 647 626,78
1895:	26 576 369,92	15 525 632,49	1 58 562,76	60 806,32	42 321 371,49
1896:	27 412 938,93	21 101 179,27	1 458 106,61	517 251,79	50 489 476,60
1897:	27 624 293,45	27 386 315,36	2 587 433,75	803 599,81	58 401 642,37
zus.	165 229 687,14	80 822 646,10	4 204 103,12	1 381 657,92	251 638 094,28

Von diesen Summen fielen dem Reich zur Last

	Altersrenten Mk.	Invalidenrenten Mk.	Beiträgererstattungen in		zusammen Mk.
			Fällen von Verheiratung Mk.	Todesfällen Mk.	
1891:	6 049 848,41	—	—	—	6 049 848,41
1892:	8 410 061,74	561 010,30	—	—	8 971 072,04
1893:	9 052 636,71	2 209 016,30	—	—	11 261 653,01
1894:	9 682 186,28	4 172 710,29	—	—	13 854 896,57
1895:	10 483 580,39	6 329 679,35	1 58,11	11,36	16 813 429,21
1896:	10 714 318,06	8 405 010,25	260,28	69,72	19 119 658,31
1887:	10 742 844,04	10 853 629,17	192,92	177,52	21 596 843,65
zus.	65 135 475,63	32 531 055,66	611,31	258,60	97 667 401,20

Der Durchschnittsjahresbetrag der von den Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich einschliesslich des Reichszuschusses bei den Renten, deren Beginn fällt

in das Jahr 1891 auf	Altersrenten	Invalidenrenten
	Mk.	Mk.
1891	123,57	113,39
1892	127,34	114,70
1893	129,50	117,99
1894	125,68	121,21
1895	132,00	124,03
1896	133,89	126,64
1897	137,88	127,92

Als endgültig können diese Zahlen aber noch nicht angesehen werden, da immer noch Renten bewilligt werden, deren Beginn in

die früheren Jahre zurückfällt. Namentlich können sich die für 1897 angegebenen Beträge noch wesentlich ändern.

In den einzelnen Versicherungsanstalten schwankt die durchschnittliche Höhe der Jahresrenten im Jahre 1897 bei den Altersrenten von 174,13 Mk. in Berlin und 169,88 Mk. in den Hansestädten bis 120,58 Mk. in Ostpreußen und 119,44 Mk. in Oberfranken, bei den Invalidenrenten von 139,22 Mk. in den Hansestädten und 138,97 Mk. in Berlin bis 122,56 Mk. in Schlesien und 121,83 Mk. in Ostpreußen.

Die vom Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommene Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen ergab, daß von den bis zum Schlufs des Jahres 1897 verteilten Renten endgültig zur Last fielen

	Anzahl	Jahresbetrag	Kapitalwert	Durchschn. Jahres- betrag eines Anteils
		Mk.	Mk.	Mk.
1. den Versicherungsanstalten:				
Altersrentenanteile . .	318 798	23 574 093,99	136 087 541	73,95
Invalidenrentenanteile .	295 544	19 387 572,18	171 902 989	65,60
2. den Kasseneinrichtungen:				
Altersrentenanteile . .	6 624	654 733,49	nicht angegeben	98,84
Invalidenrentenanteile .	20 148	1 365 510,48		

Da die Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen beteiligt sind, hier mit jedem der Anteile gezählt sind, so übersteigt die Zahl der Rentenanteile natürlich bedeutend die der Rentenempfänger, die von der Verteilung bis zum Schlufs des Berichtsjahres bereits betroffen worden sind.

Bei der Kapitalisierung der Renten ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß sie lebenslänglich gezahlt werden. Wo an Stelle von Altersrentenanteilen Invalidenrentenanteile treten oder umgekehrt, muß daher der Kapitalwert der weggefallenen Alters- und Invalidenrentenanteile wieder ausgemerzt werden. Der auf diese Weise auszuschneidende Kapitalwert wird im ganzen auf 1 236 087 Mk. angegeben, so daß sich der Kapitalwert der Rentenanteile der Versicherungsanstalten insgesamt auf

$$(136 087 541 + 171 902 989 - 1 236 087) \text{ Mk.} = 306 754 443 \text{ Mk.}$$

stellt.

Von den Rentenanteilen waren bis zum Schlusse des Jahres 1897 bereits wieder in Wegfall gekommen

	Anzahl	Jahresbetrag Mk.	Tod	Grund des Wegfalls			
				Kapital- abfindung	Invali- dität	Erwerbs- fähigkeit	Andere Gründe
1. bei den Ver- sicherungs- anstalten:							
Altersrenten- anteile . .	115 726	8 315 375,43	110 053	23	5 135	—	515
Invalidenrenten- anteile . .	89 299	5 703 478,19	84 870	47	—	3 018	1 364
2. bei d. Kassen- einrichtungen:							
Altersrenten- anteile . .	2 248	227 283,66	nicht angegeben.				
Invalidenrenten- anteile . .	6 919	452 388,71					

Somit waren Ende 1897 noch zahlbar

1. bei den Versicherungsanstalten:					
Altersrentenanteile . .	203 072	mit einem Jahresbetrag von 15 258 718,56 Mk			
Invalidenrentenanteile .	206 245	„	„	„	13 684 093,99 „
2. bei den Kasseneinrichtungen:					
Altersrentenanteile . .	4 376	„	„	„	427 449,83 „
Invalidenrentenanteile .	13 229	„	„	„	913 121,77 „

Nach den Geburtsjahren stellt sich der Bestand an Rentenanteilen am Schlusse des Jahres 1897 folgendermaßen:

1. Versicherungsanstalten.

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag	
			Mk.	pCt.
1827 (70 jährige Rentenempfänger) . . .	10 337	5,09	903 887,02	5,92
1826 (71 „ „) . . .	18 409	9,07	1 497 591,28	9,81
1825 (72 „ „) . . .	21 467	10,57	1 682 393,78	11,03
1824 (73 „ „) . . .	21 752	10,71	1 659 407,71	10,88
1823 (74 „ „) . . .	21 978	10,82	1 646 520,13	10,79
1822 (75 „ „) . . .	20 762	10,22	1 537 973,41	10,08
1821—1817 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	68 677	33,82	4 957 301,75	32,49
1816—1812 (81—85 „ „)	17 139	8,44	1 201 552,81	7,87
1811—1807 (86—90 „ „)	2 371	1,17	160 231,47	1,05
1806 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	180	0,09	11 859,20	0,08

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag	
			Mk.	pCt.
1877—1872 (20—25 jährige Rentenempfänger)	3 197	1,55	189 679,59	1,39
1871—1867 (26—30 „ „)	5 759	2,79	318 598,65	2,33
1866—1862 (31—35 „ „)	6 312	3,06	377 617,27	2,76
1861—1857 (36—40 „ „)	7 819	3,79	483 239,23	3,53

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag	
			Mk.	pCt.
1856—1852 (41—45 jähr. Rentenempfänger)	9 333	4,53	593 418,68	4,34
1851—1847 (46—50 „ „)	13 865	6,72	915 900,61	6,69
1846—1842 (51—55 „ „)	20 941	10,15	1 409 481,82	10,30
1841—1837 (56—60 „ „)	29 810	14,45	2 026 611,72	14,81
1836—1832 (61—65 „ „)	42 108	20,42	2 873 442,61	21,00
1831—1827 (66—70 „ „)	45 307	21,97	3 076 547,13	22,48
1826 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	21 794	10,57	1 419 556,68	10,37

2. Kasseneinrichtungen.

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag	
			Mk.	pCt.
1827 (70jährige Rentenempfänger)	450	10,29	48 968,53	11,46
1826 (71 „ „)	608	13,89	61 313,06	14,34
1825 (72 „ „)	658	15,04	61 298,34	14,34
1824 (73 „ „)	587	13,41	56 678,68	13,26
1823 (74 „ „)	509	11,63	48 314,58	11,30
1822 (75 „ „)	458	10,47	33 573,04	7,86
1821—1817 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	940	21,48	99 340,42	23,24
1816—1812 (81—85 „ „)	147	3,36	15 899,43	3,72
1811—1807 (86—90 „ „)	18	0,41	1 980,75	0,46
1806 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	1	0,02	85,00	0,02

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag	
			Mk.	pCt.
1877—1872 (20—25 jähr. Rentenempfänger)	76	0,57	4 231,20	0,46
1871—1867 (26—30 „ „)	204	1,54	11 363,37	1,24
1866—1862 (31—35 „ „)	354	2,68	20 882,65	2,29
1861—1857 (36—40 „ „)	466	3,52	28 937,53	3,17
1856—1852 (41—45 „ „)	693	5,24	45 906,38	5,03
1851—1847 (46—50 „ „)	1132	8,56	77 423,06	8,48
1846—1842 (51—55 „ „)	1824	13,79	128 713,99	14,10
1841—1837 (56—60 „ „)	2644	19,99	188 333,39	20,62
1836—1832 (61—65 „ „)	2925	22,11	209 104,41	22,90
1831—1827 (66—70 „ „)	2178	16,46	150 780,15	16,51
1826 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	733	5,54	47 445,64	5,20

Bei den Altersrenten kann das Geburtsjahr 1827 zu Vergleichen nicht mit herangezogen werden, weil naturgemäß bis Ende 1897 erst ein Teil der bewilligten Altersrenten aus diesem Jahrgange — etwa die Hälfte — verteilt war.

Die Rentempfänger, die über 70 Jahre alt sind, beziehen immer noch, auch soweit sie erwerbsunfähig sind, zum weitaus größten Teil Altersrenten. Dies wird sich erst sehr allmählich im Laufe der Jahre ändern.

3. Aufwand, Einnahmen und Vermögen der Versicherungsanstalten.

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten stellten sich folgendermaßen

	1897 Mk.	1896 Mk.	1895 Mk.	1894 Mk.
Laufende Verwaltungskosten	3 611 630,86	3 387 964,67	3 205 184,83	2 866 013,64
Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten . . .	396 044,82	316 277,68	218 891,52	143 011,21
Schiedsgerichtskosten	335 311,86	327 530,87	328 822,68	307 452,39
Kosten der Beitragserhebung und der Kontrolle	2 196 248,58	2 059 338,30	1 814 584,25	1 642 495,31
Kosten der Rechtshilfe	3 142,12	3 814,20	3 456,06	3 273,68
Andere nicht vorgesehene Ausgaben	78 510,76	76 958,87	115 991,20	79 144,77
Zus. Verwaltungskosten	6 620 889,00	6 171 884,59	5 686 930,54	5 041 391,—
Dazu Entschädigungen einschl. der Beitrags- erstattungen	36 499 579,39	30 845 528,59	24 870 213,32	20 129 753,72
Zusammen Ausgaben	43 120 468,39	37 017 413,18	30 557 143,86	25 171 144,72

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber:

	1897 Mk.	1896 Mk.	1895 Mk.	1894 Mk.
Erlös aus den Beitrags- marken	104 666 528,71	101 526 395,51	95 351 893,17	92 730 431,28
Erstattung von Renten- zahlungen	30 781,09	34 107,60	36 725,23	32 173,88
Strafgelder und verschie- dene Einnahmen	197 088,84	159 231,25	941 837,96	562 332,65
Zinsen	14 936 036,43	12 782 381,97	10 356 467,61	7 984 858,68
Miete und Pacht aus Grundbesitz	49 056,26	34 637,49	29 563,37	19 558,36
Zusammen: Einnahmen	119 879 491,33	114 536 753,82	106 716 487,34	101 329 354,85
Davon ab: Ausgaben	43 120 468,39	37 017 413,18	30 557 143,86	25 171 144,72
Bleibt: Bestand	76 759 022,94	77 519 340,64	76 159 343,48	76 158 210,13
Davon ab: Einlagen in die Reservefonds ¹⁾	4 696 962,92	2 691 843,21	6 745 735,59	7 340 838,23
Bleibt verfügbar	72 062 060,02	74 827 497,43	69 413 607,89	68 817 371,90

¹⁾ Abzüglich der Entnahmen aus den Reservefonds (1897: 35 068,40 M.).

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzte sich am Schlusse der einzelnen Jahre aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	1897	1896	1895	1894
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Kassenbestand einschließlich der Guthaben bei Bankhäusern	5 494 799,77	7 115 368,36	8 168 821,04	9 280 380,72
Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise)	521 950 746,85	443 189 593,74	363 392 683,67	285 702 691,75
Grundstücke (Ankaufspr.)	10 576 796,11	9 436 455,99	9 224 391,88	8 587 897,24
Zusammen	538 022 342,73	459 741 418,09	380 785 896,59	303 570 969,71
Hierzu Wert d. Inventar.	942 183,98	897 436,47	891 464,18	741 639,87
Gesamtvermögen	538 964 526,71	460 638 854,56	381 677 360,77	304 312 609,58

Von dem Gesamtvermögen entfallen auf die Reservefonds

1897	53 562 668,44 Mk.
1896	43 604 314,99 "
1895	35 694 105,21 "
1894	27 892 780,22 "

Die in Wertpapieren, Darlehen u. s. w. angelegten Kapitalien haben sich durchschnittlich verzinst

1891 zu	3,67 pCt.
1892 "	3,67 "
1893 "	3,66 "
1894 "	3,65 "
1895 "	3,58 "
1896 "	3,53 "
1887 "	3,49 "

An Beitragsmarken wurden von allen Versicherungsanstalten verkauft in der

Lohnklasse	1897	1896	1895	1894
I.	105 135 877	105 830 416	102 984 236	101 468 238
II.	185 686 395	184 740 012	177 391 174	174 179 022
III.	119 271 078	115 436 086	106 698 714	102 957 209
IV.	80 586 745	73 505 583	66 128 439	63 254 909
zusammen	490 680 095	479 512 097	453 202 563	441 859 378

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich

1897	452 783 Doppelmarken
1896	411 053 "
1895	373 149 "
1894	273 406 "

Dem Prozentsatze nach entfielen auf die

	von den Beitragsmarken				vom Gesamterlös			
	1897	1896	1895	1894	1897	1896	1895	1894
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Lohnklasse	21,43	22,07	22,73	22,96	14,06	14,59	15,12	15,32
II. „	37,84	38,53	39,14	39,42	35,49	36,40	37,21	37,57
(darunter Doppelmarken)	(0,09)	(0,09)	(0,08)	(0,06)	(0,09)	(0,08)	(0,08)	(0,06)
III. Lohnklasse	24,31	24,07	23,54	23,30	27,35	27,29	26,86	26,65
IV. „	16,42	15,33	14,59	14,32	23,10	21,72	20,81	20,46

Die durchschnittliche Höhe des einzelnen Wochenbeitrags stellte sich

1891	auf	20,81	Pfennige
1892	„	20,86	„
1893	„	20,97	„
1894	„	20,99	„
1895	„	21,04	„
1896	„	21,17	„
1897	„	21,33	„

ist also von Jahr zu Jahr ein wenig gestiegen.

LITTERATUR.

Aschrott, Dr. P. F., Landgerichtsrat in Berlin, *Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende Preussische Gesetzentwurf*. Berlin 1900. J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg.

Ich habe diese Schrift erst kennen gelernt, nachdem ich meine eigene Abhandlung, die in diesem Band, S. 458 ff. des Archivs abgedruckt ist, bis auf die Einleitung und den statistischen Teil vollendet hatte. Herr Aschrott nimmt auf die zur Begründung verwertete Statistik keine Rücksicht; er scheint auch sonst mit der Begründung im ganzen einverstanden zu sein. Seine Aufgabe setzt er zunächst darein, den Begriff und die rechtliche Stellung der Zwangserziehung zu untersuchen — eine, wie auch aus meiner juristisch geringeren Darstellung hervorgehen dürfte, durch das Verhältnis der Landesgesetzgebung zum Reichsrecht ziemlich verwickelte Sache. Er unterscheidet 4 Aufgaben, die der Landesgesetzgebung gestellt seien, und prüft, wie der Entwurf jeder dieser Aufgaben gerecht werde. Er stellt die Forderung (ad 1), die vorgesehenen Einschränkungen bezüglich der auf öffentliche Kosten erfolgenden Zwangserziehung bei den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. zu beseitigen; d. h. diese eigentliche obervormundschaftliche Zwangserziehung soll auch eintreten können, wenn eine erhebliche Gefährdung des leiblichen Wohles festgestellt wird, also nicht an den Zweck gebunden sein, den ihr der Entwurf § 2, 1 setzt, die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Da die Kompetenz des Amtsrichters, über jede erzieherische Thätigkeit zu urteilen, hierdurch noch erweitert wird, so schließt mein Einspruch gegen die Erweiterung, wie der Entwurf selber sie enthält, einen um so schärferen Protest gegen diesen Vorschlag ein. Unter II (S. 23 ff.) betrachtet er dann die auch ihrem Wesen nach landesgesetzlichen Fälle; er begrüßt mit lebhaftem Beifall, dafs die untere Altersgrenze beim Vorliegen einer sonst strafbaren Handlung weggefallen ist — zur Begründung genügt auch ihm die allgemeine Rede:

„leider zeigen sich nicht selten bei einem Kinde verbrecherische Neigungen schon vor dem vollendeten 6. Lebensjahre“ —; mit ebensolchem Beifall, dafs in Ziffer III die Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zugelassen werde. Man sei nunmehr, unter gleichzeitiger Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober 1895 in der Lage, . . . bei einem zu Strafe verurteilten Jugendlichen die Strafvollstreckung vorläufig auszusetzen und *statt dessen* bei dem Vormundschaftsgerichte die Anordnung der Zwangserziehung zu beantragen (S. 25).¹⁾ Den ganzen Umfang der Gefahr, und der Ungerechtigkeit, der mit dieser Bestimmung das Thor geöffnet wird, habe ich in der That, ehe ich diesen Satz las, mir nicht vergegenwärtigt. Sie bedeutet nicht weniger als: wenn ein junger Bursche wegen einer Prügelei zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt wird, so kann nach gesprochenem und „ausgesetztem“ Urteil, also entgegen den Grundregeln alles Strafrechts, dafs Schuld und Strafe einander rechtlich decken sollen, der Staatsanwalt (denn er hat ja die bedingte Begnadigung in seiner Hand, und der Landrat wird sich ihm nicht versagen) den Jungen abermals (*bis in idem!*) dem Richter überantworten, der ihn nun kraft Vormundschaftsrechtes zur Zwangserziehung auf unbestimmte Zeit verdonnern kann und soll, wenn sie wegen Unlänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern etc. oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens ihm notwendig scheint. Wenn diese Befugnis auch nur mit formaler Gerechtigkeit angewandt wird, so mufs sie relativ am häufigsten gegen junge Leute der oberen Gesellschaftsklassen sich richten, denn nur solche unterstehen in Civilverhältnissen regelmäfsig noch als 15—18 jährige erzieherischen Einwirkungen der Eltern etc. oder der Schule, die allerdings auch recht oft schlechthin unzulänglich sind, ihr völliges sittliches Verderben zu verhüten. Der Minister des Innern, Herr von Rheinbaben, hat diesen Haken des Gesetzentwurfes wahrgenommen und kühn befestigt, da er bei der ersten Beratung im Herrenhause (am 11. Januar) auf die „Harmlosen“ hinwies, als zukünftige Objekte der Zwangserziehung.²⁾ Ob er

¹⁾ Weniger hätte ich dagegen einzuwenden, in anderen Fällen wo „wegen der Schwere der strafbaren Handlung“ zunächst die Strafe vollstreckt wird, gleichzeitig einen Beschlufs des Vormundschaftsgerichtes auf Zwangserziehung herbeizuführen „und so dem Jugendlichen nach vollstreckter Strafe eine geordnete Erziehung zu teil werden zu lassen“. Wenn aber in einer Anm. hinzugefügt wird, solche Nacherziehung bestehe in Hamburg und habe sich dort „sehr bewährt“, so möchte ich die Dokumente kennen, in denen diese Bewährung nachgewiesen wird.

²⁾ Verhandlungen des Herrenhauses 1900 S. 15. Der Minister will sogar, oder findet doch durch jenen Prozefs den Wunsch nahe gelegt, „Jugendliche, auch wenn sie majoren sind (!), und zwar gerade Jugendliche aus den oberen Ständen, der Zwangserziehung überweisen zu können“. Die Geradheit, womit dies ausgesprochen wird, ist durchaus rühmenswert. Wenn aber der Minister, am Schlusse seiner

den Herren des Herrenhauses damit die Sache empfohlen habe, ob dies die wirkliche Meinung des Entwurfes, ob eine entsprechende formalgerechte Anwendung des Gesetzes erwartet werden dürfe: dies alles mögen wir dahingestellt sein lassen. Was unser Autor ferner (sub III) über das Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte ausführt, bin ich in der Lage zum guten Teile billigen zu können: er hat starke Bedenken dagegen, eine Mafsregel, die einen so erheblichen Eingriff in die Freiheit der Familie enthalte, in die Hand eines Einzelnen, des Amtrichters, zu legen; er macht den entschiedensten Einspruch dagegen geltend, dafs der Landrat als „politischer Beamter“ in dem Entwurfe als das geeignete Organ für die Stellung des Antrages eingeführt wird, und meint „dafs wir uns gerade bei der weiten Ausdehnung, die wir der Zwangserziehung jetzt geben, vor nichts so sehr zu hüten haben, als auch nur den Verdacht aufkommen zu lassen, dafs die neue Mafsregel in irgend einer Weise mit der Politik, mit politischen Anschauungen verquickt werden könnte“ (S. 30). Dagegen nimmt Aschrott einen früher ¹⁾ von ihm verfochtenen Gedanken, für diese Funktion besondere „Jugendanwälte“ anzustellen, wieder auf und führt ihn dahin aus, dafs diese der Staatsanwaltschaft als deren Hilfsorgane zu unterstellen seien. Er nimmt an, es würden pensionierte Offiziere für diesen Posten besonders geeignet sein und sich bereit finden lassen, eine solche „ihren sozialen Verhältnissen entsprechende und ihnen sympathische Beschäftigung anzunehmen, die ihnen neben der Pension eine kleine Nebeneinnahme bringt“. Dies ist gewifs sehr wohlwollend gedacht — für die pensionierten Offiziere; andere Gründe werden schwerlich dafür sprechen. Auch will der Verfasser (in IV, wo er die Ausführung behandelt), aufser dem noch besondere Erziehungsämter bilden, in denen „neben Verwaltungsbeamten und Juristen vor allem Pädagogen, aber auch Aerzte ihren Sitz haben“ sollen (S. 35). Nach meinem schlechten Verstande gehören in ein Erziehungsamt weder Verwaltungsbeamte noch Juristen als solche, sondern, wenn ein Laienurteil genügen soll, so ist jeder andere redliche Mensch, wenn aber, — wie ich allerdings meine — eine fachliche Qualifikation erfordert wird, so sind nur Pädagogen (männliche und weibliche) dazu berufen, die nicht notwendigerweise als Lehrer, wohl aber notwendigerweise als Erzieher, kundig und erfahren sein müssen. Be-

Rede, meint, es handle sich darum „schwere Schäden des Volkslebens zu beseitigen und gefährdete Kreise unseres Volkes wieder unserem Volksleben und unserer Gesittung zurückzugewinnen“ — durch dieses Gesetz!! — so muß man sich betrüben wieder einmal über das Material von Illusionen, womit die Gesetzgebungsmaschine geheizt wird.

¹⁾ In der Schrift „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform“. Berlin, Liebmann, 1892.

stehen aber solche Erziehungsämter, so weifs ich nicht, was neben ihnen noch ein Jugendanwalt soll; sie, die Erziehungsbehörden, oder ein ihnen unterstehender pädagogischer Beamter, wären die gegebenen Organe für diese pädagogisch-polizeiliche Thätigkeit. Ich habe, in diesem Sinne, schon im Jahre 1891, in einem Gutachten, das der von A. S. 32, 35 erwähnten Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung vorlag, den Gedanken ausgeführt, dafs „Erziehungsräte“ als Inhaber staatlicher besoldeter Einzelämter für mindestens je 1 Physikatsbezirk ernannt werden möchten; und füge heute wie damals hinzu, dafs an deren Stelle für gröfsere Städte kollegialische Erziehungsämter mit ihnen untergebenen Distriktsbeamten treten sollten; (dergleichen Aemter waren auch in den Vorschlägen jener Kommission angeregt worden). Ich gab einen Entwurf für die Abgrenzung der Thätigkeit solcher Erziehungsräte. Ich wies am Ende darauf hin, dafs die Institution dem Gedanken nach schon vorhanden sei: „zwar mit Beschränkung auf Kinder, die unter Vormundschaft stehen, aber als solche sogar für jede politische Gemeinde vorgesehen“. „Das ist die Institution des Waisenrats. Sie entsprang demselben Bedürfnisse, das wir heute in tieferer Weise erkennen und erfüllen wollen. Hören wir Dernburg (Das Vormundschaftsrecht S. 118); (die Uebertragung der Obervormundschaft an die Gemeindebehörden empfahl sich nicht für Preussen). „Dagegen ist es zulässig und wünschenswert, Gemeindeorgane zur Obsorge über die persönlichen Verhältnisse der Mündel heranzuziehen. *Denn die Erfahrung zeigt die Gerichte nach dieser Richtung hin wenig geeignet*. Ist es doch eine traurige, aber kaum zu überwindende Thatsache, dafs ein grofser Teil der vaterlosen, der ärmeren Klasse angehörenden Minderjährigen sittlichem Verderben und Verbrechen anheimfällt. Zur Abhilfe schlug der Regierungsentwurf der Vormundschaftsordnung vor, für jede Gemeinde oder für einzelne Gemeindebezirke einen Waisenrat einzusetzen, welcher *in freier Liebesthätigkeit* sich der sittlichen Hebung der Waisen, insbesondere der ärmeren Klassen, annähme. Bei der Beratung in den Häusern des Landtags erhielt dieses Amt den Charakter eines Gemeindeamts und wurde eingefügt in den ordentlichen Organismus der Verwaltung der Gemeinde.“ Soweit Dernburg. Was in Wirklichkeit aus dem unentgeltlichen, in freier Liebesthätigkeit wirkenden Gemeindeamt geworden sei, dafür verwies ich auf das Urteil Münsterbergs: er glaubte, als Berichterstatter über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit,¹⁾ „darauf hinweisen zu sollen, welche Uebelstände in dieser Beziehung (Verbindung

¹⁾ Bericht über die 10. Jahresversammlung in Schmollers Jahrbuch. XIV, 2. S. 345.

der Vormundschaftsbehörde mit der Gemeindebehörde) bestehen, und wie wenig die Wünsche Verwirklichung fänden, welche man namentlich in Preußen an die Einrichtung des Waisenrates geknüpft hatte; in der That ist die Verbindung des Vormundschaftsrichters und des Gemeindevaisenrats fast überall zu einem toten schriftlichen Verkehr über die Namen der Vormünder herabgesunken, bezw. hierüber nicht hinausgekommen“. Das amtliche Urteil freilich lautet anders. „Nach den im Gebiete der Preussischen Vormundschaftsordnung gemachten Erfahrungen hat diese Einrichtung namentlich in den größeren Städten sich entwickelt und wohlthätig gewirkt“ heisst es in der Denkschrift zum (2.) Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Berlin 1896 S. 360), um die Uebernahme des Waisenrats in das Reichsvormundschaftsrecht zu begründen. Zur Unterstützung eines Kenners wie Münsterberg könnten aber noch viele Zeugnisse angeführt werden. So sagt Badstübner (Der Waisenrat Berlin 1895 Vorwort), es habe sich gezeigt, dafs den Waisenräten . . . „meistens das Bewusstsein für die Tragweite der ihnen eingeräumten Befugnisse und der damit verbundenen Pflichten mangelt“. Dies, nachdem die Institution 20 Jahre lang bestanden hatte! Ebenso Brückner (Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik Berlin 1895 S. 16). „Meistens hat es übrigens auch der Waisenrat zu keiner wirksamen Pflege der Minderjährigen gebracht, auch bei bester Organisation ist er nicht imstande, die Mängel der Vormundschaft auszugleichen.“ Was würde man wohl von Regierungstischen aus sagen, wenn etwa für militärische Zwecke so unzulängliche, armselige und schlecht bewährte Mittel empfohlen und die Geldbewilligungen für bessere Mittel verweigert würden?! Aber für moralische Zwecke ist immer noch der Schein, die Phrase, die Selbsttäuschung gut genug! — Zum Beweise, dafs hier auch das Wollen nur schwach, ja oft nur ein scheinbares ist, *ut aliquid fecisse videamur!* — Wenn in der That der ernste Wille vorhanden wäre, aus dem Waisenrat eine lebendig wirksame Institution zu machen, so wäre die Einstellung von 5—6 Millionen Mark in den ordentlichen Etat das Allermindeste, was verlangt werden müfste. — Auf diese Betrachtungen führten uns Herr Aschrotts Jugendanwält, und wir freuen uns, wenigstens in der Negation des kritisierten Gesetzentwurfes mit ihm einig zu sein, ja auch über die Richtung, in der eine wirkliche Reform einsetzen müfste. So kann ich auch manchem zustimmen, was der Verfasser gegen die im Entwurfe vorgesehene Ausführung geltend macht; insbesondere, wenn er verlangt, dafs Vorkehrungen getroffen würden, damit das Kind nicht in eine Privatanstalt komme, die für die Zwecke der Zwangserziehung ungeeignet ist; wenn er als „noch schlimmer“ (als dafs es in betreff der Privatanstalten bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden haben solle) eine Bestimmung, die von der Herrenhauskommission in den Entwurf hineingebracht ist, bezeichnet; wonach (und zwar bis zum 1. April 1903 ohne jede Einschränkung) die Kommunal-

verbände Zwangszöglinge auch in einer Korrekptionsanstalt oder in einem Landarmenhouse unterbringen dürfen (S. 43); wenn er endlich meint, wenn man den Zuwachs an Zöglingen nicht in gehöriger Weise unterbringen könne, so solle man lieber das Inkrafttreten des Gesetzes „etwas hinausschieben“ (S. 44). Meinetwegen in *Kalendas Graecas*. Mit Recht wird auch gerügt, daß die Begründung über die Frage der Ausführung so wenig enthalte, und sich eingehend nur mit dem Kostenpunkt und mit Verteilung der Kosten beschäftige (S. 37). Was nun diese angeht, so bin ich — wenn einmal dies Gesetz gemacht werden sollte — wiederum mit Herrn Aschrott einverstanden, daß am besten den Schwierigkeiten (der ungleichen Leistungsfähigkeit der Provinzen) sich begegnen ließe, wenn der Staat einen festen Zuschufs pro Kopf des Zöglings zahlen würde; ganz und gar nicht einverstanden aber, daß der Staat selber durch seine Bezirksregierungen die Zwangserziehung in die Hand nehmen solle. Die Sache würde dadurch voraussichtlich nur bürokratischer und seelenloser gemacht. Die Vorsteher und Beamten der provinziellen Kommunalverbände sind durch Kenntnis von Land und Leuten, durch größere Freiheit und Fähigkeit der Anpassung an Sitten, Anschauungen, Redeweise des Volkes, durch näheren Zusammenhang mit den lokalen Behörden weit besser geeignet, solchen moralischen Aufgaben innerlich gerecht zu werden.

FERDINAND TÖNNIES.

Tugan-Baranowsky, M., Geschichte der russischen Fabrik. Vom Verfasser revidierte deutsche Ausgabe von Dr. B. Minzès. (A. u. d. T. Sozialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Dr. Stephan Bauer und Dr. Ludo Moritz Hartmann. Berlin 1900, Emil Felber. 8°. VI u. 626 S.

Rußlands Wirtschaftsgeschichte bietet uns nicht nur Interesse an und für sich, sondern auch als bedeutendes, in mancher Hinsicht eigenartiges Glied der allgemeinen europäischen Wirtschaftsgeschichte. Leider befindet sich der des Russischen nicht mächtige Spezialforscher, vom Laien schon gar nicht zu reden, in bezug auf Rußland in einer sehr mißlichen Lage: er ist angewiesen entweder auf die Originalstudien weniger nicht russischer Forscher, auf Uebersetzungen aus dem Russischen oder auf mehr oder minder zufällige und dabei kurze Berichte über neuere russische Spezialwerke. Da aber bis auf den heutigen Tag in der einschlägigen russischen Litteratur selbst hinsichtlich der

allerwichtigsten Fragen ein „Streit der Parteien“ herrscht und über den „Entwicklungsgang“ der russischen Sozialwirtschaft die Gelehrten uneinig sind, so ist die Lage eines Berichterstatters umso mißlicher, als man in der russischen Fachlitteratur auch „zwischen den Zeilen“ lesen muß. In Anbetracht der spezifisch russischen litterarisch-gesellschaftlichen Mißverhältnisse (Zensur!) müßte eigentlich der Kritiker eines russischen „grundlegenden“ Werkes auch die wohlweislich gedämpften „Zukunftsmusik-Töne“ berücksichtigen, ließe er nicht dabei Gefahr, dem Verfasser gerade dort die Karten aufzudecken, wo dieser sie notgedrungen verhehlen muß.

Diese „Töne“ drücken besonders in den letzten Jahrzehnten der russischen volkswirtschaftlichen Literatur einen charakteristischen Stempel auf und könnten auch zum Verständnis der unaufhörlichen Kämpfe zwischen den „Narodniki“ und „Marxisten“ als Schlüssel dienen. Jene erblicken in dem „Volke“ (Narod), das zum allergrößten Teil aus grundbesitzenden Bauern besteht, diese in der proletarisierten Arbeiterklasse, die zweifelsohne in Zunahme begriffen ist, den Haupthebel des russischen Fortschritts; jene sind der Meinung, daß Rußland, für den Weltmarkt ein Agrikulturstaat κατ' ἐξοχήν, dank seinen Agrarverhältnissen und wegen der Konkurrenz der bedeutend fortgeschritteneren Industriestaaten, die Hauptaufgabe seiner Sozialpolitik im Kampfe mit den Verhältnissen, die zur Proletarisierung der Bevölkerung führen, erblicken müsse und könne, diese hegen die feste Ueberzeugung, daß Rußland, einmal in den Strom der kapitalistischen Produktions- und Wirtschaftsform hineingerissen, notwendigerweise von den von Marx entdeckten Gesetzen auch weiter beherrscht sein würde, um dann in Gemeinschaft mit den westeuropäischen Industriestaaten in das breite Meer der Sozialisierung hineinzumünden, was umso wünschenswerter sei, als hierin auch die sicherste Bürgschaft für den Sieg der bestmöglichen Produktionsweise liege. Fert unda nec regitur!

Die Geschichte der russischen Fabrik, die mit der Geschichte der arbeitenden Bevölkerung — der ländlichen und städtischen — in so engem Zusammenhang steht, ist wohl geeignet, zur Lösung der erwähnten Streitfragen das wertvollste Material zu liefern. Deshalb verdient das Werk des Petersburger Universitätsdozenten Tugan-Baranowsky besonders beachtet zu werden, wie dürftig auch die Quellen, die ihm zur Verfügung standen, in mancher Hinsicht sein mögen.

„Meine Aufgabe war“, sagt der Verfasser, „die allmählichen Veränderungen der inneren Ordnung der russischen Fabrik unter dem Einfluß der Veränderungen des sozialökonomischen Milieus deutlich genug, doch ohne überflüssige Einzelheiten darzustellen. Ich wollte zeigen, wie die ursprünglich kaufmännische Fabrik auf der Basis der ökonomischen Verhältnisse des petrinischen Rußland entstanden, im Laufe des XVIII. Jahrhunderts in die auf Zwangsarbeit fußende Adelsfabrik sich verwandelte, wie diese letztere in der nikolaitischen Epoche allmählich abstarb und

durch die neue aus der Kustarhütte zum Teil entstandene kapitalistische Fabrik ersetzt wurde; wie sich endlich in den verschiedenen Epochen der Stand der Fabrikantenklasse veränderte, aus welchen Schichten sich die Fabrikantenklasse zusammensetzte. Ich war bemüht, die Beziehungen zwischen Groß- und Kleingewerbe während der Epoche der Leibeigenschaft, wo die russische Fabrik Maschinen kaum kannte, zu skizzieren. Stets dessen eingedenk, daß «es nicht das Bewußtsein des Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt, ihr gesellschaftliches Sein ist, das ihr Bewußtsein bestimmt», betrachtete ich die Fabrikgesetzgebung und die in der Gesellschaft herrschenden Ansichten und Anschauungen über Fragen des Fabrikwesens, als einen Ausdruck der gegebenen wechselseitigen Beziehung zwischen den gesellschaftlichen Kräften. Bei der Beurteilung der gesetzgeberischen Thätigkeit des Staates stellte ich mir zur Aufgabe, nicht so sehr diese oder jene Maßnahme vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit zu kritisieren, als die wirklichen Ursachen aufzuhehlen, infolge welcher diese Maßnahmen ins Leben gerufen worden waren. Ueberhaupt verfolgt dieses Buch ein ausschließlich wissenschaftliches Ziel — die wirklich vorhandenen Thatsachen zu erklären.“ (Vorwort S. 2.)

Des Hüttenwesens erwähnt der Verfasser nur sehr selten, der polnischen Industrie gar nicht. Auch beschränkt er seine Untersuchung auf den in industrieller Hinsicht typischen Zentralrayon Rußlands.

Dieses Buch ist der erste Band des Werkes. Hier versucht der Verfasser, die Geschichte der russischen Fabrik in allgemeinen Zügen zu schildern. Die gegenwärtige Lage der Fabrik und des Fabrikarbeiters, die geographische Verteilung der russischen Fabrikindustrie, die Konkurrenzbedingungen verschiedener Gewerbegebiete, das Konkurrenzverhältnis zwischen Fabrik und Kustarj, die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Kustarj und Acker, die Arbeitsdauer in verschiedenen Gewerbezeigen, Frauen- und Kinderarbeit, die ökonomische Lage des jetzigen Fabrikarbeiters und dergleichen mehr sollen erst im zweiten Bände untersucht werden.

Der Gegenstand dieses ersten Bandes ist lediglich die Darstellung der Fabrikgeschichte, die meistens bis in die neueste Zeit ihre Fäden spinnt. Nur die Geschichte der Anschauungen unterbricht der Verfasser mit den 70er Jahren, da die Untersuchung der neuesten Litteratur der Fabrikfrage von der Charakteristik der jetzigen Lage des russischen Fabrikwesens nicht getrennt werden könne.

In der „Einleitung“ wird die russische Fabrik im XVIII. Jahrhundert behandelt. Auf Grund der Aussagen verschiedener Ausländer, die Rußland besucht hatten, und der Untersuchungen russischer Forscher, kommt der Verfasser zum Schluß, daß bereits im moskovitischen Rußland in dem Handel das Kapital eine sehr große Rolle gespielt, im Gewerbe dagegen die Kleinindustrie unbeschränkt geherrscht hatte. Wie

in anderen Ländern, so ging auch in Rußland dem Gewerbekapitalismus der Handelskapitalismus voran.

„Die russische althergebrachte kapitalistische Klasse — der Kaufmannsstand — äußerte gar keine Neigung, sich der Produktion zu bemächtigen. Der Kaufmann zog es vor, den Markt beherrschend, die Arbeitsprodukte der kleinen Produzenten aufzukaufen und diesen in vollkommener Abhängigkeit zu halten, ohne ihn in einen Lohnarbeiter zu verwandeln.“ Erst unter Peter entsteht die Großindustrie unter unmittelbarer Mitwirkung der Regierung.

Die Umbildung der kustarischen Produktion in eine fabrikmäßige war früher aus dem einfachen Grunde unmöglich, weil sich bei der damals herrschenden primitiven Produktionstechnik, bei der Einfachheit und Billigkeit der hergestellten Waren, die Kleinproduktion mehr rentierte. Was aber die Produkte, die von den Kustaren nicht gefertigt wurden, betrifft, wie z. B. feine Tuchsorten, Leinwand, Seidenstoffe und dergleichen, so standen der Organisation von speziellen Fabrikunternehmungen zur Herstellung dieser Produkte zwei Hindernisse im Wege: das Fehlen geschulter, kunstfertiger Arbeiter und die Absatzschwierigkeit, da auf solchen ausländischen Waren ein geringer Zoll lastete. Das Industriegewerbe des moskovitischen Staates behielt, trotz der Entwicklung des Handels, seinen primitiven Charakter, und es würde diesen noch lange bewahrt haben, wenn nicht auf der Bühne der Volkswirtschaft ein neuer Faktor aufgetreten wäre — der Staat und an dessen Spitze der willensstarke, bahnbrechende Peter der Große, der in seinen Bestrebungen, in Rußland eine Fabrikindustrie zu gründen, energisch ans Werk ging. Und es war ihm auch gelungen, eine Großindustrie ins Leben zu rufen, da es genug Vorbedingungen dazu gab, die ihrerseits kein Ergebnis von Regierungsmaßnahmen, sondern das der natürlichen Handelsevolution gewesen. Das Handelskapital war die Basis, auf welcher während der Epoche Peters die Großindustrie emporwuchs. Dies ersieht man daraus, daß zunächst die meisten ersten Fabrikanten, zum allergrößten Teil geborene Russen, aus den Besitzern des Handelskapitals bestanden, und daß sodann trotz Regierungsunterstützung, die man übrigens nicht überschätzen darf, die Gründung einer Fabrik mit großen Ausgaben verbunden war. Ueberhaupt wurden, laut offiziellen Angaben, die meisten Fabriken ohne Geldsubvention von seiten der Regierung gegründet. Die von Peter zu Gunsten der Großindustrie getroffenen Mafregeln versetzten manchem kustarmäßigen Gewerbe einen harten Schlag.

Diese Politik führte zur Entstehung der russischen Großindustrie. Nichtsdestoweniger kann Peter schon aus dem einfachen Grunde nicht als der Schöpfer der russischen kapitalistischen Industrie betrachtet werden, da die von ihm ins Leben gerufenen Großgewerbe nicht kapitalistisch waren. Rußlands damalige sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse machten überhaupt das Vorhandensein der kapitalistischen Produktion

unmöglich. Dazu fehlte vor allem die Hauptbedingung — eine freie Arbeiterklasse. Die Gesamtmasse der Dorfbewohner war unfrei: zum Teil waren sie Leibeigene des Staates, zum Teil der Grundherren. Die Stadtbevölkerung war nicht groß und bestand in hohem Maße aus denselben leibeigenen Elementen. Dies führte dazu, daß es den nicht adeligen Fabrikanten gestattet wurde (18. Januar 1721), für ihre industriellen Unternehmungen ganze Dörfer aufzukaufen. Dem folgte der Ukaz vom Jahre 1736, wonach die freien Arbeiter an die Fabriken für „ewig“ gebunden wurden. Die Fabriken gingen also zur Zwangsarbeit über, und in der russischen Großindustrie bekam das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit ganz andere Formen als in Westeuropa. Die Fabriken machten indessen keine Fortschritte: der Unproduktivität des russischen Arbeiters, durch die der Fabrikant sich veranlaßt fühlte, ihn in einen unfreien zu verwandeln, vermochten die Zwangsverhältnisse erst recht nicht entgegenzusteuern. Nach Peter erhebt der Adel sein Haupt, gewinnt an Einfluß und erwirkt endlich, daß man den Kaufleuten das Recht nimmt, für die Fabriken Bauern zu kaufen. Als Ergebnis all dieser gesetzlichen Maßnahmen ging in der ständischen Zusammensetzung der Fabrikantenklasse eine bedeutende Veränderung vor sich. Hatte es unter den petrinischen Fabrikanten beinahe keine Adligen gegeben, so finden wir während der Regierungszeit der Kaiserin Katharina II. adelige Fabrikbesitzer, und im letzten Viertel des XVIII. Jahrhunderts findet ein rascher Uebergang der Fabriken aus den Händen der Kaufleute in die der Adligen statt.

In der Katharinaschen Kommission für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzeskodex stimmte das Manufakturkolleg mit den Ansichten des Adels überein, indem es forderte, man solle die Kustargewerbe ermuntern, die Fabrikmonopole und die unfreie Fabrikarbeit aufheben. Für die Freiheit des bäuerlichen Gewerbes und Handels setzten die Adligen ihre Forderungen energisch ein, da es in ihrem Interesse lag, und die Lehren der Physiokraten waren nur Wasser auf ihre Mühle. Die Folge davon war eine Reihe von Gesetzen zu Gunsten der Gewerbe- und Handelsfreiheit, durch die der rasche Aufschwung der Industrie bewirkt wurde. Als die Kaiserin (im Jahre 1726) den Thron bestieg, zählte man in Rußland 984 Fabriken (abgesehen von den Bergwerksbetrieben), während ihres Todesjahres gab es solcher 3161. Schon die Vermehrung der Stadtbevölkerung von 328 000 (im Jahre 1724) bis auf 1 301 000 (im Jahre 1796) mußte selbstverständlich den Fabrikanten erleichtert haben, Lohnarbeiter zu finden. Jedoch die größte Rolle spielte dabei der Umstand, daß unter den grundherrlichen Leibeigenen der Frondienst durch die Zinsabgaben (Obrok) immer mehr ersetzt wurde, was die Bauern veranlaßte, in der weiten Ferne Verdienst zu suchen. Diese zinspflichtigen Landleute lieferten das Hauptkontingent der freien Lohnarbeiter. Im XVIII. Jahrhundert machte die russische Großindustrie

gerade damals die meisten Fortschritte, wo sie am wenigsten durch Schutzzölle begünstigt wurde (vgl. die Katharinaschen Zolltarife von den Jahren 1766, 1782 und 1793!), obzwar auch unter dieser Kaiserin den Fabrikanten einschneidende Privilegien und Begünstigungen zu teil wurden. Ein interessantes Moment ist, dafs, wie wir Grund genug anzunehmen haben, zur Zeit der Kaiserin Katharina nicht nur die Fabrikindustrie einige Fortschritte verzeichnete, sondern die bauerlichen Gewerbe sich in noch bedeutenderem Mafse entwickelten. Diese Erfolge der Kustargewerbe standen in einem gewissen Zusammenhange mit der Vermehrung der Zahl der Fabriken und der Fabrikarbeiter. Die Fabrik war im XVIII. Jahrhundert die einzige Schule der gewerblichen Technik. Diese Fabriken waren indes einfache Manufakturen und wurden für die Kustari zu einer praktischen Schule. Die Fabrikarbeiter, gewöhnlich Landleute, die sich nur eine gewisse Zeit in den Fabriken aufhielten, pflegten in ihre Heimat auf das flache Land zurückzukehren, dort eigene kleinere Werkstätten zu gründen und auf solche Weise auch unter ihren Dorfgenossen die in der Fabrik erworbenen technischen Kenntnisse zu verbreiten. In dieser Epoche kam der Antagonismus zwischen den Kustari und den Fabriken nur in sehr schwachem Grade zum Ausdruck, da die bedeutendsten und grössten Fabriken solche Waren produzierten, die in der Kustarhütte nicht hergestellt wurden. Wo der Antagonismus dennoch zum Durchbruch kam (z. B. bei der Konkurrenz der Kattunfabriken mit den bauerlichen Leinwanddruckern), pflegte die Qualität der Produkte der Fabrik und der Kustarhütte derart verschieden zu sein, dafs eigentlich von keiner Konkurrenz die Rede sein konnte. Die russische Fabrik des vorigen Jahrhunderts, produzierte hauptsächlich Waren, die für die Regierung geliefert oder für den Gebrauch der höheren Bevölkerungsklassen bestimmt wurden, dagegen verfertigten die Kustari grobe Waren, die ihre Kunden unter der einfachen Bevölkerung fanden.

Und nun geht der Verfasser im ersten Buch, welches der Geschichte der russischen Fabrik in den ersten 60 Jahren unseres Jahrhunderts (also vor der Bauernbefreiung) gewidmet ist, zu seinem eigentlichen Thema über.

Im XVIII. Jahrhundert hatten sich die Gewerbebezüge entwickelt, die die Nachfrage des Staates befriedigten (Tuch-, Segeltuch-, Schreibpapier-, Leinwandproduktion). Dagegen wird im XIX. Jahrhundert, während der Vorreformzeit, das staunenswerte rasche Wachstum der Baumwollfabrikation, die von der Nachfrage der Regierung vollkommen unabhängig war, zum Hauptfaktor. In allen Büchern, welche die Frage des auffallenden Wachstums der russischen Baumwollweberei in dem zweiten Viertel des XIX. Jahrhunderts so oder anders behandeln, wird dies irrthümlicherweise ausschliesslich mit der Herausgabe des äufserst schutzzöllnerischen Tarifs vom Jahre 1822 in ursächliche Beziehung gebracht, wo doch der Grund davon in den während der Jahre 1825,

1836, 1839—40 in England stattgehabten Gewerbekrisen, die zur technischen Vervollkommnung der Garnproduktion, folglich zur Verbilligung der Garnpreise führten, liegt: trotz des Tarifs vom Jahre 1822 fiel in Rußland der Garnpreis rasch. Parallel hiermit sanken auch die Preise des Percals und des Kattuns, die Nachfrage nach Baumwollgeweben wuchs und die Produktion derselben nahm zu. Dasselbe wiederholte sich im Jahre 1841 nach dem Inkrafttreten der erhöhten Einfuhrzollsätze auf englisches Baumwollgarn: in der ersten Hälfte der 40er Jahre war der Preis des englischen Garns in Suja um 15—20 Prozent billiger, als während der vorhergehenden fünf Jahre.

Und so findet vor allem die Entwicklung des russischen Baumwollgewebes in den allgemeinen Weltverhältnissen der Gewerbeevolution ihre Erklärung. Rußland wurde in den Kreis der kapitalistischen Entwicklung Englands hineingezogen und eignete sich die technischen Fortschritte des letzteren an. Selbstverständlich war dies nur dank dem hohen russischen Schutzzoll möglich, denn sonst würde die russische Baumwollweberei der im Vergleich zu ihr in technischer Hinsicht bei weitem fortgeschritteneren englischen unterlegen sein.

Erst seit den 40er Jahren faßt die russische Baumwollspinnerei feste Wurzeln, als ihr die Möglichkeit gewährt wurde, englische Maschinen zu beziehen. Auch dürfte der hohe Schutzzoll (nach dem Jahre 1842 50 Prozent ad valorem) viel dazu beigetragen haben.

Das rasche Wachstum der Baumwollweberei in Rußland wie in den anderen Staaten rief eine schwere Krise im Leinengewerbe hervor. Dieses alte bäuerliche Gewerbe hatte noch im moskovitischen Rußland bedeutende Dimensionen erreicht. Im XVII. Jahrhundert exportierte Rußland große Mengen Leinwand. Im XVIII. Jahrhundert wuchs die Ausfuhr der Leinwandfabrikate, im XIX. veränderte sich die Lage — die Ausfuhr begann zu sinken. Die Ursachen dieses Sinkens waren hauptsächlich technischer Natur. Das russische Gewerbe mußte also immermehr seinen Rückhalt auf dem inneren Markt suchen, da Rußland, wegen seiner technischen Rückständigkeit, mit Westeuropa nicht konkurrieren konnte. Daher vermochten sich nur solche Gewerbebezüge bedeutend zu entwickeln, die so billige Produkte herstellten, daß sie von einer so armen Bevölkerung, wie es das russische Bauernvolk ist, gekauft werden konnten.

Die Tuchfabrikation, dieses Hätschelkind der russischen Regierung, machte im XVIII. Jahrhundert sehr schwache Fortschritte.

Und erst nach dem Jahre 1816, wo die Tuchfabriken von jeder Reglementierung, die ihren Fortschritt nur hemmten, befreit wurden, beginnt sich die Tuchfabrikation zu entwickeln: im Jahre 1814 gab es 235, 1825—324, 1850—492 Tuchfabriken.

Die unter der unmittelbaren Einwirkung der Regierung gegründeten

Fabriken beruhten auf Zwangsarbeit und waren große Betriebe, die übrigen waren an Umfang kleiner, hatten die große Volksmasse zum Abnehmer ihrer Erzeugnisse und verzeichneten verhältnismäßig bedeutend größere Fortschritte. Die relative Zahl der unfreien Arbeiter befand sich in stetiger Abnahme und in ursächlichem Zusammenhange mit dem Wachstum der Baumwollindustrie, des Tuchgewerbes, wo, bei Herstellung feiner und mittlerer Tuchsorten, freie Arbeiter vorzugsweise beschäftigt wurden. Die Verminderung der Zahl der Fabriken mit leibeigenen Arbeitern ersieht man aus der relativen Abnahme der Zahl adeliger Fabriken.

Nach dem Moskauer Brande beginnt für das Zentrum der Baumwollindustrie, das Dorf Ivanovo, eine Blütezeit: die Profite stiegen ins Unermessliche, bis zum „fünffachen Kubel“ (500 Prozent) und eine Anzahl kleiner Produzenten vermochte sich zu bereichern. Obschon am Anfange der zwanziger Jahre der Preis der Druckarbeit und des fertig gedruckten Kattuns zu sinken beginnt, vermochten die kleinen Fabrikanten indes bescheidene Kapitalien anzuhäufen, die dann ungehindert immer mehr und mehr wachsen konnten. Alle Ivanovoer Fabrikanten, von denen viele Millionäre waren, entstammen dem Bauernstande. Die Mehrzahl von ihnen waren gleich den Sujaer Fabrikbesitzern ursprünglich selbständige Erzeuger-Kustari oder Fabrikarbeiter. Auch an anderen Orten fand derselbe Uebergang der Kustarwerkstatt in die Fabrik, des kleinen Kustar zum großen Fabrikbesitzer, so im industriellen Dorfe Pavlovo. Die Gründer aller Baumwollwebereien, die am Ende der 50er Jahre funktionierten, waren mit wenigen Ausnahmen gutsherrliche Bauern, die zuerst kleine Kustarwerkstätten gehabt hatten. Das Erscheinen dieses neuen Typus (der bäuerlichen Fabrik) zeugte von der Reife der russischen Gewerbe und davon, daß dieses bereits dem Stadium des Handelskapitalismus entwachsen und in das des industriellen getreten war. Die leibeigene Fabrik lebte, infolge der Gewerbeevolution, ihre Zeit aus; sie wurde durch die neue kapitalistische Fabrik ersetzt, die auf freiem Vertrag zwischen Unternehmer-Kapitalisten und Arbeitern fußte. Die bäuerlichen Fabriken konkurrierten mit den adeligen beinahe nicht, da sie fast ausschließlich billige Ware herstellten. Weder im Interesse der Regierung noch des Adels lag es daher, der Entwicklung der bäuerlichen Fabrikindustrie entgegenzutreten.

Das Kapitel „Die Erbguts- und die Possessionsfabrik“ ist hauptsächlich nach unveröffentlichten Quellen aus dem Archiv des Departements für Handel und Manufaktur verfaßt und bringt viel Neues besonders in bezug auf die Streikbewegungen der unfreien Arbeiter, sowie die von seiten der Regierung getroffenen Maßnahmen, bald durch Gewalt, bald durch gesetzliche Verordnungen und Reglements hier Ordnung zu schaffen. Da sich aber die Reglementierungen auch auf das Produktionsverfahren erstreckten, so mußten sie, selbstredend, im XIX. Jahrhundert für die

Entwicklung dieser Fabriken hemmend sein. Dieses Umstandes wurden sich die Fabrikbesitzer und die Regierung des Kaisers Nikolaj bewußt. Ohne es zu wagen, eine einschneidende Reform durchzuführen, modelte die Regierung das Institut der Possessionsfabriken allmählich um, indem sie es an die neuen technischen Bedingungen anzupassen suchte. Auf den Beschluß des Reichsrates hin, man solle auf gesetzlichem Wege allmählich die Possessionsfabriken aufheben, erfolgte das Gesetz vom 18. Juni 1840, welches einen Markstein in der Geschichte der Possessionsfabrik bildet und von dem sehr viele Fabrikanten sofort Gebrauch machten, indem sie ihren unfreien Arbeitern die Freiheit gaben. Als Grund dieser Freilassung gaben die Fabrikanten an: die Einführung neuer Maschinen, die Veränderungen des allgemeinen Ganges der Gewerbe- und Handelsgeschäfte, die Nachteiligkeit unfreie Arbeiter zu verwenden, nicht selten aber auch den Ungehorsam der Possessionsarbeiter und ihre stetigen Klagen gegen die Fabrikbesitzer.

Weiter behandelt der Verfasser die russische Fabrikgesetzgebung nach der Bauernbefreiung, welche Gesetzgebung mit dem „Reglement“ vom 24. Mai 1835 beginnt. Dieses war einseitig genug, da der Arbeiter vor Ablauf des Miettermins die Fabrik nicht verlassen durfte, dem Fabrikbesitzer jedoch das Recht eingeräumt wurde, den Arbeiter „wegen Nichterfüllung seiner Pflichten oder schlechten Betragens“ zu entlassen.

Die Geschichte der Bestimmung des Arbeitstages und der Beschränkung der Kinderarbeit beginnt in Rußland nicht mit dem Gesetze vom Jahre 1882, wie man es anzunehmen pflegt, sondern mit dem vom 7. August 1845, wonach die Nacharbeit von Kindern bis zum 12. Lebensjahre untersagt wurde. In Wirklichkeit blieb dieses Gesetz unbeachtet. Das Revolutionsjahr 1848 jagte auch der russischen Regierung Furcht ein. Sich auf eine alte Gesetzesbestimmung berufend, reichte der Moskauer Generalgouverneur Zakrevskij dem Kaiser eine umfangreiche Denkschrift ein, in welcher er den Vorschlag machte, es solle die Errichtung von neuen Fabriken und die Erweiterung der bereits vorhandenen in Moskau verboten werden. Kaiser Nikolaj fand diesen Gedanken sehr gut und machte auf der Denkschrift die eigenhändige Bemerkung: „sehr wichtig; es soll vom Ministerkomitee berücksichtigt werden“. Die Folge davon war das Gesetz vom 28. Juni 1849, welches, wie vieles anderes, auch ein toter Buchstabe blieb. Gegen diese „Eingriffe“ der Regierung trat der Manufakturrat ganz energisch auf, und ihm schloß sich auch das Finanzministerium an.

Trotz energischer Bestrebungen solch einflußreicher Staatsmänner wie Golicyn, Ščerbatov, Zakrevskij, die Grundlage einer russischen Fabrikgesetzgebung zu schaffen, scheiterten sie an dem Widerstande der Fabrikbesitzer, deren Opposition sich in Rußland bedeutend erfolgreicher erwies, als im Lande der Bourgeoisieherrschaft, England, wo bereits im Jahre 1847 der Zehnstundenarbeitstag gesetzlich bestimmt wurde.

Wenn man die Geschichte der russischen Fabrikgesetzgebung einem genaueren Studium unterzieht, bemerkt man leicht, daß ihre Ausarbeitung von folgenden Umständen beeinflusst wurde: 1. Von häufigen Unruhen und Gärungen unter den Arbeitern in russischen Fabriken, hervorgerufen durch die schweren Arbeitsbedingungen, den geringen Arbeitslohn, die äußerst lange Dauer des Arbeitstages und die ganz unhaltbaren hygienischen und sanitären Bedingungen der Arbeit. Obgleich in Rußland bis zur jüngsten Zeit jede Organisation der Arbeiterklasse fehlte, wirkten diese Unruhen gewöhnlich stark auf die Regierung, die nicht gewöhnt ist, auf irgend einen Widerstand des Volkes zu stoßen. Die russischen Fabrikarbeiter stehen schon seit dem vorigen Jahrhundert bei der Regierung im Rufe eines im politischen Sinne sehr gefährlichen gesellschaftlichen Elements, das zu jeglichen Unruhestiftungen und Aufständen geneigt ist. 2. In Anbetracht dessen stand das Verhältnis der russischen Regierung zu den Fabrikarbeitern stets unter dem sehr beträchtlichen Einflusse von Erwägungen politischen und polizeilichen Charakters. Fast alle Fabrikgesetze in Rußland sind unter der unmittelbaren Einwirkung von Erwägungen dieser Art hervorgegangen. Und endlich 3. ein mächtiger Faktor in der Entfaltung der russischen Fabrikgesetzgebung war und ist bis jetzt geblieben die Konkurrenz zwischen den Fabrikbesitzern Zentralrußlands und denen der westlichen Grenzgebiete Rußlands (hauptsächlich Petersburgs). (Vgl. den vortrefflichen Artikel „Die neue Fabrikgesetzgebung Rußlands“ in diesem Archiv Bd. XII.)

Im Kapitel „Der Arbeitslohn“ beschränkt sich der Verfasser auf die Textilindustrie in drei Gouvernements des Gewerberayons — Moskau, Vladimir, Jaroslavl. Der Verfasser verwertet hier ein interessantes schriftliches Material: die Kontorbücher der Possessionsfabriken und die schriftlichen Angaben der Arbeiter. Diese Daten beziehen sich auf die Zeit vom Anfange des XIX. Jahrhunderts bis zu den 40er Jahren. Vor allem ersieht man daraus, daß der reale Lohn der freien Arbeiter bedeutend höher war, als der der unfreien, auch war überhaupt der Arbeitslohn im zweiten Viertel unseres Jahrhunderts, im Vergleich zu der früheren und der späteren Epoche, hoch; eine Ausnahme davon bildet der Arbeitslohn in der Baumwollindustrie. Dieser hohe Arbeitslohn war durch folgende Ursachen bedingt: durch das rasche Wachstum der Fabrikindustrie und der Nachfrage nach Arbeitshänden; durch die Hörigkeitsverhältnisse, die dem Angebote von Arbeitshänden hinderlich waren, sowie durch das Gedeihen der Kustargewerbe, die den Fabriken Arbeitskräfte entzogen.

Sehr interessant ist das Kapitel „Die Fabrik und die Kustarhütte“. Das Verhältnis dieser zwei Gewerbeformen zu einander bildet einen der Brennpunkte der volkswirtschaftlichen Diskussion in Rußland. In seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ vertritt Bücher die Ansicht, die Hausindustrie der osteuropäischen Länder sei aus dem Hausfleiß entstanden.

Dasselbe wiederholen Bücher und Sombart im Artikel „Hausindustrie“ (Handwörterbuch der Staatswissenschaften). Und in der That ist dies mit den alten russischen bäuerlichen Gewerben der Fall.

Allein nur zum Teil! Die Moskauer Statistiker, die die Kustargewerbe des Moskauer Gouvernements erforschten, lenkten auf die Thatsache die Aufmerksamkeit, dafs die meisten bäuerlichen Gewerbe jüngeren Datums sind. Dasselbe wird auch hinsichtlich der anderen Gewerbe-gouvernements — Vladimir, Jaroslawlj, Kostroma etc. — bestätigt. Sehr viele von ihnen stammen aus dem „französischen“ Jahre (1812). In vielen höchst bedeutenden Gewerbe-zeigen sehen wir, wie erst durch das Verlagssystem der Fabrikindustrie die bäuerlichen Gewerbe ins Leben gerufen werden; wie wir es am klassischen Beispiel der Entwicklung der Baumwollindustrie im Dorfe Ivanovo illustriert sehen, die dazu führte, dafs sich die Grofsfabrikanten bei der Regierung, wegen der Konkurrenz der kleinen Produzenten, zu beschweren begannen. Dasselbe wiederholt sich z. B. in der Evolution der Leinenindustrie. Die kustarmäßige Seidenweberei war ein ausschließliches Produkt der Fabrikindustrie. Auch in vielen anderen Gewerbe-zeigen sehen wir, wie durch den fabrikmäßigen Grofsbetrieb eine Menge kleiner Unternehmungen ins Leben gerufen wird. Die kleinen Betriebe vermochten die grofsen aus dem Sattel zu heben, da es der damalige Zustand der Technik zuliefs. Wenn die nikolaitische Epoche indes als Blütezeit der Kustargewerbe auch betrachtet werden darf, so blieben damals dennoch die meisten Kustari in Abhängigkeit vom Kapitalisten, und vollends begann eine neue Aera, als die Fabrikanten zum Maschinenbetrieb Zuflucht nahmen.

Obwohl man sich während der Regierung des Kaisers Nikolaj in Regierungskreisen gegenüber Fabrikindustrie und Kapitalismus mit Antipathie, in bezug auf die „Volksgewerbe“ dagegen mit Sympathie verhielt, beschränkte man sich nichtsdestoweniger im grofsen und ganzen nur darauf, der Entwicklung der letzteren keine Schranken in den Weg zu setzen. Der Fabrikindustrie griff man jedoch durch „Fabrikgesetzgebung“, Prohibitivzölle, Geldsubventionen und dergleichen mehr unter die Arme. Und dies geschah eben darum, weil in der Realpolitik nicht moralische Rücksichten und Sympathieen der Regierenden, sondern reale Wechselbeziehungen der gesellschaftlichen Kräfte den Ausschlag geben. In der nikolaitischen Epoche verwandelte sich das Rufsland der Hörigkeit in einen kapitalwirtschaftlichen Staat und demgemäfs gewinnt die Kapitalistenklasse an Einflufs, deren Ausdruck die ganze Gewerbepolitik der Regierung des Kaisers Nikolaj I. war.

Zwar begann noch vor der Bauernbefreiung die Ablösung der Erbgutsfabrik, die bahnbrechende Reform vom 19. Februar 1861 rief dennoch eine, wenn auch vorübergehende Krise der Fabrikindustrie, besonders in den Fabriken, die auf Zwangsarbeit beruhten, hervor: Die

Arbeiter verließen die Fabriken, die Produktion nahm ab, ja viele Betriebe wurden eingestellt.

Im Gegensatz zu Prof. Karyšev und Prof. Schultze-Gavernitz, der in seinen Studien (Die Moskau-Vladimirsche Baumwollindustrie) Karyševs Ansichten teilt, gelangt der Verfasser, auf Grund seiner Berechnung zum Schlusse, daß in der russischen Industrie eine Konzentrierung und Vergrößerung der Betriebe vor sich gehe.

Rußland befindet sich auf dem Wege, ein kapitalwirtschaftlicher Staat mit vorherrschender Großindustrie zu werden, was aus dem Kapitel „Der Kampf der Fabrik mit dem Kustarj“ besonders hervorgeht, meint der Verfasser. Wo die Fabrikindustrie ihre Krallen ausstrecke, müssen die Kustargewerbe zusammenschrumpfen, im ungleichen Kampfe mit den billigen Fabrikzeugnissen ihr trauriges Dasein fristen bis endlich die weiteren technischen Fortschritte der Großbetriebe, mithin der Verbilligung der Produkte ihnen den Garaus machen.

Rußland leide nicht wegen Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, sondern wegen deren schwachen Entwicklung, da es sich in den ersten Stadien dieser Evolution befinde. Diese Uebergangszeit bietet freilich dem russischen Fabrikhistoriker die größten Schwierigkeiten, da er sich mit einer sozusagen symptomatischen Diagnose und Prognose begnügen muß.

Das beachtenswerte Werk Tugan-Baranowskys ist vor allem ein Produkt der inneren russischen politisch-wissenschaftlichen Fehden. Hat auch Marx' Lehre in vieler Hinsicht bei vielen der bedeutendsten russischen Gelehrten Schule gemacht, so weichen doch auch sie gerade in der Auffassung der sozialpolitischen Aufgaben des russischen Staates von dem Geiste dieser Lehre ab, zu deren überzeugten Jüngern Tugan-Baranowsky sich offen bekennt, selbstverständlich, insofern es sich hier um streng wissenschaftliche Fragen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Rußlands handelt, einer Entwicklung, die, nach ihm, gleichsam von unüberwindbaren wirtschaftlichen Gesetzen bedingt wird. Mochte sich der Verfasser inbezug auf viele Einzelfragen seiner Untersuchung auf tüchtige Vorgänger gestützt haben, — seine Gesamtleistung ist selbständig und grundlegend. Abgesehen von den zahlreichen Einzelmomenten seiner Arbeit, die selbstverständlich, dank dem anerkannten Sammelfleiß des Verfassers, durch ihre tüchtige Beleuchtung und Gruppierung uns viele neue Gesichtspunkte hervorkehren, ist dieses Werk in seiner Gesamtheit vor allem als erster umfassender Versuch, aus der notwendigen Entwicklung der russischen Fabrikindustrie den siegreichen Lauf des Kapitalismus, das stete Wachstum des Fabrikproletariats in Rußland zu zeigen, ein Versuch, der umso ernster gemeint ist, als der Verfasser, trotz seines polemischen Eifers, uns nicht nur einen vollen Einblick in seine statistischen Vorarbeiten und Berechnungen gewährt, sondern auch sehr viele Erscheinungen der russischen Volks- und

Staatwirtschaft aufdeckt, die seinen Schlufsbetrachtungen einen Strich durch die Rechnung machen, so z. B. wenn er uns den gewaltigen Aufschwung der südrussischen Eisenindustrie im letzten Jahrzehnt schildert, die doch unter enormen Begünstigungen der Regierung für westeuropäische Verhältnisse fabelhafte Dividenden abwirft und die, mit ausländischem Gelde geschaffen, so zu sagen den Stempel der „Kundenproduktion“ trägt. Und wenn sich der Verfasser an vielen Stellen gegen diejenigen scharf wendet, die dieses „Grofsziehen“ der russischen Fabrikindustrie für eine „künstliche“ erklären, so giebt er dennoch selbst zu, dafs sich dabei die Regierung von ihren Staatsinteressen, d. h. politisch-militärischen leiten läfst: dem gewaltigen Ausbau des Eisenbahnnetzes! So ist nun doch die schönste Blüte der nach dem Verfasser keineswegs „künstlichen“ echt modernen grofskapitalistischen Fabrikindustrie, der Eisenindustrie, nichts anders als die Schöpfung der im altpetrinischen Geiste handelnden Regierung, die im Banne ihres staatlichen „Klassenbewußtseins“ befangen und um das Dasein und Grofswerden ihres industriellen Pflegekinde besorgt, die wirtschaftlich bedeutendste und zahlreichste Klasse, die politisch mundtote Landbevölkerung im grofsen und ganzen einfach im Stiche läfst. Freilich nur bis die russische Grofsindustrie auf ihren „eigenen“ Beinen stehen würde, was allerdings umso schwieriger ist, als die russische Fabrikindustrie nach der richtigen Ansicht des Verfassers immermehr auf den inneren Markt angewiesen wird und daher bei der Verarmung der grofsen Massen keine allzu rosige Zukunft haben kann.

Sofia.

BORIS MINZES.

Das preussische Gesetz betreffend die Warenhaussteuer.

Von

DR. HEINRICH COHN,
Rechtsanwalt in Berlin.

I.

Das im Juni 1900 endgültig beschlossene Gesetz betreffend die Warenhaussteuer war in der Thronrede vom 9. Januar dieses Jahres angekündigt worden, mit der Hoffnung, es werde „zur Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes in Handel und Gewerbe beitragen“. — Indem die Thronrede sich auf diese Begründung beschränkt, bringt sie klar zum Ausdruck, daß das Gesetz die Steuer nicht zu fiskalischen Zwecken einführen soll, sondern mit dem Ziele ausgleichender Gerechtigkeit. Der wirtschaftlich-technische Vorsprung, den das große Warenhaus vor dem kleineren Betriebe voraus hat, soll dadurch einigermaßen gut gemacht werden, daß der große Betrieb mit der Steuer belastet wird. Dieser unfiskalischen Tendenz entsprechend, überläßt das Gesetz die Erträgnisse aus der Steuer den beteiligten Gemeinden, und zu einer gesetzlichen Regelung griff man nur deshalb, weil nach den der Regierung gewordenen Nachrichten die „Annahme begründet erschien“: „daß die Gemeinden sich zu einem autonomen Vorgehen in der Richtung einer gegenüber derjenigen der kleineren Konkurrenten erheblich höheren gewerbesteuerlichen Belastung der Großbetriebe im Detailhandel in absehbarer Zeit in genügend weitem Umfange nicht bereit finden lassen würden“ (S. 11/12 der Motive).

Die Regierung will also das Geld nicht für sich. Da die Gemeinden es aber auch nicht haben wollen, wird ihnen das Beneficium dieser Steuer obrudiert. Damit ist ebenso scharf wie in der Thron-

rede zum Ausdruck gebracht, daß die Steuer der Sozialpolitik und nicht Steuerzwecken dienen soll.

Die Gesetzgebung hat damit einen völlig neuen Weg eingeschlagen. Allerdings handelte es sich auch bei einzelnen früheren Gesetzen darum, „den Schwachen gegen den Starken zu schützen“; doch gehörten hier der Starke und der Schwache nicht dem gleichen Personenkreise an. So schützt das Wuchergesetz den Darlehnsnehmer gegen den Darlehnsgeber, die Arbeiterschutzgesetze den Arbeiter gegen den Unternehmer. Bei der Warenhaussteuer ist aber das Ziel des Gesetzes, den schwachen Konkurrenten gegen den stärkeren zu schützen, und damit setzt es sich in Widerspruch zu dem herrschenden Wirtschaftssystem. Dieses beruht auf dem Grundsatz der freien Konkurrenz, einer Art Anwendung der Darwin'schen Theorie auf das Wirtschaftsleben. Der stärkere Konkurrent verdrängt den schwächeren zum Besten des Gemeinwohls, denn nur der kann der stärkere sein, welcher seinen Kunden mehr leistet, als der, den er verdrängt. So verdrängte die Eisenbahn die Postkutsche, die Webmaschine die Handweberei. — Der Staat hat allerdings andererseits ein berechtigtes Interesse, daß nicht eine grössere Zahl von Menschen brotlos wird. Wiederholt hat er die Folgen des Konkurrenzkampfs den Unterlegenen zu erleichtern gesucht — sei es durch Notstandsarbeiten, sei es durch Bestrebungen, einer ökonomisch zu schwachen Schicht die Ergreifung anderer Berufszweige zu erleichtern. Niemals aber suchte man die Hilfe für den Schwachen darin, den Starken zu schädigen. Zu Unrecht wurde bei der Beratung des Gesetzentwurfs versucht, die Schutzzölle als ein Präjudiz in dieser Richtung anzuführen. Will man selbst die falsche Theorie wahr haben, daß das produktenreiche Ausland den Zoll zahlt, so stände hier der starke Konkurrent, dem man das Geschäft zu erschweren sucht, doch außerhalb unserer Wirtschaftsgemeinschaft. Es wurden in der Diskussion Branntwein- und Zuckersteuer zum Vergleich herangezogen. — So erklärte z. B. der Finanzminister Miquel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1900, um die Besteuerung der „Großen“ zu rechtfertigen: „hätten wir 100 Millionen Mark neue Steuern von diesem Gewerbe (Brennerei) verlangt und einfach eine gleichmäßige Steuer von allen Betrieben erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Branntwein in großen gewerblichen oder in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben hergestellt wird . . .“

Der Vergleich hinkt. Es ist nicht richtig, die „großen gewerb-

lichen“ Brennereien den „kleinen landwirtschaftlichen“ gegenüberzustellen. In vielen Fällen sind die landwirtschaftlichen groß und die gewerblichen klein. In allen Fällen haben aber die gewerblichen den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu zahlen, die landwirtschaftlichen dagegen nicht. Die vom Abgeordneten Gamp zum Vergleich herangezogene Brennsteuer ist als progressive Ertragssteuer (d. h. als Steuer auf das produzierte Quantum) ein Ausgleich für die Maischraumsteuer, welche eine Steuer auf das Quantum des verbrauchten Rohmaterials und daher im Verhältnis zur technischen Leistungsfähigkeit des Betriebes eine degressive Steuer ist. Es war — wie bei der Zuckersteuer — nicht die Absicht vorhanden, den Großen zu Gunsten der Kleinen Schwierigkeiten zu machen. Es handelt sich vielmehr um sehr komplizierte Steuersysteme, die den Zweck verfolgen, den Export zu steigern, eine erhebliche Steuer einzubringen und die Preise hoch zu halten.

Der Staat hat niemals daran gedacht, im Interesse des Mittelstands der Handwerker die Maschinenweberei durch besondere Steuern zu beschweren oder im Interesse des Mittelstands der Fuhrleute den Eisenbahnen das Leben sauer machen zu wollen. Etwas derartiges auf dem Gebiet des Warenhandels zu thun, ist aber der in der Thronrede feierlich ausgesprochene Zweck der Warenhaussteuer. Dem entsprechend geht die „Begründung“ von dem Gedanken aus, daß das Warenhaus dem altmodischen Detailhandel entschieden überlegen sei, sie hebt fast liebevoll die Vorzüge der Warenhäuser hervor. Dieser Teil der Begründung ist so trefflich, daß wir ihn wörtlich wiedergeben.

„Durch ihre Kapitalkraft und die Größe ihres Umsatzes sind jene Betriebe in den Stand gesetzt, sich einen billigeren Einkauf ihrer Waren zu verschaffen als ihre kleineren Konkurrenten. Sie vermögen größere, eine reichere Auswahl bietende Läger zu halten und dabei doch ihr Kapital rascher umzusetzen, das Prinzip des Verkaufes nur gegen Barzahlung durchzuführen, brauchen nicht mit Zins und Kapitalverlusten an Außenständen zu rechnen und können sich mit einem geringeren Nutzen im einzelnen begnügen oder sogar ohne Gefährdung ihrer Existenz längere Zeit ohne Reinertrag arbeiten. Sie sind in der Lage, ihre Geschäftshäuser bis in die höchsten Etagen zu Verkaufsräumen zu benutzen, während der kleine und mittlere Detaillist nicht daran denken kann, als Verkaufsräume höhere und deshalb billigere Etagen zu mieten. Wie in den Räumen so ist auch bei dem großen Umsatz und der infolgedessen durchzuführenden Arbeitsteilung eine lukrativere Ausnutzung des Personals möglich.

Sind diese Vorteile mehr oder minder jedem Großbetriebe im Detail-

handel eigen, so potenzieren sie sich und werden noch durch besondere wesentlich verstärkt für diejenigen Warenhäuser etc., die Waren der verschiedenartigsten Branchen führen. In dieser Hinsicht sei nur darauf hingewiesen, daß sich wohl in jedem großen Geschäftshause Räume befinden, die als Verkaufs- oder Lagerraum wohl für Waren der einen, nicht aber der anderen Gattung verwertbar sind, und die daher, wenn erstere Warengattung nicht geführt wird, nicht oder doch nur unvollkommen ausgenutzt werden können, daß der langsamere Kapitalumschlag in einer Branche durch den rascheren in einer anderen ausgeglichen wird, Absatzstockungen in einzelnen Branchen weniger empfindlich werden und die Möglichkeit gegeben ist, einzelne Artikel ohne Verdienst, ja mit Verlust abzugeben und sich dafür durch den Verdienst an anderen zu erholen, und daß endlich die Gelegenheit, die verschiedenartigen Einkäufe in einem Geschäft zu bewerkstelligen, einen starken Anreiz auf das Publikum ausübt.¹⁾

Mit anderen Worten, der Großbetrieb im Detailhandel ist dem Kleinbetrieb ebenso überlegen, wie die Fabrik dem kleinen Handwerker — die Eisenbahn dem Fuhrmann etc. Diese Ueberlegenheit ist aber nicht erwünscht, denn sie führt nach Ansicht der Begründung zum Niedergang des Mittelstandes in Handel und Gewerbe und zu einem Rückgang in den Steuern. Dahingestellt mag bleiben, ob diese Behauptung in allen Punkten zutrifft, klar ist, daß sich genau dasselbe zur Besteuerung aller Großunternehmungen sagen läßt. Der Versuch der Motive, sich um diesen logischen Schluß herumzudrücken, ist durchaus misslungen, wie ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes und der Motive ergibt.

II.

Der Warenhaussteuer sind unterworfen Betriebe des Kleinhandels, welche, sei es im offenen Laden, sei es als Versandtgeschäfte einen jährlichen Umsatz von mehr als 400 000 Mark ¹⁾ erzielen und den Handel in mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreiben. Die Steuer beträgt progressiv steigend $1\frac{1}{2}$ —2⁰/₁₀ des Umsatzes. Die in § 6 normierten Gruppen kann man kurz folgendermaßen bezeichnen:

- a) Gegenstände des Nahrungsmittel-Gewerbes,
- b) Gegenstände der Textilindustrie nebst Möbeln,
- c) Gegenstände des Hausrats nebst Möbeln,

¹⁾ Im Regierungsentwurf 500 000 Mk., im Abgeordnetenhaus auf 300 000 Mk. abgeändert, im Herrenhaus auf 400 000 Mk. normiert und sodann von Regierung und Abgeordnetenhaus in dieser Höhe gut geheissen.

- d) Galantriewaren, Instrumente, Sportartikel, Spielwaren, Juwelierwaren etc.

Bei der Eintheilung in diese vier Gruppen fällt sofort auf, daß Möbel sowohl zur Klasse b als zur Klasse c gehören. Man darf in Klasse b einen Lutherstuhl zugleich mit einem Unterrock und in Klasse c zugleich mit einer Gießkanne verkaufen, ohne sich der Strafe der Steuer auszusetzen. Dadurch werden Geschäfte mit großen Umsätzen, wie Rudolf Hertzog, N. Israel etc., von der Steuer nicht getroffen, sie ist nur gegen die eigentlichen sogenannten Warenhäuser gerichtet, es ist eine „lex Wertheim“, wie der Volksmund sie richtig bezeichnet hat. Den angegebenen Zweck, den Mittelstand in Handel und Gewerbe zu schützen, kann das Gesetz somit kaum erfüllen. Rudolph Hertzog ist dem Mittelstand in Handel und Gewerbe ebenso verhängnisvoll wie Wertheim oder Tietz, es kann sich im günstigsten Fall um einen kleinen Gradunterschied handeln. Wenn das Gesetz hier einen Unterschied macht, so sind nicht Gründe der Logik oder Gerechtigkeit maßgebend gewesen, sondern Rücksichten auf die öffentliche Meinung bestimmter Schichten. Dem Kleinhändler ist es nicht gleichgültig, von wem seine Existenz vernichtet wird. Leuten wie Hertzog oder Israel erkennt er in dieser Beziehung eine gewisse Berechtigung zu. Diese Geschäfte sind vor ihm da gewesen, wenn er neben ihnen nicht bestehen kann, so ist das sein Unglück, er hat aber kein Recht, sich darüber zu beklagen. Wertheim ist aber nach ihm gekommen, er kann förmlich die Kunden zählen, die ihm durch diesen entzogen wurden, während die Konkurrenz der vor ihm an Ort und Stelle gewesenen Geschäfte mehr latent bleibt. Gefühle dieser Art, welche mehr oder weniger auch von dem unbeteiligten Publikum gehegt werden, haben bei der Abfassung des Gesetzes ihren Einfluß geübt.

Hertzog c/a Wertheim bedeutet, auf den Kleinhandel angewendet, das Prinzip der Legitimität, und es ist vielleicht mehr als ein bloßer Wortanklang, wenn die Antipathie gegen die Warenhäuser ihre Rechtfertigung darin sucht, dass diese „illegitime“ Geschäfte machen. Sie sollen angeblich bestimmte Artikel ohne Gewinn oder gar mit Verlust verkaufen, um so das Publikum anzulocken und bei anderen Waren desto mehr zu verdienen. In den Motiven ist dieser Vorwurf nur leicht gestreift, eine um so größere Rolle spielt er in der öffentlichen Meinung, in welcher er das Um und An der gegen die Warenhäuser erhobenen Vorwürfe bildet.

Man mag zugeben, daß die Warenhäuser in einigen Artikeln besonders wohlfeil sind, um die Gunst des Publikums zu gewinnen. Indessen ist das nicht eine besondere Gepflogenheit der Warenhäuser, vielmehr eine Gewohnheit, die unser wirtschaftliches Leben weit mehr durchdringt, als gewöhnlich angenommen wird. In dem Betrieb der Gastwirtschaften ist das Essen ein Nebenartikel geworden, welcher keinen Gewinn oder gar Verlust bringt, der Wirt erholt sich beim Verkauf der Getränke. Aehnlich verkaufen, wie der Abg. v. d. Borght in der Sitzung vom 27. Februar d. J. ausführte, die Kleinhändler häufig Kaffee, Petroleum etc. ohne Nutzen. Im Bankwesen ist die Provision, die Vergütung, welche der Bankier für seine Mühewaltung erhält, nicht ausreichend, seine Kosten zu decken. Er hat dafür indirekte Vorteile von seiner Kundschaft, für deren bare Guthaben er zum Beispiel weniger Zinsen entrichtet, als er lösen kann. Im Zeitungswesen ist das Abonnement wirtschaftlich zur Nebensache geworden und gegen den Erlös der Inserate an zweite Stelle gerückt. Andererseits soll es schon vor fünfzig Jahren vorgekommen sein, daß Kaufleute den lieben Kleinen, die in Begleitung ihrer Eltern in den Laden kamen, Zuckerplätzchen gaben und so mit Lockmitteln (Waren, welche gratis oder unter dem Kostenpreis verabfolgt wurden) unlauteren Wettbewerb trieben. Ein innerer Grund, gerade die Warenhäuser besonders zu besteuern, liegt also in ihrer Geschäftsgebahrung nicht, die Verhandlungen im Parlament haben die Warenhäuser moralisch nicht belastet, man kann vielmehr als ihr Ergebnis den Ausspruch des Abg. v. d. Borght betrachten: „der Kampf zwischen den Warenhäusern und dem Ladenhandel ist keineswegs ein Kampf zwischen berechtigten und unberechtigten Betriebsformen.“

Es ist nicht verwunderlich, daß die nach Schutz vor den Warenhäusern rufenden Kleingewerbetreibenden logischer Weise nach und nach dazu kamen, einen solchen Schutz auch gegenüber den großen Spezialgeschäften zu verlangen. Vor dieser Logik ist dem Verfasser des Gesetzentwurfs nicht wohl zu Mute, durchaus richtig führt er folgendes aus:

„Neuerdings freilich haben sich die Stimmen gemehrt, welche eine auf die großen, sich nur auf eine Warengruppe beschränkenden Spezialgeschäfte ausgedehnte Umsatzsteuer fordern. Eine derartige Ausdehnung der Umsatzsteuer würde lediglich in der Größe des Betriebes ihre Begründung suchen können. Wäre aber einmal die Größe des Betriebes als hinreichender Grund für eine Sonderbesteuerung anerkannt, so würde

es auf die Dauer nicht möglich sein, hiermit bei den Kleinhandelsbetrieben Halt zu machen. Es würde an stichhaltigen Gründen fehlen, was man den kleineren Handelstreibenden gewährt hätte, den kleineren Industriellen, Handwerkern, Bankiers, schliesslich auch den kleinen Landwirten zu versagen. Die Folge wäre das Verlangen nach gleichen Massnahmen gegen die Grossindustrie, die grossen Banken und den grossen Grundbesitz. Schon jetzt sind ja die kleineren Müller und Brauer mit der Forderung einer „gestaffelten Umsatzsteuer“ für ihre grossen Konkurrenten hervorgetreten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass unser Wirtschaftsleben eine solche Belastung des Grossbetriebes nicht zu ertragen vermöchte. Schon die durch Einführung einer Umsatzsteuer auf Spezialgeschäfte im Kleinhandel wachgerufene Besorgnis vor einer gleichen Massnahme auf anderen Gebieten würde lähmend auf Handel und Verkehr wirken und die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt gefährden.

Worauf dann der einzige logische Schluss wäre, dass die Warenhaussteuer sich nicht rechtfertigen lässt. Der Verfasser der Motive lässt beinahe durchblicken, dass dies seine Ansicht ist. Er ist durchaus Gegner einer Umsatzsteuer und hätte eine anderweitige Regelung der Gewerbesteuer vorgezogen. Indessen hätte die Durcharbeitung einer solchen längere Zeit erfordert, und man wollte solange mit einer Besteuerung der Warenhäuser nicht warten (S. 14 a. E.). Deshalb griff man trotzdem zu der Umsatzsteuer, weil „eine auf einer anderen Grundlage als der des Umsatzes aufgebaute Warenhaussteuer kaum Aussicht hat, eine Mehrheit im Abgeordnetenhaus auf sich zu vereinigen“.

Zu Gunsten der Warenhaussteuer sprechen nach den Motiven folgende Momente. 1) Dass in Bayern eine solche Besteuerung der Warenhäuser eingeführt, in Sachsen in Vorbereitung sei, man also vor der Gefahr stehe, dass Grossbetriebe der gedachten Art nach Preussen übersiedeln (S. 16). 2) Dass eine Umsatzsteuer ein Warenhaus nicht so schwer treffe wie Spezialgeschäfte. Denn in den einzelnen Branchen bleibe je nachdem ein grösserer oder geringerer Prozentsatz des Umsatzes als Ertrag. Bei Warenhäusern, die viele Branchen führen, gleiche sich der geringe prozentuale Ertrag in der einen Branche mit dem grösseren in der anderen aus. Nicht so bei Spezialgeschäften, die dann sich veranlasst sehen könnten, sich möglichst viele und namentlich die „einen höheren Prozentsatz des Umsatzes als Nettonutzen abwerfenden Branchen beizulegen“¹⁾, (die

¹⁾ Als ob es nicht ohnehin in dem Bestreben jedes Kaufmanns liegt, Waren zu führen, die einen möglichst hohen Nettonutzen lassen.

Umsatzsteuer) „führt also nur zu weiterer Schädigung der kleineren Betriebe“ (S. 17). 3) Es sei aber auch billig, diese Großbetriebe stärker zu besteuern, „die insbesondere auch an einer großen Anzahl von Gemeindeveranstaltungen wie den Verkehrsanlagen, dem Feuerlöschwesen u. s. w. ein vorzügliches Interesse haben . . . (S. 12). Die Fadenscheinigkeit der Argumentation wird einigermaßen durch den Ausdruck „Spezialgeschäft“ verdeckt. Indessen sollte man doch Geschäfte, in welchen man sämtliche Gegenstände der Damen- und Herrenkleidung, also Wäsche, Handschuhe, Hüte, Kleider, Pelzwaren, daneben Betten und Bettstellen, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe, Polstermöbel, Garn, Zwirn und Posamentierwaren etc. etc. kaufen kann (§ 6 B) nicht als „Spezialgeschäfte“ beschönigen. Es wären das im Gegenteil Geschäfte, die mindestens ein Dutzend Spezialgeschäfte darstellen, also genügend Branchen, um einen normalen Durchschnitt des Ertrages zu geben. Diese Geschäfte haben von den Veranstaltungen der Gemeinde — wie dem erwähnten Feuerlöschwesen — die gleichen Vorteile, wie die Warenhäuser, vielleicht sogar größere. Denn auf Waren liegt mehr Feuergefahr, wenn sie ausschließlich der Textilbranche angehören, als wenn ein großer Teil davon auf Oefen, Glas, Porzellan, Steingut, Thonwaren, Haus- und Küchengerätschaften etc. entfällt. Schlecht hin unsinnig ist das Argument bei Versandtgeschäften. Kann man von Warenhäusern wenigstens sagen, daß sie die gleichen Vorteile von den Veranstaltungen der Gemeinde haben, wie Großgeschäfte nach Art von Hertzog und Israel, so ist es sicher, daß die Versandtgeschäfte an diesen Vorteilen weniger teilnehmen. Sie sind denn auch nicht an den großen Ort gebunden und befinden sich wohl überwiegend an kleineren Orten oder Vororten, welchen sie erhebliche Vorteile durch Einkommensteuer etc. schaffen, während der Nachteil ihrer Konkurrenz gerade nur in anderen Gemeinden fühlbar wird. Im Herrenhaus trat die innere Unwahrheit dieser Begründung deutlich darin zu Tage, daß die Vertreter der Städte einmütig sich gegen die Steuer erklärten. Wäre es thatsächlich wahr, daß die Warenhäuser von den Veranstaltungen der Gemeinde größeren Vorteil hätten als z. B. die Spezialgeschäfte, so wären die Bürgermeister zweifellos die ersten gewesen, einer solchen Steuer zuzustimmen.

Die Gefahr endlich, daß Geschäfte vor einer Warenhaussteuer in anderen Bundesstaaten nach Preußen flüchten, mag ein Grund sein, Wertheim oder Tietz zu besteuern, aber sicherlich keiner, Hertzog geringer zu besteuern, als Wertheim.

Von jenseits der preussischen Grenze scheint eher eine andere Gefahr zu drohen. Preußen kann nur diejenigen Betriebe besteuern, welche in Preußen ihren Sitz oder einen Nebenbetrieb haben. Es kann aber niemals an die Versandtgeschäfte heran, die aus einem anderen Bundesstaate ihre Ware nach Preußen senden. Die preussische Steuer wäre also eine Prämie für die aufserpreussischen Versandtgeschäfte in Deutschland.

Irgend ein halbwegs einleuchtender Grund, gerade die Warenhäuser zu besteuern, ist weder aus dem Gesetz noch den Motiven zu ersehen, man war mit Bewußtsein unlogisch und ungerecht, weil die logische Ausdehnung der Steuer auf alle Großbetriebe mit der „bestehenden Wirtschaftsordnung“ sich allzu schlecht vertragen hätte. Und da man logisch und gerecht nicht sein konnte, schuf man die mechanische Scheidung der vier Warongruppen ¹⁾ des § 6.

III.

Zwischen dem Standpunkt des Entwurfs und der Haltung der Regierung bei dessen Beratung im Abgeordnetenhaus besteht ein auffälliger Widerspruch. Hatte die „Begründung“ des Entwurfs die Besteuerung anderer Großgeschäfte als der Warenhäuser für ein Pudendum erklärt, so lud der Finanzminister Miquel die Kommunen zur Besteuerung dieser Großbetriebe geradezu ein. So erklärte er in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1900:

„Nun fragt man, wohin soll das führen? können dann nicht andere durch Großbetriebe bedrückte Klassen kommen und sagen: wir müssen auch entlastet werden gegenüber diesen Großbetrieben? (Zuruf links: die werden auch schon kommen!) Gewiß meine Herren, die können auch kommen, die sind auch schon da, und mit Recht, meine Herren. Ebenso ist das Prinzip der Staffelbesteuerung auch in der indirekten Steuer an sich durchaus berechtigt; es ist nur nicht überall klar und bestimmt und radikal durchzuführen. In manchen Fällen kann es aber wenigstens annähernd geschehen; wo es möglich ist, mag es geschehen.“

Und ähnlich im Herrenhaus 12. Juni d. J.:

„Aber nichtsdestoweniger wäre eine Staffelbesteuerung der großen Brauereien gegenüber den kleineren durchaus berechtigt,

¹⁾ Wie willkürlich diese ist, dafür folgendes Beispiel. In Gruppe b hatte das Herrenhaus noch die Möbel eingefügt. Der Berichterstatter Graf Stolberg begründete dies folgendermaßen: „Es war uns bekannt, daß insbesondere einige Herren vom Rhein im Abgeordnetenhause darauf Wert legten, namentlich wegen eines altrenommierten in Köln bestehenden Geschäfts.“ (!)

denn wenn man die Leistungsfähigkeit nur einigermaßen inbetracht zieht, muß man doch sagen, daß es schon eine Ungerechtigkeit bedeutet, einen Großbetrieb in der Brauerei mit allen Vorteilen der modernen Wissenschaft nur eben so hoch zu besteuern wie einen Kleinbetrieb auf dem Lande.“

Also in der „Begründung“ des Gesetzes heißt es „Schon jetzt sind ja die kleineren Müller und Brauer (sic!) mit der Forderung einer gestaffelten Umsatzsteuer für ihre großen Konkurrenten hervorgetreten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß unser Wirtschaftsleben eine solche Belastung des Großbetriebes nicht zu ertragen vermöchte“ — und der Finanzminister erklärt es geradezu für eine Ungerechtigkeit, daß eine Staffelbesteuerung im den Brauereien nicht besteht!

Der Richter, der verurteilt wäre, hier den „Willen des Gesetzgebers“ zu ergründen, befände sich einer unlösbaren Aufgabe gegenüber. Von dem Standpunkt des Ministers ist das Gesetz erst recht unsinnig. Meint er, daß alle Großbetriebe — zum mindesten des Handels — durch eine Steuer belastet werden müssen, so war die künstliche Gruppenbildung des Gesetzes nicht nötig, und man kam einfach zur Umsatzbesteuerung. In etwas zweideutiger Weise legte der Minister den Kommunen nahe, die Besteuerung auf andere Betriebe als Warenhäuser auszudehnen. Er erklärte (Herrenhaus 13. Juni d. J.):

„Wenn es so entsetzlich ungerecht wäre, einen Herzog hier von der Steuer zu befreien und ein Warenhaus zu besteuern, so mag der Herr Oberbürgermeister nur in seine Stadtverordnetenversammlung gehen und beantragen, den Herzog nach demselben Prinzip zu behandeln, was freilich nicht ganz richtig wäre; einen Widerstand wird er wohl nicht finden.“

Hierzu bemerkte Abgeordneter Barth zutreffend (15. Juni):

„Nun könnte man sich ja mit dem Gedanken trösten, wenn ein solcher Kommunalsteuerbeschluss an die Aufsichtsbehörde, an die Regierung kommt, so hat es die Regierung immer in der Hand, zu sagen, darauf lassen wir uns nicht ein. Wenn der Finanzminister diesen Hintergedanken gehabt haben sollte, so glaube ich, wäre er verpflichtet gewesen, ihn bei dieser Gelegenheit mit zum Ausdruck zu bringen. Damit würde er aber sein ganzes Argument von vorn herein wieder zerschmettert haben.“

Nach Replik und Duplik faßte der Regierungskommissar Geheimer Rat Strutz das Ergebnis der Diskussion dahin zusammen:

„Der ganze Streit bezüglich der Spezialgeschäfte beruht auf folgendem. Wir haben erklärt, wir lehnen es ab, durch ein Staatsgesetz im Rahmen dieses Gesetzes die Spezialgeschäfte heranzuziehen. Das ist etwas ganz anderes als wenn eine einzelne Gemeinde sich ein Steuerregulativ nach einem Mafsstabe, der ihr angemessen erscheint, zurecht macht, das auf die Spezialgeschäfte Anwendung findet.“

Eine schlüssige Antwort, ob die Regierung einem solchen Steuerentwurf zustimmen würde, und weshalb sie lediglich die Besteuerung der Warenhäuser von Staats wegen will, ist nicht erfolgt. Beim besten Willen, zum Verständnis der Intentionen der Regierung zu gelangen, muß man eingestehen, daß sie um so dunkler erscheinen, je mehr sie von der Regierung klar gemacht wurden.

Verständlicher war die Haltung der Freunde des Gesetzes im Zentrum und der konservativen Partei. Sie sind für die Besteuerung der Spezialgeschäfte, nehmen aber Abstand, weil die Regierung nicht dafür zu haben war. Die Konsequenz, daß die Großbetriebe in Landwirtschaft und Industrie mit dem gleichen Recht steuerlich zu belasten seien, wie Großbetriebe im Handel lehnen sie mit dem alten Scherze ab, daß der Handel nicht produktiv sei. Von diesem Standpunkt hätte man erst recht zur Ablehnung der Warenhaussteuer gelangen müssen. Denn, wenn es sozialpolitisch richtig sein mag, dem kleinen Produzenten das Leben möglich zu machen — so wäre, den kleinen Schmarotzer zu erhalten, jedenfalls nicht Aufgabe der Gesetzgebung.

IV.

Wer feierlich versichert, jemand erhalten und stärken zu wollen, der hat ihn für krank erklärt. Die Thronrede, welche der Hoffnung Ausdruck gab, die Warenhaussteuer werde „zur Erhaltung und Stärkung des Mittelstands in Handel und Gewerbe beitragen“ — hat damit zweifellos zugegeben, daß ihrer Meinung nach dieser Mittelstand aus sich heraus, ohne Hülfe der Gesetzgebung, sich voraussichtlich nicht gesund erhalten könne. Geht thatsächlich der Mittelstand im Handel zurück und zwar durch die Warenhäuser? Eine wissenschaftliche Beantwortung dieser Frage würde über den Rahmen dieser Ausführungen hinausführen, immerhin gewährt schon eine oberflächliche Vergleichung der statistischen Erhebungen von 1882

und 1895 einen Einblick in die Entwicklung, welche der Handel, beziehentlich einige Handelszweige genommen haben.¹⁾

Die Selbständigen in Handel und Verkehr, Gruppe C. der amtlichen Statistik, machen 1882 = 44,25 Proz., 1895 = 35,73 Proz. der im Gewerbe Thätigen aus, sodaß ein relativer Rückgang von 8,52 Proz. vorliegt, welcher nahezu ebenso groß ist wie der entsprechende Rückgang in der Industrie von 9,51 Proz. Dieser Rückgang ist in Stadt und Land verschieden groß, und zwar machen die Selbständigen aus in:

	Großstädten	Mittelstädten	Kleinstädten	Landstädten	auf dem platten Lande
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1882	34,88	38,14	43,50	51,16	54,67
1895	30,65	32,43	36,75	41,47	44,01
also Rückgang	4,23	5,71	6,75	9,69	10,66

Der relative Rückgang der Selbständigen ist daher in der Großstadt am kleinsten, am stärksten auf dem platten Lande, sicherlich ein unerwartetes Ergebnis. — In absoluten Zahlen betrug die Zahl der in Handel und Gewerbe Thätigen:

	I. Großstädte		II. Mittelstädte		III. Kleinstädte	
	a) überhaupt	b) selbständig	a) überhaupt	b) selbständig	a) überhaupt	b) selbständig
1882	346098	120709	287433	109612	298427	129813
1895	775232	237581	400046	129737	393391	144575

	VI. Landstädte		V. Plattes Land	
	a) überhaupt	b) selbständig	a) überhaupt	b) selbständig
1882	217798	111427	420569	229947
1895	281433	116711	488409	214953

Auf dem platten Lande hat danach sogar eine absolute Abnahme der Selbständigen stattgefunden, welche von der Zunahme in Landstädten und Kleinstädten kaum wett gemacht wird. In Prozenten betrug die Zu- bzw. Abnahme der a) überhaupt bzw. b) selbständig im Handel und Gewerbe Thätigen in den Gruppen:

¹⁾ Es ist ein Mangel, daß statistische Nachweise dieser Art in der Begründung des Entwurfs, sowie im Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses vollständig fehlen.

I.		II.		III.		IV.		V.	
a) über- haupt	b) selb- ständig	a) über- haupt	b) selb- ständig	a) über- haupt	b) selb- ständig	a) über- haupt	b) selb- ständig	a) über- haupt	b) selb- ständig
Proz.		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.	
+ 124	+ 97,5	+ 39,5	+ 18,3	+ 31,9	+ 14,6	+ 30	+ 4,5	+ 21	- 6,5
wogegen die Bevölkerung von 1882 bis 1895 in diesen Gruppen um									
+ 111,29		+ 29,62		+ 24,22		+ 10,16		- 1,31 Proz.	
zu- bzw. abnahm.									

Zweitgehende Schlüsse wird man aus den angegebenen Ziffern für unsere Zwecke nicht ziehen dürfen, da unter der Rubrik Handel nicht nur Waren- und Produktenhandel figurirt, sondern z. B. auch der Hausierhandel, dessen Rückgang sicherlich an der Abnahme der selbständigen Handelsleute auf dem Lande großen Anteil hat. Andererseits machen die im Waren- und Produktenhandelwerbenden 41 Proz. aller im Handel und Verkehr Thätigen aus, also eine so große Zahl, daß gerade die Bewegungen in dieser Gruppe in den Gesamtziffern für Handel und Verkehr stark zum Ausdruck kommen müssen. Auch ist die Progression in der Zunahme der Selbständigen vom platten Land bis zur Großstadt durch alle Stadien so regelmäßig, daß die großen Ziffern der im Waren- und Produktenhandel Thätigen ihre Wirkung geäußert haben müssen.

Man muß sich mit dieser Vermutung begnügen, da die amtliche Statistik nicht angiebt, wie der Waren- und Produktenhandel sich in den verschiedenen Städtegruppen, beziehentlich auf dem platten Lande entwickelt hat. Dagegen sind die betreffenden Ziffern für das ganze Reich und für die Großstädte aus den Veröffentlichungen des statistischen Amtes zu ersehen.

Im Waren- und Produktenhandel betrug die Zahl

	a) der Selbständigen			
	1882	1895	1895: 1882	
in ganz Deutschland	380 228	476 624	+ 96,396	= + 25,4 Proz.
in Berlin	22 399	34 620	+ 12,221	= + 54,5 „

	b) der Arbeiter und Angestellten			
	1882	1895	1895: 1882	
in ganz Deutschland	294 626	520 646	226 040	= + 76,6 Proz.
in Berlin	30 833	58 840	28 007	= + 90 „

die Selbständigen machten danach in Deutschland 1882 = 56,3 Proz., 1895 = 48 Proz.
in Berlin . . 1882 = 44 „ 1895 = 39,3 „

der im Waren- und Produktenhandel überhaupt Thätigen aus.

Die Zahl der Selbständigen nahm daher im Verhältnis erheblich ab, in Berlin sogar nicht im gleichen Maße wie in Deutschland überhaupt. Eine Vergleichung der einzelnen Größenklassen der Geschäfte ist kaum möglich, da die Rubriken der Aufnahme von 1895¹⁾ mit denen von 1882 nicht übereinstimmen.

Es arbeiteten in Berlin ohne Gehilfen

1882	12 754	Betriebe von	22 309
1895	18 744	„	„ 34 620.

Die Betriebe ohne Gehilfen vermehrten sich daher um 5990, die Betriebe mit Gehilfen von 9645 auf 15 876 um 6231. Auf einen Betrieb mit Gehilfen kamen im Durchschnitt 1882 3,2, im Jahre 1895 3,7 Arbeiter und Angestellte. Man wird folgende Tatsachen feststellen dürfen:

1) Wie in Handel und Gewerbe überhaupt hat im Waren- und Produktenhandel die Zahl der Selbständigen relativ abgenommen, in ganz Deutschland sogar schneller als in Berlin.

2) Von neuen Betrieben entfällt eine unverhältnismäßig große Zahl (in Berlin die Hälfte) auf Betriebe ohne Gehilfen.

Diese beiden Tatsachen lassen in der That die Vermutung gerechtfertigt erscheinen, daß der Mittelstand im Handel zurückgeht. Die starke Zunahme der Zwergbetriebe spricht für die von den Gegnern der Warenhaussteuer geltend gemachte Anschauung, daß nicht sowohl die Zunahme der Warenhäuser als die rapide Zunahme der Kleinbetriebe an dem Rückgang des Mittelstands schuld ist. Aber die Großbetriebe und insbesondere auch die Warenhäuser haben an diesem Rückgang doch auch ihren beträchtlichen Anteil. Die Warenhäuser mit ihren großen Umsätzen können nur zum kleinsten Teil zur Befriedigung neu geschaffener Bedürfnisse wirken; den Hauptabsatz erzielen sie dadurch, daß sie im Verhältnis zu ihren Konkurrenten erfolgreich um die Gunst des Publikums bemüht sind. Es steht außer Zweifel, daß die Warenhäuser, wie alle großen Betriebe eine Anzahl selbständiger Elemente deklassieren, die nunmehr zumeist in abhängiger Stellung ihr Brot suchen müssen. Demgegenüber ist darauf hingewiesen worden, daß diese Angestellten besser daran sind als früher, daß ihr Ein-

¹⁾ 1895 sind die Inhaber mitgezählt, 1882 nur die Gehilfen berechnet.

Hierbei hatte

1895 die Rubriken: 2—5, 6—10, 11—20, 21—50, 51—200 über 200 Köpfe

1882 „ „ 1—5, 6—10, 11—50, 51—200, über 200 Köpfe.

kommen sicherer, häufig auch höher ist als früher, daß sie gewissermaßen einen neuen Mittelstand bilden.

Das Wertheimische Warenhaus hat gegen die Warenhaussteuer, einen Protest veröffentlicht, aus welchem hervorgeht, daß es für gleiche Stellen absolut höhere Gehälter zahlt als die „Branchen-Geschäfte“. Dr. Walter Borgius hat indessen in einer Abhandlung über den Eisenwarenhandel in Breslau (in diesem Archiv Bd. XIII, später abgedruckt in der von der Handelskammer zu Hannover herausgegebenen Gutachten-Sammlung über die Lage des Kleinhandels in Deutschland Bd. II S. 32 ff.) mit Recht darauf hingewiesen, daß trotz absolut höherer Löhne in den Bazaren und Warenhäusern deren Ausgaben für die Angestellten im Durchschnitt beträchtlich niedriger sind als im Branchengeschäft.

Die vervollkommnete Arbeitsteilung im Großbetrieb bringt es eben mit sich, daß derselben Zahl geschulter Kräfte eine weit größere Zahl ungeschulter entspricht. Um an einem einfach liegenden Geschäftszweig, dem Bankgeschäft, den Vorgang klar zu machen. In dem mittleren Geschäft muß der Kassierer auch ein Buch führen, ein Buchhalter gelegentlich den Kassierer vertreten. Ein solches Geschäft muß daher, abgesehen von Lehrlingen, durchgehends kaufmännisch geschultes Personal führen, das auch eine Vertrauensstellung ausfüllen kann. In den großen Banken finden dagegen auf einen Kaufmann immer mehrere Leute Verwendung, die nichts anderes als eine bessere Art Schreiber sind und jahraus jahrein dieselbe Art Arbeit verrichten. Sowohl der Kassierer in der großen Bank als ihr Schreiber mag absolut besser bezahlt sein als die betreffenden Angestellten im kleinen Geschäft. Da bei ihr auf eine geschulte Kraft aber vielleicht zehn ungeschulte kommen, im kleinen und mittleren vielleicht nur einer, so ist trotzdem das Durchschnitts-Gehalt pro Kopf in der Bank meist kleiner als im mittleren Privatgeschäft. Dies gilt allerdings nur von den älteren, welche durch ein traditionelles Renommee den wirtschaftlichen Vorsprung der Banken in der Gunst des Publikums einigermaßen ausgleichen können und ein altes Personal haben; in den neuen Geschäften dagegen, welche versuchen müssen, durch Billigkeit neben der Bank zu bestehen, sind die Gehälter pro Kopf eher niedriger als bei der Großbank. — So wirkt jeder Großbetrieb auf die Löhne doppelt ungünstig, da er nicht nur in diesen Geschäften selbst sondern auch in den Konkurrenzgeschäften eine Tendenz zum Sinken des Durchschnittsgehalts pro Kopf bewirkt.

Der Kaufmann, der bei einem Warenhaus gute Stellung findet, mag sich in besserer Lage befinden als in der Zeit seiner früheren Selbständigkeit. Wird so das Warenhaus seine Rettung, so darf man andererseits nicht vergessen, daß das Warenhaus beziehentlich der Großbetrieb überhaupt häufig eben die Gefahr war, vor der er Rettung suchen mußte. Nicht das ist die Frage, ob es für einen Deklassierten eine Wohlthat ist, im Großbetrieb Anstellung zu finden, sondern ob der Großbetrieb den Mann deklassiert hat. Sicher ist, daß von den Vielen, welche als Selbständige sich nicht erhalten können, nur ein kleiner Teil eine entsprechend gute Stellung im Großbetrieb findet. Der ökonomische Nutzen der Arbeitsteilung besteht wesentlich auch darin, daß in hohem Maße an Stelle geschulter Kräfte ungeschulte treten. Je größer die Betriebe werden, um so besser kann das Prinzip der Arbeitsteilung durchgeführt werden, um so geringer wird relativ die Zahl der geschulter Kräfte, d. h. um so mehr muß der Mittelstand in dem betreffenden Geschäftszweig abnehmen.

V.

Mit den Warenhäusern verfallen auch die Konsumvereine¹⁾ der Strafe der Steuer. Nicht etwa durch einen Zufall, wie solcher bei Gesetzen gelegentlich vorkommt. Die Konsumvereine sind vielmehr in hohem Maße der Gegenstand der Angriffe und des Hasses der Kleinhändler. — In klassischer Weise hat diesem Haß eine Resolution des Deutschen Handwerkertages vom 23. April 1895 Ausdruck gegeben:²⁾

„Der VIII. Allgemeine deutsche Handwerkertag verurteilt die Konsumvereine als einen Uebergriß nackter Selbstsucht in die Existenz und das Recht des Nächsten(!), er sieht in ihnen den Keim zur völligen Zerstörung unserer gegenwärtigen Gesellschaftsordnung und Untergrabung der Monarchie infolge ihrer sozialistischen und kommunistischen Tendenz“(!).

¹⁾ Wenigstens diejenigen, welche Gewerbesteuer zahlen. Darunter befinden sich gerade die Bedeutendsten.

²⁾ Abgedruckt und zwar anscheinend beifällig in einem Bericht: „Licht- und Schattenseiten der Konsumvereine“, erstattet vom deutschnationalen Handlungsgehilfenverband Hamburg, der in der erwähnten Publikation der Handelskammer zu Hannover Aufnahme gefunden hat. Die hier gesperrt gedruckte Stelle ist in der Publikation ebenfalls gesperrt gedruckt.

Es wäre schade, die monumentale Wirkung dieser Sätze durch eine Besprechung abzuschwächen. Nur daran darf erinnert werden, daß der Konsumverein als ein Produkt der Selbsthilfe bisher für unsozialistisch galt — geradezu als ein Präventivmittel gegen den sozialen Staat. Diese Annahme ist ebenso ad acta gelegt wie der Glaube an die Erhaltung des Mittelstands.

Die Mittelstandsfrage ist in den letzten Jahren das A und O der Diskussionen über die soziale Frage gewesen. Es war gewissermaßen die Citadelle der „bestehenden Gesellschaftsordnung“. Jetzt hat die Regierung kapituliert. Sie erklärt selbst, daß der Mittelstand zumindest auf dem Gebiet des Handels sich von selbst nicht halten könne —, und der Konsumverein, welcher als Schutz der bestehenden Gesellschaftsordnung dienen sollte, hat verräterisch dazu beigetragen, sie dem Feinde auszuliefern.

Die Animosität gegen die Konsumvereine hat sogar dazu geführt, diese schlechter zu stellen als die Warenhäuser. Die Vergünstigung, daß für einen Betrieb die Steuer, soweit sie 20 Proz. des Ertrages übersteigt, auf diesen Betrag bezw. die Hälfte des Steuersatzes herabzusetzen ist, findet auf Konsumvereine keine Anwendung. Welchen Standpunkt man auch zum Gesetz einnehmen möge, diese Bestimmung muß doch zu recht lebhaften Bedenken Veranlassung geben. Soll einmal der Großbetrieb über den Kleinbetrieb den Sieg davon tragen — und der wirtschaftliche Fortschritt führt doch dahin — so ist es zweifellos vorzuziehen, wenn dieser Großbetrieb kollektiv ist, als einem Einzelnen eignet.

In merkwürdigem Widerspruch zu dieser Bestimmung in § 5 Absatz 2 des Gesetzes hätte ein vom Herrenhaus zu § 1 beigefügter Absatz 5 gestanden, welcher vom Abgeordnetenhaus wieder gestrichen wurde und Gesetzeskraft nicht erlangt hat. Danach sollten die Minister des Handels, der Finanzen und des Innern ermächtigt sein, ¹⁾ „für gemeinnützige Unternehmungen, welche unter Ausschluß eines die Verzinsung von vier vom Hundert des Anlage- und Betriebskapitals übersteigenden Gewinnes für die Unternehmer, den Kleinhandel ausschließlic auf den Kreis der zur Kaufberechtigung zugelassenen Angehörigen einzelner bestimmter Berufe beschränken, Befreiung von der Warenhaussteuer zu gewähren.“

Worin liegt das Gemeinnützige solcher Unternehmungen?

¹⁾ Diese Bestimmung widerspricht der Verfassung, welche in § 101 bestimmt: daß Steuerbevorzugungen nicht stattfinden dürfen.

Darin, daß sie dem Konsumenten einen billigeren Bezug der gebrauchten Waren ermöglichen, was natürlich auf Konsumvereine (und Warenhäuser) ebenfalls zutrifft. — Daß nicht mehr als 4 Proz. auf das Kapital verteilt werden dürfen¹⁾, kann das Institut nicht gemeinnützig machen, wenn dessen Hauptzweck nicht gemeinnützig ist. Beispielsweise wäre die Errichtung von Spielklubs auch dann nicht gemeinnützig, wenn das Anlage-Kapital mit höchstens 4 Proz. zu verzinsen ist. Das Motiv der Steuerbefreiung wäre also die Anschauung, daß billiger Warenbezug dem Gemeinwohl dient. Das Gesetz betreffend die Warenhaussteuer teilt — gelinde gesagt — diesen Standpunkt nicht und glaubt diejenigen mit einer Steuer belegen zu müssen, die zu billig verkaufen können. Es war daher von den Freunden des Gesetzes verständig, die Steuerbefreiung dieser gemeinnützigen Unternehmungen abzulehnen, bei denen besonders an die Warenhäuser für Armee und Marine gedacht war. Hauptsächlich haben indessen politische Gründe zur Verwerfung des Herrenhausbeschlusses geführt. Die Steuerbefreiung der Warenhäuser für Armee und Marine und für Beamte neben einer qualifizierten Besteuerung der Konsumvereine für Arbeiter wäre bei Wahlen zu eindrucksvoll gewesen.

Die Belastung der Konsumvereine würde es genügend erklären, daß die Arbeiterpartei Gegnerin des Gesetzes ist. Im Uebrigen hat man über die Frage, ob das Gesetz sozialistisch sei, gestritten. Hierbei wurde von den Freunden des Gesetzes geltend gemacht, daß die Erhaltung der selbständigen kleinen Leute den Wünschen und Interessen der sozialdemokratischen Partei zuwiderlaufe, das Gesetz somit nicht sozialistisch sei. Der Schluß ist nicht zwingend, man muß wohl zwischen Grundsätzen und taktischen Gesichtspunkten unterscheiden. Beispielsweise kann in concreto einer Arbeiterpartei die an sich sozialistische Verstaatlichung eines Betriebes bei einem Wahlrechte mit öffentlicher Abstimmung zuwider sein. Daß das Gesetz der sozialdemokratischen Partei aus Parteigründen zuwiderläuft, würde also an sich einen sozialistischen Charakter des Gesetzes nicht ausschließen. Wohl aber scheint das Gesetz, welches im Ziel, dem Schutz der Schwachen gegen die Großen, die Sympathieen der Sozialisten hätte, deren wirtschaftlicher Auffassung darin zu widerstreiten, daß es einen Ausgleich durch Hemmungen im Pro-

¹⁾ Bei den Konsumvereinen fällt selbst diese Abgabe von 4 Proz. an den aufstehenden Kapitalisten fort; sie müßten also erst recht gemeinnützig sein.

duktionsprozefs sucht, während die sozialdemokratische Partei die gröfsere Produktivität des Grofsbetriebes an sich nicht hindern will.

Im Uebrigen haben der Finanzminister und Generalsteuereinspektor Burghart seiner Zeit selbst Bedenken gehabt, ob ein solches Gesetz sich mit der „bestehenden Wirtschaftsordnung“ vereinigen läfst. Der Abg. Gothein citierte in dieser Beziehung folgende Erklärungen der beiden Herren:

„Am 14. April 1896 sagte der Finanzminister:

„Wir werden uns nach allen Richtungen hin besinnen müssen, ob wir nicht durch Eingriffe auf diesem Gebiete schwere, bedenkliche Konsequenzen herbeiführen und Grundsätze verletzen, auf denen unsere ganze Wirtschaft heute beruht.““

Der Herr Generaldirektor der direkten Steuern, Herr Burghart, führte am 9. Juni 1896 aus:

„...dafs der Gedankengang, mit der Besteuerung der Aufsaugung der kleinen wirtschaftlichen Existenzen durch das Kapital einen Damm entgegenzusetzen, zu kolossalen Konsequenzen führe, und dafs die Frage der Besteuerung der Warenhäuser dabei nur ein ganz kleines Partikelchen sei.““

VI.

Das grofse Aufsehen, welches das Gesetz betr. die Warenhaussteuer erregt hat, ist nicht in der voraussichtlichn praktischen Tragweite des Gesetzes begründet, sondern in seiner grundsätzlichen Bedeutung. Immerhin verlohnt es zu prüfen, welche Folgen das Gesetz voraussichtlich haben wird. Die Steuer zu bezahlen, dürfte nicht leicht möglich sein, — sie ist thatsächlich eine Erdrosselungssteuer. Nach § 5 sollte allerdings die Warenhaussteuer 20 Proz. des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 gewerbsteuerpflichtigen Ertrages nicht übersteigen, bezw. auf diesen Betrag herabzusetzen sein. Nach der vom Abgeordnetenhaus getroffenen Aenderung ist in einem solchen Fall die Steuer aber eventuell nur bis zur Hälfte zu ermäßigen. Indessen lag bei den Eigentümlichkeiten unserer Gewerbesteuer schon nach dem Entwurf der Regierung eine Erdrosselungssteuer vor. Gewerbesteuern sind an und für sich nicht gerade lobenswert, sie bedeuten eine Degression zu Gunsten der Rentiers. Das Umgekehrte wäre viel richtiger, denn bei gleichem Einkommen ist das Einkommen aus Renten sicherer und bequemer. Zudem darf die Gewerbesteuer nicht von dem Einkommen abgezogen werden. Hat also z. B. jemand Mk. 10000 Einkommen aus Renten, so zahlt er Einkommensteuer auf 10000 Mk. Hat er aber Mark 10000 Ueberschufs aus Gewerbebetrieb und befinden sich in seinen

Geschäftsspesen 1000 Mark Gewerbesteuer, so muß er Einkommensteuer auf 11000 Mark zahlen. Wer Gewerbesteuer zahlt, hat also nicht nur diese Steuer selbst zu entrichten, sondern sie als Einkommen zu fingieren und davon noch außerdem Einkommensteuer zu bezahlen. Er wird also zwiefach dafür bestraft, daß er nicht Rentier ist. Es ist ein eigen Ding diese Gewerbesteuer. Sie ist nach der Erklärung des Ministers eine Realsteuer, bei der es nicht auf Leistungsfähigkeit, sondern auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ankommt. Woraus natürlich folgt, daß der Rentier der nützlichste Mann ist. Da von ihm eine Steuer überhaupt nicht erfordert wird, ist es klar, daß er für die Leistungen der Kommune die größte Gegenleistung liefert — ganz im Gegensatz zu den faulenzenden Fabrikbesitzern oder anderen zur Gewerbesteuer herangezogenen Personen. Es ist nicht recht verständlich, daß bei den Gegnern des Gesetzes — den Bürgermeistern — die Gewerbesteuer, beziehungsweise die Möglichkeit ihrer allgemeinen Erhöhung meist sympathische Besprechung fand.

An und für sich schon nicht ideal, kann die Gewerbesteuer durch die Art der Berechnung eine tödtliche Last werden. Als gewerbesteuerlicher Ertrag gilt nicht, was dem Geschäftseigentümer verbleibt, sondern die Summe, welche der Betrieb abwirft, bevor die Zinsen auf angeliehene Kapitalien gezahlt sind. Gerade bei großen Betrieben (wie die Warenhäuser), die mit beträchtlichen fremden Kapitalien arbeiten, wirkt die Gewerbesteuer — die im übrigen prozentual ist — deshalb häufig progressiv, und es ist nicht verständlich, wie Minister Miquel davon sprechen durfte (im Abgeordnetenhaus am 15. Juni), daß die ungleichmäßige Verteilung der Gewerbesteuer zum Vorteil der Großbetriebe (!) die Regierung im Interesse der Gerechtigkeit zur Warenhaussteuer gedrängt habe.

Der Minister erklärte in dieser Beziehung im Herrenhaus (am 12. Juni):

„Ich nehme einmal an, daß in Berlin ein Geschäft besteht, ein Warenhaus mit 32 Millionen Umsatz; das trägt einen Steuersatz hier in Berlin von 15000 Mark, will sagen in Prozenten des Umsatzes 0,05 Proz. Dagegen, meine Herren, ein Gewerbe von 80000 Mk. Umsatz bezahlt schon 1,6 Proz.“

Ähnlich im Abgeordnetenhaus (am 15. Juni):

„Ich habe nachgewiesen, daß in Berlin ein Umsatz von 32 Millionen besteuert wird mit 15500 Mk. und umgekehrt ein Haus mit 100000 Mk. Umsatz mit dem 2,16fachen dieses Prozentsatzes.“

Im ersten Beispiel hätten bei 80000 Mk. Umsatz 128000 Mk. Gewinn erzielt sein müssen, im zweiten bei 100000 Mk. Umsatz sogar 216000 Mk. Gewinn. Nach Adam Riese dürfte das nicht möglich sein, vielleicht soll es in dem einen Fall statt $1,6 = 0,16$ und in dem anderen statt $2,16 = 0,216$ heißen. Das hieße während das Warenhaus nur 5 Proz. als Gewinn vom Umsatz erzielte, hätten die anderen erwähnten Häuser 16 und bezw. 21,6 Proz. des Umsatzes als Gewinn übrig behalten.

Nach der Meinung des Ministers ist es eine Ungerechtigkeit, daß je 10000 Mk., welche das Warenhaus gewinnt, nicht mehr Steuer zahlen als 10000 Mk., die das kleine Geschäft Ueberschufs hat. Weit eher ist das umgekehrte wahr, denn um diesen Gewinn zu erzielen, wäre beim Warenhaus der 3- bzw. 5fache Umsatz nötig gewesen wie bei den im Beispiel erwähnten kleinen Häusern. Bleiben wir, um die Wirkung der Warenhaussteuer darzulegen, bei dem vom Minister gewählten Beispiel des Warenhauses von 32 Millionen Umsatz und 15500 Mk. Gewerbesteuer.

Der Gewinn hätte danach, da 1 Proz. des Einkommens aus dem Gewerbe als Steuer gezahlt wird = 1550000 Mk. ausgemacht. Die Steuer würde betragen 2 Proz. von 32 Millionen = 640000 Mk., ist nach § 5 auf 20 Proz. von 1550000 Mk. = 310000 Mk. herabzusetzen, beziehungsweise da sie nicht weniger als die Hälfte von 640000 Mk. betragen darf, auf 320000 Mk. Das werbende Kapital müßte man auf mindestens 16 Millionen Mk. annehmen, da bei solchen Geschäften sicher 8 Millionen rund als Wert der Immobilien anzusetzen sind. Das mobile Kapital von 8 Millionen hätte alsdann einen Umsatz von 32 Millionen, einen Gewinn von 1550000 Mk. (= ca. 19 Proz.) ergeben, also ein anormal günstiges Verhältnis.

Nimmt man an, daß der Eigentümer die Hälfte des Kapitals besitzt, während er die andere Hälfte mit rund 6 Proz. verzinst, so zahlt er

Zinsen	480000 Mk.
Steuer	320000 „
und behielte selbst . . .	750000 „
von denen er noch ca. . .	90000 „

an Einkommen- und Ergänzungssteuer zu entrichten hätte. Das heißt, er zahlt an Warenhaussteuer 30 Proz. und mit Einkommensteuer etc. 38,5 Proz. seines Einkommens als Steuer. Hier sind sehr günstige Verhältnisse zu Grunde gelegt, nämlich eine Verzinsung des Anlagekapitals von 9,7 Proz. (1550000 auf 16 Millionen).

Bei einer Verzinsung von 7 Proz. (der Bazar Gerson hatte als Aktiengesellschaft im Durchschnitt 6 Proz. erbracht) würde das Kapital von 16 Millionen ertragen

	1 200 000 Mk.
wovon Zinsen wie oben	480 000 Mk.
Steuer „ „	320 000 „
Überschuß also nur	400 000 „

von denen der Eigentümer noch 65 000 Mk. Personalsteuern zu zahlen hat, so daß er selbst nur 335 000 Mk. behält und 385 000 Mk. also 53,5 Proz. Steuer entrichtet. Sein Kapital verzinst sich als dann mit 4 Proz., er thut also sicher besser, das Geschäft aufzugeben. Trägt das werbende Kapital von 16 Millionen aber nur 6 Proz. (wie am Beispiel Gerson zu ersehen, ist dies nicht abnorm niedrig) und besitzt er von dem Kapital nur 5 Millionen selbst, so zahlt er von einem Erträgnis von

	960 000 Mk.
an Zinsen	660 000 Mk.
an Steuern	320 000 „
	980 000 Mk.

also mehr als er einnimmt. Abgesehen davon, daß er auf sein Kapital von 5 Millionen keine Zinsen bezieht. Er muß aber von dem Einkommen, das er nicht hat, noch außerdem etwa 24 000 Mk. Einkommensteuer zahlen —, da die Warenhaussteuer nicht abzugsfähig ist! Daß die Warenhaussteuer den Namen einer Erdrosselungssteuer verdient, ist danach nicht zweifelhaft.

Einer Umgehung des Gesetzes durch Zerlegung des Betriebes in mehrere Betriebe hat ein vom Abgeordnetenhaus eingefügter § 7 vorzubeugen gesucht. Beim Konsumverein und Versandtgeschäft, bei welchen es nicht so sehr auf die Geschäftsräume ankommt, kann man der Steuer leicht ausweichen. Die Konsumvereine namentlich werden sich nach Gruppen leicht spezialisieren lassen. Da die Verwaltung getrennt wäre, sich bald auch eine Differenzierung der Mitglieder ergeben würde, könnte das als eine Umgehung nicht aufgefaßt werden. Im Gegenteil, der Zweck des Gesetzes wäre erreicht, statt eines Vereins gäbe es vier „Spezialgeschäfte“ — wobei allerdings sehr zweifelhaft bleibt, ob dem Mittelstand in Handel und Gewerbe damit sehr gedient wäre.

Anders beim eigentlichen Warenhaus. — Dieses ist in schlechterer Lage, als der Konsumverein, der auf den Eifer seiner Mitglieder rechnen kann und zu dessen Gunsten der Konsument selbst eine

Unbequemlichkeit in den Kauf nimmt. Das Warenhaus muß daher möglichst suchen, den Vorteil der räumlichen Zusammenbringung aller im Haushalt gebrauchten Waren auszunutzen. Das Warenhaus Wertheim hat erklärt, sich in Zukunft auf die Branche in 6 b. des Gesetzes beschränken zu wollen. Andererseits werden nicht alle Warenhausbesitzer so denken, und jedenfalls ist der ökonomische Vorteil der Bequemlichkeit, den die räumliche Vereinigung der verschiedenen Warengattungen bietet, so groß, daß er bei einigen Geschäften fortbestehen wird. Dies kann in der Form geschehen, daß entweder eine Gesellschaft oder ein Besitzer nur den Bau stellt und unterhält und Teile davon an eine genügende Anzahl Spezialgeschäfte vermietet — vielleicht ist das überhaupt die Zukunft der Bazare — oder daß ein Kaufmann eine Gruppe von Waren (in Frage kommt hauptsächlich die Gruppe b) in seinen Geschäftsräumen feil hält, von denen er Teile gegen feste Miete an Spezialgeschäfte abgibt. Günstigsten oder ungünstigsten Falls wird ein Warenhaus, das sich infolge des Gesetzes auf eine Warengruppe beschränkt, sich auf diese mit um so größerer Kraft legen und dadurch den Mittelstand um so sicherer schädigen. Wieweit eine Abwälzung auf Fabrikanten und Publikum möglich ist, ist wohl eine Frage des Einzelfalls. Ganz ohne Mühe kann sich das Versandtgeschäft der Steuer entziehen, welches für die Geschäfte in den mittleren und kleinen Städten mindestens ebenso verhängnisvoll ist, wie das Warenhaus für die Geschäfte in den großen Städten. Das Versandtgeschäft braucht z. B. nur über die preußische Landesgrenze zu gehen. Auch hat der erwähnte § 7 nur den Fall im Auge, daß ein Betrieb behufs Verdeckung des Warenhausbetriebes zerlegt wird. Wird von vornherein ein solches Haus in der Weise begründet, daß formell soviel Rechtssubjekte wie Gruppen vorhanden sind, so ist es mit der Warenhaussteuer nichts, wie aus der Diskussion zu § 7, insbesondere der Erklärung des Generaldirektors der direkten Steuern Burghart (19. Mai), hervorgeht. Nachdem fernerhin die Besteuerung der Filialgeschäfte, die auch nur eine Warengruppe führen, abgelehnt ist, darf man sagen, daß das Gesetz irgend wie wesentliche Folgen nicht haben wird. Jedem Kaufmann schadet nur die Konkurrenz, die in seiner Branche gemacht wird, nicht die in anderen Geschäftszweigen. Es ist deshalb z. B. für die Zigarrenhändler die Firma Loeser & Wolff oder Boenike & Eichner ein unangenehmerer Konkurrent als ein Zigarren verkaufendes Warenhaus. Nicht auf das multa sondern das multum, nicht ob ein Konkurrent

viele Branchen führt, sondern ob er in seiner Branche viel verkauft, darauf kommt es dem Kleinhändler an. Vom Standpunkte der Mittelstandspolitik ist daher das einzig Vernünftige die progressive Umsatzsteuer, gleichgültig, ob der Betrieb in einer oder mehreren Gruppen geführt wird. Eine solche Steuer wäre ebenso verfehlt, wie die Warenhaussteuer, aber hätte vor dieser den Vorzug ehrlich und wirksam zu sein.

Eine unliebsame Folge des Gesetzes wird darin bestehen, daß eine Anzahl von Spezialgeschäften getroffen wird. So ist darauf hingewiesen worden, daß die Firmen Emma Bette, Bud & Lachmann, von denen jene Kinderspielzeug führte, diese Kinderkleidung etc., ihre Geschäfte vereinigt hatten, um die Konkurrenz der Warenhäuser besser zu bestehen. Jetzt wird ihr Geschäft, welches wirklich ein Spezialgeschäft ist, von der Warenhaussteuer getroffen. Ähnlich kann es eleganten Modegeschäften gehen. Derartige Geschäfte führen häufig auch französische Schokolade, Reitgerten, Tennisutensilien, — sie führen also nach dem Gesetz sogar drei Warengruppen (6 a, b, d). Das gleiche gilt, wie im Herrenhaus Herr v. Lucius ausführte, von den Erfurter Gärtnereien, die Cotillonartikel, Vasen und dergleichen zu führen pflegen, von Spezialgeschäften für englische Luxuswaren, die gewohnheitsgemäßs Zigaretten und Rauchutensilien etc. verkaufen.¹⁾ Derartige Geschäfte werden eines Tages aus der Steuer, die man von ihnen erfordern wird, erfahren, daß sie Warenhäuser sind. Und sie werden dafür um so weniger Verständnis haben, wenn sie hören, daß die großen Bazare keine Warenhäuser sondern Spezialgeschäfte sind.

Selbst wenn es aber den Bemühungen des Ministers gelänge, die Weltgeschichte aufzuhalten und den Großbetrieb tot zu machen, hätte er den Mittelstand noch immer nicht gerettet. Es wäre immer noch die Konkurrenz der Kleinen, der Zwergbetriebe, zu beseitigen, welche dem Mittelstand ebenso verderblich sind, wie die Großen. Es müßte eine Erdrosselungssteuer auch auf alle neuen Betriebe gelegt oder die vier Gruppen des § 6 müßten zu Zünften erklärt werden, mit dem Recht, die Errichtung neuer Betriebe wegen mangelnden Bedürfnisses zu untersagen. In dieser Beziehung war das Zunftwesen des Mittelalters, welches die Er-

¹⁾ Es macht diesen Geschäften natürlich nichts aus, diese Artikel aufzugeben, aber einige werden auf die Steuer hereinfallen, weil sie gar nicht auf den Gedanken kommen werden, daß sie Warenhäuser im Sinne des Gesetzes sind.

richtung neuer Betriebe hinderte, durchaus folgerichtig und notwendig, um einen gesunden Mittelstand zu erzielen.

Ist so ein erheblicher wirtschaftlicher Nutzen von dem Gesetz nicht zu erwarten, so hat das Gesetz zweifellos eine unliebsame politische Folge. Es greift, wie niemand bestreitet in die Autonomie der Kommunen ein. Bestritten ist, ob das Gesetz gegen die Gewerbeordnung verstößt. Dies ist keine bloße Doktorfrage. Da Reichsrecht vor Landrecht geht, wäre in diesem Fall das Gesetz ungültig. — § 1 der Gewerbeordnung lautet:

„Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“

Es ist von seiten der Regierung behauptet worden, daß eine Steuer keine Beschränkung sei. Eine Steuer schlechthin vielleicht nicht, eine Steuer, deren einziger Zweck dahin geht, die Errichtung einer Art von Geschäften zu hindern und die errichteten zu schwächen ist eine Beschränkung. Macht man sich zahlenmäßig die Wirkung des Gesetzes klar, — der Text des Gesetzes läßt die Sache zu rosig erscheinen, da man immer nur an eine Steuer von $\frac{1}{5}$ des Reingewinns denkt —, überlegt man sich, daß die Erdrosselung gerade das Ziel der Steuer ist, so muß man doch wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Warenhaussteuer gegen die Gewerbeordnung verstößt.

Die Landwirtschaft im Deutschen Reich.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

Von

PROF. DR. H. RAUCHBERG

in Prag.

Ebenso wie die Berufszählung von 1882 ist auch jene von 1895 dazu benutzt worden, um eine Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe aufzustellen. Welche Gegenstände diese Erhebung umfaßt, und wie sie technisch eingerichtet war, habe ich schon früher auseinandergesetzt.¹⁾ Ich kann daher ohne weiteres daran gehen, ihre materiellen Ergebnisse vorzuführen.

I. Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zunächst handelt es sich dabei um die Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe. Es wurden im Deutschen Reich ermittelt

	1895	1882
Landwirtschaftsbetriebe ²⁾	5 558 317	5 276 344
mit einer rein landwirtschaftlich ³⁾ benutzten		
Fläche von ha	32 517 941	31 868 972
und mit einer Gesamtfläche von ha	43 284 742	40 178 685
Durchschnittlich entfallen auf einen Betrieb		
	1895	1882
an landwirtschaftlich benutzter Fläche	5,9 ha	6,0 ha
an Gesamtfläche	7,8 „	7,6 „

¹⁾ Siehe den XIV. Band dieses Archivs S. 247 ff.

²⁾ Ohne die reinen Forstbetriebe, welche erst 1895 in die Betriebsstatistik einbezogen worden sind.

³⁾ Auch Garten- und Weinbau.

Seit 1882 haben sowohl die Betriebe als auch ihre Flächen erheblich zugenommen, die Betriebe um 281 973 ha oder 5,34 Proz., die landwirtschaftlich benutzten Flächen um 648 969 ha oder 2,03 Proz., die Gesamflächen um 3 106 061 ha oder 7,73 Proz.

Die Verschiebungen erklären sich zum Teil aus Aenderungen in der Art und Weise der Erhebung, wodurch nach mancher Richtung hin größere Vollständigkeit erzielt worden ist. Von besonderem Belang ist dabei, daß 1895 neben den landwirtschaftlichen Betrieben, auch die reinen Forstbetriebe erfragt worden sind. Bei dieser Gelegenheit mag eine Anzahl von Forstbetrieben entdeckt worden sein, welche auch andere Kulturen in sich schliessen. Derartige Betriebe zählen nunmehr mit ihrer gesamten Fläche zu den landwirtschaftlichen Betrieben. In der That finden wir die forstwirtschaftlich benutzte Fläche der Landwirtschaftsbetriebe 1882 mit 4 951 975 ha, 1895 aber mit 7 582 276 ha angegeben. Ob diese riesige Differenz hiermit halbwegs erklärt ist, muß ich freilich dahin gestellt lassen. Für 1895 kommen hierzu noch 22 041 reine Forstbetriebe mit einer Fläche von 6 343 009 ha,¹⁾ die in den bisher mitgetheilten Zahlen nicht enthalten sind und später abgsondert erörtert werden sollen.²⁾ Ferner war mit der Zählung von 1895 eine Erhebung über die Allmenden verbunden. Ohne daß die Absicht ursprünglich darauf gerichtet gewesen wäre, hat diese Spezialerhebung eine Anzahl von Betrieben entdecken geholfen, die der Erhebung von 1882 gänzlich entgangen waren. Sie bestehen in jener landwirtschaftlichen Ausnutzung von Gemeindeland, die nicht von irgend einer Hauswirtschaft, sondern unmittelbar von den Gemeinden als solchen ausgeht, wie z. B. Heugewinnung auf Gemeindeland im Eigenbetrieb der Gemeinde. Insbesondere für die Verschiebungen in den Größenklassen der Betriebe dürfte derartiges Kammergut der Gemeinden hie und da von Einfluß gewesen sein.³⁾ Endlich sind 1895 jene Betriebe vollständiger erfragt worden, die weder auf Eigentum noch auf Pacht, sondern auf dem kontraktlichen Arbeitsverhältnis oder auf der Mitgliedschaft an einer Realgemeinde beruhen. Alle diese Momente wirken zusammen, um sowohl die Zahl der Betriebe als auch ihr Gebiet 1895 erheblich größer erscheinen zu lassen wie 1882.

¹⁾ Die Erhebung erstreckt sich somit im ganzen auf eine Fläche von 49 627 751 ha, welche gegenüber der Gesamfläche des Deutschen Reichs — 54 065 760 ha — nicht unerheblich zurückbleibt.

²⁾ Siehe unten S. 587 f.

³⁾ Vgl. weiter oben S. 583 f.

Abgesehen von diesen formalen Momenten hat wohl auch die thatsächliche Entwicklung die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe vermehrt: Parzellirungen, Erbteilungen, Abtrennung von neuen Pachtgütern, Errichtung von Rentengütern in den östlichen Provinzen Preussens. Inwieweit diese materiellen Veranlassungen neben jenen formalen an der Zunahme der Betriebe beteiligt sind, läßt sich allerdings nicht näher feststellen. Alles in allem genommen, besteht wohl eine Tendenz zur Vermehrung, nicht auch zur Verkleinerung der landwirtschaftlichen Betriebe. Denn die Gesamtfläche eines Betriebs ist seit 1882 von durchschnittlich 7,6 auf 7,8 ha gestiegen. Der Durchschnitt der landwirtschaftlich benutzten Fläche ist allerdings um ein Geringes — von 6,0 auf 5,9 ha — zurückgegangen.

Bevor ich darauf eingehe, die Bewegung nach nach Größensklassen der Betriebe zu untersuchen, will ich nur noch kurz darauf aufmerksam machen, daß die Zahlen unserer Statistik lediglich Betriebseinheiten, nicht auch Besitzeinheiten betreffen. Allerdings nähern sich die Angaben der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik insofern einer Grundbesitzstatistik als 86,11 Proz. der gesamten Wirtschaftsfläche im Eigentum der Betriebsinhaber stehen. Indessen greift die Benutzung von fremdem Land doch tief und in weitem Umfange in die Betriebsverhältnisse ein — nur 40,68 Proz. aller Betriebe beschränken sich ausschließlich auf eigenes Land —, so daß aus den Veränderungen der Zahlen über die Betriebe keineswegs auf die Entwicklungstendenz des Grundeigentums zurückgeschlossen werden kann. Ich werde vielmehr späterhin zeigen, daß die Besitzverhältnisse sich eher nach der entgegengesetzten Richtung hin verschieben wie die Betriebsverhältnisse: hier überwiegend Zerlegung, dort Konzentration.¹⁾

Genauerer Einblick kann indessen nur, wie bereits bemerkt, durch die Untersuchung nach Größensklassen der landwirtschaftlichen Betriebe gewonnen werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Betriebe nicht nach der Gesamtfläche, sondern nach der landwirtschaftlichen Fläche,²⁾ wovon ja der Erfolg und der Charakter der Betriebe abhängt, in Gruppen einzuteilen. Die Gliederung geht 1895 weiter wie 1882, indem nunmehr die Betriebe unter 1 ha, sowie die Betriebe mit 2–5 ha landwirt-

¹⁾ Vgl. die Ausführungen auf S. 580 u. 581.

²⁾ Garten, Weinberg, Acker, Wiese, bessere Weide etc.

schaftlicher Fläche nach feineren Abstufungen unterschieden werden. Darnach gelangt man zu folgender Aufstellung:

Größenklassen	Anzahl der Betriebe		Landwirtschaftlich benutzte Fläche		Gesamtfläche		
			Hektare				
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	
Absolute Zahlen							
unter 2 Ar		76 886	66 143	769	658	3 148	1 960
2 Ar bis 5 "	5 "	212 331	195 298	6 629	5 994	25 801	10 526
5 " " 20 "	20 "	748 653	656 193	82 797	72 860	146 027	93 504
20 " " 1 ha	1 ha	1 491 262	1 405 682	720 446	698 446	965 152	817 216
1 ha " 2 "	2 "	707 235	738 515	997 803	1 047 980	1 275 786	1 236 152
2 " " 5 "	5 "	1 016 318	981 407	3 285 984	3 190 203	4 142 071	3 832 902
5 " " 10 "	10 "	605 814	554 174	4 233 656	3 906 947	5 355 138	4 780 980
10 " " 20 "	20 "	392 990	372 431	5 488 219	5 251 451	7 182 522	6 711 037
20 " " 50 "	50 "	239 643	239 887	7 113 231	7 176 129	9 459 240	9 080 545
50 " " 100 "	100 "	42 124	41 623	2 756 606	2 732 041	3 697 961	3 334 918
100 " " 200 "	200 "	11 250	11 033	1 545 245	1 521 191	2 349 284	1 927 090
200 " " 500 "	500 "	9 631	9 814	3 079 014	3 159 900	4 221 820	4 126 325
500 " " 1000 "	1000 "	5 608	3 629	2 405 427	2 397 071	3 301 118	3 200 642
1000 " und darüber		572	515	802 115	708 101	1 159 674	1 024 884
zusammen		5 558 317	5 276 344	32 517 941	31 868 972	43 284 742	40 178 681
Auf die einzelnen Größenklassen treffen Procente							
unter 2 Ar		1,38	1,25	0,00	0,00	0,01	0,00
2 Ar bis 5 "	5 "	3,82	3,70	0,02	0,02	0,06	0,03
5 " " 20 "	20 "	13,47	12,44	0,26	0,23	0,33	0,23
20 " " 1 ha	1 ha	26,83	26,64	2,21	2,19	2,23	2,03
1 ha " 2 "	2 "	12,73	14,00	3,07	3,29	2,95	3,08
2 " " 5 "	5 "	18,28	18,60	10,11	10,01	9,57	9,54
5 " " 10 "	10 "	10,90	10,50	13,02	12,26	12,37	11,90
10 " " 20 "	20 "	7,07	7,06	16,88	16,48	16,59	16,70
20 " " 50 "	50 "	4,31	4,55	21,87	22,52	21,86	22,60
50 " " 100 "	100 "	0,76	0,79	8,48	8,57	8,54	8,30
100 " " 200 "	200 "	0,20	0,21	4,75	4,77	4,43	4,80
200 " " 500 "	500 "	0,17	0,18	9,47	9,92	9,75	10,27
500 " " 1000 "	1000 "	0,07	0,07	7,40	7,52	7,63	7,97
1000 " und darüber		0,01	0,01	2,46	2,22	2,68	2,55
im ganzen		100	100	100	100	100	100

In formeller Hinsicht ermöglicht diese Tabelle zunächst ein Urteil darüber, inwiefern das Ergebnis der Erhebung dadurch beeinflusst wird, daß man es vermieden hat, den Begriff des Betriebs nach unten hin zu begrenzen. In England und in den Vereinigten

Staaten z. B. läßt man nur Betriebe, die ein gewisses Minimalmaß überschreiten, als solche gelten. Allerdings läßt sich eine solche Untergrenze in sachlich zutreffender Weise kaum ziehen. Selbst Zwergwirtschaften unter 20 Ar mögen noch immer für die Lebenshaltung ihrer Besitzer von Wichtigkeit sein und können demnach nicht unbeachtet bleiben, wenn man die Bedeutung des Landwirtschaftsbetriebs für die gesamte Volkswirtschaft richtig beurteilen will. Auf solche Betriebe kleinsten Umfangs entfällt nur $\frac{1}{4}$ Proz. der landwirtschaftlichen und nicht viel mehr als $\frac{1}{3}$ Proz. der Gesamtfläche; aber sie machen 18,67 Proz. — 1882 nur 17,39 Proz. — aller landwirtschaftlichen Betriebe aus, sind also immerhin von Belang für die Gliederung der gesamten Landwirtschaft nach Größenstufen. Allerdings hängen die Ergebnisse hinsichtlich jener Zwergbetriebe in so hohem Maße von der Erhebungsweise und von mancherlei Zufälligkeiten bei der Aufnahme ab, daß sie nur mit der äußersten Vorsicht zu gebrauchen sind. Wenn die Betriebe unter 20 Ar seit 1882 um 120 236 oder 13,1 Proz., die Betriebe mit 20 Ar bis 1 ha noch immer um 85,580 oder 6,1 Proz. zugenommen haben, so ist das zweifelsohne ganz überwiegend aus der genaueren Beantwortung der Fragen, insbesondere hinsichtlich der Gärtnereibetriebe zu erklären. Ich halte es also nicht für zutreffend, daraus auf eine Tendenz zu extremer Bodenzer splitterung zurückzuschließen. Gleich die nächste Stufe — von 1—2 ha — weist wieder eine Abnahme auf. Für den Vergleich mit der Erhebung von 1882, sowie für die Untersuchung der geographischen Verbreitung der Landwirtschaftsbetriebe bleiben jene Betriebe kleinsten Umfangs vielleicht besser außer Anschlag, denn die Schwankungen der Zahlen von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort sind gewiß in hohem Maße bedingt durch die Ungleichmäßigkeit der Erhebung.

Zum Zwecke eines orientierenden Ueberblicks über die Entwicklung seit der Betriebszählung von 1882 und über die geographische Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse empfiehlt es sich, die oben unterschiedenen Größenklassen zu gewissen, in sozialer Hinsicht charakteristischen Gruppen zusammenzuziehen. Freilich kann das, wie ich früher schon bei anderer Gelegenheit ausgeführt habe,¹⁾ nicht ohne einige Willkür geschehen. Je nach der Güte des Bodens, der Gunst der Lage und der Intensität der Bewirtschaftung ist die Bedeutung der Wirtschaftsflächen in

¹⁾ Vgl. die bezügl. Erörterungen im XIV. Bande dieses Archivs S. 621 ff.

den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs eine sehr verschiedene. Es ist daher unmöglich, an der Hand der Betriebsflächen allein durchwegs zutreffende Scheidelinien zu ziehen. Von vorneherein hat man damit zu rechnen, daß sie die sozialen Schichten und die Wirtschaftsstufen, die man damit umschreiben will, nur ganz beiläufig und nicht überall in gleicher Weise zu kennzeichnen geeignet sind. Mit diesen Vorbehalten können wir uns der im Zählungswerke¹⁾ getroffenen Gruppierung anschließen, wonach die Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von

unter 2 ha	als Parzellenbetriebe	
2 bis 5 „	„ „ kleine ²⁾	} Bauernwirtschaften
5 „ 20 „	„ „ mittlere	
20 „ 100 „	„ „ größere	
100 „ u. darüber	„ „ Großbetriebe	

bezeichnet werden.

Danach gelangt man zu folgender Aufstellung:

Größenklassen	Anzahl der Betriebe		Landwirtschaftlich benutzte Fläche			
			ha		Gesamtfläche	
			1895	1882	1895	1882
unter 2 ha	3 236 367	3 061 831	1 808 444	1 825 938	2 415 914	2 159 358
2 ha bis 5 „	1 016 318	981 407	3 285 984	3 190 203	4 142 071	3 832 902
5 „ „ 20 „	998 804	926 605	9 721 875	9 158 398	12 537 660	11 492 017
20 „ „ 100 „	281 767	281 510	9 869 837	9 908 170	13 157 201	12 415 463
100 „ u. darüber	25 061	24 991	7 831 801	7 786 263	11 031 896	10 278 941

Auf die einzelnen Größenklassen treffen Procente

unter 2 ha	58,23	58,03	5,56	5,73	5,58	5,37
2 ha bis 5 „	18,28	18,60	10,11	10,01	9,57	9,54
5 „ „ 20 „	17,97	17,56	29,90	28,74	28,96	28,60
20 „ „ 100 „	5,07	5,34	30,35	31,09	30,40	30,90
100 „ und darüber	0,45	0,47	24,08	24,43	25,49	25,59

Der Zahl nach überwiegen die Parzellenbetriebe ganz entschieden. Wesentlich anders gestaltet sich schon das Bild, wenn

¹⁾ Unter dem Zählungswerke wird in diesem Abschnitte immer der 112. Band der Statistik des Deutschen Reichs N. F. verstanden: Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Vgl. daselbst S. 10.*

²⁾ Dafs höchstens die Hälfte der Inhaber der Betriebe mit 2—5 ha landwirtschaftlicher Fläche zum Mittelstand, die andere Hälfte aber zur unbemittelten Klasse zu zählen sei, habe ich schon früher ausgeführt. Vgl. den XIV. Bd. S. 623.

man die 1037870 Zwergwirtschaften ausscheidet, deren landwirtschaftliche Fläche nicht einmal 20 Ar erreicht, und welche kaum noch als Landwirtschaftsbetriebe im volkswirtschaftlichen Sinne gelten können. Denn ihr Ertrag langt bei weitem nicht zur Ernährung der Inhaber aus, die, wie später ziffermäßig belegt werden soll,¹⁾ auf anderweitigen Erwerb angewiesen bleiben. Läßt man also die Zwergbetriebe unter 20 Ar beiseite, so ermäßigt sich die Zahl der eigentlichen Parzellenbetriebe auf 2198497 und ihr Prozentanteil auf 39,56. Die Großbetriebe mit mehr als 100 ha machen kaum $\frac{1}{2}$ Prozent aus. Der Rest entfällt auf die bäuerlichen Wirtschaften, unter welchen hinwiederum die kleinbäuerlichen am stärksten hervortreten.

Ganz anders ist der Anteil der oben unterschiedenen Größenklassen an der landwirtschaftlichen Betriebsfläche. Kaum mehr als 5 Proz. davon entfallen auf Parzellenbetriebe, rund ein Viertel gehört dem Großbetrieb an, und mehr als 70 Proz. werden in überwiegend bäuerlichen Betrieben bestellt. Die Verteilung der Gesamtfläche ist so ziemlich dieselbe, wie jene der landwirtschaftlich benutzten, nur daß der Anteil der größeren Betriebe an der Gesamtfläche vergleichsweise höher steht, ein Anzeichen dafür, daß die kleineren Betriebe ihr Gebiet intensiver ausnutzen wie die großen.

Welche Veränderungen sind in der Besetzung der einzelnen Größenklassen während der 13 Jahre zwischen den beiden Betriebszählungen eingetreten? Und dürfen wir hoffen, hierdurch gewisse Einblicke in die Entwicklungstendenzen der deutschen Landwirtschaft überhaupt zu erlangen?

Es haben zugenommen, bzw. abgenommen (—)

Größenklassen	die Betriebe		die landwirtschaftliche Fläche		die Gesamtfläche	
	Zahl	Proz.	ha	ha	ha	ha
unter 2 ha	174 536	5,7	— 17 494	— 0,9	256 556	11,8
2 bis 5 „	34 911	3,5	95 621	2,9	309 169	8,0
5 „ 20 „	72 199	7,7	563 477	6,1	1 045 643	9,1
20 „ 100 „	257	0,1	— 38 333	— 0,3	741 158	5,9
100 ha u. darüber	70	0,2	45 558	0,5	752 955	7,3

Die Eingangs dieses Abschnitts festgestellte Zunahme der Betriebe erstreckt sich demnach über alle Größenklassen und hat durchaus die Gesamtflächen erweitert; die landwirtschaftlich be-

¹⁾ Vgl. weiter unten S. 572.

nutzten Flächen haben gleichfalls in allen Größenklassen zugenommen mit Ausnahme der Parzellenbetriebe unter 2 ha und der größeren Bauernwirtschaften von 20—100 ha. Bei weitem am meisten haben an Fläche die kleineren Bauernwirtschaften von 5—20 ha gewonnen.

Was besagen diese Zahlen über die Entwicklungstendenzen in der deutschen Landwirtschaft? Ich meine, daß Rückschlüsse daraus nur sehr behutsam gezogen werden dürfen. Die Veränderungen sind zum guten Teil formaler Art und ganz danach angethan, den statistischen Dilettanten irre zu führen, der nicht weiß, wie groß der Einfluß der formalen Behandlungsweise auf die Gestaltung der Ergebnisse ist.

Aus zwei Quellen können hier Irrtümer entspringen: aus der Unsicherheit über den Begriff des Betriebs und dann aus der Art und Weise der Klassifikation nach Größenstufen.

Die ersterwähnte Fehlerquelle ist insbesondere für die Zunahme der Parzellenbetriebe von Belang. Ich habe schon weiter oben darauf hingewiesen, daß die Vermehrung in dieser Kategorie hauptsächlich auf Zwergwirtschaften allerkleinsten Umfangs zurückzuführen ist. Wenn 1895 die Zahl der Zwergbetriebe unter 20 Ar um 120 236 oder 31,1 Proz. größer ausgewiesen wird wie 1882, so ist bei der Unsicherheit, die darüber besteht, ob so geringe Flächen überhaupt noch als Betriebe anzusprechen sind, anzunehmen, daß die Zunahme hauptsächlich aus einer geänderten Auffassung und genaueren Beantwortung der Fragen zu erklären sei. Das wird dadurch bestätigt, daß in der Klasse der Parzellenbetriebe zwar die Gesamtflächen, nicht aber auch die landwirtschaftlich benutzten Flächen seit 1882 zugenommen haben. Von Belang können also die Aenderungen trotz der scheinbaren Vermehrung der Betriebe nicht sein. Aber auch bei großen Wirtschaften steht der Begriff des Betriebs keineswegs fest. Ob dieses oder jenes Vorwerk als selbständiger Betrieb gelten solle oder nicht, ist häufig zweifelhaft und 1895 in manchen Fällen wohl anders entschieden worden wie 1882, ohne daß sich in der Wirtschaftsweise selbst das Mindeste geändert hätte. Ähnlich verhält es sich, wie oben auseinandergesetzt worden ist, mit der Registrierung der unmittelbaren Gemeindebetriebe. Bei der verhältnismäßig geringen Besetzung der höheren Größenstufen erlangen derartige Schwankungen leicht Einfluß auf die materiellen Ergebnisse. In der That zeigt die Bewegung in den höheren Größenklassen sowohl der Zahl als auch dem Umfang der Betriebe nach von Stufe zu Stufe eine verschiedene

Richtung — bald Zunahme, bald Abnahme.¹⁾ Aus einem einheitlichen Prinzip heraus können diese Verschiebungen in materieller Hinsicht nicht erklärt werden.

Für diese Schwankungen von Stufe zu Stufe kommt nun insbesondere die zweite der beiden oben erwähnten Veranlassungen zu Mißverständnissen inbetracht: die Grundlage der Klassifikation nach Größenstufen. Es ist nämlich in dieser Hinsicht sorgfältig zu erwägen, was die Einziehung eines Betriebs in eine bestimmte Größenklasse thatsächlich bedeutet. Wie ich oben bereits erwähnt habe, erfolgt die Klassifikation nach dem Ausmaße der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Nun genügt aber, insbesondere bei den Betrieben, die nahe an den Grenzlinien ihrer Größenklasse gelegen sind, eine geringe Gebietsänderung, oder selbst ohne Gebietsänderung auch nur eine Ausdehnung oder Einschränkung der Intensivkulturen, deren Flächenausstattung der Klassifikation ja zu Grunde liegt, um den Betrieb, und zwar mit seiner Gesamtfläche, von der einen Größenklasse zur anderen übertreten zu lassen. Bei der geringen Besetzung der höheren Größenstufen können also an sich belanglose materielle Aenderungen zu formal recht erheblichen Verschiebungen führen.

Diese Schwierigkeiten sind schon durch die Beschaffenheit der Materialien bedingt. Sie müssen bei der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben berücksichtigt, können aber dabei nicht beseitigt werden. Schon deswegen sind die weiter oben S. 559 mitgeteilten Zahlen über die Verschiebungen in der Besetzung und Flächenausstattung der einzelnen Größenkategorien wenig geeignet, uns über die Entwicklungstendenzen der deutschen Landwirtschaft aufzuklären. Noch aus einer anderen Ursache taugen sie dazu nicht: es sind nämlich Beziehungszahlen. Aber nicht solche, sondern nur Gliederungszahlen sind hier am Platze.²⁾ Gewiß muß die Untersuchung damit beginnen, die formalen Verschiebungen seit 1882 festzustellen, indem man die Differenzen zwischen der Besetzung jeder Größenklasse in den Jahren 1882 und 1895 berechnet. Diese Differenzen spiegeln jedoch die thatsächliche Entwicklung nur verzerrt wider. Es wäre irreführend, sie mit dem Anfangsstande zu

¹⁾ Vgl. die Tabelle auf S. 564 im Zusammenhalte mit der Uebersicht auf S. 557.

²⁾ Vgl. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 1. Bd., S. 93 f.

vergleichen und aus den prozentualen Schwankungen auf die seither eingetretene Bewegung zurückzuschließen.¹⁾ Denn die Veränderungen in der Zahl und der Fläche jeder einzelnen Größenklasse sind nicht durch eine Entwicklung innerhalb der betreffenden Größenklasse entstanden, sondern ganz im Gegenteil durch den Austausch von Betriebseinheiten zwischen verschiedenen Größenklassen, je nachdem nämlich die landwirtschaftlich benutzte Fläche die Obergrenze überschritten hat oder unter die Untergrenze gesunken ist. Es ist daher unstatthaft, die Besetzung der einzelnen Größenklassen in den Jahren 1882 und 1895 in direkte Beziehung zu einander zu bringen. Die richtige Berechnungsweise muß vielmehr damit beginnen, für jede der beiden Zählungen die Gesamtzahl der Betriebe und der dazugehörigen Flächen nach Größenklassen zu gliedern. Erst die Differenzen zwischen den Gliederungszahlen für 1882 und 1895 lassen Richtung und Maß der Bewegung richtig erkennen.

Die zu dieser Berechnung erforderlichen Gliederungszahlen sind 557 und in den bereits auf S. 559 mitgeteilten Übersichten enthalten. Es erübrigt demnach hier noch die Verschiebungen darzustellen, die in den Prozentsätzen der einzelnen Größenklassen eingetreten sind. Es sind das die folgenden:

Während der Jahre 1882—1895 beträgt die Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) in den Prozentanteilen der nebenbezeichneten Größenklassen an der Summe (= 100) der

¹⁾ P. Kollmann hat in seiner schönen Besprechung der landwirtschaftlichen Betriebszählung im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 23. Jahrg. S. 111 ff. jene von mir auf S. 560 mitgeteilten Zahlen gleichfalls gebracht, aber ebenso wie ich, lediglich um die formalen Verschiebungen aufzuzeigen. Materielle Folgerungen daran zu knüpfen, hat er ganz richtig unterlassen. Hingegen verfällt Kautsky in seinem Buche über die Agrarfrage, Stuttgart 1899, S. 173 ff. in diesen Fehler. Und er verschärft ihn noch dadurch, daß er die im Quellenmaterial unterschiedenen Größenklassen nach Gutdünken umbildet, um statistische Belege für seine Auffassung herzustellen. Die Kritik, die Bulgakoff im XIII. Bde. dieses Archivs, S. 719 ff. an diesem Vorgange geübt hat, ist durchaus begründet. Vgl. dazu auch die Ausführungen von Prof. M. Sering in „Die Agrarfrage und der Sozialismus“, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik, 23. Jahrg. S. 1493 ff. insbes. S. 298 ff. Eine völlige sachgemäße Behandlung des statistischen Materials findet sich bei Buchenberger, Grundfragen der deutschen Agrarpolitik, 2. Aufl., Berlin 1899, S. 21 f. und v. d. Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899, S. 84 ff.

Größen- klassen	landwirtschaftlichen Betriebe	landwirtschaftlich benutzten Flächen	Gesamt- flächen
unter 2 Ar	+ 0,13	—	+ 0,01
2 Ar bis 5 „	+ 0,12	—	+ 0,03
5 „ „ 20 „	+ 1,03	+ 0,03	+ 0,10
20 „ „ 1 ha	+ 0,19	+ 0,02	+ 0,20
1 ha „ 2 „	— 1,27	— 0,22	— 0,13
2 „ „ 5 „	— 0,32	+ 0,10	+ 0,03
5 „ „ 10 „	+ 0,40	+ 0,76	+ 0,47
10 „ „ 20 „	+ 0,01	+ 0,40	— 0,11
20 „ „ 50 „	— 0,24	— 0,65	— 0,74
50 „ „ 100 „	— 0,09	— 0,09	+ 0,24
100 „ „ 200 „	— 0,01	— 0,02	+ 0,63
200 „ „ 500 „	— 0,01	— 0,45	— 0,52
500 „ „ 1000 „	—	— 0,12	— 0,34
1000 „ und darüber	—	+ 0,24	+ 0,13

oder auf fünf Größenklassen zusammengezogen:

unter 2 ha	+ 0,20	— 0,17	+ 0,21
2 ha bis 5 „	— 0,32	+ 0,10	+ 0,03
5 „ „ 20 „	+ 0,41	+ 1,16	+ 0,36
20 „ „ 100 „	— 0,27	— 0,74	— 0,50
100 „ und darüber	— 0,02	— 0,35	— 0,10

Betrachten wir die Veränderungen in der landwirtschaftlich benutzten Fläche als die maßgebenden, so ergibt sich aus den vorstehenden Berechnungen, daß die Betriebe mittlerer Größe ¹⁾ von 5 bis 20 ha sich zumeist vermehrt haben und zwar auf Kosten der Parzellen- und der Großbetriebe. Zwar haben auch die Parzellenbetriebe unter 1 ha an Zahl zugenommen; allein das erklärt sich, wie bereits dargelegt, aus der größeren Vollständigkeit der Erhebung. Die Betriebe im Ausmaße von 50—100 ha treten nunmehr zwar nicht mit ihrer landwirtschaftlichen, wohl aber mit ihrer Gesamtfläche stärker hervor und ebenso sind die Latifundien über 1000 ha nunmehr mit etwas höheren Prozentsätzen vertreten. Aber diese Ausnahmen sind nur geringfügig und verschwinden, sobald man die einzelnen Stufen auf die 5 großen, sozialpolitisch charakteristischen Größenklassen zusammenzieht. Von einer Konzentrationstendenz des Landwirtschaftsbetriebs kann also, alles in allem genommen, nicht die

¹⁾ Nur von den Betrieben nicht auch vom Grundbesitz gilt das. Wenn das Zählwerk S 11 * vom Grundbesitz spricht, so sind damit wohl die Betriebe gemeint.

Rede sein. Der hervorstechendste Zug der gesamten Entwicklung ist vielmehr die Verstärkung der mittleren Bauernwirtschaften.

Bisher ist die Gliederung der Landwirtschaftsbetriebe nach Größenklassen bloß für das Reich im ganzen erörtert worden. Hinter den Durchschnitten, die für das Reich im ganzen gelten, verbergen sich aber gewaltige Unterschiede in den Betriebsverhältnissen der einzelnen Gebietsabschnitte. Zeigt der Reichsdurchschnitt eine glückliche Mischung der verschiedenen Größenklassen, so belehrt uns die Untersuchung der geographischen Gestaltung darüber, daß dieser Durchschnitt zum guten Teile lediglich als der rechnerische Ausgleich sehr verschiedenartiger Verhältnisse in den einzelnen Gebietsabschnitten aufzufassen ist. An Stelle jener glücklichen Mischung begegnen wir hier häufig einer sehr einseitigen Ausbildung der einzelnen Betriebsgrößen und -Formen: östlich der Elbe dem Großbetrieb, westlich der Elbe dem Kleinbetrieb. Freilich ist die Gestaltung in den einzelnen Gebietsabschnitten eine sehr mannigfaltige; nur durch eine eindringende Analyse des geographischen Details kann sie völlig erschlossen werden. Die hierzu erforderlichen tabellarischen Behelfe können an dieser Stelle nicht beigebracht werden. Ich muß mich darauf beschränken, in der nachfolgenden Tabelle die Verhältnisse in den großen Gebietsabschnitten darzustellen, in welche das Deutsche Reich nach den hervorstechendsten Merkmalen seiner Agrarverfassung zerlegt werden kann.¹⁾ Nach diesen Gebietsabschnitten sollen für jede der oben unterschiedenen Größenklassen der Betriebe die Prozentanteile an der Gesamtzahl der Landwirtschaftsbetriebe und an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ausgewiesen werden.²⁾ In der letzten Spalte der Tabelle füge ich die Ziffern über die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung hinzu.

Siehe die Uebersicht auf S. 566.

Das östliche Deutschland wird mit 44 Prozenten seiner landwirtschaftlichen Fläche als der Sitz der eigentlichen Großbetriebe gekennzeichnet. Für die Parzellenbetriebe, die kleinen und mittleren Bauernwirtschaften erübrigen daselbst nur 27,6 Proz. der eigentlich

¹⁾ Im Anschlusse an Sering. Vgl. den Art. Grundbesitz im Wörterbuch der Volkswirtschaft herausgegeben von L. Elster. Bd. I, S. 956.

²⁾ Die Zahlen entnehme ich den eingehenden Berechnungen Kollmanns a. a. O. S. 116—125.

Gebietsabschnitte	In den nebenbezeichneten Gebietsabschnitten entfallen auf die										Landwirtschaftliche Bevölkerung auf 100 ha landwirtschaftl. Fläche
	Parzellenbetriebe		kleinen Bauernwirtschaften		mittleren Bauernwirtschaften		größeren Bauernwirtschaften		Großbetriebe		
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	
	von je 100 Landwirtschaftsbetrieben										
Ostliches Deutschland ¹⁾	59,6	59,2	14,7	14,9	17,4	16,7	7,2	7,9	1,1	1,3	45,8
Nordwest-Deutschland ²⁾	63,4	63,0	15,8	15,9	14,0	13,8	6,6	7,0	0,2	0,3	50,2
Mittel-Deutschland ³⁾	64,5	63,0	14,2	14,8	16,4	16,7	4,5	4,8	0,4	0,4	51,8
Mittelwest-Deutschland ⁴⁾	68,9	68,0	16,4	17,3	13,0	13,0	1,6	1,6	0,1	0,1	86,4
Südwest-Deutschland ⁵⁾	53,6	54,2	25,3	25,2	18,7	18,1	2,3	2,4	0,1	0,1	77,7
Südost-Deutschland ⁶⁾	38,6	41,4	20,2	25,3	29,5	27,6	5,6	5,6	0,1	0,1	62,7
im ganzen . . .	58,2	58,0	18,3	18,6	18,0	17,6	5,1	5,3	0,4	0,5	54,8
	von je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche										
Ostliches Deutschland ¹⁾	3,4	3,3	5,2	4,9	19,0	17,3	28,5	29,3	43,9	45,2	45,8
Nordwest-Deutschland ²⁾	5,9	6,3	9,7	9,4	27,7	26,6	47,4	48,5	9,3	9,2	50,2
Mittel-Deutschland ³⁾	6,9	6,9	9,3	9,3	33,4	33,1	30,9	31,6	19,5	19,1	51,8
Mittelwest-Deutschland ⁴⁾	12,3	12,8	19,9	20,7	43,5	43,2	21,0	20,6	3,5	2,7	86,4
Südwest-Deutschland ⁵⁾	9,9	10,5	21,7	21,6	45,0	43,9	19,7	20,5	3,7	3,5	77,7
Südost-Deutschland ⁶⁾	5,0	5,6	14,7	14,6	48,5	47,4	29,2	30,3	2,6	2,1	62,7
im ganzen . . .	5,6	5,7	10,1	10,0	29,9	28,8	30,3	31,1	24,1	24,4	54,8

¹⁾ Ost- und Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Posen, Schlesien, Brandenburg.

²⁾ Schleswig-Holstein, Lübeck, Hannover, Westfalen, Oldenburg etc.

³⁾ Kgr. Sachsen, Auenburg, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten, Kgr.-Bez. Kassel, Braunschweig, Anhalt.

⁴⁾ Rheinland.

⁵⁾ Kgr.-Bez. Westfalen, Bayerische Pfalz, Birkenfeld, Hessen, Baden, Hohenzollern, Elsass-Lothringen, westl. Württemberg.

⁶⁾ Ostl. Württemberg, Bayern ohne Pfalz.

landwirtschaftlichen Fläche. Am meisten, mit 60 Proz., überwiegt der Großbetrieb in Mecklenburg. Aber auch noch die Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt), sowie Braunschweig und Anhalt, die zu Mitteldeutschland zählen, ragen durch eine überdurchschnittliche Besetzung der Großbetriebe — 29,3 und 26,4 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche — hervor. Nordwestdeutschland, in erster Linie Schleswig-Holstein, ist das Gebiet der größeren Bauernwirtschaften mit 20 bis 100 ha; 47,4 Proz., in Schleswig-Holstein sogar 61,6 Proz., der landwirtschaftlichen Fläche gehören daselbst dieser Kategorie an. Mittel- und Südwestdeutschland, sowie der Südosten zeichnen sich durch die größte Vertretung der mittleren Bauernwirtschaften und durch die geringste Vertretung der Großbetriebe aus. Für den Südosten sind daneben noch die größeren Bauernwirtschaften charakteristisch, welche in Oberbayern mit 47 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche am stärksten hervortreten, für den mittleren und südlichen Westen die Parzellenbetriebe, die im Landeskommissariats-Bezirk Karlsruhe mit 26,45 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche ihren Höhepunkt erreichen.

Daß die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung im umgekehrten Verhältnisse zur durchschnittlichen Größe der landwirtschaftlichen Betriebe stehe, habe ich schon im IV. Abschnitte des zweiten Hauptteiles dieser Untersuchungen dargelegt.¹⁾ Durch die letzte Spalte der vorstehenden Tabelle wird das bestätigt. In erster Linie sind es die Großbetriebe, welche die Entwicklung der Volksdichtigkeit hemmen. Sie steht im Osten mit 45 auf je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche am tiefsten und sinkt speziell in Mecklenburg bis auf 31,1 herab. Aber auch die geschlossene Folge großer Bauerngüter hat die gleiche Wirkung. Das zeigt das Beispiel Schleswig-Holsteins, woselbst 61,8 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche der Größenklasse von 20—100 ha angehören und die spezifische Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit 31,3 auf das ha sich kaum über jene Mecklenburgs erhebt. Hingegen wächst die spezifische Dichtigkeit parallel mit der Parzellierung und erreicht zugleich mit dieser im mittleren Westen den höchsten Stand. Noch viel dichter erschiene daselbst die landwirtschaftliche Bevölkerung, wenn man ihr auch die Personen mit Nebenerwerb in der Landwirtschaft zuzählte. Denn wie die alsbald folgende Untersuchung der Berufsverhältnisse der ländlichen

¹⁾ Vgl. den XIV. Bd. dieses Archivs S. 297 ff.

Betriebsinhaber zeigen wird, gehört nur die Minderzahl der Parzellenbesitzer mit ihrem Hauptberufe der Landwirtschaft an. Verhältnismäßig am häufigsten finden sie ihren eigentlichen Erwerb in der Industrie. In Gegenden mit höherer Wirtschaftsentsfaltung ist somit das Ueberwiegen der Parzellenbetriebe nicht etwa als ein Symptom der Verelendung der Landwirtschaft zu deuten, sondern vielmehr als ein erfreuliches Anzeichen dafür, daß ein erheblicher Teil der industriellen Bevölkerung einen gewissen Rückhalt an eigenem Grundbesitz hat, der für die Deckung des Nahrungsbedarfs vieler Arbeiterhaushaltungen von Belang ist.

Die Entwicklung seit 1882 bewegt sich in den einzelnen, in der obigen Tabelle unterschiedenen Gebietsabschnitten in verschiedener Richtung. Im Reichsdurchschnitte erscheinen die gegensätzlichen Bewegungstendenzen so ziemlich kompensiert. Die Betrachtung des geographischen Details lehrt nun, daß die Entwicklung in den beiden großen agrarischen Gebieten des Deutschen Reichs die entgegengesetzte ist: im Osten und Norden, den Gegenden des überwiegenden Großbetriebs, anteilsweise Abnahme der Großbetriebe und Verstärkung der Parzellenbetriebe, sowie insbesondere der eigentlichen Bauernwirtschaften ¹⁾, im Westen und Süden Abnahme der Parzellenbetriebe, hingegen Ausbreitung der Großbetriebe. Die mittleren Bauernwirtschaften aber — 5—20 ha — haben durchaus an Bedeutung und Umfang gewonnen. So wäre denn die Entwicklung danach angethan, den klaffenden Gegensatz zwischen den beiden großen agrarischen Gebieten des Deutschen Reichs einigermaßen zu mildern, wenn sie nur durch die ermittelten Zahlen richtig gekennzeichnet würde. Von welchem Einfluß dabei die formalen Momente sind, habe ich schon früher hervorgehoben. In der That scheint mir die Zunahme der Großbetriebe im Westen und Südosten hauptsächlich auf derartigen formalen Verschiebungen

¹⁾ Die Behauptung Kautskys, daß die Zunahme oder Intensifizierung des Großbetriebs den Parzellenbetrieb züchte, wird durch nichts bestätigt. Im östlichen Deutschland, als dem eigentlichen Gebiete des Großbetriebs, sind die Betriebe mit 100 ha landwirtschaftlicher Fläche und darüber nicht nur, wie die Uebersicht auf S. 566 zeigt, anteilsweise sondern sogar absolut zurückgegangen, die Parzellenbetriebe und kleinbäuerlichen Betriebe haben nur ganz unwesentlich an Gebiet gewonnen und fast die ganze Verschiebung ist gerade den mittleren Bauernwirtschaften zugute gekommen. Ihre Zahl ist im östlichen Deutschland von 233 723 im Jahre 1882 auf 270 120 im Jahre 1895 gestiegen, ihre landwirtschaftliche Fläche hat sich von 2 408 938 auf 2 708 821 ha, also rund um 300 000 ha erweitert.

zu beruhen: teils darauf, daß nunmehr der Besitz juristischer Personen vollständig verzeichnet wurde als früher, teils darauf, daß Waldwirtschaften, die auch mit anderen Kulturen durchsetzt sind, nunmehr erfaßt und mit ihrer gesamten Fläche zu den Landwirtschaftsbetrieben gezählt wurden. Darauf deuten auch die gewaltigen Unterschiede in der Verteilung der Kulturen hin. In den Großbetrieben des Westens und Südostens hat der Anteil der landwirtschaftlich benutzten Fläche an der gesamten Betriebsfläche seit 1882 auffallend abgenommen, im Osten und Norden dagegen nur um ein geringes. Umgekehrt ist die Bewegung im Waldland.¹⁾ So betrug die landwirtschaftlich benutzte Fläche Prozente der Gesamtfläche

	1895	1882
in Baden	65,9	94,2
in Württemberg	57,2	91,8
in Hessen	46,6	65,7
in Elsaß-Lothringen	65,7	89,4
in Bayern	50,2	58,4
dagegen		
in Ostpreußen	72,6	78,5
in Westpreußen	74,4	74,7
in Schleswig-Holstein	83,2	84,2

Für den Großbetrieb des Westens und Südostens ist nunmehr die breite Vertretung der Extensivkulturen, insbesondere des Waldlandes charakteristisch, wogegen die Extensivkulturen von den Großbetrieben des Ostens nur ausnahmsweise mehr als den vierten Teil der Betriebsfläche ausmachen. Hier sind die Großbetriebe ganz überwiegend reine Landwirtschaftsbetriebe, wogegen sie im Westen und Südosten durch eine hinter dem Reichsdurchschnitte — 75,13 Proz. — weit zurückbleibende Vertretung der eigentlich landwirtschaftlichen Fläche gekennzeichnet werden. Wie die oben angeführten Beispiele zeigen, hat sich dieser frappierende Unterschied erst bei der Zählung von 1895 herausgestellt. So beträchtliche Verschiebungen, wie in den angeführten süddeutschen Staaten können offenbar nur aus Schwankungen in der Erhebungsweise und in der dadurch bedingten Beschaffenheit der Materialien erklärt werden.²⁾ Es ist

¹⁾ Vgl. weiter unten S. 585 f.

²⁾ Noch größer ist der Einfluß der Erhebungsweise bei der Vergleichung internationaler Materialien. Die Verschiedenheiten gehen hier zumeist so weit, daß unmittelbare Vergleichung ausgeschlossen erscheint. Ich glaube daher auf die

daher höchst wahrscheinlich, daß die Erhöhung der Zahlen über die Großbetriebe im Süden und Westen hauptsächlich auf derartige formale Veranlassungen zurückzuführen ist, und daß daselbst in Wirklichkeit keine oder doch keine entschieden überwiegende Tendenz zur Ausbildung von landwirtschaftlichen Großbetrieben besteht. Wohl aber zeigen daselbst die Parzellenbetriebe Neigung, in der nächst höheren Größenklasse aufzugehen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist also, daß der erste Eindruck, den wir empfangen, nur verstärkt wird: die Betriebe mittleren Umfangs breiten sich aus, sowohl auf Kosten der Parzellenbetriebe als auch der Großbetriebe; die Richtung der Entwicklung in den beiden großen, agrarisch gegensätzlich gestalteten Gebieten des Deutschen Reichs scheint einer allmählichen Milderung der bisher schroffen Gegensätze in den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen nicht ungünstig zu sein.

II. Die Berufsverhältnisse der Betriebsinhaber und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Welche Bedeutung haben die Landwirtschaftsbetriebe für die Berufsgliederung des deutschen Volkes?

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die landwirtschaftliche Betriebsaufnahme beträchtlich mehr Landwirtschaftsbetriebe ergeben hat, als von der Berufszählung selbständige Landwirte, sei es im Hauptberuf oder im Nebenerwerb, ermittelt worden sind.¹⁾ Das ist damit erklärt worden, dass nicht jeder Landwirtschaftsbetrieb für seinen Inhaber derartige berufliche Bedeutung hat, als daß er sich als selbständiger Landwirt fühlte und bezeichnete. Vielmehr gehören von den Inhabern der 5 558 367 Landwirtschaftsbetriebe, welche unsere Zählung ergeben hat, nur 3 216 167 oder 57,86 Proz. mit ihrem Hauptberuf der eigentlichen Landwirtschaft an, 2 342 150 oder 42,14 Proz. aber anderen Berufen. Wie sich die Inhaber der Landwirtschaftsbetriebe auf die wichtigsten hierbei in

Benutzung des im Quellenwerke mitgeteilten Materials für das Ausland besser verziehen zu sollen.

¹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen im XV. Band dieses Archivs S. 149 ff. u. 167 ff. Es wurden ermittelt: 2 522 539 selbständige Landwirte im Hauptberuf und 2 159 606 im Nebenerwerb, zusammen 4 682 145. Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe beträgt 5 558 367; sie überragt somit jene der selbständigen Landwirte um 876 172.

Betracht kommenden Berufsgruppen verteilen, zeigt die nachstehende Uebersicht, worin die Betriebsinhaber fernerhin danach in zwei Gruppen geschieden werden, je nachdem sie ihren Hauptberuf in selbständiger oder in unselbständiger Stellung ausüben:

Hauptberufsgruppen	Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben		
	Personen überhaupt	Selbständige	Unselbständige
Landwirtschaft	3 216 167	2 499 130	717 037
Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	99 356	31 751	67 605
Industrie	1 495 240	704 290	790 950
Handel	143 441	130 682	12 759
Verkehr	134 773	32 992	101 781
Gast- und Schankwirtschaft	73 053	72 217	836
Wechselnde Lohnarbeit	36 737	—	—
Andere Berufsarten ¹⁾	359 550	—	—

Die nachstehenden Verhältniszahlen verdeutlichen zunächst die Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber nach Hauptberufsgruppen und dann den Anteil jeder dieser Gruppen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche:

Auf die nachbezeichneten Berufsgruppen entfallen von je 100

	Inhabern von Land- wirtschaftsbetrieben			in landwirtschaftlich benutzter Fläche		
	über- haupt	Selb- ständige	Unselb- ständige	über- haupt	selbstän- diger	unselb- ständiger
Landwirtschaft	57,86	44,96	12,90	88,79	87,20	1,59
Gärtnerei, Tierzucht, Forst- wirtschaft, Fischerei	1,79	0,57	1,22	0,70	0,35	0,35
Industrie	26,90	12,67	14,23	5,93	4,09	1,84
Handel	2,58	2,35	0,23	0,73	0,70	0,03
Verkehr	2,43	0,60	1,83	0,47	0,22	0,25
Gast- u. Schankwirtschaft	1,31	1,30	0,01	0,70	0,76	0,002
Wechselnde Lohnarbeit	0,66	—	—	0,07	—	—
Andere Berufsarten	6,47	—	—	2,55	—	—

Wie nicht anders zu erwarten, gehört natürlich die Mehrzahl aller Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe dem Hauptberuf nach der eigentlichen Landwirtschaft an. Nahezu neun Zehntel der

¹⁾ Darunter öffentlicher Dienst, freie Berufsarten, selbständige Berufslose, häusliche Dienstboten, Familienangehörige und juristische Personen.

gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche wird von Berufslandwirten bestellt. Fast der vierte Teil von ihnen ist im Hauptberuf unselbständig. Daneben stellt aber auch die Industrie mehr als den vierten Teil der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, und zwar sind daran die Unselbständigen sogar noch stärker beteiligt als die Selbständigen. Freilich bleibt die Flächenausstattung der Unselbständigen hier, wie in allen anderen Berufsgruppen, ganz außerordentlich gegen jene der Selbständigen zurück. An dritter Stelle ist die am Ende der obigen Uebersichten angeführte Sammelposition „andere Berufsarten“ zu erwähnen, welche insbesondere deshalb bemerkenswert ist, weil ihr auch alle Familienangehörigen zugezählt wurden, die ohne einen eigenen Hauptberuf auszuüben, doch Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben sind.

Nach Größenkategorien der Betriebe treffen von je 100 Betriebsinhabern jeder Größenklasse auf

Größenklassen der Landwirtschafts- betriebe	die eigentliche Landwirtschaft		die Industrie		andere Berufe
	Selb- ständige	Unselb- ständige	Selb- ständige	Unselb- ständige	
unter 2 ha	17,43	21,30	16,51	3,24	41,52
2 ha bis 5 „	72,20	2,48	11,93	1,70	11,69
5 „ „ 20 „	90,79	0,21	4,43	0,75	3,82
20 „ „ 100 „	96,16	0,05	1,53	0,28	1,98
100 „ „ und darüber	93,86	0,35	0,72	0,17	5,20
im ganzen	44,96	12,00	14,23	2,35	25,56

Es zeigt sich also, daß die Beteiligung sowohl der industriellen als auch aller anderen nicht landwirtschaftlichen Berufe am landwirtschaftlichen Betrieb im allgemeinen im umgekehrten Verhältnisse zum Betriebsumfang steht. Bloß am Großbetrieb sind die „anderen Berufsarten“ stärker beteiligt als an allen anderen Größenklassen, die Parzellenbetriebe ausgenommen. Demzufolge treten die eigentlichen Berufslandwirte in der Kategorie der größeren Bauernwirtschaften verhältnismäßig am meisten hervor und nimmt ihre Vertretung unter den Betriebsinhabern sowohl mit steigender als auch mit fallender Betriebsgröße ab. Das ist eine Reflexwirkung der Beteiligung aller anderen Berufe am Landwirtschaftsbetriebe.

Nicht damit zu verwechseln ist die Beteiligung der berufsmäßigen Landwirte am Nebenerwerb in jenen anderen Berufen. Was zunächst die selbständigen Landwirte anbelangt, so sind in jeder Größenklasse

Größenklasse der Landwirtschafts- betriebe	selbständige Landwirte		unter je 100 selbständigen Landwirten solche	
	ohne	mit Nebenberuf	ohne	mit
unter 2 ha	416 983	147 094	73,92	26,08
2 ha bis 5 „	546 361	187 452	74,46	25,54
5 „ „ 20 „	768 440	135 346	84,74	15,26
20 „ „ 100 „	247 037	23 894	91,18	8,82
100 „ und darüber	17 986	5 537	76,46	23,54
im ganzen	1 996 807	502 323	79,90	20,10

Immerhin zeigt sich auch hier, selbst bei der Untersuchung nach feineren Abstufungen, die gleiche Erscheinung: geringste nebenberufliche Bethätigung bei den Inhabern der größeren Bauernwirtschaften — mit 5 bis 20 ha —, zunehmender Nebenerwerb sowohl bei fallendem als auch bei wachsendem Betriebsumfang. Insbesondere bringt es die Verwertung der eigenen Produkte in den sogenannten landwirtschaftlichen Industrialien mit sich, daß auf der obersten Größenstufe sogar die Mehrzahl der Betriebsinhaber einen Nebenberuf angeben hat: in der Klasse von 500—1000 ha 41,09, in der Klasse von 1000 und mehr ha 58,27 Proz.

Außerdem wurden 717 037 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, deren Inhaber ihrem Hauptberuf nach der Landwirtschaft in unselbständiger Stellung angehören. Die ganz überwiegende Mehrzahl derselben, 639 703, sind Tagelöhner oder sonstige landwirtschaftliche Arbeiter. 575 873, mehr als zwei Drittel aller Betriebsinhaber dieser Kategorie, bewirtschaften kleine Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 5 Ar bis 1 ha. Außerdem werden 57 574 Betriebe von Knechten oder Mägden und 19 700 Betriebe von Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen betrieben. Insofern diese letzteren größeren Betrieben vorstehen, ist allerdings anzunehmen, daß der Betrieb auf Rechnung des Besitzers oder Dienstgebers erfolge.

Auch der Landwirtschaftsbetrieb der Industriellen beschränkt sich zumeist auf die unteren Größenklassen. Von den selbständigen Industriellen mit Landwirtschaftsbetrieb gehören mehr als zwei Drittel — 534 323 — der Größenklasse unter 2 ha an, von der ihnen allerdings 16,51 Proz. zufallen, während weiterhin ihr Anteil mit steigendem Betriebsumfang rasch abnimmt. Bemerkenswert ist dabei insbesondere die Ausstattung der Hausindustriellen mit landwirtschaftlichen Betrieben kleinsten Umfangs. Von 287 448 selbständigen Hausindustriellen im Hauptberuf haben 53 308, 18,57 Proz.,

landwirtschaftliche Betriebe inne, von denen freilich die größere Hälfte, 31993 unter 50 Ar landwirtschaftlicher Fläche bleibt. Noch zahlreicher als die selbständigen Industriellen treten die industriellen Arbeiter als Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben auf. In 753953 Fällen wurden sie als solche verzeichnet, auch hier ganz überwiegend auf den untersten Größenstufen des Betriebsumfangs. Nur 132160 Industriearbeiter oder 17,5 Proz. bewirtschaften mehr als 1 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Was ist das Ergebnis dieser Untersuchungen? Ich habe es schon früher gelegentlich der Erörterung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs ausgesprochen: daß durchaus nicht jeder Landwirtschaftsbetrieb von solcher Bedeutung für das Wirtschaftssubjekt ist, als daß er für seinen Hauptberuf oder in vielen Fällen auch nur für den Nebenerwerb maßgebend wäre. Wir sehen nunmehr, in wie weitem Umfange Landwirtschaft von einer anderen als der agrarischen Berufsbasis aus betrieben wird. Und indem wir die den verschiedenen Hauptberufsgruppen angehörigen Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben nach den Größenkategorien dieses letzteren gliederten, haben wir auch gesehen, ein wie beträchtlicher Teil der Betriebe überhaupt objektiv ungeeignet ist, für sich allein Unterhalt und Lebensstellung zu gewähren. Die agrarischen Interessen im deutschen Volke werden, um auf die schon früher berührte Kontroverse abschließend zurückzukommen,¹⁾ nicht etwa durch die Berufsstatistik in zu schwacher Besetzung dargestellt, wohl aber würden sie nach der Zahl der Landwirtschaftsbetriebe allein beurteilt, viel zu breit erscheinen. So wichtig auch jene Betriebe, denen keine landwirtschaftliche Berufsangabe entspricht, für die Lebenshaltung und Hauswirtschaft des Inhabers sein mögen, für ihre Bedeutung in dem Getriebe der volkswirtschaftlichen Interessen bleibt doch der Einfluß maßgebend, den sie auf das Berufsbewußtsein des Wirts ausüben. Das Berufsbewußtsein findet aber in der Berufsangabe seinen Ausdruck. Darum können wir uns bei der Würdigung der agrarischen Interessen ruhig auf die Angaben der Berufsstatistik verlassen.

Die Vergleichung der einschlägigen Ergebnisse von 1895 mit jenen von 1892 ist nicht ohne weiteres durchführbar, weil bei der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 die Betriebsleiter nicht nach ihrem Hauptberuf ausgeschieden worden sind. Wohl aber ist damals — nicht auch 1895 — untersucht

¹⁾ Im XV. Band dieses Archivs S. 150.

worden, wie oft selbständiger Landwirtschaftsbetrieb mit einer anderen Erwerbthätigkeit haupt- oder nebenberuflich verbunden ward. Damals zeigte es sich, daß das in nicht weniger als 3220270 Fällen, bei 61 Proz. aller Landwirtschaftsbetriebe, der Fall war. Hiervon kommen 871947 Fälle in Abzug, welche landwirtschaftliche Tagelöhner mit Grundbesitz betreffen, denn hier handelt es sich in Wirklichkeit ja nicht um zwei verschiedene Berufsarten, sondern um zwei verschiedene Berufsstellungen in derselben Berufsart. Dann erübrigen aber noch immer 2350323 Landwirte oder 44,5 Proz. der Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben als solche, welche gleichzeitig auch anderen als landwirtschaftlichen Berufen angehören. Aus den Aufstellungen auf S. 571 ergibt sich, daß 1895 der landwirtschaftlichen Betriebsleiter mit einem anderen als einem landwirtschaftlichen Hauptberuf 2342200 oder 42,14 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebsleiter sind.

Diese Daten stimmen mit jenen von 1882 annähernd überein. Daß der Prozentsatz der nicht landwirtschaftlichen Berufe 1895 gegen jenen von 1882 einigermaßen zurückbleibt, erklärt sich daraus, daß 1895 der — nicht landwirtschaftliche — Nebenberuf nicht mitberücksichtigt worden ist. Nun hat die Berufszählung von 1895 gezeigt, daß 450272 ihrem Hauptberuf nach selbständige Landwirte einen Nebenerwerb außerhalb der Landwirtschaft haben. Um die Vergleichbarkeit mit den oben angeführten Ergebnissen von 1882 herzustellen, müssen diese zu den 2342200 landwirtschaftlichen Betriebsleitern hinzugezählt werden, die ihren Hauptberuf außerhalb der Landwirtschaft finden. Dann kommen wir für 1895 im ganzen zu 2792472 Inhabern von Landwirtschaftsbetrieben, welche haupt- oder nebenberuflich einen anderen Beruf als wie Landwirtschaft ausüben. Es sind das 50,24 Proz. aller Betriebsleiter, also 1895 erheblich mehr wie 1882. Die Zunahme ist ganz überwiegend auf Rechnung des Hauptberufs zu stellen, da die Zahl der von selbständigen Landwirten ausgeübten Nebenberufe seit 1882 im ganzen¹⁾ nur um 114432 gestiegen ist. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß 1895 die Landwirtschaft in noch weit höherem Maße von anderen Berufen aus betrieben wird als 1882. Noch viel mehr Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben haben sich nunmehr nicht nur mit ihrem Nebenerwerb sondern mit ihrem Hauptberuf nicht zur Landwirtschaft, sondern zu einem anderen Beruf bekannt.

¹⁾ Einschließlich der Nebenberufe in der Landwirtschaft selbst.

Die berufliche Bedeutung der Landwirtschaft geht also zurück, nicht nur im Verhältnis zur Berufsgliederung des ganzen Volkes, sondern auch innerhalb des engeren Kreises der Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben. Es ist jedoch höchst fraglich, ob das zugleich eine Einbuße an allgemeiner Geltung bedeutet. Dringen doch spezifisch landwirtschaftliche Interessen immer mehr in jene anderen, aufblühenden Berufe ein, unter deren Angehörigen die Inhaber der Landwirtschaftsbetriebe sich vermehrt haben.

Hat man 1895 darauf verzichtet, die mit dem Landwirtschaftsbetrieb verbundenen anderweitigen Haupt- und Nebenberufe zu ermitteln, so sind dafür die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe aus den Ergebnissen der Gewerbezahlung mit herangezogen worden zur Kennzeichnung auch der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse. Nur solche Gewerbe konnten dabei berücksichtigt werden, für die nach den Bestimmungen der Gewerbezahlung Gewerbebogen ausgestellt worden waren.¹⁾ Auf solche Weise sind ermittelt worden:

350 Betriebe mit	Zuckerfabriken	gegenüber	456 Zuckerfabriken	} nach Ausweis der Gewerbestatistik.
5922 „ „	Branntweinbrennereien	„	10950 Brauntweinbrennereien	
439 „ „	Stärkefabriken	„	578 Stärkefabriken	
47098 „ „	Getreidemühlen	„	52389 Getreidemühlen	
9255 „ „	Bierbrauereien	„	13233 Bierbrauereien	

Demnach sind von je 1000 Landwirtschaftsbetrieben 0,1 mit Zuckerfabriken, 1,1 mit Brauntweinbrennereien, 0,1 mit Stärkefabriken, 8,5 mit Getreidemühlen und 1,7 mit Bierbrauereien verbunden. Nicht minder charakteristisch ist für die betreffenden Gewerbebezüge ihre Verbindung mit dem Landwirtschaftsbetrieb. Diese wurde festgestellt für 76,7 Proz. der Zuckerfabriken, 54,1 Proz. der Brauntweinbrennereien, 74,2 Proz. der Stärkefabriken, 90,0 Proz. der Getreidemühlen und 69,9 Proz. der Bierbrauereien. Liegen diese Gewerbe also ganz überwiegend im Bereiche der landwirtschaftlichen Interessensphäre, so haben doch die verschiedenen Größenklassen der Landwirtschaftsbetriebe einen sehr ungleichen Anteil daran. Denn es entfallen auf die nebenbezeichneten Größenklassen von je 100 landwirtschaftlichen Betrieben mit

¹⁾ Vgl. die bezüglichsn Ausführungen im XIV. Bd. dieses Archivs S. 258 ff.

Größenklassen	Zuckerfabriken	Branntweinbrennereien	Stärkefabriken	Getreidemühlen	Bierbrauereien
unter 2 ha	44,00	11,63	7,52	18,78	17,73
2 ha bis 5 "	9,72	6,55	6,61	24,15	18,57
5 " " 20 "	14,86	17,58	10,25	44,30	41,86
20 " " 100 "	9,71	17,60	13,21	11,29	19,70
100 " und darüber	21,71	46,64	62,41	1,48	2,14

Der Zusammenhang zwischen den oben bezeichneten Gewerbearten und den Größenklassen der Landwirtschaftsbetriebe ist insofern kein ganz klarer, als durchaus nicht immer die Landwirtschaft die Hauptsache und das Gewerbe der Nebenbetrieb ist, sondern häufig wohl auch das umgekehrte Verhältnis platzgreift. So insbesondere bei den Zuckerfabriken, die nicht gerade mit landwirtschaftlichen Großbetrieben verbunden sind, so auch bei den Bierbrauereien auf Parzellenbetrieben. Hiervon abgesehen, stehen Getreidemühlen und Bierbrauereien vorzugsweise mit mittleren und kleineren Landwirtschaftsbetrieben in Verbindung, Stärkefabriken und Branntweinbrennereien mit landwirtschaftlichen Großbetrieben.

Außer den erwähnten landwirtschaftlichen Nebengewerben wurden in Verbindung mit der Betriebszählung auch noch ermittelt der Anbau von Rüben zur Zuckerfabrikation und von Kartoffeln zu Brennereizwecken oder zur Stärkefabrikation, ferner der Betrieb von Milchhandel oder Molkerei.

Rüben zur Zuckerfabrikation wurden von 113 244 Betrieben, 2,04 Proz. aller Betriebe, auf einer Fläche von 391 289 ha gebaut, Kartoffeln zu Brennereizwecken oder zur Stärkefabrikation von 14 023 Betrieben oder 0,35 Proz. aller Betriebe. Nach Größenklassen der Betriebe verteilen sich diese Kulturen folgendermaßen:

Größenklassen	Anbau von			Auf die einzelnen Größenklassen entfallen von je 100		
	Rüben zur Zuckerfabrikation	Rübenfl. ha	Kartoffeln	mit Zuckerrüben	mit Kartoffeln	überhaupt
unter 2 ha	10781	3781	565	9,52	4,03	58,23
2 ha bis 5 "	21413	12693	947	18,91	6,75	18,28
5 " " 20 "	47145	48213	3023	41,63	21,56	17,97
20 " " 100 "	26643	97782	4293	23,53	30,61	5,07
100 " und darüber	7262	233820	5195	6,41	37,05	0,45
im ganzen	113 244	396 289	14 023	100	100	100

Aus den Verhältniszahlen erhellt, daß die Produktion von Kartoffeln zu Brennereizwecken hauptsächlich Sache der Großbetriebe ist. Die Rübenproduktion tritt zwar in den eigentlichen Bauernwirtschaften anteilsweise am meisten hervor; hinsichtlich der Anbaufläche sind ihnen aber in dieser Hinsicht die Großbetriebe bedeutend überlegen.

Was endlich die Frage nach dem Milchhandel oder Molkereibetrieb anbelangt, so ist die Erhebung im allgemeinen mißlungen, und ist die Bearbeitung der Daten auf Grund spezieller Ueberprüfung nur für die Orte mit über 5000, also von überwiegend städtischem Charakter, durchgeführt worden. Hierfür wurden 41930 derartige Betriebe mit 215871 Kühen ermittelt, ganz überwiegend den unteren Größenklassen angehörig. 6718 Betriebe waren nur mit 1 Kuh, 10338 mit 2 Kühen daran beteiligt. Im Durchschnitt treffen etwas mehr als 5 Kühe auf einen Betrieb. Großartig ist die Beteiligung an den Molkereigenossenschaften und Sammelmolkereien. Eine solche wurde von 148082 Betrieben oder 2,66 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe und zwar für 1082946 Kühe angegeben. Ueber ein Drittel dieser Betriebe sind eigentliche Bauernwirtschaften mit 5 bis 50 ha landwirtschaftlicher Fläche. Oertlich am meisten ausgebreitet sind die Molkereigenossenschaften in Schleswig-Holstein, Hannover und Württemberg; diese Gebiete umfassen allein mehr als die Hälfte aller an den Molkereigenossenschaften beteiligten Betriebe.

III. Die Besitzverhältnisse.

Besondere Sorgfalt ist bei der landwirtschaftlichen Betriebs-erhebung von 1895 auf die Ermittlung der Besitzverhältnisse verwendet worden. Hatte man sich 1882 in dieser Hinsicht darauf beschränkt, die Betriebe mit Pachtland besonders auszuweisen, so sind 1895 die in der nachstehenden Uebersicht angeführten feineren Unterscheidungen getroffen worden:

Von den 5558317 Landwirtschaftsbetrieben, auf die unsere Erhebung sich erstreckt, haben

		Betriebe	
		absolut	Prozent
ausschließlich eigenes Land		2260990	40,68
ausschließlich	} als zur Hälfte } Pachtland	912959	16,43
mehr		533308	9,59
weniger		1160943	20,89

		Betriebe	
		absolut	Prozent
ausschließlich	} gegen Ertragsanteil bewirtschaftetes Land	10034	0,18
teilweise		28362	0,51
ausschließlich	} Deputatland	361343	6,50
teilweise		92245	1,66
ausschließlich	} Dienstland	63068	1,13
teilweise		46032	0,83
ausschließlich	} Anteil am Gemeindeland	12667	0,23
teilweise		370166	6,66

Die Verteilung der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaß von 43 284 742 ha auf diese Kategorien ist die folgende:

	absolut ha	Proz.
eigenes Land	37 270 380	86,11
Pachtland	5 360 041	12,38
gegen Ertragsanteil bewirtschaftetes Land	48 735	0,11
Deputatland	1 597 776	0,37
Dienstland	2 777 113	0,64
Anteil am Gemeindeland	1 68 097	0,39

Wie von vornherein nicht anders zu erwarten, nimmt die Eigenwirtschaft den breitesten Raum ein. Zwar bebauen nur 40,68 Proz. aller Betriebe ausschließlich eigenes Land, aber von der Gesamtfläche aller Betriebe macht es 86,11 Proz. aus. Immerhin ist die Thatsache bemerkenswert, daß unter je 100 Betrieben 59,32 fremdes Land neben dem eigenen oder ausschließlich bewirtschaften. Die ganz überwiegende Mehrzahl derselben, 2 607 210 oder 46,91 Proz. aller Betriebe, sind Pachtbetriebe, und zwar überwiegen unter diesen wieder diejenigen, welche neben dem eigenen auch noch dazugepachtetes Land verwenden.

Ueber die geographische Gestaltung der hier erörterten Verhältnisse soll, soweit dies ohne breitere tabellarische Unterlagen durchführbar ist, die nachstehende Uebersicht Auskunft erteilen.¹⁾

¹⁾ Die Zahlen verdanke ich der oben angemerkten Bearbeitung von Kollmann a. a. O. S. 139.

Gebietsabschnitte	Von je 100 Betrieben haben		Von je 100 ha der Gesamtfläche sind	
	ausschließl. eigenes Land	ausschließl. oder teilweise gepachtetes Land	eigenes Land	gepachtetes Land
	Oestliches Deutschland . . .	40,13	36,02	86,48
Nordwestdeutschland . . .	31,50	65,27	82,78	16,30
Mitteldeutschland	36,90	54,87	82,39	16,58
Mittelwestdeutschland . . .	36,20	57,74	78,63	19,26
Südwestdeutschland	41,38	47,60	86,13	11,89
Südost-Deutschland	62,07	26,58	95,44	3,45
im ganzen	40,68	46,91	86,11	12,38

Der Südosten ist das Gebiet der ganz überwiegenden Eigenbewirtschaftung. Insbesondere in Bayern lassen die geschlossenen Bauernhöfe keinen Spielraum für Pachtbetriebe; 66,59 Proz. der Betriebe und 95,82 Proz. ihrer Fläche bestehen daselbst aus eigenem Land. Aber auch in Sachsen und Württemberg, um nur die größeren Staaten zu nennen, hält sich der Eigenbetrieb weit über dem Reichsdurchschnitt. Hingegen ist der Norden und Westen das Hauptgebiet der Pachtbetriebe.¹⁾ Sie erreichen in Mecklenburg-Strelitz mit 58,45 Proz. der Betriebe und 43,14 Proz. der Fläche ihre weiteste Verbreitung. Dafs die Deputatbetriebe und Dienstländereien hauptsächlich in der Arbeitsverfassung des Ostens eine wichtige Rolle spielen, ist bekannt und neuerdings durch die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik klargelegt worden.²⁾ Wirtschaft auf Ertragsanteil ist insbesondere in Mittelwestdeutschland üblich, während die Bewirtschaftung von Gemeindefeld am häufigsten im Süden, dann aber auch im Rheinland vorkommt.

Ein Vergleich mit den Ergebnissen von 1882 ist nur hinsichtlich des Pachtlandes möglich. Damals wurden im ganzen 2 322 899 Pachtbetriebe ermittelt, darunter 829 137 reine Pachtbetriebe, ferner 546 957 Betriebe, die mehr als zur Hälfte aus Pachtland bestanden, und 946 805 Betriebe, in welchen das Pachtland nicht die Hälfte der Betriebsfläche ausmachte. 5 173 122 ha oder 12,9 Proz. der Gesamtfläche entfielen auf das Pachtland. Danach haben die Pachtbetriebe 1882—1895 um 284 311 oder 12,34, die Pachtflächen aber nur um 186 919 ha oder 3,61 Proz. zugenommen. Trotzdem die

¹⁾ Ueber den Zusammenhang mit dem Besitz des Staats- und der öffentlichen Korporationen vgl. Kollmann a. a. O. S. 141.

²⁾ Vgl. darüber insbes. die ausgezeichnete Bearbeitung von Max Weber, Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter, in diesem Archiv, Bd. VII, S. 1 f.

Zahl der Betriebe ohne Pachtland seit 1882 um 2338 sich vermindert hat, erscheint deren bewirtschaftete Fläche nunmehr von 35005 559 auf 37924 701, also um 8,34 Proz. erweitert. Nun ragen, wie die Uebersicht auf S. 578 f. erkennen läßt, unter den Betrieben ohne Pachtland die Eigenbetriebe sowohl der Zahl als auch insbesondere der Fläche nach so außerordentlich hervor, daß wir fast den ganzen Zuwachs an Fläche für diese letzteren in Anspruch nehmen können. Es besteht also kein Zweifel darüber, daß die Flächenausstattung der Eigenbetriebe zugenommen hat und daß demnach eher eine Tendenz zur Erweiterung als wie zur Einschränkung der Besitzeinheiten vorhanden ist. Dazu kommt noch, daß ja auch ein großer, wenngleich ziffernmäßig nicht näher bestimmbarer Teil der Pachtfläche den Besitzern anderer Betriebe in ihr Eigentum einzurechnen ist. Allerdings bleibt es fraglich, welchen Anteil an dieser Bewegung die schon früher erörterten formalen Verschiebungen haben,¹⁾ auf welche die erhöhten Angaben über die Betriebsfläche überhaupt zum guten Teile zurückzuführen sind.

Genaueren Einblick in die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der hier erörterten Besitzkategorien erlangen wir erst durch die Kombination mit den Größenklassen der Betriebe. Was zunächst die Eigen- und die Pachtbetriebe anbelangt, so haben von je 100 Betrieben jeder Größenklasse:

Größenklassen	im Jahr 1895					1882
	ausschließlich eigenes Land	ausschließlich Pachtland	mehr als zur Hälfte Pachtland	weniger als zur Hälfte Pachtland	überhaupt	überhaupt Pachtland
unter 2 ha	31,18	25,68	11,65	14,32	51,65	49,94
2 ha bis 5 "	43,62	4,64	9,42	35,49	49,55	44,79
5 " " 20 "	58,52	1,97	5,10	28,84	35,91	31,44
20 " " 100 "	74,06	3,54	2,91	16,17	22,62	19,08
100 " u. darüber	61,45	19,92	4,90	12,74	37,56	36,77
im ganzen	40,68	16,43	9,59	20,89	46,91	44,02

Und es sind von je 100 ha der Gesamtfläche jeder Größenklasse:

Größenklassen	im Jahr 1895		1882
	eigenes Land	Pachtland	Pachtland
unter 2 ha	65,22	24,79	27,71
2 ha bis 5 "	81,23	15,93	14,61
5 " " 20 "	90,55	8,17	7,25
20 " " 100 "	91,98	7,30	7,09
100 " und darüber	80,45	19,18	22,39
im ganzen	86,11	12,38	12,88

¹⁾ Vgl. oben S. 561 f.

Die Häufigkeit und Flächenausstattung der Pachtbetriebe steht demnach im allgemeinen in umgekehrtem Verhältnis zu den Größenklassen. Und umgekehrt: je größer die Betriebe, desto eher ist es möglich, sie auf eigenes Land zu beschränken. Eine Ausnahme bildet die oberste Größenstufe — 100 ha und darüber —, welche verhältnismäßig sogar mehr Pachtland benutzt, wie die Kleinbetriebe. Darin äußert sich der Einfluß der Rittergutspachtungen im Norden und Osten, welche zwar der Zahl nach nicht auffällig hervortreten, für die Verteilung der Flächen nach Besitzkategorien in manchen Gebieten aber geradezu entscheidend sind. So entfallen in Mecklenburg-Schwerin 75,49 Proz. der gesamten Pachtfläche auf die Größenklasse von 100 ha und darüber, in der Provinz Posen 74,59, in Pommern 68,09, in Ostpreußen 63,80 Proz.

Im Verhältnis zu den Ergebnissen von 1882 haben die Pachtbetriebe in sämtlichen Größenkategorien sowohl absolut wie auch anteilsweise der Zahl nach zugenommen. Der Fläche nach haben sie zwar, mit Ausnahme der Großbetriebe, absolut gleichfalls zugenommen;¹⁾ verhältnismäßig aber sind die Prozentanteile des Pachtlandes in der Kategorie sowohl der Parzellen- als auch der Großbetriebe zurückgegangen. Allerdings ist das mehr eine Reflexwirkung der Veränderungen in der Flächenausstattung der Eigenbetriebe, weshalb hier nicht so sehr die Verhältniszahlen als vielmehr die unten angemerkten absoluten Zahlen als maßgebend betrachtet werden müssen. Aber auch nach den absoluten Zahlen ist die Pachtfläche der Parzellenbetriebe eigentlich unverändert geblieben, jene der Großbetriebe ist um 184912 ha zurückgegangen und die Erweiterung ist hauptsächlich den kleineren und mittleren Bauernwirtschaften zu statten gekommen, die auch der Zahl nach die größten Fortschritte aufweisen. Wir sehen also, daß sich auch die Entwicklung der Pachtbetriebe der allgemeinen Bewegungstendenz einfügt, wonach die Bedeutung der mittleren Wirtschaften den Parzellen- und Großbetrieben gegenüber gehoben erscheint.

¹⁾ Es betrug die in Pacht bewirtschaftete Fläche in ha

Größenklassen	1895	1882
unter 2 ha	598 851	598 297
2 ha bis 5 „	659 894	559 993
5 „ „ 20 „	1 024 881	833 143
20 „ „ 100 „	960 200	880 560
100 „ und darüber	2 116 215	2 301 127

Wenn diese Bewegung bei den Pachtbetrieben sogar noch deutlicher zutage tritt als bei den Eigenbetrieben, so erklärt sich das daraus, daß hier die Eigentumsverhältnisse retardierend wirken, wohingegen die Verpachtung eben eine Handhabe bietet, um die Betriebsverhältnisse ohne Änderung im Eigentum in einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise umzugestalten.

Was endlich noch die anderen Besitzkategorien anbelangt, so ist die — im allgemeinen wenig belangreiche — Bewirtschaftung gegen Ertragsanteil häufiger bei kleinen als bei größeren Betrieben. Als Deputatland und Dienstland werden ganz überwiegend Parzellenbetriebe bewirtschaftet. So bestehen 11,05 Proz. aller Parzellenbetriebe ausschließlich und 2,54 Proz. teilweise aus Deputatland und es entfallen in diesen Größenkategorien 5,94 Proz. der Fläche auf das Deputatland.

Hingegen kommt die Benutzung von Gemeindeland hauptsächlich den kleineren und mittleren Bauernwirtschaften zu statten.

Es haben

in der Größenklasse	ausschließlich Gemeindeland Betriebe	teilweise	von je 100 Betrieben ausschließ- lich	teil- weise	von 100 ha der Gesamt- fläche sind Gemeindeland
unter 2 ha	12 519	160 662	0,39	4,96	2,03
2 ha bis 5 „	74	120 031	0,01	11,81	1,25
5 „ „ 20 „	64	79 253	0,01	7,93	0,41
20 „ „ 100 „	8	9 917	0,00	3,52	0,11
100 „ und darüber	2	303	0,01	1,21	0,02
im ganzen	12 667	370 166	0,23	6,66	0,39

In Ergänzung zu diesen Angaben über die individuelle Nutzung von Gemeindeland ist in der Landwirtschaftskarte auch der Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter Weide oder von ungeteilter Waldfläche erfragt worden, die im Besitz einer Gemeinde oder Korporation stehen. Endlich ist versucht worden, direkt bei den Gemeinden den Allmendbesitz zu gemeinsamer Nutzung sowie an aufgeteiltem Land zu ermitteln. So interessant und wichtig die Feststellung des Allmendbesitzes sowie der Nutzungsverhältnisse auch wären, so stehen ihr doch sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Denn es handelt sich dabei um die Scheidung der Allmend von dem Kammergut der Gemeinden, dann um den Unterschied zwischen der gemeinsamen Nutzung von Allmendland und gewissen Weide- und Forstservituten an herrschaftlichem,

Staats-, Gemeinde- oder sonstigem öffentlichen Korporationsbesitz, Unterscheidungen, die den befragten Gemeinden nicht immer geläufig sind. Ja selbst die Verwechslung von Gemeindeland, das zu persönlicher Nutzung aufgeteilt ist, mit Deputat-, Dienst- oder Pachtland ist nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für das Gelingen der Erhebung ist es also, daß die rechtliche Natur der bezüglichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse klargestellt werde. Das ist aber bei einer bloß gelegentlichen Umfrage im Anhang an eine große anderweitige Aufnahme unthunlich. Nur eine Spezialerhebung könnte damit zurecht kommen.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn dieser Teil der Erhebung, wie auch das Zählungswerk zugeibt, ¹⁾ mangelhaft ausgefallen ist, wenn auch nicht so sehr, daß auf die Bearbeitung und Darstellung der Ergebnisse hätte verzichtet werden müssen.

Es wurde Allmendbesitz ermittelt:

	Zahl der Gemeinden	Nutzungs- fläche ha	Zahl der nutzungs- berechtigten Betriebe
mit ungeteilter Weide . . .	12 492	441 635	429 468
mit ungeteiltem Wald . . .	12 386	1 340 160	510 846
mit aufgeteiltem Land . . .	8 560	264 309 ²⁾	382 833

Die Betriebe, die zur Nutzung an ungeteilter Weide oder ungeteiltem Wald berechtigt sind, verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Größenklassen:

In jeder Größenklasse haben Anteil an gemeinsamer Nutzung von

Größenklassen	Weide	Waldfläche	Weide	Waldfläche
	absolut		von je 100 landwirtschaftlichen Betrieben	
unter 2 ha	153 529	177 295	4,74	5,48
2 ha bis 5 „	107 408	145 236	10,57	14,29
5 „ „ 20 „	135 376	158 022	13,55	15,82
20 „ „ 100 „	32 548	29 726	11,55	10,55
100 „ und darüber	607	567	2,42	2,26
im ganzen	429 468	510 846	7,73	9,19

Es sind also ganz überwiegend bäuerliche Wirtschaften und zwar vorzugsweise solche mittleren Umfangs, welchen die Nutzung

¹⁾ S. 43.*

²⁾ Von den Nutzungsberechtigten selbst sind nur 168 097 ha als Anteil am Gemeindeland angegeben worden. Der Unterschied erklärt sich teils aus Irrtümern über die rechtliche Qualität der betreffenden Parzellen, teils daraus, daß manche Lose sich im Besitz der Gemeinde selbst befinden.

am Allmendgute vorzugsweise zusteht. Die geographische Verbreitung desselben ist je nach der Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilungen in den einzelnen Staaten und Gebietsabschnitten sehr verschieden. In den alten preussischen Provinzen, sowie überhaupt im Norden und Osten, sind die Allmenden, soweit sie überhaupt neben der gutsherrlichen Verfassung Bestand hatten, durch jene Gesetzgebung der Hauptsache nach beseitigt worden. Hingegen haben sie sich im Rheinland und Hannover, hauptsächlich aber im Süden, in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen erhalten.

IV. Die Bodenbenutzung.

In landwirtschaftlich-technischer Hinsicht sollten die Betriebe gekennzeichnet werden durch die Angaben über die Benutzung der landwirtschaftlichen Fläche, über den Viehstand und über die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen.

Was zunächst die Benutzung des Landes anbelangt, so wurden von der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaße von 43 284 742 ha benutzt

	ha	Prozent
landwirtschaftlich	32 062 491	74,08
gärtnerisch	329 341	0,76
als Weingarten oder Weinberg . .	126 109	0,29
forstwirtschaftlich ¹⁾	7 582 276	17,52

Es erübrigen als

Oed- oder Unland	2 256 786	5,21
sonstige Fläche	927 739	2,14

Im Vergleich mit den Ergebnissen von 1882 betrug

	1895	1882
die landwirtschaftlich benutzte Fläche	32 517 941	31 868 972
die forstwirtschaftlich „ „	7 582 276	4 951 975
die sonstige Fläche ²⁾	3 184 525	3 357 734

Das hervorstechendste Ergebnis ist die Zunahme der Waldfläche. Die rein formalen Ursachen davon sind schon früher dar-

¹⁾ Rechnet man noch dazu die mit 6 143 654 ha bezifferte Fläche der reinen Forstbetriebe, so stellt sich die forstwirtschaftlich benutzte Fläche im ganzen auf 13 725 930 ha, und beträgt mehr als ein Viertel des land- oder forstwirtschaftlich benutzten Gebiets.

²⁾ einschließlich Oed- oder Unland.

gethan worden.¹⁾ In auffallendem Gegensatz dazu steht, daß die Betriebe mit Waldland von 968 947 auf 931 834, also um 3,8 Proz. zurückgegangen sind. 1882 machten sie 18,36, 1895 nur noch 16,76 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe aus. Hingegen haben die Betriebe ohne Waldland um 7,4 Proz. zugenommen. Ob diese Verschiebung aus größerer Intensität der Bewirtschaftung, oder gesteigerter industrieller Verwendung der Holzbestände zu erklären, oder als ein Symptom der Notlage mancher Waldbesitzer zu deuten, oder endlich rein formal auf die fortschreitende Zusammenfassung kleinerer Besitzeinheiten zu einheitlicher Bewirtschaftung zurückzuführen ist, muß dahingestellt bleiben.

Nach Größenklassen war die Verteilung der Kulturen die folgende:

Von je 100 ha der Gesamtfläche jeder Größenklasse wurden benutzt

Größenklassen	landwirtschaftlich	gärtnerisch	als Weinberg	überhaupt landwirtschaftlich	forstwirtschaftlich	Oed- u. Unland	sonstige Fläche
unter 2 ha	69,25	4,10	1,50	74,85	17,10	3,53	4,52
2 ha bis 5 "	77,12	1,22	0,99	79,33	13,20	4,97	2,50
5 " " 20 "	76,61	0,63	0,30	77,54	14,76	6,13	1,57
20 " " 100 "	74,52	0,33	0,07	75,02	16,70	6,87	1,41
100 " u. darüber	70,58	0,39	0,02	70,99	23,34	2,66	3,01
im ganzen	74,08	0,76	0,29	75,13	17,52	5,21	2,14

Für die Gestaltung der Verhältniszahlen sind in erster Linie die Ziffern über das Waldland maßgebend. Ein rein formales Moment spielt dabei mit. Wir müssen bedenken, daß die Bildung der Größenklassen lediglich nach der landwirtschaftlichen Fläche, also mit Ausschluß der forstwirtschaftlich benutzten und sonstigen Fläche erfolgt ist. Demzufolge wurden Betriebe mit ausgedehnter Wald- oder sonstiger Fläche, aber mit geringen Intensivkulturen lediglich nach diesen letzteren den unteren Größenklassen, auch dem Parzellenbetrieb zugerechnet, obwohl sie ja technisch und sozial keineswegs dahin gehören. So erklärt sich der verhältnismäßig hohe Anteil des Waldlandes und der „sonstigen Fläche“ an den Größenklassen unter 5 ha. Wird dem Rechnung getragen, so sind es die mittleren Bauernwirtschaften, welche sich durch die stärkste Vertretung der eigentlich landwirtschaftlichen Fläche auszeichnen.

¹⁾ Siehe oben S. 555.

Waldland und „sonstige Fläche“ gewinnen mit zunehmendem Betriebsumfang an Bedeutung.

Von je 100 Betrieben jeder Größenklasse verfügten über Holzland

Größenklassen	1895	1882
unter 2 ha	4,57	5,33
2 ha bis 5 „	21,92	23,75
5 „ „ 20 „	40,10	43,54
20 „ „ 100 „	52,17	55,09
100 „ u. darüber	54,88	56,48

Wir sehen zugleich, daß der oben festgestellte scheinbare Rückgang in der Ausstattung mit Holzland sich durch sämtliche Größenkategorien der Betriebe hindurch fortsetzt. Was endlich den Garten-¹⁾ und Weinbau²⁾ anbelangt, so ragen sie, wie nicht anders zu erwarten, am meisten im Parzellenbetrieb hervor. So sind 11,35 Proz. der Betriebe unter 2 ha ausschließlich gärtnerische; von den Zweigbetrieben unter 5 Ar ist es sogar die größere Hälfte.

Die forstwirtschaftlichen Betriebe sind 1895 eingehender dargestellt worden. Zunächst ist die diesbezügliche Statistik vollständiger als jene von 1882, indem diesmal auch die reinen — nicht mit Landwirtschaftsbetrieb verbundenen — Forstbetriebe ermittelt worden sind. Sie sind allerdings sehr in der Minderzahl: 22041 oder 2,31 Proz. aller Forstbetriebe, während 931833 oder 97,69 Proz. zugleich mit der Landwirtschaft betrieben werden.

¹⁾ In der Landwirtschaftskarte ist der Betrieb von Kunst- und Handelsgärtnerei besonders erfragt worden. Hierfür wurden 32540 Betriebe mit einer speziell zu Kunst- und Handelsgärtnereizwecken benutzten Fläche von 23570 ha ermittelt. Daneben haben jene Betriebe aber auch noch 538107 ha an sonstiger landwirtschaftlicher Fläche, so daß von dieser letzteren je 22,83 ha auf 1 ha Gartenfläche entfallen. Sie sind ganz überwiegend Parzellenbetriebe. Bei 23,91 Proz. derselben bleibt die Gartenfläche unter 10 Ar, bei 59,71 Proz. beträgt sie 10 Ar bis 1 ha, bei 10,44 Proz. 1 bis 2 ha; nur 5,94 Proz. sind größer.

²⁾ Mit Weinbau wurden 344850 Betriebe mit einer Weinbaufläche von 126109 ha und einer sonstigen landwirtschaftlichen Fläche von 1242187 ha ermittelt, auch diese überwiegend Kleinwirtschaften. Denn von je 100 derartigen Betrieben haben 25,62 einen Weingarten unter 10 Ar, und 67,53 eine Weinbaufläche von 10 Ar bis 1 ha, und von dem gesamten Weingelände entfallen 63,40 Proz. auf Betriebe mit einer Weinfläche von unter 1 ha. — 74,34 Proz., nahezu drei Viertel der Inhaber von Weinbaubetrieben gehören ihrem Hauptberuf nach der Landwirtschaft an, verhältnismäßig am meisten in den mittleren Größenklassen, während sowohl in den oberen als auch insbesondere in den unteren Größenstufen die anderen Berufe etwas stärker hervortreten.

Nicht nur vom forstwirtschaftlichen, sondern auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus ist es von Interesse, die Forstbetriebe nach Maßgabe der forstwirtschaftlich benutzten Fläche in Größenklassen einzuteilen und für jede derselben die wichtigsten Betriebsmomente darzustellen. Es wurden ermittelt

Größenklassen nach der forstwirtschaftlich benutzten Fläche	Betriebe	mit einer	
		Gesamtfläche ha	forstwirtschaftlich benutzten Fläche ha
unter 10 ha	857 164	11 764 183	1 626 093
10 ha bis 100 "	82 531	6 188 002	1 944 290
100 " " 1000 "	11 730	5 640 441	3 422 503
1000 " und darüber	2 449	7 254 691	6 733 044
im ganzen	953 874	30 847 317	13 725 930 ¹⁾

Daraus sind die folgenden Verhältniszahlen abzuleiten

Größenklassen nach der forstwirtschaftlich benutzten Fläche	Auf die einzelnen Größenklassen entfallen			Von je 100 Forstbetrieben jeder Größenkl. sind mit ohne		Von je 100 ha der Gesamtfläche jeder Größenklasse sind Forstland
	von 100 Forstbetrieben	von je 100 ha Gesamtfläche	Forstland	landw. benutzte Fläche	Fläche	
unter 10 ha	89,86	38,13	11,85	99,00	1,00	13,82
10 ha bis 100 "	8,65	20,06	14,17	92,48	7,52	31,42
100 " " 1000 "	1,23	18,29	24,93	49,79	50,21	60,68
1000 " und darüber	0,26	23,52	49,05	42,87	57,13	92,81
im ganzen	100	100	100	97,69	2,31	44,50

Der Zahl nach überwiegen also bei weitem die kleinen Forstbetriebe mit einer forstwirtschaftlich benutzten Fläche von unter 10 ha; sie machen fast 9 Zehntel aller forstwirtschaftlichen Betriebe, aus, ja sogar die Betriebe mit unter 1 ha Forstfläche noch 42,3 Proz. Anders nach der Fläche. Von der Gesamtfläche der forstwirtschaftlichen Betriebe entfallen auf die Größenklasse unter 10 ha Forstfläche nur noch 38,13, von der eigentlichen Forstfläche nur noch 11,85 Proz. Nahezu die Hälfte des Forstlandes gehört den großen Forsteien mit 1000 ha und darüber an.²⁾ Je größer die

¹⁾ Hingegen wurde bei der Anbauerhebung von 1893 eine forstwirtschaftliche Fläche von 13 956 827 ha festgestellt. Die Differenz ist in erster Linie aus der Verschiedenheit der Erhebungsweise zu erklären und deutet darauf hin, daß die Zählung von 1895 die Forstbetriebe nicht vollständig erfasst hat.

²⁾ Der größte Teil dieser Riesenbetriebe sind Staats- oder Kronforsten. Es wurden deren 2215 mit einer Gesamtfläche von 4 998 802 ha und einer Forstfläche von 4 741 422 ha ermittelt. 93,34 Proz. der Fläche fallen in die Größenklasse von über 1000 ha.

forstwirtschaftliche Betriebsfläche, desto schärfer ist auch der Charakter der Betriebe als reine Forstbetriebe ausgeprägt und desto seltener wird die Verbindung mit dem Landwirtschaftsbetrieb, welche allerdings bei den Forstbetrieben bis zu 100 ha noch die Regel bildet.¹⁾

V. Die Nutztviehhaltung.

Auch die Nutztviehhaltung ist gelegentlich der landwirtschaftlichen Betriebsaufnahme ermittelt worden. Nicht um eine förmliche Viehzählung konnte es sich dabei handeln, sondern lediglich um die Kennzeichnung der Betriebe durch ihren Viehstand. Die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind hauptsächlich: die Viehproduktion, die Arbeitsleistung des Nutztviehs, die Dunggewinnung, der Kapitalswert des Viehstandes. Gänzlich ausgeschlossen von der Erhebung war jener Teil des Viehstands, der nicht zu landwirtschaftlichen Betriebszwecken gehalten wird.²⁾

Im ganzen wurden 4689244 Betriebe, 84,35 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztvieh ermittelt. 869736 landwirtschaftliche Betriebe hatten kein Nutztvieh.

Hierfür kommen folgende Vieharten in Betracht:

Es hielten	Betriebe		Zu (+) oder Abnahme (-)	Von je 100 Betrieben hielten Nutztvieh	
	1895	1882	seit 1882 in Prozenten	1895	1882
Pferde und Rindvieh. . .	1057502	996244	+ 6,15	19,02	18,88
Pferde, aber kein Rindvieh. . .	73271	42180	+ 73,71	1,32	0,80
Rindvieh aber keine Pferde	2084677	2217463	- 5,99	37,50	42,03
Großvieh überhaupt . . .	3215450	3255887	- 1,14	57,84	61,71
Schafe	543741	749217	- 27,43	9,78	14,20
Schweine	3707441	2950588	+ 25,65	66,69	55,92
Ziegen	1720948	1505357	+ 14,32	30,96	28,53
Nutztvieh überhaupt . . .	4689244	4441903	+ 5,57	84,35	84,19
kein Nutztvieh	869736	834441	+ 4,23	15,65	15,81

¹⁾ Auch die forstwirtschaftlichen Nebengewerbe werden bei weitem häufiger mit kleinen als mit großen Forstbetrieben verbunden. In erster Linie kommt dabei die Gewerbeart, Holzzurichtung und Konservierung (Sägemühlen) in Betracht. Sie wurde in Verbindung mit 5244 Forstbetrieben ermittelt, wovon 3926 unter 10 ha und 1146 10 bis 100 ha an Forstfläche ausgewiesen hatten.

²⁾ Nur die Kühe zu Milchhandel und Molkereizwecken wurden auch von solchen Betrieben erhoben, die keine landwirtschaftliche Fläche aufweisen. Es sind aber nur 663 derartige Betriebe verzeichnet worden.

Also im allgemeinen zwar weitere Verbreitung der Viehhaltung, aber Abnahme in der wichtigsten Kategorie: bei den Betrieben mit Rindvieh, demzufolge auch bei den Betrieben, die überhaupt Großvieh halten.

Der Viehbestand beträgt ¹⁾

	Stückzahl 1895	Zunahme (+), oder Abnahme (—) gegen	auf je 100 ha land- wirtschaftlicher Fläche	
		1882	1895	1882
		in Prozenten		
Pferde . . .	3 367 298	+ 8,12	10,36	9,77
Rindvieh . . .	17 053 642	+ 10,35	52,44	48,49
Schafe . . .	12 502 870	— 40,37	38,73	66,26
Schweine . . .	13 562 642	+ 60,86	41,71	26,46
Ziegen . . .	3 105 251	+ 26,61	9,55	7,70

Auf Rindvieh reduziert, hat der gesamte Viehstand der Landwirtschaftsbetriebe seit 1882 um 10,6 Proz. zugenommen, ist also hinter der Vermehrung der Bevölkerung, die 14,5 Proz. betrug, nicht unerheblich zurückgeblieben.²⁾ Freilich kann bei derartigen Berechnungen die mittlerweile erzielte Verbesserung in der Beschaffenheit des Nutzviehs nicht in Anschlag gebracht werden. Ob dadurch die Differenz gegenüber der Volkszunahme thatsächlich wettgemacht wird, muß freilich dahingestellt bleiben.

Was die Viehhaltung nach den einzelnen Größenklassen der Landwirtschaftsbetriebe anbelangt, so hatten im Jahre 1895

	Nutzvieh der nebenbezeichneten Art von je 100 Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Fläche von ha				
	unter 2	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 100	100 u. darüber
Pferde und Rindvieh . . .	0,89	15,00	58,53	94,83	97,19
Pferde aber kein Rindvieh . . .	1,24	2,06	1,06	0,52	0,59
Rindvieh aber keine Pferde . . .	27,70	77,41	39,12	3,77	0,53
Großvieh überhaupt . . .	29,83	94,47	98,71	99,12	98,31
Schafe	4,37	7,88	18,49	43,47	60,14
Schweine	53,50	78,70	88,85	94,43	88,67
Ziegen	41,12	18,92	16,10	12,18	10,41
Nutzvieh überhaupt . . .	74,30	97,38	99,09	99,35	98,48
kein Nutzvieh	25,70	2,62	0,91	0,65	1,52

¹⁾ Der Vergleich mit den Viehzählungen vom 1. Dezember 1892 und 1897 ergibt, daß Schweine und Ziegen fast gänzlich, Pferde, Rinder und Schafe aber beiläufig zu neun Zehnteln in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden.

²⁾ Kollmann a. a. O. S. 1507.

Diese Zahlen bedürfen keiner weiteren Erläuterungen. Im Vergleich zu den Ergebnissen von 1882 interessieren uns insbesondere die Veränderungen in der Rinderhaltung. Damals besaßen von den Parzellenbetrieben noch 35,20, von den kleinen Bauernwirtschaften noch 93,71 Proz. Rinder; jetzt sind die bezüglichen Prozentsätze auf 28,59 und 92,41 herabgegangen, während die Rinderhaltung in den anderen Größenklassen kaum seltener geworden ist. Der Ausfall trifft also ausschließlich die Betriebe kleinster Art. Allerdings erscheint er gerade hier durch die größere Häufigkeit der Schweine- und Ziegenhaltung bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen.

Noch deutlicher tritt diese Bewegung zu Tage, wenn wir das Verhältnis des Viehstands zur landwirtschaftlich benutzten Fläche nach Größenklassen untersuchen:

Auf je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen						
im Jahre 1895						
		Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
	unter 2 ha	4,91	78,26	31,39	191,66	137,43
2	ha bis 5 "	6,88	85,30	14,89	71,17	8,98
5	" " 20 "	11,80	64,05	19,25	43,31	2,59
20	" " 100 "	12,71	47,12	35,45	26,93	0,65
100	" und darüber	8,31	24,99	78,73	11,35	0,11
im ganzen		10,36	52,44	38,73	41,71	9,55
im Jahre 1882						
	unter 2 ha	3,11	88,44	41,18	114,12	108,21
2	ha bis 5 "	6,38	81,80	22,83	46,64	7,06
5	" " 20 "	11,63	60,24	29,38	28,90	2,12
20	" " 100 "	12,13	42,14	55,46	17,49	0,53
100	" und darüber	7,54	19,75	147,07	6,17	0,07
im ganzen		9,77	48,49	66,26	26,46	7,70

Es hat also die spezifische Dichtigkeit aller hier berücksichtigten Arten von Nutztvieh in sämtlichen Größenklassen zugenommen, nur der Rinderbestand der Parzellenbetriebe ist relativ zurückgegangen.

Im allgemeinen aber steht die Intensität der Viehhaltung im umgekehrten Verhältnisse zum Betriebsumfang. Am auffälligsten ist das hinsichtlich der Schweine und Ziegen. Aber auch bei den Rindern trifft das zu mit alleiniger Ausnahme der Parzellenbetriebe; hier kommen etwas weniger Stück Rindvieh auf je 100 ha Betriebsfläche wie bei den kleinbäuerlichen Wirtschaften, welche sich durch die relativ stärkste Rinderhaltung auszeichnen. Hingegen wächst die Pferdehaltung von Stufe zu Stufe an und erreicht in den groß-

bäuerlichen Betrieben den höchsten Stand, um darüber hinaus, in der Klasse der Großbetriebe, rasch abzunehmen. Bloß die Schafhaltung, die weite Weideflächen voraussetzt, ist in den Großbetrieben am intensivsten. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß die kleineren und mittleren Betriebskategorien die Viehhaltung und -Produktion am meisten begünstigen. Soweit die Fleischversorgung der deutschen Volkswirtschaft, sowie die Intensität der Landwirtschaft überhaupt von der Viehhaltung abhängen, werden sie offenbar durch die oben konstatierte Verschiebung in dem gegenseitigen Verhältnis der einzelnen Betriebsklassen begünstigt, wonach die mittleren Betriebe den Großbetrieben gegenüber an Boden gewonnen haben.¹⁾

Es ist schon weiter oben bemerkt worden, daß die Betriebe, welche Großvieh halten, trotz der im übrigen allgemeinen Verbreitung und Steigerung der Viehhaltung 1882 gegenüber einigermassen zurückgegangen sind, insbesondere infolge der Abnahme des Rinderstandes bei den Parzellenbetrieben. Noch schärfer gelangt diese Bewegung zum Ausdruck, wenn man untersucht, von wievielen Betrieben und in welchem Umfang Vieh zur Ackerarbeit gehalten wird. Es wurden derartige Betriebe ermittelt,

welche hielten	1895		1882	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
nur Pferde	850 187	37,67	1 169 985	51,82
Pferde und Ochsen } aber keine Kühe	267 374	11,85		
oder nur Ochsen . } und außerdem Kühe	114 691	5,08	148 329	6,57
Pferde und Kühe	80 699	3,58		
nur Kühe	943 781	41,82	939 483	41,61
im ganzen	2 256 732	40,60	2 257 797	42,79

Wie im ganzen, ist die Verwendung von Vieh zur Ackerarbeit auch in jeder einzelnen Größenklasse der Betriebe zurückgegangen, denn von je 100 landwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Vieh zur Ackerarbeit

Größenklassen	1895	1882
unter 2 ha	9,46	10,61
2 ha bis 5 "	71,39	74,79
5 " " 20 "	92,62	96,56
20 " " 100 "	97,68	99,21
100 " und darüber	97,70	99,42

¹⁾ Vgl. darüber insbes. J. Conrad, Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 16. Bd. S. 508 ff.

Hand in Hand damit geht insofern eine qualitative Verschlechterung des Zugmaterials, als die Betriebe, welche nur Kühe zur Ackerarbeit verwenden, 1895 in allen Größenklassen mit Ausnahme der Parzellenbetriebe stärker hervortreten wie 1882. Die bezüglichen Prozentsätze haben sich speziell bei den kleinen Bauernwirtschaften von 68,29 auf 69,42, bei den mittleren von 18,49 auf 20,30, im ganzen aber von 41,61 auf 41,82 Proz. erhöht.

Zur Spannleistung verwendet wurden 1895 2646603 Pferde, 1006253 Ochsen und 2352406 Kühe, somit 78,60 Proz. des gesamten Pferdebestands und 19,69 Proz. des gesamten Rinderbestands. Die Verschiebungen gegen 1882, sowie die Verteilung des Ackerviehs nach Größenklassen ist aus den Verhältniszahlen der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen:

Auf je 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche jeder Größenklasse treffen zur Ackerarbeit verwendete

Größenklassen	Pferde		Ochsen		Kühe	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
unter 2 ha	2,70	2,60	1,14	0,84	21,56	24,00
2 ha bis 5 "	5,37	5,77	3,83	3,89	33,77	33,77
5 " " 20 "	9,83	10,04	4,89	5,06	8,15	7,08
20 " " 100 "	9,94	9,54	1,77	2,26	0,59	0,25
100 " und darüber	6,20	5,67	2,68	2,68	0,04	0,00
im ganzen	8,14	7,96	3,09	3,42	7,23	6,87

Danach hat sich die Spannfähigkeit des Großbetriebs etwas gehoben. Bei den Bauernwirtschaften erscheint sie gemindert, bei den Parzellenbetrieben gleichfalls, aber doch qualitativ einigermaßen verbessert. Sehen wir von der mehr gelegentlichen Verwendung von Kühen zu Zugleistungen ab¹⁾, so sind es die mittleren und größeren Bauernwirtschaften, welche verhältnismäßig am besten mit Zugvieh versehen sind, weit besser als die Großbetriebe. Wenn die Durchschnitte bei diesen letzteren wesentlich niedriger bleiben, so erklärt sich das nicht nur aus der intensiveren Ausnutzung der Gespanne auf der weiteren Fläche, sondern auch aus der häufigeren Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen,

¹⁾ Von den Betrieben, die überhaupt Vieh zur Ackerarbeit halten, verwenden in jeder Größenklasse ausschließlich Kühe: von den Parzellenbetrieben 82,10 Proz., von den kleinen Bauernwirtschaften 69,12, von den mittleren 20,30, von den großen nur 0,28 Proz., von den Großbetrieben endlich 0,03 Proz.

wodurch nicht nur an menschlicher Arbeit, sondern — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — auch an Ackervieh gespart wird.

Bevor ich auf diesen Gesichtspunkt des näheren eingehe, will ich nur kurz noch das Ergebnis der Berechnungen mitteilen, die über den Kapitalswert des Viehbestandes angestellt worden sind. Legt man der Berechnung die Verkaufswerte zu Grunde, die anlässlich der Viehzählungen von 1883 und 1893 ermittelt worden sind, so betrug der Wert des Viehstands der landwirtschaftlichen Betriebe

Größenklassen	1895		1892		Zunahme des Wertes pro ha 1882—1895
	in den Millionen Mark	auf 1 ha landwirt. Fläche Mark	in den Millionen Mark	auf 1 ha landwirt. Fläche Mark	
unter 2 ha	572,4	316	492,0	269	47
2 ha bis 5 "	820,4	247	698,4	210	28
5 " " 20 "	2089,9	213	1767,4	192	21
20 " " 100 "	1760,0	178	1566,2	158	20
100 " u. darüber	862,8	110	788,3	102	8
im ganzen	6105,5	188	5312,3	173	15

Haben schon früher die absoluten Angaben über den Viehstand, sowie die Berechnungen über die spezifische Wichtigkeit des Viehstapels nach Größenklassen der Betriebe gezeigt, daß die Viehhaltung im allgemeinen im umgekehrten Verhältnisse zur Betriebsgröße steht, so wird diese gegensätzliche Progression einheitlich in der Wertquote ausgedrückt, die durchschnittlich auf 1 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfällt. Vielleicht sind die Unterschiede in Wirklichkeit nicht ganz so groß wie die Ziffern angeben, weil die Qualität des Viehs in den größeren Betrieben eine bessere sein dürfte wie in den kleineren. Um aber die Wertsätze nach Größenklassen der Betriebe abzustufen, dafür fehlen die Unterlagen. Jedemfalls kann an der Grundthatsache selbst nicht gezweifelt werden, daß der Viehstand für den kleineren Landwirt von noch viel höherer wirtschaftlicher Bedeutung ist als für den größeren, und daß das Schwergewicht der gesamten Viehhaltung und des darin begründeten Vermögens bei den mittleren Bauernwirtschaften gelegen ist. Auf sie entfallen 18 Proz. der Betriebe und 30 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche aber 34,4 Proz. des Kapitalswerts des Viehstapels.

Im Vergleich zu den Ergebnissen von 1882 hat sich der Wert des Viehstands von 5312 auf 6106 Millionen, also um 794 Millionen

erhöht. Der Zuwachs ist, wie sich aus den Differenzen zwischen den oben mitgeteilten spezifischen Wertquoten der einzelnen Größenklassen ergibt, den kleineren Betrieben in höherem Maße zugeflossen wie den größeren. Die kleinen und mittleren Betriebe also sind es, die mit dem größeren Erfolg an der Hebung ihres Viehstands gearbeitet haben. In diesem einen Punkte wenigstens hat die Betriebsstatistik einen exakten Beleg für ihre Ueberlegenheit dem Großbetrieb gegenüber erbracht. Damit ist eine der Ursachen klargelegt, weshalb die kleineren und mittleren Betriebe sich besser behauptet und den großen gegenüber an Boden gewonnen haben.

Zugleich ergibt sich daraus, daß die oben festgestellten Aenderungen in der Zusammensetzung des Viehstands, insbesondere der Uebergang der Parzellenbetriebe von der Rinderhaltung zur Schweine- und Ziegenhaltung, doch ganz überwiegend dem Interesse der betreffenden Betriebsklassen entsprach. Denn es entfällt auf je 1 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche durchschnittlich ein Wertbetrag in Mark für

in den Größenklassen	Pferde		Rinder		Schafe		Schweine		Ziegen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
unter 2 ha	24	15	158	172	5	7	107	59	22	16
2 ha bis 5 "	33	30	172	160	2	4	39	24	1	1
5 " " 20 "	57	55	129	117	3	5	24	15	—	—
20 " " 100 "	62	58	95	82	6	9	15	9	—	—
100 " u. darüber	41	36	50	39	13	24	6	3	—	—
im ganzen	51	47	106	95	6	13	23	14	2	1

Es ist also der Ausfall in der Rinderhaltung beim Parzellenbetrieb reichlich wettgemacht worden durch die Vermehrung der Schweine und Ziegen und des dadurch repräsentierten Werts. Aber auch in den mittleren Betriebsklassen hat die Schweinehaltung neben der Vermehrung des Rinderstands ganz erheblich zur Erhöhung des Vermögens beigetragen.

VI. Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen.

Zur näheren Kennzeichnung der Betriebsverhältnisse ist endlich auch die Benutzung gewisser landwirtschaftlicher Maschinen erfragt worden. Schon die Erhebung von 1882 hat diesen Gesichtspunkt aufgestellt; 1895 ist er noch weiter verfolgt worden,

indem man mehr Maschinenarten in die Erhebung einbezog. Nicht um den Besitz, sondern lediglich um die Benutzung der Maschinen handelt es sich dabei. Jede Maschine ist so oft gezählt, als sie in dem der Zählung vorhergehenden Jahre von verschiedenen Betrieben verwendet worden ist. Die Zahl der Maschinen selbst wird also nicht angegeben. Im ganzen ist die Benutzung von Maschinen für 909239 Betriebe, das sind 16,36 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe, angegeben worden. Allerdings ist die Erhebung nicht durchaus befriedigend ausgefallen. Insbesondere sind die Fragen nach der Verwendung von Hackmaschinen und Milchzentrifugen in so weitem Umfange mißverständlich aufgefaßt worden, daß die Ergebnisse nur mit äußerster Vorsicht benutzt werden können.

Es wurden verwendet

	von Betrieben		
	überhaupt	Prozent aller landwirtschaftl. Betriebe	
gewöhnliche Dreschmaschinen	596 869	10,74	
Dampfdreschmaschinen	259 364	4,67	
Drillmaschinen	140 792	2,54	
Mähmaschinen	35 084	0,63	
breitwürfige Säemaschinen	28 673	0,52	
Düngerstreumaschinen	18 649	0,34	
Dampfpflüge	1 696	0,03	
Hackmaschinen	72 537	1,31	
Milchzentrifugen	{ mit Handbetrieb	62 804	1,13
	{ mit Dampftrieb	25 183	0,45

Nach Größenklassen der Betriebe war die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen die folgende:

Von je 100 Landwirtschaftsbetrieben

benutzten	mit einer landwirtschaftlichen Fläche von ha				
	unter 2	2—5	5—20	20—100	100 u. darüber
Dampfpflüge	0,00	0,00	0,01	0,10	5,29
breitwürfige Säemaschine	0,01	0,05	0,33	4,29	50,14
Drillmaschinen	0,46	1,29	7,88	17,69	57,32
Düngerstreumaschinen	0,00	0,03	0,19	2,49	37,22
Mähmaschinen	0,01	0,06	0,68	6,93	31,75
Dampfdreschmaschinen	1,08	5,20	10,95	16,60	61,22
andere Dreschmaschinen	6,49	6,56	31,89	64,09	60,53
landwirtsch. Maschinen überhaupt	2,03	13,81	45,80	78,79	94,16

Wie nicht anders zu erwarten, werden landwirtschaftliche Maschinen desto häufiger benutzt, je größer der Umfang der Betriebe ist. Wenn gleichwohl mancherlei Maschinen, insbesondere Dreschmaschinen, auch in kleineren und mittleren Betrieben verhältnismäßig häufig angewendet werden, so erklärt sich das daraus, daß oft eine und dieselbe Maschine von einer ganzen Reihe von Wirtschaften der Reihe nach benutzt und von jeder derselben angegeben wird. Immerhin kann in der zunehmenden Häufigkeit der Maschinen von Größenklasse zu Größenklasse ein Symptom für die Steigerung des kapitalistischen Charakters erblickt werden.¹⁾ In der gleichen Weise ist es zu deuten, wenn die Benutzung der Maschinen seit 1882 rasche Fortschritte gemacht hat. Damals hatten angegeben die Benutzung von Dampfpflügen 836 Betriebe, von Säemaschinen 63 842, von Mähmaschinen 19 634, von Dampfdreschmaschinen 75 690 und von anderen Dreschmaschinen 298 367 Betriebe. Die Verwendung von anderen landwirtschaftlichen Maschinen war 1882 nicht erfragt worden. Der Vergleich mit den oben angegebenen Zahlen für 1895 ergibt für alle Größenklassen und für alle Arten von Maschinen eine sehr erhebliche Zunahme, ausgenommen die Säemaschinen, an deren Stelle von zahlreichen Betrieben nunmehr Drillmaschinen verwendet werden.

Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebsaufnahme unter dem Gesichtspunkte der gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu würdigen, behalte ich mir für eine spätere Untersuchung über die Entwicklungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft vor, in welcher ich die Hauptergebnisse der Berufszählung, sowie der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung abschließend zusammenzufassen gedenke.

¹⁾ Zutreffende Bemerkungen darüber, um wieviel geringer der Einfluß der Maschinen in der Landwirtschaft wie in der Industrie ist, bei Sering a. a. O. S. 305 ff.

Ueber Schiedsverträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem deutschen Gewerbegerichtsgesetz und der Reichscivilprozessordnung.

Von

M. VON SCHULZ,

Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin.

Während der Beratungen der VII. Reichstagskommission über den Antrag der Abgeordneten Trimborn und Dr. Hitze betreffend die Gewerbegerichte¹⁾ wurde vorgeschlagen, im Gewerbegerichtsgesetz eine Vereinbarung der Parteien, daß die Entscheidung einer gewerblichen Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, für nichtig zu erklären. Nachdem dieser Vorschlag abgelehnt worden, wurde in zweiter Lesung angeregt, wenigstens die in den Arbeitsordnungen festgesetzten Schiedsverträge als nichtige zu bezeichnen und zur Gültigkeit sonstiger Schiedsverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schriftlichkeit zu erfordern.²⁾

Diese Anträge teilten das Schicksal des Vorschlages der ersten Lesung. Auch sie wurden abgelehnt.

In der Kommission wurde zu dem ursprünglichen Antrage ausgeführt, daß mit Rücksicht auf die Zwangslage, in welcher sich der Arbeiter vielfach beim Engagement befinde, der Brauch, die aus dem Arbeitsverhältnis sich etwa ergebenden Streitigkeiten durch

¹⁾ Bericht der VII. Kommission Nr. 85 Ziff. 2 der Drucksachen -- Nr. 286 Reichstag 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/99.

²⁾ Siehe § 1027 (853) R.C.P.O. und dazu Kohler in Gruchots Beiträgen, Bd. 31 S. 504 a. A. und Anm. 143.

Schiedsvertrag dem Gewerbegericht zu entziehen, ein durchaus verwerflicher sei.

Bei der zweiten Lesung wollten die Gegner des gewerblichen Schiedsvertrages diesen für den bestimmten Einzelfall zwar nicht ausschließen. Sie erachteten es jedoch für unzulässig, wenn „derselbe durch die Arbeitsordnung generell für alle Streitfälle gewissermaßen aufoktroiyert werde“.

Die Mehrheit der Kommission ging bei ihrem ablehnenden Verhalten davon aus, daß, sobald ein Zwang beim Abschluß des Schiedsvertrages nachweisbar sei, die bezügliche Vereinbarung schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nichtig sein würde. Allerdings könne dieser Nachweis wohl meist in völlig schlüssiger Weise nicht erbracht werden. Mit Rücksicht hierauf erscheine es an sich nicht unangezeigt, dem gerügten Mißbrauch durch eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegenzutreten. Im übrigen halte man es, wie im geschäftlichen Leben, so auch beim gewerblichen Arbeitsverhältnis für vernünftig und den Frieden fördernd, statt vor Gericht zu streiten, irgend eine Person, die sich des beiderseitigen Vertrauens erfreut, entscheiden zu lassen. Eine derartige Abmachung sei einwandfrei, wenn in dem vereinbarten Schiedsgericht Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten seien.

Zum zweiten Antrage wurde bemerkt, daß für Fälle, in denen es sich um untergeordnete Differenzen handle, wie sie der Betrieb tagtäglich mit sich bringe, die Bestimmung einer schiedsrichterlichen Instanz in der Arbeitsordnung sehr verständlich wäre.¹⁾ Was endlich die Forderung nach Schriftlichkeit der Schiedsverträge betrifft, so erklärte man, daß ein Schiedsvertrag, welcher nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig sein könne, dadurch an seiner Berechtigung nicht verliere, daß er nur mündlich geschlossen worden sei.²⁾

Die Kommission hält es somit nicht für ratsam, die Gültigkeit

¹⁾ Zur Beilegung solcher untergeordneten Mißhelligkeiten und zur Verhütung von Strikes und Aussperrungen haben die Berliner Maurer, Tischler, Tapezierer und Dekorateurs in ihren Vergleichen vor dem Einigungsamte paritätisch zusammengesetzte Kommissionen geschaffen (9 Arbeitgeber und 9 Arbeiter, bei den Tischlern, Tapezieren und Dekorateurs unter dem Vorsitz eines Gewerbeichters).

²⁾ Schriftliche Schiedsverträge sind in Preußen stempelpflichtig (Gesetz vom 31. Juli 1895). Siehe auch Kohler a. a. O. S. 485.

der Schiedsverträge für die Gewerbetreibenden den gestellten Anträgen entsprechend zu beseitigen resp. zu beschränken. Wohl aber war dieselbe sichtlich nicht abgeneigt, zum Schutze der wirtschaftlich schwachen Arbeiter Vorschriften über den Schiedsvertrag aufzustellen. Leider wurde unterlassen, dahingehende Bestimmungen zu formulieren. Die Notwendigkeit, Regeln über den Schiedsvertrag in dem Gewerbegerichtsgesetz zu geben, ist vorhanden. An einem Prozeß, welcher vor dem Berliner Gewerbegericht geführt worden ist, gedenken wir, dies darzuthun. Der Thatbestand ist folgender:

Kläger, ein Weber, machte Dezember 1899 eine Lohnforderung gegen seinen Arbeitgeber geltend. Beklagter, welcher im ersten Termin von seinem Werkführer X. vertreten wurde, beantragte Abweisung, weil Parteien inhaltlich des vorzulegenden schriftlichen Schiedsvertrags die Entscheidung ihrer Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis dem genannten Werkführer mit seinem Einverständnis übertragen hätten. Vom Kläger wurde das Bestehen eines derartigen Vertrages abgeleugnet. Es wurde deswegen in dem zweiten Termin vom Beklagten in Person ein von ihm und dem Kläger unterzeichnetes Schriftstück produziert, nach welchem Parteien unter dem 20. November v. J. beschlossen haben, daß der beklagte Werkführer X. alle ihre aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis entspringenden Differenzen „unter Ausschluss der Zuständigkeit des Gewerbegerichts“ schlichten solle.¹⁾ Kläger gab zwar zu, die fragliche Urkunde unterschrieben zu haben. Als ihm seinerzeit der Werkführer das Schriftstück hingereicht habe, sei ihm gesagt, daß er von dem Inhalte desselben nicht Kenntnis zu nehmen brauche. Kläger will infolgedessen dasjenige, was er unterzeichnet habe, gar nicht durchgelesen haben. Demgegenüber bekundete der Werkführer X. nunmehr als Zeuge des Beklagten, Kläger ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß er den Vertragsentwurf lesen müsse. Wenn er mit dem Inhalte des Schriftstückes nicht einverstanden sei und daher nicht unterzeichne, würde er vom Beklagten nicht beschäftigt werden.

Das Gewerbegericht hat den Kläger abgewiesen, weil durch

¹⁾ Beklagter behauptet, bei der Vereinbarung des Schiedsvertrages von der Erwägung geleitet zu sein, eine Entscheidung des Gewerbegerichts zu vermeiden. Er beabsichtige in Zukunft mit seinen sämtlichen Arbeitern Schiedsverträge einzugehen, um nicht immer „nach dem Gewerbegericht laufen“ zu müssen.

das Vorhandensein des Schiedsvertrages es zur Zeit an einer Entscheidung in der Sache selbst behindert werde.¹⁾ In der Tagespresse ist dieses Urteil als ein verfehltes hingestellt worden. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts könne durch Vertrag nicht aufgehoben werden. Ferner widerspreche der hier vorliegende Schiedsvertrag den guten Sitten und sei deshalb nichtig.²⁾

Zunächst mag zugestanden werden, daß vor Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes das schiedsrichterliche Verfahren der R.C.P.O. auf besondere Gerichte, wie dies die Gewerbegerichte sind, nicht Anwendung zu finden hatte.³⁾ § 3 des Einführungsgesetzes zur R.C.P.O. beschränkt den Geltungsbereich der R.C.P.O. auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Daher ist im § 871 (jetzt 1045) R.C.P.O. Abs. 1 auch nur vom Amtsgericht und Landgericht die Rede; die besonderen Gerichte werden dort mit keinem Worte erwähnt. Dieser Zustand wurde durch das Gewerbegerichtsgesetz geändert. Nach § 24 daselbst sind auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten, soweit im Gewerbegerichtsgesetz nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Da sich das Gewerbegerichtsgesetz über das schiedsrichterliche Verfahren ausschweigt, so sind die Paragraphen der Civilprozeßordnung über das letztgenannte Verfahren, wie für die Amtsgerichte, so auch für die Gewerbegerichte maßgebend. Die Vereinbarung des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat also insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien befugt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen (§ 851 [jetzt 1025] R.C.P.O.). Es ist demnach nicht anzuzweifeln, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beseitigung von Streitigkeiten Schiedsrichter bestellen dürfen.⁴⁾ § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes, welcher

¹⁾ Soziale Praxis vom 8. Februar 1900 Sp. 485.

²⁾ Siehe auch Schalhorn in der Sozialen Praxis vom 8. Februar 1900 und Jastrow im Gewerbegericht vom 1. März 1900.

³⁾ Wilimowsky u. Levy, Kommentar zur R.C.P.O. 6. Aufl. Vorbemerkung zum 10. Buch S. 1119. A. A. Meyer, Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Rechtsentscheidung. Erlangen 1888 S. 5.

⁴⁾ Haas, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz Anm. 2 zum § 24 S. 164 a. E. u. Anm. 5 zum § 3 S. 30; Wilhelmi u. Fürst, Kommentar zum Gewerbegerichts-

verordnet, daß durch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen werde, ändert nichts an dieser Thatsache. Denn das durch Vertrag begründete Schiedsgericht zählt nicht zu den ordentlichen Gerichten und übt überhaupt nicht Gerichtsbarkeit aus,¹⁾ ganz abgesehen davon, daß das Gewerbegericht durch Verabredung eines Schiedsgerichts nicht unzuständig wird.²⁾

Der Arbeitgeber ist aber nur in der Lage, mit jedem einzelnen Arbeiter einen Schiedsvertrag einzugehen; es ist ihm nicht freigegeben, ein für alle Male in der Arbeitsordnung seine Arbeiter für entstehende Rechtsstreitigkeiten an einen Schiedsvertrag zu binden, wie dies in einem Urteile des Gewerbegerichts zu Leipzig³⁾ angenommen wird.

In dem Berichte der VII. Reichstagskommission wird bereits bemerkt, daß die in dem besagten Urteile ausgesprochene Ansicht eine bestrittene ist. Wir haben hierzu folgendes anzuführen:

Dem Besitzer einer Fabrik ist nach § 134b der Reichsgewerbeordnung nur überlassen, neben den im Abs. I unter 1—5 bezeichneten noch weitere „die Ordnung des Betriebes“ und „des Verhaltens der Arbeiter im Betriebe“ betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Ein derartiger Inhalt, soweit er sonst nicht den Gesetzen zuwiderläuft, ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtsverbindlich, für letztere selbst ohne Kenntnis des Inhalts.⁴⁾

Diese immerhin ungewöhnlichen, dem freien Arbeitsvertrage entgegenwirkenden Vorschriften der R.G.O. sind erlassen, weil die in der Arbeitsordnung enthaltene „bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages die zahlreichen

gesetz Anm. 3 zum § 5 S. 38; Mugdan-Cuno, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 45 Anm. zum § 5; Schicker, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung S. 342 Anm. 2; Jahresbericht der Gewerbegerichte der Stadt Bern pro 1898 S. 26 und 27.

¹⁾ Förster, Kommentar zur R.C.P.O. Bd. 2 S. 691 Anm. 2 zum § 851; Meyer a. a. O. S. 97 u. 107; Kohler a. a. O. S. 320; Laband, Staatsrecht, III. Aufl., II. Bd. S. 336 u. 337.

²⁾ Meyer a. a. O. S. 10 u. 32.

³⁾ Gewerbegericht Nr. 2 vom 4. November 1897, III. Jahrg. Sp. 19 u. 20 u. Nr. 3 vom 2. Dezember 1897 Sp. 25 u. ff.

⁴⁾ Blankenstein im Archiv für öffentliches Recht Bd. XIII 1, S. 128; siehe hierzu Gewerbegericht vom 4. Februar 1897, II. Jahrg. Nr. 5 Sp. 37 ff.

Streitigkeiten, die erfahrungsgemäß aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist¹⁾. Ein Schiedsvertrag, welcher Streitigkeiten der im § 3 Gewerbegerichtsgesetzes genannten Art zur Entscheidung einem Schiedsgericht überweist, gehört deswegen nach dem Wortlaut der R.G.O. und den Motiven nicht in die Arbeitsordnung hinein. Infolgedessen wird ein Schiedsvertragsentwurf durch die Thatsache, daß er sich in der Arbeitsordnung befindet, nicht für die Arbeiter rechtsverbindlich. Noch weniger wird ein solcher Schiedsvertrag durch seine zufällige Aufnahme in die Arbeitsordnung verwandelt in einen Bestandteil des Arbeitsvertrages, dessen „Grundlage“ die Arbeitsordnung bildet. Der Schiedsvertrag kann niemals in den Arbeitsvertrag aufgehen. Wäre dies möglich, so müßte der Schiedsvertrag mit der Beendigung des Arbeitsvertrages ebenfalls enden. Dieses wird kaum jemals die Absicht der Parteien sein, da Streitigkeiten regelmäßig erst bei und durch die Lösung des Arbeitsvertrages entstehen. Zur Beilegung derselben soll aber das Schiedsgericht in Wirksamkeit treten.

Aus dem Vorgetragenen leiten wir die Pflicht der unteren Verwaltungsbehörde her, einzuschreiten und in Gemäßheit der §§ 134 f. a. a. O. vom Arbeitgeber eventuell zu verlangen, daß er die Bestimmungen über das Schiedsgericht aus der Arbeitsordnung entferne. Ungeachtet dessen sind diese Bestimmungen, solange sie noch in der Arbeitsordnung existieren, keineswegs untauglich, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Unterlage zum Abschluß eines Schiedsvertrages zu dienen. Der Arbeitgeber muß allerdings bei der Annahme des Arbeiters in jedem einzelnen Falle erklären, daß er und der Arbeiter sich bei vorkommenden Streitigkeiten der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen hätten. Alsdann genügt für die Details des Vertrages ein Hinweis auf die Arbeitsordnung. Ferner wird es ausreichen, wenn bei dem Engagement des Arbeiters diesem ein Exemplar der Arbeitsordnung behändigt und ihm dabei eröffnet wird, daß der Inhalt derselben für ihn und den Arbeitgeber rechtsverbindlich sei. Mag dann selbst der Inhalt

¹⁾ Motive zum Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung Nr. 4, Reichstag, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890 S. 43. Lotmar (Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in diesem Archiv Bd. XV S. 112) bezeichnet die Arbeitsordnung als eine einseitige Verfügung.

der eigentlichen Arbeitsordnung aus irgend einem Grunde ungültig sein, die Gültigkeit des Schiedsvertrages würde hierdurch nicht berührt werden.¹⁾ Endlich sei noch auf die Sitte aufmerksam gemacht, daß beim Eintritt des Arbeiters ihm die Arbeitsordnung zur Kenntnisnahme vorgelegt und er aufgefordert wird, nach Durchsicht der Arbeitsordnung unter dieselbe seinen Namen zu setzen. Mit der Unterschrift des Arbeiters dürfte, wenn die Arbeitsordnung Vorschriften über die schiedsrichterliche Entscheidung der Gewerbestreitigkeiten enthält, ein rechtsgültiger schriftlicher Schiedsvertrag zustande gekommen sein. Auf diese Weise können ein Unternehmer und seine sämtlichen Arbeiter der Rechtsprechung der Gewerbegerichte aus dem Wege gehen. Der Arbeitgeber ist nicht darauf beschränkt, wie Cuno meint,²⁾ nur mit einzelnen Arbeitern aus besonderen Gründen einen Schiedsvertrag zu verabreden. Mit Unrecht sucht Cuno seine Ansicht durch die Vorschriften der R.G.O. über die Arbeitsordnung zu begründen. Die Arbeitsordnung ist ein Bestandteil des Arbeitsvertrages. Der Schiedsvertrag gehört aber nicht der Arbeitsordnung, auch nicht dem Arbeitsvertrage an.³⁾ Außerdem will uns nicht einleuchten, warum die besonderen Gründe, welche dem Arbeitgeber gestatten, mit einzelnen Arbeitern einen Schiedsvertrag zu schließen, für ihn nicht auch bei allen seinen übrigen Arbeitern vorwalten und zu einem Vertragsschluss berechtigen sollen.

Wenn aus den bisherigen Erörterungen erhellt, daß das schiedsrichterliche Verfahren der R.C.P.O. auch auf die gewerblichen Verhältnisse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar ist, so können Bedenken irgend welcher Art nicht erhoben werden gegen

¹⁾ In ähnlicher Weise äußert sich Schenkel, Kommentar zur R.G.O. Anm. 13 zum § 134a S. 438: Ebenso können, falls ein Aushang nach § 134a Abs. 1 und § 134a Abs. 2 nicht stattgefunden oder durch Arbeitsordnung in anderer Weise, insbesondere durch Mitteilung eines Abdrucks an den Arbeiter, den in der Fabrik Beschäftigten kundgegeben worden ist, wenigstens diejenigen Bestimmungen der Arbeitsordnung, welche nicht nach § 134c Abs. 2 ausschließlich einer nach dem Gesetze erlassenen Arbeitsordnung vorbehalten sind, als gültige Vereinbarungen über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses privatrechtliche Wirksamkeit gewinnen.

²⁾ Gewerbegericht vom 2. Dezember 1897 Sp. 27.

³⁾ Es liegt also nicht in der Gewalt des Arbeitgebers, wie dies bei den Beratungen der VII. Reichstagskommission behauptet wurde, durch die Arbeitsordnung seine Arbeiter ganz allgemein und ohne deren Zuthun dem Gewerbegericht oder dem ordentlichen Gericht zu entziehen.

den Abschluß eines Schiedsvertrages an und für sich durch die genannten Gewerbetreibenden. Es sei denn, daß es dabei gegen die guten Sitten ginge.

Man hat nun behauptet, daß der von uns oben erwähnte Schiedsvertrag des Webers mit seinem Arbeitgeber gegen die guten Sitten verstöße. Es wird ausgeführt, daß der Arbeiter nur infolge einer gewissen Notlage sich zur Abschließung des Schiedsvertrages bereits gefunden habe und daß es ferner nicht den guten Sitten entspreche, einen Angestellten und daher Abhängigen zum Schiedsrichter zu bestellen.¹⁾ Von Jastrow²⁾ wird eingewendet, daß „die Absicht des Schiedsvertrages“ dahin gehe, nicht einen unparteiischen Richter zu beschaffen, sondern einen, der von einer Partei abhängig sei. Dieser Zweck widerspreche aber der sittlichen Auffassung richterlicher Thätigkeit.³⁾

Es dürfte schwierig sein, nachzuweisen, daß die beiden Parteien oder wenigstens eine derselben bezweckten, zur Entscheidung ihrer etwaigen gewerblichen Rechtsstreitigkeiten „einen nicht unparteiischen Richter“ zu bestellen. Auch würde es unverständlich sein, daß der Arbeitgeber zu seinen Ungunsten ein parteiisches Urteil anstrebe. Ebenso wenig ist anzunehmen, daß der Arbeiter der mit seinem Wissen lediglich dem Interesse des Arbeitgebers dienenden Willkür des Schiedsrichters sich überliefern wollte. Jastrow hat deswegen vielleicht gemeint, daß der Arbeitgeber von dem erwählten Schiedsrichter erwartete, dieser werde seine, des Arbeitgebers, Vorteile wahrnehmen, gleichgültig ob er oder der Arbeitnehmer im Rechte wäre. Er hält nämlich die Abhängigkeit des Werkmeisters für erheblich genug, „um im großen und ganzen diese Person anders zu stellen, als es bei einem Richter sein soll“.

Es ist aber zunächst nur eine Mutmaßung,⁴⁾ daß der Schiedsrichter sich durch seine Abhängigkeit beeinflussen und zu Ungerechtigkeiten verleiten lassen wird. Die dem Arbeitgeber zugeschriebene nicht anständige Denkkungsart kann gleichfalls nur vermutet werden. Warum sollte nicht der Arbeitgeber den ernststen Wunsch haben,

1) Schalhorn in der Sozialen Praxis vom 8. Februar 1900 Sp. 485.

2) Gewerbegericht vom 1. März 1900 Sp. 119.

3) Fraglich erscheint, ob die von Jastrow angegebene „Absicht des Schiedsvertrages“ mit dem, was dessen Parteien bezweckten, identisch sein soll, oder ob vielmehr diese Absicht von dem, was die Parteien im Auge hatten, verschieden ist.

4) Gewißheit kann natürlich hier nicht erbracht werden.

dafs sein Angestellter nach seinem besten Wissen und Gewissen die Entscheidung abgebe.¹⁾ Möglicherweise bringen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Werkmeister, welcher so wie so bei vielen Gelegenheiten die Vermittlerrolle zwischen ihnen hat, beiderseits gleich großes Vertrauen entgegen, so dafs sie ihn zu ihrem Schiedsrichter für geeignet halten. Dennoch soll infolge der Wahl eines Arbeiters der einen Partei zum Schiedsrichter der Schiedsvertrag ein unsittlicher sein. Der Werkmeister resp. Arbeiter sei auf Grund seiner Abhängigkeit als Schiedsrichter anders gestellt wie jede dritte Person.²⁾ Durch die „Absicht des Schiedsvertrages“ (seinen Inhalt?) werde ein partiischer Schiedsrichter bestellt. Es kommt hier zum Ausdruck dasselbe Mißtrauen³⁾ gegen Angestellte als Schiedsrichter, welchem wir bei ihren Vernehmungen als Zeugen so oft begegnen. Schon wenn sie als Zeugen vorgeschlagen werden, hört man häufig: „Die arbeiten ja bei dem Kläger oder dem Beklagten; die nehmen wir nicht an; was die sagen das gilt nicht; die schwören falsch.“ Diese Bedenken gegen die Wahrheitsliebe der Arbeitnehmer sind ebenso ungerecht wie die absprechenden Urteile über ihre Qualifikation zum Schiedsrichteramt. Die Erfahrung bei den Gewerbeerichtungen lehrt, dafs die Arbeitnehmerbeisitzer wohl ohne Ausnahme — selbst wenn Prozefsachen ihrer Arbeitgeber zur Verhandlung stehen⁴⁾ — durch ihre Arbeitnehmerposition sich nicht beirren lassen. Wie wir be-

¹⁾ Auf Vorhalten des Vorsitzenden der Kammer II des Gewerbergerichts, dafs in dem Prozefs des Webers der Werkmeister in die für ihn mißliche Lage kommen könne, zu Ungunsten seines Arbeitgebers den Schiedsspruch zu fällen, erklärte der Beklagte, dafs er bei reiflicher Ueberlegung für die Wahl eines anderen Schiedsrichters gewesen sein würde.

²⁾ Für das Dasein eines unmoralischen Vertrages kommt es im übrigen nicht darauf an, ob beim Abschluss desselben böse Absichten der Parteien im Spiele waren oder nicht. Weder die römischen Quellen noch das Bürgerliche Gesetzbuch machen die Nichtigkeit des unmoralischen Vertrages davon abhängig, dafs die Kontrahenten die Moralwidrigkeit kennen (Lotmar, Der unmoralische Vertrag S. 54 und Anmerkung 182 S. 171). Das Gegenteil nimmt an das Urteil bei Seuffert, Archiv XXI Nr. 32.

³⁾ Zugegeben mag werden, dafs der Arbeiter leicht in einen Konflikt der Pflichten geraten kann, indem er einerseits objektiv urteilen soll, andererseits mit Rücksicht auf die ihm vielleicht drohende Entlassung dem Interesse des Arbeitgebers geneigt gemacht wird.

⁴⁾ In diesem Falle würden die Arbeitnehmerbeisitzer wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnbar sein.

reits anderwärts oftmals bemerkt haben, lassen auch die Arbeitnehmerbeisitzer bei den zu fällenden Urteilen, sogut wie es eben Menschen vermögen, auf sich die Klassengegensätze nicht einwirken. Sie stehen in dieser Beziehung den ordentlichen Richtern nicht nach, welche gleichfalls bei ihrer Thätigkeit unter den Einfluß ihrer gesellschaftlichen Anschauungen geraten können. Der Arbeiter, welcher durch das Vertrauen seiner Kameraden zum Gewerberichter berufen werden kann und, sobald er erwählt ist, seine volle Pflicht thut, ist an und für sich auch zum Schiedsrichter geeignet.¹⁾

Freilich liegt, wie Meyer ²⁾ mit Recht ausführt, in der Unterwerfung unter die Entscheidung eines Schiedsrichters überhaupt ein gewisses Wagnis. Es ist dies jedoch nicht so schlimm, da der Schiedsrichter nach objektiven Grundsätzen ³⁾ entscheiden muß und hierzu durch die Vorschrift der Begründung seiner Entscheidung und durch die Strafgesetze angehalten wird. Ferner hat er ja auch seinen Spruch zu hinterlegen. Unter diesen Umständen läßt die R.C.P.O. im Gegensatz zu dem früheren, insbesondere römischen Recht fast schrankenlos jeden als Schiedsrichter zu,⁴⁾ danach auch angestellte, von ihrem Prinzipale abhängige Personen. Bereits das römische Recht fand nichts Arges darin, daß ein Haussohn in Sachen des Vaters zum Schiedsrichter bestellt wurde. Es war selbst demjenigen, welcher ein Interesse am Ausgange des Rechtsstreites hatte, gestattet, das Schiedsrichteramt zu übernehmen.⁵⁾

Die Gesetzgebung hat hiernach nicht die Möglichkeit für vorliegend gehalten, daß die Bestellung gewisser Personen als Schieds-

¹⁾ Siehe hierzu Soziale Praxis vom 30. November 1899 Nr. 9 Sp. 213.

²⁾ Meyer a. a. O. S. 92, 94, 103, 121 und R.St.G.B. §§ 334 u. 336.

³⁾ Natürlich ist hier ein Spielraum für subjektives Ermessen nicht ausgeschlossen. Dies trifft aber gleichmäßig zu bei allen Schiedsrichtern. Seiner Individualität wird sich auch der ordentliche Richter nicht immer entziehen können; an einen Schiedsrichter wird man aber nur die Ansprüche, welche man an den ordentlichen Richter stellt, erheben wollen. Vor wirklichen Thorheiten und Ungerechtigkeiten schützt den Arbeiter seine Intelligenz (s. auch Schallhorn in der Soz. Praxis vom 10. Mai 1900 Sp. 828).

⁴⁾ Die einzige Ausnahme bilden Wahnsinnige und Kinder. Meyer a. a. O. S. 57.

⁵⁾ I. 6 und I. 7 pr. D. 4, 8; Meyer a. a. O. S. 53, 54, 55 und Kohler a. a. O. S. 498 (Entsch. des R.O.H.G. Bd. VIIS. 329, 332).

richter für unmoralisch erachtet werden könnte. Wenn das Recht derart entscheidet, so ist man berechtigt, darauf zu schließen, daß im allgemeinen auch die moralische Anschauung dieselben Bahnen verfolgt.

Weder nach römischer noch nach heutiger Moral¹⁾ ist es deshalb als nicht anständig oder gar als unsittlich zu bezeichnen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich auf einen Angestellten des Arbeitgebers als Schiedsrichter einigen.²⁾

Da das Bürgerliche Gesetzbuch eine Definition des unsittlichen Vertrages nicht bringt, wollen wir schließlich zur Prüfung dafür, ob der Inhalt unseres Schiedsvertrages als ein unmoralischer zu erachten ist, noch die von Lotmar³⁾ aus dem römischen Recht zur Bestimmung des unmoralischen Vertrages gefundene Regel in Benutzung ziehen. Sie besagt, daß ein Vertrag, um unmoralisch und danach nichtig zu sein, eine Handlung, Duldung oder Unterlassung vereinbaren muß, die entweder an und für sich oder deren Aufnahme in einen Vertrag oder deren kausale Verknüpfung (im Vertrag) mit einer pekuniären Leistung der Moral widerstreitet.

Bei Anwendung dieser Regel werden wir es nicht vermögen, den von dem Weber mit dem Arbeitgeber geschlossenen Schiedsvertrag der aufgestellten Regel anzupassen, also daß jener als ein unsittlicher befunden werden müßte. Denn die vereinbarte „Duldung“, daß an Stelle des Gewerbegerichts der Werkmeister entscheide, ist nach unseren Ausführungen keine unsittliche, ebensowenig ist ihre Aufnahme in den Schiedsvertrag ein Verstöß gegen

¹⁾ Das Recht entscheidet niemals, ob etwas anständig, unsittlich ist oder nicht. Die ganze Frage ist eine Moralfrage. Ob damit, daß dem Arbeiter im Vertragsentwurf angeboten wurde, sich einen anderen Arbeitnehmer seines Arbeitgebers als Schiedsrichter gefallen zu lassen, eine Duldung vereinbart werden sollte, die von Moralwegen nicht vertraglich zugesichert werden darf, ist nur durch die Moral zu beantworten (Lotmar, Der unmoralische Vertrag S. 76).

²⁾ In der von Schalhorn citierten Obertribunalsentscheidung handelt es sich darum, daß eine Partei resp. Generalversammlung der Mitglieder der Pensionszuskassensache der Musikmeister des Preussischen Heeres (nur Organ einer Partei?) zum Schiedsrichter ernannt ist. Ein derartiger Schiedsrichter ist ablehnbar. Siehe Kohler a. a. O. S. 497 und Meyer a. a. O. S. 55. Nach röm. Recht war eine Partei zum Schiedsrichteramt unfähig l. 51 D. 4, 8.

³⁾ Lotmar a. a. O. S. 65, 77, 80.

die Moral.¹⁾ Eine Kausalbeziehung einer geldwerten Leistung zu dieser Duldung kommt endlich überhaupt nicht in Frage.

Nach alledem müssen wir uns dahin erklären, daß die objektiven Umstände, unter denen der Schiedsvertrag vorgenommen wurde und insbesondere sein Inhalt nicht so beschaffen sind, daß sie in Verbindung mit den oben näher behandelten Beweggründen des Arbeitgebers ein Vorgehen gegen die guten Sitten in Gemäßheit des § 138 Abs. 1 B.G.B. enthalten.²⁾

Zu demselben Ergebnis führt die Betrachtung der „Notlage“ des Arbeiters. Nach Schalhorn ist „unter Ausbeutung einer gewissen Notlage des Arbeiters, der in erster Linie auf Gewinnung seines Lebensunterhaltes sehen mußte“, dessen Einverständnis zum Schiedsvertrage erzielt worden.³⁾ Diese Ansicht deckt sich bald mit der Ansicht, daß der Vertrag des Arbeiters mit dem Unternehmer immer unter „Ausbeutung der Notlage“ des ersteren zustande kommt.⁴⁾ Bekannt ist, daß beim Arbeitsvertragsschluss fast regelmäßig der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Bedingungen diktiert und deswegen der Arbeitnehmer auch dem etwaigen Vorschlage eines Schiedsvertrages zustimmen genötigt ist.⁵⁾ Alle diese Verträge müßten nach Schalhorn nichtig sein. Doch findet zur Zeit die maßgebende allgemeine Volksanschauung darin nichts Anstößiges, wenn der Arbeitgeber in der geschilderten Weise seine Uebermacht gegen den Arbeiter möglichst hervortreten läßt.

Der angefeindete Schiedsvertrag ist daher nicht nichtig. Indirekt ist dies auch aus der Thatsache zu folgern, daß die R.C.P.O. der Partei durch das Recht, den Schiedsrichter abzulehnen, gewissermaßen nur ein Anfechtungsrecht in die Hand giebt. § 1032

¹⁾ Seiner Form nach würde der vorliegende Vertrag des Unternehmers mit dem Weber in diese zweite Form des unmoralischen Vertrages gehören.

²⁾ Plank, Kommentar zum B.G.B. I. Bd. 2. Aufl. S. 159 Anm. 1 zu § 138; Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. I Allgem. Teil, aml. Ausgabe S. 211 u. Lotmar a. a. O. S. 56 u. 81.

³⁾ Der Schalhornsche Satz ist auch dahin zu verstehen, daß ein solcher Vertrag, der an sich etwas direkt Unmoralisches enthält, durch die bewusste Billigung des Arbeiters nicht gültig wird.

⁴⁾ Siehe das Nähere darüber Lotmar a. a. O. S. 93 und v. Blume in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerl. Rechts XXXVIII. Bd., 2. Folge, II. Bd. S. 263; Lotmar in diesem Archiv Bd. XV S. 38 und Anmerk. 1.

⁵⁾ Starke Arbeiterorganisationen, vielleicht schon paritätische Arbeitsnachweise, vor allem Tarifverträge (s. hierüber Lotmar a. a. O. S. 1 ff.) brächten Hilfe.

a. a. O. bestimmt nämlich, daß ein Schiedsrichter aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden kann, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Das, was beim ordentlichen Richter gesetzlicher Ausschließungsgrund ist, gestaltet sich für den Schiedsrichter zum Ablehnungsgrunde schon weil auch der ordentliche Richter wegen dieser Ausschließungsgründe ablehnbar ist (§ 42 Abs. 1 R.C.P.O.). Maßgebend waren also für den klagehden Arbeiter die §§ 41—43 a. a. O. Dies ist dem Weber in dem abweisenden Erkenntnis bemerkt worden. Jastrow sagt, daß die Ablehnungsgründe aus § 41 hier nicht zutreffen. Der erwählte Schiedsrichter ist jedoch, wie wir gesehen haben, nicht bloß Prozeßbevollmächtigter des Arbeitgebers, sondern auch sein Zeuge in dem Prozeß vor dem Gewerbegericht gewesen.

Dagegen stimmen wir dem Schriftsteller zu, daß die Ablehnung des Werkmeisters wegen der Besorgnis seiner Befangenheit durchgreift. Der Grund aber, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Werkmeisters zu rechtfertigen, ist nicht in seiner abhängigen Lage zu suchen, sondern darin, daß er bereits als Bevollmächtigter und Zeuge in dem Prozesse aufgetreten ist.¹⁾

Der Kläger hat nun den Schiedsrichter aus diesen Gründen abgelehnt und bei dem Gewerbegericht eine Entscheidung über sein Ablehnungsgesuch und über das Erlöschen des Schiedsvertrages beantragt.²⁾ Beklagter hat demnächst die Ablehnungsgründe für gerechtfertigt anerkannt und in die Lösung des Schiedsvertrages gewilligt. Es erübrigte sich deswegen eine Entscheidung, welche eventuell in Gemäßheit des § 1045 (871) R.C.P.O. zu fällen gewesen wäre. Die erwähnten Ablehnungsgründe, welche dem Kläger aus der R.C.P.O. zur Seite standen und bei ihrer Anwendung den Schiedsvertrag hinfällig machten, haben sich erst nach Schluß dieses Vertrages entwickelt. Sie konnten somit den Schiedsvertrag, selbst wenn derselbe durch Entscheidung für ungültig erachtet worden wäre, nicht nachträglich zu einem unsittlichen machen.

Dem gegenüber führt uns der Hinweis von Schalhorn auf die

¹⁾ Die Gegner unserer Ansicht werden den Arbeiterschiedsrichter schon wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, selbst wenn er nicht Bevollmächtigter oder Zeuge gewesen wäre.

²⁾ Das Recht der Ablehnung hat auch die ernennende Partei. Meyer a. a. O. S. 58. Dagegen Wilimowski u. Lewy, Kommentar zur R.C.P.O., 6. Aufl., Anmerk. 1 zum § 558 (jetzt 1032).

stets mehr oder minder vorhandene Notlage der Arbeiter dazu, aufzuklären, ob nicht die von dem Zeugen bekundete, kurz vor dem Abkommen von ihnen ausgesprochene Drohung, dem Kläger, falls er nicht den Schiedsvertragsentwurf unterschreiben würde, Arbeit nicht zu gewähren, eine widerrechtliche genannt werden muß. Damit würde der Schiedsvertrag mit Unsittlichkeit durchtränkt und anfechtbar sein. Er gehörte dann zu der Species von unmoralischen Verträgen, „die es gewissermaßen nur von aufsen her sind“. ¹⁾ Wir haben umso mehr Veranlassung, uns noch mit der Bedrohung des klagenden Webers zu beschäftigen, als bereits während der Beratungen der VII. Reichstagskommission von dem Zwange, welchem häufig die Arbeiter unterliegen, und dessen Folgen die Rede gewesen ist.

Der hier inbetracht kommende § 123 Abs. 1 B.G.B. lautet: „Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.“

Wie steht es nun mit dem Begriffe des Widerrechtlichen? Nach v. Blume,²⁾ dem wir folgen, ist

1. die Drohung an sich nicht widerrechtlich, wenn der Drohende berechtigt wäre, sie auszuführen;
2. die Drohung stets verwerflich und insofern auch widerrechtlich, wenn ihre Anwendung zum Zwecke der Herbeiführung der konkreten Willenserklärung gegen die guten Sitten ³⁾ verstößt.

Ferner erklärt genannter Schriftsteller, daß der Drohende dann an und für sich nicht widerrechtlich gehandelt hat, wenn er ein Recht hatte, dem Bedrohten das angedrohte Uebel zuzufügen.

Wir müssen verneinen, daß der von dem Werkmeister auf den Weber ausgeübte Druck, um denselben zur Unterschrift zu bewegen, als eine unsittliche Drohung aufzufassen ist. Sicher würde der Weber dem Schiedsvertrage nicht zugestimmt haben, wenn er hoffen konnte, mit Leichtigkeit anderwärts Arbeit zu finden. Da es aber den sogen. Handwebern heutzutage schwer fällt, ihre Arbeitskraft ausgiebig zu verwerten, so befand sich der Kläger zwar tatsächlich in der von Schalhorn beschriebenen Notlage. Es wird aber leider nicht durchweg — insbesondere nicht überwiegend in Arbeit-

¹⁾ Lotmar a. a. O. S. 65.

²⁾ v. Blume a. a. O. S. 253.

³⁾ Lotmar a. a. O. S. 29, 30 u. 59.

geberkreisen — als unmoralisch empfunden, wenn der Arbeitgeber aus einer solchen Situation des Arbeiters selbst durch das von dem Beklagten angewendete Mittel der Drohung Vorteile zu ziehen sucht. Diese Vorteile waren außerdem, in Anbetracht des Schiedsvertrages nicht einmal ökonomische. Außerdem hatte der Arbeitgeber das zweifellose Recht, seine Drohung wahr zu machen und den Arbeiter nicht zu beschäftigen. Ebenso war er befugt, dem Arbeiter bekannt zu geben, daß er im Falle der Weigerung ihm Arbeiten nicht zu teilen werde. Demzufolge ist der Schiedsvertrag ebensowenig anfechtbar wegen Zwanges wie etwa das Versprechen einer Lohnerhöhung an Arbeiter, um einen Streik abzuwenden.¹⁾

Soviel über das mehrerwähnte Urteil des Gewerbegerichts und seine Auslegung.

Unsere Ausführungen tragen hoffentlich dazu bei, den Gesetzgeber zu veranlassen, Bestimmungen über den Schiedsvertrag in die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz aufzunehmen. Hier wäre zu berücksichtigen, daß die Vorschriften der R.C.P.O. über den Schiedsvertrag anfangs für die Gewerbegerichte nicht berechnet waren und daß § 1045 (871) a. a. O. Abs. 1 (Worte: Amtsgericht — Landgericht) immerhin zu Irrtümern Veranlassung geben kann. Was alsdann den Vorschlag von Jastrow anlangt, den Schiedsvertrag für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zwar fortbestehen zu lassen, ihn aber von der Genehmigung der Gewerbegerichte abhängig zu machen, so sind wir mit demselben nicht völlig einverstanden. Wenn man nun einmal den Parteien die Freiheit lassen will, sich Schiedsrichter zu erwählen, so darf man diese Freiheit nicht durch eine bevormundende Aufsicht des Gewerbegerichts einengen. Es ist zudem klar, daß die Gewerbegerichte der Regel nach die Genehmigung versagen würden, es sei denn, daß man genau die Bedingungen aufstellte, unter denen die Versagung stattzufinden hätte. Letzteres wird aber nicht durchführbar sein.

Hat man die Absicht, die Parteien in ihrer Wahl zu beschränken, so wäre es angebracht, ihnen ähnlich, wie bei der Zusammensetzung des Einigungsamtes, es zu überlassen, die Schiedsrichter aus den Vorsitzenden und Beisitzern des Gewerbegerichts zu entnehmen. Es würde nicht be-

¹⁾ v. Blume a. a. O. S. 256 und Loewenfeld in diesem Archiv Bd. XIV S. 495 ff. Siehe aber Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 21 S. 114 ff.

mängelt werden können, wenn man den Parteien auferlegt, in das vereinbarte Schiedsgericht Arbeitgeber und Arbeitnehmer von gleicher Zahl zu senden.¹⁾ Den Vorsitz hätte ein Gewerberichter zu führen. Um jedoch den privaten Charakter des Schiedsgerichts zu wahren, müßte es den Parteien freistehen, zu verfügen, ob öffentlich verhandelt werden soll. Damit die Wahlen von Schiedsrichtern sich nicht häufen und um den Arbeiter dem gebietenden Einfluß des Arbeitgebers möglichst zu entziehen, würde es vorteilhaft sein, die Parteien anzuhalten, das Schiedsgericht gemeinsam vor dem Gewerberichter zu ernennen.

Bis jetzt erschien es übrigens nicht angängig, den Prozeß mit dem Verfahren wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters zu verbinden und über beide Angelegenheiten in einem Urteile zu befinden, da gegen die Entscheidung über Ablehnung eines Schiedsrichters nach § 1045 (871) R.C.P.O. sofortige Beschwerde statt- haft ist und die Parteien dieses Rechtsmittels durch das Urteil des Gewerberichts verlustig gingen. Bei Objekten unter 100 Mk. zumal würde ihnen auch die Berufung verschlossen sein. Naturgemäß verlangsamt sich bei der heutigen getrennten Behandlung die endgültige Entscheidung des Rechtsstreites. So ist es gekommen, daß der Prozeß des Webers gegen seinen Arbeitgeber wochenlang gedauert hat und erst jüngst durch Vergleich beendet ist. Es dürfte sich also empfehlen, für die Zukunft im Gewerberichtsgesetz festzusetzen, daß der Gewerberichter ermächtigt ist, zugleich über den Prozeß und die Einderen einer Partei, welche auf Ablehnung eines Schiedsrichters hinzielen, abzuurteilen. Während allerdings auf der einen Seite damit die sofortige Beschwerde verloren ginge, wird andererseits — und dieses ist sehr wichtig — dem gewerberichtlichen Verfahren seine Schnelligkeit erhalten.

Zum Schluß wollen wir nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, daß das Gewerbericht in seiner Besetzung das beste Schiedsgericht bildet und hierdurch das Schiedsgericht der R.C.P.O. eigentlich entbehrlich macht.²⁾ Soll doch das paritätische Schieds-

¹⁾ Bericht der VII. Reichstagskommission S. 16 Man hat zu vermeiden, daß Werkmeister und Arbeiter des Unternehmers Mitglieder des Schiedsgerichts werden.

²⁾ Für den von uns mehrmals erwähnten Prozeß war z. B. das Gewerbericht nur mit sachverständigen Beisitzern besetzt.

gericht der Gewerbetreibenden nichts weiter sein als ein Gewerbegericht für den speziellen Fall und Betrieb. Dem Vertrauen, welches man dem Schiedsrichter entgegenbringt, verdanken auch die Gewerbegerichtsbeisitzer ihr Amt. Hierzu kommt, daß der Arbeiter im allgemeinen zum Gewerbegericht unbedingtes Vertrauen gewonnen hat, ein Vertrauen, welches er dem privaten Gericht kaum in dem Maße entgegenbringen wird. Es wird dies bezeugt durch den Artikel eines Arbeiters über die Rechtsgültigkeit gewerblicher Schiedsverträge in der Zeitschrift „Gewerbegericht“. ¹⁾

Für die Abschaffung des Schiedsvertrages bezüglich der Gewerbetreibenden ist jedoch Aussicht noch nicht vorhanden. Was die Mehrheit der Mitglieder der VII. Reichstagskommission darüber denkt, ist bereits oben registriert worden. Ferner wurde bisher noch von keiner Prozeßkodifikation das schiedsrichterliche Verfahren beseitigt. ²⁾ Hiernach werden auch die Bedenken, welche Jastrow ³⁾ mitteilt, zu berücksichtigen sein. Er schreibt: „Wenn sich im Anschluß an Platzordnungen, Tarifverträge u. a. die Parteien Einigungsämter zur Verhütung von Streiks und Aussperrungen schaffen, so läge es durchaus nicht im Interesse einer sachgemäßen Fortentwicklung, wenn man ihnen die Möglichkeit nehme, sich auch für den einzelnen Streitfall ähnliche Instanzen einzurichten“. ⁴⁾

Sollte man endlich das Institut der Schiedsgerichte in der einen oder anderen Form für die Gewerbetreibenden beibehalten, so wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht den Parteien vorzuschreiben ist, daß sie diese Verträge schriftlich (vielleicht vor dem Gewerbegericht) schließen. Die Gründe der Gegner der Schriftlichkeit in der VII. Reichstagskommission sind nicht durchschlagend. Wie sich die Gewerbetreibenden zu einem

¹⁾ vom 6. Januar 1898 Nr. 4 Sp. 47 u. 48.

²⁾ Meyer a. a. O. S. 121. Derselbe erklärt es für einen Mißgriff, das Schiedsgericht abschaffen zu wollen, selbst wenn dieses Institut nicht bloß unnötig, sondern sogar überflüssig sei.

³⁾ Gewerbegericht vom 1. März 1900 Sp. 120 a. E.

⁴⁾ „Fabrikschiedsgerichte“, wie sie Jastrow nennt, müßten aber unter allen Umständen verboten werden. Bei der Besetzung solcher Schiedsgerichte sind die Arbeiter vor dem Belieben des Arbeitgebers nicht genügend geschützt. Die Fabrikschiedsgerichte werden deswegen vielfach Anstoß erregen, sei es, daß nur ein Arbeitnehmer (in unserem Falle ein Werkmeister) zur Entscheidung berufen wird, sei es, daß, wie in der Fensterrahmenfabrik zu Leipzig (Gewerbegericht Nr. 2 vom 4. November 1897 Sp. 19) 3 Arbeitnehmer zu Schiedsrichtern bestimmt werden.

großen Teil bereits damit befreundet haben, die Arbeitsverträge schriftlich abzufassen (Arbeitszettel), würde sich auch die Schriftlichkeit für Schiedsverträge einbürgern lassen. Notwendigerweise müßten diese schriftlichen Schiedsverträge ebenso wie die schriftlichen Lehrverträge stempelfrei sein.

An der Hand unserer mehrjährigen Prozesspraxis behaupten wir, daß erst durch die schriftlichen Arbeitsverträge (Arbeitszettel) mehr Klarheit in die Arbeitsverhältnisse, welche besonders von kleineren Unternehmern und Handwerksmeistern mit Arbeitern eingegangen werden, gekommen ist. Wir sehen nicht ein, warum nicht auch die Schiedsverträge, welche, wie unsere Abhandlung zeigt, schwierige Verhältnisse zeitigen, schriftlich fixiert werden sollten.

Der gegenwärtige Stand der Wohnungsfrage in England.

Von

EDUARD BERNSTEIN,

in London.

Keine Frage der Sozialpolitik nimmt zur Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit in England so in Anspruch wie die Wohnungsfrage. Alle sonstigen Fragen dieses Gebiets sind unter der Wirkung des nun schon seit Jahren andauernden günstigen Geschäftsganges entweder in den Hintergrund gedrängt worden oder spielen nur als Spezialfragen lokalen oder partikulären Charakters eine Rolle. Einzig die Frage der Alterspensionen nimmt noch einen breiteren Raum in den öffentlichen Diskussionen ein. Aber wenn sie auch keine lokalen und beruflichen Abgrenzungen kennt, sondern alle Glieder der Nation in der einen oder anderen Form angeht, so erscheint doch selbst sie zur Zeit nicht so dringend wie die Wohnungsfrage. Denn die Wohnungsfrage ist die soziale Frage der guten Geschäftsjahre. Zu allen Zeiten den Arbeiter und die sonstigen kleinen Leute bedrückend, wird sie, sobald andauernd guter Geschäftsgang neue Wanderungen in die Städte verursacht und vielen die Möglichkeit erhöhten Komforts sich eröffnet, jedesmal von neuem akut.

Man kann es in einem Bilde ausdrücken. Die Masse der ärmeren Bevölkerung lebt zu allen Zeiten in zu engen Wohnungen: eine flutende Menge, die im Durchschnitt gerade soviel Raum einnimmt, um notdürftig atmen zu können. Nun kommen von diesen Millionen Hunderttausende in die Lage, etwas tiefer Atem schöpfen zu können. Sie holen aus — und was sie dadurch mehr an Raum in Anspruch nehmen, erzeugt an anderen Plätzen ein Defizit, eine

erstickende Enge. Als die Veröffentlichungen des britischen Arbeitsamts von Monat zu Monat Lohnaufbesserungen verzeichneten, denen so gut wie keine Lohnkürzungen gegenüberstanden, überraschte eines Tages die Londoner „Daily News“ ihre Leser mit einer Serie von Artikeln, die die Überschrift trugen: „No Room to live“, und grauenhafte Beispiele von Wohnungsnot und Wohnungsjammer enthüllten.

„Kein Wohnraum!“ Und doch ist die Wohnungsfrage keine neue Frage. Und doch hat es nicht an Enquêtes über sie gefehlt und fehlt es nicht an Gesetzen zu ihrer Bekämpfung. Und doch sind, wie der fabianische Sozialist, Mr. Sidney Webb, in einer am 1. März zu London abgehaltenen öffentlichen Konferenz über die Wohnungsfrage ausführte, im Laufe der Jahre in England von Gemeinden und Privatgesellschaften mindestens 10 Millionen Pfund Sterling für die Behausung der arbeitenden Klassen ausgegeben worden.

Es sei mir gestattet, an diese Konferenz, die von Vertretern aller Parteien besucht war, bei Erörterung der derzeitigen Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung, bezw. Wohnungspolitik in England anzuknüpfen.

I. Die Wohnungsfrage auf dem Lande.

Die Wohnungsfrage ist, wie anderwärts, auch in England nicht nur eine Frage für die Arbeiterklasse, und ebensowenig ist sie eine auf die Städte oder gar nur die Großstädte beschränkte Frage. Alle Uebel der städtischen Wohnungsnot — sanitätswidrige Wohnungen, Ueberfüllung der Wohnräume, Wohnungswucher — sind auch auf dem Lande zu finden, und zwar oft in ihrer schlimmsten Form. Mr. Clement Edwards, der die Wohnungsenquête der „Daily News“ in Stadt und Land geleitet, gab auf der Konferenz in einem Referat über „Schlechte Häuser auf dem Lande“ drastische Beispiele dafür.

„In vielen der Kotten liegt der irdene Fußboden mehrere Zoll tiefer als die Thürschwelle. Die Wohnzimmer sind oft weniger als fünf Fuß neun Zoll hoch, und sehr viele Schlafräume sind bloße Dachböden. Ihr Fußboden beginnt oberhalb der Dachrinne und die schrägen Seiten des Daches bilden ihre Wände. In verschiedenen Schlafräumen von Kotten konnte ich nur gerade unterhalb der Linie, wo die beiden Dachpartien zusammentrafen, aufrechtstehen. Die Ventilation war etwas zu

viel des Guten. Sie schien, wie Topsy, „gewachsen“ zu sein. Man findet sie unterschiedslos zwischen den Dielen, verstärkt durch breite Ritzen in den Dächern, und auf ihrer Höhe, wenn ein starker Wind die Widerstandskraft der papiernen Fenster-„Scheiben“ überkommen hat.“

Verfallen und reparaturbedürftig, sind diese Kotten oft grauenhaft überfüllt.

„Allein in einem Teile von Wiltshire¹⁾ stiefs ich während meiner notgedrungen kurzen Untersuchungstour auf fünfzehn Fälle, wo mehr als fünf Personen in einem engen Schlafräum hausten. In zehn Fällen waren es mehr als sechs, in acht mehr als sieben, in sechs mehr als acht, in drei mehr als neun, in zwei mehr als zehn, und in einem Falle schliefen elf Personen — Vater, Mutter und neun Kinder, das älteste davon ein Mädchen von fünfzehn Jahren, in einer einzigen Schlafkammer.“

Dafs diese Bemerkungen nicht übertrieben sind, bestätigt der zusammenfassende Bericht des Mr. William C. Little, erster Hilfskommissar der königlichen Untersuchungskommission von 1892 über Arbeiterverhältnisse, wo es am Schluß heifst, dafs der Zustand der Wohnungen, in denen ein grofser Teil der Landarbeiter zu wohnen haben, die „am wenigsten befriedigende Seite“ ihrer Lebensverhältnisse bilde. Und an einer anderen Stelle seines Berichts (§ 48) charakterisiert Mr. Little die Angaben der Spezialkommissare über diesen Punkt wie folgt: „Es ist unmöglich, diese Berichte zu lesen, ohne den peinlichen Eindruck zu empfangen, dafs der Landarbeiter zu häufig und zu allgemein unter Bedingungen lebt, die physisch und moralisch ungesund und abstoßend sind.“ (Fifth and Final Report of the Royal Commission of Labour I, p. 209).

In diesem Bericht finden sich auch schon alle die Umstände angezeigt, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Lande entgegenstehen. Interessengegensätze, Trägheitswiderstände — darunter auch solche der Arbeiter selbst — und in einem Teil der Fälle auch Mangel an Mitteln sind die Ursachen, weshalb in diesem Punkt der Fortschritt sich langsamer als in anderen vollzieht.

Die besten Arbeiterwohnungen finden sich auf den Gütern einer Reihe grofser Landlords.

„In England und Schottland sind die Verbesserungen und die Anerkennung eines höheren (Wohn-)Ideals in hohem Grade dem Beispiel geschuldet, welches eine Anzahl Grundbesitzer geliefert haben, die viele

¹⁾ Landwirtschaftliche Grafschaft in Süd-England.

Jahre hindurch konsequent sich die Verbesserung der Lage der Arbeiter auf ihren Gütern zur Aufgabe gemacht haben. In vielen Fällen sind diese Grundbesitzer über die Wünsche und Ansprüche ihrer Arbeiter hinausgegangen und haben bessere Häuser für sie gebaut, als sie sie zur Zeit zu schätzen wissen.“ (Mr. Little, § 45.)

Dafs die Landarbeiter vielfach erst zur Würdigung eines ordentlichen und gesunden Heims erzogen werden müssen, ist ohne weiteres zuzugeben. Es giebt aber noch einen zweiten Umstand, der die Arbeiter abhält, die von solchen Landlords errichteten Häuser zu benutzen. Es ist das System der Bindung dieser Häuser an Pachtgüter. Die Pächter, die von den Grundbesitzern Boden pachten, bestehen darauf, dafs ihnen mit diesem Boden eine gewisse Anzahl von Kotten zur Verfügung gestellt werden, so dafs sie die Miets Herrn ihrer Arbeiter werden. Was das für diese bedeutet, liegt auf der Hand. „Aufser Arbeit, aufser der Wohnung“, erklärten die Landarbeiter dem Mr. Edwards. „Der Arbeiter zieht es entschieden vor, direkt beim Eigentümer zur Miete zu wohnen“, heifst es im Bericht des Mr. Little (§ 50). Der Arbeiter will für seine Wohnung nicht von seinem unmittelbaren Lohnherrn abhängen. Er zieht es oft vor, weit entfernt eine elende Baracke oder einige Kammern in einer solchen zu mieten, als die bessere und billigere Kotte zu beziehen, die ihm der Gutspächter bietet. Er schätzt seine Unabhängigkeit höher als den Wohnungskomfort. Was aber vor allem auf dem Lande fehlt, sind freihändig erhältliche Wohnungen. Vom Bauen auf Spekulation ist bei der Unsicherheit der Verhältnisse auf dem Lande wenig zu erwarten, und in den Gemeinde- und Distriktsräten, wo die Bauern, bezw. Pächter überwiegen, fehlt es teils an dem nötigen Gemeinsinn, den Bau von Häusern selbst in die Hand zu nehmen, teils sind auch die Vollmachten dieser Körperschaften zu beengt.

So stellt sich, trotz der sonstigen Verschiedenheit der Verhältnisse, das Wohnungsproblem auf dem Lande in den Hauptpunkten ähnlich wie das in den Städten und weist auf gleichartige Mittel der Abhilfe: Stärkung der Position der Sanitätsbeamten (die heute in viel zu großer Abhängigkeit von den Bauern und Pächtern sind, um ihnen energisch entgegenzutreten zu können), Ausübung stärkeren Drucks auf die Gemeinden und Distrikts(Kreis)-Vertretungen, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bewegen, Aufhebung lästiger Vorschriften, die den Gemeinden das Aufnehmen einer guten Baupolitik zu umständlich und kostspielig machen. Da wir diesen Vorschlägen

auch bei Behandlung der städtischen Wohnungsfrage begegnen, erübrigt es sich, hier genauer auf sie einzugehen. Festgestellt sei dagegen noch, daß Fälle, wo wirkliche Landarbeiter eigene Häuschen besitzen, nach dem Bericht des Mr. Little nur vereinzelt vorkommen.

II. Die städtische Wohnungsfrage.

Es liegt auf der Hand, daß die Wohnungsfrage in den Städten je nach deren Größe in anderen Formen auftritt. Aber nur in ganz vereinzelt Fällen sind die Formunterschiede von solchen der Art begleitet. Daß in einer kleinen Stadt die Raumverhältnisse nicht die gleiche Rolle spielen wie in der Großstadt, d. h. daß auf die räumliche Gruppierung der Häuser wenig ankommt, weiß ein jeder. Aber nicht jeder weiß, daß selbst das scheinbar spezifische Leiden der Großstädte, die große Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnstätte, auch in kleinen Städten nicht unbekannt ist. Wohl spielt es sich da nicht im Rahmen eines Orts ab. Aber häufig genug zwingen die Wohnverhältnisse den Arbeiter, an einem anderen Ort zu wohnen, als wo er arbeitet. Wohnungswucher, Ueberfüllung der Wohnungen und sanitätswidrige Beschaffenheit der Wohnungen sind, wie jeder Fachkenner weiß, nicht von der Größe des Orts abhängig.

Es kann daher für den Zweck dieses Artikels von der separaten Behandlung der Groß-, Mittel- und Kleinstädte abgesehen werden. In den Hauptpunkten führt die Wohnungsfrage überall auf die gleichen Grundfragen. Es sind nur Nebenfragen oder die Gradverhältnisse, die differieren. Und da zeigen Orte der gleichen Größenstufe oft stärkere Unterschiede auf, wie der Durchschnitt der einen Größenklasse zu dem andrer. Unterschiede der Lage, der Bodenverteilung, des Wohlstands, der Klassen- und Berufsgruppierung, der Ueberlieferungen u. s. w. schaffen überall gewisse Besonderheiten und lassen hier eine bestimmte Seite des Problems stärker hervortreten als dort, oder eine andere völlig zurücktreten. Im konkreten Fall gilt es daher, diese lokalen Besonderheiten zu erkennen und nach ihnen die Methoden der Abhilfe einzurichten. Für die prinzipielle Betrachtung kann von solchen Besonderheiten abgesehen werden. Was sie braucht, sind typische Beispiele für die Grundfragen des Wohnungsproblems bezw. der Wohnungspolitik.

In dieser Hinsicht ist nun die Riesenstadt London eine wahre

Musterkarte der Wohnungsfrage. Es giebt kaum einen Typus, der hier nicht vertreten wäre. Keine zweite Großstadt der Welt ist so differenziert und dezentralisiert wie London. Handelsstadt und Fabrikstadt, Luxusstadt und Gartenstadt finden wir in London in variierenden Typen bald fast streng gesondert nebeneinander, bald als Konglomerat zusammengewirbelt, Ueberreste aus allen Jahrhunderten neben modernsten Schöpfungen. London ist bekannt als die Stadt der größten Kontraste. Aber nicht das ist der bedeutendste seiner Kontraste, daß es zugleich den größten Reichtum und die bitterste Armut birgt. Mit nur wenig Modifikationen zeigen das andere Großstädte auch. Aber nirgendwo anders in der Welt findet man gleich große Kontraste in der Lebensweise von Angehörigen der gleichen Volksklasse, der gleichen Berufsschicht. Und diese Kontraste sind im hohen Grade Produkt der verschiedenartigen Wohnungsverhältnisse Londons. Mehr als das Kleid, ist es die Wohnung, die den Menschen macht. Bei derselben Lohnhöhe wird der Arbeiter, der in gewissen Vierteln der inneren Stadt Wohnung nimmt und behält, mit so und so viel größerer Wahrscheinlichkeit zum Säufer, seine Frau zur Schmutzfinkin, seine Kinder an das Tragen zerrissener Kleider gewöhnt, als wenn er ein Häuschen in einer der Vorstädte bezieht. Keine Großstadt der Welt vereint so viel Stoff zu einer, wenn nicht revolutionären, so doch radikalen Arbeiterbewegung, wie London. Wenn aber in London die Arbeiterbewegung schwächer, zur andauernden selbständigen Bethätigung unfähiger ist wie die jeder anderen Großstadt, so tragen die Londoner Wohnverhältnisse hieran den vornehmsten Anteil. Unmenschliche Höhlen, die im Laufe der Zeit alle Spannkraft des Geistes ertöten, oder unmenschliche Entfernungen, die zwischen denen, die zusammengehören, keinen intimen Verkehr erlauben, das sind die Scylla und Charybdis der Wohngelegenheiten der Londoner Arbeiter. Mit dem, was zwischen ihnen liegt, umfassen sie alle Probleme der Wohnungsfrage der Neuzeit.

Man kann diese Probleme, die natürlich mannigfach ineinandergreifen, in vier Gruppen verteilen, und zwar:

1. Sanierung und Instandhaltung der Wohnquartiere, sanitäre Beaufsichtigung der Wohnungen und Mafsregeln gegen ihre Ueberfüllung;
2. Fürsorge für ausreichende Wohngelegenheit;
3. Schutz gegen Wohnungswucher;
4. Fürsorge für ausreichende und billige Verkehrsmittel.

Was die erste Gruppe betrifft, so weichen die sie betreffenden Gesetze nicht wesentlich von denen des Festlands ab. Die Grundsätze für die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Sanitätsbehörden sind durch verschiedene allgemeine Gesetze festgelegt (Public Health Acts), während für die Baupolizei meist Spezialgesetze oder örtliche Verordnungen sorgen. Zu Beschwerden geben hier weniger die aufgestellten Grundsätze der Wohnungshygiene Anlaß,¹⁾ die rationell genug sind, als die mangelhafte Durchführung derselben. Es sind zu wenig Beamte dafür da, ihre Rechte sind nicht ausgedehnt genug, und sie sind auch oft nicht unabhängig genug. Die Sanitätsbehörden sind Organe der Selbstverwaltung, und wo diese in den Händen der Grundbesitzer ist, sind die Aufsichtsbeamten, die ihre Pflicht zu streng nehmen, Mafsregelungen aller Art (Nichtwiederwahl etc.) ausgesetzt. Dies gilt, wie wir sahen, namentlich von den ländlichen Sanitätsbehörden. Nach dem Public Health Act von 1875 bilden auf dem Lande die Armenräte die Sanitätskommission ihres Distrikts, und bis 1893 waren diese ausschließlichs aus der Klasse der Besitzenden zusammengesetzt. Erst in jenem Jahre hob der Minister Fowler durch einen Regierungsakt den Wahlzensus auf, so daß jetzt alle selbständigen Mieter — auch Frauen — das aktive und passive Wahlrecht haben. Das hat den Räten schon vielfach frisches Blut zugeführt, doch ist noch zu kurze Zeit verstrichen, als die Rückwirkung jenes Aktes sich im vollen Mafse hätte geltend machen können. In den Städten sind die Gemeindevertretungen die Sanitätsbehörde, und da gilt so ziemlich das gleiche. Die Demokratisierung des Wahlrechts ist noch zu neuen Datums und nicht weitgehend genug, als daß sie jenen Vertretungen den Charakter der Vertretung der Besitzenden schon völlig hätte nehmen können. Aber England hat wenigstens keine spezielle Klassenvertretung der Grund- oder Hauseigentümer, das Wahlrecht ist vielmehr durchgängig ein solches der Wohnungsinhaber, so daß das Mieterinteresse fast überall den Ausschlag giebt.

Die Sanitätsbehörden unterstehen, ebenso wie die Gemeindevertretungen in ihren sonstigen Funktionen, der Aufsicht des Ministeriums für die Ortsverwaltungen („Local Government Board“). Es überwacht die Innehaltung der diesen Behörden gesetzlich zu-

¹⁾ Indes wird behauptet, daß die Londoner Bauverordnung von 1894 für sogenannte Blockhäuser (große massive Gebäude mit vielen Stockwerken) nicht genügend Luftraum sicher stellt.

gemessenen Vollmachten und kann sie gegebenenfalls zur Beobachtung ihrer Pflichten anhalten.

Wo es sich lediglich um Anlegung neuer Wohnquartiere bzw. den Bau neuer Wohnungen handelt, stehen der Ausübung der Sanitätspolizei keinerlei nennenswerte Schwierigkeiten gegenüber. Ihre Vorschriften werden da meist ohne Anstand befolgt. Die Schwierigkeit ist der Kampf mit der Ueberfüllung und Verrottung bestehender Wohnhäuser und der Verseuchung von Wohnquartieren. Hier ist die englische Freiheit vielfach ein Hemmnis des Fortschritts, indem sie dem passiven Widerstand zu gute kommt, den nur zu viele Mieter den Anordnungen der Sanitätsbeamten entgegensetzen, sofern sie sich nicht überhaupt deren Kontrolle entziehen. Das zweite Hemmnis ist die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Enteignungsverfahrens bei der Lichtung bzw. Niederlegung ungesunder und übervölkerter Quartiere. Für London bildet eine dritte Schwierigkeit die Vorschrift des Gesetzes von 1890 über die Behausung der arbeitenden Klassen, daß dort bei jeder solcher Niederlegung die betreffende Behörde im gleichen Distrikt mindestens ebensoviel neue Wohnungen für Arbeiter herstellen oder herstellen lassen muß, als durch das Lichten beseitigt werden.¹⁾

Wir sind damit an einem Punkte angelangt, wo der Kampf gegen sanitätswidriges Wohnen mit dem Problem der Sorge für ausreichende Wohngelegenheit zusammenfällt, bzw. in dasselbe übergeht. Lichten von Quartieren heißt Erweiterung des Luftraums. Die Strafe oder Strafsen werden erweitert, die Höfe oder sonstigen Räume hinter den Häusern desgleichen, neue Strafsen werden durchgebrochen, neue Plätze angelegt. Sollen also dieselbe Zahl Wohnungen erstellt werden, die vernichtet wurden, so müssen entweder die neuen Häuser erheblich höher gebaut werden als die alten, oder es muß auf noch größerer Fläche operiert werden als sonst nötig gewesen wäre. Denn leere Häuser oder Grundstücke sind gerade in der Nachbarschaft solcher Quartiere Londons selten aufzutreiben.

Gut gemeint, wie die Vorschrift war, hat sie so das Lichten

¹⁾ Art. 11 des Housing of the working classes Act. 1890. Nach Absatz 2 desselben Paragraphen kann auch für Lichtungsprojekte in anderen Städten diese Bedingung vorgeschrieben werden. Aber hier ist es dem Ermessen der Aufsichtsbehörde anheimgestellt, ob die örtlichen Verhältnisse die Verfügung nötig machen oder nicht.

sanitätswidriger Quartiere zu einer überaus kostspieligen Sache gemacht, die allerhand neue Uebel nach sich zieht. Die neuen Wohnungen, welche die Behörde — d. h. also in London der Grafschaftsrat — erstellt, sind für die Masse der aus den alten ausquartierten Mieter gewöhnlich von keinem Nutzen. Denn die Behörde verlangt von den Mietern Einhaltung der Sanitätsvorschriften, wie sie dem Gesetz zu Grunde liegen, und bietet ihnen einen Komfort, für den sie, so bescheiden er ist, teils nicht die Mittel, teils aber auch noch nicht den Sinn haben. Es ist über jeden Zweifel hinaus festgestellt, daß stets eine andere Klasse von Mietern in die neuen Häuser einzieht als aus den alten ausquartiert wurde. In dem Clare Market Quartier, unweit Drury Lane, das vor einigen Jahren mit großem Kostenaufwand gelichtet wurde, sind in den an Stelle der alten erbauten neuen Arbeiterwohnungen noch nicht 20 Familien gefunden worden, die in den niedergerissenen Häusern gewohnt hatten. In die Wohnungen, die der Londoner Grafschaftsrat in Boundary Street, Bethnal Green (Eastend) errichtet hat und die am 3. März d. J. mit einer Ansprache des Prinzen von Wales eröffnet wurden, welche diesem selbst den Beifall sozialistischer Blätter eintrug, sollen, wie auf einer am 30. März in der Londoner Guildhall abgehaltenen Konferenz von Armenräten erklärt wurde, nur sechs der ursprünglichen Mieter eingezogen sein. Diese Wohnungen, die auf 5 380 Personen berechnet sind, kosteten den Grafschaftsrat über 12½ Millionen Mark — auf die fünfköpfige Familie eine Ausgabe von durchschnittlich 12 500 Mark. Dafür kann man aber in den Londoner Vororten schon eine ganz nette kleine Villa haben. In dem Clare Market Distrikt bei Drury Lane (Mittel London) stellt sich aber der Kostpreis noch viel höher. Hier wäre es billiger gekommen, jedem Mieter eine recht anständige Villa in einem der Vororte zu bauen, statt Arbeiterwohnungen auf Boden zu errichten, auf dem eine hohe Vorzugsrente ruht. Diese Rente wird jetzt den neuen Mietern, die einer ganz anderen Klasse wie die alten angehören, mit in den Kauf gegeben. Wohl dem, dem sie zufällt, aber eine rationelle Wohnungspolitik ist das nicht. Zumal unter der Hand doch voraussichtlich alle möglichen Geschäfte mit dieser Rente werden gemacht werden und in ihr ein starker Anreiz zur Bestechung der betr. Verwaltungsbeamten und zu anderer Korruption liegt.

Wo aber bleiben die ausgemieteten Bewohner der zerstörten Häuser? Nun, sie ziehen nicht in die Vororte, sondern suchen meist

so nahe ihrer alten Wohnungen wie nur möglich irgend welche Unterkunft zu finden, da sie dort ihren kärglichen Verdienst haben. Und da sie an Reinlichkeit, Komfort, Raum die denkbar geringsten Anforderungen stellen, so finden sie auch neue Unterkunft, denn es ist ein gutes Geschäft, durch „Zerschlagen“ größerer Wohnungen Wohnhöhlen — „slums“ — zu fabrizieren. Und so bildet sich bald in der Nähe des eben beseitigten ein neues Höhlenquartier.

Ueber die Einträglichkeit der Verwandlung menschlicher Wohnungen in Wohnhöhlen schreibt Mr. Haw, einer der Kommissäre der „Daily News“, in der Schrift „No Room to live“, die die Wohnungszustände Londons behandelt:

„Manches in einer Seitengasse von Bermondsey oder einem der Höfe von Bethnal Green (eng bevölkerte Arbeiterviertel Londons) gelegene Häuschen von sechs Räumen trägt für jeden Raum sechs Schillinge die Woche oder 93 Pfd. Sterlg. das Jahr, während auf den Anhöhen von Highgate oder in den Allen von Dulwich die Miete einer kleinen Villa von acht Räumen mit Badevorrichtung und Garten vorn und hinten samt der Steuer 50 Pfd. im Jahr nicht übersteigt. Wie der (christlich-soziale) Kanonikus Scott Holland bemerkt hat, scheint es die Regel zu sein, daß das Gesetz der Rente sich unter heutigen Verhältnissen so gestaltet, daß je ärmer ein Distrikt wird, seine Renten um so höher steigen.“

Mit Bezug auf die Villen in den genannten Vororten hat der Verfasser vielleicht etwas zu optimistisch gesehen; man findet sie wohl zu jenem Preis, aber dann sind Gärten und Zimmer sehr klein. Indes kann man für wenige Pfund mehr in der That in den Vororten Londons ein wohnliches Haus haben. Aber das mit dem Steigen der Rente in den überbevölkerten Distrikten ist nicht übertrieben. In den verschiedensten Formen, die dem Oekonomie Studierenden Anschaulichkeitsbeispiele ersten Ranges bieten, bricht sich das Gesetz der Vorzugsrente daselbst durch.

Es ist keineswegs immer der Eigentümer des Grund und Bodens oder der des darauf erbauten Hauses, der die Zuwachsrente einstreicht. Das eigenartige Bodenbesitzsystem Englands bewirkt es, daß sich zwischen dem wirklichen Grundeigentümer und dem wirklichen Insassen einer Wohnung eine ganze Reihe von Zwischenpächtern schiebt, so daß es oft ein schier unlösbares Problem ist, festzustellen, wer nun eigentlich für die Oeffentlichkeit der haftbare Vermieter ist. Der Grundbesitzer hat gewöhnlich den Boden zu einem bestimmten Pachtsatz auf 99 Jahre oder länger verpachtet, der Pächter hat nun den Boden entweder bebaut oder un bebaut

parzelliert und weiter verpachtet, auf Bau- oder Reparaturpachtverträge hin,¹⁾ und diese Verträge haben mehrmals die Hand gewechselt, bis endlich ein Käufer zwar das Haus behält, es aber auf längere Pachtfristen (3 Jahre oder mehr) weiter vermietet. Der letzte Mieter des ganzen Hauses mag es seinerseits „parzelliert“, d. h. es in Teilwohnungen auf kürzere Fristen vermietet haben, wo dann auch noch weitere Untervermietung möglich ist. Inzwischen mag der ursprüngliche Grundtitel auch einige Uebertragungen durchgemacht haben oder verhypothekiert worden sein, desgleichen das Heimfallrecht des Baupachtvertrages, und so ist ein Rattenkönig von Rechtsverhältnissen entstanden, wie er verwickelter kaum denkbar ist. Der allgemeine Ruf geht denn auch nach Anlage und Führung offizieller Register der haftbaren Grundherren.

Auf der vorerwähnten Eröffnungsfeier in Bethnal Green gab ihm der Prinz von Wales in folgenden Worten Ausdruck:

„Hoffentlich wird die Gesetzgebung bald in der Lage sein, in Sachen derjenigen, die für gesundheitswidriges (Wohn-)Eigentum verantwortlich sind, Beschlüsse zu fassen. Niemand kennt besser als ich die Schwierigkeiten, die den Besitzer von Londoner Freigut umgeben. Ich bin der Nominaleigentümer von einigem Grundbesitz in Lambeth (ein Arbeiterviertel südlich von der Themse), aber ich habe leider keine Verfügung darüber, wenn auch das Publikum glaubt, es gehöre mir. Thatsächlich bin ich zur Zeit ohnmächtig, denn ein Teil dieses Bodens ist in Form von Baupachten für Leibrenten verpachtet, und der andere unter einem besonderen Parlamentsakt, der erst 1909 abläuft.“ („The Municipal Journal“ vom 9. März 1900.)

In ähnlicher Lage wie der Prinz befindet sich die bekannte Führerin der Temperenzbewegung, Lady Henry Somerset. Die sehr philanthropische Dame kann absolut nichts dagegen thun, daß auf ihr gehörigem Boden im Bezirk St. Pancras, Nord London, ein Höhlenquartier schlimmster Art steht. Und so in unzähligen anderen Fällen. Wohl mochte daher der Prinz in der vorerwähnten Rede fortfahren:

„Ich würde mit Freuden ein Gesetz willkommen heißen, das den Grundbesitzern die Verfügung über ihren Besitz, die sie niemals hätten aus der Hand geben sollen, unter gehörigen Bedingungen zurückgäbe, so daß ich in die Lage käme, dafür zu sorgen, daß die Mieter auf meinem Grundbesitz in Lambeth ebenso bequem und wohlversorgt wohnen, wie ich sagen kann, daß es in Norfolk der Fall.“

¹⁾ Building-, bezw. Repairing Lease. Bei der letzteren verpflichtet sich der Mieter zu bestimmten Reparaturen.

Die gute Absicht des Prinzen, der als Gutsherr in Norfolk begreiflicherweise Musterlandlord ist, in allen Ehren, und die Notwendigkeit der von ihm verlangten Reform unbedingt zugegeben, ist es nach dem Vorstehenden klar, daß, wenn er in der Lage wäre, seine Absicht auszuführen, die Mieter, die jetzt auf seinem Boden wohnen, einfach das Vergnügen hätten, ihr Quartier in Lambeth wechseln zu müssen.

„Gewisse Blockwohnungen“, schreibt Mr. Haw, sind den Armen unzugänglich, wenn sie sich nicht entschließen, den Hauswart zu bestechen“. In vielen Distrikten des östlichen London ist es Sitte geworden, unter der Firma des früher bloß nominellen „Schlüsselgekkes“, hohe Prämien für die Ueberlassung von Wohnungen zu erpressen, ähnlich wie sich heute in Irland Bauern, deren Pachtsatz von den Agrargerichten gesetzlich fixiert ist, gegebenenfalls von den Pächtern, denen sie ihre Stelle abtreten, Abstandsprämien zahlen lassen. In der einen Form beseitigt, taucht die Rente in irgend einer anderen wieder auf. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß sich die Vorzugsrente niemals völlig wird beseitigen lassen, solange man nicht zum absoluten Kommunismus auf umfassendster Grundlage übergeht, und selbst dann sind noch Verhältnisse möglich, die Vorzugspositionen schaffen; die Menschen können nicht alle auf einem Platz sitzen. Aber unter allen gesellschaftlichen Zuständen lassen sich Maßregeln treffen, welche die unvermeidlichen Vorzugsrenten auf das geringste Maß reduzieren und die größtmögliche Ausgleichung schaffen, die mit dem wirtschaftlichen Gedeihen des ganzen Gemeinwesens verträglich ist. Aus dem Vorherentwickelten wird zur Genüge erhellen, daß eine gesunde städtische Wohnungspolitik gleichzeitig ein Kampf gegen die städtischen Vorzugsrenten sein muß. Es gibt denn auch keinen Wohnungsreformer, der diesem Erfordernis nicht in der einen oder anderen Weise Rechnung trüge.

III. Bisherige Abhilfeversuche.

Daß in bezug auf das Wohnungswesen die Manchesterpolitik „gewogen und zu leicht befunden“ ist, bedarf keines besonderen Beweises. Freie Konkurrenz und Angebot und Nachfrage sind gegen eine Reihe von Uebelständen ohnmächtig. An unternehmungslustigen Baumeistern fehlt es durchaus nicht, die spekulative Bauhätigkeit rastet ganz und gar nicht. Aber sie schafft oft nur neue Uebel

statt die alten zu beseitigen. Wohnungsnot und leerstehende Wohnungen finden sich überall nebeneinander. Es werden nicht zu wenig Wohnungen gebaut, es werden aber zu wenig Wohnungen für die Klassen von Mietern gebaut, die am meisten unter der Wohnungsnot leiden. Was die private Unternehmerthätigkeit in dieser Hinsicht leistet, schafft entweder zu teure oder zu schlechte Wohnhäuser.

Auch die von gemeinnützigen Gesellschaften oder Stiftungen ausgehende Hilfe hat sich als unzulänglich erwiesen. London hat eine ganze Reihe solcher Institute. So den weltbekannten Peabody Trust, den Guinness Trust, verschiedene Aktiengesellschaften für den Bau von Wohnungen für die gewerbsthätigen Klassen (Industrial Dwellings Companies) und die von Lord Rowton gegründete Gesellschaft für den Bau und Betrieb von Logierhäusern, bezw. Herbergen. Daneben bestehen unzählige Baugesellschaften, die Arbeitern, kleinen Beamten etc. Mittel zum Bau oder Ankauf kleiner Häuser vorschießen. Neuerdings sind auch verschiedene Konsumgenossenschaften dazu übergegangen, Baugrund anzukaufen und in Parzellen zu mäfsigen Sätzen an kleine Leute zu verpachten, die sich ihr eigenes Haus erstellen wollen. Viele Konsumgenossenschaften haben außerdem Bauvorschufskassen,¹⁾ desgleichen eine Reihe von freien Hilfskassen, sowie auch verschiedene Gewerkvereine (u. a. der große Gewerkverein der Maschinenbauer). Im vorigen Jahre (1899) hat die Regierung ein Gesetz ausgearbeitet und zur Annahme gebracht, das die Grafschafts-, Stadt- oder Bezirksvertretungen ermächtigt, kleinen Leuten solchen Bau- oder Hauservorborschufs zu machen und zu diesem Zweck gegebenenfalls Anleihen aufzunehmen. Das Gesetz, das den Titel trägt: „Small Dwellings Acquisition Act, 1899 (62 u. 63 Vict., Chap. 44)“, ist ein Werk des Ministers Chamberlain und bestimmt, das

- 1) der Marktwert des zu erwerbenden Hauses 400 Pfd. Sterl. nicht übersteigen darf;
- 2) der Vorschufs bis zu vier Fünftel des Marktwerts gehen darf, aber 240 Pfd. Sterl. oder, im Fall mit dem Hauskauf der Erwerb einer Bodenpacht von mindestens 99 Jahren Dauer verknüpft ist, 300 Pfd. Sterl. nicht übersteigen soll;
- 3) der Erwerbende das Haus selbst bewohnen und in gutem Stand erhalten

¹⁾ Nach einer neueren Statistik haben die britischen Konsumgenossenschaften bis jetzt 5 147 526 Pfd. Sterl., d. h. gegen 103 Millionen Mark in Häusern angelegt.

mufs; (von der Verpflichtung des Selbstbewohnens kann unter bestimmten Umständen zeitweise Abstand genommen werden.)

- 4) der Zins für das Darlehen um nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Proz. höher sein darf als der Zinssatz, den die betreffende Gemeinde selbst an das Staatsamt für Betriebsvorschüsse zu zahlen haben würde.
- 5) der Termin für die Abzahlung des Vorschusses dreissig Jahre nicht überschreiten, die Abzahlung in mindestens halbjährigen Raten erfolgen soll.

Andere Bestimmungen treffen Fürsorge für Uebertragung des Eigentumstitels im Falle von Veräußerung, Tod etc., für Rückübernahme und Veräußerung durch die betreffende Behörde im Falle von Zahlungsunfähigkeit, sowie für die nötige Kontrolle und die Form des Verfahrens.

Es ist kaum anzunehmen, dass dieses Gesetz Wesentliches zur Milderung des Wohnungsproblems beitragen wird. Nichts ist heute leichter zu erlangen als ein solcher Bauvorschuss, sofern man nur die erfordernten mässigen Bürgschaften zu bieten vermag. Die kapitalistischen und ganz oder halb genossenschaftlichen Bauvereine überlaufen die kleinen Leute mit ihren Anerbietungen. Der selbshafte, besser situierte Teil der Arbeiterschaft braucht diese Art Staatshilfe heute nicht, und die wirklichen Opfer der Wohnungsnot erreicht sie nicht. Allenfalls kann sie im Verein mit den kapitalistischen, philanthropischen und genossenschaftlichen Schöpfungen ähnlicher Art dazu beitragen, einen besseren Mafsstab für eine gewisse Klasse von Arbeiterwohnungen zu schaffen und auch einen Mafsstab für den Normalpreis solcher auszubilden, aber auch das wird, da die Mafsregel fakultativ ist, sehr viel Zeit beanspruchen.

Die Bauvereine, die sich in England früher als anderwärts ausgebildet haben, stellen sicher heute eine sehr ansehnliche Kapitalmacht dar. Im Jahre 1898 gab es im Vereinigten Königreich nicht weniger als 2586 eingetragene Bauvereine, von denen 2495 dem Registrieramt Bericht gaben. Danach war ihr Mitgliederbestand 612874, ihr Anteilskapital 34,6 Millionen Pfd. Sterl., neben 21,5 Millionen Pfd. Sterl. Einlagen und sonstigen Guthaben, sowie 3,3 Millionen Pfd. nicht erhobener Dividenden — in Mark insgesamt weit über eine Milliarde durch Hypotheken, sonstige Forderungen und Bankbestände repräsentiertes Vermögen. Und das sind nur die eingetragenen Bauvereine. Aber bei weitem nicht alle Mitglieder der Bauvereine sind Arbeiter, und ebensowenig sind alle Einleger Hauswerker. Für viele ist der Bauverein nur eine Art Sparbank, da die Postsparkassen blofs bis zu einem gewissen Betrag Einlagen an-

nehmen. Jedenfalls lösen die Bauvereine nur für einen Teil der besser gestellten Arbeiter die Wohnungsfrage, und auch dies eher in Klein- und Mittelstädten als in London und den großen Emporien des Nordens.

Die von den früher genannten Wohlthätigkeits-„Trusts“, den halbkapitalistischen gemeinnützigen Wohnungsvereinen und dem Londoner Grafschaftssatz erbauten Block-Wohnhäuser beherbergen im Verein mit den rein spekulativen Block-Wohnhäusern insgesamt kaum 250 000 Einwohner. Das allein zeigt, wie wenig sie in der Millionenstadt an der Wohnungsfrage geändert haben. An der Stelle früherer Slums errichtet, haben sie meist nur andere, aber nicht mehr Wohngelegenheit geschaffen. Und das ewige Lied der Blockwohnungen ist, daß sie, wenn die Zimmer geräumig und hell sind, den schlechter bezahlten Arbeitern zu teuer, wenn aber im Preise deren Verhältnissen angepaßt, in der Qualität für Arbeiter, die etwas auf sich geben, unerträglich sind. Viele Arbeiter nehmen lieber Zimmer in den, in „Taubenschläge“ verwandelten Häusern gewisser, von den besitzenden Klassen als nicht mehr standesgemäß verlassenen Viertel, als in den „Muster“ (model)-Blocks. Das dichte Wohnen dort ist ihnen weniger widerwärtig als das Hausen in den von vornherein zu Massenquartieren bestimmten Steinungeheuern mit ihren engen Treppen und Gängen. Aber selbst wenn das alles nicht wäre, so ist der Gedanke, immer mehr in die Höhe zu bauen, für eine so kolossale Stadt wie London geradezu mörderisch.¹⁾ Es würde entschieden die Luft in der inneren Stadt noch verschlechtern.

¹⁾ In der „Ethical World“ vom 31. März erzählt ein Einsender, daß in einer Versammlung des radikalen Vereins von Marylebone (West-London), wo der radikale Parteiführer Renwick Seager über die Wohnungspolitik des Grafschaftsrats sprach, die Mitglieder erklärten, „die gewöhnlichen Landlords dem Grafschaftsrat, dem Peabody Trust, der Philanthropie und den so und so viel Prozent-Herren vorzuziehen.“ Der Einsender setzt hinzu, er selbst habe schon lange ähnlich gedacht, es habe ihn aber überrascht, von Arbeitern dies Urteil zu hören. Als Grund ihrer Abneigung hätten die Arbeiter die zu hohen Mietssätze, die vielen Beschränkungen ihrer Freiheit und das strenge Bestehen auf Vorausbezahlung angegeben, welche letztere Satzung zur Folge habe, daß die Sterblichkeitsrate in jenen Wohnungen niedriger erscheine, als sie wirklich sei. Die kränkelnden, zahlungsunfähigen Mieter ziehen aus, bevor es zum äussersten kommt.

Dies betrifft die gutgehaltenen, besteingerichteten Blockwohnhäuser. Selbst da fühlt der englische Arbeiter sich nicht wohl. Mr. Haw teilt mit, daß man von

Ohnehin werden für gewerbliche und öffentliche Zwecke aller Art immer mehr kleine Häuser niedergerissen und durch Kolossalbauten ersetzt.

Ueber die Thätigkeit, welche der Londoner Grafschaftsrat in den zehn Jahren seines Daseins mit Bezug auf die Verbesserung und Vermehrung der Wohngelegenheit entfaltet hat, giebt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft, die wir der soeben erschienenen Schrift „The Housing Question“ von Alfred Smith¹⁾ entnehmen. Mr. Smith war jahrelang Vorsitzender des Hausungsausschusses des Londoner Grafschaftsrats.

Der Grafschaftsrat hat bauen lassen, bzw. beschlossen zu bauen oder umzubauen:

A. Auf Grund der Abteilungen 1 und 2 des Arbeiter-Wohnungsgesetzes von 1890 (Sanierung ungesunder Häuser oder Distrikte):

1. In Boundary Street, Bethnal Green und Shoreditch, 15 Acre [6 Hektar] Baugrund, der mit verfallenen und durchseuchten Häusern bedeckt war. Jetzt stehen dort, um einen Gartenplatz gruppiert, 23 fünfstöckige Blockhäuser besserer Art, mit Waschhaus etc. für die Bewohner, wozu noch 77 Werkstätten kommen sollen. Wohngelegenheit für 5380 Personen;
2. Cable Street und Brook Street, Limehouse. Je zwei Blockhäuser errichtet für zusammen 720 Personen;
3. Clare Market, Stranddistrikt. Wohngelegenheit für 750 Personen;
4. Churchway, St. Pancrasdistrikt. Wohngelegenheit für 580 Personen;
5. Mill Lane, Deptford. Wohngelegenheit für 550 Personen;
6. Shelton Street, St. Giles. Fünf Blockhäuser, die Wohngelegenheit für 292 Personen enthalten;
7. Ann Street, Poplar. Wohngelegenheit für 180 Personen;
8. Brooke's Market. Ein Blockhaus für 60 Personen.

Bewohnern der Blockwohnhäuser selten das Wort „daheim“ oder „zu Hause“ höre, sie seien fast immer nur „im Gebäude“ („in the buildings“). Das Blockwohnhaus läßt bei dem Engländer, dessen Sinn für die Zurückgezogenheit des Privatlebens so stark entwickelt ist, das Gefühl des Daheimseins nicht aufkommen. Freilich darf man das Blockwohnhaus nicht mit dem festländischen Etagenwohnhaus verwechseln.

¹⁾ London, Swan Sonnenschein & Co. 1900.

B. Auf Grund von Abteilung 3 des A.-W. Gesetzes von 1890:

1. Millbank. Grundstück (früher Stätte des gleichnamigen Zuchthauses) in Westminster: 16 Blockhäuser im Bau mit Wohngelegenheit für 4300 Personen;
2. Green Street, Borough Road und Gun Street in Southwark. Wohngelegenheit für 920 Personen.

C. Aus Anlaß von Strafsendurchbrüchen etc.:

1. Beim Blackwall Tunnel (Tunnel unter der Themse). Blockhauswohnungen für 240 Personen;
2. Strafsendurchbruch von Holborn zum Strand. Blockhauswohnungen im Entwurf für 3300 Personen;
3. Long Lane Regulierung. Blockhauswohnungen im Entwurf für 500 Personen.

Außerdem hat der Grafschaftsrat auf vier Stellen kleine Wohnhäuser (Cottages) errichtet, die Wohnraum für 1640 Personen enthalten, ein Logierhaus für 324 Personen erbaut und, neben der Bebauung eines Terrains in Tooting (Süd-London) mit Cottagewohnungen für 10 bis 12000 Personen, die Bebauung von fünf kleineren Grundstücken mit Cottagewohnungen für zusammen 5295 Personen beschlossen. Insgesamt sind demnach für rund 36000 Personen Wohnungen teils schon errichtet, teils im Werden, wofür rund zwei Millionen Pfund Sterling aufgewendet bzw. ausgesetzt worden sind. Das ist für eine so junge Körperschaft keine geringe Leistung, für das Bedürfnis Londons aber durchaus ungenügend. Nach dem Zensus von 1891 wurden in London 830000 Personen gezählt, die in zu enger bezw. überfüllter Behausung leben. Bei gleichem Wachstum mit der der Gesamtbevölkerung würde die Zahl bis 1899 auf 890000 gestiegen sein, und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß dies nicht der Fall gewesen ist.

Die Zahl der Häuser im Gebiet der Grafschaft London wächst langsamer als die Zahl der Einwohner. Das Gebiet, das jetzt die Grafschaft London bildet, zählte

	Einwohner	Zunahme in Proz.	Häuser	Zunahme in Proz.
1871	3 266 987	—	452 213	—
1881	3 834 194	17,36	526 145	16,35
1891	4 232 118	10,38	587 002	11,57
1896	4 433 018	4,75	596 030	1,54

Die Bewegung von 1891 auf 1896 ist besonders charakteristisch. Zieht man nur die bewohnten Häuser inbetracht, so ergibt sich

ein noch größeres Mißverständnis zwischen Bevölkerungszunahme und Häuserzunahme. Von den gezählten Häusern waren

	bewohnt	Zunahme in Proz.	unbewohnt	Zunahme in Proz.
1891	547 120	—	39 882	—
1896	553 119	1,10	42 911	7,59

Im Jahre 1891 kamen auf das Haus 7,74, im Jahre 1896 dagegen 8,01 Bewohner, die Zahl pro Acre (40 Ar) war 1891 56,10, 1896 aber 58,76. Hierbei sind indes die Villenquartiere, Parks, die großen Plätze etc. mitingerechnet. In den volkreichen Distrikten stieg die Dichtigkeit 1896 bis auf 300 und 400 Personen pro Acre. Nicht weniger als 2 333 152 Personen wohnten 1896 in sog. Tenements, d. h. Hausabteilen von 1—4 Zimmern, und zwar entfiel je ein Raum auf

2 bis gegen 3 Personen	bei	762 417 Personen
3 " " 4 " "	" "	299 074 " "
4 " " 5 " "	" "	114 714 " "
5 " " 6 " "	" "	43 443 " "
6 " " 7 " "	" "	17 934 " "
7 " " 8 " "	" "	6 153 " "
8 " " 9 " "	" "	1 848 " "
9 und mehr	" "	1 032 " "

Und das ist immer nur erst ein Teil des überfüllt wohnenden Londons! ¹⁾

Da die Mieten in London unter dem Einfluß der Verteuerung des Baumaterials und der Erhöhung der Arbeitslöhne eine beständige Steigerung erfahren haben, ist eine fernere Zunahme des zu engen Wohnens außer Zweifel. Denn die Masse der kleinen Leute machen eine Erhöhung des Mietszinses, wo dies nur irgend möglich, durch Abvermieten wett. Wir müssen annehmen, daß heute in London 900 000 — **neunmalhunderttausend Menschen zu eng behaust sind.**

„Die durch die Bemühungen der Gewerkschaften erzielten Erfolge“, schreibt Mr. Alfred Smith, sind ernstlich in Frage gestellt. Die Steigerung der Mieten hat die der Löhne be-

¹⁾ Die Zahlen, die der amtlichen Statistik des Londoner Grafschaftsrats entnommen sind, finden sich im gedruckten Referat der Mrs R. C. Phillimore an die Londoner Konferenz der Wohnungsfrage. (Vgl. die treffliche Broschüre der Fabian Society „The House Famine“ 1900, die eine sehr gute Bibliographie der Frage aus der Feder Sidney Webbs bietet.)

trächtlich überschritten, — die Wohlthat erhöhter Löhne wird durch unmäßige Forderungen der Hauseigentümer verschlungen. (A. a. O. S. 15). „Wir haben nur erst gerade den äußeren Saum des Problems berührt“, erklärte der derzeitige Vorsitzende des Grafenschaftsrats, Lord Welby, in seiner Ansprache an den Prinzen von Wales bei Eröffnung der Blockhäuser in Boundary Street. Die Verwaltungen der Baustiftungen für Blockwohnungen haben in den letzten Jahren sogar weniger gebaut wie in früheren Jahren. Die erhöhten Baukosten und die Schwierigkeit, im inneren London passenden Grund und Boden zu mäßigen Preisen aufzutreiben, schrecken sie nach Mr. Smith, der die Steigerung der bloßen Baukosten auf 30 Prozent veranschlagt, vom Bauen ab. Sie können unter diesen Umständen für diejenige Klasse der Bevölkerung, der sie nach ihren Satzungen Wohnungen erstellen sollen, keine den modernen hygienischen Ansprüchen entsprechenden Wohnungen herstellen, die ihren Mitteln entsprechen.

Soweit das innere London inbetracht kommt, ist unter den derzeitigen Verhältnissen eine Verbesserung der Wohnungsbedingungen der arbeitenden Klassen nicht zu erwarten. Für Cottagewohnungen kommt der Boden, für bessere Blockwohnungen das Bauen dort zu teuer. Eine Einsendung in der „Review of the Week“ vom 7. April giebt über die Verhältnisse im westlichen Zentrum von London, — der Distrikt zwischen City und Westend — folgende Schilderung, die durchaus den Beobachtungen des Schreibers dieser Zeilen entspricht, der längere Zeit dort gewohnt hat:

Der gewöhnliche ungelehrte Arbeiter hat in diesem Teil von London, wenn er regelmäßige Beschäftigung hat, 22—28 Schillinge Wochenlohn. Dies begreift in sich: Fuhrleute, Speicherarbeiter, Ladendiener, mindere Buchhalter u. s. w. . . . In den ungeheuren Blockwohnungen in Kemble Street, Drury Lane, muß der Arbeiter aber für ein einziges Zimmer 6 Schillinge 6 Pence die Woche zahlen, in der Umgebung von Theobalds Road kann er eine Wohnung von drei Räumen nicht unter 10 Schillinge 6 Pence die Woche (550 Mk. jährlich!) haben. Will er weniger geben oder kann er nicht so viel bezahlen, so muß er in Quartiere ziehen, die Auge und Nase beleidigen, die Gesundheit und die Moral seiner Kinder zerstören und durch die bloße Macht der Berührung ihm die letzten Reste von Selbstachtung und einfachem Anstandsgefühl austreiben.

Ich habe hierzu nur zu bemerken, daß auch die erwähnten Wohnungen bei Theobalds Road weit entfernt sind, den Ansprüchen an ein nur einigermaßen einladendes Heim zu entsprechen.

Was geschieht, wenn irgend jemand aus Menschlichkeitsgründen

versucht, den Maßstab der Wohnungen zu erhöhen, zeigt in drastischer Weise ein von dem gleichen Einsender mitgeteiltes Beispiel.

„Lassen Sie mich Ihnen ein Beispiel so ausgezeichneten Absichten geben, wie sie vor etlichen Jahren ein gewisser edler Earl (Graf) hatte. Mit den besten Absichten von der Welt baute er in dieser Gegend Blockhäuser für achtbare gelernte Arbeiter und Handwerker. Die Zimmer waren groß, die sanitären Einrichtungen ausgezeichnet, und ein Bekannter von mir, ein gelernter Arbeiter, mietete eine abgeschlossene Wohnung von fünf Räumen für 12 Schillinge 6 Pence die Woche. Er wohnte dort sechs Jahre. Als ihn aber sein Geschäft nötigte, die Wohnung zu wechseln, ward dem Mieter, der nach ihm kam, die Miete auf eine Guinee (21 Sch.) die Woche erhöht. Die Sache war, daß im Laufe der sechs Jahre die Klasse der Mieter eine total andere geworden war. Die Klasse der gelernten Arbeiter war verschwunden. Die neuen Mieter, die durch ihre Fähigkeit, eine höhere Miete zu zahlen, diejenigen verdrängt hatten, für welche die Wohnungen ursprünglich errichtet waren, waren höhere Buchhalter, Geschäftsleiter, kleine Geschäftsleute und Angehörige der freien Berufe. Selbst philanthropische, die besten Absichten von der Welt hegende Grafen können Verführungen dieser Art nicht widerstehen, und was als Anlage zu vielleicht vier Prozent erbaut worden war, ward ein gutes Geschäft — abzüglich der Philanthropie.“

Der Einsender will mit diesem Beispiel nur zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der Gegenstand besetzt ist. „Es ist sehr schön“, schreibt er in Antwort auf die Behauptung, die Kostenfrage sei bei dem Bau von Volkswohnungen untergeordnet, mit den Mieten würden auch die Löhne steigen — „es ist sehr schön, große Ausgaben für den Bau von Wohnungen für unsere gelernten Arbeiter zu empfehlen. Aber bei dem verhältnismäßig geringen Raum, der zu haben ist, wird die Wirkung nicht die sein, die Löhne zu heben, sondern diese Klassen weiter von ihrer Arbeit hinweg oder in kleinere und ungesündere Wohnungen zu treiben.“ Die besseren Wohnungen würden von denen besetzt, die „in den Vororten wohnen könnten und dort wohnen würden, wenn die ihnen in der Nähe ihrer Berufsthätigkeit gebotenen Bequemlichkeiten weniger anziehend wären“.

Das ist ganz richtig. Bei der ungeheuren Zahl von Leuten, die gern in gutgehaltene Wohnungen in der inneren Stadt ziehen, sobald sie solche nur zu leidlichen Preisen haben können, hat die Errichtung solcher Wohnungen, wenn sie nicht auf geradezu riesenhaftem Umfange erfolgt, für die Masse der Arbeiter nur Ver-

schlechterung zur Folge. Unternehmungen, wie die des bezeichneten Aristokraten, schaffen bestenfalls für eine kleine Schar Auserlesener ein Privilegium. Eine Guinee die Woche ist für eine gutgehaltene Wohnung der geschilderten GröÙe in jener Gegend Londons noch ein sehr mäÙiger Preis — bei 12 Schilling 6 Pence empfing der Mieter vom Vermieter faktisch ein Geschenk von 400—500 Mark jährlich, und sicherlich konnte der Aristokrat nur so billig vermieten, weil er auf eigenem oder billig gepachtetem Boden gebaut hatte. Er war offenbar einer der Pioniere in dem wohlgemeinten Werk der Errichtung anständiger Etagenwohnungen für kleinere Mieter gewesen. Seitdem hat sich das Baugeschäft auf die Sache geworfen und einen Normalpreis geschaffen, der Vorzugs- und Zuwachsrente einschließt. Den können aber Arbeiter nicht bezahlen. Eine Guinee die Woche macht 1100 Mark im Jahr.

Der Fall illustriert drastisch die Unzulänglichkeit des guten Willens Einzelner. Der jetzige Marquis von Northampton, der im nordwestlichen Gebiet der City und Umgebung viel Grund und Boden eignet, verpachtete gröÙere Stücke davon zu mäÙigen Preisen für den Erbau von Wohnungen für kleine Leute. Der Effekt war nicht, daß die kleinen Leute billiger wohnten, sondern daß Zwischenpekulanten die Zuwachsrente wegfischten.¹⁾ Die Agenten des Marquis und die des Herzogs von Westminster, dem ein großer Teil des Bodens im Westend gehört, wiesen vor der Königlichen Untersuchungskommission von 1884 über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterklasse nach, daß die Zwischenunternehmer im Grundstücks- und Häusergeschäft bis zu hundertfünfzig Prozent Profit machten. Auf diese Verhältnisse bezieht sich offenbar die oben zitierte Bemerkung des Prinzen von Wales, daß die Grundbesitzer die Verfügung über ihren Boden nie hätten aus der Hand geben sollen. Die Vereinfachung der Grund- und Bodenfrage durch das Großgrundigentum ist nur eine scheinbare. Durch die üblichen langen Pachtverträge und Uebertragungen solcher werden Legionen von Mit-Interessenten geschaffen, von den Hypothekeneignern gar nicht zu sprechen. Zudem giebt es in London auch eine Unzahl von mittleren und kleineren Bodeneigentümern. So ist das Eigentümerinteresse noch ungemein stark und macht sich an entscheidender

¹⁾ Später hat der Marquis durch Spezialverträge einigen Mißbräuchen einen Riegel vorgeschoben. Aber er hat auf diese Weise nur eine kleine Insel in einem Ozean verrotteter Wohnverhältnisse schaffen können.

Stelle stets wirksam geltend. Diejenigen Reformvorschläge, die das Eigentum unterschiedslos angreifen, haben zur Zeit absolut keine Aussicht auf Verwirklichung.

IV. Die neuesten Reformvorschläge.

Dem immer stärkeren Andrang der öffentlichen Meinung folgend, hat nun die englische Regierung, bezw. der Minister für die Lokalverwaltungen, Mr. H. Chaplin, in der gegenwärtigen Parlamentssession einen Zusatz zum Hausungsgesetz von 1890 beantragt, der

die Distrikträte auf dem Lande ermächtigt, mit Zustimmung des betreffenden Grafschaftsrats, die nur unter bestimmten Bedingungen vorenthalten werden darf, eine Hausungspolitik auf Grund jenes Gesetzes selbständig durchzuführen, und weiter die Landdistrikträte und die Grafschaftsräte selbst bevollmächtigt, Wohnhäuser für Arbeiter auch außerhalb ihres Verwaltungsgebiets zu erwerben oder zu errichten.

Die letztere Bestimmung hat namentlich London im Auge. Ohne das Recht, außerhalb seines Gebiets Wohnungen herzustellen, ist der Grafschaftsrat bei dem jetzigen Expropriationsverfahren auf die kostspieligsten Erwerbsmethoden und eine wahre Sisyphusarbeit im Hausungswesen angewiesen.

Indes eröffnet der Regierungsantrag nur erst eine schmale Thür. Nicht nur die Sozialisten und die Liberalen, sondern auch viele konservative und liberalunionistische Abgeordnete erklären ihn für durchaus ungenügend. Er läßt das Expropriationsproblem ganz unberührt, desgleichen das Problem des Bodenbesitzes und die Besteuerungsfrage. Es sind denn auch eine ganze Anzahl Gegen- und Ergänzungsanträge eingebracht oder in Aussicht gestellt worden, die das in diesen Punkten und sonst Erforderte nachholen sollen.

Der weitestgehende dieser Gegenanträge ist vom Abgeordneten W. Steadman, Vertreter der Arbeiter und Radikalen von Stepney Ost-London, eingebracht, und von den Arbeiterabgeordneten John Burns und S. Woods, sowie dem liberalen Abgeordneten, Kapitän Norton, mitunterzeichnet. Er berücksichtigt so ziemlich alle Vorschläge, die von Wohnungs- und Bodenbesitzreformern mit Bezug auf die vorliegende Frage bisher gemacht worden sind, und zwar meist in recht drastischen Forderungen. Als Zusammenfassung der

von der radikalen Demokratie und den Bodenbesitzreformern Englands hinsichtlich der Wohnungsfrage gestellten Anträge hat er ein allgemeines Interesse.

Der Gesetzentwurf stellt zunächst (§ 3) das Recht der Zwangsentziehung von Grundstücken auf. Nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung sollen die Ortsbehörden (Gemeindevertretungen etc.) das Recht haben, Grundstücke zwangsweise zu erwerben. Der Preis beim Zwangskauf soll auf das fünfundzwanzigfache (twenty five years purchase) des eingeschätzten jährlichen Steuerwerts bemessen werden.¹⁾

Falls der oder die Eigentümer des Grundstücks unbekannt sind, soll es als genügend erachtet werden, wenn die Kündigung an den Mieter für den oder die Eigentümer eingehändigt worden ist.

Ferner sollen die Ortsbehörden das Recht haben (§ 4), für Zwecke der Wohnungsversorgung Boden außerhalb ihres Gebiets auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu erwerben. Das Einspruchsrecht der Gemeinden, zu deren Gebiet der Boden gehört, soll keine Kraft haben, wenn die erwerbende Behörde nachweisen kann, daß auf ihrem Gebiet nicht genügend Boden für Arbeiterwohnungen zu haben oder der zugängige Boden zu teuer ist.

Das Staatsamt für Betriebsvorschüsse soll (§ 5) gehalten sein, den Ortsbehörden für die Ausführung von Wohnungsbeschaffungsplänen, die die Zustimmung des Ministeriums erhalten haben, Darlehen vorzustrücken, die mit höchstens zwei Prozent zu verzinsen sein sollen; die Rückzahlung soll in auf hundert Jahre verteilten Raten geschehen.

Die Ortsbehörden sollen das Recht haben (§ 6), die jährliche Tilgungsquote solcher Anleihen aus den Lokalsteuern zu decken.

Die Ortsbehörden sollen ferner das Recht haben (§ 10), Ueberschüsse aus Gemeindeunternehmungen irgend welcher Art für Wohnungszwecke zu verwenden, die Erzeugung des Materials für die Häuser selbst in die Hand zu nehmen und das für diese Produktion erforderliche Land zu erwerben.

Sind Grundstücke oder auf ihnen stehende Häuser von den zuständigen Instanzen für sanitätswidrig erklärt worden, so sollen die Ortsbehörden das Recht haben (§ 7), nach gebührender Ankündigung die Eigner der betreffenden Grundstücke zur Lichtung derselben auf eigene Kosten und Gefahr anzuhalten. Sind die Eigner nicht bekannt, so soll auch hier Uebergabe der Kündigung an die Mieter genügen. Nach erfolgter Lichtung sollen die Ortsbehörden das Recht haben, die Grundstücke zum

¹⁾ Dies unterstellt, da die Einschätzung stets etwas hinter der wirklichen Jahresrente zurückbleibt, einen Zinsertrag des Bodenkapitals von vier Prozent und darüber.

fünfundzwanzigfachen Betrag der vor der Lichtung in Kraft gewesenen jährlichen Grundrente zwangsweise anzukaufen.

Die Ortsbehörden sollen das Recht haben (§ 8), für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes oder sonstiger gesetzmäßiger Zwecke von allen Grundstücken, ob sie bebaut seien oder nicht, unter Zugrundelegung ihres vollen Miets- und Marktwerts eine Sondersteuer zu erheben.

Alle Lokalsteuern (die in England sämtlich als Mietssteuer bewohnter Häuser erhoben werden) sollen (§ 9) mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf leerstehende Häuser in gleicher Weise umgelegt werden, wie auf bewohnte Häuser.

In allen Gemeinden oder Verwaltungseinheiten sollen (§ 11) Gerichtshöfe zur Festsetzung gerechter Mieten — »Fair Rent courts« — errichtet werden. London soll sechs, jede andere Gemeinde je einen solchen Gerichtshof haben. Derselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen das eine von dem Gewerkschaftsrat des Orts oder, wo ein solcher nicht besteht, von den Mietern jener Häuser gewählt werden soll, die nicht mehr als 20 Pfd. Sterl. Miete im Jahr kosten. Das zweite Mitglied soll von der Flandelskammer oder, wo eine solche nicht besteht, von den Friedensrichtern in der Quartalsitzung ernannt werden. Das dritte Mitglied soll von den ersten beiden oder, falls sie sich nicht einigen können, vom Gewerbeministerium ernannt werden.

Diese Richter, deren Amtsdauer drei Jahre währen soll, sollen so oft zusammen kommen als eingelaufene Beschwerden über die Höhe von Mieten dies erfordern. Sie sollen das Recht haben, Beweisaufnahmen anzustellen, Einschätzungen vornehmen zu lassen, und sollen bei Ermittlung gerechter Renten, nach Abrechnung der Durchschnittsausgaben für Reparaturen und Verwaltung nicht mehr als einen Nettogewinn von jährlich drei Prozent der ursprünglichen Kosten zulassen. Ihr Erkenntnis soll für alle Beteiligten bindend sein, und von seinem Datum ab während der folgenden fünf Jahre weder Steigerung der Miete, noch Exmitterung des Beschwerde führenden Mieters zulässig, jede Zuwiderhandlung als Ungehorsam zu bestrafen sein.

Bei jedem Hausungsplan soll für jede erwachsene Person (§ 12) ein Luftraum von mindestens sechshundert Kubikfuß nach Abzug des Raumes für Möbel angesetzt, und sollen je zwei Kinder immer für einen Erwachsenen gerechnet werden. Diese Bestimmung soll auch für alle Logierhäuser (Herbergen) gelten.

An Annahme dieses Entwurfs von seiten des jetzigen Parlaments ist natürlich nicht zu denken. Einzelne Punkte sind auch mangelhaft ausgearbeitet. So z. B. die Bestimmungen über die Expropriationen, bezw. Zwangsankäufe. Jedes Gesetz, so radikal es ist, muß doch im Rahmen seines Grundprinzips gleichmäßig zu treffen suchen. Nun ist aber nichts ungleichmäßiger normiert als

die Nennbeträge der derzeitigen Grundrenten, weil ihnen ganz verschiedene Zeitverhältnisse und ganz verschiedene Rechtszwecke zu Grunde liegen. Es giebt in England viele Pachtverhältnisse, wo nur eine Nominalrente (das berühmte Pfefferkorn) angesetzt wird, um den Heimfall des Pachtobjekts nach gewisser Zeit sicherzustellen, und je nach der Zeitdauer des Pachtvertrags variiert auch sonst die Rente. Unterschiedsloser Zwangsankauf nach dem obigen Schema würde in dem einen Fall Konfiskation heißen, in einem anderen aber kann er ein Geschenk an den Grundeigner auf Kosten der Steuerzahler oder der Pächter bedeuten. Das würden die Juristen im englischen Parlament nicht zulassen, selbst wenn kein Grundbesitzer- und Kapitalisteninteresse sich dagegen sträubte. So einfach kann man die Sache nun doch nicht formulieren.

Die verschiedenartige Bemessung der Zinsraten, je nachdem es sich um Staatsvorschüsse, Enteignungssätze und gerechte Mieten handelt, läßt sich zwar prinzipiell mit guten Gründen rechtfertigen, bietet aber, wie hier geschehen, manche Angriffspunkte dar. Die Festsetzung eines Zinsmaximums von zwei Prozent für Staatsvorschüsse, wo der Staat sowohl seinen kapitalistischen Gläubigern wie seinen Gläubigern aus der Arbeiterklasse: Spareinlegern, den freien Hilfskassen und — wie jetzt beantragt wird — auch den Gewerkschaften höhere Zinsen zu zahlen hat, wird als falsch angewendeter Radikalismus bezeichnet werden müssen. Um eine Zinsreform nach sich zu ziehen ist der Gegenstand zu unbedeutend, und im Preis der Wohnungen spielt die verlangte Zinsdifferenz keine so große Rolle, daß es nötig wäre; auf ein finanztechnisch so widersinniges Mittel zurückzugreifen. Viel eher liefse es sich rechtfertigen, für die Gemeinden das Recht der Ausgabe von Hypothekenscheinen auf ihren Grund- und Häuserbesitz zu fordern und es ihnen zu überlassen, den Zinsfuß dieser so niedrig als nur möglich zu bemessen.

Schließlich könnte noch die Frage aufgeworfen werden, oder wird vielmehr von einigen Leuten aufgeworfen, ob nicht die Schaffung billigerer Wohnungen aus Staats- oder Gemeindemitteln schliesslich doch bloß auf eine Prämie an die Unternehmer hinauslaufe, indem sie eines der konstituierenden Elemente des Arbeitslohns — die Wohnungskosten — unter seinen natürlichen Preis herabdrückten. Das wird man aber auf sich beruhen lassen können. Es braucht hier nicht erst ausgeführt zu werden, daß es stets eine Vielheit von Faktoren sind, welche die Lohnrate bestimmen, und

dafs die Faktoren, die mit dem Sinken der Lebensmittelpreise ein korrespondierendes Sinken der Löhne herbeiführen, durch die moderne Entwicklung immer mehr entkräftet werden. Eine im übrigen rationelle Wohnungspolitik braucht sich durch diese Möglichkeit nicht beirren zu lassen.

Dagegen ist es klar, dafs fast jede der im Steadmanschen Entwurf vorgeschlagenen Mafsregeln, wenn einzeln ins Werk gesetzt, sehr leicht neue Ungerechtigkeiten und Mißstände zur Folge haben kann. Wie bei anderen Fragen, giebt es auch in der Wohnungsfrage eine Solidarität, einen starken inneren Zusammenhang der sie zusammensetzenden Teilfragen, und unmethodisches einseitiges Vorgehen kann daher oft zur Vereitelung des Gewollten oder Verschlimmerung des zu Verbessernenden führen. In dieser Hinsicht zeichnet sich der Antrag der Arbeitervertreter sehr vorteilhaft von allen anderen Anträgen zur Wohnungsfrage aus.

Einem sehr wichtigen Punkt trägt er freilich nur ungenügend Rechnung: dem Problem der möglichsten Ausgleichung der Vorteile der Lage. Indirekt wird es durch die Forderung der Besteuerung der Grundrenten und der un bebauten Grundstücke und leeren Häuser berührt, aber wie diese Mafsregeln auf die Mietspreise zurückwirken würden, ist vorläufig noch ein ungelöstes Rätsel. Die im Entwurf vorgesehenen Miets-Gerichtshöfe würden sogar die Ausgleichung wieder aufheben, wenn sie, wie dort vorgeschrieben, bei Bemessung der Mietssätze nur die ursprünglichen Produktionskosten inbetracht ziehen dürften. Die Verfasser des Entwurfs haben sich an das Muster der von Gladstone 1881 für Irland geschaffenen agrarischen Gerichtshöfe gehalten, aber deren Erfahrungen nicht genügend berücksichtigt.

Alle Hausungsprojekte, die auf eine weitere Dezentralisierung der Bevölkerung Londons und anderer Großstädte abzielen — und das thut auch der Entwurf der Arbeiter mit seinen Bestimmungen über den Erwerb von Bodengrund außerhalb des städtischen Gebiets — schaffen neue Verschiedenheiten und damit auch neue Vorteile und Nachteile der Lage. Sie möglichst auszugleichen, ist u. a. eine der Hauptaufgaben der städtischen Verkehrspolitik. In London ist das eine besonders wichtige Frage — ja, die Wohnungsfrage wird in London stets Flickwerk bleiben ohne eine völlige Reorganisation des dortigen Verkehrswesens. Heute liegt dies noch sehr im Argen, da es an jeder Einheitlichkeit der Organisation fehlt. Im äufseren Umkreis, der sich unheimlich schnell erweitert,

fehlt es an Mitteln des Verkehrs von Vorort zu Vorort; fast alles muß durch das Zentrum, was den Bewohnern der Vororte große Kosten und Zeitverluste, dem Zentrum selbst aber steigende Hemmungen und Störungen des Verkehrs verursacht. Die Bahngesellschaften greifen zu den verzweifeltsten Mitteln, die Aufgabe, jeden Morgen zu bestimmten Stunden hunderttausende von Menschen rechtzeitig und bequem ins Zentrum zu befördern, leidlich zu lösen, sie bereitet ihnen aber immer wieder neue Schwierigkeiten. Die Vermehrung ihrer Geleise und die Anlage neuer Linien heißt jedesmal neues Niederreißen von Wohnhäusern, neue Austreibung von Mietern.

So stellt sich das Londoner Wohnungsproblem als eine Hydra dar, der für jeden abgeschlagenen Kopf immer neue anwachsen, und es bleibt die Frage, ob es nicht möglich ist, die Dezentralisierung derart zu betreiben, daß statt neuer Vororte der Stadt neue selbständige Städte geschaffen werden. Eine Gesellschaft, die sich "Garden City Association" nennt, hat diese Frage in die Hand genommen und einen sehr interessanten Plan ihrer Lösung ausgearbeitet. Der Plan enthält nicht Unrationelles oder Utopisches, aber die Schwierigkeiten seiner Verwirklichung sind ungeheuer, und es ist sehr fraglich, ob der Eifer seiner Urheber ihnen wird standhalten können. Es ist unglaublich, wie viel Enthusiasmus diese Menschenwüste London ertötet.

Indes das Uebel ist zu schreiend, als daß es ganz beim Alten bleiben könnte. Die Regierungsvorlage wird, so weit sie geht, ohne Umstände angenommen, wahrscheinlich aber noch durch Zusätze erweitert werden. Es ist widersinnig, Gemeindeverwaltungen den Erwerb von Häusern außerhalb ihrer Domäne zu gestatten, ihnen aber den von Baugrund vorzuenthalten. Der Grafschaftsrat wird also wahrscheinlich die Möglichkeit erhalten, eine weitausgreifende municipale Hausungspolitik in die Hand zu nehmen. Die drastischen Enteignungsvorschläge des Entwurfs der Arbeiter haben zur Zeit auf Annahme nicht zu rechnen, dagegen findet der Vorschlag, den Eigentümern von Häusern und Grundstücken in sanitätswidrigen Quartieren die Pflicht und event. die Kosten der Lichtung und Sanierung solidarisch aufzuerlegen, lebhafte Zustimmung bürgerlicher Fachleute. Es wurde oben gezeigt, wie kostspielig und zweckwidrig die jetzt geltende Regel ist, daß die Behörde in demselben Distrikt die gleiche Wohngelegenheit für die Ausgemieteten erstellen soll, um die ihr Lichtungsplan ihn verkürzt. Haben die betreffenden Eigen-

tümer die Kosten der Lichtung selbst zu tragen, so kann die Behörde den alten Bewohnern der zu vernichtenden „Slums“ mit weniger Auslagen bessere Hilfe bringen als dies bei den Umbauten des Londoner Grafschaftsrats bisher der Fall gewesen.

Am 10. und 17. Mai kam die von der Regierung eingebrachte Vorlage zur Erweiterung des Hausungsgesetzes von 1890 (s. S. 637) im Haus der Gemeinen zur zweiten Lesung. Dazu hatte der liberale Abgeordnete Robson ein Amendement beantragt, das erklärt:

„Keine Gesetzesvorlage betreffend die Behausungen der arbeitenden Klassen kann als genügend betrachtet werden, die nur die Aenderung eines Teils des Gesetzes von 1890 über die Hausung der arbeitenden Klassen vorsieht; die die Abänderung des Gesetzes über die Abschätzung der Entschädigungsansprüche für sanitätswidrige Wohnhäuser übergeht, und die keine Bestimmungen enthält, kraft deren Vertretungskörper, die Wohnhäuser außerhalb ihres Distrikts errichten, in den Stand gesetzt werden, angemessene Eisenbahnen oder sonstige Verbindung zwischen ihren Distrikten und den betreffenden Häusern zu erlangen.“

Nach einer sehr lebhaften Debatte, an der sich mehrere Minister beteiligten, ward das Amendement zurückgezogen, um das Zustandekommen des Gesetzes in der gegenwärtigen Session nicht zu gefährden, und darauf die zweite Lesung der Vorlage ohne Widerspruch genehmigt.

Aus der Debatte sind besonders hervorzuheben die Reden des Arbeiterabgeordneten Steadman, des liberalen Abgeordneten Sir Robert Reid und der Minister Chaplin und Balfour.

Mr. Steadman, dessen Antrag weiter oben mitgeteilt ist, gab ein eindrucksvolles Bild von dem Wohnungselend im Londoner Eastend. Auf Grund eigener Erfahrungen in seinem Wahlkreis teilte er mit, daß in den letzten zwei Jahren Mietssteigerungen von 13 Sh. auf 18 Sh., 11 1/2 Sh. auf 16 Sh., 9 1/2 Sh. auf 16 Sh., 5 1/2 Sh. auf 10 1/2 Sh. — d. h. also bis um fast 100 Proz.! — von ihm festgestellt worden seien. Es sei so weit gekommen, daß Wohnräume oder vielmehr Schlafräume nicht nur nach dem berühmten Schichtsystem von Tag- und Nachtbenutzung, sondern selbst nach dem Achtstundenschichtsystem vermietet worden seien. Um alle diejenigen, die nach amtlicher Feststellung in London sanitätswidrig wohnten, gehörig unterzubringen, sei eine Vermehrung der jetzigen Wohngelegenheit um sechzigtausend, acht Räume enthaltende Häuser erfordert. Das zeige, wie wenig mit kleinen Mitteln auszurichten sei.

Steadmans Rede, die in einer Begründung seiner Vorschläge auf Aenderung der Enteignungsgesetze und Einsetzung von Mietsgerichtshöfen auslief und dessen Schilderungen der Wohnungsnot von liberalen und konservativen Vertretern Londoner Arbeiterviertel bestätigt wurden, wird vom Verein der Fabier als Traktat herausgegeben werden.

Sir Robert Reid, der unter der letzten liberalen Regierung Kronjurist war, blieb in seinen Vorschlägen nur wenig hinter Steadman zurück. Auch er erklärte die Aenderung des Enteignungsverfahrens für dringend erfordert. Der Zwangsenteignung müsse die Selbsteinschätzung der Eigentümer für die Steuerveranlagung zu Grunde gelegt werden. Er sähe auch keinen Grund, der Einsetzung von Mietsgerichtshöfen zu widersprechen, würde vielmehr ebenso dafür stimmen, wie er für die irischen Pachtgerichtshöfe gestimmt habe. Ferner sei er für drastische Mafsregeln gegen die Ueberfülle Londons, Verbot der Errichtung neuer Werkstätten in den inneren Distrikten Londons (für welche Mafsregel sich u. a. auch der liberale Abgeordnete Professor Bryce ausgesprochen hat) und eine radikale Verkehrspolitik.

Neben den liberalen Rednern erklärte auch eine Anzahl konservativer Abgeordneter, darunter der bekannte Sozialpolitiker Mr. Geoffroy Drage, dafs das Amendement Robson das Mindeste enthielte, was die Bekämpfung des Uebels erfordere.

Von den Regierungsvertretern zeigte sich der Minister für die Lokalverwaltungen, Mr. Chaplin, den Reformern ziemlich entgegenkommend. Seine Vorlage, erklärte er, solle keinen Abschluss der einschlägigen Gesetzgebung bilden, sondern nur einen Schritt nach vorwärts. Man müsse aber nun erst ihre Wirkungen abwarten. Allenfalls wolle er, der Minister, noch die Vorschläge in Erwägung ziehen, die darauf abzielten, die Tilgungsraten der kommunalen Baufonds zu ermäßigen. Im übrigen seien die Vollmachten der Lokalbehörden heute schon sehr weitgehende, sie würden nur nicht in ihrem vollen Umfange ausgenutzt.

Letzteres behauptete auch Minister J. A. Balfour, dessen Rede die Debatte abschlofs. Er wies darauf hin, dafs die Gemeinden das Recht hätten, die Besitzer von sanitätswidrigen Häusern für jeden Tag, wo ihr Haus noch fernerhin in dem Zustand verbleibe, mit 2 Pfd. Sterling Buße zu belegen, und was brauche man mehr? Strafe man den Slum-Eigentümer — er, der Minister, würde sich keine Augen ausweinen, wenn jeder Eigner von sanitätswidrigen Häusern

vor deren Thür aufgehängt würde. Aber die Schuld dafür, daß sanitäre Uebel fortbeständen, liege bei den Ortsbehörden und nicht beim Gesetz. Von den Vorschlägen auf Erleichterung und Verbilligung des Enteignungsverfahrens wollte Mr. Balfour jedoch nichts wissen. Er erklärte sie für Einbruch in das legitime Geschäftsleben. Der Vorschlag des Mr. Reid, den Bau von neuen Werkstätten in den inneren Distrikten Londons zu verbieten, sei das Albernste, was man je gehört. Er hiefse, die einen Eigentümer von Grund und Boden zu Gunsten anderer berauben, den jetzigen Eignern von Werkstätten ein Monopol verleihen. Ebenso abgeschmackt sei der Vorschlag auf Einsetzung von Mietsgerichtshöfen. Den Vogel schiefe die Idee des Professor Bryce ab, auf die Verriingerung des Umfangs von London hinzuwirken. Mit diesem Problem habe sich bekanntlich schon die Königin Elisabeth abgequält. Der einzige praktische Vorschlag sei der Regierungsvorschlag, und im übrigen müsse man seine Hoffnung auf die Verbesserung der Verkehrsmittel setzen. Wir ständen am Vorabend ungeheurer Vermehrung der Verkehrsmittel. Gebe man den Munizipalitäten alle Möglichkeiten, die Wissenschaft und Erfindungsgabe für diesen Zweck auszunutzen. Sein, Mr. Balfours, Traum sei, neben Trambahnen und Eisenbahnen besondere Wege für schnellen motorischen Verkehr errichtet zu sehen, der die Möglichkeit biete, die Arbeiter mit größerer Geschwindigkeit als jene von Haus zu Haus zu befördern.

Der Gedanke ist unzweifelhaft schön, wenn nur nicht gerade die Regierung es wäre, die auch hier jede Gelegenheit wahrnimmt, der Verschleppungspolitik der in Frage kommenden Behörden und Institute Vorschub zu leisten. Gerade am Tage zuvor hatte im Parlament ein von den Londoner Gewerkschaften ausgehender und von dem Liberalen Lough vertretener Antrag zur Verhandlung gestanden, die Eisenbahngesellschaften zur Vermehrung und Ausdehnung der billigen Eisenbahnzüge zwischen London und den Vororten anzuhalten. Aber trotzdem ihn auch viele Konservative unterstützten, brachte ihn die Regierung, unter Ausnutzung eines Verstosses in seinem Wortlaut, zu Fall, und eine von der Londoner Arbeiterschaft erstrebte Reform ward, wenn nicht vereitelt, so doch auf die lange Bank geschoben.

Die Sache ist die, daß im Haus der Gemeinen in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Interesse der Eisenbahngesellschaften und der Grundeigentümer noch außerordentlich stark vertreten ist. Die

ganze Rede Minister Balfours atmete Rücksichten auf das Grundeigentumsinteresse, vor allem auf das städtische Grundeigentum, das heute in England viel mehr zu bedeuten hat, als das ländliche. So radikal der Minister mit Bezug auf die Eigner von Slum-Häusern sprach, so energisch wies er den Gedanken ab, die städtischen Grundeigner für die auf ihrem Boden stehenden Häuser verantwortlich zu machen. Und wenn sich dafür, soweit es sich um rückwirkende Verantwortung handelt, noch mancherlei sagen läßt, so waren die Gründe für die Zurückweisung der auf Reform des Enteignungsverfahrens und auf planmäßige Dezentralisierung Londons abzielenden Anträge Zeugnisse übermäßiger Rücksicht auf Eigentümerinteressen.

Der Gedanke einer Einschränkung des Rechts auf Errichtung neuer Fabriken im inneren London wird durchaus nicht als so unvernünftig betrachtet werden können, als wie ihn Mr. Balfour hinstellte. Solche Einschränkungen wurden auch sonst schon verfügt, ohne daß man sich durch die Furcht, ein Monopol zu schaffen, hat beirren lassen. Der geschaffene Monopolwert kann durch eine zweckmäßige Steuerpolitik wieder eingeholt werden. Und ferner kann ein Unterschied gemacht werden zwischen Fabriken für Artikel des örtlichen Bedarfs und solchen, die weder in bezug auf ihren Absatz noch gemäß der Natur ihrer Produktionsbedingungen örtlich gebunden sind. Ein Vorschlag auf Entlastung Londons von einem Teil seiner Fabriken, der auf dieser Unterscheidung zwischen örtlich gebundenen und örtlich unabhängigen Werstätten fußte, ward vor einiger Zeit sehr detailliert im redaktionellen Teil der konservativen „Pall Mall Gazette“ entwickelt. Mit großem Recht ward dort ausgeführt, daß es unsinnig sei, eine Abnahme oder auch nur einen Stillstand in der Ueberfüllung der Volksquartiere Londons zu erwarten, solange die Arbeitsgelegenheiten sich dort zusammen-drängen.

Dieser Gedanke ist um so mehr im Auge zu halten, als die bloße Verwirklichung von Mr. Balfours Traum einer Revolutionierung der Verkehrsmittel, soweit London inbetracht kommt, noch keine sichere Abhülfe verspricht. Die Entfernungen sind hier so groß, daß immer ein wesentlicher Teil der Arbeiter das Hinausziehen in die weniger beengten Vororte scheuen wird. Der das innere London umgebende Gürtel ist, soweit er nicht von Villenquartieren belegt ist, in sehr erheblicher Breite teils ebenso, teils fast noch mehr überfüllt wie die zum inneren Teil gehörenden Arbeiterdistrikte.

In dieser Verbindung sei noch bemerkt, daß der auf dem Programm der meisten Bodenreformer stehende Vorschlag, die unbebauten städtischen Grundstücke so hoch zu besteuern, daß ihre Besitzer genötigt werden, sie zu bebauen oder bebauen zu lassen, in London von vielen Reformern, die sonst dem privaten Grundeigentum nicht sehr gewogen sind, mit dem Hinweis darauf bekämpft wird, daß London schon jetzt viel zu dicht bebaut sei und jedes leere Plätzchen im Gegenteil erhalten werden müsse.

Neuerdings hat der Londoner Grafschaftsrat die Errichtung von Arbeiterhäusern in die Hand genommen, zu der ihn kein Lichtungsplan nötigte, sondern nur das Verlangen, die Wohngelegenheit zu vermehren. Er hat in dem Vorort Tooting, wie erwähnt, ein großes Stück Land erworben, und wird dort Wohnhäuschen für Arbeiter erbauen, die 12000 Menschen modernen Ansprüchen entsprechende Unterkunft bieten sollen. In dieser Politik des freihändigen Errichtens von Wohnungen für Arbeiter und andere Leute in gleichen Vermögensverhältnissen sind ihm indes viele Städte des vereinigten Königreichs vorausgegangen, und zwar fast ausnahmslos mit gutem Erfolg. Von größeren Städten sind da insbesondere Birmingham, Glasgow und Liverpool, von kleineren Richmond, Greenock und Croydon zu nennen. Aber meist scheitern die Pläne an den vorher aufgezählten Schwierigkeiten.

Die Stadt Manchester hat bei einem von ihr beabsichtigten Ankauf eines größeren Areals für Behausungszwecke mit der Opposition verschiedener Privatinteressenten zu kämpfen. Es handelt sich um 237 Acre (95 Hektare) Land bei Blackley im Süden von Manchester, das die Stadt für 36000 Pfund Sterling ankaufen will, um 187 Acres mit Arbeiterhäusern zu bebauen und 50 Acres für Arbeitergärten („Allotments“) auszulegen. Ein Bauplan für Hausungszwecke im großen Stil, den der in seiner Mehrheit aus Sozialisten und Gewerkschaftsvertretern bestehende Gemeinderat von Westham bei London — ein hochindustrieller Bezirk mit etwa 250000 Einwohnern — ausgearbeitet hatte, ist am 6. April d. J. in direkter Abstimmung von den Gemeindegewählern verworfen worden. Nach dem Plan sollte eine Million Pfund Sterling für den Ankauf von Land und den Bau von Arbeiterwohnungen ausgelegt werden. Die verwerfende Mehrheit war nicht sehr groß und soll nur dadurch zustande gekommen sein, daß viele Pluralstimmen abgegeben wurden.¹⁾ Indefs würden

¹⁾ Da in England der Mieter qua Mieter Stimmrecht hat, kann, wer zwei Lo-

die Pluralstimmen zur Erzielung der Mehrheit nicht ausgereicht haben, wenn nicht die Teilnahme an der Abstimmung, trotz einer außerordentlich intensiven Agitation, eine sehr geringe — noch nicht 40 Proz. der Stimmberechtigten — gewesen wäre.

Klassenprivilegium, Klassenvorurteil, Klassenträgheit — das sind die drei größten Feinde einer durchgreifenden Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, und es ist schwer zu sagen, welcher davon der grössere ist. Mr. Sidney Webb, einer der besten Kenner der einschlägigen Verhältnisse, erklärte auf der Eingangs erwähnten Konferenz unter allseitiger Zustimmung den Trägheitswiderstand derjenigen, für welche die Wohnungsreformen betrieben würden, für den schlimmsten ihrer Feinde. Es ist unendlich schwer, Klassen, die Generationen hindurch an menschenunwürdiges Wohnen gewöhnt worden sind, zur vollen Würdigung gesunden und anständigen Wohnens zu erziehen. Die Stadt Glasgow hat vielleicht mehr als irgend eine zweite Stadt des vereinigten Königreichs für die Besserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen gethan. Sie hat u. A. neben Logierhäusern für Einzelpersonen auch ein Logierhaus für Familien (Witwen oder Witwer mit Kindern) errichtet. Aber, wie der sozialistische Gemeinderat P. G. Stewart am 16. April d. J. auf einer Konferenz von sozialistischen und gewerkschaftlichen Gemeindevertretern ausführte, — so gut die Idee war, so mache die Stadt doch bei diesem Logierhaus jährlich 700—800 Pfund Sterling Verlust. Viele Angehörige der ärmsten Bevölkerungsschicht wohnten lieber in den Slums als sich der Bequemlichkeiten zu bedienen, welche ihnen das Familienheim biete, es scheine manchmal hoffnungslos, ihnen beizukommen. „Die ärmeren Klassen“, führte auf der Hausungskonferenz der sozialistische Gemeinderat Lawson Dodd aus, „wollen und müssen billige Wohnungen haben; sie verstehen, was sechs Pence die Woche weniger Miete meint, aber sie verstehen nicht, welchen Vorteil solide Fundamente, stark verbundene Abzugsröhren und Spülklosetts bedeuten. Sie stehen nicht an, in ein schon überfülltes Heim noch ein paar Aftermieter zu nehmen, aber sie verstehen nicht, daß jeder Inwohner eines Schlafzimmers mindestens 1000 Kubikfuß Luftraum haben sollte. So haben die öffentlichen Behörden denen, die sowohl arm wie unwissend sind, einen gesunderen Artikel unter den gegenwärtigen Gesetzen ebenso teurer oder noch teurer darzubieten wie der Markt.“

kalitäten gemietet hat — etwa eine Wohnung und ein Geschäftslokal — bei gewissen Abstimmungen für jede derselben Stimmrecht ausüben.

Mr. Dodd teilt in seinem, auch sonst sehr instruktiven Referat einen eigentümlichen Plan mit, nach dem der Gemeinderat eines der Vororte im Norden Londons — Hornsey — eine Schwierigkeit kommunaler Wohnungspolitik zu überwinden sucht, nämlich das Problem, auch für den individuellen Fall die Wohngelegenheit möglichst dem Wohnbedürfnis anzupassen. Ein schlechtbezahlter Arbeiter mit viel Kindern braucht offenbar mehr Wohnraum als ein gutbezahlter Arbeiter mit wenigen Kindern. Wird aber die Wohnungsmiete streng nach dem Kostpreis berechnet, so wird natürlich bei der Wahl der Wohnung die Zahlungsfähigkeit über den faktischen Bedarf entscheiden. Man ist nun in Hornsey auf den Ausweg verfallen, die Mietssätze der größten und kleinsten Wohnungen etwas höher anzusetzen, als der wirkliche Kostpreis, um dafür die Wohnungen mittlerer Größe, für die der größte faktische Bedarf ist, etwas billiger liefern zu können. Es ist unschwer, in dieser Anordnung die Anwendung eines durchaus sozialistischen Prinzips zu erkennen, und es ist um so merkwürdiger, daß man gerade in Hornsey darauf verfallen ist, als der Gemeinderat dieses Ortes keineswegs besonders radikal ist. Freilich darf nicht übersehen werden, daß dieses ganze Arrangement sich nur auf die von der Gemeinde erstellten Arbeiterhäuschen bezieht, der Ausgleich zwischen Bedarf und Preis sich somit nur innerhalb der Arbeiterklasse abspielt. Doch sind die Häuschen gut eingerichtet und bewirkt, wie Mr. Dodd schreibt, „die gegebene Tendenz der menschlichen Natur, einen Gegenstand nach seinem Preis zu werten, daß alle Beteiligten mit dem Arrangement zufrieden sind.“

Die Preise der kommunalen Wohnungen weichen nirgends sehr von den Durchschnittspreisen der Wohnungen von gleicher Größe ab, doch wird in den meisten Fällen Besseres in der Qualität geboten. So z. B. in Richmond, wo die municipale Bauhätigkeit so erfolgreich ausgefallen ist, daß alsbald die Vermehrung der Kommunalwohnungen beschlossen wurde. Eine Beschreibung der Wohnungen selbst fällt nicht in den Rahmen dieses Artikels. Doch sei soviel bemerkt, daß, wie übrigens selbstverständlich, mit dem Fortgang der Bewegung auch die Wohnungen — ob Blockwohnungen oder Ein- und Zwei-Familienhäuser — immer zweckmäßiger und gefälliger hergestellt werden. Das gilt z. B. auch von den zuletzt gebauten Blockwohnungen des Londoner Grafschaftsrats. Früher gemachte Fehler werden vermieden, anderwärts erprobte Neuerungen aufgenommen die Wünsche der Mieter

selbst besser berücksichtigt. Was die Preisbemessung anbetrifft, so wird heute vielfach darüber gestritten, ob man die jährliche Tilgungsquote bei ihr mit in Ansatz bringen oder, statt aus den Mieten aus den Steuereinnahmen decken soll. Nach den Einen gehört die Tilgungsquote zu den Selbstkosten und bedeutet ihr Erlaß eine Unterstützung der Mieter und je nachdem ihrer Lohnherren. Dagegen wenden die Verteidiger der Gegenansicht ein, daß die Mitansetzung der Tilgungsquote bei der der Miethöhe eine ungerechte Belastung der Mieter zu Gunsten der übrigen Steuerzahler bedeute. Denn die Häuser fielen ja doch schließlich der Gemeinde als freies Eigentum zu. Wie aus dem Entwurf der Arbeiterabgeordneten ersichtlich, haben diese sich auf den letzteren Standpunkt gestellt. Im übrigen schlagen sie eine so weite Ausdehnung der Tilgungsfrist vor, daß die Frage viel von ihrer praktischen Bedeutung verliert. Und hierin, in dem Verlangen nach Ausdehnung der Tilgungsfristen, werden sie von den meisten bürgerlichen Reformern unterstützt.

Auf einer in den Pfingsttagen in Dublin abgehaltenen Konferenz des Bundes städtischer Vertretungen, auf der alle bedeutenderen Städte des vereinigten Königreichs offiziell vertreten waren, beantragten die Vertreter für Dublin folgende Resolution zur Hausungsfrage:

„Die Gesetzgebung über den Erwerb von Boden durch örtliche Behörden bedarf in folgender Richtung der Abänderung:

1. Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens;
2. Bestimmungen, welche den Erwerb des Freilehens von Grundstücken und Gebäuden erleichtern, und Beseitigung der so häufig auftauchenden Schwierigkeiten mit Bezug auf übersene Interessen;
3. Reduktion der Kosten, die heute verursacht werden durch: a) die Ansetzung eines fiktiven Werts für Grundstücke, die für öffentliche Zwecke gebraucht werden; b) die Bewilligung von ungebührlichen Aufschlägen bei Zwangsverkäufen; c) die Ansetzung eines Wertes für Gebäude, die zu menschlichen Wohnungen ungeeignet sind; d) die ungeheure Kostspieligkeit des gegenwärtigen Systems der Prüfung der Rechtstitel;
4. Ausdehnung der Bestimmungen der Agrargesetzgebung auf Erbzinse, Kronrenten, Zehnten, Zehnttitel und Meliorationslasten;
5. Beschränkung der Zubilligung von Zinsen auf Ankaufspreise auf solche Fälle, wo willkürliche Verschleppung seitens der Lokalbehörden vorliegt.“

Auf Vorschlag des Rechtsberaters der Londoner City ward die Resolution einstimmig durch eine einfachere gefaßte ersetzt, die nur generell Abänderung der Gesetze über den Bodenerwerb von Gemeinden verlangt und den Ausschufs des Bundes beauftragt, einen

entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Prinzipiell sprach sich jedoch niemand gegen den Dubliner Antrag aus.

Es giebt überhaupt keinen einzigen namhaften Politiker, der den jetzigen Zustand hinsichtlich der Wohnungszustände und der damit in Verbindung stehenden Gesetzgebung nicht als unhaltbar bezeichnete. So erklärte vor einigen Monaten Lord Rosebery bei der Eröffnung kommunaler Arbeiterwohnungen in Shoreditch (Nordost-London), in London erheische die Wohnungsfrage einen Diktator, der mit eiserner Hand dreinfahre, und demselben Gedanken äußerte am 31. März auf einer Versammlung des christlich-sozialen Bundes der Abgeordnete Haldane, ein sehr einflußreiches Mitglied der liberalen Partei. Mr. Haldane, ein Jurist, der besonders die englischen Bodenrechtsprobleme gründlich beherrscht, erklärte es für das beste, erst einen General Kitchener oder Roberts zu beauftragen, alle Slums niederzulegen, und dann die Rechtstitel zu untersuchen. Im übrigen betonte auch er die Notwendigkeit, sich nicht auf ein einziges Heilmittel zu beschränken, sondern die Frage von allen Seiten anzupacken. Um die Wohnungsfrage gruppiere sich die ganze soziale Frage. In den Vordergrund gehöre indes zur Zeit die Erweiterung der Gemeindevollmachten und die Reform der Bodenbesteuerung — ohne sie keine wirksame Hausungs- und Verkehrspolitik.

Ueberblicken wir noch einmal das Gesamtbild, welches die Bewegung für die bessere Behausung des Volkes in England darstellt, so läßt sich nicht verkennen, daß sowohl in der Gesetzgebung wie in der Praxis der Gemeinden und ähnlicher Körperschaften mancherlei Fortschritte zu verzeichnen sind, die Bewegung überhaupt sich stetig ausbreitet. Aber den Uebelständen gegenüber, die zu bekämpfen sind, ist das bisher Geleistete — einzelne, meist kleinere Orte ausgenommen — immer noch sehr wenig. Es bedarf noch unendlich vieler Aufklärungs- und Agitationsarbeit, um eine gründliche Reform herbeizuführen. In dieser Erkenntnis haben sich allerhand Komitees gebildet, die Agitation und Aktion in Gang zu erhalten. Die wichtigsten von ihnen sind der Arbeiterhausungsausschuss in London, der aus Delegierten gewerkschaftlich und politisch organisierter Arbeiter zusammengesetzt ist, und das nationale Komitee für die Hausungsfrage, dem Reformen aller Art, darunter eine ganze Reihe Parlamentsmitglieder, angehören. Beide Komitees, bzw. die sie vertretenden Parlamentarier, wollen jetzt ihr Möglichstes aufbieten, die Regierungsvorlage über die Wohnungsreform in der Kommissionsberatung durch Zusatzanträge zu er-

weitem, wobei als nächste Ziele Verbilligung der Bodenbeschaffung und Verlängerung der Tilgungsfristen kommunaler Bauanleihen in Aussicht genommen sind. Begründet wird die letzte Forderung mit dem Hinweis auf die größere Solidität der von den Gemeinden erstellten Wohnhäuser. Wo nicht abnorme Bodenrenten gezahlt werden, bildet der Zins für die Baukosten und den Tilgungsfond bei kurzer Tilgungsfrist den größten Posten in der Reihe der Elemente, aus denen der Mietspreis sich zusammensetzt.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Novelle zur Gewerbeordnung.¹⁾

(Vom 30. Juni 1900.)

Von

HERMANN MOLKENBUHR,

Mitglied des Reichstages.

Manche That der Gesetzgebung ist für den fernstehenden völlig unverständlich. Plötzlich werden einige Spezialfragen aufgegriffen und gesetzgeberisch geregelt, während man andere Dinge, oft schreiende Mißstände, völlig unbeachtet läßt. Am häufigsten wurden die Gewerbeetze von der Gelegenheitsgesetzmacherei betroffen. Hier kämpfen veraltete und moderne Ansichten miteinander, und wenn dann scheinbar unerwartete Ereignisse hinzutreten, dann hält man den Augenblick gekommen, um gesetzgeberisch einzugreifen. Dem Geschichtsschreiber wird es schwer werden, die Gründe zu finden, die zu den vielen Abänderungen der deutschen Gewerbeordnung geführt haben. Nur teilweise werden sie in den Motiven angeführt. Ja es kommt vor, daß die wirklichen Gründe nicht nur verschwiegen, sondern oft direkt in ihr Gegenteil verdreht werden.

Wer z. B. die Begründung der neuesten Gewerbeordnungsnovelle liest, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Aenderungen, betreffend die Stellenvermittlung nur dadurch herbeigeführt sind, daß man die Stellenvermittler als unzuverlässige Leute erkannt hat. In der That liegen die Gründe auf einem ganz anderen Gebiet. Die Klagen der ostelbischen Grundbesitzer über die Leutenot haben der

¹⁾ Vgl. meine Besprechung der Novelle in ihrer am 2. März 1899 dem Reichstag vorgelegten Gestalt, in diesem Archiv, Bd. XIV, S. 191 ff.

Regierung schon manch schwere Sorge gemacht. Die Grundbesitzer verlangen Beseitigung der Freizügigkeit für ländliche Arbeiter. Diesem Verlangen kann die Regierung aus Rücksicht auf die Industrie nicht nachgeben. Kann man die Freizügigkeit nicht beseitigen, so soll wenigstens der Versuch gemacht werden, dem Landarbeiter das Fortziehen zu erschweren. Da sich der Landarbeiter vielfach an Stellenvermittler wendet, um Arbeit in den Zuckerfabriken oder bei Kanal- und Eisenbahnbauten zu erlangen, so glaubt man die Wanderlust der Landarbeiter einschränken zu können, wenn man der Thätigkeit der Stellenvermittler Schranken setzt. Die Aenderungen der §§ 34, 35 und 38 der Gewerbeordnung sind hauptsächlich durch die Klagen der Landwirte hervorgerufen. Da man sich einmal mit den Stellenvermittlern beschäftigte, mußte man auch Rücksicht auf die Klagen der Gastwirtsgehilfen, Schauspieler, Theaterangestellten u. s. w. nehmen und versuchen, diese vor Ausbeutung zu schützen; daraus entstand der § 75 a.

Noch zwei äußere Umstände wirkten auf die Einbringung und den Inhalt der Novelle ein. Die Bestimmungen über die Ladengeschäfte wurden nötig, als die Kommission für Arbeiterstatistik durch ihre im Herbst 1892 eingeleiteten Erhebungen festgestellt hatte, daß in Ladengeschäften die Gesundheit der Angestellten, durch übermäßige lange Arbeitszeit, schwer geschädigt wird. Wenn in anderen Gewerben ähnliche Zustände festgestellt werden, dann hat der Bundesrat das Recht, auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung durch Verordnung eine Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen. Auf dem Wege der Verordnung konnte hier nicht vorgegangen werden, weil der § 120 e der Gewerbeordnung für das Handelsgewerbe nicht gilt und das Handelsgesetzbuch eine gleichlautende Bestimmung nicht hat.

Der dritte äußere Anlaß zu dieser Novelle wurde im Februar 1896 durch den Strike der Konfektionsarbeiter gegeben. Als infolge des Strikes die Verhältnisse dieser Arbeiter näher beobachtet wurden, fand man solch schreiende Mißstände, daß sie ein Eingreifen der Gesetzgebung dringend erforderten. Die Abgeordneten Heyl zu Hemsheim und Prinz zu Schoenaich-Carolath brachten infolgedessen im Reichstage eine Interpellation ein, um die Verhältnisse zu besprechen und stellten im Anschluß an diese Interpellation eine Reihe von Anträgen, durch welche die Gewerbeordnung derart abgeändert werden sollte, daß viele Mißstände beseitigt würden. Ueber die Anträge konnte nicht verhandelt und abgestimmt werden, da es

nach der Geschäftsordnung des Reichstages unzulässig ist, an eine Interpellation Anträge zu knüpfen. Statt direkt Beschlüsse zu fassen, wurde die Kommission für Arbeiterstatistik beauftragt, die Verhältnisse der Konfektionsarbeiter näher zu untersuchen. Diese Untersuchungen kamen im Frühjahr 1897 zum Abschluß und bewirkten, daß die Regierung, durch eine am 18. Mai 1897 eingebrachte Novelle zur Gewerbeordnung, einigen Mißständen entgegenzutreten wollte. Die Novelle wurde wegen Schluß der Session des Reichstages nicht erledigt und erschien zum Teil als drittes Glied in der jetzigen Novelle. Die verschiedenen Materien erschwerten die rasche Erledigung der Novelle im Reichstage.

Es gehört wohl zu den Seltenheiten in der Geschichte der Gesetzgebung des Deutschen Reiches, daß eine Novelle von so geringem Umfang, wie die Gewerbeordnungsnovelle, so lange Zeit gebraucht hat, bis sie vom Reichstage verabschiedet wurde. Am 2. März 1899 kam die Novelle an den Reichstag, sie wurde am 19. und 20. April in erster Lesung beraten und an eine Kommission verwiesen. Mitte Juni gelangte der Kommissionsbericht an das Haus und gleich nach den großen Ferien wurde die Novelle in zweiter Lesung durchberaten, so daß am 5. Dezember schon die dritte Lesung stattfinden konnte. Wegen schwacher Besetzung des Hauses und Drohungen mit Bezweifelung der Beschlussfähigkeit mußte die Beratung abgebrochen, und konnte dann erst am 23. Mai 1900 beendet werden. Also nicht weniger als volle vierzehn Monate ist diese Novelle „Gegenstand reiflicher Erwägungen“ gewesen.

Alle Erörterungen hatten nur die Folge, einige Vorschläge der Regierung konsequenter durchzuführen, aber in wesentlichen Punkten blieb der Reichstag hinter den Vorschlägen der Regierung zurück. Auch seine Mehrheit erblickte in der Thätigkeit der Stellenvermittler eine der Quellen, durch welche die Leutenot auf dem Lande verursacht wird. Deshalb wurde dem § 38 des Entwurfs ein neuer Absatz hinzugefügt, welcher den Zentralbehörden das Recht giebt, den Stellenvermittlern die Ausübung ihres Gewerbes im Umherziehen, sowie den gleichzeitigen Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen. Für die erstere Bestimmung wurde angeführt, daß oft Leute, die gar nicht daran denken ihren Arbeitsplatz zu verlassen, von den Stellenvermittlern aufgesucht und zum Fortziehen überredet werden. Es mag ja vorkommen, daß der Wandertrieb durch um-

herziehende Agenten angeregt wird, aber dieser Uebelstand wird kaum durch die neue Bestimmung beseitigt werden. Wenn auch in Gegenden, wo Mangel an Landarbeitern und Dienstboten ist, kein Stellenvermittler konzessioniert wird und es dem in der Stadt wohnenden Vermittler auch untersagt ist, selbst hinauszugehen und Leute anzuwerben, so kann es doch gewiss nicht verhindert werden, daß Arbeiter in den Dörfern des Ostens, die Lage der Erdarbeiter, der Bergleute und der Arbeiter in den Rübenfeldern in den rosigen Farben schildern und den unzufriedenen Landarbeitern die Adresse des Vermittlers sagen, der in der Lage ist, besser bezahlte Arbeit nachzuweisen.

Das Verbot oder die Beschränkung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes für Stellenvermittler soll ein Schutz für die Arbeitslosen sein. Bei Seeschiffern, Kellnern und einigen anderen Gewerben wird darüber geklagt, daß der Stellenvermittler, welcher gleichzeitig Gast- oder Schankwirt ist, nach gutgelohnten Stellen nur solche Leute hinschickt, die ihr ganzes Geld bei dem Stellenvermittler verzehren. In diesen Fällen ist die gezahlte Vermittlungsgebühr nur ein Bruchteil der Summe, welche der Arbeitslose für die Stelle auszugeben hat. Schiffsleute will die Reichsregierung besonders schützen. Für diese ist der Entwurf eines Spezialgesetzes ausgearbeitet worden, das sich insoweit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterscheidet, als es vorschreibt, daß die Taxen von der Landesregierung festgesetzt und von dem Schiffsmann und Rheder je zur Hälfte zu bezahlen sind. Ferner wurden eine Anzahl Kautelen vorgeschlagen, den Schiffsmann vor Ausbeutung durch Vermittler, oder deren Helfer zu schützen. In der Gewerbeordnung ist man aber nicht soweit gegangen, und da das Gesetz „betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute“ nicht erledigt ist, wird ein großer Teil der Uebelstände auch für Schiffsleute fortbestehen. Würde die Regierung zunächst ein scharf umrissenes Ziel vor Augen haben und dieses durch positive Organisationen zu erreichen suchen, dann könnte ein großer Teil der Uebelstände ohne polizeiliche Reglementierung beseitigt werden. Aber ein Ziel genügt der Regierung in der Regel nicht, sie will gleichzeitig mehrere Ziele erreichen und erreicht dann gar keins. So wurden hier die Klagen der Landwirte über die Leutenot mit den Beschwerden der Arbeiter vermengt und da blieb kein anderer Ausweg als der Appell an die Polizei.

Diese soll dafür sorgen, daß nicht zu viel Stellenvermittler kon-

zessioniert werden; sie soll verhindern, daß unzuverlässige Leute das Geschäft betreiben; sie soll auch verhüten, daß durch Betreiben des Gewerbes im Umherziehen oder durch den gleichzeitigen Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft Mißbrauch getrieben wird. Würde das bunte wirtschaftliche Leben sich nun in den polizeilich vorgeschriebenen Grenzen bewegen, dann wäre auf diesem Wege etwas zu erreichen, da aber heute noch, genau so wie zu Shakespeares Zeiten, es mehr Dinge im Himmel und auf Erden giebt, als unsere Schulweisheit sich träumen läßt, so werden trotz allen Reglementierens die alten Mißstände fortbestehen.

Den Petitionen der Barbier- und Friseurinnungen, in denen darum gebeten wurde, daß die Geschäfte dann an Sonn- und Festtagen geschlossen sein sollen, wenn keine Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden dürfen, ist durch den neugeschaffenen § 41b Rechnung getragen.

Ein solcher Schluß der Geschäfte soll eintreten, wenn zwei Drittel der beteiligten Gewerbetreibenden es beantragen. Da es außer den Barbier- und Friseurgeschäften noch Geschäfte geben kann, in welchen die Verhältnisse ähnlich liegen, so hat man die Worte: „in Barbier- und Friseurgeschäften“ wie es in dem Antrage der Kommission hieß, durch die Worte: „in bestimmten Gewerben“ ersetzt. Hier wird es einer Mehrheit überlassen Beschlüsse zu fassen, die, wenn sie gefaßt sind, von den Behörden durchgeführt werden müssen. Der Verstofs gegen solche rechtsgiltig gewordenen Beschlüsse wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft. Die Verletzung dieser Beschlüsse wird also schärfer geahndet als eine Uebertretung.

Der hier in die Gesetzgebung eingeführte Grundsatz könnte, wenn er weiter ausgebaut würde, zu wirklichen Reformen des Arbeiterschutzes führen. Man brauchte nur den Arbeitern gleiche Rechte zu geben, z. B. indem ein Maximalarbeitstag in einem Gewerbe eingeführt werden soll, sobald mindestens zwei Drittel, der in dem Gewerbe beschäftigten Arbeiter dies beschließen. Aehnlich könnte man den Arbeitern Rechte geben zur Einführung von Unfall- und Krankheitsverhütungsvorschriften. Die durch solche Beschlüsse eingeführten Schutzbestimmungen würden vom Tage ihrer Einführung an populär sein, und deren Durchführung würde auf wenig Schwierigkeit stossen, weil die übergroße Mehrheit der Arbeiter die Durchführung selbstgeschaffener Gesetze kontrollieren würde.

Die Durchführung des § 105 e hat zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben, da einzelne Landesregierungen Sonntagsarbeit in Betrieben, welche mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, gestatteten, während sie in anderen Bundesstaaten gleichartigen Betrieben verboten ist. Speziell klagten die rheinischen Papierfabrikanten darüber, daß sie ihre Werke stillstellen lassen müssen, während in Sachsen und Bayern das Arbeiten gestattet ist.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, ist ein neuer Absatz in § 105 e eingefügt, nach welchem der Bundesrat nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen treffen soll, unter welchen die Ausnahmen zulässig sein sollen.

Das Schmerzenskind des Entwurfes sind die Bestimmungen über die Hausarbeit. Durch diese wurde die Schlußabstimmung auch so lange hinausgeschoben.

Zwar wird allseitig anerkannt, daß hier grobe Mißstände bestehen. Aber die Hausarbeit ist bis jetzt das Freigebiet, wo die schützende Hand des Gesetzes nicht hinreicht. Daher werden gegen den Schutz der Hausarbeiter alle Einwendungen geltend gemacht, die sonst gegen den Arbeiterschutz überhaupt ins Feld geführt wurden. Von allen gutgemeinten Anläufen, die im Februar 1896 in dem Antrag Heyl zu Hershheim, in der Novelle vom 18. Mai 1897 und in dem jetzigen Regierungsentwurf gemacht wurden, ist nur Lohnbuch resp. Lohnzettel übrig geblieben. Das Lohnbuch soll den Arbeitsvertrag klarstellen und dem Arbeiter Aufschluß darüber geben, welche Arbeit er zu liefern und welchen Lohn er zu beanspruchen hat. Der Reichstag hat hinzugefügt, daß für den Fall, wenn Kost und Wohnung gewährt wird, auch die hierüber geltenden Bedingungen im Lohnbuch aufgeführt, ferner daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Lohnzahlungen in dem Lohnbuch abgedruckt werden müssen.

Das Lohnbuch wurde auch gleichzeitig für in Fabriken beschäftigte minderjährige Arbeiter vorgeschrieben, falls in den Fabriken dasselbe Gewerbe betrieben wird, für welche das Lohnbuch für Hausarbeiter vorgeschrieben ist. Ferner wurde in § 134 b ein Zusatz eingefügt, nach welchem es verboten ist in Fabriken den Arbeitslohn an einem Sonntag auszuzahlen.

Der von der Regierung vorgeschlagene und von der Kommission angenommene § 137 a und der Zusatz zu § 154 b wurden in dritter Lesung vom Reichstage abgelehnt. Mit diesen Bestimmungen

wollte die Regierung nur die Durchführung der §§ 135 bis 137 ermöglichen. Es ist eine völlig falsche Auffassung, wenn man annimmt, daß hierdurch der Versuch gemacht werden sollte, die Verhältnisse in der Hausarbeit zu regeln. Auch wenn diese Bestimmungen Gesetz geworden wären, hätten die Frauen als Hausarbeiterinnen täglich 24 Stunden beschäftigt werden dürfen, ebenso hätte es keine Schranke für Kinderausbeutung gegeben. Nur für den Fall, daß der weibliche oder jugendliche Arbeiter in der Fabrik oder Werkstätte bereits zehn resp. elf Stunden beschäftigt war, sollte es verboten werden, die in der Fabrik abgebrochene Arbeit zu Hause für dasselbe Geschäft, fortzusetzen. Praktische Bedeutung würde die Bestimmung für Wäschefabriken gehabt haben, in denen es vielfach üblich ist, daß Frauen die elf Stunden in der Fabrik mit Maschinennähen beschäftigt waren, die zugeschnittenen Sachen mit nach Hause nehmen und dort die Vorbereitungen für das Maschinennähen wie Kleben u. s. w. für die Arbeiten des nächsten Tages besorgen.

Gegen den Paragraphen des Entwurfs sowie der Kommissionsbeschlüsse war eine umfangreiche, von Berliner Konfektionsfirmen veranlaßte, Petition eingelaufen, in welcher die Hausarbeit als idyllischer Zustand geschildert und als besonders gute Eigenschaft für die Arbeiter der Umstand gepriesen wurde, daß die Frauen länger als elf Stunden arbeiten dürfen. Ganz offen wurde anerkannt, daß die Löhne nicht ausreichen, um bei elfstündiger Arbeit eine Grundlage für die Existenz zu bieten. Eine längere als elfstündige tägliche Arbeit soll deshalb nötig sein, weil das Konfektionsgeschäft ein Saisongeschäft ist und die Arbeiter zwei mal im Jahre eine arbeitslose Zeit haben. Die Frage, ob es nicht möglich sei, die Arbeit mehr über das ganze Jahr zu verteilen, wurde garnicht berührt. Und doch wird kein Kenner des Geschäfts bestreiten, daß ein gewisser Ausgleich möglich ist. In jedem Geschäft werden Stapelartikel angefertigt, die ganz gut das Lagern vertragen können. Die Anfertigung dieser Stapelartikel könnte sehr wohl in die flauere Zeit verlegt werden. Aber so lange der Konfektionär in der Saison hinreichend Arbeitskräfte findet, die bei sehr intensiver Arbeit, die verlangten Stücke fertig stellen, so lange werden die Sachen erst dann in Arbeit gegeben werden, wenn der Kunde auf Ablieferung dringt. Wenn es nur gelänge die Perioden der Arbeitslosigkeit abzukürzen, wäre den Arbeitern schon viel geholfen. Das Bewußtsein, zweimal im Jahre längere Zeit arbeitslos zu sein, zwingt die Arbeiterinnen zu übermenschlicher Anstrengung

und zur Zerstörung ihrer Gesundheit. Die Annahme des § 137 a würde thatsächlich wenig geändert haben. Aber einen indirekten Nutzen von nicht zu unterschätzender Tragweite hätte er gehabt. Durch seine Annahme wäre der Teil der Hausarbeit, für welche diese Bestimmung gelten sollte, der Gewerbeaufsicht unterstellt worden. Jedes Jahr hätten die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Berichten ihre Wahrnehmungen mitteilen müssen und da läßt sich annehmen, daß dann solches Material an das Tageslicht gefördert worden wäre, daß man schließlich die Gesetzgebung gezwungen hätte, weitere Schritte zur Beseitigung der Mißstände zu thun. Die wenigen Augenblicksbilder, die bei dem Strike der Konfektionsarbeiter im Februar 1896 ans Licht gebracht wurden, wirkten schon so aufregend, daß man mit einiger Sicherheit sagen kann, eine stets erneuerte, systematische, amtliche Darstellung der Verhältnisse würde bald vollständigen Wandel schaffen. Auf die Dauer hätten die verbohrtesten Manchesterleute dem Drängen nicht widerstehen können. Die Scheu vor dem Betreten eines neuen Gebietes war so mächtig, daß man da zurückwich, wo man glaubte, die Grenzgebiete der Hausarbeit berühren zu müssen.

Ein Umschwung in den Ansichten tritt bei Beurteilung der weiblichen Arbeiter zu Tage. Während 1890 die Ansicht, daß weibliche Arbeiter auch Fortbildungsschulen besuchen müßten, auf heftigen Widerspruch stieß, hat man jetzt durch eine Einschaltung in § 120 herbeigeführt, daß weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge durch statutarische Bestimmung zum Besuch der Fortbildungsschule gezwungen werden können. 1890 kämpfte der verstorbene Kleist-Retzow mit wahren Heroismus für seine Ansicht, nach welcher Mädchen höchstens im Strümpfstricken, Nähen und Kochen unterrichtet werden dürfen, und er fand in diesem Kampfe das Zentrum in seiner Gefolgschaft. Aber mit Kleist-Retzow scheint auch diese Ansicht begraben zu sein.

Die neuen hinter dem § 133a der Gewerbeordnung eingeschalteten drei Paragraphen sind ihrem Wortlaute nach dem Handelsgesetzbuch entnommen und sollen für Betriebsbeante, Werkmeister und Techniker dieselben Kündigungsfristen schaffen, die für Handelsangestellte gelten.

Die Zusätze zu § 136 und § 138a schaffen keine Neuerungen, sondern sollen nur Mißverständnisse, die aus der buchstäblichen Anwendung des § 136 hervorgegangen sind, beseitigen. Die Aenderung in § 138a soll nur bezwecken, daß eine erteilte Erlaubnis für

Uebersarbeit weiblicher Arbeiter auch zur Kenntniss der Arbeiterinnen gebracht werden muß. Von wesentlicher Bedeutung sind die Zusatzparagraphen zu § 139. Hier tritt zum ersten Male eine Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter durch die deutsche Gesetzgebung ein. Zum ersten Male hat man hier den sonst beobachteten Grundsatz männliche und weibliche Arbeiter verschieden zu behandeln, verlassen. Nur für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und auch hier gleichartig für männliche wie für weibliche, hat man die Bestimmung getroffen, daß man ihnen Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule gewähren muß. Zwei Unterschiede sind gemacht worden, aber nicht nach Art des Geschäfts, des Geschlechts oder Alters der Arbeiter, sondern nach Größe des Ortes und des Geschäftsbetriebes. Hierfür war die Ansicht maßgebend, daß in der Regel die Arbeit in großen Orten und großen Geschäften weit intensiver ist als in kleinen Orten oder kleinen Geschäften, und daher das Bedürfnis nach längerer Ruhe für die Arbeiter in den letztgenannten nicht so dringend ist, wie für Arbeiter die in Großstädten und größeren Geschäften beschäftigt sind. Für die kleinen Geschäfte kam die Erwägung hinzu, daß es hier nicht so leicht möglich sein wird, Ablösung zu beschaffen. Eine Ablösung muß stattfinden, da die Ladenzeit länger ist als die zulässige Arbeitszeit. Die Abkürzung der Arbeitszeit wird trotz der Verschiedenheit ziemlich gleichmäßig wirken, da gegenwärtig die längste Arbeitszeit am häufigsten in Kleinstädten und in kleinen Geschäften vorkommt. Nach den von der Kommission für Arbeiterstatistik im Herbst 1892 angestellten Erhebungen, stellte sich die Ladenzeit wie folgt:

In Orten mit	Von je 100 Betrieben sind solche, in denen die Ladenzeit dauert					mehr als 16 St.
	12 St. und weniger	12—13 Stunden	13—14 Stunden	14—15 Stunden	15—16 Stunden	
100000 und mehr Einw.	26,7	27,7	16,1	12,3	11,4	5,8
Orten mit 20000 bis 10000 Einw.	13,1	27,6	19,2	18,5	17,3	4,2
„ „ 5000 „ 20000 Einw.	4,0	14,6	20,1	24,8	30,1	6,4
„ „ 2000 „ 5000 Einw.	4,6	7,9	14,2	20,9	39,1	14,2
„ „ weniger als 2000 Einw.	3,4	6,5	11,8	21,5	41,9	14,9

Nach Größenklassen der Geschäfte geordnet, ergibt sich folgendes Bild:

	Von je 100 Betrieben sind solche, in denen die Ladenzeit dauert					
	12 St. und weniger	12—13 Stunden	13—14 Stunden	14—15 Stunden	15—16 Stunden	mehr als 16 St.
bei 1 Hilfsperson	12,5	17,1	16,9	20,9	24,6	8,0
„ 2 oder 3 Hilfspersonen	14,2	20,8	17,1	17,4	23,1	7,5
„ 4 bis 9 Hilfspersonen	18,9	30,1	19,2	15,5	13,0	3,2
„ 10 bis 19 Hilfspersonen	24,7	42,8	21,1	8,8	2,6	—
„ 20 u. mehr Hilfspersonen	30,4	42,8	17,9	8,9	—	—

Diese Ladenzeiten sind im Sommer üblich. Im Winter sind sie in der Regel etwas kürzer. Während nach obiger Tabelle 63,2 Proz. des Personals in den größeren Geschäften schon eine elfstündige Ruhezeit hat, hat von dem Personal in Geschäften mit einer bis drei Hilfspersonen nur 49,3 Proz. eine zehnstündige Ruhezeit. Also trotz der Schonung für die kleinen Geschäfte, werden diese doch stärker getroffen als die großen. Während man nach der geltenden Gewerbeordnung nur für in Fabriken beschäftigte, weibliche und jugendliche Arbeiter eine Mittagspause von einer Stunde vorgeschrieben hat, ist für sämtliche in Ladengeschäften beschäftigte Personen, die nicht im Hause wo sich das Geschäft befindet, essen, eine Pause von $1\frac{1}{2}$ Stunden vorgeschrieben. Auch diese Vorschrift ist ein Erfolg der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. Nach Aussage vieler Kassenärzte gehören Magenleiden zu den häufig unter Kaufleuten vorkommenden Krankheiten. Die Aerzte behaupten, daß die Ursache dieser Krankheiten häufig in dem Mangel einer ausreichenden Mittagspause zu suchen ist.

Ferner hat man die für Fabriken mit mehr als zwanzig Arbeitern geltenden Bestimmungen über Arbeitsordnungen nach entsprechenden Abänderungen für Ladengeschäfte mit mehr als 20 Hilfspersonen vorgeschrieben, und den für Handwerker geltenden § 128 über das Lehrlingshalten auf das Handelsgewerbe ausgedehnt.

Von allen Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik hat die, über die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften, den größten Erfolg gehabt. Und doch wurde gerade diese Arbeit am heftigsten angegriffen. Kaum waren die Beschlüsse in der Kommission gefaßt, da eröffnete Herr B. W. Vogts in Berlin eine Agitation gegen den einheitlichen Ladenschluß und

er hatte den Erfolg, die Mehrheit der Abgeordneten in einer großen Anzahl von Bundesstaaten zu seiner Gefolgschaft zu zählen. Im preussischen Landtage hatten die Abgeordneten Brütt und Freiherr von Zedlitz einen Antrag eingebracht, der sich in der denkbar schroffsten Form gegen die Beschlüsse der Kommission aussprach. Selten hat ein Antrag so allgemeine Zustimmung gefunden wie der Antrag Brütt vom 7. Mai 1896. In der Debatte wetteiferte man in Kraftausdrücken gegen das Schablonisieren. Da außer dem Antragsteller die Abgeordneten v. Eynern, Gothein, Bueck, Richter, Möller, Cahensly, Schall und v. Kardoff sich für den Antrag aussprachen, fielen die Reden der Herren Stötzel, Stöcker und des Freiherrn v. Berlepsch kaum ins Gewicht. Ähnliche Szenen spielten sich in den Landtagen anderer Staaten ab. Die von der Kommission für Arbeiterstatistik vorgeschlagene einheitliche Regelung schien so angreifbar, daß kaum noch Hoffnung vorhanden war, in dieser Richtung eine Regelung herbeizuführen. Jetzt hat der Reichstag gegen den Willen der Regierung den einheitlichen Ladenschluß verfügt. Freilich ist statt des Vorschlages der Kommission für Arbeiterstatistik, welche Achtuhrschluß verlangte, neun Uhr als Schlußstunde gesetzt. Aber alle Einwendungen des Herrn Vogts und seiner Gesinnungsgenossen treffen für jeden einheitlichen Ladenschluß zu. Nun hat der Reichstag auch noch den Achtuhrschluß zugelassen, derselbe soll eintreten, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber es beschließen. Hier ist auch eine Einteilung nach Branchen möglich und es ist anzunehmen, daß mindestens für eine Reihe von Orten und Branchen von dem § 139 f Gebrauch gemacht wird, sobald man sich überzeugt hat, daß ein früherer Schluß wohl Ersparnisse in den Spesen, aber keinen oder doch nur ganz minimalen Ausfall in den Einnahmen bringt. In einer Richtung ist der Reichstag noch über die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik hinaus gegangen. Nach diesen sollte Ladenzeit und Arbeitszeit des Personals gleich sein und nur eine Mittagspause innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Darnach war aber die Ruhezeit auf neun Stunden bemessen, an deren Stelle hat der Reichstag zehn resp. elf Stunden gesetzt.

Dieser Vorgang ist psychologisch von großem Interesse und beweist, daß veraltete Anschauungen, auch dort wo sie rein äußerlich noch ganz zeitgemäß erscheinen, sich nicht mehr halten können. Bis in die neueste Zeit hatte man den Begriff „Arbeiterschutz“

immer nur mit dem Begriff „Fabrikarbeiter“ verbunden. Die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik wirkten nun als verblüffende Neuheit, weil sie den Arbeiterschutz auf Angestellte in Ladengeschäften anwenden wollten, da brachen mit elementarer Gewalt alle manchesterlichen Ansichten wieder hervor. Der Sturm war heftig, aber die Reichtagsdebatten über diese Bestimmungen haben bewiesen, daß er völlig ausgetobt hat. Hätte man 1896 den Versuch gemacht, die Vorschläge gesetzgeberisch zu verwerten, wären sie auch im Reichstage schroff abgewiesen worden, während sie jetzt eine erdrückende Mehrheit fanden. Selbst die Abgeordneten, die im Landtage ihre Kraftausdrücke gegen die Kommission für Arbeiterstatistik schleuderten, stimmten zum Teil für Vorschläge, die sie vor vier Jahren als den Gipfelpunkt bureaukratischen Schablonisierens und starren Doktrinarismus bezeichnet hatten.

Die Ergänzung der Strafbestimmungen waren nötig wegen der Erweiterung des Gesetzes. Man hat nur für neugeschaffene Verbote entsprechende Strafbestimmungen geschaffen, aber überall die Strafen gewählt, die für ähnliche Vergehen schon vorgesehen waren. Diese Änderungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft. Sie werden schon Gesetzeskraft haben bevor die Novelle vom 1. Juni 1891 ganz durchgeführt ist. Die kaiserliche Verordnung, durch welche die §§ 135 bis 139b auf solche Werkstätten in denen durch elementare Kraft getriebene Triebwerke verwendet werden, Anwendung finden sollen, ist am 9. Juli fertig gestellt worden und treten die Bestimmungen mit den entsprechenden Ausnahmen und Abänderungen am 1. Januar 1901 in Kraft.

Endlich sind drei Resolutionen beschlossen worden. Die erste charakterisiert die Stimmung des Reichstages ganz verblüffend. Nachdem der Versuch der Regierung, die §§ 135 bis 139b da durchzuführen, wo Fabrik- und Hausarbeit zusammentrifft, vom Reichstage abgewiesen ist, beschließt derselbe Reichstag in derselben Sitzung, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die §§ 135 bis 139b durch Verordnungen oder Gesetz auf die Hausarbeit anzuwenden. Ein Gesetz wäre hier schon nötig, weil § 154 Abs. 4 direkt verbietet, die Schutzbestimmungen durch Verordnungen auf die Kleinunternehmer und Hausarbeiter auszudehnen. Durch die Annahme der ersten Resolution werden die Hoffnungen wieder neu belebt, die durch Ablehnung des § 137a zerstört wurden.

In der zweiten Resolution wird der Kommission für Arbeiter-

statistik Arbeit zugewiesen. Sie soll die Erhebungen über die Lage der Handlungsgehilfen ergänzen, indem nun die Teile erforscht werden sollen, die 1892 ausgeschlossen wurden. Schon 1892, als die Erhebungen über die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Personen gemacht wurden, wurde vielfach erwähnt, daß die Lage der in anderen kaufmännischen Betrieben, speziell in Speditionsgeschäften angestellten Personen mindestens ebenso reformbedürftig sei wie die des Personals in Ladengeschäften. Damals wurde von der Ausdehnung der Erhebungen auf diese Betriebe Abstand genommen, weil man sich sagte, daß diese Betriebe vielfach in engerer Verbindung mit dem Verkehrsgewerbe als mit dem Kleinhandel ständen. Die Regelung der Verhältnisse der im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen durch ein Sondergesetz wurde aber schon am 18. Februar 1891 durch den preussischen Handelsminister Freiherrn v. Berlepsch in Aussicht gestellt. Aber hier ist bis jetzt gar nichts geschehen und wird es auch schwer fallen, hier durch die Gewerbeordnung etwas zu erreichen. Für die beiden wichtigsten Zweige des Verkehrsgewerbes, Eisenbahnen und Seeschifffahrt, gilt die Gewerbeordnung nicht. Etwaige Versuche hier vorzugehen, werden sofort Kompetenzinreden hervorrufen. Als der Abgeordnete Dr. Hitze in der letzten Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik einen Antrag einbrachte, nach welchem Untersuchungen über die Lage der im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen vorgenommen werden sollten, erwähnte er bei dessen Begründung, daß diese Materie ja besonders aktuell sei, wie die Strikes der Straßenbahnarbeiter beweisen. Da wurde sofort von mehreren Regierungsvertretern gesagt, daß hier die Kommission nicht zuständig sei.

Die Kommission dürfe sich, so wurde behauptet, nur mit solchen Fragen beschäftigen, die auf die Gewerbeordnung Bezug haben. Durch § 6 der Gewerbeordnung sei deren Gültigkeit für Eisenbahnen, und hierzu gehören auch die Straßenbahnen, direkt ausgeschlossen. Dr. Hitze nahm darauf eine Einschränkung in seinem Antrage auf, indem er hinter dem Worte „Verkehrsgewerbe“ die Worte: „soweit die Gewerbeordnung für dasselbe Gültigkeit hat“, einschaltete. Freilich kann die Sache durch ein Reichsgesetz geregelt werden, da nach Art. 4 Ziffer 8 der Reichsverfassung die Reichsgesetzgebung auch für das Eisenbahnwesen zuständig ist.

Endlich will die dritte Resolution einem dringenden Bedürfnis abhelfen, da hier eine große Klasse von Personen genannt ist, für deren Arbeitsverhältnis keinerlei Reichsgesetze gelten. Höchstens

kommen hier die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, über den Dienstvertrag in Frage. Aehnliche Bestimmungen wie für Handlungsgehilfen im Handelsgesetzbuch könnten auch für die Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher geschaffen werden. In den bestehenden Organisationen der Bureaugehilfen sind vielfach Versuche gemacht worden, durch statistische Aufnahmen die Lage der Bureauangestellten zu schildern. Jede dieser Aufnahmen hat bewiesen, daß hier himmelschreiende Zustände vorhanden sind. Wenn da die Gesetzgebung bessern will, findet sie ein weites Feld für segensreiche Thätigkeit.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut der Novelle folgen:

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 30. Juni 1900.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

I. Hinter § 19 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

II. Hinter § 21 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 21a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die That- sachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebs- einrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Artikel 2.

I. Der § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

II. Der § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in

einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

Artikel 3.

I. Im § 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „Geschäft eines Pfandleihers“ im ersten Satze die Worte: „Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers“ und nach den Worten „die Erlaubnis“ im dritten Satze die Worte: „zum Betriebe des Pfandleihgewerbes“ eingeschaltet.

II. Im ersten Satze des § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „schriftlichen Aufsätze“ die Worte: „von der gewerbmässigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten“ eingeschaltet und die Worte: „von dem Geschäfte eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers“ gestrichen.

III. An Stelle des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufpreis als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

IV. Im ersten Satze des § 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „begonnen haben“, die Worte: „sowie Pfandvermittlern, Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben“, eingeschaltet.

V. Hinter § 75 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 75 a. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluss des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

Artikel 4.

Im § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird nach dem Worte „Auktionatoren“ eingefügt: „Bücherrevisoren“.

Artikel 5.

Hinter § 41a wird eingeschaltet:

§ 41b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde, vorgeschrieben werden, dafs an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

Artikel 6.

Der Ziffer 9 des § 56 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte: „sowie Bruchbänder“ hinzugefügt.

Artikel 7.

Dem § 105e der Gewerbeordnung wird als Abs. 2 eingefügt:

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Artikel 8.

1. Hinter § 114 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, dafs in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120c Abs. 4 Anwendung.

II. Im § 119b wird statt „§§ 115 bis 119a“ gesetzt: „§§ 114a bis 119a“.

Artikel 9.

Im § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird hinter den Worten „achtzehn Jahren“ eingefügt: „sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren“.

Artikel 10.

Hinter § 133a der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 133a. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 133ab. Die Vorschriften des § 133aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.

§ 133ac. Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

Artikel 11.

I. Im § 134 der Gewerbeordnung wird als Abs. 2 eingeschaltet:

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des

§ 114 a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

H₁ Im § 134 b Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wird am Schlusse hinzugefügt:

mit der Aufgäbe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Artikel 12.

Der § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Artikel 13.

Der letzte Absatz des § 138 a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105 e Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Artikel 14.

1. Hinter § 139 b der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

VI. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Komtore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt

werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszeige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszeige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in

der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120 d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139 h. Durch Beschluss des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120 c Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anwendung der im § 120 e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139 i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an

Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139k. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134d Abs. 1 und der §§ 134e, 134f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134e Abs. 2 und des § 134f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzurichten. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 139l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 139m. Die Bestimmungen der §§ 139c bis 139i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

II. Im § 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird anstatt „§§ 105 bis 133e“ gesetzt: „§§ 105 bis 133e, 139c bis 139m“ und hinter „§§ 105, 106 bis 119b“ eingeschaltet: „sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§“.

Artikel 15.

I. Im § 145 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird statt „§§ 146 und 153“ gesetzt: „§§ 145 a, 146 und 153“.

II. Hinter § 145 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 145 a. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziffer 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebsrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Thun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

III. Im § 147 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137, 139 c oder den auf Grund der §§ 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

IV. Im § 146 a der Gewerbeordnung wird der Schlufs nach den Worten „Beschäftigung giebt“ wie folgt abgeändert:

oder den §§ 41 a, 55 a, 139 c, § 139 f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105 b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41 b oder des § 139 f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

V. 1. Im § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden die Worte „auf Grund des § 120 d“ durch die Worte: „auf Grund der §§ 120 d, 139 g“ und die Worte „auf Grund des § 120 e“ durch die Worte: „auf Grund der §§ 120 e, 139 h“ ersetzt.

2. Die Ziffer 5 des § 147 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134 a, 139 k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

VI. Der § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

1. Hinter Ziffer 4 wird eingeschaltet:

4 a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder § 75 a vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen;

3. Die Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

wer es unterläßt, der durch § 134 c Abs. 1, § 134 g, § 139 k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen.

VII. Der § 149 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

Hinter Ziffer 7 wird eingeschaltet:

7 a. wer es unterläßt, gemäß §§ 75, 75 a das Verzeichnis anzuschlagen oder dem Stellessuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

VIII. Im § 150 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „in Ansehung der Arbeitsbücher“ durch die Worte: „in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszetteln“ ersetzt.

IX. Im § 150 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung werden die Worte „des § 120 Abs. 1“ durch die Worte: „des § 120 Abs. 1, des § 139 i“ ersetzt.

X. § 150 Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: wer es unterläßt, den durch § 134 c Abs. 3, § 139 k Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Artikel 17.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom

15. Juni	1883,	Reichs-Gesetzbl.	S. 73,	
1. Juni	1891,	„	„	261,
19. Juni	1893,	„	„	197,
6. August	1896,	„	„	685,
18. August	1896,	„	„	604,
10. Mai	1897,	„	„	437,

und vom

26. Juli	1897,	„	„	663
----------	-------	---	---	-----

sowie durch die am 12. Juli 1884, 31. Januar 1885, 15. Februar 1886, 16. Juni 1886, 16. Juli 1888, 9. Februar 1898 und 31. Oktober 1899 bekannt gemachten,

vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesrats (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 118, von 1885 S. 8, von 1886 S. 28 und S. 204, von 1888 S. 218, von 1898 S. 27 und von 1899 S. 664) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

DÄNEMARK.

Das Gesetz über das Recht zu Zeugenvernehmungen für gewerbliche Schiedsgerichte vom 3. April 1900.

Von

ADOLPH JENSEN,

Sekretär des statistischen Amtes, in Kopenhagen.

Das obengenannte Gesetz, welches vom Reichstage im März 1900 angenommen wurde und am 3. April königliche Bestätigung erhielt, verdient auch außerhalb Dänemarks zur Kenntnis Derjenigen zu gelangen, die sich für soziale Probleme interessieren. Die dänische Sozialgesetzgebung hat hier einen Weg eingeschlagen, den — soweit mir bekannt — bisher kein anderes Land zu betreten versucht hat. Um das vorliegende Experiment zu verstehen, ist es nötig, seine Vorgeschichte zu kennen.

Das Verlangen nach Einrichtungen zur Beilegung von Arbeiterkonflikten ist in Dänemark verhältnismäßig älteren Datums. In den fünfziger Jahren schon erschienen Vorschläge, welche die Bildung von Fabrikserichten empfahlen. Später wurde die Sache von der Arbeiterkommission des Jahres 1875 in Erwägung gezogen, welche einen in allen Einzelheiten ausgearbeiteten Entwurf zur Einführung von Arbeitsgerichten vorlegte. Der Grundgedanke dieses Entwurfs war, daß jeder Gemeindevorstand Männer aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeiter wählen sollte, welche im Verein mit dem Polizeirichter in der betreffenden Stadt über gewerbliche Streitigkeiten entscheiden sollten.

Dieser Kommissionsvorschlag blieb ohne Ergebnis, und eine Reihe von Jahren vergingen, bevor die Oeffentlichkeit sich wieder mit der Sache beschäftigte. Daß die Frage aufs neue behandelt wurde, ist dem Minister des Innern Bramsen zu verdanken, der die Sache 1892

auf einem großen Kongress der Industrietreibenden in Kopenhagen zur Sprache brachte. Weil der Gedanke Anklang zu finden schien, brachte Bramsen, der damals Mitglied des Reichstages war, einen Gesetzentwurf über Gewerbegerichte und Einigungskammern ein, dessen wesentlichster Inhalt folgendermaßen lautete.

Wenn die Arbeitgeber und Arbeiter in einer Kommune bei deren Vorstand auf Errichtung eines Gewerbegerichtes antragen, kann der Gemeindevorstand mit Zustimmung des Justizministeriums ein solches bilden. Für die Wirksamkeit des Arbeitsgerichtes bestimmt dieser Regeln, welches in jedem einzelnen Falle einer Gutheißung des Justizministeriums bedürfen. Der Vorsitzende des Gerichts wird vom König ernannt, die Beisitzer werden in gleich großer Anzahl von und unter den Arbeitgebern und Arbeitern in der Kommune gewählt. Falls Differenzen zwischen Arbeitgebern und deren Arbeitern innerhalb des Gebiets des Gewerbegerichtes sich ergeben, kann dieses als Einigungskammer angerufen werden. Findet keine Einigung statt, so wird die Kammer ein Urteil über die Sache fällen, indem sie nach ihrem Gutdünken eine angemessene Ordnung der Streitfragen bezeichnet. Erreicht man weder Einigung noch Urteil, so kann auf Verlangen ein einzelner Schiedsrichter von der Obrigkeit ernannt werden, dem alle von der Einigungskammer gesammelten Materialien zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dieser Vorschlag erfuhr ein sehr merkwürdiges Schicksal. Er gewann gleich einen bedeutenden Anhang im Reichstage, wurde sogar im Folketing angenommen, und dennoch mußte er erleben, nachdem er in drei verschiedenen Reichstagstagungen vorgelegt worden war, schließlic in aller Stille zu verschwinden.

Die Ursachen dieses traurigen Schicksals waren freilich teilweise politischer Natur, allein auch sachliche Umstände bewirkten das negative Resultat. Schon ganz kurze Zeit nach dem Erscheinen des Gesetzentwurfs wurde von seiten der praktischen Industrietreibenden die prinzipielle Einwendung erhoben, die öffentlichen Gewerbegerichte könnten die bestehenden und heranwachsenden privaten Schiedsgerichte verdrängen. Anfangs meinte man diese Gefahr abwehren zu können, wenn im Gesetz Bestimmungen aufgenommen würden, welche die privaten Schiedsgerichte als erste Instanz konstituierten, während die öffentlichen Gewerbegerichte als zweite Instanz über sie gestellt würden. Dieser Gedanke wurde jedoch bald als unpraktisch angesehen, und der Wunsch, der Reform von oben die rechte Lebenskraft zu verleihen durch Verbindung mit

der Entwicklung von unten, wurde bald aufgegeben. Indessen wurde im Herbst 1893 eine Gewerbenovelle vorgelegt, und diese beschäftigte sich mit der Bildung fachlicher Meisterorganisationen, welche verschiedenen sozialen Aufgaben obliegen sollten, unter anderem auch der, eine Schlichtung fachlicher Streitigkeiten herbeizuführen. Die Industrietreibenden meinten jetzt, die Frage wäre am leichtesten und natürlichsten gelöst, wenn man den in Uebereinstimmung mit dem Gewerbegesetz errichteten Schiedsgerichten die Autorisation des Staates verleihen würde.

Die anfangs ganz günstige Stimmung für den obengenannten Entwurf betr. öffentliche Gewerbegerichte hatte sich im Laufe von ein paar Jahren gänzlich geändert; der Beweis hierfür trat zutage, als die Repräsentanten der Industrie auf dem Reichstage im Jahre 1896 geradezu gegen die Förderung des Gesetzesvorschlags stimmten, „um nicht die von unten heranwachsende natürliche Entwicklung zu stören“.

Die Industrietreibenden knüpften also ihre Hoffnung einer zufriedenstellenden Lösung der Frage an die Möglichkeit, welche der Abschnitt der Gewerbenovelle über Innungen, Korporationen und Vereine in sich schloß. Die politischen Verhältnisse bewirkten indessen, daß etliche Jahre vergingen, bevor der Reichstag im Ernst anfang, sich mit der Revision der Gewerbegesetzgebung zu beschäftigen. Erst in der Session 1898—99 erschien ein Gutachten vom Landsting, und nach dem Inhalte desselben konnte man mit einigem Recht erwarten, daß in organischer Verbindung mit dem Gewerbegesetze eine Form zuwege gebracht würde, in welche sich die freiwilligen Organisationen einfügen und eine Grundlage für Institutionen zur Ausgleichung fachlicher Streitigkeiten bilden würden.

So verhielt sich die Sache vor einem Jahre. Inzwischen hat sich die Situation völlig geändert.

Die Gewerbenovelle wurde im Herbst 1899 wieder im Landsting eingebracht, und hier geschah unter anderen merkwürdigen Dingen auch dies, daß der ganze Abschnitt über Korporationen u. dgl. aus dem Vorschlage entfernt wurde, weil man es nun bedenklich fand, derartige Organisationen in Verbindung mit dem Gewerbegesetze zu fördern und zu regulieren. Nach der Entwicklung zu urteilen, welche diese Frage zur Zeit in Dänemark erreicht hatte, meinte man richtig zu handeln, wenn man ihre Lösung zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung machte.

Um diese so merkwürdige Wendung verstehen zu können,

muß man sich in Erinnerung rufen, wie die Verhältnisse im Laufe der Zeit sich draußen im praktischen Leben gestaltet hatten.

Das wesentlichste Hindernis, zu einem Resultat zu kommen, zeigte sich ursprünglich darin, daß es dem selbständigen Industrietreibenden — im Gegensatz zu den Arbeitern — an Organisation fehlte. Freilich sind die Handwerker- und Industrievereine älteren Datums in Dänemark, und gewiß existiert eine gemeinschaftliche Vertretung für die dänische Industrie und das dänische Handwerk, die auf eine mehr als zwanzigjährige Wirksamkeit zurückblicken kann. Teils aber waren die älteren Vereine der Industrietreibenden nicht fachliche, teils hat die Bewegung zu einem Zusammenschluß erst in späteren Jahren die große Masse der Industrietreibenden im ganzen Lande ergriffen. Die gemeinschaftliche Vertretung umfaßte 1886 73 Vereine mit 21000 Mitgliedern, 1892 126 Vereine mit 28000 Mitgliedern, 1899 aber 201 Vereine mit 40000 Mitgliedern. Diese Zahlen zeugen von dem starken Organisationsdrange, welcher den letzten 10 Jahren seinen Stempel aufgedrückt hat, aber erst von der Mitte der neunziger Jahre an eine praktische Wirkung zeitigte, indem man auf einen wirklichen fachlichen Zusammenschluß hinarbeitete. Der Gedanke eines solchen war schon viel früher entstanden, und man hoffte, daß der Organisationsgedanke von seiten des Staates unterstützt, und die Gesetzgebung Formen für die Organisationen darbieten würde. Als diese Erwartung aber fehlschlug, fing man resolut an, das Haus von unten aufzubauen. Die erwähnte gemeinschaftliche Vertretung für Industrie und Handwerk nahm 1896 die Sache in die Hand, und im Lauf von ein paar Jahren gelang es durch energische Agitation, eine Zentralorganisation aller fachlichen Meister und Fabrikantenvereine im Lande zu bilden. Dieser Zentralverein begann seine Wirksamkeit am 1. Januar 1899 unter dem Namen „Dänischer Meister- und Arbeitgeberverein“.

Ohne irgendwelche Aufmunterung von seiten der Gesetzgebung war diese Organisation vor sich gegangen. Der Endzweck des Zentralvereins war Sicherung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, und der Vorsitzende der gemeinschaftlichen Vertretung charakterisierte im Jahre 1898 deren Bedeutung durch folgende Worte: „Können wir die große einträchtige Organisation der Arbeitgeber durchführen, dann lösen wir zugleich auf freiwilligem Wege die Aufgabe, welche seinerzeit die Gesetzesvorschläge, betreffend Gewerbegerichte und Einigungskammern, sich zum Ziele

gesetzt haben, und hoffentlich wird dadurch die Aufgabe in einer besseren Weise gelöst, als ein Gesetz dies hätte können. Das Zusammenwirken der großen Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber wird ein System von Schiedsgerichten bilden, welche sich von unten entwickeln aus den praktischen Verhältnissen des Lebens, wie sie sich zwischen Arbeiter und Arbeitgeber gestalten, und man wird sicher dadurch sowohl nutzlosen unpraktischen Theorien entgegen, als auch jedem fremdländischen Beigeschmack.“

Zur Sicherung des Friedens — des sozialen Friedens — war diese große Assoziationsarbeit zuwege gebracht worden. Und wenige Monate später empfing sie die Feuertaufe in einem sozialen Kampfe von so umfassendem, langwierigem und heftigem Charakter, daß er in der Geschichte seinesgleichen sucht.¹⁾

Nach dem Abschluß des großen Lockouts liegt indessen die Frage der Arbeitsgerichte wesentlich anders als bisher.

Der Uebereinkunft zur Wiederaufnahme der Arbeit wurde folgende Bestimmung hinzugefügt: Bei der Ordnung praktischer Arbeitsverhältnisse darf von keiner Seite der Hauptorganisationen irgendwelche Bestimmung festgestellt oder gutgeheißen werden, welche gegen die Uebereinkunft streitet; und ferner: falls irgendeine der Hauptorganisationen meint, daß diese Regel übertreten ist, darf sie die Frage vor das Hof- und Stadtgericht in Kopenhagen bringen, bis sie an ein permanentes Schiedsgericht verwiesen werden kann, bei welchem dieselbe Zeugenpflicht gesetzlich festgestellt ist wie bei den übrigen Gerichten des Landes.

Diese Bestimmungen haben das Zustandekommen des Gesetzes vom 3. April 1900 über das Recht zu Zeugenvernehmungen für gewerbliche Schiedsgerichte veranlaßt.

Die zwei Hauptorganisationen „Der Meister- und Arbeitgeberverein“ und „Die zusammenwirkenden Fachverbände“ haben ein permanentes Schiedsgericht gebildet, welches aus 7 Mitgliedern be-

¹⁾ Der große Lockout im Sommer 1899 ruhte in 15 Wochen mit bleibender Schwere auf einem sehr bedeutenden Teil der Erwerbstätigkeit des Landes. In 13 Wochen waren ungefähr 35000 Arbeiter ausgesperrt, in den letzten 2 Wochen ungefähr 50000. Die ganze Anzahl verlorener Arbeitstage betrug ca. 3 $\frac{1}{3}$ Millionen. Die normale Arbeiterstärke der Industrie in Dänemark belief sich 1899 auf ca. 180000; diese 180000 Arbeiter würden zusammen in den 15 Lockout-Wochen normalerweise 16 $\frac{1}{3}$ Millionen Arbeitstage gearbeitet haben; der Verlust bei dieser Arbeitsstockung betrug also etwas über $\frac{1}{3}$ der normalen Arbeitskraft.

steht, von denen jeder Teil 3 Mitglieder gewählt hat, die nicht zu den Vorsitzenden der Organisationen gehören, und diese 6 Mitglieder haben dann wieder den Vorsitzenden gewählt. Unter der Voraussetzung, daß dieser in seiner Person die Erfordernisse besitzt, die ein gewöhnlicher Richter haben muß, verheißt das Gesetz nun diesem Schiedsgerichte eine Begünstigung, welche noch keiner anderen bestehenden privaten Institution im Lande zuteil wurde, nämlich das Recht der Zeugenvernehmung nach wesentlich gleichen Grundsätzen, wie sie für die übrigen Gerichtshöfe gelten. Die Hauptregeln lauten folgendermaßen.

Das Schiedsgericht, welches in Kopenhagen seinen Sitz haben muß, ist wie jedes Gericht befugt, jeden Zeugen zu verhören, der sich freiwillig einfindet, ohne in Betracht zu ziehen, wo der Zeuge wohnt. Die Pflicht, vor das Schiedsgericht als Zeuge zu erscheinen, haben dagegen nur die Bewohner von Kopenhagen und der angrenzenden Gerichtskreise. Sollte außerhalb dieser Grenze eine Zeugenvernehmung vorgenommen werden, so hat dies vor dem eigenen Gerichtshof des Betreffenden zu geschehen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet die Zeugenvernehmung und ist dafür verantwortlich, daß sie in gehöriger Weise geschieht. Hinsichtlich der abgegebenen Zeugenerklärung ist der Zeuge, was Strafen anlangt, ebenso gestellt, als wäre die Erklärung vor einem ständigen Gerichtshof abgegeben worden.

Auf eine ganz eigentümliche Weise hat die Gesetzgebung hier die Sache angefaßt. Ohne sich damit abzugeben, Regeln für die Bildung des Schiedsgerichtes festzustellen, oder auf die Wahl des Gerichtsvorsitzenden Einfluß üben zu wollen, ohne danach zu fragen, unter welchen Formen das Gericht wirken wird, giebt die Staatsmacht einer solchen ganz privaten Institution eine weitgreifende Befugnis, die sonst ausschließlich den Gerichten des Staates vorbehalten ist.¹⁾

Das neue Prinzip, das man hier befolgt hat, ist jedoch nur auf einem sehr engen Gebiete angewendet worden, nämlich zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Zentralvereinen der

¹⁾ Man bemerke hier, daß während der Verhandlungen wegen einer Revision des geltenden Fabrikgesetzes die Frage erörtert wurde, ob nicht die oberste Leitung der Gewerbeaufsicht einem Arbeitsrate anvertraut werden müßte, den die zwei großen Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter zu schaffen das Recht erhalten sollten.

Arbeitgeber und Arbeiter. Schiedsgerichte, die nur für ein einzelnes Fach gelten, können also nicht das Recht erlangen, Zeugen zu vernehmen, und dasselbe gilt für lokale Gewerbegerichte, wenn solche künftighin in verschiedenen Teilen des Landes errichtet werden sollten. Praktisch findet das Gesetz jedenfalls augenblicklich nur Anwendung für das Schiedsgericht, welches vom Arbeitgeberverein und den zusammenwirkenden Fachverbänden gebildet ist zur Austragung von Streitigkeiten zwischen diesen zwei Zentralvereinen.

Durch das Gesetz vom 3. April 1900 hat der Staat den zwei Zentralvereinen eine Art indirekter Anerkennung erteilt, welche ihre große prinzipielle Bedeutung hat. Dieses kleine Gesetz von 4 Paragraphen, dessen Inhalt vielleicht nur von einem engen Kreis von juristisch und sozial interessierten Personen gehörig beachtet wurde, ist ein wesentlicher Behelf zur Erreichung friedlicher sozialer Zustände in Dänemark. Während der Behandlung des Gesetzes im Reichstag hielt man mit größter Sorgfalt alle Nebenfragen fern, ebenso jede Betrachtung über die ferneren Konsequenzen des Gesetzes. Man that dies nach dem ausdrücklichen Wunsche der zwei Zentralvereine, und man handelte sicher klug, als man diesem Wunsche Folge leistete. Es ist aber kaum ohne starke Resignation geschehen, denn mit Nachdruck drängt sich die Frage auf, wie die begonnene Arbeit weiter geführt werden soll.

Man befindet sich jetzt wesentlich anderen Voraussetzungen gegenüber wie vor sieben Jahren, als der Gesetzesvorschlag über Gewerbegerichte zum ersten Mal im Reichstag vorgebracht wurde. In den vergangenen Jahren ist der Organisationsprozess innerhalb des Kreises der Arbeitgeber und Arbeiter vollzogen worden, und die Assoziationen haben durch eigene Kraft eine Stärke erhalten, von der damals niemand träumte.¹⁾ Die indirekte Sanktion, welche sie jüngst von seiten des Staates erhalten haben, legt ihnen sehr umfassende Verpflichtungen auf, deren Erfüllung vermutlich bedeutsame, über den unmittelbaren Zweck des Gesetzes hinausgehende sozialpolitische Folgen in sich schliessen dürfte.

¹⁾ Die Arbeiterorganisationen zählen ca. 100 000 Mitglieder oder ca. 80 Prozent sämtlicher erwachsenen Industriearbeiter.

MISZELLEN.

Die Ergebnisse der schweizerischen Wohnungenquäten.

Von

DR. EMIL HOFMANN.

Nationalrat in Frauenfeld.

Dem gegen das Ende der achtziger Jahre in der Schweiz erwachten Eifer zur Erforschung und Verbesserung städtischer Wohnungsverhältnisse liegen andere Motive zu Grunde als seinem Vorgänger in früheren Jahren. Typhus, Cholera und andere epidemische Krankheiten, welche entweder ausgebrochen oder in bedrohliche Nähe gerückt waren, gaben mehrmals das Signal zu Wohnungserhebungen oder doch Wohnungsinspektionen. War die Gefahr vorüber, begann auch der auf diesem Gebiete entbrannte Eifer sofort zu erkalten. Die Berichte wurden um so kursorischer und die polizeilichen und gesetzlichen Mafsnahmen um so zahmer und milder, je rascher die Gefahr vorüber gezogen war.¹⁾ Später sind die genannten Motive in den Hintergrund gekommen. An Stelle der Gelegenheitsenquäten sind die Enquäten „langer Dauer“ getreten, um einen Ausdruck des Bearbeiters der Lausanner Wohnungserhebung zu gebrauchen. Sie wollen nicht blofs dem Augenblicke dienen, sondern sollen eine feste Grundlage für die Wohnungsgesetzgebung etc. der Zukunft bilden. Die Ursachen, welche die Wohnungserhebungen dieser Art veranlafsten, liegen in der Wohnungsnot der arbeitenden Klassen und den damit verbundenen hygienischen und moralischen Mifsständen sowie in dem üppig sich entfaltenden Grund- und Bauwucher, dessen krasse Auswüchse ungeschminkt an die Oeffentlichkeit traten. Der Ausgangspunkt dieser Wohnungserhebungen ist darum auch meistens bei der

¹⁾ Vgl. hierzu: Enquête sur les conditions du logement. Année 1894. Memoire présenté à la municipalité de Lausanne par André Schnetzler avocat, Privatdocent à l'Université de Lausanne. Lausanne (Imprimerie Lucien Vingent) 1896. p. 10 ff.

Arbeiterschaft oder deren Vertretern in den kommunalen Behörden zu suchen. In Basel wurde die Wohnungserhebung durch einen sozialdemokratischen Abgeordneten in Form eines Antrags im Großen Rate veranlaßt. In Lausanne hat die Thatsache, daß die Arbeiterschaft diese Frage auf ihr Programm genommen, die Vornahme der Erhebung zum mindesten begünstigt und beschleunigt. In Bern ist dasselbe noch ausdrücklicher geschehen, indem dort die öffentliche Meinung immer energischer die Untersuchung der Wohnungsverhältnisse forderte, welche vom Gemeinderate entgegen dem Antrag der Polizeidirektion und Sanitätskommission auf die lange Bank geschoben werden wollte. In Aarau machte die Arbeiterunion durch Zuschrift vom 15. Mai 1896 die Anregung „es möchte durch die städtische Behörde eine Wohnungsquäte veranstaltet und zu diesem Behuf Erhebungen über die Wohnungen der Gemeinde und insbesondere darüber gemacht werden, ob und in wie weit solche den hygieinischen Anforderungen, dem Bedürfnis von Licht und Raum etc. entsprechen, wobei es sich auch empfehlen dürfte, konstatieren zu lassen, ob nicht bei vielen Wohnungen ein Mißverhältnis zwischen den Mietzinsen und der Qualität der Wohnräume bestehe.“¹⁾ In Solothurn gelangte der Grütliverein an den Einwohnergemeinderat mit dem Gesuch um Vornahme einer Wohnungsquäte.

In Luzern gab den ersten Anstoß zur Wohnungserhebung, die von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft versuchte Durchführung einer Erhebung über die Wohnverhältnisse der unbemittelten Klassen.²⁾

Die erwähnte Erhebung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, welche die Kommission für Hygiene im Jahre 1895 begann, hat noch ein schlimmeres Schicksal erfahren, als wir derselben voraussagten.³⁾ Wir zweifelten von Anfang an Erfolge dieser Untersuchung und glaubten nicht, daß dieselbe die gemeinnützige Gesellschaft in die Lage versetzen werde, ihre Mithilfe auf dem Gebiete der Wohnungsfrage anzubieten. Doch hofften wir, daß wenigstens das eingegangene Material richtig bewertet werde. Leider ist nicht einmal das geschehen. Fabrikinspektor Dr. Schuler hatte keine Zeit, das sehr lückenhafte aber zum Teil recht interessante Material, welches der von ihm geleiteten Kommission für Hygiene zugegangen war, selber zu verarbeiten. Er leitete dasselbe an die Gesellschaft mit dem Bemerken weiter, daß daraus kein Bild für

¹⁾ Rechenschaftsbericht des Gemeinderates über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Aarau für 1896. Aarau (Buchdruckerei von H. R. Sauerländer u. Cie.) 1897. S. 13.

²⁾ Die Wohnungsquäte in der Stadt Luzern vom 10. Mai bis 3. Juli 1897. Im Auftrage des Stadtrates bearbeitet von Heinrich Pietzcker. Luzern (Buchdruckerei H. Keller) 1898. S. 1.

³⁾ Die Wohnungsquäten in der Schweiz. Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. Berlin 1896. S. 610.

die ganze Schweiz sondern nur recht wertvolle Einzelbilder zu gewinnen seien. Wahrscheinlich hat man aber auch auf die Gewinnung dieser Einzelbilder verzichtet. Wenigstens ist seitdem nie mehr etwas über diese Erhebung in die Öffentlichkeit gedrungen.

Als Ersatz für diese Wohnungserhebung, welche eine möglichst gründliche Kenntnis aller auf dem Gebiete des Wohnungswesens in Frage kommenden Verhältnisse im ganzen Schweizerland sich als Ziel gesetzt hat, sowie als willkommene Ergänzung zu den wirklich durchgeführten Wohnungsenquêtes, kann eine Erhebung der eidgenössischen Fabrikinspektoren¹⁾ und eine solche des Sekretärs des schweizerischen Gewerbevereins²⁾ betrachtet werden.

Die Anlage der genannten städtischen Erhebungen ist ohne Ausnahme wesentlich von der Baseler Wohnungsenquête beeinflusst worden. Die dortigen Erhebungsformulare dienten durchweg zum Muster, das an einigen Orten ergänzt und erweitert, an anderen noch wesentlich beschnitten wurde.

Die Aufarbeitung des Materials wurde meistens durch städtische Beamte, die wissenschaftliche Darstellung desselben durch Fachleute besorgt. Dies mochte da ohne besonders schlimme Folgen bleiben, wo der zur wissenschaftlichen Darstellung berufene Fachmann die Aufarbeitung zu leiten und zu überwachen in der Lage war. Wurde aber demselben das technisch aufgearbeitete Material ohne weiteres zugestellt, so mußte er sich um so mehr gebunden und beengt fühlen, wenn er, wie in den allermeisten Fällen, der Anlage der Erhebung völlig ferngestanden war. Einzig Bern und Zürich machen hievon eine Ausnahme. Dort wurde die Aufarbeitung des Materials unter Leitung des Bearbeiters der Wohnungserhebung ausgeführt, hier war Anlage und Bearbeitung der Enquête dem städtischen statistischen Bureau als Aufgabe überwiesen.

Nicht zuletzt infolge dieser Zersplitterung hat die Vollendung dieser Erhebungen länger auf sich warten lassen, als nach den Erfahrungen von Baselstadt vorgesehen war. Dort waren von der Vornahme der Erhebung bis zur Publikation der Bearbeitung ungefähr zwei Jahre verstrichen. In Lausanne genügte ebenfalls eine zweijährige Frist hierfür. Luzern, welches wie Lausanne Erhebung samt Bearbeitung ziemlich ängstlich dem Basler Vorbild anzupassen bestrebt war, kam damit noch

¹⁾ Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz. Nach den Erhebungen der eidgenössischen Fabrikinspektoren bearbeitet von Dr. F. Schuler, Inspektor, Dr. H. Wegmann, Adjunkt, Ingenieur W. Wilhelm, Assistent. Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 1896 S. 223 ff.

²⁾ Statistik über die Bauthätigkeit in den schweizerischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Dezennium 1889—1898. Neunzehnter Jahresbericht des schweizerischen Gewerbevereins. Bern (Buchdruckerei Bächler u. Co.) 1899 S. 41 ff.

in kürzerer Zeit zu Ende. Bern benötigte etwas mehr als 3 Jahre, bis die umfangreiche Publikation seiner Wohnungserhebung¹⁾ erscheinen konnte und darf der Vorwurf gegen Behörden und Presse nicht erhoben werden, irgend ein Mittel unversucht gelassen zu haben, den Bearbeiter zum Eilmarsch zu nötigen.

Zürich, welches seine Wohnungserhebung in der Zeit vom 15. Oktober bis 21. November 1896 unternahm, während die anderen Städte die Aufnahme mehr in die Zeit gegen den Frühling verlegten, hat bei der Veröffentlichung der Wohnungs- und Grundstückserhebung den Weg eingeschlagen, die Ergebnisse unmittelbar nach ihrer Fertigstellung abschnittsweise, zunächst ohne erläuternden Text der Öffentlichkeit mitzuteilen.²⁾ Winterthur, welches die Wohnungsuntersuchung im März 1896 und St. Gallen³⁾, welche dieselbe im April 1897 vornahm, haben bis jetzt nur vorläufige Ergebnisse publiziert. Doch ist die Verarbeitung des Zahlenmaterials an beiden Orten dem Bearbeiter der Berner Wohnungserhebung übertragen worden und steht die Vollendung beider Enquêtes wohl bald in Aussicht. Wenigstens meldet der jüngste Bericht der Gesundheitskommission der Stadt St. Gallen, „dafs die Verarbeitung des gesammelten Zahlenmaterials der Wohnungs-enquête ihren ungestörten Fortgang nehme und unter Leitung des Statistikers Carl Landolt aus Bern unter Aufsicht der Polizeidirektion durch Dr. Hans Meyer und einen Polizeigehülfen bereits bis zur Aufstellung der statistischen Tabellen vorgeschritten sei“. In Winterthur läfst der endgültige Abschluss der Arbeit wohl noch etwas länger auf sich warten, weil der anfänglich mit der Bearbeitung Betraute, sich als unfähig erwies und durch den eben genannten Statistiker ersetzt werden mußte, nachdem die Arbeit mehrere Jahre sozusagen auf dem gleichen Flecke stehen geblieben war.⁴⁾ Aarau hat die Ergebnisse seiner Wohnungserhebung zusammengestellt und das Material dem mit Arbeit mancherlei Art belasteten Kantonsstatistiker am 28. Mai 1897 mit dem Ersuchen übermittelt, die wesentlichen Ergebnisse in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu

¹⁾ Die Wohnungserhebung in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. Im Auftrage der städtischen Behörden bearbeitet von Carl Landolt. Bern Druck u. Kommissionsverlag von Neukomm u. Zimmermann) 1899. LV u. 712 Seiten.

²⁾ Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich im Oktober, November 1896. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 1. August 1898. VIII u. 24 Seiten. — Nr. 2. Juli 1899. IV u. 88 Seiten. Nr. 3. 3. April 1900, III u. 40 Seiten.

³⁾ Berichte u. Jahresrechnungen der politischen Gemeinde St. Gallen vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898. St. Gallen (Buchdruckerei Victor Schmid) 1898. S. 17.

⁴⁾ Geschäftsberichte der Verwaltungsbehörden der Stadt Winterthur vom Jahre 1897. Winterthur (Buchdruckerei Geschwister Ziegler) 1898. S. 149.

bringen.¹⁾ Dieser Wunsch wird um so länger unerfüllt bleiben, als die seiner Zeit von der Polizei durchgeführte Erhebung ziemlich mangelhaft und mit zahlreichen Irrtümern behaftet sein soll.

Freiburg, welches mit seiner im November 1898 begonnenen und in zwei Quartieren durchgeführten Wohnungsenquête mehr praktische Zwecke verfolgte, hat auf eine Veröffentlichung der „Rapporte“ verzichtet. Es begnügte sich damit, daß die Inspektoren ihre Beobachtungen über sanitarische Zustände etc. der Wohnungspolizei mitteilten und mit oder ohne Verfügung derselben für Abhilfe sorgten.

Solothurn ist mit der Bearbeitung seiner Wohnungsenquête ebenfalls noch nicht zu Ende gekommen und scheint dieselbe noch geraume Zeit in Anspruch zu nehmen.²⁾

Die Kosten dieser Erhebungen haben das gemeinsam, daß sie die vorausgesehenen Beträge meist in erklecklichem Maße überschritten. An dieser Ueberschreitung der budgetierten Summen trägt wohl der Umstand die Hauptschuld, daß die eigentümlichen Verhältnisse der Basler Wohnungsenquête und deren unvollständig wiedergegebene Kostennote zu wenig gewürdigt wurden. Nach Bücher beliefen sich die Erhebungskosten in Basel auf 6087,25 Frs. und die Herstellungskosten des schwarzen Buchs auf 374 Frs., während „die gesamten Kosten der statistischen Aufbereitung (Vorarbeiten, Tabellierung und gröbere kalkulatorische Arbeiten zusammen) 4542,75 Frs. betragen.

Nach dem Berichte des Regierungsrates³⁾ setzen sich die 16208,75 Frs. betragenden Kosten der Wohnungsenquête in Basel folgendermaßen zusammen:

Kosten der statistischen Bearbeitung . .	5300 Frs. — Cts.
Kosten der Bearbeitung durch Hilfskräfte	4500 „ — „
Für kleinere Auslagen des Herrn Bücher	242 „ 75 „
Druckkosten	2166 „ — „
Honorar des Verfassers	4000 „ — „

In Luzern überschritten schon die Kosten der Wohnungsaufnahme den budgetierten Kredit von 6000 Frs. um 601,8 Frs. und erforderte die gesamte Erhebung 18551,45 Frs. Die Lausanner Enquête, für welche ursprünglich ein Kredit von 5000 Frs. bewilligt worden war, hatte schon Ende 1894 einen Betrag von 13523 Frs. erfordert, obwohl die statis-

¹⁾ Rechenschaftsbericht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung der Stadt Aarau für 1897. Aarau (Buchdruckerei v. H. R. Sauerländer u. Cie.) 1898 S. 15 f.

²⁾ Mitteilung des Stadtschreibers von Solothurn.

³⁾ 57. Verwaltungsbericht des Regierungsrates u. 44. Bericht des Appellationsgerichts über die Justizverwaltung vom Jahre 1897 an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt. VIII. S. 37.

tischen Arbeiten erst im August 1895 vollendet wurden. Die Zürcher Erhebung hat Ende des vorigen Jahres den bewilligten Kredit von 30 000 Frs. bereits um 15 000 Frs. überschritten. Die Kosten der Berner Wohnungs-enquête stellen sich nach Abschluß sämtlicher Arbeiten wie folgt:

Gewinnung des statistischen Materials (Erhebung)	5760 Frs. — Cts.	
Bearbeitung:		
Für Besoldungen	25 012 Frs. 10 Cts.	
„ Bureauausgaben	656 „ 85 „	
„ Druckerarbeiten	1014 „ 45 „	
	<hr/>	26 683 Frs. 40 Cts.
Publikation:		
Für den Druck des Werkes	11 520 Frs. — Cts.	
„ die Pläne	1208 „ 65 „	
„ Buchbinderarbeiten	632 „ 50 „	
	<hr/>	13 361 Frs. 15 Cts.
Total der Kosten für die Wohnungs-enquête	45 804 Frs. 55 Cts.	

Die Kosten der Erhebungen betragen per Wohnhaus in:

Luzern	4,14 Frs.
Basel	1,65 „
Bern	1,4 „

Als Ursache dieser Differenz mag angeführt werden, daß Luzern bei der Wohnungsaufnahme etwas zu kompliziert verfahren ist, wie übrigens schon aus der Zeit, welche hierfür gebraucht wurde, hervorgehen dürfte. Die Durchführung der Enquêtes dauerte in:

	Häuser	Wohnungen
Basel vom 1.—21. Februar 1889	und erstreckte sich auf 3618	u. 13 377
Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896	„ „ „ „ 3394	„ 10 679
Lausanne vom 7. März bis 3. April 1894	„ „ „ „ 1991	„ 7319
Luzern vom 12. Mai bis 3. Juli 1897	„ „ „ „ 1586	„ 4638
Zürich „ 15. Okt. bis 21. Nov. 1896	„ „ „ „ 8692	„ 29 037
Winterthur ¹⁾ vom 9.—26. März 1896	„ „ „ „ 1745	„ 4345
St. Gallen ²⁾ vom 31. März bis 30. April 1897	„ „ „ „ 2272	„ 6871

Wesentlich anders gestaltet sich das Bild, wenn man die Gesamt-

¹⁾ Geschäftsberichte der Verwaltungsbehörden der Stadt Winterthur vom Jahre 1896. Winterthur 1897. S. 98.

²⁾ Bericht u. Jahresrechnungen der politischen Gemeinde St. Gallen vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898. St. Gallen 1898. S. 17.

kosten dieser Wohnungsquëten ins Auge fafst. Dieselben betragen per Haus in:

Bern	13,23 Frs.
Luzern	11,64 „
Basel	4,41 „

Der niedrige Betrag, welcher in Basel für die Wohnungsquëte aufgewendet werden mußte, erklärt sich vor allem daraus, daß eine Anzahl Arbeiten durch Studenten ausgeführt wurde, welche etwas niedriger entlohnt werden konnten als Arbeiter, die auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind. Dazu kommt in zweiter Linie der Umstand, daß der Bearbeiter der Enquëte zugleich als Professor an der Basler Hochschule lehrte, während in Bern ein Statistiker und in Luzern ein Kavallerieoffizier der Bearbeitung der Enquëte sozusagen berufsmäßig ihre ganze Zeit zu widmen hatten. Ferner darf nicht vergessen werden, daß in Basel die Nähe der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 die Arbeit etwas erleichterte und die der Wohnungsquëte unterworfenen Häuser an sich nicht einen Gegenstand der Aufnahme bildeten. Ebenso muß darauf hingewiesen werden, daß namentlich in Bern die Bearbeitung eine viel einläßlichere gewesen ist als in Basel, was sich unter anderem schon rein äußerlich aus dem ungefähr doppelt so großen Umfang der Berner Veröffentlichung der Wohnungsquëte ergibt, während die Lausanner und Luzerner Erhebung auch in dieser Beziehung hinter ihrem Basler Vorbild etwas zurückgeblieben sind.

Diese Verschiedenheit in der Durchdringung des Urmaterials, sowie die ungleichartige Beschaffenheit des letzteren selbst setzen einer vergleichenden Zusammenstellung der Ergebnisse der schweizerischen Wohnungsquëten und einer kritischen Würdigung der Methode und des praktischen Erfolges derselben Schwierigkeiten und gewisse Schranken entgegen. Zudem möchte man versucht sein, die Verallgemeinerung des aus einer solchen Vergleichung gewonnenen Bildes für unzulässig zu halten wegen des allzugeringsen Umfanges des Vergleichsmaterials. Man möchte fragen, was bedeutet die Zahl der durch die Wohnungsquëten untersuchten Häuser gegenüber der schweizerischen Gesamtzahl derselben?

Wurden ja im Jahre 1888 400 121 bewohnte Wohnhäuser mit im ganzen 637 835 Haushaltungen und 2 917 754 Einwohnern gezählt.¹⁾ Die Wohnungsquëten aber beziehen sich auf:

¹⁾ Schweizerische Statistik. 84. Lieferung. Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888. I. Bd. Zahl der Häuser, der Haushaltungen, der Gesamtbevölkerung, letztere unterschieden nach den Heimatsverhältnissen, dem Geburtsort, nach der Konfession und der Muttersprache. Vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern. Art. Institut Orell Füssli in Zürich. 1892. S. 39.

	Häuser	Haushaltungen	Einwohner
in Basel	3618	—	58 607
„ Lausanne	2511	—	36 834
„ Luzern	1315	—	23 098
„ Bern	3551	—	52 492
„ Zürich	8692	—	138 402
„ St. Gallen	2272	—	30 520
„ Winterthur	1745	—	20 871
„ Aarau	778	—	7273

Dazu kommen die untersuchten 2026 Fabrikwohnhäuser, wovon aber ungefähr die Hälfte schon in den genannten Wohnungs-enquêtes mit einbezogen sein dürfte und die von der Statistik des schweizerischen Gewerbevereinssekretärs berührten Städte ohne Wohnungs-enquêtes:

	mit Häusern	Einwohnern
Genf	10 500	112 750
La Chaux-de-Fonds	1826	32 053
Neuchâtel	1532	20 177
Biel	1350	19 927
Fribourg	1185	16 500
Herisau	1504	15 326
Schaffhausen	1388	13 021
Le Locle	821	12 532

Gewiss ist diese Zahl gering im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wohnhäuser in der Schweiz. Allein, wenn man die Städte allein ins Auge faßt, so dürfte man wenigstens genügend Anhaltspunkte zur Kennzeichnung der städtischen Wohnungsverhältnisse in der Schweiz besitzen, die im nachstehenden hinsichtlich der allgemeinen Wohnungsdichtigkeit, der Wohnungsmängel, der Eigentumsverhältnisse, der Mietpreise, der baulichen und populationistischen Entwicklung sowie der Folgen der Wohnungs-enquêtes untersucht werden sollen.

I. Die Wohnungsdichtigkeit.

Die Behausungsziffer betrug

in Lausanne	18,4 Proz.
„ Luzern	17,5 „
„ Zürich	15 „
„ Bern	14,9 „
„ Basel	13,6 „
„ St. Gallen	13,4 „
„ Winterthur	11,9 „
„ Aarau	9,3 „

Selbstverständlich wird diese Behausungsziffer wesentlich davon beeinflusst, ob alle zum normalen Bewohnen bestimmten Wohnhäuser und die in ihnen wohnenden Bewohner inbetracht gezogen oder ob blofs die normal und vollständig bewohnten Wohnhäuser mit der Zahl ihrer Bewohner berücksichtigt werden.

Die Berner Wohnungsenquête hält dafür, dafs zur Feststellung der thatsächlichen Wohnungsdichtigkeit das letztere Verfahren das allein richtige sei. Bücher hat die unbewohnten Häuser weggelassen und zwischen normal und anormal bewohnten Gebäuden, d. h. Privathäusern und Anstaltsgebäuden einen Unterschied gemacht. Die Luzerner Erhebung scheidet 271 Gebäude oder 17 Proz. aller aufgenommenen Gebäude für die eigentliche statistische Berechnung aus, weil diese entweder leer stehen oder teils Geschäftsgebäude teils öffentliche Gebäude sind, welche nicht als eigentliche Wohnhäuser sich qualifizieren. Die Folgen dieser ungleichartigen Auffassung und Behandlung zeigen sich unter anderem darin, dafs z. B. in Basel die Behausungsziffer 13,6, wenn die Anstaltsgebäude mit einbezogen sind, und 13,3 beträgt, wenn blofs die bewohnten Privathäuser inbetracht gezogen werden. In Bern macht sich diese Differenz ganz in derselben Weise bemerkbar. Die normal und vollständig bewohnten und vollständig untersuchten Wohnhäuser zeigen eine durchschnittliche Bewohnung von 15,2 Personen, während die untersuchten Wohnhäuser überhaupt eine Behausungsziffer von 14,9 Bewohnern aufweisen.

Noch deutlicher treten die Folgen verschiedener Auffassung zu Tage, wenn man die Ergebnisse der Statistik des Sekretärs des schweizerischen Gewerbevereins mit denjenigen der Wohnungsenquête ins Auge fafst, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

	Behausungsziffer nach der Wohnungsenquête	Behausungsziffer nach der Statistik des Gewerbevereins
Zürich	15	16,8
Basel	13,3	12,6
Genf	—	10,7
Bern	14,9	12,8
Lausanne	14,6	13,2
St. Gallen	13,4	16
La Chaux de Fonds	—	17,3
Luzern	17,5	13,1
Winterthur	11,9	11,6
Neuchâtel	—	12,7
Biel	—	14,7
Freiburg	—	13,6
Herisau	—	10,2
Schaffhausen	—	9,2
Le Locle	—	14,4

Allerdings liegt bei diesen Zahlen die Versuchung nahe, die Reduktion der Behausungsziffer auf die zwischen dem Zeitpunkt der Wohnungs-enquête und demjenigen der Statistik des Gewerbevereins ausgeführten Neubauten und Häusererweiterungen zurückzuführen. Allein selbst in Luzern, wo diese Differenz am grössten ist, hat die Bauhätigkeit lange nicht ein so rasches Tempo eingenommen, dafs dadurch die Reduktion der Behausungsziffer nur einigermafsen motiviert werden könnte.

Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, lassen die Behausungsziffern von Chaux de Fonds mit 17,3, von Biel mit 14,7 und von Locle mit 14,4 darauf schliessen, dafs dort die Wohnungsverhältnisse zum mindesten die Vornahme einer Wohnungserhebung vollauf rechtfertigten. Dieselbe Forderung ergibt sich auch aus der Thatsache, dafs an den genannten Orten in dem Zeitraume von 1889—1898 die prozentuale Vermehrung der Wohnhäuser mit derjenigen der Bevölkerung sozusagen ziemlich gleichmäfsig Schritt gehalten hat, während in Bern, Basel und Luzern die prozentuale Vermehrung der Wohnhäuser diejenige der Bevölkerung weit übertroffen hat. Die durchschnittliche Zunahme der Wohnhäuser der genannten 15 Ortschaften im erwähnten Zeitraum beträgt 32,3 Proz., diejenige der Wohnbevölkerung 32,9 Proz. Diesem Durchschnitt steht Lausanne mit einer Vermehrung der Wohnhäuser um 33,6 Proz. und einer Bevölkerungszunahme um 31,3 Proz. am nächsten. Welche Gegensätze treten in dieser Reihe zu Tage. Bern erstellte 51,5 Proz. Wohnhäuser mehr für nur 19,4 Proz. Wohnbevölkerungszunahme. In Herisau entspricht einer Wohnbevölkerungszunahme von 18,5 Proz. eine Häuservermehrung von 1,5 Proz. Und dennoch ist die durchschnittliche Behausungsdichtigkeit in Bern noch bedeutend gröfser als in Herisau.

Uebrigens vermag die Behausungsziffer kaum ein richtiges Bild von der Bevölkerungsdichtigkeit in den Wohnhäusern zu geben. Dies wird erst ein Vergleich der Behausungsziffer der Wohnhäuser mit ihrer absoluten Wohnungsgröfse thun. Wir verzichten darum auf die Darstellung der Behausungsziffer nach Eigentümer-, Miet- und Freiwohnungshäusern und beschränken uns auf die Bemerkung, dafs im allgemeinen unsere gröfseren Schweizerstädte die Behausungszifferverhältnisse der mittel-deutschen Städte aufweisen. Ebenso verzichten wir darauf, die Zahl der Bewohner auf die Zahl der Wohnungen oder die Zahl der Zimmer zurückzubeziehen und wenden uns der Ermittlung des kubischen Inhalts der eigentlichen Wohnräume und der Berechnung des Anteils am Luft-raum zu, welcher auf den Kopf entfällt.

Erschwert wird die Vergleichung dadurch, dafs Basel alle Einfamilienhäuser weggelassen hat und der Kubikraum der Küchen aufser Betracht fiel. Unter dieser Einschränkung beträgt der durchschnittliche Raumgehalt aller Wohnungen in:

Luzern	183 cbm
Bern	164 „
Zürich	164 „
Basel	127 „

In den Mietwohnungen ist der Raungehalt bedeutend geringer. Derselbe beträgt in Basel 106 cbm, in Bern 147 cbm und in Luzern 164 cbm. Die Berner Erhebung geht noch weiter. Sie kombiniert den Raungehalt der Wohnungen mit Einschluss der Küchen mit der sozialen Gruppenzugehörigkeit. Die kleinsten Wohnungen haben die Bauarbeiter und die Arbeiter in Verkehrsanstalten. Ihre Wohnungen sind durchschnittlich 81 cbm bzw. 90 cbm groß. Die größten Wohnungen treffen wir bei Bierbauern und Großgewerbemeistern, Großhändlern und Bankiers u. dgl., Fürsprechern, Aerzten, Ingenieuren, Notaren. Ihre Wohnungen enthalten durchschnittlich 523 bzw. 408 bzw. 392 cbm. Der durchschnittliche Kubikraum der Wohnungen der mittleren sozialen Schicht ist genau noch einmal so groß als derjenige der Wohnungen der unteren sozialen Schicht. Die Wohnungen der oberen sozialen Schicht sind etwa um ein Viertel größer als diejenigen der mittleren und beinahe um Dreifache größer als diejenigen der unteren sozialen Schicht.

Auf einen Bewohner entfallen durchschnittlich in:

Lausanne	37,4 cbm	Luftraum
Bern	36	„ „
Zürich ¹⁾	33,2	„ „

Luzern weist denselben Luftraum auf wie Bern bei den Eigentümerwohnungen, während derselbe bei den Mietwohnungen 33 cbm beträgt. Diese nicht gerade glänzenden Verhältnisse modifizieren sich natürlich innerhalb der einzelnen sozialen Gruppen und Schichten so wesentlich, dass das Bild unvollständig wäre, wenn dasselbe nicht durch einen Hinweis hierauf ergänzt würde. So kommen in Bern in 2203 Wohnungen zu einem Zimmer mit 6326 Bewohnern durchschnittlich 14 cbm Luftraum und in 2803 Wohnungen zu zwei Zimmern mit 12041 Bewohnern durchschnittlich 18 cbm Luftraum. In Luzern trifft es in 1,8 Proz. der Wohnungen auf den Kopf bloß 1—10 cbm Luftraum, in 11,4 Proz. 11—20 cbm. In Basel trifft das erste Verhältnis sogar bei 5,5 Proz. der Wohnungen und das letztere bei 30,5 Proz. zu. In Zürich trifft es in 2,7 Proz. der Mietwohnungen mit 4220 Bewohnern 4—10 cbm Luftraum und in 27,3 Proz. mit 36924 Bewohnern 10—20 cbm. Nach der Erhebung des Fabrikinspektorats scheinen die Verhältnisse in den Fabrikhäusern ungefähr ähnlich zu sein. 2,16 Wohnungen gewähren pro Kopf einen Gesamt-Kubikraum von 4—10 cbm, und 34,6 Proz. einen solchen von 10—20 cbm.

¹⁾ Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- u. Grundstückserhebung in der Stadt Zürich. Herausgegeben v. Statistischem Amt der Stadt Zürich. Juli 1899. S. 54.

II. Wohnungsmängel.

Neben dem zu geringen Luftraum bestehen noch eine ganze Anzahl von Wohnungsmängeln. Hierzu gehört vor allem das Fehlen einer Küche für eine selbständige Haushaltung oder die Benutzung einer solchen durch mehrere Haushaltungen. Mit vollem Recht bemerkt Fabrikinspektor Dr. Schuler hierüber folgendes:

„Wir verlangen für jede Wohnung nicht nur eine Küche überhaupt zur Benutzung, sondern eine eigene Küche. Es giebt wohl wenig Arbeiterfrauen, die unsere Forderung nicht unterstützen. Die Küche ist ein Raum, dessen Geheimnisse man nicht gern einem Fremden anvertraut. Wollen ja unzählige Fabrikarbeiter nicht einmal im gemeinsamen Esszimmer ihr mitgebrachtes oder zugetragenes Essen verzehren; „niemand braucht zu wissen, was wir essen, wie wir leben“. Aber die Küche ist auch ein Reich, das nur eine Herrscherin haben sollte; tausend Kleinigkeiten lassen den Krieg entbrennen, wenn zwei im Regiment sich teilen sollen. Das Feuer aber, das von der Küche ausgeht, von den Köchinnen entzündet wird, ergreift rasch das ganze Haus, beide Familien. Eine Wohnung mit gemeinsamer Küche ist selten oder nie ein behagliches Heim.“

Deshalb haben die meisten Wohnungserhebungen auch nach dieser Seite hin mit mehr oder weniger Geschick Aufschluss zu geben versucht. Beistehende Tabelle soll über diese Verhältnisse Aufschluss geben. Es waren Wohnungen

in Aarau	ohne Küche	mit gemeinsamer Küche
	4,4 Proz.	
„ Basel	9,8 Proz.	5 Proz.
„ Bern	5,1 „	1,6 „
„ Luzern	2,4 „	4,9 „
„ Zürich	2,26 „	1,9 „
„ den Fabrikhäusern	0,2 „	4,1 „

Leider findet sich derjenige enttäuscht, welcher annimmt, es gebe in den neueren Häusern keine Wohnungen mehr ohne Küchen oder mit gemeinschaftlichen Küchen. Wenigstens deutet die Basler Erhebung dies durch folgende Worte an: „Angesichts der Uebelstände dieser improvisierten Küchen richtet man suchend den Blick nach den neuen Häusern, welche der Vermehrung der Küchen Widerstand entgegenzusetzen. Aber wenn nur dieser Widerstand auch ein Hindernis abgäbe für die Vermehrung der Wohnungen.“ Die Berner Wohnungsenquête ist dem Zusammenhang dieser Verhältnisse mit dem Alter der Häuser noch näher auf die Spur gerückt und hat gefunden, daß es gerade in den neuesten Häusern, neben denjenigen, die in den sechziger und siebziger Jahren erbaut wurden, eine ganze Reihe von Wohnungen ohne oder mit gemeinschaftlichen Küchen giebt.

Der bauliche Zustand der Küchen läßt ebenfalls oft sehr viel zu wünschen übrig. Leider ist hier durch die einzelnen Wohnungserhebungen wiederum so verschieden verfahren worden, daß die Vergleichung dieser Verhältnisse nur sehr unvollkommen möglich ist. Die Basler Erhebung begnügt sich, in den Schlußberichten der Erhebungsbeamten auf die wahrhaft beklagenswerte Beschaffenheit der Küchen in alten Häusern im allgemeinen hinweisen zu lassen. Bern bezeichnet als Küchenmängel: Feuchtigkeit, Dunkelheit, Unmöglichkeit der Ventilation und baulich unbefriedigenden Zustand. Unter diesem Gesichtswinkel wurden 29,8 Proz. Wohnungen konstatiert, deren Küchen einen oder mehrere Mängel aufweisen. Davon waren:

2299	Küchen	oder	23,3	Proz.	mit	1	Mangel
511	„	„	5,2	„	„	2	Mängeln
107	„	„	1,1	„	„	3	„
18	„	„	0,2	„	„	4	„

Zürich, das merkwürdigerweise nach dieser Seite hin nicht besonders tief eindringt und z. B. die Ermittlung des Rauminhalts bei Küchen unterläßt, notiert unter den baulichen und sanitarischen Mängeln 1582 indirekt beleuchtete Küchen. In Basel leiden 2990 Küchen oder 26,6 Proz. der untersuchten Räume und in Luzern 679 der Küchen oder 15,4 Proz. unter indirekter Beleuchtung. Luzern ist hierbei nicht stehen geblieben. Dasselbe liefs auch die Mafsverhältnisse der Küchen konstatieren und fand dabei 29 Proz. der Küchen mit einem Kubikinhalte unter 20 cbm. Die große Mehrzahl der Küchen, nämlich 25 Proz., enthält nicht einmal 12 cbm Luftraum. 8,7 Proz. der Küchen überhaupt hatten eine Bodenfläche von weniger als 6 Quadratmeter. Auf diese Art werden feste Anhaltspunkte vermittelt, während die Fragen des Berner Erhebungsformulars nach dieser Seite hin nicht besonders glücklich gestellt sind. Allerdings wird den Erhebungsbeamten anbefohlen, die Feuchtigkeit z. B. durch Auflegen der Hand zu konstatieren und der Schimmelbildung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.¹⁾ Allein die Erhebungsbeamten stammten auch in Bern größtenteils aus Volksschichten, die nicht an luxuriöse oder auch nur behagliche Wohnverhältnisse gewöhnt sind und deshalb die Verhältnisse günstiger beurteilen. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die Bearbeitung der Berner Wohnungsenquête blofs diese allgemeinen Merkmale verwertet und die ebenfalls erhobenen Mafsverhältnisse der Küchen unberücksichtigt liefs.

Als Wohnungsmangel ist ferner das Fehlen eines eigenen Abtritts zu betrachten. Mit Recht weist die Berner Wohnungsenquête darauf hin, daß Wohnungen ohne Abort oder mit gemeinschaftlichem Abort nur

¹⁾ Instruktion für die Erhebungsbeamten der Wohnungsenquête in Bern (vom 10. Februar 1896) S. 5.

unter ganz bestimmten Ausnahmeverhältnissen die Bewohnung gestattet werden sollte. „Wenn der Hauseigentümer eine Wohnung ohne Küche inne hat, so ist das schliesslich seine Sache; er schädigt nur sich allein in seiner Häuslichkeit. Aber wenn er an mehrere Wohnparteien einen Abort zur gemeinschaftlichen Verwendung zuweist, so gefährdet er damit unter Umständen die öffentliche Sicherheit.“ Ebenso richtig ist die folgende Aeusserung von Fabrikinspektor Schuler über diesen Gegenstand: „Die Nachteile der Gemeinsamkeit liegen auf der Hand. Ist sie eine Gefahr für Sitte und Anstand, so ist sie es noch mehr für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Reinlichkeit. Diese ist sozusagen verunmöglicht, wenn auch nur die Bewohner der einen Wohnung derselben abgeneigt oder auch nur nicht daran gewöhnt sind.“

Trotzdem finden wir gemeinsam benutzte Abtritte

in Basel	bei 54,6 Proz. der Haushaltungen
„ Bern	„ 34 „ „ „
„ Lausanne	„ 31,6 „ „ „
„ Luzern	„ 26,3 „ „ „
„ den Fabrikhäusern	23,9 Proz. der „
„ Aarau	bei 11,8 „ „ „

Leider ist Bern allein dem Vorbilde Basels gefolgt, das sich nicht blofs mit der Konstatierung gemeinschaftlicher Abtrittbenutzung begnügte, sondern auch die Intensität gemeinsamer Benutzung zu erforschen strebte. Hiernach dienten von den gemeinschaftlich benutzten Abtritten

	in Bern	in Basel
2 Haushaltungen	18,4 Proz.	23,6 Proz.
3 „	8,2 „	11,6 „
4 „	4,3 „	7,2 „
5 „	1,7 „	5,1 „
6 „	0,8 „	3,9 „
mehr als 6 „	1,8 „	3,2 „

Bei der Besprechung der mangelhaften Beschaffenheit der Abtritte selbst gebührt der Art der Ableitung die wichtigste Stelle. Bücher weist mit Nachdruck darauf hin, dafs in Basel im Februar 1889 noch nicht der vierte Teil der Abtritte Kanälen angeschlossen sei, während bei mehr als drei Vierteln Gruben oder Dohlen ohne Spülung im Gebrauch seien. In Luzern geschah zur Zeit der Wohnungs-enquête ungefähr in 25 Proz. aller Häuser die Entleerung der Fäkalstoffe durch Grubenentleerung. In Bern münden die Aborte von 1667 (55,8 Proz.) Wohnhäusern in Kloaken, von 1242 (41,6 Proz.) in Gruben, von 12 (0,4 Proz.) in Tonnen und von 29 (1,0 Proz.) in Bäche. In Zürich wurden 11 640 Abtritte ohne Klappen und ohne Syphon und 2499 Abtritte mit Gruben gezählt.

Neben diesen baulichen und sanitärischen Mängeln verschwinden sozusagen die übrigen, welche sich um die Art der Beleuchtung, Ventilation, den baulichen Zustand etc. drehen.

Auch die Lage der Aborte in und außerhalb des Hauses oder der Wohnung ist nicht so wichtig, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß diese sanitärische und moralische Gefahren in sich birgt. In Bern befanden sich die Aborte bei 71,8 Proz. der Wohnhäuser ausschließlich im Hause und bei 19,1 Proz. ausschließlich außer dem Hause. Dazu gab es 8,6 Proz. Wohnhäuser, deren Aborte teilweise außer dem Hause gelegen sind.

III. Die Eigentumsverhältnisse.

Ein großer Teil der im Mietwesen bestehenden Uebelstände hängt unbestreitbar eng mit den Eigentumsverhältnissen zusammen. Daher suchen die neueren Wohnungsquäten die Verhältnisse durch die Klassifizierung der Wohnhäuser in Eigentümer-, Miet- und Freiwohnungshäuser, sowie durch Ausscheidung der Eigentümer nach Berufsklassen oder sozialen Gruppen klar zu legen. Allerdings sind die Meinungen über den mannigfaltigen Einfluß dieser Eigentumsverhältnisse besonders nach der erstgenannten Seite hin verschieden. Bücher scheint dem Wohnen des Mieters in dem vom Eigentümer selber bewohnten Hause aus mehreren Gründen den Vorzug zu geben, während Landolt als wahrscheinlich annimmt, daß die Gründe gegen das Zusammenwohnen mit dem Eigentümer auf den Mieter stärker einwirken. Uebereinstimmung herrscht dagegen in der Ansicht, daß die von Eigentümern besetzten Wohnungen in jeder Hinsicht die Mietwohnungen im allgemeinen an Qualität übertreffen. Nicht umsonst schließt man aus der mehr oder weniger großen Zahl von Eigentümerwohnungen in einer Stadt auf mehr oder weniger günstige Durchschnittswohnverhältnisse. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist eine Vergleichung der Relativzahlen der Eigentümerwohnungen in verschiedenen Städten nicht uninteressant.

Eigentümerwohnungen wurden festgestellt in:

Basel	23,1	Proz.
Zürich	19,8	„
Luzern	16,1	„
Bern	14	„

Nicht vom Eigentümer bewohnt waren in:

Lausanne	54,3	Proz. der Wohnhäuser
Bern	54,2	„ „ „
Luzern	43,8	„ „ „
Basel	30,3	„ „ „

Die Freiwohnungen bestehen zumeist aus Amts- oder Dienstwohnungen, ferner aus Wohnungen, welche von Privaten an Bedienstete oder Arbeiter

abgegeben werden und für welche ein gröfserer oder kleinerer Abzug an der Entschädigung für die von ihnen zu leistende Arbeit vorgenommen wird. Endlich werden Freiwohnungen Verwandten, gewesenen Dienstboten, sowie kränklichen, erwerbsunfähigen Dienstboten gewährt. Doch können, wie Bücher treffend sagt, diese Rücksichten zwischen den edelsten Beweggründen der Barmherzigkeit und der raffiniertesten Berechnung alle Stufen gemischter Motive durchlaufen. Die Ausdehnung des Dienst- oder Freiwohnungswesens soll folgende Tabelle veranschaulichen. Es waren Frei- oder Dienstwohnungen in:

Bern	328	oder	3,1	Proz.
Zürich	618	„	2,1	„
Basel	243	„	1,8	„

Hieraus geht hervor, dafs sogar Bern, die Beamtenstadt, hinsichtlich der Dienst- und Freiwohnungen wesentlich hinter vielen deutschen Städten zurücksteht. Darum wäre sehr zu wünschen, dafs Privatverwaltungen, Bund, Kantone und Gemeinden sich an dem Vorgehen des Auslandes nach dieser Richtung hin ein Muster nehmen würden.

Die Behausungsziffer ist in den Eigentümer- und Freiwohnungshäusern Berns im allgemeinen und im besonderen wesentlich kleiner als in den Mietwohnungshäusern. Dieselbe Beobachtung zeigt sich in Luzern, wo in reinen Miethäusern durchschnittlich 19,5 Haushaltungen in 19,4 Räumen wohnten, während in den von Eigentümern und Mietern zugleich bewohnten Häusern durchschnittlich 13,8 Räume auf 12,6 Mieter entfielen.

Der Kubikinhalte pro Wohnung betrug in:

	bei Eigentümerwohnungen	Mietwohnungen
Bern	297 cbm	147 cbm
Zürich	249 „	145 „
Basel	215 „	105 „

Aehnliche Erscheinungen finden wir hinsichtlich der Wohnungsmängel. Wohnungen mit gemeinsamer Küche sind viel häufiger bei den Mietwohnungen als den Eigentümerwohnungen. Von den Wohnungen mit gemeinsamer Küche sind

	Mietwohnungen	Eigentümerw.	Freiw.
in Basel	621	45	1
„ Bern	154	12	7
„ Luzern	57	1	—

Hinsichtlich der Küchenmängel verschiedenster Art führen wir der Kürze halber blofs die Resultate der Berner Wohnungsquäte an. Dort weisen 13,8 Proz. der Eigentümerwohnungen und 31,7 Proz. der Mietwohnungen einen oder mehrere Küchenmängel auf. Dasselbe ist der

Fall mit Bezug auf die Abortverhältnisse. So entfallen in Bern von den Wohnungen mit gemeinschaftlicher Abortbenutzung auf die Eigentümerwohnungen 5,5 Proz., auf die Mietwohnungen aber 93,4 Proz.

Das sog. Wohnungszubehör oder die Dependenzen, wie dies in Bern genannt wird, ist naturgemäß in den Wohnungen der Mieter seltener als in den Eigentümerwohnungen. Am kleinsten ist der Unterschied zwischen den relativen Zahlen der Eigentümer- und Mietwohnungen hinsichtlich der sog. Schwarzzeugkammern, am grössten hinsichtlich der Gärten. Die Reihe dieser Gegenüberstellungen liefse sich leicht vermehren. Doch hat dies keinen Zweck; denn aus dem Angeführten ergibt sich ohne weiteres, daß die Mietwohnungen auch hinsichtlich der Treppen etc., sowie der Ausstattung der Wohnungen gegenüber den Eigentümerwohnungen sich im Nachteil befinden. Dasselbe Resultat würde eine Musterung der schwarzen Bücher in den einzelnen Städten ergeben.

Der Einfluß des Zusammenwohnens der Mieter im gleichen Hause mit den Eigentümern ist durch diese Ausführungen schon ziemlich klar dargelegt. Immerhin giebt Bücher zu bedenken, daß sich die städtischen Wohnhäuser vielfach in schwachen Händen befinden, die mit Hypothekenschulden belastet sind oder den Bauunternehmern gehören, die auf einen Käufer warten. Daneben findet sich der berufsmäßige Häuserbesitzer und der Hausbesitzer alten Schlags, der etwa einmal ein Stockwerk oder mehrere seines Hauses, weil er sie nicht selbst braucht, an ihm wohlbekannte Familien vermietet und mit ihnen die besten nachbarlichen Beziehungen unterhält. Rechnet man hierzu noch die Kategorie der kleineren Kapitalisten, die in Häusern spekuliert, so ist es begreiflich, daß die oben gestellte Frage sich nicht ohne Rücksicht auf diese speziellen Eigentumsverhältnisse beantworten läßt. Immerhin ist als sicher anzunehmen, daß das Interesse des Eigentümers für die Liegenschaft, welche er selbst bewohnt, ihre Instandhaltung und pflegliche Behandlung ein lebhafteres ist, als für eine solche, die er lediglich als Vermögensanlage betrachtet und die für ihn um so schätzbarer ist, je mehr Zins sie einbringt und je weniger sie ihn persönlich in Anspruch nimmt. Es scheint deshalb begreiflich, daß die Luzerner Wohnungsenquête den Beweis dafür mehrfach leistet, daß die Mieter in den vom Eigentümer mitbewohnten Häusern sich besser befinden als in den Häusern, wo die Eigentümer nicht mitwohnen. Selbstverständlich ist unter diesem Besserbefinden bloß die meß- und schätzbare Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu verstehen. Wie sich die übrigen Beziehungen der Mieter zu den Eigentümern stellen, hängt neben der sozialen Stufe derselben auch vom Charakter und der Erziehung, sowie von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ab. Während Bücher die persönlichen Beziehungen zwischen Eigentümer und den mit ihm im Hause wohnenden Mietern nicht gering anschlägt und ihnen einen die möglichen Härten des Vertragsverhältnisses unter Umständen mildernden Einfluß zuschreibt,

führt Landolt folgende Reihe von Gründen an, welche die Mieter das Wohnen in einem vom Eigentümer nicht bewohnten Wohnhause vorziehen lassen können. „Oft genug kommt es vor, daß der Eigentümer als Herr seines Wohnhauses zum Nachtheile und Aergernis seiner Mieter gerade das thut, was diesen untersagt ist. Korridor, Hof, Estrich, Durchgänge und Treppen des Wohnhauses werden von ihm gewöhnlich, wenn sie nicht ausdrücklich als zu einer bestimmten Wohnung gehörig mit dieser vermietet sind, als seinem uneingeschränkten Niefsbrauch unterstehend betrachtet und dementsprechend nach Gutdünken zu den verschiedenartigsten Zwecken benutzt, während es dem Mieter sogar häufig verboten ist, die zu seiner Wohnung gehörenden Treppen, Durchgänge und Korridore selbst nur während kurzer Zeit zu benutzen. Wenn mit einer Wohnung ein Gartenanteil, die Mitbenutzung einer Terrasse oder dergleichen mitvermietet ist, können zwischen dem Eigentümer und Mieter entstehende Differenzen dem letzteren die gemeinschaftliche Benutzung dieser Teile seiner Wohnung mit dem Eigentümer widerwärtig machen. Dieser kann in einem solchen Falle als der Herr des Wohnhauses leicht das Feld behaupten. Wenn man dazu noch in Betracht zieht, daß — wie die Erfahrung lehrt — dem Mieter in einem Wohnhause, in dem der Eigentümer wohnt, oft nur deshalb die Wohnung gekündigt wird, weil der Lärm, den seine Kinder verursachen, die Hausruhe stört, so ist es als wahrscheinlich anzunehmen, daß diese möglichen Gründe gegen das Zusammenwohnen mit dem Eigentümer auf den Mieter stärker einwirken, als die von Bücher aufgeführten Gründe für dieses Zusammenwohnen.“

Die Betrachtung der Mietpreise soll noch neue Gesichtspunkte zur Beantwortung der genannten Frage ergeben. Da ergibt sich vor allem die Thatsache, daß die Mietwohnungen in den von den Eigentümern selbst bewohnten Häusern durchschnittlich kleiner sind als in reinen Mietwohnhäusern, weil die Eigentümer für sich selbst mehr Raum beanspruchen. Trotzdem sind wenigstens in den großen Miethäusern die Wohnraumpreise niedriger als in den Wohnhäusern der Eigentümer, während in den kleineren Miethäusern der Durchschnittspreis eines Raumes erheblich höher ist, als in den kleineren, von Eigentümern selbst bewohnten Häusern. Die Gründe hierfür mögen darin liegen, daß sich einerseits das persönliche Verhältnis zwischen Eigentümer und Mieter hinsichtlich der Miete auf die kleineren Häuser beschränkt und andererseits die Eigentümerwohnungen eine bessere Qualität aufweisen.

Bei den Eigentumsverhältnissen und ihrem Einfluß auf die Mietsverhältnisse kommt, wie bereits angedeutet wurde, auch die soziale Gruppenzugehörigkeit des Hausbesitzers wesentlich in Betracht. Wie weit die Wohnhäuser einen Gegenstand der bloßen Kapitalanlage oder der Spekulation bilden, ist einmal an der Größe des Wohnhäuserbesitzes in einzelnen Händen zu erkennen.

Eine Vergleichung der Zahl der Eigentümer nach der Größe ihres

Wohnhäuserbesitzes in Bern und in Basel zeigt folgendes Bild. Es gibt in

	Basel		Bern	
	abs.	Proz. aller Eigentümer	abs.	Proz. aller Eigentümer
Eigentümer eines Wohnhauses	3050	= 81,1	1575	= 75,5
„ von 2 Wohnhäusern	413	= 11,3	314	= 15,0
„ „ 3 „	88	= 2,4	94	= 4,5
„ „ 4 „	46	= 1,3	36	= 1,7
„ „ 5 „	12	= 0,3	21	= 1,0
„ „ 6—10 „	40	= 1,1	38	= 1,8
„ „ 11—20 „	14	= 0,4	8	= 0,4
„ von mehr als 20 „	5	= 0,1	7	= 0,3

Der Wohnhäuserbesitz ist somit in Bern in weniger Händen konzentriert als in Basel. Diese Erscheinung ist wahrscheinlich in dem Umstande begründet, daß in Basel bereits seit Jahrzehnten Baugesellschaften sich mit dem Bau kleiner Arbeiterwohnhäuser und deren Verkauf an Arbeiter und andere Zugehörige niederer sozialer Gruppen befassen. Dazu kommt, daß die durchschnittliche Zahl der Wohnhäuser eines Eigentümers um so kleiner wird, ein je größerer Teil der Wohnhausesigentümer einer niederen sozialen Gruppe angehört. Deshalb könnte die vorwiegende Zahl der Eigentümer eines Wohnhauses in Basel mit der Zugehörigkeit einer großen Zahl von Eigentümern zu einer niederen sozialen Schicht zu erklären sein.

Die Verteilung der Wohnhäuser nach dem Beruf der Eigentümer, wie sie in Basel vorgenommen wurde, bietet ein viel klareres Bild, als diejenige nach der sozialen Gruppenzugehörigkeit ihrer Eigentümer, welche in Bern versucht wurde. Die Ausscheidung in 40 soziale Gruppen hat hier den Nachteil, daß dieselben oft zu klein werden, während die schichtenweise Zusammenziehung klarem Einblick wiederum nach der anderen Seite hin hinderlich sein muß. Diesen Nachteil der Berner Wohnungsenquête möglichst uneingeschränkt wirken zu lassen, setzt sich der textliche Kommentar an dieser Stelle merkwürdige Schranken und verzichtet auf die Vergleichung mit den Resultaten der Basler Erhebung. Zu diesem Zwecke scheidet wir vor allem den Wohnhäuserbesitz der öffentlichen Korporationen und die privaten Kollektivbesitzer aus. Die Rolle, welche der Häuserbesitz der öffentlichen Korporationen spielt, soll folgende Zusammenstellung charakterisieren:

Von den Wohnhäusern gehörten

153 oder 4,3	Proz. Gesellschaften, Zünften u. dgl.,
40 „ 1,1	„ der Eidgenossenschaft,
205 „ 5,8	„ dem Staat Bern,
66 „ 1,9	„ der Einwohnergemeinde Bern,
9 „ 0,3	„ „ Bürgergemeinde Bern.

Im Kollektivbesitz von 2 und mehr Privaten befinden sich 198 Häuser oder 5,6 Proz.

In Bern wie in Basel wiegt der Wohnhäuserbesitz der Personen ohne Beruf (Rentner etc.) vor. Die absoluten Zahlen mit 795 in Bern und 818 in Basel auf diese Eigentümergruppe entfallenden Häuser nähern sich einander auffallend. Dagegen zeigen sich bei dem Wohnhäuserbesitz fast aller anderen Berufsgruppen in Bern und Basel auffallende Differenzen. Die Arbeiter in Basel besitzen mit 370 Wohnhäusern 7,3 Proz. der gesamten Häuser, während in Bern ihr Häuserbesitz blofs 1,5 Proz. ausmacht. In Basel zeigt eine Zusammenstellung, dafs Gast- und Schankwirtschaft weit schwerer in gemietetem Lokal betrieben werden kann als der Handel. Die Gast- und Schankwirte in Basel besitzen 5,8 Proz. der Häuser, während ihre Kollegen in Bern samt den Kost- und Logisgebern am Häuserbesitz blofs mit 3,1 Proz. und die Kleinhändler mit 7,8 Proz. beteiligt sind. Ungefähr gleich oder ähnlich ist der Häuserbesitz der Beamten, Aerzte, Künstler u. dergl. in Basel und in Bern, wenn man bei dem 3,8 Proz. ausmachenden Häuserbesitz der Staats- und Gemeindebeamten den Charakter Berns als Bundes- und Beamtenstadt in Berücksichtigung zieht. Die dem niederen Dienstpersonal der Verwaltung zufallende Zahl von Häusern ist in Basel wie in Bern auffallend. Die Erklärung Büchers, es handle sich in diesen Fällen oft um Personen mit einigem Vermögen, welche zur Verbesserung ihres Einkommens ein Aemtlehen angenommen haben, scheint uns auch für Bern ziemlich zutreffend zu sein.

Zur Illustrierung der mangelhaften Vergleichbarkeit unserer Wohnungsquäten führen wir noch an, dafs zu obiger Vergleichung der relative Anteil der einzelnen Berufsgruppen am Wohnhäuserbesitz der Stadt Basel von uns berechnet werden mufste, sowie dafs die Basler Enquête die Häuser aufführt, welche auf je hundert erwerbende Personen jeder Berufsgruppe kommen, während der Berner Bearbeiter statt dieser Aufstellung prozentual berechnet wie viele Haushaltungsvorstände einer Gruppe Wohnhausbesitzer seien. Darnach waren von je 100 Haushaltungsvorständen der

oberen sozialen Schicht	40,9	Wohnhauseigentümer
mittleren „	25,6	„
unteren „	3,3	„

Der Anteil der einzelnen sozialen Schichten am Wohnhäuserbesitz verteilt sich so, dafs auf die obere Schicht 53,7 Proz., die mittlere 38,5 Proz. und die untere 7,8 Proz. der Wohnhäuser entfallen.

Die Vergleichung des Wohnorts und des Wohnhäuserbesitzes der Eigentümer mit ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit durch die Berner Wohnungsquäte zeigt deutlich, was Bücher blofs andeuten konnte. Er findet die Zahl von 8,5 Proz. der Eigentümer, die zwar in der Stadt

aber nicht im eigenen Wohnhause wohnen, auffallend hoch und glaubt, dafs namentlich auch die Entfernung der Arbeitsstelle hier eine wesentliche Rolle spiele. In Bern, wo im ganzen 13,1 Proz. aller Wohnhauseigentümer in einem anderen Wohnhause zur Miete wohnten, waren hauptsächlich die Angestellten der Eisenbahnen, Post u. dgl. nebst den Arbeitern in den Verkehrsanstalten sowie den Knechten, Mägden u. dgl. in diesem Fall. Während diese durch die Arbeitsstelle an gewisse Zonen der Stadt in der Wahl ihrer Wohnungen gebunden sind, wohnen unter den 78 Personen ohne Beruf eine Reihe kleiner Partikulare nicht in der eigenen Wohnung, weil die Vermietung derselben ihnen einen höheren Ertrag abwirft und sie durch keinerlei Berufspflichten ans Verkehrs- oder Erwerbszentrum der Stadt gebunden sind.

IV. Die Mietpreise.

Die Vergleichung der durch die Wohnungs-enquêtes ermittelten Mietpreise der verschiedenen Städte zeigt, dafs dieser wichtigste Teil der städtischen Wohnungsstatistik immer noch nicht befriedigend entwickelt ist. Allerdings haben sämtliche Wohnungs-enquêtes soweit dieselben wenigstens diesen Namen verdienen, durch Berechnung des Preises für den Kubikmeter Wohnraum die Verschiedenheit der Raumgrößen, auf welche der Mietpreis bezogen wird, beseitigt. Außerdem haben sie die Wohnungszubehör mehr oder weniger berücksichtigt und durch die Gliederung nach der Zahl der auf eine Wohnung entfallenden Zimmer die innere Ausstattung der Wohnungen wenigstens nicht ganz unberücksichtigt gelassen. Dagegen ist der Versuch, die Angaben über die Lastenverteilung bezüglich der Instandhaltung und Reinigung der Wohnung, den Wasserbezug etc. statistisch zu verarbeiten, nicht recht gelungen. Die Angaben über Wasserzinse und Illuminationsgebühren, wie sie in Bern gefordert wurden, sowie die Fragen der Zürcher Erhebung nach Nebenvergütungen für Wasser, Gas, elektrisches Licht, Garten etc. scheinen uns eher zu einer Fehlerquelle geworden zu sein. Jedenfalls ist es nicht unbedenklich, die Zuschläge des Vermieters für Wasserzins und Illumination ohne weiteres zur Wohnungsmiete zu schlagen, wie dies durch die Berner Bearbeitung geschehen ist. Die Beleuchtung kann ja nur unter gewissen Voraussetzungen durch den Vermieter bezahlt werden und bildet schon aus diesem Grunde keinen regelmässigen Bestandteil der Wohnungsmiete. Wo der Mieter die Kosten der Illumination im Mietpreise bezahlt, verschwindet in seinem Haushaltsbudget ein Posten, der in allen übrigen notwendigerweise zu finden ist. Deshalb hätten unserer Ansicht nach die Vergütungen für Illumination eher vom Mietpreis abgezogen werden sollen, um „die Kosten des Wohnens“ genau bestimmen zu können. Aehnlich verhält es sich mit den sog. Wasserzinsen. Es ist ein grosser Unterschied, ob der Vermieter im Mietzins

das Recht und die Gelegenheit zur Benützung der Wasserversorgung inbegriffen erhält, oder ob er die Benützung eines Brunnens in der Nähe seiner Wohnung durch einen Beitrag sich erkaufen muß. Glücklicherweise ist die Fehlerquelle nicht allzugroß, indem die elektrische Beleuchtung der Privatwohnungen nicht sehr häufig und der Anschluß an die Wasserversorgung sowie die Bezahlung des Wasserzinses durch den Vermieter ziemlich die Regel bilden dürfte.

In Anbetracht dieser Umstände ist es doppelt zu bedauern, daß die neueren Wohnungs-enquêtes nicht dem Beispiele Büchers gefolgt sind und zur Abrundung des Bildes nicht wenigstens die ortsübliche Belastung des Mieters nach dieser Seite hin im allgemeinen aufgeführt haben. Daß die Verteilung der Instandhaltungs- und Reinigungskosten unter Mieter und Vermieter eine merkliche Veränderung der Kosten des Wohnens herbeiführen kann, mag unter anderem daraus hervorgehen, daß sich dieselben in Basel bei einer Wohnung im Preise von 1200 Frs. in verschiedenen Jahren auf 4—6 Proz. des Mietzinses bezifferten, ungerechnet die Strafsenreinigung. Uebrigens werden alle diese Momente dadurch mehr oder weniger ausgeglichen, daß dieselben Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkte die in den einzelnen Städten herrschenden Unterschiede auf Kosten des Mieters zu nivellieren bestrebt sind.

Unter diesen Einschränkungen ergeben die folgenden Zahlen immerhin ein ziemlich zuverlässiges Bild der Mietpreise in den einzelnen Städten. Die durchschnittliche Jahresmiete einer Wohnung beläuft sich

in Lausanne auf	634	Frs.
„ Zürich „	614	„
„ Luzern „	517	„
„ Bern „	478	„
„ Basel „	368	„

Der Unterschied der Lage und der damit im Zusammenhang stehenden Bauart etc. äußert sich natürlich im Mietpreis um so deutlicher, je tiefer die Unterscheidung der Wohnungen nach dieser Seite hin eindringt. Die durchschnittlichen Wohnungsmieten betragen in Bern in der unteren Stadt 375 Frs. in der oberen Stadt 720 Frs. Der Unterschied der Wohnungsmieten wird sofort beträchtlich größer, wenn die einzelnen Quartiere ins Auge gefaßt werden. Im Quartier Felsenau beträgt dieselbe 203 Frs. und im Villenviertel (Rabbenthal) 1005 Frs. Dieselbe Erscheinung finden wir in Zürich. Den höchsten Durchschnittspreis zeigen der I. und II. Stadtkreis mit 808 Frs., den niedrigsten der III. Kreis mit 485 Frs. per Wohnung. Unter den Quartieren weist die Altstadt rechts der Limmat äußerer Teil mit 1167 Frs. den höchsten und das Quartier Wollishofen mit 384 Frs. den niedrigsten Durchschnittspreis auf, wenn wir von dem sozusagen rein ländlichen Quartier Leimbach absehen.

In Luzern beträgt die Differenz der Durchschnittsmiete zwischen Großstadt und Kleinstadt bloß 58 Frs., während der Unterschied zwischen dem Maximum und dem Minimum der Bezirke 514 Frs. beträgt. Zur näheren Motivierung dieser Differenzen wäre eine knappe Darstellung der Bebauungs- und Bauverhältnisse, gewissermaßen ein Uebersichtsplan nötig, wenn die Wohnungsquellen nicht allzu hohe Ansprüche an die persönlichen Kenntnisse ihrer Leser machen, oder auf die Vergleichbarkeit bis zu einem gewissen Punkte verzichten wollen. Allerdings fehlt es nicht an Bemerkungen in genannter Richtung, welche demjenigen, der die Städte aus eigener Anschauung kennt, Anhaltspunkte zur Vergleichung geben und ist gerade auch damit unsere Forderung zusammenhängender Schilderung dieser Verhältnisse begründet.

Die Unzuverlässigkeit des durchschnittlichen Mietpreises einer Wohnung als Maßstab zur Beurteilung der Kosten des Haushaltes verschiedener Städte ergibt sich unter anderem auch daraus, daß die Reihenfolge unserer Städte hinsichtlich der durchschnittlichen Wohnungsmiete und hinsichtlich des durchschnittlichen Preises eines Zimmers eine ganz andere ist. Es kostet ein Zimmer durchschnittlich in:

Bern	172 Frs.
Zürich	160 „
Basel	138 „
Luzern	129 „
Lausanne	120,5 „

Der beste Maßstab zur Bestimmung des relativen Mietpreises ist der Kubikraum, den die Wohnungen bieten. Der Mietpreis pro Kubikmeter Luftraum mit Einschluss der Küchen stellt sich in:

Zürich	auf	4,23 Frs.
Basel	„	3,54 „
Bern	„	3,35 „
Lausanne	„	3,24 „
Luzern	„	3,15 „

Der Nachweis dafür, daß der Aermere relativ erheblich teurer wohnt als der Reiche, wird auf verschiedene Art geleistet. Vor allem geschieht dies dadurch, daß für ganze Größenklassen von Wohnungen der durchschnittliche Raumpreis ermittelt wird. In Basel zeigen die Ziffern des relativen Mietpreises von den kleinsten (4,66 Frs.) bis zu den größten Wohnungen (2,93 Frs.) eine fortgesetzte Abnahme. In Zürich trifft dies bloß bis zu den fünfzimmrigen Wohnungen zu. Die größeren Wohnungen zeigen wieder eine Steigerung des relativen Mietpreises. Derselbe beträgt bei den einzimmrigen Wohnungen 5,81 Frs. bei den 5 zimmrigen 4,06 Frs. und bei den über 5 Zimmer enthaltenen Wohnungen 4,43 Frs. Dasselbe lehrt die Beobachtung des Zusammenhangs zwischen

Wohnungsdichtigkeit und relativem Mietpreis, wie folgende Zusammenstellung zeigt.

Es beträgt der Durchschnittsmietpreis pro cbm

in den Wohnungen, die an			in Basel	in Zürich
Luft Raum per Kopf gewährten			5,92 Frs.	7,37 Frs.
bis	4	cbm		
"	4,1—5	"	7,32 "	7,55 "
"	5,1—6	"	5,83 "	6,25 "
"	6,1—7	"	5,26 "	5,86 "
"	7,1—8	"	4,64 "	5,58 "
"	8,1—9	"	4,22 "	5,19 "
"	9,1—9,9	"	4,49 "	4,85 "
"	10—15	"	4,17 "	4,57 "
"	15,1—19,9	"	3,78 "	4,31 "
"	20—25	"	3,73 "	4,20 "
"	25,1—30	"	3,45 "	4,12 "
"	30,1—40	"	3,37 "	4,08 "
"	40,1—50	"	3,18 "	4,08 "
"	50,1—60	"	3,34 "	4,19 "
"	60,1—70	"	3,33 "	4,21 "
"	70,1—80	"	3,29 "	4,10 "
"	80,1—90	"	3,12 "	4,37 "
"	90,1—100	"	3,33 "	4,29 "
über	100	"	3,20 "	4,40 "

Aehnliche Erscheinungen finden sich hinsichtlich der Stockwerkslage. Gibt diese auch keinen absoluten Mafsstab für die Güte der Wohnung, so läßt sie doch gewisse Unterschiede gut hervortreten. Auch da zeigt sich, daß der Preis um so höher ist, je schlechter die Wohnungen liegen.

Die Berner Wohnungsquäte hat sich nicht mit diesem indirekten Nachweis begnügt. Die Einteilung der Mieter und Vermieter in soziale Gruppen und Schichten hat die Thatsache beweisen lassen, daß der relative Mietpreis um so größer ist, einer je niederen sozialen Gruppe bzw. Schicht der Haushaltungsvorstand angehört. Der Durchschnittspreis für den Kubikmeter Luft Raum exkl. Küche stellt sich nämlich in den Wohnungen der

oberen Schicht	auf je	3,84 Frs.
mittleren	"	3,90 "
unteren	"	4,14 "

Der relative Mietpreis der unteren Schicht würde noch wesentlich erhöht, wenn man die 288 Haushaltungen in den Mietwohnungen der Stadt Bern mit ihrem niedrigen Mietpreis ausschalten würde. Aehnliche Verhältnisse zeigten sich in Basel. Dort wurden die Mietwohnungen

nach dem Berufe der Mieter und der Höhe des Mietzinses unterschieden. Zur Vergleichung stellen wir die Ergebnisse von Bern und Basel nach dieser Seite hin einander gegenüber.

In Basel betrug

in den Berufsklassen:	die Durchschnittsmiete	der durchschnittliche Mietzins	
	einer Wohnung Frs.	per Kopf Frs.	per cbm Frs.
1. Fabrikanten	1020	200,95	3,04
2. Beamten etc.	601	138,94	3,39
3. Gasthofs- u Wirtschaftsbesitzer	573	99,49	3,21
4. Selbst. Handeltreibende	573	129,83	3,59
5. Handlungsgehilfen	538	128,41	3,73
6. Rentner, Berufslose	457	156,21	3,45
7. Selbst. Urproduzenten	410	74,58	2,69
8. „ Kleingewerbtreibende	340	86,48	3,61
9. Gasthofpersonal	340	105,73	3,91
10. Niederes Verwaltungspersonal	320	71,39	3,40
11. Arbeiter im Kleingewerbe. . . .	295	68,64	3,77
12. „ in der Urproduktion	269	64,76	3,71
13. Fabrikarbeiter	268	69,86	3,47
14. Tagelöhner, Dienstboten etc. .	243	67,82	3,74
Ueberhaupt	368	92,13	3,54

In Bern beläuft sich der durchschnittliche Mietpreis für den Kubikmeter eigentlichen Zimmerraums in den Wohnungen der Gruppe:

Selbständige Landwirte	auf 3 Frs.	54 Cts.
Professoren, Lehrer, Pfarrer, Richter u. dgl.	3 „	60 „
Gastwirte, Kost- u. Logisgeber	3 „	68 „
Weibliche Personen ohne Beruf	3 „	75 „
Fürsprecher, Aerzte, Ingenieure, Notare	3 „	82 „
Baumeister, Architekten	3 „	85 „
Männliche Personen ohne Beruf	3 „	87 „
Staats- u. Gemeindebeamten	3 „	89 „
Großhändler, Bankiers u. dgl.	3 „	94 „
Beamte der Eisenbahnen, Post u. dgl.	3 „	94 „
Andere Großgewerbemeister	3 „	96 „
Speditoren, Fuhrhalter u. dgl.	3 „	96 „
Gypser, Maler u. dgl., Kleingewerbemeister	3 „	99 „
Kaufmänn. u. techn. Hilfspersonal, Schreiber u. dgl.	4 „	— „
Andere Kleingewerbemeister	4 „	01 „
Staats- u. Gemeindebeamten	4 „	02 „
Im Handelsregister eingetragene Kleinhändler	4 „	03 „
Nicht im Handelsregister eingetragene Kleinhändler	4 „	07 „
Künstler, Journalisten u. dgl.	4 „	04 „
Andere Arbeiter im Klein- u. Großgewerbe	4 „	10 „

Dienstmänner, Ausläufer, Magaziner u. dgl.	auf 4 Frs. 17 Cts.
Agenten u. dgl.	„ 4 „ 18 „
Arbeiter in Verkehrsanstalten	„ 4 „ 18 „
Schneider u. dgl. Kleingewerbemeister	„ 4 „ 23 „
Bauarbeiter	„ 4 „ 25 „
Knechte, Mägde u. dgl.	„ 4 „ 29 „
Angestellte der Eisenbahnen, Post u. dgl.	„ 4 „ 37 „

Ueberdies wird bewiesen, dafs die Wohnungsmieter an die Wohnungsvermieter für um so schlechtere Wohnungen einen relativ um so höheren Mietzins bezahlen, einer je niederen sozialen Gruppe der Wohnungsmieter einerseits und der Wohnungsvermieter andererseits angehören. Dieser Nachweis wird auch mit Bezug auf die Abtrittverhältnisse und die Dependenzen geleistet. Der relative Mietpreis einer Wohnung ist um so gröfser, je mehr Haushaltungen ihren Abort gemeinschaftlich mit ihr benützen. Relativ am teuersten sind die Mietwohnungen, die nur eine Schwarzeugkammer haben. Die Wohnungen mit Schwarzeugkammer, Keller und Waschküche, diejenigen mit Schwarzeugkammer oder Keller und Waschküche und diejenigen mit Schwarzeugkammer und Keller sind relativ billiger als sie. Die letztgenannten Wohnungen sind überhaupt am wenigsten teuer; sogar jene die gar keine Dependenzen enthalten, sind noch teurer als sie.“

Die Art der Bezahlung des Mietzinses ist sowohl zur Erkenntnis des Mietverhältnisses im allgemeinen als auch der sozialen Stufe der Mieter wie Vermieter wichtig. Wohl weiß jedermann zum vorneherein, dafs kurze Mietfristen bei Mietern und Vermietern der niederen sozialen Schichten am häufigsten sind. Auch die ortsüblichen Miettermine sind im allgemeinen ohne weiteres bekannt. Aber über den Grad der Verbreitung derselben, die Häufigkeit in den verschiedenen Quartieren, ihren engeren Zusammenhang mit der Qualität und dem Preise der Wohnungen etc. kann erst einläufige Untersuchung Auskunft geben. Wie weit dies eine solche zu thun vermag, zeigt die Berner Wohnungsquäte. Dort giebt es Wohnungen, für welche die Miete

jährlich	zu entrichten ist	1481	oder	18,7	Proz. aller Mietwohnungen
halbjährlich	„	785	„	9,9	„ „
vierteljährlich	„	1984	„	25,1	„ „
monatlich	„	3659	„	46,3	„ „

In der unteren Stadt ist der Mietzins von 54,6 Proz. aller Wohnungen monatlich zu entrichten, in der oberen Stadt ist dies nur für 23,1 Proz. der Wohnungen der Fall. In der unteren Stadt haben 26,4 Proz. der Wohnungen vierteljährlichen Zinstermin, in der oberen 12,6 Proz. Die zonenweise Verteilung der Miettermine läfst darauf schliessen, dafs es vorzüglich die niederen sozialen Gruppen sind, welche ihren Mietzins in

kurzen Terminen zu entrichten haben. Noch deutlicher zeigt dies der schichtenweise Zusammengug der Mieter. Darnach entrichten ihren Mietzins:

Soziale Schicht der Haushaltungs- vorstände		Jährlich	Halb- jährlich	Viertel- jährlich	monat- lich	Total- Wohnungen
Obere Schicht	{ abs.	<u>387</u>	<u>226</u>	<u>314</u>	<u>158</u>	1085
	{ Proz.	<u>35,7</u>	<u>20,8</u>	<u>28,9</u>	<u>14,6</u>	<u>100,0</u>
Mittlere Schicht	{ abs.	<u>497</u>	<u>299</u>	<u>586</u>	<u>444</u>	1826
	{ Proz.	<u>27,2</u>	<u>16,4</u>	<u>32,1</u>	<u>24,3</u>	<u>100,0</u>
Untere Schicht	{ abs.	<u>596</u>	<u>260</u>	1084	3057	4997
	{ Proz.	<u>11,0</u>	<u>5,2</u>	<u>21,7</u>	<u>61,2</u>	<u>100,0</u>

Den Zusammenhang der sozialen Gruppenzugehörigkeit des Hauseigentümers mit der zeitlichen Grösse des Miettermins zeigt folgende Zusammenstellung. Es wurden vermietet:

von der sozialen Eigentümerschicht		jährlich	halb- jährlich	viertel- jährlich	monat- lich	überhaupt
Obere Schicht	{ abs.	793	407	<u>976</u>	<u>1402</u>	<u>3578</u>
	{ Proz.	<u>22,2</u>	<u>11,4</u>	<u>27,3</u>	<u>39,1</u>	<u>100,0</u>
Mittlere Schicht	{ abs.	<u>442</u>	<u>237</u>	690	<u>1230</u>	<u>2599</u>
	{ Proz.	<u>17,0</u>	<u>9,1</u>	<u>26,5</u>	<u>47,4</u>	<u>100,0</u>
Untere Schicht	{ abs.	52	17	131	<u>383</u>	<u>583</u>
	{ Proz.	<u>8,9</u>	<u>2,9</u>	<u>22,5</u>	<u>65,7</u>	<u>100,0</u>

Die Zusammenstellung des Mietpreises mit dem Miettermin zeigt, dafs die Wohnungen die billigsten sind, deren Mietzins halbjährlich entrichtet wird, während die Wohnungen, deren Miete monatlich bezahlt werden mufs, relativ am teuersten sind. Finden sich ja unter den 40 teuersten Wohnungen nicht weniger als 34 mit monatlicher Entrichtung des Mietzinses.

Zur Abrundung des Bildes führen wir noch an, dafs in Bern der durchschnittliche Mietpreis pro Kubikmeter Luftraum derjenigen Wohnungen, die in Häusern liegen, die

bis zu <u>4,0</u> Proz.	Rendite abwerfen, <u>3,90</u> Frs. beträgt
5—9,9 „	„ „ „ 4,33 „ „
10,0—14,9 „	„ „ „ 4,55 „ „
15,0—19,9 „	„ „ „ 4,67 „ „
<u>20,0</u> „ u. darüber „	„ „ „ <u>4,83</u> „ „

Ebenso hat sich in Bern gezeigt, dafs die Grundstücke eine um so kleinere Rendite liefern, einer je höheren sozialen Schicht, resp. Gruppe ihr Eigentümer zugehört, sowie dafs die reine Rendite um so gröfser ist, je vernachlässigter und schlechter ein Wohnhaus ist.

V. Die bauliche und populationistische Entwicklung.

Die Entwicklung der Behausungsziffer zeigt nach den Erhebungen des Sekretariats des schweizerischen Gewerbevereins in dem Zeitraum von 1888 bis 1889 folgendes Bild.

Abgenommen hat dieselbe in:

Bern	um 2,0 Personen per Wohnhaus
Lausanne	„ 1,8 „ „ „
Le Locle	„ 1,3 „ „ „
Schaffhausen	„ 1,1 „ „ „
Basel	„ 1,0 „ „ „
Genf	„ 0,5 „ „ „
Biel	„ 0,4 „ „ „
Neuchâtel	„ 0,3 „ „ „
La Chaux-de-Fond	„ 0,2 „ „ „
Winterthur	„ 0,1 „ „ „

Zugenommen hat dieselbe in:

Fribourg	um 1,7 Personen per Wohnhaus
St. Gallen	„ 1,6 „ „ „
Herisau	„ 1,5 „ „ „
Zürich	„ 0,6 „ „ „

Auf den ersten Blick scheint die Abnahme der Behausungsziffer ein sehr erfreuliches Symptom. Allein die Beurteilung des Ganges der Behausungsziffer hängt in erster Linie von der Art der baulichen Entwicklung ab. Hat die Zunahme ihren Grund darin, daß bei Neubauten die Mietskaserne vorherrscht, so muß damit keine größere Beengtheit des Wohnens in den älteren Häusern verbunden sein. Schlägt aber die bauliche Entwicklung einen anderen Gang ein und besteht die Mehrzahl der neu bezogenen Häuser aus kleinen Arbeiterhäusern oder Einfamilienhäusern der wohlhabenden Klassen, ohne daß in den älteren Stadtteilen eine stärkere Ausnutzung der überbauten Fläche durch Vermehrung der Zahl der Stockwerke in größerem Umfange stattfindet, so muß eine stärkere Zusammendrängung der Bevölkerung in den älteren Häusern eintreten.

Für Basel trifft das letztere zu. Von den 1471 in den Jahren von 1870—1888 neu bezogenen Häusern waren 16,7 Proz. kleine Arbeiterhäuser. Dazu machten 1860 die ein- und zweistöckigen Häuser zusammen über drei Viertel des ganzen Bestandes aus und hatten die in den zwanzig Jahren von 1860—1880 hinzugekommenen Häuser im Durchschnitt fast jedes 3 bewohnte Räume weniger als die dem früheren Bestande angehörigen, woraus zu entnehmen sein dürfte, daß sie auch weniger Bewohner aufzunehmen im stande waren und thatsächlich aufnahmen. In Luzern finden wir ähnliche Verhältnisse. Dort betrug der

Bevölkerungszuwachs seit 1888 circa 3mal so viel wie die vorhergehenden 8 Jahre, die Zahl der Neubauten aber nur 2mal so viel. Trotz vermehrter Bauspekulation hat die Bauthätigkeit mit der Bevölkerungszunahme nicht gleichen Schritt gehalten. Weil dort große Mietskasernen nicht „gekannt werden“, so mußten die älteren Häuser für diese Bevölkerungsvermehrung aufkommen, was hauptsächlich durch Ausbau derselben nach oben, Verwertung der Dachräume oder durch Anbau mehr oder weniger zweckmäßig durchgeführt worden sein soll. Die bauliche Entwicklung Zürichs scheint ähnliche Wege gegangen zu sein.

Dort unterscheidet die Wohnungsenquête drei Bauperioden, deren zeitliche Abgrenzung in der Baugesetzgebung begründet ist. Zur ersten Bauperiode sind die Wohnungen derjenigen Häuser gerechnet, welche vor dem Bestehen eines eigentlichen städtischen Baugesetzes, also vor dem Jahre 1863 erbaut worden sind; die zweite Bauperiode umfaßt den Zeitraum vom Jahre 1863 bis April 1893; zur dritten Bauperiode gehören die unter dem neuen städtischen Baugesetz bis zum Zeitpunkte der Wohnungserhebung errichteten Wohnungen.

Die folgende Zusammenstellung der Wohnungen nach Größenklassen und Bauperioden spricht so deutlich, daß darüber weiter keine Worte zu verlieren sind.

	Zahl der Wohnungen	Wohnraum (cbm)			Bodenfläche (cbm)		
		pro Wohnung	pro Zimmer	pro Bewohner	pro Wohnung	pro Zimmer	pro Bewohner
I. Bauperiode	7387	119	33,2	27,1	49,4	13,8	11,2
II. „	9423	160	39,4	33,2	59,8	14,7	12,4
III. „	5342	155	40,7	30,1	57,6	15,1	11,2

In Bern scheinen sich diese Verhältnisse anders entwickelt zu haben. Von dort erfahren wir zunächst, daß 53,3 Proz. der Wohnhäuser aus der Zeit nach und 46,7 Proz. aus der Zeit vor 1853 stammen, sowie die jährliche Zunahme der Häuser während längerer Perioden. Dieselbe zeigt in Gegenüberstellung mit der Bevölkerungszunahme folgendes Bild:

	Es betrug die durchschnittliche jährliche Zunahme	
	der Häuser	der Bevölkerung
v. 1870—1880	3,1 Proz.	20 Proz.
„ 1880—1888	0,5 „	0,79 „
„ 1888—1896	3,3 „	

Dagegen kommen in den vor 1853 erbauten Häusern bloß 2,8 Zimmer auf die einzelne Wohnung, während in den nachher erbauten 3,7 Zimmer auf die einzelne Wohnung entfallen.

Uebrigens erfahren wir durch die Wohnungsenquête, namentlich durch diejenige Berns, noch mancherlei andere Beziehungen zwischen den Wohnungen und dem Alter der Häuser. Wir sehen, wie es auch

in den neueren und neuesten Häusern Wohnungen ohne oder mit gemeinschaftlicher Küche giebt. Die Differenz zwischen der Zahl der Wohnungen und derjenigen der Küchen ist am kleinsten in den ältesten und nicht in den neueren Quartieren. Der Grund hierfür wird von Bücher in der Thatsache gesehen, dafs die alten Häuser mit ihren breiten Gängen, ihren Winkeln etc. öfters die Möglichkeit bieten, etwas, das einer Küche ähnlich sieht, im Falle des Bedarfs anzubringen als die neuen mit möglichster Raumersparung eingerichteten Bauten. In Bern zeigt sich ungefähr dieselbe Erscheinung. Dort waren in:

	Wohnungen mit gemeinschaftl. Küche	Wohnungen ohne Küche
den vor 1853 erbauten Häusern	2,2 Proz.	7,6 Proz.
in den v. 1853-95 „ „	1,1 „	2,5 „

Ferner zeigt sich die bemühende Erscheinung, dafs es nicht nur die älteren Häuser sind, welche Wohnungen mit gemeinschaftlichen Aborten enthalten. Die Berner Wohnungsquäte weist hierauf mit folgender Tabelle hin:

Von den Wohnungen, die sich in Häusern befinden, welche vor 1853 erbaut wurden, haben 2706 oder 49.1 Proz. gemeinschaftliche Aborte			
von 1853-59 „ „ „	35 „	25,5 „	„ „
„ 1860-69 „ „ „	220 „	20,5 „	„ „
„ 1870-79 „ „ „	543 „	27,8 „	„ „
„ 1880-89 „ „ „	39 „	8,6 „	„ „
„ 1890-95 „ „ „	130 „	8,7 „	„ „
„ 1853-95 „ „ „	967 „	18,9 „	„ „

In Zürich und Luzern zeigt die quartier- bzw. bezirkweise Zusammenstellung der Wohnungsmängel, dafs gemeinschaftlich benutzte Aborte auch in neueren Häusern noch vorkommen. Dagegen zeigt sich in den neueren Häusern Berns eine Verbesserung hinsichtlich des Anschlusses an die Wasserleitung, die Ableitung des Küchenwassers, die Treppenverhältnisse und die Beleuchtung. Allerdings ist die durchschnittliche Zahl der Fenster pro Zimmer von 1,7 in den vor 1853 erbauten Häusern auf 1,5 in den seither erbauten herabgesunken. Dafür sind aber nach den Relativzahlen betrachtet beinahe keine Zimmer mehr ohne Fenster eingerichtet worden und weisen die neueren Häuser viel mehr Zimmer mit direktem Sonnenlicht auf. Dasselbe zeigt sich auch in Basel und Zürich. Dort ist die Zahl der zwei- und mehrfenstrigen Zimmer in dem neueren Teile des Steinenquartiers erheblich geringer als im Stadtquartier, wo ein großer Teil der Zimmer in den alten Häusern indirekte Beleuchtung hat. Hier kommen von den 1732 indirekt beleuchteten Zimmern nicht weniger als 1093 auf den I. Stadtkreis, während die 4 übrigen Stadtkreise sich in den Rest teilen.

Die bauliche Qualifikation der Häuser im allgemeinen in ihrem Verhältnis zum Baujahr ist wohl überall ungefähr dieselbe wie in Bern, wo sich zeigte, daß die Wohnhäuser im allgemeinen um so häufiger die Qualifikation gut, um so weniger die Qualifikation befriedigend und um vieles weniger die Qualifikation schlecht tragen, je neueren Datums sie sind.

Die Tendenz der baulichen Entwicklung ist durch das Vorangegangene schon ziemlich genügend veranschaulicht und erübrigt bloß noch, die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt der verschiedenen Städte zu skizzieren, soweit dies an Hand der Statistik der leerstehenden Wohnungen möglich ist. Es gab leerstehende Wohnungen in

Zürich	4,8 Proz.
Luzern	1,5 ..
Bern	1,3 ..

Bern weist somit die geringste Zahl an leerstehenden Wohnungen auf. Zudem waren die unbesetzten Wohnungen, die es im Jahre 1896 gab, zu einem großen Teil sog. Sommerwohnungen und neu eingerichtete Wohnungen in Neubauten. Leider erfahren wir über die Raumverhältnisse der leerstehenden Wohnungen wenig und müssen uns mit der Angabe begnügen, daß in der alten Stadt von den 4842 Wohnungen zur Zeit der Wohnungsenquête nur 28 leer standen und die ganze obere Stadt nur 5 leere Wohnungen aufwies. Im Stalden-Mattequartier, das vorzüglich von Arbeitern bewohnt ist, fanden sich ebenfalls bloß 5 unbewohnte Wohnungen.

In Zürich ist den Verhältnissen der leerstehenden Wohnungen gründlich nachgegangen worden, was in Anbetracht der Zahl derselben, sowie der Wichtigkeit dieser Thatsache für die städtische Baupolitik eigentlich selbstverständlich ist. Es waren dort im ganzen 1401 leerstehende Wohnungen mit 5513 Zimmern und 1361 Küchen. Am meisten leerstehende Wohnungen finden wir bei den dreizimmerigen (412), den vierzimmerigen (357) und den fünfzimmerigen (207), am wenigsten bei den vierzimmerigen mit gemeinschaftlicher Küche. Den höchsten Prozentsatz leerer Wohnungen weisen die fünfzimmerigen ohne Küche auf (44,5 Proz.), den niedrigsten die einzimmerigen mit Küchenanteil (1,5 Proz.). Bei den zwei-, drei- und vierzimmerigen Wohnungen machen die leeren ohne Küche 6,7, bzw. 14,9 bzw. 14,3 Proz. aus. Die Verteilung der leeren Wohnungen auf die Stadtkreise zeigt folgende Zusammenstellung:

	leere Wohnungen	l. Zimmer	cbm Inhalt	Proz. der Wohnungen
Stadtkreis I	132	590	28 360	2,3
„ II	136	641	29 433	5,2
„ III	819	2843	108 142	7,8
„ IV	119	510	19 677	3,6
„ V	195	929	38 375	2,9

Im dritten Stadtkreis (Wiedikon und Aussersihl) wurden somit am meisten leere Wohnungen gezählt und liefern hierzu die dreizimmerigen mit 37,6 Proz., die vierzimmerigen mit 28,4 Proz. und die fünfzimmerigen mit 14,4 Proz. den Löwenanteil.

VI. Die Folgen der Wohnungs-enquêtes.

Die Verwertung der durch die Enquêtes erhobenen Einzelthatsachen ist sozusagen überall eine zweifache gewesen, eine administrative und eine statistische. Dementsprechend sind auch die praktischen Erfolge der Wohnungs-enquêtes in zweierlei Richtungen zu suchen.

Die administrative Benutzung des Materials stützte sich entweder auf ein förmliches „schwarzes Buch“, in welchem für jedes einzelne Haus alle durch die Wohnungs-enquête ans Licht gezogenen Mängel bauliche und sanitärer Art nach bestimmten Rubriken aufgenommen wurden oder wie z. B. in Luzern auf in regelmäßigen Intervallen an den Stadtpräsidenten geleiteten Zusammenstellungen der groben Mängel in baulicher und sanitärer Hinsicht. Selbstverständlich war diese administrative Benutzung des Materials sehr verschieden je nach dem Stand der in Frage kommenden Gesetzgebung, sowie der Einsicht und der Energie der Behörden. In Lausanne scheint die Commission de salubrité dem aus 18 Heften bestehenden schwarzen Buch keinen besonders großen Glauben geschenkt zu haben. Wenigstens drückte sie sich um die Pflicht des Einschreitens gegenüber den in der Zahl von 890 konstatierten Wohnungsmängeln mit der Ausrede herum, daß die Beobachtungen allzu unbestimmt lauten. In Aarau fand die Sanitätskommission das Einschreiten vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus in doppelter Hinsicht für nicht angezeigt. Einerseits betrachtet sie das Ergebnis der Enquête als günstig und andererseits bekennt sie, daß die gesetzlichen Grundlagen zu administrativer Benutzung des Materials fehlen. Dieser letztere Umstand machte sich auch in St. Gallen unliebsam fühlbar, wo bauliche und andere hygienische Uebelstände, die einer sofortigen Abhilfe auf bau- oder gesundheitspolizeilichem Wege bedürfen, in der hohen Zahl von 632 durch die Wohnungs-enquête konstatiert wurden. Dort sah sich die Gesundheitskommission veranlaßt, in allen Fällen, bei denen die gesetzliche Grundlage zu amtlichem Einschreiten fehlte, an die Einsicht und Opferwilligkeit der Hauseigentümer zu appellieren.

An anderen Orten wurde strenge auf die Abstellung der konstatierten Mißstände gedrungen und die Befolgung der behördlichen Anordnungen durch sog. Nachinspektionen eruiert, auch wenn die gesetzlichen Handhaben hierfür nur zum Teil vorhanden waren. In Bern hat die Polizeidirektion auf Grund der gemachten Erhebungen bei einer großen Zahl von sanitär ungünstigen Wohnungen eine Kontrolluntersuchung durch den Polizeiarzt oder dessen Stellvertreter vornehmen und die polizei-

ärztlichen Anträge zur Beseitigung der sanitarischen Uebelstände den Hauseigentümern zur Kenntnis bringen lassen. In der großen Mehrzahl der Fälle haben sich die letzteren auch bereit erklärt, die vorgeschlagenen Verbesserungen auszuführen.¹⁾ Im Jahre 1897 wurden die Kontrolluntersuchungen der durch die Erhebungsbeamten signalisierten sanitarischen Uebelstände in ausgedehnter Weise fortgesetzt. Durch den Polizeiarzt und 2 ihm beigegebene Aerzte wurden nicht weniger als 697 sanitärisch beanstandete Wohnhäuser auf ihre hygienischen Verhältnisse begutachtet und diesbezügliche Vorschläge zur Abhilfe der sanitarischen Mißstände der Polizeidirektion eingereicht. „In weitaus der großen Mehrzahl der Fälle kamen die Hauseigentümer den an sie gestellten Ansuchen, die nicht selten erhebliche finanzielle Opfer von ihnen verlangten, willig nach und dürfte schon jetzt die viel angefochtene Wohnungs-enquête ihre guten Früchte getragen haben; gegen die übrigen Hauseigentümer wird sich die Polizeidirektion die weiteren Schritte vorbehalten.“²⁾

Zürich, dessen schwarzes Buch 6387 (73,48 Proz.) bewohnte Häuser in einem Folioband von 364 Seiten umfaßt, hat noch im gleichen Jahre, in welches die Wohnungs-enquête fiel, folgende Verfügungen erlassen, betreffend ³⁾:

Ungeziefer in Wohnräumen	14
Unreinlichkeit in „	23
Unrat in Hofen	22
Unrat in Keller u. Dachboden	94
Defekte Abtritte	44
„ Dächer	23
Ueberfüllte Gruben	44
Feuchte Wohnungen	109
Uebervolkerte Wohnungen	110
Dunkle innere Wohnräume	34
Wohnräume mit Flachlicht	19
Wohnräume sonstwie ungenügend	39
Holzerner Abtrittrohre	109
Belästigende Zustände verschiedener Art	78

Sämtliche Verfügungen wurden auf deren Wirkung kontrolliert durch 2 Sanitätsbedienstete und 2 Mann Aushilfe und zwar im allgemeinen

¹⁾ Bericht des Gemeinderates der Stadt Bern an den Stadtrat über den allgemeinen Gang und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung im Jahre 1896. Bern (Buchdruckerei Obrecht u. Käser) 1897. II. Teil S. 26.

²⁾ Bericht des Gemeinderates der Stadt Bern an den Stadtrat über den allgemeinen Gang und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung im Jahre 1897. II. Teil S. 20.

³⁾ Geschäftsbericht des Stadtrates u. der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1896. Zürich (Buchdruckerei Berichthaus) 1897. S. 143 f.

mit zufriedenstellenden Ergebnisse. Immerhin waren 39 Verwarnungen und 36 Bußen notwendig. Dem Bauwesen I wurden 60, dem Bauwesen II (Straßeninspektorat) 74, dem Polizeiwesen (Feuerpolizei) 39 Fälle zu weiterer Behandlung überwiesen.

Eine fernere Klasse von Wohnungsschäden, die in zweiter Linie in Bearbeitung zu nehmen war, beschlug die Abtrittverhältnisse. Die Wohnungserhebung ergab:

1. Abtritte ohne Druckwasserspülung u. ohne Luftabschluss	1436
2. Abtritte mit Spülung u. ohne Luftabschluss	348
3. Abtritte ohne Spülung, jedoch mit Luftabschluss	6
4. Abtritte ohne direkte Beleuchtung u. Ventilation	103

Diese Fälle verlangen einzeln die einläslichste Prüfung, um Verfügungen treffen zu können, welche einerseits vorhandene Uebelstände, vorab Geruchbelästigung beseitigen, und andererseits sich zu halten vermögen.

Besondere Aufmerksamkeit sodann erheischt der weitverbreitete Uebelstand, das die Böden der Abtritte bloß bis zu den mit Boden und Wänden fest verbundenen Einkleidungen der Schüsseln reichen, statt an die Wände, sowie an die Abfall- und Dunstrohre dicht anzuschließen.“

Im folgenden Jahre wurden wenigstens die dringend Abhilfe erfordernden Uebelstände, welche durch die Wohnungserhebung aufgedeckt worden waren, erledigt, trotz des großen Widerstands namentlich gegen die Ausschaltung der hölzernen Abtrittrohre.

Winterthur liefs in sämtlichen, anlässlich der Wohnungsuntersuchung beanstandeten Wohnungen durch eine Abordnung der Behörden eine Nachinspektion vornehmen und mußten in 25 Fällen Anordnungen zur Abhilfe erlassen werden.¹⁾

Basel liefs sich mit der administrativen Benutzung der Wohnungs-enquête ziemlich Zeit. Wenigstens war die Besichtigung der durch die Wohnungs-enquête namhaft gemachten, indirekt vom Tageslicht beleuchteten Wohn- und Schlafräume erst im Jahre 1896 beendet.²⁾ Dafür führte aber die Cholera-gefahr im Jahre 1892 wenigstens zu einer regelmäßigen Inspektion eines Teils der Wohnräume. Im genannten Jahre wurden während der Monate August und September eine gröfsere Zahl von Wohnungen einer genauen Inspektion unterworfen. In den folgenden Jahren fanden regelmäßige Inspektionen der Kost- und Schlafgänger-eien, der kassierten Wohnungen, sowie der Knechtekammern sämtlicher Fuhr-

¹⁾ Geschäftsberichte der Verwaltungsbehörden der Stadt Winterthur vom Jahre 1897. Winterthur (Buchdruckerei Geschwister Ziegler) 1898. S. 148.

²⁾ 63. Verwaltungsbericht des Regierungsrates u. 50. Bericht des Appellations-gerichtes über die Justizverwaltung vom Jahre 1896 an den Grofsen Rat des Kantons Basel-Stadt. VII. S. 32.

und Droschkenhaltereien statt. Dies hatte zur Folge, daß in den Schlafgängereien mehr auf Reinlichkeit gehalten wird und das Ergebnis der Besichtigung der Knechtzimmer in den Droschken- und Fuhrhaltereien im Jahre 1897 als ein befriedigendes bezeichnet werden konnte.

Als weitere Folge der Wohnungsenquête ist die Thatsache zu betrachten, daß dem Wohnungswesen sowohl seitens der Behörden als der öffentlichen Meinung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird. So hielt es die bernische Polizeidirektion für angemessen, zur Beratung von Fragen aus dem Gebiete der Wohnungshygiene eine erweiterte Sanitätskommission durch Beiziehung von Technikern, Aerzten und Bürgern, die sich um diese Sache interessieren, zu bilden. In Zürich wurde der Inspektion der Massenquartiere erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Untersuchung erstreckte sich

	in den Jahren			
	1895	1896	1897	1898
auf Häuser	298	347	315	290
„ Zimmer	1000	1186	1115	1030
„ Betten	2110	2641	—	—
„ Schläfer	3255	4211	3555	3084

Hierbei zeigen die Untersuchungen von Jahr zu Jahr ein günstigeres Ergebnis. So wurden gefunden:

	1895	1896	1897	1898
Unreine Wohnungen	65	10	7	48
Holzbehälter als Schlafräume	13	10	—	—
Räume mit Flachlicht (nicht kontrolliert)	44	29	—	—

Allerdings war die Forderung von 10 cbm Luftraum für den einzelnen Schläfer und eines einschläfigen bzw. eines anderthalbschläfigen Bettes für 2 Personen für die Vermieter oft eine harte Nuß. Aber die Nachinspektionen, welche den Säumigen entweder Verwarnungen oder Bußen in sichere Aussicht stellten, veranlaßten dieselben doch wenigstens die größten Mißstände abzuschaffen.

Die intensivere Beschäftigung der öffentlichen Meinung mit dem Wohnungswesen äußerte sich in der Presse und namentlich auch in zahlreicheren an die Behörden geleiteten Klagen über Wohnungsnißstände. So berichtet unter anderem die Polizeidirektion der Stadt Bern, daß im Jahre 1897 zahlreichere Beschwerden über Feuchtigkeit der Wohnungen eingelaufen seien als in früheren Jahren. In St. Gallen mußten auf eingegangene Klagen hin im Jahre der Wohnungsenquête in 33 Fällen Wohnungsuntersuchungen stattfinden. Der Einfluß der Wohnungsenquête auf die öffentliche Meinung in dieser Richtung machte sich sogar weit herum geltend. Der schweizerische Grütliverein befaßte sich ebenfalls mit dieser Frage. Seine Delegiertenversammlung erteilte dem Zentralkomitee den Auftrag, im Schoße des Grütlivereins dahin zu

wirken, dafs allenthalben die Wohnungsfrage in Diskussion gezogen und auf praktische Lösung derselben Bedacht genommen werde. Das Centralkomite beschlofs zur Befolgung dieses Auftrages zunächst die Erstellung eines Leitfadens für die Wohnungsfrage.¹⁾ Auch der Verein schweizerischer Post-, Telegraphen- und Zollangestellter hatte diese Frage auf die Traktandenliste einer seiner Versammlungen genommen und die Gründung einer Genossenschaft zur Erstellung von kleinen billigen Wohnhäusern für eidgenössische Beamte diskutiert. Die Presse oder die Arbeiterschaft forderte an den Orten, wo die Vornahme von Wohnungsenquäten unthunlich erscheinen mußte, wenigstens Untersuchung der schlechten Wohnungen oder Abstellung unwürdiger Wohnungsverhältnisse, wie dies in Rorschach geschah und in Frauenfeld (Kt. Thurgau) und Binningen (Kt. Baselland) hinsichtlich der Italienerwohnungen der Fall war. An dieser Stelle ist ferner auch der Organisationen der Mieter, der sog. Mietervereine zu gedenken, welche in mehreren Städten entstanden sind. Auch diese Vereinigungen sind geeignet, die Wohnungsfrage nie mehr aus der Traktandenliste der Oeffentlichkeit verschwinden zu lassen. Als Muster einer solchen Organisation nennen wir den 1891 gegründeten Mieterverein in Zürich. Dieser hat einen unentgeltlichen Rechtsrat in Mietangelegenheiten für seine Mitglieder eingeführt, ein Normalmietformular vereinbart, ein Vereinsorgan, den „Wohnungsmieter“ gegründet und zahlreiche Vorträge veranstaltet.

Bei der administrativen Verwertung des Materials der Wohnungsenquäten mußten die Behörden ohne weiteres auf die Unzulänglichkeit oder das gänzliche Fehlen der Wohnungsgesetzgebung sowie bau- und sanitätspolizeilicher Vorschriften nach dieser Seite hin aufmerksam werden, wie dies bei dem meist ehrwürdigen Alter dieser Gesetze etc. begreiflich ist. In Bern, wo die Wohnungsenquäte zur Anbahnung eines Wohnungsgesetzes dienen soll, welches nicht nur den hygienischen sondern auch den sozialpolitischen Anforderungen der Neuzeit entspricht, werden unter anderem namentlich auch strikte Vorschriften über den Bezug von Neubauten vermißt. Dort ist eigentlich die einzige gesetzliche Handhabe, um Mißständen in den bestehenden Wohnungen zu begegnen, die „Polizeiverordnung über das Vermieten und Benutzen der Wohnungen von 1857“. Dieselbe enthält die folgenden Bestimmungen:

1. „Es ist verboten, Räumlichkeiten, die ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nach sich nicht zu Wohnungen eignen, wie z. B. Keller, Ställe, Remisen, offene Dachräume etc. als Wohnungen zu vermieten. Eine blofs vorübergehende Benutzung solcher Räume zum Wohnen, wie

¹⁾ Jahresbericht des schweizerischen Grätlivereins, umfassend den Zeitabschnitt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897. Zürich (Buchdruckerei des schweizer. Grätlivereins) 1898. S. 27.

namentlich von Ställen im Winter und von Dachräumen im Sommer, kann ausnahmsweise von der Polizei auf unbestimmte Zeit gestattet werden. 2. Das Zusammenwohnen einer zu großen Anzahl Personen im nämlichen Wohnraume kann aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt werden. Der Raum, welcher im Minimum je für eine Person erforderlich ist, wird nicht nur durch den innern Halt des Wohnraumes selbst, sondern auch durch die Lage desselben in Bezug auf Genuss der Sonne, auf Lüftungsfähigkeit, Heizeinrichtung und Trockenheit beurteilt und durch Sachverständige nach Art. 5 hiernach bestimmt. In keinem Falle aber darf dieser Raum für eine Person weniger als 200 Kubikfuß Luft enthalten. 3. Ebenso kann das Zusammenleben von erwachsenen Personen verschiedenen Geschlechts, welche nicht zum gleichen engern Familienverbande gehören, aus sittenpolizeilichen Gründen untersagt werden. 4. Es ist verboten „Wohnungen oder deren Umgebung in so unreinem Zustande zu erhalten, daß die Gesundheit der Bewohner oder ihrer Nachbarn gefährdet wird. 5. In allen zweifelhaften Fällen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, ist ein Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen.“

Luzerns Stütze im Kampfe wider Wohnungsmissstände ist ein Gesetz vom 29. August 1864 und ein Reglement vom 13. März 1867. Lausanne stand das Baupolizeigesetz von 1875, Basel die Sanitätspolizeiverordnung vom 9. Juli 1864 und die Verordnung vom 9. Oktober 1864 zur Verfügung. St. Gallen¹⁾, Winterthur und Zürich²⁾ waren insofern etwas besser gegen Wohnungsmissstände gewappnet, als ihre bezügl. Reglemente und Vorschriften jüngern Datums sind. Uebrigens sind die Meinungen auch über das Letztere geteilt. Der Stadtrat von Zürich spricht diesem Baugesetz einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Verbesserung der Wohnungen zu. Er stützt sich dabei auf die völlig übereinstimmenden Berichte der Erhebungsbeamten und äußert sich folgendermaßen:³⁾

„Nun sind die Mansarden und Dachschlafräume; die in besseren, ja eleganten Häusern früherer Bauperioden vielfach beklagenswerte Zustände aufwiesen, den gesundheitlichen Anforderungen an eine Schlafstelle gemäß hell, geräumig und ventilierbar; nun ist die indirekte Beleuchtung, die man in alten und neueren Häusern so oft antrifft, auf die Nebenräume beschränkt und für die Gesundheit und Sicherheit wie für die Bedürfnisse und die Annehmlichkeit der Bewohner besser gesorgt. Auch in bescheidenen Verhältnissen läßt sich in solchen Häusern mit bequemen Treppen und Korridoren, weiten Fenstern, freundlichen Zimmern

¹⁾ 12. Mai 1887 u. 10. März 1892.

²⁾ 23. April 1893.

³⁾ Bericht des Stadtrates an den Großen Stadtrat, betreffend vorläufige Ergebnisse der Wohnungsenquête von 1896 (d. d. 2. März 1897) S. 8.

und hellen Küchen nebst allen nötigen Zubehörenden gut wohnen, wenn der Ordnungssinn der Insassen dem Ganzen den Stempel behaglicher Häuslichkeit aufdrückt.“

Aus Winterthur wird berichtet, daß die Durchführung dieses Gesetzes den Behörden wenigstens im Anfang viel zu schaffen gab, was unserer Ansicht nach kein schlechtes Zeugnis ist. Diese beiden That-sachen verbunden mit dem Wortlaut des in Frage stehenden Gesetzes lassen es begreiflich erscheinen, daß demselben vom Bearbeiter der Lausanner Wohnungsquäte die Rolle eines Vorbildes zugewiesen wird. Allein bei näherem Zusehen zeigen sich auch in diesem Gesetz erhebliche Mängel und Lücken, die aber zum Teil durch den Erlaß eines Wohnungsgesetzes ausgefüllt werden könnte.¹⁾ Die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften mußte naturgemäß dazu drängen, dieselben zu revidieren und zu ergänzen. Allerdings lassen sie sich hierzu fast mehr Zeit als notwendig erscheinen mag, aber wenn dabei wiederum nach dem Vorbilde Basels verfahren wird, so mag die Qualität der Gesetzesarbeit über das etwas langsame Marschtempo hinwegtrösten. Schon Bücher giebt im Schlußwort zur Basler Wohnungsquäte der Hoffnung Ausdruck, daß der von einer besonderen Kommission in der Zeit vom November 1888 bis Dezember 1889 vorberathene Entwurf eines Hochbaugesetzes, welches in seinem III. Abschnitt den sanitarischen Anforderungen in mustergültiger Weise Rechnung trägt, nach den jetzt gemachten Erfahrungen demjenigen Wohlwollen der Gesetzgeber begegnen werde, welches notwendig sei, um ihn so bald als möglich zum Gesetze werden zu lassen. Diese Hoffnung erfüllte sich hinsichtlich der Zeitdauer nicht. Besagtes Gesetz trat erst am 1. September 1895 in Kraft, nachdem es am 27. Juni vom Großen Rat genehmigt worden.

Der Erlaß eines Wohnungsgesetzes liefs noch länger auf sich warten. Eine aus Männern der verschiedensten Lebensstellungen zusammengesetzte Kommission kam mit ihren Beratungen über diesen Gegenstand im Anfang des Jahres 1897 zu Ende. Der von derselben vorgelegte Entwurf wurde nach eingehender Beratung durch den Regierungsrat unterm 8. September an den Großen Rat geleitet²⁾, welcher am 13. Januar 1898 denselben an eine neungliedrige Großenratskommission überwies.³⁾ Leider war diese Arbeit vergeblich, indem das Volk diesen

¹⁾ Vgl. hierzu Pflüger, Pfarrer, Die Wohnungsfrage. Sozialwissenschaftliche Volksbibliothek Nr. 14. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung d. Schweiz. Grütlivereins) 1899. S. 26.

²⁾ 64. Verwaltungsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1897 an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt. VII. S. 2.

³⁾ 65. Verwaltungsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1898 an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt. VII. S. 1.

Gesetzentwurf vom 24. Juni 1900 mit grossem Mehr ablehnte. Allein die Regierung liefs sich dadurch nicht abschrecken. Sofort nach dem Volksentscheid dokumentierte sie ihren festen Willen, zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ihr Möglichstes beizutragen.

Die Entwicklung der Dinge ist bei diesen Mafsregeln der Behörde nicht stehen geblieben. Dem kombinierten Angriff verschiedener Streitkräfte, um das Wohnungselend der grosen Massen zurückzudrängen, hat dieselbe eine neue zugefügt. Die Behörden beginnen noch in anderer als in der von Bücher ihnen zgedachten Weise in den Kampf zu treten, indem sie selber den Bau von Wohnungen namentlich für Arbeiter an die Hand nehmen. In dieser Beziehung hat die Stadt Bern in anerkennenswerter Weise den Anfang gemacht. Ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete ist bekannt¹⁾ und brauchen wir blofs noch beizufügen, dafs der am 7. Dezember 1890 von der Gemeinde bewilligte Kredit von 900,000 Frs. für den Bau billiger Wohnungen bereits erschöpft ist.²⁾

In Basel wurde diese Frage durch eine Eingabe der Gesellschaft „Frei-Land“ angeregt, welche neben einer Enquête über Verteilung, Bewegung und Benützung des Bodens auch die möglichste Ausdehnung des Gemeindegrundbesitzes und die Erstellung von Arbeiterwohnungen auf Staatsboden postulierte.³⁾ Vier Jahre später legte das Finanzdepartement dem Regierungsrat einen Antrag betreffend Erstellung von Wohnungen für die Angestellten der Strafsenbahnen vor.⁴⁾

In Zürich setzte der Stadtrat durch Beschluß vom 26. Februar 1896 „das generelle Programm betreffend Hebung bezw. Milderung der Wohnungsnot in Absicht auf Leute mit geringem Einkommen“ fest, nebst einem Beschlufsantrag, in der Hauptsache dahin gehend, es möchte jenes Programm grundsätzlich gebilligt und demzufolge der Stadtrat eingeladen werden: a) dem grosen Stadtrate eine Vorlage über die Erstellung gesunder, billiger Wohnungen für städtische Arbeiter und ähnlich bezahlte städtische Angestellte einzubringen, b) betreffend Deckung des Wohnbedürfnisses anderer Gemeindeeinwohner mit geringem Einkommen zunächst mit den interessierten, sowie den gemeinnützigen Kreisen (inbegriffen die bestehenden gemeinnützigen Baugesellschaften) behufs Feststellung eines generellen Ausführungsprogrammes in Verbindung zu treten und dieses Programm dem Grosen Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen. Das Bedürfnis derartiger Mafsnahmen wurde durch die Wohnungsenquête trefflich illustriert. Dieselbe ergab nämlich, dafs blofs

¹⁾ Vgl. hierzu Adolf Lasche, Die Herstellung billiger Wohnungen durch die Gemeinde Bern. Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 1894. S. 193 ff.

²⁾ Verwaltungsbericht des Gemeinderates der Stadt Bern vom Jahre 1897 S. 57.

³⁾ Verwaltungsbericht des Regierungsrates pro 1892 IV S. 4.

⁴⁾ Verwaltungsbericht des Regierungsrates pro 1896 IV S. 2.

7785 Wohnungen mit einem 400 Frs. nicht übersteigenden Mietwerte vorhanden waren. Diesen Wohnungen standen aber 25000 Haushaltungen gegenüber, welche über ein 2000 Frs. nicht übersteigendes Einkommen verfügen. Das heißt also mit dürren Worten nichts anderes, als dafs über $\frac{2}{3}$ dieser Haushaltungen mehr als den fünften Teil ihres Einkommens für Mietzins aufzuwenden haben. Mit Recht beweisen dem Stadtrate diese Zahlen, dafs die Frage, ob die Allgemeinheit Veranlassung habe, in das Wohnungswesen zu Gunsten der Leute mit geringem Einkommen direkt und indirekt einzugreifen, entschieden zu bejahen ist.¹⁾

Trotzdem steht die Erledigung der Arbeiterwohnungsfrage immer noch auf dem Boden theoretischer Erwägungen. Allerdings hat die vom Grosfen Stadtrate ernannte Kommission ihre Anträge bereits gestellt, aber diese sind noch nicht behandelt worden, weil das Erscheinen des schriftlichen Berichtes sich verzögerte.²⁾ Er ist im Dezember 1899 im Drucke erschienen und bildet namentlich in seinem II. Teil, den „Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Arbeiterwohnungsfrage in Deutschland und der Schweiz,“ der von H. Mettier verfaßt wurde, eine sehr instruktive Ergänzung und Motivierung der Gesichtspunkte, welche im I. Teil entwickelt wurden.

Die Voraussetzung des Baues von Arbeiterwohnungen seitens der Städte ist ein entsprechender Besitz von Baugrund. Dies verbunden mit der Erkenntnis, dafs ausgedehnter städtischer Grundbesitz bei den vielen wirtschaftlichen Problemen, die an ein Gemeinwesen herantreten, von hoher Bedeutung sei, hat in diesem Jahrzehnt unter mehreren schweizerischen Städten einen regen Wettstreit entfacht, ihren Grundbesitz zu vermehren. Allerdings ist dies bis jetzt blofs als eine sehr günstige Kapitalanlage betrachtet worden und hat man darauf verzichtet, auch noch auf andere Weise vermittelt dieses Grundbesitzes in die bauliche Entwicklung einzugreifen. An Anregungen hierzu hat es nicht gefehlt. Erst neulich lehnte der Grosfe Rat des Kantons Baselstadt eine Motion betreffend Verwendung des dem Staate gehörenden Baurechts nach dem System der beweglichen Grundrenten oder nach dem Heimfallsrecht ab. Neben den Städten sind eine Anzahl von Baugesellschaften und Genossenschaften³⁾ verschiedenster Tendenz bestrebt, durch den Bau von Wohnungen der Wohnungsnot abzuhelfen. Dasselbe geschieht durch einen Teil der Unternehmer.

¹⁾ Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1897. Zürich (Buchdruckerei Berichthaus) 1898 S. 97.

²⁾ Geschäftsbericht des Stadtrates etc. vom Jahre 1898. Zürich 1899. S. 99.

³⁾ Vgl. hierzu: Ville de Lausanne. Enquête sur les conditions du Logement. S. 139.

Die Zahl der Fabrikwohnhäuser hat in der Zeit von 1880—91 eine sehr wesentliche Vermehrung erfahren.

Im Jahre 1891 wurden 1598 Fabrikwohnhäuser gezählt und konnte Fabrikinspektor Dr. Schuber im Jahre 1896 konstatieren, daß eine Erhebung in jenem Jahr nicht nur bedeutend größere, sondern wahrscheinlich auch noch um etwas günstigere Ziffern gebracht hätte.

Die Heimarbeit in der österreichischen Konfektionsindustrie.

Von

DR. FRITZ WINTER,

in Wien.

Die stetig zunehmende Ausbreitung der Heimarbeit, die Gefahren, welche sie für die Durchführung der sozialpolitischen Gesetze mit sich bringt, indem sie den Anreiz giebt, die mit Arbeiterschutzbestimmungen belastete Fabriksindustrie in eine Verlagsindustrie zu verwandeln, die ungeheure Verelendung und der gesundheitliche, moralische Verfall, dem alle jene breiten Schichten der Bevölkerung, die in die Sphäre der Heimindustrie gelangen, ausgesetzt sind, alle diese mit der Heimarbeit notwendigerweise verbundenen Momente haben die Aufmerksamkeit der Wissenschaft und Gesetzgebung auf diese Art der Produktion gelenkt. Auch Oesterreich ist in die Reihe jener Länder getreten, die mit der Sanierung der Verhältnisse in der Heimarbeit sich befassen. Bis jetzt sind allerdings nur Vorarbeiten geschehen, die mehr oder minder wertvoll sind. Eine Flut von Gutachten, die von den Handelskammern den Genossenschaften, den Gewerbeinspektoren abverlangt wurden, suchten dem Problem auf bureaukratischem Wege beizukommen. Erst die Schaffung des Arbeitsbeirates im Handelsministerium im Jahre 1898 brachte in die Sache einen modernen Zug. In der konstituierenden Sitzung des Arbeitsbeirats wurde ein Antrag auf Erhebung der Verhältnisse in der Heimarbeit eingebracht und etwas modifiziert angenommen. Zunächst fand eine Enquete über die Zustände in der Konfektionsindustrie statt, die in einem stattlichen Band ¹⁾ der Oeffentlichkeit vorliegt. Eine

¹⁾ Stenographisches Protokoll der im K. K. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien 1899. Alfred Hölder.

Erhebung der Wohnungsverhältnisse der Zwischenmeister ist bereits im Zuge. Auch ihre Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Enquete erstreckte sich über die drei Hauptgruppen der Herren-, Damen- und Wäschekonfektion einschliesslich der Spezialzweige (Heeres-, Arbeiter-Kinder-Kravattenkonfektion) unter teilweiser Einbeziehung des Hilfgewerbes der Wäscherei. Es wurden Experten aus Wien und Profsnitz aber auch aus einer Reihe anderer Industriezentren vernommen. Es ist so nun möglich, einen genaueren Einblick in diesen Zweig der Heimarbeit zu gewinnen und damit ist auch ein festerer Boden für die Gesetzgebung vorhanden.

I.

Die Grundbedingung für die Schaffung wirksamer sozialpolitischer Massnahmen ist die Kenntnis der Organisation, des Aufbaues desjenigen Produktionszweiges, dessen Arbeiterschaft geschützt werden soll. Aus der Art und Weise der Produktion, aus der Abhängigkeit der einzelnen Faktoren voneinander erwachsen die Mifsstände und Schäden. Ihre Beseitigung wird auch nur mit einer Veränderung der Produktionsbedingungen möglich sein und die Tragweite der einzelnen Normen wesentlich von ihrer Anpassung an die realen Verhältnisse abhängen.

Die Organisation der einzelnen Zweige der Konfektion ist eine in wesentlichen Punkten verschiedene. Nicht überall zeigt sich durchwegs Produktion durch Heimarbeit, und in jedem Produktionszweig selbst sind Unterschiede in der Art des Absatzes und damit der Herstellung zu bemerken.

In der Verfertigung von Männerkleidern dominiert die Heimarbeit. „Jeder Kundensneider in Wien, selbst der kleinste, der sich keine Werkstatt halten könnte, hat schon seine Stückmeister.“¹⁾ Doch ist die Arbeit eine wesentlich verschiedene. Es ist zwischen Betrieben zu unterscheiden, die für Zwischenhändler arbeiten und solchen, die direkt an den Konsumenten ihre Erzeugnisse absetzen. Die Produktion für die Kleiderhändler sind naturgemäfs Grosbetriebe. Sie haben ihre Comptoirs in Wien, ihre Erzeugungsorte in Profsnitz und in Wien. Den Mittelpunkt der Produktion bildet die Zuschneidewerkstätte, die mit den Verrechnungs- und Auszahlungsstellen verbunden ist. Hier werden die zugeschnittenen Stoffe ausgegeben, die angefertigten Kleider empfangen. Hier wäre der Ort, wo eine Produktion individuell gleicher, nur in der Gröfse verschiedener Waren hergestellt werden könnte. Hier müfste sich eine Produktion von Massenartikeln entwickeln. Allein die Verschärfung der Konkurrenz und damit die Verwöhnung der Abnehmer hat

¹⁾ A. a. O. S. 144.

eine Rückbildung hervorgerufen, sodafs hier die Merkmale der fabrikmäßigen Herstellung mit der der Kundensneiderei verbunden sind. „Während wir früher“, sagt der Vertreter der größten Profsnitzer Firma,¹⁾ „auf den Besuch der Kunden in Wien rechnen konnten, ist seit 15—20 Jahren das System der Reisenden, die wir entsenden, so in Aufnahme gekommen, dafs der größte Teil unseres Absatzes darauf beruht. . . . Während wir früher nur mit Musterstücken zu reisen brauchten und die eingelaufenen Ordres aus unseren großen Lagern in Wien und Profsnitz aus freier Hand effektuieren konnten, weil pauschaliter bestellt wurde, bestellt jetzt der kleinste Kunde an der Hand der Kollektion zum Beispiel sechs Anzüge in vier Mustern. Dadurch wird unser Betrieb sehr erschwert, indem die Massenproduktion, die früher möglich war, eingeschränkt wird.“ Die Folgen dieser Absatzveränderungen sind daher Verschärfung der Saison mit allen ihren Folgebüßeln und eine Veränderung in der Technik. Die bereits in Betrieb gewesenen Zuschneidemaschinen sind „obsolet geworden“.

Neben dieser Produktion für den Zwischenhändler finden wir Großbetriebe für die Detailkundschaft. Riesige Warenhäuser, Paläste, die bis in den vierten Stock hinauf mit Kleidersorten gefüllt sind und direkt an den Konsumenten absetzen. Manchmal nehmen sie den Charakter von Bazaren an, wo nicht nur Kleider, sondern auch Wäsche, Schuhe, Kravatten, kurz alle möglichen Bekleidungsartikel zu haben sind. Doch ist eine derartige Vereinigung noch ziemlich selten. Auch hier zeigt sich die Verwöhnung der Kundschaft, die Berücksichtigung individueller Ansprüche. „Wir haben ein ausgebreitetes Maßgeschäft,²⁾ das meiste ist fertige Lagerware“. „Je besser die Verhältnisse werden, desto mehr nimmt die Maßschneiderei zu.“³⁾ Hier hat der Konfektionär eine mehr oder minder große Reparaturwerkstätte im Hause, neben der Zuschneiderei. Aber sonst wird die Arbeit durch Zwischenmeister hergestellt. Doch ist der Gegensatz zwischen diesen beiden Betriebskategorien kein scharfer. Diese fabrikmäßigen Kundensneidereien stellen in der toten Saison Lagerware her, für die Kundschaft die noch keine besonderen Ansprüche stellt, und verkauft zu gleicher Zeit an Zwischenhändler.

Daneben bestehen in Wien noch eine Reihe von handwerksmäßigen Betrieben, die immer mehr der Zwischenmeisterei verfallen. Nur einige wenige, sogenannte erstklassige oder Kavaliersgeschäfte haben einen größeren Umsatz, aber auch sie beschäftigen bereits Heimarbeiter. In den übrigen Zentren der Industrie auferhalb Wiens stehen die Verhält-

¹⁾ A. a. O. S. 14.

²⁾ A. a. O. S. 139.

³⁾ A. a. O. S. 146.

nisse ähnlich. Nur in Lemberg hat der handwerksmäßige Betrieb einen größeren Umfang, die Arbeitsbedingungen sind aber die denkbar tiefsten. Man findet wahrhaft grauenhafte Zustände.

Die Konfektion von Damenkleidern zeigt einen wesentlich anderen Aufbau. Die Konfektionäre haben es hier mit einer ganz anders gearteten Kundschaft zu thun. Die Mode spielt eine größere Rolle, die individuellen Ansprüche an die Kleidung sind verfeinerte, der Wechsel der Formen ein viel rascherer. Daher bestehen hier beinahe keine Unterschiede zwischen der Arbeit auf Lager oder nach Maß, zwischen der Arbeit für den Konsumenten oder den Zwischenhändler. Die durchgehendste Betriebsform ist hier Werkstättenbetrieb mit angegliederter Heimarbeit. Nur einer der vernommenen Experten, ein Prager Konfektionär, arbeitet durchweg mit Heimarbeitern. Es ist überhaupt eine Differenzierung zu konstatieren, wornach namentlich die Anfertigung von Blousen, Unterröcken, Ueberhängen (Capes) in die Sphäre der Heimarbeit gehört. Die Werkstätten sind manchmal sehr umfangreich. Oft sind über 150 Personen in dem Hause des Konfektionärs vereinigt. Die Werkstatt gliedert sich in verschiedene Abteilungen je nach den einzelnen Kleidungsstücken, sie wird vereinigt in der gemeinsamen Zuschneiderei. Auch hier dringt die Heimarbeit bis in die kleinsten Geschäfte, „Modesalons“, vor.

Die besten Bedingungen zur Massenproduktion sind in der Wäschekonfektion vorhanden. Die Ansprüche der Konsumenten gehen hauptsächlich auf die Qualität des Stoffes, die Form, die Arbeit tritt weit zurück, spielt höchstens in der Herstellung von Manschetten und Krägen eine größere Rolle. Hier giebt es Wäschefabriken mit Dampftrieb, nicht nur in Wien, sondern auch in ländlichen Gegenden in Böhmen. Die Fabriken haben einen Stock von Heimarbeitern angegliedert. Oft werden durch die Heimarbeit nur die letzten Ausfertigungen gemacht, in anderen Betrieben ist die Produktionsweise umgekehrt, die Hauptarbeit geschieht außerhalb des Betriebes, die Ausfertigung in der Werkstätte des Unternehmers. Daneben bestehen Großbetriebe, die lediglich auf der Heimarbeit beruhen. In diesen wird das Material, bald zugeschnitten, bald zugemessen, außer Hause gegeben und die vollständig fertiggestellte Arbeit übernommen. Ueberhaupt scheint die Wäschekonfektion in einer Umwandlung begriffen zu sein, woraus sich die Mannigfaltigkeit der Produktionsformen erklären würde. „Wir haben ein Beispiel an der nicht unbedeutenden Wäscheindustrie,“ sagt das Kommissionsmitglied, Herrenkonfektionär Siegmund Mayer,¹⁾ „die Industriellen hatten vordem die Wäscheerzeugung größtenteils nur durch Heimarbeit anfertigen lassen, jetzt haben die

¹⁾ A. a. O. S. 21.

kapitalkräftigen ihre Konfektion in eine fabrikmäßige Industrie umgewandelt und machen ihre ganze Arbeit im Hause.“

Die Heimarbeit selbst ist sehr mannigfaltig gestaltet, aber in den einzelnen Zweigen der Konfektion ziemlich gleich. In der Konfektion für Männerkleider finden sich nur männliche Meister und Arbeiter, bloß in den Lemberger Werkstätten werden für die Hilfsarbeiten auch Frauen verwendet. Die Verfertigung der Damenkleider liegt schon teilweise in den Händen von Frauen. Die sogenannte „englische Arbeit“, die Herstellung von Jacken, ist durchwegs Männerarbeit, Blousen, Schürzen, Röcke Frauenarbeit. Die Wäsche- und Kravattenkonfektion ist die Domäne der Frauenarbeit, hier sind die Zwischenmeister, wie auch die Arbeiter durchaus weiblich, nur hie und da trifft man auch einen Mann.

Eine Mittelsperson zwischen dem Verkäufer und dem Arbeiter schiebt sich manchmal ein. Der „Faktor“ findet sich in Profsnitz in der Herrenkonfektion, und zwar in zweierlei Gestalt. Entweder übernimmt er das Material zugeschnitten vom Konfektionär und teilt es an die eigentlichen Erzeuger aus oder er ist „Lohnkonfektionär“. Dieser bekommt von Kleiderhändler aus den verschiedensten Gegenden des Reiches, namentlich aus den Alpenländern, wo es keine Heimarbeit giebt, die Stoffe, läßt sie in Profsnitz zuschneiden und giebt sie zu sehr geringen Preisen an die Schneider, er beschäftigt einige Zuschneider und hat oft einen fabrikmäßigen Betrieb angemeldet. Diese Zwischenperson steht dem Konfektionär, der für Kleiderhändler liefert, am nächsten. Von der ersten Art sind 4, von der zweiten 20—30 in Profsnitz. Der „Faktor“, der in der Wäschekonfektion vorkommt, ist seiner Stellung nach dem „Faktor“ der Herrenkonfektion, seiner Funktion nach dem Lohnkonfektionär ähnlich. Er vermittelt für die Konfektionäre das Sticken der Wäsche, giebt die Arbeit in Böhmen und Mähren an Bauernmädchen, die das Sticken als Nebenerwerb neben ihrer landwirtschaftlichen Beschäftigung betreiben. Hier finden wir den einzigen Rest einer „Hausindustrie“, wie sie die österreichische Gewerbeordnung versteht. Die Faktoren ziehen ihren Gewinn durch den Preisdruck bei Vergabung der Arbeit. Nur ein einziger Fall¹⁾ ist erwähnt, wo der Faktor vom Konfektionär direkt für jedes abgelieferte Dutzend Hemden eine feste Prämie bekommt. Diese beträgt 5 Kr. per Dutzend und soll in der Woche nach den Angaben des Unternehmers 15 Fl. betragen. Eine ähnliche Mittelsperson wie den „Lohnkonfektionär“ hat die Krawattenkonfektion. Ein Zwischenmeister kauft den Rohstoff ein und liefert die fertigen Maschen gemäß den Bestellungen der Detailhändler an diese ab. Auch hier haben wir es schon mehr mit einem selbständigen Unternehmer denn einem Zwischenmeister zu thun. Sonst verkehren die Konfektionäre mit den Zwischenmeistern direkt.

¹⁾ A. a. O. S. 592.

Die Betriebe der Zwischenmeister sind verschieden groß. In der Herrenkonfektion schwankt die Zahl der Gehilfen von 2 bis gegen 7 und 8, in den anderen Konfektionszweigen kommen auch Betriebe mit 30—40 Personen vor. Die Arbeitsteilung ist in zweierlei Richtung ausgebildet. Jeder Zwischenmeister arbeitet nur einen Spezialartikel und überdies arbeiten sich die Arbeiter in den Zwischenmeisterbetrieben „in die Hände“. Doch ist dieser Grad von Arbeitsteilung noch nicht überall erreicht. Der Meister selbst arbeitet beinahe überall mit und selbst dort, wo er nur eine Aufsichtsperson ist, besorgt er das Zuschneiden des Futters. Neben den Zwischenmeistern kommen dann „Sitzgesellen“ in zweierlei Gestalt vor. Die eine Art wird von den Unternehmern direkt beschäftigt und bildet den Beginn eines Zwischenmeisterbetriebes. Die meisten dieser Sitzgesellen arbeiten auch nicht das ganze Jahr allein, sondern nehmen sich manchmal einen Gehilfen. Andererseits wieder giebt es Zwischenmeister, die in der stillen Zeit ohne Gehilfen arbeiten. So fließen die beiden für die Heimarbeit so typischen Betriebsformen ineinander. Die andere Art der Sitzgesellen sind Arbeiter der Zwischenmeister, die in ihrer eigenen Wohnung arbeiten. Gewöhnlich werden sie nur für kleine Teilarbeiten, wie Knopflöcher nähen, Ausfertigen der Wäsche u. s. w. beschäftigt. Hie und da werden sie auch zur Herstellung des ganzen Stückes verwendet. Durchwegs Sitzgesellen sind die Stickerinnen in der Kravatten- und Wäschebranche.

Die gewerberechtliche Stellung der Zwischenmeister und ihrer Arbeiter, sowie der Sitzgesellen ist eine schwankende und sehr verschiedene. Die Konfektionäre, namentlich der Herrenkonfektion, haben beinahe durchwegs behauptet, daß sie nur „befugte“ Meister beschäftigen, d. h. Meister, die den Befähigungsnachweis erbracht, und einen Gewerbeschein gelöst haben. Die Ergebnisse der Enquete haben diese Behauptung als unrichtig erwiesen. Schon die leichte Zugänglichkeit zur Arbeit — jeder, der sich um Arbeit an den Konfektionär wendet, bekommt solche — widerspricht dieser Aussage. In den übrigen Zweigen der Konfektionsindustrie wurde dies nicht einmal behauptet. Namentlich dort, wo Frauenarbeit inbetracht kommt, ist von einem Gewerbeschein gar keine Rede. Die Gehilfen erscheinen beim befugten Meister in der rechtlichen Stellung der Gehilfen. Beim unbefugten sind die Verhältnisse ganz unregelt. Die Sitzgesellen, die vom Konfektionär direkt beschäftigt werden, sind manchmal, wie in Brünn, als Arbeiter des Konfektionärs angemeldet, gewöhnlich sind sie ebenso rechtlos, wie die von den Zwischenmeistern außer Hause beschäftigten Arbeiter. Die Gesetzgebung kümmert sich um sie nicht.

Das ist die Organisation, die wie geschaffen ist, alle in ihr Arbeitenden der größten Not, dem größten Elend zuzuführen. Mit ihr sind unzertrennlich verknüpft kurze Saisonen mit langer Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit durch den größten Teil des Jahres; Löhne, die tief

unter das Existenzminimum sinken und furchtbarste Ausnutzung der Arbeitskraft; die Herstellung der Produkte in Werkstätten, die allen Anforderungen der Hygiene Hohn sprechen, und Wohnungen, die zugleich als Arbeitsstätten benutzt werden. Sehen wir zu, was die Enquete in dieser Richtung ergeben hat.

II.

Das charakteristische Merkmal beinahe aller Zweige der Konfektionsindustrie ist die Saisonarbeit. Regelmäßig steigt die Nachfrage, die Zwischenmeister werden mit Arbeiten überschwemmt und ebenso regelmäßig verschwindet sie wieder, allerdings ohne etwas anderes zurückzulassen als Erschöpfung, Not und Elend. Dabei ist die Zeit der höchsten Arbeit furchtbar kurz. Sie ist in den einzelnen Zweigen verschieden ausgedehnt. In der Herrenkonfektion sind die Arbeiter nur in der Hälfte des Jahres voll beschäftigt und diese Saison teilt sich überdies in zwei Teile, in Winter- und Sommersaison. Die großen Kundenschneidereien helfen sich über die tote Zeit dadurch hinweg, daß sie, wenn die Mafsarbeit abnimmt, Lagerarbeit herstellen lassen und so doch das ganze Jahr mit Arbeit ausfüllen können. In den anderen Betrieben der Herrenkonfektion steht die Arbeit tatsächlich still, die Meister und Gehilfen machen dann entweder gar nichts oder sie suchen sich Aushilfsarbeiten. Der eine bessert alte Röcke aus, der andere arbeitet für den Trödler, der größte Teil hungert sich durch. Ungefähr ebenso lange ist die Zeit der vollen Beschäftigung in der Damen- und Wäschekonfektion. Auch hier werden die Arbeiter entlassen, fahren in die Kurorte, um dort in Werkstätten Arbeit zu bekommen, oder hungern sich durch.

Die Saison, der Wechsel zwischen ungeheuer gesteigerter und vollständig verschwindender Nachfrage ist eine der Grundursachen dafür, daß die Konfektionsindustrie durch Heimarbeit produziert. Nur diese Betriebsform gestattet dem Unternehmer, seinen Betrieb willkürlich auszuweiten und einzuschränken, ohne daß er dabei die Kosten dieser Reduktion zu tragen hätte. Allein umgekehrt wird auch die Heimarbeit zum Ansporn für die Konfektionäre in Saisonen zu arbeiten und nicht die Arbeit auf das ganze Jahr gleichmäßig zu verteilen. So sagt ein Profsnitzer Zwischenmeister¹⁾ ganz richtig: „Früher wurde mehr auf Lager gearbeitet, als in neuerer Zeit. In neuerer Zeit warten die Konfektionäre mit der Vergebung der Arbeit, bis die Reisenden zurückkehren und die Bestellungen bringen. Aber es giebt jetzt auch mehr Schneider, so daß es den Unternehmern leichter

¹⁾ A. a. O. S. 98

wird, die Arbeit in einer kürzeren Zeit zu bewältigen, weshalb sie sich nicht mehr so viel darum zu kümmern brauchen, daß die Arbeit auf das ganze Jahr verteilt wird.“ Gerade die industrielle Herstellung von Kleidern könnte es ermöglichen, die Unregelmäßigkeiten, die durch die Veränderungen der Mode in die Produktion gebracht werden, zu vermindern. Dadurch aber, daß die Großproduktion durch Heimarbeit geschieht, werden diese Unregelmäßigkeiten nicht nur verschärft, sondern ihre üblen Folgen von dem wirtschaftlich Stärkeren, den Konfektionären, auf die Schwächeren, die Zwischenmeister und Arbeiter übertragen.

Mit dem Vorhandensein der Saison steht übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft durch die Ausdehnung des Arbeitstages bis an die Grenze der Möglichkeit in direktem und untrennbarem Zusammenhange. Dazu kommt noch die Wirkung der niedrigen Löhne, die beinahe ausschließlich und für den Zwischenmeister immer Stücklöhne sind. „Die Stückmeister trachten, während der Saison, solange die Arbeit dauert, zu verdienen, was nur möglich ist.“¹⁾ Die Arbeitszeit dauert um so länger, je weiter der Arbeiter vom Verkäufer des Produktes entfernt ist. Wo Arbeit im Betriebe des Konfektionärs vorhanden ist, wie in der Damen- und Wäscheconfektion, finden sich Arbeitstage von 10, 11, ja sogar 9¹/₂ Stunden. Sie werden freilich häufig dadurch verlängert, daß die Arbeit, wo der Produktionsprozeß dies zuläßt, nach Hause gegeben wird. Bei den Zwischenmeistern sind Arbeitstage von 14 Stunden durchweg die Norm. Bei dem Sitzgesellen ist eine Arbeitszeit von 18, 19 Stunden und darüber keine Seltenheit. Es werden Fälle erwähnt, wo die Arbeiter bei 48 Stunden Arbeit zwei Stunden schlafen. Sie sinken einfach an der Stelle, wo sie gearbeitet haben, um; in der Werkstätte, mitten unter dem Material, in der verdorbenen Luft versuchen sie auszuruhen. Nach kurzer Zeit schon ruft sie neuerdings die Arbeit zu angespornter Thätigkeit. Der „Durchmarsch“, das Arbeiten von Freitag früh bis Samstag früh oder Mittag ist eine nur allzu häufige Erscheinung. Stimulationsmittel, wie schwarzer Kaffee und Brantwein, erhalten die Lebengeister wach. In mehreren Fällen kommt sogar ein Arbeitstag von 21 Stunden vor, und eine Arbeiterin aus Rozdol in Galizien, eine 55jährige Frau, bemerkt dazu naiv: „Wenn noch mehr zu thun wäre, würde ich noch mehr arbeiten!“²⁾ Das Maß der Arbeitskraft, das in diesen schlecht genährten Leuten steckt, ist wirklich staunenerregend.

Und die Entlohnung dieser ungeheuren Arbeitsleistung? Diese ist nach zwei Seiten hin zu betrachten: einmal nach dem Verdienst der

¹⁾ A. a. O. S. 98.

²⁾ A. a. O. S. 710.

Zwischenmeister und sodann den Löhnen der Arbeiter. Ueber den Gewinn der Konfektionäre wurden naturgemäfs keine Angaben gemacht.

Was nun den Verdienst der Zwischenmeister betrifft, so kann konstatiert werden, dafs deren grofse Mehrzahl in den dürftigsten Verhältnissen lebt, manche nicht viel besser, manche schlechter gestellt sind als ihre Arbeiter. Der Verdienst wird um so gröfser, je mehr der Zwischenmeister zu einer Mittelsperson zwischen Unternehmer und Arbeiter wird, je mehr Gehilfen er beschäftigt. Die Betriebskosten, besonders Miete, Beleuchtung und Beheizung verteilen sich auf mehr Arbeitskräfte und die Lokalitäten können mehr ausgenutzt werden. Die Enquetekommission hat sich bemüht, Wochenbudgets einzelner Zwischenmeister festzustellen. Genaue Angaben sind allerdings wenige zu erlangen gewesen, weil die meisten keine Aufschreibungen über ihre Auslagen führen und die Naturallöhne der Arbeiter, die ziemlich häufig sich finden, nicht genau in Geld veranschlagt werden konnten. Immerhin mögen die relativ besten dieser Aufstellungen hier Platz finden.

Ein Giletschneider in Wien, der mit 4 Gehilfen arbeitet und an der Produktion selbst teilnimmt, stellt 80 Gilets à 48 Kr. her und verdient damit 38 Fl. 40 Kr. in der Woche. Davon entfallen Ausgaben auf den Lohn der Gehilfen 26 Fl. 60 Kr., auf Zubehör 2 Fl., auf Zins 4 Fl. 87 Kr., auf Steuer 18 Kr., als Entgelt für selbstgemachte Gilets 1 Fl. 60 Kr. Die Ausgaben betragen somit zusammen 35 Fl. 25 Kr. Als Ueberschufs über seine Einnahmen bleiben somit 3 Fl. 15 Kr. für die Woche. Dazu kommen noch 2 Fl. 10 Kr., die er von Aftermietern erhält. Rechnen wir noch den Lohn für die selbstgemachten Gilets dazu, so hat der Zwischenmeister am Ende der Woche 6 Fl. 80 Kr. in der Hand, womit er seine eigenen Bedürfnisse, sowie die seiner Frau und Kinder befriedigen soll. Seine Wohnung besteht aus zwei Zimmern samt Küche. In diesen Räumlichkeiten schlafen acht Personen. Natürlich mufs infolge dieses „Verdienstes“ die Frau als Wäscherin und Büglerin in Häuser gehen und verdient unregelmäfsig 5—6 Fl. in der Woche.

Ein Bild aus Profsnitz. Ein Zwischenmeister, der mit drei Gehilfen und drei Lehrlingen arbeitet und hie und da auch für Privatkundschaften liefert, hat eine Wocheneinnahme von 29 Fl. 40 Kr. Davon entfallen auf Nahrung für die ganze Meisterfamilie und die Gehilfen, die beim Meister Frühstück und Mittagessen haben, 10 Fl. 50 Kr., für Lohn 8 Fl., für Miete 2 Fl. 50 Kr., für Beheizung 1 Fl., für Beleuchtung 23 Kr., für Steuern 25 Kr., für Zubehör 50 Kr., für Krankenkassenbeiträge 72 Kr., für Ratenzahlungen an den Maschinenlieferanten 1 Fl. Die Wochenausgaben betragen sohin 24 Fl. 70 Kr., sodafs sich ein Ueberschufs von 4 Fl. 70 Kr. für die Deckung aller Bedürfnisse ausser Wohnung und Kost ergibt.

Ein Beispiel eines grofsen Betriebes aus der Wäschekonfektion:

Eine Zwischenmeisterin arbeitet in Wien Manschetten mit 14 Mädchen. Die Wohnung besteht aus zwei Zimmern, Küche und Kabinet. Die Zwischenmeisterin bekommt für das Dutzend Manschetten 28 Kr. Davon hat sie für Zubehör $2\frac{1}{4}$ Kr., für Lohn 20 Kr. wegzuzahlen, so daß ihr per Dutzend $5\frac{3}{4}$ Kr. bleiben. 75 Dutzend werden in der Woche hergestellt, das ergibt für sie einen Ueberschufs von 25 Fl. 80 Kr. per Woche; davon ist noch der Zins von 5 Fl. 60 Kr. per Woche zu bezahlen. So verbleiben 20 Fl. 20 Kr. zur Bestreitung der Beleuchtung, Beheizung, der Maschinenkosten und -Reparaturen, sowie zum Unterhalt der Meisterin. Der Mann derselben ist Aushilfsdiener.

Alle diese Budgets geben Wocheneinnahmen bei voller Beschäftigung. Die Einwirkung der Saison auf das Jahreseinkommen läßt sich aus der Enquete nicht konstatieren. Nur ein Zwischenmeister aus der Uniformierungsbranche hat eine Jahresübersicht ¹⁾ liefern können. Der Mann arbeitet in Wien mit einem Arbeiter. Seine Jahreseinnahmen betragen 1508 Fl. 50 Kr., seine Ausgaben für Löhne 556 Fl., für Zugehör 44 Fl., für Werkzeug- und Maschinenabnutzung 15 Fl., für Brennmaterial 83 Fl. 10 Kr., für Mietzins 214 Fl., für Krankenversicherung 26 Fl. 40 Kr., für Steuer 3 Fl. 84 Kr., somit im ganzen 942 Fl. 34 Kr. Daher verbleibt ihm ein Nettoverdienst von 566 Fl. 16 Kr., nur um ungefähr 10 Fl. mehr als sein Arbeiter bekommen hat. Stellen wir nun den Monat mit dem stärksten und dem geringsten Bruttoverdienst einander gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschufs
Februar	67,50 Fl.	52,15 Fl.	15,35 Fl.
September	220,— „	109,35 „	110,65 „

Dabei sind die Ausgaben für Steuer und Mietzins, die nicht monatlich gezahlt werden, auf das ganze Jahr verteilt und den monatlichen Ausgaben zugerechnet. Für die Wirkungen der stillen Zeit ergibt sich nun die Folgerung, daß der Zwischenmeister in dieser Zeit nicht nur weniger Einnahmen, sondern auch relativ mehr Auslagen hat. Sie betragen im Monat September nur 49,7 % seines Bruttoverdienstes, im Monat Februar hingegen 77,25 % hiervon. Der Konfektionär hat durch die Produktion mit Heinarbeitern nicht nur die Möglichkeit, seinen Betrieb beliebig einzuschränken und auszudehnen und so seine Produktion den Bedürfnissen des Marktes anzupassen, sondern er überwälzt auch die Kosten dieser Einschränkung auf seine Arbeiter.

Der Sitzgeselle hat ein doppeltes Joch zu tragen, er ist Arbeiter und Zwischenmeister zugleich. Wir geben zwei Beispiele eines solchen Budgets, das einer Hemdennäherin und das einer Beamtenfrau, die Mädchenkleider näht. Die Hemdennäherin wohnt bei einer Cousine,

¹⁾ A. a. O. Beilage IX.

die ihr gelegentlich bei der Arbeit hilft. Sie stellt 6 Dutzend Hemden zu 1 Fl. 40 Kr. in der Woche her und bekommt dafür 8 Fl. 40 Kr., durchschnittlich verdient sie 9—10 Fl. in der Woche. Von diesen 8 Fl. 40 Kr. hat sie auszulegen an Zubehör 75 Kr., an Entschädigung für die Mithilfe ihrer Cousine 1 Fl., an Essen (Kosten des Mittags- und Nachtmahls) 2 Fl. 10 Kr., an Zins 1 Fl. 25 Kr., zusammen 5 Fl. 10 Kr., so dafs ihr von ihrer Bruttoeinnahme 3 Fl. 30 Kr. zur Bestreitung aller ihrer sonstigen Bedürfnisse bleiben. Die Zwischenmeisterin bekommt für diese Hemden 8, 9 und 10 Fl. beim Konfektionär und läfst zu Hause nur die Knopflöcher herstellen. Die Näherin arbeitet 14 Stunden täglich und da sie zwei halbe Tage in der Woche mit dem Liefern verliert, auch Sonntag vormittags. Die Beamtenfrau näht Kinderkleider direkt für den Konfektionär. Ihr Mann ist Beamter der X. Rangklasse. Die Arbeitszeit dauert durchschnittlich 14—15 Stunden täglich. In manchen Monaten mufs sie auch die Sonntage zu Hilfe nehmen. Der durchschnittliche Wochenverdienst beträgt 15 Fl., er steigt bis 25 Fl. und fällt bis auf 9 Fl. Sie hat Auslagen für Miete 7 Fl. 30 Kr., für ein Dienstmädchen, das die Wirtschaft versieht, 2 Fl., als Amortisation der Nähmaschine 20 Kr. wöchentlich, mithin 9 Fl. 50 Kr., so dafs ihr ein Ueberschufs von 5 Fl. 50 Kr. bleibt, von dem sie aufer ihrem Lebensunterhalt noch das Zubehör, die Beleuchtung und die Beheizung zu bestreiten hat, die leider nicht in Zahlen angegeben sind.

Die Löhne der Arbeiter zeigen eine scharfe Scheidung je nachdem diese bei den Unternehmern in der Werkstätte oder Fabrik oder als Heimarbeiter beschäftigt sind. Die Löhne der letzteren sind durchweg niedrigere. Ein zweiter Unterschied besteht in der Entlohnung der Frauen und der Männer. „Die Männer werden immer besser bezahlt als die Frauen, weil das schon eine allseitig eingehaltene Gepflogenheit ist, sogar dann, wenn die Arbeit der Frau besser ist.“¹⁾ Die Lohnform ist beinahe durchwegs der Stücklohn, nur in Profsnitz wird häufig Wochenlohn bezahlt. Dabei ist es dort auch üblich, dafs die Gehilfen beim Meister Frühstück, Mittagessen und Wohnung haben. Dies wird manchmal als Teil des Lohnes gegeben, in vielen Fällen läfst der Meister es sich besonders bezahlen, so dafs dem Gehilfen ein minimaler Betrag von ein paar Kreuzern zur Deckung seiner übrigen Bedürfnisse verbleibt.

Die Löhne selbst sind ganz unglaubliche. „Der Lohn ist so niedrig, dafs man sich schämt ihn zu bezahlen,“ sagt ein Konfektionär.²⁾ Aber man bezahlt ihn doch. In der Herrenkonfektion werden für männliche Arbeiter Wochenlöhne von 5 und 6 Fl., höchstens 8 Fl. in Wien und 2—3 Fl. samt Naturallohn in Profsnitz angegeben. Das

¹⁾ A. a. O. S. 303.

A. a. O. S. 165.

Frühstück und Mittagessen samt der Benutzung der Wohnung wird auf 2 Fl. veranschlagt. Die Arbeiter in den etwa vorhandenen Werkstätten kommen im Durchschnitt auf 11 Fl. in der Woche. In der Damenkonfektion dagegen, die eine besonders qualifizierte Arbeit erfordert, sinkt der Lohn des Werkstättenarbeiters kaum unter 15 Fl., beim Zwischenmeister sind keine männlichen Arbeiter beschäftigt. Die Löhne der Arbeiterinnen sind noch viel niedriger. Mit Ausnahme einer einzigen Angabe sind Löhne in der Werkstätte nicht über 9 Fl., durchschnittlich aber 6—7 Fl. in der Damenkonfektion, in der Wäsche- und besonders in der Krawattenkonfektion sind Löhne von 2—3 Fl. die Woche etwas ganz Gewöhnliches. Eine Arbeiterin,¹⁾ die 4 Fl. 80 Kr. wöchentlich erhält, findet, dafs sie „ziemlich gut“ bezahlt ist.

Die Folgen dieser Hungerlöhne bleiben nicht aus. Bei den männlichen Arbeitern bedeuten sie, dafs die Eltern und Verwandten diese Bezahlung aufbessern müssen, was in Profsnitz fast durchweg der Fall ist; wenn keine Unterstützung vorhanden ist, müssen die Arbeiter sich eben mit dem niedrigen Lohn einrichten. Bei den Mädchen aber werden diese Löhne durch Prostitution ergänzt. In der Enquete hat man nicht gewagt, dies auszusprechen, aber angedeutet wurde es an verschiedenen Stellen. „Die Mädchen, die keine Eltern haben, sind gezwungen, um zu leben, sich einen Beruf zu wählen, der nicht höchst anständig ist oder sie müssen in Dienst gehen.“²⁾

Die Lebenshaltung und Wohnung dieser ganzen Schicht von Arbeitern ist natürlich, dem Einkommen entsprechend, elend und äufserst ärmlich. Die Werkstätte beim Zwischenmeister ist zugleich gewöhnlich Schlafraum für die Gehilfen und Lehrlinge. In den größeren Zwischenmeisterbetrieben sind die Räume mit Leuten vollgepfropft. Gelüftet wird selten und in dieser verdorbenen Luft schläft man dann. So erzählt ein Arbeiter der Uniformierungsbranche,³⁾ dafs in einem eisenstrigen Kabinet 10 Personen arbeiten. Die Gehilfen schlafen oft zusammen in einem Bett. Die Reinlichkeit der Werkstätten läfst viel zu wünschen übrig. In dieser Hinsicht sind geradezu skandalöse Zustände in Galizien. Dort wird in manchen Werkstätten überhaupt nicht gekehrt, in anderen nur der Abfall in die Winkel der Werkstatt geschoben. In vielen fallen während der Arbeit die Wanzen von der Decke herunter.⁴⁾ Aber auch in einer Wiener⁵⁾ Werkstätte erinnert sich der Arbeiter gar nicht, dafs der Fußboden einmal gewaschen worden wäre. In kleineren Betrieben wird im selben Zimmer nicht nur ge-

¹⁾ A. a. O. S. 540.

²⁾ A. a. O. S. 434.

³⁾ A. a. O. S. 375.

⁴⁾ A. a. O. S. 131.

⁵⁾ A. a. O. S. 460.

arbeitet und gegessen, sondern auch gekocht. Wenn in der Nacht gearbeitet wird, so schlafen im selben Zimmer die Angehörigen der Meister. Ja aus Profsnitz wird sogar erzählt, daß die Gehilfen in Schichten arbeiten und dafs, während die einen auf den Tischen arbeiten, die anderen unter diesen schlafen.“¹⁾ Dafs sie das überhaupt können, verdanken sie wohl nur der Uebermüdung, in der sie in den Schlaf sinken. Viele Arbeiter klagen über Krankheiten, namentlich der Augen, wegen der mangelhaften Beleuchtung. Zwei Experten erzählen, daß sie von der Ueberanstrengung, besonders der Nacharbeit, krank wurden und wochenlang arbeitsunfähig waren. Ueberhaupt wird mehrfach konstatiert, daß mit 30 Jahren die volle Leistungsfähigkeit des Arbeiters abzunehmen beginnt. Die Nahrung steht im Einklang mit der Dürftigkeit der Löhne. Am elendesten lebt wohl ein Sitzgeselle²⁾ in Battelau bei Iglau in Mähren, der seine Mahlzeiten folgendermaßen beschreibt: „Zum Frühstück Kartoffelsuppe, manchmal auch Kaffee, mittags Einbrennsuppe mit Kartoffeln, abends Kartoffelsuppe. Manche trinken auch Schnaps.“ Ihm gleich kommt eine verheiratete Arbeiterin,³⁾ die bei einem Damenschneider beschäftigt ist. Sie geht mittags ins Kaffeehaus und trinkt einen Kaffee. Erst abends kommt sie nach hause und kocht „etwas“ für sich und ihren Mann.

So ist die Lage dieser Arbeiter beschaffen. Die Enquete hat gezeigt, daß auch in Oesterreich genau dieselben Uebelstände bestehen, die in anderen Ländern mit der Heimarbeit verbunden sind, entspringen sie doch überall aus derselben Ursache, aus der Organisation der Produktion in diesem Gewerbe.

III.

Welche Resultate diese Enquete haben wird, die nur als ein Teil der Erhebungen über die Verhältnisse in der Heimarbeit gedacht ist, ist heute noch nicht zu übersehen. Es ist noch unklar, ob die schrecklichen Zustände, die da aufgedeckt wurden und die Kundigen ja schon lange bekannt waren, dazu führen werden, daß man eine Abhilfe durch die Gesetzgebung sucht, oder aber, daß man vor der fürchterlichen Wahrheit zurückschreckend, die Erhebungen überhaupt einstellt. Eines steht jedenfalls fest. Durch die Enquete ist klargestellt worden, daß der Weg, die Mißstände abzuschaffen, vollständig verfehlt ist, den der Erlafs des Handelsministeriums, der vor einigen Jahren herauskam, vorschlug. Damit, daß man Meistern das Recht, Lehrlinge zu halten, entzieht und die gewerberechtliche Stellung des „Sitzgesellen“ präzisiert, ist gewifs

¹⁾ A. a. O. S. 210.

²⁾ A. a. O. S. 419.

³⁾ A. a. O. S. 435.

keine Hilfe geschaffen und wird nichts verändert, weil das Wesen der Sache bleibt. Man muß sich vor allem klar sein, was man mit einer „Regelung der Heimarbeit“ will, in welcher Richtung geregelt werden soll. Vor allem ist festzustellen, daß der „Zwischenmeister“ gar kein „Meister“ ist, sondern ein Arbeiter, der mit der Regie der Werkstatt und der Verantwortlichkeit für die Herstellung des Produktes belastet wird, daß es deshalb dem Konfektionär leicht ist, alle die Kosten, die sonst ein Unternehmer trägt, auf die Arbeiter zu überwälzen. Daß die Beschäftigung der Arbeiter außer Hause zu einer Herabdrückung der Löhne führt, ist eine bekannte Thatsache und daß sie die Zusammendrängung der Arbeit auf einen kleinen Teil des Jahres noch verschärft, hat die Enquete ergeben. Wo man bisher sich mit der Regelung der Heimarbeit befaßt hat, ist man hauptsächlich von dem Gesichtspunkt ausgegangen, die Allgemeinheit vor den üblen Folgen zu schützen, die die Heimarbeit auch für sie mit sich bringt. Es muß aber endlich daran gegangen werden, die Regelung im Interesse der in der Heimarbeit beschäftigten Personen selbst vorzunehmen. Wenn ein verbissener Manchestermann¹⁾ in der Enquete sagt: „Wenn das Gewerbe dafür reif ist und die Verhältnisse es verlangen, so macht sich die Umwandlung der Heimarbeit in Fabriksbetrieb von selbst,“ so wird er mit diesem Ausspruch wohl allein bleiben. Die „Verhältnisse“ verlangen diese Umwandlung schon sehr lange und sie ist selbstverständlich dennoch nicht eingetreten. Wir sehen nur einen Weg zur Beseitigung dieser Mißstände, das ist die Beseitigung der Heimarbeit selbst, ihre Umwandlung in einen Werkstatt- oder Fabriksbetrieb, in welcher Form immer dies geschehen mag. Die Schwierigkeit des Problems ist nicht zu verkennen. Beschreitet doch die Sozialpolitik damit völlig neue Wege. Sie hat sich bis jetzt größtenteils bemüht, durch bestimmte Vorschriften gewisse Auswüchse im Produktionsprozesse selbst zu beseitigen, ohne ihn zu berühren. Hier aber handelt es sich um eine Umänderung der Art der Produktion. Welche Folgen dies auf den Industriezweig hätte, läßt sich schwer beurteilen. Daß die Unternehmer wirklich, wie gedroht wurde, ins Ausland, hauptsächlich nach Ungarn gehen würden, ist nicht wahrscheinlich. Ist doch einer der Vorzüge, die ein Konfektionär der österreichischen Konfektion nachrühmt, der Geschmack und die Ausführung der Produkte, und das ginge bei einer Verpflanzung sicher verloren. Die voraussichtliche Folge würde sein, daß nur die kapitalkräftigsten Unternehmer eine derartige Produktionsweise vertragen könnten, daß alle übrigen aus dem Gewerbe geworfen würden und sich anderen Berufen zuwenden müßten. So spitzt sich das Problem auf die Frage zu, wer erhalten und gekräftigt werden soll, die Tausende der

¹⁾ A. a. O. S. 21.

Arbeiter und Zwischenmeister oder ein paar Unternehmer. Vor dieser Frage steht man aber bei jeder sozialpolitischen Maßregel. Die Devise kann daher nicht lauten, wie es in der besprochenen Enquete (S. 17) heißt: „In erster Linie muß die Industrie auf dem Platz erhalten werden, wo sie besteht, dann erst kommen die sozialpolitischen Motive“, sondern nur: zuerst die Sozialpolitik und dann die Interessen der Industrie, d. h. der Industriellen.

LITTERATUR.

Kulemann, W., Landgerichtsrat. *Die Gewerkschaftsbewegung*. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Jena, Verlag von Gustav Fischer. XX u. 730 S. gr. 8^o.

Das vorliegende umfangreiche Werk kommt einem wirklichen Bedürfnis entgegen. So große Fortschritte die Erkenntnis von der Berechtigung und Notwendigkeit der Gewerkschaftsbewegung auch im Laufe der letzten Generation gemacht hat, so gehen doch die Ansichten über ihre zweckmäßigen Formen und die naturgemäßen Grenzen ihres Wirkens noch in allen Lagern weit auseinander. Die Meinungsverschiedenheiten hierüber sind aber nur bis zu einem gewissen Grade Produkte von Interessengegensätzen, zu einem großen Teil wurzeln sie vielmehr in Folgerungen aus ungenügendem Erkenntnismaterial. Solche einseitigen Folgerungen lassen sich auf rein deduktivem Wege nicht widerlegen. Je größer aber die Fülle des erfahrungsmäßig Festgestellten, um so leichter lassen sich alle Differenzen ausgleichen, die nicht die notwendigen Folgen tiefgehender Interessengegensätze sind, und modifizieren sich selbst Theorien, die gegensätzlichen Interessen Ausdruck geben. Wie auf andern Gebieten, wohnt auch auf dem der Sozialpolitik der Empirik, der sachgemäßen Feststellung der Erfahrungsthatfachen, die Eigenschaft bei, dem trennenden Einfluß der spekulativen Deduktion ein Gegengewicht zu bieten.

Ueber die Gewerkschaftsbewegung liegt uns heute bereits ein ziemlich umfangreiches Thatfachenmaterial vor, und es fehlt auch nicht an Monographien, in denen solches Material systematisch auf seine Ergebnisse für die Theorie untersucht wurde. Indes diesen Untersuchungen haftet bisher noch ein Mangel an; sie sind nur Spezialuntersuchungen — sei es, daß sie bestimmte Arten von Gewerkschaften, sei es daß sie bestimmte Gewerkschaftsfragen, sei es schließlich, daß sie nur die Gewerkschaften bestimmter Länder behandeln. Solche Be-

schränkung kann für das einzelne Werk nie ein Vorwurf sein, sobald der begrenzte Wert ihrer Ergebnisse eingeräumt wird. Aber um eine wissenschaftliche Theorie der Gewerkschaftsbewegung herzustellen, um den Aufbau eines umfassenden Lehrgebäudes zu ermöglichen, muß zu ihnen die vergleichende Durcharbeitung des ganzen einschlägigen Materials hinzukommen, die Zusammenfassung und Analyse der in allen Ländern ermittelten Thatsachen und der auf Grund ihrer gezogenen beweiskräftigen Schlüsse.

Zu einer solchen, auf Zusammenfassung und Vergleichung beruhenden Wissenschaft der Gewerkschaftsbewegung der gesamten Kulturwelt liefert nun das Werk Kulemanns ein bedeutendes Stück grundlegenden Materials. Es ist keine vollkommene Arbeit. Der Verfasser räumt selbst eine Reihe von Mängeln ein, und wer den Titel des Buches streng nimmt, wird unschwer noch andre finden. Eine in allen Punkten dem Gegenstand gerecht werdende Darstellung der Gewerkschaftsbewegung zu liefern ist eine Aufgabe, welche die Kräfte eines Einzelnen durchaus überschreitet. So etwas könnte nur auf dem Wege kooperativen Forschens geleistet werden, nach Art der kollektiven Erhebungen, denen wir das Boothsche Werk über Leben und Arbeitsverhältnisse der ärmeren Klassen Londons verdanken. Vergegenwärtigen wir uns dies — die ungeheure Schwierigkeit der Aufgabe, und daß es ein einzelner Mann war, der sich ihr unterzog, dann werden wir uns nicht darüber aufzuhalten haben, daß sie Lücken und Irrtümer aufweist, sondern den Fleiß und die Umsicht unso höher schätzen, die es möglich machten, daß das Werk trotz alledem dem gesteckten Ziel so nahe kommt.

Es ist ein schönes Stück Pionierarbeit, für Praktiker wie Theoretiker der Gewerkschaftsbewegung und der Sozialpolitik im weiteren Sinne von außerordentlichem Wert. Zum erstenmal wird uns hier ein Ueberblick über die Gewerkschaftsbewegung der wichtigsten Kulturländer geboten, nicht nur inbezug auf ihre ziffernmäßige Stärke und ihre größeren Kämpfe nach außen, sondern auch zu einem großen Teil inbezug auf ihren inneren Werdegang, die Ausbildung und Natur ihrer Formen, ihren Zusammenhang oder ihre Beziehungen zur allgemeinen (politischen etc.) Arbeiterbewegung und ihre Leistungsfähigkeit. Manches ist da freilich nur erst angedeutet oder nicht für alle eingehender behandelten Länder gleichmäßig ausgeführt, und verschiedentlich kommt das eine Element der Arbeit gegenüber dem andern zu kurz (wie etwa hier und da das Einordnen des Materials gegenüber bloßem Verzeichnen von solchem oder von Detailschilderungen). Aber im ganzen erhalten wir doch eine lebendige Anschauung von der Vielheit der Formen, dem Reichtum der Gliederung und der Ausdehnung des Bethätigungsgebiets der Gewerkschaftsbewegung und werden in den Stand gesetzt, aus der Vergleichung des Entwicklungsganges der Gewerkschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern und des Zusammenhangs zwischen ihren wirtschaft-

lichen, politischen und ethnologisch-ethischen Voraussetzungen und der Gestaltung ihrer Formen, Arbeitsmethoden und Wirkungskraft, Urteile zu gewinnen hinsichtlich dessen, was in ihr wesentlich ist, und was nur zufällig — mit andern Worten, das in ihr oder für sie allgemein Geltende von lokalen Besonderheiten zu unterscheiden. Von welcher Wichtigkeit dies ist, wird uns sofort klar, wenn wir nach Lektüre des vorliegenden Buches an Arbeiten über das Gewerkschaftswesen herantreten, welchen nur die Erfahrungen eines einzelnen Landes zu Grunde liegen oder als maßgebende Richtschnur dienen.

Der Verfasser hat sich in dem vorliegenden Bande in der Hauptsache darauf beschränkt, die Materialien für solche vergleichende Anatomie und Physiologie des Gewerkschaftslebens darzubieten. Die Publikation der theoretischen oder prinzipiellen Ergebnisse seiner Untersuchungen sind dagegen einem zweiten Buch vorbehalten, mit dem das unternommene Werk erst seinen Abschluß erhalten soll. Allerdings fehlt es auch in dem Stück, das wir jetzt vor uns haben, nicht an kritischen Bemerkungen und Analysen, so daß es einen falschen Eindruck erwecken hiefse, wollten wir das Buch kurzweg als eine Materialiensammlung bezeichnen. Aber die Analysen gelten hier besonderen Erscheinungen oder einzelnen Seiten der Bewegung, nicht dem sich aus ihrer Zusammenfassung ergebenden Bilde. Oder aber der Verfasser giebt uns generelle Urteile über die sozialpolitische Bedeutung der Bewegung als Ganzes, die aber noch der näheren Begründung entbehren und in ihrer summarischen Gestalt vorläufig nur als Ansichten gelten können.

Ein solches summarisches Urteil ist der, bereits zu einer gewissen Berühmtheit gelangte, in andrer Form übrigens schon oft geäußerte Satz: „Die Gewerkschaftsbewegung ist der Todfeind der Sozialdemokratie.“ (S. 208.) Der Verfasser verspricht ihm im zweiten Bande seine Begründung zu geben, die Kritik hätte also mit ihrem Urteil zu warten, bis dieser Band heraus ist. Indes ist der leitende Gedanke dieser Begründung schon in dem Satz angezeigt, den der Verfasser dem zitierten Ausspruch vorausschickt, und mit ihm auch ihre voraussichtlich wunde Stelle. „Zweifello“, heißt es da, „giebt es für jene staatsumstürzende Richtung, die allein auf dem Boden der Auffassung erwachsen kann, daß die bestehende Ordnung in ihrer Grundlage verfehlt und zu irgend welcher Besserung unfähig sei, keinen gefährlicheren Feind, als Bestrebungen, die auf dem Boden eben dieser selben Ordnung eine solche Besserung herbeizuführen und so den schlagendsten Beweis für die Verkehrtheit jenes radikalen Ausgangspunktes zu liefern suchen“ (a. a. O.).

Wir haben hier diejenigen Stellen des Satzes, die für den darin ausgedrückten Gedankengang wesentlich sind, im Druck ausgezeichnet. Auf den ersten Blick sieht man, daß er auf zwei ganz bestimmten Prämissen aufgebaut ist, die Todfeindschaft zwischen Sozialdemokratie

und Gewerkschaftsbewegung von bestimmten Eigenschaften beider abhängig macht. Entsprechen sie diesen nicht, so würde sich auch die vermeintliche Todfeindschaft je nachdem in ein andres Verhältnis verwandeln. Nun kann man das von den Bestrebungen der Gewerkschaftsbewegung Gesagte innerhalb gewisser Grenzen gelten lassen. Wenn aber diese Bestrebungen erfolglos oder ihre Erfolge in dauerndem Mißverhältnis zu den aufgewendeten Anstrengungen bleiben, so würde das schließliche Ergebnis der Gewerkschaftsbewegung — und grade um dieses handelt es sich hier — offenbar nichts weniger als Todfeindschaft gegenüber der Sozialdemokratie und ihren Bestrebungen heißen können, selbst oder grade wenn diese der Kulemannschen Definition entsprächen. Ist dem jedoch so? Oder trifft nicht Kulemann nur gewisse Auffassungen von der Sozialdemokratie, die zwar an bestimmten Publikationen dieser eine Art Rückhalt haben, aber mit ihrem faktischen Verhalten keineswegs unabänderlich übereinstimmen. Die Unverbesserlichkeit der bestehenden Ordnung war prinzipiell schon mit dem Marxschen Satz über den Haufen geworfen, daß „die jetzige Gesellschaft kein fester Kristall, sondern ein umwandlungsfähiger und beständig im Prozeß der Umwandlung begriffener Organismus“ ist. Für den Geschichtsschreiber geht es nicht an, eine so große Bewegung wie die Sozialdemokratie schlechtweg auf Grund zeitweiliger Programme oder Formen ihres Auftretens zu beurteilen. Er darf sie nicht nach dem beurteilen, für was sie sich zu irgend einer Zeit selbst hält oder ausgiebt. Ihr geschichtlicher Charakter wird durch das Gesamtbild ihres faktischen Wirkens bestimmt, und das ist in diesem Falle nicht der „Umsturz“ des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung, sondern ihre Umwandlung durch Demokratisierung, ihrer Grundlagen. Wie die Gewerkschaftsbewegung selbst durchaus nicht an starr abgegrenzte Ziele, Formen und Methoden des Vorgehens gebunden ist, sondern in allen diesen Punkten bedeutsame Entwicklungen durchgemacht hat und noch durchmacht, so auch die Sozialdemokratie. Greift man aus beiden Bewegungen bestimmte Spezialtypen heraus, so kann man allerdings Gegensätze feststellen, wie sie schärfer kaum gedacht werden können. Dann hat man aber nicht Bewegung gegen Bewegung, sondern nur das Verhältnis von Bruchstücken beider zu einander, aus dem sich kein Schluß auf die dauernden Beziehungen ihrer selbst ziehen läßt, denn das einzelne Stück zeigt noch nicht die Richtungslinie des Ganzen. Ebenso falsch wäre es indes, aus homogenen Manifestationen beider Bewegungen kurzweg auf ihre grundsätzliche Gleichartigkeit zu schließen.

Der Unterschied ihres Arbeitsfeldes und der von ihnen zu lösenden Aufgaben bringt es mit sich, daß auf allen Stufen der Entwicklung Gegensätze zwischen der Sozialdemokratie, als der politischen Arbeiterbewegung, und der Gewerkschaftsbewegung spielen können: sie sind im latenten Zustande immer vorhanden. Aber sie sind Gegensätze von Abteilungen eines Lagers, nicht größer wie etwa die verschiedener Regie-

rungsänter zu einander. In der Welt der abstrakten Ideen würden sich solche Gegensätze stets in divergierenden Linien darstellen und so als Todfeindschaften zu bezeichnen sein. Die harte Realität aber hebt durch Gegendruck von anderer Seite die Divergenzen immer wieder auf. Kein Arbeiter ist nur Gewerkschafter; das Gewerkschaftsmitglied ist immer noch Staatsbürger mit Interessen, die über die Sphäre der Gewerkschaft hinausreichen. Was sollte daher den gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zum grundsätzlichen Gegner einer politischen Arbeiterpartei machen? Nichts, so lange er überhaupt noch Ursache hat, Reformen zu erstreben, denen die Gewerkschaft nicht gewachsen ist. So stimmen die englischen Gewerkschaftler seit Dezennien regelmäsig den Anträgen auf Bildung einer unabhängigen politischen Arbeiterpartei zu. Wenn es in England trotzdem noch zu keiner solchen Partei im großen Stil gekommen ist, so ist die Hauptursache darin zu suchen, daß der politische Druck und das Verhalten der andern Parteien bisher nicht der Art waren, um die Arbeiter zu veranlassen, sich unbesehen jeder Organisation zuzuwenden, die den Namen sozialistische oder Arbeiterpartei trug, und weil andererseits es noch an Vertrauen in die politische Kraft und umsichtige Leitung der bestehenden sozialistischen Organisationen fehlt. Die Erfolge der englischen Gewerkschaften haben mit den geringen Erfolgen der Sozialdemokratie in England sehr wenig zu thun. Der größte relative Aufschwung der letzteren fällt in eine Zeit großer gewerkschaftlicher Erfolge. Aufserstenfalls ist die Gewerkschaftsbewegung insofern der politischen Arbeiterbewegung antagonistisch, als sie ihr ein Stück Arbeit abnimmt und damit ihre Funktion etwas verkürzt. Aber was sie ihr da nimmt, giebt sie ihr in anderer Hinsicht doppelt zurück.

Wir haben bei diesem Punkt so lange verweilt, weil die betreffende Bemerkung Kulemanns sehr geeignet ist, die sachgemäse Erledigung der in der sozialistischen Arbeiterschaft Deutschlands zur Zeit stattfindenden Diskussionen über die Gewerkschaftsfrage zu beeinträchtigen. Das Wenige bedingter Wahrheit, das ihr innewohnt, fällt gegenüber den Irrtümern, zu denen sie Anlaß giebt, gar nicht ins Gewicht. Bei Kulemann richtet der Satz seine Spitze gegen die Feinde der Gewerkschaftsbewegung in den Kreisen der herrschenden Klassen. Es giebt aber schwerlich in deren Reihen noch viele Leute, die sich einbilden, durch das Mittel der Gewerkschaften der Sozialdemokratie an den Leib zu können. Die Ausrottung der Sozialdemokratie ist eine anferhalb des Gebiets der Möglichkeiten liegende Idee. Das einzige, was die Regierenden können, ist, auf Verminderung der pessimistischen Auffassungen innerhalb der Sozialdemokratie hinzuwirken. Und dazu gehört unter anderem der Verzicht auf jede Drangsalierung und jede Verfälschung der Gewerkschaftsbewegung. —

Bei der großen Fülle des Stoffes, das der Verfasser zu bewältigen hatte, war es fast unvermeidlich, daß sich eine ganze Reihe von fak-

tischen Irrtümern in seine Darstellung einschlichen. Sind die wenigsten davon, die uns aufstieften, erheblicher Natur, so ist es immerhin wünschbar, daß sie, ebenso wie eine große Anzahl nicht verbesserter Druckfehler, in einer späteren Auflage ausgemerzt werden. Zu diesem Behufe sei hier folgendes berichtigt.

S. 2 Note: Der 1891 — von Tom Mann — in London herausgegebene „Trade Unionist“ ist nach etwa einem Jahre wieder eingegangen. S. 15/16: Die Förderer des englischen Gewerkschaftswesens, Ed. S. Beesly und Ferd. Harrison, sind nicht Christlich-soziale, sondern Führer der englischen Positivistebewegung. S. 68: Der Hauptführer der Gewerkschaftsgruppe, die sich 1880 auf dem Kongreß von Hävre von den französischen Sozialisten trennte, war nicht Cleinenceau, sondern ein gewisser Siebecker. S. 71/72: Daß es die französischen Marxisten waren, die auf den Gewerkschaftskongressen von Bordeaux (1888) und Calais (1890) Beschlüsse zu Gunsten des Generalstrikes durchsetzten, bedarf mindestens der Nachprüfung. Jene Kongresse waren nur insofern „marxistisch“, als sie nicht der possibilistischen Führung folgten. Dies ergibt sich auch daraus, daß, während der marxistische Parteikongreß von 1892 (Marseille) den Generalstrike verwarf, der gleichzeitig in derselben Stadt tagende sog. marxistische Gewerkschaftskongreß sich für ihn erklärte. S. 113/115: Die Darstellung der Vorgeschichte des Schweiz. Arbeiterbundes bedarf, wie verschiedene Widersprüche zeigen, der Nachprüfung. S. 118: der „Schweizerische Sozialdemokrat“ wurde nicht von Otto Lang in Zürich, sondern von Fr. Steck (nicht „Stock“) in Bern herausgegeben. S. 141: Hier schwimmt die Nieuwenhuissche Richtung der holländischen Sozialisten in konfuser Weise mit der sog. parlamentarischen Sozialdemokratie, deren Standpunkt gegenüber den Gewerkschaften falsch dargestellt wird. S. 178: Der Satz „auch hat man sich — in Australien — im Interesse der nationalen Arbeit zu hohen Schutzzöllen entschlossen“, ist nicht nur theoretisch anfechtbar, sondern auch für die bevölkerteste und wohlhabendste der australischen Kolonien — New South Wales — faktisch unrichtig. S. 184: Daß die Briefe des Dr. Max Hirsch in der Berliner „Volkszeitung“ von 1868 über die englischen Gewerkschaften den äußern Anstofs zur deutschen Gewerkschaftsbewegung gegeben hätten, ist ein Irrtum, der durch verschiedene, vom Verfasser selbst mitgeteilte Thatsachen widerlegt wird. Quellen über die Vorgeschichte sind u. a. die „Coburger Arbeiterzeitung“ und das „Demokratische Wochenblatt“. S. 379: Daß das Organ der „evangelisch-sozialen Arbeitervereine Sachsens“ „Sächsische Arbeiterzeitung“ heißt, ist augenscheinlich ein Irrtum.

Wir sehen davon ab, ein Referat über den sachlichen Inhalt des Kulemannschen Werkes zu geben. Es genüge die Bemerkung, daß es für Deutschland auf über 300 Seiten in systematischer Gruppierung die gewerkschaftlichen oder den Gewerkschaften in wesentlichen Punkten

verwandten Arbeitervereine ausführlich und mit Vorführung vieler statistischer Daten hinsichtlich ihrer Entstehung, ihrer Leistungen, ihrer inneren Wandlungen und ihrer derzeitigen Stärke schildert. Den außerdeutschen Gewerkschaften konnte nicht der gleiche Raum gewidmet werden, doch werden für die Hauptländer immerhin recht ausführliche Abrisse geboten. Ein wertvolles, sehr instruktives Kapitel ist der den internationalen Beziehungen der Gewerkschaften gewidmete, hundert Seiten ausfüllende Abschnitt. Hier sehen wir am deutlichsten, welch unendliches Stück Arbeit die Gewerkschaftsbewegung noch vor sich hat, so daß die meisten der auf allgemeinen internationalen Kongressen hinsichtlich dieses Gegenstandes gefaßten Beschlüsse mit Ausnahme ganz einzelner Gewerbe noch nicht viel mehr sind als abstrakte Formeln, und daß vielfach zwischen der nationalen und der im vollen Sinne des Wortes internationalen Verbindung der Gewerkschaften als Zwischenstufe ein partieller Internationalismus nötig wird, der längere Zeit auf eine Anzahl benachbarter oder irgendwelche Aehnlichkeiten aufweisender Länder beschränkt bleibt. Ziemlich viel Raum ist ferner den Unternehmerverbindungen gewidmet, obwohl es hier dem Verfasser besonders schwer fiel, ausreichendes Material aufzutreiben. Sind doch ein großer Theil grade dieser Vereine, wie Brentano es ausdrückt, die eigentlichen „geheimen Verbindungen“. Dann wieder kombinieren sich bei ihnen gewerkschaftliche, auf ihre Beziehungen zur Arbeiterschaft bezügliche Zwecke mit solchen, die sich auf weitere Erwerbs- oder Geschäftsverhältnisse (Materialbezug, Preisbildung, Versicherung u. s. w.) beziehen. Schließlich werden vom Verfasser noch die gemeinsamen oder vertragsmäßig verbundenen gewerkschaftlichen Organisationen von Unternehmern und Arbeitern behandelt, die Tarifverbände aller Art, sowie die durch Staatsgesetz für bestimmte gewerbliche Zwecke geschaffenen, Arbeiter und Unternehmer umfassenden Berufsvereinigungen.

Nachträge zu den verschiedenen Kapiteln, die das dort gebotene Material vervollständigen, bilden den Abschluss des Werkes. Wie schon erwähnt wurde, ist es nicht in allen Theilen gleich ausgeführt, und manche Punkte von Interesse sind kaum gestreift. So erfahren wir so gut wie nichts über die positiven gewerkschaftlichen Leistungen der internationalen Gewerkschaftsverbindungen, und das Wenige meist nicht da, wo wir es naturgemäß suchen. Indes wäre es unbillig, auf solche Mängel, die sich dem Verfasser wahrscheinlich bei Veranstaltung einer zweiten Auflage selbst aufdrängen werden, besonderes Gewicht zu legen. Das Buch ist, so wie es ist, eine große Bereicherung der sozialpolitischen Litteratur. Daß es teilweise nur Daten aus zweiter Hand giebt, hebt der Verfasser selbst hervor. Es wäre thörichte Eitelkeit gewesen, erklärt er, mit den vorhandenen Werken der Speziallitteratur in Konkurrenz zu treten, und Originalstudien zu bieten, wo bereits Bearbeitungen des betreffenden Gebiets vorlagen. Zu einem Theil ist sein Buch daher nur Zusam-

menfassung und Ergänzung von schon bekannten Spezialuntersuchungen. Was es aber solchen verdankt, giebt es jener Litteratur dadurch zurück, daß es selbst wieder zu neuen Spezialuntersuchungen anregt, zu vergleichenden Studien über bestimmte Seiten der Gewerkschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern, deren mannigfaltige Gestaltung es zum erstenmal im Zusammenhange zur Anschauung bringt.

Wenn der eigne Standpunkt des Verfassers wiederholt in seinen kritischen Bemerkungen zum Ausdruck kommt, so ist doch in Ganzen seiner Darstellung groÙe Sachlichkeit und Unparteilichkeit nachzurühmen.

London.

ED. BERNSTEIN.

Liebenam, W., Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. Leipzig.
Verlag von Duncker und Humblot, 1900.

In seinen Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums (Jahrb. für Nat.-Oek. und Statistik 1865, Bd. IV S. 342 ff.) vergleicht Rodbertus das Jahrtausend von Augustus bis zu den sächsischen Kaisern mit einer Sedimentärschicht, die zwischen den Völker- und Staatenarten der alten und neuen Zeit lagert. „Das soziale Leben hat auch in dieser Umbildungsperiode seine Kontinuität nicht verloren.“ Während die politischen Organe, so führt Rodbertus aus, verkümmern und absterben, so glimmt unter dieser verwesenden Decke die eigentliche soziale Lebenskraft. — Um die Entwicklung des sozialen Lebensbestandes zu zeigen, bedürfte es einer vollständigen Sozialgeschichte dieses Zeitraums, einer Geschichte, deren Aufgabe nach Rodbertus nicht sowohl darin besteht, der Menschheit „Schnitzel“, die Haupt- und Staatsaktionen zu schildern, als die „stille, aber unaufhalt-same Veränderung in Anschauungen, Sitten und wirtschaftlichen Verhältnissen“.

Noch ist diese Brücke, die von alten zu neuen wirtschaftlichen Anschauungen führt, nicht vollendet. Um so dankbarer ist jeder Versuch zu ihrem Ausbau zu begrüßen, zumal aus den ersten Abschnitten der erwähnten Periode, wo der Forscher auf Schritt und Tritt mit den Schwierigkeiten der Quellenschiessung oder mit dem Mangel an Quellen zu kämpfen hat. Hierin finden alle wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten aus dem Altertum ihre Begrenzung und Einschränkung. Von den meisten wird das gelten, was Pöhlmann seinem bekannten Werke über die Uebervölkerung der antiken Großstädte vorausschickt: „wie bei den meisten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Alter-

tums wird auch hier das Ergebnis selbst der mühseligsten Sammlung und umsichtigsten Kombination der in einer kaum übersehbaren Litteratur der heterogensten Art zerstreuten Angaben mehr oder minder nur Stückwerk sein können“.

Dies trifft auch auf das vorliegende Werk zu. So wenig man dem Verfasser die Anerkennung für die überaus mühsame Sammlung und Sichtung des Materials, für die sorgfältige und wohlervogene Verwertung desselben versagen kann, so wenig wird man sich darüber täuschen, dafs auch hier nur ein Stückwerk vorliegt und vorliegen mufs. Dafs sich der Verfasser dieses notwendigen Uebels wohl bewußt ist, scheint selbstverständlich. Da aber nicht immer das Bewußtsein des unzulänglichen Materials vor allzu kühnen Schlüssen schützt, so sei der scheinbar negative Vorzug oft großer Zurückhaltung in den Urteilen rühmend hervorgehoben. Dies gilt vor allem da, wo noch ziffernmäßige Ueberlieferungen vorlagen und leicht zu ökonomischen Folgerungen verleiten konnten. Zumeist ist Liebenam hier der Gefahr entgangen, um mit Pöhlmann zu reden, „mit denen im Dunkeln zu tappen, die nun einmal nicht darauf verzichten zu können glauben, für Thatsachen, die sich bei der Natur der Quellen jeder quantitativen Bestimmung entziehen, einen zahlenmäßigen Ausdruck zu suchen“.

Die Natur des Stoffes mußte der Disposition des umfangreichen Werkes mancherlei Schwierigkeiten bringen, umso mehr, als der Verfasser, wie er sagt, hier allerhand sachliche Rücksichten zu nehmen hatte. Am meisten wird man es mit dem Verfasser bedauern, dafs er nach dem — naturgemäß vielfach lückenhaften — Einzelausführungen von dem Gesamtbild des Städtewesens nur eine Skizze geben konnte. Ebenso ist es zu beklagen, dafs in diesem Werke, das uns an so vielen Stellen den verhängnisvollen Einfluß der Lage der Kurialen auf die Städteverwaltung und Bürgerschaft zeigt, einer ausführlicheren Betrachtung der Kurie kein Platz eingeräumt werden konnte. Dieser Umstand verbunden damit, dafs die Materialnachweise oft, wie der Autor selbst einräumen muß, in erdrückender Fülle auftreten, giebt einigen Abschnitten etwas Unorganisches, dafs noch durch einige Mängel der stofflichen Anordnung sich besonders fühlbar macht. Zu diesen Mängeln gehört es auch, wenn der Verfasser den an sich lobenswerten Grundsatz, von anderen geschildertes nicht zu wiederholen, allzu strikt durchführt und dadurch mitunter Lücken in seiner Darstellung schafft. So hätte trotz der vorhandenen vorzüglichen Ausführungen von Pöhlmann wenigstens ein kurzes Resumé über die auch im Altertum schon sehr bedeutsame Wohnungsfrage nicht fehlen dürfen.

Die Stadt Rom scheidet überhaupt aus den Liebenamschen Untersuchungen aus. Gerade die römischen Wohnungsverhältnisse hat ja auch Pöhlmann auf das eingehendste geschildert. Für die kleineren und mittleren Städte begnügt sich Liebenam mit dem Hinweise darauf, dafs sich

in anderen Gemeinden die Wohnungsnot nicht im entferntesten so bitter habe geltend machen können, wie in Rom, Konstantinopel, Antiochia, Alexandria und ähnlichen Weltplätzen, eine allzu allgemeine Vermutung, für die ein näherer Beweis nicht erbracht wird. Dafs es prinzipiell verkehrt wäre, das Vorhandensein der Wohnungsnot auch in kleineren Städten zu bestreiten, braucht hier nicht weiter bewiesen zu werden, und wenn man sich mit Wahrscheinlichkeitsbehauptungen begnügen will, so trifft vielleicht auf manche mittlere römische Stadt des Altertums das Gegenteil der Liebenamschen Annahme zu. Erwähnt der Verfasser doch selbst ein Baugesetz Zenos für Konstantinopel, über die bei Neubauten zulässige Häuserhöhe, das infolge habstüchtiger Spekulationswut erlassen sei, sowie weitere Bestimmungen über Strafsenbreite und zur Verhütung sanitärer Mißstände, indem er dabei hinzufügt, dafs diese Gesetze zweifellos auch für manche mittlere Stadt Geltung gewonnen hätten. — Umsomehr ist es zu bedauern, dafs der Verfasser diesen Spuren nicht weiter nachgegangen ist und uns — zweifellos interessante — Ergänzungen zu dem Pöhlmannschen Werke vorenthalten hat.

Einzelne Mängel der Anordnung zeigen sich auch bei der allerdings sehr schwierigen Einteilung und Differenzierung der verschiedenen Zweige der Vermögensverwaltung. So ist es nicht recht ersichtlich, warum die Getreideverteilungen nicht schon unter den Ausgaben für Wohltätigkeitspflege figurieren. Bedenklicher noch ist die Einreihung von Beiträgen der Städte zu den von den Landtagen bewilligten Ausgaben in den Abschnitt über Ausgaben für Ehrenerweisungen. Nebenbei bemerkt hätten gerade diese Beiträge der Städte etwas ausführlicher dargestellt werden müssen. — Derartige systematische Mängel stören etwas die Lektüre des Buches, dessen Uebersichtlichkeit ohnehin durch die sehr zahlreichen Materialnachweisungen leidet.

Dafs im übrigen überhaupt kein ganz folgerichtiges System für die Darstellung der städtischen Einnahmen und Ausgaben, sowie der Vermögensverwaltung, der Hauptabschnitte des Werkes, innegehalten werden konnte, ist nicht die Schuld des Verfassers allein. Die Schwierigkeiten liegen hier zum Teil an der Art der Quellen, zum Teil an den Thatsachen.

So liegt es, wie der Verfasser ausführt, vor allem an den geringen Vorarbeiten und dem Umstand, dafs grofse Inschriftenschätze noch nicht der Oeffentlichkeit erschlossen sind, wenn in diesem Werke keine systematische Darstellung der Munizipalverfassung, die ein überaus notwendiges Fundament gewesen wäre, gegeben werden konnte. An den Thatsachen wiederum mußte die systematische Darstellung der Finanzen von Kommunen scheitern, bei denen die Gemeindesteuern nicht streng von den Staatssteuern geschieden waren, und bei denen es kein richtiges Budget im heutigen Sinne gab. Die Kommunen selbst entsprechen natürlich auch keineswegs dem modernen Bilde. — So erschweren

schon zum Teil mehr formelle und systematische Gründe einen Vergleich mit modernen Verhältnissen. Ueber die Art, wie derartige Vergleiche gemacht werden dürfen, hat sich der Verfasser selbst in der Vorrede zu seinem Werke ausgesprochen. Dafs gerade in wirtschaftlichen Fragen die Begründung durch Analogie nur mit grofser Vorsicht gehandhabt werden darf, darin wird man dem Verfasser gewifs bestimmen. Es wird auch wohl niemand gerade in die Verwaltung der römischen Städte viel Modernes hineingeheimnissen wollen. Dafs manche Symptome, die man oft geneigt war, für modern-grofsstädtische Krankheitsbilder zu halten, schon im alten Rom zu finden sind, hat Pöhlmann schlagend nachgewiesen. Dort wie hier die Brennpunkte: Wohnungsnot und städtische Bodenpolitik. Und, wie es ganz selbstverständlich erscheint: im Altertum noch weniger Mittel, noch viel dürftigere Versuche zur Abhilfe.

Mit der Berührung derartiger sozialer Erscheinungen mufs natürlich auch die Frage gestreift werden, in wie weit den wenigen, wirklichen Wohlfahrts-einrichtungen, die uns das Bild des römischen Städtelebens zeigt, ein sozialer Sinn zu Grunde gelegen habe. Liebenam bekämpft — im ganzen mit Recht — die Iheringsche Anschauung, dafs die antike Freigebigkeit das Bestreben zeige, das verletzte Gefühl der unteren Stände mit einem sozialen Unrecht zu versöhnen. Ebenso treffend ist Liebenams Hinweis darauf, dafs noch heute im modernen Leben die Klärung fehlt, wann und wie weit den Kommunalbehörden oder dem Staate die moralische und gesetzliche Pflicht obliegt, in Fragen der öffentlichen Wohlthätigkeit einzugreifen.

Scheinbare Widersprüche vermögen nicht das Bild wesentlich anders zu gestalten und den Glauben an wirklich tiefer gehende soziale Ideen in dem damaligen Städteleben zu erwecken. Zu den wenigen derartigen Zügen gehören einmal die bekannten Getreidespenden. Gerade hier fehlt es aber, wie Liebenam ausführt, vielfach an dem nötigen Material, um die Art der Kornspenden in den Provinzstädten zu beurteilen. Erwähnt sind freilich derartige Spenden für einzelne Städte. Ebenso sind Nachrichten überliefert über Getreidehäuser und Kornmagazine an einigen Plätzen. „Leider fehlt es,“ sagt der Verfasser, „um diese Verhältnisse ausreichend würdigen zu können, so gut wie völlig an zahlenmäßigen Angaben über die einzelnen Bevölkerungsklassen in den Städten; wir können deshalb nicht beurteilen, ob das verlumpte auf Kornspenden angewiesene Proletariat vergleichsweise so zahlreich war, wie in der Hauptstadt. Man wird das im allgemeinen bezweifeln dürfen.“

Weitere soziale Bestrebungen hat man in der Fürsorge für Kranke zu finden geglaubt. Es findet sich mehrfach Erwähnung städtischer besoldeter Aerzte. Liebenam nimmt an, dafs diese Aerzte bedürftige Kranke unentgeltlich zu behandeln hatten, eine Vermutung, die vor allem

für die spätere Zeit nicht genügend von ihm belegt erscheint. Bedeutend sicherer ist die Ueberlieferung über die öffentlichen Bäder, deren Bedeutung im Altertum, und deren vorzügliche Einrichtung genügend bekannt sind. Mit Recht rühmt der Verfasser die Grofsartigkeit dieser Einrichtung gegenüber den vielfach dürftigen Instituten und der geringen Aufwendung für diese Zwecke in vielen modernen Städten. Hier haben die römischen Städte unleugbar Grofses gethan. Fast durchweg finden sich grofse Ausgaben für Errichtung von Bädern, bauliche Erhaltung der Anstalten, Heizung und Lieferung des Oelbedarfs. Eine Bestimmung im Codex des Justinian weist darauf hin, dafs der dritte Teil der kommunalen Einkünfte für Reparatur der Stadtmauer und zur Heizung der Thermen zu verwenden sei. Eine Erleichterung wurde hier den Stadtkassen einmal dadurch zu teil, dafs die Heizung den Bürgern als *municipale* aufgelegt werden konnte. Ferner griffen hier gerade vielfach freiwillige Spenden von Bürgern ein, die auf die verschiedenste Art ihre Fürsorge an diesen Anstalten bethätigten: durch Gewährung von Freibädern, Uebernahme der Wasserzufuhr, Oel-spenden u. a.

Ein gründlicher Wandel in der Wohlthätigkeitspflege hat sich, wie der Verfasser ausführt, erst unter dem Einflufs der christlichen Religion vollzogen. Gemeinde und Kirche treten für derartige Bestrebungen ein. Die christlichen Kaiser proklamieren sie als Regentenpflicht. Unter ihnen entstehen Waisenhäuser, Findelhäuser, Spitäler für Greise, Krankenhäuser u. a. Liebenam deutet diese Entwicklung nur an, ohne sie weiter zu verfolgen. Dagegen hat er einem höchst interessanten Institute mehr Beachtung geschenkt, das freilich nicht eigentlich städtisch war, sondern auf kaiserlichen Stiftungen beruhte, den Alimentarinstitutionen, deren Begründung im wesentlichen auf Trajan zurück zu führen ist. Liebenam verneint die Vermutung, dafs die italischen Gemeinden zur Teilnahme an diesen Stiftungen herangezogen wurden, hebt aber die Beteiligung städtischer Beamten an ihrer Verwaltung hervor. Die Alimentarinstitutionen, aus kaiserlichen Fonds und Schenkungen bestritten, dienen zur Erziehung von Kindern bedürftiger Eltern oder von Waisen. Gewöhnlich sind diese Stiftungen in der Weise sicher gestellt, dafs das Kapital auf den Grundbesitz gegen mässige Zinsen hypothekarisch eingetragene wird. Aus den bei Liebenam erwähnten Beispielen sei die Stiftung von Veleia hervorgehoben, wo im ganzen 281 Kinder mit den Zinsen von 1 044 000 Sesterzien bedacht sind. Mehrfach findet das kaiserliche Beispiel Nachahmung durch Private. So giebt ein kaiserlicher Prokurator in Sicca Veneria 1 300 000 S. zu diesem Zwecke. — Die Altersgrenze, bis zu der Erziehungsspenden gewährt werden, wechselt. Die höchste Grenze ist bei Knaben 18, bei Mädchen 14 Jahre.

Eine Betrachtung der wenigen Züge sozialer Fürsorge führt zur Erörterung zweier schon erwähnter wichtiger Faktoren des Gemeindelebens:

der *munera* und des privaten Eingreifens der Bürger. Eine Untersuchung über diese Faktoren findet dann die Grenzen der wirklich sozialen Thätigkeit heraus, sie scheidet vielerlei aus, und fuhr oft die freiwillige Thätigkeit auf ein recht bescheidenes Maß zurück. Liebenam hat die beiden erwähnten Erscheinungen treffend hervorgehoben und geschildert.

Gerade das System der *munera*, der freiwilligen oder gesetzlichen Auflagen hat in der Kaiserzeit von Staats- und Gemeindewegen eine sehr große Ausbildung erfahren und immer wachsende Anforderungen an die persönliche und pekuniäre Leistungsfähigkeit der Bürger gestellt.

Das System ermöglichte die Verwaltung des kommunalen Haushalts mit relativ geringen Mitteln, wobei freilich der Wohlstand der bessersituierten Kreise ruiniert wurde. Von einer genauen gesetzlichen Ordnung und Fixierung der *munera* ist nicht die Rede, obschon die Heranziehung zu den *munera* überhaupt nicht willkürlich, sondern nach Statut erfolgt. Ein Privilegiensystem gewährt einer Reihe von Personen Befreiungen, die aber zur Zeit der Not von den Kaisern aufgehoben werden können. Vielfach wurden Versuche gemacht, sich durch Vermögensübertragung oder Auswanderung den immer drückenderen Lasten zu entziehen, Versuche, die dann wieder erneute Strenge gegen die Säumigen zeitigten. —

Das Gesamtbild, das uns Liebenam über alle die Anforderungen von Staat und Gemeinde an die Unterthanen entrollt, ist ein recht trauriges. Die ursprünglich antike Anschauung, daß der Mensch nur des Staates wegen lebt und schafft, ist, wie der Verfasser sehr richtig ausführt, im römischen Kaiserreiche auf die Spitze getrieben worden: das Bürgertum erlahmte im harten Kampfe und wurde aufgerieben.

Inwieweit an diesem Niedergange ein Steuerdruck Mitursache war, entzieht sich unserer Betrachtung. Von den Steuern, sowie von den sonstigen Einnahmequellen der Gemeinden ist die Ueberlieferung sehr ungleichmäßig. Sie läßt uns oft bei wichtigen Einkunftsarten im Stich, um über verhältnismäßig unbedeutende eingehend zu berichten. Ueberdies ist, wie erwähnt, keine deutliche Abgrenzung zwischen Reichs- und Gemeindesteuern zu erkennen. Liebenam hält Steuern und Zölle für in der Kaiserzeit nur sehr bescheidene Einnahmequellen der Gemeinden. Mehr und mehr nimmt der Staat die ertragsfähigsten Steuerobjekte zum eigenen Nutzen in Beschlag. So kommt es auch zu keiner reichsgesetzlichen Regelung des Kommunalsteuerwesens.

Von direkten Kommunalsteuern sind nach Liebenam sichere Spuren überhaupt nicht zu finden, während die indirekten vielfach an den Staat übergegangen sind. Die Zölle waren früher eine bedeutende Einnahmequelle der Gemeinden. Hie und da ist noch in der Kaiserzeit eine Vermehrung dieser Einnahmequellen zu Gunsten der Kommunen zu kon-

statieren. Es entscheidet bei der Gewährung politische Rücksicht oder kaiserliche Gunstbezeugung.

Quellenmäßig sind vor allem Durchfuhrzölle und Hafenzölle nachweisbar. Ausführliche Darstellung findet bei Liebenam der Zolltarif von Palmyra, das sich die Hebung von Landzoll und die freie Verfügung darüber trotz Unterordnung unter Rom gewahrt hatte. — Unsere Vorstellung des städtischen Finanzwesens muß naturgemäß auch nach der überaus sorgfältigen Darstellung der einzelnen Zweige, wie sie Liebenam giebt, lückenhaft bleiben. Der Verfasser liefert ein kurzes Resumé: Es fehlt eine ziffernmäßiges Bild des Etats der Stadtgemeinde. Wir finden nur eine generelle Bezeichnung der Ausgaben und Einnahmen ohne Bestimmung des Verhältnisses beider zu einander. Es fehlt hierzu an einem Material, wie es beispielsweise Böckh in seinem Werke über die Staatshaushaltung der Athener geboten war. Im allgemeinen hält Liebenam die Ausgaben der römischen Städte für geringer, als die der modernen. Es fehlen eine Reihe Ausgabeposten, wie Aufwendungen für Schule, Wohlthätigkeit, Polizei. Nur den niederen Beamten werden Besoldungen gewährt. Auf der anderen Seite sind auch die Einkünfte geringer, vor allem das Einkommen an Steuern.

Einen teilweisen Ersatz gewähren dafür die munera und die ebenfalls schon erwähnte private Opferwilligkeit der Bürger, die sich in zahlreichen Stiftungen bethätigt.

Es liefse sich auf das Liebenamsche ziemlich allgemein gehaltene Resumé allerlei erwidern, so z. B., dafs doch auch in dem Budget moderner Städte eine Reihe der Ausgabeposten der römischen Städte natürlich nicht figurieren. Aber es fehlt zu einer fruchtbaren Diskussion ebenso, wie zu einer völlig entsprechenden Vergleichung der beiderseitigen Finanzen zu sehr an dem nötigen Material.

Nicht allein im Finanzwesen der Städte macht sich ein immer weiter gehender Einfluss des Staates geltend. Dieser greift allmählich in die ganze Verwaltung der Städte ein. Auf eine Zeit des allzu großen Uebergewichtes Roms war eine Periode der Selbstverwaltung der Städte gefolgt. Die Souveränität der Städte wird indessen mit der Zeit durchlöchert. Mit dem Schwinden der Selbständigkeit beginnt noch keineswegs, wie Liebenam ausführt, der Niedergang der Städte. Schildert doch der Verfasser das erste Jahrhundert nach Christus, eine Zeit, in der Senat und Kaiser schon dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden gegenüber, eine weitgehende Macht ausübten, als eine Blütezeit des Städtewesens, als eine Periode, in der ein frisches Bürgertum sich Bahn brechen konnte. Diese Thatsache erscheint ebenso auffallend, wie die Erscheinung, dafs noch in einer Zeit der Ruhe und des Friedens, da, wie Liebenam sagt, „eine Fülle von günstigen wirtschaftlichen Bedingungen gedeihlichen

Fortschritt zu verbürgen schien“, an verschiedenen Stellen die Symptome des Niedergangs der Städte zu Tage traten. Dies äußert sich nach Liebenam zunächst in der sich immer schärfer zeigenden Abneigung, Beamter oder Ratsherr zu werden.

Schon von jeher unterliegen die Beamten einer sehr weitgehenden analog der Haftung des Vormundes ausgebildeten Verantwortlichkeit. Wie allmählich mit dem wachsenden Einfluß des Staates auf die städtische Organisation die Beamten- und Ratshermstellen mehr und mehr von den Trägern als drückende Last empfunden wurden, haben viele Schriftsteller geschildert. Guizot spricht von Gesetzen, „die aus der Kurie ein Gefängnis machen, in dem die Dekurionen und ihre Nachfolger eingekerkert sind“.

Die Wahrnehmung der städtischen Geschäfte ist in der erwähnten Epoche ausschließlich an den Gemeinderat übergegangen, der bald genug zum willenlosen Werkzeug des Staates wird. „Die staatliche Omnipotenz“, sagt Liebenam, „überwuchert zum schweren Schaden des gemeinen Wohls die bürgerliche Freiheit, lähmt mit bleierner Last die einst vielversprechende Entwicklung und erstickt am Ende in despotischer Willkür jede Regung unabhängigen Selbstbewußtseins.“ — Die politische Entmündigung der Städte, wie Liebenam es nennt, wird dann noch vollendet durch die Einsetzung kaiserlicher Kontrollbeamten, die vor allem das städtische Finanzwesen überwachen. — Der Rat ist dem Staate unentbehrlich geworden. Das begreift sich leicht aus der Stellung der Kurialen, die für die pünktliche Zahlung der Steuern haftbar gemacht werden, Fehlbeträge aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen müssen und sogar die Abgaben von verlassenem, unbebautem Grundbesitz zu tragen haben. Der Staat versieht den Kerker der Kurialen mit festen Schlössern und Riegeln. Die Befreiungen von der Kurie werden mehr und mehr beschränkt und aufgehoben. Die letzten Auswege werden versperrt durch das Verbot, in den begünstigten Stand der Kleriker einzutreten und durch Mafsregeln, die den Kurialen eine Veränderung ihres Wohnsitzes unmöglich machen. Wie dann die Kirche die Zersetzung des Bürgertums vollendet, haben außer Liebenam noch manche andere Autoren geschildert. Nichts thut treffender den völligen Niedergang des Gemeindelebens und der Selbstverwaltung dar, als die Worte Guizots: „Ou les libertés ne sont pas des droits, et ou les droits ne sont pas des pouvoirs. il n'y a ni droits ni libertés.“

Mit der Schilderung dieses Niederganges muß der Verfasser notwendig die Frage berühren, die den Schlufsstein seines Werkes bildet, die Frage nach den Ursachen des Unterganges der antiken Welt. Der Verfasser nimmt hier den verschiedenen Meinungen gegenüber einen reservierten Standpunkt ein. Er verwirft dabei die bekannte Geschichtsbetrachtung, die in dem Luxus und der Sittenlosigkeit der oberen Klassen und des Hofes die Hauptursache des staatlichen Zusammenbruchs sieht,

eine Anschauungsweise, die wohl schon längst als oberflächlich gekennzeichnet ist. Auf der anderen Seite tritt der Verfasser der materialistischen Geschichtsbetrachtung entgegen und spricht dabei unter anderem auch von den „vagen Ergebnissen moderner Soziologie“, die bei dieser Geschichtsauffassung als vollwertige Beweise vorgebracht werden. Dem gegenüber sei bemerkt, daß bei den von Liebenam vorgebrachten Gründen, soweit sie das Resultat seiner in diesem Werke niedergelegten Forschungen sind, immerhin einige soziale Gründe etwas zu wenig hervortreten.

Daß Liebenam den Steuerdruck nicht als eine bestimmte Ursache des Niederganges betrachtet, kann nach seinen Darlegungen, nach dem Hinweis auf mangelnde ziffernmäßige Grundlagen, nur als richtig angesehen werden. Ebenso wird man seiner — von anderen Darstellungen nicht wesentlich abweichenden — Schilderung der agrarischen Verhältnisse und des Einflusses derselben auf die wirtschaftliche Lage des Staates beistimmen können. Bei dem Ausblick auf das Bürgertum dagegen genügt wohl kaum der Hinweis auf des Verfassers früher geäußerte Bemerkung, daß es an ausreichenden Vorkehrungen fehlte, die soziale Not in weiten Kreisen zu lindern. Denn dort, wie hier, sind die Ausführungen des Verfassers zu spärlich in Anbetracht der gewichtigen Fragen. Es sei hier vor allem nochmals auf die Wohnungsfrage hingewiesen, in der die alten Städte zweifellos vielfach Analogien mit den modernen bieten. Sehr zu bedauern ist es, daß der Verfasser den Anregungen Pöhlmanns: „Es wäre eine schöne Aufgabe, die Einwirkung der großstädtischen Wohnungsnot auf die ethischen, sozialen, ökonomischen Zustände der Bevölkerung näher zu verfolgen,“ nicht genügende Beachtung schenken konnte. Für den modernen Nationalökonom ist es eine unerlässliche Forderung, bei Schilderung einer städtischen Verwaltung Boden- und Wohnungsverhältnisse eingehend zu erörtern.

Trotz diesen und anderen erwähnten Mängeln verdient das Liebenamsche Werk ein hohes Lob. Aus einem Chaos von Trümmern mit sicherer Hand die einzelnen Teile hervorgeholt, sie mit einem geistigen Bande verknüpft zu haben, dafür gebührt dem Verfasser ebenso große Anerkennung, wie für die Art der Darstellung, die fast stets auch trockenen Stoff zu beleben vermag und sich an manchen Stellen zu großem Schwunge erhebt.

Das Liebenamsche Werk wird das Fundament sein, auf dem weiter gebaut werden muß. Wie dies zu geschehen hat, darüber kann uns seine Vorrede Aufschluß geben. Es ist hier auch auf den Beginn monographischer Darstellungen der Gemeindeentwicklung in den einzelnen Landschaften und wichtigeren Städten hingewiesen. Gerade diese Art der Darstellung wird vielleicht am ersten über die interessante Frage der Fortbildung und Ausgestaltung der römischen Munizipalverwaltung in späterer Zeit Aufschluß geben können. So können auf dem noch

wenig bearbeiteten Gebiete historisch-kommunalpolitischer Forschung neue Wege erschlossen werden. Mögen darum die reichen Anregungen, die das Liebenamsche Werk gewährt, auf fruchtbaren Boden fallen.

München.

ROBERT HALLGARTEN.

Lietz, Hermann, Das erste Jahr des deutschen Landerziehungsheims bei Ilsenburg im Harz. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin 1899.
— —, *Das zweite Jahr des u. s. w.* Ebenso, Berlin 1900.

«Si, en arrivant ... on est frappé du beau spectacle qu'offre le système de ces nombreux établissements, créés par un seul particulier... et si l'on éprouve une douce satisfaction en considérant le tableau d'ordre, d'activité, d'harmonie qui s'y déploie de toutes parts, on est introduit bientôt aux plus hautes méditations, lorsqu'on pénètre et saisit la pensée qui a dirigé cette grande création. Cette pensée en effet est puisée tout entière dans un ordre de considérations générales sur l'état présent de la société en Europe et sur ses besoins les plus essentiels. Il ne faut donc pas se borner à chercher ... un établissement local, un institut ordinaire d'éducation, une ferme expérimentale: il faut y voir *l'essai d'une grande amélioration européenne*, un exemple tenté et donné pour préparer une régénération morale dans notre âge.» So urteilte im Jahre 1830 ein französischer Philosoph (de Gerando) über Hofwyl, die Schöpfung Fellenbergs, deren staatspädagogische Bedeutung um jene Zeit „von einer bedeutenden Anzahl der ausgezeichnetsten Fürsten, Staatsmänner und Staatsgelehrten anerkannt“ wurde.¹⁾ In der That giebt es viele Zeugnisse von dem ungemeinen Aufsehen und Interesse, das jene Anstalten erregt haben, von den großen Hoffnungen, die sich daran knüpften. Die Idee der „Sozialpädagogik“, die erst jüngst erneuert wurde, war in der That ein Erbteil des „philosophischen Jahrhunderts“, das im 19. Jahrhundert eine Weile noch mit Zärtlichkeit gehegt und gepflegt wurde, um dann freilich mit so vielen „Schwärmereien“ jenes Zeitalters in Vergessenheit unterzugehen. Wird auch ihr ein neuer Morgen mit dem Morgenrot des Jahrhunderts dämmern? — Die Namen Fellenberg und Pestalozzi wurden zu jener Zeit oft zusammengestellt; man meinte, die beiden zusammen hätten unermeßliche Wirkungen erzielen müssen; man sagte wohl, Pestalozzi sei der Mann des Gemütes, Fellenberg der des Verstandes gewesen; richtiger dürfte es sein, jenen

¹⁾ K. H. Scheidler im Staats-Lexikon (Rotteck und Welcker) 1. Aufl. 8. S. 61.

als den Denker, diesen als den Künstler der Erziehung zu bezeichnen. Pestalozzis Geist wird in der Sozialpädagogik wieder lebendig: Pestalozzi für immer! hören wir die Lehrer unser Volksschule rufen. Vielleicht ist auch das Andenken Fellenbergs nicht für immer verloren gewesen. Wir wissen nicht, ob zwischen Abbotsholme, das unserem „Deutschen Landerziehungsheim bei Ilsenburg am Harz“ Vorbild gewesen ist, und Hofwyl irgend ein genetischer Zusammenhang, wenn auch weit vermittelt, besteht; eine Verwandtschaft der in diesen Anstalten lebendigen Ideen mit Fellenbergs großen Plänen, mit der edlen Gesinnung, der genialen Energie, die ihnen für mehr als ein Menschenalter Gestalt verlieh, ist nicht zu verkennen.

Freilich haben wir hier nur hoffnungsvolle Anfänge vor uns. Was aber über die Stiftung des Dr. Hermann Lietz mitgeteilt wird, ist wohl geeignet, die wärmste Teilnahme zu erwecken. In kurzer Zeit ist ein höchst achtungswertes Werk geschaffen worden. Der kühne Gedanke, auf der Basis eines gemeinschaftlichen Lebens von Lehrern und Schülern den ganzen Unterricht zu gestalten, in einem kleinen Gemeinwesen produktive Arbeit und möglichst vielseitige Ausbildung des Verstandes organisch zu verbinden, Ernst und Spiel in freudigem Wirken zu vereinigen, alles scheint sich bisher trefflich bewährt zu haben. Die Erziehung soll hier ganz und gar sein, was sie ihrer reinen Idee nach ist: ethische Erziehung oder, wie Natorp sagt, Erziehung des Willens, und wie es in dem ersten Berichte (S. 19) selber heisst, „Erziehung zum Idealismus, zur Liebe!“ — Auf die schönen und dabei schlichten Worte, in denen dies ausgeführt wird, sei hier als auf das Programm des Erziehungsheims hingewiesen; wir finden uns eben da an Fellenbergs oft wiederholten, in Rousseaus Sinne gehaltenen Ausspruch erinnert, daß es gelte, „dem Civilisationsverderben entgegenzuwirken“. — Die Hefte werden auch sonst jedem, der sie durchblättert, Freude machen. Was über die Debattierabende, über die gemeinsamen Lektüren, die Reisen berichtet wird, dürfte manchem den Wunsch auf die Lippen bringen: „hättest du es auch als Junge so gut gehabt“. Möge, was hier unter schwierigen Umständen erwachsen ist, was fortwährend mit Hemmungen wird kämpfen müssen, trotz allem auch ferner gedeihen und zur Nachahmung anregen! Mögen auch Politiker und Gesetzgeber der Erkenntnis, die hier offenbar wird, sich nicht verschließen!

Altona.

FERDINAND TÖNNIES.

Karpeles, Benno, Dr. Die englischen Fabrikgesetze. In deutscher Uebersetzung herausgegeben. Berlin, 1900, Verlag von Emil Felber. 482 S. 8^o.

In größerer Vollständigkeit als selbst die korrespondierenden englischen Werke bietet dieses Buch eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, welche in ihrer Gesamtheit und gegenseitigen Ergänzung den vorbeugenden Schutz darstellen, der den englischen Arbeitern im Berufe von Staats wegen zu teil wird. Oder, wie es der Verfasser im Vorwort bezeichnet, „in der Hauptsache jene Gesetze, zu deren Durchführung die Fabrik- oder die Bergwerksinspektoren berufen sind“. Durch Nachträge ist die Sammlung bis in die zweite Hälfte des Jahres 1899 hinein ergänzt, so daß das Buch auch darin über die vorhandenen englischen Ausgaben hinausgeht. Kommentierende Zusätze und Noten geben über Abänderungen und Ergänzungen der verschiedenen Gesetze durch spätere Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Gesetze allgemeineren Charakters Auskunft. Ein ausführliches Register ermöglicht eine schnelle Orientierung über alle von den vorgeführten Gesetzen, Gesetzesabteilungen und Verordnungen behandelten Einzelheiten.

Entspricht so die Ausgabe in hohem Grade allen Ansprüchen, die man in bezug auf die Sammlung und Anordnung des Stoffes an sie zu stellen berechtigt ist, so ist über das Verdienst ihrer Veranstaltung selbst gar kein Wort zu verlieren. Der Verfasser giebt in ihr ein Handbuch, das allen erwünscht kommen wird, welche sich ernsthaft mit den Fragen des Arbeiterschutzes beschäftigen: dem der Gewerbehygiene zugewandten Arzt wie dem Gewerkschaftsführer, dem Theoretiker der Sozialpolitik wie dem Gesetzgeber. Ist England auch nicht mehr in allen Punkten des Arbeiterschutzes führendes Land, so ist es doch auf sehr wichtigen Gebieten desselben den meisten Ländern noch weit voraus. So u. a. was die Organisation der Gewerbeinspektion anbelangt, und so auch in vieler Hinsicht durch die Genauigkeit seiner Schutzvorschriften. Indem der Herausgeber sie in dieser schönen Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit dem deutschen Leser zugänglich macht, hat er sich Anspruch auf großen Dank erworben.

Was die Uebersetzung der oft ungemein schwerfällig formulierten englischen Gesetze anbelangt, so ist sie im allgemeinen nur zu loben, wieweil sie nicht überall gleich frei von anglicistischen Wendungen ist. Auch manche Ausdrücke hätten wir etwas anders gewählt. So erscheint uns z. B. der Ausdruck „Mietsfabriken“ für „Tenement factories“ nicht angemessen, weil es sich bei den tenements um ganz bestimmte Arten von Mietsräumen handelt, nicht um für Fabrikszwecke gemietete Lokale schlechtweg. Das „tenement“ ist ein kleinerer Hausabteil, und daher wäre „Fabriken in Hausabteilen“ vielleicht zutreffender gewesen.

Aehnlich in bezug auf andere Verdeutschungen. Aber das sind dem Ganzen gegenüber Kleinigkeiten, die nicht ins Gewicht fallen, zumal der Sinn der Ausdrücke meist aus dem Zusammenhange klar hervorgeht und der Verfasser da, wo die deutsche Sprache kein den Sinn des Englischen völlig treffendes Wort hat, gewöhnlich das letztere in Klammern beigiebt. Wer da weiß, welche Schwierigkeiten der Uebersetzer zu überwinden hatte, kann ihn zu der erfolgreichen Bewältigung derselben nur beglückwünschen.

Der Verfasser schickt der Sammlung eine Einleitung voraus, die einen Abrifs der Geschichte, bezw. des Entwicklungsganges der englischen Fabrikgesetzgebung darbietet. Sie ist, soweit sie die Prinzipien dieser Gesetzgebung und die auf den verschiedenen Entwicklungsstufen ihr zu Grunde liegenden sozialpolitischen Auffassungen beleuchtet, ganz vortrefflich. Die Analyse verrät da überall den scharfsinnigen Sachkenner und bildet eine höchst instructive Einführung in den Geist der englischen Fabrikgesetze.

Als weniger gelungen müssen wir dagegen diejenige Seite des Abrisses bezeichnen, die sich mit der Charakteristik der subjektiven Motive der Gesetzgeber und der auf sie einwirkenden Elemente befaßt. Hier folgt der Verfasser hinsichtlich der ersten Phasen der Fabrikgesetzgebung im wesentlichen Marx, der aber gerade mit bezug auf den vorbezeichneten Punkt Personen wie Parteien nicht immer richtig beurteilt, sie viel zu sehr im Lichte des abgeleiteten Begriffes bestimmter Klassen geschildert hat.

So ist es z. B. unrichtig, die Tories und die Radikalen des zweiten Drittels des Jahrhunderts in der Weise als Freunde, bezw. Feinde der Fabrikgesetzgebung gegenüberzustellen, wie es der Verfasser auf S. XXI thut. Fielden, der unermüdliche Anwalt des Achtstundengesetzes, den er unter den Tories aufführt, die die „Väter der englischen Fabrikgesetzgebung“ seien, war ein entschiedener Radikaler, Oastler und Sadler, ja, selbst Lord Shaftesbury waren „wilde“ Tories, die im eigenen Lager auf mehr Widerstand stießen als bei dem linken Flügel der Radikalen. Die Zehnstundenbill Fieldens wurde (1847) unter einem Ministerium liberaler Whigs (John Russel, Palmerston, Hobhouse, Earl Grey) Gesetz, und eine der berühmtesten Parlamentsreden zu ihren Gunsten hielt der jenem Ministerium angehörende „Whig“ Macaulay. Allerdings waren Cobden und Bright Gegner der Bill, aber sie gehörten darun noch nicht generell zu den „erbittertesten“ Feinden der Fabrikgesetzgebung. Bright hat seinen Fehler später offen eingestanden, und wenn er 1886 wegen der Gladstoneschen Homerulebill aus der liberalen Partei auschied, so hatte dieser Schritt mit manchesterlichen Grundsätzen nicht das mindeste zu thun. Der Verfasser giebt da ein durchaus irriges Bild von diesem streitbaren Quäker. Irrig ist es ferner, wenn er auf S. XV schreibt, daß 1874 das Ministerium Gladstone durch die Stimmen der

Arbeiter gestürzt wurde, weil es sich geweigert hatte, für die gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften einzutreten. Faktisch war gerade unter diesem Ministerium das Gesetz (34 und 35 Vid. ch. 31) geschaffen worden, das den Gewerkschaften einen gesetzlichen Status verlieh. Es waren daher Punkte, welche die Arbeiter gegen Gladstone und seine Partei erbitterten. Ob aber ihre Stimmen ausgereicht haben, die liberale Partei bei der Wahl von 1874 zu stürzen, muß als ziemlich zweifelhaft bezeichnet werden. Sie waren nur einer der Faktoren, welche jenes Resultat herbeiführten. Auf Seite XVII will uns die Motivierung des Eintretens des Fabrikanten Tennant für die Ausdehnung der schon in der Textilindustrie geltenden Schutzbestimmungen auf andere Industrien, als von Konkurrenzrücksichten diktiert, nicht einleuchten. Vom Standpunkt der Konkurrenz hat der Textilfabrikant kein Interesse daran, daß andere Industrien denselben Beschränkungen unterworfen werden wie die seine; eher umgekehrt.

Derjenige Teil des Abrisses, der sich mit der Geschichte der Fabrikgesetzgebung im letzten Jahrzehnt befaßt, ist von solchen Verstößen wie die vorerwähnten frei. Die Charakteristik und Kritik der Gesetzgeber ist da ebenso sachlich wie die der Gesetze und Gesetzesvorschläge. Nur hätte der Verfasser auch S. XXXVII zu der Kapitulation der Asquith, Mundella, Burt in der Frage des Verbots der Nachtarbeit der Knaben erwähnen dürfen, daß es Deputationen von organisierten Arbeitern gewesen waren, die sie herbeiführten.

Es fällt außerhalb des Rahmens dieser Besprechung, aus den höchst informierenden Analysen und Zusammenstellungen des Verfassers einzelne Stücke herauszugreifen. Ebenso sei darauf verzichtet, den neuesten Fabrikgesetzentwurf des Ministers Mathew White Ridley, der die Fabrikgesetzgebung wieder ein Stück vorwärts bringen sollte, aber wegen verschiedener Bestimmungen von mindestens zweifelhafter Tendenz von berufenen Vertretern der Arbeiter scharfe Verurteilung erfahren hat, an dieser Stelle zu resumieren. Der Entwurf, dessen Hauptfehler in den Augen der Arbeiter und vieler sachkundiger Sozialreformer darin besteht, daß er der Verordnung des jeweiligen Ministers überläßt, was Sache genau bestimmter Gesetzesvorschrift sein sollte, und die Gelegenheiten zur Ausdehnung der Ueberzeitarbeit vermehrt statt vermindert, ist soeben von der Regierung für die laufende Parlamentssession zurückgezogen worden, so daß abgewartet werden muß, ob er in nächster Session in gleicher oder modifizierter Form wieder ans Tageslicht kommt. Er enthielt unter anderm einen Paragraphen, nach dem nun alle Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken und Werkstätten endgültig bedingungslos verboten werden sollte, und eine Reihe nützlicher Bestimmungen hinsichtlich des Verbots gesundheitsschädlicher Arbeitsprozesse, zeichnete sich aber im ganzen durch seine Zaghaftigkeit aus. Der Minister hat ihn in einem, an die Gewerkschaftsvorstände ver-

sandten Rundschreiben zu verteidigen gesucht, ohne dafs es ihm indes gelungen wäre, sie zum Abstehen von ihrer Opposition zu bewegen.

London.

ED. BERNSTEIN.

Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. über die Thätigkeit der Gesellschaft seit ihrer Begründung am 10. Januar 1890, sowie über das 10. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899. 8^o. 74 S. nebst 5 tabellarischen und zeichnerischen Anlagen. Frankfurt a. M. 1900.

Zu den Zeichen der Ausbreitung und Vertiefung sozialer Einsicht kann man die nüchternere und klarere Abschätzung sozialer Mafsregeln rechnen, die gegenwärtig platzgegriffen hat. Was in einer älteren Generation einem so bedeutenden, volkswirtschaftlich vielseitig gebildeten Statistiker wie Ernst Engel passieren konnte, dafs er angesichts einiger Experimente mit der Gewinnbeteiligung ausrief: „So ist denn die soziale Frage keine Frage mehr; ihre Lösung darf als erfolgt angesehen werden . . .“ (vgl. Arbeiterfreund V, 154), wäre heute eine Unmöglichkeit. Dazu hat der Sinn für Perspektive und Proportionen im Bereich der gesellschaftlichen Probleme sich in der Zwischenzeit denn doch zu sehr entwickelt. Immerhin fehlt es auch jetzt nicht an bedenklichen Ueberschätzungen, die nicht nur das Urteil über die einzelne Erscheinung verwirren, sondern auch zu einem Hemmnis der sozialpolitischen Fortschritte überhaupt werden können. Die Anfänge der deutschen Arbeiterversicherung bieten das nächstliegende Beispiel. Gefährlichem Ueberschwang ähnlicher Art entgegenzutreten, ist deshalb immer verdienstlich, umsomehr wenn sich das mit einer Kritik eigener tüchtiger Leistungen verbindet. Die hier angezeigte Schrift verdient unter diesem Gesichtspunkt die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker.

Die Frankfurter Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen bildet einen gemeinnützigen Bauverein, der den Privatvorteil ausschließt, aber nicht ein sog. Wohlthätigkeitsinstitut sein will. Die an die Aktionäre zu gewährende Rente ist statutarisch auf $3\frac{1}{2}$ Proz. beschränkt. Ins Leben gerufen wurde die Gesellschaft unter dem Eindruck der am Ende der achtziger Jahre besonders empfindlich hervorgetretenen Wohnungsnot in Frankfurt a. M. Aus Anlaß ihrer jetzt zehn Jahre dauernden Wirksamkeit hat sie einen Bericht veröffentlicht, der im Rahmen einer Geschichte der Vereinsthätigkeit, wenn auch nur in flüchtigen Andeutungen die ent-

scheidenden Gesichtspunkte einer richtigen Wohnungspolitik hervorhebt. Besonders beachtenswert sind die Bemerkungen, die das Programm der Gesellschaft enthalten und mit Unparteilichkeit, von jeder Uebertreibung fern, Leistungsfähigkeit und Wert der privaten Thätigkeit auf dem Gebiet der Wohnungsfrage abwägen. „Unser Ziel ist nicht Beseitigung der Wohnungsnot; . . . ein soziales Uebel, wie es die Wohnungsnot und die Wohnungsteuerung ist, (kann) stets nur durch Mafsregeln der Allgemeinheit, nie durch die Arbeit einzelner beseitigt werden. Was der einzelne und was ein gemeinnütziger Verein schafft, hat höchstens die Bedeutung einer Hilfe im einzelnen, im besten Fall die eines Versuchs, einer Probe im kleinen, um festzustellen, ob diese oder jene Mafsregel ausführbar ist und von der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung aufgenommen werden kann,“ heifst es in dem Bericht (S. 38 ff.). Noch präziser wird die Aufgabe von Gesetzgebung und Verwaltung in den Worten ausgesprochen: „Wir gehen davon aus, dafs die Beseitigung der Wohnungsnot in erster Linie Sache der gesetzgebenden Gewalt (Staat und Reich), die planmäfsige Linderung in erster Linie Sache der Gemeinde ist . . .“ (S. 6). Diese prinzipielle Klarheit veranlafste die Baugesellschaft, darauf hinzuwirken, dafs die Gemeinde ihren Grundbesitz planmäfsig erweitere, und gleichzeitig die Stadt sowohl wie die öffentlichen Stiftungen Terrains zur Herstellung von Wohnungen für die besitzlose Klasse hergeben, ohne ihnen das Eigentum und die Vorteile der Wertsteigerung zu entziehen. Von Anfang an bemühte sie sich, die öffentlichen Verwaltungen zur Ueberlassung von Grundstücken für den Wohnungsbau unter Vorbehalt des Rückfalls nach Ablauf einer längeren Frist zu bewegen. Mit Benützung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Erbbaurecht (§ 1012 ff.) ist es endlich gelungen, das Katharinenstift zur Hergabe eines größeren Terrains für die Dauer von 80 Jahren zu veranlassen. Der hier von der Gesellschaft zum ersten mal beschrittene Weg ist ein vortrefflicher, und es wäre zu wünschen, dafs von dieser Methode überall ein möglichst umfassender Gebrauch gemacht werde. Nicht ohne Interesse ist es, in dem Bericht die Schilderung der Kämpfe und Schwierigkeiten zu verfolgen, die zu bestehen waren. Dank der veränderten Zeitströmung und nicht ohne die Bemühungen der leitenden Personen der Gesellschaft hat eine Aenderung der Anschauungen über die Pflichten der Gemeinde sich vollzogen, und an Stelle aktiven und passiven Widerstands tritt allmählich in der Frankfurter Stadtverwaltung eine noch freilich in sehr mäfsigen Grenzen sich bewegende Förderung der Wohnungspolitik.

Neben ihrer allgemeinen Stellung verdient beachtet zu werden, wie die Baugesellschaft im einzelnen ihre Aufgaben erfüllte. Es handelt sich um Beschaffung von Wohnungen für niedrig gelohnte Arbeiter und um das Problem, allen wichtigen Forderungen der Hygiene zu entsprechen und doch die Mietspreise im Einklang mit dem Einkommen

schlecht bezahlter Arbeiterkategorien zu halten. Das gelang sehr gut, und die Gesellschaft konnte in ihren bisher 37 Häusern mit 388 Wohnungen und 1909 Personen, die sie Ende 1899 zählte, die Mietspreise niedriger als die marktgängigen stellen. Der Bericht betont, daß dies keineswegs von dem Umstand abhing, daß sie als gemeinnützige Organisation einige Privilegien und in der unentgeltlichen Arbeit des Aufsichtsrats und Vorstands Vorteile vor privaten Unternehmungen genofs. Ueberzeugend wird nachgewiesen, daß der private Hausbesitzer, welcher nicht wie eine Aktiengesellschaft zu Amortisationen und Abschreibungen genötigt ist, die Wertsteigerung des Terrains im Unterschied von einem gemeinnützigen Verein auszunutzen vermag, sehr wohl ebenso billige Mieten festsetzen und dabei auf eine Verzinsung von ca. 6 Proz. des angelegten Kapitals rechnen könnte.

Bemerkenswert sind die Einrichtungen, die die Gesellschaft getroffen hat, um ihren Mietern die Häuslichkeit zu einer möglichst behaglichen zu gestalten und in Verbindung damit ihnen mancherlei Vorteile zu verschaffen. Dahin gehört zunächst das Bestreben, die Mieter in gewissem Maß zur Verwaltung der Häuser heranzuziehen. In jedem Baublock wird von jedem Haus ein Mieter zum Obmann gewählt, und diese Obmänner bilden mit dem von der Gesellschaft bestellten Verwalter den Mieterausschuß. Nach deren Wunsch sollen diese Mieterausschüsse zu derselben Stellung gelangen, wie sie der Vorstand einer Arbeiterbaugenossenschaft hat. Es ist kein Zweifel, daß diese Institution, die sich auf alle gerade für die Mieter so wichtigen internen Angelegenheiten der Häuser bezieht, den Bewohnern ein Gefühl wohlthuerender Zusammengehörigkeit und zugleich eine Sicherheit und Selbständigkeit verleiht, die sie in anderen Mietshäusern niemals erlangen. Neben diesem glücklichen Gedanken der Mieterausschüsse wurde der Versuch gemacht, die Bewohner eines Baublocks zur gemeinsamen Beschaffung von Lebensmitteln zu bestimmen. Um das durch zinslose Kredite zu erleichtern, wurde ein sog. Wohlfahrtsfonds geschaffen, der das Grundkapital für eine Art Einkaufsgenossenschaft bilden sollte. Diese Absicht verdiente, weiter verfolgt zu werden, wenn auch die genossenschaftliche Thätigkeit bisher über enge Grenzen nicht hinausgelangt ist. In anderer Richtung hat der Verein durch Anlage von Bädern und Waschküchen in jedem Haus, durch Einrichtung von den Mietern überlassenen Nutz- und Ziergärten, Bleichplätzen u. dgl. n. Nützliches geschaffen. Ganz besonderes Lob verdient es, daß in Verbindung mit anderen Vereinen der Kinderfürsorge Förderung zu teil wird, indem einem Knaben- und Mädchenhort und einer Kinderbewahranstalt in den Häusern der Aktiengesellschaft Unterkunft gegeben wurde. In einem Block ist in dem mit ihm verbundenen Vereinshaus auch eine Volksküche, ein Versammlungssaal für Vorlesungen und Konzerte, sowie eine Volksbibliothek mit einem Lesezimmer installiert worden. Daneben ist für jeden Block eine kleine, verständig ausgewählte Bibliothek, die alt und

jung zur Verfügung steht, vorhanden, und für die neuen Bauten des Vereins sind ähnliche und noch erweiterte Einrichtungen geplant.

So verdienstlich die Frankfurter Aktienbaugesellschaft wirkt, indem sie für Angehörige der ärmsten Schichten gesunde und billige Wohnungen errichtet und zugleich sich bemüht zeigt, den standard of life ihrer Mieter auf eine höhere Stufe zu heben, so darf man sich nicht täuschen, daß der eigentliche Wert ihrer Thätigkeit, gemessen an der enormen Ausdehnung der Wohnungsnot, weniger in der unmittelbaren, wenn auch an sich sehr respektablem, Leistung, als in dem vortrefflichen, von ähnlichen Vereinen sie unterscheidenden Beispiel liegt, das sie durch die ungewöhnliche Art der Inangriffnahme ihrer Aufgabe und den unterschiedenen Hinweis auf die Unzulänglichkeit lediglich privater Mafsnahmen giebt. Ihre Wirksamkeit erscheint uns gerade darum besonders wertvoll.

Die Klage des Berichtes über die ungenügende Unterstützung gemeinnütziger Bauvereine durch die Städte (S. 39) ist durchaus begründet. Man sollte es für selbstverständlich halten, daß Organisationen, ähnlich der hier geschilderten, durch Befreiung von städtischen Steuern und Gebühren, durch Ueberlassung von städtischen Terrains u. a. m. Hilfe erhalten. Die Begünstigungen von seite des Staates sind geringfügig genug, daß aber die Kommunen noch dahinter zurückbleiben, ist gegenüber den dringenden Interessen, um die es sich handelt, und dem Nutzen derartiger Gesellschaften angesichts der Zusammensetzung der Gemeindevertretungen zwar begreiflich, aber zugleich aufs schärfste zu verurteilen. Man kann nur wünschen, daß diese Verhältnisse sich ändern, und der lehrreiche Bericht über die Wirksamkeit der Frankfurter Aktienbaugesellschaft zur Ueberwindung der Widerstände beitrage.

Berlin.

HEINRICH BRAUN.

